Merc
268 nog Zinnow

Zoll-Handbuch

für

Beamte, Kaufleute, Fabrikanten und Spediteure

unter Zugrundelegung

der vom 1. Juli 1865 ab gültigen Bestimmungen

bearbeitet und herausgegeben

von

Zinnow,

Königl. Preuß. Steuerrath und Ober-Steuer-Inspector zu Wittenberg.

Wittenberg,

Verlag von R. Herrosé.

1865.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Theil,

enthaltend die gesetzlichen und reglementairen Vorschriften ꝛc.

Zweiter Theil,

Nachtrag.

Rechnungs-Tafeln.

Druckfehler,

welche bei nochmaliger genauer Durchsicht gefunden worden sind, und zu verbessern sein werden.

Theil I.

Seite	109,	Zeile	21	von oben (c, Stearin ꝛc.) ist statt „frei" zu setzen: pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
„	132	„	26	„ „ rechts ist statt 5. 6. 2 zu setzen 5. b. 2.
„	133	„	17	„ unten rechts ist als Zeile 18 hinzuzufügen: Angorafelle s. Felle.
„	142	„	34	„ oben links ist statt 6. f. α zu setzen: 6. f. 2. α.
„	161	„	3	„ unten rechts ist statt 26. b. zu setzen: 20. b.
„	162	„	23	„ oben links ist statt $^3/_8$ zu setzen: $^3/_4$.
„	163	„	13	bis 16 von oben links sind nur aus Versehen lateinische Lettern gesetzt.
„	170	„	20	von oben links ist hinzuzusetzen: (S. auch Fruchtäther).
„	173	„	6	„ unten „ „ Fehschwamme abzuändern in: Fehwamme.
„	173	„	27	„ oben rechts kann der Satz: Feldfrüchte in Garben ꝛc. gestrichen werden.
„	176	„	27	„ „ links ist das a in Fingerhaut zu streichen.
„	176	„	5	„ unten links ist hinzuzufügen: (S. auch die allg. Anmk. c. zu Zeugwaaren.)
„	190	„	17	„ „ „ „ beim Zollsatze hinzuzufügen: β.
„	204	„	24	„ „ „ „ statt 27. p. 1. zu setzen: 25. p. 1.
„	208	„	17	„ oben links „ hinter 1 Thlr. 10 Sgr. hinzuzufügen: (2. 20.)
„	222	„	1	„ „ „ „ statt „Thlr." zu setzen: Sgr.
„	228	„	9	„ „ rechts „ „ Mantillen „ „ : Manschetten.
„	234	„	14	„ „ links „ „ 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.) zu setzen: 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
„	236	„	20	„ „ „ „ hinzuzufügen: Muskatblüthen-Oel (Macis, ätherisches Oel) (T. u. Zoll wie vor) 5. a.
„	239	„	4	„ „ „ „ statt: Obstwein zu setzen: —
„	251	„	20	„ unten links „ „ T. wie vor „ „ Zoll wie vor.
„	256	„	18	„ oben rechts „ hinter 2. 20 das „sgr." zu streichen.
„	291	„	7	„ „ „ „ statt 25. v. zu setzen: 25. r.
„	303	„	4	„ „ „ „ „ 26 „ „ 25.
„	324	„	21	„ oben muß es heißen: und mit einer äußeren Umschließung versehen eingehenden.
„	328	„	8	„ unten „ es heißen: Einschluß statt Einfluß.
„	335	„	2	„ oben sind hinter sub. 3 die Worte „der Ablauf" einzuschalten.

Erster Theil,

enthaltend

Die gesetzlichen und reglementairen Vorschriften ꝛc.

Handels-Vertrag

zwischen dem

Zollverein und Frankreich.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Dessau-Köthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß älterer und jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits, und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereins-Staaten und Frankreich zu befestigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich: ppp., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herstammenden oder in demselben verfertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmitttelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2. Die in dem Tarif B.*) zu gegenwärtigem Vertrage verzeich-

*) Der Tarif B. ist nicht mit abgedruckt, da alle in demselben vereinbarten Zollbefreiungen und Ermäßigungen in dem später folgenden Zollvereins-Tarife berücksichtigt sind.

neten, aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangs-Abgaben zugelassen werden.

Artikel 3. Die aus dem Zollverein herstammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kolli, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unversehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maaßgabe der, unter den Hohen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahndienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herstammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4. Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papierfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangs-Abgabe unterworfen, deren Betrag festgestellt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen nnd Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug . . . . 12 Frs. für 100 Kilo.,

für altes Tauwerk getheert oder nicht getheert . 4 „ „ „ „

im Zollverein:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papierfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug 1⅔ Thlr. — 2 fl. 55 Xr. — für den Zollzentner.

für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert ⅓ Thlr. — 35 Xr. — für den Zollzentner.

Artikel 5. Der aus dem Zollverein herstammende Spiritus und Weingeist-Firniß soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingangs-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Branntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Weingeist-Firniß, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeistes der Abgabe von . . . . 90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4	Fr. 35	Cent.	für	100	Kilogramm.
Kristallisirte Soda	4	„ 35	„	„	„	„
Schwefelsaures Natron:						
reines, wasserfrei	6	„ —	„	„	„	„
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	„ 40	„	„	„	„
unreines, wasserfrei	5	„ 40	„	„	„	„
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2	„ 10	„	„	„	„
Schwefligsaures Natron . . .	6	„ —	„	„	„	„
Kalzinirte Soda	11	„ —	„	„	„	„
Salzsäure	3	„ —	„	„	„	„
Chlorkalk	7	„ 50	„	„	„	„
Chlorsaures Kali	66	„ —	„	„	„	„
Chlormagnesium	4	„ —	„	„	„	„
Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.						
Hohlglas, Fensterglas und anderes weißes Glas	2	„ —	„	„	„	„
Glasflaschen	—	„ 80	„	„	„	„
Ultramarin, künstlicher	6	„ 75	„	„	„	„
Salmiak	10	„ —	„	„	„	„
Varekſoda	1	„ 50	„	„	„	„
Gebrannte Rüben, Preßlinge, rohe	1	„ 25	„	„	„	„
Zinnsalz	3	„ —	„	„	„	„

Artikel 6. Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen, sollen die nach dem vorangehenden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrikation zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischer Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrole oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrikation bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abkunft oder Fabrikation ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern ersetzen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7. Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand

einheimischer Erzeugung oder Fabrikation eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8. Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herstammenden und in die Gebiete des andern Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingangs-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingangs-Verzollung unterlegen haben, auch in der Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9. Waaren aus Gold, Silber, Platin oder andern edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrole-Verfahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grundsätzen, wie diese, bezahlen.

Artikel 10. Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagzöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jetzt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11. Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22. des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12. Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13. Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungshafen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14. Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrikation des ein-

geführten Gegenstandes, mit Hinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingangs-Abfertigung erforderlichen Transport-Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu deklariren und dieser Deklaration, außer dem Ursprungs-Zeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15. Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlage von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselbe eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Deklaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16. Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufsrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufsrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17. Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergiebt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr deklarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Deklaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufsrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist, als der deklarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die schiedsrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarirten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18. In den durch Artikel 16. vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Local-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niedersetzung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirks ernannt werden.

Die schiedsrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niedersetzung des Schiedsgerichts folgenden vierzehn Tage abgegeben werden.

Artikel 19. Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20. Die Revision und Eingangs-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bordeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mülhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen anderen Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21. Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Zahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22. Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder irgend eine andere in dem gegenwärtigem Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23. Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem anderen Gebiete von jeder Durchgangs-Abgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besonderen Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24. Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Bayonne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer, durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einladethür versehen sind.

2. Bei dem französischen Eingangs-Amte muß eine Deklaration abgegeben werden.

3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgelder Kaution leisten.

Artikel 25. Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um daselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benöthigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Desgleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besonderen Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Unterthanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Unterthanen gleich denjenigen des meistbegünstigten Staates behandelt werden.

Artikel 26. Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herumzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27. Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungsreisenden oder in Frankreich von Handlungsreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhofe erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28. In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem anderen denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem anderen soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29. Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Hohen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besitzung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herstammenden Waaren.

Artikel 31. Jeder der beiden Hohen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Hohen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32. Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikation an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Hohen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Hohen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auflösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 33. Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin, und zwar so bald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

(Unterschriften.)

Tarif A.

Zollsätze bei der Einfuhr in Frankreich.

Vorbemerkung des Herausgebers. Da die im Tarif A. für das Jahr 1862 vereinbarten höheren Zollsätze keine Geltung erhalten, sondern am 1. Juli 1865, wo der Vertrag in Kraft tritt, sogleich die vom 1. October 1864 an festgesetzten Zollsätze in Anwendung kommen, so sind auch nur letztere hier aufgenommen worden.

Wo nicht ein anderer Maaßstab angegeben ist, bezieht sich der Zollsatz auf 100 Kilogramm (2 Zollcentner).

Metalle.

Eisen: Eisenerz oder Eisenstein, Hammerschlag, Eisenfeile, Schmiedeschlacken, frei.

Roheisen in Masseln und Ballasteisen, Bruchstücke von alter Eisengußwaare, 2 Frs.

Raffinirtes Roheisen, sogenannnte mazées, Brucheisen und Bruchstücke von alter geschmiedeter Eisenwaare, 2 Frs. 75 Cts.

Gefrischtes Eisen in Masseln oder eckigen Stücken, noch Schlacken enthaltend, 4 Frs. 50 Cts.

Stabeisen, viereckig, rund oder flach, Eisenbahnschienen von jeder Form und Größe, Winkeleisen u. T-Eisen, Eisendraht, vorbehaltlich der nachstehenden Ausnahmen, 6 Frs.

Bandeisen von einem Millimetre Dicke oder weniger, Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dick, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet, 7 Frs. 50 Cts.

Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre, 7 Frs. 50 Cts.

Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dicke oder weniger, 10 Frs. (Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausgeschnitten zu irgend einer Form, zahlt den 10ten Theil mehr als rechtwinklige Platten.)

Eisen, verzinntes (Weißblech), verkupfertes, verzinktes oder verbleites, 13 Frs.

Eisendraht von 5/10 Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verzinnt, verkupfert oder verzinkt, 10 Frs.

Stahl: Stahl in Stäben aller Art, Bandstahl, 13 Frs.

Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über ½ Millimetre stark, 18 Frs.

Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von ½ Millimetre oder weniger Stärke, Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke, Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente, 25 Frs.

Kupfer: Kupfererz; Kupferfeile und Bruch von alten Kupferwaaren, frei.

Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren, frei.

Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten, 10 Frs.

Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder

Dimension, polirt oder nicht polirt, 10 Frs.
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Seide gesponnen, 100 Frs.
Zink: Zinkerz, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen, frei.
Zinkfeile und Bruch von alten Zinkwaaren, frei.
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten, frei.
Zink, gewalztes, 4 Frs.
Blei: Bleierz und Schlacken aller Art, frei.
Feilspäne und Bruch von alten Bleiwaaren, frei.
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten, frei.
Blei, gewalztes, 3 Frs.
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden, 3 Frs.
Buchdruckerlettern, alte, 3 Frs.
Zinn: Zinnerz, Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten, frei.
Feilspäne und Bruch, frei.
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren, 5 Frs.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt, 6 Frs.
Kadmium, rohes, frei.
Quecksilber, gediegenes, frei.
Wismuth, roher, frei.
Spießglanz: Spießglanzerz; Schwefelspießglanz, gegossener, frei.
Spießglanzkönig, 6 Frs.
Nickel: Nickelerz und Speise, frei.
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken, frei.
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt, 10 Frs.
Braunstein, frei.
Arsenik: Arsenikerz; Arsenik, gediegener, frei.
Erze, nicht namentlich genannt, frei.

Metallwaaren.

Eisenguß: Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:
1ste Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienenstühlchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke, 3 Frs.
2te Klasse. Gerade cylinderförmige Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Gasretorten, massive Geländerdocken und Verbandstücke dazu, Gitter und Heerdplatten, Transmissionswellen, Gestelle für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung, 3 Frs. 75 Cts.
3te Klasse. Topfgeschirr und alle andere, in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren, 4 Frs. 50 Cts.
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht, 6 Frs.
Eisengußwaaren, verzinnt, emaillirt oder gefirnißt, 10 Frs.
Waaren aus Schmiedeeisen: Eisenwerk, als: Baustücke, Schiffsrippen und Schiffsbalken, Beschläge zu Karren und Waggons, Thürangeln, Fensterangeln, große Riegel, Winkelhaken und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt; Gitter, massive, Bettstellen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unwesentliche Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl, 8 Frs.
(Achsen, Federn und Radschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbegriffen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)
Schlosserarbeiten, als: Schlösser und Vorlegeschlösser jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Klinken, Riegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefeilt zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern, 12 Frs.
Nägel, mit der Maschine geschmiedet, 8 Frs.
Nägel, mit der Hand geschmiedet, 12 Frs.
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmuttern, Anker, Ankerketten und eiserne Ketten, 8 Frs.
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griffe versehen, 10 Frs.
Röhren, gezogene eiserne, einfach zusammengeschweißt: von 9 Millimetre innerem Durchmesser oder mehr, 11 Frs.
von weniger als 9 Millimetre, Verbandstücke (Muffen) aller Art, 20 Frs.
Röhren, gezogene, schmiedeeiserne, über

den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt, 20 Frs.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren: von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefärbt, 14 Frs.
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emaillirt, verzinnt oder gefirnißt, 16 Frs.
Stahlwaaren: Werkzeuge v. reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit geraden Blättern u. kreisförm. — Cirkularsägen — Sensen, Sicheln u. andere nicht namentlich genannte), 32 Frs.
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre, 200 Frs.
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr, 100 Frs.
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen, 100 Frs.
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schiebringe, Brochen, Fingerhüte, 20 Frs.
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl, 32 Frs.
Angelhaken aller Art, 50 Frs.
Messerschmiedewaaren aller Art: 20 pCt. vom Werthe; auf 15 pCt. v. 1 Jan. 1866 ab ermäßigt.
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien,) frei.
Handelswaffen: blanke Waffen, 40 Frs. Feuerwaffen, 240 Frs.

Verschiedene Metalle.

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte, mit oder ohne Heft, 15 Frs.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht, 4 Frs. 50 Cts.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht, 8 Frs.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emaillirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl, 12 Frs.
Metalltücher v. Eisen oder Stahl, 10 Frs.
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht, 15 Frs.
Kupferschmiedewaaren: Tücher v. Kupfer oder Messingdraht, Gegenstände der Kunst, Zierrathen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zink oder Zinn legirtem Kupfer, 20 Frs.
Zinkwaaren aller Art, 8 Frs.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art, 3 Frs.
Buchdruckerlettern, neue, und Cliché's 8 Frs.
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn, 30 Frs.
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan), 100 Frs.
Plattirte Waaren ohne Unterschied 100 Frs.
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch vergoldet oder versilbert, 100 Frs.
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen, 500 Frs.
Uhren, 5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournitüren, 100 Frs.

Maschinen u. mechanische Geräthe.

Vollständige Werke.

Feststehende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad, 6 Frs.
— für Schiffe mit oder ohne Kessel, 12 Frs.
Lokomotiven oder Lokomobilen, 10 Frs.
Vollständige Tender zu Lokomotiven, 8 Frs.
Maschinen für die Spinnerei, 10 Frs.
Maschinen zum Reinigen und Auflockern von Wolle, Baumwolle, Flachs, Hanf und anderen Spinnmaterialien, 6 Frs.
Maschinen für die Weberei, Papierfabrikation, Buchdruckerei, Landwirthschaft, Kratzenfabrikation, 6 Frs.
Tüllwebestühle, kupferne Apparate zur Destillation, Apparate zur Zuckerfabrikation, zur Heizung und Kratzmaschinen ohne Beschläge, 10 Frs.
Dampfkessel von Eisenblech, cylindrisch oder kugelförmig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwärmer, 8 Frs.
Dampfkessel, röhrenförmige, von Eisenblech mit Röhren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer Feuerung und alle übrigen Kessel von nicht cylindrischer oder einfacher Kugelform, 12 Frs.

Dampfkessel von Stahlblech jeder Form, 25 Frs.
Gasometer, Abdampfpfannen, Oefen, Wärmapparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech, 8 Frs.
Werkzeugmaschienen und nicht genannte Maschinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten, 6 Frs.
— —, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten, 10 Frs.
— —, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten, 15 Frs.

Maschinentheile:

Kratzenbeschläge in Leder, Kautschuck oder gemischten und ungemischten Geweben, 50 Frs.
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer, 30 Frs.
Weberblätter, Beschläge oder Weberkämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer, 30 Frs.
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet, 6 Frs.
Theile von Schmiedeeisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rücksicht auf Gewicht, 10 Frs.
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisenbahnwagen und für Lokomotiven 15 Frs.
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer, 25 Frs.
Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer, 35 Frs.
Theile von reinem oder mit einem andern Metalle legirten Kupfer, 20 Frs.
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Zeugstoffen, speciell zur Kratzenfabrikation bestimmt, 20 Frs.
Gold- u. Silberblatt, 50 Frs. für das Kil.
Wagen, Kunstdrechslerarbeiten u. Elfenbeinwaaren, 10 pCt. vom Werthe.
Häute, rohe, frei.
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes, 60 Frs.
Leder, in anderer Weise zugerichtet, 15 Frs.
Lederwaaren aller Art, 10 pCt. vom Werthe.
Fässer, leere, neue oder alte zusammengesetzt oder auseinandergenommen:
mit Holzreifen, frei.
mit Eisenreifen, 10 pCt. v. Werthe.
Schaufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge, (metallene Ringe) frei.
Ruder, frei.
Schüsseln, Löffel, Näpfe und anderes hölzernes Hausgeräth, frei.
Bauholz, roh oder zugerichtet, frei.
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet, frei.
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte und Möbel, 10 pCt. v. Werth.
Verpackungsmaterialien, bereits gebraucht, frei.
Seeschiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaats segelnd:
von Holz: für die Tonne nach französischer Vermessung, 20 Frs.
von Eisen: desgleichen, 60 Frs.
Gerippe von Seeschiffen und Flußfahrzeuge:
von Holz: für die Tonne nach französischer Vermessung, 10 Frs.
von Eisen: desgleichen 40 Frs.
Maschinen und Treibwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden abgesondert nach den unter Rubrik „Maschinen und Maschinentheile" angegebenen Zollsätzen verzollt.

Spinnerei und Weberei.

Flachs: Flachs od. Hanf, gehechelter, frei.
Leinen- oder Hanfgespinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar: einfaches:
rohes:
6000 Metres oder weniger 15 Frs.
mehr als 6000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres, 20 Frs.
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres, 30 Frs.
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres, 36 Frs.
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres, 60 Frs.
mehr als 72,000 Metres, 100 Frs.
gebleichtes oder gefärbtes:
6000 Metres oder weniger, 20 Frs.
mehr als 6000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres, 27 Frs.
mehr als 12,000 Metres, nicht mehr als 24,000 Metres, 40 Frs.
mehr als 24,000 Metres, nicht mehr als 36,000 Metres, 48 Frs.
mehr als 36,000 Metres, nicht mehr als 72,000 Metres, 80 Frs.

mehr als 72,000 Metres, 133 Frs.
gezwirntes:
rohes: derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rohe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes oder gefärbtes: derselbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Leinen- und Hanfgarne, gemischte, werden wie reine Leinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.
Leinen- oder Hanfgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette ersehen lassen, und zwar:
rohe:
8 Fäden oder weniger, 28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden, 55 Frs.
12 Fäden, 65 Frs.
13 und 14 Fäden, 90 Frs.
15, 16 und 17 Fäden, 115 Frs.
18, 19 und 20 Fäden, 170 Frs.
21, 22 und 23 Fäden, 260 Frs.
24 Fäden und darüber, 400 Frs.
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:
8 Fäden oder weniger, 38 Frs.
9, 10 und 11 Fäden, 70 Frs.
12 Fäden, 95 Frs.
13 und 14 Fäden, 120 Frs.
15, 16 und 17 Fäden, 155 Frs.
18, 19 und 20 Fäden, 230 Frs.
21, 22 und 23 Fäden, 350 Frs.
24 Fäden und darüber, 535 Frs.
Zwillich, glatt oder gemustert, roher, gebleichter, gefärbter, bedruckter, 16 pCt. des Werths.
Damast, 16 pCt. des Werths.
Batist, Linon und eingefaßte Schnupftücher, derselbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.
Leinener Tüll, 15 pCt. des Werthes.
Zwirnspitzen, 5 pCt. des Werths.
Leinene Strumpfwaaren, Posamentierarbeit von Leinen, Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbte, und ganz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hanf, 15 pCt. des Werths.
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel, 15 pCt. des Werths.
Leinen- oder Hanfgewebe, gemischte, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfs vorherrscht, 15 pCt. des Werthes.
Jute: In Stengeln, gebrochen oder gehechelt, frei.
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm mißt, und zwar:
rohes:
weniger als 1400 Metres, 5 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres, 6 Frs.
von 3700 bis ausschließlich 4200 Metres, 7 Frs.
von 4200 bis ausschließlich 6000 Metres, 10 Frs.
mehr als 6000 Metres: dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.
gebleichtes oder gefärbtes:
weniger als 1400 Metres, 7 Frs.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres, 9 Frs.
von 3700 bis ausschließlich 4200 Metres, 10 Frs.
von 4200 bis ausschließlich 6000 Metres, 14 Frs.
mehr als 6000 Metres: dieselben Zollsätze wie beim Leinengarn.
Andere vegetabilische Spinnstoffe:
Neuseeländer Flachs, Manila-Hanf und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:
Fasern: roh oder gebrochen, gehechelt oder gedreht, frei.
Garn, 5 pCt. des Werthes.
Gewebe, 10 pCt. des Werthes.
Thierhaare: Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gekräuselt, frei.
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt, 10 pCt. d. Werthes.
Baumwolle: Rohe indische Baumwolle, frei.
Baumwolle in kardätschten oder gummirten Platten (Watten) 10 Cts. für das Kilogr.
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogr. mißt, u. zwar:
rohes:
20,000 Metres oder weniger, 15 Cts.
von 21,000 bis 30,000 M., 20 Cts.
„ 31,000 „ 40,000 „ 30 „
„ 41,000 „ 50,000 „ 40 „
„ 51,000 „ 60,000 „ 50 „
„ 61,000 „ 70,000 „ 60 „
„ 71,000 „ 80,000 „ 70 „
„ 81,000 „ 90,000 „ 90 „
„ 91,000 „ 100,000 „ 1 Fr.
„ 101,000 „ 110,000 „ 1 „ 20 C.
„ 111,000 „ 120,000 „ 1 „ 40 „

von 121,000 M. 130,000 „ 1 Fr. 60 C.
„ 131,000 „ 140,000 „ 2 „ — „
„ 141,000 „ 170,000 „ 2 „ 50 „
171,000 Metres und darüber, 3 Frs.
gebleichtes: der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.
gefärbtes: der Zollsatz für das einfache rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.

Zweidräthiges Baumwollengarn:
rohes: der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes: der Zollsatz für das rohe, zweidräthige Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes: der Zollsatz für das zweidräthige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.

Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:
rohes: der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes: der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes: der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.

Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder -mehrdräthiges Baumwollengarn:
in einfacher Drehung 6 Centimen auf je 1000 Metres.
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung 12 Centimen auf je 1000 Metres.

Baumwollene Gewebe, rohe, glatt, geköpert, auch Zwillich:
1ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen:
bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres 50 Cts. für das Kilogramm.
bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres 80 Cts. für das Kilogramm.
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen:
bei 35 Fäden und darunter 60 Cts. für das Kilogramm.
bei 36 bis 43 Fäden 1 Frs. für das Kilogramm.
bei 44 Fäden und darüber 2 Frs. für das Kilogramm.
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen:
bei 27 Fäden und darunter 80 Cts. für das Kilogramm.
bei 28 bis 35 Fäden 1 Frs. 20 Cts. für das Kilogramm.
bei 36 bis 43 Fäden 1 Frs. 90 Cts. für das Kilogramm.
bei 44 Fäden und darüber 3 Frs. für das Kilogramm.

Baumwollene Gewebe:
gebleichte 15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe.
gefärbte 25 Cent. auf das Kil. mehr als für das rohe Gewebe.
bedruckte 15 pCt. des Werthes.

Baumwollener Sammet, und zwar:
seidenartiger (genannt Velvet):
roh 85 Cts. für das Kilogramm.
gefärbt oder bedruckt 1 Frs. 10 Cts. für das Kilogramm.
anderer (Cords, Moleskins 2c.):
roh 60 Cts. für das Kilogramm.
gefärbt oder bedruckt 85 Cts. für das Kilogramm.

Rohe, glatte oder geköperte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen.

Piqué, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés 15 pCt. des Werthes.

Baumwollene Decken 15 pCt. des Werthes.

Glatter oder gestickter Tüll 15 pCt. des Werthes.

Gaze und Mousseline, gestickt oder brochirt, zur Ausstattung der Möbel oder für Behänge 15 pCt des Werthes.

Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände 15 pCt. des Werthes.

Nicht genannte Artikel 15 pCt. des Werthes.

Handstickereien 10 pCt. des Werthes.

Baumwollene Spitzen und Blonden 5 pCt. des Werthes.

Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.

Gewebe aus Baumwolle und anderen Materialien, sofern die Baumwolle

in der Mischung vorherrscht 15 pCt. des Werthes.

Wolle:

Rohe Wolle, vereinsländische oder australische, frei.

Ungekämmte Wolle, gefärbt 25 Frs.

Gekämmte, gefärbte oder ungefärbte Wolle 25 Frs.

Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogramm mißt:

v. 1,000	b. 30,000	M.	25 C. f. d. Klg.
„ 31,000	„ 40,000	„	35 „ „
„ 41,000	„ 50,000	„	45 „ „
„ 51,000	„ 60,000	„	55 „ „
„ 61,000	„ 70,000	„	65 „ „
„ 71,000	„ 80,000	„	75 „ „
„ 81,000	„ 90,000	„	85 „ „
„ 91,000	„ 100,000	„	95 „ „
„ 101,000	und darüber		1 Frs.

Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gezwirnt: der Zollsatz für das zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht.

Gezwirntes Wollengarn für Tapisserie: der doppelte Zusatz des einfachen Garns.

Einfaches oder gezwirntes Wollengarn, gefärbtes: der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 C. auf das Kil. erhöht.

Gewebe aus Wolle: 10 pCt. des Werthes.

Filz jeder Art: desgl.

Decken von Wolle: desgl.

Teppiche jeder Art: 15 pCt. des Werthes.

Strumpfwaaren aus Wolle: 10 pCt des Werthes.

Posamentierwaaren aus Wolle: desgl.

Bandwaaren aus Wolle: desgl.

Wollene Spitzen: desgl.

Schuhe von Tuchecken: desgl.

Indische Kaschmir-Shawls und Schärpen: 5 pCt. des Werthes.

Nicht genannte Waaren: 10 pCt. des Werthes.

Tuchleisten jeder Art, ganz oder zerschnitten: frei.

Kleider und fertige Gegenstände:
neue: 10 pCt. des Werthes.
alte: 20 Frs.

Alpaka-, Lama-, Vigogne- und Kameel-Garne und -Gewebe, rein oder gemischt mit Schafwolle, unterliegen demselben Zollsatze, wie die schafwollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältniß der Mischung sein mag.

Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat.

Garn aus Ziegenhaar bleibt der gegenwärtigen bestehenden Behandlung unterworfen.

Gewebe von Ziegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.

Seide in Kokons, Grege u. moulirte: frei.

Gefärbte:
Näh-, Stick- und Spitzenseide, auch andere: frei.

Floretseide, rohe: frei.
gekämmte: 10 Cts. für das Kilogramm.
gesponnene, einfach und gezwirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbte:
von 80,000 einfachen Metres und darunter auf das Kilogramm 75 Cts.
von 81,000 einfachen Metres und darüber auf das Kilogramm 1 Frs. 20 Cts.

Gewebe, Strumpfwaaren, Spitzen v. reiner Seide: frei.

Crep, nach englischem Muster, roher, schwarzer oder farbiger: 10 Frs., von 1866 ab frei.

Tülle, glatte und faconnirte, roh oder appretirt: frei.

Gewebe von Floretseide oder Seide und Floretseide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt: 2 Frs. für das Kilogramm.

Gewebe, Posamentierwaaren und Spitzen von Seide oder Floretseide in Verbindung:
mit ächtem Golde oder Silber: 12 Frs.
mit halbächtem oder unächtem Golde oder Silber: 3 Frs. 50 Cts.

Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht: 3 Frs.

Bänder von Seide oder Floretseide:
sammetne: 5 Frs.
andere: 8 Frs.
mit anderen Stoffen gemischt 10 pCt. des Werthes.

Kleidungsstücke und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vorherrschend sind.

Chemische Produkte.

Jod und Brom, frei.
Säuren: Schwefelsäure, Salpetersäure, Weinsteinsäure, Benzoësäure, Borsäure, Citronensäure, arsenige Säure, frei.
Citronensaft, frei.
Oxyde: Eisenoxyd, Zinkoxyd, graues, Zinnoxyd, Uranoxyd, Kupferoxyd, frei.
Zaffer u. andere Kobaltverbindungen, frei.
Schwefelarsenik (Rauschgelb), frei.
Salzsaures Kali, frei.
Jodkalium, frei.
Runkelrüben-Pottasche, frei.
Kohlensaures Kali, frei.
Kalisalpeter, frei.
Schwefelsaures Kali, frei.
Weinsteinsaures Kali, frei.
Pflanzenasche, natürliche u. ausgelaugte, frei.
Weinhefe, frei.
Roher Borax, frei.
Natronsalpeter (Chilisalpeter), frei.
Soda aus Varec, frei.
Beinschwarz, frei.
Weißgebrannte Knochen, frei.
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen, frei.
Citronensaurer Kalk, frei.
Schwefelsaure Magnesia (Bittersalz) frei.
Kohlensaure Magnesia, frei.
Chlormagnesium, frei.
Flüssiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen) frei.
Garancine, frei.
Milchzucker, frei.
Albumin, frei.
Kurkume, gemahlene, frei.
Lackmus, frei.
Berliner Blau, frei.
Karmin jeder Art, frei.
Blaue und grüne Kupferfarben, frei.
Lac-Lac und Lac-Dye, frei.
Berggrün, frei.
Schüttgelb, frei.
Alkermes in Körnern u. gepulvert, frei.
Steinkohlentheeröl u. daraus gewonnene Stoffe, 5 pCt. des Werthes.
Phosphor, weißer, 40 Frs.
Zinkoxyd (Zinkweiß), 2 Frs.
Bleiglätte, Mennige u. Bleiweiß, 2 Frs.
Oelsäure, 5 Frs.
Oxalsäure und oxalsaures Kali, 10 Frs.
Gelbes blausaures Kali, 20 Frs.
Rothes blausaures Kali, 30 Frs.
Farbholzextrakte: schwarze und violette, 20 Frs.
rothe und gelbe, 30 Frs.
Salzsäure, 60 Cts.
Aetznatron, 5 Frs.
Kohlensaures Natron (Sodasalz) von jedem Gehalte, 3 Frs.
Rohe, künstliche Soda, 1 Fr. 50 Cts.
Krystallisirtes kohlensaures Natron (Sodakrystalle) 1 Frs. 50 Cts.
Schwefligsaures und schwefelsaures Natron, 1 Frs. 20 Cts.
Schwefligsaures und schwefelsaures krystallisirtes Natron (Glaubersalz) 70 C.
Doppelt kohlensaur. Natron u. andere nicht genannte Natronsalze, 3 Frs. 50 Cts.
Chlorkalk, 2 Frs. 80 Cts.
Chlorsaures Kali, 25 Frs. 75 Cts.
Gewöhnliche und wohlriechende Seifen, 6 Frs.
Ultramarin, 15 Frs.
Phosphor, rother, 10 pCt. des Werthes.
Aluminium, 10 pCt. des Werthes.
Thonsaures Natron, 10 pCt. d. Werthes.
Chloraluminium (salzsaure Thonerde) 10 pCt. des Werthes.
Chromsaures Kali, 10 pCt. des Werthes.
Chromsaures Bleioxyd, 10 pCt. d. W.
Farben, nicht genannte, trocken, in Teigform und flüssig, 5 pCt. des Werthes.
Stearinsäure, 5 pCt. des Werthes.
Tischlerleim u. Gelatine, 5 pCt. d. W.
Firnisse: Oelfirniß, Terpentinölfirniß, Weingeistfirniß, 10 pCt. des Werthes.
Orseille jeder Art, 5 pCt. d. Werthes.
Nicht genannte chemische Produkte, 5 pCt. des Werthes.

Glas- und Kristallwaaren.

Spiegel, kleiner als ein Quadratmeter, 10 pCt. des Werthes.
Spiegelglas: rohes, 1 Frs. 50 Cts. für den Quadratmeter Flächenraum.
Belegtes oder polirtes, 4 Frs. für den Quadratmeter Flächenraum.
Glasflaschen in jeder Form, 1 Frs. 30 Cts.
Glas: Fensterglas, 3 Frs. 50 Cts.
Farbiges, geschliffenes oder geschnittenes; Uhrgläser und optische Gläser; Becher- und Kristallgläser, weiß oder

farbig; Glasflüsse, Email, nicht genannte Gegenstände aus Glas, 10 pCt. des Werthes.
Streu- und Scherbenglas, frei.
Roher oder bearbeiteter Bergkristall, frei.
NB. Der gefaßte Kristall wird wie Juwelier- und Goldschmiedewaaren verzollt.

Thonwaaren.

Grobe Töpferwaare: Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine; Gasretorten, Drainröhren und andere, Schmelztiegel jeder Art, einschließlich derer von Graphit und Wasserblei, frei.
irdene Pfeifen, mit oder ohne Glasur in allen Formen, frei.
desgleichen mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flaches und hohles Geschirr, 5 Frs.
Steinzeug: Utensilien und Apparate für die Fabrikation chemischer Produkte, frei.
gemeines jeder Art, platt und hohl, einschließlich der Flaschenform, Wasserkrüge, Hausgeräthe, Küchengeschirr u. s. w., 4 Frs.
Fayence: mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weißes, frei.
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges; feines; Steingut, feines, 15 pCt. des Werthes.
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Biscuit, 10 pCt. des Werthes.

Verschiedene Waaren.

Künstliche Blumen, frei.
Modewaaren, frei.
Strohgeflechte (Bänder) aller Art, 5 Frs.
Strohhüte, 25 Cts. für das Stück.
Kurze Waaren jeder Art (Mercerie), 10 pCt. des Werthes.
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten, 10 pCt. des Werthes.
Bürstenbinderwaaren jeder Art, 10 pCt. des Werthes.
Musikalische Instrumente und Theile solcher Instrumente, 10 pCt. des Werthes.
Stecknadeln jeder Art, 50 Frs.
Bearbeiteter Kautschuck: rein oder gemischt, 20 Frs.
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe, 100 Frs.
fertige Kleider, 120 Frs.
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung, 200 Frs.
Schuhwerk, 60 Frs.
NB. Waaren aus Guttapercha unterliegen denselben Zollsätzen.
Wachsleinwand: zur Verpackung, 5 Frs.
zur Ausstattung der Meubel, für Behänge und zu anderem Gebrauche, 15 Frs.
Siegellack, 30 Frs.
Wichse aller Art, 4 Frs.
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze, 20 Frs.
Fischernetze, 20 Frs.
Süßwasserfische: frische, frei.
zubereitete, 10 Frs.
Zubereitete Würzen (Saucen) 25 Frs.
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern 15 Frs. f. d. Hektoliter.
Branntwein in Flaschen und Likör, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern, 15 Frs. f. d. Hektoliter.
Schiefer: Dachschiefer, 4 Frs. f. 1000 Stück.
in Platten oder Tafeln, 10 Frs. für 100 Stück.
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene, frei.
Ziegenhaare, gekämmte, 10 Frs.
Schreibfedern (Federspulen), rohe oder gezogene, frei.
Bettfedern jeder Art, Flaum und andere, 50 Frs.
Milch, Honig, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen und lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, frei.
Seefische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kabliau, 10 Frs.
Muscheln, unausgeschälte, frei.
Fischthran, 6 Frs.
Fette jeder Art und Degras, frei.
Wallrath von Wall- u. Pottfischen, 2 Frs.
Wallfischbarten, rohe, frei.
Seehunds- und Seekuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet, frei.
Korallen, rohe geschnittene, nicht gefaßt, frei.
Kampher, roher und gereinigter, Kermes, mineralischer, 2 Frs.
Schwämme jeder Art, 50 Frs.
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne, frei.

Hörner: rohe, frei.
in geschnittenen Platten von jeder Größe, 3 Frs.
Harze jeder Art, auch destillirte, frei.
Lakritzensaft, 12 Frs.
Korkholz: rohes und geschabtes jeder Art, frei.
Pfropfen, Platten, Sohlen, 10 pCt. des Werthes.
Farbholz, auch gemahlenes, frei.
Binsen und Schilfrohre, rohe, frei.
Lohrinde jeder Art, auch gemahlene, frei.
Runkelrüben, frei.
Kartoffeln, frei.
Hopfen, 20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien, frei.
Oel-Sämereien und -Früchte, frei.
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte, 3 Frs.
Cichorienwurzeln: grüne, 25 Cts.
getrocknete, 1 Frs.
Alkalinische Pflanzen, frei.
Marmor und Alabaster jeder Art: roh, geschnitten oder gesägt von 16 Centimeter oder darüber Stärke, 1 Frs.
anders gesägt, bearbeitet, geformt oder polirt, 1 Frs. 50 Cts.
Ecaussines und andere Bausteine, einschließlich der Schiefersteine: roh, geschnitten oder gesägt, frei.
bearbeitet oder polirt, 50 Cts.
Edelsteine jeder Art, frei.
Achate und andere Steine gleicher Art, bearbeitet, 10 pCt. des Werthes.
Mühlsteine, Schleifsteine und Wetzsteine jeder Art, Kalk und Gips, frei.
Graphit und Wasserblei, frei.
Bleistifte: einfache, nur von Stein, 1 Frs.
zusammengesetzte, mit Holzschäftung, 10 pCt. des Werthes.
Parfümerien: alkoholhaltige, wie Alkohol.
andere, 10 Frs.
Senf, 5 Frs.
Cichorien, geröstet oder gemahlen, 5 Frs.
Lichte aller Art, 10 pCt. des Werthes.
Hausenblase, 40 Frs.
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschließlich der Krüge, frei.
Papier aller Art, Pappe in Tafeln jeder Art, 8 Frs.
Waaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermaché, 10 pCt. des Werthes.
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten, frei.
Statuen: moderne, in Marmor oder anderen Steinarten, frei.
von Metall, wenigstens in natürlicher Größe, frei.
Spielzeug, 10 pCt. des Werthes.
Korbflechterwaaren, 10 pCt. des Werthes.
Regen- und Sonnenschirme, 10 pCt. des Werthes.
Besen, gewöhnliche, frei.
Eichen- und Nußbaumholz, frei.
Erdharze jeder Art, frei.
Stärke, 1 Frs. 50 Cts.
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt, frei.
Oel, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrikation, 6 Frs.
Spielkarten, 15 pCt. des Werthes.
Stricke und Tauwerk, 15 Frs.

Schifffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen 2c. 2c. und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen von dem gleichen Wunsche beseelt, die Entwickelung der Handels- und Schifffahrts-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, 2c. 2c., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Tonnen-, Lootsen-, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtthurms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengenommen, Einen Francs für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2. In Bezug auf das Aufstellen der Schiffe, ihr Einladen und Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten wie sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des anderen zukämen, indem der Wille der Hohen

vertragenden Theile dahin geht, daß in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3. Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffen ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schifffahrts-Abgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4. Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen auch auf den Schiffen des andern Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des andern Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederausfuhr deklarirt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazingebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5. Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küstenschifffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem anderen Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6. Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen anderen noch höheren Zoll-, Schifffahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner anderen Förmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen, als den Ursprungsländern bestehen, auch auf die aus den Entrepots des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7. In Anbetracht der, nach den Artikeln 1. und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besonderen Vortheile, sind die Hohen vertragenden Theile übereingekommen, daß vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonieen, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher anderen begünstigtsten europäischen Nation jetzt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonien, bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder anderen begünstigtsten europäischen Nation behandelt werden sollen;

die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen aus Algerien kommen, sollen nur ein festes Tonnengeld von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den anderen Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;

3. die Bestimmungen der Artikel 1. und 6. des gegenwärtigen Vertrages, sowie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansestädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Ueberdies verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer anderen europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schifffahrt gewähren möchte.

Artikel 8. Waaren jeder Art, welche auf französichen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsförmlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jetzt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, so wie von der im Artikel 6. enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jetzt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9. Die beiderseitigen Schiffe, so wie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaates jetzt oder in Zukunft bewilligt werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22. des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 verzeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhafen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Straßburg, zum inneren Verbrauch gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern bestehen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe-) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffern gleichgestellt werden.

Artikel 10. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des andern Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufsichtskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Satze erhoben werden dürfen.

Artikel 11. Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des andern Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nöthig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12. Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des andern Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln, und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13. Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittelung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der genannten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht versagt werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines anderen Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffsmannschaft gehörende Personen, welche Unterthanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel 14. Alle Maaßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreichs geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maaßregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maaßregeln treffen.

Ueberdies ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zoll-Abgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15. Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausche der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16. Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handelsvertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

(Unterschriften.)

Uebereinkunft

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29. des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1. Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kulissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schutzdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Aemtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schutzdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kulissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schutzdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kolli keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kasten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluß durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kasten, Körbe oder Felleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszudehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleiung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleiung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kolli, deren Verladung in Kulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2. gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koaks, Sand, Steine, Erze, Roheisen, Stabeisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kolli, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Kulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatze 2. erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Kulissen-Wagen verladen sind.

Artikel 2. Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1. erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den anderen Theil vor.

Artikel 3. Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4. Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5. Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Vervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6. Die Kulissen-Wagen und die im Artikel 1. Absatz 2. bezeichneten Wagen mit Schutzdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7. In wieweit die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermessen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungs-

beamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwagen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8. Die im Artikel 1. für die Güterzüge zugestandene Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9. Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenwagen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10. Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiseverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11. Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezettelung versehen werden, welche die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweiset. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kulissen-Wagen verladen.

Artikel 12. Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten derartigen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13. Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Verwaltungen zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauche, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speciellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Artikel 14. Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Abladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15. Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16. Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenzämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17. Die im Artikel 1. bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,

2. wo das Durchlaufen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte je nach dem wohlerwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18. Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedenfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse oder bei Güterzügen in den für die Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19. Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verwirkten Strafen, oder denen in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude versucht werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den anderen Förmlichkeiten bei dem Grenzzollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Aemtern schreiten zu lassen.

Artikel 20. Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungsstunden für die Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21. Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhang stehen, können gleichergestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstattet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22. Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechselung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

(Unterschriften.)

Schluß-Protokoll

zum

Handelsvertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handelsvertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Förmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.
Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.
Zink, gewalztes.
Blei, gewalztes; mit Antimon legirt, in Mulden.
Zinn, mit Antimon legirt, in Barren; rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.
Quecksilber, gediegenes.
Antimon, Schwefel-, gegossenes; metallisches oder reguliniſches.
Nickel.
Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.
Messerschmiedewaaren aller Art.
Instrumente, chirurgische, optische und chemische.
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.
Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.
Druckwalzen.
Kupferschmiedewaaren.
Waaren aus reinem oder legirtem Kupfer.
Bleiwaaren.
Buchdruckerlettern, neue, Clichés und gestochene Druckplatten.
Zinnwaaren, Nickelwaaren und plattirte

Waaren und Metallwaaren, vergoldet oder versilbert.
Taschenuhren.
Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.
Wagen.
Leder.
Fässer, leere.
Schaufeln, Gabeln u. s. w. von Holz.
Ruder.
Schüssel, Löffel u. s. w. von Holz.
Bauholz.
Wagner-Arbeiten.
Holzwaaren, andere.
Möbel.
Verpackungs-Materialien, gebrauchte.
Leinen- oder Hanfgespinnst
Zwirnspitzen.
Jute, gehechelte.
Jutegarne.
Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.
Baumwollwatte.
Baumwollengarne.
Bauwollene Spitzen und Blonden.
Wollengarne, mit Ausnahme der gezwirnten Tapisseriegarne.
Filz.
Alpaca- und Vigogne-Garne, sowie Garne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.
Ziegenhaare, gekämmte.
Seide, Grege und moulinirte; gefärbte.
Floretseide, nicht gesponnene, gefärbte; gekämmte.
Chemische Producte mit Ausnahme von Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Runkelrüben-Pottasche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, salpetersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd, Oelsäure, wohlriechender Seife und Zinnober.
Glasflaschen.
Fensterglas.
Uhrgläser und optische Gläser.
Email.
Grobe Töpferwaare und Steinzeug.
Fayence, ordinaires.
Künstliche Blumen.
Modewaaren.
Instrumente, musikalische.
Bearbeiteter Kautschuck u. Gutta-percha.
Siegellack.
Wichse.
Schreib- und Zeichen-Tinte. Drucker-schwärze.
Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.
Zubereitete Würzen.
Schiefer.
Alkalinische Pflanzen.
Ecaussines.
Parfümerien.
Cichorien, geröstet oder gemahlen.
Lichte.
Hausenblase.
Papier.
Pappe.
Sonnen- und Regenschirme.
Stärke.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B. vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
Eisen- und Stahlwaaren,
Uhren und Uhrfournituren,
Leder,
Garne und Gewebe von Flachs, Hanf, Baumwolle und Wolle,
seidene Gewebe,
Glaswaaren,
Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Beibringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

B. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hectoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereins-Staaten liege, während der Dauer des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarasätze für französische Weine und Branntweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26. des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I. entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationsschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A., für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B. auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des anderen Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C., in Frankreich nach dem Muster II. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C. zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Förmlichkeiten oder Gebühren unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Unterthanen der Zollvereinsstaaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

D. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27. des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maaßregeln verständigt:

1. Welche Aemter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolles zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niederzulegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Muster-

stücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angegeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;

b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;

c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;

d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhofe nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhofe vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingangs-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

E. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide, oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten, sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe" aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, wollene Handschuhe, mit seidenen Steppnäthen oder Gummihaltern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsatze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und geformten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3. dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maaßgabe der Trag-

fähigkeit auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausche der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preußische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgestellt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15. dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achttägige Frist, binnen deren die Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Güterzüge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Extrazügen eintreten, sobald deren Grenz-Uebergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Zollämtern angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

(Unterschriften.)

No. I.

Département de . . . . .
Commune de . . . . . .

Empire Français.

Certificate de patente.

valable pour l'année mil huit cent . . . . .

Le receveur des contributions directes, etc. au bureau de . . . . certifie, que le Sieur N . . . demeurant à . . . . est imposé sous le No. au rôle des patentes de la commune de . . . . . . ou a fait sa déclaration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

---

en son propre nom, . . . ou sous la raison sociale de . . . Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N . . . . . , pour obtenir la patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Receveur

No. II.

Département de . . . . .
Commune de . . . .

Empire français.

Patente.

valable pour l'année mil huit cent . . . .

Le . . . . . (préfet du département de . . . .) vu l'acte de légitimation produit par le Sieur N . . . . . . demeurant à . . . . le quel lui a été délivré par l'autorité compétente à . . . . (État du Zollverein) le . . . . dernier constatant que le dit Sieur N. . . . y est patente comme exerçant la profession de

---

Délivre au dit Sieur N . . . . la présente patente pour l'autoriser à se livrer en France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Le porteur de la présente patente ne pourra toutefois colporter avec lui que des échantillons et nullement des marchandises. Il lui est également interdit de prendre des commissions autres que pour son propre compte ou, suivant le cas, pour la maison de commerce qu'il représente.

Fait à le 18

Signalement et signature du patenté. (L. S.) Le Préfet

Formular A.

Dem N., welcher als (Woll-Fabrikant in N. . . . {wohnhaft / ansässig} ist, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß er für sein vorgedachtes Gewerbe im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat.

Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular B.

Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Diensten des zu N. . . . etablirten Handelshauses (oder der Fabrik) des Herrn N. steht, wird hierdurch, Behufs seiner Gewerbe-Legitimation bei den einschlägigen französischen Behörden bescheinigt, daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anstalt) für seinen (ihren) Gewerbebetrieb im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß ist gültig auf . . . . Monat.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Formular C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm . . . . . ten . . . . . ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt, in den (Königlich Preußischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit sich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von . . . . Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Protokoll

vom

14. December 1864 enthaltend einige Abänderungen und Ergänzungen des Handels-Vertrages zwischen dem Zollverein und Frankreich.

Die unterzeichneten Bevollmächtigen, ꝛc. ꝛc. sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handelsvertrage, Schifffahrtsvertrage und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handelsvertrage unter Lit. A. und B. beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1. bis 4. des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgestellt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikel 6. gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten" ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea des Artikel 4. des Handelsvertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Alinea des Artikel 6., wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstattet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Alinea des Artikel 8. erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktrois mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Alinea des Artikel 11. sind nur auf Waaren nicht zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht ver-

pflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Alinea des Artikel 25. vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25. keine Befreiung von den desfallsigen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31. kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Aenderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen,

a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,

b) daß an Stelle der, im Artikel 33. festgesetzten, vom Austausche der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabefreiheit deren das Brennholz und die Holzkohlen bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Gesägtes Bauholz — mit Ausschluß des Eichen- und Nußbaumholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifes ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen, nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren“ begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluß der mit Kautschuck überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachstuch behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flachs oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettfäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C, In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B. festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14. bis 18. des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundsätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maaßgabe, daß, wenn in dem Falle des Artikel 18. die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Civilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B. für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preußische Quadratzoll groß ist, festgesetzten Zolles von $3^1/_4$ Groschen für je 144 Quadratzoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollzentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben, unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B. nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Confituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Oel oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Consumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thalern vom Zollcentner entrichten.

7. Feine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1866 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schifffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schifffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohlwerks-, Krahn- u. s. w. Gebühren, ein Entgeld für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältniß zwischen der preußischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last = 1,50 Tonne,
eine Tonne = 0,60 Last,

bei Erhebung der Schifffahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg bestehet, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maaßregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsuln oder Konsular-Agenten verbleiben.

E. In Betreff der Literar-Konvention.

(ist, als dem Zweck des gegenwärtigen Werkes fremd liegend, hier nicht aufgenommen.)

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den betheiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. Dezember 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

(Unterschriften.)

Handels- und Zollvertrag

zwischen

den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preußischen Zoll- und Steuer-System angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: pp. und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits, von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zolleinnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und entsprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt: pp., welche nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur stattfinden:

a. bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
b. aus Gesundheits-Polizei-Rücksichten;
c. in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2. Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritte Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugestanden sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugestanden werden.

Artikel 3. Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A. und im Zollvereine von den in der Anlage B. bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingangs-Abgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4. Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A. und B. vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5. 1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollverein:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

a. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspänen 1⅔ Thaler (2 Fl. 55 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Centner;

b. altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken, getheert oder nicht getheert, ⅓ Thaler (35 Xr. südd. Währ.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

a. von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A.) 2 Fl. 50 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner,

b. von Lumpen (Hadern) und anderen Abfällen zur Papier-Fabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A.) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,

c. von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A.) 75 Xr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder inneren Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie verfertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses derselben zu dem Zolle oder zu den innern Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theils durchgeführt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeführten Waaren Anwendung.

Artikel 6. Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a. für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen) welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Meß- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Controle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallämtern u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeführt werden;

b. für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft zurückgeführt wird;

c. für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Hecheln (Kämmeln);

d. für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnste (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spitzen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in gescheerten auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

c. für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt;

und zwar in dem Falle unter c. unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a., b., d. und e., sofern die Identität der aus- und wiedereingeführten Gegestände außer Zweifel ist.

Artikel 7. Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitscheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrserleichterung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Aus-

packung der Waaren unterbleibt, sofern den dieserhalb vereinbarten Erfordernissen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8. Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiet in das andere gleichzeitig stattfinden können.

Artikel 9. Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10. Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Bestrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze aufrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zollkartel enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11. Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12. Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des anderen Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Meßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmaße, bei Feststellung von Schifffahrts- und Hafen-Abgaben im anderen Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entlöschung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des anderen Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in

diesen Beziehungen eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschifffahrt ausgenommen, welche Schiffen dritter Staaten nicht durch Uebereinkommen eingeräumt sind.

Artikel 13. Von den Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einlaufen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnöthig verlängert oder zum Handelsverkehre benutzt wird, Schifffahrts- oder Hafen-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Bergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14. Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15. Die Benutzung der Chausseen und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Bezeichnung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Lootsenwesens, der Krahne- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Rettung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeleuchtungs- und Seelootsenwesen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Xr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16. und 17. enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16. Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfuhren nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf der-

selben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17. Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung befugtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Kolloverschluß frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschriftsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umladung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Kolloverschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unverletztem Verschluße am Abfertigungsamt im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem anderen Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18. Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19. Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des anderen Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20. Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theils, sofern letzterer an dem betreffenden Platze durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21. Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollwesen und die Grenzbewachung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22. In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1. bis 9. des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23. Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissarien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24. Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrirende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25. Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weiter gehende Verkehrserleichterungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Gestaltung seiner Zoll- und Handels-Gesetzgebung hierdurch nicht hat beschränkt werden wollen.

Artikel 26. Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollverein anschließen wird.

Artikel 27. Gegenwärtiger Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(Unterschriften.)

Anlage A.

Zollsätze
für
die Einfuhr aus dem Zollverein nach Oesterreich.

Vorbemerkung des Herausgebers. Wo nicht ausdrücklich eine andere Einheit angegeben ist, bildet der Zoll-Centner den Maßstab der Verzollung.

Unter den Gulden und Kreuzern sind die nach österreichischer Währung zu verstehen.

I. Landwirthschaftliche Erzeugnisse.

No. 1. Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte:

a) Weizen, Spelz (Dinkel), Halbgetreide, Heidekorn oder Buchweizen, Hirse, Mais, (türkischer Weizen, Kukurutz), Roggen, Bohnen, Erbsen, Linsen, Wicken, Zuckererbsen (Zizern), Gerste und Malz, dann Hafer, frei.

b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Graupen, Grütze, Gries); ferner Stärkegummi (Dextrin, Leogomme), frei.

No. 2. Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte:

a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze und Schwämme, einschließlich der Trüffeln, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln, frei.

Obst, frisches, als: Aepfel, Ananas, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Kürbisse, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Hasel- und welsche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Berberitz-, Brom-, Erd- und Heidelbeeren, frei.

Bast, roher, Binsen, Schilfe, Rohre (Dach- und Weberrohr, auch gespalten, geschnitten und gespitzt zu Weberkämmen), Schachtelhalm, Flechten, Moose, Feuerschwamm, roher, Holzzunder, (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Fichten 2c), frei.

Bäume, Sträuche, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen, frei.

Gras, Grassamen, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohähren (natürliche zu Putzarbeiten), frei.

Futterkräuter, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren, frei.

Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maisstroh, d. i. Maiskolben, (leere), Stengel und Blätter der Maispflanze, Mohnsamenkapseln, leere, Kardendisteln, Streulaub, Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, frei.

Asphodillknollen (Goldwurzeln), sowohl frisch als trocken, Kalmus, frischer, Krappwurzeln, frische, Cichorien, nicht getrocknete, Bucheckern (Buchkerne), Erdnüsse, Flohsamen, Roßkastanien, Wachholderbeeren, frei.

Oelsaat, als: Raps-, Hanf-, Lein- und Mohnsamen, gelber Raps oder Lein- und Vogeldotter, Sesam, der Samen des Ricinus (semen catapuciae majoris), der Mad- und Sonnenblumensamen, dann die Kerne der Marillen (Aprikosen); Pfirsiche und Pflaumen, frei.

b) Kleesaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbaue (beispielsweise gehören hierher Angelika-, Dill-, Gichtrosen- [Päonien-], Kohl- und Runkelrübensamen, Moorhirse, Gurken-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabaksamen) Samen von Waldbäumen, dann Runkelrüben, getrocknete, frei.

c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse- und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern, frei.

Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmuße, ingleichen Nüsse, als: welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgeschälte, frei.

Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel, frei.

d) Kastanien (Maronen), 75 Xr.

e) Hopfen, 2 Fl. 50 Xr.

f) Süßholzsaft, 3 Fl.

II. Thiere und thierische Producte.

No. 3. Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:

a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bachkrebse, frische, Schnecken, Biber, Ottern, Frösche, frei.

b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospettoni, Saracche, Scoranze und Stockfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), 1 Fl. 50 Xr.

Nr. 4. Schlacht- und Zugvieh:

a) Ochsen und Stiere, das Stück 3 Fl. 75 Xr.

b) Kühe, dgl. 2 Fl. 25 Xr.

c) Jungvieh, dgl. 1 Fl. 50 Xr.

d) Hammel, dgl. 25 Xr.

e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh, frei.

f) Schweine (einschlüssig der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund) das Stück 1 Fl.

g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte, dgl. 15 Xr.

Anmerkung zu den Pos. 4 a bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.

h) Pferde und Füllen, das Stück 2 Fl.

Anmerkung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.

No. 5. Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes, frei.

No. 6. Thierische Producte:

a) Felle und Häute, folgende: Rinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Terzen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulesel- und Maulthier-), Esel-, Kammeel-, Hunds-, Dachs-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Rennthier-, Flußpferd- und Rhinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schöps-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Ziegen- (auch Bock- und Kitzen-) Hasen- und Kaninchenfelle und Fischhäute, roh, frei.

b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gehechelt, gesotten oder gefärbt (auch gebeizt), auch in Lockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Federkiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schmuckfedern, frei.

c) Eier aller Art, Milch (auch geronnene, Rahm und Topfen), frei.

d) Hörner, Hornscheiben und Hornspitzen, Knochenkohle (Spodium), frei.

e) Frische, gesalzene oder getrocknete Blasen und Därme, Goldschlägerhäutchen, dann Darmseile, d. i. Stricke aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern u. dgl.); Honig, 75 Kr.

f) Butter, frische, gesalzene und eingeschmolzene, 2 Fl.

g) Käse, Wachs (gelbes und weißes), 2 Fl. 50 Kr.

III. Oele, fette, Getränke und Speisen.

No. 7. Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocosnußöls, sowie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Blasen, 75 Kr.

No. 8. Bier:

a) In Fässern, 1 Fl. 50 Kr.

b) In Flaschen und Krügen (auch Plutzern), 5 Fl.

Anmerkung. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Biere nur bei der Einfuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.

No. 9. Eßwaaren:

a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback, frei.

b) Teigwerk, (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl), 2 Fl. 50 Kr.

c) Senfpulver (in Blasen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Aale in Oel eingelegt (in Fässern), 7 Fl. 50 Kr.

d) Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk, alle in Flaschen, Büchsen (hölzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dann alle in Zucker, Honig, Oel oder sonst eingelegte Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Cosumtibilien (Pilze, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, 10 Fl.

Anmerkung. Wenn Eßwaaren, feine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eßwaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatze für die Umschließungen zu verzollen.

IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.

No. 10. Holz, Kohlen und Torf;

a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzborke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Reisig, frei.

b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht verarbeitet, also in unbehauenen Stämmen und Blöcken, Scheitern und Prügeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandstöcken, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Faßholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Fourniere, frei.

c) Holzkohlen, Torf, Torfkohlen und Braunkohlen, frei.

No. 11. Mineralien:

a) Steine, rohe, d. i. behauen und unbehauen, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlsteine [ohne und mit eisernen Reifen oder Metallhülsen], Schleif- und Wetzsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine [Flintensteine], Tufstein, rohe Granit- und Marmorblöcke u. dgl.), Lithographirsteine, (sogenannte Kehlheimer Platten) auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schlacken, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest, frei.

Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinnerze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickelerze, frei.

Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß) Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde, Bolus, (auch Siegelerde), Maltheserderde (weißer Bolus), Blutstein, Braunstein, Farberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit, (Wasserblei, Reisblei), Kolkothar, Ocker, Bimsstein und Schmirgel, Fluß- und Schwerspath, Satinober, Umbra, weiße Pfeifen- und andere Erden, zur Erzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Gegenstände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschnitten und geschlemmt, Garten- und Moorerde, frei.

Anmerkung: Steinmetzarbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge u. dgl. ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alabaster und Marmor, werden den behauenen Steinen beigezählt.

b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Posit. 33 a.), Schiefergriffel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schieferpapier und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Rothstein, geschnitten, Bimsstein, geformt, Bimsstein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimsstein- und Schmirgeltuch.

V. Arznei-, Parfümerie-, Farb-, Gerb- und chemische Hülfsstoffe.

No. 12. Oele, ätherische:

a) Bernstein-, Hirschhorn-, Kautschuck-, Lorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl, 3 Fl.

b) Oele, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a. und der unter Pos. 14. genannten ätherischen Oele, dann parfümirte Essige, Fette und Oele, alle diese Gegenstände in Behältnissen von mehr als ¼ Nied.-Oesterr. Maß, 5 Fl.

Anmerkung. Kommen die unter a. und b. genannten Essige, Fette und Oele in Behältnissen von ¼ Nied.-Oesterr. Maß oder darunter vor, so sind sie als Parfümeriewaaren, Pos. 42 c. zu behandeln.

No. 13. Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner, frei.

Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Gerberlohe und Gerberrinde (d. i. von Birken, Eichen, Fichten, Tannen, Roßkastanien, Ulmen, Weiden, Erlen), Summach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel, frei.

No. 14. Harz, Theer- und Mineralöle:

a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von Nadelhölzern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert), Colophonium, Terpentin, Terpentinöl (auch Pech- und Theeröl), Asphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer, frei.

b) Steinöl, rothes und weißes, Steinkohlentheeröl (auch Benzin), 75 Kr.

No. 15. Chemische Hülfsstoffe:

a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, roh, Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holzasche), Weinstein, roh, raffinirt und krystallisirt, auch Weinhefe, getrocknet, Eisenvitriol, Eisenrostwasser (Eisenbeize), Eisenmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arsenikschwefel (Operment, Realgar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig, frei.

b) Soda, d. i. einfach kohlensaures Natron), Digestivsalz (salzsaures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefelsaures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheidewasser), Königswasser, 40 Kr.

c) Alaun, Bleiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffinirt, d. i. krystallisirt oder in Tafeln, Admonter- (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Zinkvitriol, Wasserglas, 75 Kr.

Ammoniaksalze (d. i. Salmiak, kohlensaures und schwefelsaures Ammoniak), Hirschhorn- und Salmiakgeist, Verbindungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessigsaures Eisen u. s. w.). 75 Kr.

Citronensaft in Fässern, citronensaurer Kalk, Mineralkermes, schwefelsaurer Baryt, gepulvert, Lakmus, 75 Kr.

d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizucker, Chlorkalk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Massikot, Mennig, doppelt-kohlensaures Natron (Soda bicarbonata), Orseille und Persio, Eichenholz- Galläpfel- und Knoppern-Extract, Schüttgelb, Zaffer und andere Kobaltverbindungen, Schmalte, Streuglas und Weinsteinsäure, 1 Fl. 50 Kr.

e) Aetznatron, Oxalsäure, oxalsaures Kali, 2 Fl.

VI. Metalle, roh und als Halbfabrikate.

No. 16. Blei.

a) Blei, Hartblei (Schriftgießermetall), Bleiasche, 75 Kr.

b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Röhren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gezogenes Blei, Buchdruckerlettern, Stereotypplatten, 2 Fl. 50 Kr.

No. 17. Eisen:

a) Eisen, rohes, auch altes, gebrochenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenfeile, Hammerschlag), 40 Kr.

b) Eisen, gefrischtes (d. i. geschmiedetes und gewalztes), in Stäben, nicht faconnirtes, auch Luppeneisen, dann Eisenbahnschienen und Stahl, d. i. Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, nicht faconnirt, 1 Fl. 50 Kr.

c) Eisenblech, schwarzes, (auch Eck- und Winkelbleche), Stahlblech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirte), Eisendraht (unpolirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, faconnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form ausgeschmiedete oder gewalzte Stäbe), Radkranzeisen (Tyres), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestandtheile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pflugschaareisen, Anker, Anker- und Schiffsketten, 2 Fl. 50 Kr.

d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinnt (Weißblech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisendraht, polirt oder verkupfert, verzinnt, verzinkt, Stahldraht (polirt und unpolirt), auch Stahlsaiten, dann schmiedeeiserne Röhren 2 Fl.

e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Räder, Röhren, Roste, das Stück im Gewichte von mehr 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.), 75 Kr.

No. 18. Metalle und Metallgemische, unedle mit Ausnahme von Blei und Eisen:

a) Roh (in Blöcken, Rosetten, Scheiben, Spleißen, Stangen und Klumpen, auch alt, gebrochen und in Abfällen); hierher gehören auch: Aluminium, Kobalt- und Nickelspeise, Nickelschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber, frei.

b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Positionen 33a. u. b. und Stangen oder Platten von Eisen, 1 Fl. 50 Kr.

c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen als mit Holzarbeiten der Pos. 33a. und b. und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien, 2 Fl. 50 Kr.

d) die unter a. begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingsaiten), und in groben Gußstücken (d. i. in Glocken und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in anderen Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.), 4 Fl.

VII. Webe- und Wirkstoffe und Garne.

No. 19. Flachs, auch Flachsbaumwolle (d. i. chemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstofe, roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras, frei.

No. 20. Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen, frei.

No. 21. Baumwollengarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle):

a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt, 4 Fl.

b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrdrähtig gezwirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dochte, ohne oder mit Wachsüberzug, 6 Fl.

No. 22. Leinengarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg:

a) Handgespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt, frei.
b) Maschinengespinnst, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gezwirnt, 3 Fl.
c) Gebleicht (auch blos abgekocht), geäschert (gebükt) oder gefärbt (jedoch nicht gezwirnt), 4 Fl. 50 Kr.

No. 23. Wollengarne (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren):
a) Streichgarn, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdräthig gezwirnt, 75 Kr.
b) Kammgarn, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehrdrähtig gezwirn 4 Fl. 50 Kr.

VIII. Webe- und Wirkwaaren.

No. 24. Baumwollenwaaren, d. i. Webe- und Wirkwaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
a) Rohe, ungebleichte, dichte, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webewaaren (auch geköpert, gemustert, gerauht), mit Ausnahme der sammetartigen (mit aufgeschnittenem und nicht aufgeschnittenem Flor), dann Netze, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Dochte, 25 Fl.
b) Nicht unter a. genannte, dichte Webewaaren, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumfwaaren, 45 Fl.
c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Bobbinets (Tull anglais), Petinets und Spitzen), 70 Fl.

No. 25. Leinenwaaren, d. i. Webe-, Wirk- und Seilerwaaren aus Flachs, Hanf, Werg, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast, See- und chinesischem Grase, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren:
a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Taue, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachs oder Hanf, Werg, Jute, Manillahanf (Aloefasern), Neuseeländer Flachs, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geleimt, gefirnißt, dann Eimer (Feuerlöscheimer) aus geflochtenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Tragbänder, Schläuche aller Art, auch Netze, ungebleichte und Packleinwand, graue, 75 Kr.
Anmerk. Unter grauer Packleinwand wird ein glattes, grobes, ungebleichtes Gewebe ohne Körper und Muster verstanden, welches nicht über 24 Kettenfäden auf einen Wiener Currentzoll enthält.
b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d. und e. genannten, und Zwillich und Drillich, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemustert, dann Feuerlöscheimer aus ungebleichtem Segeltuche, 6 Fl.
c) Alle dichten Leinenwaaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten, 25 Fl.
d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, und Strumpfwaaren, 45 Fl.
e) Battiste, dann Gaze, Linon und andere undichte Webewaaren, mit Ausnahme der Spitzen und Kanten, 70 Fl.

No. 26. Wollenwaaren, d. i. alle Webe- und Wirkwaaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Webe- und Wirkmaterialien:

a) Gewalkte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webewaaren, nicht bedruckte Filzwaaren und Fußteppiche, mit Ausnahme der Fußteppiche aus Hunds-, Kälber- und Rindshaaren, 25 Fl.
Anmerk. Den nicht gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walke erhalten haben (nicht blos angewalkt sind).
b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dichte Webewaaren (mit Ausnahme der unter c. genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher-, und Strumpfwaaren, 45 Fl.
c) Alle undichte Webewaaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls- und Shawltücher, 70 Fl.

No. 27. Waaren, in denen außer anderen Webe- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der Blonden und Spitzen, 70 Fl.

No. 28. Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:
a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleinwand, unbedruckte, und Asphaltleinwand, 1 Fl.
b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Malertuch, Ledertuch und Wachstafft, 10 Fl.
c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Harzen verbunden, 25 Fl.
Anmerk. zur Klasse VIII. Stickereien, Kleidungen und Putzwaaren, und Waaren aus Webe- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gesponnenem Glase sind in dieser Klasse nicht begriffen.

IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Gras, Schilf, Span, Stuhlrohr und Stroh, sowie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.

No. 29. Bürstenbinder und Siebmacherwaaren:
a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefärbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige hölzerne Siebe mit Böden von Holzgeflecht oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt, 3 Fl.
b) Andere, als die unter a. genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32g. fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Pferdebürsten, 12 Fl.

No. 30. Bast-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Stuhlrohr- und Strohwaaren:
a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Reisstroh; dann Stuhlrohr, roh, gespalten, 25 Kr.
b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Bast, Binsen, Gras, auch Seegras, Schilf und Stroh, gefärbt, 1 Fl. 50 Kr.
c. Stuhlrohr, gespaltenes, gebeizt oder gefärbt, 2 Fl. 50 Kr.
d) Geflechte mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), 45 Fl.

No. 31. Papier und Papierwaaren:
a) Schrenz-, graues Lösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphalt, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Preßspäne und Theerpappe (Asphaltfilz), Patentholz oder Fasermasse, 75 Kr.

b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimte 1 Fl. 50 Kr.

c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter d. genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devisen, Etiquetten, Frachtbriefen, Rechnungen vorgerichtetes, Calquir-, Gicht-, auch Oel- und Wachs-, Guttapercha-, Kreidepapier, dann Malerpappe, 4 Fl.

d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermustern (echt oder unecht, auch bronzirt), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, ingleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollleinwand), 12 Fl.

Papierwaaren, d. i. Briefcouverte, auch mit Leinwand gefüttert, Papiertapeten und alle nicht besonders benannte Arbeiten aus Papier und Pappe (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formerarbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbeiten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verburg mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen, 12 Fl.

No. 32. Leder, Leder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:

a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet 75. Kr.

b) Leder, gemeines, d. i. nicht unter d. genanntes, auch derlei Stiefelschäfte 3 Fl.

c) Künstliches Kratzenleder aus Gummi oder narblosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, rohe (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, z. B. ungefütterte Decken, Pelzfutter, Pelzbesätze und Talupen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Mützen 4 Fl. 50 Kr.

d) Leder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, gefärbtes (mit Ausnahme des blos geschwärzten und der Juchten, lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, übersponnene 10 Fl.

e) Schuhmacher- und Sattler- (Riemer) Waaren aus gemeinem Leder, Blasbälge;

Fabrikate aus Kautschuk und Guttapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind;

alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebeizt, lackirt, gefirnißt, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Täschnerwaaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit Schlössern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen 7 Fl. 50 Kr.

f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e. begriffen sind, dann Waaren der Pos. e. in anderen als den unter c. genannten Verbindungen, insoweit dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen 12 Fl.

g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kautschuk und Guttapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insoweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierher gehören auch: Jagd- und Reisetaschen und Schuhmacherarbeiten aus Webe- und Wirkwaaren 15 Fl.

h) Handschuhe (auch blos zugeschnitten oder in Verbindung mit Webe- und und Wirkwaaren; 45 Fl.

i) Kürschnerwaaren, fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. über-

zogene Pelze, Muffe, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze 50 Fl.

Anmerkung. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.

X. Bein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.

No. 33. Bein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Bein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildplatt:

a) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch blos gehobelte Holzwaaren und Wagenarbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangen, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Pack-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischreußen u. dgl.), Besen aus Reisig, Acker-, Garten- und Küchengeräthe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitten, Schubkarren, ausgearbeitete Achsen und Deichseln, Felgen, Naben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Bienenstöcke und -Körbe, Holzschuhe, Radschuhe, Stiefelknechte, Stiefelhölzer, Schuhmacherleisten, Reifen und Zargen, Rinnen und Röhren, Stöcke (auch Peitschenstöcke und Weichselröhre), Schachteln, Barren, Joche, Kumpfe, Leiter- und Wiesbäume, Leitern, Kochlöffel, Schneidebretter, Teller, Keulen, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Hühnersteigen, Kleider- und Haubenstöcke, Hutformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungetunkte Zündhölzchen, Fidibus, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Hefte und Claviatur-, sowie Tabacks-pfeifen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit anderen Stoffen, frei.

b) Fourniere und Parquetten, uneingelegte, Kork-Platten, -Scheiben, -Stöpseln und -Sohlen 75 Kr.

c) Hölzernes Hausgeräthe, (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a. und b. begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Bast-, Binsen-, Schilf-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) gefärbt, gebeizt, gefirnißt, lackirt oder polirt, ferner Fischbein, gerissenes 1 Fl. 50 Kr.

d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a. begriffene), hölzerne Hänguhren und Uhrkästen, Kammmacherwaaren, mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnitz- und Drechslerwaaren, dann eingelegte Fourniere, auch Holzbronze, sowie überhaupt alle nicht unter a., b. und c. begriffene Holzwaaren;

Beinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte;

alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen; gepolsterte Meubles (mit oder ohne Ueberzug) 12 Fl.

Nr. 34. Glas und Glaswaaren:

a) Spiegelglas, rohes ungeschliffenes, Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe (wie solche zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden), auch Email- und Glasurmasse 75 Kr.

b) Weißes Hohlglas, ungemustert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt,

oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stöpseln, Böden oder Rändern, ferner Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz-weiß) 1 Fl. 50 Kr.

c) Glas, gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glaskorallen, alle diese Gegenstände ungefärbt, Glasperlen, Glasschmelz, Glastropfen 4 Fl.

d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoldetes, versilbertes mit Pasten (Cameen) eingelegtes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbelegtes oder belegtes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll 6 Fl.

e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g. fallen;

Spiegel, uneingerahmte, deren Glastafeln über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahmte 12 Fl.

No. 35. Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Former-, Modelleur-, Steinmetz- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebrannten Erden, Cementen oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:

a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind, dann Schusser (Klicker) aus Marmor u. dgl., frei.

b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungebeiztem, ungefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schwefel von Münzen, geschnittenen Steinen u. dergl., 75 Kr.

c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet) dann echte Perlen, alle diese Waaren ungefaßt, 12 Fl.

d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Ausnahme der gefaßten Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. gehören, 12 Fl.

No. 36. Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebrannten Erden:

a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Töpfergeschirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenkacheln, schwarzes oder Graphitgeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelztiegel, irdene Pfeifen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren, frei.

b) Steingut, einfarbiges oder weißes, ingleichen weißes, nur mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehenes; dann

die unter a. begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gebeiztem, gefirnißtem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a. gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlägen von Zinn, 2 Fl. 50 Kr.

c) Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit farbigen, weder vergoldeten noch versilberten Randstreifen versehen, 4 Fl. 50 Kr.

d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann

Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter b. begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g. fallen, 12 Fl.

XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.

No. 37. Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergoldet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhaltigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergoldet oder versilbert sind:

a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emaillirt, gefirnißt, lackirt sind, noch unter b. und c. oder unter den Positionen 17 b. c. d. und e. aufgeführt werden; dann

Aexte (Hacken), Sägen, Sensen, Sicheln, Futterklingen, Stemmeisen, Hobeln, Schnitzer (Messer), Tuchmacher- und grobe Schneiderscheeren (Zuschneidescheeren), grobe Messer zum Handwerksgebrauche (auch Kneife und Bauernpuffer), Schrauben, Feilen, Raspeln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Kratzbürsten, Siebböden, emaillirtes Kochgeschirr.

Alle diese Waaren, auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d., 4 Fl. 50 Kr.

b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Nippes), mit Ausnahme der unecht vergoldeten oder versilberten;

Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a. genannten Siebböden, ferner Draht, mit Papier überzogen;

Maultrommeln und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl;

Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art;

alle abgeschliffene, emaillirte, polirte, gefirnißte und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a. und c. genannten;

alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c. genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a., die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g. fallen, 12 Fl.

c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art, 15 Fl.

No. 38. Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Packfong, Tomback und anderen unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insoweit sie nicht in den Positionen 16 b. und 18 b. und c. enthalten, und nicht echt vergoldet oder versilbert, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Nippes- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben unecht vergoldet oder versilbert sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (versilberten) Drähte, Bleche, Tafeln und Platten aus Kupfer und Messing:

a) Walzen, Kesseln, Schüsseln, Teller, Töpfe und sonstiges Kochgeschirr, 4 Fl. 50 Kr.

b) Alle nicht unter a. und c. genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g. fallen. Ferner gehören noch hierher: Geriebenes Messing (Broncepulver), Rauschgold, Rauschsilber, Metallfolien, unechte leonische Drähte, un-

echtes Blattgold und Blattsilber, ferner plattirte (versilberte) Drähte, Bleche und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzündhütchen, ungefüllte, 12 Fl.

c) Schreibfedern, Uhrfourrituren und Uhrwerke, 15 Fl.

No. 39. Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), physikalische und für Laboratorien auch chemische, 4 Fl. 50 Kr.

b) musikalische, 7 Fl. 50 Kr.

No. 40. Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder versilberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:

a) aus Gußeisen, 2 Fl.

b) aus Schmiedeeisen oder Stahl, 4 Fl.

c) aus anderen unedlen Metallen, 6 Fl.

Anmerk. Unter Maschinen, sind auch Locomotiven, Tender und Dampfkessel begriffen.

No. 41. Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschmuck, Nippes- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, unecht vergoldet oder versilbert; Wand- und Stutzuhren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren); Waaren aus bossirtem Wachse, Operngucker und gefaßte Augengläser, nicht mit Gestellen ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Darmsaiten, auch mit Seide überſponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäutchen, 30 Fl.

Anmerk. zur Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in diesem Verzeichnisse öfters die Rede ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten:

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, echten und unechten Perlen und Korallen, Edel- und Halbedelsteinen, Schildpatt, Bernstein, Gagat, zubereiteten Schmuckfedern, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Taschenuhren aller Art, unechte Perlen, zubereitete Schmuckfedern; Waaren aus unedlen, echt vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 38 b. eingereihten Platten, Bleche, Drähte), Verbindungen von Webe- und Wirkwaaren mit anderen Materialien.

Anmerk. zu den Klassen X und XI. Wagen, Schlitten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.

XII. Chemische Producte, Farbwaaren, literarische und Kunstgegenstände.

No. 42. Chemische Producte und Farbwaaren:

a) Zündwaaren, gemeine, als: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher) auch Zunderpapier, frei.

b) Leim (Fisch- [Hausenblasen], Horn-, Leder-, und Mundleim), Kraftmehl-Produkte (Haarpuder, Stärke, Kleister, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Ruß- und Kohlenschwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Frankfurterschwärze), Schuhwichse und Wagenschmiere, Pechfackeln, 75 Kr.

c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reißkohlen, Bleistifte, Pastell- und Rothstifte, alle Farben in Bläschen, Kapseln, Muscheln, Pasten und Kästchen, Parfümeriewaaren und Schminken, mit Ausnahme der weißen, Zündhütchen, gefüllte, 12 Fl.

Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Umschließungen vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den kurzen Waaren gehören, so unterliegen sie dem Zolle der Umschließung.

d) Feuerwerkskörper, Hefe, künstliche (einschließlich der Preßhefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzen, Siegellack, Aetzkali und Aetzstein, Chlorkalilauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräparate (auch Zinnober); Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, Karbolsäure (Kreosot), 5 Fl.

Nr. 43. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte), frei.

b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steindrücke, Holzschnitte, Photographien u. dgl., frei.

c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Leinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bilddruck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz, frei.

Anmerk. zu a. und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Musikalien und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den vertragenden Staaten gedruckten und verlegten.

XIII. Abfälle.

Nr. 44. Abfälle:

a) Kleien, Spreu, Oelkuchen, Oelkuchenmehl und andere Rückstände von ausgesottenen oder ausgepreßten Früchten und Samen; Lohziegel (Lohkuchen, ausgelaugte Lohe), Blut, flüssiges und eingetrocknetes, Flechsen und Sehnen, Dünger, thierischer (auch Poudrette), ausgelaugte Pflanzenasche, Torf-, Steinkohlen- und Braunkohlenasche, Kalkäscher, Knochenschaum (oder Zuckererde), Abfälle von der Wachsbereitung (Bienenerde, Bienenkeule, Bienenrob), Glasgalle, Glasschaum, Hobel- und Sägespäne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weinhefe), Blei-, Kupfer- und Zinnkrätze, Gold- und Silberkrätze (Münzkrätze), Scherben von Glas- und Thonwaaren, Kehricht, Schlamm, Schlämpe, Spülicht, Treber, Trester, Malzkeime, Weinbeerenstiele (Kämme), Charpie (gezupfte Leinwand), frei.

b) Lumpen (Hadern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollene Lumpen, auch macerirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papierabschnitzeln (Papierspäne), Maculatur (beschriebene und bedruckte), alte Netze, altes Tauwerk und alte Stricke, frei.

c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Füße, Hörner, geraspelt, Hautabschnitzel (Leimleder), Lederabschnitzel, alte, zerrissene Lederstücke, frei.

Anlage B.

Zollsätze
für
die Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollverein.

Vorbemerkung des Herausgebers. Da durch die mit Oesterreich für die Einfuhr nach dem Zollverein vereinbarten Zollsätze der auf den Handelsvertrag mit Frankreich basirte und bereits publicirte Vereins-Zolltarif in mehreren Punkten modificirt wird, und von den Zollvereins-Regierungen beschlossen ist, die mit Oesterreich vereinbarten, über die Festsetzungen des Vereins-Zolltarifs hinausgehenden Befreiungen und Ermäßigungen als allgemein gültig zu erklären, so hat es angemessen erschienen, die Anlage B. vollständig abzudrucken. Diejenigen Bestimmungen derselben, durch welche der Zollvereinstarif eine Abänderung erleidet, sind, um sie hervorzuheben, mit lateinischer Schrift gedruckt. Da bestimmt ist, daß sogleich vom 1. Juli 1865 ab die pro 1866 vereinbarten Sätze zur Geltung kommen sollen, so sind die im Original stehenden Abgabesätze pro 1865 nicht mit aufgenommen worden.

Der Maaßstab der Verzollung ist, mit Ausnahme von Nr. 32, überall der Zollcentner. Die in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreutzern nach dem 52½ Gulden-Fuße an.

---

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle, frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber und Trester; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Torf-, Braunkohlen- und Steinkohlen-Asche; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde, frei.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie, frei.

d) Münzgekrätz (Silbergekrätz, Goldschmiedegekrätz, Kapellasche); Zinngekrätz, frei.

2. Baumwollengarn und Baumwollenwaaren:

a) Baumwollengarn, ungemischt oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:
ein und zweidräthiges,
α) rohes, 2 Thlr. (3. 30.)
β) gebleichtes oder gefärbtes, 4 Thlr. (7.)

γ) Dochte, ungewebte, 6 Thlr. (10. 30.)

b) Waaren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbindung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spitzen und Stickereien:
   1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe 10 Thlr. (17. 30.)
   2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren, 16 Thlr. (28.)
   3) alle undichte Gewebe, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind 30 Thlr. (52. 30.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei, Bleiasche, frei.
   2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige, 7½ Sgr. (26¼.)

b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften, Stereotypplatten, 15 Sgr. (52½)

c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Drath ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 1 Thlr. (1. 45.)

d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack. 2 Thlr. (3. 30.)

b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:

a) Aetherische Oele; Aetzkali und Aetzstein; Chlorkalilauge (Eau de Javelle); Chloroform; Karlsbader Salz; Phosphor und Phosphorsäure; Tinte und Tintenpulver; Tusche, Farben- und Tuschkasten; Haarpinsel; Mundlack (Oblaten); Schwefeläther; Siegellack; Quecksilberpräparate (auch Zinnober) 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

b) Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; chromsaures Kali; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) 1 Thlr. (1. 45.)

c) Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron, 20 Sgr. (1. 10.)

d) Albumin; arsenige Säure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eichenholz-, Galläpfel- und Knoppern-Extrakt; Eisenbeizen; Eisenmohr; Eisensaffran; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, nämlich: Schwefelfäden, Schwefelhölzchen, Reibhölzchen, Reibfidibus und Zündfläschchen, Zündhölzchen, Lunten, (auch Pech-, Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher), auch Zunderpapier, frei.

Farbwurzeln, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Saflor, Färbeginster, Kermeskörner, frei.

Berberitzenholz und -Wurzeln, Gelbholz (Fustik), weiße Seeblumenwurzeln, Quercitron, Sumach, Eicheln und Eichelhülsen (Vallonea), Knoppern (Eckerdoppern), auch Knoppermehl, Galläpfel, frei.

e) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk und Pechfackeln, 15 Sgr. (52½.)
f) Chlormagnesium, schwefelsaure und kohlensaure Magnesia, 2 Thlr. (3. 30.)
g) Chromsaures Bleioxyd, 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 27½.)
h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz), 5 Sgr. (17½.)
i) Lakritzensaft, 2 Thlr. (3. 30.)
k) Oxalsäure und oxalsaures Kali, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
l) Salzsäure, 2½ Sgr. (8¾.)
m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda, 7½ Sgr. (26¼.)

6. **Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:**

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen, 7½ Sgr. (26¼.)
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen, Roh- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen, 25 Sgr. (1. 27½.)
   Anmerk. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend in Massen oder Prismen, (17½ Sgr. (1. 1¼.)
c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath, auch Stahlsaiten, 1 Thlr. 5 Sgr. (2. 2½.)
d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten, 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
f) Eisen und Stahlwaaren;
   1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc., 12 Sgr. (42.)
   2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:
      α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten, (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte und gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen, und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände, alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
      β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als; Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m., 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
   3) Feine:
      α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie da-

durch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit ꝛc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten. 4 Thlr. (7.)

β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art, 10 Thlr. (17. 30.)

7. **Erden und Erze:**

Erden und rohe mineralische Stoffe, als:

Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Asbest; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-Erze, Gold- und Silberstufen, Kobalt- und Nickel-Erze;

Puzzuolan- und Santorinerde (auch Cement und Traß) Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Töpferthon, Trippel-, Talk- und Walkererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moorerde; Sand und Schlacken;

Bolus (auch Siegelerde), Malthefer Erde (weißer Bolus), Blutstein, Bimsstein und Schmirgel, auch gemahlen und geschlemmt; Bimsstein, geformt; Braunstein; Ofenbruch, zinkischer (Tutia alexandrina); Farberde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reißblei); Kreide, rohe (ungeschnittene), weiße und schwarze; Kolkothar, Ocker; Fluß- und Schwerspath; Satinober, Umbra; weiße Pfeifen- und andere Erden zur Erzeugung von Steingut und Porzellan; Lithographirsteine, frei.

8. **Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,** roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle, ingleichen Waldwolle, frei.

9. **Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:**

a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte, frei.

b) Sämereien und Beeren:

1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel, frei.

2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse, frei.

c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Meerzwiebeln; Kartoffeln; Rüben, Wurzeln, frische; Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen und Kübeln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Kraut; Gras; Seegras; Karden (Weberdisteln); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Setzlinge, Stauden zum Verpflanzen; Roßkastanien; Maulbeerblätter; Feuerschwamm, roher; Holzzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelhalm; Binsen, Schilfe und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten, oder zugespitzt; Bast, roher; Streulaub und Häckerling (Häcksel); Nadeln und Zapfen von Nadelhölzern, frei.

d) Hopfen, 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)

10. **Glas und Glaswaaren.**

a) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden und Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), 20 Sgr. (1. 10.)

b) Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weisses Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

c) Spiegelglas:
  1) rohes, ungeschliffenes, 15 Sgr. (52½.)
  2) geschliffenes, belegt oder unbelegt, 4 Thlr. (7.)
d) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)
  Anmerk. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei gebraucht werden, auch Glasurmasse, 15 Sgr. (52½.)

11. Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menschenhaare; Federn und Borsten:
a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene, frei.
b) Haare, gesponnen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. begriffen sind, oder zu den Kleidern oder Putzwaaren gehören; Borsten, 15 Sgr. (52½.)

12. Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle, frei.

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf:
a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial); Braunkohlen, Torf und Torfkohlen, frei.
b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet; Hobel- und Sägespäne; Hörner, Hornspitzen, Hornscheiben und Hornspäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Füße, frei.
c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler- und Tischlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webestühle), auch uneingelegte Parquetten, rohe ungefärbte; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren, frei.
d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes, 15 Sgr. (52½.)
e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren, sowie Wagner-Arbeiten; welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein 1 Thlr. (1. 45.)
f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche, 4 Thlr. (7.)
g) Gepolsterte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art, 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

14. Instrumente und Maschinen:
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:

1) musikalische 4 Thlr. (7.)
2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefaßten Augengläser und Operngucker), mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische, frei.

b) Maschinen:
1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel, 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegende Bestandtheil besteht:
α) aus Gußeisen 15 Sgr. (52½.)
β) aus Schmiedeeisen oder Stahl, 25 Sgr. (1. 27½.)
γ) aus anderen unedlen Metallen, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

15. **Kautschuck und Guttapercha-Waaren:**

a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7 Thlr.)
b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe, übersponnene Kautschuckfäden 10 Thlr. (17. 30.)
c) Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt 15 Thlr. (26. 15.)
d) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, 25 Thlr. (43. 45.)

Anmerk. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

16. **Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, so wie Waaren daraus:**

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch, frei.
b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Drath, 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
c) In Blechen und Drath, plattirt, 4 Thlr. (7.)
d) Waaren, und zwar:
1) Drathgewebe, 3 Thlr. (5. 15.)
2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung, 4 Thlr. (7.)

17. **Kurze Waaren, folgende:**

Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder unecht vergoldet oder versilbert oder auch vernirt; Brillen und Operngucker, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; feine bossirte Wachswaaren; Darmsaiten mit Seide übersponnen; Geflechte von Stroh, Bast oder Span, mit seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Roßhaaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie), 15 Thlr. (26. 15.)

18. Leder und Lederwaaren:

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte, 2 Thlr. (3. 30.)

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, 6 Thlr. 20 Sgr. (11. 40.)

Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- oder Schaaffelle, 15 Sgr. (52½.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lothrothem und bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 4 Thlr. (7.)

d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen; feine Schuhe aller Art, 10 Thlr. (17. 30.)

e) Handschuhe, 13 Thlr. 10 Sgr. (23. 20.)

19. Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn von Flachs, Hanf oder Werg:
  1) Maschinengespinnst, 2 Thlr. (3. 30.)
  2) Handgespinnst, frei.

b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebücktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn, 3 Thlr. (5. 15.)

Anmerk. zu a. und b. Unter dem voraufgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.

c) Seilerwaaren, ungebleichte, auch dergleichen getheerte, geleimte, gefirnißte; Feuerlöscheimer aus geflochtenem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Decken aus losen Fasern, 15 Sgr. (52½.)

d) Graue Packleinewand, 20 Sgr. (1. 10.)

Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) verstanden, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält.

e) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte, 4 Thlr. (7.)

f) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon, 10 Thlr. (17. 30.)

g) Bänder, Gaze, Kammertuch, Knopfmacher-, Posamentier- und Strumpfwaaren, 20 Thlr. (35.)

20. Literarische und Kunst-Gegenstände:

a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien, frei.

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier, frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten, frei.

21. Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:

a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene

oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi (Dextrin, Leogomme), frei.

b) Nudeln und gleichartige, nicht gebackene Erzeugnisse aus Mehl, 2 Thlr. (3. 30.)

c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschliesslich der Trüffeln), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerschnitten oder sonst zerkleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern;

Obst, nämlich: Aepfel, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Mispeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehen, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerschnitten oder auf andere Weise zerkleinert, ohne Zucker gekochte Obstmusse, ingleichen Nüsse, als welsche und Hasel-Nüsse, trockene oder ausgeschälte;

Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Blasen, Flaschen oder Krügen verpackt), frei.

d) Kastanien (Maronen), 15 Sgr. (52½.)

e) Butter, frische, gesalzen und eingeschmolzen, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

f) Käse, 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)

g) Fische (mit Ausnahme der Heringe), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fässern, Töpfen und dergleichen, 15 Sgr. (52½.)

h) Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses, 7 Thlr. (12. 15.)

i) Honig, 10 Sgr. (35.)

k) Bier in Fässern und Flaschen, 20 Sgr. (1. 10.)

22. Oel:

1) Fettes Oel in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmbutter) und Kokosnußöls (Kokosbutter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch, 15 Sgr. (52½.)

2) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, frei.

23. Papier und Pappwaaren:

a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren (auch Bimsstein- und Schmirgeltuch); Schieferpapier, 15 Sgr. (52½.)

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier, 1 Thlr. (1. 45.)

c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spielkarten); Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialen, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 4 Thlr. (7.)

24. Parfümerien, 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)

Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

25. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):
a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl., 22 Thlr. (38. 30.)
b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze, 6 Thlr. (10. 30.)

26. Seidenwaaren, gemischte, d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der Blonden und Spitzen, 30 Thlr. (52. 30.)

27. Steine und Steinwaaren:
a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Klicker) aus Marmor und dergleichen, frei.
b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gyps und Schwefel, 15 Sgr. (52½.)
c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 8 Thlr. (14.)
d) Waaren aus allen andern Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack, 5 Sgr. (17½.)
2) in Verbindung mit anderen Materialen, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2.) fallen, 4 Thlr. (7.)

28. Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Seegras, Binsen und Schilf, ordinaire:
1) ungefärbt, 5 Sgr. (17½.)
2) gefärbt, 1 Thlr. (1. 45.)

29. Theer:
Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl, frei.

30. Thiere und thierische Produkte:
a) Geflügel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Flußkrebse; Biber, Frösche, Ottern, Schnecken, frei.
b) Eier aller Art und Milch, frei.
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen, frei.
d) Blasen und Därme, thierische; Darmseile und Darmsaiten, Luftballons aus Blasen oder Därmen; Goldschlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes, 15 Sgr. (52½.)

31. Thonwaaren:
a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr, frei.
b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:

1) einfarbige oder weisse, 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte, 2 Thlr. (3. 30.)
c) Porzellan, weisses, 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

32. **Vieh:**
a) Pferde und Füllen, das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
Anmerk. Füllen, welche der Mutter folgen, frei.
b) Rindvieh:
1) Ochsen und Zuchtstiere, das Stück 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
2) Kühe, desgl. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
3) Jungvieh, desgl. 1 Thlr. (1. 45.)
4) Kälber, frei.
c) Schweine:
1) gemästete und magere, das Stück 20 Sgr. (1. 10.)
2) Spanferkel, desgl. 5 Sgr. (17½.)
d) Hammel, desgl. 15 Sgr. (52½.)
e) Anderes Schaafvieh und Ziegen, frei.
Anmerk. zu b. bis e. Schlachtvieh in getödtetem Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.

33. **Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstafft:**
a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) (20 Sgr. (1. 10.)
b) Alles andere, 2 Thlr. 3. 30.)

34. **Wolle, sowie Waaren daraus:**
a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene, auch in Abfällen, frei.
b) Garn, auch mit Leinen oder Seide gemischt, einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt, 15 Sgr. (52½.)
c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Leinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Stickereien:
1) bedruckte Waaren aller Art, 25 Thlr. (43. 45.)
2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren, 20 Thlr. (35.)
3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche, 10 Thlr. (17. 30.)
Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare und Waaren daraus begriffen.

35. **Zink und Zinkwaaren:**
a) Rohes Zink; altes Bruchzink, frei.
b) Zinkbleche, 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath, 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

36. **Zinn- und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:**
a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn, frei.
b) Zinn, gewalztes, 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack, 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, 4 Thlr. (7.)

Allgemeine Anmerkungen.

1) Unter den in Nr. 6 und 13 aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schlitten, und unter den in Nr. 2, 15, 26 und 34 aufgeführten Waaren Kleider und Putzwaaren nicht begriffen.

2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in Nr. 3 d., 4 b., 6 f. 3 α., 10 d., 13 f., 15 a. und b.. 16 d. 3, 18 c. und d., 23 d., 27 c. und d. 2., 31 d., 35 d und 36 d. erwähnten kurzen Waaren gehören folgende:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren, echtes Blattgold und Blattsilber.

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.), ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer, feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzform und dergl.

Anlage C.

Zollkartel.

---

§. 1. Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13. und 14.) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2. Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtnng auflegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder stattgefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thunlichst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer-Behörde (im Zollverein Haupt-Zollämter oder Haupt-Steuerämter, in Oesterreich Haupt-Zollämter oder Finanzwach-Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3. Die Zoll- oder Steuerbehörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2. bezeichneten Zoll- oder Steuerbehörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatsachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft ertheilen.

§. 4. Die Erhebungsämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuerbeamten desselben die Einsicht der Register oder Registerabtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5. Die Zoll- und Steuerbeamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitwilligst zu unterstützen und nicht allein zu jenem Zweck ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundnachbarliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu berathen.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6. Den Zoll- und Steuerbeamten der vertragenden Theile soll gestattet

sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des anderen Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vermutheten oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuerbeamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände auszusagen.

§. 7. Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Gültigkeit zugestehen.

§. 8. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu besorgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unverzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Falle unter Verschluß und Kontrole der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweite möglichst sichernde Kontrole-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirkes sollen das Bedürfniß des erlaubten, d. h. nach dem örtlichen Verbrauche im eigenen Lande bemessenen Verkehrs nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letzgedachten Art über das bezeichnete Bedürfniß und zum Zweck des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrole der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9. Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

a) Waaren, deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;

b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben

   1. nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,

   2. von den Ausgangsämtern oder Legitimationsstellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseits der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und

3. unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimationsstelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10. Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederausfuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamt auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11. Vor Ausführung der im §. 9. unter b. und im §. 10. enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungsstunden und über, nach Bedürfniß anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln über den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12. Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13. und 14. erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiet einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13. Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhrverboten des anderen Theiles und Zoll- oder Steuerdefrauden, d. h. solche Handlungen oder gesetzwidrige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Gelingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiscation des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Werthes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögensstrafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabenbetrage sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14. Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15. Freiheits- oder Arbeitsstrafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbsberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Kartels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16. Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15. zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze

des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen nnd Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersetzlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17. Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theils hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselbeu Formen, wie Uebertretnngen seiner eigenen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen,

1. wenn der Angeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
2. wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt,

in dem unter 2. erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18. Zu den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gericht anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendigt ist.

§. 19. Bei den im §. 17. bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theils dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20. Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und aufzulegen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn ersteres wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insoweit sie nicht vom Angeschuldigten eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21.) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21. Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem andern Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22. Eine nach Maßgabe des §. 17. eingeleitete Untersuchung ist, so

lange ein rechtskräftiges Enderkenntniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23. Das Recht zum Erlasse und zur Milderung der Strafen, zu welchen der Angeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17. eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Verurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmilderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24. Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem andern Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17. eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1. Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirk aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mitschuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2. amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3. Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichts aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4. Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichts angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichts oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25. Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen" auch die Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote und unter „Gerichten" die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26. Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Schluß-Protokoll.

Verhandelt Berlin, den 11. April 1865.

Die Unterzeichneten traten heute zusammen, um den unter ihnen vereinbarten Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und Oesterreich, nach nochmaliger Durchlesung, zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Bemerkungen, Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zu Artikel 1. des Vertrages.

Die Bezeichnung derjenigen Beschränkungen, denen der gegenseitige Verkehr zur Zeit unterliegt, bleibt den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen vorbehalten.

2. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Von Seiten Oesterreichs werden folgende durch besondere Verträge dritten Staaten gewährte Begünstigungen noch fortan vorbehalten:

a. in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit dem Königreiche beider Sicilien vom 4. Juli 1846 der Zoll von 1 Gulden 89½ Xr. für den Zollcentner neapolitaner und sicilianer Weine, welche zur See und gegen Nachweis des Ursprungs in den Schiffspapieren eingeführt werden;

b. in Folge des Handels- und Schifffahrts-Vertrages mit Sardinien vom 18. October 1851 der Zoll von 1 Gulden 22½ Xr. für den Zollcentner gemeiner Weine aus Piemont, von 43½ Xr. für das Stück Jungvieh bis zu 2 Jahren, von 8½ Xr. für das Stück Spanferkel unter 10 Pfd., ferner die Zollfreiheit für:

Kastanien	bis zur Menge von 20 Pfd.,
frisches Fleisch	„ „ „ „ 8 „
Käse und frische Butter .	„ „ „ „ 4 „

Diese Begünstigungen beziehen sich nur auf die Einfuhr über die Landgrenze des lombardisch-venetianischen Königreichs.

Von Seiten des Zollvereins waren Vorbehalte nicht zu machen.

3. Zu Artikel 2. des Vertrages.

Der Oesterreichische Bevollmächtigte bemerkte: Die in den beiderseitigen allgemeinen Zolltarifen vorgesehenen, auf Staatsverträgen nicht beruhenden Verkehrserleichterungen für gewisse Grenzstrecken oder für die Bewohner einzelner

Gebietstheile seien bisher als dritten Staaten eingeräumte Begünstigungen, welche nach Artikel 2. der eine der vertragenden Theile dem andern zu gewähren hätte, nicht angesehen worden. Dieser Auffassung entsprechend glaube er voraussetzen zu dürfen, daß, falls es die Verhältnisse erforderlich machen sollten, die bestehenden Verkehrserleichterungen dieser Art in den neuen allgemeinen Tarif, welchen die Oesterreichische Regierung zu erlassen im Begriffe stehe, aufzunehmen oder sonst aufrecht zu erhalten, oder künftig anderweite ähnliche Erleichterungen des Verkehrs mit Lebensbedürfnissen der Grenzbewohner für gewisse kurze Grenzstrecken zuzulassen, ein Anspruch wegen Ausdehnung derselben auf den Zollverein nicht werde erhoben werden.

Die Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen erkannten diese Voraussetzung mit dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit als zutreffend an.

4. Zu Artikel 3., 5., 6. und 7. des Vertrages.

Die für den unmittelbaren Verkehr über die gemeinschaftliche Grenzlinie verabredeten Zollbefreiungen, Zollermäßigungen und Verkehrserleichterungen finden unter den in der Uebereinkunft zwischen Oesterreich, Baiern, Württemberg und Baden vom 20. Februar 1854 festgesetzten Kontrolen auch auf den Verkehr über den Bodensee Anwendung.

5. Zu Artikel 3. des Vertrages und zu den Anlagen A. und B.

1. Es steht jedem der vertragenden Theile frei, anzuordnen, daß in den Erklärungen (Deklarationen) über Waaren, welche beim unmittelbaren Uebertritt aus dem freien Verkehr des andern Theils eine Begünstigung gegen die im allgemeinen Tarif enthaltenen Zollsätze genießen, der Umstand, daß sie aus dem freien Verkehr des andern Theils eingehen, ausdrücklich angegeben wird.

Gehen solche Waaren mit Begleitschein auf Aemter im Innern weiter, so ist in dem Begleitschein und beziehungsweise Niederlageregister vorzumerken, daß die Waaren aus dem freien Verkehr des andern Theils stammen.

2. Man war darüber einverstanden, daß Verzollungs-Stempel oder andere Bezeichnungen der Waaren zum Beweise der Verzollung derselben auf die in den Anlagen A. und B. aufgeführten Waaren in keinem der beiden Zollgebiete zur Anwendung kommen dürfen. Die etwaige Anordnung derartiger Kontrolen in besonderen Fällen innerhalb des Grenzbezirkes wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

3. Man einigte sich endlich dahin, daß dem unter Pos. 33a. der Anlage A. aufgeführten „groben Spielzeug" außer dem blos gehobelten auch das „blos geschnitzte" beigezählt werden soll.

Die Feststellung des Begriffes „Spielzeug, grobes, blos geschnitztes," bleibt den nach Artikel 23. des Vertrags stattfindenden Verhandlungen überlassen.

6. Zu Artikel 4. des Vertrages.

Wenn die verabredete Zollbefreiung oder Zollbegünstigung von der Beibringung von Ursprungszeugnissen abhängig ist, so wird der Nachweis der Abstammung der Waare aus dem Gebiete des andern Theils oder der Verfertigung in demselben durch die Vorlegung einer von einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung oder einer Bescheinigung geführt, welche von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuer-Behörde oder von dem im Versendungsorte residirenden Consul des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigt wird.

Die Verständigung über die Form dieser Erklärung und Bescheinigung bleibt den im Artikel 23. gedachten Verhandlungen vorbehalten.

Uebrigens wird anerkannt, daß die im zweiten Absatze des Artikel 4. getroffene Verabredung nur so lange und in so weit Geltung haben soll, als die, in den Anlagen A. und B. festgesetzten Zollsätze und Zollbefreiungen auf die Erzeugnisse dritter Staaten keine Anwendung finden.

7. Zu Artikel 6. des Vertrages.

Bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die Bedingungen und Förmlichkeiten verständigen, unter denen die im Artikel 6. unter a. bis e. gedachten Verkehrserleichterungen eintreten. Es sollen dabei die nachstehenden Gesichtspunkte leitend sein.

1. Die Gegenstände, für welche eine Zollbefreiung in Anspruch genommen wird, müssen bei Zollstellen nach Gattung und Menge angemeldet und zur Revision gestellt werden.

2. Die Abfertigung der ausgeführten und wieder eingeführten, beziehungsweise eingeführten und wieder ausgeführten Gegenstände muß bei denselben Zollstellen erfolgen, mögen diese an der Grenze oder im Innern sich befinden.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im Artikel 6. litt. d. erwähnten Gegenstände, welche zur Bearbeitung oder Veredelung aus dem Gebiete des einen Theils in das Gebiet des andern ausgeführt sind. Die zollfreie Wiedereinlassung derselben kann bei einer jeden mit ausreichenden Amtsbefugnissen versehenen Zollstelle des Gebiets der Versendung in Anspruch genommen werden. Ebenso findet die gegenseitige Zollbefreiung für Muster, welche von Handlungsreisenden eingebracht werden, auch dann Anwendung, wenn dieselben bei einem andern Amte, als demjenigen, über welches die Ausfuhr beziehungsweise Einfuhr erfolgte, zur Wiedereingangs-, beziehungsweise Wiederausgangs-Abfertigung gestellt werden.

3. Es kann die Wiederausfuhr und Wiedereinfuhr an die Beobachtung angemessener Fristen geknüpft und die Erhebung der gesetzlichen Abgaben dann verfügt werden, wenn die Fristen unbeachtet bleiben.

4. Es ist gestattet, eine Sicherung der Abgaben durch Hinterlegung des Betrages derselben oder in anderer entsprechender Weise zu verlangen.

5. Gewichts-Differenzen, welche durch Reparaturen, durch die Verarbeitung oder Veredelung der Gegenstände entstehen, sollen in billiger Weise berücksichtigt werden und geringe Differenzen eine Abgabenentrichtung nicht zur Folge haben.

6. Es wird beiderseits für eine möglichst erleichterte Zollabfertigung Sorge getragen werden.

Uebrigens war man darüber einverstanden, daß durch die Verabredungen im Artikel 6. eine Beschränkung in den nach den beiderseitigen Zollgesetzen und Verwaltungsvorschriften, sowie nach früheren Uebereinkünften bestehenden Erleichterungen im gegenseitigen Grenzverkehr nicht beabsichtigt sei, daß also die vorliegenden Vertragsbestimmungen und die zur Ausführung derselben zu treffenden besonderen Verabredungen auf den gegenseitigen Grenzverkehr nur insoweit Anwendung zu finden haben, als sie weitergehende Verkehrserleichterungen herbeiführen. Demgemäß werden die, über die Erleichterung des Grenzverkehrs mit leinenen Garnen und roher ungebleichter Leinwand und über anderweite Erleichterungen in dem nachbarlichen Grenzverkehr zwischen den vertragenden Staaten bestehenden Uebereinkünfte während der Dauer des gegenwärtigen Ver-

trages nicht gekündigt werden. Die zwischen ihnen wegen Ausführung jener Uebereinkünfte getroffenen Verabredungen bleiben gleichfalls in Wirksamkeit.

8. Zu Artikel 7. des Vertrages.

1. Die im Artikel 7. bezeichnete Erleichterung ist durch nachstehende Umstände bedingt:

a. Die Waaren müssen beim Eingangsamte zur Weitersendung mit einem Begleitschein Nr. I. (nicht zur schließlichen Abfertigung) angemeldet werden und von einer amtlichen Bezettelung begleitet sein, welche ergiebt, daß und wie sie am Versendungsort unter amtlichen Verschluß gesetzt worden sind.

b. Dieser Verschluß muß bei der Prüfung als unverletzt und sichernd befunden werden.

c. Die Deklaration muß vorschriftsmäßig und dergestalt erfolgen, daß wegen mangelhafter Anmeldung die spezielle Revision nicht erforderlich wird, und es darf zum Verdacht eines beabsichtigten Unterschleifes überhaupt keine Veranlassung vorliegen.

Läßt sich ohne Abladung der Waaren die vollständige Ueberzeugung gewinnen, daß der in dem andern Staate angelegte Verschluß unverletzt und sichernd sei, so kann auch die Abladung und Verwiegung der Waaren unterbleiben.

2. Soweit an einzelnen Orten im Gebiete des Zollvereins ein Bedürfniß, sich geltend macht, soll auf besonderes Ansuchen auch Waarenführer die Benutzung der öffentlichen Niederlage gestattet werden. Die gleiche Begünstigung wird Oesterreichischer Seits zugestanden.

Die Verständigung über die vorzuschreibenden Maßgaben, sowie über die Orte, an denen die Bewilligung Statt finden soll, bleibt den im Artikel 23. gedachten Verhandlungen vorbehalten.

9. Zu Artikel 8. des Vertrages.

1. Die bestehenden Zusammenlegungen von gegenüberliegenden Grenzzollämtern bleiben aufrecht. Doch steht jedem der betheiligten Staaten frei, eine solche Zusammenlegung gegen vorherige sechsmonatliche Kündigung zurückzuziehen.

Neue Zusammenlegungen bleiben der Verständigung zwischen Oesterreich und den betheiligten Zollvereins-Staaten vorbehalten.

2. Zur weiteren Erleichterung des Verkehrs werden die Abfertigungs-Befugnisse der gegenüberliegenden Grenzzollämter thunlichst in Uebereinstimmung gebracht werden. Die Ausführung bleibt den im Artikel 23. des Vertrages gedachten Verhandlungen vorbehalten.

3. Hinsichtlich der Stellung und der Amtsbefugnisse der auf das Gebiet des anderen Theiles verlegten Grenzzollämter hat man sich über folgende Grundsätze geeinigt:

a. Ein auf das jenseitige Gebiet verlegtes, früher auf dem Gebiete des Staates, welchem es angehört, aufgestellt gewesenes Zollamt behält den Namen des früheren Standortes, welchem jedoch sein neuer Standort beigefügt wird. Die auf jenseitigem Gebiete neu errichteten Aemter erhalten den Namen ihres Standorts.

b. Die Schlagbäume erhalten die Landesfarben des Territoriums, auf welchem sie stehen; das Amtsschild wird mit den Farben und Wappen des Landes, welchem das Amt angehört, versehen.

c. Die Aufrechthaltung der Hausordnung liegt dem Vorsteher des Territorialamtes ob.

d. Die Regierung des Territorialstaates hat dafür zu sorgen, daß die auf ihr Gebiet übersetzten Beamten in Betreibung ihrer zollamtlichen Geschäfte nicht gestört werden, und daß namentlich die Sicherheit ihrer Dienstpapiere und Gelder keinem Anstand unterliege.

e. Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten und Angestellten, welche sich aus irgend einer im Vertrage vorgesehenen Veranlassung in der vorschriftsmäßigen Dienstuniform in den gegenüberliegenden Staat begeben, sind dort von dem für Rechnung des Staates zu erhebenden Wege-, Brücken- und Fährgelde, ebenso wie die eigenen Beamten und Angestellten, befreit. Dagegen haben sie die Befreiung von dergleichen Kommunikations-Abgaben, deren Erhebung Gesellschaften, Korporationen, Gemeinden oder einzelnen Privatpersonen zusteht, nur in so weit zu beanspruchen, als sie nach dem bestehenden Tarif begründet erscheint.

f. Es wird ausdrücklich anerkannt, daß durch die Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter wohl eine thunliche Gleichzeitigkeit der beiderseitigen Amtshandlungen, keinesweges aber eine Abfertigungs-Gemeinschaft beabsichtigt sei, daß demnach jedes der beiden Aemter nur die ihm als Ein- oder Ausgangs-Amt seines Staates obliegenden Funktionen zu vollziehen, an den gleichen Funktionen des anderen Amtes sich aber nicht zu betheiligen habe.

g. Die zwischen Oesterreich und Preußen beziehungsweise Bayern und Sachsen getroffenen Verabredungen:

zur Regelung der Verhältnisse der Beamten und Angestellten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter,

über die Unterbringung der auf das Gebiet des einen Staates verlegten Aemter des anderen Staates und die hierfür anzurechnenden Miethszinse,

über die Kosten der Reinigung und Heizung der zusammengelegten Aemter,

über die Errichtung, Erhaltung, Beleuchtung, das Schließen und Oeffnen der Schlagbäume bei den zusammengelegten Aemtern,

über die Portofreiheit für Briefe und Fahrpostsendungen beim amtlichen Verkehr dieser Aemter mit ihren vorgesetzten Behörden oder mit anderen Zollämtern ihres Staates,

über die Rechte und Pflichten der Beamten der auf das Gebiet des Nachbarstaates verlegten Zollämter, denen Wohnungen in einem Staatsgebäude des letzteren eingeräumt worden,

über die Zollabfertigungen an Sonn- und Feiertagen, endich

über die gegenseitige Zollbefreiung für fertige Beamten-Uniform- und Armatur-Stücke,

werden hierdurch aufrecht erhalten.

Ferner sind die Regierungen von Preußen, Bayern und Sachsen damit einverstanden, daß unter den bisherigen Bedingungen die am 6. Mai 1857 Oesterreichischer Seits erlassene Grenzpassanten-Dienstinstruktion für die auf ihr Gebiet verlegten Oesterreichischen Zollämter in Kraft bleibt.

10. Zu Artikel 10. des Vertrages und zum Zollkartel.

1. Zu §. 5. des Zollkartels.

Es wird zwar als unbedenklich anerkannt, daß die Grenzaufseher (Finanz-Wachmannschaften) zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels sich gegenseitig unterstützen und ihre darauf bezüglichen Wahrnehmungen einander unmittelbar mittheilen. Man war jedoch darüber einverstanden, daß die zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen vorzunehmenden Berathungen zunächst nur unter den beiderseitigen oberen Zoll- und Steuerbeamten stattzufinden haben.

2. Zu §. 6. des Zollkartels.

Es wird anerkannt, daß die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten, wenn dieselben bei Verfolgung eines Schleichhändlers, oder der Gegenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates in das Gebiet des anderen Staates sich begeben, sich lediglich darauf zu beschränken haben, bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittelung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen, daß die genannten Beamten dagegen auf fremdem Gebiete weder die Person des Thäters, noch die Gegenstände der Uebertretung anhalten, noch auch von ihren Waffen Gebrauch machen dürfen. Sollten aber die Beamten bei der Verfolgung durch thätliche Angriffe auf ihre Person in die Nothwendigkeit versetzt werden, zu ihrer Selbstvertheidigung auf fremdem Territorium von ihren Waffen Gebrauch zu machen, so haben in jedem einzelnen Falle die Behörden des Landes, in welchem dieser Fall vorgekommen, nach den daselbst geltenden Gesetzen darüber zu entscheiden, ob dieser Gebrauch überhaupt oder in dem stattgehabten Umfange zur Abwehr der thätlichen Angriffe erforderlich gewesen ist.

3. Zu §§. 6. und 11. des Zollkartels.

Die beiderseitigen Zoll- und Steuerbeamten können, wenn sie sich zu den in den §§. 6. und 11. des Zollkartels bezeichneten Zwecken in das Gebiet des anderen Theils begeben, dabei ebenso bewaffnet sein, wie es für die Ausübung des Dienstes im eigenen Lande vorgeschrieben ist.

4. Zu §. 8. des Zollkartels.

Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen im gegenüberliegenden Grenzbezirke beider Zollgebiete fremde unverzollte Waaren nur an Orten, wo sich Zollämter befinden, und dort nur in zollamtlichen Niederlagen oder doch unter einer, gegen mißbräuchliche Verwendung hinreichend sichernden Kontrole niedergelegt werden.

Man war darüber einverstanden, daß es, so lange diese Bestimmungen in Kraft sind, zur Ausführung der im §. 8. enthaltenen Verabredungen genüge, wenn die beiderseitigen Zollbehörden angewiesen werden, Niederlagen der gedachten Art sowie Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks mit gehöriger Berücksichtigung auch der Zollinteressen des anderen Theils in der gesetzlich zulässigen Weise zu kontroliren.

5. Zu §. 10. des Zollkartels.

Die zur Ausführung des §. 10. in Betreff der gegenseitigen Ueberweisung der Waaren erforderlichen näheren Bestimmungen werden bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen vereinbart werden.

6. Zu §. 11. des Zollkartels.

Die Verständigung über die im §. 11. erwähnten Punkte bleibt der Verhandlung zwischen Oesterreich und den angrenzenden Staaten des Zollvereins vorbehalten.

7. Zu §. 21. des Zollkartels.

Neben der Strafe sind auch die vom Uebertreter umgangenen Gefälle einzuziehen.

8. Zu §. 22. des Zollkartels.

Die Bestimmung im Alinea 3 des §. 20. wegen Tragung der Kosten findet auch in dem hier vorgesehenen Falle einer Einstellung der Untersuchung Anwendung.

11. Zu Artikel 12. des Vertrages.

1. Man war darüber einverstanden, daß der Artikel 12. sich nicht auf Kriegsschiffe bezieht.

2. Die verabredete Gleichstellung der Seeschiffe und deren Ladungen in den beiderseitigen Seehäfen erstreckt sich nicht:

a. auf Prämien, welche für neuerbaute Seeschiffe ertheilt werden oder ertheilt werden möchten, sofern dieselben nicht in der Befreiung von Hafen- oder Zollgebühren oder in der Ermäßigung solcher Gebühren bestehen;

b. auf die Privilegien für sogenannte Yachtklubs, welche dritten Staaten angehören;

c. auf die Privilegien, welche in Oesterreich vertragsmäßig den türkischen Unterthanen vor den eigenen zustehen, und

d. auf die Privilegien, welche durch Vertrag den zum K. K. See-Postdienst verwendeten Schiffen des österreichischen Lloyd eingeräumt sind.

12. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Die im Artikel 17. enthaltenen Bestimmungen erstrecken sich auf den Fall, wo eine Umladung durch Verschiedenheit der Bahngeleise nöthig wird. Obgleich dieselben auf sonstige Umladungen von Eisenbahn-Transporten nicht ausgedehnt werden konnten, so wird doch anerkannt, daß, wo durch sehr große Entfernung der Auf- und Abladungsorte eine Umladung nöthig wird, die Ausdehnung jener Begünstigungen auf Fälle, wo eine gehörig beaufsichtigte Umladung Statt findet, nicht auszuschließen sei.

2. Postsendungen, welche auf Eisenbahnen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern durchgeführt werden, sollen, wenn ihre Beförderung in gehörig verschließbaren Behältnissen erfolgt, und die Zahl, der Inhalt und das Rohgewicht der Poststücke aus den der Zollbehörde zugänglichen Postpapieren ersichtlich sind, von der Deklaration und Revision sowohl im Innern als an der Grenze, sowie von dem zollamtlichen Verschluß der einzelnen Poststücke auch in dem Falle frei bleiben, wenn sie zum Zwecke des Ueberganges von einer Eisenbahn auf eine andere umgeladen werden.

Die Angabe des Inhalts der Poststücke darf hinsichtlich der mit der Ueberlandspost beförderten Gegenstände unterbleiben.

3. Man ist darüber einverstanden, daß durch die im dritten Alinea des Artikel 17. und die vorstehend unter 2. vereinbarte Befreiung der auf Eisenbahnen transitirenden Güter und Postsendungen von der zollamtlichen Revision, die Ausführung einer solchen Revision nicht ausgeschlossen sein soll, wenn Anzeigen oder begründete Vermuthungen einer beabsichtigten Zollübertretung vorliegen.

13. Zu Artikel 17. des Vertrages.

1. Bei den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen wird man sich über die in Betreff der Zollabfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen zu treffenden näheren Bestimmungen sowie wegen übereinstimmender Vorschriften hinsichtlich des Schiffsverschlusses verständigen.

2. Den im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen bleibt ferner die Erwägung der Frage vorbehalten, inwieweit es zulässig sein möchte, die für die zollamtliche Abfertigung beim gegenseitigen Verkehr auf den Eisenbahnen vereinbarten Erleichterungen auf den unmittelbaren Uebergang von der Eisenbahn auf die Wasserstraße und umgekehrt auszudehnen.

3. Man war darüber einverstanden, daß, wo auf einzelnen den Zollverein mit Oesterreich verbindenden Eisenbahnen weitere als die im Artikel 17. und vorstehend unter Nr. 12. Ziffer 1. und 2. verabredeten Erleichterungen im Sinne der Bestimmungen dieses Vertrages zulässig erscheinen, die Verständigung über die dazu erforderlichen Einrichtungen zwischen Oesterreich und dem betheiligten Zollvereinsstaate erfolgen könne, soweit jene Erleichterungen mit den im Zollvereine bestehenden Verabredungen vereinbar sind.

14. Zu Artikel 18. des Vertrages.

In Beziehung auf die Ausführung der im zweiten, dritten und vierten Alinea des Artikels 18. getroffenen Vereinbarung hat man sich über Folgendes verständigt:

1. Der im zweiten Alinea des Artikels ausgesprochene Grundsatz der völlig gleichen Besteuerung der Unterthanen des andern Theils, welche Gewerbe oder Handel treiben, mit den eigenen Unterthanen soll auch in Ansehung der Zunft- oder sonstigen Lokal-Statuten, wo solche noch bestehen, zur Anwendung kommen. Seine Verwirklichung im einzelnen Falle setzt jedoch die Erfüllung derjenigen Vorbedingungen für die Berechtigung zum Gewerbebetriebe voraus, welche die Gesetze eines jeden der vertragenden Theile vorschreiben.

2. Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hiezu abgabenfrei auf Grund von Gewerbe-Legitimationskarten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung dieser Karten soll nach dem unter A. anliegenden Muster erfolgen.

Sie geschieht durch diejenigen Behörden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist. Jedem vertragenden Staate bleibt vorbehalten, nach Befinden eine mäßige Gebühr für die Ausfertigung zu erheben.

Zur Vermeidung von Verwechselungen und Verfälschungen sollen die für

alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellenden Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen, in einem Format hergestellt werden, welches die bequeme Mitführung in der Tasche möglich macht, und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Jedem Gewerbetreibenden, welchem eine Gewerbe-Legitimationskarte ertheilt wird, soll von der betreffenden Behörde eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften ausgehändigt werden, welche von den betheiligten Gewerbetreibenden außer den in Bezug auf den Ankauf und Verkauf einzelner Waarenartikel etwa bestehenden Beschränkungen in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils zu beachten sind. Die gegenseitige Mittheilung dieser Vorschriften wird bei den im Artikel 23. des Vertrages vorgesehenen Verhandlungen erfolgen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden Reisenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waaren-Ankäufe machen, gestattet werden, die aufgekauften Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für ihre eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungskommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handlungsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

Bis zum 1. Januar 1866 bleiben die Bestimmungen unter Nr. 11. Ziffer 2. des Schlußprotokolls zum Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 in Kraft.

3. Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind, nach dem vierten Alinea des Artikels, die Unterthanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Beziehen der Messen und Märkte als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Unterthanen völlig gleichgestellt. Ueber die Form der Legitimation, welche von den Unterthanen des anderen Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, hat man sich nach Inhalt der Anlage B. verständigt. Zur Ausstellung dieser Legitimation sollen die oben unter 2. genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

15. Zu Artikel 19. und 20. des Vertrages.

Unter Konsuln sind alle mit Konsulargeschäften Beauftragte verstanden.

Jeder der vertragenden Theile, dessen Angehörigen der Konsul des anderen Theiles nach Maßgabe des Artikels 20. Schutz und Beistand gewährt hat, ist verpflichtet, die dadurch erwachsenen Auslagen und Kosten nach denselben Grundsätzen zu erstatten, wie dies von dem Staate, welcher den Konsul bestellt hat, rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen geschehen würde.

16. Zu Artikel 21. des Vertrages.

1. In Beziehung auf die Bestimmung im Alinea 1. des Artikels 21. war man zunächst darüber einverstanden, daß, wenn man auch Beamte, welche nach vorheriger desfallsiger Verständigung Oesterreich an Zollverwaltungsstellen der

Zollvereinsstaaten und diese an Zollverwaltungsstellen Oesterreichs zur Kenntnißnahme von deren Geschäftsbehandlung bezüglich des Zollwesens und der Grenzbewachung absenden möchten, beiderseits mit aller Rücksicht aufnehmen und ihnen Gelegenheit zur Erfüllung ihres Auftrages bereitwillig gewähren werde, doch unter den Zollstellen, an welche Beamte zu dem gedachten Zwecke zu senden, die vertragenden Theile sich gegenseitig das Recht zugestanden haben, die Zolldirektivbehörden — in Oesterreich die Finanz-Landesdirektionen, im Zollverein die Zolldirektionen — nicht mitbegriffen, sondern darunter nur die Bezirksbehörden — in Oesterreich die Finanz-Bezirksdirektionen, Finanzintendanzen, Finanzinspektoren, im Zollverein die Hauptämter — mit den ihnen untergeordneten Lokal-Zollbehörden verstanden sind.

Ebenso war man darüber einverstanden, daß zwar jeder Regierung die Auswahl der Zollstellen des anderen Zollgebietes, an welche sie Beamte zu dem vertragsmäßig bezeichneten Zwecke senden will, überlassen bleibe, daß es aber erforderlich sei, die betheiligte Regierung jedesmal vorher von der Person des zu entsendenden Beamten und von den Zollstellen zu benachrichtigen, an welche derselbe gesendet werden soll.

2. Bezüglich der Verabredung im Alinea 2. des Artikels 21. verständigte man sich dahin, daß alle beim Centralbüreau des Zollvereins aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die Preußische Regierung, und die außerdem in den einzelnen Zollvereinsstaaten aufgestellten und durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise durch die betreffenden Regierungen unmittelbar der Oesterreichischen Regierung mitgetheilt werden, und daß letztere ihre durch den Druck vervielfältigten statistischen Nachweise sämmtlichen Zollvereins-Regierungen zusenden wird.

Eine gleiche gegenseitige Mittheilung wird hinsichtlich der über die Register- und Rechnungsführung bei den beiderseitigen Zollstellen, sowie hinsichtlich der über die Zollverwaltung und in Bezug auf den gegenwärtigen Vertrag erlassenen Regulative und allgemeinen Verfügungen erfolgen, soweit dieselben in Oesterreich beziehungsweise in den einzelnen Zollvereinsstaaten durch besondere Verordnungsblätter publicirt worden sind.

3. Es steht jeder Zollvereins-Regierung das Recht zu, zu den in Artikel 21. bezeichneten Zwecken Beamte an Oesterreichische Zollstellen zu senden.

17. Zu Artikel 22. des Vertrages.

Die einzelnen Landestheile, welche zur Zeit vom beiderseitigen Zollgebiete ausgeschlossen sind und in denen deshalb für die Dauer des Ausschlusses die Verabredungen unter 3. bis 10. des gegenwärtigen Schlußprotokolls keine Anwendung finden, sind

I. in Oesterreich:

1. die Handelsstadt Brody in Galizien,
2. die Freihäfen Triest, Venedig, Fiume (mit dem Lazareth Martinschizza), Buccari, Porto-Ré, Zengg und Carlopago, alle diese Seehäfen mit den dazu gehörigen zollfreien Umkreisen,
3. die Markgrafschaft Istrien mit den quarnerischen Inseln,
4. das Königreich Dalmatien,
5. die Gemeinde Jungholz in Tyrol.

II. im Zollverein:

a. in Preußen:

Die Ortschaften Drenikow, Porep und Succow, sowie die Kolonie und das Erbpachtsvorwerk Groß-Menow im Regierungs-Bezirk Potsdam; die Rittergüter und Dörfer Zettemin, Duckow, Rottmannshagen, Rützenfelde, Karlsruh und Pinnow im Regierungs-Bezirk Stettin.

b. in Hannover:

Der Hafenort Geestemünde, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder, Finkenwerder-Blumensand, Kattwieck, Hohenschaar, Overhacken, Neuhof und Wilhelmsburg, ferner die Voigtei Kirchwerder und ein Theil der Dorfschaft Aumund, Amts Blumenthal, dann das Fort Wilhelm.

c. in Baden:

Im Seekreise: die Insel Reichenau, die Paradieser- und Kreuzlinger-Vorstadt von Konstanz, der Ort Büsingen und der Bittenharter-Hof; im Oberrheinkreise: die zum Amte Jestetten gehörigen Orte und Höfe Jestetten mit Flachshof-Gunzenrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Nack, Locherhof und Volkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Baltersweil, Berwangen, und Albführenhof bei Weisweil.

d. in Oldenburg:

Der Hafenort Brake.

18. Zu Artikel 23. des Vertrages.

Man ist darüber einverstanden, daß die im Artikel 23. vorgesehenen Verhandlungen in Wien Statt finden sollen.

19. Zu Artikel 27. des Vertrages.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll zugleich mit dem Vertrage den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden soll, und daß im Falle der Ratifikation des letzteren auch die in ersterem enthaltenen Erklärungen und Verabredungen ohne weitere förmliche Ratifikation derselben als genehmigt angesehen werden sollen.

Es wurde hierauf der Vertrag in zwei Exemplaren unterzeichnet und untersiegelt und das eine Exemplar von den Bevollmächtigten der den Zollverein vertretenden Regierungen Behufs der Niederlegung in das Preußische Geheime Staats-Archiv, das andere von dem Oesterreichischen Bevollmächtigten in Empfang genommen.

Geschehen wie oben.

(Unterschriften.)

Formular A.

Gewerbe-Legitimationen,

gültig für das Jahr (Stempel mit dem Wappen und Namen des Landes.) 1800 sechs und sechzig.

Dem N., welcher in N. N. wohnhaft ist, und für Rechnung
1. seiner eigenen Drogueriewaaren-Handlung daselbst,
2. der Drogueriewaaren-Handlung N. N. daselbst, bei welcher er als Handlungscommis im Dienste steht,
3. Nachstehender Handlungs- (Fabrik-) Häuser als:

im Zollverein und in Oesterreich Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen beabsichtigt, wird hierdurch Behufs seiner Gewerbelegitimation bescheinigt, daß für den Gewerbebetrieb de s/r vorgedachten Geschäfts hauses/häuser im hiesigen Lande die gesetzlich bestehenden Steuern zu entrichten sind.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellungen suchen will, nur Proben, angekaufte Waaren aber nur Behufs deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte mit sich zu führen.

Auch ist ihm verboten, für Rechnung Anderer als de s/r genannten Geschäfts hauses/häuser Waarenbestellungen aufzusuchen oder Waarenankäufe zu machen.

Bei dem Aufsuchen von Bestellungen oder bei Waarenankäufen hat er die in jedem Staate gültigen Vorschriften zu beachten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Reisenden.

Wenn die Ausfertigung nach der Probe-Eintragung No. 3. erfolgt, so ist an den Rand der Karte zu setzen: Nicht gültig für Preußen und Oesterreich.

Formular B.

Dem N. N., welcher mit seinen Fabrikaten (Produkten) die Messen und Jahrmärkte in (Oesterreich, Zollverein, Preussen u. s. w.) zu besuchen beabsichtigt, wird Behufs seiner Legitimation bei den zuständigen Behörden hierdurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft sei und die seinem Gewerbe entsprechenden gesetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe.

Gegenwärtiges Zeugniß ist gültig für den Zeitraum von Monaten.

(Ort, Datum, Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Personal-Beschreibung und Unterschrift des Gewerbetreibenden.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Belgien.

Seine Majestät (Eingang analog den bei den vorstehenden Handels-Verträgen) haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt pp., welche über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1. Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien, und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2. Die Boden- und Gewerbserzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein, und die Boden- und Gewerbserzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höhern oder andern Abgaben unterworfen werden als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes. — Sollte für das in Belgien raffinirte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 pCt. eintreten so soll für das aus dem Zollverein herstammende, in Belgien raffinirte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 pCt. geringer sein soll als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3. Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangsabgaben von keinen andern Waaren und mit keinem höheren oder andern Betrage erhoben werden als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4. Die Waarendurchfuhr nach und von Belgien soll von jeder Durchgangsabgabe frei sein, unbeschadet der besondern Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5. Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs oder Ausgangsabgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden. Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhrverbot gegen den andern in Kraft

setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle andere Nationen Anwendung fände. Die vorstehende, auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die Belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6. Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollvereine und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist. Sollte einer der vertragenden Theile größere als in dieser Uebereinkunft festgesetzte Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem andern Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7. Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in Belgien einführt, ist befugt, statt der Eingangsabgabe vom Werthe den nachstehend bezeichneten Zollsatz zu entrichten, und zwar: 1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit andern Spinnmaterialien, mit Ausnahme der Indischen Kaschmirshawls und Schärpen, 260 Frcs. für 100 Kilogramme; 2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt 300 Frcs. für 100 Kilogramme. Wird der Zollsatz nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblicke der Zolldeklaration erklärt werden. Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollverein herstammenden Waaren werden bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865	vom 1. Juli 1866 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo	0,50 Frcs.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo	5,00 „	4,00 Frcs.
Saatöl	frei	
Gold und Silberblatt	frei	
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo	4,00 Frcs.	
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt	frei	
Strumpf-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen	10 pCt. vom Werthe	

Artikel 8. Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Coaks und geformte Kohlen	zollfrei *)
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Mehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Grütze, Malz	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Ctr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, ächt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, ächten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Ctr.	4 „ — „

*) Es wird hierdurch der Zollvereinstarif modificirt, da nach No. 34. b. desselben Steinkohlen einem Zolle von 1/2 Sgr. pro Ctr. unterliegen sollten.

Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Ctr. . 6 Thlr. 20 Sgr.

Artikel 9. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablaufe dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat. Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden so bald als möglich in Berlin ausgetauscht werden. Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(Unterschriften.)

Vorwort des Herausgebers
zu dem nachfolgenden neuen Vereins-Zolltarif.

Wie in meinen früheren Zollhandbüchern ist auch in dem gegenwärtigen der Zolltarif nicht mit den in dem amtlichen Abdruck erscheinenden Colonnen für: Nummer, Benennung der Gegenstände, Maaßstab der Verzollung, Abgabensätze nach dem Thalerfuß, nach dem Guldenfuß und Taravergütung, sondern in der Weise abgedruckt, daß hintereinanderweg die Nummer, die Benennung des Gegenstandes, der Maaßstab der Verzollung, der Zollsatz nach dem Thalerfuß, dahinter in Parenthese der Zollsatz in Gulden und Kreuzern nach dem 52½ Guldenfuß, und darunter in kleinerer Schrift die Tara angegeben ist.

Mag dies Arrangement dem, an den Colonnendruck des offiziellen Tarifs gewöhnten, Auge im ersten Augenblick auch fremd vorkommen, so thut es doch der Deutlichkeit und Vollständigkeit keinen Abbruch, hat vielmehr, neben einer großen Raumersparniß, den Vortheil, daß der Zollsatz dicht bei der Benennung der Waare steht, es mithin nicht vorkommen kann, daß man, wie sonst beim Abdruck im Octavformat leicht geschieht, beim Uebergange in die Colonne irrthümlich eine tiefer oder höher stehende Zahl abliest. Auch über die Tarasätze können nie Zweifel entstehen, da die Tara, wo eine solche nach No. IV. der dritten Abtheilung des Tarifes gewährt wird, stets unmittelbar unter der Benennung des Gegenstandes steht, und wo im amtlichen Tarif ein und derselbe Tarasatz durch Klammern als für mehrere aufeinander folgende Unter-Abtheilungen gültig bezeichnet ist, in dem hier folgenden Abdruck die Tarasätze bei jeder Unterabtheilung, auf welche sie sich beziehen, besonders wieder aufgeführt sind. Es wird daher nur einer kleinen Gewöhnung bedürfen, um in der von mir gewählten Anordnung den Tarif eben so deutlich als in dem offiziellen Abdruck zu finden.

Der Tarif ist hier gleich so abgedruckt, wie er sich durch die Handelsverträge mit Oesterreich und Belgien gestaltet hat, und sind die dadurch eingetretenen Abänderungen durch lateinische Schrift markirt.

Daß der neue Zolltarif viele Ermäßigungen der Zölle bringt, ist bereits allgemein bekannt; er weicht aber auch in seiner Form und Classification der Waaren vielfach von dem bisher gültig gewesenen Tarife ab, und werden für den an den bisherigen Tarif gewöhnten Beamten vielleicht folgende

Bemerkungen zur Orientirung im neuen Zolltarife

hier am rechten Orte sein.

Während der bisherige Tarif aus den fünf Abtheilungen:

1) Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind, 2) Gegenstände, welche bei der Ein- oder Ausfuhr einer Abgabe unterliegen, 3) von den Durchgangsabgaben, 4) von den Schifffahrtsabgaben, 5) Allgemeine Bestimmungen bestand, hat der neue Tarif nur drei Abtheilungen, von denen die erste unter 44 Nummern die für den Waaren-Eingang gültigen Tariffätze enthält, die zweite in wenigen Worten bestimmt, daß einem Ausgangszolle nur noch die zur Papierfabrikation geeigneten Gegenstände unterliegen sollen, und die dritte — mit den aus der allgemeinen Aufhebung der Durchgangsabgaben folgenden Modificationen — die allgemeinen Bestimmungen des früheren Tarifes wiedergiebt.

Die bisherige erste Abtheilung für Freigegenstände ist weggefallen, und diejenigen Gegenstände, welche nicht wegen ihrer Gattung, sondern wegen der Verhältnisse, unter welchen sie eingehen, zollfrei bleiben, wie Hausgeräthe von Anziehenden, Kleidungsstücke der Reisenden, alterthümliche Gegenstände ꝛc., sind in einer Vorbemerkung zur jetzigen ersten Abtheilung aufgeführt.

Der bisherige, im Eingange der zweiten Abtheilung des alten Tarifes ausgesprochene Grundsatz, daß der Zollsatz von funfzehn Silbergroschen (52½ Kr.) beim Waaren-Eingange die Regel bilde, und alle höhere und niedere Zollsätze Ausnahmen von dieser Regel seien, ist aufgegeben, und dagegen am Schlusse der ersten Abtheilung unter Nr. 44 ausgesprochen, daß Artikel, welche unter keiner der vorhergehenden 43 Nummern begriffen sind, zollfrei sein sollen.

Bei Benennung der Gegenstände folgt der neue Tarif, wie der alte, dem Alphabet nach Maaßgabe der Anfangsbuchstaben des ersten Wortes, und bringt unter den Nummern 1 bis 10 dieselben Gegenstände wie der frühere (Abfälle, Baumwolle, Blei, Bürstenbinderwaaren, Droguериewaaren (früher chemische Fabrikate), Eisen, Erden, Flachs, Getreide und Glas). Die bisher unter Nr. 11 zusammen aufgeführten Häute, Felle und Haare sind in zwei Artikel, Nr. 11. Haare und Nr. 12. Häute und Felle, getheilt, wodurch denn die, wieder conform mit dem alten Tarif folgenden Artikel: Holz, Hopfen, Instrumente und Kalender eine Nummer höher, also Holz unter Nr. 13. ꝛc., zu stehen kommen. Kalk und Karden, welche, obgleich zollfrei, im alten Tarif noch sub Nr. 16 und 17 figurirten, sind im neuen weggeblieben, und dafür unter Nr. 17 die, bisher zu den Lederwaaren gehörigen Kautschukwaaren gebracht, wodurch die folgenden Artikel von 18 bis 23 (Kleider, Kupfer, kurze Waaren, Leder, Leinengarn und Lichte) ihre alten Nummern behalten haben. Statt der Lumpen, die jetzt in die zweite Abtheilung gehören, erscheint unter Nr. 24 der neue Artikel: litterarische und Kunstgegenstände; von 25 bis 35 bleiben die Benennungen dieselben wie im bisherigen Tarif; statt des weggefallenen Artikels: Talg führt Theer die Nr. 36; unter Nr. 37 sind als neue Hauptbenennung: Thiere und thierische Producte aufgeführt, und von 38 bis 43 folgen die Hauptworte der Artikel wieder dem alten Tarif. Es ist mithin möglichst die Nummerirung und Classification des früheren Tarifs beibehalten.

Unter mehrere der verbliebenen Hauptartikel sind noch andere als die bisher zu denselben gehörigen Waarenkategorien gebracht worden, indem

jetzt zu Nr. 7 außer den Erzen des alten Tarifs, noch Erden und edle Metalle,
„ „ „ 8 außer Flachs, alle anderen vegetabilischen Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,
„ „ „ 13 außer Holz ꝛc. auch die anderen Schnitzstoffe und die Waaren daraus, mit Ausnahme des Schildpatt,
„ „ „ 15 außer den Instrumenten, auch Maschinen und Fahrzeuge,
„ „ „ 18 außer Kleidern, auch fertige Leibwäsche und Putzwaaren,
„ „ „ 19 außer Kupfer, Messing und Waaren aus beiden, auch andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Waaren aus denselben,
„ „ „ 26 außer Oel, auch Fette,
„ „ „ 31 außer den Seifen, auch die Parfümerien

gehören. Dem Artikel 38 ist statt Töpferwaaren die generellere Benennung: Thonwaaren gegeben.

Vereins-Zolltarif
vom 1. Juli 1865 an.

Erste Abtheilung.
Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.

2) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effecten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.

3) Hausgeräthe und Effecten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß.

4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reiseverbrauche.

5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem

Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide u. dgl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausganges eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe.

7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.

8) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen.

9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.

Tarif.

1. Abfälle:

a) Abfälle von der Eisenfabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiedereien die Mutterlauge; von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle . . . . frei.

b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierflechsen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Kleie; Steinkohlenasche; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäscher, Knochenschaum oder Zuckererde . . . . frei.

Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Düngesalz werden auf besondere Erlaubniß, und letzteres nur unter Kontrole der Verwendung zollfrei zugelassen.

c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder anderen Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gezupfte Charpie . . . . frei.

Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.

2. Baumwolle und **Baumwollenwaaren:**

a) 1. Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte . . . . frei.

2. Baumwoll-Watte . . pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)*)

(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:

1. ein und zweidräthiges

α) rohes . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

β) gebleichtes oder gefärbtes . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

2. drei und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)

(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 7 in Ballen.)

c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden, ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierenhaaren:

---

*) Die in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreuzern an.

1. rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)
2. alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 16 Thlr. (28.)
(Tara: 18 in Fässern und Kistern, 7 in Ballen.)
3. alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2. begriffen sind; Spitzen und alle Stickereien . . . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 18 in Fässern und Kisten, 7 in Ballen.)

3. Blei und Bleiwaaren, auch mit Spießglanz legirt:
a) 1. Rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc., altes Bruchblei . . frei.
2. Blei-, Silber- und Goldglätte; Mennige pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼.)
b) Gewalztes Blei; Buchdruckerschriften . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schroot, Draht ꝛc., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Bleiwaaren; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

4. Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:
a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)
b) Feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässernund Kisten.)

5. Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren:
a) Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter b. begriffen sind pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen. Bei Phosphor, in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außer der vorstehenden Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfd.

Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:
1. Aetznatron; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blausaures Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; schwefelsaures Ammoniak; Wasserglas; Zinkoxyd (Zinkweiß) pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
2. Alaun; Soda, kalzinirte; doppeltkohlensaures Natron pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

3. Albumin; arsenige Säure; Arsenikſäure; Benzoësäure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupferfarben; Borax und Borsäure; Brom; Bromkalium; Chlorkalcium; Citronensäure; Citronensaft; citronensaurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbematerialien, nicht besonders genannt; Jod; Jodkalium; Indigokarmin und Karmin aus Kochenille; Knochenkohle; Knochenmehl; Lakmus; Metalloxyde, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge; Pott- (Waid-) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel; Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelsaures und salzsaures Kali; Smalte; Streuglas; Weinhefe, trockene und teigartige; Weinstein und Weinsteinsäure; Zündwaaren, frei.
4. Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Gelatine; Kermes, mineralischer; Kitte; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Oelfirniß; Ruß; Schuhwichse; Schwärze; Wagenschmiere; Feuerwerk; Ricinusöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
5. Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlensaure Magnesia; Lakritzensaft; Ultramarin . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
6. Cadmiumgelb; chromsaure Erd- und Metallsalze; Casselergelb; pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
7. Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefelsaures Natron (Glaubersalz) schwefligsaures und unterschwefligsaures Natron . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
8. Oxalsäure und oxalsaures Kali . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)
9. Salzsäure . . . . pro Ctr. 2½ Sgr. (8¾.)
10. Soda, rohe, natürliche oder künstliche, krystallisirte Soda pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼.)

b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen:
1. Zum Gewerbegebrauche . . . . frei
2. Zum Medizinalgebrauche . . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

6. Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:

a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen . . pro Ctr. 7½ Sgr. (26¼)
b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des façonnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cement-Stahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen- und Stahldrath von mehr als ¾ Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

Anmerk. zu b.
1. Rohstahl, seewärts von der Russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich auf Erlaubnißschein für Stahlfabriken eingehend pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Priemen pro Ctr. 17½ Sgr. (1. 1¼.)
3. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl, von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

c) Façonnirtes Eisen in Stäben; Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ¾ Pr. Linie und darunter Durch-

messer . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 5 Sgr. (2. 2½.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Gefirnißtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren pro Ctr, 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

f) Eisen- und Stahlwaaren:

1. Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern rc. pro Ctr. 12 Sgr. (42.)

2. Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:

α) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnißte, verkupferte oder verzinnte, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m. pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
(Tara: 10 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

3. Feine:

α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfeger-Arbeit rc., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara; 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

β) Nähnadeln; Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

7. Erden, Erze und edle Metalle:

Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht

mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind; edle Metalle, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze . . . . frei.

8. Flachs und **andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle,**

roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle . . . . . frei.

9. Getreide und **andere Erzeugnisse des Landbaues:**

a) Getreide, auch gemalzt und Hülsenfrüchte . . . . frei.

b) Sämereien und Beeren:

1. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel . . . . frei.
2. Alle übrigen Sämereien einschließlich der Oelsämereien; frische Beeren, ingleichen Wachholderbeeren aller Art; Erdnüsse . . frei.

c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenzwiebeln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf . . . . frei.

10. Glas und **Glaswaaren:**

a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr) . . . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ctr. veranschlagt:
5⅓ Preußische | 6⅔ Altbaierische | 4½ Rheinbaierische } Kubikfuß.

b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß) pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

c) Gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, massives weisses Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)

(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

d) Spiegelglas:

1. rohes, ungeschliffenes . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. geschliffenes, belegt oder unbelegt . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 17 in Kisten.)

e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei, auch Glasurmasse . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

11. Haare

von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41. genannten, sowie Waaren aus solchen Thierhaaren; Menschenhaare; Federn und Borsten:

a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, gehechelt, gesotten, gefärbt,

auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene; Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern . frei.

b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den unter Nr. 22. begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18. begriffen sind; Borsten pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

d) Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Filze, andere . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)

Anmerk. zu d. Gewebe aus Haaren und andern Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d. in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

12. Häute und Felle:

a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle . . . . frei.

b) Felle zu Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

13. Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:

a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial) . . . . . . frei.

b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt . . . . frei.

c) Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und blos gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Böttcherwaaren mit eisernen Reifen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, blos geschnittene Knochenplatten . . . frei.

d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Stuhlrohr, gebeiztes oder gespaltenes. pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

f) Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c. d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Mate-

rialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; Holzbronze; Bleistifte, Rothstifte und ähnliche . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)
g) Gepolsterte, auch überzogene Möbel aller Art pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

14. Hopfen: . . . . pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)

15. Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge:
a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:
1. musikalische . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 23 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)
2. astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische . . . . frei.
b) Maschinen:
1. Locomotiven, Tender und Dampfkessel pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
2. andere, und zwar, je nachdem der, nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
α) aus Holz . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
β) aus Gußeisen . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)
δ) aus anderen unedlen Metallen pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara zu δ.: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
3. Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:
α) gravirt . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
β) nicht gravirt . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
4. Kratzen und Kratzenbeschläge . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Körben, 4 in Ballen.)
c) Wagen und Schlitten:
1. Eisenbahnfahrzeuge . . . . vom Werth zehn Procent.
2. andere Wagen und Schlitten mit Leder oder Polsterarbeit. pro Stück 50 Thlr. (87. 30.)
d) See- und Flußschiffe:
1. hölzerne . . . . vom Werth fünf Procent.
2. eiserne . . . . vom Werth acht Procent.

Anmerk. zu d., 1. und 2.
Die Anker, Anker- und sonstigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörige bewegliche Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

16. Kalender
werden nach den, der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt.

17. Kautschuck und **Guttapercha, sowie Waaren daraus:**

a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen rc.; Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt . . . . frei.

b) Kautschuckfäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Platten; aufgelöstes Kautschuck . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschuckfäden pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Gewebe aller Art, mit Kautschuck überzogen oder getränkt pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. zu e. Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine unter Controle pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

f) Gewebe aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien . . . . pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautschuck behandelt.

18. Kleider und **Leibwäsche, fertige,** auch **Putzwaaren:**

a) Von Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Andere, soweit sie nicht nachstehend unter c. und e. genannt sind; Herrenhüte von Seide, unstaffirt, staffirt oder garnirt; künstliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern . . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

c) Von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt . . . . pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Körben, 9 in Ballen.)

e) Leinene Leibwäsche . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

19. Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:

a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen . . . . frei.

b) Geschmiedet oder gewalzt, in Stangen oder Blechen, auch Drath pro Ctr. 1 Thlr. 22½ Sgr. (3. 3¾.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

c) In Blechen und Drath, plattirt . . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

d) Waaren, und zwar:

1. Drahtgewebe . . . . pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

2. Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschaalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur, und Lack pro Ctr. 2 Thlr. 20 Sgr. (4. 40.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben. 4 in Ballen.)

3. Andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 6 in Körben, 4 in Ballen.)

20. Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.:

a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber . . . . pro Ctr. 50 Thlr. (87. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildplatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stutz- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren; unechtes Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine bossirte Wachswaaren; Perrückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.
pro Ctr. 15 Thlr. (26. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 9 in Ballen.)

21. Leder und **Lederwaaren:**

a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament; Stiefelschäfte . . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder pro Ctr. 6 Thlr. 20 Sgr. (11. 40.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerk. zu b. Halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle. . . . . pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)

c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschnerwaaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.

d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

e) Handschuhe . . . . pro Ctr. 13 Thlr. 10 Sgr. (23. 20.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

22. Leinengarn, Leinwand und **andere Leinenwaaren**, d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:

a) Rohes Garn:
1. von Flachs oder Hanf,
α) Maschinengespinnst . . . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
β) Handgespinnst . . . . frei.
2. von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen . . . . pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)

b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn . . . . pro Ctr. 3 Thlr. (5. 15.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt . . . . pr. Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)

d) Seilerwaaren, ungebleichte; Decken aus losen Fasern pro Ctr. 15 Sgr. ($52\frac{1}{2}$.)

e) Graue Packleinwand und Segeltuch . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

f) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Kisten, 6 in Ballen.)
Anmerk. zu f. Rohe ungebleichte Leinwand eingehend:

aa. in Preußen:

auf der Grenzlinie von Leobschütz bis Seidenberg in der Oberlausitz, nach Bleichereien oder Leinwandmärkten . . . . frei.

bb. in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostritz bis Schandau auf Erlaubnißscheine . . . frei

g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Linon . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

h) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren; Gespinnste und andere Waaren in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara: 18 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

i) Zwirnspitzen . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 23 in Kisten, 11 in Ballen.)

23. Lichte:

a) Talg- und Stearinlichte . . pro Ctr. 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
(Tara: 16 in Kisten.)

b) andere . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)

24. Literarische und Kunstgegenstände:

a) Papier, beschriebenes (Acten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Musikalien . frei.

b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier . . . . frei.

c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen . . . . frei.

25. Material- und Spezerei-, auch Konditorwaaren und andere Consumtibilien:

a) Bier aller Art, auch Meth . . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

b) Branntwein aller Art, auch Arrac, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern.)

c) Hefe aller Art, mit Ausnahme der Weinhefe
pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 24 in Kisten, 11 in Ueberfässern, 7 in Körben.)

d) Essig aller Art in Fässern . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Keine Tara.)

e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen; Essig in Flaschen oder Kruken . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 24 in Kisten, 16 in Körben (nur bei dem Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern.)

f) Butter . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Fässern und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz.)

Anmerk. zu f.
1. Frische, ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend . . . . pro Ctr. . . . . . (1. 45.)
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung . . . . frei.

g) Fleisch, ausgeschlachtetes; frisches und zubereitetes; Schinken, Speck, Würste, desgleichen großes Wild . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

h) Früchte (Südfrüchte), auch Blätter:
1. frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergl. . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
Verlangt der Steuerpflichtige die Auszählung, so zahlt er für hundert Stück . . . . 20 Sgr. oder 1 fl. 10 kr.
Im Falle der Auszählung bleiben verdorbene unversteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
2. α) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergl. . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 13 in Fässern, 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)
β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Pinienkerne pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)
(Tara: 16 in Fässern, 18 in Kisten, 13 in Körben, 4 in Ballen.)

k) Heringe . . . . pro Tonne 1 Thlr. (1. 45.)

l) Honig . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)

m) 1. Kaffee, roher, und nicht unter 3. genannte Kaffee-Surrogate pro Ctr. 5 Thlr. (8. 45.)
(Tara: 12 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 8 in anderen Fässern, 9 in Körben, 2 in Ballen oder Säcken.)
2. Kakao in Bohnen und Kakaoschalen pro Ctr. 6 Thlr. 15 Sgr. (11. 22½.)
(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kisten, 10 in anderen Fässern, 9 in Körben, 3 in Ballen.)
3. Cichorien, gebrannte oder gemahlene . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

n) Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakaomasse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokoladen-Surrogate, Caviar und Caviar-Surrogate (eingesalzener Fischrogen) . . . . pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

o) Käse aller Art . . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 20 in Kisten von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kisten unter 1 Ctr., 11 in Fässern, 8 in Körben, 6 in Ballen, 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln.)

p) 1. Confitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Consumtibilien (Pilze, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergl.); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses pro Ctr. 7 Thlr. (12. 15.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

2. Cichorien, getrocknete; Fische, nicht anderweit genannt pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

3. Obst. Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, blos eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen siud; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuss, ohne Zucker eingekocht . . . . frei.

q) 1. Kraftmehl, Nudeln, Puder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

Tara: 13 in Fässern, Kisten und Körben, 6 in Ballen.)

2. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene und geshälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkegummi frei.

r) Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergl. pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)

(keine Tara.)

s) Reis:

1. geschälter . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

2. ungeschälter . . . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)

t) Salz, (Kochsalz, Steinsalz), einzuführen ist verboten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß unter den jedesmal vorzuschreibenden Bedingungen statt.

u) Syrop*).

v) Taback:

1. Tabacksblätter, unbearbeitete und Stengel pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 22 in Kisten, 12 in Fässern, Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben, 9 in Körben, 8 in Thierhäuten, 4 in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 2 in Ballen anderer Art.)

2. Tabacksfabrikate:

α) Rauchtaback in Rollen, abgerollten und entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabacksmehl und Abfälle pro Ctr. 11 Thlr. (19. 15.)

Tara: 16 in Fässern, 13 in Körben, 12 in Kanasserkörben, 6 in Ballen.)

---

*) Die Zollsätze für Zucker und Syrop sind durch die Verordnung vom 2. July 1861 bestimmt und betragen von

1. Zucker:

a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen-, und weißer gestoßener Zucker pro Ctr. 7 Thlr. 10 Sgr. (12. 50.)

(Tara: 14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 7 in Körben.)

b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) . . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)

(Tara: 13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber, 13 in Kisten unter 8 Ctr., 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans), 7 in anderen Körben, 6 in Ballen.)

β) Cigarren und Schnupftaback . . pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara wie sub α.: bei Cigarren außer der Tara für die äußere Umschließung noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd. falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind.)

w) Thee . . . . pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 23 in Kisten.)

x) Zucker*).

26. Oel, anderweit nicht genannt, und **Fette:**

a) Oel:

1. Oel aller Art in Flaschen oder Kruken, auch Baumöl in Fässern pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

Anmerk. zu a. 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl, oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden . . . . frei.

2. anderes Oel in Fässern . . . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
3. Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)

b) Fette:

1. Fischthran, Paraffin, Wallrath . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. Fischspeck . . . . pro Ctr. 10 Sgr. (35.)
3. Anderes Thierfett, ungeschmolzen und eingeschmolzen . . . frei.

c) Stearin, einschließlich Stearinsäure . . . . frei.

d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen, frei.

27. Papier und **Pappwaaren:**

a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Preßspäne, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½)

b) Ungeleimtes ordinaires (grobes, graues, halbweißes und gefärbtes) Papier pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)

c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier; Malerpappe; Papiertapeten, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen pro Ctr. 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Kisten, 13 in Körben, 6 in Ballen.)

28. Pelzwerk (Kürschnerarbeiten):

a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze und dergleichen . . . . pro Ctr. 22 Thlr. (38. 30.)
(Tara: 16 in Fässern, 20 in Kisten, 6 in Ballen.)

---

c) Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren, unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen . . . pro Ctr. 4 Thlr. 7½ Sgr. (7. 26¼.)
(Tara wie zu b.)

2. Syrop: . . . . pro Ctr. 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
(Tara; 11 in Fässern.)

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend zu 1. a. aufgeführten Eingangszolle für Zucker.

b) Fertige, nicht überzogene Schaafpelze, desgleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze . . . . pro Ctr. 6 Thlr. (10. 30.)
(Tara: 13 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.

29. Schießpulver . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Fässern.)

30. Seide und Seidenwaaren:

a) Seiden-Kokons; Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide . . . . frei.

b) Seide und Floretseide gefärbt . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 9 in Ballen.)

c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Verbindung mit Metallfäden . . . . pro Ctr. 40 Thlr. (70.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Ballen.)

d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Thierhaaren
. pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 11 in Ballen.)

31. Seife und Parfümerien:

a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

b) Gemeine feste Seife . . . . pro Ctr. 25 Sgr. (1. 27½.)

c) Feine in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen ꝛc.
pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 16 in Kisten.)

d) Parfümerien aller Art . . . pro Ctr. 3 Thlr. 10 Sgr. (5. 50.)
(Tara: 16 in Kisten.)

Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

32. Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften
pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)

33. Steine und Steinwaaren:

a) Steine, rohe oder blos behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wetzsteine aller Art; grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen- und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Alabaster und Marmor; Schusser (Knicker) aus Marmor u. dgl. . . frei.

b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen, ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel
pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen
pro Ctr. 8 Thlr. (14.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
2. in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschaumwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 16 in Fässern und Kisten.)

34. Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:

a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen . . . . frei.
b) Steinkohlen . . . . frei.

35. Stroh- Rohr- und Bastwaaren:

a) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
1. ungefärbt . . . . pro Ctr. 5 Sgr. (17½.)
2. gefärbt . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
b) Strohbänder aller Art; Strohbesen . . pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
c) Stroh- und Bastgeflechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungespaltenem Stroh . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)

(Tara: 20 in Kisten, 9 in Ballen.)

d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
1. ohne Garnitur . . . . das Stück 2 Sgr. (7.)
2. mit Garnitur . . . . das Stück 4 Sgr. (14.)

36. Theer; Pech; Harze aller Art; Asphalt (Bergtheer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl . . . . frei.

37. Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:

a) Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist; Geflügel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Flußkrebse; frische unausgeschälte Muscheln . . . . frei.
b) Eier und Milch . . . . frei.
c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen . . . . frei.
d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschschwämme und andere thierische Producte, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)

38. Thonwaaren:

a) Fliesen, Mauer- und Dachziegel und andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken: Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr . . . . frei.
b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan:
1. einfarbige oder weisse . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)

(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

c) Porzellan, weisses . . . . pro Ctr. 1 Thlr. 20 Sgr. (2. 55.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 22 in Kisten, 13 in Körben.)

39. Vieh:

a) Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)

Anmerk. zu a.
1. Füllen, welche der Mutter folgen . . . . frei.
2. Füllen unter einem Jahre, auf der Grenze von Haarburg bis Leer, beide Orte eingeschlossen . . . . das Stück 15 Sgr. (52½.)

b) Rindvieh:
1. Ochsen und Zuchtstiere . . das Stück 2 Thlr. 15 Sgr. (4. 22½.)
2. Kühe . . . . das Stück 1 Thlr. 15 Sgr. (2. 37½.)
3. Jungvieh . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)
4. Kälber . . . . frei.

Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:
a) magere Ochsen . . . . das Stück 1 Thlr. 10 Sgr. (2. 20.)
b) Zuchtstiere und Kühe . . . . . . das Stück 1 Thlr. (1. 45.)
c) Jungvieh . . . . das Stück 20 Sgr. (1. 10.)

c) Schweine:
1. gemästete und magere . . . . . . das Stück 20 Sgr. (1. 10.)
2. Spanferkel . . . . das Stück 5 Sgr. (17½.)

d) Hammel . . . . das Stück 15 Sgr. (52½.)

e) Anderes Schaafvieh und Ziegen . . . . frei.

40. Wachstuch, Wachsmusselin, Wachstaffet:

a) Grobes, unbedrucktes Wachstuch (Packtuch) pro Ctr. 20 Sgr. (1. 10.)
b) Alles andere . . . . pro Ctr. 2 Thlr. (3. 30.)
(Tara: 13 in Kisten, 9 in Körben, 6 in Ballen.)

Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Lederwaaren behandelt.

41. Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Biberhaare, sowie Waaren daraus:

a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene . . . . frei.

b) Garn, auch mit anderen Spinnmaterialien, ausschließlich der Baumwolle, gemischt:
1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt; Watten pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt . . . . pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 16 in Fässern und Kisten, 6 in Ballen.)

c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden:

1. Stickereien, Spitzen und Tülle . . pro Ctr. 30 Thlr. (52. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
2. bedruckte Waaren aller Art . . . pro Ctr. 25 Thlr. (43. 45.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
3. unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren; auch Gespinnste in Verbindung mit Metallfäden pro Ctr. 20 Thlr. (35.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
4. unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaaren; Fußteppiche . . . . . pro Ctr. 10 Thlr. (17. 30.)
(Tara: 20 in Kisten, 7 in Ballen.)
5. Tuchleisten . . . . frei.

42. Zink und Zinkwaaren:

a) Rohes Zink; altes Bruchzink . . . . frei.
b) Zinkbleche . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinkwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Drath . . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:

a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn . . . . frei.
b) Zinn, gewalztes . . . . pro Ctr. 15 Sgr. (52½.)
c) Grobe Zinnwaaren, als: Drath, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack . . . . pro Ctr. 1 Thlr. (1. 45.)
d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen pro Ctr. 4 Thlr. (7.)
(Tara: 20 in Fässern und Kisten, 13 in Körben.)

43. Artikel, welche unter keiner der vorstehenden Nummern begriffen sind . frei.

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

„Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation"

und zwar

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierspäne, mit 1⅔ Thlr. oder 2 Fl. 55 Xr. vom Centner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit ⅓ Thlr. oder 35 Xr. vom Centner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Der Eingangs- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarifsätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
   1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
   2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolls befugten Abfertigungsstelle

angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende Zoll-Centner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landesgewicht bestehenden Centner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde 1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,
2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde 28 = 25 Bayerischen Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,
und Zoll-Centner 28 = 25 Bayerischen Centnern zu 100 Pfunden,
2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrole versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Xr.,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Xr.

Wegen der Meßgebühren (Meßunkosten) ist das Nöthige in den Meßordnungen enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstanden. Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt. Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop etc. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden u. dgl.) werden bei Ermittelung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; ebensowenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Centner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

1. In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
2. Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, blos in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von zwei Pfund vom Centner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatten oder ähnlichem Material können vier Pfund vom Centner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als zwei Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine zwei Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über acht Centner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taraver-

gütung für acht Centner zu begnügen, oder auf Ermittelung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung I. 2c, und 41c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über sechs Centner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von sechs Centnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Nettogewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

4. In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen &c. ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollclassification außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Collo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waaren-Gattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenz-Zoll-Amte auspacken, oder es wird, Falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Collo der Abgabesatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, als: „Kurze Waaren" (Tarif, Abtheilung I. Nr. 20.) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgaben-Entrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittelung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8¾ Gulden vom Centner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Aemter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Centner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maaßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von 10 Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Instructionspunkte
zu dem Vereins-Zolltarif.

(Für Preußen enthalten in der Circular-Verfügung des Königl. Finanz-Ministerii vom 7. Juni 1865 (Central-Blatt S. 131).

Die Mehrzahl der früher als Instructionspunkte oder in besonderen Verfügungen zur Erläuterung des Tarifs und Waarenverzeichnisses erlassenen Bestimmungen ist entweder durch die Vorschriften des neuen Zolltarifs entbehrlich geworden oder in das Waarenverzeichniß übernommen. Zu dem Zolltarif findet sich nur noch Folgendes zu bemerken:

1. Ausstattungsgegenstände. (Vorbemerkungen Nr. 2.)

Die Provinzial-Steuerbehörden, in deren Verwaltungsbezirk der Bestimmungsort der Ausstattungsgegenstände von Ausländern liegt, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, können auch ferner auf vorhergegangene Anmeldung die zur zollfreien Einbringung erforderlichen Erlaubnißscheine aus eigener Kompetenz ausstellen. Es ist darin die Straße, auf welcher der Eintritt, sowie das Amt, bei welchem die Revision und Abfertigung erfolgen darf, zu bezeichnen.

2. Erbschaftsgut. (Vorbemerkungen Nr. 3)

Die besondere Erlaubniß zur zollfreien Einlassung gebrauchter Hausgeräthe und Effecten, sowie getragener Kleidungsstücke und Wäsche, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, ist von den Provinzial-Steuerbehörden, in deren Bezirke die inländischen Erben wohnen, zu ertheilen.

3. Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen u. s. w. eingehen. (Vorbemerkungen Nr. 8.)

Es bewendet — abgesehen von Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingehen — auch ferner bei der Bestimmung, wonach Gegenstände dieser Art nur mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörden abgabenfrei verabfolgt werden dürfen. Die Einholung der Entscheidung des Finanz-Ministerii bleibt auf zweifelhafte, insbesondere solche Fälle beschränkt, in denen darüber Bedenken obwalten, ob eine Anstalt die Eigenschaften einer öffentlichen Anstalt habe.
Die für wissenschaftliche Sammlungen eingehenden Naturalien mögen bis auf Weiteres von den Zollabfertigungsstellen selbstständig zollfrei abgelassen werden.

Es ist jedoch nach Ablauf des Jahres über die vorgekommenen einzelnen Sendungen eine Nachweisung vorzulegen, welche die Beschaffenheit, Menge und Empfänger der Naturalien ersehen läßt, sowie die Art des Nachweises über die Bestimmung für eine wissenschaftliche Sammlung.

4. **Antiken, Antiquitäten.** (Vorbemerkungen Nr. 9.)

Der Bestimmung gemäß, daß alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten) nur dann frei vom Eingangszolle bleiben sollen, wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt und sie sich zu keinem andern Zwecke und Gebrauche, als zu dem des Sammeln eignen, dürfen namentlich alle Gegenstände, welche die Bestimmung haben können, als Mobilien im Renaissance- oder Rokoko-Styl weiterhin gebraucht zu werden und ebenso alterthümliche Kirchengeräthe nicht als Antiken zollfrei gelassen werden. Den Aemtern ist zu empfehlen, in Zweifelsfällen ein Gutachten kompetenter Sachverständiger einzuholen oder die Sachlage berichtlich zur Entscheidung vorzulegen.

5. **Butter.** (Abtheilung I. Pos. 25. f.)

Es wird wiederholt auf den Vorbehalt in der Anmerkung 2. zu dieser Position aufmerksam gemacht, nach welchem die Begünstigung, Butter in einzelnen Stücken in Mengen von nicht mehr als 3 Pfund zollfrei einführen zu dürfen, im Fall eines Mißbrauches örtlich aufgehoben oder beschränkt werden soll. Sollte die Begünstigung auf einem oder dem anderen Punkte der Grenze gemißbraucht werden, so wird dem Antrage auf Aufhebung oder Beschränkung derselben entgegengesehen.

6. **Baumöl.** (Abtheilung I. Pos. 26. a. 1. Anmerkung.)

Insofern nachgewiesen wird, daß ein Zusatz von Terpentin- oder Rosmarin-Oel zu dem Baumöl für den bestimmten Zweck, zu welchem das letztere dienen soll, nachtheilig sei, kann auf desfallsigen Antrag und mit Genehmigung des Finanz-Ministerii auch ferner die Beimischung einer anderen, den Mißbrauch verhindernden Ingrediens gestattet werden.

7. **Zur dritten Abtheilung Nr. VI.**

Gehen bei Grenzzollämtern Waaren, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, in einem und demselben Kollo zusammengepackt, ein, und wird bei der Deklaration nicht zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Nettogewicht angegeben, so ist, insofern Abfertigung auf Begleitschein I. begehrt wird — es sei denn, daß die fraglichen Waaren vollständig oder zu einem Theile zu den im Schlußsatze der Tarifbestimmung genannten Ausnahme-Artikeln gehörten und zugleich die Beschaffenheit des Kollo einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattete — dem Inhaber der Waaren jedesmal ausdrücklich und bestimmt zu eröffnen, daß es ihm zwar freistehe, ob er die Waaren Behufs der speciellen Revision auspacken wolle oder nicht, letzteren Falls aber im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tariffatze erhoben werden müsse, welche unter allen darin enthaltenen Waaren von der am

höchsten besteuerten zu erlegen ist. Lehnt der Deklarant, dieser Eröffnung ungeachtet, die Auspackung Behufs der speciellen Revision ab, so ist in Bezug auf die betreffende Waarenpost folgender Vermerk in den Begleitschein aufzunehmen:

„Deklarant hat die Auspackung Behufs der speciellen Revision abgelehnt, ungeachtet ihm ausdrücklich bekannt gemacht worden, daß in diesem Falle im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo die Abgabe nach demjenigen Tarifsatze werde erhoben werden, welcher unter allen darin enthaltenen Waaren von der am höchsten besteuerten zu entrichten ist.

8. Zur dritten Abtheilung Nr. VII.

Zu der Bestimmung, nach welcher die Deklaration einiger geringer besteuerter Artikel, als „kurze Waaren," die Abgaben-Erhebung nach den Tarifsätzen für kurze Waaren dann nicht zur Folge haben soll, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittelung anträgt, wird erläuternd bemerkt, daß bei der Waarenabfertigung auf Begleitschein I. der Antrag auf spezielle Ermittelung zu dem angegebenen Zwecke auch noch vor der Revision im Bestimmungsorte zulässig ist.

9. Zur dritten Abtheilung Nr. IX.

Es wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die Vorschrift, wonach Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners (3 Loth) zollfrei bleiben sollen, namentlich auch in folgenden Fällen Anwendung findet:

a) wenn in einem Transporte mehrerlei Waarengattungen befindlich sind, gilt die Bestimmung für jede einzelne Waarengattung, deren Gewicht weniger als $^1/_{1000}$ des Centners beträgt;

b) wenn das Gewicht einer in größerer Menge zur Verzollung gelangenden Waarengattung sich so stellt, daß der überschießende Bruchtheil weniger als $^1/_{1000}$ des Centners beträgt, so kommt die Vorschrift bei solchen Bruchtheilen jeder in einem und demselben Frachtbriefe aufgeführten Waarengattung in Anwendung.

In gleicher Art wird auch hinsichtlich Nichterhebung der Zollbeträge von weniger als $^1/_2$ Silbergroschen verfahren.

Verzeichniß

der sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu rechnenden Waaren-Artikel, auf welche die Begünstigungen unter VI. und VII. der dritten Tarif-Abtheilung Anwendung finden.

Vorbemerkung des Herausgebers.

Da Zweifel darüber entstehen können, welche Waaren sprachgebräuchlich zu den „Kurzen Waaren" zu zählen, und demzufolge der unter VI. und VII. der (jetzigen) dritten Abtheilung des Zolltarifs (Seite 116. dieses Werkes) ausgesprochenen Begünstigungen theilhaftig seien, so haben die Zollvereins-Regierungen ein Verzeichniß derjenigen Waaren-Artikel veröffentlicht, auf welche bis auf Weiteres die fraglichen Begünstigungen Anwendung finden sollen. Dies Verzeichniß, welches Seite 419, Jahrgang 1863, der Jahrbücher des deutschen Zoll- und Handelsvereins abgedruckt ist, konnte indessen hier nicht wörtlich wieder gegeben werden, da die darin nach dem alten Tarife angegebenen Tarifpositionen und Unterabtheilungen, auf den neuen Tarif vielfach nicht mehr passen, indem z. B. die unter 5a. aufgeführten feinen Pinsel, Räucherkerzen, Parfümerien, Zündhölzer nach der neuen Tarifirung nicht mehr dorthin gehören, die unter Pos. 21. erscheinenden Gummiplatten, Gummifäden und anderweitigen Gummifabrikate jetzt die eigene Nr. 17. „Kautschuk ꝛc. und Waaren daraus" bilden ꝛc. ꝛc. Ein neues, auf den jetzigen Tarif passendes Verzeichniß ist noch nicht veröffentlicht und hat es daher der Herausgeber für angemessen erachtet, die in dem bisherigen amtlichen Verzeichniß aufgeführten Gegenstände hier alphabetisch geordnet wiederzugeben, und die Tarifpositionen, welche ja, wenn es darauf ankommt, leicht aus dem amtlichen Waarenverzeichniß zu ersehen sind, ganz wegzulassen.

Abbildungen von Vögeln mit aufgeklebten Federn.
Abgüsse von Gips, Schwefel ꝛc. von Münzen, geschnittenen Steinen.
Aetherische Oele.
Aetzkali (in kleinen Umschließungen.)
Alabasterwaaren.
Angelschnüre, baumwollene.
Antiken, Antiquitäten.
Apothekerbindfaden.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes in Stangen oder Bruch.
Asbest und Waaren daraus.
Bastgeflechte.
Baumwollengarn, gesteiftes und in Enden geschnitten, zur Blumenfabrikation; baumwollenes Zeichengarn und Zwirn in Cartons.
Baumwollene Dochte, gewebte, gewichste und ungewichste.
Beeren, natürliche getrocknete, zur Blumenfabrikation.
Beinschwarz in Büchsen, Schachteln u. dergl.
Bernsteinstaub.
Beutel, wollene.

Bezetten (Farbeläppchen.)
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Formerarbeit aus Gips, Sandstein u. Töpferthon.
Blackfischbein (ossa sepiae.)
Bleistifte.
Bleiwaaren, feine, als Spielzeug ꝛc., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren.
Britannia-Metall.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, auch lackirte Waaren aus diesen Urstoffen.
Buchdruckerschriften (Lettern.)
Buchdruckerschwärze.
Bürstenbinderwaaren, grobe u. feine.
Calquirleinen.
Chenille.
Chokolade und Chokoladensurrogate (figurirt oder in verzierten Umschließungen.)
Confituren.
Daguerreotyp-Bilder a. Kupfer, versilberte Kupferplatten zu solchen.
Darmsaiten.
Decken von Stroh oder Binsengeflecht.
Demantpulver.
Dochte, baumwollene, gewebte, gewichste und ungewichste.
Drath, Kupfer- und Messingdrath, gewöhnlicher und plattirter.
Druckformen aus Blei und Spießglanz.
Eisen, geschmiedetes, welches unter den Streck- und Schmiedewerken zu feinen Sorten verarbeitet ist.
Eisenwaaren, grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt sind (aber nicht die ganz groben Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.)
— feine, aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, als: Gußwaaren, lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke, Gewehre aller Art ꝛc.
Elfenbein, rohe, blos geschnittene Platten und Stücke, auch gebranntes (Elfenbeinschwarz.)
Email.
Englisch-Pflaster.
Essenzen zum Würzen von Speisen.
Farben, Maler-, Wasch- und Pastelfarben.
Farbenkasten.
Fayence aller Art.
Federspulen (Federkiele.)
Feuerwerk.
Feuerzeuge, chemische.
Filzhüte, Filzsohlen.
Firniß.
Fischbein, rohes, gerissenes und geschnittenes.
Fischhäute zum Poliren.
Flockseide, gefärbte zur Blumenfabrikation.
Fourniere mit eingelegter Arbeit.
Früchte, mit Zucker und Essig eingemacht.
Fußdecken von Bast, Stroh u. Schilf.
Gartengewächse, in hermetisch verschlossenen Büchsen.
Gelbgießer-Waaren.
Geldbeutel.
Gemälde.
Geschirre.
Gewebe, mit Kautschuck überzogen.
Gewehrpfropfen aus Thierhaaren und Papier.
Gewürze, mit Zucker und Essig eingemacht.
Glas und Glaswaaren aller Art, mit Ausschluß des Spiegelglases.
Glasglanz (Streuglanz.)
Glasmasse, die aus dem Hafen ausgestochene, zu unregelmäßigen Stücken erkaltete Fritte für die Kunstglasbläserei.
Glasröhren und Glasstengelchen, weiße und farbige, zur Perlenbereitung und Kunstglasbläserei.
Glockengießerwaaren.
Goldschlägerformen und -Häutchen.
Gürtlerwaaren.
Gummi aller Art, gepulvert oder aufgelöst in Flaschen.
Gummi elasticum, s. Kautschuk.
Gutta percha, s. Kautschuk.
Gypswaaren.
Haare.
Haarsohlen.
Harze aller Art, gepulvert oder aufgelöst in Flaschen.
Handschuhe.
Hausenblase.

Hölzer, geschnitzte, für Uhrmacher zum Reinigen der Uhren.
Holzbronze.
Holzflechterarbeit, feine.
Holzschnittabdrücke.
Holzwaaren, Tischler-, Drechsler- und Böttcherwaaren von Holz, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, lohgarem Leder oder Fensterglas verarbeitet sind.
— feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit), sowie feine Waaren aus andern vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt, auch in Verbindung mit andern Materialien.
Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische.
Kautschuk in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen 2c., auch Abfälle von dergleichen.
Kautschuk u. Guttapercha-Platten.
Kautschukfäden u. Waaren aus Kautschuk oder Gutta percha; alle aus Kautschukfäden und Spinnmaterialien gefertigten Gegenstände.
Kienruß in sogenannten Butten.
Klinker von gebranntem Thon.
Knicker.
Knallgold.
Kohlen, geschnittene, zum Zeichnen.
Korallen ohne Fassung.
Kokosnußschalen.
Kokosstricke.
Korbflechterarbeit, feine.
Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; Korkschwarz in Büchsen, Schachteln 2c.
Kreide, geschnittene, weiße u. schwarze, auch Compositionskreide.
Kupfer- und Messing-Waaren aller Art.
Kupferstiche.
Landkarten.
Leder aller Art, welches zu einem bestimmten Zwecke zugeschnitten ist, z. B. Streifen zu Hutfuttern, Scheiben zu Schirmkappen.
Ledertuch.
Lederwaaren, grobe und feine.
Leim (Fisch-, Horn-, Knochen-, Lederleim.)
Leinengarn und Leinenzwirn auf Röllchen und in anderer handverkäuflicher Verpackung.
Lettern (Buchdruckerschriften.)
Lichtbilder auf Papier, Wachstuch, Wachstafft und ähnlichen Stoffen (Photographien.)
Lithographien.
Lithographirsteine, gravirte u. bezeichnete.
Locken (Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte.)
Lunten.
Maaße.
Malertuch.
Marmorwaaren. Große Marmorwaaren (Statuen, Büsten u. dgl.) in einzelnen Gegenständen.
Matten von Bast, Stroh oder Schilf.
Metalle, die nicht besonders genannt sind.
Mineralien für Kabinette.
Moos und Gräser, natürliche gefärbte, zur Blumenfabrikation.
Mundlack, Mundleim.
Muschelschalen, rohe.
Musterblätter (Vorbilder zum Sticken u. s. w.)
Nadlerwaaren.
Naturalien zu wissenschaftlichen Zwecken und Sammlungen.
Oblaten.
Obst in hermetisch verschlossenen Büchsen.
Papier aller Art.
Papiertapeten.
Parfümerien.
Pasten.
Perlen ohne Fassung.
— aus gebranntem Thon.
Perlmutterschalen, rohe.
Pfeifen, irdene.
Pinsel, grobe und feine.
Platinaschwamm.
Platten und Stücke von Bein und Perlmutter, rohe, blos geschnittene.
Platten, gestochene Kupfer-, Messing-, Stahl-, Zink- und Zinnplatten, als Kunstwerke eingehend; hölzerne (zu Holzschnitten und Druckformen.)
Polirpulver, nicht chemisch bereitet.
Porzellan aller Art.
Präparate, anatomische und naturhistorische.
Preiscourante und Preisverzeichnisse, ausgefüllte.

Preßspähne.
Probirsteine.
Putzpulver, chemisch bereitetes.
Räucherblätter, Räucherkerzen u. ähnliche Räucherungspräparate.
Revalenta arabica (in kleinen Umschließungen.)
Riechsalze.
Rohrhüte.
Sand, gefärbter.
Saiten von Seide.
Sattel und Reitzeuge.
Schafwolle, gefärbte und gemahlene (zur Fertigung von veloutirten Tapeten.)
Schaumünzen.
Scheuerziegel.
Schieferstifte, Schiefertafeln.
Schildkrötenschalen, rohe.
Schilfwaaren.
Schlangenköpfchen (eine Art Schneckenschalen.)
Schleif- und Wetzsteine, feine.
Schminke.
Schmuckfedern, rohe.
Schnellloth (Material zum Löthen.)
Schnüre, seidene (Angel-, Uhr u. dgl. Schnüre.)
Schrot (Hagel) in kleinen Umschließungen.
Schuhstifte, hölzerne.
Schuhwichse.
Schwämme, Wasch- und bereitete Feuerschwämme.
Schwefelfaden und Schwefelhölzer.
Schwertfegerarbeit.
Seidenhüte für Herren.
Seife, feine, in Täfelchen, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen 2c.
Seifenspiritus.
Senf, zubereiteter.
Sepia.
Serpentinsteinwaaren.
Siebböden aus Pferdehaaren.
Siegellack, Siegelwachs.
Spanhüte.
Specksteinwaaren.
Spießglanz (Antimon), Spießglanzkönig.
Stahldrath.
Stahlstreifen zu Krinolinfedern.
Steine, echte und unechte, rohe oder geschliffene; unechte in Verbindung mit unedelen Metallen.
Steingut aller Art.
Steinwaaren, nämlich: große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten u. dgl.) in einzelnen Gegenständen.
Stöcke, rohe, hölzerne u. dgl. von Rohr.
Streublau, Streuglanz, Streuglas, Streugold, Streusilber.
Strohabschnitte und Aehren, so wie getrocknete, gefärbte natürliche Blumen, insonderheit Immortellen und daraus gefertigte Kränze.
Tafelbouillon.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel.)
Thiere, ausgestopfte.
Tinte in kleinen Flaschen u. Tintenpulver.
Tuchstaub.
Tuschkasten.
Uhrmacher-Oel.
Wachs, schwarzes.
Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstafft.
Weichselstöcke für Drechsler, gebohrt und ungebohrt.
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel.)
Zink, rohes, Zinkbleche, grobe, und feine Zinkwaaren.
Zinnwaaren, grobe und feine.
Zuckerwerk (figurirt oder in verzierten Umschließungen.)
Zündhölzchen, Zündkerzen, Zündpillen (Knallsilber.)
Zwirn, baumwollener, seidener in Kartons. (S. auch Baumwollengarn und Leinengarn.)

Amtliches

Waaren-Verzeichniß

zum

Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Vorwort des Herausgebers

Die Veränderungen, welche der amtlich publicirte Zollvereinstarif in Folge der mit Oesterreich und Belgien abgeschlossenen Handelsverträge erlitten hat, sind auch auf das publicirte amtliche Waaren-Verzeichniß nicht ohne Einfluß geblieben; beispielsweise sind Zündwaaren aus Anmerk. 4 zu No. 5a des Tarifs in Anmerk. 3 ebendaselbst übergegangen. Diese Veränderungen, sowie die auf Grund jener Handelsverträge eingetretenen Zollbefreiungen und Zoll-Ermäßigungen sind im nachstehenden Abdruck des amtlichen Waaren-Verzeichnisses berücksichtigt, und die betreffenden Artikel, um sie mehr hervorzuheben, mit lateinischer Schrift gedruckt.

In Bezug auf die Colonne: „Benennung der Gegenstände," ist das offizielle amtliche Waaren-Verzeichniß, sowohl im Haupttext als in den Anmerkungen, wortgetreu wiedergegeben.

Bei denjenigen Gegenständen, welche keinem Eingangszolle unterliegen, ist dies — wie auch im offiziellen Verzeichniß — durch das Wort „zollfrei" ausgedrückt.

Bei jedem zollpflichtigen Artikel aber sind die Taravergütungen — wo dergleichen nach Maßgabe der Bestimmung unter No. IV. b. und c. der dritten Abtheilung des Tarifes gewährt werden — sowie der Zollsatz hinzugefügt. Wo nicht ein anderer Maßstab der Verzollung (Werth- oder Stückzahl) angegeben ist, bezieht sich dieser Zollsatz auf den Zoll-Centner.

Die hinter dem Zollsatze nach dem Thalerfuße in Parenthese stehenden Zahlen geben den Zoll nach Gulden und Kreuzern an; die Zeichen Fl. und Kr. noch besonders beizusetzen, erschien als überflüssig, da, wenn zwei Zahlen in Parenthese stehen, sich von selbst versteht, daß die erste Gulden und die zweite Kreuzer bedeutet, in den Fällen aber, wo nur eine Zahl eingeklammert ist, schon aus dem vorstehenden Zollsatze nach dem Thalerfuß beurtheilt werden kann, ob Gulden oder Kreuzer gemeint sind, z. B. die Angabe: 4 Thlr. (7) immer dahin verstanden werden wird, daß dem Zollsatze von 4 Thalern der von 7 Gulden, und nicht von 7 Kreuzern entspricht.

Das offizielle Waaren-Verzeichniß giebt in seiner Colonne: Hinweisung auf den Tarif außer den Nummern des Hauptartikels und der Buchstaben und Nummern der Unterabtheilung auch die ersten Worte der betreffenden Tarifsvorschriften an, z. B. bei:

Aschenerde, 1. Abfälle, b. Blut pp.	Bienen-Erde, 1. Abfälle, a. Abfälle von der Eisenfabrikation pp.
Bernstein, 13. Holz pp. b. Bauholz.	

Diese wörtliche Benennung der Hauptartikel und Unterabtheilungen des Tarifes ist hier weggelassen, und die Hinweisung auf den Tarif darauf beschränkt worden, daß — abgesehen von den Fällen, wo das amtliche Waaren-Verzeichniß auf eine der Vorbemerkungen zum Tarif Bezug nimmt und dies selbstredend auch hier geschehen ist — hinter der Benennung des Gegenstandes und Aufführung des Tara- und Zollsatzes nur die Nummer des Hauptartikels und die Buchstaben und Zahlen der Unterabtheilung angegeben sind. Es ist hiermit außerordentlich viel Raum und Druckmaterial erspart, und konnten jene Anfangs-Worte um so mehr wegbleiben, als ja hier die Tara- und Zollsätze angegeben sind, ein Nachschlagen im Tarif also nicht mehr nöthig ist, und nur vorkommen wird, wenn an der Richtigkeit der angegebenen Sätze gezweifelt werden möchte. In dieser Beziehung aber kann die Versicherung gegeben werden, daß bei der Aufstellung und Correctur des Waaren-Verzeichnisses mit größter Sorgfalt verfahren ist, und Unrichtigkeiten daher nicht leicht vorkommen werden.

Erklärung der Abkürzungen:

Anm.	bedeutet	Anmerkung.	Kst.	bedeutet	Kisten.
B.	"	Ballen.	S. oder s.	"	Siehe oder siehe.
F.	"	Fässern	T.	"	Tara.
Kb.	"	Körben.	Vorbmkg.	"	Vorbemerkung.

Amtliches Waaren-Verzeichniß zum Vereins-Zolltarif

vom 1. Juli 1865 an.

Vorbemerkungen zum amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

1. Bei der Hinweisung auf die betreffenden Hauptartikel des Tarifs und die Unter-Abtheilung des Haupt-Artikels ist überall da, wo die Bezeichnung der Abtheilung des Tarifs fehlt, welcher die Waare angehört, die erste Abtheilung desselben zu verstehen.

2. Gegenstände, welche sich in dem Waaren-Verzeichnisse nicht aufgeführt finden, sind nach Maaßgabe ihrer Beschaffenheit zu behandeln. Zu diesem Zwecke ist auf den entsprechenden Gattungs-Begriff, welchem die Waare ihrer Beschaffenheit nach zugehört, zurückzugehen und hiernach die Tarifposition zu bestimmen.

3. Bei Waaren, welche zur Gattung der unter Nr. 5. a. fallenden Chemischen Fabrikate ꝛc. oder zu den Farbewaaren gehören, sind jedesmal die bei den Gattungswörtern „Chemische Fabrikate" und „Farben" ersichtlichen Anmerkungen zu beachten.

4. Artikel mit dem Anfangsbuchstaben C. oder K., bei welchen bald der eine bald der andere gebraucht zu werden pflegt, sind, wenn sie unter C. nicht aufgefunden werden, unter K. aufzusuchen und umgekehrt. Dasselbe gilt für Artikel mit den Anfangsbuchstaben C. und Z.

A.

Abfälle von Fischbein, sowohl von rohem als von gerissenem: zollfrei . 13. b.
— von Horn und Knochen (Horn- und Knochenspäne): zollfrei . . . 13 . b.
— von Stuhlrohr, gespaltenem oder ungespaltenem, auch gefärbtem: zollfr. 13. b.
— von Fellen zur Pelzwerkbereitung: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 12. b. (S. auch Pelzstückchen.)
— von Häuten, rohen zur Lederbereitung: zollfrei . . . . 12. a.
— von Hasenhaarschneidereien (Abschnitzel von Fellen und Haaren), wie Hasenfelle, rohe und Hasenhaare s. diese.
— von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten, sowie abgenutzte alte Stücke von dergleichen und Abfälle von rohem Kautschuck oder roher Guttapercha: zollfrei . . . . 17. a.

Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob Stücke von Kautschuck- und Guttapercha-Fabrikaten als Abfälle anzusetzen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.

— von Reis s. Reisabfälle.
— von Taback s. Tabacksabfälle.
— bei der Sämischgerberei, von Thiercadavern und bei dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen (Degras, Tekran, Gerbefett) wie Lardöl s. dieses.
— von Flachs und anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle): zollfrei . . . . 8.
— von Watte, baumwollener, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte: zollfrei . . . . 2. a. 1.
— von der Baumwollenspinnerei (die Spitzenden des auf den Spindeln gewesenen Garnes) und Baumwollenweberei: zollfrei . . . . 2. a. 1.
— von Seidenkokons, ingleichen vom Haspeln und Spinnen der rohen Seide (Flockseide); auch dergleichen kardätschte: zollfrei . . . . 30. a.
— von der Seidenweberei; auch Abfälle von gefärbter Seide: zollfrei. 30. a.
— von Zeugen aus reiner Seide: zollfrei . . . . 1. c.
— von halbseidenen Zeugen; auch zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . II. Abtheil. 1.

Abfälle von Watte, wollener, auch alte abgenutzte Stücke von dergleichen Watte: zollfrei . . . . 41. a.
— von Tuch (zerschnittene Lumpen oder Schneidereiabfälle von neuem oder gebrauchtem Tuche); auch zu Halbzeug vermahlen, gebleicht oder ungebleicht:
a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . II. Abtheil. 1.

Anmerkung 1. Wenn Abfälle von Zeugstoffen eingeführt werden, welche noch eine Verwendung bei der Schneiderei zulassen, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zerschneiden derselben unter amtlicher Controle gestatten.

Anmerkung 2. Gemenge aus Abfällen von Zeugen aus reiner Seide und Abfällen aus anderen Zeugstoffen sind ausgangszollpflichtig, sofern letztere nicht in einer nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden sind.

— beim Tuchscheeren, von der Spinnerei und Weberei (Scheerwolle, Flockwolle, Tuchtrümmer): zollfrei . . . 41. a.
—, nicht besonders genannte, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt . 1. Anmerkung.

Abgüsse in Gips oder Schwefel (von Münzen, geschnittenen Steinen 2c.): 15 sgr. (52½) . . . . . 33. b.

Abrusbohnen (Korallenerbsen, Korallensamen): zollfrei . . 5. b. 1.

Absätze (Schuhabsätze), hölzerne, rohe: zollfrei . . . . 13. c.
— —, mit lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder überzogen: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— —, mit anderem Leder oder Zeugstoffen überzogen: (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.

Absatzhölzer: zollfrei . . . 13. c.

Absynth (Wermuth-Extract) in Fässern, Flaschen 2c. (T. 24 in Kst., 16 in K. (beides nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.

Absynthkraut, getrocknetes: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.

Absynthöl (ätherisches Oel), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Abziehsteine (Schleifsteine), auch künstliche: zollfrei . . . . 33. a.
Acajou-Gummi: zollfrei . 5. b. 1.
Acajou-Holz: zollfrei . . . 13. b.
Acajou-Nüsse (Elephantenläuse, Anakardien): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Acaroïdharz: zollfrei . . . . 36.
Aceton (brenzlicher Essigsprit, spiritus pyroaceticus) (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Achat und Achatwaaren s. Halbedelsteine und Halbedelsteinwaaren.
Achiar (Asia, eingemachte Früchte), (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . 25. p. 1.
Achsen, eiserne, auch dergleichen mit Büchsen von Gußeisen und Schrauben von Messing:
1. nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
3. polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, hölzerne, rohe, ungerbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— — lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Ackerdoppen (Eckerdoppern, Knoppern, ein Gerbematerial), auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Ackergeräth, eisernes, nicht vollständig abgeschliffenes rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffenes rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, hölzernes, rohes, ungefärbtes, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . 13. c.
— —, gefärbtes, gefirnißtes, gebeiztes rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e. (S. auch Pflüge und Eggen.)
Ackerscabiose, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Aconitum (Eisenhut, Sturmhut), getrocknetes: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Acten: zollfrei . . . . . . 24. a. (S. auch Makulatur.)
Actien (Werthpapiere): zollfrei 24. a.
Adamsäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen, zollfrei . . . . 25. p. 3.
—, andere, s. Obst.
Aderlaßbinden nach Beschaffenheit des Materials.
Aderlaßeisen: zollfrei . . 15. a. 2.
Adlerholz (Agelholz, Augualaholz, Aloëholz, Paradiesholz): zollfrei. 5. b. 1.
Adlervitriol (Admonter, Vitriol, Doppelvitriol, gemischter Eisen- und Kupfervitriol 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.
Adular s. Halbedelsteine.
Aegyptischer Balsam (Meccabalsam, Opobalsam): zollfrei . . . 5. b. 1.
Aeolodikon, Aeolsharfen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Aepfel s. Obst.
Aether aller Art (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Aetherische Oele (jedoch mit Ausnahme des Terpentinöls), (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Aetzbeizen (Enlevagen, Aetzmittel zum Gebrauch bei dem Zeugdrucke) s. die als solche dienenden Säuren, Säfte rc.
Aetzkali (kaustisches Kali, Kalihydrat) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in K., 6 in B.): 3 thtr. 10 sgr. (5. 50.) . . 5. a.
Aetzkalilauge (aufgelöstes Aetzkali) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Aetzkalk s. Kalk, gebrannter.
Aetznatron (kaustische Soda, Natronhydrat): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Aetznatronlauge (aufgelöstes Aetznatron): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Aetzreservage s. Aetzbeizen u. Reservagen.
Aetzstein (geschmolzenes Aetzkali), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in K., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Aexte, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 6. f. 3. α.
Affenfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Affenhaare wie Wolle, s. diese.

Affodillwurzel (Goldwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Agalmatholith (Bildstein) s. Steine.
Agalocheholz (Aloëholz); zollfrei. 5. b. 1.
Agaricus (Agaricum, Lerchenschwamm): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Agat s. Halbedelsteine.
Agave-Fasern (Fasern verschiedener Agave- oder Aloë-Arten) s. Aloëhanf.)
Agelholz (Adlerholz): zollfrei. 5. b. 1.
Agtstein (Bernstein), roher: zollfrei. 13. b.
Ahlen von Eisen oder Stahl für Schuhmacher, Buchbinder, Riemer ꝛc., unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, dergleichen, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
—, kupferne (T. 13. in F. 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Ahlenhefte, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.
Ahlkirschenrinde (Traubenkirschenrinde, cortex pruni padi): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Ahornholz: zollfrei . . . . 13. b.
Ahornzucker (s. die Zollsätze und Tarasätze bei Zucker) . . . . . 25. x.
Akazienholz: zollfrei . . . 13. b.
Akleikraut (herba aquilegiae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Akleisamen (semen aquilegiae): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Alabaster s. Steine.
Alabasterstaub: zollfrei . . 33. a.
Alabasterwaaren s. Steinwaaren.
Alantwurzel (radix Helenii), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Alaun (Thonerde-Alaune: Thonerde-Kalialaun und Thonerde-Ammoniakalaun), auch gebrannter 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anmerk. 2.
Alaunerde (Alaunerz, Alaunstein, Alaunschiefer): zollfrei . . . . . 7.
Albumin (getrockneter Eiweißstoff) aller Art: zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Albuminoide (Eiweissleim, getrockneter Weizenkleber zum Gebrauch für die Appretur, das Färben und Drucken v. Zeugwaaren): zollfr. 25. q. 2.
Albuminpapier (mit Albumin überzogenes Papier), (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.) 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Albums, eingebundene mit beschriebenen Blättern; eingebundene Druck- oder Bilderwerke; alle diese ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . 24. a.
—, eingebundene mit leerem Papier; zur Aufnahme (zum Einlegen oder Einschieben ꝛc.) von Bildern und Photographien vorgerichtete:
1. in einem Einband von Papier und Pappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
2. in einem Einband von Pappe in Verbindung oder überzogen mit Leder, Zeugstoff (einschließlich der Stickereien), Holz ꝛc., oder mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie zu 1.): 4 thlr. (7.) 27. d.
(S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung 1. Einbände, bei denen nur die Rücken und Ecken aus Leder oder Zeugstoffen bestehen, schließen die Verzollung nach Nr. 27. c. nicht aus. Ebenso bleiben ganz unwesentliche Verzierungen (z. B. einfache Schließhaken ꝛc.) bei der Verzollung außer Rücksicht, wogegen wesentliche Zuthaten (z. B. Beschläge und dergl) die Waare dem Zollsatze zubringen, welchem sie in Folge dieser Verbindung zugehört.

Anmerkung 2. Albums mit eingeschobenen Photographien werden sammt den letzteren nach Beschaffenheit der Albums verzollt.

Ale (Bier) in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1. 10) . . . . . . 25. a.
Alfénide (eine dem Neusilber ähnliche Metalllegirung), s. Kupfer.
Alfénidewaaren, echt versilberte (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 9, in B.). 15 Thlr., (26. 15.) . 20 b.
—, andere, s. Kupferwaaren.
Algen (Meerpflanzen), rohe aller Art: zollfrei . . . . 9. c.
Alizarin (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). 5 a.
(S. auch Pigmente.)
Alizariwurzeln (Krappwurzeln), getrocknete: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Alkaloide (wie Atropin, Brucin, Coniin, Digitalin, Morphin, Nicotin, Piperin, Strychnin, Veratrin ꝛc.), (T. 16 in

F. u. Kft., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Alkanna, (echte und falsche) gemahlen und ungemahlen, zollfrei. 5. a. Anmk. 3.
Alkermes (unechte Cochenille), in Körnern (Kermeskörner), auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kermeskörner.)
Alkohol (Weingeist) (T. 24 in Kft., 16 in Kb., beide nur beim Eingange in Flaschen; 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Alkoholometer: zollfrei . 15. a. 2.
Almandin (Granat) s. Edelsteine.
Almey (Augennichts, Nichts, tutia alba) s. Ofenbruch, zinkischer, zollfrei . . 7
Aloë (eingetrockneter Saft der Aloëpflanze): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Aloë-Hanf (Agave-Fasern), roh, geröstet, gebrochen oder gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei. 8. (S. auch die Anmerkung zu Jute.)
—, zusammengedrehte oder versponnene Fäden s. Leinengarn.
—, Band und andere Geflechte daraus (T. 20 in Kft., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c. (S. auch Sparterie.)
—, Gewebe aus gesponnenem Aloë-Hanf s. Zeugwaaren, leinene. (S. auch Decken und Matten.)
Aloë-Holz (Paradiesholz, Calambacholz, Agalochehelz, Adlerholz): zollfrei. 5. b. 1.
Alouichi-Harz: zollfrei . . . . 36.
Alpaccawolle (Pakoshaar, Haar von dem Alpaccaschaafe) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Alquifoux (Hafnererz, Bleiglanz): zollfrei 7
Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem weiteren Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen: zollfrei. Vorbemerkung 9.

Anmerkung. Nachbildungen von alterthümlichen Gegenständen sind nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Altheeblüthen (Eibischblüthen) getrocknet: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Altheekraut (Eibischkraut) getrocknet: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Altheewurzel (Eibischwurzel) getrocknet, zollfrei . . . . 5. b. 1.
Aluminat von Natron (thonsaures Natron) wie Alaun: 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anmerk. 2.
Aluminium in Barren: zollfrei. 19. a.
Aluminiumblech s. Blech.
Aluminiumdrath s. Drath.
Aluminiumwaaren, feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren, ganz oder theilweise aus Aluminium, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen, (T. 20 in F. u. Kft., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
Amaranthholz (Luftholz): zollfrei, 13. b.
Amausee (Straß) s. Steine, nachgeahmte.
Amazonenstein s. Halbedelsteine.
Amberkraut (Katzenkraut, Mastichkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½) 5. 6. 2.
Amboſſe von Eisen oder Stahl, gegossene, unpolirte: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— —, geschmiedete, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kft., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— — dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kft., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Ambra: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Ambraholz (Sandelholz): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Ameisenäther (T. 16 in F. u. Kft., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ameisen-Eier (Larven): 15 sgr. (52½) 37. d.
Ameisensäure (T. 16 in F. u. Kft., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ameisenspiritus (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Amelmehl (Amylum, Kraftmehl (T. 13 in F., Kft. u. Kb., 6 in B.) 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.
Amethyst s. Halbedelsteine.
Amianth (Asbest): zollfrei . . . 7.

Amidon (Kraftmehl) (s. T. und Zoll bei Amelmehl). . . . . 25. q. 1.
Ammoniak, salzsaures, (Salmiak), (T. 16 in F. u. Kst. 9 in Kb., 6 in B.), 3 thlr. 10 Sgr. (5. 50.) . . 5. a.
—, schwefelsaures: 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.
—, kohlensaures (Hirschhornsalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
— in Verbindung mit anderen Säuren (phosphorsaures, oxalsaures rc.) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . 5. a.
Ammoniak-Alaun: 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anmerk. 2.
(S. auch Alaun.)
Ammoniakflüssigkeit (Salmiakgeist, (Hirschhorngeist) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ammoniak-Gummi wie Aloë: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Ammoniak-Wasser (Abfall bei der Fabrikation von Leuchtgas) zollfrei. 1. a.
Amomum (Piment), (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Amylum (Amelmehl, Kraftmehl), (siehe T. und Zoll bei Amelmehl), 25. q. 1.
Anacuhitaholz, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Anakardien (Akajounüsse): zollfrei. 5. b. 1.
Ananas s. Obst.
Anchovis s. Fische.
Anchovisbutter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Andorn, weißer (herba marubii albi), getrockneter: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Angelhaken von Eisen oder Stahl, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in K., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Angelica-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Angelica-Samen: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
— -Wurzel (Engelwurz, Theriakwurzel) getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Angelinarinde (Wurmrinde): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Angeln (Fenster-, Thür-) von Eisen, auch mit dünnen Messingplatten belegte, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen. (T. u Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
— (Fischangeln) mit Stöcken von Holz, Fischbein oder Rohr und Schnüren aller Art (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
Angelschnüre ohne weitere Verbindung, nach Beschaffenheit des Materials.
— in Verbindung mit Holz, Kork und dergleichen, auch mit Angelhaken (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Angelstöcke s. Stöcke.
Angola-Holz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Angora-Haare (Ziegenhaare): zollfrei. 41. a.
(S. auch Wolle.)
Anguilotti (See-Aale) s. Fische.
Angusturarinde (Caronyrinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Anilin und Anilinpigmente (Anilinroth: [Fuchsin, Azaleïn, Mauve, Magentaroth, Roseïn rc.]; Anilinblau; Anilinviolett: [Indisin, Harmalin, Violin, Purpurin, Solferino rc.]; Anilingrün pp) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Anilinpapier, s. Papier.
Anime-Harz: zollfrei . . . . 36.
Anis: zollfrei . . . . 9. b. 1.
—, Sternanis (T. 16 in F., 18 in Kst.,

13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Anisöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Anker und Ankerketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½) . . . . 6. c.
Annaline (künstlich dargestellter Gips) wie natürlicher Gips: zollfrei. . 7.
Anthracit, zollfrei: . . . . . 34. b.
Antichlor (unterschwefligsaures Natron) 5 sgr. (17½) . . 5. a. Anmerk. 7.
Antiken, Antiquitäten s. Alterthümliche Gegenstände.
Antimonial-Blei in Blöcken, Mulden rc. und als Bruch: zollfrei . 3. a. 1. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)
Antimonium s. Spießglanz.
Antimonoxyd: zollfrei 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Spießglanzasche.)
Antimonzinnober (rothes Schwefelantimon, Goldschwefel, sulphur auratum antimonii) (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Anzugsgut (Umzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. Wäsche.
Apfelbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Apfelsinen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) oder für 100 Stück 20 sgr. (1. 10.) 25. h. 1.
—, andere s. Südfrüchte.
Apfelsinenschalen, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.
Apfelwein in Fässern, Flaschen rc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beides nur beim Eingange in Flaschen; 11 in Ueberf.): 4 thlr. (7.) . . . 25. e.
Apothekerbindfaden (leinenes Maschinengespinnst), eindräthiger s. Leinengarn.
—, zwei- und mehrdräthiger (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 22. c.
Apothekerwaaren, nicht besonders genannte:
1. Fabrikate und Präparate, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 5. a.
2. rohe Erzeugnisse zum Medizinalgebrauche: 15 sgr. (52½). 5. b. 2.
Aprikosen s. Obst.
Aprikosenholz (Marillenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.
Aquamarin s. Edelsteine.
Aquarien: zollfrei Vorbemerk. 8.
Anmerkung: Leere Behälter zu Aquarien werden nach Beschaffenheit des Materials behandelt.
Aquavit in Fässern, Flaschen rc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beides nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfäßern): 6 thlr. (10. 30.) . . 25. b.
Arabisches Gummi (Mimosengummi): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Aräometer: zollfrei . . . 15. a. 2.
Aranati (Pommeranzen) s. Südfrüchte.
Arancini (kleine unreife kandirte Pommeranzen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Arbeitsbeutel s. Beutel.
Architectenleinwand (Calquir-, Copir-Leinwand), ein stark glaçirtes Baumwollengewebe (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 40. b.
Arcot (Roh- [Stück-] Messing): zollfrei 19. a.
Arecanüsse: zollfrei . . . 5. b. 1.
Argentan (Neusilber), unverarbeitetes oder Bruch: zollfrei . . . . 19. a. (S. auch die Anmkg. zu Bruchmetall.)
— in Blechen s. Blech.
Argentandrath s. Drath.
Argentanwaaren s. Kupferwaaren.
Argentine (fein zertheiltes metallisches Zinn zum Zeugdrucke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Armbänder, Armspangen s. Herren- und Frauenschmuck.
Armbrüste, hölzerne, auch mit Bügeln von Eisen oder Stahl (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Armenische Erde (Bolus): zollfrei 7.
Arnica-Blätter und -Blüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
— -Oel (Wohlverleih-, Fallkraut-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
— -Wurzel (Wohlverleih-, Fallkraut-, Stich-Wurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Aronswurzel, getrocknete: zollfrei 5. b. 1.

Arrak in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb., beides nur beim Eingang in Flaschen; 11 in Ueberf.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . 25. b.
Arrow-Root (T. 13 in F., Kst. und Kb. 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Arsenige Säure (weißes Arsenik, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Arsenik, gediegenes (metallisches Arsenik, Fliegenstein, Scherbenkobalt): zollfrei 19. a.
Arsenikglas, weißes (arsenige Säure), gelbes (Rauschgelb) und rothes (Schwefelarsenik): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Arsenikmehl (arsenige Säure): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Arseniksäure: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Artemisiawurzel (Beifußwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Artischocken, frische: zollfrei . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Arvenholz (Zürbelnußholz): zollfrei 13. b.
Arzenei s. Apothekerwaaren.
Asant, stinkender (asa foetida): zollfrei . . . . 36.
—, wohlriechender (Benzoëharz): zollfrei . . . . 36.
Asbest (Federweiß): zollfrei . . . 7.
Aschblei (Wismuth): zollfrei . 19. a.
Asche, nicht ausgelaugte:
— —, Braunkohlenasche: zollfrei . 1. b.
— —, Holzasche: zollfrei . . . 13. a.
— —, Pflanzenasche: zollfrei . . 1. b.
— —, Steinkohlenasche: zollfrei . 1. b.
— —, Torfasche: zollfrei . . . 1. b.
—, ausgelaugte aller Art: zollfrei. 1. b.
—, Pott-, (Waid-, Stein-) Asche: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Aschenerde: zollfrei . . . . 1. b.
Asia (Achiar) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Aspalatholz: zollfrei . . . 5. b. 1.
Asphalt (Judenpech, Bergtheer): zollfrei . . . . 36.
Asphaltarbeiten, geformte, Ornamente u. dergl.:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie ad 1.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 27. d.
(S. auch Röhren).
Asphaltfilz und Asphaltplatten, auch solche aus Asphalt, Abfällen von der Seilfabrikation, aufgedrehten Seilen und Sand bereitet: zollfrei . . 36.
Asphaltnaphta (ein Mineralöl): zollfrei . . . . 36.
Asphaltöl: zollfrei . . . . . 36.
Asphaltpappen: zollfrei . . . 36.
Asphaltsteine, rohe und gemahlene: zollfrei . . . . 33. a.
Asthmapapier s. Papier.
Astrachan: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Astrolabien: zollfrei . . 15. a. 2.
Astronomische Instrumente: zollfrei 15. a. 2.
Atlas s. Zeugwaaren.
Atlasbeerholz (Elsebeerholz, Mehlbeerbaumholz): zollfrei . . . 13. b.
Atlasholz (Ferolenholz, Satinholz): zollfrei . . . . 13. b.
Attichbeeren (fructus ebuli), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Auerhühner s. Geflügel.
Augen, künstliche von Glas (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . 10. e.
— — von Gold oder Silber (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— —, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Augengläser (Brillengläser), ungefaßte: zollfrei . . . . 15. a. 2.
(S. auch Brillen, Lorgnetten und die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Augennichts s. Almey.
Augenschirme von Pergament und Drath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 21. d.
— von Papier oder Pappe und Drath (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.
— von Zeugstoffen und Drath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Augenstein (weißer Vitriol, Zinkvitriol) 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Augualaholz (Adlerholz): zollfrei. 5. b. 1.
Aurin (wilder) -Kraut- u. -Wurzel (Purgir-Kraut und -Wurzel, herba et

radix gratiolae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Auripigment (gelbes Arsenikglas, Königsgelb, Operment, Rauschgelb, Schwefelarsenik): zollfrei. 5. a. Anm 3.

Ausstattungs-Gegenstände an neuen Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten von Ausländern, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei. Vorbemerkung 2.

Anmerkung 1. Zu den zollfreien Ausstattungsgegenständen sind auch Brautgeschenke, Hochzeitsgeschenke, Kinderzeug, sowie bereits zu Wäsche zugeschnittene Leinwand zu rechnen; desgleichen diejenigen Gegenstände, welche der anziehende Ehegatte dem bereits im Inlande lebenden Ehegatten zu dessen persönlichem Gebrauche mitbringt, sofern diese Gegenstände dem anziehenden Ehegatten in der That als Ausstattung (als ein Theil des Beitrages für den gemeinschaftlichen Haushalt) mitgegeben sind.

Anmerkung 2. Vieh, Verzehrungsgegenstände, unverarbeitete Zeuge, Halbfabrikate und rohe Stoffe bleiben auch als Ausstattungsgegenstände zollpflichtig.

— an gebrauchten Kleidungsstücken, Wäsche, Hausgeräthen und Effekten s. Effekten von Anziehenden.

Austern, frische (keine Tara): 2 thlr. (3. 30.) (S. auch Seethiere.) 25. r.

Austerschalen, auch gepulverte: zollfrei . . . . 5. b. 1.

Ausweichungsschienen (Eisenbahnschienen): 25 sgr. (1. 27½.) . 6. b.

Autographische Pressen siehe Maschinen.

Automate (Musikwerke) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.

— (mechanische Figuren), nach Beschaffenheit des Materials.

Avaka (Abaka, Manillahanf), s. Manillahanf.

Avanturin s. Halbedelsteine.

Avignon-Beeren und -Körner (Gelbbeeren, Kreuzbeeren, Persische Beeren, fructus rhamni): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Ayacholz (eine Art Gelbholz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Azors (Wollenzeuge) s. Zeugwaaren.

Azur- oder Lasurstein s. Halbedelsteine.

B.

Bablah (ein Färbe- und Gerbematerial): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

Backkörbe (Backnäpfe, Brotschüsseln) aus bloß gewundenem oder gedrehtem, durch Bast oder Holz verbundenem Stroh: zollfrei . . . . . 13. c.

Backobst (getrocknetes Obst), zollfrei. 25. p. 3.

Backräder von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Backsteine aus Thon zu baulichen Zwecken: zollfrei . . . . . 38. a.

Backtröge, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.

— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.

Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare, zollfrei . . . . 25. q. 2.

—, feines (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Badeschwämme: 15 sgr. (52½) 37. d.

Badewannen nach Beschaffenheit des Materials.

Badian (Sternanis) (T. 16 in F., 18 in Kst, 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)

Badinen s. Stöcke.

Bälge von Vögeln zum Ausstopfen, zollfrei. Vorbemerkung 8.

— — zur Pelzwerkbereitung: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

— andere s. Häute und Felle.

Bälle von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.

— von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder gepreßtem Kautschuck, auch mit Wollstaub überzogene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 17. d. (S. auch die Anmerkung 3. zu Kautschuckwaaren.)

— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.

— von anderem, als dem vorgenannten Leder (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 21. d.

—, mit Zeugstoff überzogene oder dicht

überſponnene (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.
Anmerkung. Ein netzartiger Ueberzug von Geſpinnſtfäden iſt auf die Tarifirung ohne Einfluß.
Bärenfelle: 20 ſgr. (1. 10.) . **12.** b.
Bärentraubenkraut (Sandtraubenkraut, Steinbeerkraut, herba uvae ursi), getrocknetes: zollfrei . . . 5. b. 1.
Bärenwurzel (Mutterwurzel, radix meu), getrocknete: 15 ſgr. (52½) 5. b. 2.
Bärlappkraut, (Bärenklaukraut, Drudenfuß, herba lycopodii s. musci clavati), getrocknetes: 15 ſgr. (52½) 5. b. 2.
Bärlappſamen (semen lycopodii, Hexenmehl): 15 ſgr. (52½) . 5. b. 2.
Bärme ſ. Hefe.
Bäume zum Verpflanzen: zollfrei. **9.** c.
Bajaderen ſ. Korallen.
Baikalit (Diopſid) ſ. Halbedelſteine.
Bajonette, unpolirte (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . **6.** f. 3. α.
Baldrian (Valeriana), getrockneter: 15 ſgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Baldrianöl (ätheriſches Oel) (T. 16 in F u. Kſt., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 ſgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Balken, eiſerne ſ. Eiſen u. Eiſenwaaren.
— von Holz: zollfrei . . . . **13.** b.
Ballenringe ſ. Hühneraugenringe.
Ballote, wollige ſ. Wolfstrapp.
Balſam:
— —, Terpentinbalſam: zollfrei . **36.**
— anderer natürlicher, z. B. ägyptiſcher, canadiſcher, peruvianiſcher ꝛc.: zollfrei. 5. b. 1.
—, künſtlicher (T. 16 in F. u. Kſt., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 ſgr. (5. 50.) (S. auch Muskatbalſam) 5. a.
Bambusrohr: zollfrei . . . **13.** b.
Bambusſtöcke ſ. Stöcke.
Band, ganz grobes ungebleichtes aus Leinenwerg: 20 ſgr. (1. 10.) . **22.** e.
— aus Roßhaargeflecht (T. 20 in Kſt., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . **11.** d.
— aus Stroh: 20 ſgr. (1. 10.) . **35.** b.
— aus Manilla- oder Aloë-Hanf geflochten (T. 20 in Kſt., 9 in B): 4 thlr. (7.) . . . . **35.** c.
—, Korbbänder wie Seilerwaaren.

Band, auf dem Bandſtuhl gewebtes aus Spinnſtoffen ſ. Zeugwaaren. (S. auch Sparterie.)
Anmerkung. Seidenband, welchem nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers nichtſeidene Spinnmaterialien in geringer Menge beigemiſcht ſein ſollen, bei dem aber dieſe Beimiſchungen nicht ohne Weiteres erkennbar ſind, iſt als Band von reiner Seide zu verzollen, ſofern der Beweis jener Behauptung von dem Betheiligten nicht geführt werden kann. S. auch Zeugwaaren, ſeidene, Anmerkung zu 4.
Bandagen (Bruchband.) ſ. Bruchbänder.
Bandanoes (Bandanas) ſ. Zeugwaaren.
Bandeiſen ſ. Eiſen.
Bandhaken von Eiſen oder Stahl, nicht vollſtändig abgeſchliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 ſgr. (2. 20.) . **6.** f. 2. α.
— —, vollſtändig abgeſchl. ꝛc.) T. wie vor.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
— von Kupfer oder gegoſſenem Meſſing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) **19.** d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.
Bandmaße ſ. Maße.
Bandmühlen ſ. Maſchinen.
Bandſtöcke (Faßdauben, Faßſtäbe, Faßholz): zollfrei . . . . **13.** b.
Baobabrinde (Affenbaumrinde, cortex adansoniae digitatae): 15 ſgr. (52½.) 5. b. 2.
Baranken (ruſſiſche Lämmerfelle) ſ. Lämmerfelle.
Barbiermeſſer ſ. Meſſer.
Barchent ſ. Zeugwaaren, baumwollene. (S. auch die allgem. Anmerk. d. zu Zeugwaaren.)
Barden, Wallfiſch- (rohes Fiſchbein): zollfrei . . . . **13.** b.
Barège ſ. Zeugwaaren.
Barholz (Farbholz): zollfrei. 5. a. Anmerkung 3.
Barilla (rohe Soda): 7½ ſgr. (26¼) 5. a. Anmerk. 10.
Barometer: zollfrei . . . **15.** a. 2.
Baryt, ſchwefelſaurer ſ. Schwerſpath.
—, chromſaurer (Barytgelb, Permanentgelb) (T. 16 in F. u. Kſt., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 ſgr. (2. 37½) 5. a. Anmerk. 6.
—, kohlenſaurer natürlicher (Derbyſpath, Witherit), auch gepulvert: zollfrei. **7.**

Barytsalze, andere, (Baryt, salzsaurer [Chlorbarium], salpetersaurer, kohlensaurer künstlicher, kaustischer ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a

Barytweiß (künstlicher schwefelsaurer Baryt, Permanentweiß, blanc fixe): 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4.

Basalt s. Steine.

Basilienkraut (Basilgen-, Königskraut), getrocknet: zollfrei, 25. p. 3.

Baßgeigen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.

Bassiaöl (Elipeöl, Illipeöl) s. Palmöl.

Bast, roher und gefärbter: zollfrei. 5. b. 1.

Bastbänder (bandartige Bastgeflechte) (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c.

(S. auch Sparterie.)

Baste (Gewebe aus roher Seide) (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. c.

Bastern (brauner Farin) (s. die T. und Zoll bei Zucker.) . . . . . 25. x.

Bastgeflechte (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 35. c.

Basthüte s. Hüte.

Bastkörbe für Cigarren, ungefärbte, 5 sgr. (17½) . . . . . . 35. a. 1.

—, gefärbte 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.

Bast-Matten, -Fußdecken s. Matten.

Bastschuhe s. Schuhe.

Bastseile, ungefärbte: 5 sgr. (17½) 35. a. 1.

—, gefärbte 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.

Bastwaaren, andere: (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7) . . . 35. c.

(S. auch Kurzwaaren und Sparterie.)

Batist aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.

— aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren, baumwollene.

Batisttücher s. Taschen- und Halstücher.

Bauernpuffer (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.

Bauholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet: zollfrei . . . . , . 13. b.

Baummarderfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.

Baumöl in Fässern, Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . 26. a. 1.

—, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein achtel Pfund Rosmarinöl zugesetzt worden: zollfrei. 26. Anmerk. zu a. 1.

Anmerkung. Auf besondere Erlaubniß kann die Denaturirung auch durch andere Ingredienzien bewirkt werden.

Baumschwamm s. Feuerschwämme.

Baumwachs: 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerkung 4.

Baumwollabfälle: zollfrei. 2. a. 1. (S. auch Abfälle.)

Baumwolle, rohe, kardätschte (gestrichene oder gekrempelte), gekämmte, gefärbte: zollfrei . . . . . 2. a. 1.

Baumwollengarn, ungemischt, oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren:

1. ein- und zweidräthiges:
   a) rohes (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 2 thlr. (3. 30). 2. b. 1. α.
   b) gebleichtes oder gefärbtes (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 2. b. 1. β.
2. drei- und mehrdräthiges, roh, gebleicht oder gefärbt (T. wie vor): 6 thlr. (10. 30.) . . . 2. b. 2.

— in Verbindung mit Metallfäden, auch mit Leinen, aber nicht mit Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen Thierhaaren gemischt (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.

Anmerkung. Gesengtes Baumwollengarn wird wie rohes behandelt.

Baumwollen-Samen: zollfrei. 9. b. 2.

Baumwollen-Samen-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½). . . . . . 26. a. 2.

—, in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . 26. a. 1.

Baumwollen-Sparterie (Sparterie en coton, neben einander liegende, durch einen Klebestoff bandartig verbundene, gewalzte Baumwollfäden), wie Sparterie.

Baumwollenwaaren s. Zeugwaaren.

Baumwoll-Watte, auch gefärbte (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½) . 2. a. 2. (S. auch Packing-felt u. Wattenabfälle.)

Bausteine s. Steine.

Bdellium (Bdelliumharz): zollfrei. 36.

Beaverteens (Bibertins) s. Zeugwaaren.
Becher aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) wie Peckers s. diese.
Bechurimbohnen (Pechurimbohnen, fabae bechurim): zollfrei . 5. b. 1.
Bedrucktes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
(S. auch Makulatur und Bücher.)
Beeren, frische: zollfrei . . 9. b. 2.
—, getrocknete (auch gepulverte), soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch: zollfrei . . . 5. b. 1.
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
— für den menschlichen Genuss, so weit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: getrocknet, gebacken, gepulvert, oder in sonstiger Weise zerkleinert, ohne Zucker etc. bloss eingekocht; eingesalzene in Fässern, Töpfen, Krügen u. dgl. zollfrei . . . . 25. p. 3.
— —, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . 25. p. 1.
— —, frische und zubereitete, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene (T. u. Zoll wie vor.): . . . 25. p. 1.
—, Wachholderbeeren, frische und getrocknete: zollfrei . . . . . 9. b. 2.
—, künstliche s. Blumen, künstliche.
Behennüsse (nuces behen): zollfrei. 5. b. 1.
Behenöl wie Nußöl.
Beiderwand (Beierwand, Warp) s. Zeugwaaren.
Beifuss, gemeiner (Gänsekraut, Johannisgürtel, Jungfernkraut, Weiberkraut, herba artemisiae), getrocknet: zollfrei. 25. p. 3.
—, bitterer (herba absynthii, Wermuth), getrocknet: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Beifußwurzel (radix artemisiae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Beile, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
Beile, polirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
Beinlingswolle: zollfrei . . 41. a.
Beinschwarz (Knochenkohle, Spodium): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Beinwaaren (Waaren aus Knochen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
(S. auch Kurze Waaren und Platten.)
Beinwellwurzel (Wallwurzel, radix consolidae majoris), getrocknete: zollfrei. 5. b. 1.
Belladonna- (Tollkirschen-) Blätter und -Wurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Benzin (Benzol, Hydrokarbür): zollfr. 36.
Benzoëharz (wohlriechender Asant): zollfrei . . . . 36.
Benzoësäure: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Berberisbeeren (Saurachbeeren), Beeren des Berberitzenstrauches oder Sauerdorns), getrocknete: zollfrei 25. p. 3.
Berberisholz: zollfrei . . . 13. b.
Berberisrinde, Berberiswurzeln (ein Färbematerial): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Bergamott-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Bergblau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. Kupferfarben, blaue.)
Bergeppich (Bergpetersilie, Hirschwurzelkraut, Grundheil, herba oreoselini) getrocknet: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bergflachs (Asbest): zollfrei . . 7.
Berggelb (Ocker): zollfrei . . . 7.
— (Mineralgelb) s. Mineralgelb.
Berggrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. Kupferfarben, grüne.)
Bergkrystall s. Halbedelsteine.
Bergöl (Erdöl, Petroleum, Steinöl), auch gereinigt: zollfrei . . . . 36.
Bergpech (Asphalt): zollfrei . . 36.
Bergroth (Colcothar): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Bergtheer (flüssiger Asphalt): zollfr. 36.
Bergwachs (wachsweicher Asphalt): zollfrei . . . . 36.
Berkan s. Zeugwaaren.

Berlinerblau (Dießbacher-, Pariser-, Mineral-Blau): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Berlinerroth (Colcothar): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Berlocken s. Herren- und Frauenschmuck.
Bernstein (Agtstein), roher: zollfrei. 13. b.
—, schwarzer s. Gagat.
Bernstein-Firniß, Bernstein-Oel, Bernstein-Säure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Bernstein-Staub: zollfrei. 5. b. 1.
Bernstein-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren.)
Bertram-Wurzel, (radix pyrethri) getrocknete: 15 sgr. (52½). . 5. b. 2.
Berufkraut (Beschreikraut, Abnehmkraut, Gliedkraut, Ziest, herba sideritidis), getrocknetes: 15 sgr. (52½). 5. b. 2.
Beryll s. Edelsteine.
Besätze von Pelzwerk, gefütterte (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
— —, ungefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . 28. b.
— von gewebten Zeugen wie Band s. dieses.
—, andere s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Beschläge, eiserne, grobe, nicht polirte:
1. Wagen-, Thür-, Truhen- und ähnliche Beschläge, nicht vollständig abgeschliffen 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 6. f. 2. α.
2. andere; auch alle vollständig abgeschliffenen 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte:
1. Wagen-, Thür-, Fenster-, Truhen-, und ähnliche Beschläge. (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
2. andere, (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19 d. 3.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Beschläge von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 19. d. 3.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Besen aus Reisig: zollfrei. . . 13. c.
— aus Borsten, Borstensurrogaten oder Haaren, grobe (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 4. a.
—, dergl. feine, (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b.
— aus Stroh, Reisstroh oder feinen geschälten Ruthen: 20 sgr. (1. 10.) 35. b.
—, dergl. mit Griffen, welche polirt, lackirt oder mit Leder, Zeugstoff 2c. überzogen sind: (T. 20 in F. u. Kst.), 4 thlr. (7.) . . . . 4. b. (S. auch Federbesen und Kurze Waaren.)

Anmerkung: Reisstroh oder Reiswurzeln, welche nur zum Zwecke des Transports in besenartige Bündel zusammengebunden sind, werden wie das betreffende Rohmaterial behandelt.

Bestecke, s. Etuis.
Beter, s. Rosenkränze.
Betten (ausgefüllte Federbetten) wie grobe Lederwaaren: (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.
Bettfedern, zollfrei . . . . 11. a.
Bettsäcke, lederne s. Lederwaaren.
Bettschirme s. Möbel.
Bettstellen, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (lackirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in K., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.

Anmerkung. Eiserne Bettstellen am Boden mit Drillich, Gurten 2c., wie ohne diese Verbindung.

—, hölzerne s. Möbel.
Bettzeug, leinenes, rohes und gebleich-

tes, auch verarbeitetes (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus anderen Stoffen:
1. unverarbeitetes, auch zugeschnittenes und in einfacher Weise genähtes, wie die dazu verwendeten Stoffe, s. Zeugwaaren.
2. künstlich genähtes oder mit Spitzen, Kanten, Fransen ꝛc. besetztes wie Kleider und Putzwaaren.
(S. auch die Anm. zu Wäsche).

Beutel von Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.
— aus thierischer Blase, bedruckt oder unbedruckt, auch mit Einfassung von Zeugstoff und mit Schnüren versehen. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.
—, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte von Gespinnsten, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
— aus Gespinnsten aller Art in Verbindung mit anderen Materialien z. B. Glas- u. Stahl-Perlen, Metallbügeln, Ringen und dergl.) s. Kurze Waaren.
— aus gewebten Zeugstoffen, zugeschnitten und zugleich genäht, außer Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider und Putzwaaren.

Beuteltuch s. Zeugwaaren.

Beutlerwaaren s. Kautschuck- und Lederwaaren.

Bezetten (Schminkläppchen, Zeugstückchen mit Farbe imprägnirt): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Bezoar: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.

Biber, lebende und getödtete: zollfrei. 37. a.

Biber (ein Wollenzeug) s. Zeugwaaren.

Biberfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.

Bibergeil (Castoreum): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Biberhaare: zollfrei. . . . 41. a. (S. auch Wolle.)

Bibernellwurzel (Pimpinellwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.

Bibertins (Beaverteens) s. Zeugwaaren.

Bienenerde (Bienenkeule, Bienenrab, Abfall von der Wachsbereitung): zollfrei . . . . 1. a.

Bienenkörbe und **Bienenstöcke**, rohe, ungefärbte, leere: zollfrei. . . 13. c.
—, andere leere s. Holz- und Korbflechterwaaren.
— mit lebenden Bienen: zollfrei. 37. c.
— mit Wachs und Honig, ohne Bienen oder mit dergleichen getödteten: 15 sgr. (52½) . . . . 37. d.

Bier aller Art (in Fässern, Flaschen ꝛc.): 20 sgr. (1. 10) . . . . . . 25. a.

Bierhefe (T. 24 in Kst., 11 in Ueberf., 7 in Kb.): 11 thlr. (19. 15.) 25. c.

Bierpech (Faßpech): zollfrei . . 36.

Bijouterie-Waaren s. Kurze Waaren.

Bilder und Gemälde:
—, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien; Farbendruckbilder; Photographien (Lichtbilder) aller Art auf Papier, Wachstuch, Wachstafft und ähnlichen Stoffen; alle vorgenannten Bilder auch illuminirt, lackirt, mit Gold- oder Silberblatt belegt oder auf Pappe oder stärkeres Papier, Leinwand und dergleichen aufgezogen, auch solche mit durchgeschlagenen Randverzierungen: zollfrei. 24. a.
—, Gemälde (gemalte Bilder): auf Papier, auf Leinwand oder Stein; dergleichen nicht lackirte auf Holz oder unedlen Metallen; auch solche mit Uhrwerken verbunden, wenn letztere als Nebensache zu betrachten sind; Zeichnungen: zollfrei . . . . . . 24. c.
—, Photographien auf Glas (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 Thlr. (7), 10. e.
— — auf Kupferplatten (Daguerreotyp-Bilder) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. c.
— — auf Porzellan, (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 38. d.
— — auf anderen als den genannten Stoffen, wie Waaren aus diesen Stoffen.
— aus gepreßter thierischer Gallerte (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.) 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.
—, Gipsbilder (Gipsgußwaaren): 15 sgr. (52½) . . . . 33. b.
— auf Buchzeichen von Papier oder Pappe, auf Briefpapier und dergleichen, wo die Bilder nur Nebensache sind (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
—, auf Gewebe gedruckte s. Zeugwaaren.
— auf anderen Stoffen (Porzellan, Glas, Elfenbein ꝛc.), sowie lackirte auf Holz, unedlen Metallen oder Pappmasse, wie Waaren aus diesen Stoffen.

Bilder in Rahmen eingefaßte s. Rahmen. (S. auch Albums, Bücher und lackirte Waaren.)
Anmerkung. Glasmalereien, welche lediglich als Gegenstände der Kunst in die allgemeine Kategorie der Gemälde (gemalten Bilder in Oel, Pastell u. s. w.) fallen, sind vom Zolle befreit.
Bilderbogen aller Art, ganz oder zerschnitten s. Bilder (Kupferstiche 2c.)
Bilderrahmen s. Rahmen.
Bildhauer-, Bildschnitzer- und Former-Arbeit:
1. Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren):
— von Marmor und anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine): zollfrei . . . . . . **24.** c.
Anmerkung: Zu den vorgenannten „Statuen, sind nur solche größere Gegenstände zu rechnen, welche wirklichen Kunstwerth besitzen und nicht als Fabrikwaaren anzusehen sind. In Zweifelsfällen werden als „Statuen" nur diejenigen behandelt, welche mehr als zehn Pfund wiegen.
— von Gips (Gipsgußwaaren): 15 sgr. (52½) . . . . **33** b.
— von Metall, mindestens in natürlicher Größe: zollfrei . . . . . **24.** c.
2. Andere Bildhauer- 2c. Arbeit:
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . . **6.** f. 2. β.
— —, feine, polirte, lackirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **19.** d. 3.
— aus Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); aus künstlichem Elfenbein, Hornmasse, plastischer Kohle (s. auch Filter) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
—, ganz oder theilweise aus edlem Metall 2c. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
— aus Steinpappe, Asphalt, Asphalt und Hanf, Cementmasse, Pappmasse, Holzmasse oder ähnlichen Stoffen:
a) ohne Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
b) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **27.** d.
— aus künstlichem oder natürlichem Meerschaum (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **33.** d. 2.
— aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 16 in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) **33.** c.
— aus Serpentinstein, Gips (Gipsgußwaaren) oder Schwefel, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen: 15 sgr. (52½) . . . . **33.** b.
Anmerkung. Die Verbindung der Waaren aus Serpentinstein, Gips (Gipsgußwaaren) oder Schwefel mit anderen, als den vorgenannten Materialien, hat die Verzollung nach Nr. 33. d. 2., beziehentlich Nr. 20. zur Folge.
— aus allen anderen Steinen:
a) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½) . . . . **33.** d. 1.
b) in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **33.** d. 2.
— aus Thon zu baulichen Zwecken (Ornamente für Häuser 2c.), auch dergleichen bemalt: zollfrei. . . . **38.** a.
— —, andere; dergleichen aus Porzellan s. Thonwaaren.
Bildstein (Agalmatolith) s. Steine.
Billardkugeln (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Billardqueues, blos gehobelte: zollfrei. . . . . **13.** c.
—, gebeizte, gefärbte, gefirnißte, polirte 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13.** e.
—, feine (mit ausgelegter Arbeit) (T. 20

in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Billards mit Tuch bezogen, ganz oder zerlegt eingehend (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). . . . . 13. g.
Bilsenkraut (hyoscyamus), getrocknetes: 15 sgr. (52½) . . . 5 b. 2.
Bilsenkrautöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Bilsenkraut-Samen: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bimasholz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. Rothholz.)
Bimstein, auch gemahlener, geschlemmter und geformter: zollfrei . . 7.
Bimsteintuch wie Schmirgelpapier s. dies.
Bindfaden aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleicht, auch dergleichen getheert, geleimt oder gefirnißt: 15 sgr. (52½) 22.d.
—, dergleichen, gebleicht oder gefärbt (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. f.
—, anderer wird je nach seiner Beschaffenheit wie Garn oder Posamentierwaare verzollt.
(S. auch Apotheker- und Segelmacher-Bindfaden.)
Anmerkung. Leinener Bindfaden, welcher lediglich zur besseren Haltbarkeit mit einem Drath durchzogen ist (z. B. Bindfaden zum Plombiren und dergleichen), wird wie ohne diese Verbindung behandelt.
Bingelkraut (herba mercurialis), getrocknetes: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Binsen, auch gefärbte, gespaltene oder geschnittene: zollfrei . . . 5. b. 1.
Binsenhüte s. Hüte.
Binsenmatten s. Decken und Matten.
Birkenholz: zollfrei . . . . 13. b.
Birkenrinde, auch gemahlen: zollfrei. 13. a.
Birkentheer (Daggert): zollfrei. 36.
Birkentheeröl (oleum betulinum s. rusci, empyreumat. Oel): zollfrei 36.
Birkenwasser, frisches ungegohrnes: zollfrei . . . . 5. b. 1.
—, gegohrnes in Fässern, Flaschen zc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. [beides nur beim Eingange in Flaschen]; 11 in Ueberfässern): 4 thlr. (7.) . . 25. e.
Birkhühner s. Geflügel.
Birnbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Birnen s. Obst.
Birnen-Most, Birnen-Wein, in Fässern, Flaschen zc. (Siehe Tara- u. Zollsatz bei Birkenwasser.) . 25. e.
Bisam (Moschus): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bisamkörner (Abelmoschkörner): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Bisamratten-Felle s. Felle zur Pelzwerkbereitung.
Bisamratten-Haare wie Wolle s. diese.
Bischoff-Essenz (T. 24 in Kst., 16 in Kb. [beides nur beim Eingange in Flaschen]; 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Biscuit (Kuchen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
— (unglasirte Porzellan-Waaren) s. Porzellan.
Bister (Rußfarbe, eine aus Ruß präparirte Malerfarbe) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
— (Manganfarbe) (T. u. Zoll vor. 5. a.
Bitterdistelkraut (Kardobenedictenkraut, herba cardui benedicti), getrocknet: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Bittererde (Talkerde, Magnesia) siehe Magnesia.
— -Salze (Magnesiasalze), schwefelsaure (Bittersalz), kohlensaure und salzsaure (Chlormagnesium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 5. a. Anmerk. 5.
Bitterholz (Quassiaholz): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Bitterklee (Dreiblatt, Fieberklee, Zottenblume, herba trifolii fibrini), getrockneter: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Bitterkleesalz (oxalsaures Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anm. 8.
Bitterlauge (Mutterlauge) von Salzsiedereien: zollfrei . . . . . 1. a.
Bittermandelöl, ätherisches (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Bittermandelwasser (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Bittersalz (schwefelsaure Magnesia) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 5. a. Anmerk. 5.
Bitterspath: zollfrei . . . . . 7.

Bittersüßstengel (stipites dulcamarae), getrocknete: 15 sgr. (52¼) 5. b. 2.
Bitterwasser: zollfrei. 5. a. Anm. 3. (S. auch Mineralwasser.)
Blackfischbein (ossa sepiae): zollfrei. 5. b. 1.
Blätter s. Blumen, künstliche; Färbe- u. Gerbeblätter; Gartengewächse; Südfrüchte.
Blätterschwamm (Papierschwamm [Feuerschwamm]) zollfr. 5 a. Anm. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwarren.)
Blanc de fard, blanc de perle (Wißmuthweiß, weiße Schminke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Blanc fixe (Barytweiß, Permanentweiß) s. Barytweiß.
Blanc de Meudon (geschlemmte Kreide): 5 sgr. (17½) . . 5. a. Anmerk. 7.
Blanc de Troyes (geschlemmte Kreide): 5 sgr. (17½) . . 5. a. Anmerk. 7.
Blankscheite s. Planchetten.
Blasebälge mit Zügen aus Geweben, welche mit Kautschuck überzogen oder getränkt sind (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . 17. e.
—, andere nach Maßgabe des daran befindlichen Leders oder Kautschucks s. Sattlerwaaren.
(S. auch Kurze Waaren.)
Blasen, kupferne, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, thierische, frische oder getrocknete: 15 sgr. (52¼). . . . . . . 37. d.
— —, Waaren daraus wie feine Lederwaaren.
(S. dagegen Luftballons).
Blasengrün (Saftgrün) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.). . . . . . . 5. a.
(S. auch Saftgrün.)
Blaseröhre als Spielzeug s. Spielzeug.
— für Metall-Arbeiter, eiserne, unpolirte ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4.40.) 6. f. 2 β.
— —, von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— — —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
Blaseröhre, andere nach Beschaffenheit des Materials.)
Blatternholz (Pockholz, Guajakholz, Franzosenholz): zollfrei . . . 13. b.
Blattgold, Blattsilber:
—, echtes (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, unechtes (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Blattgrün (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Blauer Carmin (Indigocarmin): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blaufarbe (Blausel, Kobaltblau): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blauholz (Campecheholz, Blutholz, Hondurasholz): zollfrei. 5. a. Anm. 3.
Blauholzextrakt s. Farbholzextrakte.
Blaukörner (Waidkugeln): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Blausäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Blausand (Smalte, Kobaltblau): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blausaures Kali, weißes (Cyankalium) (T. u. Zoll wie bei Blausäure.) 5. a.
—, gelbes (Blutlaugensalz, Ferrocyankalium) 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.
—, rothes (Ferridcyankalium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Blech, schwarzes Eisenblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½) . . . . 6. c.
—, gefirnißtes Eisenblech (T. wie vor.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . . 6. d.
—, verzinntes Eisenblech (Weißblech), auch verzinktes oder mit Blei überzogenes, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung (T. wie vor.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½) . . . . 6. e.
—, durchschlagenes Eisenblech, zu Sieben, Fenstervorsätzen ꝛc.:
1. verzinntes ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
2. unverzinntes ꝛc. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
—, Stahlblech, rohes (unpolirtes, auch abgeschliffenes) (T. wie vor.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½) . . . . 6. c.
— —, polirtes (T. wie vor): 1 Thlr. 22½ sgr. (3. 3¾). . . . . 6. d

Anmerkung. Geschmiedetes und gewalztes Eisen und dergleichen Stahl von ¼ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

Blech, Gold-, Silber- u. Platinablech (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . . 20. a.

—, Kupfer- und Messingblech; desgleichen Blech aus Aluminium und anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; auch polirtes, aber nicht plattirtes (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . 19. b.

—, dergleichen, plattirtes (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. c.

Anmerkung. Als Blech sind auch Streifen von Messingblech zu behandeln, welche durch Ausschlagen von Messingperlen gelocht sind.

—, Zinkblech, auch alte Dachplatten, sofern sie als Blech noch verwendbar und nicht als Bruchzink anzusehen sind: 15 sgr. (52½) . . . . . . 42. b.

(S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

Blechabfälle von Eisenblech, auch dergleichen von verzinktem oder verzinntem: 7½ sgr. (26¼) . . . . 6. a.

— von Blech aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen: zollfrei . . 19. a.

— von Zinkblech: zollfrei . . 42. a.

— von Blech aus edlen Metallen: zollfrei . . . . 7.

(S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

Blechdeckel aus Eisenblech mit Kautschuckrand (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

Blechwaaren von Eisenblech, grobe, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirte:

1. Kessel, Kochgeschirre, Pfannen, Zuckerformen und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
2. Andere, als: Kaffeetrommeln, Löffel, Spielzeug, Spulen, Teller und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

— —, feine, lackirte, polirte, vernirte; Blechwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.); 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.

— von Kupferblech:

1. Kupferschmiedewaaren, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
2. andere; alle lackirten; Waaren aus Kupferblech in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

— von Blech aus Aluminium, soweit sie nicht unter Nr. 20. fallen; von Blech aus Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor). 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

(S. auch die Anmerk. zu Kupferw.)

— von Zinkblech s. Zinkwaaren.

— von Blech aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.

— von Blech aus edlen Metallen (T. wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.

Blei, auch Antimonial- und Hart-Blei:

—, rohes, in Blöcken, Mulden 2c.: zollfrei . . . . 3. a. 1.

—, altes Bruchblei: zollfrei . 3. a. 1.

(S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

—, gerolltes und gewalztes: 15 sgr. (52½) . . . . 3. b.

Blei-Abstrich oder **-Abzug**, zollfrei. 3. a. 1.

Bleiasche: zollfrei . . . . 3. a. 1.

Bleichpulver (Chlorkalk): 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.

Bleierz, **Bleiglanz** (Glasurerz): zollfrei . . . . 7.

Bleiessig (Bleizucker): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.

Bleifedern (Graphitfedern), s. Bleistifte.

Blei-Feile und **-Späne**, **Bleigekrätz**: zollfrei . . . . . 3. a. 1.

Bleigelb s. Sandix.

Bleiglätte: 7½ sgr. (26¼) . 3. a. 2.

Bleioxyd (Bleiglätte, Silberglätte, Goldglätte, Sandix, Massikot): 7½ sgr. (26¼) . . . . 3. a. 2.

10

Bleioxyd, antimonsaures (Neapelgelb) wie chromsaures Bleioxyd (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½) . 5. a. Anmerk. 6.
—, chromsaures, rothes und gelbes (T. u. Zoll wie vor): . 5. a. Anmerk 6.
—, essigsaures (Bleiessig, Bleizucker): 1 thlr. (1. 45.) . . 5. a. Anmerk. 1.
—, salpetersaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, schwefelsaures, in reinem Zustande (in trockenen Stücken von reiner weißer Farbe): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Anmerkung. Bleioxyd, schwefelsaures, mit Farbestoff gemengt oder von grauer schmutziger Farbe, auch mit Beimischungen von Gips oder essigsaurer Thonerde (Abfall von der Erzeugung der essigsauren Thonerde in den Kattundruckereien) wird wie rohes Blei behandelt.
Bleipflaster (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Bleiplatten s. Platten.
Bleiroth (feinste Sorte Mennige): 7½ sgr. (26¼) . . . . . 3. a. 2.
Bleischrot: 1 thlr. (1. 45.) . 3. c.
Bleistifte, in Holz oder Rohr gefaßte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Bleiwaaren (Waaren aus Blei, auch mit Spießglanz legirt):
—, grobe, unlackirte, als: Kessel, Röhren, Schrot, Drath rc. auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen: 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
—, feine, auch lackirte und vernirte Bleiwaaren; Spielzeug; ingleichen Bleiwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 3. c. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 3. d.
(S. auch Kurze Waaren.)
Bleiweiß (Genueser-, Hamburger-, Holländisches-, Kremser-, Venetianisches-Weiß, Perlweiß, Schieferweiß), rein oder versetzt, in trockenem Zustande oder mit einem Zusatze von Wasser: 1 thlr. (1. 45.) . 5. a. Anmerk. 1.
—, mit Oel oder Firniß abgerieben (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . 5. a.
Bleiweißabfälle (von schmutziger, meist graulicher Farbe, mit eingemengten Bleistückchen): zollfrei. . 3. a. 1.
(S. auch die Anmerk. zu Bleioxyd.)
Bleizucker (saccharum Saturni, Bleiessig): 1 thlr. (1 45.) 5. a. Anmerk. 1.
Bleizüge (Werkzeuge zum Ziehen des Fensterbleies) s. Werkzeuge.
Blonden s. Spitzen.
Blousen wie Kleider und Putzwaaren. (S. jedoch Kittel.)
Blumen, Blüthen, Knospen, frische, auch getrocknete, gefärbte zu Bouquets, Kränzen rc.: zollfrei . . . . 9. c.
—, andere s. Färbematerialien, Gerbematerialien, Gartengewächse u. Südfrüchte.
—, künstliche und deren Bestandtheile. (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 30 thlr. (52. 30.). 18. b.
Anmerkung. 1. Unter künstl. Blumen werden nur Blumen aus Zeugstoffen und Gespinnsten, und zwar nicht nur die Nachbildungen natürlicher Blumen, sondern auch solche Blumengebilde (Phantasieblumen) verstanden, welche zu gleichen Zwecken wie natürliche Blumen (als Putz, Zimmerverzierungen, Tafelaufsätze rc.) verwendet werden.
Anmerkung 2. Der Umstand, daß einzelne Theile aus Metall, Glas, Porzellan, Wachs, Stroh, Papier, Leder rc. bestehen, ändert nichts an der Verzollung der betreffenden Waaren als künstliche Blumen nach Nr 18. b.
Dagegen sind solche künstliche Blumen, welche ganz aus Metall, Glas, Porzellan, Wachs, Stroh, Papier, Leder rc. bestehen und nur ganz unwesentlich mit anderen Materialien verbunden sind, nach Beschaffenheit des Materials zu verzollen.
Anmerkung 3. Bestandtheile zu künstlichen Blumen, welche bereits das Ansehen natürlicher Blumentheile haben, als: Staubfäden, Blätter, Samenkapseln u. dergl., werden ebenfalls wie künstliche Blumen behandelt, wogegen solche, bei welchen dieses Verhältniß nicht vorliegt, nach der Beschaffenheit des Materials zur Verzollung zu ziehen sind.
— —, eingerahmte unter Glas (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 18. b.
(S. auch die Anmerk. 1. zu Rahmen.)
— —, in fester wesentlicher Verbindung mit anderen Gegenständen, z. B. Körb-

chen, Fächern rc., soweit sie nicht unter Nr. 18. oder Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
Blumen, Blüthen, Knospen von Haaren, Wachs (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
Blumenzwiebeln: zollfrei . . 9. c.
Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes: zollfrei. . 1. b.
Blutegel: zollfrei . . . . . 37. a.
Blutholz (Blauholz, Campêcheholz): zollfrei. . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Blutlaugensalz, gelbes (Ferrocyankalium): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
—, rothes (Ferridcyankalium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Blutstein (rother Glaskopf, Rotheisenstein): zollfrei . . . . 7.
Blutwurzel (Tormentillwurzel, Ruhrwurzel, ein Färbe- und Gerbematerial), getrocknete: zollfrei. 5. a Anmerk. 3.
Boa's, (T. 16 in F, 20 in Kst., 6 in Bl.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
Bobbinets aus Roßhaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) 11. d. (S. auch Sparterie.)
—, andere s. Zeugwaaren.
Bockshornsamen, ungemahlen: zollfrei. . . . . 9. b. 2.
—, gemahlen: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Böhmische Steine, unechte (Glasflüsse zur Nachahmung echter Steine) s. Steine, nachgeahmte.
—, echte s. Halbedelsteine.
Börsen-Garnituren und -Quasten von Stahlperlen auf Gespinnstfäden gereiht (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 6. f. 3. α.
—, dergleichen von Glasperlen, (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Böttcherwaaren, grobe, rohe, ungefärbte: zollfrei. . . . . . 13. c.
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte, oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Böttcherwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. c., e. oder Nr. 20. fallen (T 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
—, grobe gebrauchte (gefärbte oder ungefärbte) mit eisernen Reifen: zollfrei. 13. c.
—, dergl. ungebrauchte: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
(S. auch Holzwaaren.)
Bohlen: zollfrei. . . . . . 13. b.
Bohnen, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, trockene s. Hülsenfrüchte.
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
—, Toncabohnen, Bechurimbohnen (Pechurimbohnen, fabae bechurim): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Bohnenbaumholz (deutsches oder Alpen-Ebenholz): zollfrei . . . 13. b.
Bohnenkraut (Gartensaturei, Wurstkraut), getrocknet: zollfrei 25. p. 3.
Bohnenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Bohrer, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2 β.
— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
— von Knochen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13 f.
Bohrgestelle, eiserne s. Eisenwaaren.
—, hölzerne s. Holzwaaren.
Bollen (Zwiebeln), frische: zollfrei. 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Bolletrieholz (Pferdefleischholz): zollfrei . . . . 13. b.
Bolus (Lemnische-, Maltheser-, Striegauer-, Sienische-, Siegel-Erde, terra di Siena, terra sigillata), gebrannter und ungebrannter: zollfrei . . . 7
Bolzeneisen s. Eisen.
Bolzenkupfer s. Kupfer und Bruchmetall.
Bombassine s. Zeugwaaren.
Bonbonnieren nach Beschaffenheit des Materials.
Bonbons (Boltgen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Borax, roher, auch raffinirter: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Boraxsaures Manganoxydul (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Boretsch (herba borraginis), getrocknet: zollfrei . . . . . . 25. p. 3.
Borke (Holzborke), auch gemahlen: zollfr. 13. a.
Borsäure (Boraxsäure): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Borsaurer Natron-Kalk (Hayesine, Boraxkreide): zollfrei 7
Borsten: 15 sgr. (52½) . . 11. b.
Borsten-Surrogate aus Horn, Fischbein oder anderen animalischen Stoffen, wie Borsten.
Borten von gewebten Zeugen wie Band s. dieses.
—, andere, s. Tressenwaaren. u. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Botanybayholz (Lookes, Paraportholz): zollfrei . . . . . . 13. b.
Bouillon in Tafeln (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Boules colorantes (Präparat aus Zwiebelsaft und Zucker) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 25. p. 1.
Boulle-Arbeiten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
Bouquets s. Kränze.
Bourre de Soie (Floret-Seide) s. Seide.
Bovist (Staubschwamm, Kugelschwamm, lycoperdon bovista s. fungus chirurgorum), getrocknet: zollfrei . 5. b. 1.
Boxer, Metallkugeln, überflochten oder überzogen:
1. mit Leder s. Lederwaaren.
2. mit Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
3. mit Rohr oder Fischbein (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
Boy s. Zeugwaaren.
Boy-Salz (ist einzuführen verboten): 25. t.
Brachdistel-Kraut und -Wurzel (Krausdistel-, Radendistel-, Mannstreu-Kraut und -Wurzel, herba et radix eryngii campestris), getrocknet: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b 2.
Branntweine aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen (T. 24 in Kst., 16 in Kb. [nur beim Eingange in Flaschen], 11 in Ueberf.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . 25. b.
Branntwein-Spülig: zollfrei. 1. b.
Brasiletholz (s. Rothholz): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Brasilianische Nüsse (Paranüsse): zollfrei . . . . 25. p. 3.
Brasilianische Rinde (Barbatimao-Rinde, cortex adstringens brasiliensis), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Brasilienholz (s. Rothholz): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Bratenwender, Bratspieße, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
Bratpfannen, eiserne, geschmiedete oder gegossene, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c., auch emaillirte oder verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. .
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . . 38. a.
Bratroste, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer, unlackirte (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . , . . . 19. d. 2.
Bratschen (Violen) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Bratspieße s. Bratenwender.
Brauneisenstein (Eisenerz): zollfr. 7.
Braunkohlen: zollfrei . . . 34. a.
Braunkohlenasche: zollfrei . 1. b.
Braunroth (Colcothar): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Colcothar.)
Braunschweiger Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Kupferfarben, grüne.)

Braunstein (Manganüberoxyd): zollfrei . . . . 7.
Brausepulver (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Brecheisen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
—, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Brechnuß (Krähenaugen, nux vomica): 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Brechweinstein (weinsaures Antimonoxyd-Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) : 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Brechwurzel (Ipecacuanha), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b. 2.
Breihan (Bier) in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 25. a.
Brein s. Hirse.
Breitlinge (Bristlinge) eingesalzene in Tonnen: pro Tonne 1 thlr. (1. 45.) 25. k.
—, andere s. Fische.
Bremerblau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, blaue.)
Bremergrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Brenneisen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3. (S. auch Brennstempel.)
Brenngläser, gefaßte und ungefaßte: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Brennholz: zollfrei . . . . 13. a.
Brenn-Material, künstliches, aus Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen bereitet; Kugeln aus Hobelspänen in Harz getaucht und dergleichen: zollfrei . . . . . 34. b.
Brennnessel-Blätter und -Blüthen (folia et flores urticae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . . . 5. b. 2.
Brennstahl (Cement-Stahl): 25 sgr. (1. 27½) . . . . 6. b.
Brennstempel, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
Brennstempel, eiserne, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, kupferne, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
Bretter aller Art, Brettbäume, Bretterklötze: zollfrei . . . 13. b.
Anmerkung. Bretter, dünn geschnittene, von denen wenigstens 10 der Dicke eines Zolles Preußisch gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.
Bricken (Neunaugen) s. Fische.
Briefbeschwerer nach Beschaffenheit des Materials.
Briefcouverts aus Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 27. c.
— aus mit Zeugstoffen unterklebtem Papier (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 27. d.
Anmerkung. Briefcouverts, welche zwar bereits mit Adressen versehen, jedoch noch nicht benutzt sind, werden wie unbeschriebene verzollt.
Briefmarken: zollfrei . . . 24. a.
Briefpapier, auch dergleichen mit photographischen oder anderen Bildern und sonstigen Verzierungen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 27. c.
Brieftaschen, ganz oder vorherrschend aus Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.
—, dergleichen, mit Stickereien auf der Außenseite (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, ganz oder vorherrschend von Ledertuch, Wachsmousselin oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d.
—, dergleichen mit Stickereien auf der Außenseite (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, ganz oder vorherrschend aus Papier und Pappe, s. Papp- und Papierwaaren.
—, in Verbindung mit edlen Metallen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
Brillanten s. Edelsteine.

Brillantwolle (mit unechtem Lahn umwickeltes Wollengespinnst) (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) **41.** c. 3. (S. auch Wollengarn.)
Brillen, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit edlen Metallen ꝛc. unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
Brillengestelle nach Beschaffenheit des Materials.
Brillengläser, ungefaßte: zollfrei. **15.** a. 2.
Britannia-Metall, rohes, in Blöcken ꝛc., sowie als Bruch: zollfrei . **19.** a. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)
Britannia-Metall-Blech s. Blech.
Britannia-Metall-Draht s. Drath.
Britannia-Metall-Waaren siehe Kupferwaaren.
Brocat s. Gold- und Silberstoff.
Brom: zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Brombeerblätter (herba rubi fruticosi, Gerbematerial), getrocknet: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Bromkalium: zollfrei. 5. a. Anm. 3.
Brompräparate, andere (Bromammonium, Bromcadmium, Bromlithium, Bromnatrium ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Bronze, Holzbronze (bronzirte Holzwaaren) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . **13.** f.
—, Metallbronze, rohe, in Blöcken ꝛc., sowie als Bruch: zollfrei . . **19.** a. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)
— —, gestreckte, gezogene ꝛc. (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾). . . . . **19.** b.
Bronzefarben (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a. (S. auch Bronzepulver.)
Bronzepulver (geriebenes Metall, metallisches Pulver zum Anfärben von Gips, Holz ꝛc., zum Zeugdruck ꝛc., zur Malerei ꝛc.) (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.
Bronzewaaren s. Kupferwaaren.
Brot: zollfrei . . . . . **25.** q. 2.
Brotzucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen F., 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) **25.** x. 1. a.

Bruchbänder, Bruchbandagen nach Beschaffenheit des Materials.
Bruchglas: zollfrei . . . . . **1.** a.
Bruchmetall, altes:
—, Bruchblei: zollfrei . . . **3.** a. 1.
—, Brucheisen: 7½ sgr. (26¼) . **6.** a.
—, Bruchgold, Bruchsilber: zollfrei. **7.**
—, Bruchkupfer, Bruchmessing, auch Bruch von Aluminium oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen: zollfrei . . . . **19.** a.
—, Bruchstahl: 25 sgr. (1. 27½) **6.** b.
—, Bruchzink: zollfrei. . . . **42.** a.
—, Bruchzinn: zollfrei. . . . **43.** a.
Anmerkung. Wenn es zweifelhaft ist, ob alte abgenutzte Gegenstände von Metall als Bruch anzusehen sind, so können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern derselben unter amtlicher Controle gestatten.
Bruchsteine s. Steine.
Bruchzucker (s. Tara u. Zoll bei Brotzucker): . . . . **25.** x. 1. a.
Brüsseler Handschuhleder: (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . **21.** b.
Brummeisen (Maultrommeln) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6.** f. 3. α.
Brummkreisel, hölzerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Brunnenröhren, hölzerne: zollfr. **13.** b.
—, andere s. Röhren.
Brustbeeren (Jujuben), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . . **5.** b. **2.**
Brustkuchen, Brustsyrop (syrop pectorale), Brustteig (pâte pectorale) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . **25.** p. 1.
Brustthee: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Brustwurzel s. Angelikawurzel.
Bubulah s. Bablah.
Buccoblätter, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Buchbinderarbeiten aus Papier und Pappe, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . **20.** a.
— in Verbindung mit Schildpatt oder unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber be-

legten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, vorherrschend von Papier und Pappe, in Verbindung mit anderen als den vorgenannten Materialien, auch mit Stickereien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Buchbinderleinen (Zeugstoffe, welche durch Appretur das Ansehen feinen Leders erhalten haben und als Ledersurrogate dienen), s. Zeugwaaren.
Buchdruckerschriften (Lettern) ohne Unterschied des Materials: 15 sgr. (52½) 3. b.
Buchdruckerwalzen-Präparat, (hauptsächlich aus Leim und Melasse bestehend), 15 sgr. (52½) 5 a. Anm. 4.
Buchdruckerschwärze: 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.
Bucheckern, Buchkerne: zollfr. 9. b. 2.
Buchecker-Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) . . . . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . . 26. a. 1.
Buchenholz: zollfrei. . . . 13. b.
Buchenrinde, auch gemahlen: zollfrei. 13. a.
Buchsbaumholz: zollfrei. . . 13. b.
Buchweizen oder Heidekorn s. Getreide.
Buchzeichen nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Bilder.)
Buckskin s. Zeugwaaren.
Bücher in allen Sprachen, gedruckte oder beschriebene, sowohl ungebunden als gebunden, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . 24. a.
—, eingebundene Bilder und Photographien, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands, zollfrei: . 24 a.
—, in Papier oder Pappe eingebundenes, lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen &c. vorgerichtet ist. (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) 27. c.
—, dergleichen Papier in Leder, Zeugstoff &c. gebunden; derartige Bücher auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. w. v.): 4 thlr. (7.) 27. d.
—, andere s. Papier.
(S. auch Albums.)
Büchsen (Feuergewehre) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
Bücklinge (Pöcklinge) s. Fische.
Büffelhäute, rohe, auch dergleichen zerschnittene, zollfrei . . . . 12. a.
—, zur Verwendung als Pelzwaaren vorgearbeitete: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Bügel (zu Arbeits- und Geld-Beuteln) von Eisen: (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere n. Beschaffenheit d. Materials.
Bügeleisen, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene &c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergl., vollständig abgeschliffene &c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte &c.) (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. [4. 40.) . 19. d 2.
— —, lackirte, von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Bürstenbast (wie Manillahanf): zollfrei . . . . 8.
Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:
—, grobe, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen (16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 4. a.
—, feine; Bürstenbinder- &c. Waaren in Verbindung mit polirtem oder lackirtem Holz oder Eisen, oder in Verbin-

dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 4. b.
(S. auch Kurze Waaren.)
Anmerkung. Bürsten, deren Holzplatte mit Zeugstoff oder Stickereien überzogen ist, fallen unter Nr. 4. b., und sogenannte Hutbürsten, welche nur aus einem mit Plüsch bezogenen Stückchen Holz bestehen, unter Nr. 13. f.
Büsten s. Bildhauer- 2c. Arbeit.
Bugspriete, hölzerne: zollfrei 13. b.
Bundas (ungarische Schafpelze, auf der Außenseite gefärbt, mit farbigem Lederausputz an den Näthen und mit einem Zeugfutter am Kragen versehen, jedoch ohne Ueberzug von Zeugstoff) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30). 28. b.
Bunzen (Stahlstempel) ohne Politur (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.: 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Burgundisches Harz (Galipot): zollfrei: 36.
Butte s. Fische.
Butter, frisch, gesalzen oder eingeschmolzen (T. 16 in F. u. Töpfen, sowie in Kübeln von hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 25. f.
(frische ungesalzene Butter auf der Linie von Lindau bis Hemmenhofen eingehend 1 Fl. 45 Kr.) 25. f. Anm. 1.
—, einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund eingehend, sofern diese Begünstigung nicht für einzelne Grenzstrecken aufgehoben oder beschränkt worden ist: zollfrei 25. f. Anmerk. 2.
Butterformen, hölzerne, geschnitzte, grobe, rohe: zollfrei . . . . 13. c.
— —, geschnitzte, feine (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Buttersäure, Buttersäureäther (Butteräther) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . . 5. a.

C.

(S. auch unter den Buchstaben K. und Z.)

Cachemir s. Kaschmirwolle.
Cachou (Catechu, japanesische Erde), rohes, präparirtes gereinigtes: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Catechu.)
Cadeöl s. Wachholderöl.
Cadmium-Gelb (Schwefelcadmium) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37¼) 5. a. Anmerk. 6.
Cadmium-Metall, rohes: zollfrei 19. a.
Cadmium-Oxyd: zollfrei 5. a Anmerkung 3.
Cadmium-Präparate, nicht genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Cajeput-Oel (ätherisches Oel) (T. wie vor): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Cail-Cedra-Rinde (cortex cailcedrae s. swieteniae senegalensis) 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Caïncawurzel (radix caïncae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Calaguala-Wurzel (Kalahuala-Wurzel, radix polypodii calahualae), getrocknet: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Calait (Türkis) s. Edelsteine.
Calambacholz (Aloëholz): zollfrei. 5. b. 1.
Calanderwalzen s. Maschinen.
Caliatur-Holz (Sandelholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Callicoes (baumwollene Waaren) s. Zeugwaaren.
Calomel (Quecksilber-Chlorür) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Calquir-Leinwand (Copir-, Architekten-Leinwand) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.
Calquir-Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
Cambrai (Kammertuch), leinenes (T.: 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. h.
— von Baumwolle 2c. s. Zeugwaaren.
Cambrik (ein weißes, glattes Baumwollengewebe) s. Zeugwaaren.
—, mit Wachs überzogen oder damit getränkt (T.: 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 40. b.
Camera lucida, Camera obscura: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Camholz (Farbholz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Camillen-Blumen, getrocknete: 15 sgr. (52 ½). . . . . 5. b. 2.

Camillen-Oel (ätherisches Oel (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Campêcheholz (Blauholz, Blutholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Campêcheholz-Extrakt: 15 sgr. (52½) . . . . . 5 a. Anmerk. 4. (S. auch Farbholz-Extrakte.)
Campher, roher: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
—, gereinigter (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Campher-Spiritus (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Camphin (gereinigtes Terpentinöl): zollfrei . . . . 36.
Canada-Balsam (canadischer Balsam): zollfrei . . . . . 5. b. 1.
Canarien-Samen: zollfrei 9. b. 2.
Canarienvögel: zollfrei . 37. a.
Candirte Sachen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Candis-Zucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kstn., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) . . . . . 25. x. 1. a.
Canditor-Waaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Canevas s. Marly.
Canneel (Zimmt) (T.: 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Cannetillen s. Treffenwaaren.
Canthariden (Spanische Fliegen): 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Cantoons s. Zeugwaaren.
Capell-Asche s. Gekrätz.
Capellen (Abtreibeschalen, Schmelztiegel aus gepulverter Knochenasche zu chemischen Arbeiten, namentlich zum Probiren des Silbers oder Goldes): zollfrei . . . . 38. a.
Caput mortuum (Todtenkopf, Eisenoxyd): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. (52½) . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Carabiner (Feuergewehre) (T.: 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
Carabiner-Haken, eiserne (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Caraffen s. Glas.
Carageen- (Carragaheen) Moos s. isländisches und irländisches Moos.
Carannaharz (ein Gummiharz): zollfrei 5. b. 1.
Carboleïn (künstliches Brennmaterial aus Steinkohlen, Torf, Theer und dergleichen): zollfrei . . . 34. b.
Carcassen (Drath mit Seide übersponnen, Haubendrath) (T.: 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Carcassen-Bänder von Papier mit baumwollenem Garn übersponnen, (T.: wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . 20. b.
Cardamomen (T.: 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Cardamomöl (ätherisches Oel) (T.: 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Cardobenedicten-Kraut s. Bitterdistelkraut.
Carmelitengeist s. Melissengeist.
Carmin s. Karmin.
Carmoisin-Lack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Carneol s. Halbedelsteine.
Caronyrinde (Angusturarinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Carotten zu Schnupftabak, (T.: 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasterkörben, 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.
Carroben (Caruba, Johannisbrot): 15 sgr. (52½.) . . . . 25. h. 2. β.
Carthamin (Safflorcarmin, Teller-, Tassen-Roth, rouge en feuilles, rouge d'Espagne, rouge de Portugal, Schminkblätter; der Farbstoff aus der Safflorpflanze) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a. (S. auch Pigmente.)
Cascarilla-Rinde, auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Caséogommme (Käsestoff-Gummi): 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Casimir s. Zeugwaaren, wollene.
Cassave (Tapioka) (T.: 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.

Casselergelb (Mineralgelb, Turners-, Veroneser-, Pariser Gelb [Verbindung von Chlorblei und Bleioxyd] (T.: 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anmerkung 6.
Casserollen s. Kochgeschirre.
Cassia (Zimmt-Cassia); (cassia vera), Zimmtholz, (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
—, Rohr-Cassia (cassia fistula): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Cassiaöl (ätherisches Oel) s. Zimmtcassiaöl u. Zimmtblüthenöl.
Cassinets s. Zeugwaaren.
Cassonade (Zuckermehl, aus rohem braunen, oder auch aus raffinirtem, aber wieder zerschlagenem oder zerstampftem Zucker bestehend) s. Zucker.
Castor (Biberhaar): zollfrei . 41. a. (S. auch Wolle.)
Castoreum (Bibergeil): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Castorhüte s. Hüte.
Castoröl s. Ricinusöl.
Castorstrümpfe s. Zeugwaaren.
Catechu (Cachou, Gambeer, Gambir, japanesische Erde, terra japonica), rohes, präparirtes, gereinigtes: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Cauris (eine Art Schneckenschalen): zollfrei . . . . 13. b.
Cayennepfeffer, auch pulverisirt (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) 25. i. (S. auch Gewürze.)
Cedernholz: zollfrei . . . . 13. b.
Cedratfrüchte (Paradiesäpfel), zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossnn: zollfrei 25. p. 3.
—, andere s. Obst.
Cellos (Violon-Cellos) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Cement, roher oder gerösteter, gemahlener, kalkhaltiger Stein (Tuffstein, Traß, Puzzolane): zollfrei . . . . . 7. (S. auch Harzcement.)
Cementkupfer in Blöcken ꝛc.: zollfrei. 19. a.
Cementmasse-Waaren (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 27. d.
Cementstahl: 25 sgr. (1. 27½.) 6. b.
Cementsteine (aus Cement geformte oder nur mit einem Ueberzug von Cement versehene Steine): zollfrei 33. a.
Ceylanit (Spinell) s. Edelsteine.
Chagrinleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) 21. b.
Chaisen s. Wagen.
Chalcedon, Chalcedonix s. Halbedelsteine.
Chalons s. Zeugwaaren.
Champignons, frische: zollfrei . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Charniere s. Gewinde.
Charpie, gezupfte: zollfrei . . 1. c.
—, gewebte s. Zeugwaaren.
Chatelaine's s. Pelerinen.
Chatoullen nach Beschaffenheit des Materials.
Chemische Fabrikate für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medizinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben u. Tusche, Farben- und Tuschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack ꝛc.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen oder unter 5. b. begriffen sind. (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Anmerkung. Wenn die Umschließungen, in welchen die Waaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben.
Chemisch-Grün (gereinigtes Saftgrün) (T. u. Zoll wie vor.) . 5. a. (S. auch Saftgrün.)
Chemische Instrumente (für Laboratorien): zollfrei . . . 15. a. 2. (S. a. die Anm. 3. zu Instrumente).
Chenille, baumwollene (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
—, wollene, bedruckte und unbedruckte (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) 41. c. 3.
—, seidene, auch dergleichen auf leinene

oder baumwollene Fäden gesponnen (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . 30. c.
—, auf Drath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Chenilletücher aus baumwollener Kette und Schuß von seidner Chenille (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 30. d.
—, andere s. Zeugwaaren.
Chili-Salpeter (salpetersaures Natron) roh und raffinirt: zollfrei 5. a. Anm. 3.
China-Rinde (Fieberrinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Chinasilberwaaren (Waaren aus unedlem Metall, echt versilbert (T. 20 in F. u. Kstn., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
China-Wurzel (Pockenwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Chinchillafelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Chinesisches Gras: zollfrei . . 8.
—, Gespinnste und Gewebe daraus, wie Leinengarn u. Zeugwaaren, leinene.
Chinesisches Grün (s. Saftgrün) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Chinin, Chininsalze, Chininpräparate (Zoll u. Tara wie vor.) 5. a.
Chinoidin (Chinioidin, Chinaharz, ein Nebenprodukt bei der Darstellung des Chinins) (Zoll u. Tara wie vor.) 5. a.
Chirurgische Instrumente: zollfrei 15. a. 2.
(S. auch die Anmerk. 2. zu Instrumente).
Chloraluminium wie Alaun: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 5. a. Anm. 2.
Chlorammonium (salzsaures Ammoniak, Salmiak) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5, 50.) . . . . 5. a.
Chlorbarium (salzsaurer Baryt) (Zoll u. Tara wie vor.) . . . . . 5. a.
Chlorcadmium (Zoll u. Tara w. vor.) 5. a.
Chlorcalcium (salzsaurer Kalk): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Chlorgoldnatrium (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Chlorkalilauge (eau de Javelle) (Tara u. Zoll wie vor.) . . 5. a.
Chlorkalium (Digestivsalz, salzsaures Kali): zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
Chlorkalk (trockener und flüssiger): 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Chlorkalkwasser: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Chlormagnesium (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 5. a. Anm. 5.
Chlornatrium (salzsaures Natron, Kochsalz) ist verboten einzuführen. 25. t.
Chlornatronlauge (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Chloroform (T. u. Z. w. vor.) 5. a.
Chlorsaur. Kali (T. u. Z. w. vor.) 5. a.
Chlorsilber (salzsaures Silber) (Z. u. T. wie vor.) . . . . . . 5. a.
Chlorwasserstoffsäure (Salzsäure): 2½ sgr. (8¾.) 5. a. Anm. 9.
Chocolade und Chocoladen-Surrogate (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . . . . 25. n.
Chromalaun (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb.. 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5 50.) . . . . 5. a.
Chromatrope: zollfrei . 15. a. 2.
Chromerz (Chromeisenstein): zollfrei . . . . 7.
Chromgelb (chromsaures Bleioxyd, Kölner Gelb, chromsaures Zinkoxyd, chromsaurer Baryt) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.). . . . . 5. a. Anmerk. 6.
Chromgrün (grüner Zinnober, Mittlergrün, Smaragdgrün, Chromoxyd): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Chromoxyd (Chromgrün): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Chromroth (chromsaures Bleioxyd) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anm. 6.
Chromsäure (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Chromsaure Erd- u. Metallsalze (chromsaurer Baryt, chromsaurer Kalk, chromsaures Bleioxyd, chromsaures Zinkoxyd) (T. 16 in F. u. K., 9 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) . . . . . . 5. a. Anm. 6.
Chromsaurer Baryt (Barytgelb, Permanentgelb) (T. u. Zoll wie vor.) 5. a. Anmerk. 6.
Chromsaures Bleioxyd (Chrom-

roth und Chromgelb) (T. u. Zoll w. vor.) . . . . 5. a. Anm. 6.
Chromsaures Kali, gelbes u. rothes: 15 sgr. (52½.) . . . 5. a. Anm. 4.
Chromsaures Zinkoxyd (Chromgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr., (2. 37½.) 5 a. Anm. 6.
Chronometer wie Uhren s. diese.
Chrysoberyll) s. Edelsteine.
Chrysolith (Olivin)) s. Edelsteine.
Chrysopras s. Halbedelsteine.
Cibeben (Zibeben, Rosinen) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.
Cichorien (Cichorienwurzeln), frische: zollfrei . . . . 9. c.
—, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 25. p. 2.
—, gebrannte, auch dergl. gemahlene: 20 sgr. (1. 10) . . . . 25. m. 3.
Cider in Fässern, Flaschen 2c. (T. 24 in Kst., 16 in Krb., beides nur beim Eingang in Flaschen, 11 in Ueberf.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
Cigarren (T. 16 in F., 13 in Krb., 12 in Canasserkörben, 6 in B., außerdem noch 24 Pfund, wenn die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, wenn sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind): 20 thlr. (35.) 25. v. 2. β.
Cigarrenetuis s. Geldtäschchen.
Cigarrenkistenbretter, in der Größe zugeschnitten, wie sie zur Herstellung von Cigarrenkisten verwendet werden: zollfrei . . . . 13. b.
Cigarrenmaschinen (zur Anfertigung von Papiercigarren) nach Beschaffenheit des Materials.
Cigaretten (T. u. Zoll wie Cigarren): 25. v. 2. β.
Cinchonin, Cinchoninsalze (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Circassia und Circassienne (Wollenwaare) s. Zeugwaaren.
Circon s. Edelsteine.
Circulaire, gedruckte oder lithographirte, wie Preiscourante.
Cirkel: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Citronat (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.) 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Citronen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.); bei Auszählung für 100 Stück 20 sgr. (1. 10.) . . . . 25. h. 1.
—, frische, unzerschnittene, mit Meer- oder Salzwasser übergossen (T. u. Z. w. vor.) . . . . 25. h. 1.
—, blos in Salz gepökelte (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. h. 2. α.
—, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen (T. u. Z. wie vor.) . . . . . . , 25. h. 2. α.
—, andere s. Südfrüchte.
Citronenholz (Limonenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.
Citronenmelisse (herba melissae citratae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Citronenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. K., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . 5. a.
Citronensäure: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Citronensaft in Fässern, Flaschen 2c. zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
—, mit Zucker versetzt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . . 25. p. 1.
Citronensaurer Kalk: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Citronenschaalen, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.
Clarinetten (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Claves (Bestandtheile zu Claviaturen): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.
Claviaturen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1. (S. auch die Anmerkung 5. zu Instrumente).
Clavierdrath s. Drath.
Claviere (T. u. Zoll wie vor.): 15. a. 1.
Coaks (Steinkohlen): zollfrei . 34. b.
Coatings s. Zeugwaaren.
Cobaltum crystallisatum (Fliegenstein, Arsenikmetall): zollfrei . 19. a.
Cocablätter, getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Cochenille, wilde (Sylvester) und zahme (Mestique), in Körnern und gemahlen, präparirte in Teigform: zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Cochenille-Carmin: zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
Cocons s. Seiden-Kokons.
Cölestin (natürlicher, schwefelsaurer Strontian) auch gepulvert: zollfrei 7.

Cölner Gelb (Chromgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.). 5. a. Anm. 6. (S. auch Chromgelb.)
Cölnische Erde (Umbra): zollfrei. 7. (S. auch Umbra.)
Cognac in Fässern, Flaschen rc. (11 in Ueberfässern; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Cognac-Essenz (T. u. Zoll wie vor.): 25. b.
Cognacöl (Oenanthäther) T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.): . . . . . 5. a.
Colcothar (caput mortuum): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. 52½.) . . . . 5. a. Anm. 4.
Cold-cream (eine Hautpomade) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Collodium, Colombinlack, (Florentiner Lack, Rothholzlack) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Colombowurzel (Ruhrwurzel, radix colombo), getrocknete: 15 sgr. 52½.) 5. b. 2.
Colophonium (Glaspech): zollfrei 36.
Coloquinten, getrocknete: 15 sgr. (52½): 5. b. 2.
Colorin (ein Krappräparat): zollfrei. 5. a Anmerk. 3.
Commoden s. Möbel.
Compasse: zollfrei . . . 15. a. 2.

Anmerkung: Compasse in Stockknöpfen, als Berlocken rc. sind nicht als Instrumente zu klassificiren.

Conchylien s. Muschel und Muschelschalen, sowie Naturalien.
Conditorwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Conserven (in Büchsen eingemachte Gegenstände für den feineren Tafelgenuß) (T. u. Zoll wie vor.): . . 25. p. 1.
Conserven (eine Art Kräuterzucker) (T. u. Zoll wie vor.): . . 25. p. 1.
Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch (T. u. Zoll wie vor.) 25. p. 1.
Copaiva-Balsam: zollfrei . 5. b. 1.
—, in kleinen Kugeln von Gelatine rc. eingeschlossen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Copaiva-Balsamöl (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 5. a.
Copal (Harz): zollfrei 36
Copalfirniß (Copallack) (Tara 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.); 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Copirmaschinen s. Maschinen.
Copirtinte (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Cordons s. Zeugw. u. Tressenwaaren.
Cords s. Zeugwaaren.
Coriander: zollfrei. . . . 9. b. 1.
—, candirter (dragées): T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1:
Coriander-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Corozo-Nüsse (Amerikanische, Steinnüsse, Elfenbeinnüsse, marfil végétal, Taguanüsse): zollfrei . . . 13. b.
Corsets, fertige wie Kleider und Putzwaaren.
(S. auch Zeugwaaren, Strumpfwaaren.)
Cosmètique (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) , ... 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Costaricaholz (Rothholz): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Cravatten s. Halsbinden.
Cremor tartari (pulverisirter Weinstein): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Crêpe, Crepinen, Crepon s. Zeugwaaren.
Creta polycolor (Farbenstifte, in Holz oder Rohr gefaßte) (T. 20 in F. und Kst,, 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Crinoline, Zeugstoff s. Zeugwaaren.
—, Unterziehkleider aus Zeugstoffen mit Reifen aus Eisen, Stahl, Fischbein rc. s. Kleider und Putzwaaren.
Crinolinfedern, fertige, zur unmittelbaren Verwendung zu Crinolingestellen geeignete (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— —, übersponnen oder mit Zeugstoffen überzogen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.); 15 thlr. (26 15.) 20. b.

—, andere wie das dazu verwendete Material.

Crinolin-Gestelle (Crinolinfedern mit oder ohne Ueberzug von Zeug, verbunden durch Bänder oder Zeugstreifen) (Tara u. Zoll wie vor.): 20. b.

Crocus (Saffran) (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.).

Crocus martis (s. Eisenoxyd): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.

Croton-Oel (fettes Oel zum Medizinalgebrauch) (T. 16 in F. u Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Crotonsamen (Granatillsamen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Cubeben (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze).

Cubebenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Cubebenstiele: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Cucummern, frische: zollfrei . 9. c.

—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Cudbear (Persio): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.

Culilaban-Rinde, auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Cumin (römischer Kümmel): zollfrei. 9 b. 1.

Curaçao in Fässern, Flaschen ꝛc., (T. 11 in Ueberf., beim Eingang in Flaschen: 24 in Kstn., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.

Curaçao-Schalen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.

Curcuma (Curcumä, Gelbwurzel), auch gemahlen: zollfrei . 5. a Anmerk. 3.

Cyanen s. Kornblumen.

Cyanit (Sapphirspath) s. Halbedelsteine.

Cyan-Kalium (weißes blausaures Kali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . 5. a.

Cyder in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf., beim Eingange in Fl.: 24 in Kstn., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) 25. e.

Cylinder, eiserne, gewalzte s. Eisen.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Cyperwurzel: zollfrei. . . 5. b. 1.

Cypressenholz: zollfrei. . . 13. b.

D.

Dachfilz aus gepreßten Thierhaaren, auch mit Zwischenlagen von straminartigem Zeugstoff: 15 sgr. (52½.) 11 c.

—, getheerter: zollfrei . . . . . 36.

Dachpappen (in Theer getränkte und mit Sand überzogene Pappdeckel): zollfrei . . . . 36.

Dachpfannen s. Ziegel.

Dachplatten, Dachrinnen nach Beschaffenheit des Materials.

Dachrohr: zollfrei . . . . . 9. c.

—, geschnitten, gespalten oder zugespitzt: zollfrei . . . . 13. b.

Dachschiefer s. Schiefer.

Dachsfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.

Dachspäne, hölzerne: zollfrei . 13. b.

Dachziegel s. Ziegel.

Dänisches Handschuhleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.

Därme, frische oder getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 37. d.

Daggert (Birkentheer): zollfrei . 36.

Daguerreotyp-Apparate: zollfrei. 15. a. 2.

Daguerreotyp-Bilder auf Kupferplatten; auch dergleichen mit Glas und Rahmen versehen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 19. c.

Damast, leinener, roher oder gebleichter, gefärbter oder in anderer Weise zugerichteter (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 22. g.

— von anderen Stoffen s. Zeugwaaren.

Damenbretter, hölzerne, gefärbte, lackirte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.

— —, feine (mit ausgelegter Arbeit ꝛc.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7) . . . . . 13. f.

— von Pappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thl. 10 sgr. (2. 20) 27. c.

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 27. d.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kurze Waaren.)

Dammarfirniß (Dammarlack) (T. 16

in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Dammarharz: zollfrei . . . . **36.**
Dammarholz: zollfrei . . . **13.** b.
Dampf-Kessel, Dampf-Maschinen, Dampfpflüge s. Maschinen.
Darmsaiten: 15 sgr. (52½.) . **37.** d.
—, mit Kupfer- oder Messingdrath (auch dergleichen plattirtem) besponnene (T.: 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **19.** d. 3.
—, mit Seide besponnene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Darmseile (Stricke aus groben Därmen zum Gebrauche bei Drehbänken, Schleifrädern rc.): 15 sgr. (52½.) **37.** d.
Dassenpis (Dasjespis, hyraceum): 15 sgr. (52½.) . . . . . **5.** b. 2.
Datteln (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **25.** h. 2. α.
Dauben (Faßholz): zollfrei . . **13.** b.
Daunen (Bettfedern): zollfrei . **11.** a.
Decken von Leder, Ledertuch oder Wachstuch, lediglich zugeschnittene ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten, werden wie die Stoffe, aus denen sie bestehen, behandelt.
—, dergleichen, weiter bearbeitete oder mit Zuthaten versehene s. die Waaren aus dem betreffenden Material, auch Sattlerwaaren.
— von Pelz, gefütterte (T. 16 in F., 20 in Kst, 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) **28.** a.
— —, ungefütterte (T. 13. in F. und Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) **28.** b.
— aus Schweineborsten, Kälber-, Kuh-, Hunde- oder anderen zu Nr. 41. (bei „Wolle" genannten) nicht gehörigen Haaren:
1. Ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg oder Bindfaden 15 sgr. (52½.) . . . . . **11,** c.
2. Andere Decken, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) **11.** d.
— (Fußdecken) aus Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster u. dergl. s. Matten.
— (Fußdecken) aus Manillahanf, Kokos-, Jute- oder anderen vegetabilischen Fasern (mit Ausnahme der Baumwolle), auch in Verbindung mit Schweineborsten, Kälber-, Kuh-, Hunde- oder andern zu Nr. 41. (bei „Wolle" genannten) nicht gehörigen Haaren, sofern die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus diesen Haaren besteht:
1. aus losen (nicht versponnenen oder gedrehten) Fasern, gefärbt oder ungefärbt; ferner dergleichen in Verbindung mit Bindfaden aus Hanf oder mit Werg; ingleichen in Verbindung mit leinenen oder baumwollenen Fäden, womit die Bündel der Binsen, Fasern u. s. w. umwickelt sind; alle diese auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis mit 2 Zoll Preußisch Breite; Decken aus getheertem Thauwerk, desgleichen getheerte Decken aus losen Fasern 15 sgr. (52½.) . . . . . . **22.** d. (S. auch die Anm. zu Kokosfasern).
2. dergleichen mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **22,** f.
3. ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten Fasern, gefärbt oder ungefärbt; auch mit einer Einfassung von Leinen, Wolle oder Baumwolle bis mit 2 Zoll Preußisch Breite, überhaupt in unwesentlicher Verbindung mit nicht seidenen Spinnmaterialien:
a) sofern die Decken weder in der Kette noch in dem Schusse mehr als 15 Fäden auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **22.** f.
b. insofern sie mehr als 15 Fäden in der Kette oder im Schusse auf den laufenden Preußischen Zoll enthalten (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **22.** g.
Anmerkung zu a. und b. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.
4. ganz oder theilweise aus versponnenen oder gedrehten Fasern mit einer über 2 Zoll Preußisch breiten Einfassung oder sonst in wesentlicher

Verbindung mit nachgenannten Gespinnsten, übrigens ohne Rücksicht auf die Fadenzahl:
a) mit Baumwolle (T. 18 in F. und Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **2.** c. 1.
b) mit Leinen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **22.** g.
c) mit Seide oder Floretseide (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) **30.** d.
d) mit Wolle (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . **41.** c. 4.

— (Fußdecken, Fußteppiche) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (bei „Wolle" genannten) Haaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmaterialien, (ausgenommen solche, deren ganze Kette oder deren ganzer Einschlag aus den zu Nr. 11. gehörigen Haaren besteht), bedruckte oder unbedruckte, überhaupt ohne Rücksicht auf die Art ihrer Herstellung oder ihre sonstige Beschaffenheit (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **41.** c. 4.
(S. jedoch Stickereien.)

Anmerkung. Decken feinerer Art, welche zwar als Fußdecken bezeichnet sind, bei denen jedoch wegen ihrer Weichheit und Schmiegsamkeit der Zweifel obwaltet, ob sie nicht als Tischdecken benutzt werden können, sind nicht als Fußteppiche, sondern je nach ihren Stoffen als Zeugwaaren zu behandeln.

— (Fußdecken) aus geraspeltem Kork und Kautschuck oder Guttapercha (Kamptulicon), mit oder ohne Unterlage von grobem Zeugstoff:
1. ungefärbte: 15 sgr. (52½.) . **13.** d.
2. gefärbte oder bedruckte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13.** e.

— (Pferde- ꝛc. Decken) aus Tuchenden geflochten (T, 20 in Kst., 7 in B.) 10 thlr. (17. 30.) . . . **41** c. 4.

— (Tischdecken) aus ungespaltenem Stroh, Bastplatten, auch mit Unterlagen von Zeugstoff (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **35.** c.

— (Tischdecken) aus Spangeflecht:
1. mit Unterlagen von Zeugstoff (T. 20 in F. u. K., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
2. andere s. Korbflechterwaaren.

— (Tischdecken) aus lackirten ꝛc., auf Zeugstoffe geklebten Holzstäben (T. wie vorher): 4 thlr. (7.) . . . **13.** f.

—, andere, aus Zeugstoffen, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.

Anmerkung zu Decken. Decken aller Art, welche mit Band eingesäumt oder mit kleinen Verzierungen, wie an den Ecken eingestickten Arabesken und dergleichen, mit Schnüren, Borten, Schlingen, Haken, Knöpfen und anderen unwesentlichen Zuthaten versehen sind, werden ohne Rücksicht auf die letzteren behandelt Die Anwendung der betreffenden Zollsätze findet ohne Unterschied statt, ob die Decken abgepaßt oder in ganzen nach der Elle verkäuflichen Stücken eingehen.

Deckleinwand s. Leinwand.

Degen aller Art, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 fallen. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f. 3. *α.*

Degengefäße nach Beschaffenheit des Materials.

Degen-Gehänge oder -Kuppeln von Leder, Ledertuch oder Wachstuch s. Täschnerwaaren.

— von Treffen s. Treffenwaaren.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Degenklingen, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . **6.** f. 2. *β.*

—, polirte, damascirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3 *α.*

Degenscheiden, eiserne, ohne Politur (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. *β.*

— —, polirte (T. 13 in F. u. K., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. *α.*

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **19.** d. 3.

— von lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **21.** c.

— von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.) 10 thlr. (17. 30.) . . . . **21** d.
(S. auch Lederwaaren.)

Degenscheiden:
—, mit Zeugstoffen überzogene, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20. fallen.
—, ganz oder theilweise aus unedlen echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegt. Metallen.
} T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thl. (26.15.) 20. b.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
Degras, Gerbefett (Abfall bei der Sämischgerberei, dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen, und von Thierkadavern) wie Lardöl s. dieses.
Deichsel, rohe, blos gehobelte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . 13. c.
—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte &c. 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
Demantpulver: zollfrei . . 33. a.
Derbyspath (natürlicher kohlensaurer Baryt, Witherit), auch gemahlen: zollfrei . . . . 7.
Devisen (Conditorwaaren) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
— von Papier, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
Dextrin (Stärkegummi): zollfrei 25. q. 2.
Diamanten s. Edelsteine, auch Glaserdiamanten.
Dichroit (Peliom) s. Edelsteine.
Dielen: zollfrei . . . . . 13. b.
Diesbacher Blau (Berliner Blau): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Digestivsalz (Chlorkalium, salzsaures Kali): zollfrei . . . 5. a. Anm. 3.
Dillkraut, getrocknetes: zollfrei 25. p. 3.
Dillöl (ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.); 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Dillsamen: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Dinkel oder Spelz s. Getreide.
Dinte (Schreib- und Zeichen-) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Dintenpulver (T. u. Z. w. v.) 5. a.
Diopsid (Baikalit) s. Halbedelsteine.
Dippelsöl (Hirschhornöl, stinkendes Thieröl) (T. u. Z. wie vor.) 5. a.

Diptamwurzel (Eschenwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Dividivi (ein Gerbe- und Färbematerial): zollfrei . . . 5. a. Anm. 3.
Dochte, gewebte oder geflochtene (gewichst oder ungewichst) aus Baumwolle, auch mit Leinen vermischt, wie Posamentierwaaren (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) . 2. c. 2.
—, ungewebte, baumwollene (T. 18 in F. u. Kst.. 13 in Krb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . 2. b. 2,
—, leinene, gewebte oder gewirkte (T. 18 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 20. thlr. (35.) . . . . 22. h.
—, halbseidene (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 30. d.
Doder (Leindotter): zollfrei. . 9. b. 2.
Dolche s. Degen.
Dolomit s. Steine.
Dominospiele, hölzerne, auch in Verbindung mit Elfenbein oder Bein (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Donnerrebe s. Gundermann.
Doppelspath: zollfrei . . . . 7.
Doppel-Vitriol (Adlervitriol, gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. a. Anm. 4.
Dornstein (Dornschlag, Rückstand bei der Gradirung der Salzsoole, zur Düngung): zollfrei . . . . . . 1. b.
Dorsch s. Fische.
Dosen mit musikalischem Spielwerk (Musikdosen) s. Spielwerke.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. K., 13 in Krb. 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13 f.
— von Papiermâché s. Papiermâchéwaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.) 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . 26. b.
—, aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder we-

niger vergoldet oder versilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster ꝛc. (T. u. Z. wie vor.) 20. b.
Dosen, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Dosse (Hanf): zollfrei . . . . . . 8.
Dostkraut (Wohlgemuthkraut, wilder Majoran, herba origani vulgaris), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Drachenblut (ein hochrothes Harz vom Drachenbaum): zollfrei . . . . 36.
Dragant (Tragantgummi): zollfrei 5.b.1.
Dragun-Beifuss (estragon, Kaisersalat), getrocknet: zollfrei 25. p. 3.
Drainröhren aus Ziegelerde oder Thon: zollfrei . . . . 38. a.
Draß s. Oeldraß.
Drath, Eisen- und Stahldrath, auch verkupferter oder verzinkter:
1. von mehr als ¾ Preußisch Linie Durchmesser: 25 sgr. (1. 27½.) 6. b.
2. von ⅜ Preußisch Linie und darunter Durchmesser (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . . 6. c.
— —, geplätteter von ½ Linie Preußisch und darunter Stärke (T. wie vorher): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . 6. c.
— —, dergl. von größerer Stärke: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 6. b.
— —, anderer façonnirter Drath, ohne Rücksicht auf die Stärke, wie façonnirtes Eisen.
— —, mit Papier überzogen (Papierdrath) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 6. f. 3. a.
—, Bleidrath: 1 thlr. (1. 45.) . 3. c.
—, Kupfer- oder Messingdrath, desgleichen Drath aus Aluminium oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, nicht plattirter (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . . . . 19. b.
— —, plattirter (T. 13 in F., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 19. c.
— — mit Papier überzogen (Papierdrath) (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— — mit Kautschuck oder Guttaperchа überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten (T. wie vor): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . . 19. b.
—, leonischer (lyonischer, unechter Gold- oder Silberdrath [plattirter oder cementirter Kupferdrath]):
1. vergoldeter oder versilberter (T. wie vor): 4 Thlr. (7.) . . . 19. c.
2. cementirter (Kupferdrath, welcher durch Zinkdämpfe einen messingfarbigen Ueberzug erhalten hat) (T. wie vor): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) 19. b.
3. auf Gespinnstfäden (gesponnener plattirter oder cementirter Kupferdrath) (T. wie vor:) 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, Zinkdrath: 1 thlr. (1. 45.) . 42. c.
—, Zinndrath: 1 thlr. (1. 45.) . 43. c.
—, aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30) . . . . 20. a.
— mit Gespinnstfäden übersponnen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Anmerkung 1. Eisen- und Stahldrath, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, umwickelt, umsponnen oder umflochten, umgekehrt auch letztere Stoffe mit Drath umwickelt, werden wie der dazu verwendete Drath behandelt.
(S. auch Schläuche und Telegraphenkabel.)
Anmerkung 2. Drath in einer bereits einem bestimmten Zwecke entsprechenden Form (z. B. spiralförmig gewundener zu Spitzenschläuchen), ist als Drathwaare zu verzollen.
Anmerkung 3. Façonnirter Drath aus Kupfer oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen ist wie nicht façonnirter zu verzollen.
Drathband (Band mit einer Einlage von Drath) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Drathbürsten für Metall-Arbeiter:
— von Eisendrath (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Messingdrath (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Drathgeflechte, Drathgewebe siehe Drathwaaren.
Drathsaiten (Clavierdrath) s. Drath.
Drathseile von Eisendrath, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch verzinkte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Drath aus Kupfer oder Messing

(T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) . . . . 19. d. 1.

Drathstifte, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene &c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene &c., auch verzinkte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte, vernirte): (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.

Drathwaaren von Eisen- oder Stahldrath, grobe, nicht vollständig abgeschliffene etc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene &c., auch verzinkte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

— —, feine, polirte, lackirte; Drathwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— —, dergleichen, als Schmucksachen, soweit sie nicht unter No. 20 fallen (T. u. Zoll wie vor): . 6. f. 3. α.

— von Aluminium-, Kupfer-, Messingdrath oder von Drath aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen:

1. Drathgewebe (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) 19. d. 1.
2. andere Drathwaaren (jedoch mit Ausschluß der feinen Galanteriewaaren aus Aluminium): (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.

— von Drath aus edlen Metallen (T.: 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.

— von Drath aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b. (S. auch Kurze Waaren.)

Drechslerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte: zollfrei . . 13. c.

— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, oder in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.

— —, feine; Spielzeug; Drechslerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

— aus andern vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor): . 13. f. (S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren und Schildpattwaaren.)

Drehbänke s. Maschinen.

Drehmaschinen für Schaufenster (Bottlejacks) s. Maschinen.

Drehorgeln (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.

Dreiblatt (Bitterklee, Fieberklee, Zottenblume, herba trifolii fibrini), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Dreidel (Dweidel, ein Werkzeug zum Reinigen der Schiffe): zollfrei 13. c.

Dreifaltigkeitskraut (Stiefmütterchen), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Dreifüße, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene &c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 6. f. 2. α.

Drill, Drillich s. Zeugwaaren.

Drillich-Waaren s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner-, und Zeugwaaren.

Droguerie waaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders genannt sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a. (S. auch die Anmerk. zu Chemische Fabrikate.)

—, rohe, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch: zollfrei . 5. b. 1.

— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Druckerschwärze: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Druckformen aus Blei und Spießglanz (Buchdruckerschriften): 15 sgr. (52½.) 3. b.

—, hölzerne zum Druck auf Papier: zollfrei . . . . 24. b.

— —, andere: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.

Druckkleister (ein Gummi-Surrogat aus Stärke): zollfrei . . 25. q. 2.

Druckpapier, ungeleimtes ordinaires (grobes, sowohl graues, als halbweißes und gefärbtes): 1 thlr. (1. 45.) 27. b.
—, anderes (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Druckschriften s. Buchdruckerschriften, Bücher und Papier.
Drucktücher aus mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugen für Fabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controlle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 17. Anmerk. zu e.
Druckwalzen aus unedlen Metallen zum Bedrucken von Geweben s. Maschinen.
Drudenfuß s. Bärlappkraut.
Drusenasche (Weinhefen-Asche): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Drusenöl (Weinbeeröl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Dünger, thierischer, auch getrocknet (Poudrette), sowie Fischguano: zollfrei 1. b.
—, vegetabilischer (Moorerde): zollfrei 7.
Düngesalz, nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung: zollfrei . . . . 1. Anmerk. zu b.
Düngungsmittel, künstliche, auf besondere Erlaubniß: zollfrei 1. Anm. zu b.
—, andere, als: ausgelaugte Asche, Kaläscher, Knochenschaum oder Zuckererde; auch Dornstein: zollfrei . . . 1. b.
Dunggabeln, eiserne s. Gabeln.
Dweidel s. Dreidel.

E.

Eau de Cologne, Eau de Lavande und andere ähnliche wohlriechende Wasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Eau de Javelle (Chlorkalilauge) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Ebenholz (Grenadillholz): zollfrei 13. b.
Ebereschenbeeren, getrocknete: zollfrei. 5. b. 1.
Ebereschenholz (Vogelbeerbaum-, Spierlingsbaumholz): zollfrei 13. b.
Eberaute, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Eberwurz, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Ebonit (hornisirter Kautschuck) in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Kautschuckplatten.
— (künstliches Ebenholz [eine schwarze Masse aus anderen vegetabilischen Stoffen]) in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.
Ebonitwaaren (Waaren aus hornisirtem Kautschuck) s. Kautschuckwaaren.
— (Waaren aus künstlichem Ebenholz), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Eckeisen (Winkeleisen) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2⅟₁.) . . . . 6. c.
Eckerdoppern (Knoppern) s. Knoppern.
Edelopal s. Edelsteine.
Edelsteine, und zwar: Aquamarin, Beryll, Brillanten, Chrysoberyll, Chrysolith (Olivin), Circon, (Zirkon, Hyacinth), Diamant, Dichroit (Peliom), Edelopal, Edeltopas, Granat (Pyrop, Hessonit, Kaneelstein, Almandin), Luchsstein, Rubin (Karfunkel), Sapphir, Smaragd (Euklas), Spinell (Rubicell, Ceylanit), Türkis (Kalait), Turmalin (edler Schörl):
—, rohe: zollfrei . . . . . . 33. a.
—, geschliffene ohne Fassung: 15 sgr. 52⅟₂.) . . . . 33. b.
—, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene, auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck ꝛc. geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfen ꝛc.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Steinwaaren und die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)
Edelsteingrus: zollfrei . . . . 33. a.
Effekten, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei Vorbemerkung 2.

Anmerkung. Hierunter sind auch solche gebrauchte Effekten zu rechnen, welche Anziehende einführen, um das im Auslande damit betriebene Gewerbe (z. B.

eine Kost- und Schlafgänger-Wirthschaft) fortzusetzen.

Effekten, gebrauchte, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei, Vorbemerkung 3.

—, neue, insofern sie Ausstattungs-Gegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei. Vorbm. 2. (S. auch Ausstattungsgegenstände und Reisegeräth.)

Eger Brunnenwasser, einschließlich der Flaschen und Krüge: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.

Eggen, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei: . 13. c.

— — mit eisernen Zinken: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.

—, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.

Anmerkung. Eggen, welche als Bestandtheile von Maschinen mit diesen eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Ehrenpreis (veronica), getrocknet 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Eibenholz (Taxusholz): zollfrei: 13. b.

Eibischblüthen (Altheeblüthen) getrocknete, Eibischkraut (Altheekraut) getrocknet, Eibischwurzel (Altheewurzel), getrocknet: zollfrei . . 5. b. 1.

Eichelhülsen: zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Eichelkaffee (gebrannte, auch dergleichen gemahlene Eicheln (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) . . . . . 25. m. 1.

Eicheln, frische: zollfrei . . 9. b. 2.

—, gedörrte, auch geschälte: zollfrei 5. b. 1.

Eichenholz: zollfrei . . . . 13. b.

Eichenholz-Extract (Gerbematerial): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

Eichenlungenkraut s. Lungenmoos.

Eichenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.

Eidechsen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 37. d.

(S. auch Naturalien).

Eiderdunen (Eiderdaunen, Bettfedern): zollfrei . . . . 11. a.

Eier aller Art: zollfrei . . . 37. b.

—, ausgeblasene für Sammler: zollfrei Vorbemerkung 8.

Eieröl (oleum ovorum) wie Lardöl s. dieses.

Eigelb (mucilage jaune): zollfrei 37. b.

Eimer von Holz s. Böttcherwaaren.

— von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck oder dergleichen Guttapercha, auch mit Handhaben von Gespinnst (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.

— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, auch mit Handhaben von Gespinnst (T. u. Zoll wie vor..) . . . . 21. c.

— von Hanf: 15 sgr. (52½.) . 22. d.

— von Eisenblech, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T., wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

— —, lackirte 2c. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) . . . 19. d. 3. (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)

— von Zink, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 42. c.

— —. lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 42. d.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Eingeweide, frische zum Genuß: 15 sgr. (52½.) . . . . 25. g. (S. auch Därme.)

Einhorn (Nashorn): zollfrei . 13. b.

Einlagen zu Hüten s. Huteinlagen.

Eis, rohes: zollfrei . . . . 5. b. 1.

Eisen, als: Roheisen aller Art (weißes, graues, melirtes, Rohstahleisen, Roheisen in Gänzen, Barren, Flossen, Mulden, Platten 2c.); altes Brucheisen: 7½ sgr. (26¼.) . . . 6. a. (S. auch die Anmerk. zu Bruchmetall.)

—, geschmiedetes und gewalztes in Stä-

ben (mit Ausnahme des faconnirten); Luppeneisen; Eisenbahnschienen; Eisen, zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen und dergleichen) roh vorgeschmiedetes, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . . 6. b.

Anmerkung. Geschmiedetes und gewalztes Eisen von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Preuß. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

—, Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen 17½ sgr. (1. 1¼.) . . . 6. b. Anmerkung 2.

—, faconnirtes in Stäben (mit Ausschluß der der Eisenbahnschienen); auch sogenannte T- oder Kniestücke (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . . 6. c.

Anmerkung: Zum faconnirten Eisen wird Eisen in Stäben nicht gerechnet, dessen Querschnitt die Figur eines Rechtecks (Quadrats oder Oblongums), Polygons, Kreises, Halbkreises oder Kreisabschnitts bildet, oder dessen eine Seite nur unerheblich convex ist.

—, Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen; Pflugschaareneisen (T. und Zoll wie wie vor.) . . . . 6. c.

Eisenalaun (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Eisenbahnfahrbillets, auch zu Heften eingebunden, wie Bücher, gedruckte.

Eisenbahnschienen aller Art: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 6. b.

Anmerkung. Alte gebrauchte Eisenbahnschienen, welche zersprungen, zerbrochen, oder in Folge von Abnutzung, Spalten, Zersplittern ꝛc. zur Verwendung als Eisenbahnschienen ungeeignet geworden sind, werden als altes Brucheisen verzollt. In Zweifelsfällen können die Abfertigungsstellen den Betheiligten das Zertrümmern der Schienen unter amtlicher Controle gestatten.

Eisenbahnwagen s. Wagen (Eisenbahnfahrzeuge).

Eisenbahnwagen-Puffer von Eisen s. Federn, Wagenfedern.

— dergleichen in Verbindung mit Kautschuck oder Leder (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

Eisenbeizen: zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Eisenblech s. Blech.

Eisendrath s. Drath.

Eisenerze oder Eisenstein: zollfrei 7.

Eisen-Feile und -Späne: zollfrei 1. a.

Eisenholz: zollfrei . . . . 13. b.

Eisenhut (Sturmhut, Aconitum) getrockneter: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Eisenkraut (Eisenhart, herba verbenae officinalis), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Eisenmohr wie Eisenoxyd zollfrei 5. a. Anm. 3.

Eisenoxyd (rothes Eisenoxyd, Braunroth, Colcothar, crocus martis, caput mortuum, Englisch Roth, gebrannter [rother] Ocker, Preußisch Roth, Polirroth, Schönroth): zollfrei 5. a. Anm. 3.

— mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anmerk. 4.

—, essigsaures, —, holzsaures, —, salzsaures, —, salpetersaures: Eisenbeizen: zollfrei 5. a. Anm. 3.

—, apfelsaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

—, milchsaures (T. u. Z. w. vor.) . 5. a.

Eisenoxydul, schwefelsaures (Eisenvitriol, grüner Vitriol): 5 sgr. (17½.) 5. a. Anm. 7.

Eisenplatten aus Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . . 6. f. 1.

— aus geschmiedetem oder gewalztem Eisen, rohe (unpolirte, auch abgeschliffene) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.

—, polirte ohne Unterschied (T. w. vor.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . 6. d.

Anmerkung 1. Geschmiedetes und gewalztes Eisen von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als geschmiedete Eisenplatte verzollt.

Anmerkung 2. Eisenplatten, rohe, unpolirte, welche zu einem bestimmten erkennbaren Zwecke so vorgerichtet sind, daß sie zu diesem Zwecke ohne weitere Bearbeitung verwendet können, gehören zu den groben Eisenwaaren. Unter letztere fallen Eisenplatten, welche zur Verwendung für Malzdarren ꝛc. mit Löchern versehen sind (gelochte Platten), auch dann, wenn sie vor ihrer Verwendung noch einer weiteren Bearbeitung bedürfen.

Eisenrostwasser (Eisenbeize): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Eisensaffran wie Eisenoxyd: zollfrei 5. a. Anm. 3.

Eisenschwärze (Graphit): zollfrei 7.
— (Auflösung von Harz in Terpentinöl unter Beimischung einer schwarzen Deckfarbe) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Eisenstäbchen für Weberkämme (Weberblätterzähne), polirte und unpolirte. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Eisen- und Stahlwaaren, ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern 2c.: 12 sgr. (42.) . . 6. f. 1.
—, Anker, sowie Anker- und Schiffs-Ketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.
—, Röhren von gewalztem und gezogenem Schmiedeeisen (T. wie vor.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . . 6. e.
—, grobe, aus geschmiedetem Eisen oder Eiseuguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisendrath, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt:

1. Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drathgewebe, Dreifüße, Eggen, Fallen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofengabeln, Harken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Kellen, Kessel, Ketten (mit Ausnahme der Anker- und Schiffsketten), Kochgeschirre, Nägel, Drathstifte, Gußstifte und Holzschrauben, Pfannen, Pflugschaaren, Plätteisen, grobe Ringe, Roste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehämmer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhenbeschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb.. 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
2. Andere, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hobeleisen, Kaffeetrommeln und -Mühlen, Schlösser, Schraubstöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, Zangen u. dgl. m.; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten. (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
(S. jedoch Eisen zu groben Bestandtheilen von Maschinen 2c.)

Anmerkung 1. Abgeschliffene Eisenwaaren sind solche, die eine gleichmäßig glatte, matt glänzende Fläche zeigen. Zu den vollständig abgeschliffenen sind auch diejenigen zu rechnen, welche blos auf der Schauseite abgeschliffen sind. Geringfügige nicht abgeschliffene Theile auf der Schauseite bleiben dabei außer Rücksicht.

Anmerkung 2. Blau angelaufene oder grau eingesetzte Eisen- und Stahlwaaren werden wie abgeschliffene, und emaillirte oder verzinkte wie verzinnte behandelt.

—, feine:

1. aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder unter Nr. 20. fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte und vernirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheeren, Schwertfegerarbeit 2c., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter 2. genannten (T. 13 in F. u. K., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
(S. jedoch Weberblätter, Weberblätterzähne und Weberkämme.)
2. Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und anderen unedlen Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen (mit Ausnahme derjenigen zu Thurmuhren); Gewehre aller Art (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.) 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
3. Schmucksachen, soweit sie nicht unter No. 20 fallen (T. 13 in F. und Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.

Anmerkung 1. Polirte Eisen- und Stahlwaaren sind solche, welche einen hellen, augenfälligen Spiegelglanz ohne Feilen- oder Schleifstriche zeigen. Sind nur einzelne geringfügige Stellen mit Politur versehen, so gelten die Waaren nicht als polirte.

Anmerkung 2. Zu den lackirten Eisenwaaren sind gröbere, mit keinem wirklichen Lacke, sondern blos mit einem lack-

ähnlichen Anstriche versehene Eisenwaaren nicht zu rechnen. Auch ändern kleine Zuthaten von Messing, welche an groben Eisenwaaren (als Kaffeemühlen, Rollen, Thürfedern, Ofenthüren, Schlössern rc.) vorzukommen pflegen, in der Verzollung derselben nach Nr. 6. f. 2. α und β nichts. (S. auch Kurze Waaren.)

Eisenvitriol (grüner Vitriol, Kupferwasser) 5 sgr. (17½.) 5. a. Anmerk. 7.

—, gemischter Eisen- und Kupfervitriol (Doppelvitriol, Adlervitriol): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. a. Anm. 4.

Eisessig (stärkste Essigsäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Eiskraut (krystallinische Zaserblume, herba mesembryanthemi crystallini), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Eisschränke (von Holz, im Innern mit Platten und einem Rost aus Zink): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 13. e.

Eiweiß, Eiweißstoff, animalischer und vegetabilischer (Albumin): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Elaïnsäure (Oelsäure) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Elastiques (elastische Schuheinsätze, Schuhgurte) aus zwei Zeugstofflagen mit einer Zwischenlage von Kautschuck oder eingeklebten Kautschuckfäden (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 17. e.

— aus Geweben von Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (T. w. v.): 25 thlr. (43. 45.) 17. f.

Anmerkung. Ganze Obertheile zu Stiefeletten oder Schuhen aus Elastiques in Verbindung mit anderen Materialien fallen gleichfalls unter Nr. 17. f.

Elektrisirmaschinen: zollfrei 15. a. 2.

Elemi (Harz): zollfrei . . . . 36.

Elenhäute: zollfrei . . . . 12. a.

Elenklauen: zollfrei . . . . 13. b.

Elephantenzähne, ganz oder in einzelne Theile zerschnitten: zollfrei 13. b.

Elexenholz (Traubenkirschenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.

Elfenbein, rohe bloß geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen rc.) vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . . . 13. c.

—, geschnittene Platten und Stücke, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen rc.) vorgearbeitet (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

—, gebranntes (Elfenbeinschwarz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

—, vegetabilisches (s. Corozo-Nüsse): zollfrei . . . . 13. b.

—, künstliches in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.

Elfenbein-Abfälle (Späne, Sägemehl und kleine unregelmäßige Stückchen): zollfrei . . . . 13. b.

Elfenbein-Nüsse (s. Corozo-Nüsse): zollfrei . . . . 13. b.

Elfenbeinschwarz (gebranntes Elfenbein): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.

Elfenbeinwaaren (Waaren aus natürlichem oder künstlichem Elfenbein), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren und Platten.)

Elipeöl (Illipeöl, Bassiaöl, eine Art Palmöl) s. Palmöl.

Elsebeerholz (Atlasbeerholz, Mehlbeerbaumholz): zollfrei . . . 13. b.

Email (künstliche Glasurmasse): 15 sgr. (52½.) . . 10. Anmerk. zu c. u. e.

Emailwaaren s. Fayence, auch Kurze Waaren.

Emballage, gebrauchte, als: Leinwand, Flanellstücke rc.: zollfrei . . . 1. c. (S. auch Fässer.)

Engelsüß s. Korallenwurzel.

Engelwurz (Angelica, Theriakwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Englisch-Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)

Englisch-Pflaster (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Englisch-Roth (Eisenoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Enten s. Geflügel.

Enzianwurzel (radix gentianae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Epheuharz (gummi-resina hederae): zollfrei . . . . 5. b. 1.

Epsom-Salz (Bittersalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 5. a. Anmerk. 5.
Erbschaftsgut an gebrauchten Hausgeräthen und Effekten, getragenen Kleidungsstücken und dergleichen Wäsche, gegen Nachweis auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . . Vorbemerk. 3.
Erbsen, frische, zollfrei . . . . 9. c.
—, trockene s. Hülsenfrüchte,
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Erbsenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Erdäpfel, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Erdbeeren, frische: zollfrei . 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Erdbeerkraut (herba fragrariae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Erdbirnen, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Erde, Farbenerde, natürliche: gelbe, grüne, rothe 2c.: zollfrei . . . . 7.
—, japanische (Cachou), rohe, präparirte, gereinigte: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
—, Porzellanerde (Kaolin): zollfrei . 7.
Erden, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen: zollfrei 7.
Erdenzeug (gemeine Töpferwaaren): zollfrei . . . . 38. a.
Erdepheu s. Gundermann.
Erdflachs (Asbest): zollfrei . . . 7.
Erdgeschirr s. Thonwaaren.
Erdharz (Erdpech, Asphalt): zollfrei 36.
Erdkugeln (Globen): zollfrei 15. a. 2.
Erdmandeln, Wurzelknollen von cyperus esculentus), frische: zollfrei 9. c.
—, getrocknete: zollfrei . . 25. p. 3.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) . 25. m. 1.
Erdnüsse (Erdpistazien, Wurzelknollen von arachis hypogaea): zollfrei 9. b. 2.
Erdnußöl (Erdpistazienöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Erdöl (Petroleum), auch gereinigtes: zollfrei . . . . 36.
Erdpech (Asphalt): zollfrei . . . 36.
Erdrauch (Feldraute, herba fumariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Erdschierling (gefleckter Schierling, (herba cicutae terrestris s. maculati) s. Schierling.
Erdschwefelsamen s. Bärlappsamen.
Erlenholz (Ellernholz): zollfrei 13. b.
Erlenrinde, auch gemahlen: zollfrei. 13. a.
Erze, die nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind, auch aufbereitete (durch Handscheidung, Klauben, Pochen, Schlemmen, Siebsetzen 2c. oder Rösten, Glühen, Auswittern 2c. gereinigt und zur Verhüttung vorbereitet): zollfrei 7.
Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze gelegen sind: zollfrei. Vorbemerkung 1.
—, rohe, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert):
1. zum Gewerbegebrauche: zollfrei 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
Eschel (Smalte, Kobaltblau): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Eschenholz: zollfrei . . . . 13. b.
Eschenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.
Eschenwurz (Diptamwurzel) getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Esel s. Pferde.
Esparsette: zollfrei . . . . 9. c.
Esparsettesaat: zollfrei . . 9. b. 2.
Espartogras (Spartogras), auch gefärbtes: zollfrei . . . . 5. b. 1
—, gemahlen, gebleicht, gefärbt, als Halbzeug für die Papierfabrikation, s. Halbzeug.
Esprits, Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch (Esprit de Bouquet, de Geranium, d'Héliotrope, Jacinthe, de Jasmin, Jonquille, Millefleurs, d'Oeillet, fleur d'Orange, de Patchouli, de Resède, de Rose, Springflowers, de Violet etc.) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 31. d.

(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Essenzen zur Verbreitung von Wohlgeruch (T. u. Zoll wie vor.) . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
— zum Arzneigebrauch (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
—, alkoholhaltige (Cognac-, Rum-, Bischof-, Punsch-Essenz 2c.) (T. 11 in Ueberf.: bei Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
—, andere, zur Bereitung von Getränken (Limonaden-Essenz 2c.); dergleichen zum Würzen zubereiteter Speisen und Getränke (Vanille-Essenz 2c.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Essig aller Art zum menschlichen Genuß, in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht (keine Tara): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 25. d.
— —, in kleineren Flaschen oder Kruken (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Flsch.: 24 in Kst., 16 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
—, parfümirter, nicht zum Genuß (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Essigäther (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Essigbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Essigsäure, concentrirte (acidum aceticum concentratum) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch Holzsäure.)
Estragon (Dragun-Beifuss), getrocknet: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Estragon-Oel (Dragunbeifuß-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Etamine (Stamin, Tamis, ein leichtes wollenes Zeug) s. Zeugwaaren.
Etiketten, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Etiketten, kolorirte und andere Enveloppen zu Parfümerien 2c., außer Verbindung mit andern Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
—, ausgeschlagene für Zeugwaaren 2c., außer Verbindung mit andern Materialien (T. u. Z. wie vor.) . 27. c.
Etuis nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Etuis, Futterale 2c., welche dazu bestimmt sind, den darin enthaltenen Waaren zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, sind mit diesen Waaren zusammen als ein Ganzes nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der höhere tarifirte Theil — sei es das Etui für sich allein betrachtet, oder dessen Inhalt getrennt von dem Etui gedacht — unterliegt. Besteht der Inhalt aus verschieden tarifirten Gegenständen, so findet die Verzollung nach dem am höchsten belegten Bestandtheile Statt. Gehen solche Etuis noch in besonderen Umschließungen ein, deren Zweck ist, die Etuis selbst dauernd vor Beschädigung zu schützen, so werden diese Umschließungen dem Nettogewichte beigerechnet, ohne auf den nach obigem Grundsatze zu bestimmenden Zollsatz einen Einfluß zu üben.
Eine Ausnahme findet bei Etuis statt, in denen optische und andere unter Nr. 15. a. 2. begriffene Instrumente eingehen. Dieselben werden mit dem Inhalte zollfrei gelassen.
Euklas (Smaragd) s. Edelsteine.
Euphorbium wie Aloë: zollfrei 5. b. 1.
Euxesis (ein parfümirter Seifenspiritus zum Gebrauch beim Rasiren) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Extrakte zum Medizinalgebrauche, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, Farbholz- und Gerbstoff-Extrakte, die nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, auf mechanischem Wege durch Auskochen, Auspressen gewonnen, in flüssigem oder concentrirtem (festen) Zustande: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
(S. auch Flavin und Säfte.)

F.

Fabrikate, chemische, für den Medizinal- und Gewerbegebrauch, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs

begriffen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch die Anmerkung zu Chemische Fabrikate.)
Fabrikgeräthschaften, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei, . . Vorbemerk. 2.
Fabrikseile (Trommelseile) s. Darmseile, Seilerwaaren und Treibriemen.
Fackeln, Pechfackeln: 15 sgr. (52½.) 22. d.
—, Wachsfackeln (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 23 b.
Fadennudeln (T. 13 in F., Kst. und Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Fächer, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
(S. auch die Anmerkung 6. zu Kurze Waaren.)
Fächser (Schößlinge von Bäumen und Reben): zollfrei . . . . . 9. c.
Fälbel (Felbel, Velpel) s. Zeugwaaren.
Färbe- und Gerbeblätter, die nicht besonders genannt sind, gemahlen und ungemahlen: zollfrei . 5. a. Anm. 3.
Färbematerialien, nicht besonders genannte, auch gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Färberbaum (Gerbebaum, Sumach, Schmack), gemahlen und ungemahlen: zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
(S. auch Kermeskörner.)
Färberflechten (Flechten zur Bereitung von Farben), rohe aller Art, gemahlen und ungemahlen: zollfrei 9. c.
Färberginster (genista tinctoria): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Färberlack (Lac-dye, Lac-lac): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Färbermaulbeerbaum (Gelbholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Färberöthe (Krapp): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Färberscharte (Färberdistel, serratula tinctoria): zollfrei . . 5. a. Anm. 3.
Färbewurzeln, nicht besonders genannte, auch gedörrt, gebrannt, gemahlen oder in sonstiger Weise zerkleinert: zollfrei . . 5. a. Anm. 3.
Fässer s. Böttcherwaaren.
—, Säcke, Krüge und dergleichen Gefäße, leere (neue und gebrauchte, an sich zollpflichtige), welche, zum Behufe des Einkaufs von Oel, Getreide und dergleichen, entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Oel u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen; in beiden Fällen unter Festhaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangs-Abgabe: zollfrei . . Vorbemerkung 6.
Fagotte (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 15. a. 1.
Fahlleder, ungefärbtes, unlackirtes (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 21. a.
—, lackirtes oder gefärbtes (T. w. vor.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.
Fahrpläne, gedruckte s. Papier.
Fahrzeuge s. Wagen und Wasserfahrzeuge.
Fallen und Fangeisen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte rc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fallkraut-Blüthen, -Blätter und -Wurzeln (Arnica-Blüthen, -Blätter und -Wurzeln), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Falzbeine von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fangeisen s. Fallen.
Fantasieseide s. Seide.
Farbeläppchen (Bezetten): zollfrei 5. a. Anm. 3.
(S. auch Bezetten.)
Farbemühlen wie Kaffeemühlen.
Farben, die nicht besonders ausgenommen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. 16 in F. u.

Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Anmerkung 1. Farben fallen ohne Ausnahme unter Nr. 5. a., wenn sie in Täfelchen, Bläschen, oder mit Oel oder Firniß versetzt, oder eingerieben 2c. eingehen, mithin zu Maler-, Wasch- und Pastellfarben besonders zubereitet worden sind.

Anmerkung 2. Wenn die Umschließungen, in welchen zu Nr. 5. a. gehörige Waaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben.

Farbenerde, natürliche aller Art: zollfrei . . . . 7.

Farbenstifte (Pastellstifte, creta polycolor), in Holz oder Rohr gefaßte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.

—, ungefaßte, auch nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Farbentäfelchen (T. u. Z. wie vor.): 5. a.

Farben- und Tuschkasten (T. u. Z. wie vor.) . . . . 5. a. (S. auch die Anmerkung 2. zu Farben).

Anmerkung. Die etwa in den Farben- und Tuschkasten befindlichen Haarpinsel sind auf die Tarifirung ohne Einfluß.

Farbestoffe (Pigmente) aus Steinkohlentheer (Anilinfarben) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Farbewaaren (Fabrikate und Präparate), die nicht besonders ausgenommen oder unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.

Farbhölzer in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert: zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.

Farbholz-Extrakte, dickflüssige und harzartige (feste) aller Art: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extrakte und Flavin.)

Farin (Zuckermehl) (T.: 13 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen F., 16 in Kst. von 8 Ctr. und darüber, 13 in Kst. unter 8 Ctr., 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers Cranjans), 7 in andern Kb., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . 25. x 1. b.

Farnkrautwurzel (Johanniswurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Fasanen s. Geflügel.

Faschinen: zollfrei . . . . . 13. b.

Fasergips (Gipsspath, Frauenglas): zollfrei . . . . 7.

Faserkalk (Atlasspath, Atlasstein): zollfrei . . . . 7.

Faßdauben (Faßstäbe, Faßholz, Bandstöcke): zollfrei . . . . 13. b.

Faßpech: zollfrei . . . . 36.

Faulbaumholz (Pulverholz): zollfrei 13. b.

Faulbaumrinde (cortex frangulae), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Faulkirschenrinde (Traubenkirschenrinde, Ahlkirschenrinde, cortex pruni padi), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Fayence, einfarbiges oder weisses (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. b. 1.

Anmerkung. Fayence, welches nur äußerlich einfarbig lackirt, gefirnißt 2c. ist, desgleichen solches von naturgelber 2c. Farbe mit erhabener Arbeit von naturweißer 2c. Farbe ist als einfarbiges Fayence zu behandeln.

—, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes, auch mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 38. b. 2.

— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 38. d. (S. auch Kurze Waaren.)

Fayence-Oefen, einfarbige oder weisse (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . 38. b. 1. (S. auch die Anmerk. zu Oefen.)

Federbälle, soweit sie durch ihre Verbindungen nicht unter Nr. 20. fallen:

1. von Kautschuck oder Guttapercha (T.: 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
2. von Leder (T. u. Zoll wie vor.) 21. d.

(S. auch die Anmerk. zu Bälle.)

Federbesen, Abstauber aus Federn, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b.

Federbetten, ausgefüllte (wie grobe

Lederwaaren) (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **21.** c.
Federblumen s. Schmuckfedern.
Federhalter von Eisen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **6.** f 3. *α.*
— von Holz (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Federharz s. Kautschuck.
Federmesser s. Messer.
Federmuffen (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . **28.** a.
Federn von Stahl oder Eisen:
1. Wagenfedern und ähnliche grobe Federn, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.); 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. *α.*
2. andere, z. B. zu Polsterungen und dergleichen: auch alle vollständig abgeschliffenen ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. *β.*
3. sogenannte Perrückenfedern, Hutfedern und ähnliche, sowie polirte Federn (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. *α.*
4. für Uhrmacher (Uhrfedern) (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) **6.** f. 3. *β.*
(S. auch Crinolinfedern, Planchetten, Schreibfedern und Uhrfournituren.)

Anmerkung. Federn, zerbrochene (Stahlfedernabfälle) wie Bruchstahl.

Federn (Bettfedern): zollfrei . **11.** a.
—, Schmuckfedern s. diese.
Federschleißen s. Schmuckfedern.
Federspulen (Federkiele, Schreibfedern), rohe oder gezogene: zollfrei . **11.** a.
—, gefärbte, auch geschnittene (im Uebrigen in Form ganzer Federn): 15 sgr. (52½.) . . . . **11.** b.
—, geschnittene, in kleinen Stücken (von der Größe der Stahlfedern) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
Federvieh s. Geflügel.
Federweiß (Asbest): zollfrei . . (7)
Feh (Fehschwamme, Fehsäcke, auch dergleichen mit hermelinartig eingesetzten Ohrenspitzen): 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.
Fehschwänze, rohe: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.
Feigen, frische (Tara 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **25.** h. 1.
—, getrocknete (auch geröstete) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **25.** h. 2. *α.*
Feilen, eiserne aller Art (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. *β.*
—, Lederfeilen, s. Polirhölzer.
Feilen-Stahl, roh (in Feilenform) gehämmerter: 25 sgr. (1. 27½.) **6.** b.
—, vollkommen zugerichteter, auch geschliffener, nicht aufgehauener (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . **6.** c.
Feilkloben, unpolirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6.** f. 2 *β.*
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. *α.*
Felbel (Fälbel Velpel) s. Zeugwaaren.
Felberholz (Weidenholz): zollfrei: **13.** b.
Feldbinden s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Feldcypresse (Schlagkraut, herba chamaepithyos s. ivae arthriticae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . **5.** b. 2.
Feldfrüchte in Garben, wie solche unmittelbar vom Felde eingeführt werden: zollfrei . . . **9.** Anmerkung zu a.
Feldkümmelkraut s. Quendel.
Feldspath, auch pulverisirter oder gebrannter: zollfrei . . . . **7.**
Felgen, bearbeitete: zollfrei . **13.** c.
—, Felgenholz, vom Stellmacher noch nicht bearbeitet: zollfrei . . **13.** b.
Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung: zollfrei . . . . 12. a.
—, rohe behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle: zollfrei . . . **12.** a.
—, rohe Hasen- und Kaninchenfelle: zollfrei . . . . **12.** a.
—, rohe, frische und getrocknete Seehund- oder Robbenfelle: zollfrei . . **12.** a.
—, zur Pelzwerk- (Rauchwaaren-) Bereitung, rohe oder gar gemachte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . **12.** b.
(S. auch Pelzwerk.)
—, halb und ganz gare behaarte Schaaf-, Lamm- und Ziegenfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.
— halb und ganz gare behaarte Hasen- und Kaninchenfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.

Felle, dergleichen Seehund- u. Robbenfelle: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
—, unbehaarte halbgare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaaffelle: 15 sgr. (52½.) 21. Anmerkung b.
—, Angora- und Schaaffelle, weiß gemachte und gefärbte, nicht gefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 28. b.
—, Abfälle und Theile von den vorgenannten Fellen u. Häuten s. Abfälle. (S. auch Leder.)

Anmerkung 1. Rohe Felle sind nur solche, welche entweder im frischen Zustande unmittelbar, oder, nach vorhergegangener Einreibung mit in Wasser aufgelöstem Kochsalze, mit Alaunlösung oder mit Kalk, getrocknet worden sind, ohne Gerbung oder andere mechanische Bearbeitung erfahren zu haben. In diesem Zustande sind die Felle hornartig und, gegen das Licht gehalten, durchscheinend, wenn sie dünn sind.

Anmerkung 2. Halbgare Felle sind die durch bloßes Einreiben mit Kleie, Sand, Gips ꝛc. geschmeidig gemachten, denen aber durch den Schlichtmond die Haut- und Fasertheile noch nicht abgenommen worden, so daß besonders dieser Zustand der Fleischseite als bezeichnend anzusehen ist.

Anmerkung 3. Den halbgaren Fellen sind die türkischen, englischen, französischen, zur Verfertigung von Marokin, Saffian und anderen feinen Ledersorten eingehenden gespaltenen und ungespaltenen Ziegen- und Schaaffelle (Maschinenleder) gleichzustellen.

Anmerkung 4. Weißgare Ziegen- und Schaaffelle sind wie Handschuhleder zu verzollen.

Anmerkung 5. Felle zur Pelzwerk-Bereitung, gefärbte oder ungefärbte, rohe oder gar gemachte, werden dann, wenn sie die Thierform noch erkennen lassen und lediglich ausgebessert, oder zur Vermeidung weiterer Beschädigung zusammen genäht (ausgeflickt) sind, nur als Felle zur Pelzwerk-Bereitung behandelt. Dasselbe findet bei Fuchsbälgen, Hasen- und Kaninchen-Fellen Statt, wenn solche nur zum Zwecke leichteren Abzählens nach Art der Fehsäcke zusammen genäht sind.

Felle zur Pelzwerkbereitung, welche erkennbar zu bestimmten Zwecken zugeschnitten sind (z. B. zu Handschuhen), werden wie ungefütterte Pelzfutter behandelt.

Anmerkung 6. Gefärbte grobe Holzkisten (Holzkoffer), welche zur Verpackung feiner Felle zur Pelzwerk-Bereitung verwendet zu werden pflegen, sind mit den Fellen nach dem Zollsatze der letzteren zur Verzollung zu ziehen.

Felleisen s. Sattlerwaaren.
Fenchel: zollfrei . . . . 9. b. 1.
Fenchelholz (Sassafrasholz): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Fenchelkraut und -Wurzeln, getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Fenchelöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Fenchelwasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Fensterbeschläge s. Beschläge.
Fensterblei: 15 sgr. (52½.) . 3. b.
Fensterglas s. Glas.
Fensterrahmen, auch in Verbindung mit Fensterglas in seiner natürlichen Farbe:
1. hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
2. hölzerne, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte, auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder lohgarem Leder: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
—, hölzerne in Verbindung mit anderem als dem vorgenannten Fensterglase (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7). . . . . 6. f. 3. α.
Ferkel s. Spanferkel.
Fernambukholz (Rothholz): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Rothholz.)
Fernambukholz-Extract: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. a. Anm. 4.
Fernambuck-Lack (Rothholzlack) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., c in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Ferngläser und Fernröhre s. Perspective.

Ferolenholz (Atlasholz, Satinholz): zollfrei . . . . 13. b.
Fersen s. Jungvieh.
Fette:
—, Fischthran, Paraffin, Wallrath: 15 sgr. 52½.) . . . . 26. b. 1.
—, Fischspeck (auch Robbenspeck): 10 sgr. (35.) . . . . 26. b. 2.
—, anderes Thierfett, ungeschmolzen oder eingeschmolzen: zollfrei . . 26. b. 3. (S. jedoch Klauenfett, Knochenfett, Gerbefett und Lardöl.)
Anmerkung. Ist dem eingeschmolzenen Fett von Rind- oder Schaafvieh das flüssige Fett oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so wird dasselbe als Stearin behandelt.
Feueranzünder s. Brennmaterial, künstliches.
Feuerlöscheimer s. Eimer.
Feuerschwämme, rohe, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft oder vom Holze gereinigt: zollfrei: 5. b. 1.
—, zubereitete (gebeizte): zollfr.: 5. a. Anm. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)
Feuerspritzen s. Maschinen.
Feuerspritzenschläuche. s. Schläuche.
Feuerstahle, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, polirte, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3 α.
Feuersteine, rohe, in der ursprünglichen Form, auch gemahlene; sowie zum Gebrauch vorgerichtete, insbesondere gehauene oder geschnittene Flintensteine u. s. w.: zollfrei . . 33. a.
Feuerwerk und Feuerwerkskörper: 15 sgr. (52½) . . . 5. a. Anm. 4.
Feuerzeuge werden nach der Beschaffenheit des Materials verzollt, sofern sie nicht lediglich als Zündwaaren anzusehen sind.
(S. auch Zündwaaren.)
Fez (Mützen aus gewalktem Wollenstoff) s. Mützen.
Fiber, mexikanische (Agavefasern), s. Agavefasern.
Fichtenharz: zollfrei . . . . 36.
Fichtenholz: zollfrei . . . 13. b.
Fichtenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.
Fichtensamen: zollfrei . . 9. b. 2.
Fichtensprossen, getrocknete: zollfrei 13. a.
Fieberklee s. Bitterklee.
Fieberrinde (Chinarinde), auch gemahlen: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Fiedelbogen (Violinbogen), (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7) 15. a. 1.
Figuren von Holz, in Verbindung mit Pappe ꝛc. und Gespinnst (eine Art Putzköpfe mit Oberkörpern für Schaufenster und Modehandlungen), (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 Thlr. (7). 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Bildhauerarbeit).
Fikatinholz (Königsholz): zollfr. 13. c.
Filigran s. Drathwaaren.
Filoselle (Floretseide) s. Seide.
Filter aus plastischer Kohle: zollfr. 13. c.
Filtrirapparate, bestehend aus einem hölzernen Behälter mit metallenen Reifen und Hähnen, gefüllt mit Kohlenstücken und pulverisirter Kohle, und mit Glasröhren zusammengestellt: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Filtrirpapier s. Papier.
Filze und Filzwaaren aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:
1. bedruckte: (T. 20 in Kst., 7 in Bl.) 25 thlr. (43. 45.) . . 41. c. 2.
2. unbedruckte: (T. wie vor): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 41. c. 4.
— — aus den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Kälber-, Hunde- ꝛc. Haare):
1. Ganz grobe: 15 sgr. (52½) 11. c.
2. Andere: (T. 20 in Kst., 7 in Bl.) 8 thlr. (14.) . . . . 11. d.
(S. auch Decken.)
Anmerkung. Filze aus den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren, welche erkennbar mit Wolle oder anderen zu Nr. 41. geh. Thierhaaren gemischt sind, fallen unter die Nr. 41.
— —, mit Asphalt, Theer, Harzen oder ähnlichen Stoffen getränkt (Dachfilze) zollfrei . . . . 36.
Filzhüte s. Hüte.

Filzpfropfen s. Filze und Filzwaaren.
Fingerhüte, Fingerringe, ganz oder theilweise von edlem Metall 2c. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . . 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20 b.
—, eiserne oder stählerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7) . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T 13. in F., 6 in Krb. 4. in Bl.,): 4 thlr. (7) . . 19. d. 3.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fingerhaut-Kraut und -Wurzel (herba et radix digitalis purpureae) getrocknet: 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.
Firniß, Oelfirniß (von fetten, trocknenden Oelen): 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4.
—, anderer (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Fischangeln s. Angeln.
Fischbein, rohes: zollfrei . . 13. b.
—, gerissenes (die unmittelbar durch das Spalten des rohen Fischbeins gewonnenen, noch rauhen, unebenen Stäbe): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
—, geschnittenes (in geebneten, glatten oder zur Verwendung bereits vorgerichteten Stäben) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Fischbeinabfall von rohem oder gerissenem Fischbein: zollfrei . 13 b.
Fischbeinborsten wie Schweineborsten.
Fischbeingeflechte und Fischbeingewebe (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
Fischbeinhüte s. Hüte.
Fischbeinstäbe, auch mit Papier überzogene (T. u. Zoll wie vor.): . 13 f.
Fischbeinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 13. f. (S. auch Hüte und Kurze Waaren).
Fische, frische: zollfrei . . . 37. a.
—, gesalzene, marinirte in Fässern, Töpfen und dergleichen; auch getrocknete, geräucherte, blos abgekochte (abgesottene), letztere auch in Schachteln verpackt: 15 sgr. (52½.) . . . . 25. p. 2.
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz, oder sonst, namentlich alle in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte, gebackene oder auch bloß eingedämpfte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
—, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 25. p. 1.
— Heringe s. diese.
Anmerkung. Fische, welche lediglich zur Erhaltung auf dem Transport mit Salz bestreut oder mit Salzwasser begossen sind, werden als frische Fische behandelt.
Fischeier, frische, auch befruchtete: zollfrei . . . . 37. b. (S. auch Fischrogen.)
Fischernetze, neue s. Netze.
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare), getheerte oder nicht getheerte:
a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) II. Abtheil. 2.
Fischguano: zollfrei . . . . 1. b.
Fischhäute zum Poliren der Holzwaaren: 15 sgr. (52½.) . . . . . 37. d.
Fischkörner (Kockelskörner): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Fischleim (Leim): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Fischrensen: zollfrei . . . . 13. c.
Fischrogen, eingesalzener (Kaviar-Surrogate), auch gepreßter oder geräucherter: (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . . 25. n.
Fischschuppen (zur Perlenfabrikation 2c): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Fischspeck: 10 sgr. (35.) . 26. b. 2.
Fischthran: 15 sgr. (52½.) 26. b. 1.
Fisetholz (eine Art Gelbholz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Gelbholz.)

Flacheisen s. Eisen.
Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei . . . . 8.
Flachsbaumwolle (chemisch präparirter Flachs), auch gefärbte: zollfrei 8.
Flageolets (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 15. a. 1.
Flaschen aller Art (auch solche zur Bereitung moussirender Getränke) nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fässer ꝛc. leere.)
Flaschenenveloppen von ungefärbtem Stroh in Verbindung mit Bindfaden: 5 sgr. (17½.) . . . . 35. a. 1.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Flaschenkeller oder Flaschenfutter von Holz s. Holzwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Flaschenkörbe s. Korbflechterwaaren.
Flaschenlack (Flaschenpech, Packlack) s. Siegellack u. die Anmerkung dazu.
Flaschenzüge s. Maschinen.
—, Rollen zu solchen, nach Beschaffenheit des Materials.
Flavin (das gelbe pulverige Pigment der Quercitronrinde (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch Pigmente).
Flechsen s. Thierflechsen.
Flechten, rohe aller Art: zollfrei 9. c.
Flechtweiden, auch geschälte: zollfrei 13. b.
Fleckkugeln (von Seife) (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 31. c.
(S. auch die Anm. zu Seife).
Fleckwasser, soweit es nicht namentlich genannt ist (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
(S. auch Benzin).
Fleisch, ausgeschlachtetes, frisches, eingesalzenes, geräuchertes, gekochtes oder sonst zubereitetes; Schinken, Speck, Würste; großes Wild (erlegtes): 15 sgr. (52½.) . . . . 25. g.
—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25 p. 1.
(S. auch Geflügel u. die Anm. zu Vieh.)
Fleischhackmaschinen s. Maschinen.
Fliederbeeren, frische: zollfrei 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Fliederblüthen, trockene: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Fliederholz (Hollunderholz): zollfrei 13. b.
Fliedermus, ohne Zucker etc., bloss eingekochtes: zollfrei . . 25. p. 3.
Fliederschwamm (Hollunderschwamm, Judasohren): zollfrei . . . 5. b. 1.
Fliegenpapier: 15 sgr. (52½) 27. a.
Fliegenstein (metallisches Arsenik): zollfrei . . . . 19. a.
Fliesen aus Thon, Fayence oder Porzellan s. Thonwaaren.
— aus Stein s. Platten.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Fließpapier (Löschpapier) s. Papier.
Flinten (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.
Flintenkrätzer, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Flintenläufe, grobe (T. 10. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte, damascirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Flintenschäfte, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— — mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.
Flintenschlösser (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.
—, noch nicht völlig fertig gearbeitete (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Flintensteine: zollfrei . . . 33. a.
Flintglas, rohes (rohe Glasmasse): 15 sgr. (52½) 10. Anm. zu c. und e.
Flittergold, Flittersilber s. Blattgold und Blattsilber, auch Rauschgold und Rauschsilber.
Flittern, vergoldete oder versilberte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

Flittern, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Flocken, Flockseide (Abfallseide zu Watten) von roher, auch von gefärbter Seide: zollfrei . . . . 30. a.

Flockseide, imprägnirt mit Farbestoff zum Uebertragen desselben auf andere Stoffe, wie Bezetten s. diese.

Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei), auch gefärbte: zollfrei . . . . 41. a.

— (ausgekämmte Wolle), auch gefärbte: zollfrei . . . . 41. a.

Flöße (Holzflöße): zollfrei . . 13. b.

Flöten (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.

Flohsamen: zollfrei . . . . 5. b. 1.

Flor s. Zeugwaaren.

Florence (eine Art leichten Seidentaffts) s. Zeugwaaren.

Florentinerlack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.

Floretseide, ungefärbte, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt: zollfrei 30. a.

—, gefärbte, auch aus gefärbten Seidenabfällen gesponnene (T. 16 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 30. b.

Floretseidene Zeuge s. Zeugwaaren.

Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt: zollfrei . . . Vorbemerk. 5.

Flügel (Pianoforte) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.

— (Vogelflügel), rohe, unbearbeitete: zollfrei . . . . 11. a.

—, dergleichen, gefärbte: 15 sgr. (52½.) 11. b.

Anmerkung. Die Beklebung der Vogelflügel mit einem Stück Zeugstoff bleibt bei der Tarifirung außer Betracht.

Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.

Flußharz (Animeharz, resina anime): zollfrei . . . . 36.

Flußkrebse, frische oder blos abgekochte: zollfrei . . . . . . 37. a. (S. auch Conserven).

Flußschiffe s. Wasserfahrzeuge.

Flußspath, roher, in Stücken, auch gemahlener: zollfrei . . . . 7.

Flußspath-Waaren s. Steinwaaren.

Föhrenholz (Kiefernholz): zollfrei: 13. b.

Foenum graecum (Bockshorn-, Siebenzeiten-Samen), ungemahlen: zollfrei: 9. b. 2.

Foenum graecum, gemahlen: zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.

Fohlen, welche der Mutter folgen: zollfrei . . . . . 39. a. Anmerk. 1.

—, andere: das Stück 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 39. a.

Folie s. Blattgold, Blattsilber, auch Kupferfolie und Zinnfolie.

Fontanellbinden nach Beschaffenheit des Materials.

Formerarbeit s. Bildhauer- rc. Arbeit.

Fortepiano's (23. in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a 1.

Fossilien, alle nicht mit einem Zollsatze namentlich belegte: zollfrei: 7.

Foulards s. Taschentücher und Zeugwaaren.

Fourniere von Holz oder Kork, geschnittene, rohe: 15 sgr. (52½.) 13 d.

—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.

—, dergleichen, auf einer Seite mit Papier oder Zeugstoff beklebte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.

— mit eingelegter Arbeit (Marqueterien) (T. und Zoll wie vor.) . . . 13. f.

— aus künstlicher Masse (aus Ebonit, künstlichem Elfenbein, Hornmasse, künstlichem Schildpatt und dergl.), wie Fourniere hölzerne.

Anmerkung. Bretter, dünn geschnittene, von denen wenigstens 10 der Dicke eines Zolles Preußisch gleichkommen, sind als Fourniere zu behandeln.

Fournierleisten, gepreßte, mit Bildschnitzerarbeit, oder mit anderen, durch die Fraisemaschine hergestellten Verzierungen versehene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

Frachtbriefe, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu Frachtbriefen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.

Frankfurterschwarz (Kupferdruckerschwärze): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.

Fransen s. Tressenwaaren und Zeugwaaren (Posamentierwaaren).

Franzbranntwein in Fässern, Flaschen rc. (T. 11 in Ueberf.; bei dem Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . 25. b.

Franzosenholz (Blatternholz), Guajakholz, Pockholz): zollfrei . . 13. b.

Fraueneis, Frauenglas (Gipsspath): zollfrei . . . . 7.
Frauenhaar (Goldhaar, Venushaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
— (Goldhaar, goldener Wiederthon, polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln): zollfrei: 9 c.
Freisamkraut (Stiefmütterchen), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Fries und Friesdecken s. Zeugwaaren, wollene und die Anmerkung zu Decken.
Frischlinge, lebende: zollfrei: . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Frischstahl wie Rohstahl: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 6. b.
Fritte s. Glasmasse.
Frösche, lebende und getödtete: zollfrei: 37. a.
Fruchtäther (Aether-Präparate mit Fruchtgeruch) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Fruchtwein in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberfässern: bei dem Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
Früchte s. Beeren; Blumen, künstliche; Färbe- und Gerbematerialien; Feldfrüchte; Gartengewächse; Nüsse; Obst; Südfrüchte.
Fuchsbälge, rohe und gegerbte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
(S. auch die Anmerk. 5. zu Felle.)
Fuchseisen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
—, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Fuchsin (Anilinroth) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Füllen, welche der Mutter folgen: zollfrei . . . . . . 39. a. Anm. 1.
—, andere: das Stück 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 39. a.
Füße von Thieren: zollfrei . 13. b.
Fuselöl (Amylalkohol) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Fußdecken s. Decken.
Fußteppiche s. Teppiche.
Fußwärmer aus Eisenblech, mit Teppichzeug und dergleichen überzogen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
Fustelholz, Fustikholz (Gelbholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Gelbholz.)
Fußkissen (Fußschemel), gepolsterte oder überzogene (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 13. g.
Futterale nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch die Anmerkung zu Etuis.)
Futtergewächse, frische: zollfrei 9. c.
Futterklingen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
Futterkräuter, auch getrocknete: zollfrei . . . . 9. c.
Futterschwingen von Holz, rohe ungefärbte: zollfrei . . . . . 13. c.
Futterzeuge s. Zeugwaaren.

G.

Gabeln:
— von Eisen oder Stahl: Ofen-, Dung- und Heugabeln, auch andere grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. w. vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte Tischgabeln ꝛc.); Gabeln in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, feine, auch dergleichen mit Schnitzarbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. u. Zoll w. vor.) 13. f.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt oder von unedlen, echt vergoldeten oder

versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Gänse s. Geflügel.
Gänsebrüste: 15 sgr. (52½.) **25.** g.
Gänsekiele s. Federspulen.
Gänselebern, frische: 15 sgr. (52½.) **25.** g.
Gänseleberpasteten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
Gäscht s. Hefe.
Gagat (schwarzer Bernstein), unbearbeiteter: zollfrei . . . . **13.** b.
Gagat-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13.** f.
(S. auch Kurze Waaren.)
Galanteriewaaren nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Galban-Oel (oleum galbani, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
Galbanum (Galbanharz) wie Aloë: zollfrei . . . . **5.** b. 1.
Galetten, Galettseide s. Seide.
Galgant, Galgantwurzel (radix galangae) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Krb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25.** i.
(S. auch Gewürze.)
Galipot (Fichtenharz): zollfrei . **36.**
Galitzenstein (weißer Vitriol, Zinkvitriol): 15 sgr. (52½.) **5.** a. Anm. 4.
Galläpfel, auch gemahlene: zollfrei. **5.** a. Anm. 3.
Galläpfel-Extract wie Galläpfel.
Gallerte (Leimgallerte, Gelatine): 15 sgr. (52½.) . . . . . . **5.** a. Anm. 4.
— zum Genuß (Consommé) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
Gallertschöne (Gelatine): 15 sgr. (52½.) . . . . . **5.** a. Anm. 4.
Gallus (Galläpfel) aller Art, auch gemahlen: zollfrei . . . **5.** a. Anm. 3.
Gallussäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Galmei (Zinkerz): zollfrei . . . **7.**
Galonen (Gold- und Silberborten) s. Tressenwaaren.
Gamander, edler (herba chamaedryos) getrocknet: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.
Gamaschen von Leder oder Ledertuch s. Lederwaaren.
—, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
— von Tuch oder anderen gewebten Zeugen:
1. nur zugeschnittene wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
2. weiter bearbeitete wie Kleider und Putzwaaren.
Gambeer (Gambir, Catechu): zollfrei **5.** a. Anm. 3.
(S. auch Catechu.)
Gambia (Kino, Gerbematerial): zollfrei . . . . **5.** a. Anm. 3.
Garaffelwurzel (Benedictenwurzel) s. Nelkenwurzel.
Garanceux (auch garancée), Garancine (Krappkohle), fleurs de garance (Krappblumen): sämmtlich Krapp-Präparate: zollfrei . . . . . . **5.** a. Anm. 3.
Gardinenringe, eiserne, nicht polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) **19.** d. 3.
— von Holz s. Holzwaaren.
— von Holzbronze (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
— andere nach Beschaffenheit des Materials.
Garkupfer: zollfrei . . . . . **19.** a.
Garn s. Baumwollengarn, Leinengarn, Vicognegarn, Wollengarn und Seide.
Gartenerde: zollfrei . . . . . . **7.**
Gartengewächse, frische: zollfrei **9.** c.
—, getrocknete (auch gepulverte oder in sonstiger Weise zerkleinerte), soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauche: zollfrei . . . . . **5.** b. 1.
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauche: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.
—, für den menschlichen Genuss, soweit sie nicht unter anderen Num-

mern des Tarifs begriffen sind (als, Gemüse, Krautarten, Kartoffeln, Pilze etc.): zerschnitten, gepulvert oder sonst zerkleinert, getrocknet, gedörrt, gebacken, comprimirt oder ohne Zucker etc. blos eingekocht; in Essig eingelegt, oder eingesalzen, sofern sie in Fässern, Krügen, Töpfen und dergleichen eingehen: zollfrei . **25.** p. 3.

Gartengewächse:

— —, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte oder eingedämpfte, sowie alle in derartigen kleinen Gefäßen eingesalzene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.

— —, frische und zubereitete Gartengewächse, auch comprimirte Gemüse, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossene: (T. u. Z. wie vor.) . . **25.** p. 1.

Gartenraute (Kreuzraute, Weinraute), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.

Gartensämereien s. Sämereien.

Gasmesser s. Maschinen.

Gasretorten nach Beschaffenheit des Materials.

Gas- und Wasserleitungsröhren s. Röhren.

Gaze, seidene, auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . **30.** c.

—, andere s. Zeugwaaren.

Gebisse (Pferdegebisse) von Eisen oder Stahl, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

— —, feine, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. und Zoll wie vor.) **19.** d. 3.

(S. auch Kurze Waaren.)

Gedecke (Tischzeug) s. Tischzeug und Zeugwaaren.

Gefäße aus gebranntem Thon, als Nachbildungen etrurischer ꝛc. Gefäße, wie Fayence.

Geflechte von Stroh, Bast, Aloë- oder Manilla-Hanf s. Strohwaaren.

— von Roßhaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . . . **11.** d.

—, andere s. Bürstenbinder-, Drath-, Korbflechter-Waaren, Fischbeingeflechte, Haararbeit und Kurze Waaren.

(S. auch Strohbänder und Sparterie.)

Geflügel aller Art, lebendes, auch blos ausgeschlachtetes, ausgeweidetes, gerupftes, oder solches, welches nur der Extremitäten entledigt ist: zollfr. **37.** a.

—, zerlegtes; zubereitetes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergl., mit Ausnahme des gefüllten: 15 sgr. (52½) **25.** g.

—, gefülltes (farcirtes); mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes, in Gläsern, Flaschen, Büchsen und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.

—, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes, ohne Unterschied (T. und Zoll wie vor.) . . . . . **25.** p. 1.

Anmerkung. Ein Ausputz des Geflügels durch Kleider ꝛc. ist auf die Tarifirung ohne Einfluß.

Geigen aller Art und **Geigenbogen** (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **15.** a. 1.

Geigenharz (Colophonium): zollfr. **36.**

Gekrätz, Bleigekrätz: zollfrei. **3.** a. 1.

—, Münzgekrätz: zollfrei . . . . **7.**

—, Zinngekrätz: zollfrei . . . **43.** a.

Gelatine (Gallertschöne, Leim): 15 sgr. (52½) . . . . . **5.** a. Anmerk. 4.

Gelatineblätter in Form von Papierbogen: 15 sgr. (52½) **5.** a. Anmerk. 4.

Gelatine-Kapseln, leere (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **5.** a.

—, gefüllte (mit Copaiva-Balsam, Cubeben-Extrakt, Ricinusöl, Leberthran ꝛc.), zum Medicinalgebrauch (T. und Zoll wie vor.) . . . . **5.** a.

Gelbbeeren (Avignonbeeren, Kreuzbeeren): zollfrei . **5.** a. Anmerk. 3.

(S. auch Avignonbeeren.)

Gelbbeeren-Extrakt: 15 sgr. (52½) **5.** a. Anmerk. 4.

Gelberde (Ocker): zollfrei . . . **7.**

Gelbgießerwaaren (grobe Waaren aus gegossenem Messing, unlackirte; auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **19.** d. 2.

—, lackirte oder vernirte; Gelbgießerwaaren in Verbindung mit anderen

Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3. (S. auch Gürtlerwaaren und die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
Gelbholz (Färbermaulbeerbaum-, Fustel-, Fustik-, Fiset-, Viset-, Ayac-, Madagora-, Jungfern-Holz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Gelbholz-Extrakt s. Farbholz-Extrakte.
Gelbkraut s. Wau.
Gelbwurzel (Kurkume), auch gemahlen: zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Geld, baares s. Münzen.
Geldbeutel, Geldbörsen s. Beutel.
Geldtäschchen (Porte-monnaies) von Leder oder Ledertuch, auch mit behaartem Thierfell überzogene, ohne oder mit Bügeln aus unedlen, weder vergoldeten noch versilberten Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
— in Verbindung mit Schildpatt, mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen; mit Zeugstoffen überzogene oder mit Stickereien auf der Außenseite (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Gelées (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Gemälde s. Bilder.
Gemmen (Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse mit vertieft geschnittenen Zeichnungen) s. Steine und Kurze Waaren.
Gemsen, lebende: zollfrei . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½) . . 25. g.
Gemshörner: zollfrei . . . 13. b.
Gemüse, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, comprimirte und andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Genever in Fässern, Flaschen 2c. (T. 11 in Uebers.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
Gentianwurzel s. Enzianwurzel.
Genueser Weiß (Bleiweiß), s. Bleiweiß.
Geoffroyarinde s. Wurmrinde.
Georginenknollen: zollfrei . 9. c.
Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler und Gewerbetreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen solche, welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen: zollfrei . . Vorbemerkung 4.
Geraniumöl (Palmarosaöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Gerbefett (Degras) wie Lardöl s. dieses.
Gerbematerialien, nicht besonders genannte: zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Gerberlohe: zollfrei . . . . 13. a.
Gerberwolle: zollfrei . . . 41. a.
Gerbestahl: 25 sgr. (1. 27½) . 6. b.
Gerbestoff-Extrakte, dickflüssige und harzartige (feste), sofern sie nicht als zollfrei namentlich ausgenommen sind: 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extracte, Gerbsäure, Neucatechu, Loh-, Knoppern- und Eichenholz-Extract.)
Gerbsäure (Gärbsäure, Gerbstoff, Tannin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Gerste, auch gemalzte s. Getreide.
—, geschälte, gerollte (Graupen): zollfrei . . . . 25. q. 2.
Gerstenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Gerstenzucker (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Geschirr s. Sattel- und Reitzeuge 2c. und Kochgeschirr.
Geschmeide s. Herren- und Frauenschmuck.
Gespinnste s. Garn, Gold- und Silbergespinnst, Glasgespinnst und Strohgespinnst.
Getränke, gegohrene, aus Obst in Fässern, Flaschen 2c. (T. 11 in Uebers.; bei dem Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 25. e.
—, künstlich bereitete, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (T. 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Getreide, auch gemalzt: zollfrei: 9 a.
Getreide:
—, gebranntes, auch dergl. gemahlenes

(T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in Ballen oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) **25.** m. 1.

Getreidefeger s. Kornfeger.

Getreidekörner, geschrotene oder geschälte: zollfrei: . . . . **25.** q. 2.

Gewächse, lebende, auch in Töpfen oder Kübeln: zollfrei . . . . . . **9.** c.

Gewebe s. Zeugwaaren.

Gewehre (Feuergewehre) aller Art (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . **6.** f. 3. β.

Gewehrläufe, grobe, (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. β.

—, polirte, damascirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.

Gewehrpfropfen aus Filz s. Filze u. Filzwaaren.

Anmerkung. Derartige Pfropfen fallen auch dann unter Filze und Filzwaaren, wenn sie mit Papier beklebt sind.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Gewichte von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . . . **6.** f. 1.

— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

—, eiserne, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6.** f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19.** d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing, (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— von anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . **19.** d. 3.

Gewichte, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Gewinde, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst.. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.

— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19.** d. 2.

— von Messingblech; lackirte oder vernirte von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . **19.** d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . **19.** d. 3.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20.** a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20.** b.

Gewürze aller Art, nicht besonders genannte (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25.** i.

—, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, dergleichen kandirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.

—, in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **25.** p. 1.

Gewürznelken (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in Bl.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25.** i. (S. auch Gewürze.)

Gewürznelken-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5.** a.

Gibus s. Hüte und Hutgestelle.

Gichtpapier: 15 sgr. (52½.) . **27.** a.

Gichtrosenkraut (Alpenrosen-, gelbes Schneerosenkraut, herba rhododendri chrysanthi), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) **5** b. 2.

Gichtstrümpfe (Compressen aus Kautschuckfäden in Verbindung mit Spinnmaterialien, in Form von Strümpfen) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . **17.** f.

Gichtwatte nach Beschaffenheit der Watte.

Giftlattichkraut (herba lactucae virosae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.

Giftmehl (weißes Arsenik, arsenige Säure): zollfrei . **5.** a. Anmerk. 3.

Giftsumachblätter (folia rhois toxicodendri), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Gingham s. Zeugwaaren.
Ginster (Färberginster): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Giobertit (Magnesit, natürliche kohlensaure Magnesia) s. Magnesia.
Gips, natürlicher, roher, gebrannter, sowie gemahlener oder geschlemmter: zollfrei . . . . 7.
—, künstlich dargestellter (Annaline) wie natürlicher Gips.
Gipsbilder, auch mit Rahmen und unter Glas: 15 sgr. (52½.) . 33. b.
Gipsformen (Formen zur Herstellung plastischer Gegenstände), auch mit Schwefeleinsatz: 15 sgr. (52½.) . . 33. b.
Gipsspath (Fraueneis, Frauenglas): zollfrei . . . . 7.
Gipssteinwaaren wie Alabasterwaaren s. Steinwaaren.
Gipswaaren (Formerarbeit aus Gips), auch dergleichen mit Stearin, Wachs und anderen Substanzen getränkt: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 33. b. (S. auch Steinwaaren und Bildhauer- rc. Arbeit.)
Gitter von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 19. d. 3.
Gläser, optische, aller Art: zollfrei 15. a. 2. (S. auch Brillen und Perspective.)
Glätte (Blei-, Silber- und Gold-Glätte): 7½ sgr. (26¼.) . . . . 3. a. 2.
Glanzkobalt (Kobalterz): zollfrei. 7.
Glas, grünes und anderes gemeines naturfarbiges Hohlglas (Glasgeschirr), auch mit eingepreßter Aufschrift: 5 sgr. 17½.) . . . . 10. a.
—, weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpseln, Böden oder Rändern; auch dergleichen Glas mit einzelnen Ringen von massivem weißen Glase; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß); naturgrünes Glas in massivem Zustande (Stangen für Maschinen rc.): 20 sgr. (1. 10.) . . . . 10. b.
—, gepresstes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes, auch massives weisses Glas, sowie ungemustertes, ungeschliffenes weisses Hohlglas mit gepresstem Boden oder durch Schleifen, Pressen etc. façonnirten Stöpseln, auch mit Stöpseln, bei welchen lediglich die Krone gepresst, geschliffen etc. ist (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 10. c.
—, farbiges, bemaltes, versilbertes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form, auch Glas mit farbiger Schrift, farbigen Schilden etc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
(S. auch Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz).
—, Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 10. d. 1.
— —, geschliffenes, belegt oder unbelegt (T. 17 in Kst.): 4 thlr. (7.) 10 d. 2.
—, Flintglas u. Kronglas, rohes: 15 sgr. (52½) . 10. Anmerkung zu c. u. e.
Glasbehänge zu Kronleuchtern, auch farbige, mit oder ohne Oesen (T. 23. in F. und Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 10. c.
Glasbilder s. Bilder.
Glasbrocken, Glasbruch: zollfrei: 1. a.
Glaserdiamanten (Schneidediamanten, gefaßt in einen Stiel von Holz oder unedlem Metall): 15 sgr. (52½.): 33. b.
Glaserkitt: 15 sgr. (52½): 5. a. Anmerkung 4.
Glasflaschen aus grünem Hohlglase, auch dergleichen mit geschälten oder ungeschälten Weidenruthen, Stroh und

dergleichen umflochten (Korbflaschen): 5 sgr. (17½) . . . . **10**. a.
Glasflaschen, andere s. Glas.
Glasflüsse s. Steine, nachgeahmte.
Glasgalle: zollfrei . . . . **1**. a.
Glasgemälde s. Bilder.
Glasgeschirr s. Glas.
Glasgespinnst (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **10**. c.
— in Verbindung mit anderen Gespinnsten s. die allgemeine Anmerkung c. zu Zeugwaaren.
Glasglanz (Streuglanz, Smalte): zollfrei . . . . **5**. a. Anmerkung 3.
Glasglocken s. Glas, Hohlglas. (S. auch die Anmerkung 2. zu Kurze Waaren.)
Glashütten-Abfälle: zollfrei: **1**. a.
Glasknöpfe, auch farbige (mit oder ohne Oesen) (T. 23 in F. und Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **10**. c. (S. auch die Anmerkung zu Knöpfe von Glas).
Glaskopf, rother (Blutstein, Rotheisenstein) und brauner (Brauneisenstein): zollfrei . . . . **7**.
Glaskruken mit farbiger Schrift, farbigen Schilden etc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) **10**. e.
Glasmalerei s. Bilder.
Glasmasse, sowie Glasröhren oder Glasstengelchen, ohne Unterschied der Farbe zur Perlenbereitung, und Kunstglasbläserei; auch Glasurmasse: 15 sgr. (52½.) . . . . **10**. Anm. zu c. u. e.
Glasmedaillons in Verbindnng mit anderen Materialien (auch mit künstlichen Blumen), soweit sie dadurch nicht unter No. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) **10**. e. (S. auch Kurze Waaren).
Glasopal (Hyalith) s. Halbedelsteine.
Glaspapier (mit gepulvertem Glase überzogenes Papier zum Poliren): 15 sgr. (52½) . . . . **27**. a.
Glaspasten s. Glas u. Kurze Waaren.
Glaspech (Colophonium): zollfrei: **36**.
Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten, auch farbige; dergleichen (lediglich zum Zweck der Verpackung, Versendung etc.) auf Fäden gereihte (T. 23 in F. u. Kst, 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **10**. c.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . **10**. e. (S. auch Herren- u. Frauenschmuck.)
Glasröhren und Glasstängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Perlenbereitung u. Kunst-Glasbläserei: 15 sgr. (52½) . . **10**. Anmerk. zu c. und e.
— zu anderen Zwecken s. Glas.
Glasschaum und Glasscherben: zollfrei . . . . **1**. a.
Glasschmelz, auch farbiger (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . **10**. c.
Glassteine s. Steine, nachgeahmte.
Glastropfen (Glasthränen) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **10**. c.
Glasurerz (Hafnererz, Alquifoux, Bleiglanz): zollfrei . . . . **7**.
Glasurmasse: 15 sgr. (52½) **10**. Anmerkung zu c. und e.
Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) **10**. e. (S. auch Glasbehänge, Glasknöpfe, Glasperlen, Glasschmelz, Kurze Waaren und Spiegel.)
Glasziegel s. Glas.
Glaubersalz (schwefelsaures Natron): 5 sgr. (17½) . . **5**. a. Anmerk. 7.
Gleditschienbaumholz: zollfrei **13**. b.
Gliederpuppen von Holz, als Modelle für Maler, auch in Verbindung mit Gespinnst (mannequins) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13**. f.
—, andere s. Puppen.
Globen (Erd- und Himmelskugeln): zollfrei . . . . **15**. a. 2.
Glocken von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19**. d. 2.
— —, lackirte oder vernirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . **19**. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **19**. d. 3.
—, gläserne s. Glas und Glaswaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20**. a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt

vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Glockengießerwaaren von Kupfer oder Messing, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . . . **19.** d. 2.
— —, andere, auch lackirte oder vernirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; Glockengießerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor.) . . **19** d. 3.
Glockengut, Glockenspeise: zollfrei. **19.** a.
Glühspan (Eisenabfall): zollfrei **1.** a.
Glycerin (Oelsüß) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb, 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Glycerinlauge (Rohprodukt zur Gewinnung von Glycerin) wie Oelsäure s. diese.
Glycerin-Crême und Glycerin-Seife s. Seife, feine.
Glycose (Stärkezucker) s. Zucker.
Gobelins s. Tapeten.
Götterbaumholz: zollfrei . **13.** b.
Gold, gemünzt, in Barren oder Bruch: zollfrei . . . . **7.**
Gold- oder Silberbruch (zerbrochene Stücke von Gold- oder Silberwaaren) s. Bruchmetall.
Goldblatt s. Blattgold.
Goldblech (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
Golddrath (T. u. Zoll wie vor.) **20.** a. (S. auch Drath.)
Goldfäden s. Golddrath u. Goldgespinnst.
Goldgeflechte (Geflechte aus Golddrath) (T. u. Zoll wie vor.) . **20** a.
— (Geflechte von Drath aus unedlen, echt vergoldeten oder mit Gold belegten Metallen) (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Goldgespinnst s. Silbergespinnst.
Goldglätte (Bleiglätte): 7½ sgr. (26¼.) **3.** a. 2.
Goldhaar (Frauenhaar, goldener Widerthon, (polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln): zollfrei . . . . **9.** c.
— (Frauenhaar, Venushaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . **5.** b. 2.
Goldlack (Goldlackfirniß, Schellackfirniß) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5.** a.
— (Siegellack): (T. u. Z. wie vor.) **5.** a.
Goldpapier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
Goldpräparate (Goldsalze, Goldpurpur ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
Goldruthenkraut (Wundkraut. herba consolidae saracenicae): zollfrei **5.** a. Anm. 3.
Goldschaum s. Blattgold.
Goldschlägerformen: 15 sgr. (52½.) **37.** d.
Goldschlägerhäute: 15 sgr. (52½.) **37.** d.
—, Waaren daraus wie feine Lederwaaren.
(S. dagegen Luftballons.)
Goldschmiedegekrätz: zollfrei . **7.**
Goldschwefel s. Antimonzinnober.
Gold- oder Silberstoffe (aus Gold- oder Silbergespinnst oder Lahn, mit Beimischung von Seide allein, oder Seide und anderen Spinnmaterialien) (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **30.** c.

Anmerkung. Die unter der Benennung Gold- oder Silberstoffe eingehenden Zeuge, welche keine Seide enthalten, werden wie andere Gespinnstwaaren in Verbindung mit Metallfäden behandelt.

— —, alte zerrissene, zerschnittene, nur zum Einschmelzen brauchbare, wie Bruchgold oder Bruchsilber.
(S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)
Goldstufen: zollfrei . . . . . . **7.**
Goldtressen s. Tressenwaaren.
Goldwaaren und mit Gold belegte Metallwaaren s. Kurze Waaren.
Goldwasser in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; bei dem Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . **25.** b.
Goldwurzel (Affodillwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . **5.** b. 2.

Golgas (farbig gedrucktes Wollenzeug) s. Zeugwaaren.
Gorl s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Gottesgnadenkraut (Purgierkraut, herba gratiolae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Grabscheide, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Grabsteine s. Steine u. Steinwaaren.
Grabstichel, eiserne, unpolirte, (T. u. Z. wie vor.) . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Grätze s. Gekrätz.
Granatblüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Granaten (Südfrüchte), frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3 30.) oder für 100 Stück (mit Ausschluß der Verdorbenen) 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 25 h. 1.
(S. auch Südfrüchte.)
— (Granälen, eine Gattung kleiner Seekrebse), frisch oder bloß gesotten: 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. r.
(S. auch Seethiere.)
— (Steine) s. Edelsteine.
— von Glas s. Glasperlen.
Granatillöl (s. Crotonöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Granatillsamen (Purgirkörner, semen tiglii, semen crotonis): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Granatrinde; Granatschalen, auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Granatwurzelrinde, auch gemahlen: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Granit s. Steine.
Granitwaaren s. Steinwaaren.
Grapen (eine besondere, mit Füßen versehene Art von groben Töpfen) von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.) 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Graphit (Reißblei, Wasserblei): zollfr. 7.
Graphitfedern (Bleifedern) s. Bleistifte.
Graphitstifte s. Bleistifte.
Graphittiegel s. Schmelztiegel.
Gras: zollfrei . . . . 9. c.
(S. auch Chinesisches Gras)
Gras-Cloth (Gewebe aus neuseeländischem Flachs) s. Zeugwaaren, leinene.
Grasgeflechte, ordinaire ungefärbte: 5 sgr. (17½) . . . . . . 35. a. 1.
—, gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a 2.
(S. auch Matten.)
Grassamen: zollfrei . . . 9 b. 2.
Graswurzel (Quecken-, Pädenwurzel,) getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Graupen: zollfrei . . . . 25. q. 2.
Grauwerk s. Pelzwerk.
Grenadillholz (Ebenholz): zollfrei 13. b.
Grezeseide s. Seide.
Gries, Griesmehl aus Getreide oder Hülsenfrüchten: zollfrei . 25. q. 2.
— — aus Reis oder aus Kartoffeln (T. 13 in F, Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.
Grieswurzel (radix pareirae bravae), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5 b. 2.
Griffel von Schiefer s. Schieferstifte.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
— von Holz s. Holzwaaren.
— von Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildplatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Grindwurzel (Zitterwurzel, radix lapathi acuti), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Gros de Tours, Gros de Naples ꝛc. s. Zeugwaaren.
Grünerde: zollfrei . . . . 7.
(S. auch Erde, Farbenerde.)
Grünfutter: zollfrei . . . . 9. c.
Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 5 a. Anmerk. 1.
—, roher (in Broten oder Kugeln): 15 sgr. (52½) . . . 5. a. Anmerk. 4.

Grütze aus Getreide oder Hülsenfrüchten: zollfrei . . . . . 25. q. 2.
Guajakharz: zollfrei . . . . 36.
Guajakholz (Blatternholz, Franzosenholz, Pockholz): zollfrei . . . 13. b.
Guajakrinde: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Guanacowolle (Haar des Guanaco) wie Wolle s. diese.
— Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Guano: zollfrei . . . . . . 1. b.
Guarana (Paste aus dem Samen der Paullinia sorbilis) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Guckkasten, hölzerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 iu B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Gürtel von Kautschuck, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Täschnerwaaren.
— von Zeugstoffen, bearbeitete, auch mit Schnallen aller Art, wie Kleider und Putzwaaren.
Gürtlerwaaren:
1. aus Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6 f. 3. α.
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. und Zoll wie vor.) 19. d. 3.
(S. auch Uhrfournituren, Kurze Waaren und Herren- und Frauenschmuck)
Guineakörner (T. 18 in Kst., 16 in F., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Gummi arabicum (Mimosengummi): zollfrei. . . . . 5. b. 1.
Gummi-Drucktücher für Fabriken, auf Erlaubnißscheine unter Controle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 17. Anmerk. zu e.
Gummi elasticum und Waaren daraus s. Kautschuck und Kautschuckwaaren.
Gummi gutti: zollfrei. . . 5. b. 1.
Gummiharze, nichtnamentlich genannte: zollfrei . . . . 5 b. 1.
Gummiharz-Platten (aus einer Mischung von Kautschuck mit anderen Substanzen als Ersatz für Guttapercha zu Herstellung von Sohlen): 15 sgr. (52½.) 17. b.
Gummilack, roher (Körnerlack, Stocklack, Klumpenlack, Schellack): zollfrei 5. b. 1.
(S. auch Schellack.)
—, Lac-lac und Lac-dye aus dem Körnerlack bereitet: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Gummi-resina Hederae (Epheuharz): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Gummi senegal
Gummi-Tragant } zollfrei . 5. b. 1.
Gundermann (Gundelrebe, Erdepheu, Donnerrebe, herba hederae terrestris), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Gurken, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Gurte, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung oder Zuthaten:
1. von Kautschuck: 15 sgr. (52½.) 17. b.
2. von Leder, Ledertuch oder Wachstuch, wie die Stoffe, aus denen sie geschnitten sind.
3. von rohen Fellen zur Lederbereitung wie diese.
— von Kautschuck mit eingepreßten Dessins; Gurte von Kautschuck, Leder, Ledertuch, oder Wachstuch, durch Nähen oder sonst weiter verarbeitete s. Sattlerwaaren.
— aus Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleichte, ungefärbte: 15 sgr. (52½.) . . . . 22. d.
—, dergleichen, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst, 6 in B.): 4 thlr. (7) 22. f.
— aus anderen Spinnstoffen s. Zeugwaaren, Gürtel, Hosenträger und Treibriemen.
Gußeisen in Gänzen oder Masseln: 7½ sgr. (26¼.) . . . . . 6. a.
Gußerz: zollfrei . . . . . . 19. a.
Gußstahl: 25 sgr. (1. 27½.) . 6. b.
(S. auch die Anmerkung zu Stahl.)
Gußstifte s. Nägel.
Gußwaaren aus Gußeisen, ganz grobe, als: Oefen, Platten, Gitter 2c.: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— —, grobe, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirte:
1. Tiegel, Töpfe, Pfannen, Gußstifte, grobe Ringe, rohe Schlüssel und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.

2. Andere, als: Schlösser, Lichtputzen und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten, verzinnten, emaillirten oder verzinkten (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. *β*.

— —, feine, auch polirte, lackirte oder vernirte; Gußwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. **6**. f. 2. oder unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. *α*.

— von Kupfer oder Messing, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unlackirtem, unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19**. d. 2.

— —, andere, auch lackirte oder vernirte; Gußwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . **19**. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . **19**. d. 3.
(S. auch Gürtlerwaaren, Kurze Waaren und die Anmerkung zu Kupferwaaren.)

Guttapercha, roh, ungereinigt oder gereinigt: zollfrei . . . . . **17**. a.

—, aufgelöstes: 15 sgr. (52½.) . **17**. b.

— in Gestalt von dünnem Leder: 15 sgr. (52½.) . . . . **17**. b.

— Abfälle: zollfrei . . . . . **17**. a.
(S. auch Abfälle von Kautschuck- ꝛc. Fabrikaten.)

—-Fäden s. Kautschuck-Fäden.

—-Platten: 15 sgr. (52½.) . . **17**. b.

—-Waaren s. Kautschuckwaaren.

Gyps s. Gips.

Gypsbilder s. Gipsbilder.

Gypsspath s. Gipsspath.

Gypssteinwaaren s. Gipssteinwaaren.

Gypswaaren s. Gipswaaren.

H.

Haararbeit (Perrückenmacherarbeit) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20**. b.

Haare:

—, Ziegen-, Hasen-, Kaninchen-, Biber- und andere zu Nr. 41. gehörige (unter „Wolle") genannte Haare:
1. roh, gekämmt, gefärbt, gemahlen oder geschnitten: zollfrei . **41**. a.
2. gesponnen s. Wollengarn.
3. Waaren daraus s. Wollenwaaren.

—, andere (Menschen-, Pferde-, Rindvieh-, Hundehaare ꝛc.), mit Ausnahme der Borsten:
1. roh, gehechelt, gesotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt: zollfrei **11**. a.
2. gesponnen, auch in Verbindung mit vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle): 15 sgr. (52½.) . . . . **11**. b.
3. gesponnen, in Verbindung mit Seide, wie Wollengarn.

Anmerkung. Zusammengedrehte Pferdehaare werden wie gesponnene behandelt. Solche dagegen, welche nur zum Zwecke der Versendung in Stränge zusammengedreht sind, bleiben zollfrei.

4. Waaren daraus:
a. Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze: 15 sgr. (52½.) . . . . **11**. c.
b. Gewebe, andere, auch mit anderen Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Roßhaargeflechte, Roßhaarspitzen u. Siebböden aus Roßhaaren; andere als ganz grobe Filze (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) **11**. d.
(S. auch Locken, Kurze Waaren, Sparterie und Zeugwaaren.)

Anmerkung. Gewebe aus Haaren und anderen Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren der Nr. 11. besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30. d., in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthielten.

—, Borsten: 15 sgr. (52½.) . **11**. b.

Haarfärbungsmittel (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . **31**. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Haarnadeln s. Nadeln.

Haarnetze s. Netze.

Haaröl (T. u. Zoll wie vor.): **31**. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Haarpinsel (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **4**. b.
(S. auch Pinsel und die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten.)

Haarsalz (Bittersalz, schwefelsaure Mag-

nesia) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anm. 5.
Haarseide, gefärbte s. Seide.
Haarsiebe mit Rändern von unpolirtem oder unlackirtem Holz, auch in Verbindung mit dergleichen Eisen (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.
— mit Rändern von polirtem oder lackirtem Holz, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 4. b.
Haarsohlen s. Sohlen.
Haarstrangwurzel (Schwefelwurzel, wilde Fenchelwurzel, radix peucedani), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Haartuch s. Zeugwaaren.
Habichtskraut (Mäuseöhrchen, Nagelkraut, Suchtkraut, herba pilosellae s. auriculae muris), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Hackbeile, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Hacken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Häckerling (Häcksel): zollfrei . 9. c.
Häckselmesser (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
Häftel von Eisendrath (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
Häftel:
— von Drath aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.). 20 b.
Hähne, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— (Faßhähne), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13 c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, zinnerne, grobe, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 43. c.
— —, feine (z. B. zu Flaschen für schäumende Flüssigkeiten); alle lackirten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . 43. d.
— andere nach Beschaffenheit des Materials.
Häkelnadeln s. Nadeln.
Hämmer:
—, eiserne, grobe, nicht polirte:
1. Schmiede-Hämmer und ähnliche Hämmer, nicht vollständig abgeschliffen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffen (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. .
3. andere (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
— (Bestandtheile von Clavieren) s. Instrumente.
—. andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Hängematten aus Zeugstoff s. Zeugwaaren.
— von Netzwerk s. Netze.
(S. auch Matten.)
Hängeuhren s. Uhren.
Häute s. Felle und Leder.

Hafer s. Getreide.
Hafergrütze: (gestampfte oder abgehülste: zollfrei . . . . 25. q. 2.
Hafnererz (alquifoux, Bleiglanz): zollfr. 7.
Hagebutten, frische: zollfrei: . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Hagebuttkerne (Hiftenkerne): zollfrei: 9. b. 2.
Hagedornholz (Weißdornholz): zollfrei: 13. b.
Hagel (Schrot): 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
Hainbuchenholz: zollfrei: . . 13 b.
Haircord s. Zeugwaaren.
Haken, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergl., vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten odrr versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26.15.) 20. b.
Halbaumwollene, halbleinene, halbseidene, halbwollene Waaren s. Zeugwaaren.
Halbedelsteine und zwar: Achat, Adular, Amazonenstein, Amethyst, Avanturin, Bergkrystall, Böhmische Steine (echte), Carneol, Chalcedon, Chalcedonyx, Chrysopras, Cyanit, Diopsid (Baikalit), Halbopal, Hauyn (Spinellan), Heliotrop, Hornstein, Hyalith (Glasopal), Hypersthen (Paulit), Jaspis, Idokras, Katzenaugen, Labrador, Lasurstein, Malachit, Obsidian, Onyx, Prasem, Rauchtopas, Rosenquarz, Sardonyx, Schillerstein, überhaupt alle bei den Edelsteinen nicht genannten ganz oder halb durchsichtigen Steine:
—, rohe: zollfrei: . . . . . . 33. a.
—, geschliffene, ohne Fassung: 15 sgr. (52½) . . . . 33. b.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
— in Verbindung mit Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
— in Verbindung mit unedlen Metallen, fein gearbeitet, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— in Verbindung mit unedlen Metallen, nicht fein gearbeitet, (T. 16 in F. und Kst.): 8 thlr. (14.) . . . . 33. c.
Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Zoll wie vor.): 33. c.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck).
Halbzeug, ungebleicht oder gebleicht, breiartig oder in fester Form:
1. aus Lumpen aller Art, auch aus Abfällen von der Spinnerei und Weberei (mit Ausschluß derjenigen aus reiner Seide), altem Tauwerk, alten Fischernetzen und Stricken:
   a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
   b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . **II. Abtheilung.** 1.
2. aus anderen Materialien zur Papierfabrikation, z. B. Espartogras, Holz, Stroh ꝛc.: zollfrei . . . . . 1. c.

Anmerkung. Halbzeug aus Gemischen von Lumpen oder den sonst unter 1. genannten Abfällen und anderen Materialien zur Papierfabrikation wird beim Ausgange behandelt wie Halbzeug, welches lediglich aus Lumpen besteht.

Halfterketten s. Ketten.
Halsbinden (Kravatten u. Shlipse), nur zugeschnittene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
—, weiter bearbeitete oder zum unmittelbaren Gebrauche in eine bestimmte Form gebrachte, desgleichen mit Ein-

lagen, Futter ꝛc. versehene, wie Kleider und Putzwaaren.

Halskragen aus Zeugstoff und Papier:
1. wenn der Zeugstoff die Außenseite (Schauseite), das Papier aber nur eine Zwischen- oder Unterlage bildet, wie Kleider und Putzwaaren aus dem betreffenden Zeugstoff;
2. wenn das Papier die Außenseite, der Zeugstoff dagegen die Zwischen- oder Unterlage bildet, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **27**. d.

—, andere s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).

Halstücher wie Taschentücher s. diese. (S. auch Umschlagetücher.)

Haman s. Zeugwaaren.

Hamburger Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.

Hammel: d. Stück 15 sgr. (52½) **39**. d.

Hammelfelle s. Felle (Schaaffelle).

Hammerschlag: zollfrei . . . . **1**. a.

Hamsterfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12**. b.

Handmühlen s. Maschinen, auch Kaffee-, Pfeffer- und Senf-Mühlen.

Handschriften (Manuscripte): zollfrei **24**. a.

Handschuhe, ganz oder theilweise aus Kautschuck, (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) **17**. d.

—, ganz oder theilweise aus Leder, (T. wie vor): 13 thlr. 10 sgr. (23. 20.) **21**. e.

—, mit Pelzwerk überzogen oder gefüttert, (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in Bl.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . . **28**. a.

—, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte von Gespinnsten s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

— aus gewebten Zeugen, allein oder in Verbindung mit anderen, als den vorgenannten Materialien, wie die an den Handschuhen äußerlich vorherrschenden Zeugstoffe, s. Zeugwaaren.

Handschuhe:

—, grobe roßhaarene zum Pferdeputzen: 15 sgr. (52½) . . . . **11**. e.

—, Frottirhandschuhe aus ganz grobem Zeugstoff, mit Roßhaaren oder Borsten besetzt (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **4**. b.

Anmerkung. Futter (ausgenommen Pelzfutter), Besätze (einschließlich der Pelzbesätze), Stickereien, Schleifen, Steppnäthe, Borten, Fransen, elastische Bänder, Halter, Schnüre, Quasten, Haken, Oesen, Heftel, Knöpfchen, Schlingen und dergleichen Zuthaten bleiben bei der Verzollung von Handschuhen aller Art als unwesentlich außer Betracht.

Handschuhleder, Brüsseler, Dänisches, auch weissgares aus den Fellen junger Lämmer und Ziegen, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . **21**. b.

—, zu Handschuhen zugeschnittenes wie lederne Handschuhe.

Handtücherzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 22. g.

— aus anderen Stoffen wie diese Stoffe s. Zeugwaaren.

Handwerkszeug (neu oder gebraucht), welches reisende Handwerker zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen gebrauchtes, welches ihnen auf der Reise vorausgeht oder nachfolgt: zollfrei . . . . Vorbemerkung 4.

—, gebrauchtes, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei. Vorbemerkung 2.

— —, welches erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . . Vorbemerkung 3. (S. auch Werkzeuge.)

Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei . . . . **8**.

Hanfgarn s. Leinengarn.

Hanfnesselkraut (herba galeopsidis grandiflorae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . **5**. b. 2.

Hanföl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) **26**. a. 2.

Hanföl: in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . **26**. a. 1.

Hanfsat: zollfrei . . . . . **9**. b. 2.

Harfen, (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7) . . . . . . **15**. a. 1.

Harken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) **6**. f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) **6**. f. 2. β.

—, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenschlag: zollfrei . . . . **13**. c.

Harmalapflanze (Färbematerial): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Harmonika's aller Art (T. 23. in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7) 15. a. 1.
Harmonikastöcke (Spazierstöcke mit einer Harmonika) s. Stöcke.
Hartblei in Blöcken, Mulden ꝛc. und als Bruch: zollfrei . . . 3. a. 1. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)
Hartriegelholz: zollfrei . . . 13. b.
Harzcement (Cement aus Harzen, Pech, Colophonium, Asphalt ꝛc. in Verbindung mit anderen Stoffen: zollfrei. 36.
Harze aller Art, europäische und außereuropäische, roh und gereinigt: zollfr. 36.
Harzöl, roh und gereinigt: zollfrei 36.
Harzseifen aller Art zum Haus- und Gewerbegebrauche, feste: 25 sgr. (1. 27½.) 31. b.
— —, teigartige (Schmierseife): 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 31. a.
Haselhühner s. Geflügel.
Haselnüsse s. Nüsse.
Haselnußholz: zollfrei . . . 13. b.
Haselwurz-Blätter und -Wurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Hasen, lebende und erlegte: zollfrei 37. a. (S. auch Geflügel.)
Hasenfelle, rohe: zollfrei . . 12. a.
—, halb und ganz gare: 20 sgr. (1. 10.) 12. b. (S. auch die Anmerkung 5. zu Felle.)
Hasenhaare: zollfrei . . . . 41. a. (S. auch Wolle.)
Haspeln (Garnhaspeln, Weifen), eiserne, unpolirte, unlackirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte oder lackirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
— —, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13 c.
— —, polirte, gefärbte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
— (Hebewinden, Hebezeuge) s. Maschinen.
Haspen s. Angeln.

Hauhechelwurzel (radix ononidis), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Hausen (Stöhre) s. Fische.
Hausenblase, echte und unechte: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Hausgeräthe, hölzerne s. Holzwaaren.
—, gebrauchte, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei Vorbemerk. 2.
—, gebrauchte, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei Vorbemerkung 3.
—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei . Vorbemerkung 2. (S. auch Ausstattungsgegenstände.)
Hautbois (Hoboen) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Hautelisse s. Zeugwaaren.
Hautpulver (Alkali enthaltendes Waschpulver) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Hauyn (Spinellan) s. Halbedelsteine.
Hayesine, borsaure Natron-Kalkerde (Boraxkreide): zollfrei . . . . 7.
Hebewinden s. Maschinen.
Hecheln von Eisen, unpolirte ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2 β.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4 40.) 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Hechte s. Fische.
Heede (Werg): zollfrei . . . . . 8.
Hefe, Weinhefe s. diese.
—, alle andere (T. 24 in Kst., 11 in Ueberf., 7 in Kb.): 11 thlr. (19. 15.) 25. c.
Heftpflaster in Stücken oder gestrichenes (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . 5. a.
Heidekorn (Buchweizen) s. Getreide.
Heidekraut (Besenkraut), Heidekrautwurzeln: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Heidelbeeren, frische: zollfrei 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Heilkissen, elektrische nach Beschaffenheit des Materials.
Heliotrop s. Halbedelsteine.
Hemden s. Wäsche (Leibwäsche).

Hemmschuhe, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei 13. c.
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Herbarien: zollfrei. Vorbemerkung 8.
Herbstzeitlosen-Samen und -Wurzeln (Lichtblumen Samen und Wurzeln), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b 2.
Heringe, frische: zollfrei . . 37. a.
—, abgekochte (abg sottene) in Schachteln, auch marinirte in Fäßchen: 15 sgr. (52½) . . . . 25. p. 2.
—, gesalzene in Tonnen; pro Tonne: 1 thlr. (1. 45) . . . . . . 25. k.
Anmerkung. Gesalzene Heringe in kleinen, nicht regelmäßigen Gebinden werden mit ⅓ Thlr. (35 Xr) für den Zentner verzollt.
—, in Gläsern, Büchsen und dergleichen marinirte, eingesalzene, eingemachte oder auch bloß eingedämpfte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15) . . . . 25. p. 1.
—, in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossene, ohne Unterschied (T. u. Zoll wie vor.) 25 p 1.
Heringslake, pro Tonne: 1 thlr. (1. 45.) 25. k
Hermelin: 20 sgr. (1. 10) . 12. b.
Herrenhüte s. Hüte.
Herren- und Frauenschmuck, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30). . . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— aus Aluminium (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
— aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen, nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter, Schnitzarbeiten, Pasten, Gemmen, Kameen, Ornamenten in Metallguß und dergleichen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 20. b.
(S. auch die Anmerkung 4. zu Kurze Waaren.)
— — anderer, (nicht fein gearbeitet, oder zwar fein gearbeitet jedoch nicht zugleich rc. vergoldet rc.):
1. aus Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
2. aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (mit Ausnahme von Aluminium) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d 3.
3. aus Blei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7). . . . 3 d.
4. aus Zink (T. wie vor.): 4 thlr. (7). 42. d.
5. aus Zinn (T. wie vor.): 4 thlr. (7) 43. d.
— aus Glas s. Glaswaaren.
— aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas rc. in Verbindung mit Gespinnstfäden (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Als Herren- und Frauenschmuck sind Waaren nur dann anzusehen, wenn sie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können. Sind Korallen, Perlen, Schmucksteine, Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas rc. lediglich zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, so bleibt diese Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht und die betreffenden Waaren sind nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zugehören.
Herzstücke (Eisenbahnschienen): 25 sgr. (1. 27½) . . . . 6 b.
Hessonit (Kaneelstein) s. Edelsteine.
Heu: zollfrei . . . . 9. c.
Heugabeln s. Gabeln.
Heusamen: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Hexenmehl (Bärlappsamen, semen lycopodii): 15 sgr. (52½) . . 5 b. 2.
Himbeeren, frische: zollfrei . 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Himmelskugeln (Globen): zollfrei. 15. a. 2.

Hippen (Gartenmesser) s. Messer.
Hirschbrunst (Hirschtrüffel, boletus cervinus): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.
Hirsche, lebende: zollfrei . . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Hirschfänger s. Degen.
Hirschgeweihe: zollfrei . . . 13. b.
Hirschhäute, rohe: zollfrei . 12. a.
—, halb und ganz gare, behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
Hirschhorn, gebranntes (Knochenkohle): zollfrei . . . . . 5. a. Anm. 3.
—, geraspeltes: zollfrei . . . 13. b.
Hirschhorngeist (Salmiakgeist, Ammoni. flüssigkeit) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Hirschhornöl (stinkendes Thieröl, Dippelsöl), auch gereinigt (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Hirschhornsalz (kohlensaures Ammoniak) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a.
Hirschhornschwarz (Beinschwarz): zollfrei . . . . . 5 a. Anmerk. 3.
Hirschtalg, Hirschunschlitt: zollfrei 26 b. 3.
Hirschwurzelkraut s. Bergteppich.
Hirschzungenkraut (herba scolopendrii), getrocknetes: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Hirse, rohe s. Hülsenfrüchte.
—, gestampfte oder abgeschälte: zollfrei . . . . 25. q. 2.
Hobel, hölzerne, sofern das Holz den überwiegenden Bestandtheil bildet: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e. (S. auch Werkzeuge.)
Hobeleisen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4 40.) 6. f. 2. β.
Hobelgestelle, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
Hobelspäne: zollfrei. . . . 13. b.
Höhenmesser: zollfrei . . 15. a. 2.
Höllenstein (Silbersalpeter, salpetersaures Silberoxyd) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Hölzer s. Holz.
Hörner von Thieren: zollfrei . 13. b.
— (musikalische Instrumente) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Hohlglas s. Glas.

Holländisches Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
Hollunderbeeren, frische: zollfrei. 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Hollunderblüthen, trockene: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Hollunderholz (Fliederholz): zollfrei. 13. b.
Hollundermark, auch geschnittenes für Uhrmacher: zollfrei . . . . 13. b.
Hollundermus (ohne Zucker etc., blos eingekochtes): zollfrei 25 p. 3.
Hollunderschwamm (Judasohren, boletus sambuci): zollfrei . . 5. b. 1.
Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe:
1. Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Gerberlohe; Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial): zollfrei . . . . 13. a.
2. Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt: zollfrei. 13. b.
3. zum Medizinalgebrauch, auch gemahlen und pulverisirt: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
4. Farbeholz in Blöcken, gemahlen, geraspelt oder in ähnlicher Weise zerkleinert: zollfrei . . 5. a. Anm. 3.
5. anderes für den Gewerbgebrauch: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Holz in geschnittenen Fournieren: 15 sgr. (52½) . . . . 13. d. (S. auch Fourniere.)
Holzadern (zu eingelegter Arbeit dienende hölzerne Stäbchen), gemusterte und einfache (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Holzasche, ausgelaugte: zollfrei 1. b.
—, nicht ausgelaugte: zollfrei . 13. a.
Holzborke (Gerberlohe): zollfrei 13. a.
Holzbronze (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13 f.
Holzdrath (Holzstäbchen zur Zündholzfabrikation): zollfrei . . . . 13. c.
Holzessig wie Essig zum menschlichen Genuß.
Holzflechterwaaren s. Korbflechterwaaren.

Holzgeist (Destillationsprodukt aus Holzessig) in Fässern oder Flaschen: (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5**. a.

Holzkohlen: zollfrei . . . . **13**. a.

Holzmasse (ein durch nasses Abschleifen von Holz gewonnener teigartiger Stoff zur Papier- und Pappenfabrikation) s. Halbzeug.

Holzmehl (ein auf trockenem Wege durch Zerreiben von Holz [Sägespänen] bereitetes Pulver): zollfrei . . **13**. b.

Holzmosaik, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13**. f.
(S. auch Parquettafeln.)

Holzsäure (empyreumatische Essigsäure) wie Essig zum menschlichen Genuß.

Holzschnitte: zollfrei . . . **24**. a.

Holzschrauben, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6**. f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6**. f. 2. β.

— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.

—, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei. **13**. c.

— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **13**. e.

Holzschuhe, rohe, ungefärbte: zollfrei. **13**. c.

—, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13**. e.

— in Verbindung mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . **13**. e.

— in Verbindung mit anderem Leder oder Ledertuch (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13**. f.

Holzstöcke, geschnittene, zum Gebrauch für den Druck auf Papier: zollfrei **24**. b.

— —, zum Drucke auf andere Stoffe als Papier (Druckformen): 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13**. e.

Holztheer: zollfrei . . . . . **36**.

Holztheeröl: zollfrei **36**

Holzuhren s. Uhren.

Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen und animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme der Waaren aus Schildpatt):

1. Grobe, rohe, ungefärbte Böttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte oder geschnitzte Holzwaaren und Wagnerarbeiten; grobe, bloß gehobelte oder geschnitzte Spielwaaren; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren: Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten: zollfrei. **13**. c.

   Anmerkung. Auf Holzwaaren befindliche farbige Schrift, ein Theeranstrich, sowie das Färben einzelner geringer Bestandtheile oder Stellen sind auf die Tarifirung ohne Einfluß.

2. Holz in geschnittenen Fournieren; Korkplatten, Korkscheiben, Korksohlen, Korkstöpsel; gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes Stuhlrohr: 15 sgr. (52½) **13**. d.

3. Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler-, Böttcherwaaren und Wagnerarbeiten, gefärbt, gefirnißt, gebeizt, lackirt, polirt; auch alle diese Waaren, ingleichen rohe, ungefärbte Holzwaaren in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe; gerissenes Fischbein: 1 thlr. (1. 45.) **13**. e.

4. Böttcherwaaren, grobe (gefärbte oder ungefärbte) mit eisernen Reifen:
   a) gebrauchte: zollfrei . . **13**. c.
   b) ungebrauchte: 1 thlr. (1.45) **13**. e.

5. Feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit, feiner Malerei, Holzbronze ꝛc.); Kammmacherwaaren; sogenannte Nürnberger Waaren; Spielzeug, soweit es nicht vorstehend unter 1. genannt ist, einschließlich alles bemalten oder angestrichenen, ohne Unterschied, ob grob oder fein; feine Drechsler-, Schnitz-, Korbflechter- und Holzflechterwaaren; hölzerne Hänge-Uhren; Blei-, Roth- und ähnliche Stifte in Holz- oder Rohreinfassung; geschnittenes Fischbein; alle vorstehend unter 1., 2. und 3. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt); alle zu Nr. 13. gehörigen Waaren in

Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. c. und e. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
(S. auch Bleistifte, Rothstifte, Farbenstifte, Fourniere, Korbflechter-Waaren, Kurze Waaren, Möbel, Parquettafeln und die Anmerkung zu Spielzeug.)

Holzzunder s. Feuerschwämme.

Honduraholz (Campêcheholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Blauholz.)

Honig: 10 sgr. (35.) . . . . . 25. l.

Honigkuchen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Hopfen (humulus lupulus): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½) . . . . 14.

—, spanischer oder cretischer (origanum creticum), getrocknet: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Hopfenmehl (Lupulin) wie Hopfen s. diesen.

Hopfenöl (oleum humuli, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr.) (5. 50.) 5. a.

Hornblende (ein Mineral): zollfrei 7.

Hornborsten wie Schweineborsten.

Hornmasse in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.

— (Kautschuck-Hornmasse) s. Ebonit.

Hornmasse-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.

— (Kautschuck-Hornmassewaaren) s. Kautschuckwaaren.
(S. auch Kurze Waaren.)

Hornplatten, Hornscheiben, rohe: zollfrei . . . . 13. c.

—, gepreßte (mit Mustern) oder polirt, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.

Hornspäne: zollfrei . . . . 13. b.

Hornspitzen, rohe; auch dergleichen roh vorgearbeitete, oder ungebohrte Hornstreifen zu Pfeifenspitzen: zollfrei 13. b.

Hornstein s. Halbedelsteine.

Hornwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
(S. auch Kurze Waaren und Platten.)

Hosen, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

— aus gewebten Zeugen, auch dergleichen mit Leder besetzt s. Kleider und Putzwaaren.

—, lederne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.

Hosenträger u. Hosenträgertheile aus lohgarem Leder, oder aus ganz grobem Gurtband, auch in Verbindung mit anderen ganz groben Zeugstoffen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 21. c.

— — aus sämischgarem, gefärbtem, lackirtem, gepreßtem Leder, Saffian und und anderem feinen Leder oder aus Ledertuch; aus Zeugstoffen aller Art (mit Ausnahme des ganz groben Gurtbandes) in Verbindung mit Leder oder Ledertuch (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.

— —, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte, ohne Verbindung mit Leder oder Ledertuch s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

— — aus Gespinnsten in Verbindung mit Kautschuckfäden, ohne Lederzuthaten, (T: 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) . . 17. f.

— — aus gewebten Zeugen (feinem Gurtband und dergleichen), ohne Verbindung mit Leder, wie Kleider und Putzwaaren.

Hühner s. Geflügel.

Hühnerangenringe aus Filz, mit einem Klebstoff versehen, (T. 20 in Kst., 7 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 41. c. 4.

Hülsenfrüchte, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken: zollfrei 9. a.

— im Kraut: zollfrei . . . . . 9. c.

—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern und Span:
1. ohne Garnitur, das Stück: 2 sgr. (7.) . . . . 35. d. 1.
2. mit Garnitur das Stück 4 sgr. (14.) 35. d. 2.

—, Papierhüte, ohne Garnitur, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 27. c.

Hüte, Papierhüte mit Garnirungen, welche nicht aus Gespinnsten gefertigt sind, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 27. d.
— — mit Garnirungen, ganz oder theilweise aus Gespinnsten, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb, 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15) . . . . 20. b.
— aus Kork ohne Garnirung, oder mit Garnirung, welche nicht aus Gespinnsten besteht, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 13. f.
— — mit Garnirung, ganz oder theilweise aus Gespinnsten, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, Herrenhüte, seidene und halbseidene (Felbel- oder Velpel-Hüte), unstaffirt, staffirt oder garnirt (T. 20 in Kst., 11 in Krb., 9 in Bl.): 30 thlr. (52. 30.) 18. b.
— — von wollenem oder aus anderen Thierhaaren gefertigtem Filz, unstaffirt, staffirt oder garnirt, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15). . . . . 18. d.
— von Zeugstoffen (Geweben), unstaffirt, staffirt oder garnirt, sind nach Maaßgabe des an der Außenseite vorherrschenden Zeugstoffes und ohne Rücksicht auf alle sonstigen Zuthaten zu behandeln wie Kleider und Putzwaaren s. diese.
— von lohgarem, bloß geschwärztem Leder, grobem unbedruckten Wachstuch oder dergleichen Oeltuch, mit oder ohne Garnitur, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 4 thlr. (7.) 21. c.
— von dem unter Nr. 21. d. begriffenen Leder, von Ledertuch oder feinem Wachstuch, unstaffirte, staffirte oder garnirte, (T, 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.
— von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . 18. c.

Anmerkung 1. Hüte aus Haar- oder Hanfgeflechten werden wie Strohhüte behandelt.
Anmerkung 2. Damen- und Kinderhüte von Felbel oder Filz werden wie Herrnhüte behandelt.
Anmerkung 3. Unter Garnitur ist die Ausstattung (einschließlich des Futters) mit anderen Stoffen aller Art zu verstehen. Einfassungen und Futter von grobem Zeuge an groben Hüten von Stroh oder Holzspan bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

(S. auch Reiseeffekten und die Anm. 2. zu Stroh- ꝛc. Waaren.)
Hüttenrauch (arsenige Säure): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Hufe (Thierhufe), rohe: zollfrei 13. b.
Hufeisen, gegossene oder geschmiedete (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2 a.
Huflattich-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln (Roßhuf Blätter, -Blüthen und -Wurzeln), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Hummern, frische, auch bloß abgekochte: 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 25. r.
(S. auch Seethiere.)
Hunde: zollfrei . . . . . . 37. a.
Hundehaare: zollfrei . . . 11. a.
Hundszungen-Kraut und -Wurzel (cynoglossum), getrocknet: 15 sgr. (52½). 5 b. 2.
Hutbesätze (Schweißleder), zugeschnittene Streifen von Saffian oder Marokin, welche zum Zwecke leichterer Durchnähung mit Löchern versehen sind, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . . 21. d.
(S. auch Kautschuck- und Leder-Abschnitte und -Streifen, sowie Korkplatten.)
Huteinlagen (Hutfutter) aus mit Firniß gesteiften Zeugstoffen, (T. 13. in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 40. b.
— aus zwei Zeugstofflagen, durch Kautschuck verbunden, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 17. e.
— aus zwei Lagen von Zeugstoff, auf andere Weise als durch Kautschuck an einander befestigt, nach Maaßgabe der am höchsten belegten Zeugstofflage s. Zeugwaaren.
— aus Papier, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
— aus einer Lage von Papier und einer Lage von Zeugstoff, durch Kautschuck befestigt, (T. 13 in Kst, 9 in Krb., 6 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . 17. e.
— aus einer Lage Papier und einer Lage Zeugstoff, in anderer Weise befestigt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Hutfedern und Hutgestelle, eiserne, zu Ressorthüten, (T. 13. in F. u. Kst.,

6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Hutmacherformen (aus abgedrehtem, mit Filz umkleideten Holz bestehend) (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Hutleder s. Hutbesätze.
Hutmacherarbeit s. Hüte.
Hutränder (Unterlagen oder Einlagen zu Hutkrempen) von Filz, außer Verbindung mit anderen Materialien s. Filze und Filzwaaren.
—, andere wie Huteinlagen s. diese.
Hutzucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern F., 13 in Kst., 7 in Krb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. 1. a.
Hyacinth s. Edelsteine.
Hyalith (Glasopal) s. Halbedelsteine.
Hyalithglas (Opalglas) s. Glas.
Hydrokarbür (Mineralöl, Beleuchtungsstoff), roh oder gereinigt: zollfrei 36.
Hydrometer: zollfrei . . . 15. a. 2.
Hygrometer: zollfrei . . 15. a. 2. (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Hypersthen (Paulit) s. Halbedelsteine.
Hyraceum (Dassenpis, Dasjespis): 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Hyssop (Ysop), getrockneter: zollfrei 25. p. 3.

J.

Jacarandaholz: zollfrei . . 13. b.
Jaconet (ein feiner in der Regel undichter Baumwollenstoff) s. Zeugwaaren.
Jacquard-Karten (durchlöcherte Pappdeckel für Jacquard-Maschinen) wie Pappdeckel.
Jagdgarne s. Netze.
Jagdtaschen s. Täschnerwaaren.
Jalapaharz: zollfrei . . . . 36.
Jalapawurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Jamaika-Holz (Rothholz): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Rothholz.)
Japan-Holz (Sapanholz, Rothholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Rothholz.)
Japanische Erde (terra japonica, Catechu), rohe, präparirte oder gereinigte: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Catechu.)
Jasminöl (ein parfümirt. fettes Oel): (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Jaspis s. Halbedelsteine.
Javellsche Lauge (Chlorkalilauge, Bleichflüssigkeit) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Idokras s. Halbedelsteine.
Jet (natürlicher und nachgeahmter), unbearbeiteter: zollfrei . . . 13. b.
—, in Tafeln, ohne Rücksicht auf Größe und Stärke, wie Fourniere, hölzerne.
Jetwaaren (aus echtem oder nachgeahmtem Jet), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f. (S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)
Ignatiusbohnen (Brechbohnen:) 15 sgr. (52½). . . . . 5. b. 2.
Illipeöl (Elipeöl, Bassiaöl) s. Palmöl.
Iltisfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Immergrün (Sinngrün), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Immortellen (gelbe Katzenpfötchen, Harnblumen): zollfrei . . 5. b. 1.
Immortellenkränze s. Kränze.
Indianische Vogelnester (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Indigo: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Indigoteig, Indigolösung, Indigokarmin (Blauer Carmin, Neublau, Waschblau, Purpurblau): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.
Ingber (T. 18. in Kst., 16 in F. 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Ingberbier in Fässern, Flaschen 2c.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 25. a.
Insekten für Kabinette: zollfrei: Vorbemerkung 8.
Insektenpulver, persisches: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Insekten-Pulver-Blumen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Instrumente und Instrumententheile, ohne Rücksicht auf die verwendeten Materialien:

1. Musikalische (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.
2. Astronomische, chirurgische, optische, mathematische, chemische (für Laboratorien), physikalische: zollfrei: 15. a. 2.

Anmerkung 1. Mechanische Instrumente, welche nicht zu den vorstehend unter 2. bezeichneten gehören, oder durch das Waaren-Verzeichniß ausdrücklich ausgenommen sind, werden wie Maschinen behandelt.

Anmerkung 2. Zu den chirurgischen Instrumenten gehören alle einfachen oder zusammengesetzten Apparate und Werkzeuge (ohne Rücksicht auf das Material), welche zur Ausführung chirurgischer Untersuchungen und Operationen unmittelbar dienen, als: chirurgische Bestecke, dergl. Messer, Scheeren, Sägen, Zangen, Lanzetten, Feilen, Nadeln, Schrauben, Spritzen, Schröpfköpfe, Beobachtungsspiegel, Einführungsrohre, Katheder 2c.

Gegenstände dagegen, welche in der Chirurgie nur mittelbar, als Präservative, oder in Folge von Gebrechen, ohne eigentliche Heilzwecke, benutzt werden, endlich solche, die noch einen anderen Gebrauch zulassen, werden nach Beschaffenheit des Materials tarifirt, z. B. Bandagen aller Art, Brusthütchen, Compressen, Respiratoren; Hörrohre, künstliche Gliedmaßen, Augen und Zähne, Krücken; Operationsstühle, Geschirre, Krankenwagen, Luftkissen, orthopädische Geräthe 2c.

Anmerkung 3. Zu den chemischen Instrumenten sind nur solche zu rechnen, welche bei chemischen Untersuchungen zu Ermittelungen, Bestimmungen oder Messungen unmittelbar dienen, z. B. Aräometer, Büretten, Instrumente zu Spectralbeobachtungen, Polarisationsinstrumente, Thermometer, Goniometer, Vaporimeter 2c.

Dagegen sind solche Gegenstände, welche bei Ausführung chemischer Arbeiten benutzt werden, namentlich Apparate, Gefäße und Geräthe, z. B. Abdampfschalen, Ballons, Cylinder, Dekantirtöpfe, Filter, Filtrirgestelle, Flaschen, Gasbehälter, Glocken, Heber, Kessel, Kolben und Kolbenhalter, Krüge, Lampen, Löffel, Löthrohre, Messer, Mörser, Näpfe, Oefen, Pfannen, Pincetten, Pipetten, Pressen, Recipienten, Reibschalen, Retorten, Röhren, Reagenzgläser, Schmelztiegel, Spatel, Töpfe, Trichter, Vorlagen, Waagen 2c. nach Beschaffenheit des Materials zu behandeln.

Anmerkung 4. Als Instrumententheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Instrumenten zu erkennen sind und, außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Instrumenten, einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.

Anmerkung 5. Auf Theile von musikalischen Instrumenten findet der Zollsatz für letztere dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich, ihrer Beschaffenheit nach, unter einen geringeren Zollsatz fallen, oder zollfrei sind.

Anmerkung 6. Zu den einem Zolle nicht unterliegenden Instrumenten der unter Nr. 2. bezeichneten Art sind solche Gegenstände nicht zu rechnen, welche lediglich als Spielwerke oder als Herren- und Frauenschmuck, Toiletten und Nippestischsachen 2c. dienen, ingleichen Instrumente, welche als Nebensache an Tisch- oder Hauseinrichtungen angebracht sind, z. B. Kaleidoskope, Guckkasten, Zauberlaternen, Stereoskope, Schattenspiele und ähnliche Spielwerke; ferner Kompasse, Sonnenuhren und dergleichen zum Gebrauch als Berlocken; Nippesfiguren oder Tafelaufsätze, welche mit einem Thermometer oder Hygrometer versehen sind, und dergleichen. Derartige Gegenstände sind vielmehr nach ihrer Beschaffenheit zur Verzollung zu ziehen.

Dasselbe gilt auch von Theaterperspektiven, von gefaßten Brillen und Lorgnetten, ingleichen von Lorgnons, welche entweder gefaßt oder so vorgerichtet sind, daß sie ohne weitere Fassung getragen werden können.

Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen solche, welche ihnen auf der Reise vorausgehen oder nachfolgen: zollfrei . . Vorbemerkung 4.

Intaglios (vertieft geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steine und Kurze Waaren.

Inventarienstücke der Schiffe, gebrauchte, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten: zollfrei . . . . . . Vorbemerk. 5.

Joche (Vorrichtung zum Ziehen für Zugvieh), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Jod (Jodine): zollfrei: 5. a. Anm. 3.

Jodkalium: zollfrei: . 5. a. Anm. 3.

Jodpräparate, andere (wie: Jodammonium, Jodcadmium, Jodcalcium, Jodeisen, Jodlithium, Jodmagnesium, Jodzink 2c.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Johannisbeeren, frische: zollfrei: 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Johannisbrot (caruba, Caroben): 15 sgr. (52½). . . 25. h. 2. β.
Johannisbrotholz (Siliquaholz): zollfrei: . . . . 13. b.
Johannis-Kraut und -Blüthen, getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Johanniswurzel (Farnkrautwurzel), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Ipecacuanha (Brechwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Irdenzeug (gemeine Töpferwaaren): zollfrei . . . . 38. a.
Iridium s. Metalle, edle.
Iriswurzel (Veilchenwurzel, radix iridis florentinae), getrocknete: zollfrei 5. b. 1.
Irländisches Moos (irländische Flechte, irländisches Perlmoos, alga caragaheen): zollfrei . . . . 9. c.
Isländisches Moos (isländische Flechte, Carageen-Moos, lichen islandicus s. cetraria islandica): zollfrei . . 9. c.
Isop s. Ysop.
Juchtenleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
Judasohren s. Hollunderschwamm.
Judenäpfel, zerschnitten und mit Meer- oder Salzwasser übergossen: zollfrei 25. p. 3.
—, andere s. Obst.
Judenkirschen (Blasenkirschen, Schlutten), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Judenpech (Asphalt): zollfrei . . 36.
Jujuben (Brustbeeren), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Jungfernholz (eine Art Gelbholz): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3. (S. auch Gelbholz).
Jungvieh das Stück: 1 thlr. (1. 45.) 39. b. 3.
Auf der Grenze von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden, das Stück: 20 sgr. (1. 10.) Anmerk. zu 39. b. 3.

Anmerkung. Unter Jungvieh ist das männliche oder weibliche Rind zu verstehen, welches die s. g. Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) verloren hat, die bleibenden äußern Mittelzähne (das dritte Paar der 8 Schneidezähne) aber noch nicht besitzt. Weibliche Thiere, welche bereits gekalbt haben oder augenscheinlich tragend sind, unterliegen ohne Rücksicht an das Alter dem Zollsatze für Kühe.

Jute (Fasern der ostindischen Kohlmußpflanze), roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei . . . . 8.

Anmerkung. Jutefasern, ungesponnene, werden auch dann nicht zollpflichtig, wenn sie zum Zwecke des Zusammenhaltens mit baumwollenen Fäden lose umwickelt sind.

Jute Line, Gespinnst daraus wie Leinengarn.
—, Gewebe daraus wie Zeugwaaren, leinene.
(S. auch Decken [Fußdecken].)
Juwelen s. Edelsteine.
Iwarancusawurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

K.

(S. auch unter dem Buchstaben C.)

Kabliau s. Fische.
Kacheln s. Thonwaaren.
Kadmium-Metall, rohes: zollfrei 19a.
Kähne s. Wasserfahrzeuge.
Kälber: zollfrei . . . . . . 39. b. 4.
Kälberblasen: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Kälberhaare: zollfrei . . . 11. a.
Kälbermagen, getrocknete, Material zur Käsebereitung: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Kämelwolle (Kämelhaar, Mohair, Haar der Kämel- oder Angoraziege) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Kämme, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40. . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) 19. d. 3.
— von hornisirtem Kautschuck, unlackirte (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 17. c.
—, dergleichen, lackirte, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 17. d.
—, Tuchmacher- oder Weberkämme s. Weberblätter.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kammmacher- und Kurze Waaren).
Kämmlinge (Flocken aus Spinnstoffen), auch gefärbt oder gemahlen, wie das betreffende Rohmaterial.
Käse aller Art (T. 20 in Kst. von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kst. unter 1 Ctr, 11 in F., 8 in Kb., 6 in B., 12 in Kübeln von 3 Ctr. u. darunter, 8 in schwereren Kübeln): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55) . . . . 25. o.
Käsestoffgummi (caséogomme): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. a. Anm. 4.
Kaff (Spreu): zollfrei . . . . . 1. b.
Kaffee, roher (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze u. in Kst., 8 in anderen Fässern, 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45) . . . . 25. m. 1.
—, gebrannter (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15) 25 n.
Anmerkung. Gerösteter Kaffee wird, ohne Rücksicht auf den Grad der Röstung, wie gebrannter Kaffe behandelt.
Kaffeebretter nach Beschaffenheit des Materials.
Kaffee-Essenz (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Kaffeemühlen, eiserne, nicht polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Kaffeemühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.
Kaffeesurrogate mit Ausnahme von Cichorien (s. auch Cichorien) (S. T. u. Z. bei Kaffee, roher.) . . 25. m. 1.
Kaffeetrommeln, eiserne, nicht polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.
Kaisergrün (Schweinfurter Grün, eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Kaisersalat (Dragun-Beifuss), getrocknet: zollfrei . . . 25. p. 3.
Kaiserwurzel (Meisterwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . 5. b 2.
Kakao in Bohnen, auch gebrannter (T. 13 in F. mit Dauben von Eichen- u. anderem harten Holze u. in Kst., 10 in andern F., 9 in Kb., 3 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11 22½.) . . . 25 m. 2.
—, gemahlener (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. n.
Kakaobutter (Kakaoöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Kakaomasse (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. n.
Kakaoöl (Kakaobutter) (T. u. Z. wie bei Kakaobutter) . . . . . . 5. a.
Kakaoschalen, auch gebrannte (T. u. Z. s. bei Kakao in Bohnen.) 25. m. 2.
—, gemahlene, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 11 thlr. (19. 15.) 25. n.
Kalbfelle, rohe: zollfrei . . 12. a.
—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
—, halb- und ganz gare unbehaarte, weder gefärbt noch lackirt: (T. 16. in F. und Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 21. a.
Kalbleder, lohgares, lohrothes, sämischgares, weißgares oder bloß geschwärztes: (T. und Zoll wie vor.) 21. a.
—, gefärbtes oder lackirtes: (T. wie vor): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.
Kaleidoskope aus Pappe in Verbinduug mit Glas: (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 4 thlr. (7) . 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Kalender werden nach den der Stempelabgabe halber gegebenen besonderen Vorschriften behandelt . . . . . 16.
Kali, blausaures: weißes (Cyankalium) und rothes (Feridcyankalium) (T. 16. in F. u. Kst., 9 in Krb, 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) . . . 5. a.
— — gelbes (Blutlaugensalz, Forrocyankalium): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
—, chlorsaures (Knallsalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
—, chromsaures (gelbes und rothes): 15 sgr. (52½) . . . . . 5. a. Anm. 4.
—, kaustisches (Aetzkali) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr 10. sgr. (5. 50) . . . . 5. a.
—, kieselsaures (Wasserglas): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 5. a. Anmerk. 1.
—, oxalsaures (Kleesalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6. in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2 20.) . . . . . 5. a. Anm. 8.
—, salpetersaures (Kalisalpeter), salzsaures (Chlorkalium), schwefelsaures, koh-

lensaures (Pottasche), weinsteinsaures (Weinstein): zollfrei.. 5. a. Anmerk. 3.
Kali in Verbindung mit anderen, als den genannten Säuren, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Kalialaun: 20 sgr. (1. 10.) (S. auch Alaun). . . . . . 5. a. Anmerk. 2.
Kaliaturholz (Sandelholz): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kaliblau (s. Berlinerblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kalihydrat (Aetzkali, kaustisches Kali) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Kalisalpeter (salpetersaures Kali): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kalium (Kalium-Metall): zollfrei 19 a.
Kalk, auch gebrannter und gelöschter (Aetzkalk): zollfrei . . . . . . 7.
—, citronensaurer (zur Darstellung von Citronensäure rc.): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
—, holzessigsaurer (holzsaurer) wie weinsteinsaurer Kalk.
—, phosphorsaurer (Knochenasche, auch weißgebrannte Knochen): zollfrei 1. b.
— —, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel), auf besondere Erlaubniß: zollfrei . 1. Anmerk. zu b.
— —, mineralischer (Phosphorit, Koprolith, Sombrero rc.): zollfrei . . 7.
— —, dergleichen, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel), auf besondere Erlaubniß: zollfrei 1. Anm. zu b.
—, salzsaurer (Chlorkalcium): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
—, weinsteinsaurer (weinsaurer), zur Darstellung von Weinsäure: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
—, Wiener (fein geriebener Kalkmergel): zollfrei . . . . 7.
Kalkäscher: zollfrei . . . . 1. b.
Kalkblau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei . . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, blaue)
Kalkspath: zollfrei . . . . . . 7.
Kalksteine, rohe: zollfrei . . . 7.
Kalmus (Kalmuswurzel), frischer: zollfrei . . . . 9. c.
—, eingemachter oder überzuckerter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15) . . . 25. p. 1.
Kalmusöl (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb. 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5, 50.) 5. a.
Kalmuswurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Kamala (Waras, Wurrus, rottlera tinctoria, Färbematerial): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kameelgarn s. Wollengarn.
Kameelhaare (Haare von dem eigentlichen Kameel und von dem Schaafkameel (Vicuna) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.
Kameen (erhaben geschnittene Edelsteine, Halbedelsteine oder Glasflüsse) s. Steine und Kurze Waaren.
Kamine von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc., (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. *α*.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc., (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. *β*.
—, eiserne, feine (polirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. *α*.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials. (S. auch die Anmerk. zu Oefen.)
Kammertuch, leinenes (T. 18 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 20 thlr. (35.) 22. h.
— von Baumwolle rc. s. Zeugwaaren.
Kammmacherwaaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f. (S. auch Kurze Waaren und Schildpattwaaren.)
Kammwolle (gekämmte Wolle): zollfrei 41. a.
Kamptulicon (Deckenstoff von zerkleinertem Kork und Kautschuck oder Guttapercha) s. Decken (Fußdecken): 9. b. 2.
Kanariensamen, (Vogelfutter): zollfrei.
Kanaster, (T. 16 in F. 13 in Krb., 12 in Kanasterkörben, 6 in Bl.): 11 thlr. (19. 15.) . . . . . . 25. v. 2. *α*.
Kaneelstein (Hessonit) s. Edelsteine.

Kaninchen, lebende und erlegte: zollfrei 37. a.
Kaninchenfelle, rohe: zollfrei 12. a.
—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b. (S. auch die Anmerk. 5. zu Felle.)
Kaninchenhaare: zollfrei . . 41. a. (S. auch Wolle.)
Kanonenröhre von Eisen oder Stahl: 12 sgr. (42.) . . . . . . 6. f. 1.
— von Bronze (T. 13 in F., 6 in Krb. 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Anmerkung. Bei zusammengesetzten Kanonen sind die verschiedenen Bestandtheile nach ihrer Menge abzuschätzen und nach Maßgabe ihrer Beschaffenheit zu tarifiren.
Kanten aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), gewebte (T. 18 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. h.
— —, geklöppelte (T. 23 in Kst., 11 in Bl.): 40 thlr. (70.) . . . . 22. i. (S. auch Spitzen, Tressenwaaren und Zeugwaaren.)
Kaolin (Porzellanerde): zollfrei . 7.
Kapaunen s. Geflügel.
Kapern (ohne Unterschied), (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . 27. p. 1.
Karbolsäure (Phenylsäure): zollfrei 36.
Karbätschen (für Weber) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 15. b. 4.
— (Pferdebürsten) (T. 16 in F. u. Kst., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.
Karden (Weberkarden): zollfrei 5. b. 1.
Karfunkel (Rubin) s. Edelsteine.
Karlsbadersalz (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Karmin von Cochenille (Karminsäure): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
— von Indigo: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
— von Orseille (Orseille-Extrakt): 1 thlr. (1. 45.) . . . . 5. a. Anmerk. 1.
— von Safflor (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Karminlack (Lack aus Cochenille [Karminsäure in Verbindung mit Thonerde und Zinnoxyd]): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Karmoisinbeeren (unechte Cochenille): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kermeskörner.)
Karren, einrädrige von Holz, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei. 13. c.
— —, dergleichen, gefärbte, gefirnißte, gebeizte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.
—, zwei und mehrrädrige s. Wagen.
Karten, geographische, Seekarten und andere zu wissenschaftlichen Zwecken, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . 24. a.
—, Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften: 10 thlr. (17. 30.) . . . . 32.
Kartenpapier s. Papier.
Kartenpressen nach Beschaffenheit des Materials.
Karthäuserpulver s. Kermes, mineralischer.
Kartoffelgries; Kartoffelmehl (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.
Kartoffeln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Kartoffelnudeln; Kartoffelreis; Kartoffelsago (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Kartoffelsyrop s. Syrop.
Kartoffelzucker (in losen Krystallen, auch in fester Form) s. Farin.
Kasseler Gelb s. Casseler Gelb.
Kaschmirwolle (Haar der thibetanischen Kaschmir- oder Shawls Ziege) s. Wolle.
—, Garn und Waaren daraus s. Wollengarn und wollene Waaren.
Kastanien, genießbare (Maronen), auch gemahlen: 15 sgr. (52½.) 25. h. 2. β.
—, wilde, ungenießbare (Roßkastanien): zollfrei . . . . 9. b. 2.
Kastanienbaum-Rinde, auch gemahlen: zollfrei . . . . 13. a.
Kastanien-Extrakt von genießbaren Kastanien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
— von wilden ungenießbaren Kastanien: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Kastanienholz: zollfrei . . . 13. b.

Kastanienholz-Extrakt: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extrakte.)

Kastanienmehl von genießbaren Kastanien, ohne weitere Zubereitung: 15 sgr. (52½.) . . . . 25. h. 2. β.

— dergleichen, geröstet oder mit Zucker, Vanille 2c. zum feineren Tafelgenuß zubereitet (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Kasten nach Beschaffenheit des Materials.

Katzenaugen (Schillerstein) s. Halbedelsteine.

Katzenfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.

Katzenkraut (Mastichkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Kaustisches Kali (Aetzkali) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Kaustische Soda (Aetznatron): 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 5. a. Anmerk. 1.

Kautschuck (Gummi elasticum), rohes in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen, Platten 2c. (Gummispeck): zollfrei . . . . 17. a.

—, aufgelöstes: 15 sgr. (52½.) . 17. b.

Kautschuck-Abfälle: zollfrei . 17. a. (S. auch Abfälle von Kautschuck-Fabrikaten.)

Kautschuck-Abschnitte und Kautschuck-Streifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben: 15 sgr. (52½.) . . . . 17. b.

— —, die einer weiteren Bearbeitung z. B. durch eingepreßte, ein- oder ausgeschnittene Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen 2c. unterworfen worden sind, werden behandelt wie Kautschuckwaaren.

Kautschuck-Fäden, gezogene oder geschnittene, außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gebleichtem oder gefärbtem) Garn nur dergestalt umsponnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können: 15 sgr. (52½.) . . . . . 17. b.

—, mit anderem als dem vorgenannten Garn umflochten oder umwickelt; übersponnene Kautschuck-Fäden (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 17. d.

Kautschuck-Hornmasse (hornisirter Kautschuck) und Waaren daraus siehe Ebonit und Ebonitwaaren.

Kautschuck-Platten, rohe (Kautschuck in der ursprünglichen Form): zollfrei. 17. a.

—, andere: 15 sgr. (52½.) . . 17. b.

Anmerkung. Als Kautschuck-Platten wird auch Kautschuk in der Gestalt von ganz dünnem Leder behandelt. Die Verstärkung von Kautschuck-Platten durch eingewalzten Drath bleibt bei der Tarifirung außer Rücksicht.

Kautschuck-Täfelchen zum Verwischen von Bleistiftstrichen, lediglich geschnittene: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 17. b.

— —, gepreßte, ohne Dessins (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 17. c.

— —, gefärbte, bedruckte oder mit eingepreßten Dessins versehene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 17. d.

Kautschuck-Waaren:

1. Grobe, nämlich: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 17. c.
2. Feine Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
3. Gewebe aller Art mit Kautschuck überzogen oder getränkt, sowie Waaren daraus, letztere auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . 17. e. (S. auch Zeugwaaren, Anmerk. zu 7.)
   —, Kautschuck-Drucktücher für Fabriken und Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, beide auf Erlaubnißscheine, unter Controle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 17. Anmerk. zu e.
4. Gewebe aus Kautschuck-Fäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, sowie Waaren daraus, letztere auch in Verbindung mit an-

deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . 17. f.
(S. auch Wachsleinwand, Kleider und Putzwaaren, Schuhe, Schuhmacherwaaren, Schläuche und Treibriemen.)

Anmerkung 1. Kommen Waaren, welche an sich einem Zollsatze von weniger als 10 Thlr. unterworfen sind, in Verbindung mit gefärbtem, lackirtem oder bedrucktem Kautschuck vor, so unterliegen sie jenem geringeren Zollsatze nur dann, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach, nicht als feine Kautschuckwaaren anzusehen sind.

Anmerkung 2. Die Verbindung von Kautschuckwaaren mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit ändert nichts im Zollsatze von Kautschuckwaaren Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Schnallen, Plättchen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen, auch wenn sie aus edlen Metallen bestehen, außer Betracht.

Anmerkung 3. Als gefärbter Kautschuck wird nur solcher behandelt, auf dessen Oberfläche Farbe aufgetragen ist, nicht aber der vulcanisirte oder der in der Substanz gefärbte. Kautschuck mit eingepreßten Dessins wird dem bedruckten gleichgestellt, dagegen bleibt das Einpressen bloßer Fabrik- und ähnlicher Stempel außer Rücksicht.

Anmerkung 4. Waaren aus Guttapercha werden wie Kautschuck-Waaren behandelt.

Kaviar und Kaviarsurrogate (eingesalzener Fischrogen rc.) (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B): 11 thlr. (19. 15) . . . . . 25. n.

Kegelspiele s. Drechslerwaaren.

Kellen, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr.: 13. c.
—, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc: (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F, 6 in Kb, 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen (T. u. Zoll w. v.): 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Kellerhals-Rinde und -Samen (Seidelbast Rinde und -Samen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Kelp s. Soda.

Kerbel (Gartenkerbel), getrockneter: zollfrei . . . . 25. p. 3.

Kermes, mineralischer (ein Spießglanzpräparat: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.

Kermesbeeren, vegetabilische (Scharlachbeeren, fructus phytolaccae), auch gemahlene: zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.

Kermeskörner, animalische, (Alkermes, Scharlachbeeren, Karmoisinbeeren, Färberbeeren, unechte Cochenille), auch gemahlene: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Kessel von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte, oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr., (4. 40.) . . . . 6 f. 2. β.
— von Schmiedeeisen oder Eisenblech, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20). 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc., auch emaillirte oder verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) 6. f 2. β.
—, eiserne, feine, (lackirte, polirte oder vernirte) (T. 13 in F. u. Kst. 6 in Kb., 4 in B): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.
— von Blei, unlackirte: 1 thlr. (1. 45) 3. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr (7.) . . . . 3. d.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) 19. d. 3:
(S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
— von Zink, unlackirte: 1 thlr. (1. 45) 42. c.

— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 42. d
— von Zinn, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 43. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 43. d.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Ketten, eiserne:
1. Anker- und Schiffsketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2⅛.) . . . . . 6 c.
2. grobe andere, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
3. dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6 f. 2. β.
4. feine (polirte) 2c. (T. 13 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
5. dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.

— von Kupfer, grobe, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . . 19. d. 2.
— —, andere; Ketten von Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; alle lackirten oder verniuten (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
(S. auch Aluminiumwaaren.)
—, Meßketten: zollfrei . . 15. a. 2.
—, Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck, die Anmerkung zu Taschenuhren, sowie Uhrfournituren.)

Kichererbsen (Cicern, Kichern): zollfr. 9. a.
Kiefernholz (Föhren-Holz): zollfrei: 13. b.
Kiefernsprossen, getrocknete: zollfrei: 13. a.
Kieferzapfen (Kienäpfel): zollfrei: 13 a.
Kienholz: zollfrei . . . . . 13. a.
Kienöl (Terpentinöl): zollfrei . 36.
Kienruß: 15 sgr. (52½.): 5. a. Anmerk. 4.
Kinderspielzeug s. Spielzeug.
Kinderuhren ohne Werke s. Spielzeug.
Kino (Kinogummi) ein Gerbe- und Färbematerial: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Kirchberger Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerkung 3. (S. Kupferfarben, grüne).
Kirschbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Kirschen s. Obst.
Kirschlorbeerblätter, getrocknete: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b 2.
Kirschlorbeeröl (ätherisches Oel): T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Kirschlorbeerwasser (T. u. Z. w. v.): 5. a.
Kirschmus (ohne Zucker etc., eingekochtes): zollfrei: . . 25. p. 3. (S. auch Obst.)
Kirschsaft s. Säfte.
Kirschwasser in Fässern u. Flaschen 2c. (T. 11 in Uebe fässern, beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb): 6 thlr. (10. 30. . . . . . . 25. b.
Kirschwein in Fässern, Flaschen 2c. (T. wie vor.): 4 thlr. (7) . 25. e.
Kissen, mit Federn gefüllte zu Federbetten (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . 21. c.
—, gepolsterte oder sonst ausgefüllte, sofern sie nicht zu eingehenden Wagen, Schlitten oder Möbeln gehören und wie diese zu verzollen sind, nach den Stoffen und Bestandtheilen des Ueberzuges.
(S. auch Luftbetten.)

Anmerkung. Fuß- und Nähkissen aus Zeugstoff mit Füllungen von Sand, Blei, Gußeisen, Stein 2c. werden wie überzogene Möbel behandelt.

Kisten, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr.: 13. c.

Kittai s. Zeugwaaren.
Kitte aller Art: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerkung 4. (S. jedoch Zahnkitt u. Mineralkitt.)
Kittel (grobe Blousen für Arbeiter u. dergleichen), leinene (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— von anderen Stoffen s. Kleider und Putzwaaren.
—, getheerte oder geölte von groben Zeugstoffen wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch.
Klammern, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr.: 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Klapperschlangenwurzel (radix senegae s. polygalae virginianae, Senegawurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Klatschrosen (Feldmohnblumen, Färbematerial): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
Klauen: zollfrei . . . . . . 13. b.
Klauenfett (Klauenöl) wie Lardöl s. dieses.
Kleber: zollfrei . . . . . 25. q. 2.
Klebschiefer s. Steine.
Klebwachs (Wachskitt): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Klee, frischer: zollfrei . . . . . 9. c.
Kleeheu: zollfrei: . . . . . . 9. c.
Kleesaat: zollfrei . . . . . 9. b. 2.
Kleeesäure (Oxalsäure, Zuckersäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anmerkung 8.
Kleesalz (Sauerkleesalz, oxalsaures Kali) (T. u. Zoll wie vor.): 5. a. Anmerkung 8.
Kleider (fertige) und Putzwaaren, gewirkte, gestrickte oder gehäkelte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
— —, in anderer Weise gefertigte, von Stoffen:
1. aus Seide oder Floretseide (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . . 18. a.
2. aus Halbseide (T. wie vor.): 30 thlr. 52. 30.) . . . . 18. b.
3. aus Seide, Floretseide oder Halbseide in Verbindung mit Metallfäden (T. wie vor.): 40 thlr. (70.) 18. a
4. aus Baumwolle oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, aus Wolle oder anderen Thierhaaren; alle diese Stoffe auch in Verbindung mit Metallfäden (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . 18. b.
5. aus verschieden tarifirten Stoffen zusammengesetzte, nach dem Tarifsatze für Kleider und Putzwaaren aus demjenigen Stoffe, welcher dabei vorherrschend ist.
— — von Geweben mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt, sowie aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) . 18. c.
— — von Pelzwerk s. Pelzwerk.

Anmerkung. Kleider die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüttert sind, werden nicht als Pelzwerk, sondern als Kleider behandelt.

— — von Kautschuck, Leder, Ledertuch oder Wachstuch s. Kautschuck- und Lederwaaren.
— — von groben getheerten oder gefirnißten Zeugstoffen, wie Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch.
— —, neue als Ausstattungsgegenstände s. diese.
—, abgepaßte oder gestickte, welche in ungefertigten Stücken eingehen, s. Zeugwaaren und Stickereien.
—, getragene, welche nicht zum Verkaufe eingehen: 15 sgr. (52½) 18. Anmerk. (S. auch Kleidungsstücke, Wäsche und Unterziehkleider).

Anmerkung 1. Als Putzwaaren sind alle diejenigen Artikel des Putzwaarenhandels anzusehen, welche aus Zeugen bestehen, die entweder durch Zuschneiden, durch Nähen oder in anderer Weise weiter verarbeitet sind, gleichviel ob dieselben zum unmittelbaren Gebrauche fertige oder vorläufig nur in eine bestimmte Form gebrachte Gegenstände bilden, z. B. ganz oder theilweise genähte oder bloß zugeschnittene Unterärmel, dergleichen Kragen, Schleier, Chemisetts oder Manschetten, gesteppte Gürtelbänder, genähte oder zusammengeheftete Schleifen, Hauben mit oder ohne Ausputz und dergleichen. (S. dagegen die Anmerk. 3. zu Spitzen.)

Anmerkung 2. Bei Kleidern und Putzwaaren bleiben alle zum Nähen verwendeten Gespinnstfäden, Säume, Ausfütterun-

gen, Schnüre, Gurte, sowie alle Zuthaten aus anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien, z. B. von Fischbein, Glas, Metall ꝛc. außer Betracht. — Dasselbe gilt von Bändern, Schleifen, Besätzen, Bordüren, Spitzen, Stickereien, Posamenten und dergleichen, indessen nur dann, wenn dieser Ausputz, dem eigentlichen Grundstoff gegenüber, nicht als vorherrschend anzusehen ist.

Anmerkung 3. Kleider und Putzwaaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, und bei denen es zweifelhaft ist, welcher Stoff als der vorherrschende angesehen werden muß, fallen unter Nr. 18. b.

Anmerkung 4. Kleider, welche in gänzlich zertrennten Stücken für den Verkauf eingehen, werden wie Zeugwaaren, nur theilweise zertrennte dagegen wie fertige Kleider behandelt.

Anmerkung 5. Bei Kleidern, welche zum Verkauf eingehen, ist es auf die Tarifirung ohne Einfluß, ob sie neu oder getragen sind.

Kleidungsstücke, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen: zollfrei. Vorbem. 4.

—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei. Vorbem. 2.

— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingehen, auf besondere Erlaubniß: zollfrei. . . . . Vorbem. 3.

— —, welche Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern als Reise-Effekten vorausgehn oder nachfolgen: zollfrei. Vorbem. 4.

—, neue, insofern sie Ausstattungsgegenstände sind, s. Ausstattungsgegenstände.

Kleie: zollfrei . . . . 1 b.

Klempnerarbeiten s. Blechwaaren.

Klettenwurzel, getrocknete: 15 sgr. (52 ½) . . . . 5. b. 2.

Klettenwurzelöl (T. 16. in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d. (Siehe auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Kletzenbrot: zollfrei . . 25. q. 2.

Klicker s. Knicker.

Klingeln (Schellen) von Eisen oder Stahl, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.

—, Viehschellen, aus Eisenblech zusammengelöthet, (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40). 19. d. 2.

Klingeln v. Messingblech; alle lackirten od. vernirten von Kupfer oder Messing, (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 19. d. 3.

—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) 20 a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Klingelschnüre von Gespinnsten außer Verbindung mit anderen Materialien s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15) 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Klingen s. Messerschmiedewaaren und Degenklingen.

Klinker s. Fliesen.

Klippfisch s. Fische.

Kloben s. Flaschenzüge.

Klystirspritzen: zollfrei . . 15. a. 2.

Knallgold, Knallsilber, Knallquecksilber (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Knallsalz (chlorsaures Kali), (T. u. Zoll wie vor). . . . . 5. a.

Kneife, Kniefe s. Messer.

Kneipeisen s. Eisen.

Knicker oder Knippkugeln (Klicker, Schusser, Schüsser, Marmeln):

— von Halbedelstein (T. 16. in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) . . . 33. c.

— von Marmor und dergleichen nicht zu den Halbedelsteinen gehörigen Steinarten: zollfrei . . . 33. a.

— von gebranntem Thon s. Thonwaaren.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Kniestücke, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½). . . . . 6. c.

—, Bandagen von Geweben aus Kautschuckfäden in Verbindung mit anderen

Materialien, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 25 thlr. (43. 45.) **17. f.**

Knistergold (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19. d. 3.**

Knoblauch: zollfrei . . . . **9. c.**

Knochen, ganz oder in Stücken: zollfrei **13. b.**

—, rohe blos geschnittene Platten und Stücke, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . . . **13. c.**

—, geschnittene Platten und Stücke, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften, Bechern, Stockknöpfen ꝛc.) vorgearbeitet: (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Krb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**

Knochenasche (weiß gebrannte Knochen, phosphorsaurer Kalk): zollfrei . **1. b.**

—, mit Säuren versetzt (Superphosphat, ein künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfrei **1.** Anmerkung zu **b.**

Knochenfett (Knochenöl) wie Lardöl s. dieses.

Knochenkohle (Beinschwarz, Spodium): zollfrei . . . . . **5. a.** Anmerk. 3.

—, mit Säuren versetzt (ein künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . **1.** Anmerk. zu **b.**

Knochenleim: 15 sgr. (52½). **5. a.** Anmerk. 4.

Knochenmehl: zollfrei. **5. a.** Anmerk. 3.

—, mit Säuren versetzt (Superphosphat, ein künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfrei **1.** Anmerkung zu **b.**

Knochenplatten s. Knochen.

Knochenschaum (Zuckererde): zollfrei. **1. b.**

Knochenschwarz s. Knochenkohle.

Knochenwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . **13. f.**
(S. auch Kurze Waaren u. Platten).

Knöpfe, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) **20. a.**

—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen: (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . . **20. b.**

Knöpfe, übersponnene oder m. Zeugstoffen überzogene, mit Unterlagen von Holz-, Bein-, Horn-, Leder- oder Metallformen und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20. b.**

— von Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6. f. 3. α.**

— — als Schmucksachen, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter No. 20 fallen (T. u. Zoll wie vor) **6. f. 3. α.**

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **19. d. 3.**

— von Blei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . **3. d.**

— von Zink (T. u. Zoll wie vor.) **42. d.**

— von Zinn (T. u. Zoll wie vor.) **43. d.**

— von unedlen Metallen mit Unterlagen von Zeugstoffen zum Festnähen, ohne Rücksicht auf diese Verbindung, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit.

— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), mit oder ohne Oesen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**

— von Pappmasse ohne Oesen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . **27. c.**

— — mit Oesen (T. wie vor.): 4 thlr (7.) **27. d.**

— von Glas mit oder ohne Oesen (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . **10. c.**

Anmerkung. Unter Glasknöpfen ohne Oesen sind nur solche zu verstehen, welche unmittelbar als Knöpfe angenäht werden können. Glasplättchen in der Form von Knöpfen, welche, um als solche zu dienen, zuvor mit Oesen versehen werden müssen, sind als Glas u. s. w. nach der betreffenden Nummer des Tarifs zu verzollen.

— von Porzellan, weissem ohne Oesen (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . **38. c.**

— —, weißem mit Oesen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **38. d.**

Knöpfe, v. Porzellan, farbigem mit oder ohne Oesen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 38. d.
— von Leder s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Knopfformen (Unterlagen für überzogene Knöpfe):
— von Holz s. Holzwaaren.
— von Horn, Knochen und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
— von Leder s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Knopfmacherwaaren s. Zeugwaaren.
Knoppern; Knoppern-Extrakt; Knoppernmehl (Gerbematerialien): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Knospen s. Blumen.
Kobaltblau (blaue Farbe, Blausand, Eschel, Kobaltfarbe, Königsblau, Kobaltultramarin, Smalte, Schmelzblau, Sumpfeschel, Streublau; Thenards Blau): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Kobalterze, auch geröstete rc.: zollfr. 7.
Kobaltfarbe (Kobaltblau): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Kobaltgrün (Rinmannsches Grün, Zinkgrün): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Kobaltoxyd und Kobaltsalze aller Art (phosphorsaures, arseniksaures Kobaltoxyd, phosphorsaures Kobaltoxyd-Zinkoxyd, phosphorsaures Kobaltoxyd-Zinnoxyd rc.): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Kobaltspeise: zollfrei . . . 19. a.
Kobalt-Ultramarin (Kobaltblau): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kober von Holz- oder Ruthengeflecht s. Korbflechterwaaren.
— von Kautschuck, Leder, Ledertuch, Wachstuch s. Kautschuckwaaren und Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Kochgeschirr, eisernes, grobes, nicht vollständig abgeschliffenes rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. *α.*
— —, desgleichen, vollständig abgeschliffenes rc., auch emaillirtes oder verzinktes (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. *β.*
— —, feines (polirtes rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. *α.*
Kochgeschirr, von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech: alles lackirte von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 19. d. 3.
(S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, anderes nach Beschaffenheit des Materials.
Kochsalz ist einzuführen verboten 25. t.
Kockelskörner (Fischkörner): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Kölnisches Wasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Königsblau (höchst feine Smalte, Kobaltblau): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Königsgelb (feinstes Rauschgelb, Schwefelarsenik): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Königsholz (Fikatinholz): zollfrei 13. b.
Königskerzen-Blumen und -Kraut (Woll-Blumen und -Kraut), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Königsrauch (Räucherpulver) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten, geschrotene oder geschälte: zollfrei . . . . 25. q. 2.
Körnerlack (Stocklack): zollfrei 5. b. 1.
(S. auch Schellack.)
Kofent in Fässern, Flaschen rc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 25. a.
Koffer, hölzerne mit grauer Packleinwand, Segeltuch, roher oder gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, grobem unbedruckten Wachstuch, oder behaarten Fellen überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung

(T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **21. c.**

Koffer, mit Ledertuch oder Wachstuch (ausgenommen mit grobem unbedruckten) überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **21. d.**

— von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder damit überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . **21 c.**

— von anderem Leder, auch mit solchem überzogen, ohne Rücksicht auf die Ausfütterung (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **21. d.**
(S. auch die Anmerkungen zu Sattlerwaaren.)

—, hölzerne s. Holzwaaren.

Anmerkung. Koffer, welche als Reisegeräth dienen, sind auch dann auf Grund der Vorbemerkung 4. zum Tarif zollfrei zu lassen, wenn sie außer Reiseeffekten noch zollpflichtige, jedoch nicht als Handelsgegenstände eingeführte Waaren enthalten. Ebenso sind Koffer, in denen sich Muster oder Proben befinden, welche Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, beziehungsweise vorausschicken oder sich nachkommen lassen, von der Zollfreiheit nicht ausgeschlossen, mögen die Muster oder Proben an sich zollfrei oder zollpflichtig sein.

Dagegen unterliegen Koffer, in denen Handelswaaren eingeführt werden, der tarifmäßigen Verzollung, wenn nicht aus der Beschaffenheit der Koffer sich augenscheinlich ergiebt, daß dieselben lediglich als Emballage für die eingeführten Waaren dienen und auch ferner nur zu diesem Zwecke bestimmt sind. (S. auch die Anmerkung 6. zu Felle.)

Kohle, plastische, in ungeformten Stücken: zollfrei . . . . **13. b.**

— —, in Tafeln: zollfrei . . **13. c.**

— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **13. f.**
(S. auch Filter.)

—, thierische: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Kohlen, Holzkohlen: zollfrei . **13. a.**

—, Braunkohlen: zollfrei . . . **34. a.**

—, Steinkohlen: zollfrei . . . **34. b.**

—, Torfkohlen: zollfrei . . . **34. a.**

—, geformte (Brennmaterial): zollfrei. **34. b.**

—, geschnittene zum Zeichnen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **5. a.**

Kohlenschwarz (Beinschwarz, Knochenschwarz, Spodium): zollfr. **5. a.** Anm. 3.

Kokons s. Seiden-Kokons.

Kokosbutter s. Oel (Kokosnußöl).

Kokosfasern, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht oder gefärbt, auch Abfälle: zollfrei. . . . . **8.**

Anmerkung. Kokosfasern, welche nur zum Zwecke der Verpackung in die Form von Strängen zusammengedreht sind, als Stricke aber nicht benutzt werden können, werden wie lose behandelt. Decken, aus derartigen Strängen geflochten, wie Decken aus getheertem Tauwerk.

—, Gewebe aus gesponnenen Kokosfasern wie Zeugwaaren, leinene.
(S. auch Decken [Fußdecken]).

Kokosnüsse: zollfrei . . . **5. b. 1.**

Kokosnußöl s. Oel (Kokosnußöl).

Kokosnußschaalen: zollfrei . **13. b.**

Kokosnußwaaren (Schnitz- und Drechslerwaaren aus Kokosnußschalen), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13. f.**
(S. auch Kurze Waaren.)

Kokosstricke: 15 sgr. (52½.) **22. d.**
(S. auch die Anmerkung zu Kokosfasern.)

Kokostalg s. Oel (Kokosnußöl.)

Koks (Coaks): zollfrei . . **34. b.**

Kolkothar (caput mortuum, Eisenoxyd): zollfrei . . . . **5. a.** Anmerk. 3.

—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sg. (52½.) . . . . **5. a.** Anmerk. 4.

Konfitüren, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln eingehen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25. p. 1.**
(S. auch Pastillen.)

Kopfzeuge (Frauenputz) s. Kleider und Putzwaaren.

Koprolith s. Kalk, phosphorsaurer, mineralischer.

Korallen, echte: rohe, abgeriebene, geschliffene, ohne Fassung, auch durchbohrt und zum Zwecke der Verpackung, Versendung 2c. auf Fäden gereiht: 15 sgr. (52½.) . . . **33. b.**

— —, gefaßte, oder mit anderen Ma-

terialien verbundene; Waaren aus echten Korallen (Kameen, Gemmen), auch Korallen in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck 2c. geeigneten Form (z B. Hemdknöpfchen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
Korallen, in der Art auf Fäden gereiht, daß sie ohne Weiteres als Halsbänder 2c. verwendet werden können (z. B. Bajaderen) (T. u. Z. wie vor.) 20. a.
— —, gepulverte oder gemahlene: 15 sgr. (52½.) . . . . 33. b.
— von Glas s. Glasperlen.
—, unechte andere:
1. ungefaßte wie echte ungefaßte.
2. gefaßte oder Waaren daraus s. Steinwaaren und Kurze Waaren.
Korallenerbsen (Korallensamen, Abrusbohnen): zollfrei . . . 5. b. 1.
Korallenholz: zollfrei . . . 13. b.
Korallenmoos (Korallenflechte, Meermoos): zollfrei . . . . 9. c.
Korallenwurzel (Engelsüß-, Kropfwurzel, radix polypodii), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Korbbänder wie Seilerwaaren.
Korbflaschen s. Glasflaschen.
Korbflechterwaaren, grobe, nämlich: aus ungeschälten Ruthen, ingleichen aus geschälten Ruthen oder Holzspänen, weder gefärbt, gebeizt, lackirt noch gefirnißt, zum Wirthschaftsgebrauche, z. B. Wagenflechten, Fischreusen, Tragkörbe, Waschkörbe 2c.: zollfrei 13. c.
—, Möbel, ungefärbte und gefärbte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Z. wie vor.) . . . . 13. f.
(S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren und Möbel.)
Korduan (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . . 21. b.
Korduanwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch Lederwaaren.)
Korinthen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
Korkholz (Pantoffelholz), roh und geraspelt: zollfrei . . . . . 13. b.
Korkhüte s. Hüte.
Korkplatten, Korkscheiben: 15 sgr. (52½.) . . . . 13. d.
— —, auf einer Seite mit Zeugstoff oder mit Leder überzogen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
— —, auf beiden Seiten mit Zeugstoff überzogen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— —, auf beiden Seiten mit Leder oder auf der einen Seite mit Leder und auf der andern mit Zeugstoff überzogen, wie Lederwaaren.
Korkschwarz: 15 sgr. (52½.) 5.a. Anm.4.
Korksohlen: 15 sgr. (52½.) . 13. d.
(S. auch Korkplatten.)
Korkstöpsel: 15 sgr. (52½.) 13. d.
— mit Beschlägen von unedlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
— mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
— mit Beschlägen von edlen Metallen (Tara wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
Korkwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen. (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
(S. auch Korkplatten, Korksohlen und Korkstöpsel.)
Korkzieher s. Propfenzieher.
Korn s. Getreide.
Kornblumen, blaue (flores cyani), getrocknete: zollfrei . . . 5. b. 1.
Kornelbaumholz: zollfrei 13. b.
Kornelkirschenholz: zollfrei 13. b.
Kornfeger (Getreidefeger), eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— aus einem Siebe von Eisendrath in einem Holzrahmen und mit einem hölzernen Kasten bestehend, ohne Politur und Lack (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . 4. a

Kornfeger, dergl. mit Politur oder Lack (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 4. b. Anmerkung. Kornfeger, welche förmliche Reinigungsmaschinen bilden, sind als Maschinen zu behandeln.
Kosso s. Kussoblüthen.
Kostwurzel, süße (costus dulcis s. cortex winteranus spurius s. canella alba, weißer Zimmt) und bittere (costus amarus s. arabicus), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Kotzen s. Zeugwaaren.
Kousso s. Kussoblüthen.
Krabben (Seekrabben) s. Seethiere.
Krähenaugen (Brechnuß, nux vomica): 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Kränze aus frischen oder getrockneten (auch gefärbten) Blumen, mit oder ohne Unterlagen von Holz, Drath, Stroh u. dergl.: zollfrei . . . 9. c.
— aus künstlichen Blumen s. Blumen, künstliche.
Krätze s. Gekrätz.
Krätzer s. Flintenkrätzer.
Kräuter, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, getrocknete, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gepulvert):
1. zum Gewerbegebrauch: zollfrei 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
—, getrocknete für Sammler (Herbarien): zollfrei . . . . . Vorbemerkung 8.
Kräuteressig s. Essig.
Kräuteröl (Kräuter-Haaröl) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Kräutertabak, Pulver aus getrockneten Kräutern (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
— — mit Taback gemischt (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Canasterkörben, 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. β.
Kräuterthee: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Kraftmehl (Amidon) (T. 13 in F. Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Kragen s. Halskragen, Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen und Wäsche (Leibwäsche).
Krapp (gemahlene Krappwurzel: Alizari, Färberröthe, Lizzari, Röthe): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Krappblumen (fleurs de garance, garancine, garancée, garanceux): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Krapplack, Krapprosa (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Krappwurzeln, frische: zollfrei 9 c.
—, getrocknete (auch gemahlen [Krapp]): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kratzbürsten s. Drathbürsten.
Kratzen (Wollkratzen) und **Kratzenbeschläge** (T. 13 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 15. b. 4.
Kratzenleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
—, künstliches, für Kratzen-Fabriken auf Erlaubnißscheine unter Controle (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 17, Anmerk. zu e.
Krauseisen (Zaineisen) s. Eisen.
Krausemünze, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Krausemünzöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Kraut s. Gartengewächse.
Krauthobel s. Hobel.
Krebsaugen (Krebssteine), auch gepulverte: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Krebsbutter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Krebse, Flußkrebse, frische, auch blos abgekochte: zollfrei . . . . . 37. a. (S. auch Conserven.)
—, Seekrebse (Hummern), Krabben ꝛc.: 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 25. r. (S. auch Seethiere.)
Krebswurzel (Schlangenwurzel, Natterwurzel radix bistortae s. colubrinae, Färbe- und Gerbematerial), getrocknet: zollfrei. . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kreide, rohe (weiße, schwarze oder rothe Farbenerde): zollfrei . . . . . . 7.
—, geschlemmte, gemahlene: 5 sgr. (17½.) 5. a. Anmerk. 7.
—, geschnittene, weiße und schwarze, zum Zeichnen, ingleichen geformte oder Compositionskreide (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a. (S. auch Farbenstifte.)
Kreideglas s. Glas.

Kreisel (Spielzeug), hölzerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Kremserweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
Kreosot: zollfrei . . . . . . 36.
Kreuzbeeren (Avignonbeeren, Persische Beeren, Gelbbeeren, fructus rhamni): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Kreuzblume, Kreuzwurz (bittere), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Kreuzdornbeeren s. Kreuzbeeren.)
Kreuzdornholz (Wegdornholz): zollfrei 13. b.
Krippen, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— von Gußeisen: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Schmiedeeisen, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6 f. 2. β.
—, steinerne s. Steine und Steinwaaren.
Kronglas, rohes (rohe Glasmasse): 15 sgr. (52½.) . 10. Anmerk. zu c. u. e
Kronleuchter nach Beschaffenheit des Materials.
—, Glasbehänge dazu, auch farbige, mit oder ohne Oesen (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.,): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 10. c.
Kropfpulver, ein Heilmittel für Pferde (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Kropfwurzel (radix scrophulariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Krüge, Kruken nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fässer ꝛc., leere.)
Krummholz (Zürmholz): zollfrei. 13. b.
Krummholzöl (Terpentinöl): zollfr. 36.
Kryolith (ein Aluminium, Natrium u. Fluor enthaltendes Mineral: zollfr. 7.
Kryoliththonerde (aus Kryolith dargestellte künstliche Thonerde) wie Alaun.
Krystall (Bergkrystall) s. Halbedelsteine.
Krystallglas s. Glas.
Kuchenlack (Stocklack): zollfrei 5. b. 1. (S. auch Schellack.)
Kuchenwerk aller Art (20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Küchenschellenkraut (Wildblumenkraut, Osterblumenkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Kühe, das Stück: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden: das Stück 1 thlr. (1. 45.) 39. b. 2. u. Anmerk. dazu.
(S. auch Jungvieh und Zugthiere.)
Kümmel aller Art: zollfrei . 9. b. 1.
Kümmelöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Kürschnerarbeiten s. Pelzwerk.
Kufen, hölzerne s. Böttcherwaaren.
Kugellack (Lack aus Rothholz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb. 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Kuhkothsalz (ein Gemenge von phosphorsauren Salzen mit Leimsubstanz) wie Alaun.
Kuhkrätze (Kratzbohnen): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Kummte (Pferdegeschirr) s. Sattel- u. Reitzeuge ꝛc.
Kunstöl (Standöl, durch Kochen eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß): 15 sgr. (52½.) . . . 5. a. Anmerk. 4.
Kunstsachen, Kunstgegenstände, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissentschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, ingleichen Naturalien, welche für wissentschaftliche Sammlungen eingehen: zollfrei . . Vorbemerkung 8.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Alterthümliche Gegenstände und Literarische Gegenstände.)
Kunstwolle (ein der Baumwolle ähnliches Produkt aus chinesischem Grase) s. Flachs.
— (Lumpenwolle, Wolle aus wollenen Lumpen, Mungo- oder Shuddywolle) s. Wolle.
Kunstwollengarn (aus Lumpenwolle), farbiges wie Wollengarn, gefärbtes.
Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen (jedoch mit Aus-

schluß der Legirungen aus Blei oder Zinn mit Spießglanz):

1. In rohem Zustande (Roh-, Schwarz-, Gar-, Cement-, Rosettenkupfer ꝛc.), in Schalen, Scheiben, Rosetten, Blöcken, Stangen, Platten ꝛc.; Kupferfeile; alter Bruch; Kupfermünzen (insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen): zollfrei . . . . 19. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall.)
2. Geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupferschalen, wie sie vom Hammer kommen; Bolzenkupfer; Drath, unplattirter; Dachplatten; gewalzte, auch polirte Bleche und Tafeln, nicht plattirt: (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . 19. b.
3. Zu Blechen und Drath, plattirt (T. wie vor.)) 4 thlr. (7.) . . 19. c.

—, gebranntes (Kupferoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Kupferabfall: zollfrei . . . 19. a.

Kupferasche (gebranntes Kupfer, Kupferoxyd): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.

Kupferblech s. Blech.

Kupferdrath s. Drath.

Kupferdruckerpressen s. Maschinen.

Kupferdruckerschwärze: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Kupfererz und **Kupferstein**: zollfr. 7.

Kupferfarben, blaue (Berg-, Bremer-, Kalk-, Mineral-, Neuwieder-Blau ꝛc.). **grüne** (Berg-, Braunschweiger-, Bremer-, Englisch-, Kaiser-, Kirchberger,- Malachit-, Mineral-, Mitis-, Neuwieder-, Papagey-, Pickels-, Scheelsches-, Schwedisches-, Schweinfurter-, Wiener-Grün ꝛc.): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Kupfer-Feile u. -Späne: zollfr. 19. a.

Kupferfolie, auch gefärbte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

—, vergoldet oder versilbert, auch dergleichen gefärbt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Kupfergußwaaren (Rothgießerwaaren) s. Kupferwaaren.

Kupferhütchen mit oder ohne Füllung: (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3

Kupferlasur (Kupfererz): zollfrei . 7.

Kupfermünzen s. Münzen.

Kupferoxyd (Kupferasche): zollfrei 7.

—, schwefelsaures (Kupfervitriol): 15 sgr. 52½.) . . . . . 5. a. Anmerk. 4.

Kupferplatten s. Platten.

Kupferpräparate, nicht besonders genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Kupferschalen s. Kupfer und Kupferwaaren.

Kupferschmiedewaaren s. Kupferwaaren.

Kupferstiche und Stiche anderer Art, auch dergleichen eingebundene ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . 24. a.

Kupfervitriol (blauer Vitriol), auch gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol (Adler-, Admonter-, Doppel-Vitriol) 15 sgr. (52½.) . 5. a. Anmerkung 4.

Kupferwaaren, desgleichen Waaren aus anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Legirungen aus unedlen Metallen (jedoch mit Ausschluß der mit Spießglanz legirten Blei- und Zinnwaaren):

1. Drathgewebe und Drathgeflechte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) . . . 19. d. 1.
2. Kupferschmiede- und Gelbgießerwaaren (grobe, unlackirte Waaren aus Kupfer und Messing), als: Blasen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Lichtputzen, Mörser, Riegel, Röhren, Schlösser, Schüsseln, Schraubenbolzen u. -Muttern, Thür-, Fenster-, Truhen- und Wagenbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 19. d. 2.
3. Andere Waaren aus Kupfer oder gegossenem Messing; alle Waaren aus Messingblech und aus anderen nicht besonders genannten unedlen Metallen und Legirungen aus unedlen Metallen; lackirte oder vernirte Waaren; Kupfer, Messing ꝛc. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 19. d. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in

F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
(S. auch Aluminiumwaaren, Kurze Waaren, Weberblätter, Weberblätterzähne und Weberkämme.)
Anmerkung. Emaillirte, verzinnte und verzinkte Kupfer- ꝛc. Waaren werden nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt.

Kupferwasser (Eisen- oder grüner Vitriol): 5 sgr. (17½) 5. a. Anmerk. 7.

Kupferzündhütchen, gefüllte oder ungefüllte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Kurkume (Gelbwurz), auch gemahlene: zollfrei . . . 5. a. Anmerkung 3.

Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.

I. 1. Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
(S. auch unten die Anmerk. 8 C.)
2. Taschenuhren (T. u. Zoll wie vor): 20. a.
(S. auch unten die Anmerk 1.)
3. echtes Blattgold u. Blattsilber (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . 20. a.

II. 1. Waaren ganz oder theilweise aus Schildpatt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26 15.) 20. b.
2. Waaren ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt (T. u. Zoll wie vor.): . 20. b.
3. Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme der hölzernen Hängeuhren (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
(S. auch unten die Anmerkungen 2. u. 3.
4. Unechtes Blattgold und Blattsilber (T. u. Zoll wie vor.): . 20. b.
5. Feine Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nipp stischsachen u. s. w.):
a) ganz oder theilweise aus Aluminium (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
b) aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und zugleich
aa) mehr oder weniger vergoldet oder versilbert oder
bb) vernirt (d. h. mit einem Lackfirniß überzogen, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt) oder
cc) in Verbindung mit Alabaster, Elfenbein, Email, Halbedelsteinen oder nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Pasten, Kameen, Ornamenten in Metallguß u. dgl. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 4.)
6. Brillen und Operngucker (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 20. b.
(S. auch unten die Anmerkung 5.)
7. Fächer (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 6.)
8. Feine bossirte Wachswaaren (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 2.)
9. Perrückenmacherarbeit (T. u. Z. w. v.): 20. b.
10. Regen- u. Sonnenschirme (T. und Zoll wie vor.) . . . . 20 b.
11. Wachsperlen (T. u. Zoll wie vor.): 20. b.
(S. auch unten die Anmerk. 7.)
12. Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt sind (z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
(S. auch Kleider und Putzwaaren und Blumen, künstliche, sowie unten die Anmerkung 8.)

Anmerkung 1. (zu I. 2.).
Gehen Uhrketten, sowie Uhrschlüssel, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht unter Nr. 20. a. fallen, in Verbindung mit Taschenuhren ein, so bleibt dem Zollpflichtigen überlassen, die Ketten von der Uhr zu trennen und für sich zur Verzollung zu stellen. Erfolgt die Trennung nicht, so sind die Ketten ꝛc. dem Zollsatze für Taschenuhren mit zu unterwerfen.

Anmerkung 2.
Von Glasglocken (Glasstürzen) und

Sockeln, welche mit Stockuhren (Stutzuhren, Standuhren), Wachsfiguren und dergl. zusammen eingehen, ist, vorausgesetzt, daß sie ohne Beschädigung von den Wachsfiguren ꝛc. getrennt werden können, derjenige Zollsatz zu erheben, welchem sie ihrer Beschaffenheit nach unterworfen sind.

Anmerkung 3. (zu II. 3.).

Unter hölzernen Hängeuhren sind solche nach Art der Schwarzwälder zu verstehen, d. h. ordinaire Gewichtuhren mit hölzernen mehr oder weniger verzierten Gehäusen, Triebwerken von Holz oder unedlen Metallen und offen hängendem Perpendickel.

(S. auch die Anmerk. 1. zu Uhren.)

Anmerkung 4. (zu II. 5. b. cc.)

Den Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen sind auch alle sonstigen weder zu den vorerwähnten Steinen noch zu den Edelsteinen gehörigen Schmucksteine anderer Art, sowie nachgeahmte Perlen und Korallen (Perlen- und Korallen-Imitationen) gleich zu behandeln.

Anmerkung 5. (zu II. 6.)

Zu den Operngucken sind alle Arten kleinere terrestrische Perspektive mit einfachen oder doppelten Röhren, wie namentlich auch sogenannte Feldstecher zu rechnen, welche, wenn sie völlig ausgezogen sind, ohne Einrechnung etwaiger über die Objectiv-Linsen angebrachter Blendungen, nicht über 12 Zoll Preußisch messen.

Terrestrische Perspective, welche ausgezogen mehr als 12 Zoll Preußisch messen, werden als Instrumente behandelt.

Anmerkung 6. (zu II. 7.)

Der Verzollung nach Nr. 20. b. unterliegen alle nicht zu Nr. 20. a. gehörigen Fächer ohne Unterschied (s. Anmerk. 10) mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche aus Holz, Horn, Papier, Pappe oder Palmblättern bestehen, und weder durchgeschlagen noch mit Schnitzwerk, durchbrochener oder ausgelegter Arbeit, noch mit Malerei oder Bildwerken versehen sind, auch, außer der Verbindung der einzelnen Stäbe durch Band oder Gespinnstfäden oder einer Quaste am Griff, eine weitere Verbindung mit Zeug- oder Gespinnstwaaren oder anderen Materialien nicht haben. Unwesentliche Zuthaten, wie Knöpfchen und Ringe am Griffe und dergleichen bleiben indeß bei der Verzollung außer Betracht.

Anmerkung 7. (zu II. 11.)

Den Wachsperlen sind alle Arten unechter Perlen, welche die echten Perlen nachahmen (Perlen-Imitationen), z. B. Perlen aus einer Masse von Fischschuppen und dergleichen, gleich zu behandeln. Dagegen fallen Perlen anderer Art, z. B. gemeine Glasperlen, Perlen aus vegetabilischen Stoffen und Harzen und dergleichen wie Rosenperlen ꝛc.), den Zollsätzen anheim, zu welchen sie nach Beschaffenheit des Materials gehören.

Anmerkung 8. (zu II. 12.)

A.

Unter den Waaren der unter II. 12. bezeichneten Art sind, soweit nicht durch das Waarenverzeichniß besondere Ausnahmen festgesetzt sind, alle solche zu verstehen, welche

1. ihrer Beschaffenheit nach zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippestischsachen u. s. w.) gehören, sowie solche, welche
2. entweder mit Rücksicht auf die Menge des verwendeten Gespinnstes oder nach ihrem ganzen, durch die Art der Anbringung desselbeu bedingten äußeren Ansehen überwiegend den Charakter einer Gespinnstwaare an sich tragen (wie namentlich die ganze Gattung der mit anderen Materialien verbundenen Posamentierwaaren).

Waaren bei welchen dieses Verhältniß nicht obwaltet, sind nicht als kurze Waaren nach Nr. 20., sondern nach ihrer sonstigen Beschaffenheit als Blei-, Holz- ꝛc. Waaren und zwar — soweit nicht für einzelne Artikel Ausnahmen bestehen — nach demjenigen höchsten Zollsatz zu vernehmen, welcher im Uebrigen für die Verbindung derartiger Waaren mit anderen Stoffen vorgeschrieben ist.

S. auch den Instruktionspunkt zum amtlichen Waarenverzeichniß Nr. 1.

B.

Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle ꝛc. (s. II. 12.), welche mit Steinen verbunden sind, die nicht zu der Gattung der Edelsteine gehören, fallen dann, wenn die vorstehend unter A. 1. oder 2. ersichtlichen Voraussetzungen vorliegen, ebenfalls unter Nr. 20. b.

C.

Als Herren- und Frauenschmuck sind Waaren nur dann anzusehen, wenn sie ohne Weiteres als Schmuck verwendet werden können. Sind Korallen, Perlen, Schmucksteine, Gegenstände aus animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen, Glas ꝛc. lediglich zum Zweck der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht, so bleibt diese Verbindung bei der Tarifirung außer Betracht, und die be-

treffenden Waaren sind nach demjenigen Tarifsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zugehören.

Anmerkung 9.

Waaren, welche mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen, Edelsteinen, Schildpatt, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten unedlen Metallen oder stellenweise durch Vergoldung oder Versilberung nur unwesentlich verziert sind, werden ohne Rücksicht auf diese Verzierungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt; z. B. Chatoullen mit Handhaben, Uhrgehäuse mit Rosetten, Stöcke mit ausgelegten Knöpfen, Messer mit Schildblättchen im Hefte, Flacons, deren Pfropfen mit Fassungen von plattirtem unedlem Metall versehen sind ꝛc.

Dasselbe gilt bei Waaren aus Zeugstoffen, welche mit den unter II. 12. aufgeführten anderen Materialien verbunden sind, wenn diese Verbindung eine dem Gegenstande selbst völlig untergeordnete und nur Nebensache ist, z. B. bei Pferdedecken, Sattelgurten ꝛc. die Lederbesätze und eisernen Schnallen.

Anmerkung 10.

Waaren der unter 20. b. genannten Gattungen fallen dann unter Nr. 20. a., wenn sie mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen verbunden sind, und diese Verbindung nicht lediglich eine unwesentliche Verzierung bildet, z. B. Brillen mit goldener Fassung, Fächer mit Perlen oder Korallen besetzt u. dergleichen.

Anmerkung 11.

Gegenstände, welche einzeln geringeren, als den in Nr. 20. vorgeschriebenen Zollsätzen unterliegen, in ihrer Zusammensetzung aber ein zu den Kurzen Waaren gehöriges Ganze ausmachen, fallen den Zollsätzen für Kurze Waaren auch dann anheim, wenn die das Ganze bildenden Theile von einander getrennt sind, jedoch in ein Kollo zusammengepackt eingehen. Der Mangel des einen oder des andern unwesentlichen Bestandtheils schließt die Anwendung dieser Bestimmung nicht aus.

Anmerkung 12.

Entstehen darüber Zweifel, ob eine Waare echt vergoldet oder versilbert ist, so hat eine Prüfung derselben stattzufinden, wobei in der Regel folgendes Verfahren anzuwenden ist:

A.

Anscheinend vergoldete Waaren sind mittelst des Probirsteines und Behandlung der auf dem letzteren erhaltenen Striche durch starke reine Salpetersäure (von 1,30 — 1,33 specifischem Gewichte) zu untersuchen, wobei das in den Strichen enthaltene Metall sich soweit auflöst und verschwindet, als es nicht aus Gold besteht, während das letztere von der Säure nicht angegriffen wird und unverändert zurückbleibt. Bei dieser Prüfung ist darauf zu achten, daß

1. der Strich auf dem Probirsteine nicht mit einer Ecke oder Kante des zu untersuchenden Gegenstandes, sondern mit einer breiteren Fläche desselben bewirkt, und
2. der Probirstein vorher sorgfältig gereinigt wird.

B.

Bei anscheinend versilberten Waaren ist die Prüfung dadurch vorzunehmen, daß ein Tropfen der Flüssigkeit, welche durch Mischen gleicher Gewichtstheile rothen chromsauren Kali's mit reiner Salpetersäure von 1,25 specifischem Gewicht entsteht, auf die zu untersuchende Waare gebracht wird, wobei die Gegenwart von Silber nach dem vorsichtigen Abspülen der Waare mit Wasser durch das Zurückbleiben eines braun- oder blutrothen Fleckes sich kundgiebt.

Kussoblüthen (Kosso, Kousso, flores kusso s. brayerae), getrocknete: 15 sgr. $52^1/_2$.) . . . . 5. b. 2.

Kutschen s. Wagen.

L.

Labarraque'sche Lauge (Chlornatronlauge) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Laberdan s. Fische.

Labradorstein s. Halbedelsteine.

Lac dye, Lac lac (Färberlack): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.

Lachs s. Fische.

Lack s. Gummilack.

Lacke, Lackfirnisse (Auflösungen von Harzen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Lackfarben (T. und Zoll wie vor.): 5. a.

Lackirtes Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . . . 21. b.

Lackirte Waaren, nämlich:

—, Bleiwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 3. d.

—, Eisenwaaren, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 3. β. fallen (T. 13 in F. u.

Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

Lackirte Waaren, nämlich:

—, Holzwaaren und Waaren aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) s. Holzwaaren.

—, Kautschuck und Guttaperchawaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 17. d.

—, Waaren aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7). 19. d. 3.

—, Leder- und Pergamentwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.

—, Tafeln von Pappmasse, auch lackirtes Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

—, Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (papier maché), Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Formerstoffen:

1. außer Verbindung mit anderen Materialien (T. u. Zoll wie vor.): 27. c.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.) 4 thlr. (7.) 27. d

—, Zinkwaaren (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb.): 4 thlr, (7.) . . 42. d.

—, Zinnwaaren (T. u. Zoll wie vor.): 43 d.

(S. auch Kurze Waaren und vernirte Waaren.)

Lackmus: zollfrei: 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Bezetten.)

Lackmuspapier, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2.20.) 27. c.

Lackschwarz für Buchdrucker (gebrannter Kienruß in Tafeln): 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.

Lactucarium (eingetrockneter Saft der Salatstaude): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Ladanum, Labdanum, Ladanharz: zollfrei . . . . 5 b 1.

Lämmer, auch kastrirte: zollfrei 39. e.

Anmerkung. Als Lämmer sind kastrirte männliche Schaafe nur so lange anzusehen, als sie nur Milchzähne besitzen und die Vorderzähne noch nicht gewechselt haben. Nach Eintrit dieses Zahnwechsels werden sie als Hammel verzollt.

Lämmerfelle, rohe behaarte: zollfrei ꝛc. 12. a.

—, halb und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte, oder weiter zugerichtete: 15 sgr. (52½). 21. Anmerkung zu b.

—, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefütterte, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Bl): 6 thlr. (10. 30.) . . 28. b. (S. auch die Anmerk. 4 zu Felle.)

Läusesamen (Läusekörner, Sabadillsamen, semen sabadillae s. cebadillae) 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.

Lahn (Gold- oder Silberdrath) s. Drath.

Lahnband s. Treffenwaaren.

Lait antéphélique und ähnliche Schönheitsmittel, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Lakritzensaft (Süßholzsaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 5. a. Anmerk. 5.

Lamawolle (Haar des Lama) wie Wolle s. diese.

—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.

Lammfelle s. Lämmerfelle.

Lampen, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte, vernirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 19. d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. u. Zoll wie vor) . . . . . . 19. d. 3.

—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Lampen, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Lampen aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind nach derjenigen Nummer des Tarifs zu behandeln, welcher das dem Gewichte nach vorherrschende Material zugehört, und zwar ist die Klassifikation nach Maaßgabe der in der betreffenden Nummer genannten Verbindungen vorzunehmen.

Lampenschwarz: 15 sgr. (52½) 5. a. Anmerk. 4.

Lampreten s. Fische.

Landkarten auf Papier und anderen Stoffen, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . 24. a.

Languetten (Bänder) s. Zeugwaaren.

Lanzetten zollfrei . . . 15. a. 2.

Lardöl (Specköl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) . . . . . 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . . 26. a. 1.

Laroze-Syrop s. Säfte.

Larven aus Papier oder Pappmasse, außer Verbindung mit anderen Materialien, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

—, dergleichen in Verbindung mit Wachs und andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . 27. d.

— aus Zeugwaaren in Verbindung mit Wachs oder Pappe, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

— bloß aus Wachs, (T. u. Zoll wie vor) 20. b.

Laschen, eiserne (zur Verbindung von Eisenbahnschienen), (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. *α*.

Lasting s. Zeugwaaren, wollene.

Lastthiere, als: Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Lastthiere zum Waarentragen dienen: zollfrei . . . . Vorbemerkung 5.

Lasursteine s. Halbedelsteine.

Laternen mit Holzgestell und Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch in Verbindung mit unedlen Metallen: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.

Laternen, magische (laterna magica) s. Zauberlaternen.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch die Anmerk. zu Lampen).

Laternenhorn s. Hornplatten.

Latten: zollfrei . . . . . . 13. b.

Latun (Messingblech) s. Blech.

Lauge (Seifensiederlauge s. Aetzkalilauge und Aetznatronlauge.

Laugenstein und Laugenpulver (Aetznatron): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerk. 1.

Lauten, (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . 15. a. 1.

Lava, rohe: zollfrei . . . . 33. a.

Lavawaaren in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

— in Verbindung mit Schildpatt, mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20 b.

— in Verbindung mit unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet (feine Galanterie- und Quincaillerie-Waaren) (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.

—, andere s. Steinwaaren.

Lavendel (Lavendel-Blüthen u. -Kraut), getrocknet: zollfrei . . . 5. b. 1.

Lavendelöl (Spieköl), ätherisches, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

—, fettes parfümirtes, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Lavendelspiritus, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Lavendelwasser, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Lazurblau (Lasurblau, Ultramarin), (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anm. 5.

Lebensbaumholz: zollfrei . 13. b.

Leber von Vieh: 15 sgr. (52½) 25. g.

Leberthran, gereinigter und ungerei-

nigter, auch in Flaschen 2c.: 15 thlr. (52½.) . . . . 26. b. 1.

Leccer-Oel s. Baumöl.

Leder, lohgare oder nur lohroth gearbeitete, sowie bloß geschwärzte Häute Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, auch Juchten; ingleichen sämisch- und weißgares, überhaupt Leder aller Art, soweit es nicht nachstehend ausgenommen ist. (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.

—, Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, (T. wie vor): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . . . 21. b.

—, künstliches (mit Kautschuck- oder Guttapercha überzogene Zeugwaaren), (T. 13 in Kst, 9 in Krb, 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 17. e.

—, Kratzenleder, künstliches, für Kratzenfabriken, auf Erlaubnißscheine und Controle (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 17. Anmerk. zu e.
(S. auch Felle und Stiefelklappen.)

Lederabfälle, lediglich zur Leimfabrikation geeignete: zollfrei . . 1. a.
(S. auch Abfälle.)

Leder- und Ledertuch-Abschnitte, Leder- und Ledertuch-Streifen, welche keine weitere Bearbeitung erfahren haben, sind (mit Ausnahme der zugeschnittenen Handschuhe), zu behandeln wie Leder, beziehungsweise wie Ledertuch s. diese.

— —, die einer weiteren Bearbeitung z. B. durch eingepreßte, ein- oder ausgeschnittene Verzierungen, Lochen, Steppen, Nähen u. s. w., unterworfen worden sind, werden behandelt wie Leder-, beziehungsweise Ledertuch-Waaren s. diese.
(S. auch Regen- und Sonnenschirm-Kappen.

Anmerkung. Das bloße Zuschneiden von Leder- oder Ledertuch zu einem bestimmten Zwecke, z. B. zu Sohlen, Mützenschirmen, Schuhblättern 2c. ist nicht als eine weitere Bearbeitung anzusehen.

Lederfeilen s. Polirhölzer.

Lederpappe: 15 sgr. (52½. . 27. a.

Lederpappwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.

Lederpappwaaren, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20./ fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . . 27. d.

Lederstücke, abgenutzte alte, desgleichen sonstige lediglich zur Leimfabrikation geeignete Lederabfälle: zollfrei 1. a.
(S. auch Abfälle.)

Ledertuch (leather cloth) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.

—, mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen, oder mit einer Zwischenlage von solchem (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 17. e.

Ledertuchwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)

Lederwaaren, grobe: Schuhmacher-, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.

—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem oder lackirtem Leder, von Pergament (ohne Unterschied, ob gefärbt, lackirt, gepreßt 2c. oder nicht), alle diese Waaren auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe aller Art aus Leder oder in Verbindung mit solchem (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.

—, Handschuhe (T. wie vor.): 13 thlr. 10 sgr. (23. 20.) . . . . 21. e.
(S. auch Handschuhe, Kurze Waaren, Schuhe, Schuhmacherwaaren, Sattler-, Riemer- und Täschnerwaaren.)

Anmerkung 1. Wenn Waaren, welche einem Zollsatze von weniger als 10 thlr.

unterliegen, in Verbindung mit den bei den feinen Lederwaaren der Nr. 21. d. genannten Ledersorten vorkommen, so unterliegen sie jenem geringeren Zollsatze nur dann, wenn sie ihrer ganzen Beschaffenheit nach nicht als feine Lederwaaren anzusehen sind.

Anmerkung 2. Die Verbindung von Lederwaaren mit grauer Packleinwand, roher oder bloß gefirnißter Leinwand, dergleichen Zwillich oder Drillich, oder mit Seilerarbeit, ändert nichts im Zollsatze. Ebenso bleiben unwesentliche Zuthaten, als: Gurte, Bänder, Borten, Netze, Schnüre, Ausfütterungen, ferner Knöpfe, Plättchen, Schnallen, Ringe, Rosetten, Wappenschilder und dergleichen (auch von edlen Metallen) bei der Verzollung außer Betracht.

Anmerkung 3. Waaren aus Leder mit eingepreßten Dessins werden wie dergleichen aus gefärbtem Leder behandelt.

Anmerkung 4. Waaren aus grobem unbedruckten Wachstuch sind wie grobe Lederwaaren, Waaren aus allem anderen Wachstuch, Ledertuch, Wachsmousselin oder Wachstafft wie feine Lederwaaren zu behandeln.

Lederzucker (Reglisse) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Lehm: zollfrei . . . . 7.

Leibwäsche s. Wäsche.

Leim aller Art (aus Hautabfällen, Knochen, Fischen 2c., fester und flüssiger): 15 sgr. (52½) . . . . 5. a. Anm. 4.

Leimgallerte (durch Salzsäure entkalkte Knochen): 15 sgr. (52½) 5. a. Anm. 4.

Leimknochen wie Leimgallerte: 15 sgr. (52½) . . . . 5. a. Anm. 4.

Leimleder von Gerbereien: zollfrei 1. a.

Leinene Zwirnspitzen (aus leinenem Garn oder leinenem Zwirn) (T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) 22. i. (S. auch Spitzen.)

Leinengarn, d. i. Garn aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle):

1. Rohes Garn:
   a) von Flachs, Hanf oder Werg,
      α) Maschinengespinnst (T. 13 in Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 22. a. 1. α.
      β) Handgespinnst: zollfrei 22. a. 1. β.
   b) von Jute oder anderen nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen: 15 sgr. (52½.) 22. a. 2.
2. Gebleichtes, desgleichen blos abgekochtes oder gebüktes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn (T. 13 in Kst., 6 in B.): 3 thlr. (5. 15.) . 22. b.
3. Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) . . . . 22 c.
4. Leinen-Garn oder -Zwirn ohne Unterschied, in Verbindung mit Metallfäden (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. b.

Anmerkung 1. Jedes zwei- oder mehrdräthige Leinengarn ist als Zwirn zu behandeln.

Anmerkung 2. Gedrehte vegetabilische Fasern werden, ohne Rücksicht auf den Grad der Drehung, wie versponnene behandelt, sofern sie nicht lediglich zum Zwecke der Verpackung zu Strängen zusammen gedreht sind.

Anmerkung 3. Bei dem ungefärbten Leinengarn ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes Garn in Verbindung mit Seide wird dagegen wie gefärbte Seide behandelt.

Leinenwaaren s. Zeugwaaren.

Leinkuchen: zollfrei . . . . 26. d.

Leinkuchenmehl, Leinmehl: zollfrei 26. d.

Leinöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 26. a. 1.

Leinölfirniß: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.

Leinsaat und Leindotter: zollfrei. 9. b. 2.

Leinwand s. Zeugwaaren, leinene.

—, graue Packleinwand und ähnliche grobe Leinwand, gefirnißt, geölt, getheert oder mit Kautschuck getränkt (Deckleinwand): 20 sgr. (1. 10.) 40. a.

— Waaren daraus s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Zeugwaaren.

—, Wachsleinwand s. Wachstuch.

—, alte (Lumpen):
   a) beim Eingange: zollfrei . . 1. e.
   b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55) II. Abtheil. 1.

—, Charpie aus Leinen s. Charpie.

Leiogomme (Leiokom, Leogomme): zollfrei: . . . . 25. q. 2.

(S. auch Dextrin.)
Leistengarn s. Wollengarn.
Leiterbäume und Leitern, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . 13. c.
Leiterwagen s. Wagen.
Lemnische Erde (Bolus): zollfrei 7. (S. auch Bolus.)
Leonische Tressen s. Tressenwaaren.
Leopardenfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Lepidolith (Lillalith, Mineral zur Bereitung von Lithionpräparaten ꝛc.): zollfrei . . . . 33. a.
—, Waaren daraus, s. Steinwaaren.
Lerchen s. Geflügel.
Lerchenholz: zollfrei . . . 13. b.
Lerchensamen: zollfrei . . 9. b. 2.
Lerchenschwamm (agaricus albus): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Lettern (Buchdruckerschriften), ohne Unterschied des Materials: 15 sgr. (52½.) 3. b.
Letternholz (Muskatholz, Schlangenholz): zollfrei . . . . . . 13. b.
Leuchter von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten, oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Levantin (ein geköpertes Seidengewebe) s. Zeugwaaren.
Lichenen s. Flechten.
Lichtbilder s. Bilder und Albums.
Lichtblumenwurzel siehe Zeitlosenwurzel.
Lichtdämpfer nach Beschaffenheit des Materials.
Lichte, Talg- und Stearinlichte (T. 16 in Kst.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 23. a.
Lichte, andere (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 23. b.
Lichtformen, gläserne s. Glas und Glaswaaren.
— von Eisenblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . , . . 6. f. 2. β.
— hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei. 13. c.
—, zinnerne, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 43. c.
Lichtputzen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von andern zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wi. vor.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. w. vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Lichtschirme nach Beschaffenheit des Materials.
Liebstöckelwurzel (radix levistici), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Lilienblüthen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Limettenöl (oleum limettae), ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Limonadenessenz (T. 20 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . . 25. p. 1.
Limonadenpulver (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Limonadenwasser (limonade gazeuse) (Tara und Zoll wie vor.) . . 5. a.
Limonen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. h. 1.

Limonen, andere s. Südfrüchte.
Limonenbaumholz (Citronenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Limonenschaalen, getrocknete: (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. h. 2. α.
Lindenblüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Lindenholz: zollfrei . . . 13. b.
Lineale, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit); Lineale von Horn, Elfenbein oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen. (Tara u. Zoll wie vor.) 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Linienfedern (Reißfedern): zollfrei 15. a. 2.
Liniirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
Linon aus Flachs, Hanf oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen s. Zeugwaaren.
Linsen s. Hülsenfrüchte.
Linsenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Lippitz (Meth) in Fässern, Flaschen ꝛc. 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 25. a.
Liqueurs in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Liquor (Hoffmannscher Geist) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thl. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Lischken s. Kober.
Literarische und Kunstgegenstände:
1. Papier, beschriebenes (Akten u. Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten, sowie andere zu wissenschaftlichen Zwecken; Musikalien; alle diese Waaren auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbands: zollfrei 24. a.
2. Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift: alle diese Gegenstände zum Gebrauch für den Druck auf Papier: zollfrei . . . . . 24. b.
3. Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen: zollfrei . . . . . 24. c.
(S. auch Alterthümliche Gegenstände, Bilder, Bildhauerarbeit, Kunstsachen und Platten.)
Lithiumsalze (Jodlithium, Bromlithium ꝛc.) T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Lithographien, auch eingebundene, letztere ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . 24. a.
Lithopraphirsteine, rohe und geschliffene: zollfrei . . . . 33. a.
—, polirte: 5 sgr. (17½.) . 33. d. 1.
— mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift: zollfrei . . . . 24. b.
Lithographirstein-Waaren s. Steinwaaren.
Lithographirtes Papier, welches zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtet ist (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in Kb): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . . 27. c.
Litzen s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren) und Treffenwaaren.
Lizzari (Krapp) s. Krapp: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Lobelienkraut (herba lobeliae inflatae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Locken, Haar- und Seidenlocken (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

Locken, Haare, ausgekochte, sortirte und in Lockenform gelegte: zollfrei 11. a.
Löffel, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, feine, auch dergleichen mit Schnitzarbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7) . . . 13. f.
— aus anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. u. Zoll wie vor.) 13. f.
—, bleierne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 3. d.
—, eiserne (Blechlöffel) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 19. d 3.
—, zinnerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . 43. d.
— aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15) . . . . 20. b.
Löffelkraut (Scharbocksheil, Skorbutkraut), getrocknetes: zollfrei 25. p. 3.
Löffelkrautspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Löschpapier, graues: 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, anderes, s. Papier.
Löwenmaul, wildes (Leinkraut, antirrhinum linaria), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Löwenzahn-Kraut und -Wurzel (Butterblumenkraut und -Wurzel, herba et radix taraxaci): getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Lohe: zollfrei . . . . 13. a.
Lohextrakt (Gerbematerial): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Lohgares und lohrothes Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3 30.) . . . . . 21. a.
Lohkuchen (ausgelaugte Lohe als Brennmaterial): zollfrei. . . . . 13. a.
Lohrinde, auch gemahlen: zollfr. 13. a.
Lo-kao (Chinesisches Grün, Saftgrün) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a. (S. auch Saftgrün.)

Lokomobilen, Lokomotiven; auch Theile davon: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 15. b. 1. (S. auch Maschinen.)
Loggläser (Gläser zur Ermittelung der Schnelligkeit eines Schiffes) (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
Lorbeerblätter, getrocknete: (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 25. h. 2. α.

Anmerkung. Frische Lorbeerblätter werden wie getrocknete behandelt.

Lorbeerblüthen, eingesalzene: zollfrei 25. p. 3.
Lorbeeren: zollfrei . . . 25. p. 3.
Lorbeerholz: zollfrei . . . 13. b.
Lorbeeröl (Lohröl), flüchtiges und butterartiges (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Lorgnetten wie Brillen.
Lorgnons s. Augengläser und die Anmerkung 6. zu Instrumente.
Lottospiele aus Papier, Pappe, Holz und Glas bestehend (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Lotusholz: zollfrei . . . . 13. b.
Luchsfelle: 20 sgr. (1. 10 . . 12. b.
Luchsstein s. Edelsteine.
Lüstres s. Kronleuchter.
Luftballons aus thierischen Därmen, Blasen oder Goldschlägerhaut, auch gefärbte: 15 sgr. (52½.) . . . 37. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Luftbetten, Luftkissen von Kautschuck oder mit Kautschuck überzogenen oder getränkten Zeugstoffen s. Kautschuckwaaren.
— —, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Lufthölz (Purpurholz): zollfrei 13. b.
Luftpumpen: zollfrei . . 15. a. 2.
Lumpen von reiner Seide: zollfrei 1. c.
—, andere aller Art, auch Halbzeug:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . II. Abtheil. 1.
(S. auch Halbzeug und die Anmerkungen 1. und 2. zu den Abfällen von Zeugstoffen.)
Lumpenzucker s. Zucker.
Lungenmoos (Eichenlungenkraut, herba pulmonariae arboreae): zollfrei 9. c

Lunten s. Zündwaaren.
Luntenfeuerzeuge, ohne Rücksicht auf die Lunte, nach Beschaffenheit der sonstigen Bestandtheile.
Lupen (Vergrößerungsgläser), gefaßte und ungefaßte: zollfrei . . 15. a. 2.
Lupinen (Wolfsbohnen, Feigbohnen): zollfrei. . . . . 9. b. 2.
Lupulin s. Hopfenmehl.
Luppeneisen, noch Schlacken enthaltend, in Masseln oder Prismen: 17½ sgr. (1. 1¼.) . . . . . 6. b. Anmerk. 2.
—, anderes: 25 sgr. (1. 27½.) . 6. b.
Lustre (Lüster) s. Zeugwaaren.
Luzerne (eine Kleeart), frische: zollfrei. 9. c.
Luzerneheu: zollfrei . . . . 9. c.
Luzernesaat: zollfrei . . . 9. b. 2.

M.

Macassaröl (ein parfümirtes fettes Oel) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Maccaroni (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.). 25. q. 1.
Macis und Macisnüsse (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Madagoraholz (eine Art Gelbholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Gelbholz.)
Madrastücher s. Zeugwaaren.
Madsamen (Samen von madia sativa): zollfrei . . . . 9. b. 2.
Mäusefallen, eiserne s. Fallen.
—, hölzerne s. Holzwaaren.
Magellanische Rinde (Wintersrinde, cortex winteranus): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Magen von Vieh, frische, zum Genusse: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 25. g.
—, getrocknete (Material zur Käsbereitung): 15 sgr. (52½.) . . . 37. d.
Magnesia, kohlensaure natürliche (Magnesit, Gobertit): zollfrei . . . . 7.
—, kohlensaure künstliche, auch dergleichen gebrannte (Bittererde, Talkerde); salzsaure (Chlormagnesium) und schwefelsaure (Bittersalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anmerk. 5.
Magnesit (natürliche kohlensaure Magnesia) s. Magnesia.
Magnesium (Magnesium-Metall): zollfrei . . . . 19. a.
Magnet-Armaturen, Magnetstäbe: zollfrei . . . . 15. a. 2.
Magneteisenstein (Magnetstein, Eisenerz): zollfrei . . . . 7.
Mahagoniholz (Mahoniholz): zollfrei 13. b.
Maiblumen (Maililien, flores convallariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Majestowurzel (Munjeet)): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
(S. auch Munjeet)
Majolika s. Fayence.
Majoran (Mairan, origanum majorana), getrokneter: zollfrei . . 25. p. 3.
—, wilder, s. Dostkraut.
Majoran-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Mais (türkischer Weizen) s. Getreide.
—, zum Genuß zubereiteter s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Maismehl: zollfrei . . . 25. q. 2.
Maiwürmer: 15 sgr. (52½.). 5. b. 2.
Makintosh-Stoffe (mit Kautschuck getränkte Wollenstoffe) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 17. e.
Makrelen s. Fische.
Makulatur, beschriebene und bedruckte:
a. beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b. beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . II. Abtheil. 1.
Malaccanüsse s. Acajounüsse.
Malachit wie Halbedelsteine.
Malachitgrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei: 5. a. Anmerkung 3.
(S. auch Kupferfarben, grüne.)
Malachitwaaren wie Halbedelsteinwaaren.
Maldivische Nüsse (Meerkokosnüsse): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Malerfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Malerleinwand (Malertuch) (T. 13

in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . **40.** b.
Malermetall (Muschelgold, Muschelsilber [Bronzefarben] (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Malerpappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
Malertuch (Malerleinwand) (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **40.** b.
Maltheserer de (weißer Bolus): zollfr.: **7.**
Malvenblüthen (Färbematerial): zollfrei . . . . **5.** a. Anmerkung 3.
Malz: zollfrei . . . . **9.** a.
Manchester (baumwollenes, sammtartiges Gewebe) s. Zeugwaaren.
Mandelkleie und
Mandelkuchen (Rückstände von der Fabrikation des Mandelöls): zollfr.: **26.** d.
Mandeln (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **25.** h. 2. α.
—, überzuckerte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Mandelöl, fettes und ätherisches (Bittermandelöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5.** a.
Mandiocca (brasilianischer, westindischer, neuer, weißer Sago) s. Sago.
Manganoxydul, boraxsaures und andere Manganpräparate (T. 16 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50). . . . . **5.** a.
Manganüberoxyd (Braunstein): zollfr. **7.**
Mangeln s. Maschinen.
Manilla-, auch Ostindischer Hanf, roh, geröstet, gebrochen, gehechelt, gebleicht od. gefärbt, auch Abfälle: zollfrei: **8.**
(S. auch die Anmerkung zu Jute.)
— —, zusammengedrehte oder versponnene Fäden s. Leinengarn.
— —, Band und andere Geflechte daraus (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **35.** c.
(S. auch Spaterie.)
— —, Gewebe aus gesponnenem Manilla-Hanf s. Zeugwaaren, leinene.
(S. auch Decken, Matten u. Netze.)
Manilla-Rohr s. Rohr.
Manna (Mannazucker): 15 sg. (52½. **5.** b. 2.
Mannagrütze (Schwadengrütze) rohe s. Getreide.
—, gestampfte: zollfrei . . **25.** q. 2.
Mannequins (Gliederpuppen als Modelle für Maler) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **13.** f.
Mannstreu-Kraut und -Wurzel s. Brachdistel-Kraut und -Wurzel.
Manometer aller Art: zollfrei: **15.** a. 2.
Mantillen s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk, Spitzen, Wachstuchwaaren und Wäsche (Leibwäsche.)
Mantelsäcke s. Sattlerwaaren.
Mantillen s. Kleider und Putzwaaren und Spitzen.
Manuskripte (Handschriften) auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei: **24.** a.
Marabuts s. Schmuckfedern.
Marcelline (ein leichter seidener Zeugstoff) s. Zeugwaaren.
Marcipan (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Marderfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.
Marfil végétal (Elfenbeinnüsse): zollfr. **13.** b.
(S. auch Corozonüsse.)
Margarin und Margarinsäure 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **26.** c.
Marienglas (Gipsspath): zollfrei: **7.**
Marillenbaumholz (Aprikosenbaumholz): zollfrei . . . . **13.** b.
Markasit (Wißmuth): zollfrei: **19.** a.
Markasitkies (Schwefelkies): zollfrei: **7.**
Marken (Spielmarken) nach Beschaffenheit des Materials.
Marly aus rohem, ganz grobem leinenen Gespinnst: 20 sgr. (1. 10.) **22.** e.
— aus halb oder ganz gebleichtem Gespinnst dieser Art (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **22.** g.
—, baumwollener, roher (aus rohem Garn verfertigter) (T. 18 in F. und Kst., 7 in B,): 16 thlr. (28.) **2.** c. 2.
— —, anderer (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . **2.** c. 3.
— aus anderem Gespinnst s. Zeugwaaren.
Marmelade (Schachtelsaft) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.

Marmor und Marmor-Arbeiten s. Steine, Steinwaaren u. Platten.

Anmerkung: Künstlicher Marmor wird wie natürlicher behandelt.

Marokin (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) 21. b.

—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.

Maronen (genießbare Kastanien): 15 sgr. (52½.) . . . 25. h. 2. β.

Maronenextrakt (T. 20 in F. u. Kst.. 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Maronenmehl ohne weitere Zubereitung: 15 sgr. (52½.) . 25. h. 2. β.

—, geröstet oder mit Zucker, Vanille ꝛc. zum feineren Tafelgenuß zubereitet (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.

Marqueterie (eingelegte Arbeit), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f. (S. auch Parquettafeln.)

Marquisen von roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich, grauer Packleinwand oder Segeltuch (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 21. c. (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.

Marthaholz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerkung 3.

Martinsholz (eine Art Rothholz): zollfrei . . . . 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Rothholz.)

Maschinen und Maschinentheile:

1. Lokomotiven, Tender und Dampfkessel: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 15. b. 1.

Anmerkung. Als Theile von Lokomotiven, Tendern und Dampfkesseln sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von derartigen Maschinen zu erkennen sind. Ist dies nicht der Fall, so finden die für Bestandtheile anderer Maschinen gegebenen Bestimmungen Anwendung.

Dampfkessel fallen auch dann unter Nr. 15. b. 1., wenn sie wie z. B. bei Schiffen, in Verbindung mit der Dampfmaschine, oder wenn sie als Theile einer in mehreren Stücken vorgeführten vollständigen Maschine eingehen.

2. Andere, und zwar je nachdem der nach dem Gewichte überwiegende Bestandtheil besteht:
   a) aus Holz: 15 sgr. (52½.) 15. b. 2. α.
   b) aus Gußeisen: 15 sgr. (52½. 15. b. 2 β.
   c) aus Schmiedeeisen oder Stahl: 25 sgr.)1. 27½.) . 15. b. 2. γ.
   d) aus anderen unedlen Metallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 15. b. 2. δ.
   e) aus anderen, als den vorstehend genannten Materialien, nach Beschaffenheit derselben.

Anmerkung 1. Maschinen und Maschinentheile, welche ganz aus einem Material gefertigt sind, unterliegen, insoweit nicht die Anmerk. 4. Platz greift (s. diese), demselben Zollsatze, wie Maschinen aus verschiedenen Stoffen, bei welchen das betreffende Material den dem Gewichte nach überwiegenden Bestandtheil bildet.

Anmerkung 2, Als Maschinentheile sind nur solche Gegenstände zu behandeln, welche beim Eingange mit Sicherheit als Bestandtheile von Maschinen zu erkennen sind, und außer ihrer Verwendung zur Zusammensetzung von Maschinen, einen selbstständigen Gebrauch nicht zulassen.

Anmerkung 3. Maschinen, welche in ihre Theile zerlegt eingehen, werden. je nach den einzelnen unter sich in fester Verbindung stehenden Stücken, als Maschinentheile und nicht wie die betreffenden schon zusammengesetzten Maschinen tarifirt.

Anmerkung 4. Auf Maschinen und Maschinentheile findet der Zollsatz für solche dann keine Anwendung, wenn dieselben an sich ihrer Beschaffenheit nach, einem niedrigeren Zollsatze unterworfen oder zollfrei sind. Hiernach fallen z. B. grobe, ungefärbte hölzerne Maschinen, sofern sie nicht mit anderen Materialien verbunden sind, unter Nr. 13. c., Maschinen bloß aus Gußeisen unter 6. f. 1. u. s. w.

Anmerkung 5. Wegen der Eggen, Pflugschaaren, Räder, Röhren, Spindeln, Spulen, Moletten s. die Anmerkungen zu diesen Artikeln.

3. Walzen aus unedlen Metallen zum

Druck und zur Appretur von Geweben:
a) gravirt (T. 13 in Fl u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 15. b. 3 α.
b) nicht gravirt: 15 sgr. (52½.) 15. b. 3. β.
Anmerkung. Walzen, welche eine andere als die vorbezeichnete Bestimmung haben, sich jedoch beim Eingange mit Sicherheit als Maschinentheile erkennen lassen, sind nach den allgemeinen Grundsätzen als Maschinentheile zu behandeln.
4. Kratzen- und Kratzenbeschläge (T 13 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . 15. b. 4.
Maschinen-Treibriemen s. Treibriemen.
Masken s. Larven.
Masseln (in kleine Brote gegossenes Roheisen oder Luppeneisen) s. Eisen.
Massicot (Bleigelb, Bleiglätte): 7½ sgr. (26¼.) . . . . 3. a. 2. (S. auch Bleioxyd.)
Maße (Schneider rc. Maße) von gefärbtem Leder, von Ledertuch, feinem Wachstuch, auch mit einer Unterlage von Band aus Gespinnst, mit oder ohne Kapseln von unedlem Metall (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d.
— von Band aus Gespinnsten, ohne Kapseln nach Beschaffenheit des Bandes.
— von Band aus Gespinnsten mit Kapseln aus unedlem Metall (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20 b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Maßstäbe: zollfrei: . . . 15. a. 2
Masten von Holz: zollfrei . . 13. b
Mastix (Harz): zollfrei . . . . 36.
Mastixblätter (Lentiscusblätter) auch gemahlen (Skinos, Gerbematerial): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Mastixcement s. Harzcement.
Mastixfirniß (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Mastixholz: zollfrei . . . . 13. b.
Matapolams (Shirtings) s. Zeugwaaren, baumwollene.
Mathematische Instrumente: zollfrei: 15. a. 2.
Maticoblätter (folia matico s. maticae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Matratzen, gepolsterte oder ausgefüllte aller Art (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 21. c.
Matrizen nach Beschaffenheit des Materials.
Matten und Fußdecken von Gras, Seegras, Stroh, Schilf, Bast, Binsen, Baumwurzeln, Ginster und dergleichen, ordinaire:
1. ungefärbte: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
1. ganz oder nur in einzelnen Halmen etc. gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
— —, feine (sparterieähnliche) (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c. (S. auch Decken (Fußdecken).)
Mauerkellen s. Kellen.
Mauerziegel, glasirte oder unglasirte: zollfrei . . . . 38. a.
Maulbeerbaumholz: zollfrei: 13. b.
Maulbeerblätter, getrocknete: zollfrei: 5. b. 1.
Maulesel, Maulthiere s. Pferde.
Maultrommeln (Brummeisen) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
Mazes (jüdisches Osterbrot): zollfrei: 25. q. 2.
Mecca-Balsam (Opobalsam. ägyptischer Balsam): zollfrei . . 5. b. 1.
Mechanische Instrumente, soweit sie nicht zu den unter Nr. 15. a. 2. genannten Instrumenten gehören s. Maschinen.
Mechoacannawurzel (weißer Rhabarber), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Medaillen: zollfrei . . . . . 24. c.
Medaillons, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— von Glas, auch dergleichen in Verbindung mit künstlichen Blumen und anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 10. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)

Meeralgen, rohe aller Art: zollfr. 9. c.
Meerbälle (Seebälle, pilae marinae): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Meerbohne (Meernabel, umbilicus marinus) s. Muschelschalen.
Meerfenchel (Meerdill, Wasserfenchel): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2. (S. auch Wasserfenchelsamen.)
Meerhirse (Steinhirse, semen milii solis s. lithospermi): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Meerrettig, frischer: zollfrei . 9. c.
—, getrockneter: zollfrei . . . 5. b. 1.
—, anderer s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Meersalz ist einzuführen verboten 25. t.
Meerschaum, roher: zollfrei: . . 7.
—, künstlicher wie Meerschaum, roher.
Meerschaumwaaren (aus natürlichem oder künstlichem Meerschaum), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 33. d. 2. (S. auch Kurze Waaren.)
Meerschweine: zollfrei . . . 37. a.
Meerstinz (stincus marinus), getrocknet, eingesalzen ꝛc.: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Meerzwiebel (radix scillae s. scillae marinae), frische: zollfrei . . 9. c.
—, getrocknete: zollfrei . . . 5. b. 1.
Mehl aus Getreide und Hülsenfrüchten, auch gebrannt oder geröstet: zollfrei 25. q. 2.
—, Fabrikate daraus, nicht gebackene (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . 25. q. 1.
—, ostindisches (Stärkemehl aus Pflanzensubstanzen) (T. u. Zoll wie vor.): 25. q 1. (S. auch Kraftmehl [Stärkemehl], Maronenmehl und Reismehl.)
Mehlbeerbaumholz (Atlasbeerholz, Elsebeerholz): zollfrei . . . 13. b.
Meisterwurzel (Kaiserwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Meißel, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Melasse s. Syrop.
Melilotus (Steinklee), getrockneter: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Melis (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen u. anderem harten Holze, 10 in anderen F., 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. 1. a.
Melisse (Melissenkraut), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Melissengeist, Melissenöl (Karmelitengeist, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Melkmaschinen s. Maschinen.
Melonen s. Obst.
Mennige (Bleiroth): 7½ sgr. (26¼.) 3. a. 2.
Menschenhaare s. Haare.
Mercurius (Quecksilber): zollfrei 19. a.
Mergel: zollfrei . . . . 7.
Mergelschiefer, bituminöser: zollfrei 33. a.
Merino s. Zeugwaaren.
Messer, eiserne, feine, als: Tisch-, Taschenmesser ꝛc.; Messer in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— —, grobe, zum Handwerksgebrauch, auch ganz grobe zum häuslichen Gebrauch, z. B. sogenannte Kniefe und Bauernpuffer (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, hölzerne, feine; Messer von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildplatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— ganz oder theilweise aus Schildplatt oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
Messerputzmaschinen s. Maschinen.
Messerschmiede-Waaren, grobe, ohne Politur und Lack T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in (B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, feine lackirte, polirte; Messerschmiede-Waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6 f. 2. oder Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— in Verbindung mit edlen Metallen T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a

Messerschmiedewaaren, in Verbindung mit Schildplatt oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b. (S. auch Messer.)
Messing s. Kupfer.
Messingblech s. Blech.
Messingdrath s. Drath.
Messing-Feile und -Späne: zollfrei **19.** a.
Messingplatten s. Platten.
Messsingwaaren s. Kupferwaaren.
Meßgewänder (Ornate, Paramente) s. Kleider und Putzwaaren.
Meßketten: zollfrei . . . **15.** a. 2.
Metalle, edle (Gold, Silber, Platina, Palladium und Iridium), gemünzt, in Barren oder Bruch, mit Ausnahme der fremden silberhaltigen Scheidemünze: zollfrei . . . . 7.
—, unedle:
1. Blei s. dieses.
2. Eisen s. dieses.
3. Zink s. dieses.
4. Zinn s. dieses.
5. Kupfer nnd im Tarif nicht besonders genannte unedle Metalle (Aluminium, Antimon, Arsenik, Cadmium, Kalium, Kobalt, Magnesium, Natrium, Nickel, Quecksilber, Titan, Wismuth, Wolfram 2c.) s. Kupfer.
Metalloxyde, nicht besonders genannte: zollfrei . . . . 5 a. Anmerk. 3
Metallwaaren s. die Waaren aus den betreffenden Metallen und Kurze Waaen.
Meth in Fässern, Flaschen 2c.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . **25.** a.
Methylalkohol (Holzgeist) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a. (S. auch Holzgeist.)
Metzen, hölzerne, rohe, nngefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . **13.** c.
Mexikanische Fiber (Agavefasern) s. Agavefasern.
Mikroskope: zollfrei . . . **15.** a. 2.
Milch: zollfrei . . . . **37.** b.
Milchglas wie weißes Glas.
Milchzucker (saccharum lactis): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3.
Millefleur-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Millepedes (Kelleresel, Kugelassel, Tausendfuß), getrocknet: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.
Mimosengummi (arabisches Gummi): zollfrei. . . . . **5.** b. **1.**
Mineralblau s. Kupferfarben, blaue, Berlinerblau, Kobaltblau und Ultramarin.
Mineralgelb (Casseler Gelb, Turners-gelb, Pariser Gelb, Veronenser Gelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) **5.** a. Anmerk. 6.
Mineralgrün s. Kupferfarben, grüne und Chromgrün.
Mineralien, mineralische Stoffe, rohe, auch gebrannte, geschlemmte oder gemahlene, nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffene: zollfrei . . . **7.**
Mineralkermes (ein Spießglanzpräparat): 15 sgr. (52½.) **5.** a. Anm. 4.
Mineralkitt (Asphalt): zollfrei . 36.
Mineralmohr (aethiops mineralis) s. Schwefelquecksilber, schwarzes.
Mineralöl (Hydrokarbür, Steinöl, Petroleum, Photogen, Solaröl 2c.), roh und gereinigt: zollfrei . . . . 36.
Mineraltheer (Bergtheer, flüssiger Asphalt): zollfrei . . . . . . **36.**
Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen und Krüge: zollfrei . . **5.** a. Anmerk. 3.
Minium (Mennige): 7½sg. (26¼) **3.** a 2.
Mirabellen s. Obst.
Mirbanöl s. Nitrobenzin.
Mispeln s. Obst.
Mist (thierischer Dünger): zollfrei **1.** b.
Mistelstengel (stipites visci): zollfrei **5.** b. 1.
Mistgabeln und Misthaken, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . **6.** f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
Mitisgrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . . . **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Mittlergrün (Chromoxyd): zollfrei **5.** a. Anmerk 3. (S. auch Chromgrün.)
Mixtpickles, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Modebilder s. Bilder (Gemälde).

Modelle von Maschinen s. Maschinen.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Möbel, hölzerne, grobe, rohe ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte; Möbel, ungefärbte oder gefärbte, in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, Ledertuch, Wachstuch oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verbunden: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit, feiner Malerei, Holzbronze 2c.); Möbel in Verbindung mit Rohrgeflecht, Spiegelglas, gefärbtem Glase oder anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e., 13 g. oder Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
—, Korbmöbel (gefärbte und ungefärbte); dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 13. g. oder Nr. 20. fallen, (T. u. Zoll wie vor.) . . . 13. f.
—, von Rohr, Horn oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. g. oder Nr. 20. fallen, (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c., (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte 2c.); eiserne Möbel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2., 13. g. oder Nr. 20. fallen, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
—, gepolsterte, auch überzogene aller Art, (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 13. g.
—, Gestelle, hölzerne zu Möbeln (z. B. Stuhlgerippe), rohe, bloß fournirte: zollfrei . . . . 13. c.
(S. auch Hausgeräthe, Effekten und Kurze Waaren).

Anmerkung. Ausstattungen einzelner Theile von Möbeln mit Leder, Kautschuck, Guttapercha, Zeugstoffen, Wachstuch, Bändern, Gurten oder Gespinnstfäden (z. B. der Beschlag der Platte eines Schreib- oder anderen Tisches mit Leder oder Wachstuch, die Ausfütterung von Kästen in Tischen, Kommoden und dergleichen mit Zeugstoff, die Verbindung eines Nähtisches mit einem Nähkissen, die Gurten und Bindfaden an einem Bettgestell und dergleichen mehr) haben bei der Tarifirung außer Betracht zu bleiben, und es ist die betreffende Waare nach demjenigen Tarifsatze zu behandeln, welchem sie ohne diese Verbindung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würde.

Möhren, frische: zollfrei . . . 9. c.
—, gebrannte, auch dergleichen pulverisirte, (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holz u. in Kst., 8 in anderen F., 9 in Krb., 2 in Bl. oder Säcken.): 5 thlr. (8. 45.) 25. m. 1.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Möhrensamen, cretischer (semen dauci cretici): 15 sgr. (52½) . . 5. b. 2.

Mörser von Gußeisen ohne Politur und Lack: 12 sgr. (42.) . . 6. f. 1.
— —, polirte oder lackirte, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 19. d. 2.
— —, lackirte, (T. 13. in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. u. Zoll wie vor) . . . . 19. d. 3.
— von Serpentinstein: 15 sgr. (52½) 33. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Mörtel: zollfrei . . . . 7.

Mohair (Kämelwolle, Kämelhaar, Teftik, Haar der Kämel- oder Angoraziege) wie Wolle s. diese.
—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.

Mohairstoff, (ein wollener Zeugstoff, auch aus anderem als Kämelhaar) s. Zeugwaaren.

Mohnköpfe, getrocknete 15 sgr. (52½) 5. b. 2.

Mohnöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . 26. a. 1.
Mohnsamen: zollfrei . . 9. b. 2
Mohrrübensaft, eingekochter s. Säfte.
Molden (Mulden), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
Moletten (stählerne Prägestempel in Walzenform), gravirte oder ungravirte, ohne Politur, (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. β.
—, polirte, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in Bl.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Anmerkung. Moletten, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden als Maschinentheile behandelt.
Molken: zollfrei . . . . . 37. b.
Moll, Molton s. Zeugwaaren.
Moluckisches Holz (Purgirholz, lignum crotonis tiglii): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Molybdänglanz (Wasserblei): zollfr. 7.
Molybdänsäure, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Moor, Moir, Moirée s. Zeugwaaren.
Moorerde (Erde): zollfrei . . . 7.
Moorhirse s. Hirse.
Moorkohle: zollfrei . . . . 34. a.
Moos, rohes aller Art, auch getrocknetes oder gefärbtes: zollfrei . . . 9. c.
Morcheln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Mordants (Beizmittel) s. die als solche dienenden Substanzen.
Morsellen (Konditorwaare) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thl. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Mosaikwaaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Schildpatt); auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
(S. auch Parquettafeln.)
—, aus Stein bestehend s. Steinwaaren.
—, in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen, (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— in Verbindung mit Schildpatt, oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Moschus (Bisam): 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Moschuswurzel (Sumbulwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Moscovade s. Zucker.
Most, frisch oder eingekocht (Traubensyrop) in Fässern, Flaschen rc., (T. 11 in Ueberf.: beim Eingange in Fl., 24 in Kst., 16 in Krb.): 4 thlr. (7.) 25. e.
Mostrich (mit Most, Gewürzen oder anderen Ingredienzien zubereiteter Senf) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) . 25. p. 1.
Mousselin s. Zeugwaaren.
—, Wachsmousselin, (T. 13 in Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.
Mühlen s. Maschinen, auch Kaffee- Pfeffer- und Senf-Mühlen.
Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupen, Gries, Grütze, Mehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen: zollfrei . 33. a.
Münzen, Gold- und Silbermünzen, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünzen: zollfrei . . . . 7.
—, Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen: zollfr. 19. a.
— für öffentliche Sammlungen: zollfrei. Vorbemerk. 8.
(S. auch Schaumünzen.)
Anmerkung. Gehen Münzen für öffentliche oder Privat-Sammlungen in Umschließungen ein, welche zur ferneren Aufbewahrung dienen, so bleiben dieselben bei der Tarifirung außer Rücksicht.
Münzgrätze (Münzgekrätz): zollfrei. 7.
Münzsammlungen s. Münzen.
Mützen, gewirkte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren.)
—, Pelzmützen (ganz oder theilweise aus Pelzwerk) (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . 28. a.
—, andere wie Hüte.

Mützenfutter s. Huteinlagen.
Mützenriemen von ungefärbtem, unlackirtem, unbedrucktem Kautschuck, gefirnißtem Eisen und gefirnißtem Bindfaden (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 17. c.
—, andere von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
— von Leder s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Mützenriemen in Verbindung mit Schnallen, Schiebern und dergleichen wie die betreffenden Waaren ohne diese Zuthaten.
Mützenschirme von Pappe (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) . . . . 27. c.
— —, am Rande und an der inneren Seite mit Leder belegt (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.
— aller Art, auf der äußeren Seite mit Zeugstoff belegt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
— von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
— von Leder, Ledertuch, Wachstuch, oder auf der äußeren Seite damit belegt s. Lederwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch die Anmerkung zu Leder- und Ledertuch-Abschnitte.)
Muffblätter (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . 28. b.
Muffen von Federn, von Pelz (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
— von Zeugstoffen wie Kleider und Putzwaaren.
Mulden s. Molden.
Muldenblei s. Blei.
Mull s. Zeugwaaren.
Mumien, ganz oder in Theilen wie Naturalien s. diese.
Mumme in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 25. a.
Mundharmonika's (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Kb.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Mundlack (Oblaten) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Mundleim: 15 sgr. (52½) 5. a. Anm. 4.
Mundstücke (zu Tabackspfeifen) von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen ꝛc. (T. wie vor.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
— (zu musikalischen Instrumenten) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
(S. auch die Anmerkung 5. zu Instrumente.)
Munjeet (Mongister, Majestowurzel, ostindischer Krapp): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Muränen s. Fische.
Murexid (Murexidroth, Purpurcarmin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Murmeln (Marmeln) s. Knicker.
Murmelthierfelle: 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
Mus (ohne Zucker etc., blos eingekochtes Obst): zollfrei . . . . 25. p. 3.
(S. auch Obst.)
Muschelfarben (Malerfarben in Muscheln) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Muschelgold, Muschelsilber (Bronzefarbe) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) 5. a.
Muscheln, frische, unausgeschälte: zollfrei 37. a.
—, ausgeschälte: 2 thlr. (3. 30.) 25. r.
(S. auch Seethiere)
Muschelschalen, rohe, auch dergleichen mit eingebohrten Löchern: zollfrei 13. b.
—, geschliffene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
Muschelseide (Seide der Steckmuschel): zollfrei . . . . 30. a.
Muschelthiere aus der See: 2 thlr. (3. 30) . . . . 25. r.
(S. auch Seethiere.)
Muschelwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.):

4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
(S. auch Kurze Waaren.)
Musikalien, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . . . 24. a.
Musikalische Instrumente und deren Bestandtheile (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 15. a. 1.
S. auch die Anmerkungen 4. und 5. zu Instrumente.)
Musikdosen (T. u. Zoll wie vor.): 15. a. 1.
Musikwerke (Spielwerke) (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 15. a. 1.
Musivgold, Musivsilber (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Muskatbalsam (Muskatbutter, Muskatöl) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a.
Muskat-Blumen, -Blüthen (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . 25. i.
Muskatholz (Letternholz, Schlangenholz): zollfrei . . . . . . 13. b.
Muskatnüsse aller Art (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb. 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Muskatnußöl, ätherisches (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Muskatöl (Muskatbalsam, Muskatbutter) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a.
Musselin s. Zeugwaaren.
—, Wachsmusselin (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b.
Muster und Musterkarten in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind: zollfrei . . . . . . Vorbemerkung 7.

Anmerkung 1. Wenn Zweifel darüber entstehen, ob als Muster bezeichnete Zeugwaaren nicht zu einem anderen Gebrauche dienen möchten, so ist den Betheiligten gestattet, dieselben unter amtlicher Controlle in geeigneter Weise zu jeder anderen Benutzung als zu Mustern unbrauchbar zu machen.

Anmerkung 2. Proben von Materialwaaren, Taback und sonstigen Consumtibilien sind von der zollfreien Einlassung als Muster ausgeschlossen.

Musterblätter (Vorbilder zum Sticken ꝛc.): zollfrei . . . . . 24. a.
—, mit Linien zu solchen Mustern vorgedrucktes Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Mutterharz (gummi galbanum) wie Aloë: zollfrei . . . . . . 5. b. 1.
Mutterkorn: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Mutterlauge (Bitterlauge) von Salzsiedereien: zollfrei . . . . . 1. a.
Mutternelken (anthophylli, Samen vom Nelkenbaum): 15sgr. (52½) 5. b. 2.
Mutterzimmt (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Myrobalanen, auch gemahlen: zollfrei. 5. b. 1.
Myrrhen: zollfrei . . . . . . 36.

N.

Nachtigallen: zollfrei . . . 37. a.
Nachtlichte aus Wachs, Stearin, Talg, in Verbindung mit Kork, Kartenpapier und anderen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— aus Papier oder Papierhülsen, mit Stearin angefüllt (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Nachtsäcke s. Täschnerwaaren.
Nachtschattenkraut (folia solani), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Nadelbüchsen nach Beschaffenheit des Materials.
Nadeln, Nähnadeln (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
—, eiserne Strick- und Häckelnadeln, Stecknadeln, Steppnadeln für Tapezierer, Sattler ꝛc., dergleichen Pack-, Radir-, Haar- und Schnürnadeln (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.
—, Spicknadeln, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
—, Strick-, Häkel-, Stecknadeln ꝛc., aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.
— von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.

Nadeln, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20**. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20**. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Anmerkung. Nadeln, welche keine selbstständige Verwendung zulassen, und nur in dem Zusammenhange mit Maschinen zu benutzen sind, z. B. Tricotnadeln für Strumpfwirkerstühle s. Maschinentheile.
Nadeln von Nadelnhölzern: zollfrei **13**. a.
Nadlerwaaren s. Gürtlerwaaren und Nadeln.
Nägel, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.(. . . . . **6**. f. 2. α.
— —. dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c.. auch verzinkte (T. w. vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6**. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6**. f. 3. α.
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **19**. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder gegossenem Messing; alle lackirten oder vernirten; eiserne mit messingenen Köpfen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **19**. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) . . . . **19**. d. 3.
— aus unedlen Metallen mit Porzellanköpfen (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . **38**. d.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20**. a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 25.) **20**. b.
Nähkästchen, Nähkörbe nach Beschaffenheit des Materials.
Nähkissen s. die Anmerk. zu Kissen.

Nähmaschinen s. Maschinen.
Nähnadeln (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **6**. f. 3. β.
Nähringe s. Fingerhüte.
Nähsteine (Steine in Verbindung mit einem Nähkissen) (16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **33**. d. 2.
Nag-Kassar-Blüthen, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . **5**. b. 2.
Nanking s. Zeugwaaren.
Naphta, natürliche (flüchtiges Erdöl): zollfrei . . . . **36**.
—, künstliche (Aether, Essigäther 2c.) (T: 16 in F. u, Kst., 9 in Kb., 6 in B.). 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5**. a.
Nashorn (Einhorn): zollfrei . **13**. b.
Natrium-Metall: zollfrei . **19**. a.
Natron, arseniksaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5**. a.
—, borsaures (Borax): zollfrei **5**. a. Anm. 3.
—, doppeltkohlensaures: 20 sgr. (1. 10.) **5**. a. Anm. 2.
—, essigsaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5**. a.
—, kaustisches (Aetznatron, kaustische Soda, Seifenstein): 1 thlr. (1. 45.) **5**. a. Anm. 1.
—, kieselsaures (Wasserglas) (Zoll wie vor.) . . . . . . **5**. a. Anm. 1.
— kohlensaures s. Soda.
—, phosporsaures (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5**. a.
—, salpetersaures (Chili- oder Natron-Salpeter), roh und raffinirt: zollfrei **5**. a. Anm. 3.
—, salzsaures (Kochsalz) ist einzuführen verboten . . . . **25**. t.
—, schwefelsaures (Glaubersalz), krystallisirtes und calcinirtes 5 sgr. (17½.) **5**. a. Anm. 7.
—, schwefligsaures (Zoll wie vor.) **5**. a. Anm. 7.
—, thonsaures (Aluminat von Natron): 20 sgr. (1. 10.) **5**. a. Anmerkung 2.
—, unterchlorigsaures (Labarraquesche Lauge) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5**. a.
—, unterschwefligsaures: 5 sgr. (17½.) **5**. a. Anmerk. 7.

Natron, zinnsaures (Drucksalz, Präparirsalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5. a.**
Natronsalpeter (Chilisalpeter, salpetersaures Natron), roh und raffinirt: zollfrei . . . . **5. a.** Anmerk. 3.
Natronsalze, nicht besonders genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . **5. a.**
Natterwurzel s. Krebswurzel.
Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen: zollfrei . . . Vorbem. 8.
Neapelgelb (antimonsaures Bleioxyd) wie chromsaures Bleioxyd (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) **5. a.** Anmerk. 6.
Neapolitanische Erde (antimonsaures Bleioxyd) wie chromsaures Bleioxyd (T. u. Z. w. vor.) **5. a.** Anmerk. 6.
Nelken (Gewürznägelein), auch entölte (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) **25. i.** (S. auch Gewürze.)
Nelkenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **5. a.**
Nellenpfeffer (Piment) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25. i.** (S. auch Gewürze.)
Nelkenrinde (Nelkencassia, Nelkenzimmt): 15 sgr. (52½.) . **5. b. 2.**
Nelkenstengel (Zoll w. vor.) **5. b. 2.**
—, gepulverte (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . **25. i.** (S. auch Gewürze.)
Nelkenwurzel (Benedictenwurzel, radix caryophyllatae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . **5. b. 2.**
Neroliöl (Orangenblüthenöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5. a.**
Nertzfelle (Nörzfelle): 20 sgr. (1. 10.) **12. b.**
Nesselgarn (ein Baumwollengarn) s. Baumwollengarn.
Nesseltuch s. Zeugwaaren.
Nesteln (Schnüre) s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Netze (Fischer-, Vogel-, Jagd- und Pferdenetze):
1. von Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleicht oder ungefärbt, auch dergleichen getheert, geleimt oder gefirnißt: 15 sgr. (52½.) **22. d.**
2. dergleichen gebleicht oder gefärbt (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **22. f.**
3. aus Baumwollengarn, allein oder auch in Verbindung mit Leinen, ungebleicht, gebleicht oder gefärbt (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) **2. c. 2.**
4. alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare) Fischernetze, getheert oder nicht getheert:
   a) beim Eingange: zollfrei . **I. c.**
   b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) **II. Abtheilung. 2.**
(S. auch die Anmerkung zu Seilerwaaren.)
— (Haarnetze, Kopfputze aus Gespinnsten) wie Kleider und Putzwaaren.
—, andere aus Gespinnsten s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Neublau (Waschblau [mit Stärke versetzter Indigokarmin]): zollfrei: **5. a.** Anm. 3.
Neucatechu (ein gerbestoffhaltiger Extrakt, namentlich aus Fichten, Tannen, Kiefern 2c.): zollfrei **5. a.** Anmerk. 3.
Neugrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . **5. a.** Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne).
Neunaugen s. Fische.
Neuroth (mit Stärke versetzter Fernambukfarbstoff) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.**
Neusilber, unverarbeitetes oder Bruch: zollfrei . . . . **19. a.** (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).
— in Blechen s. Blech.
Neusilberdraht s. Draht.
Neusilberwaaren s. Kupferwaaren.
Neuwieder-Blau (eine blaue Kupferfarbe): zollfrei **5. a.** Anmerkung 3. (S. auch Kupferfarben, blaue.)
Neuwieder-Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei **5. a.** Anmerkung 3. (S. auch Kupferfarben, grüne).
Nicaraguaholz (eine Art Blauholz): zollfrei . . . . **5. a.** Anmerk. 3. (S. auch Blauholz).
Nickel-Erze: zollfrei . . . . . **7.**
Nickel-Metall in Barren oder rohen Stücken, rein (Würfelnickel, Nickelschwamm), oder in Verbindung mit

anderen Metallen (Alfénide, Neusilber, Kobaltspeise, Nickelspeise, Nickelstein ꝛc.): zollfrei . . . . 19. a.
Obstwein, geschmiedet oder gewalzt, (T. 13 in F., 6 in Krb., 4 in Bl.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾) . . . . 19. b.
Nickel-Oxyd: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Nickel-Schwamm (Nickel-Metall, Würfelnickel): zollfrei . . . . . 19. a.
Nickel-Waaren (Waaren aus Nickel mit Kupfer oder anderen unedlen Metallen legirt) s. Kupferwaaren.
Nießwurz (weiße und schwarze, radix hellebori), getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Nilpferdzähne (dentes hyppopotami): zollfrei . . . . 13. b.
Nitrobenzin (Nitrobenzol, künstliches Bittermandelöl, Mirbanöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Nivellirwagen: zollfrei . 15. a. 2.
Nörzfelle (Nerzfelle): 20 sgr. (1 10.) 12. b.
Noten, auch eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . . 24. a.
Notizbücher s. Brieftaschen.
Nudeln, (T. 13 in F, Kst. u. Krb., 6 in Bl.): 2 thlr. (3. 30.) . 25. q. 1.
Nürnberger Waaren von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme des Schildpatts), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
Nüsse, nicht namentlich genannte:
1. zum Gewerbegebrauch: zollfrei 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
3. als Schnitzstoff: zollfrei . 13. b.
—, frische, grüne (unausgeschälte), zum Genuß: zollfrei . . . . . 9. c.
—, trockene zum Genuss, auch ausgeschälte: zollfrei . . . . 25. p. 3.
—, eingemachte, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
—, Muskatnüsse, (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in Bl.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½) . . . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Nußbaumholz: zollfrei . . 13. b.
Nußöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½). 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½) . . . 26. a. 1.
Nutria-Felle (Seeratten-Felle): 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
Nutria-Haare wie Wolle s. diese.
Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet: zollfrei 13 b.

O.

Oblaten (Mundlack) aus Teig, (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
— aus Gelatine (T. u. Zoll wie vor). 5. a.
— aus gepreßtem Papier, auch gummirte, (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
— aus Mehl, Zucker ꝛc., zum Genuß, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Obsidian wie Halbedelsteine.
Obst, frisches: zollfrei . . . . 9. c.
—, getrocknet, gedörrt, gebacken, zerschnitten, gepulvert, in sonstiger Weise zerkleinert, oder ohne Zucker etc. bloss eingekocht (Mus); eingesalzenes in Fässern, Töpfen, Krügen und dergleichen: zollfrei: . . . 25. p. 3.
Anmerkung. Geht getrocknetes Obst in feinen, verzierten Holz- oder Pappkästchen ein, so werden diese dem Gewichte der Waare beigerechnet, ohne auf die Tarifirung einen Einfluß zu üben.
—, gegohrenes: zollfrei . . 25. p. 3.
(S. jedoch Weinbeeren, gegohrene.)
— mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachtes, eingedämpftes oder auch eingesalzenes; ingleichen kandirtes, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 6 in Bl.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
—, frisches und zubereitetes, in Blechbüchsen ꝛc. hermetisch verschlossenes, Tara und Zoll: wie vor . 25. p. 1.
(S. auch Südfrüchte.)
Obstwein in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Krb. [nur beim Eingang in Flaschen], 11 in Ueberfässern): 4 thlr. (7.) . . . . 25. e.
Ocher (Ocker): zollfrei . . . . 7.

Ochsen und Zuchtstiere: das Stück 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½) . . 39. b. 1.
Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden: magere Ochsen, das Stück: 1 thl. 10 sgr. (2. 20.) Zuchtstiere, das Stück: 1 thlr. (1. 45.)
— als Zugthiere s. Zugthiere.
Ochsengalle, frisch und im eingetrockneten Zustande: zollfrei . . 5. b. 1.
Ochsenziemer, getrocknete: zollfrei 1. b.
Ochsenzungen, frische, geräucherte oder gepöckelte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Odermennig (Steinwurz, agrimonia), getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Odontine (Zahnseife), (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 31. c.
(S. auch die Anmerkuug zu Seife.)
Oefen von Gußeisen, unpolirte 12 sgr. (42.) . . . . 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen oder Eisenblech, grobe:
1. nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20). 6. f. 2 α.
2. vollständig abgeschliffene ꝛc., (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
—, thönerne, gemeine, d. h. gewöhnliche, aus gemeinem Thon gefertigte, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . 38. a.
—, feine (d. h. fein gearbeitete) von gemeinem Thon, mit oder ohne Glasur; von Fayence, einfarbige oder weisse, (T. 22 in Kst., 13 in Krb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . 38. b. 1.
— von bemaltem, bedrucktem ꝛc. Fayence, (T. wie vor): 2 thlr. (3. 30.) 38. b 2.
— von Porzellan s. Porzellan.
Anmerkung. Wesentliche trennbare Bestandtheile von Oefen, welche einem anderen Tarifsatze unterliegen als demjenigen, welchem die Oefen ohne diese Bestandtheile zufallen würden, sind nach ihrer Beschaffenheit besonders zur Verzollung zu ziehen. Sind die Bestandtheile nicht trennbar, so wird die Verzollung nach dem augenscheinlich überwiegenden Materiale bewirkt.
Oel, ätherisches. (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, fettes zum Medizinalgebrauch, soweit es nicht besonders ausgenommen ist, (T. u. Zoll wie vor) . . . 5. a.
Oel, Ricinusöl, (T. u. Zoll wie vor.) 5. a.
—, Ricinusöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden: 15 sgr. (52½) . . 5. a. Anmerk. 4.
—, fettes parfümirtes, (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
—, Baumöl in Fässern: 25 sgr. (1. 27½). 26 a. 1.
— —, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertiguug auf den Zentner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfd. Rosmarinöl zugesetzt worden: zollfrei 26. Anmerk. zu a 1.
(S. auch die Anmerkung zu Baumöl.)
—, Palmöl (Palmbutter, butterartiges Palmfett): 5 sgr. 17½). . 26. a. 3.
— — (aus Palmbutter gepreßtes flüssiges Oel) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) . . . . 26. 2. a.
— — (Palmnußöl, Oel aus den Palmnußkernen) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: wie vor 26. a 2.
—, Kokosnußöl (Kokosbutter, Kokosfett, Kokostalg): 5 sgr. (17½). 26. a. 3.
— — (aus Kokostalg gepreßtes flüssiges Oel) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½). 26. a. 2.
—, anderes unter Nr. 26. a. begriffenes Oel in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: wie vor. 26. a. 2.
—, alles unter Nr. 26. a. begriffene Oel in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½). . . . . 26. a. 1.
—, Kunstöl oder Standöl durch Kochen eingedicktes Oel zu Buchdruckerfirniß): 15 sgr. (52½). . . 5. a. Anmerk. 4.
(S. auch Harzöl, Hirschhornöl, Mineralöl, Theeröl und Terpentinöl.)
Anmerkung 1. Oel in Blechkisten wird wie Oel in Flaschen behandelt.
Anmerkung 2. Das Klären oder Bleichen von Oel ändert nichts im Zollsatze.
Anmerkung 3. Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen werden nach dem Zollsatze desjenigen Be-

standtheils verzollt, welcher dem höheren Zollsatze unterliegt, falls aber das Vorhandensein eines höher belegten Bestandtheiles nicht zu erkennen ist, nach dem Satze der Nr. 26. a. 2.
Oelbaumholz (Olivenholz): zollfrei: **13**. b.
Oeldraß: 15 sgr. (52½): . **26**. a. 2.
Anmerkung. Hierunter wird der dicke Bodensatz verstanden, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet, und welcher höchstens ein Zehntel seines Volumens an Oel enthalten darf.
Oelfarben (mit Oel oder Firniß abgeriebene Farben) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5**. a.
(S. auch Eisenoxyd.)
Oelfirniß (Firniß von trocknenden fetten Oelen): 15 sgr. (52½.) **5**. a. Anmerkung 4.
(S. auch Terpentinölfirniß.)
Oelkuchen und Mehl hieraus: zollfrei: **26**. d.
Oelpapier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27**. c.
Oelrückstände (Rückstände, feste von der Fabrikation fetter Oele), auch gemahlen: zollfrei . . . . . . **26**. d.
Oelsaat, Oelsämereien, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leindotter oder Doder, Mohnsamen, Raps, Rübsaat 2c.: zollfrei . . . . **9**. b. 2.
Oelsäure (Elainsäure, Oléinsäure, acide oléique, ein Nebenprodukt bei der Gewinnung der Stearinsäure) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½) **26**. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . **26**. a. 1.
Oelseife s. Seife.
Oelstoff (Oléine) wie Oelsäure.
Oelsüß s. Glycerin.
Oeltuch (mit Oelfirniß getränkte grobe Zeugstoffe): 20 sgr. (1. 10.) . **40**. a.
Oeltücher (grobe, sehr starke wollene Gewebe) T: 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **41**. c. 4.
— aus Roßhaaren oder anderen zu Nr. 11. gehörigen Haaren, auch in Verbindung mit Werg: 15 sgr. (52½.) . **11**. c.
— — mit Leder-Ueberzug s. Lederwaaren.

Oenanthäther (Cognacöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5**. a.
Ofenbruch, zinkischer, weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina): zollfrei . . . . **7**.
Ofengabeln s. Gabeln.
Ofenkacheln s. Thonwaaren.
Ohrgehänge und Ohrringe s. Herren- und Frauenschmuck.
Oker (Ocher, Ocker, Gelberde): zollfrei: **7**.
—, schwarzer (Eisenmohr): zollfrei: **5**. a. Anmerk. 3.
Oléine (Oelstoff) wie Oelsäure.
Olibanum (Weihrauch): zollfrei . **36**.
Oliven ohne Unterschied (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25**. p. 1.
Olivenholz (Oelbaumholz): zollfr.: **13**. b.
Olivenöl s. Baumöl.
Olivin (Chrysolith) s. Edelsteine.
Onyx s. Halbedelsteine.
Opal, edler (Edelopal) s. Edelsteine.
—, gemeiner (Halbopal, Holzopal 2c.) s. Halbedelsteine.
Operationsstühle s. Möbel.
Operment (Auripigment, gelbes Arsenikglas, Königsgelb, Rauschgelb, Schwefelarsenik): zollfrei . **5**. a. Anm. 3.
Operngucker, Operngläser, so weit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr: 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.
(S. auch die Anmerk. 5. zu Kurze Waaren.)
Opium: 15 sgr. (52½.) . . **5**. b. **2**.
Opiumtinktur (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. 5. 50.) . . . . **5**. a.
Opobalsam (Meccabalsam): zollfrei: **5**. b. 1.
Opodeldoc (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5**. a.
Opopanax (Opoponax, Panax, ein Gummiharz): zollfrei : . . **5**. b. 1.
Optische Instrumente: zollfrei: **15**. a. 2
(S. auch Perspective.)
Orangen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **25**. h. 1.
—, andere, s. Südfrüchte.

Orangenblätter, trockene und Orangenblüthen, gesalzen oder trokken: zollfrei . . . . . 25. p. 3.
Orangenblüthen-Essenz s. Essenzen.
Orangenblüthen-Oel (Neroli-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Orangenblüthenwasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Orangenholz (Pommeranzenholz) zollfr.: 13. b.
Orangenmehl (gepulverte Orangenschalen) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. b. 2. α.
Orangenschalen s. Pommeranzenschalen.
Ordensdecorationen nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Ordensdecorationen, welche von Souveränen verliehen werden, sind, falls die Bestimmung durch die betreffenden Diplome oder Schreiben, oder durch andere Bescheinigungen der competenten Behörde erwiesen ist, zollfrei.
Organdis (Organtin) s. Zeugwaaren, baumwollene.
Organsin (Kettseide) s. Seide.
Orgeln aller Art (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.
Orgelpfeifen aller Art (T. u. Z. w. v.): 15. a. 1. (S. auch die Anmerkungen 4. und 5. zu Instrumente.)
Orlean (Färbematerial): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.
Ornate (Meßgewänder) s. Kleider und Putzwaaren.
Orseille, rohe Flechten (Orseillemoos): zollfrei . . . . 9. c.
—, flüssige: 1 thlr. (1. 45.): 5. a. Anmerk. 1.
Orseille-Extrakt (Orseillekarmin, Orseillepurpur): 1 thlr. (1. 45.): 5. a. Anmerk. 1.
Orseille-Teig: 1 thlr. (1. 45.): 5. a. Anmerk. 1.
Ortolane s. Geflügel.
Osemundeisen s. Eisen.
Ossa Sepiae (Blackfischbein): zollfrei: 5. b. 1.
Osteocolle (Weinschöne, Gelatine): 15 sgr.) 52½.) . 5. a. Anmerk. 4.
Osterluzei-Blätter und -Wurzeln, getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Otterfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Ottern, lebende und getödtete: zollfrei: 37. a.
Oxalsäure (Kleesäure) und oxalsaures Kali (Kleesalz) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . 5. a. Anm. 8.

P.

Packfong und Packfongwaaren s. Kupfer und Kupferwaaren.
Packing felt (ein aus Baumwolle bestehendes ungewebtes, nach Art der Watte, jedoch unter Zuthat eines klebrigen Bindemittels durch Zusammenpressen dargestelltes, dem Wachstuch ähnliches Packmaterial), ungefärbt: 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 40. a.
—, gefärbt oder marokinartig ꝛc. gepreßt (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . 40. b.
Packlack (Flaschenlack, Flaschenpech) s. die Anmerk. zu Siegellack.
Packleinwand, graue: 20 sgr. (1. 10.) 22. e.
— —, getheerte, geölte, gefirnißte oder mit Kautschuck getränkte (Deckleinwand): 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 40. a. (S. auch Zeugwaaren leinene, Anm. zu 3.)
Anmerkung. Als Packleinwand ist ein grobes glattes Leinengewebe (ohne Köper und Muster) zu behandeln, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.
Packnadeln s. Nadeln.
Packpapier, graues (geleimt oder ungeleimt); auch Packpapier aus Schiffstauen: 15 sgr. (52½.) . . . 27. a.
— anderes s. Papier.
Packtuch s. Wachstuch, grobes unbedrucktes.
Paddy (ungeschälter Reis): 20 sgr. (1. 10.) 25. s. 2.
Pädenwurzel (Queckenwurzel, Graswurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.): 5. b. 2.

Päonienblumen, -Samen und Wurzeln: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Pätschen (Kahnruder), hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
Pagament (aus Bruchgold und Bruchsilber zusammengeschmolzene Barren): zollfrei . . . . 7.
Pakoshaar (Alpaccahaar) s. Alpaccawolle.
Palatinen (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . 28. a.
Palisanderholz: zollfrei . . 13. b.
Palladium s. Metalle, edle.
Palmarosaöl (Geraniumöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in K., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Palmblätter, getrocknete: zollfrei 5. b. 1.
Pamblätterhüte s. Hüte.
Palmbutter (Palmfett) s. Oel (Palm-Oel.)
Palmholz (Palmiraholz ꝛc.): zollfrei 13. b.
Palmkerne zur Gewinnung von Oel: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Palmnüsse: zollfrei . . . . 5. b. 1.
Palmöl s. Oel (Palmöl).
Palmwachs (wie Wachs): 15 sgr. (52½) 37. d.
Panicum (italienische Hirse) s. Hirse.
Pantoffelholz (Korkholz), roh und geraspelt: zollfrei . . . . . 13. b.
Pantoffeln s. Schuhe.
Papageien: zollfrei . . . . . 37. a.
Papageigrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . 5. a. Anm. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Papier, graues Löschpapier; graues Packpapier (geleimt oder ungeleimt); Pappdeckel; Preßspähne; künstliches Pergament (aus thierischen oder anderen Stoffen); Papier zum Schleifen oder Poliren; Fliegenpapier; Gichtpapier; Schieferpapier (Tafelpapier) 15 sgr. (52½.) . . . . . . 27. a.
—, ungeleimtes ordinaires (grobes, sowohl graues, als halbweißes und gefärbtes): 1 thlr. (1. 45.) . 27. b.
—, alles andere (geleimtes aller Art mit Ausnahme des grauen Packpapiers; ungeleimtes feines; buntes; lackirtes; Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durchschlagenes Papier ꝛc.); lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbriefen, Devisen ꝛc. vorgerichtetes Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
—, dergl. gebunden s. Bücher.
—, bedrucktes (Bekanntmachungen, Ankündigungen, Fahrpläne ꝛc.), welches nicht vorgerichtet ist, um noch schriftliche Ausfüllungen oder Zusätze zu erhalten: zollfrei . . . . . 24. a.
—, beschriebenes (Akten und Manuscripte): zollfrei . . . . . . 24. a.
—, bedrucktes und beschriebenes als Makulatur s. diese.
—, in Lohe gefärbtes Papier, wie zu Tabacks-Umschlägen gebraucht wird: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 27. b.
—, getheertes Packpapier: 1 thlr. (1. 45.) 27. b.
—, Wachspapier (in Wachs getränktes Papier): 1 thlr. (1. 45.) . . 27. b. (S. auch Calquirpapier.)
—, Glaspapier (Polirmittel): 15 sgr. (52½). . . . . 27. a.
—, Pergamentpapier aus thierischen oder anderen Stoffen (künstliches oder nachgeahmtes Pergament): 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, Radirpapier: 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, Rostpapier: 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, Sandpapier (Polirmittel): 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
—, Schmirgelpapier (Polirmittel): 15 sgr. (52½.) . . . . . . 27. a.
—, Vesikatorpapier (blasenziehendes Papier, Cantharidenpapier): 15 sgr. (52½.) 27. a.
—, mit Linien bedrucktes zu Musterblättern (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
—, mit darauf gedruckten Mustern für Stickereien ꝛc., auch mit Gelatine überzogen: zollfrei . . . . . 24. a.
—, mit eingepreßten Dessins zur Ausstaffirung von Herrenhüten (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20) . . . . . . 27. c.
— zu Visitenkarten, Etiketten, auf einer oder beiden Seiten mit Kreide, Bleiweiß ꝛc. überzogen (T. u. Z. w. v.): 27. c.
—, Albuminpapier (mit Albumin überzogenes Papier); Calquirpapier; Lackmuspapier; Reagenzpapier, blaues,

gelbes, rothes; Oelpapier; Kartenpapier (starkes aus mehreren Bogen zusammengeleimtes Papier); Briefpapier, auch dergleichen mit photographischen oder andern Bildern und sonstigen Verzierungen; mit Wollstaub überzogenes Papier, Anilinpapier (in Indikarmin gefärbt) (T. 16 in F., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27**. c.

—, Zunderpapier: zollfrei **5**. a. Anmerk. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)

—, Räucherpapier (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **31**. d.

—, Asthmapapier (T. u. Zoll wie vor.): **31**. d.

(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

—, mit Seidenstoff beklebt (papier satin, porcellaine *rc*.), zur Ausstattung feiner Pappwaaren *rc*. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20**. b.

—, zur größeren Haltbarkeit mit Zeugstoffen unterklebt (zu Briefcouverts und dergleichen) (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . **27**. d.

Anmerkung. Als geleimtes Papier wird nicht allein das mit thierischem, sondern auch das mit anderem Leim, mit Harz *rc*. zubereitete, behandelt.

Papierdrath (Drath mit Papier überzogen) s. Drath.

Papiermâché-Masse: 15 sgr. (52½.) **27**. a.

— -Tafeln, lackirte (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27**. c.

— -Waaren, unlackirte und lackirte (T. u. Zoll wie vor.): . . . **27**. c.

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **27**. d.

(S. auch Papp- und Papierwaaren und Kurze Waaren.)

Papierschwamm (Feuerschwamm): zollfrei . . . . **5**. a. Anmerk. 3. (S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)

Papier-Späne:

a) beim Eingange: zollfrei . **1**. c.

b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . **II. Abtheil.** 1.

Papierstreifen von Gold- und Silberpapier, oder Papier mit Gold- oder Silbermuster oder von durchgeschlagenem Papier (T. 16 in Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27**. c.

Papiertapeten (T. u. Zoll wie vor:): **27**. c.

Anmerkung. Als Papiertapeten wird alles mit Farbe *rc*. bedruckte Papier in Rollen behandelt.

Papierwaaren s. Papp- und Papierwaaren.

Pappdeckel (Pappen), auch in Streifen geschnitten: 15 sgr. (52½.) . **27**. a.

—, mit Asphalt oder Theer getränkt oder bestrichen (Dachpappe): zollfrei **36**.

— aus zusammengeleimten Papierbogen, wie das dazu verwendete Papier.

Pappelholz: zollfrei . . . . **13**. b.

Pappelknospen, getrocknete: zollfrei. **5**. b. 1.

Pappelrinde, auch gemahlen: zollfrei **13**. a.

Pappmasse s. Papiermâché-Masse.

Papp- und Papierwaaren außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . **27**. c.

— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . **20**. a.

— in Verbindung mit Schildpatt, oder unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20**. b.

— in Verbindung mit andern als den vorgenannten Materialien, auch mit Stickereien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . **27**. d.

Paradiesäpfel, zerschnitten oder mit Meer- oder Salzwasser übergossen: zollfrei . . . . **25**. p. 3.

—, andere s. Obst.

Paradiesholz (Aloëholz, Adlerholz): zollfrei . . . . **5**. b. 1.

Paradieskörner (Guineakörner) (T. 16 in F. 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr., (11. 22½.) . **25**. i. (S. auch Gewürze.)

Paraffin, rohes und gereinigtes: 15 sgr. (52½.) . . . . **26**. b. 1.

Paraffin-Lichte (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . **23**. b.

Paraguay-Thee (yerba maté, Jesuitenthee): zollfrei . . . . . 25. p. 3.
Parakresse (herb spilanthis s. spilanthae oleraceae), getrocknete: 15 sg. (52½.) 5. b. 2.
Paranüsse (Brasilianische Nüsse): zollfr. 25. p. 3.
Paraporthol̈z (Botanybayholz): zollfrei 13. b.
Parelle s. Orseille.
Parfümerien aller Art (T. 16 in Kst.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 31. d.
Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.
Pariserblau (Berlinerblau, Mineralblau): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Pariser-Gelb (Mineralgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) . 5. a. Anmerk. 6.
Pariser-Roth (Mennige): 7½ sgr. (26¼.) . . . . 3. a. 2.
— (Eisenoxyd) s. Eisenoxyd.
Parmesankäse (T. 20 in Kst. von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kst. unter 1 Ctr., 11 in F., 8 in Kb., 6 in B., 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 25. o.
Parquettafeln, mit oder ohne eingelegte Arbeit oder Mosaik, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, gebohnte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.
Partridgeholz (Rebhühnerholz): zollfrei 13. b.
Partridgerohr (Rebhühnerrohr): zollfrei 13. b.
Pastellfarben (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pastellstifte s. Farbenstifte.
Pasten (Abdrücke von Münzen, geschnittenen Steinen 2c.) nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Glas, Kurze Waaren und Bildhauerarbeit.)
Pasteten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Pastillen, orientalische, wohlriechende (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

—, ausschließlich zu Gesundheitszwecken, aber ohne Zusatz von Honig, Zucker u. dgl. (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
—, alle mit Zucker, Honig 2c. versetzten s. Konfitüren.
Pastinakwurzel, getrocknete: zollfrei 25. p. 3.
Patentpulver (Patentviehfutter) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Patentwolle (Flachsbaumwolle, chemisch präparirter Flachs), auch gefärbte: zollfrei . . . . 8.
Pâte pectorale (Brustteig) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Patrizen nach Beschaffenheit des Materials.
Patronen (Munition für Feuerwaffen), gefüllte aller Art (T. 13 in F.): 2 thlr (3. 30.) . . . . 29.
—, ungefüllte nach Beschaffenheit des Materials.
Patschoulikraut: zollfrei . 5. b. 1.
Patschouliöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Pauken (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1
Paulit (Hypersthen) s. Halbedelsteine.
Pech (weißes, gelbes, braunes, schwarzes 2c.): zollfrei 36
Pechblende (Uranpecherz): zollfrei . 7.
Pechfackeln: 15 sgr. (52½.) . 22. d
Pechsatz (Rückstand von der Pechbereitung): zollfrei . . . . 36.
Pechschnüre s. Zündwaaren.
Pechurimbohnen (Bechurimbohnen): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Peckers (Treiber für Schnellschützen), aus rohen Häuten gefertigt, wie Felle, rohe zur Lederbereitung.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Peitschen, grobe, ganz oder vorherrschend von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, alle diese mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 17. c.
—, feine, ganz oder vorherrschend von gefärbtem, lackirtem oder bedrucktem

Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . **17. d.**

—, grobe, ganz oder vorherrschend von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder, oder damit überzogen oder umflochten, alle diese mit Schnüren aller Art, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **21. c.**

—, feine, ganz oder vorherrschend von Korduan, Saffian, Marokin, sämisch- oder weißgarem Leder, gefärbtem oder lackirtem Leder, oder mit diesen Ledersorten überzogen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . **21. d.**

(S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung. Peitschen mit Stöcken (von Holz, Fischbein, Kautschuck u. s. w.), welche letztere ganz oder zum größten Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden umflochten sind, werden wie feine Leder- (Sattler-) Waaren behandelt. Dagegen bleibt die Umflechtung der Stöcke mit Gespinnst in geringerer Ausdehnung bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern Schnüre, Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen unwesentliche Zuthaten nichts im Zollsatze.

Peitschenstöcke s. Stöcke.

Pelade (Gerberwolle): zollfrei **41. a.**

Pelerinen s. Kleider und Putzwaaren, Pelzwerk und Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

Peliom (Dichroit) s. Edelsteine.

Pelze, überzogene (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) **28. a.**

—, fertige, nicht überzogene Schaafpelze (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . **28. b.**

(S. auch Bundas.)

Pelzfutter, gefütterte (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) **28. a.**

—, ungefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . **28. b.**

Pelzstückchen, auch solche, welche Behufs weiterer Verarbeitung zu Pelzwerk zusammengenäht, jedoch noch nicht in die Gestalt förmlicher Pelzfutter oder Besätze gebracht sind: 20 sgr. (1. 10.) **12. b.**

Pelzwerk (Kürschnerarbeiten), als: überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, Schuhe, Stiefeln, gefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl. (T. 16 in F., 20 in Kst, 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . **28. a.**

—, fertige, nicht überzogene Schaafpelze aller Art, ingleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- und Schaaffelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter, Besätze und dergl. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) **28. b.**

(S. auch Felle und Bundas.)

Penghawar Yambi (Haarbüschel eines auf Sumatra und Java heimischen Farnkrauts), getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5. b. 2.**

Pergament, echtes (T. 16 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) **21. a.**

—, künstliches oder nachgeahmtes (Pergamentpapier aus thierischen oder anderen Stoffen): 15 sgr. (52½.) **27. a.**

—, beschriebenes s. Manuscripte.

Pergamentwaaren:

1. aus echtem Pergament s. Lederwaaren.
2. aus künstlichem oder nachgeahmten Pergament s. Papp- und Papierwaaren.

Perkals (baumwollene Gewebe) s. Zeugwaaren.

Perlasche (gereinigte Pottasche): zollfrei **5. a. Anm. 3.**

Perlen, echte, ohne Fassung: 15 sgr. (52½.) **33. b.**

— —, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20. a.**

—, Glasperlen s. Glasperlen.

—, von Holz (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **13. f.**

— in Muscheln wie Muschelschalen.

—, Wachsperlen (den echten Perlen nachgeahmte, z. B. aus Glas, mit Wachs, Perleneßenz und dergleichen ausgefüllte, und ähnliche Perlenimitationen) (Tara wie vor.): 15 thl. (26. 15.) **20. b.**

Perlen aus edlem Metall (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— aus unedlem Metall, echt vergoldet oder versilbert, oder mit Gold oder Silber belegt oder vernirt (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
— aus Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thl. (7.) . . . 19. d. 3.
— aus Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— aus gebranntem Thon, einfarbige oder weisse (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. b. 1.
— —, vergoldete oder versilberte (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.
— von Porzellan s. dieses.
—, Rosenperlen (echte u. nachgeahmte) und ähnliche Perlen aus Substanzen, wie Stärke, Kohle, Brot ꝛc., wie feine Holzwaaren.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck).
Perlhühner s. Geflügel.
Perlmutter (Perlmutterschalen), natürliche rohe: zollfrei . . . . 13. b.
—, dergleichen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten und Stücken, sofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . 13. c.
— —, erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet, auch polirte Platten oder Stücke (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
—, künstliche in Tafeln wie Fourniere, hölzerne.
Perlmutterwaaren (Waaren von natürlicher oder künstlicher Perlmutter), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Z. w. v.) 13. f.
(S. auch Kurze Waaren).
Perlweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
— (Wismuthweiß, blanc de perle, blanc de fard, weiße Schminke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thl. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Permanentweiß (blanc fixe, Barytweiß) s. Barytweiß.
Perrückenfedern (aus Stahlblech geschnittene Federn zum Befestigen der Perrücken) s. Federn.
Perrückenmacherarbeit (T. 20 in u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Persianroth (Farbenerde): zollfrei 7.
Persio: 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Persische Beeren (Kreuzbeeren): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Avignonbeeren.)
Perspektive, größere: zollfrei 15. a. 2.
—, kleine (Theater- oder Operngucker), soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
(S. auch die Anmerkung 5. zu Kurze Waaren).
Peruanische Rinde (Chinarinde) 15 sgr. (52½) . . . . . 5. b. 2.
Peruvianischer Balsam (Perubalsam): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Petarden zu Knallbonbons in Papier- oder Pergamentumschließungen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 27. d.
Petersilien - Kraut und -Wurzel, getrocknet: zollfrei . . . . 25. p. 3.
— -Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Petersiliensamen: zollfrei 9. b. 2.
Petinet, seidener, auch mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifter (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. e.
—, anderer s. Zeugwaaren.
Petrefakten (Versteinerungen): zollfrei 7.
Petroleum (Erdöl, Steinöl), roh oder gereinigt: zollfrei . . . . 36.
Petschafte von Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber

belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Petschierwachs (Siegelwachs) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Pfähle (Pfahlholz): zollfrei . **13.** b.
Pfaffenkäppchenholz (Spindelholz): zollfrei . . . . **13.** b.
Pfannen, eiserne grobe, gegossene oder geschmiedete:
1. nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. vollständig abgeschliffene ꝛc., auch emaillirte oder verzinkte: (T. wie vor. (2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) . . . . **6.** f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4.40.) **19.** d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) . . . . **19.** d. 3. (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . . **38.** a.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Pfannenstein (Rückstände von der Salzsiederei zur Düngung) auf besondere Erlaubniß: zollfrei **1.** Anmerk. zu b.
Pfauen s. Geflügel.
Pfeffer, gewöhnlicher (schwarzer und weißer) T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) **25.** i.
—, langer und spanischer, auch gemahlen T. u. Zoll wie vor.): . . . . **25.** i. (S. auch Gewürze.)
Pfeffergurken in Umschließungen aller Art (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Pfefferkraut (Bohnenkraut, Wurstkraut, Gartensaturei), getrocknet: zollfr. 25. p. 3.
Pfefferkraut-Oel (oleum saturejae, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Pfefferkuchen, Pfeffernüsse (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . **25.** p. 1.
Pfeffermühlen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6.** f. 2. β.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Pfeffermühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.

Pfeffermünzkraut, getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Pfeffermünzküchel (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Pfeffermünzol (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5.** a.
Pfeffermünzwasser (T. 16 in Kst.) 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . **31.** d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Pfefferöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Pfefferrohr: zollfrei . . . . **13.** b.
Pfefferschoten, spanische (T. 16 in F. 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . **25.** i. (S. auch Gewürze.)
Pfeifen (musikalische) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) **15.** a. 1. (S. auch Orgelpfeifen.)
—, Tabackspfeifen und Tabackspfeifenröhre s. diese.
Pfeifenerde, Pfeifenthon (weißer Thon): zollfrei . . . . **7.**
Pfeilwurzeln, frische: zollfrei . **9.** c.
—, getrocknete: zollfrei . . . 5. b. 1.
—, Stärkemehl daraus (Arrow Root) (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . **25.** q. 1.
Pferde, Maulesel, Maulthiere u. Esel: das Stück 1 thr. 10 sgr. (2. 20.) **39.** a. (S. auch Füllen und Thiere, lebende.)
— und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens beziehungsweise Schlittens, oder zum Waarentragen dienen, oder daß die Pferde von Rei-

senden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen: zollfrei Vorbemerk. 5.
Pferdedecken s. Decken.
Pferdefleischholz (Bolletrieholz): zollfrei . . . . 13. b.
Pferdegeschirr s. Sattel- und Reitzeuge ꝛc.
Pferdehaare s. Haare.
Pferdeschwämme (Waschschwämme): 15 sgr. (52½.) . . . . . 37. d.
Pfingstrosen (Gichtrosen, Päonien), getrocknete: 15 sgr. (52½.). 5. b. 2.
Pfirsiche s. Obst.
Pfirsichkerne (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
Pflanzen, frische aller Art: zollfr. 9. c.
—, getrocknete (auch gepulverte oder sonst zerkleinerte), welche nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, zum Gewerbegebrauch: zollfrei 5. b. 1.
— —, dergleichen, zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
— — für Sammler (Herbarien): zollfr. Vorbemerkung 8.
Pflanzenasche, natürliche und ausgelangte: zollfrei . . . . 1. b.
Pflanzenwachs wie thierisches Wachs: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 37. d.
Pflaster, englisches und anderes pharmaceutisches (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pflasterkäfer (Spanische Fliegen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Pflaumen s. Obst.
Pflaumenbaumholz: zollfrei 13. b.
Pflaumenkerne: zollfrei . . . 9. c.
Pflaumenmus (ohne Zucker u. s. w., blos eingekochtes): zollfrei: 25. p. 3. (S. auch Obst).
Pflüge, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc. 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
—, andere, aus verschieden tarifirten Materialien, auch Dampfpflüge s. Maschinen.
Pflugeisen, Pflugschaaren, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc., (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

Anmerkung. Pflugeisen und Pflugschaaren, welche als Bestandtheile von Maschinenpflügen mit diesen eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Pflugschaaren-Eisen zu (Pflugschaaren roh vorgeschmiedetes Eisen) (T. wie vor): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . 6. c.
Pfosten: zollfrei . . . . . . 13. b.
Pfriemen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Pfriemenhefte, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
Pfropfen aus Kork. s. Korkstöpsel.
— aus Filz s. Gewehrpfropfen.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Pfropfenzieher, eiserne (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3 α.
— in Verbindung mit edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
— in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Phenylsäure (Karbolsäure): zollfr. 36.
Phosphor, gewöhnlicher und rother (amorpher) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.); in Blechkisten mit Wasser gefüllt, außerdem noch 20 Pfd.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Phosphorsäure, feste und flüssige (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B., Zoll wie vor.) . . . . . 5. a.
Phosphorsaurer Kalk, mineralischer (Phosphorit), Koprolith, Sombrero, Island-Guano): zollfrei . . . . 7.
—, dergleichen, mit Säuren versetzt (künstliches Düngungsmittel) auf besondere Erlaubniß: zollfr. 1. Anmerk. zu b.
Phosphorsaure Salze, andere (phosphorsaures Natron, Kali ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Photogen (Mineralöl): zollfrei . 36.

Photographie-Apparate (camera obscura): zollfrei . . . . 15. a. 2.
Photographien s. Bilder u. Albums.
Physharmonika's (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Physikalische Instrumente: zollfrei 15. a. 2.
Piassava-Fasern und -Stengel (Pikabahanf, Fasern und Stengel der Piassava-Palme): zollfrei . 5. b. 1.
Pickelsgrün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne)
Pickles (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
Picrinsäure (Picrinsalpetersäure, ein gelber krystallinischer Farbestoff) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Pigmente (die auf chemischem Wege dargestellten Farbestoffe von rohen Farbmaterialien, wie: Alizarin, Karthamin, Flavin ꝛc.) (T. u. Z. wie vor.): 5. a.
Pillen (Tara u. Zoll wie vor.): 5. a.
Pilze, frische: zollfrei . . . . 9. c.
—, zubereitete s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß. (S. auch Schwämme.)
Piment (Nelkenpfeffer) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . 25. i. (S. auch Gewürze).
Pimpinellwurzel (Bibernellwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Pinienkerne (Zirbelnüsse): 15 sgr. (52½.) 25. h. 2 β.
Pinksalz (salzsaures Zinnoxyd-Ammoniak) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pinnamarinaseide (Steckmuschelseide): zollfrei . . . . 30. a.
Pinsel aus Borsten, grobe, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack (T. 16 in F. u Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 4. a.
— —, feine; Borstenpinsel in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 4. a. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) 4. b.
— aus Haaren (Haarpinsel), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen, (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . 4. b. (S. auch die Anmerkung zu Farben- und Tuschkasten).
Pipenholz (Faßholz): zollfrei 13. b.
Piqué s. Zeugwaaren.
Pisangs (Paradiesfeigen), s. Südfrüchte.
Pistazien, s. Südfrüchte. (S. auch Erdpistazien).
Pistolen, (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.
Pistolenhalfter s. Sattlerwaaren.
Pistolenläufe s. Flintenläufe.
Pistolenschäfte s. Flintenschäfte.
Pistolenschlösser s. Flintenschlösser.
Plätteisen (Plättstähle), eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc., (T. 10 in F., u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19 d. 2.
— —, lackirte, (T. w. v.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, (T. wie vor): 4 thlr. (7.). . . . 19. d. 3.
Planchetten (Blankscheite), eiserne, mit oder ohne Ueberzug von Leder (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6 f. 3 α.
— von Fischbein, (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Planken: zollfrei . . . . 13. b.
Platanenholz: zollfrei . . . 13 b.
Platinablech und Platinadraht (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in Bl.) 50 thlr. (87. 30) . . . . . . 20. a.
Platinafeuerzeuge nach Beschaffenheit des Materials.
Platinametall: zollfrei . . . 7.
Platinapräparate (Platinamohr, Platinaschwamm, Platinasalmiak ꝛc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Platinawaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
Platten von Holz oder anderen vege-

tabilischen Schnitzstoffen s. Holz und Holzwaaren.
— von Kork: 15 sgr. (52½). . 13. d. (S. auch Korkplatten).
— von animalischen Schnitzstoffen, rohe, bloß geschnittene, insofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken (zu Messerheften ꝛc.) vorgearbeitet sind: zollfrei . . . . 13. c.
— —, geschnittene, entweder geschliffen oder polirt, oder erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitete; auch mit gepreßten Mustern (mit Ausnahme derer von Schildpatt), (T. 20 in F. und Kst., 13 in Krb., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Schildkrötenschalen s. diese.
— von Kautschuck s. Kautschuck-Platten.
— — mit anderen Substanzen gemischt (Gummiharzplatten ꝛc.): 15 sgr. (52½). 17. b.
— von Gips (Gipsguß), auch polirte: 15 sgr. (52½). . . . . . 33. b.
— von Stein (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine), rohe oder bloß geschliffene: zollfrei . . . . . 33. a.
— —, polirte:
1. Schieferplatten: zollfrei . 33. a.
2. Serpentinsteinplatten: 15 sgr. (52½). 33. b.
3. Platten von Halbedelsteinen (T. 16 in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) 33. c.
4. Platten von anderen Steinen: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1.
—, emailirte Schieferplatten: (T. wie vor.) 33. d. 1.
— von Thon oder Porzellan s. Thonwaaren.
— von Glas s. Glas u. Glaswaaren.
— von Blei, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Blei): zollfrei 3. a. 1.
— —, gewalzte: 15 sgr. (52½) 3. b.
— von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42). 6. f. 1.
— von geschmiedetem oder gewalztem Eisen oder Stahl, rohe (unpolirte, auch abgeschliffene) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½). . . . . 6. c.
— von Eisen (Guß- oder Schmiedeeisen) oder Stahl, polirte (T. wie vor): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾). . 6. d. (S. auch die Anmerkungen zu Eisenplatten.)
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen:
1. rohe, in Plattenform gegossene: zollfrei . . . . 19. a.
2. andere, nicht plattirte, auch Dachplatten (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) 19. b.
3. dergleichen plattirte, auch versilberte zu Lichtbildern, (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . . . 19. c.
— von edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von Zink, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Zink): zollfrei 42. a.
— —, gewalzte ꝛc.: 15 sgr. (52½) 42. b.
— von Zinn, rohe (rohes, in Plattenform gegossenes Zinn): zollfrei 43. a.
— —, gewalzte ꝛc.: 15 sgr. (52½) 43. b.
— zum Druck auf Papier:
1. gestochene Platten:
a) von Metall: zollfrei . . 24. b.
b) von Holz (geschnittene Holzstöcke): zollfrei . . . . . . 24. b.
c) von Stein (lithographische mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift): zollfrei . . . . . . 24. b.
2. von Blei und Holz mit galvanischem Kupferniederschlag: zollfrei 24. b.
3. Stereotypplatten wie Buchdruckerschriften s. diese.
—, gestochene Platten zum Druck auf andere Stoffe, als auf Papier (z. B. zum Zeugdruck):
1. von Stahl (T. 13 in F. u. Kst. 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
2. von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13. in F., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
3. von Zink (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 42. d.
4. von Zinn (T. u. Z. wie vor.) 43. d.
5. von Holz (Druckformen): 1 thlr. (1.45.) 13. e.
(S. auch Kurze Waaren und Fourniere.)
Plattirte Waaren (mit edlen Metallen belegte) aus unedlen Metallen; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u.

Kst. 13 in Kb. 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
(S. auch Platten von Kupfer ꝛc. und Drath von Kupfer ꝛc.)
Plattschienen (Eisenbahnschienen): 25 sgr. (1. 27½) . . . . 6. b.
Plattschnüre (Schnürsenkel) mit Metallstiften an den Enden, wie ohne diese Stifte, s. die allgemeine Anmerkung f. zu Zeugwaaren.
Plümagen s. Schmuckfedern.
Plüsch s. Zeugwaaren.
Pockholz (Blatternholz, Franzosenholz, Guajakholz), auch geraspelt: zollfrei 13. b.
Pöckelfleisch: 15 sgr. (52½) 25. g.
Pöcklinge s. Fische.
Points s. Spitzen.
Poley (Flohkraut) getrocknetes: 15 sgr. (52½) . . . . 5. b. 2.
Poleyöl (oleum pulegii, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb, 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Polirhölzer aus Holz in Verbindung mit lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem Leder: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
— — in Verbindung mit anderem Leder oder mit Papier (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
Polirstähle (T. 13 in F. u. Kst. 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Politur (Schellackfirniß) (T. 16 in F. u. Kst. 9 in Kb. 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Polixanderholz (Polisanderholz): zollfrei . . . . 13. b.
Polstermöbel s. Möbel.
Polsternägel s. Nägel.
Polychrestsalz s. Seignettesalz.
Pomade (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Pommeranzen, frische (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. h. 1.
—, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
—, andere s. Südfrüchte.
Pommeranzenblätter, getrocknete: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Pommeranzenblüthen, gesalzene oder getrocknete: zollfrei 25. p. 3.
Pommeranzen- und Pommeranzenblüthen-Essenz s. Essenzen.
Pommeranzenblüthen-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pommeranzenblüthen-Wasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Pommeranzenholz (Orangenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Pommeranzen-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Pommeranzen-Schalen, getrocknete oder in Salzwasser eingelegte (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. h. 2. α.
—, kandirte oder in Syrop eingelegte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . 25. p. 1.
Pompelmusen, frische (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. h. 1.
—, andere, s. Südfrüchte.
Pontons s. Wasserfahrzeuge.
Porphyr s. Steine.
Porphyrwaaren s. Steinwaaren.
Porte-monnaie s. Geldtäschchen.
Porterbier in Fässern, Flaschen ꝛc.: 20 sgr. (1 10.) . . . . . . 25. a.
Portorico (Taback) in Rollen oder geschnitten (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasseekb., 6 in B): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.
Porzellan, weisses (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. c.
—, weißes mit farbigen Streifen oder perlmutterartigem Lüstre; mit Schrift oder in ähnlicher einfacher Weise verziertes; farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . 38. d.
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. u. Zoll wie vor.): 38. d.
S. auch Kurze Waaren.)

Anmerkung. Porzellan unterscheidet sich von anderen Töpferwaaren dadurch:

1. daß es an dünnen Stellen, sowie an den Kanten des Bruchs das Licht durchscheinen läßt;

2. daß die Glasur durchsichtig ist und eine glänzende Oberfläche hat;
3. daß der Bruch ein verglasetes, muscheliges Ansehen hat und an der Zunge nicht anhängt.

Porzellanblumen s. Porzellan.

Porzellanerde (Kaolin): zollfrei . 7.

Porzellangemälde, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 38. d.
(S. auch Kurze Waaren.)

Porzellanknöpfe, weisse ohne Oesen, (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . 38. c.

— — mit Oesen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 38. d.

—, farbige mit oder ohne Oesen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 38. d.

Porzellan-Scherben und -Bruch: zollfrei . . . . 1. a.

Posamentierwaaren s. Zeugwaaren.

Posaunen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.

Postmarken (Briefmarken): zollfrei. 24. a.

Pott- (Waid-) Asche, auch Runkelrüben-Pottasche: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Pottaschen-Abfälle (Rückstände bei der Pottaschen-Siederei): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.

Pottloth (Bleiglätte): 7½ sgr. (26¼.) 3. a. 2.

Poudrette (getrockneter thierischer Dünger): zollfrei . . . . 1. b.

Präparate, chemische und pharmaceutische, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

—, anatomische und naturhistorische, auch Nachbildungen von dergleichen aus Leder, Pappe 2c.; Präparate zu mikroskopischen Untersuchungen in Glas und Papier gefaßt, wie Naturalien zu wissenschaftlichen Sammlungen.

Prasem s. Halbedelsteine.

Preiscourante, Preisverzeichnisse, ausgefüllte: zollfrei . . . . . 24. a.

—, lithographirtes oder bedrucktes Papier zu solchen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

Pressen s. Maschinen und Kartenpressen.

Preßhefe (T. 24 in Kst., 11 in Ueberf., 7 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . 25. c.

Preßpappe und Preßspäne (Glanzpappe aus Papiermasse): 15 sgr. (52½.) 27. a.

— —, theilweise aus thierischen und anderen Stoffen (Lederpappe): 15 sgr. (52½.) 27. a.

Preußisch-Blau (Berlinerblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Printers (unbedruckte Kattune) s. Zeugwaaren, baumwollene.

Prinzmetallwaaren s. Kupferwaaren.

Proben s. Muster.

Probirsteine: zollfrei . . . 33. a.

Produkte, thierische, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind: 15 sgr. (52½.) 37. d.

Provencer-Oel s. Baumöl.

Prünellen s. Obst.

Puder (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 25. q. 1.

—, parfümirter (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Pulver, Schießpulver (T. 13 in F.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 29.

— zum Medizinalgebrauch (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
(S. auch Insektenpulver.)

—, Roß-, Kropf-, Patent- und anderes Viehpulver (mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden): (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.

—, Haut- und Zahnpulver (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.

—, Räucherpulver (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Pulverflaschen und Pulverhörner nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Schnüre zum Umhängen bleiben auf die Verzollung ohne Einfluß.

Pulverholz (Faulbaumholz): zollfrei. 13. b.

Pumpen s. Maschinen.

Pumpernickel (Brot): zollfrei 25. q. 2.

Punsch aller Art; Punsch-Essenz (T. 11 in Ueberf., beim Eingange in Fl. 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.

Puppen von Leder oder Ledertuch ohne weitere äußere Ausstattung mit anderen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.
—, mit Zeugstoffen angekleidete (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere, nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Gliederpuppen.)
Puppenbälge aus Leder oder Ledertuch, oder mit solchem überzogen, auch dergleichen mit unfrisirten Köpfen s. Lederwaaren.
—, mit Zeugstoffen überzogene, oder mit frisirten Köpfen versehene (T. u. Zoll wie vor) . . . . 20. b.
Puppenkleider s. Kleider und Putzwaaren.
Puppenköpfe von Pappmasse, Steinpappe und ähnlichen Stoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
—, dergleichen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) . . . . 27. d.
— von Holz (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
— von Porzellan s. Porzellan.
— von Wachs (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— von Kautschuck s. Kautschuckwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Purgirkörner (Granatillsamen, semen tiglii s. crotonis): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Purgirkraut (Gottesgnadenkraut) Aurinkraut, wildes, herba gratiolae), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Purpurblau (Indigocarmin): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Purpurcarmin (Murexid, Murexidroth) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Purpurholz (Luftholz): zollfrei 13. b.
Putzsteine (Scheuerziegel): zollfrei 38. a.
Putzwaaren s. Kleider und Putzwaaren.
Puzzolane s. Cement.
Puzzolanerde (Puzzuolanerde, roher Mauercement), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . . 7.
Pyrogallussäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Pyrop (Granat) s. Edelsteine.

Q.

Quadranten: zollfrei . . 15. a. 2.
Quadrateisen: 25 sgr. (1. 27½.) 6. b.
Quarz (Kiesel) s. Steine.
Quassiaholz, Quassiarinde: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Queckenwurzel (Graswurzel, Pädenwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Quecksilber: zollfrei . . . . 19. a.
Quecksilber-Chlorid (Aetzsublimat, Sublimat, Quecksilbersublimat) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Quecksilber-Chlorür (Calomel) (T. u. Zoll wie vor): . . . . 5. a.
Quecksilber-Oxyd, rothes (rothes Präcipitat): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Quecksilber-Oxydul, knallsaures (Knallquecksilber) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Quecksilber-Präparate, nicht genannte (T. u. Zoll wie vor.) . 5. a.
Quecksilber-Salze, nicht genannte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thl. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Quecksilber-Sulfid (Zinnober, auch schwarzes Schwefelquecksilber) (Tara und Zoll wie vor.) . . . . . 5. a.
Quendel, (Feldkümmelkraut, herba serpylli), getrocknet: zollfrei 25. p. 3.
Quendelöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Quercitron (gemahlene Borke der Färbereiche): zollfrei . 5. a. Anm. 3.
Quercitron-Extrakt, dickflüssiger oder harzartiger: 15 sgr. (52½). 5. a. Anmerk. 4.
—, Flavin, (gelbes, trockenes, pulverförmiges Pigment) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Quillajarinde (Seifenrinde), auch gemahlen: zollfrei . . . . . 5. b. 1.
Quincaillerien (Quincaillerienwaaren) nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kurze Waaren und Herren- und Frauenschmuck.)
Quirle, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei: . . . . 13. c.
Quitten s. Obst.
Quittensamen: zollfrei . . 9. b. 2.

R.

Racahout des Arabes (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
Radehauen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. 2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Radfelgen s. Felgen.
Radirnadeln s. Nadeln.
Radirpapier: 15 sgr. (52½.) 27. a.
Radkränze zu Eisenbahnwagen, sofern sie vor ihrer Verwendung noch des Abdrehens und Lochens bedürfen: (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . 6. c.
Radkranzeisen zu Eisenbahnwagen (T. u. Z. wie vor.) . . . . . 6. c.
Radschienen (fertige Radreifen, Radbeschläge), eiserne, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
Räder, hölzerne (Pflug-, Karren-, Wagenräder):
1. rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . . 13. c.
2. gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Uhrfournituren.)
Anmerkung. Räder, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.
Räucherband, Räucherblätter. Räucherkerzen, Räucherpapier, Räucherpulver, Räucherspiritus (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Raffinade (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen F., 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. a.
Rahm (fette Milch): zollfrei 37. b.
— (Kienruß): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Rahmen, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte 2c., auch mit einem Ueberzuge aus einer Masse von Gips, Kreide und dergl. versehene: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
— — mit ausgelegter oder Schnitzarbeit; von Holzbronze; Rahmen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
— von Kautschuck, Guttapercha oder Leder s. Kautschuck- und Lederwaaren.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb, 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— aus Asphalt, Pappmasse, Steinpappe:
1. außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Krb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 27. c.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thl. (7.) 27. d.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fensterrahmen und Spiegel.)
Anmerkung 1. Rahmen, welche als Einfassung vom Auslande eingehender künstlichen Blumen, Bilder und Gemälde, Glas-, Porzellan-, Gipsbilder, Reliefs 2c. dienen, werden bei der Abfertigung den

letzteren gleich behandelt. Dasselbe findet bei solchen Rahmen Statt, welche zwar bei der Einfuhr nicht als Einfassung der Gemälde ꝛc. dienen, aber mit denselben gleichzeitig, sei es in einer und derselben Kiste oder in verschiedenen Kisten, eingehen und unzweifelhaft zur Einfassung der betreffenden Gemälde ꝛc. bestimmt sind.

Anmerkung 2. Rahmen, welche für sich einem höheren Eingangszolle als 4 Thlr. für den Centner unterliegen, sind, wenn sie augenscheinlich nur deshalb als Einfassung eines Gemäldes eingehen, um dadurch den Eingangszoll zu ersparen, der tarifmäßigen Eingangs-Abgabe zu unterwerfen.

Ranzen s. Täschnerwaaren.

Rappiere und Rappierklingen s. Degen und Degenklingen.

Raps: zollfrei . . . . 9. b. 2.

Rapsöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) 26. a. 2.

— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 26. a. 1.

Raquets, hölzerne (zum Ballspiel); auch dergleichen in Verbindung mit Netzwerk (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 13. f.

Rasirmesser s. Messer.

Raspeln, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Krb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.

Ratanhiawurzel (radix ratanhiae) getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Rauchtaback (Tabacksfabrikate) (T. 16 in F., 13 in Kb, 12 in Canasserkörben, 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.

Rauchtopas s. Halbedelsteine.

Rauchwaaren s. Felle und Pelzwerk.

Rauschgelb (gelbes Arsenikglas, Auripigment, Königsgelb, Schwefelarsenik): zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.

Rauschgold und Rauschsilber (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.

Rautenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Raygrassamen: zollfrei . 9. b. 2.

Reagenzpapier, blaues, rothes und gelbes (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.

Realgar (rothes Arsenikglas, Rubinschwefel, Sandarak): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Reben zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.

Rebenschwarz (Druckerschwärze): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anm. 4.

Rebhühner s. Geflügel.

Rebhühnerholz (Partridgeholz): zollfrei . . . . 13. b.

Rebhühnerrohr (Partridgerohr): zollfrei: . . . . 13. b.

Rechen s. Harken.

Rechenpfennige aus Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

Rechnungen, lithgraphirtes oder bedrucktes Papier zu Rechnungen (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20 sgr.) . . 27. c.

Reckeisen s. Eisen.

Regenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen mit anderen Materialien unter Nr. 20 a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

Regen- und Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile:

—, eiserne, gefirnißte, mit einem lackähnlichen Anstrich versehene (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.

— —, feine (lackirte); eiserne in Verbindung mit Elfenbein-, Fischbein- oder Knochenarbeit (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.

— von Holz in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder; gefärbte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.

— — in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen; fein gedrechselte, mit Schnitz- oder eingelegter Arbeit (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.

— von Elfenbein, Fischbein, Horn, Knochen oder Rohr (T. u. Zoll wie vor): 13. f.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

(S. auch Kurze Waaren.)

Regen- und Sonnenschirm-Kappen von Leder mit einer runden Oeffnung und ausgezacktem Rande s. Lederwaaren.
—, Lederscheibchen zu solchen, die lediglich ausgerundet sind, s. Leder.
Regliſſe (Lederzucker) (T. 16 in F. u. Kſt., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 ſgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Regulus Antimonii (Spießglanz-König): zollfrei . . . . . . 19. a.
Rehe, lebende: zollfrei . . . 37. a.
—, erlegte: 15 ſgr. (52½.) . . 25. g.
Rehfelle, rohe: zollfrei . . . 12. a.
—, halb und ganz gare behaarte: 20 ſgr. (1. 10.) . . . . 12. b.
Reibeiſen, eiſerne (T. 10. in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— von Kupfer, Meſſing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F, 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
Reibfidibus ſ. Zündwaaren.
Reibhölzchen ſ. Zündwaaren.
Reifen, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr. 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
— —, mit Band umwickelte (Spielzeug) (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Kb., 9 in V.): 4 thlr. (7.) . . . 13 f.
—, eiſerne, nicht vollſtändig abgeſchliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in V.): 1 thlr. 10 ſgr (2. 20.) 6. f 2. α.
— —, vollſtändig abgeſchliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte, lackirte 2c. (T. 13. in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegoſſenem Meſſing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) . 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Meſſing; von Meſſingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Meſſing (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, oder in Verbindung mit echten Perlen, Korallen oder Edelſteinen (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Kb, 9 in V.) 50 thlr. (87. 30.) . . . . . 20. a.
—, ganz oder theilweiſe aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder verſilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, andere nach Beſchaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenſchmuck).
Reifeneiſen ſ. Eiſen.
Reifenholz: zollfrei . . . . . 13. b.
Reiherfedern ſ. Schmuckfedern.
Reinfarn-Kraut (Wurmfarn-Revier-Kraut) getrocknetes: 15 ſgr. (52½.) 5. b. 2.
Reinfarn-Oel (oleum tanaceti, ätheriſches Oel) (T. 16 in F. u. Kſt., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 ſgr. (5. 50.) 5. a.
Reinfarn-Samen: 15 ſgr. (52½.) 5. b. 2.
Reis, geſchälter: 1 thlr. (1. 45.) 25. s. 1.
—, ungeſchälter: 20 ſgr. (1. 10.) 25. s. 2.
Anmerkung. Unter ungeſchältem Reis (paddy) iſt nur derjenige Reis zu verſtehen, welcher noch mit der vollſtändigen Strohhülſe verſehen iſt.
Reis-Abfälle (Abfälle beim Schälen und Poliren von Reis) in rein ausgeſiebten oder in ſolchen Hülſen, die höchſtens noch 5 Proc. Reismehl, Reisgries oder Reisbruch enthalten: zollfr. 1. b.
— aus Hülſen und Reistheilen (Mehl, Gries 2c.) gemiſcht, ſofern bei der Abfertigung auf den Zentner 2 Pfd. Kohlenſtaub, Porzellanerde, Sand oder Lehm zugeſetzt worden: zollfrei: 1. b.
— aus Hülſen und Reistheilen (Mehl, Gries 2c.) gemiſcht, ohne ſolchen Zuſatz (T. 13 in F., Kſt. u. Kb., 6 in V.): 2 thlr. (3. 30.) . . . 25. q. 1.
Reiſegeräth an Kleidungsſtücken, Wäſche 2c., welches Reiſende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reiſende Handwerker, ſowie Geräthe, Inſtrumente und Schaugegenſtände, welche reiſende Künſtler und Gewerbtreibende zur Ausübung ihres Berufes mit ſich führen; ingleichen getragene Kleidungsſtücke und Wäſche, ſowie andere gebrauchte Gegenſtände der

bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungsgegenstände zum Reisever-brauche: zollfrei . Vorbemerkung 4.
Anmerkung. Als Reisegeräth können unter Umständen auch gebrauchte Betten zollfrei eingelassen werden. Dasselbe gilt von Schaukasten, Buden, Planen, Vorrichtungen zum Aufhängen und Ausstellen von Verkaufsartikeln rc., welche Kaufleute oder Krämer vom Besuche ausländischer Märkte wieder zurückführen, oder umgekehrt vom Auslande zur Benutzung beim Besuche inländischer Märkte einbringen. Als Reisegeräthe sind auch noch nicht vollendete Handarbeiten, Stickereien und dergleichen, welche reisende Frauen in einzelnen Stücken mit sich führen, nebst dem zu diesen Handarbeiten erforderlichen Material an Garn rc. anzusehen; desgleichen Theatergarderoben reisender Schauspieler.

Reisesäcke, Reisetaschen s. Täschnerwaaren.

Reiseuhren s. Uhren.

Reisgries, Reismehl (T. 13 in F, Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.

Reisig: zollfrei . . . . . . 13. a.

Reisigbesen: zollfrei . . . 13. c.

Reisstroh, auch gefärbtes: zollfrei 9 c.

Reisstrohwaaren s. Besen, Bürstenbinderwaaren und Strohwaaren.

Reiswurzeln s. Reisstroh.

Reißblei (Graphit, Wasserblei): zollfr. 7.

Reißfedern: zollfrei . . 15. a. 2.

Reißkohle (Zeichnenkohle) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.

Reißzeuge: zollfrei . . . 15. a. 2.

Reitzeuge s. Sattel- und Reitzeuge rc.

Reliefkarten (Landkarten in Reliefform) von Gips, Pappmasse oder anderen Formerstoffen: zollfrei . 24. a.

Rennthierfelle, rohe: zollfrei 12. a.

—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

Reservagen (Deckpappe, Deckmittel zum Gebrauche bei dem Zeugdrucke), mit Mordants versetzt oder ohne solchen Zusatz s. die als solche dienenden Materialien.

Respiratoren nach Beschaffenheit des Materials.

Retorten nach Beschaffenheit des Materials.

Revalenta arabica (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Revier-Kraut (Reinfarn-, Wurmfarn-Kraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

— -Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.

Rhabarber-Wurzel (radix rhei), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Rhapontik-Wurzel (Pontischer Rhabarber, radix rhapontici), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.

Rheumatismusketten nach Beschaffenheit des Materials.

Rhodiser Holz (Rosenholz): zollfrei 13. b.

Ribs (Rips) s. Zeugwaaren.

Ricinusöl (Springkörneröl, Castoröl, oleum palmae christi s. ricini, fettes Oel zum Medizinalgebrauche) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

— in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfd. Terpentin- oder ein Achtelpfund Roßmarinöl zugesetzt worden: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Ricinussamen: zollfrei . 9. b. 2.

Riechessig (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Riechsalze (Ammoniakhaltige Salze) s. Ammoniak.

Riechwasser (T. und Zoll wie vor.): 31. d. S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)

Riegel, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.

— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

— —, polirte rc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 19. d. 2.

— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.

— aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
Riemen s. Gurte.
Riemerwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
— von Leder, grobe d. i. von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 21. c.
— —, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler oder Dänischem und ähnlichem feinen Leder, von sämisch- oder weißgarem Leder, Pergament, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d.
(S. auch Sattel- und Reitzeuge 2c. und die Anmerkungen zu Kautschuck- u. zu Lederwaaren.
Riete (Weberblätter) s. Weberblätter.
Rinden, nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffene (auch gemahlen oder sonst zerkleinert):
1. zum Gewerbegebrauch: zollfrei: 5. b. 1.
2. zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
— zu Feuerung oder zu Lohe: zollfrei: 13. a.
Rinder s. Rindvieh.
Rindergalle s. Ochsengalle.
Rindsblasen: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Rindszungen, frische, geräucherte oder gepöckelte: 15 sgr. (52½.) . 25. g.

Rindvieh: das Stück:
1. a. Ochsen und Zuchtstiere: 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . 39. b. 1.
b. Kühe: 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 39. b. 2.
c. Jungvieh: 1 thlr. (1. 45.) 39. b. 3.
Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden:
a) magere Ochsen: 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.)
b) Zuchtstiere u. Kühe: 1 thlr. (1. 45.)
c) Jungvieh: 20 sgr. (1. 10.) 39. Anmerkung zu b.
(S. auch Jungvieh und Zugthiere.)
2. Kälber: zollfrei . . . 39. b. 4.
Rindviehhaare: zollfrei . . 11. a.
Ringe, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c. (T. w. v.): 2 thlr 20 sgr. (4.40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte, vernirte 2c. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Ringelblumen (flores und herba calendulae), getrocknete: zollfrei 5 b. 1.
Rittersspornblumen (flores calcatripae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Robbenfelle, rohe, frische oder getrocknete: zollfrei . . . . . 12. a.
—, halb- und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

Robbenspeck: 10 sgr. (35.) 26. b. 2.
Roccelle s. Orseille.
Rocou (Orlean, Färbematerial): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Röhren, gewalzte und gezogene schmiedeeiserne (einschließlich der daran befindlichen Verbindungsstücke) (T. 10 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . 6 e.
— von Gußeisen, unpolirte: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— —, emaillirte, verkupferte, verzinkte oder verzinnte (T. 10 in F. u. Kst. 6 in Kb. 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Eisenblech, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
—, eiserne, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
—, bleierne, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 3. d.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (Tara u. Zoll: wie vor.) . . . . 19. d. 3.
— von Zink, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 42. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 42. d.
— von Zinn, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 43. c.
— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 43. d.
— aus einer Mischung von Asphalt mit Kies und ähnlichen Stoffen, aus Cement, Asphaltpappe, Papier und Asphalt rc., auch dergl. gefirnißt: zollfrei 36.
—, dergleichen mit Blei ausgefüttert: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . 3. e.

Anmerkung. Die an den vorgenannten Röhren von Asphalt rc. befindlichen eisernen Verbindungsstücke werden nach ihrem Gewichte abgeschätzt und als Eisenwaare verzollt.

— von Thon: zollfrei . . . . 38. a.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung Röhren, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Röthe (Färberröthe, Krapp): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Krapp und die Präparate daraus.)
Röthel s. Rothstein und Rothstifte.
Roggen s. Getreide.
Roggenbrot: zollfrei . . 25. q. 2.
Roggenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Roheisen aller Art: 7½ sgr. (26¼.) 6. a.
Rohkupfer und Rohmessing (Stückmessing): zollfrei . . . . 19. a.
Rohr, Dachrohr, Weberrohr: zollfrei 9. c.
—, dergleichen, gespalten, geschnitten oder zugespitzt: zollfrei . . . . 13. b.
—, spanisches, ostindisches, marseiller und dergleichen: zollfrei . . . 13. b.
(S. auch Stuhlrohr)
Rohrcassia (cassia fistula): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Rohrhüte s. Hüte.
Rohrstöcke s. Stöcke.
Rohstahl: 25 sgr. (1. 27½.) 6. b.
Rohzucker s. Zucker.
Rollblei (Blei, gewalztes): 15 sgr. (52½.) . . . . 3. b.
Rondelette (eine geringe Sorte Seide) s. Seide.
Roseïn (Anilinroth) [Anilinpigment] (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Rosenblätter, getrocknete oder in Salz eingelegte: zollfrei . 25. p. 3.
Rosenblätter-Wasser (Rosenwasser) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien.)
Rosen-Essenz s. Rosenöl.
Rosenholz (Rhodiserholz): zollfrei 13. b.
Rosenholzöl (ätherisches Oel) (T. 16. in F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Rosenkränze von Holz, Bein und dergleichen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
— von Glas (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 10. e.

— ganz oder theilweise von edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— ganz oder theilweise von Schildpatt, unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Rosenkränze, welche auf Gespinnstfäden oder Schnüre aufgereiht sind, fallen dadurch allein noch nicht der Nr. 20 zu.
Rosenöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Rosenperlen s. Perlen.
Rosenquarz s. Halbedelsteine.
Rosenwasser (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Rosetten zu Beschlägen ꝛc. von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
— von anderem unedlen Metall s. die Waaren aus dem betreffenden Material.
—, geschliffene Edelsteine (Diamanten ꝛc.) s. Edelsteine.
—, Schuhrosetten s. diese.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren.)
Rosettenkupfer (Garkupfer): zollfrei. 19. a.
Rosinen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.
Rosmarin-Blüthen u. -Kraut, getrocknet; zollfrei . . . 25. p. 3.
Rosmarinöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Rosoglio (Liqueur) in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. (nur beim Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern) 6 thlr. (10. 30.) . . . . . 25. b.
Roßhaare s. Haare.
Roßhaargeflechte (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . . . 11. d. (S. auch Sparterie.)
Roßhaarnes Zeug s. Oeltücher, Siebböden, Crinoline und Zeugwaaren.
Roßhaarspitzen (T. u. Zoll: wie vor.) 11. d. (S. auch Sparterie.)
Roßkastanien (wilde, ungenießbare): zollfrei . . . . 9. b. 2.
Roßkastanien-Extrakt: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Roßkastanienholz-Extrakt: (Zoll wie vor.) . . . . 5. a. Anmerk. 4. (S. auch Extrakte).
Roßkastanienrinde, auch gemahlen: zollfrei . . . . 13. a.
Roßpulver, mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Roßschwefel (Rückstand von der Bereitung des Rohschwefels, Schwefelschlacke): zollfrei . . 5. a. Anm. 3.
Roste von Gußeisen: 12 sgr. (42.) 6. f. 1.
— von Schmiedeeisen, grobe nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β. (S. auch Bratroste.)
Rostpapier (Papier zum Poliren) 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
Rostrale, eiserne (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) 19. d. 3.
Roststäbe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) 6. c.
Rotheisenstein (Blutstein, rother Glaskopf, Eisenerz): zollfrei . . . . 7.
Rothgießerwaaren s. Kupferwaaren.
Rothholz (Bimas-, Brasilien-, Brasilet-, Costarica-, Fernambuk-, Japan-, Jamaika-, St. Martha-, Martins-, Sapan-Holz ꝛc.): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Rothholz-Extrakt s. Farbholz-Extrakte.
Rothholzlack (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Rothschär s. Fische.
Rothschmiedearbeiten s. Kupferwaaren.
Rothstein (Röthel oder rothe Kreide), roh in Stücken, auch geschnitten ohne anderweite Zubereitung: zollfrei . 7.
Rothstifte (Rothsteinfedern), in Holz oder Rohr gefaßte (T. 20 in F. u Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, ungefaßte oder nur in Papier gefaßte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Rouge (Schminke), Rouge d'Espagne; Rouge de Portugal; Rouge en feuilles (Carthamin, Schminkblätter) (T. u. Zoll wie vor.) . . . 5. a.
Rouleaux aus gefärbten oder ungefärbten Holzstäben, welche durch Zeugstoff-Unterlagen oder Gespinnstfäden mit einander verbunden sind (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(Siehe auch Marquisen.)
Roulettische wie Billards s. diese.
Rubicell (Spinell) s. Edelsteine.
Rubin s. Edelsteine.
Rubinschwefel) Realgar, rothes Schwefel-Arsenik, Sandarak): zollfrei. 5. Anmerk. a. 3.
Ruder, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte 2c., 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.
Rüben, frische: zollfrei . . . . 9. c.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene: (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B. oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) 25. m. 1.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Rüböl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.
Rübsaat: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Rüschen (zu Putz, Besatz und dergleichen vorgerichtete Streifen von Tüll oder anderen Zeugstoffen) s. Kleider und Putzwaaren.
Rüsterholz (Rustenholz, Ulmenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Ruhrrinde (Simarubarinde): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Rum in Fässern, Flaschen 2c. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. (nur beim Eingange in Flaschen), 11 in Ueberfässern): 6 thlr. (10. 30.) . . . . 25. b.
Rumäther (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Rumcouleur: (T. u. Zoll wie vor.) 5. a.
Rum-Essenz (T. u. Zoll bei Rum) 25. b.
Rundeisen s. Eisen.
Runder Stahl (in rund geschmiedeten schwarzen Stäben) s. Stahl.
Rundstahl (rund gezogener blanker Stahldrath) s. Drath.
Runkelrüben, frische: zollfrei . 9. c.
—, gebrannte, auch dergleichen gemahlene: (T. 12 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze und in Kst., 8 in anderen F., 9 in Kb., 2 in B., oder Säcken): 5 thlr. (8. 45.) 25. m. 1.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Runkelrübenpottasche s. Pottasche.
Runkelrübensaft, eingekochter s. Säfte.
Rukelrübenzucker s. Zucker.
Ruß, Rußbutten: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Ruthen (Flechtweiden): zollfrei 13. b.

S.

Saatlack (Stocklack): zollfrei 5. b. 1. (S. auch Schellack.)
Sabadillsamen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Sacharometer: zollfrei . . 15. a. 2.
Sackpfeifen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Sadebaumholz (Sevenbaumholz): zollfrei . . . . 13. b.
Sadebaumkraut (Sevenbaumkraut), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Sadebaumöl (Sevenbaumöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Säbel, fertige s. Degen.
Säbelgefäße nach Beschaffenheit des Materials.

Säbel-Gehänge oder -Kuppeln s. Degengehänge.
Säbelklingen s. Degenklingen.
Säbelscheiden s. Degenscheiden.
Säcke, leere, neu oder gebraucht, wie die Stoffe, aus welchen sie gefertigt sind, s. Zeugwaaren.
(S. auch Fässer rc. leere.)
Säcklerwaaren s. Kautschuck- und Lederwaaren.
Säfte zum Genuss aus Obst, Beeren und Rüben, ohne Zuckerzusatz eingekocht: zollfrei . . . . . . 25. p. 3.
— —, mit Zucker eingekocht, einschließlich derjenigen, welche unter dem Namen von Heilmitteln (syrop-laroze, syrop pectorale, Brustsyrop rc.) eingehen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
—, eingedickte zum Medizinalgebrauche, soweit sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Sägen und gezahnte Sägeblätter, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Sägengestelle, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
Sägespäne; Sägewaaren: zollfrei. 13. b.
Sämereien zum Medizinalgebrauch: 15 sgr. (52½.) . . . . . . 5. b. 2.
—, Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel: zollfrei . . . . 9. b. 1.
—, andere, zum Genuss: getrocknet, gebacken, gepulvert, bloss eingekocht oder gesalzen: zollfrei . . 25. p. 3.
—, alle übrigen Sämereien, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind, einschließlich der Oelsämereien: zollfrei . . . 9. b. 2.
(S. auch Conserven.)
Sämischgares Leder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 21. a.
—, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)

Säuren zum Medizinal- und Gewerbegebrauche, insofern sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Saffian (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) 21. b.
Saffianwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)
Safflor (Bürstenkraut, carthamus tinctorius, ein Färbematerial): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
— (Kobaltblau, Schmalte, Zaffer): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Safflorcarmin (rothes, aus Safflor bereitetes Pigment) (T. 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Safflorextrakt: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Saffran (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i.
(S. auch Gewürze.)
Saft, spanischer (Süßholzsaft, Lakritzensaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a. Anmerk. 5.
Saftblau (T. wie vor.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Saftfarben (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Saftgrün (Blasengrün, Chemisch-Grün, Chinesisch-Grün, Lo-kao (T. u. Zoll wie vor.): . . . . 5. a.
Sagapengummi (sagapenum): zollfrei 5. b. 1.
Sago (Sagomehl, Sagogrütze, Sagokörner) und Sagosurrogate (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. q. 1.
Saiten, seidene (T. 22 in Kst., 13 in B): 40 thlr. (70.) . . . . 30. c.
— —, mit Kupfer- rc. Drath übersponnen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
(S. auch Darmsaiten und Drath.)
Salami: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Salat, frischer: zollfrei . . . 9. c.

Salbeikraut, getrocknetes: zollfrei 25. p. 3.
Salbeiöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Salben (T. u. Zoll wie vor.) . 5. a.
Salep (Salepwurzel, radix salep): zollfr. 5. b. 1.
Salm (Lachs) s. Fische.
Salmiak (salzsaures Ammoniak, Chlorammonium), Salmiakgeist (Ammoniakflüssigkeit) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50) 5. a.
Salpeter, roh und gereinigt, auch Chilisalpeter: zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Salpetersäure (Scheidewasser): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Salz (Kochsalz: Siedesalz, Steinsalz, Seesalz 2c.) ist einzuführen verboten. 25. t.
—, Dünge-Salz, jedoch nur auf besondere Erlaubniß und unter Controle der Verwendung: zollfrei 1. Anmerk. zu b.
Salze, phosphorsaure, wie sie in der Natur vorkommen s. Phosphorsaurer Kalk.
— zum Medizinal- und Gewerbegebrauch, insofern sie nicht besonders ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Salzgurken s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Salzpfannenstein s. Pfannenstein.
Salzsäure (Chlorwasserstoffsäure): 2½ sgr. (8¾.) 5. a. Anmerk. 9.
Salzsieder-Mutterlauge: zollfrei. 1. a.
Salzsoole ist einzuführen verboten. 25. t.
Samen s. Sämereien.
Samenkörner, durchbohrte, auch lediglich zum Zwecke der Verpackung und Versendung auf Gespinnstfäden aufgereihte: zollfrei . . . . . . 5. b. 1.
—, Waaren daraus (Körbchen, Kästchen 2c.) in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
(S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Sammet s. Zeugwaaren.

Sand: zollfrei . . . . 7.
—, gefärbter wie Streublau: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Sandarach (Harz): zollfrei . . 36.
Sandarak (rothes Arsenikglas, Realgar, Rubinschwefel): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Sandelholz aller Art (Farbeholz): zollfrei. . . . . 5. a. Anmerk. 3.
Sandelholz-Oel (oleum ligni santali, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Sandix (Bleigelb, Bleigätte, Goldglätte, Silberglätte, Massicot): 7½ sgr. (26¼.) 3. a. 2.
Sandleinen wie Sandpapier.
Sandpapier (ein Polirmittel): 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
Sandstein s. Steine.
Sandstein-Waaren s. Steinwaaren.
Sand- und Wasser-Uhren von Glas (Stundengläser) s. Glas und Glaswaaren.
Sanickel-Kraut und -Wurzel s. Saunickel-Kraut und -Wurzel.
Sanitätsgeschirr s. Fayence, Porzellan und Eisenwaaren.
Santorinerde (roher Mauercement), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfr. 7.
Sapanholz (Japanholz, rothes Sandelholz): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Sapphir s. Edelsteine.
Sapphirspath (Cyanit) s. Halbedelsteine.
Sardellen s. Fische.
Sardellenbutter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12.15.) 25. p. 1.
Sardonyx (braun- und weißgestreifter Carneol) s. Halbedelsteine.
Sarsenet s. Zeugwaaren.
Sassafrasholz (Fenchelholz). 15 sgr. (52½.). . . . . 5. b 2.
Sassafrasöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb, 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Sassafrasrinde: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Sassaparillenwurzel, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Satin, Satinet s. Zeugwaaren.
Satinholz (Atlasholz, Ferolenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Satinirmaschinen (zum Glätten des Papiers) s. Maschinen.

Satinober (hochgelber Ocker): zollfrei 7.
Sattelbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
— —, mit Leinwand beklebt, auch mit Eisen beschlagen: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
Sattel- u. Reitzeuge, sowie Geschirre: mit Bügeln, Schnallen, Ringen und dergleichen von edlen Metallen, oder von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des verwendeten Leders (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 21. d.
—, andere s. Sattlerwaaren.
Sattlerleder s. Leder.
Sattlernadeln s. Nadeln.
Sattlerwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 17. c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.); 10 thlr. (17. 30.) . 17. d.
— von mit Kautschuck oder Guttapercha überzogenen oder damit getränkten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 17. e.
—, grobe: von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, von behaarten Fellen, grobem unbedrucktem Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 21. c.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder anderem feinen Leder, Pergament, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstaffi; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . 21. d.
(S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck- und Leder-Waaren, sowie Sattel- und Reitzeuge ꝛc. und Kurze Waaren.)

Anmerkung 1. Auf die Klassifikation von Sattlerwaaren bleibt es ohne Einfluß, wenn die dazu verwendeten groben Zeugstoffe, als Packleinwand, Segeltuch, rohe Leinwand, roher Zwillich oder Drillich, getheert oder mit Oelfirniß getränkt, beziehentlich wenn die Packleinwand (Deckleinwand) mit Kautschuck getränkt ist.

Anmerkung 2. Sattlerwaaren, welche vorherrschend aus Fußteppichzeug, Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen gefertigt sind, werden wie feine Lederwaaren behandelt.

Saturei (Bohnenkraut), getrocknet zollfr. 25. p. 3.
Saucen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25 p. 1.
Sauerampfer, frischer: zollfrei 9. c.
—, anderer s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Sauerdatteln (Tamarinden) 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Sauerdornholz (Berberisholz): zollfr. 13. b.
Sauerkleesäure (Oxalsäure, Kleesäure, Zuckersäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 5. a. Anmerk. 8.
Sauerkleesalz (oxalsaures Kali) (T. u. Zoll wie vor.): . 5. a. Anmerk. 8.
Sauerkohl, Sauerkraut: zollfrei 25. p. 3.
Saunickel- (Bruchkraut, Heil aller Schaden) Kraut und -Wurzel (herba und radix saniculae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Savon liquide (parfümirter Seifenspiritus) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 31. d.
(S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).
Scammonium (Gummiharz): zollfrei 5. b. 1.
Schaafblößen s. Schaaffelle.
Schaaffelle, rohe behaarte: zollfr. 12. a.

Schaaffelle, halb- und ganz gare behaarte: 20sgr. (1. 10.) . . **12** b.
—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete: 15 sgr. (52½.) **21**. Anmerk. zu b.
—, unbehaarte, nur mit Kalkwasser behandelte (Schaafblößen) (Zoll wie vor.): **21**. Anmerk. zu b.
—, weiß gemachte oder gefärbte, nicht gefütterte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . **28**. b.
(S. auch die Anmerkung 4 zu Felle.)
Schaafüße: zollfrei . . . . . . **1**. b.
Schaafgarben-Kraut und -Blüthen (achillea millefolium), getrocknet: 15 sgr. (52½) . . . . **5**. b. 2.
Schaafgarbenöl (oleum millefolii) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5**. a.
Schaafpelze, fertige, überzogene (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . **28**. a.
—, fertige nicht überzogene (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) **28**. b.
(S. auch Bundas).
Schaafvieh (ausser Hammel): zollfrei **39**. e.
—, Hammel (kastrirte Schaafböcke): das Stück 15 sgr. (52½) . . . **39**. d.
(S. auch die Anmerkung zu Lämmer.)
Schaafwolle, rohe, gekämmte, gebleichte, gefärbte oder gemahlene (einschließlich der Gerberwolle und Kunstwolle), auch Wollflocken, Kämmlinge oder sonstige Abfälle: zollfrei . . . . . . **41**. a.
Schabin (Abfall von der Metallschlägerei zur Bereitung der Bronzefarben) wie das betreffende Rohmetall.
Schabracken aus Tuch oder ähnlichen Zeugstoffen, genäht, auch gefüttert (s. die Anmerk. 2. zu Sattlerwaaren) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . **21**. d.
—, dergleichen, mit Stickereien versehene oder mit Tressen besetzte, wie Kleider und Putzwaaren.
Schachbretter s. Damenbretter.
Schachfiguren und Schachspiele von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . **13**. f.
— von Eisen (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll: wie vor.) **19**. d. 3.
— von Blei (T, 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . **3**. d.
— von Zink (Zoll u. Tara: wie vor.) **42**. d.
— von Zinn (Zoll u. Tara: wie vor.) **43** d.
— von Schildpatt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20**. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren).
Schachtelhalm: zollfrei . . **5**. b. 1.
Schachteln von Pappe, Pappmasse, Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27**. c.
— aus den vorgenannten Stoffen in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor): 4 thlr. (7.) **27**. d.
—, hölzerne, grobe, ungefärbte, auch dergleichen mit Bändern von schwachem schwarzen oder verzinnten Eisenblech, oder mit Papier beklebte: zollfrei **13**. c.
— —, bemalte, gefärbte, gebeizte rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . **13**. e.
— —, feine (mit eingelegter oder Schnitz-Arbeit) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . **13** f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Schachtelsaft (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25**. p. 1.
Schälmaschinen s. Maschinen.
Schärpen aus Tresse s. Tressenwaaren.
—, andere Posamentierarbeit s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
— aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder sonst weiter verarbeitet, s. Kleider und Putzwaaren.
Schalenlack (Stocklack): zollfrei **5**. b. 1.
(S. auch Schellack.)
Schalthiere aus der See: 2 thlr. (3. 30.) **25**. r.
(S. auch Seethiere).

Scharbocksheil (Löffelkraut), getrocknet: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Scharlachbeeren (unechte Cochenille), auch gemahlen: zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Kermeskörner).
Scharte (Färberscharte, Färberdistel, serratula tinctoria): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Schattenspiele von Holz, in Verbindung mit Eisenblech und Glas. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 9 in V.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenh. des Materials. (S. auch Zauberlaternen).
Schatullen nach Beschaffenheit des Materials.
Schaufeln, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45). . . . . . . 13. e.
—, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergl., vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte ꝛc.), auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in G.): 4 thlr. (7.) . . . 6. f. 3. α.
Schaumünzen, auch in Etuis: zollfrei. 24. c.
Scheelsches Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei. . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Scheeren, eiserne, grobe (Tuchmacher-, Schneiderscheeren ꝛc.), unpolirte ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.); Scheeren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 6. f. 2. β. oder Nr. 20. fallen. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in V.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α. (S. auch Kurze Waaren.)
Anmerkung. Ein Lackanstrich des Griffes ändert nichts in der Tarifirung.
Scheerwolle (Abfall beim Tuchscheeren), auch gemahlene: zollfrei . . 41. a.
Scheffel, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei 13. c.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in V.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messingblech; lackirte von Kupfer oder Messing (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Scheidemünzen s. Münzen.
Scheidewasser (Salpetersäure): zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Schellack, ungebleichter (Tafellack): zollfrei . . . . 5. b. 1.
—, gebleichter (gesponnener): (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Schellackfirniß (Politur) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Schellen s. Klingeln.
Schellkraut (Schwalbenkraut, Gilbkraut, chelidonium), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b 2.
Schemel (Fußschemel) s. Möbel.
Scherben von Thonwaaren und Glas: zollfrei . . . . 1. a.
Scherbenkobalt (metallisches Arsenik, Fliegenstein): zollfrei . . . 19. a.
Scheuerziegel (Putzsteine): zollfr. 38. a.
Schiefer (Thonschiefer oder Schiefersteine), roh oder behauen, auch in Platten, polirt oder unpolirt: zollfrei. 33. a.
Schieferöl (Mineralöl): zollfrei 36.
Schieferpapier und Tafeln daraus: 15 sgr. (52½). . . . . . . 27. a.
Schieferplatten, auch polirte: zollfrei 33. a.
—, emaillirte: 5 sgr. (17½.) 33 d. 1.
Schiefersteinwaaren s. Steinwaaren.
Schieferstifte, auch bemalte, oder mit Papier überzogene, oder in Holz gefaßte, letzteres jedoch ohne Politur und Lack: 5 sgr. (7½.) . . . 33. d. 1.
Schiefertafeln s. Schieferplatten.
— in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergl. Eisen: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1. (S. auch Steinwaaren.)
Schieferweiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.
Schienen s. Eisenbahnschienen.
Schier s. Schleier.
Schierling-Kraut und -Wurzel, getrocknet — -Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Schießbaumwolle (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in V.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Schießgewehre (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr (17. 30.) **6.** f. 3. β.
Schießpulver (T. 13 in F.) 2 thlr. (3. 30.) . . . . **29.**
Schiffe s. Wasserfahrzeuge.
Schiffsblatt (geschlagenes Kupfer) (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . . **19.** b.
Schiffsgeräthschaften zur Fahrt: zollfrei. . . . . Vorbemerkung 5. (S. auch Wasserfahrzeuge.)
Schiffsinventarienstücke s. Wasserfahrzeuge.
Schiffsketten (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) **6.** c.
Schiffsklammern, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **6.** f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
— von Kupfer, unlackirte (T. 13 in F. 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **19.** d. 2.
Schiffspech (schwarzes Pech): zollfrei **36.**
Schiffsuhren s. Uhren.
Schiffswinde (Werg aus Tauen zum Kalfatern von Schiffen): zollfrei **8.**
Schiffszwieback, gewöhnlicher: zollfrei . . . . **25.** q. 2.
—, mit Zucker und Gewürz zubereiteter (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . **25.** p. 1.
—, in Blechbüchsen rc. hermetisch verschlossener, ohne Unterschied: (T. u. Z. wie vor.) . . . . **25.** p. 1.
Schildkröten aus der See: 2 thlr. (3. 30.) **25.** r. (S. auch Seethiere).
Schildkrötenschalen in rohen, nur gespaltenen, gestreckten oder geschnittenen Platten oder Stücken, sofern sie nicht erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitet sind: zollfrei . . . **13.** c.
—, erkennbar zu bestimmten Zwecken vorgearbeitete, auch polirte Platten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Schildkrötensuppe (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Schildpatt, künstliches in Tafeln wie Fourniere, hölzerne.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb. 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **13.** f.
Schildpattwaaren (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . . **20.** b.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— in Verbindung mit anderen, als den vorgenannten Materialien (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . **20.** b.
Schilf: zollfrei: . . . . **9.** c.
—, gespalten, geschnitten oder zugespitzt: zollfrei . . . . **13.** b.
Schilfmatten s. Matten.
Schilfwaaren, andere als Schilfmatten s. Strohwaaren und Schuhe.
Schillerstein (Katzenauge) s. Halbedelsteine.
Schindeln: zollfrei . . . . **13.** b.
Schinken: 15 sgr. (52½.) . **25.** g.
Schippen s. Schaufeln.
Schlacken von Erzen: zollfrei . . **7.**
Schläuche:
— von Kautschuck, mit Zeugstoff überzogene, wie Gewebe, welche mit Kautschuck überzogen sind.
— —, mit Gespinnstfäden umsponnen oder umflochten (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
—, andere elastische (aus Gespinnsten) zu Tabackspfeifenspitzen (Tara u. Zoll wie vor.) . . . . **20.** b.
—, (Spritzen- und andere grobe Schläuche) von Hanf oder von Baumwollenzeug, in Verbindung mit Messing oder Eisendraht und
1. mit Kautschuck (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **17.** c.
2. mit Leder (Tara u. Zoll wie vor.) **21.** c.
—, grobe Schläuche aus einer oberen Lage von mit Wachs überzogenem Gespinnst, einer Zwischenlage von aufgelöstem Kautschuck und einer inneren Lage von spiralförmig gewundenem Draht (T. u. Z. wie vor.) . **17.** c.
—, andere von Kautschuck oder Leder s. Kautschuckwaaren u. Lederwaaren.
— von ungebleichtem Hanf: 15 sgr. (52½.) **22.** d.
Schlagleisten (für den Wagenbau) von Kupfer, Messing oder anderen zu

Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen, gegossen oder gewalzt, nicht plattirt (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) **19.** b.
—, dergleichen, plattirt (T. wie vor.) 4 thlr. (7.) . . . . **19.** c.
Schlangenholz (Letternholz, Muskatholz): zollfrei . . . . . **13.** b.
Schlangenköpfchen (eine Art Muschelschalen), auch dergleichen mit eingebohrten Löchern: zollfrei 5. b. 1.
Schlangenwurzel, virginische (radix serpentariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
(S. auch Krebswurzel.)
Schlehen s. Obst.
Schlehenblüthen (Schwarzdornblüthen, flores acaciae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Schlehendornholz (Schwarzdornholz): zollfrei . . . . **13.** b.
Schleier aus Zeugstoffen, zugeschnitten oder sonst weiter bearbeitet s. Kleider und Putzwaaren.
(S. auch die Anmerkung 3. zu Spitzen).
Schleifen aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien s. Kleider und Putzwaaren.
Schleifsteine aller Art, auch künstliche: zollfrei . . . . **33.** a.
— in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holze oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½.) . . **33.** d. 1.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **33.** d. 2.
Schleißen (Späne): zollfrei **13.** b.
Schlempe (Branntweinspülig): zollfrei **1.** b.
Schlempekohle (Runkelrüben-Pottasche, rohe) s. Pottasche.
Schliff (Abfälle beim Schleifen von Metallwaaren):
1. von Eisenwaaren: zollfrei . **1.** a.
2. von anderen Metallwaaren wie die betreffenden Rohmetalle.
Schlitten s. Wagen.
Schlittschuhe, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.
— in Verbindung mit Leder ꝛc.; auch polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . **6.** f. 3. α.
Schlösser, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . . . **6.** f. 2. β.
— —, feine polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing, unlackirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **19.** d. 2.
— —, lackirte (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. wie vor.) . . . . **19.** d. 3.
— ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
Schlössereisen s. Eisen.
Schlüssel, eiserne, rohe, gepreßte oder gegossene, überhaupt grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . **6.** f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (Tara wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **6.** f. 2. β.
— —, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
—, Uhrschlüssel aus unedlem Metall (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) **6.** f. 3. β.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Schlüsselblumen (Himmelsschlüssel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Schmack (Sumach), gemahlen und ungemahlen (ein Färbe- und Gerbematerial): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Schmalte (Smalte, Kobaltblau): zollfrei . . . . 5. a. Anm. 3.
Schmalthiere, lebende: zollfrei **37.** a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . **25.** g.
Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen oder Gänsen): zollfrei **26.** b. 3.
Schmalzbutter (T. 16 in F. und Töpfen, sowie in Kübeln von hartem

Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **25.** f.
Schmaschen s. Felle.
Schmeer s. Fette.
Schmelz (Glasschmelz), auch farbiger (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **10.** c.
Schmelzblau (Kobaltblau): zollfrei **5.** a. Anm. 3.
Schmelzlumpen s. Zucker.
Schmelztiegel (Schmelzgruben), eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . **6.** f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.
—, irdene, auch aus Graphit oder Chamottemasse: zollfrei . . . **38.** a.
— von Silber oder Platina (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20.** a.
Schmerlen s. Fische.
Schmiedearbeiten s. Eisen u. Eisenwaaren.
Schmiedehämmer s. Hämmer.
Schmiedeschlacken: zollfrei . **1.** a.
Schmiedezangen s. Zangen.
Schmiedezunder (Hammerschlag): zollfr. **1.** a.
Schmierseife (grüne, schwarze und andere weiche, gemeine Seife [Kaliseife], Faßseife): 25 sgr. (1. 27½.) **31.** a.
Schminkblätter (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a. (S. auch Carthamin.)
Schminke (auch auf Blechtafeln), weiße (Wißmuthweiß, blanc de fard, blanc de perle) (T. u. Z. wie vor.) **5.** a.
—, rothe (Carthamin) (T. u. Z. w. vor.) **5.** a.
Schminkläppchen s. Bezetten.
Schminkweiß (Spanischweiß) (Tara u. Z. w. vor.) . . . . . **5.** a.
Schmirgel, roher, gemahlener oder geschlemmter: zollfrei . . . . **7.**
—, zu Schleifsteinen geformter, s. Schleifsteine.
Schmirgelpapier: 15 sgr. (52½.) **27.** a.
Schmirgelpräparate (mit Oel versetzter Schmirgel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
Schmirgeltuch wie Schmirgelpapier.
Schmuck s. Herren- u. Frauenschmuck.
Schmuckfedern, rohe: zollfrei **11.** a.
—, dergleichen, gefärbte: 15 sgr. (52½.) **11.** b.
—, zugerichtete (zubereitete) (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . **18.** b.
Anmerkung. Als zugerichtete Schmuckfedern werden diejenigen behandelt, welche durch Kräuseln, Nähen oder dergleichen so hergestellt sind, daß sie eine fertige, als solche verkäufliche und zum Gebrauche als Schmuck verwendbare Waare bilden.
—, künstliche aus coiffirter Seide, in Verbindung mit Draht (T. wie vor.) 40 thlr. (70.) . . . . . . **18.** a.
Schmuckkästchen nach Beschaffenheit des Materials.
Schmucksachen, s. Herren- u. Frauenschmuck.
Schnallen, eiserne, grobe, zu Pferdegeschirren und dergleichen (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **6.** f. 3 α.
— —, dergleichen als Schmucksachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **19.** d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20.** a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26 15.) . . . . **20.** b. (S. auch Herren- und Frauenschmuck.)
Schnecken (Land-Schnecken): zollfrei **37.** a. (S. auch Conserven.)
— (Seeschnecken): 2 thlr. (3. 30.) **25.** r. (S. auch Seethiere.)
Schneidermaße s. Maße.
Schneiderscheeren s. Scheeren.
Schneide- und Schreibdiamanten, gefaßt in einen Stiel von Holz oder unedlem Metall: 15 sgr. (52½.) **33.** b.
Schneller s. Peckers.

Schnelloth (Material zum Löthen): zollfrei . . . . 19. a.
Schnellschützen s. Maschinen.
Schnellwaagen s. Waagen.
Schnepel s. Fische.
Schnepfen s. Geflügel.
Schnepper (Aderlaßeisen): zollfrei 15. a. 2.
Schnitzer, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Schnitzstoffe, vegetabilische oder animalische, nicht besonders genannte, s. Holz.
—, Waaren daraus (mit Ausnahme der Waaren aus Schildpatt) s. Holzwaaren.
Schnitzwaaren (Schnitzwerk): s. Drechslerwaaren und Bildhauerarbeit.
Schnüre s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Schnürleiber s. Corsets.
Schnürlöcher-Maschinen (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
Schnürnadeln s. Nadeln.
Schnürsenkel mit Metallstiften, wie ohne die Stifte s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren.)
Schnupftaback: (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkörben, 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . 25. v. 2 β. (S. auch Kräutertaback.)
Schnupftücher s. Taschentücher.
Schöllkraut s. Schellkraut.
Schönroth (Braunroth, Colcothar, Eisenoxyd): zollfrei 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Eisenoxyd.)
Schörl, edler (Turmalin) s. Edelsteine.
Schößlinge zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.
Schollen s. Fische.
Schotten (ungesalzener Käse): (T. 20 in Kst. von 1 Ctr. und darüber, 16 in Kst. unter 1 Ctr., 11 in F., 8 in Kb., 6 in B., 12 in Kübeln von 3 Ctr. und darunter, 8 in schwereren Kübeln): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 25. o.
Schränke s. Möbel.
Schrauben, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— aus Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; Schrauben aus anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; alle lackirten oder vernirten (T. 13 in F., 6 in K., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— —, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
— —, fein gedrechselte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Knochen, Elfenbein und dergleichen (T. u. Zoll wie vor.) . 13. f.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.); 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Schraubenbolzen und -Muttern, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2.20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene ꝛc, auch verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.): . 6. f. 2 β.
— —, feine (polirte, lackirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 6. f. 3. α.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, grobe, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
—, andere aus Kupfer oder Messing; alle lackirten (T. 13 in F., 6 in K., 4 in B.) 4 thlr. (7.) . . . 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Z. w. v.): 19. d. 3.
Schraubenkluppen s. Maschinen.
Schraubenschlüssel, Schraubenzieher, Schraubstöcke, eiserne, grobe:

(T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, dergleichen, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene s. Federspulen.
— aus Stahl oder anderen unedlen Metallen, auch mit vergoldeten Spitzen, ingleichen noch nicht völlig fertig gearbeitete (T. wie vor.): 10 thlr. (17.30.) 6. f. 3. β.
— aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
Schreibtafeln s. Brieftaschen, Schiefertafeln und Schieferpapier.
Schreibtinte (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Schreibzeuge nach Beschaffenheit des Materials.
Schröpfeisen: zollfrei . . 15. a. 2.
Schröpfköpfe aller Art: zollfrei 15. a. 2.
Schrot, Bleischrot: 1 thlr. (1. 45.) 3. c.
—, geschrotenes Getreide: zollfrei 25. q. 2.
Schrotbeutel s. Beutel.
Schrubber (Scheuerbürsten) (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.
Schürhaken, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. a.
— —, vollständig abgeschliffene (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Schürzen, unverarbeitete; zugeschnittene oder einfach gesäumte, auch mit den zur Befestigung beim Tragen erforderlichen Bändern versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe siehe Zeugwaaren.
—, künstlich genähte, oder mit Spitzen, Fransen ꝛc. besetzte, oder mit Bandausputz versehene, wie Kleider und Putzwaaren.
Schüsseln s. Teller.
Schüsser s. Knicker.

Schüttgelb (gelber Farbelack, den Farbstoff der Curcuma enthaltend): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Schützen (Weberschützen) s. Maschinen.
Schuhabsätze s. Absätze.
Schuhblätter, nur zugeschnittene, ohne weitere Verarbeitung:
1. von Leder s. Leder.
2. von Ledertuch oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 40. b.
3. von Zeugstoffen s. Zeugwaaren.
— von Leder, Ledertuch oder anderem, als grobem unbedruckten Wachstuch, auf der Schauseite in Verbindung mit Zeugstoffen oder Stickerei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Schuhe von Holz s. Holzschuhe.
— aus rohen Thierhäuten (Bestandtheile der Elevatoren in Mühlwerken) wie Peckers s. diese.
—, von rohem Kautschuck (rohes Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schuhen): zollfrei . . . . . 17. a.
— von Pelzwerk oder damit gefüttert, auch in Verbindung mit Kautschuck, Leder oder Ledertuch (T. 16 in F. 20 in Kst., 6 in B.:) 22 thlr. (38.30.) 28. a.

Anmerkung. Schuhe, welche mit Pelzwerk nur verbrämt sind, werden behandelt wie ohne solche Zuthat.

— von Filz, Tuchecken, Schilf, Stroh, Bast in Verbindung mit Kautschuck (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 17. c.
—, dergleichen, in Verbindung mit Leder oder Ledertuch (T. w. v.): 4 thlr. (7.) 21. c.
— von anderen Zeugstoffen als Filz und Tuchecken, in Verbindung mit Kautschuck (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 17. d.
—, dergleichen, in Verbindung mit Leder oder Ledertuch (T. u. Zoll wie vor.): 21. d.
— ohne Verbindung mit Leder, Ledertuch oder Kautschuck:
1. aus Zeugstoffen, gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).

2. aus Zeugstoffen, genähte wie Kleider und Putzwaaren.
3. aus Tuchecken oder Tuchleisten (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 41 c 4.
4. aus Filz von Wolle oder den zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:
a. bedruckte (T. wie vor): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . . 41. c. 2.
b. unbedruckte (T. wie vor): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . . 41 c. 4.
5. aus Kälber- oder anderen zu Nr. 11. gehörigen Haaren, gewalkte (T. 20 in Kst. 7 in B.): 8 thlr. (14.) 11. d. (S. auch die Anmerk. zu Filze.)
6. von Stroh, Bast oder Schilf:
a. ordinaire, ungefärbte: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
b. ordinaire, gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
c. aus feinem Geflecht (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 35. c.
—, andere s. Schuhmacherwaaren.

Anmerkung. Bei der Tarifirung von Schuhen aller Art bleiben Ausfütterungen von Zeugstoff, sowie Korksohlen außer Betracht.

Schuhmacherwaaren von Kautschuck, grobe, d. i. von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (T. 16 in F. und Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem, oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen; feine Schuhe (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 17. d.
—, grobe: von lohgarem, lohrothem oder dergleichen bloß geschwärztem Leder, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7) . . . 21 c.
—, feine: von Kordnan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, von sämisch oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb, 6 in B.): 10 thlr. (17. 30) . . . 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck und Lederwaaren, sowie Kurze Waaren u. Schuhe.)

Schuhabsätze s. Absätze.

Schuhgurte s. Elastiques.

Schuhrosetten aus Zeugstoffen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, wie Kleider und Putzwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Schuhstifte, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte rc.) (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6, f. 3. α.
— von Kupfer oder Messing (T. und Zoll wie vor.) . . . . 19. d 3.
—, hölzerne, ungefärbte: zollfrei 13. c.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Nägel).

Schuhwerk von Anziehenden, Reisenden rc. s. Kleidungsstücke.

Schuhwichse: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.

Schuppen (Felle von Waschbären): 20 sgr. (1. 10.) . . . . . . 12. b.

Schuppenpelze, überzogene (T. 16 in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
—, unüberzogene (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . 28. b.

Schurzfelle, lederne, lediglich zugeschnittene, ohne weitere Bearbeitung, s. Leder.

Schusser s. Knicker.

Schustergarn s. Leinengarn.

Schusterleisten, hölzerne, rohe, ungefärbte, auch dergleichen mit Eisen beschlagene: zollfrei . . . . 13. c.
Schusterspäne: zollfrei . . . 13. b.
Schwadengrütze (Mannagrütze), rohe s. Getreide.
—, gestampfte: zollfrei . . 25. q. 2.
Schwämme, eßbare s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
—, Feuerschwämme, roh, wie sie von den Bäumen kommen, oder bloß geklopft und vom Holze gereinigt: zollfrei 5. b. 1.
— zubereitete Feuerschwämme: zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerk. 2. zu Zündwaaren.)
—, Waschschwämme aller Art: 15 sgr. (52½.) . . . . 37. d.
Schwäne: zollfrei . . . . 37. a.
Schwärze (Buchdruckerschwärze): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anmerk. 4.
Schwalbenkraut-Wurzel, getrocknete: 15 sgr (52½.) . . 5. b. 2.
Schwanenboi s. Zeugwaaren.
Schwanenhälse (Wagenfedern) s. Federn.
— (chirurgische Instrumente): zollfrei 15. a. 2.
— (Schwanenfelle): 20 sgr. (1. 10.) 12. b.
— —, fertige Waaren daraus s. Pelzwerk.)
Schwanenkiele s. Federspulen.
Schwarzdornblüthen (Schlehenblüthen, flores acaciae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Schwarzdornholz (Schlehendornholz): zollfrei . . . . . 13. b.
Schwarzkümmel (semen nigellae s. melanthii): zollfrei . . . 9. b. 1.
Schwarzkupfer: zollfrei . . 19. a.
Schwarzwälder Uhren s. Uhren.
Schwarzwurzel (Skorzonerwurzel), getrocknete: zollfrei . . 25. p. 3.
Schwedischgrün (Scheelsches Grün, eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch Kupferfarben, grüne.)
Schwefel, roher auch gereinigter: zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Schwefelabgüsse und andere Waaren aus Schwefel: 15 sgr. (52½.) 33. b.
(S. auch Bildhauerarbeit.)
Schwefeläther (Aether) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Schwefelalkohol (Schwefelkohlenstoff) (T. u. Zoll wie vor.) . . . 5. a.
Schwefelantimon (Grauspießglanzerz): zollfrei . . . . 7.
—, rothes (Antimonzinnober) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Schwefelarsenik (gelbes und rothes Arsenikglas, Auripigment, Rauschgelb, Königsgelb, Operment, Realgar, Sandarak): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Schwefelbalsam (oleum lini sulphuratum) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Schwefelblumen oder -Blüthen zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Schwefeleinschlag (Weineinschlag) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Schwefelfaden, Schwefelhölzer: zollfrei . . . . 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren).
Schwefelkies (Markasitkies): zollfrei 7.
Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Schwefelleber (T. u. Zoll wie vor). 5. a.
Schwefelmilch (T. u. Zoll wie vor) 5. a.
Schwefelpasten s. Schwefelabgüsse.
Schwefelquecksilber, schwarzes (aethiops mineralis) (T. u. Zoll wie vor.) 5. a.
—, rothes (Zinnober) (T. u. Z. w. vor.) 5. a.
Schwefelsäure (Vitriolsäure, Vitriolöl, oleum): zollfrei . 5. a. Anmerk. 3.
Schwefelschnitten (Schwefeleinschlag, Weineinschlag) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Schwefelspießglanz (Grauspießglanz, Schwefelantimon, Grauspießglanzerz): zollfrei . . . . 7.
Schweine (ausgenommen Spanferkel), zahme, gemästete und magere: das Stück 20 sgr. (1. 10.) . . . . . 39. c. 1.
(S. auch Spanferkel und die Anmerkung zu Vieh.)
—, wilde, lebende: zollfrei . . 37. a.
— —, erlegte: 15 sgr. (52½.) 25. g.
Schweineblasen: 15 sgr. (52½.) 37. d.
Schweineborsten: 15 sgr. (52½.) 11. b.

Schweinefett: zollfrei . . 26. b. 3.
Schweinfurter Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Schweinsleder, lohgares oder bloß geschwärztes (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
—, gefärbtes, lackirtes oder mit eingepressten Dessins versehenes (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 6 thlr. 20 sgr. (11. 40.) . . 21. b.
Schwerspath (natürlicher schwefelsaurer Baryt) in krystallisirten Stücken: zollfrei . . . . 7.
—, gepulverter, auch künstlicher und zu Farbe bereiteter (Barytweiß, Permanentweiß, blanc fixe): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
— mit Bleiweiß (mehr oder weniger) versetzt: 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anm. 1.
Schwertfegerarbeit (13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— in Verbindung mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in Bl.): 50 thlr. (87. 30.) . . 20. a.
— in Verbindung mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) 20. b. (S. auch Degenklingen.)
Schwertfegerspäne: zollfrei 13. b.
Schwindelkörner (Cubeben) (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Scorpione, getrocknet oder in Oel: 15. sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Sebenbaum- (Sadebaum-) Holz: zollfrei . . . . 13. b.
Sedativsalz (Boraxsäure, Borsäure) zollfrei . . . 5. a. Anmerk. 3.
Seealgen, rohe aller Art: zollfr. 9. c.
Seeblumenwurzel, weiße s. Seerosenwurzel.
Seeeinhorn: zollfrei . . . 13. b.
Seefische s. Fische.
Seegras: zollfrei . . . . . 9. c.
Seehunds- und Seekalbfelle s. Robbenfelle.
Seekarten, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . 24. a.
Seekrabben, Seekrebse: 2 thlr. (3. 30.) 25. r. (S. auch Seethiere.)
Seeratten-Felle und -Haare s. Nutria-Felle und -Haare.
Seerosenwurzel, weiße (Wurzel der weißen Seeblume oder Wasserlilie, radix nymphaeae albae, Färbe- und Gerbematerial): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Seesalz ist einzuführen verboten. 25. t.
Seeschiffe s. Wasserfahrzeuge.
Seeschnecken: 2 thlr. (3. 30.) 25. r. (S. auch Seethiere.)
Seetang: zollfrei . . . . . . 9. c.
Seethiere (Muschel- und Schalthiere aus der See), frische oder bloß abgekochte (gesottene); in Fässern, Töpfen und dergleichen marinirte, eingemachte, eingedämpfte oder eingesalzene: 2 thlr. (3. 30.) . . . . 25. r.
—, in Gläsern, Büchsen, Flaschen und dergleichen eingemachte, marinirte, eingedämpfte oder eingesalzene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . 25. p. 1.
—, frische oder zubereitete, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossene (T. u. Zoll wie vor). . . . . . 25. p. 1.
See-Uhren s. Uhren.
Seewasser: zollfrei . . . 5. b. 1.
Seezungen s. Fische.
Segel wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
Segelmacherbindfaden s. Leinengarn und die Anmerkung dazu.
Segeltuch: 20 sgr. (1. 10.) . 22. e.

Anmerkung. Als Segeltuch ist ein grobes, stark geschlagenes Leinengewebe zu behandeln, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preußischen Zoll enthält. Fäden, welche durch das ganze Stück hindurch, parallel nebeneinander laufen, ohne von einander abgebunden zu sein, zählen für einen Faden.

Segeltuchwaaren s. Schuhmacher-, Sattler-, Täschner- und Zeugwaaren.
Seide und Floretseide:
1. Seide, abgehaspelt (Greze) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt; alle diese Seide nicht gefärbt; auch Abfälle von gefärbter Seide, sowie Zupfseide: zollfrei . . . . . 30. a.
2. gefärbt (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Bl.): 4 thlr. (7.) . . . 30. b.
3. in Verbindung mit Metallfäden, (und zwar reine Seide, als auch dergleichen mit Baumwolle, Leinen,

Wolle oder anderen Thierhaaren gemischte) (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . . 30. c.

Anmerkung 1. Zur ungefärbten Seide gehört auch diejenige, welche beim Kochen in Seifenwasser (Weißmachen) einen bläulichen, röthlichen 2c. Schein erhalten hat.

Anmerkung 2. Mit Seide gemischte Garne (ohne Verbindung mit Metallfäden) werden, und zwar: Garn aus Seide und Baumwolle wie Baumwollengarn, Garn aus Seide und Wolle oder aus Seide und anderen Thierhaaren wie Wollengarn behandelt. Bei dem ungefärbten Leinengarn ist die Beimischung von Seide auf die Tarifirung ohne Einfluß; gefärbtes Leinengarn in Verbindung mit Seide wird dagegen wie gefärbte Seide verzollt.

Anmerkung 3. Gespinnst aus farbiger Zupfseide ist wie gefärbte Seide zu behandeln.

Seidelbast-Rinde und -Samen (Kellerhals-Rinde und -Samen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Seiden-Abfälle, auch von gefärbter Seide: zollfrei . . . . . . 30. a.

Seidene Waaren s. Zeugwaaren.

Seidenhasen: zollfrei . . . . 37. a.

Seidenhasenfelle s. Kaninchenfelle.

Seidenhasenhaare: zollfrei . 41. a. (S. auch Wolle.)

Seidenhüte s. Hüte.

Seiden-Kokons: zollfrei . . 30. a.

—, Abfälle davon: zollfrei . . 30. a.

Seidenwurm-Eier: zollfrei . 37. b.

Seidschützer-Salz (Bittersalz, schwefelsaure Magnesia) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 5. a Anmerk. 5.

Seife, gemeine, weiche (grüne, schwarze und andere Schmierseife, [Kaliseife]): 25 sgr. (1. 27½.) . . . . . 31. a.

—, gemeine feste (weiße 2c.): 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 31. b.

—, feine, sowie alle in Täfelchen, Kugeln, abgepaßten Handstücken, Töpfen, Büchsen, Krügen 2c., parfümirte aller Art (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) 31. c.

Anmerkung. Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.

Seifenkraut: zollfrei . . . 5. b. 1.

Seifenpulver (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 31. c. (S. auch die Anmerkung zu Seife.)

Seifenrinde (Quillaja-Rinde), auch gemahlen: zollfrei. . . . . . 5. b. 1.

Seifensiederfluß, Unterlauge: zollfrei 1. a.

Seifenspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Seignette-Salz (Polychrestsalz, weinsaures Kali-Natron) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.

Seifenwurzel (Seifenkrautwurzel, radix saponariae): zollfrei . . . 5. b. 1.

Seilerwaaren aus vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), ungebleichte, ungefärbte, auch dergleichen getheerte, geleimte oder gefirnißte: 15 sgr. (52½.) . . 22. d.

—, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 22. f. (S. auch Bindfaden und Tauwerk).

Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten aus anderen Materialien, als: Schnallen, Ringe, Riemen und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

Selenite (ein Haarfärbungsmittel) (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 31. d. (S. auch die Anmerkung zu Parfümerien).

Sellerie-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Sellerie-Wurzel, frische: zollfrei 9. c.

—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.

Semilorwaaren (Waaren aus einer Metallmischung von Kupfer und Zinn, echt vergoldet) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Semmeln: zollfrei . . . . 25. q. 2.

Senegalgummi: zollfrei . . 5. b. 1.

Senegawurzel s. Klapperschlangenwurzel.

Senfgurken in Umschließungen aller Art (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.

Senfmühlen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.

Anmerkung. Kleine Zuthaten von Messing, welche an den Senfmühlen vorzukommen pflegen, ändern in der Verzollung nichts.

Senföl, ätherisches (T. 16 in F. u. Kst.,

9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
—, fettes wie Sesamöl.
Senfpulver oder gemahlener Senf zum Tafelgenuß zubereitet, in Blasen, verschlossenen Büchsen, Flaschen, Krügen oder Stanniol (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 25. p. 1.
— in anderer Verpackung: zollfrei. 25. p. 3.
Senfsaat: zollfrei . . . . . 9. b. 2.
Senfspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Sennesblätter, getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Sensen, eiserne, nicht polirte: (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40) . 6. f. 2. β.
Sensenbäume, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . . . 13. c.
Sensenstreichen aus rohem ungefärbtem Holz in Verbindung mit Theer, Sand, Schmirgel: zollfrei . . 13. c.
Sepia (brauner Farbestoff vom Tintenfisch): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
— (ossa sepiae, Blackfischbein): zollfrei 5. b. 1.
Serge s. Zeugwaaren.
Serpentinstein s. Steine und Platten.
Serpentinsteinwaaren s. Steinwaaren und Statuen.
Servietten s. Tischzeug.
Sesamöl in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . . . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.
Sesamsamen: zollfrei . . . 9. b 2.
Setzlinge zum Verpflanzen: zollfrei 9. c.
Sevenbaum-Holz und -Oel s. Sadebaum-Holz und -Oel.
Shawls s. Umschlagetücher und Zeugwaaren.
Shirtings s. Zeugwaaren.
Shuddywolle (Zupfwolle aus Lumpen), gefärbte oder ungefärbte: zollfrei 41. a.
—, Garn daraus s. Kunstwollengarn und Wollengarn.
Siam-Gutti (Gummigutti): zollfrei. 5. b. 1.
Sicheln, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2 β.
Sichelsteine (Wetzsteine): zollfrei 33. a.
Sicherheitszünder: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)
Siderolithwaaren (Terralithwaaren) s. Fayence.
Siebböden von Eisendrath (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
— von Pferdehaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14) . . . 11. d.
— von Kupfer oder Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 3 thlr. (5. 15.) 19. d. 1.
— von Holz s. Spangeflechte.
Siebenzeitensamen (Bockshornsamen), ungemahlen: zollfrei . . . 9. b. 2.
—, gemahlen: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3.
Siebmacherwaaren, grobe, in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 4. a.
—, feine, in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 4. b.
Siegelerde (terra sigillata): zollfrei 7. (S. auch Bolus).
Siegellack (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Anmerkung. Packlack, Flaschenlack, Flaschenpech, bestehend aus Pech, Fichtenharz, Kolophonium, Wachs, Terpentin und Farbestoffen (ohne jeden Zusatz von Schellack) zum Verpichen von Flaschen 2c. unterliegt dem Zollsatze für „Kitte", Nr. 5. a. Anmerkung 4.

Siegelpressen s. Maschinen.
Siegelwachs (Petschierwachs) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6. in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Sienische Erde (terra di siena): zollfr. 7. (S. auch Bolus.)
Silber, gemünzt, in Barren oder Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze: zollfrei . . 7.
Silberabfälle s. Abfälle und Schliff.
Silberblatt s. Blattsilber.
Silberblech (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

Silberbruch (zerbrochene Stücke von Silberwaaren) s. Bruchmetall.
Silberdrath (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 rthlr. (87. 30.) **20.** a. (S. auch Drath.)
Silbererze (Rothgültigerz, Weißgültigerz, Fahlerz 2c.): zollfrei . . . **7.**
Silberfäden s. Silberdrath und Silbergespinnst.
Silbergeflechte (Geflechte aus Silberdrath) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20.** a.
— (Geflechte von Drath aus unedlen, echt versilberten, oder mit Silber belegten Metallen) (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . **20.** b.
Silber- oder Gold-Gespinnst (Silber- oder Golddrath, echter, auf Gespinnstfäden gesponnen) wie Tressenwaaren s. diese.
— — (Silber- oder Golddrath, unechter, auf Gespinnstfäden gesponnen) s. Drath, leonischer.
Silberglätte (Bleiglätte) 7½ sgr. (26¼.) **3.** a. 2.
Silbergrätze (Silbergekrätz): zollfrei **7.**
Silberoxyd, knallsaures (Knallsilber) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) **5.** a.
—, salpetersaures (Höllenstein) (T. und Zoll wie vor.) . . . . . . **5.** a.
Silberpapier (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **27.** c.
Silberschaum s. Blattsilber.
Silberstahl s. Stahl.
Silberstoffe s. Gold oder Silberstoffe.
Silberstufen (Silbererz): zollfrei **7.**
Silbertannen- oder Weißtannen-Oel: zollfrei . . . . **36.**
Silberwaaren und mit Silber belegte Metallwaaren s. Kurze Waaren.
Siliquaholz (Johannisbrotholz): zollfr. **13.** b.
Simarubarinde (Ruhrrinde): (15 sgr. (52½.) . . . . **5.** b. 2.
Skelette: zollfrei . . Vorbemerk. 8.
Anmerkung. Künstliche Skelette werden wie natürliche behandelt.
Skorbutkraut (Löffelkraut), getrocknet: zollfrei . . . . . **25.** p. 3.
Skorzonerwurzel, getrocknet: zollfr. **25.** p. 3.

Smalte (Kobaltblau): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3.
Smaragd s. Edelsteine.
Smaragdgrün (Chromoxyd): zollfrei **5.** a. Anmerk. 3. (S. auch Chromgrün).
Sockel nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Bildhauer- 2c. Arbeit und die Anmerkung 2. zu Kurze Waaren.)
Socken s. Strümpfe.
Soda (kohlensaures Natron), rohe, natürliche (Tronasalz) oder künstliche; krystallisirte (Sodasalz): 7½ sgr. (26¼). **5.** a. Anmerk. 10.
—, calcinirte (Sodaasche): 20 sgr. (1. 10.) **5.** a. Anmerk. 2.
—, doppelkohlensaures Natron: 20 sgr. (1. 10.) . . . . **5.** a. Anmerk. 2.
—, kaustische oder ätzende (Aetznatron, Laugenpulver, Laugenstein): 1 thlr. (1. 45.) . . . . **5.** a. Anmerk. 1.
Sodawasser (einschließlich der Flaschen oder Krüge): zollfrei **5.** a. Anmerkung 3.
Sohlen, lediglich zugeschnittene von Leder s. Leder.
—, dergleichen von Kautschuck oder Guttapercha: 15 sgr. (52½) . . **17.** b.
—, andere von Kautschuk, Guttapercha oder Leder s. Kautschuk- und Lederwaaren.
Anmerkung. Kautschuck- oder Guttapercha-Sohlen, welche durch Pressung rauh gemacht sind, werden nicht wie Kautschuckwaaren mit eingepreßten Dessins behandelt.
— von Kork s. Korksohlen.
— von gesottenen Pferdehaaren: 15 sgr. (52½.) . . . . **11.** c.
— von Filz aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **41.** c 4.
— von Filz aus Kälber-, Hunde- oder anderen als den zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Haaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) **11.** d.
Sohlleder (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 B.): 2 thlr. (3. 30.) **21.** a.
Soja (indischer Saft zur Würzung der Speisen) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.
Solar-Oel (Mineralöl): zollfrei **36.**
Sonnenblumen-Oel in Fässern, des-

gleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . 26 a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.
Sonnenblumen-Samen (Kerne) zollfrei . . . . 9. b. 2.
Sonnenschirme, soweit sie durch ihre Verbindung nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, japanische (chinesische), aus einem ordinairen Bambusstocke und Papier gefertigt (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 13. f.
Sonnenschirm-Gestelle und deren Bestandtheile s. Regen- und Sonnenschirm-Gestelle 2c.
Sonnenuhren zu wissenschaftlichen Zwecken: zollfrei . . . 15. a. 2.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Span (Schuster-, Schwertfeger- 2c. Späne): zollfrei . . . . . 13. b.
— (Brennspäne): zollfrei . . . 13. a.
Spanferkel das Stück: 5 sgr. (17½.) 39. c. 2.

Anmerkung. Zweifelhafte Fälle sind durch Verwiegung zu entscheiden und dabei 20 Pfund als das höchste Gewicht für ein Spanferkel anzunehmen.

Spangeflechte zu Siebböden, Hüten, Tischdecken 2c. s. Korbflechterwaaren. (S. auch Decken, Matten und Sparterie.)
Spangrün s. Grünspan.
Spanhüte s. Hüte.
Spaniol (Schnupftaback) (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkörben, 6 in B): 20 thlr. (35) . 25. v. 2. β.
Spanische Fliegen (Canthariden): 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.
Spanischer Pfeffer, auch gemahlen (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) 25. i.
(S. auch Gewürze).
Spanisches Rohr: zollfrei . 13. b.
Spanischer Saft (Lakritzensaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 5. a. Anmerkung 5.
Spanisch-Weiß (Schminke) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . 5. a.
Spargel, frischer: zollfrei . . 9. c.
—, anderer s. Gartengewächse für den menschl. G. nuß.
Sparren: zollfrei . . . . . . 13. b.
Sparterie (Stroh-, Bast-, Span-, Manillahanf-, Aloëhanf-Geflechte, welche mit Roßhaaren, desgleichen die genannten Geflechte, sowie Roßhaargeflechte oder Roßhaarspitzen, welche mit Gespinnstfäden — einschließlich der Metall- und Glasfäden — durchzogen oder durchwirkt sind) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26.15.) 20. b. (S. auch Baumwollen-Sparterie).

Anmerkung. Starke gedrehte Fäden von Manilla- oder Aloëhanf sind nicht zu denjenigen Fäden zu rechnen, welche die vorgenannten Geflechte zur Sparterie machen. Ebenso bleiben Fäden, die nur zum Zusammenhalten einzelner für sich gefertigter Theile von Stroh- 2c. Geflechten dienen, außer Rücksicht.

Spartogras (Espartogras), auch gefärbtes: zollfrei . . . . 5. b. 1.
—, gemahlen, auch dergleichen gebleicht oder gefärbt (Halbzeug für die Papierfabrikation) s. Halbzeug.
Spaten s. Schaufeln.
Spatheisenstein (Stahlstein, Eisenerz): zollfrei 7
Spacereiwaaren s. die einzelnen Gegenstände.
Speck, Fischspeck und Robbenspeck: 10 sgr. (35.) . . . . 26. b. 2.
—, anderer: 15 sgr. (52½.) . 25. g.
Speck-Oel (Lardöl) in Fässern, desgl. in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . . . . 26. a. 2.
—, in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 26. a. 1.
Speckstein (spanische, Briançoner Kreide), roher und gemahlener: zollfrei 7.
Specksteinwaaren s. Steinwaaren.
Speiskobalt (Kobalterz): zollfrei 7.
Spelz (Dinkel) s. Getreide.
Spermaceti: (Wallrath) 15 sgr. (52½.) 26. b. 1.
Spermacetilichte (Wallrathlichte) (T. 16 in Kst.): 2 thlr. 3. 30.) . 23. b.
Spermacetiöl (Wallrathöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Zentner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . 26. a. 2.
— in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . 26. a. 1.

Spiauter, Spelter (rohes Zink): zollfr. 42. a.
Spicknadeln s. Nadeln.
Spiegel in Rahmen, soweit sie nicht nach Beschaffenheit der letzteren unter No. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 10. e. (S. auch Kurze Waaren.)
Spiegelfolie s. Zinnfolie.
Spiegelglas, rohes, ungeschliffenes: 15 sgr. (52½.) . . . . . 10. d. 1.
—, geschliffenes, belegt oder unbelegt (T. 17 in Kst.): 4 thlr. (7). 10. d. 2.
Spieke und Spiek-Oel s. Lavendel und Lavendelöl.
Spieldosen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 15. a. 1.
Spielkarten von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauch im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Controlvorschriften: 10 thlr. (17. 30.) . . . . 32.
Spielmarken nach Beschaffenheit des Materials.
Spieluhren wie die Uhren ohne Spielwerke.
Spielwerke (Musikwerke) (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 15. a. 1.
Spielzeug:
— von Blei (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7) . . . . . . 3. d.
— von unlackirtem, unpolirtem Eisenblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
—, anderes von Eisen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Holz, grobes, bloß gehobeltes oder geschnitztes, ungefärbtes: zollfrei 13. c.
— —, anderes, auch Spielzeug von anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme des Schildpatts) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B): 4 thlr. (7.) 13. f.
— von Kupfer, Messing, oder anderen zu Nr. 19 gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
— von Zink (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 42. d.
— von Zinn (T. u. Zoll w. v.): 43. d.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . 20. b.
—, anderes nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten von Gespinnstfäden und Zeugstoffen z. B. die Uhrschnüre bei Kinderuhren, sowie die Färbung einzelner Theile von grobem Spielzeug aus bloß geschnitztem Holz ꝛc. bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.
Spieren (Masten): zollfrei . . 13. b.
Spierlingsbaumholz (Vogelbeerbaum-, Ebereschen-Holz): zollfrei 13. b.
Spießer, lebende: zollfrei . . 37. a.
—, erlegte: 15 sgr. (52½.) . . 25. g.
Spießglanz, Antimonerz, rohes sowie ausgeschmolzenes (Schwefelspießglanz, Grauspießglanz, Schwefel-Antimon, antimonium crudum): zollfrei . 7.
Spießglanzasche: zollfrei 5. a. Anmerkung 3. (S. auch Antimonoxyd.)
Spießglanzglas (vitrum antimonii) wie Kermes mineralischer: 15sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
Spießglanzkönig (Spießglanz oder Antimon-Metall, regulus antimonii): zollfrei . . . . 19. a.
Spike und Spik-Oel s. Lavendel und Lavendelöl.
Spindelholz (Pfaffenkäppchenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Spindeln (Spillen), eiserne (auch mit kleinen messingenen Reifen), unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40): 6. f. 2. β.
— —, dergleichen polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . . 13. e.

(S. auch Uhrfournituren.)
Anmerkung. Spindeln, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.
Spindelschnuren, baumwollene, ungewebte (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 2. b. 2.
—, gewebte oder geflochtene s. Zeugwaaren (Posamentierwaaren).
Spinell s. Edelsteine.
Spinellan (Haüyn) s. Halbedelsteine.
Spinnräder (Spinnrocken), hölzerne s. Drechslerwaaren.
Spiritus (Alkohol) in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11 in Ueberfässern; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) . . 25. b.
— camphoratus (Campherspiritus (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . 5. a.
— cochleariae (Löffelkrautspiritus): (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
— formicarum (Ameisenspiritus) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 5. a.
— lavandulae (Lavendelspiritus): T. u. Zoll wie vor.): . . . . . . 5. a.
— saponatus (Seifenspiritus) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
— sinapis (Senfspiritus) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.
Spitzampferwurzel (Grindwurzel, Zitterwurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
(S. auch Zitterwurzel.)
Spitzen, baumwollene, auch in Verbindung mit Metallfäden (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 30 thlr: (52. 30.) 2. c. 3.
—, leinene (Zwirnspitzen), gleichviel ob aus Garn oder Zwirn; auch in Verbindung mit Metallfäden, oder mit einzelnen Fäden von Baumwollengarn T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) 22. i.
—, seidene, selbst wenn einzelne Fäden aus anderen Spinnmaterialien eingewebt oder sonst angebracht sind; seidene oder halbseidene in Verbindung mit Metallfäden (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . 30. c.
—, wollene, auch mit anderen Thierhaaren, Leinen oder Baumwolle gemischte; dergleichen in Verbindung mit Metallfäden (T. 20 in Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . 41. c. 1.
—, appliquirte wie Kleider und Putzwaaren (s. die Anmerkung 2. zu Stickereien).
— andere aus animalischen oder vegetabilischen Gespinnsten siehe Zeugwaaren.
— von Roßhaar (T. 20 in Kst., 7 in B): 8 thlr. (14.) . . . . . 11. d.
— — mit Gespinnst oder Metallfäden durchzogen (Sparterie) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
— von gesponnenem Glase s. Glasgespinnst.
— von feinem Eisendraht (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
(S. auch Kleider u. Putzwaaren.)
Anmerkung 1. Die Verbindung mit anderen, zu den Gespinnsten nicht gehörigen Materialien (ausgenommen Metallfäden), z. B. Stroh, Glasfäden ꝛc. ändert nichts im Zollsatze der Spitzen.
Anmerkung 2. Spitzen, welche nach Angabe des Declaranten oder Waarenempfängers aus einer Mischung von Leinen und Baumwolle, oder aus einer solchen von Seide und anderem Spinnmaterial bestehen, bei denen jedoch der Beweis solcher Behauptung nicht genügend geführt werden kann, sind als leinene (Zwirn-) Spitzen, beziehungsweise als seidene zu verzollen.
Anmerkung 3. Spitzen, welche bei der Herstellung selbst eine Form erhalten haben, die sie zum unmittelbaren Gebrauche geeignet macht (Faconwaaren), wie Spitzen in Form von Kragen, Manschetten ꝛc. fallen dem Zollsatze für Spitzen anheim, wogegen solche Faconwaaren dann, wenn sie noch eine weitere Bearbeitung durch Zuschneiden oder Nähen und dergleichen erhalten haben, wie Kleider und Putzwaaren zu behandeln sind.
Spitzenbilder (Bilder auf Papier mit durchgeschlagenen Randverzierungen): zollfrei . . . . 24. a.
(S. auch Bilder und Gemälde.)
Spitzhauen, eiserne, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.

Splittholz: zollfrei . . . . 13. b.
Spodium (Knochenkohle): zollfrei: 5. a. Anmerk. 3.
Spognio-piline (ein Präparat aus wollener Watte und Waschschwamm, mit Gummiauflösung bestrichen, zu Umschlägen für Kranke): 15 sgr. (52½.) 41. b. 1.
Sporen, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, feine, polirte (T. 13 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb, 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
Sprengschnüre s. Zündwaaren.
Spreu (Kaff): zollfrei . . . 1. b.
Springfedern s. Federn.
Springfederwaagen (Schnellwaagen) spring balances), eiserne in Verbindung mit Messing (T. 13 in F. und Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— —, andere s. Waagen.
Springgläser: (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 10. c.
Springkörner (Ricinussamen): zollfr. 9. b. 2.
Springkörneröl s. Ricinusöl.
Sprit in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 11. in Ueberf.; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.) 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
Spritzen, Wundspritzen: zollfrei 15. a. 2.
—, Feuerspritzen s. Maschinen.
Spritzenschläuche s. Schläuche.
Sprotten s. Fische.
Spülig (Branntweinspülig): zollfrei 1. b.
Spulen (Federkiele) s. Federspulen.
— (zum Aufwickeln von Garn ꝛc), blecherne (von Eisenblech), unlackirte ꝛc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Holz, Rohr oder Schilf, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
—, dergleichen, gefärbte, gebeizte, lakkirte ꝛc.: 1 thlr. (1. 45.) . . 13. e.

Anmerkung. Spulen, welche als Bestandtheile einer Maschine mit dieser eingehen, werden wie Maschinentheile behandelt.

Staatspapiere (Werthpapiere): zollfr. 24. a.
Stabeisen s. Eisen.
Stabholz: zollfrei . . . . 13. b.
Stachelbeeren, frische: zollfrei 9. b. 2.
—, andere s. Beeren für den menschlichen Genuß.
Stärke (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . 25. q. 1.
—. geröstete (Druckkleister): zollfrei 25. q. 2.
Stärkegummi (Dextrin): zollfrei 25. q. 2.
Stärkesyrop (T. 11 in F.), 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . . . 25. u.
Stärkezucker (Glycose) s. Zucker.
Stahl: Roh- und Cement-, Guß- und raffinirter Stahl, Frischstahl, gestreckter Stahl (Stahl in Stangen), runder Stahl, Bruchstahl, Brennstahl ꝛc.: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . 6. b. (S. auch Feilenstahl, Rundstahl, Triebstahl und die Anmerkung zu Bruchmetall.)

Anmerkung. Gußstahlstücke, welche noch keine fertige Waare bilden und deren specielle Bestimmung noch nicht erkennbar ist, werden auch dann wie Gußstahl verzollt, wenn sie bereits in eine gewisse Form, z. B. Walzenform, gebracht sind.

Stahlblech, rohes (unpolirtes, auch abgeschliffenes) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . 6. c.
—, polirtes (T. wie vor.): 1 thlr. 22½ sgr.) (3. 3¾.) . . . . 6. d.

Anmerkung. Stahl von ⅙ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Blech (Platte) verzollt.

Stahldrath s. Drath.
Stahlfedern, elastische s. Federn von Stahl.
— zum Schreiben (T. 13 in F. und Kst.,

6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30). **6**. f. 3. β.
(S. auch Schreibfedern).
Stahlfedernabfälle: 25 sgr. (1. 27½.) **6**. b.
Stahlkuchen: 7½ sgr. (26¼) . **6**. a.
Stahlperlen (T: 13 in F. u. Kst., in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . **6**. f. 3. α.
(S. auch die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)
Stahlplatten, rohe (unpolirte, auch bloß abgeschliffene (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) **6**. c.
—, polirte (T. wie vor.): 1 thlr. 22½ sgr. (3. 3¾.) . . . . **6**. d.
—, gestochene s. Platten.
Anmerkung. Stahl in Stäben von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Stahlplatten verzollt.
Stahlsaiten s. Draht.
Stahlstein (Spatheisenstein, Eisenerz): zollfrei . . . . **7**.
Stahlstempel s. Bunzen.
Stahlstiche, auch dergleichen eingebundene, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei **24**. a.
Stahlwaaren s. Eisen- und Stahlwaaren.
Standöl s. Kunstöl.
Standuhren s. Uhren.
Stangen, hölzerne: zollfrei . **13**. b.
Stanniol s. Zinnfolie.
Statuen (einschließlich der Büsten und Thierfiguren) von Marmor oder anderen Steinarten (einschließlich der Serpentin- und Gipssteine: zollfrei **24**. c.
(S. auch die Anmerkung zu Bildhauer- ꝛc. Arbeit (Statuen.).
— von Gips (Formerarbeiten aus Gips: 15 sgr. (52½.) . . . . . **33**. b.
— von Metall, mindestens in natürlicher Größe: zollfrei . . . . . **24**. c.
— —, andere s. Bildhauer- ꝛc. Arbeit.
Stauden zum Verpflanzen: zollfrei **9**. c.
Stearin u. Stearinsäure: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **26**. c.
Stearinlichte (T. 16 in Kst.): 1 thl. 15 sgr. (2. 37½.) . . . . **23**. a.
Stechapfelkraut, getrocknetes; Stechapfelsamen; Stechpalmblätter; getrocknete: 15 sgr. (52½.) **5**. b. 2.
Stechpalmenholz: zollfrei **13**. b.
Steckmuschelseide (Seide von der Steckmuschel [pinna marina]): zollfrei **30**. a.
Stecknadeln s. Nadeln.
Steifleinwand (stark mit Leim, Kleister und dergleichen gesteifte grobe Leinwand (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . **22**. g.
Steifpetinet s. Petinet.
Steigbügel, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thl. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6**. f. 2. β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6**. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **19**. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20**. a.
— ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20**. b.
Steinabdrücke (Lithographien): zollfrei **24**. a.
Steinasche (Pottasche): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Steinbutte s. Fische.
Steine, rohe oder blos behauene (z. B. Bau-, Bruch- und Schiefersteine); Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen oder Metallhülsen; Schleif- und Wetzsteine aller Art; gemahlene Steine: zollfrei . . **33**. a.
—, Lithographirsteine s. diese.
—, echte (Edel- und Halbedelsteine), rohe: zollfrei . . . . **33**. a.
—, nachgeahmte, rohe s. Glasmasse.
—, andere rohe aller Art zum Gewerbe- und Medizinalgebrauch, soweit sie nicht mit einem Zollsatze namentlich betroffen sind: zollfrei . . . . . . **7**.
—, Edel- und Halbedelsteine, auch nachgeahmte (Glasflüsse), geschliffen:
1. ohne Fassung: 15 sgr. (52½.) **33**. b.
2. in Verbindung mit anderen Materialien s. Steinwaaren und Kurze Waaren.
(S. auch Edelsteine, Halbedelsteine, Gemälde, Herren- und Frauenschmuck und Platten.)
Steinflachs (Asbest, Amianth): zollfr. **7**.

Steingut s. Fayence.
Steinklee-Blüthen und -Kraut (melilotus), getrocknet: zollfrei 5. b. 1.
Steinkohlen: zollfrei . . . 34. b.
Steinkohlenasche: zollfrei . 1. b.
Steinkohlenpech (Coalpitch), Steinkohlentheer: zollfrei: . . . 36.
Steinkohlentheer-Oel, Benzin, Hydrocarbür, Karbolsäure, Kreosot, Phenylsäure, Solaröl (Produkte des Steinkohlentheers): zollfrei . . . . 36.
Steinkresse (Goldmilz, Milzkraut), getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Steinmetz-Arbeiten, grobe, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren, Tröge und dergleichen:
1. aus Marmor oder Alabaster: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1.
2. aus anderen Steinen,
a. geschliffene: 5 sgr. (17½.) 33. d. 1.
b. ungeschliffene: zollfrei . 33. a.
(S. auch Steine und Platten).
Steinnüsse: amerikanische: zollfrei 13. b. (S. auch Corozonüsse.)
Steinöl (petroleum, Erdöl), roh und raffinirt: zollfrei . . . . 36.
Steinpapier, Steinpappe: 15 sgr. (52½.) . . . . 27. a.
Steinpappmasse-Waaren außer Verbindung mit anderen Materialien (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . 27. c.
— in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. wie vor.): 4 thl. (7.) 27. d
Steinsalz ist einzuführen verboten 25. t
Steinsalzwaaren. Die Einfuhr ist nur auf besondere Erlaubniß gestattet.
Steinschüsser s. Knicker.
Steinwaaren:
—, Edelsteine, gefaßte oder mit anderen Materialien verbundene; auch Waaren aus Edelsteinen (Kameen, Gemmen, Edelsteine in einer zur unmittelbaren Verwendung als Schmuck geeigneten Form, z. B. Hemdknöpfchen &c.) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
—, alle anderen Steine in Verbindung mit edlen Metallen. echten Perlen oder Korallen (T. u. Z. wie vor.) 20. a.
— — in Verbindung mit Schildpatt oder mit unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, Halbedelsteine, nachgeahmte Edelsteine (Glasflüsse), Alabaster oder Lava, in Verbindung mit unedlen, jedoch fein gearbeiteten Metallen, (feine Galanterie- und Quincailleriewaaren) (T. u. Z. wie vor.) . . . . : . 20. b.
—, Halbedelsteine in Verbindung mit unedlen, nicht fein gearbeiteten Metallen; Halbedelsteinwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 8 thlr. (14.) 33. c.
—, nachgeahmte Edelsteine (Glasflüsse), Alabaster oder Lava in Verbindung mit unedlen, nicht fein gearbeiteten Metallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thl. (7.) . . . . 33. d. 2.
— aus Serpentinstein oder Gips (Gipsgußwaaren), auch in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 15 sgr. (52½.) 33. b.
Anmerkung. Die Verbindung der Waaren aus Serpentinstein oder Gips (Gipsgußwaaren) mit anderen, als den genannten Materialien hat die Verzollung nach Nr. 33. d. 2. beziehentlich Nr. 20. zur Folge.
— aus Steinen aller Art (mit Ausnahme derjenigen aus Edel-, Halbedel- und Serpentinsteinen, sowie aus Gips [Gipsgußwaaren]):
1. außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½.) . . . . 33. d. 1.
2. in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.). . . . . 33. d. 2.
(S. auch Statuen, Steinmetzarbeiten, Knicker, Platten, Kurze Waaren und die Anmerkung zu Herren- und Frauenschmuck.)

Anmerkung 1. Wegen des Begriffes von Edelsteinen und Halbedelsteinen siehe Edelsteine und Halbedelsteine.

Anmerkung 2. Schreib- oder Schneide-Diamanten, welche in einen Stiel von Holz oder unedlen Metallen gefaßt sind, fallen dadurch nicht dem Zollsatze der Nr. 20. zu, sind vielmehr unter Zurech-

nung des Gewichts der Fassung nach Nr. 33. b. zur Verzollung zu ziehen.
Steinzeug, gemeines (stone-ware, grès) s. Töpfergeschirr, gemeines.
Stellmacherarbeit. s. Wagnerarbeit.
Stemmeisen, grobe, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
Stempelpressen s. Maschinen.
Stephanskörner (Läusekörner, semen staphidis agriae): 15 sgr. (52½.) 5. b 2.
Steppnadeln s. Nadeln.
Stereoscope, hölzerne, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Stereoscopenbilder: zollfrei 24. a.
Stereotypplatten wie Buchdruckerschriften s. diese.
Sternanis (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)
Sternanisöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Stichwurzel (Arnicawurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . . . 5. b. 2.
Stickereien, ohne Rücksicht auf das verwendete Stickmaterial, wenn der Grundstoff, auf welchem die Stickerei ausgeführt ist, besteht:

1. aus Baumwolle, allein oder in Verbindung mit Leinen oder Metallfäden (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . 2. c. 3.
2. aus Leinen, allein oder in Verbindung mit Metallfäden (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . 22. h.
3. aus Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit Metallfäden, selbst wenn bei der letzteren Verbindung auch noch andere Spinnmaterialien beigemischt sind (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. c.
4. aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen Thierhaaren (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) 30. d.
5. aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden (T. 20 in Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) 41. c. 1.
6. aus Leder, Papier, Pergament, Wachstuch oder anderen nicht zu den Zeugstoffen gehörigen Materialien (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Anmerkung 1. Zu den Stickereien gehören alle diejenigen Waaren, welche, nach dem Weben des Grundstoffs, durch die Hand oder die Stickmaschine mit Mustern versehen, nicht aber auch solche, bei welchen den Stickereien ähnliche Muster durch Einweben (Brochiren ꝛc.) hervorgebracht sind.

Anmerkung 2. Appliquirte Stoffe (d. i. solche, deren Grundstoff mit auf- oder eingenähten Applicationsblumen versehen ist) werden nach Maßgabe des Grundstoffes wie Kleider und Putzwaaren behandelt.

Anmerkung 3. Zeugwaaren, welche nur mit eingestickten Namen, Nummern und dergleichen versehen sind, werden dadurch nicht zu gestickten Waaren.

Anmerkung 4. Zeugwaaren, welche außer dem Sticken noch eine weitere Bearbeitung durch Zuschneiden oder Nähen und dergleichen erfahren haben, werden, sofern nicht ausdrückliche Ausnahmen festgesetzt sind, zu den Kleidern und Putzwaaren gerechnet.

Stickmusterpapier s. Papier.
Stiefel s. Schuhe.
Stiefeletten-Obertheile s. Elastiques.
Stiefelklappen, Stiefelschäfte, lediglich zugeschnittene s. Leder.
Stiefelwichse: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Stiefmütterchen (Freisamkraut, Dreifaltigkeitskraut,) getrocknete: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Stiere s. Jungvieh, auch Zuchtstiere.
Stilette s. Degen.
Stimmgabeln, Stimmhämmer (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.

Stink-Eidechse (Meerstinz), getrocknet, eingesalzen rc.: 15 sgr. (52½) **37. d.**
Stockfische s. Fische.
Stockknöpfe nach Beschaffenheit des Materials.
Stocklack, (Körnerlack, Saatlack. Schalenlack, Schellack, Kuchenlack): zollfrei **5. b. 1.**
(S. auch Schellack.)
Stockuhren s. Uhren.
Stöcke von Holz, grobe, rohe, ungefärbte; auch dergleichen mit Zwingen: zollfrei . . . . **13. c.**
— —, gefärbte, gebeizte, lackirte, polirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . . **13. e.**
— —, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . **13. f.**
—, Weichselstöcke für Drechsler, gebohrte oder ungebohrte: zollfrei . . **13. b**
— von Rohr, rohe; auch dergleichen mit Zwingen: zollfrei . . . . . **13. b.**
— von Rohr, bearbeitete; Stöcke von Fischbein oder ähnlichen Schnitzstoffen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **13. f.**
— von Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbte, unlackirte (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **17. c.**
— —, gefärbte oder lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 6 in B.): 10 thlr. (17. 30) . . . . . . **17. d.**
— aus Thierflechsen (Ochsenziemerstöcke), unlackirt (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **21. c.**
— dergleichen, lackirt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17 30.) **21. d.**
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Kurze Waaren u. Thierflechsen.)

Anmerkung 1. Rohrstöcke, welche nur in Stocklänge geschnitten und durch Schneiden oder Schaben ganz roh vorgearbeitet sind, eine weitere Bearbeitung aber noch nicht erfahren haben, werden als rohe behandelt. Dagegen sind solche mit umgebogenen Griffen, abgedrehten Schußringen, sowie gebeizte, lackirte oder polirte Stöcke, selbst wenn sie keine weitere Bearbeitung erfahren haben, als bearbeitete zu betrachten.

Anmerkung 2 Stöcke von Holz, Fischbein, Kautschuck u. s. w., welche ganz oder zum größten Theil ihrer Länge mit Gespinnstfäden umflochten sind, werden wie feine Leder- (Sattler-) Waare behandelt. Dagegen bleibt die Umflechtung der Stöcke mit Gespinnst in geringerer Ausdehnung bei der Klassifikation außer Betracht. Ebenso ändern unwesentliche Zuthaten, als Schnüre, Quasten, Borten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen nichts im Zollsatze bearbeiteter Stöcke.

Stöhre s. Fische.
Stöpsel s. Korkstöpsel.
Stone-ware s. Töpfergeschirr, gemeines.
Storax (Styrax, ein natürlicher Balsam), fest und flüssig: zollfrei **5. b. 1.**
Storchschnäbel: zollfrei . . **15. a. 2.**
Stormonds s. Zeugwaaren.
Stränge s. Stricke.
Sträuche zum Verpflanzen: zollfr. **9. c.**
Stramin s. Marly.
Straminpapier s. Papier.
Straß (Glassteine) s. Steine nachgeahmte.
Strauchnüsse, brasilianische: zollfrei **25. p. 3.**
Straußfedern s. Schmuckfedern.
Streichen und Streichenbeschläge (Kratzen und Kratzenbeschläge) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . . **15. b. 4.**
Streichfeuerzeuge s. Feuerzeuge.
Streichholzsteine von abgeschliffenem Sandstein, auch in Verbindung mit unlackirtem oder unpolirtem Holz oder dergleichen Eisen: 5 sgr. (17½) **33. d. 1.**
— in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) **33. d. 2.**
Streichriemen mit Leder sind als Lederwaaren, und zwar solche, welche mit einer Schärfesubstanz bestrichen sind, wie feine Lederwaaren, andere nach Maßgabe des dazu verwendeten Leders zu behandeln.
Streichschwämme, Streichwachslichte und Streichzündhölzer: zollfrei . . . . **5. a.** Anmerk. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)
Streu (Spreu): zollfrei . . . **1. b.**
Streublau (Kobaltblau), Streuglanz, Streuglas, Streugold u. Streusilber: zollfrei . . **5. a** Anmerk. 3.
Streulaub: zollfrei . . . . . **1. b.**

Streusand s. Sand und Streublau.
Stricke; leinene s. Seilerwaaren.
—, alte (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbare), getheerte oder nicht getheerte:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.
b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) II. Abtheil. 2.
— von Kautschuck oder Guttapercha mit Einlagen von Zeugstoff (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 17. c.
— andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Treibriemen.)
Strickgarn s. Baumwollen-, Wollengarn ꝛc.
Strickmaschinen s. Maschinen.
Stricknadeln s. Nadeln.
Striegauer Erde (Bolus): zollfrei 7.
(S. auch Bolus.)
Striegeln, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2 β.
Stroh, auch gefärbtes, Strohabschnitte und -Aehren, natürliche zu Putzarbeiten: zollfrei . . . . 9. c.
Strohbänder (bandartige Strohgeflechte) aller Art: 20 sgr. (1. 10.) . . 35. b.
(S. auch Sparterie.)
Strohbesen: 20 sgr. (1. 10.) . 35. b.
Strohblumen s. Blumen und Kränze.
Stroh- und Bast-Geflechte s. Stroh- ꝛc. Waaren.
Strohgespinnste (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 35. c.
Strohglanzplatten (aus einer Unterlage von Papier oder Zeugstoff und glatt aufgeleimtem gespaltenen, gefärbten oder ungefärbten Stroh bestehend) (T. u. Zoll wie vor.) . . . 35. c.
Strohhüte s. Hüte.
Strohmesser (Futterklingen) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:
1. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:
a) ungefärbt: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
b) gefärbt: 1 thlr.. (1. 45.) 35. a 2.
2) Strohbänder (bandartige Strohgeflechte) aller Art; Strohbesen: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 35. b.
3) Stroh- und Bastgeflechte (mit Ausnahme der Strohbänder); Decken (Tischdecken) von ungespaltenem Stroh (T. 20 in Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 35. c.
4. Stroh- ꝛc. Geflechte (einschließlich der Strohbänder), mit seidenen oder anderen Fäden, oder auch mit Roßhaaren oder Metallfäden durchzogen oder durchwirkt (Sparterie) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . 20. b.
5. Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Binsen, Fischbein, Palmblättern oder Span:
a) ohne Garnitur: das Stück: 2 sgr. (7.) 35. d. 1.
b) mit Garnitur: das St.: 4 sgr. (14.) 35. d. 2.
(S. auch Decken, Hüte, Matten, Kurze Waaren und Schuhe.)
Anmerkung 1. Geflechte von Aloë- oder Manillahanf, sowie Waaren daraus, sind wie die vorstehend unter Nr. 3., 4. und 5. genannten Waaren zu behandeln.
Anmerkung 2. Strohbänder, welche zum Zwecke der Verpackung durch bloßes Zusammenschieben in eine hutähnliche Form gebracht worden sind, unterliegen nicht dem Zollsatze für Strohhüte. Genähte Hutköpfe sind wie Strohhüte zu behandeln.
Strohsitze (Holzrahmen in Verbindung mit Stroh), ungefärbte: 5 sgr. (17½.) 35. a. 1.
—, gefärbte: 1 thlr. (1. 45.) 35. a. 2.
Strohteig (der abgesonderte, gebleichte Faserstoff von Vegetabilien im teigartigen Zustande) s. Halbzeug.
Strontian-Mineralien, natürliche kohlensaure und schwefelsaure Strontian-Erde (Strontianit, Cölestin), auch gepulvert: zollfrei . . . . 7.
Strontianpräparate (salzsaure, salpetersaure, kaustische ꝛc. Strontianerde) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Strümpfe, baumwollene, seidene ꝛc., s. Zeugwaaren.
— aus Spinnstoffen aller Art, alte zerrissene (Lumpen):
a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . II. Abtheil. 1.
—, lederne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d.
(S. auch Gichtstrümpfe.)

Strumpfstrickmaschinen s. Maschinen.
Strumpfwaaren s. Zeugwaaren.
Strumpfwirkerstühle s. Maschinen.
Stubben (Kohlenstubben): zollfrei. **13. a.**
Stückmessing (Rohmessing): zollfrei **19. a.**
Stühle s. Möbel.
Stufen (Erzstufen): zollfrei . . . **7.**
Stuhlrohr, ungespaltenes, ungebeiztes oder ungefärbtes: zollfrei . . **13. b.**
—, gebeiztes, gefärbtes oder gespaltenes, auch geschnittenes zur unmittelbaren Benutzung: 15 sgr. (52½.) . . **13. d.**
—, geschnittenes, mit Papier überzogen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.). 4 thlr. (7.) . . . . . . **13. f.**
Stuhlrohr-Abfall: zollfrei . **13. b.**
Stuhlwaaren s. Zeugwaaren.
Stundengläser s. Glaswaaren.
Sturmhut (Eisenhut, aconitum), getrockneter: 15 sgr. (52½.) . . **5. b. 2.**
Stutzuhren s. Uhren.
Sublimat (Aetzsublimat, Quecksilbersublimat, Quecksilber-Chlorid) (T. 16 in F. u. Kst, 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . **5. a.**
Succade (kandirte Südfrüchte) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) . . . . . **25. p. 1.**
Südfrüchte und Blätter: frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.); bei der Auszählung für 100 Stück: 20 sgr. (1. 10.) . . **25. h. 1.**
—, getrocknete: Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **25. h. 2. α.**
—, Kastanien, Maronen, Johannisbrot, Pinienkerne: 15 sgr. (52½.) **25. h. 2. β.**
—, mit Zucker, Essig, Oel, Gewürz oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, ingleichen kandirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25. p. 1.**
— frische und zubereitete aller Art, in Blechbüchsen 2c. hermetisch verschlossene (T. u. Zoll wie vor.) . , **25. p. 1.**

Süßholz (Süßholzwurzel), getrocknetes, auch gemahlenes: 15 sgr. (52½.) **5. b 2.**
Süßholzsaft (Lakritzensaft) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . **5 a.** Anmerk. 5.
Süßwasserfische s. Fische.
Sumach (ein Gerbematerial), gemahlen und ungemahlen: zollfrei **5. a.** Anmerk. 3.
Sumbulwurzel (Moschuswurzel), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . **5. b. 2.**
Sumpfeschel (Kobaltblau): zollfrei **5. a.** Anmerk. 3.
Superphosphat (phosphorsaurer Kalk mit Säuren versetzt), auf besondere Erlaubniß: zollfrei . **1.** Anmerk. zu b.
Suspensorien nach Beschaffenheit des Materials.
Swandowns s. Zeugwaaren.
Syenit s. Steine.
Sylvester (unechte Cochenille, wilde Cochenille, Feldcochenille): zollfrei. **5. a.** Anmerk. 3.
Syrop (von der Fabrikation des Zuckers); auch Stärkesyrop (T. 11 in F.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) . . . . . **25. u.** (S. auch Säfte und Traubensyrop.)

T.

Tabacksabfälle von unbearbeiteten Tabacksblättern (T. s. bei Tabacksblätter, unbearbeitete): 4 thlr. (7.) **25. v. 1.**
— von Fabrikaten, auch gemischt mit Abfall von Rohtaback (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.): 11 thlr. (19 15.) . . . **25. v. 2. α.**
Tabacksbeutel s. Beutel.
Tabacksblätter, unbearbeitete, auch dergleichen nur über Rauch getrocknete; sowie in Puppen oder Stengeln (T. 22 in Kst., 12 in F., Seronen (nicht von Thierhäuten) u. Kanasserkb., 9 in Kb., 8 in Thierhäuten, 4 in B. aus Schilf, Bast u. Binsen, 2 in B. anderer Art): 4 thlr. (7.) . **25. v. 1.**
—, bearbeitete, als: abgerollte, ganz oder halb entrippte, geschnittene, eingesalzene, saucirte und dergleichen (Tabacksfabrikate) (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) **25. v. 2. α.**

Anmerkung. Zu den eingesalzenen

Tabacksblättern sind alle diejenigen zu rechnen, welche mehr als 1% Salz enthalten.

Tabacksblei: 15 gr. (52½). . 3. b.

Tabacksdosen s. Dosen.

Tabacksfabrikate, als: Rauchtaback in Rollen, abgerollten, ganz oder halb entrippten oder geschnittenen Blättern; eingesalzene, saucirte oder einer sonstigen Bearbeitung unterworfene Tabacksblätter; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback; Tabacksmehl und Abfälle von Tabacksfabrikaten (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.): 11 thlr. (19. 15.) . 25. v. 2. α.

—, Cigarren u. Schnupftaback (T. 16 in F., 13 in Kb., 12 in Kanasserkb., 6 in B.) Bei Cigarren außer dieser Tara noch 24 Pfd., falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfd., falls sie in Körbchen oder Pappkästen verpackt sind): 20 thlr. (35.) . . 25. v. 2. β.

Tabacksmehl (T. wie bei Tabacksfabrikaten): 11 thlr. (19. 15.) 25. v. 2. α.

Tabackspfeifen, irdene (das sind solche aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt): zollfrei 38. a.

—, zusammengesetzte aus hölzernen Röhren, auch mit elastischen Schläuchen, sowie mit Köpfen, auch mit Beschlägen von unedlen Metallen; überhaupt in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 13. f.

— —, dergleichen mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

— —, dergleichen mit Beschlägen von edlen Metallen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Anmerkung. Unwesentliche Zuthaten, als: Schnüre, Quasten, Ringe, Plättchen, Rosetten und dergleichen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.

Tabackspfeifen-Abgüsse von Holz, Horn oder ähnlichen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.

—, irdene aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt: zollfrei . . . . 38. a.

— —, andere:

1. einfarbige oder weisse (T. 22. in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. b. 1.
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.

— von Porzellan:

1. weisse (T. wie vor): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. c.
2. weiße mit farbigen Streifen, farbige, bemalte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor): 4 thlr. (7.) 38. d.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.

—, zinnerne (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 43. d.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Tabackspfeifen-Beschläge und -Ketten:

— von Eisen oder Stahl (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll: wie vor) 19. d. 3.

— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Tabackspfeifen-Köpfe von Holz, auch mit Blech oder Meerschaum gefüttert (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 13. f.

— —, roh vorgearbeitete: zollfrei 13. b.

—, irdene aus gewöhnlichem Pfeifenthon, weder glasirt, noch lackirt oder bemalt: zollfrei . . . . 38. a.

— —, andere:

1. einfarbige oder weisse (T. 22. in

Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . . . **38.** b. 1.
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor): 2 thlr. (3. 30.) . . . . **38.** b. 2.
— von Porzellan:
1. weisse, (T. 22. in Kst. 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . **38.** c.
2. weiße mit farbigen Streifen, farbige, bemalte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor). 4 thlr. (7.) **38.** d.
— von Meerschaum, natürlichem oder künstlichem (T. 16 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . . . **33.** d. 2.
— mit Beschlägen von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst, 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . **20.** a.
— mit Beschlägen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) **20.** b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Tabackspfeifen-Röhre, hölzerne in Verbindung mit Horn oder elastischen, mit Seide, Wolle ꝛc. übersponnenen Schläuchen; auch mit Zeugstoffen überzogene (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): . 4 thlr. (7.) **13.** f.
— von Kautschuck oder Guttapercha, ungefärbt oder unlackirt, auch mit Mundstücken von Horn, Bernstein ꝛc. (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.):4 thlr. (7.) . . . . **17.** c.
— —, gefärbte oder lackirte c. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . **17.** d.
(S. a. Drechslerw. u. Kurze Waaren.)

Tabacksreiber s. Maschinen und Reibeisen.

Tabacksstengel, auch saucirte (T. 22 in Kst., 12 in F., Seronen (nicht von Thierhäuten) und Kanasserkörben, 9 in Kb., 8 in Thierhäuten, 4 in B. aus Schiff, Bast und Binsen 2 in B. anderer Art): 4 thlr. (7.) . **25.** v. 1.

Tacamahaca (ein Baumharz): zollfr. **36.**

Täschnerwaaren von Kautschuck, grobe, d. ist von unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **17.** c.
— —, feine: von lackirtem, gefärbtem, bedrucktem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Kautschuck, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **17.** d.
— von mit Kautschuck überzogenen oder damit getränkten Geweben, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. a. fallen (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B): 15 thlr. (26. 15.) . . **17.** e.
—, grobe, von lohgarem, lohrothem oder bloß geschwärztem dergleichen Leder, von behaarten Fellen, grobem unbedruckten Wachstuch, grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Zwillich oder Drillich; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **21.** c.
—, feine: von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler, Dänischem oder ähnlichem feinen Leder, Pergament, von sämisch- oder weißgarem, gefärbtem, lackirtem oder mit eingepreßten Dessins versehenem Leder, von Ledertuch, Wachstuch (mit Ausnahme des groben unbedruckten), von Wachsmousselin oder Wachstafft; alle diese auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . **21.** d.
(S. auch die Anmerkungen zu Kautschuck-, Leder- und Sattlerwaaren, sowie Kurze Waaren.)

Tafelbouillon (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25.** p. 1.

Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß), ungeschliffen: 20 sgr. (1. 10.) . . . . **10.** b.
— —, geschliffen (T. 23 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **10.** c.
—, farbiges, bemaltes, vergoldetes (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) **10.** e.

Tafellack (Schellack, ungebleichter). zollfr. **5.** b. 1.
(S. auch Schellack.)

Tafeln von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen

und Legirungen, gewalzte, auch polirte, nicht plattirte (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. (22½ sgr. (3. 3¾.) 19. b.
—, dergleichen, plattirte (T. wie vor): 4 thlr. (7.) . . . . 19. c.
(S. auch Blech und Platten.)
Tafelpapier (Schieferpapier): 15 sgr: (52½.) . . . . 27. a.
Tafelschiefer s. Schiefer.
Tafft (seidener) s. Zeugwaaren.
—, Wachstafft (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 40. b.
Taguanüsse: zollfrei . . . 13. b.
(S. auch Corozonüsse.)
Talg (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaafvieh): zollfrei . 26 b. 3.
Anmerkung. Ist dem Talg entweder das flüssige Fett (Olein) oder das Glycerin (Oelsüß) auch nur theilweise entzogen, so wird die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt.
Talglichte (T. 16 in Kst.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) . . . . 23. a.
Talk (kieselsaure Talkerde), auch gemahlen: zollfrei . . . . 7.
Talkerde (Bittererde, Magnesia), auch gemahlen oder geschlemmt, s. Magnesia.
Taluppen, fertige, überzogene (T. 16. in F., 20 in Kst., 6 in B): 22 thlr. (38. 30.) . . . . 28. a.
— —, nicht überzogene (T. 13 in F. u. Kst., 6 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 28. b.
Anmerkung. Taluppen, welche Behufs der Reinigung in Stücke zertrennt eingehen, sind wie Felle zur Pelzwerk-Bereitung zu behandeln.
Tamarinden, Tamarindenmark: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Tannenholz: zollfrei . . . 13. b.
Tannenrinde, auch gemahlen: zollfr. 13. a.
Tannenzapfen: zollfrei . . 13. a.
Tannin (Gerbsäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in b.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Tapeten, papierne (T. 16 in Kst. 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2.20.) 27. c.
—, lederne s. Lederwaaren.
— aus Zeugstoff sind nach Beschaffenheit des Grundstoffes, ohne Rücksicht auf etwaige Malereien zu behandeln wie Zeugwaaren s. diese.
Tapetenleisten aus Steinpappe, Asphalt, Asphalt und Hanf, oder ähnlichen Stoffen s. Bildhauer- 2c. Arbeit.
— aus Holzbronze (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Tapioka (Cassave) (T. 13 in F., Kst. u. Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 25. q. 1.
Taschen (Strick- und Arbeitsbeutel 2c.) s. Beutel und Täschnerwaaren.
Taschenkrebse: 2 thlr. (3. 30.) 25. v.
(S. auch Seethiere.)
Taschentücher wie die Stoffe, aus denen sie bestehen, s. Zeugwaaren.
Anmerkung 1. Leinene Taschentücher (einschließlich derjenigen aus Batist) mit baumwollenen Fäden in den Kanten oder Bordüren werden, ohne Rücksicht auf diese Fäden, nach ihrer sonstigen Beschaffenheit behandelt. Wegen der seidenen Taschentücher s. auch Zeugwaaren, seidene, Anmerkung zu 4.
Anmerkung 2. Ein einfacher Saum, eine einfache Nath oder ein eingemerkter (eingestickter 2c.) Buchstabe, Name, Nummer und dergleichen schließt die Taschentücher von der Behandlung als Zeugwaaren nicht aus. Dagegen werden künstlich genähte oder gestickte, mit Spitzen und dergleichen besetzte wie Kleider und Putzwaaren behandelt.
(S. auch Stickereien.)
Taschenuhren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87.30.) 20. a.
Anmerkung. Wenn Uhrketten und Uhrschlüssel, welche nach ihrer Beschaffenheit nicht unter Nr. 20. a. fallen, in Verbindung mit Taschenuhren eingehen, so ist dem Zollpflichtigen gestattet, die Ketten 2c. für sich zur Verzollung zu stellen. Wird diese Trennung unterlassen, so unterliegen die Ketten 2c. dem Zollsatze der Taschenuhren.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Uhren.)
Tassenroth (Safflorcarmin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
(S. auch Carthamin.)
Tauben s. Geflügel.
Taubnessel-Kraut und -Blumen (herba et flores urticae mortuae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Taue s. Tauwerk.
Tausendgülden-Kraut und -Blüthen (rother Aurin, Fieberkraut, Erdgalle), getrocknet: 15 sgr. (52½) . 5. b. 2.
Tauwerk, neues s. Seilerwaaren.
—, altes (zur ursprünglichen Bestimmung nicht mehr verwendbares), getheertes oder nicht getheertes:
a) beim Eingange: zollfrei . . 1. c.

b) beim Ausgange: 10 sgr. (35.) **II. Abtheil.** 2. (S. auch Schiffswinde).

Taxusholz (Eibenholz): zollfrei **13.** b.

Teakholz (Thek-, Thekabaumholz, ostindisches Eichenholz): zollfrei **13.** b.

Teftik (Haar von der Kämel- oder Angoraziege) s. Wolle.

—, Garn und Waaren daraus s. Wollengarn und wollene Waaren.

Tekran (Degras, Gerbefett) wie Lardöl s. dieses.

Telegraphen, electromagnetische: zollfrei **15.** a. 2.

Telegraphendraht s. Draht.

Telegraphenkabel (bestehend aus schwachen, von Guttapercha eingeschlossenen Kupferdrähten, welche zunächst von einer dünnen Schicht getheerten Hanfs und weiter von einem starken Geflecht aus Eisendraht umgeben sind) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.

Teller, hölzerne, grobe, ungefärbte: zollfrei . . . . **13.** c.

— —, gebeizte, gefärbte, lackirte: 1 thlr. (1. 45.) . . . . **13.** e.

— —, fein gedrechselte oder geschnitzte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **13.** f.

— von Eisenblech, ohne Politur u. Lack) (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) **6.** f. 2. β.

— —, lackirte, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **6.** f. 3. α.

— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . **19.** d. 2.

— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen u. Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) **19.** d. 3.

— von Zinn, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) **43.** c.

— —, lackirte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . **43.** d.

—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . **38.** a.

— von edlen Metallen (T. 20. in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . **20.** a.

— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.) 15 thlr. (26. 15.) . . . . . **20.** b.

— andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Fayence, Glas und Porzellan.)

Telleroth (Safflorcarmin) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.
(S. auch Carthamin).

Tellurien (astronomische Instrumente): zollfrei . . . . **15.** a. 2.

Tender: 1 thlr. 15 sgr. (**2.** 37½.) **15.** b. 1.

Teppiche (Fußteppiche) und Teppichzeug (Teppiche im Stück) aus Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren, allein oder in Verbindung mit anderen nicht seidenen Spinnmateria- (T. 20 in Kst., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.): **41.** c. 4.
(S. auch Decken und Stickereien.)

Anmerkung 1. Fußteppiche und Teppichzeug werden durch Bedrucken im Zollsatze nicht erhöht.

Anmerkung 2. Nach Art des Fußteppichzeugs gewebte, jedoch feinere Waaren, welche sich nicht sowohl zu Fußteppichen eignen, als vielmehr zu Polsterarbeiten, Tischdecken ꝛc. benutzt werden, sind nicht als Fußteppiche, sondern nach ihrer Beschaffenheit als wollene Waaren zu behandeln.

Terpentin (Terpentinbalsam): zollfr. **36.**

Terpentinharz (Colophonium, Fichtenharz): zollfrei . . . . . . **36.**

Terpentinöl, auch gereinigtes: zollfrei **36.**

Terpentinölfirniß (T. 16 in F. und Kst., 9 in Kb., 6 in B.)· 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . **5.** a.

Terracottawaaren (Wedgwood) s. Fayence.

Terra di Siena, gebrannte und ungebrannte: zollfrei . . . . . . **7.**
(S. auch Bolus).

Terra japonica (japanische Erde, Catechu), rohe, präparirte, gereinigte (S. auch Catechu): zollfrei 5. a. Anm. 3.

Terralithwaaren (feines Thongeschirr von gelblicher oder grauer Farbe) s. Fayence.

Terra sigillata (Siegelerde): zollfrei 7. (S. auch Bolus.)
Teufelsdreck (asa foetida, Asant stinkender): zollfrei 36
Theaterdekorationen, gemalte s. Bilder (Gemälde).
Theatergucker s. Operngucker.
Thee (T. 23 in Kst.): 8 thlr. (14.) 25. w.
(S. auch Kräuterthee und Paraguaythee.)
Theemaschinen von polirtem Eisenblech (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (Tara u. Zoll wie vor.) 19. d. 3.
— von Zinn (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Krb.): 4 thlr. (7.) . . . 43. d.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (Tara wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Theer aller Art: zollfrei . . . 36.
Theerbutten, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. e.
Theeröle (Hydrocarbür, Photogen, Solaröl), roh und gereinigt: zollfrei 36.
Theilscheiben: zollfrei . . 15. a. 2.
Thekholz (Thekabaumholz, Teakholz): zollfrei . . . . : . . . . . 13. b.
Thenards-Blau (Kobaltblau): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Theriakwurzel (Angelica, Engelwurz), getrocknete: 15 sgr. (52½) 5. b. 2.
Thermometer: zollfrei . . 15. a. 2.
(S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Thibet s. Zeugwaaren, wollene.
Thierblasen s. Blasen.
Thiere, alle lebende, für welche kein Tarifsatz ausgeworfen ist: zollfrei 37. a.
— —, an sich zollpflichtige, welche zu Schaustellungen eingehen: zollfrei Vorbemerk. 4.
—, ausgestopfte oder in Spiritus gesetzte: zollfrei . . . Vorbemerk. 8.
Thierfett s. Fette.
Thierflechsen: zollfrei . . . 1. b.
Anmerkung. Zu Stöcken, Reitpeitschen ꝛc. ganz grob vorgerichtete Thierflechsen sind wie dergleichen rohe zu behandeln.
Thierhörner, rohe: zollfrei . . 13. b.
Thierhufe, rohe zollfrei . . 13. b.
Thierknochen s. Knochen.
Thieröl, stinkendes (Dippelsöl, Hirschhornöl) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
—, ätherisches, oder gereinigtes (T. und Zoll wie vor.) . . . . . 5. a.
Thierstacheln aller Art, rohe, zollfrei 13. b.
Thierzähne aller Art, rohe: zollfrei 13. b.
Thon, gewöhnlicher Töpferthon und Pfeifenerde: zollfrei . . . . . 7.
— für Porzellanfabriken (Porzellanerde, Kaolinthon): zollfrei . . . . 7.
Thoneisenstein (Eisenerz): zollfrei 7.
Thonerde, künstliche (aus Kryolith dargestellte) wie Alaun.
—, schwefelsaure wie Alaun.
—, essigsaure ꝛc. (Thonerdebeizen) wie Zinnbeizen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Thonerdehydrat s. Thonerde künstliche.
Thonröhren: zollfrei . . . 38. a.
Thonsaures Natron (Aluminat von Natron) wie Alaun: 20 sgr. (1. 10.) 5. a. Anm. 2.
Thonwaaren, Mauer- und Dachziegel, auch andere Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Fliesen; Schmelztiegel; gemeine Ofenkacheln; irdene Pfeifen; gemeines Töpfergeschirr: zollfrei . . . . 38. a.
—, andere (mit Ausnahme von Porzellan):
1. einfarbige oder weisse (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) 38. b. 1.
2. bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.) 38. b. 2.
—, Porzellan:
1. weisses (T. wie vor.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. c.
2. weißes mit farbigen Streifen, far-

biges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes (T. 22 in in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 38. d.
— aller Art in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. u. Z. wie vor.) . . . . 38. d.
(S. auch Kurze Waaren.)
Thonwaarenscherben: zollfrei 1. a.
Thran, gereinigter und ungereinigter, auch in Flaschen: 15 sgr. (52½.) 26. b. 1.
Thridras (Thridrax, Thridrace, Lactucarium): 15 sgr. (52½.) 5. b. 2
(S. auch Lactucarium.)
Thürbeschläge s. Beschläge.
Thurmuhren (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . . 6. f. 2. β.
Thymian (herba thymi), getrocknet: zollfrei . . . . 25. p. 3.
Thymianöl (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Tiegel, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . 6. f. 2. α.
—, dergleichen vollständig abgeschliffene 2c., auch emaillirte und verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.) T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87.30.) 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, gemeine thönerne, mit oder ohne Glasur: zollfrei . . . . . . 38. a.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
(S. auch Schmelztiegel, Fayence, Porzellan).
Tigerfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.
Tinkal (natürlicher Borax): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Tinkturen zum Medicinalgebrauch (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Tinte (Schreib- und Zeichentinte; Tintenpulver) (Tara und Zoll wie vor): 5. a.
Tischdecken s. Decken.
Tischlerhölzer aller Art, ohne Unterschied des Ursprungs, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet: zollfr. 13. b.
Tischlerwaaren von Holz, grobe, rohe, ungefärbte: zollfrei . . . . 13. c.
— —, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lakkirte, polirte; Tischlerwaaren (ungefärbte oder gefärbte 2c.) in einzelnen Theilen mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verbunden: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 13. e.
—, feine (mit ausgelegter oder Schnitzarbeit); Tischlerwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 13. e. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb. 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
(S. auch Holzwaaren, Kurze Waaren, Möbel und Parquettafeln.)
Tischzeug, leinenes, rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 22. g.
— aus anderen Stoffen, wie diese Stoffe s. Zeugwaaren.
Titan (Titan-Metall): zollfrei 19. a.
Titaneisen (Titanerz): zollfrei . 7.
Titansäure (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5.50.) 5. a.
Todtenkopf (caput mortuum, Eisenoxyd): zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.
—, mit Oel oder Firniß versetzt: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anmerkung 4.
Töpfe, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, dergleichen vollständig abgeschliffene 2c., auch emaillirte und verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
—, von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder

vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3. (S. auch die Anmerkung zu Kupferwaaren.)
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, gemeine thönerne: zollfrei . 38. a. (S. auch Fayence, Porzellan und Töpfergeschirr.)
Töpfergeschirr, gemeines, d. h. gewöhnliches, aus gemeinem Thon verfertigtes, mit oder ohne Glasur, auch gemeines Steinzeug (Stoneware; Grès): zollfrei . . . . 38. a.
—, feines aus gemeinem Thon; desgleichen Töpfergeschirr aus anderem Thon (mit Ausnahme von Porzellan), mit oder ohne Glasur:
1. einfarbiges oder weisses (T. 22. in Kst., 13 in Kb.): 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . . . 38. b. 1.
2. bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes (T. wie vor.): 2 thlr. (3. 30.(. . . 38. b. 2.
— aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit es dadurch nicht unter Nr. 20. fällt (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 38. d. (S. auch Porzellan.)
Töpferthon aller Art: zollfrei . 7.
Toilinet s. Zeugwaaren.
Tollkirschen-Wurzel und -Blätter (Belladonna-Wurzel und -Blätter), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Tolu-Balsam (ein natürlicher Balsam): zollfrei . . . . 5. b. 1.
Tomback s. Kupfer.
Tombackwaaren auch in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
—, fein gearbeitet und mehr oder weniger vergoldet oder versilbert 2c, s. Kurze Waaren.
Toncabohnen: zollfrei . . 5. b. 1.
Tonnen s. Böttcherwaaren.

Tonnenbände, hölzerne: zollfrei 13. b.
—, eiserne nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
— —, vollständig abgeschliffene 2c. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40). 6. f. 2. β.
Topas, edler s. Edelsteine.
—, Rauchtopas s. Halbedelsteine.
Topfstein (Toffstein, Giltstein): zollfr. 33. a.
Torf: zollfrei . . . . 34. a.
Torfasche: zollfrei . . . . . . 1. b.
Torfkohlen: zollfrei . . . 34. a.
Tormentill-Wurzel (Blutwurzel, Ruhrwurzel, radix tormentillae, ein Färbe- u. Gerbematerial), getrocknete: zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Tornesol-Läppchen (Tournesol-Läppchen, Bezetten): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Tornister s. Sattlerwaaren.
Tragant (Gummi): zollfrei . 5. b. 1.
Tragbänder (Korbbänder), leinene, ungebleichte: 15 sgr. (52½.) . 22. d.
— —, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 22. f.
—, andere s. Gürtel und Hosenträger.
Trame (Einschlagseide) s. Seide.
Transporteurs: zollfrei . 15. a. 2.
Trappen s. Geflügel.
Traß (Tuff, Cement): zollfrei . . 7.
Trauben s. Weinbeeren.
Traubenkirschenbaum-Holz (Elexenholz): zollfrei . . . . 13. b.
Traubenkraut, mexikanisches (Jesuitenthee), getrocknetes: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Traubensyrop (Most) in Fässern, Flaschen 2c (T. 11 in Ueberf., beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 25. e.
Traubenzucker s. Stärkezucker.
Treber: zollfrei . . . . . . 1. b.
Treiber s. Peckers.
Treibriemen zu Maschinen von lohgarem, lohrothem oder blos geschwärztem Leder (sofern sie nicht in lediglich zugeschnittenen und nicht weiter bearbeiteten Gurten bestehen), auch mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoff (T. 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . 21. c.
— von Kautschuck oder Guttapercha mit

Unterlagen oder Zwischenlagen von Gespinnstfäden oder Zeugstoffen: (T. u. Zoll wie vor.) . . . . . . 17. c.
— aus Baumwolle, Seidenabfällen oder Filz, mit Theer, Oelfirniß, Wachs und dergl. getränkt: 20 sgr. (1. 10.) 40. a.
— aus mehreren Strähnen ungebleichten Baumwollengarns zusammengedrehte oder zusammengeflochtene (T. 18 in F. und Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . . 2. b. 2.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Stoffe von Kautschuck oder Guttapercha mit Unterlagen oder Zwischenlagen von Zeugstoffen, wie dieselben zur Herstellung von Triebriemen verwendet zu werden pflegen, sind wie Treibriemen aus diesen Stoffen zu behandeln, sofern sie mehr als 4 Preußische Linien stark sind. Bei geringerer Stärke findet die Verzollung nach Nr. 17. e. statt.

Trensen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 6. f. 2. β.
— —, polirte (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. und Zoll wie vor.): 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Treffenwaaren aus Metallfäden (Lahn):
1. in Verbindung mit:
a) Baumwollengespinnst (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
b) Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) 22. h.
c) Baumwolle und Leinen oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen zusammen (T. 18 in F. u. Kst., 7 in B.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
d) Wollengespinnst, auch mit Baumwolle oder Leinen (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) 41. c. 3.
e) Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) 30. c.
2. in Verbindung mit vorgenannten Gespinnsten und außerdem mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, unedlen Metallen (auch dergleichen echt vergoldet, versilbert oder mit Gold oder Silber belegt), Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kc., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
3. in Verbindung mit den genannten Gespinnsten, nnd außerdem mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. wie vor): 50 thlr. (87. 30.) . . . 20. a.
4. alte zerschnittene oder zerrissene, nur zum Einschmelzen brauchbare, wie Bruchgold und Bruchsilber.
(S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).

Trester: zollfrei . . . . . . 1. b.
Tricot und Tricot-Anzugsstücke s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren).
Tricot-Nadeln s. die Anmerkung zu Nadeln.
Tricot-Webmaschinen, Tricot-Webstühle s. Maschinen.
Triebstahl (Stahldrath für Uhrmacher) s. Drath.
Tripel (Trippelerde), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . . . . 7.
Tröge, hölzerne, rohe, ungefärbte: zollfr. 13. c.
—, steinerne s. Steinmetzarbeiten.
Trommeln (T. 23. in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 15. a. 1
Trommelfeile s. Darmseile, Seilerwaaren und Treibriemen.
Trompeten (T. u. Z. w. v.) 15. a. 1.
Tropfruß, präparirter (Malerfarbe) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Trübwein (Weintrüb) in Fässern, Flaschen ꝛc. (T. 24 in Kst., 16 in Kb. (nur beim Eingange in Flaschen, 11 in Ueberfässern: 4 thlr. (7.) 25. e.

Trüffeln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
Truhenbeschläge s. Beschläge.
Truthühner s. Geflügel.
T-stücke, eiserne (T. 10. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2.2½.) 6. c.
Tuch s. Zeugwaaren.
Tuchabschnitte (zerschnittene Lumpen oder Schneiderei-Abfälle von neuem oder gebrauchtem Tuch:
a) beim Eingange: zollfrei . 1. c.
b) beim Ausgange: 1 thlr. 20 sgr. (2. 55.) . . II. Abtheil. 1.
(S. auch die Anmerkung zu den Abfällen von Zeugstoffen)
Tuchecken, Tuchleisten: zollfrei 41. c. 5.
Tuchmacherscheeren s. Scheeren.
Tuchtrümmer (Abfälle bei der Weberei): zollfrei . . . . 41. a.
Tücher s. Taschentücher und Umschlagetücher.
Tüffel (ein Wollengewebe) s. Zeugwaaren.
Tüll wie Spitzen s. diese.
Tüllrüschen s. Rüschen.
Türkis s. Edelsteine.
Türkischer Weizen s. Mais.
Tuff (Tuffstein, Kalktuff, Traß, Cement): zollfrei . . . . 7.
Turmalin s. Edelsteine.
Turners Gelb (Mineralgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thl. 15 sgr. (2. 37½.) . 5. a. Anmerk. 6.
Turpith-Wurzel (radix turpethi), getrocknete: 15. sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Tusche (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Tuschkasten s. Farbenkasten.
Tutia (zinkischer Ofenbruch), weiße (tutia alba) und graue (tutia alexandrina) zollfrei . . . . 7.
Twist s. Baumwollengarn.
Twistband (Eisenbänder zum Emballiren) s. Eisen.
Typen (Buchdruckerschriften) ohne Unterschied des Materials: 15 sgr. (52½.) 3. b.
Tyroler Erde, roh, gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . . . . 7.

U.

Uebersiedelungsgut s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. Wäsche.
Uhren, hölzerne Hängeuhren nach Art der sogenannten Schwarzwälder (d. h. ordinaire Gewicht-Uhren mit hölzernen, mehr oder weniger verzierten Gehäusen, Triebwerken von Holz oder unedlen Metallen und offenhängendem Perpendikel) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 13. f.
—, Spieluhren wie die Uhren ohne Spielwerk.
—, Sand- und Wasseruhren s. Glaswaaren.
—, Sonnenuhren: zollfrei . 15. a. 2. (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
—, Taschenuhren s. diese.
—, Weckeruhren von unedlen Metallen, welche lediglich als Wecker dienen; auch solche in Verbindung mit einer Zeituhr, welche nicht abgesondert vom Wecker in Gang gesetzt werden kann und nach erfolgtem Ablauf des Weckers, mithin spätestens nach 12 Stunden, zum Stillstande gelangt (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . 6. f. 3. β.
—, Stutz- (Stand- und Stock-), Wanduhren, Weckeruhren, letztere in Verbindung mit gewöhnlichen Zeituhren, und sogenannte Reiseuhren, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter Nr. 20 a. fallen (T. 20 in F. u. Kst. 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.
—, Thurmuhren (T. 10 in F. u. Kst, 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr 20. sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— als Nebensache in Gemälden: zollfr. 24. c.

Anmerkung 1. Bei hölzernen Hängeuhren (nach Art. der Schwarzwälderuhren) ändert der Umstand, daß das Gehäuse angestrichen oder polirt, das Zifferblatt lackirt, emaillirt, oder von Porzellan oder (mattem) Glas und die Uhr mit Verzierungen aus unedlem Metall versehen ist, in der Tarifirung nichts.

Anmerkung 2. Der Mangel eines oder des anderen Bestandtheils von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Zeiger, Perpendikel 2c.), sowie der Umstand, daß die Werke noch des Poli-

rens bedürfen, schließt die Verzollung der betreffenden Waaren als Uhren nicht aus. (S. auch Spielzeug und die Anmerkungen 1. 2. u. 3. zu Kurze Waaren.)
Uhrfedern (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β. (S. auch die Anmerkung zu Federn.)
Uhrfournituren von unedlem Metall: (T. u. Zoll wie vor.) . 6 f. 3 β.
Anmerkung. Zu den Uhrfournituren sind die einzelnen Theile von Uhren aller Art (mit Ausnahme der Thurmuhren) zu rechnen, namentlich folgende: Ankergänge, Cylinder, Echappements, Federn, Gehäusebügel, Haken und Ketten, Kloben, Perpendikel, Räder, Spindeln, Spiralen, Staubdeckel, Uhrschlüssel und Uhrschlüsseltheile, Zapfen, Zeiger, Zifferblätter und und Zifferblätterringe.
Gehäuse und Gewichte sind nach Maßgabe ihres Materials zu klassifiziren.
—, ganz oder theilweise von edlen Metallen s. Kurze Waaren.
Uhrgehäuse, ganz oder theilweise von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise von Schildpatt, dergleichen von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B): 15 thlr. (26. 15.) . . . . . 20. b.
—, andere n. Beschaffenheit d. Materials.
Uhrgläser aus weißem Glase, nur mit abgeschliffenen Rändern: 20 sgr. (1.10.) 10. b.
— —, geschliffene oder gepresste (T. 23 in F. u. Kst. 13 in Kb.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . . 10. c.
Uhrketten s. Ketten und die Anmerkung zu Taschenuhren.
Uhrmacher-Oel s. Oel und Fette, auch Klauenfett und Knochenfett.
Uhrmacher-Werkzeuge, eiserne, grobe (T. 10 in F. u. Kst. 6 in Kb.. 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2 β.
— —, feine (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) 6. f. 3. α.
—, andere n. Beschaffenheit d. Materials.
Uhrschlüssel aus unedlen Metallen (T. wie vor): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3. β.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b. S. auch Kurze Waaren und die Anmerkung zu Taschenuhren.)
Uhrsockel s. Sockel.
Uhrständer, hölzerne, in Verbindung mit Zeugstoff (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Uhrwerke zu Thurmuhren, eiserne (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
—, andere aus unedlen Metallen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . 6. f. 3. β.
Uhrzifferblätter aus unedlen Metallen (Tara u. Zoll wie vor.) 6. f. 3. β.
— von Email in Verbindung mit unedlen Metallen (T. u. Z. wie vor.) 6. f. 3. β.
— von edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. 87. 30.) . . . . : . . . 20. a.
— von unedlen, echt vergoldeten oder versilberten oder mit Gold oder Silber belegten Metallen: (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, hölzerne s. Holzwaaren.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Anmerkung. Die Vergoldung der schmalen Einfaßreifen und Ziffern, sowie ähnliche unwesentliche Verzierungen von Uhrzifferblättern aus unedlen Metallen bleiben bei der Tarifirung außer Betracht.
Ukrainer s. Schaaffelle.
Ulmenholz (Rüsterholz): zollfrei 13. b.
Ulmenrinde, auch gemahlen: zollfrei 13. a.
Ultramarin (Lazurblau, Lasurblau) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . 5. a. Anm. 5. (S. auch Kobaltultramarin.)
Umbra (Umber, Umbraun, Kölnische Erde): zollfrei . . . . 7.
Umschlagetücher s. Zeugwaaren.
Anmerkung 1. Umschlagetücher mit einem einfachen Saum, einer einfachen Nath oder mit Kanten oder Fransen, welche durch Knüpfen, Nähen oder in ähnlicher Weise befestigt sind, werden ohne Rücksicht auf diese Zuthaten als Zeugwaaren behandelt. Dagegen fallen weiter verarbeitete, sowie alle mit angesetzten Treffen,

Spitzen ꝛc. versehene Umschlagetücher, unter Kleider und Putzwaaren.

Anmerkung 2. Umschlagetücher mit eingewirkten oder angewebten Kanten oder Fransen aus anderem Spinnmaterial, als dem, woraus die Tücher selbst bestehen, werden wie Zeugwaaren aus gemischten Spinnstoffen behandelt.

Umzugsgut (Anzugsgut) s. Effekten, Fabrikgeräthschaften, Handwerkszeug, Hausgeräthe, Kleidungsstücke u. Wäsche.

Unschlitt s. Talg.

Unterlauge v. Seifensiedereien: zollfrei 1. a.

Unterziehkleider, welche in der bei Reinigung der Leibwäsche gewöhnlichen Weise gewaschen werden können, s. Wäsche (Leibwäsche.)

—, andere, welche nicht gewaschen werden können, siehe Kleider und Putzwaaren.

Uranoxyd: zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Uranpecherz (Pechblende): zollfrei 7.

Uransalze (salpetersaures, salzsaures ꝛc. Uranoxyd ꝛc) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5, 50.) . . . . 5. a.

V.

Valeriana (Baldrian), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . . 5. b. 2.

Valonea (Valonia, ein Gerbematerial): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.

Vanille (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11. 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)

Vanille-Essenz (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) 5 p. 1.

Varec-Soda s. Soda.

Veilchenblüthen (flores violae odoratae), getrocknete: zollfrei . 5. b. 1.

Veilchenwurzel (radix iridis florentinae), getrocknete: zollfrei . 5. b. 1.

Velpel (Fälbel, Felbel) s. Zeugwaaren.

Velvet s. Zeugwaaren.

Velveteen s. Zeugwaaren.

Venetianisches Weiß (Bleiweiß) s. Bleiweiß.

Venushaar (Frauenhaar, Goldhaar, adiantum capillus veneris, ein Farnkraut), getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5.b.2.

Verbena-Oel (Citronenkrautöl, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.); 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Vermillon (feinster rother Zinnober) (Tara u. Zoll wie vor.) . . 5. a.

Vernirte Waaren, d. h. mit einem Lackfirniß überzogene, welcher den betreffenden Waaren das Aussehen edler Metalle giebt.

— aus unedlen Metallen, fein gearbeitet, sofern sie zu den feinen Galanterie- und Quincailleriewaaren zu rechnet sind (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b. (S. auch Kurze Waaren.)

—, andere s. lackirte Waaren.

Veronesergelb (Mineralgelb) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) 5. a. Anmerkung 6.

Versteinerungen (Petrefacten): zollfrei 7.

Verzehrungsgegenstände, welche Reisende als Bedarf für die Reise mit sich führen: zollfrei. Vorbemerkung 4.

Vesikatorpapier s. Papier.

Vichysalz (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

Vicognewolle (Vicunawolle, Haar des Schaafkameels oder Vicunathieres) wie Wolle s. diese.

—, Garn und Waaren daraus wie Wollengarn und wollene Waaren s. diese.

Vicognegarn (ein unter diesem Namen vorkommendes Garn aus einem Gemische von Schaaf- und Baumwolle) wie Baumwollengarn s. dieses.

Vieh, lebendes s. die besonderen Benennungen.

Anmerkung. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Eingeweiden versehen, wird wie Fleisch behandelt.

Viehpulver, mit Einschluß der angeblich nur aus Futterstoffen bestehenden (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.

Viehsalz ist verboten einzuführen 25. t. (S. auch Salz.)

Violinbogen (T. 23 in F. u. Kst., 9 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.

Violinen (Tara u. Zoll wie vor.) 15. a. 1.

Violoncellos (Tara u. Zoll wie vor.) 15. a. 1.
Visetholz (Fisetholz, eine Art Gelbholz) s. Gelbholz: zollfrei 5. a. Anm. 3.
Visitenkarten (T. 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 27. c.
Vitriol: Kupfervitriol (blauer Vitriol); gemischter Kupfer- und Eisenvitriol (Doppelvitriol); weißer Vitriol (Zinkvitriol): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4:
—, grüner Eisenvitriol): 5 sgr. (17½.) 5. a. Anm. 7.
Vitriolerz (Schwefelkies): zollfrei 7.
Vitriol-Oel (Schwefelsäure): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Vögel s. Geflügel und Thiere, lebende.
Vogelbälge zum Ausstopfen: zollfrei Vorbemerk. 8.
— zur Pelzwerk-Bereitung: 20sgr. (1. 10.) 12. b.
Vogelbauer nach Beschaffenheit des Materials.
Vogelbeerbaum-Holz (Ebereschen-, Spierlingsbaum-Holz): zollfrei 13. b.
Vogelflügel s. Flügel.
Vogelleim: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anm. 4.
Vogelorgeln (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.) 4 thlr. (7.) . . . . 15. a. 1.
Vorlagen (Recipienten), auch dergleichen für chemische Laboratorien nach Beschaffenheit des Materials.

W.

Waagebalken, eiserne, grobe:
1. große, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. a.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c., sowie kleinere grobe (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thl. (7.) 6. f. 3. α.

Waagen, eiserne, grobe:
1. große, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c., sowie kleinere grobe (T. wie vor.) 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
3. Brückenwagen (T. u. Z. wie vor.) 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte 2c.); auch eiserne Goldwaagen (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
(S. auch Springfederwaagen [Schnellwaagen].)
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 19. d. 3.
Waageschalen, eiserne s. Eisenwaaren.
— von Kupfer oder gegossenem Messing, unlackirte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . . 19. d. 2.
— von Messingblech; alle lackirten oder vernirten von Kupfer oder Messing (T. wie vor.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
— von anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 19. d. 3.
—, hölzerne, rohe, ungefärbte, unbeschlagene: zollfrei . . . . . 13. c.
— — mit eisernen Ketten und mit Eisen beschlagen sind als Eisenwaaren zu behandeln.

Anmerk. Bei der Tarifirung von Waageschalen bleiben Stränge, Haken oder Ringe zum Aufhängen außer Betracht.

Waarenproben s. Muster.
Wachholder-Beeren, frische oder getrocknete: zollfrei . . . . 9. b. 2.
Wachholderholz: zollfrei . . 13. b.
Wachholder Mus (ohne Zucker etc., bloss eingekocht): zollfrei . 25. p. 3.
Wachholder-Oel (Wachholderbeer- u. Wachholderholz-Oel, ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . 5. a.
Wachholder-Saft s. Säfte.
Wachs, thierisches: 15 sgr. (52½.) 37. d.
—, vegetabilisches (wie thierisches): 15 sgr. (52½.) . . . . 37. d.
—, schwarzes zum Wichsen des Leders) (Zoll wie vor.) . . 5. a Anmerk. 4.
— (Baumwachs, Wachskitt [Klebwachs]): 15 sgr. (52½.) . . 5. a. Anmerk. 4.
Wachskerzen, Wachslichte, Wachsstöcke (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) 23. b.

—, Streichwachslichte: zollfrei. 5. a. Anmerk. 3. (S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren).
Wachskitt (Klebwachs): 15 sgr. (52½.) 5. a Anmerk. 4.
Wachsleinwand s. Wachstuch.
Wachsmousselin (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 40. b. (S. auch Ledertuch.)
Wachsmousselin-Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)
Wachspapier (mit Wachs getränktes Papier): 1 thlr. (1. 45.) . . 27. b. (S. auch Calquirpapier.)
Wachsperlen s. Perlen.
Wachstafft (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . 40. b.
Wachstafftwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . . . . 21. d. (S. auch die Anmerkungen zu Lederwaaren.)
Wachstuch, grobes unbedrucktes (Packtuch): 20 sgr. (1. 10.) . . . 40. a.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T 16 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 21. c.
—, grobes bedrucktes, sowie alle anderen (feineren) Gattungen von Wachstuch (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . . . 40. b.
— —, Waaren daraus, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 21. d. (S. auch Kurze Waaren, die Anmerkungen zu Lederwaaren und die allgemeine Anmerkung d. zu Zeugwaaren.)
Wachswaaren, feine bossirte: Wachsfiguren, Wachsköpfe, Wachslarven, Wachsblumen, Wachsfrüchte ꝛc. (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
Wäsche (Leibwäsche), fertige: gewirkte, gehäkelte oder gestrickte s. Zeugwaaren (Strumpfwaaren.)
— —, in anderer Weise gefertigte:
1. leinene (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 18. e.
2. von Seide oder Floretseide (T. 20 in Kst., 11 in Kb., 9 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . 18. a.
2. von Halbseide, Baumwolle oder Wolle (T. wie vor.): 30 thlr. (52. 30.) 18. b.
— —, getragene, welche nicht zum Verkauf eingeht: 15 sgr. (52½.) 18. Anmerkung.
— (andere als Leibwäsche) aus gewebten Zeugen, zugeschnittene, oder in einfacher Weise genähte, auch mit den zur Befestigung beim Gebrauche erforderlichen Bändern, Knöpfen, Hefteln und dergleichen versehene, wie die dazu verwendeten Stoffe s. Zeugwaaren.
—, dergleichen, künstlich genähte oder mit Spitzen, Fransen ꝛc. besetzte, oder mit Bandausputz versehene s. Kleider und Putzwaaren.
—, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche mit sich führen: zollfrei . . . . Vorbemerkung 4.
—, getragene, von Anziehenden zur eigenen Benutzung: zollfrei Vorbemerkung 2.
— —, welche erweislich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß: zollfrei . . . . Vorbemerkung 3.
— —, welche Reisenden, Fuhrleuten und Schiffern als Reiseeffekten vorausgeht oder nachfolgt: zollfr. Vorbemerkung 4.
— — aller Art, zum Verkauf eingehend, wie neue.
—, neue, insofern sie als Ausstattungsgegenstand eingeht, s. Ausstattungsgegenstände.
(S. auch Bettzeug, Handtücherzeug, Tischzeug, Unterziehkleider und die Anmerkungen zu Kleider und Putzwaaren.)

Anmerkung. Unter einfach genähter Wäsche ist solche mit bloßen Säumen oder Näthen und ohne weitere Verzierung, übrigens ohne Rücksicht auf die beim Nähen angewendete Art des Stichs, zu verstehen.

Waffenschmiedearbeiten s. Eisenwaaren.

Wagen (zwei- und mehrrädrige) und **Schlitten:**
— von Holz, rohe, ungefärbte: zollfrei 13. c.
— —, gefärbte, gefirnißte, gebeizte, lackirte oder polirte: 1 thlr. (1. 45.) . 13. e.
— — mit Eisenbeschlag, Federn ꝛc. Die Menge des verarbeiteten Eisens wird abgeschätzt und als geschmiedete Eisenwaare nach Nr. 6. f. 1. α. beziehungsweise β., der Holzbestandtheil aber als Wagnerarbeit ꝛc. tarifirt.
— — zum landwirthschaftlichen Betriebe, rohe ungefärbte, auch mit Eisenbeschlag: zollfrei . . . . 13. c.
Anmerkung. Sind derartige Wagen mit eisernen Achsen versehen, so sind die letzteren dem Gewichte nach abzuschätzen und als geschmiedete Eisenwaaren nach Nr. 6. f. 2. α. beziehungsweise β. zu verzollen.
—, vorherrschend von Korbgeflecht, jedoch ohne Leder oder Polsterarbeit s. Korbflechterwaaren.
— mit Leder oder Polsterarbeit (jedoch mit Ausschluß der Eisenbahnfahrzeuge): das Stück 50 thlr. (87. 30.) 15. c. 2.
—, Eisenbahnfahrzeuge (ohne Rücksicht auf das Material und die innere Ausstattung): vom Werthe 10 Prozent. 15. c. 1.
—, die beim Eingang über die Grenze zum Personen- und Waarentransporte dienen, und nur deshalb eingehen; Wagen und Schlitten der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienten, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauch derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauch bestimmt sind: zollfrei Vorbemerkung 5.
Anmerkung 1. Die Erhebung des Eingangs-Zolls ist bei Wagen und Schlitten der Reisenden nicht ausgeschlossen, wenn die Thatsache der Bestellung oder Erwerbung eines neuen Wagens oder Schlittens im Auslande, um solchen zum Gebrauche im Lande einzuführen, dargethan ist; ingleichen, wenn die Anwendung eines Wagens oder Schlittens als Transportmittel bei dessen Einführung augenscheinlich den Zweck hat, den Eingangszoll davon zu ersparen.
Anmerkung 2. Wagen oder Schlitten, welche in einzelne Theile zerlegt sind, werden, wenn letztere gleichzeitig eingehen, wie zusammengesetzte Wagen oder Schlitten verzollt. Diese Behandlung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn einzelne Theile von verhältnißmäßig untergeordneter Bedeutung (z. B. Deichsel, Räder ꝛc.) fehlen, oder wenn die Theile in verschiedene Colli verpackt sind.
Anmerkung 3. Sofern nicht die in der Anmerk. 2. enthaltene Bestimmung Platz greift, sind einzelne mit Leder oder Polsterarbeit versehene Theile von Wagen oder Schlitten als Sattlerwaaren zu behandeln.
Anmerkung 4. Mit Leder oder Polsterarbeit wesentlich verbundene Kinderwagen und -Schlitten, sowie dergleichen Krankenwagen, welche mit der Hand fortbewegt werden, sind nach Maßgabe des daran befindlichen Leders ꝛc. als Sattlerwaaren zu behandeln.

Wagenbeschläge s. Beschläge.
Wagendecken s. Sattlerwaaren.
Wagenfedern s. Federn von Stahl oder Eisen.
Wagenflechten s. Korbflechterwaaren.
Wagenschmiere: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Wagenwinden s. Maschinen.
Wagnerarbeiten, blos gehobelte: zollfr. 13. c.
—, gefärbte, gebeizte, gefirnißte, lackirte, polirte, oder auch in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem, lohrothem oder dergleichen blos geschwärztem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe: 1 thlr. (1. 45.) 13. e.
(S. auch Holzwaaren, Wagen und Schlitten.)
Waid, Waidkugeln (Blaukörner): zollfrei . . . . . . 5. a. Anm. 3.
Waidasche, (Pottasche): zollfrei 5. a. Anm. 3.
Waldhaar, auch gefärbt oder in Stränge zusammengedreht: zollfrei 5. b. 1.
Waldhörner (T. 23 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . 15. a. 1.
Waldholzsamen: zollfrei . 9. b. 2.
Waldmeister (Sternleberkraut), getrocknet: zollfrei . . 25. p. 3.
Waldwolle, auch gefärbte: zollfrei 8.
—, Gespinnste und Gewebe daraus wie Leinengarn und Zeugwaaren, leinene. (S. auch Watte.)
Walkererde (Thon), auch gemahlen oder geschlemmt: zollfrei . . . 7.

Wallfischbarden (rohes Fischbein): zollfrei . . . . **13. b.**
Wallnüsse s. Nüsse.
Wallnußblätter; Wallnußschalen: zollfrei . . . . . . **5. a.** Anm. 3.
Wallrath (Spermaceti): 15 sgr. (52½.) **26. b. 1.**
Wallrathlichte (Spermacetilichte (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) **23. b.**
Wallrathöl (Spermacetiöl) in Fässern, desgleichen in Flaschen oder Kruken von mindestens einem Centner Bruttogewicht: 15 sgr. (52½.) . **26. a. 2.**
—, in kleineren Flaschen oder Kruken: 25 sgr. (1. 27½.) . . . . **26. a. 1.**
Wallroßzähne, auch in einzelne Theile zerschnitten: zollfrei . . . . . **13. b.**
Walzen s. Maschinen.
Wanduhren s. Uhren.
Warp (Bauernzeug von Wolle u. Leinen gemischt) s. Zeugwaaren, wollene.
Waschbärfelle: 20 sgr. (1. 10.) **12. b.**
Waschblau (Neublau [mit Stärke versetzter Indigocarmin]): zollfrei **5. a.** Anm. 3.
Wascheisen: 7½ sgr. (26¼.) . **6. a.**
Waschfarben, die nicht namentlich ausgenommen sind (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5. a.**
Waschkörbe s. Korbflechterwaaren.
Waschschwämme aller Art: 15 sgr. ((52½.) . . . . **37. d.**
Wasser, Seewasser und alles natürliche Süßwasser: zollfrei . . . **5. b. 1.**
—, Mineralwasser, künstliches und natürliches, einschließlich der Flaschen u. Krüge: zollfrei . . . . **5. a.** Anm. 3.
—, wohlriechendes (T. 16 in Kst.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . **31. d.**
(S. auch Fleckwasser und die Anmerkung zu Parfümerien.)
Wasserblei (Graphit, Reißblei): zollfrei **7.**
Wasserfahrzeuge:
1. hölzerne: vom Werthe 5 Prozent **15. d. 1.**
2. eiserne vom Werthe 8 Prozent **15. d. 2.**
(S. auch Wracks.)

Anmerkung 1. Zur Erleichterung der Abfertigung sind bei der Verzollung hölzerner Wasserfahrzeuge folgende Werthsätze:

		thlr.	fl. kr.	
bis zu 5 Prß. Last		25	(43 45)	Werth
" " 10 "	"	50	(87.30)	"
" " 26 "	"	100	(175.—)	"
" " 45 "	"	200	(350.—)	"
" " 60 "	"	300	(525.—)	"

zu Grunde zu legen. Steht der Werth bei ganz kleinen Fahrzeugen mit dem Satze von 25 Thlr. (43 Fl. 45 Xr.) im Mißverhältniß, so kann auch der abzuschätzende wirkliche Werth zu Grunde gelegt werden. Fahrzeuge über 60 Pr. Lasten sind stets unter Zuziehung Sachverständiger abzuschätzen. (1 Prß. Last=40 Zoll-Ztr.)

Anmerkung 2. Die Anker-, Anker- u. sonstigen Ketten, ingleichen alle nicht zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien gehörigen beweglichen Inventarienstücke, sowie bei den Dampfschiffen die Dampfmaschinen unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollsätzen.

—, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen oder Waarentransporte dienen und nur deshalb eingehen, mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventarienstücke, insofern die Wasserfahrzeuge Ausländern gehören, oder insofern inländische Fahrzeuge die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten: zollfrei Vorbemerkung **5.**
Wasserfenchelsamen (semen foeniculi aquatici s. phellandrii): 15 sgr. (52½.) **5. b. 2.**
Wasserglas (kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron): 1 thlr. (1. 45.) **5. a.** Anmerk. 1.
Wasserleitungs-Röhren s. Röhren.
Wasserschierling (herba cicutae aquaticae) s. Schierling.
Wasserspritzen s. Maschinen.
Wasserwaagen: zollfrei . **15. a. 2.**
(S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Water-Closet-Becken aus Gußeisen, verbunden mit Messing u. einer Schale von Eisenblech, auch emaillirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . **6. f. 2** *β*.
— aus gemeinem Steinzeug (stoneware, grès): zollfrei . . . . **38. a.**
— andere nach Beschaffenheit d. Materials.
Watten, baumwollene (auch gefärbte) (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 1 thlr. 15 sgr. (2. 37½.) **2. a. 2.**

Watten aus anderen vegetabilischen Stoffen (z. B. aus Waldwolle): 15 sgr. (52½.) 22. a. 2.
—, seidene (T. 16 in F. u. Kst., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 30. b.
— aus Woll- oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren: 15 sgr. (52½) 41. b. 1.
Wattenabfälle, auch alte abgenutzte Stücke von Watte, sind wie die betreffenden rohen Spinnstoffe zu behandeln.
Wau (Gelbkraut, Färbematerial) zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
Wauextrakt: 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Weberblätter (Riete) von Rohr oder Schilf: zollfrei . . . . . 13. b.
— von Eisen oder Stahl, unpolirte oder polirte (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 6. f. 2. β.
— von Kupfer (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) 19. d. 2.
— von Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. wie vor.): 4 thlr. (7.). 19. d. 3.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Weberblätterzähne wie Weberblätter.
Weberdisteln (Weberkarden): zollfrei 5. b. 1.
Weberkarden (Weberdisteln): zollfrei 5. b. 1.
Weberkämme s. Weberblätter.
Weberlitzen (Harnischlitzen, Helfen) aus Baumwollengarn (T. 18 in F. u. Kst., 13 in Kb., 7 in B.): 6 thlr. (10. 30.) 2. b. 2.
— aus Pferdehaaren: 15 sgr. (52½). 11. b.
— aus Wollengarn (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . . . 41. b. 2.
— aus leinenen Zwirnschlingen (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 22. c.
Anmerkung. Die Verbindung mit Metall- oder Glasringen bleibt bei der Verzollung außer Betracht.
Weberrohr: zollfrei . . . . 9. c.
—, gespalten, geschnitten oder zugespitzt: zollfrei . . . . 13. b.
Weberschiffchen s. Maschinen.
Weberstühle s. Maschinen.
Weckeruhren s. Uhren.
Wedgwoodwaaren s. Fayence.
Weft (baumwollenes Einschlaggarn) s. Baumwollengarn.
Wegdornholz (Kreuzdornholz): zollfr. 13. b.
Wegerich (Wegetritt, Partenblatt), getrockneter: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Weichselstöcke s. Stöcke.
Weidenholz (Felberholz): zollfrei 13. b.
Weidenrinde (Felberrinde), auch gemahlen: zollfrei . . . . . . 13. a.
Weihrauch (olibanum): zollfrei . 36.
Wein, Most und Cider (Fruchtwein) in Fässern, Flaschen &c. (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 25. e.
Weinbeeren, frische: zollfrei . 9. c.
—, getrocknete (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2 α.
—, gemostete gegohrene (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 25. e.
Weinbeeröl (Weinöl, Drusenöl) wie Fruchtäther (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Weincouleur (T. u. Zoll wie vor): 5 a.
Wein-Einschlag (Schwefel-Einschlag) (T. u. Zoll wie vor.): . . . 5. a.
Weinessig s. Essig.
Weingeist in Fässern, Flaschen &c. (T. 11 in Ueberf; beim Eingange in F.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10.30.) 25. b.
Weingeistfirnisse (T. 16 in F. u Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.): . . . . 5. a.
Weinhefe, trockene oder teigartige: zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
—, gebrannte (Drusenasche, Pottasche): zollfr. 5. a. Anmerk. 3.
—, flüssige (Weintrüb) T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . 25. e.
Weinrebenholz: zollfrei . . . 13. b. (S. auch Stöcke.)
Weinsäure (Weinsteinsäure, acidum tartaricum): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Weinschöne (Gelatine): 15 sgr. (52½.) 5. a. Anmerk. 4.
Weinstein (weinsteinsaures Kali), gereinigter und ungereinigter: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.

Weinsteinrahm (gereinigter Weinstein, cremor tartari): zollfr. 5. a. Anmk. 3.
Weinsteinsäure (Weinsäure, acidum tartaricum): zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
Weinsteinsalz (kohlensaures Kali, Pottasche): zollfrei . . 5. a. Anmerk. 3.
Weinsteinsaure Salze, andere (Brechweinstein, Seignette-Salz 2c.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Weintrauben s. Weinbeeren.
Weintrüb, Weintrub, Weintruff (flüssige Weinhefe) (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Fl.: 24 in Kst., 16 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . 25. e. (S. auch Weinhefe.)
Weißblech (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) 6. e.
Weißdornholz (Hagedornholz): zollfr. 13. b.
Weißgares Leder (T. 16 in F. und Kst., 13 in Kst., 6 in B.): 2 thlr. (3. 30.) 21. a.
— Waaren daraus (mit Ausnahme der Handschuhe) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 21. d. (S. auch Lederwaaren und die Anmerkung 4. zu Felle.)
Weißgold (Platina): zollfrei . . 7.
Weißkupfer s. Kupfer.
Weißkupferwaaren s. Kupferwaaren.
Weizen s. Getreide.
Weizenmehl: zollfrei . . 25. q. 2.
Welleneisen s. Eisen.
Welsche Nüsse s. Nüsse.
Werg: zollfrei . . . . 8.
Werkzeuge von Eisen oder Stahl, grobe, auch in Verbindung mit Holz (Stielen, Griffen und dergleichen):
1. Brecheisen, Harken Kellen, Schaufeln, Schmiedehämmer, Schürhaken und ähnliche Gegenstände, weder vollständig abgeschliffen, noch gefirnißt, verkupfert oder verzinnt (T. 10 in F. und Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. Andere, als: Aexte, Feilen, Hämmer, Schraubstöcke, Stemmeisen und dergleichen; auch alle vollständig abgeschliffenen, gefirnißten, verkupferten oder verzinnten (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4 40.) . . . 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte, lackirte 2c. (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 6. f. 3. α.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Wermuth (bitterer Beifuß, herba absynthii), getrockneter: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wermuth-Extrakt, -Geist in Fässern, Flaschen 2c. (T. 11 in Ueberf.; beim Eingange in Flaschen: 24 in Kst., 16 in Kb.): 6 thlr. (10. 30.) 25. b.
Wermuth-Oel (ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Werthpapiere (Actien, Staatspapiere und dergleichen): zollfrei . . 24. a.
Wettergläser: zollfrei . . 15. a. 2.
Wettermännchen (Hygrometer): zollfr. 15. a. 2. (S. auch die Anmerkung 6. zu Instrumente.)
Wetzschiefer s. Steine.
Wetzsteine aller Art, auch künstliche: zollfrei . . . . 33. a.
Wichse (Schuh- und Stiefelwichse): 15 sgr. (52½). . 5. a. Anmerk. 4.
Wicken s. Hülsenfrüchte.
Wiederthon, goldener (Frauenhaar, Goldhaar, polytrichum commune, ein Moos mit borstenartigen Stengeln): zollfrei . . . . 9. c.
Wiener Grün (eine grüne Kupferfarbe): zollfrei . . . . . 5. a. Anmerk. 3. (S. auch Kupferfarben, grüne.)
Wiener Kalk (fein geriebener Kalkmergel): zollfrei . . . . 7.
Wiener Lack (Lack aus Rothholz) (T. 16 u. F. u. Kst., 9 in Krb., 6 in Bl.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.
Wiener Weiß (geschlemmte Kreide) 5 sgr. (17½.) . . . . . . 5. a. Anmk. 7.
Wild (Wildpret), großes lebendes: zollfrei . . . . 37. a.
— —, erlegtes s. Fleisch.
—, kleines aller Art (lebend oder erlegt): zollfrei . . . . 37. a.
— —, zubereitetes wie Geflügel.
Wildschuren (Pelzwerk) (T. 16. in F., 20 in Kst., 6 in B.): 22 thlr.(38. 30.) 28. a.
Windbüchsen (T. 13: in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 10 thlr. (17. 30.) 6. f. 3 β.
Winkeleisen (Eckeisen) (T. 10 in F.

u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 5 sgr. (2. 2½.) . . . . **6.** c.

Winkeleisen, Winkelhaken (für Handwerker, Zeichner rc.), eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene rc. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr 10 sgr. (2. 20.) . **6.** f. 2. α.

— — —, dergleichen, vollständig abgeschliffene rc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . . . **6.** f. 2. β.

— —, eiserne, feine (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7) **6.** f. 3. α.

— — von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. u. Zoll wie vor.) **19.** d. 3.

Wintergrün-Oel (oleum gaultheriae, ätherisches Oel) (T. 16. in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.

Wintersrinde (Magellanische Rinde, cortex winteranus): 15 sgr. (52½). **5.** b. 2.

Wismuth (Markasit): zollfrei . **19.** a

Wißmuthoxyd: zollfrei: **5.** a. Anmerk. 3.

Wißmuth-Präparate (salpetersaures Wismuthoxyd rc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thr. 10 sgr. (5. 50) . . . . **5.** a.

Wißmuthschminke (Wißmuth-Weiß, blanc de fard, blanc de perle, weiße Schminke) (T. u. Zoll wie vor.): **5.** a.

Witherit (natürlicher kohlensaurer Baryt), auch gepulvert: zollfrei . . **7.**

Wohlgemuthkraut s. Dostkraut.

Wohlverleih-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln (Arnica-Blätter, -Blüthen und -Wurzeln), getrocknet: 15 sgr. (52½.) . . . . . . : **5.** b. 2.

Wolfram (Wolfram-Metall): zollfrei. **19.** a.

Wolfram-Erz: zollfrei. . . . . . **7.**

Wolframsäure: (T. 16 in F. u. K., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . **5.** a.

Wolfshäute: 20 sgr. (1. 10.) **12.** b.

Wolfstrapp, sibirische (herba ballotae lanatae), getrocknet: 15 sgr. (52½.) **5.** b. 2.

Wolfszähne: zollfrei . . . **13.** b.

Wollblumen (Königskerzen), getrocknete: 15 sgr. (52½) . . , **5.** b. 2.

Wolle (Schafwolle, auch Haare des Alpaccaschaafs, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kamels, des Schaafkameels [Vicuna], der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, ferner Haare von Hasen, Kaninchen, Bibern, Affen, Bisamratten und Nutria), roh, gekämmt, gebleicht, gefärbt oder gemahlen: zollf. **41.** a.

Wollenabfälle: zollfrei . . **41.** a.

Wollengarn (Garn aus Schaafwolle und Gespinnste aus anderen zu Nr. **41.** gehörigen [vorstehend unter „Wolle" genannten] Thierhaaren); auch gemischt mit anderen Spinnmaterialien (ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältniß), ausschließlich der Baumwolle:

1. einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dublirtes, ungefärbt: 15 sgr. (52½). . . . . . . **41.** b. 1.
2. dublirtes, gefärbt; drei- oder mehrfach gezwirntes, ungefärbt oder gefärbt (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) . **41.** b. 2.

—, in Verbindung mit Metallfäden (auch mit Baumwolle oder Leinen gemischt): (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) . . . . **41.** c. 3.

Anmerkung. 1. Garn aus farbiger Zupfwolle (Schuddywolle), allein oder gemischt mit ungefärbter Wolle wird wie gefärbtes, alles naturfarbene, so wie durch Schwefeln weiß gemachte Garn dagegen wie ungefärbtes behandelt. Garn, wenn solches auch nur stellenweis bedruckt ist, wird wie gefärbtes behandelt.

Anmerkung 2. Zu den dublirten Garnen sind alle zweidräthigen (einschließlich derartiger gezwirnter) zu rechnen, während unter drei- oder mehrfach gezwirnten Garnen alle drei- oder mehrdräthigen, ohne Rücksicht auf den Grad der Drehung, zu verstehen sind.

Wollene Waaren, desgleichen Waaren aus anderen zu Nr. **41.** gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren s. Zeugwaaren.

Wollene Watte: 15 sgr. (52½) **41.** b. 1.

Wollflocken (Kämmlinge, ausgekämmte Wolle), auch gefärbt: zollfrei . **41.** a.

Wollkratzen und Wollkratzenbeschläge, auch Wollkratzen aus gummirten baumwollenen Gurten mit Stiften aus unedlem Metall (T. 13. in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. (10. 30.) . . . . **15.** b. 4.

Wollmosaik (T. 20 in Kst., 7 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . . 41. c. 2.
—, als Teppiche s. diese.
Wolltrümmer: zollfrei . . . 41. a.
Wootz s. Stahl.
Wracks gescheiterter Schiffe, einschließlich aller unbrauchbaren, namentlich nur als altes Eisenwerk anzusehenden Utensilien und Geräthschaften, werden mit zwei Prozent von der Lösung des öffentlichen Verkaufs verzollt.
Würfel von Knochen oder Elfenbein (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Würste: 15 sgr. (52½) . . . 25. g.
Wundspritzen: zollfrei . . 15. a. 2.
Wurmfarn-Kraut, -Blüthen und -Wurzeln, getrocknet: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wurmfarn-Samen: 15 sgr. (52½.) 5. b. 2.
Wurmmoos (Wurmtang), alga helminthochorton): zollfrei . . . 9. c.
Wurmrinde (cortex geoffraeae s. geoffroyae): 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.
Wurmsamen (Zittwersamen): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
Wurmzucker s. Konfitüren.
Wurstmaschinen s. Maschinen.
Wurzelfasern, abgeschälte (zur Bürstenfabrikation, Flechterei 2c.): zollfrei 5. b. 1.
Wurzeln, frische: zollfrei . . 9. c.
—, getrocknete, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind (auch gedörrt, gebrannt, gemahlen oder sonst zerkleinert):
1. zum Medizinalgebrauche: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.
2. Färbe- und Gerbewurzeln: zollfrei 5. a. Anmerk. 3.
3. andere für den Gewerbegebrauch: zollfr. 5. b. 1.
—, eßbare s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
(S. auch Cichorien.)

Y.

Ysop (Hyssop), getrockneter: zollfrei 25. p. 3.
Ysop-Oel (ätherisches Oel) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Z.

Zähne, natürliche, rohe: zollfrei 13. b.
—, künstliche zum Einsetzen, von Elfenbein oder anderen animalischen oder von vegetabilischen Schnitzstoffen; von Kitten oder ähnlichen Formerstoffen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
— — von Email (T. 22 in Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . 38. d.
(S. auch Kurze Waaren.)
Zäume s. Sattel- u. Reitzeuge 2c.
Zaffer (Safflor, Smalte): zollfrei 5. a. Anmerkung 3.
Zahlpfennige aus Messing (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 19. d. 3.
Zahnbänder (zu Heilzwecken) nach Beschaffenheit des Materials.
Zahnbürsten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst.): 4 thlr. (7.) . . 4. b.
Zahnkitt (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.
Zahnpulver (T. u. Zoll wie vor.): 5. a.
Zahnseife (T. 16 in Kst.): 2 thlr. (3. 30.) . . . . 31. c.
(S. auch die Anmerkung zu Seife.)
Zahnstocher von Holz oder anderen vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen (mit Ausnahme von Schildpatt) (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 13. f.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus Schildpatt, oder aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.
Zahntinkturen (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.
Zaineisen s. Eisen.

Zangen:
—, eiserne, grobe, nicht polirte,
1. Schmiedezangen und ähnliche Zangen, nicht vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 1 thlr. 10 ſgr. (2. 20.) 6. f. 2. α.
2. dergleichen, vollständig abgeschliffene ꝛc. (T. wie vor.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) . . . . . 6. f. 2. β.
3. andere (T. u. Zoll wie vor): 6. f. 2. β.
— —, feine (polirte ꝛc.) (T. 13 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . 6. f. 3. α.
—, chirurgische: zollfrei . . 15. a. 2.
—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Zapfen von Nadelhölzern: zollfrei 13. a.
Zaserblumen, krystallinische s. Eiskraut.
Zauberlaternen von Eisenblech in Verbindung mit Glas (T. 13 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Messingblech in Verbindung mit Glas (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B).: 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.

Zaumstangen, eiserne, unpolirte (T. 10 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 2 thlr. 20 ſgr. (4. 40.) . 6. f. 2. β.
— —, feine, polirte ꝛc. (T. 13 in F. u. Kſt., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) 6. f. 3. α.
— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . 19. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kſt., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . 20. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Zebrahäute: 20 ſgr. (1. 10.). 12. b.
Zehrkraut (herba betonicae), getrocknetes: 15 ſgr. (52½). . . 5. b. 2.
Zeichenkohle (Reißkohle) (T. 16 in F. u. Kſt., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 ſgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.
Zeichenschiefer (schwarze Kreide) s. Kreide.
Zeichentinte (T. 16 in F. u. Kſt., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 ſgr. (5. 50.) 5. a.
Zeichnungen, auch eingebunden, ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit des Einbandes: zollfrei . . . . . . 24. c.
Zeichnungsmaschinen (zum Ausstechen von Stickmustern auf Papier) s. Maschinen.
Zeitlosenwurzel (radix colchici), getrocknete: 15 ſgr. (52½) . 5. b. 2.

Zeug-, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacher- u. Stickerwaaren:
1. Waaren aus Baumwolle, allein oder gemischt mit Leinen oder Metallfäden oder den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Roß-, Kälber-, Hunde- ꝛc. Haaren), sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Haaren besteht; alle diese Waaren aber ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen zu Nr. 41. gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren:
   a) rohe (aus rohem Garn verfertigte) oder gebleichte dichte Gewebe (mit Ausschluß der sammetartigen, aber mit Einschluß der geköperten, gemustert gewebten, gepreßten oder gerauhten), auch appretirt) alle diese ohne Stickerei (T. 18 in F. u. Kſt., 7 in B.): 10 thlr. (17. 30.) . . 2. c. 1.
   b) rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; dichte, gefärbt, bedruckt, ombrirt oder jaspirt; sammetartige; überhaupt alle unter Nr. 2. c. 1. und 3. des Tarifs nicht begriffenen Gewebe; alle vorgenannten Waaren ohne Stickerei; Strumpfwaaren, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren (T. wie vor.): 16 thlr. (28.) 2. c. 2.
   c) alle undichten Gewebe (mit Ausschluß der rohen), wie: die meisten Arten von Jaconet, ferner Mousselin, Tüll, Marly, Gaze; Spitzen und Stickereien (T. 18 in F. u. Kſt., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) 2. c. 3.

Anmerkung zu 1. Unter undichten Geweben sind solche zu verstehen, welche sich in der Regel schon dem unbewaffneten Auge als ein durchsichtiges Gitterwerk darstellen. Im Zweifelsfällen sind als undichte Gewebe alle diejenigen zu behandeln, bei denen der Zwischenraum zwischen je zwei Kett- oder Schußfäden mehr

beträgt, als die Dicke eines dieser Fäden. Wechseln in einem Gewebe stärkere mit schwächeren Fäden ab, so sind die schwächeren für die Beurtheilung des Zwischenraums maßgebend. Zu den undichten werden endlich auch solche Gewebe gerechnet, in welchen dicht gewebte Streifen durch dergleichen undichte, oder auch nur durch Zwischenräume, die mehr betragen, als die Dicke der zunächst stehenden Kett= oder Schußfäden, in regelmäßiger Wiederkehr unterbrochen sind. Gewebe, bei denen die Zwischenräume durch Appretur vollständig ausgefüllt sind, werden als dichte behandelt.

2. Waaren aus Pferde=, Rindvieh=, Hunde=, überhaupt aus Haaren, welche nicht unter Nr. 41. gehören:
   a) Oeltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Werg; ganz grobe Filze: 15 sgr. (52½) . . . . **11.** c.
   b) andere Haargewebe, auch mit anderen Gespinnsten gemischte, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Pferde= ꝛc. Haaren besteht; andere (nicht ganz grobe) Filze; Roßhaarspitzen (T. 20 in Kst., 7 in B.): 8 thlr. (14.) . **11.** d.
   c) Gewebe, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Pferde= ꝛc. Haaren besteht:
      α) wenn sie mit Seide gemischt sind (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. (52. 30.) **30.** d.
      β) wenn sie mit nicht seidenem anderen Spinnmaterial gemischt sind, wie solche ohne Pferde= ꝛc. Haare.

   (S. auch Decken [Fußdecken], Roßhaargeflechte, Siebböden aus Pferdehaar, Sparterie und die Anmerkung zu Filze.)

3. Leinenwaaren, d. i. Waaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), auch gemischt mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren, sofern nicht die ganze Kette oder der ganze Schuß aus solchen Haaren besteht:
   a) Seilerwaaren, ungebleichte, ungefärbte; Decken aus losen Fasern: 15 sgr. (52½). . **22.** d.
   (S. auch Decken [Fußdecken] und Seilerwaaren.)
   b) Graue Packleinwand und Segeltuch: 20 sgr. (1. 10.) . **22.** e.
   (S. auch Deckleinwand und die Anmerkung zu Packleinwand und zu Segeltuch.)
   c) Rohe Leinwand, auch aus gebüktem Garn gewebte; roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, gebleichte oder gefärbte (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **22.** f.
   (S. auch Seilerwaaren.)
   d) Gebleichte, gefärbte, bedruckte, gebükte, gewaschene, mehr oder weniger gemangelte, oder in anderer Weise zugerichtete, auch aus gebleichtem Garne gewebte Leinwand; dergleichen Zwillich und Drillich; Batist und Linon; roher und gebleichter, gefärbter oder in anderer Weise zugerichteter Damast; rohes oder gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch=, Bett= und Handtücherzeug; leinene Kittel (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 10 thlr. (17. 30.) **22.** g.
   e) Bänder, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten, Schnüre, Strumpfwaaren, Knopfmacherwaaren und Posamentierwaaren (T. 18 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 20 thlr. (35.) **22.** h.
   f) Leinene Waaren aller Art in Verbindung mit Metallfäden (mit Ausnahme der Zwirnspitzen); Stickereien (T. u. Zoll wie vor.) **22.** h.
   g) Spitzen aus leinenem Garn oder Zwirn (Zwirnspitzen), auch in Verbindung mit Metallfäden (T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **22.** i.

(S. auch Band und die Anmerkungen zu Taschentücher.)

Anmerkung zu 3. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich, graue Packleinwand, bei welchen sich in der Breite des Gewebes ein oder zwei, die Länge desselben durchziehende Streifen von farbigem Garn befinden, sind nicht als gefärbte Waaren zu betrachten.

4. **Waaren aller Art aus Seide oder Floretseide**, als: rohe, gefärbte, bedruckte, ombrirte, glatte, brochirte, gemusterte, undichte, sammet- oder plüschartige Zeuge; Bänder, Borten, Gaze, Tülle, Petinets, Flor, Blonden, Spitzen, Tücher, Shawls, Strumpf-, Posamentier-, Knopfmacherwaaren u. s. w.:

a) Waaren aus Seide oder Floretseide, allein oder in Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus Seide, gemischt mit anderen vegetabilischen oder animalischen Spinnstoffen und zugleich in Verbindung mit Metallfäden (T. 22 in Kst., 13 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **30.** c.

(Siehe auch Gold- oder Silberstoffe.)

Anmerkung zu 4. a. Ganz grobe Gewebe aus rohem Gespinnst von Seidenabfällen, welche das Ansehen von grauer Packleinwand haben und zu Preßtüchern, Putzlappen und dergleichen verwendet werden, sind zu behandeln wie Packleinwand, graue.

b) Halbseidene Waaren (gemischte Seidenwaaren), d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide, gemischt mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen zu Nr. 41 gehörigen (unter „Wolle" genannten) Thierhaaren, aber ohne Verbindung mit Metallfäden; Waaren aus reiner oder mit anderen Spinnmaterialien gemischter Seide in Verbindung mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Pferde-, Rindvieh-, Hunde- ꝛc. Haaren), indessen nur dann, wenn die Kette oder der Einschlag nicht ganz aus solchen Haaren besteht (T. 20 in Kst., 11 in B.): 30 thlr. . . (52. 30.) **30** d.

(S. auch vorstehend unter Nr. 2. Waaren aus Pferde- u. s. w. Haaren.)

Anmerkung zu 4. Die an den Rändern von seidenen Zeugwaaren aller Art angebrachten baumwollenen, leinenen oder wollenen Fäden sind dann als Weberkanten im Sinne des Tarifs anzusehen, mithin nach der Bestimmung unter V. der dritten Abtheilung des Zolltarifs bei der Klassifikation außer Betracht zu lassen, wenn nach der ganzen Beschaffenheit der Waare angenommen werden muß, daß jene Fäden ohne Bedeutung für die Waare selbst und lediglich zum Schutz und zur Verstärkung der Kanten eingewebt sind.

Ebenso sind bei den in ganzen Stücken eingeführten seidenen Tüchern die etwa zwischen den einzelnen Tüchern an den Säumen eingewebten baumwollenen ꝛc. Fäden des Schusses oder der Kette auf die Tarifirung ohne Einfluß.

5. **Waaren aus Wolle** (Schaafwolle), auch aus Haaren des Alpaccaschaafs, des Lama, des Guanaco, des eigentlichen Kameels, des Schaafkameels (Vicuna), der zum Ziegengeschlecht gehörigen Thiere, ferner aus Haasen-, Kaninchen-, Biber-, Affen-, Bisamratten- und Nutriahaaren, allein oder gemischt mit Baumwolle, Leinen oder Metallfäden, oder auch mit den zu Nr. 11. gehörigen Thierhaaren (Pferde-, Rindvieh-, Hunde- ꝛc. Haaren), bei letzteren indessen nur dann, wenn nicht die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus solchen Haaren besteht (s. auch vorstehend unter Nr. 2. Waaren aus Pferde- ꝛc. Haaren); alle diese aber ohne Beimischung von Seide oder Floretseide:

a) Stickereien, Spitzen und Tülle (T. 20 in Kst., 7 in B.): 30 thlr. (52. 30.) . . . . . . **41.** c. 1.

b) bedruckte Waaren aller Art (einschließlich der bedruckten Strumpfwaaren und mit Ausschluß der bedruckten Fußteppiche, Posamentier- und Knopfmacherwaaren) (T. wie vor.): 25 thlr. (43. 45.) . **41.** c. 2.

c) unbedruckte ungewalkte Waaren; bedruckte und unbedruckte Posamentier- und Knopfmacherwaaren (T. 20 in Kst., 7 in B.): 20 thlr. (35.) **41.** c. 3.

d) unbedruckte gewalkte Tuch- und Zeugwaaren; unbedruckte Strumpfwaaren; unbedruckte Filzwaaren; Fußteppiche, bedruckte und unbedruckte (T. wie vor.): 10 thlr. (17. 30.) **41.** c. 4.

e) Tuchleisten: zollfrei . . **41.** c. 5.

Anmerkungen zu 5.

a. Als gewalkte Waaren werden nur diejenigen behandelt, welche auf beiden Seiten dergestalt verfilzt oder durch langes Haar bedeckt erscheinen, daß der Fadengang des Gewebes nicht mehr ohne Weiteres zu erkennen ist.

b. Als bedruckte Waaren sind auch solche zu behandeln, deren einzelne Fäden (vor oder nach dem Verspinnen zu Garn, aber vor dem Verweben) zwei- oder mehrfarbig bedruckt oder gefärbt sind (ombrirte und jaspirte Waaren). Mehrfarbige Waaren aus Garn, welches durch das Zusammendrehen (Drilliren) einfarbiger, unter sich jedoch verschiedenfarbiger Fäden hergestellt ist, gehören zu den unbedruckten.

c. Gestrickte oder gewirkte wollene Waaren werden auch dann wie bedruckte Strumpfwaaren behandelt, wenn sie nur einzelne bedruckte Fäden enthalten.

(Zu 1—5. s. auch Band, Besätze, Borten, Kleider und Putzwaaren, Goldstoffe, Tressenwaaren, Stickereien, Spitzen Tülle, Taschentücher und Umschlagetücher.)

6. Zeug-, Strumpf-, Sticker-, Posamentier- und Knopfmacher-Waaren aus den unter 1—5. genannten Gespinnsten in Verbindung:

a) mit edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . . . . 20. a.

b) mit unedlen Metallen (auch mit dergleichen echt vergoldeten, versilberten oder mit Gold oder Silber belegten), mit animalischen oder vegetabilischen Schnitzstoffen, Glas, Kautschuck, Guttapercha, Leder, Ledertuch, (leather cloth), Papier, Pappe, Stroh oder Thonwaaren (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) . . . . 20. b.

(S. auch die Anmerkungen 8. und 9. zu Kurze Waaren.)

Allgemeine Anmerkungen zu Nr. 1—6.

a) Unter Waaren in Verbindung mit Metallfäden sind solche mit Fäden aus edlen, wie aus unedlen Metallen verstanden.

b) Zeugwaaren, welche nicht in Gegenständen des Putzwaarenhandels, Stickereien, Tüllen oder Spitzen bestehen, werden, wenn sie nur mit einem einfachen Saum, einer einfachen Nath, einem eingemerkten (eingestickten ꝛc.) Namen und dergleichen versehen sind, ohne Rücksicht auf diese weitere Bearbeitung als Zeugwaaren behandelt. Dagegen fallen besonders zugeschnittene, künstlicher genähte, mit Besätzen versehene, überhaupt weiter verarbeitete Zeugwaaren unter den Begriff von Kleider und Putzwaaren, sofern nicht einzelne Artikel anderen Nummern des Tarifs ausdrücklich zugewiesen sind.

c) Zeugwaaren, welche nicht in Folge ihrer weiteren Verarbeitung oder Verbindung mit anderen Materialien zu den Kleidern und Putzwaaren oder zu den Kurzen Waaren zu rechnen sind, werden, wenn sie Zuthaten erhalten haben, die auf andere Weise als durch Weben, Sticken, Wirken, Stricken oder Häkeln angebracht sind (z. B. Zeuge mit Mustern von aufgeklebtem Woll- oder Metallstaub, aufgenähten Stroh-, Papier- oder Zeugstoff-Figuren), behandelt wie ohne diese Zuthaten. Dasselbe gilt von Zeugen, in welchen andere Materialien eingewirkt oder eingewebt sind, die nicht aus Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, Kautschuck-, Guttapercha- oder Metallfäden bestehen, z. B. Gewebe mit Stroh-, Glas-Gespinnst, Fischbeinfasern u. dgl.

d) Getheerte, geölte oder gefirnißte grobe Zeugwaaren sind wie grobes unbedrucktes Wachstuch zu behandeln. Dagegen werden andere Zeugstoffe, welche durch einen Ueberzug oder eine Appretur mit anderen Stoffen, als Kautschuck oder Guttapercha, wasserdicht gemacht sind, wie feines Wachstuch tarifirt.

e) Strumpfwaaren (einschließlich der Tricotwaaren, der gestrickten oder gehäkelten Waaren), welche einfach gesäumt, einfach genäht, oder — zur Verhinderung des Auftrennens — mit schmalem Bande eingefaßt, ferner solche, die mit den zum Gebrauche erforderlichen gewöhnlichen Zuthaten (nicht aber mit Ausputz), als: benähten Knopflöchern, Knöpfen, Schlingen, Hefteln, Schnallen, Lederriemen, einfachen Zugschnüren, Quasten und dergleichen versehen sind, werden selbst dann, wenn sie die Form von Kleidern haben, ohne Rücksicht auf diese Zuthaten nach den für Strumpfwaaren bestehenden Sätzen behandelt.

Dagegen fallen alle zur Ausschmükkung mit Zeugstoffen, Bändern, Posamenten oder in sonstiger Weise besetzten. überhaupt weiter verarbeiteten Strumpfwaaren unter die Kleider und Putzwaaren.

f) Posamentierwaaren mit unwesentlichen Zuthaten von anderem Material, als: einzelnen Knöpfen, Quasten, Haken, Oesen, Hefteln, Schlingen, Schiebern, Ringen, Stiften, einzelnen Drathstückchen und dergleichen, sowie mit Gespinnstfäden, welche nur zum Zusammenhalten einzelner Theile dienen, sind zu behandeln, als wenn diese Zuthaten nicht vorhanden wären.

7. Gewebe aller Art mit Kautschuck oder Guttapercha überzogen oder getränkt (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 15 thlr. (26. 15.) . 17. e. (S. auch Deckleinwand, Kautschuck-Drucktücher, Kratzenleder, künstliches und Treibriemen).

Anmerkung. Den mit Kautschuck oder Guttapercha überzogenen Geweben werden diejenigen Gewebe gleich geachtet, welche aus zwei oder mehreren durch Zwischenlagen von Kautschuck oder Guttapercha verbundenen Lagen von Zeugstoff bestehen.

Ebenso werden Stoffe aus zwei oder mehreren Zeugstofflagen mit eingeklebten (nicht eingewebten) Kautschuckfäden behandelt.

8. Gewebe aus Kautschuck- oder Guttapercha-Fäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien (T. 13 in Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 25 thlr. (43. 45.) . . . . 17. f.

Zibeben (Rosinen) (T. 13 in F., 16 in Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 4 thlr. (7.) 25. h. 2. α.

Zibet: 15 sgr. (52½.) . . . . 5. b. 2.

Ziegel aus Thon (ungebrannte oder gebrannte Mauer- und Dachziegel), glasirt oder nicht glasirt, auch feuerfeste Ziegel (Chamotteziegel): zollfrei 38. a.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Ziegelerde (Ziegelthon, Lehm): zollfr. 7.

Ziegen: zollfrei . . . . . . 39. e.

Ziegenfelle, rohe behaarte: zollfrei 12. a.

—, halb und ganz gare behaarte: 20 sgr. (1. 10.) . . . . 12. b.

—, halb und ganz gare unbehaarte, jedoch noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete: 15 sgr. (52½.) 21. Anmerkung zu b. (S. auch die Anmerk. 4. zu Felle.)

Ziegenhaare (Haare aller zum Geschlecht der Ziegen gehörigen Thiere, z. B. der Angora- oder Kämelziege): zollfrei . . . . 41. a. (S auch Wolle.)

Zifferblätter s. Uhrzifferblätter.

Zimmerholz: zollfrei . . . 13. b.

Zimmt, Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe, Zimmtblütheustengel und Mutterzimmt (T. 16 in F., 18 in Kst., 13 in Kb., 4 in B.): 6 thlr. 15 sgr. (11 22½.) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze u. Nelkenrinde.)

—, weißer (canella alba oder costus dulcis): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.

Zimmtholz (cassia vera) (s. T. u. Z. bei Zimmt) . . . . 25. i. (S. auch Gewürze.)

Zimmtblüthenöl (oleum florum cassiae, ätherisches Oel (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . . . 5. a.

Zimmtcassiaöl (oleum cinnamomi cassiae, (ätherisches Oel) (T. u. Z. w. v.): 5. a.

Zimmtöl (oleum cinnamomi, ätherisches Oel) (T. und Zoll wie vor.) . 5. a.

Zink, rohes (Spiauter), auch altes Bruchzink: zollfrei . . . . 42. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).

— in Blechen: 15 sgr. (52½.) 42. b. (S. auch Blech).

Zinkabfälle: zollfrei . . . 42. a.

Zinkasche (Zinkgrau, graues Zinkoxyd): zollfrei . . . . . . 42. a.

Zinkblech s. Blech.

Zinkblende (natürlicher Schwefelzink): zollfrei . . . . 7.

Zinkblumen (Zinkoxyd, Zinkweiß): 1 thlr. (1. 45.) 5. a. Anmerkung 1.

Zinkdraht: 1 thlr. (1. 45.) . 42. c.

Zinkerz (Galmei u. Zinkblende): zollfr. 7.

Zink-Feile und -Späne: zollfrei 42. a.

Zinkfiguren zu Ornamenten für bauliche Zwecke, unlackirte: 1 thlr. (1. 45.) 42. c.

—, lackirte, auch verkupferte (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 42. d.

Zinkfüße für Lampen im rohen Zustande: 1 thlr. (1. 45.) . . 42. c.

Zinkgrün s. Kobaltgrün.

Zinkischer Ofenbruch, weißer (tutia alba) und grauer (tutia alexandrina): zollfrei . . . . 7.

Zinkoxyd, weißes (Zinkweiß): 1 thlr. (1. 45.) . . . 5. a. Anmerkung 1.

—, graues (Zinkasche, Zinkgrau): zollfr. 42. a.

—, chromsaures s. Chromgelb.

Zinkplatten s. Platten.

Zinkvitriol (weißer Vitriol, schwefelsaures Zinkoxyd, Galitzenstein): 15 sgr. (52½.) . . . . 5. a. Anmerkung 4.

Zinkwaaren, grobe, unlackirte, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen; Drath; estampirte ungefärbte Bleche zu Ornamenten für Gesimse rc.: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 42. c.

—, feine, auch lackirte oder vernirte; Zinkwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 42. c. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) 42. d.

Zinkweiß (weißes Zinkoxyd): 1 thlr. (1. 45.) . . . 5. a. Anmerkung 1.

Zinn (auch mit Spießglanz legirt) in Blöcken, Stangen rc., auch altes Bruchzinn: zollfrei . . . . . . 43. a. (S. auch die Anmerkung zu Bruchmetall).

—, gewalztes: 15 sgr. (52½.) . 43. b.

Zinnasche (Zinnoxyd): zollfrei . 5. a. Anmerkung 3.

Zinnbeize (salzsaure Zinnlösung) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . 5. a.

Zinnchlorür (Zinnsalz) (T. u. Zoll wie vor.) . . . . 5. a.

Zinndraht: 1 thlr. (1. 45.) . 43. c.

Zinnerz (Zinnstein): zollfrei . . 7.

Zinn-Feile und -Späne: zollfrei 43. a.

Zinnfolie (Stanniol), auch gefärbt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.): 4 thlr. (7.) . . . . . . 43. d.

—, versilbert, oder versilbert und gefärbt (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 15 thlr. (26. 15.) 20. b.

Zinngekrätz: zollfrei . . . 43. a.

Zinnober, rother (rothes Quecksilbersulfid) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) 5. a.

—, grüner (Chromoxyd): zollfrei 5. a. Anm. 3. (S. auch Chromgrün.)

Zinnoxyd (Zinnasche): zollfrei . 5. a. Anm. 3.

Zinnplatten s. Platten.

Zinnsalz (Zinnchlorür) und andere Zinnpräparate (Zinnchlorid, Pinksalz, Präparirsalz rc.) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 3 thlr. 10 sgr. (5. 50.) . . . . 5. a.

Zinnstein (Zinnerz): zollfrei . . 7.

Zinnwaaren (Waaren aus Zinn, auch mit Spießglanz legirt):

1. grobe, unlackirte, als: Draht, Röhren, Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit unpolirtem, unlackirtem Holz oder dergleichen Eisen: 1 thlr. (1. 45.) . . . . 43. c.
2. feine, auch lackirte oder vernirte; Spielzeug; Zinnwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie nicht unter Nr. 43. c. oder Nr. 20. fallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb.). 4 thlr. (7.) . 43. d. (S. auch Kurze Waaren.)

Zirbelnußholz (Zürbelnußholz): zollfr. 13. b.

Zirbelnüsse (Pinienkerne): 15 sgr. (52½.) 25. h. 2. β.

Zirkel: zollfrei . . . . . . 15. a. 2.

Zirkon (Hyacinth) s. Edelsteine.

Zitterwurzel (Grindwurzel, radix lapathi acuti), getrocknete: 15 sgr (52½.) 5. b. 2.

Zittwersamen (Wurmsamen, semen cinae): 15 sgr. (52½.) . . 5. b. 2.

Zittwerwurzel (radix zedoariae), getrocknete: 15 sgr. (52½.) . 5. b. 2.

Zitz s. Zeugwaaren.

Zobelfelle: 20 sgr. (1. 10.) . 12. b.

Zollstäbe: zollfrei . . . 15. a. 2.

Zuchtstiere: das Stück 2 thlr. 15 sgr. (4. 22½.) Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden das Stück 1 thlr. (1. 45.) . . . . 39. b. 1. u. Anmk.

Zucker, Brot- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker (T. 14 in F. mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in andern Fässern, 13 in Kst., 7 in Kb.): 7 thlr. 10 sgr. (12. 50.) 25. x. 1. a.

—, Rohzucker und Farin (Zuckermehl) (T. 13 in Fässern mit Dauben von Eichen und anderem harten Holze, 10 in andern Fässern, 16 in Kst. von 8 Centner und darüber, 13 in Kisten unter 8 Centner, 10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Canassers, Cranjans), 7 in andern Kb., 6 in B.): 6 thlr. (10.30.) 25. x. 1. b

Zucker, Rohzucker für inländ. Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controlen (T. wie vor. bei Rohzucker und Farin): 4 thlr. 7½ sgr. (7.26¼.) **25**. x. 1. c.

Anmerkung. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem für Brotzucker festgesetzten Eingangszoll.

Zuckerdosen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) **20**. a.

—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26.15.) **20**. b.

—, andere nach Beschaffenheit des Materials.

Zuckererde (Knochenschaum): zollfrei **1**. b.

Zuckerformen, gemeine, thönerne: zollfr. **38**. a.

— von Eisenblech s. Blechwaaren.

Zuckermehl (T. u. Zoll wie bei Zucker (Rohzucker u. Farin) . **25**. x. 1. b.

Zuckersäure (Oxalsäure) (T. 16 in F. u. Kst., 9 in Kb., 6 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) **5**. a. Anmerkung 8.

Zuckerwerk (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25**. p. 1.

Zündfläschchen, Zündgläschen (Gläschen, mit Schwefelsäure getränkten Asbest enthaltend): zollfrei **5**. a. Anm. 3.

Zündhölzchen, Zündkerzchen: zollfrei . . . . . **5**. a. Anm. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)

Zündhütchen mit oder ohne Füllung (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . . **19**. d. 3.

Zündmaschinen s. Feuerzeuge.

Zündpillen, Zündspiegel sind (nach Maßgabe der Hülsen) als Holz-, Papier- 2c. Waaren in Verbindung mit anderen Materialien zu behandeln.

Zündröhren, Zündschnüre zum Sprengen (Sicherheitszünder): zollfr. **5**. a. Anm. 3.

Zündschwamm: zollfrei **5**. a. Anmerkung 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.

Zündsteine (künstliches Brennmaterial): zollfrei . . . . **34**. b.

Zündwaaren: zollfrei **5**. a. Anm. 3.

Anmerkung 1. Zu den Zündwaaren werden Schwefelfaden, Schwefelhölzchen, Zunder, Zunderpapier, Reib-Zündhölzer, dergleichen Lichte und Schwämme, Zündröhren zum Sprengen (Sicherheitszünder) und dergleichen gerechnet.

Anmerkung 2. Wenn die Umschließungen, in welchen die Zündwaaren eingehen, für sich höher belegt sind, als die letzteren, so wird dieser höhere Satz erhoben. Gewöhnliche Fabrikverpackungen gröberer Art von Papier, Pappe oder Holz werden jedoch wie die Waare selbst tarifirt.

Zürbelnüsse (Zirbelnüsse, Pinienkerne): 15 sgr. (52½.) . . . **25**. h. 2. β.

Zürbelnußholz (Zirbelnußholz, Arvenholz): zollfrei . . . . . **13**. b.

Zürgelbaumholz: zollfrei . **13**. b.

Zürmholz (Krummholz): zollfrei **13** b.

Zugschäfte s. Stiefelklappen.

Zugthiere als: Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zugthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachtwagens oder Schlittens gehören: zollfrei Vorbemerk. 5.

Zunder (natürlicher und künstlicher) und Zunderpapier: zollfrei **5**. a. Anm. 3.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Zündwaaren.)

Zungen s. Fleisch.

Zupfseide s. Seide.

Zupfwolle (aus Lumpen gewonnen) s. Shuddywolle.

Zwecken, eiserne, grobe, nicht vollständig abgeschliffene 2c. (T. 10 in F. u. Kst., 6 in Kb. 4 in B.): 1 thlr. 10 sgr. (2. 20.) . . . . . **6**. f. 2. α.

— —, dergleichen, vollständig abgeschliffene 2c., auch verzinkte (T. wie vor.): 2 thlr. 20 sgr. (4. 40.) . **6**. f. 2. β.

— —, feine (polirte, lackirte 2c.) (T. 13 in F. u. Kst., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **6**. f. 3. α.

— von Kupfer, Messing oder anderen zu Nr. 19. gehörigen Metallen und Legirungen; eiserne mit messingenen

Köpfen (T. 13 in F., 6 in Kb., 4 in B.): 4 thlr. (7.) . . . . . **19**. d. 3.
—, ganz oder theilweise aus edlen Metallen (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 9 in B.): 50 thlr. (87. 30.) . **20**. a.
—, ganz oder theilweise aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen (T. wie vor.): 15 thlr. (26. 15.) **20**. b.
Zwetschen s. Obst.
Zwieback (T. 20 in F. u. Kst., 13 in Kb., 6 in B.): 7 thlr. (12. 15.) **25**. p. 1.
(S. auch Schiffszwieback.)
Zwiebeln, eßbare, frische: zollfrei **9**. c.
— —, andere s. Gartengewächse für den menschlichen Genuß.
—, Blumenzwiebeln: zollfrei . . **9**. c.
(S. auch Meerzwiebeln.)
Zwillich s. Zeugwaaren, leinene.
Zwirn, baumwollener s. Baumwollengarn.
— aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen (mit Ausnahme der Baumwolle), roh, gebleicht oder gefärbt (T. 13 in Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **22**. c.
(S. auch die Anmerkung 1. zu Leinengarn.)
— aus Seide oder Floretseide s. Seide.
—, wollener (drei- und mehrfach gezwirntes Garn), ungefärbt oder gefärbt (T. 16 in F. u. Kst., 6 in B.): 4 thlr. (7.) **41**. b. 2.
(S. auch die Anmerkung 2. zu Wollengarn.)
Zwirnspitzen (aus Leinengarn oder Zwirn) (T. 23 in Kst., 11 in B.): 40 thlr. (70.) . . . . **22**. i.
(S. auch Spitzen).
Zwistengarn s. Wollengarn.
Zwölferrasch (grobes geköpertes Wollzeug) s. Zeugwaaren.
Zylinder s. Cylinder.
Zypressenholz: zollfrei . . **13**. b.

Instructionspunkte

zu dem

amtlichen Waaren-Verzeichnisse.

(In Preußen publicirt durch Minist.-Rescript vom 7. Juni 1865 (Central-Bl. S. 134.)

I. Bei der Tarifirung von Waaren, welche aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt sind, bleiben alle solche Gegenstände, welche nur ganz unwesentliche Bestandtheile bilden, ingleichen alle solche, welche lediglich zur Befestigung oder Verbindung einzelner Bestandtheile dienen, wie: Nägel, Nieten, Schrauben, Häftel, Schlösser, Schließhaken, Reifen, Beschläge, Gewinde, Riegel, Schlüssel, Bänder, Fäden, Schnüre, Gurte, Riemen, Stricke ꝛc. außer Betracht, und es sind die Waaren nach demjenigen Tariffatze zu behandeln, welchem sie ohne das Vorhandensein jener nebensächlichen Verbindungen nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zufallen würden.

Dasselbe gilt auch von solchen Waaren, welche mit eingelegter Arbeit oder Schnitzwerk, oder in sonstiger Weise nur ganz unwesentlich verziert sind.

II. Zusammengesetzte Gegenstände — auch wenn sie nicht zu den Waaren der Nr. 20. gehören —, welche als solche einem besonderen Zollsatze unterliegen, sind auch dann, wenn sie in einzelne, für sich anderweiten Zollsätzen unterliegende Bestandtheile zerlegt, eingeführt werden, nach den für den zusammengesetzten Gegenstand selbst in Anwendung zu bringenden Tariffätzen zur Verzollung zu ziehen, sobald die das Ganze bildenden Theile in einem Collo zusammengepackt eingehen, und insofern nicht im amtlichen Waaren-Verzeichniß bei einzelnen Artikeln ausdrücklich etwas anderes vorgeschrieben ist.

III. Mechanische Gemenge aus verschieden tarifirten Bestandtheilen sind dann, wenn für dergleichen Gemenge als solche ein besonderer Zollsatz nicht vorhanden ist, nach demjenigen Zollsatze zur Verzollung zu ziehen, welchem der am höchsten belegte Bestandtheil des Gemenges angehört, sofern dieser nicht in einer, nach dem Ermessen der Zollbehörde für unerheblich zu erachtenden Menge vorhanden ist.

Derselbe Grundsatz findet gleichmäßig Anwendung auf Gemische von Wachs und Talg, sowie auf Gemische verschiedener Oele, oder von Oel, flüssigem Thierfett, Thran oder anderen ölartigen Substanzen.

Bei Gemischen anderer flüssiger Gegenstände hat die Zollbehörde in jedem Falle nach den Umständen zu entscheiden, ob und inwieweit der hier erwähnte Grundsatz Anwendung zu finden hat.

IV. Gehen Waaren in inneren Umschließungen ein, welche an sich höher belegt sind, als die Waaren, und nicht als gewöhnliche Fabrik- oder handelsübliche Verpackungen angesehen werden können, so tritt die Verzollung vom Gesammtgewichte nach dem Zollsatze jener Umschließungen ein, sofern nicht durch das amtliche Waaren-Verzeichniß (wie z. B. bei Etuis) besondere Ausnahmen bestimmt werden.

V. Insoweit nicht besondere Ausnahmen in einzelnen Fällen ausdrücklich festgesetzt sind, hat bei der Verzollung der Waaren der Umstand außer Berücksichtigung zu bleiben, ob die betreffenden Waaren neu oder gebraucht sind.

Von der Waaren-Controle im Binnenlande.

Nach §. 36. des Vereins-Zollgesetzes soll über den Grenzbezirk hinaus, also im Binnenlande, nur ausnahmsweise eine Beaufsichtigung des Waarenverkehrs stattfinden. Die näheren Vorschriften darüber, welche hochbesteuerte Waaren, wenn sie im Binnenlande versendet werden, allgemein einer Controle unterliegen sollten, enthalten die wörtlich nachfolgenden §§. 93—97 der Zollordnung, denen am geeigneten Orte einige spätere erläuternde Erlasse in Parenthese eingefügt sind.

§. 93. Wer im Binnenlande folgende Artikel, als:

1. baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, 2. Zucker aller Art, 3. Kaffee, 4. Tabacksfabrikate, 5. Wein und 6. Branntwein aller Art

versendet, muß solche, wenn die Menge der genannten Stuhlwaaren und Zeuge, sowie des Zuckers einen halben Centner Nettogewicht, und die der anderen Waaren einen Centner Nettogewicht übersteigt, mit einem Frachtbriefe versehen.

(Alle mit Baumwolle gemischte Stoffe, welche sprachgebräuchlich als solche bezeichnet werden, ohne Rücksicht auf das quantative Verhältniß der einzelnen Bestandtheile unterliegen der Kontrole. (Resc. des Preuß. Fin.-Minist. vom 19. Mai 1844, Centr.-Bl. S. 111.) Wo kein Nettogewicht im Frachtbriefe angegeben ist, entscheidet das Bruttogewicht über die Kontrolpflichtigkeit. Rescript desgleichen vom 25. Aug. 1840. Central-Bl S. 358.

Der Frachtbrief muß enthalten:

a. die Vor- und Zunamen des Waarenführers und des Waarenempfängers;
b. die Menge der Waaren (von den unter 1 bis 4 genannten nach Centnern und Pfunden, von Wein und Branntwein nach Oxhoften und Eimern) in Buchstaben.
c. die Gattung der Waaren;
d. die Anzahl der Kolli und deren Zeichen und Nummern;
e. den Bestimmungsort und den Ablieferungstermin, den letzteren mit Buchstaben, und
f) den Vor- und Zunamen des Versenders, den Versendungsort, den Tag und das Jahr der Absendung.

Der Frachtbrief muß vor dem Abgange der Waare der Zoll- oder Kontrolstelle des Absendungsortes oder derjenigen, an welche der Ort in dieser Beziehung gewiesen ist, zum Visiren und Abstempeln vorgelegt, auch die Waare auf Verlangen zur Revision gestellt werden.

(Für die Erfüllung dieser Verpflichtung ist sowohl der Absender als der Transportant verantwortlich.) (Rescript des Pr. Fin.-Minist. vom 9. Aug. 1838.)

Von der Vorlage an die Zoll- oder Kontrolstelle sind die Frachtbriefe ausgenommen, welche von dem Inhaber einer Fabrik, Brennerei oder Siederei über

Gegenstände seines Gewerbes, oder von einem Weinbergs-Besitzer über eigenes Erzeugniß an Wein ausgestellt werden, jedoch muß diese Eigenschaft des Ausstellers in dem Frachtbriefe neben der Unterschrift angegeben und von der Ortsbehörde oder einer Zoll- und Kontrolstelle beglaubigt sein.

§. 94. Der Empfänger solcher Waaren ist verpflichtet, gleich nach der Ankunft derselben den Frachtbrief der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle vorzulegen, welche denselben, wo nöthig, nach vorgängiger Revision der Waaren, abgestempelt zurückgiebt. Eine Ausnahme hiervon machen Fabrikanten von baumwollenen Waaren, welche Gewebe zur weiteren Veredlung, ingleichen Privatpersonen, welche Wein zum eigenen Gebrauche, nicht über einen Oxhoft, und diejenigen, welche Branntwein aus Brennereien des eigenen Landes erhalten, jedoch müssen sie die Frachtbriefe ein Jahr lang aufbewahren und auf Erfodern vorlegen.

§. 95. Sollen Gegenstände, welche nach §. 93 mit einem Frachtbriefe versehen sein müssen, auf Jahrmärkte gebracht werden, so muß der Versender der betreffenden Zoll- oder Kontrolstelle ein Verzeichniß übergeben, worin die Zahl und das Gewicht der zu versendenden Ballen oder Kisten rc., die Gattung der darin befindlichen Waaren, der Marktort, wohin der Transport geht, und die Frist, binnen welcher der unverkaufte Theil der Waaren zurückgehen soll, angegeben ist. Dieses Verzeichniß dient, nachdem es visirt und abgestempelt worden, für den Weg zum Markte und von dort zurück als Transport-Bescheinigung.

Erfolgt jedoch am Marktorte eine Zuladung solcher Waaren, so muß darüber ein besonderes Verzeichniß gefertigt und von der Kontrolstelle im Marktorte visirt und abgestempelt werden.

§. 96. Sowohl die amtlichen Bezettelungen aus dem Grenzbezirke, als die für den Transport im Binnenlande ausgestellten Frachtbriefe müssen mit der Ladung vollkommen übereinstimmen, und es werden solche, wo diese Uebereinstimmung mangelt, als gar nicht vorhanden angesehen. Es kann daher der Frachtbrif oder die amtliche Bezettelung über eine geringere Menge ebensowenig als Bescheinigung für eine größere Ladung gelten, als es zulässig ist, mit einer, auf eine größere Menge lautenden Bezettelung einen Theil dieser größeren Ladung zu bescheinigen.

§. 97. Waarenführer, welche für verschiedene Empfänger geladen haben, sollen in der Regel für jeden einzelnen Waarenempfänger einen besonderen Frachtbrief bei sich führen. Mindestens aber muß ein für verschiedene Orte bestimmter Transport mit einer besonderen amtlichen Bezettelung oder einem Frachtbriefe für jeden Ort versehen sein.

Erhält die Ladung während des Transports eine andere Bestimmung, so sind die Transportzettel der nächsten Zoll- oder Kontrollstelle zur Bemerkung des neuen Bestimmungsorts vorzulegen.

Waarenführer, welche auf dem Wege zu dem, in den Transportzetteln angegebenen Bestimmungsorte einen Theil der dazu gehörigen Ladung absetzen, müssen sich vom Empfänger der abgesetzten Waaren ein schriftliches Empfangs-Bekenntniß geben lassen, aus welchem die Gattung und Menge der abgesetzten Waaren, der Tag und der Ort, an welchem die Ablieferung geschehen, und der Name des Waaren-Empfängers ersichtlich ist. Diese Bescheinigung muß mit den Transportzetteln über die Ladung, von welcher ein Theil abgesetzt worden, bei der Dienststelle des Orts, wo die Abladung geschieht, oder, wenn eine solche am

Orte der Abladung nicht vorhanden ist, bei der nächsten Dienststelle auf dem Wege zum Bestimmungsorte der übrigen Ladung zum Visiren vorgelegt werden.

Während früher diese Vorschriften der §§. 93—97 in dem ganzen Binnenlande des Zollvereins zur Anwendung kamen, ist durch einen von sämmtlichen Zollvereins-Regierungen genehmigten Beschluß der neunten General-Zoll-Conferenz den einzelnen Vereinsstaaten die Festsetzung darüber überlassen worden; in welchen Landestheilen und in Bezug auf welche Gegenstände sie die, vom 1. Februar 1852 im Allgemeinen aufgehobene, Waaren-Controle im Binnenlande aufrecht erhalten wollen, und nach den neuesten über diesen Gegenstand von den einzelnen Vereinsregierungen erlassenen Bestimmungen besteht gegenwärtig die Binnenkontrole nur noch für folgende Staaten, Landestheile und Gegenstände:

A. Im Herzogthum Braunschweig

so wie in den dem Herzogthum angeschlossenen preußischen Ortschaften Wolfsburg, Hechlingen, Heßlingen und Leichtringen in Bezug auf Branntwein.

B. Im Gebiete der freien Stadt Frankfurt a. M.

in Bezug auf Wein und Branntwein.

C. Im Königreich Hannover

a. in Bezug auf Zucker aller Art in den Landdrosteibezirken Stade und Lüneburg, sowie in den Grafschaften Hoye und Diepholz.

b. in Bezug auf Branntwein in den Hauptamtsbezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnabrück.

D. Im Großherzogthum Hessen

in Bezug auf Wein und Branntwein.

E. Im Großherzogthum Luxemburg

in Bezug auf baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, sowie in Bezug auf Kaffee, Wein und Branntwein.

F. Im Großherzogthum Oldenburg

in Bezug auf Zucker.

G. Im Königreich Preußen

1. In der Rheinprovinz:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungsbezirkes Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees) auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy und Bergheim.

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Kreuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, so wie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

2. In der Provinz Sachsen

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Kalbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstädt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckertsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nord-

hausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weissensee, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthum Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstädt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode.

3. In der Provinz Brandenburg:

a. in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz;

b. in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

H. Im Königreich Sachsen
in Bezug auf Branntwein.

I. Im Königreich Württemberg
in Bezug auf Wein und Branntwein.

Werden aus einem Landestheile, in welchem hiernach die Waarenkontrole im Binnenlande fortbesteht, Gegenstände, welche derselben dort unterliegen, versendet, so sind die Vorschriften des §. 93. u. ff. der Zollordnung zu befolgen, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Kontrolle nicht unterliegen, und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist. Ebenso müssen jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden, sofern am Bestimmungsorte in Bezug auf den versendeten Gegenstand die Waarenkontrole noch besteht; es muß mithin auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle des Bestimmungsortes erfolgen, mag am Orte der Versendung die Kontrole aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht. (Circ.-Verf. des Preuß. Finanz-Ministeriums v. 25. März 1852, Centr.-Bl. S. 77.)

Die Bestimmungen des §. 36. zu 1 und 4 des Zollgesetzes sind durch die Einschränkung der Binnenkontrole nicht aufgehoben. (Circ.-Verf. vom 25. März 1852, Centr.-Bl. S. 77.)

Es lauten diese Bestimmungen wie folgt:

§. 36. Ueber den Grenzbezirk hinaus findet eine Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur in soweit statt, daß:

1) die aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirk empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein müssen.

4) Waarenführer und Handeltreibende bei dem Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren auch außerhalb des Grenzbezirkes den Zoll-, Steuer-, oder Polizeibeamten über die transportirten Waaren — und insofern es Artikel der sub 2. bezeichneten Art (d. h. Waaren, welche nach §. 93. der Zollordnung nach Art und Menge überhaupt binnencontrolpflichtig) sind, auch darüber aufrichtige Auskunft zu geben haben, von wem und woher die Waaren bezogen worden sind, und wohin, auch an wen sie abgeliefert werden sollen.

Bestimmungen

über die

Ermittelung des Nettogewichts der zu verzollenden Waaren.

Die allgemeinen Grundsätze für die Ermittelung des Nettogewichts sind in den, ihrem wesentlichen Inhalte nach auch in den Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, Jahrgang 1855. S. 43 und Jahrgang 1860. S. 26 wiedergegebenen Circular-Verfügungen des Königl. Preuß. Finanz-Ministeriums vom 21. December 1845 (Central-Bl. von 1846. S. 8) und vom 21. December 1851 (Central-Bl. S. 307) ausgesprochen, und folgen daher diese Erlasse sub. I. und II. hier nach. Die neueren Bestimmungen sind, wo es anging, in kleinerer Schrift eingefügt, und wo hierzu der Text der Erlasse keinen Anhalt bot, unter Nr. III. besonders aufgeführt.

I. Circular-Verfügung vom 21. December 1845.

Ueber die Frage: welche innere Umschließungen der Waaren als zum Nettogewichte derselben gehörig zu betrachten und welche davon auszuschließen seien, haben die Zollvereins-Regierungen sich über folgende Bestimmungen und Normen verständigt, nach welchen überall verfahren werden soll.

A. Die inneren Umschließungen und fremdartigen Zuthaten, in und mit welchen die Waaren einzugehen pflegen, zerfallen in zwei Klassen:

I. in solche, welche den Zweck haben, der Waare zur ferneren Aufbewahrung zu dienen und welche daher auch mit der Waare in die Hand des Käufers der letzteren überzugehen pflegen, und

II. in solche, welche zu mehrerer Sicherung der Waare während des Transports vorhanden sind.

ad I. Die Umschließungen und Zuthaten der ersten Klasse werden als zum Nettogewichte der Waare selbst gehörig betrachtet und demgemäß bei der Verzollung behandelt.

Beispielsweise sind hierher zu rechnen:

1. Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, um welche Zeugwaaren,*)

*) auch wenn diese Waaren mit Gummi elasticum überzogen sind. (Gen.-St.-Dir. zu Berlin v. 10 Januar 1858, Jahrb. S. 3.)

Bänder, Garn, Zwirn ꝛc. gewickelt, so wie Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (Dutzend- oder Großweise ꝛc.) geheftet sind;

2. Kartons,*) Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, feine Seife, Fächer, Figuren aus Chocolade oder Zucker (Bonbonnieren), Succade**), Tusche, Zeichenkreide, Siegellack, Mundlack ꝛc. eingehen.

*) Auch Kartons mit farbigem Papier überzogen, in welchen Photographie-Albums ein- und in die Hand des Käufers übergehen, gehören zum Nettogewicht. (Jahrb. von 1862. S. 9.)

**) Für Succade in großen Schachteln mit einer Leinwand-Umhüllung kann die Ballentara der Pos. 25. p. mit 6 Procent dann gewährt werden, wenn nach der Größe und sonstigen Beschaffenheit der Schachteln anzunehmen ist, daß sie nur als Sicherungsmittel auf dem Transporte dienen, und nicht zur ferneren Aufbewahrung der Waare in die Hand des Käufers übergehen. (Jahrb. v. 1863 S. 395, 462 u. 516.)

3. Umschließungen von Holz, Leder, Pappe ꝛc., welche nach den Gegenständen, welche sie enthalten, besonders geformt sind, als:
   a. Besteckkasten zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften;
   b) Bestecke und Etuis zu optischen, mathematischen, chirurgischen und anderen Instrumenten;
      Bezieht sich jetzt selbstredend nur noch auf Bestecke und Etuis zu musikalischen Instrumenten (Pos. 15 a. 1. des Zolltarifs und Anm. 6 zum Artikel „Instrumente des amtl. Waaren-Verz. alinea 2.)
   c) Etuis zu Schmucksachen, Bijouterien, echten und unechten, Uhren, Brillen u. dgl.;
   d) ausgepolsterte oder gefütterte Kasten zu Gewehren und musikalischen Instrumenten;
   e) Futterale zu Gewehren oder Regenschirmen;
      (S. im amtl. Waaren-Verz. die Anm. zum Artikel: Etuis.)
4. Ueberzüge zu optischen Instrumenten (Operguckern), Gewehren und Regenschirmen.
5. Blech- oder Glasflaschen mit ätherischen Oelen;
6. Blechkisten, worin Nähnadeln eingehen;
7. Dosen und Kistchen mit Thee.

Thee geht oft in sogenannten Zweiunddreißigstel-Kistchen, deren je vier zusammengebunden, oder in eine größere Kiste gepackt sind, ein; der in solchen, meist mit chinesischen Schriftzeichen versehenen, auch wohl bemalten oder lackirten Kistchen verpackte Thee befindet sich außerdem noch in einer innersten Umschließung von Stanniol und Papier, und da er in den Kistchen bleibt, bis der Absatz in kleinen Mengen das Anbrechen nöthig macht, die Kistchen sich daher als eine innere Umschließung darstellen, welche den Zweck haben, der Waare zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, so sind dieselben — gleich wie andere Kistchen und Dosen, die dem Thee zur ferneren Aufbewahrung dienen — zum Nettogewicht zu rechnen. (Jahrb. von 1856. S. 212.)

Gehen in Matten verpackte gewöhnliche Theekistchen ein, deren eine Seite gefirnißt ist, während die drei anderen Seiten mit auf Papier gedruckten chinesischen Schriftzeichen beklebt sind, so ist — gleichviel ob sie einzeln oder in größerer Zahl zu einem Collo vereinigt, in Matten, Leinwand ꝛc. emballirt sind — ohne Rücksicht auf die Größe der Kisten, die im Tarif für Kisten vorgeschriebene Taravergütung von 23 Prozent zur Anwendung zu bringen. (Jahrb. von 1864. S. 39.)

8. Töpfe oder Terrinen mit Pasteten;
9. von Papier-Umschließungen:
   a) bei kurzen Waaren (Pos. 20), feinen Bast- und Strohhüten, Porzellan und Steingut, die innersten Umhüllungen von feinem (Seiden- rc.) Papier;
   b) bei Zeugwaaren die Chemisen oder Mäntel (als Fabrikverpackung); namentlich Seidenpapier — als innere und starke pappähnliche Bogen von weißem geglätteten Papier, von Bändern zusammengehalten, als äußere, die Chemise bildende Umschließung. (Jahrb. von 1845. S. 51 und von 1857. S. 425.)
   c) bei groben kurzen Waaren (jetzt Pos. 3. d., 4. b., 6. f. 2. u. 3., 10. e., 13. f., 19. d., 27. d., 31. c. u. d., 33. c. u. d., 35. c., 42. d. u. 43. d.) die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen; rc.

ad. II. Diejenigen inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transportes vorhanden sind, werden nicht zum Nettogewicht der Waare gerechnet, sondern es wird ihre Entfernung vor der Verwiegung gestattet. Als hierher gehörig werden insbesondere betrachtet:

1. Kartons und Schachteln aus Pappe, desgleichen lose Pappdeckel, worin Zeugwaaren, Bänder, Putzsachen, fertige Kleider, Herrenhüte, feine Glaswaaren, Porzellanfiguren, Vasen, Alabaster- und Marmorwaaren, kurze Waaren, als: Bijouterien, Tabatieren, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer u. dgl., ferner Handschuhe, bossirte Wachswaaren und ähnliche Gegenstände eingehen;
   Dasjenige Papier, womit die vorstehend erwähnten Kartons oder Schachteln ausgelegt zu sein pflegen, sammt den Papierstreifen, welche zwischen den seidenen Bandrollen befindlich sind, damit sich diese nicht berühren und die Farben nicht leiden, gehören nicht zum Nettogewicht. Sind jedoch die Bandrollen noch besonders in Papier eingeschlagen, so wird nach der Bestimmung ad I. Nr. 9. verfahren. (Jahrb. von 1855. S. 43.)
   Größere Kartons, in welchen kleine Pappkästen mit Gummi-elasticum-Kämmen eingehen, gehören nicht zum Nettogewicht. (Jahrb. von 1863. S. 511.)
2. Kistchen von unpolirtem und ungebeiztem Holze, worin Velvets, Bijouterien, Tabatieren oder Parfümerien eingehen;
3. die Schachteln, mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, worin sich die unter I. Nr. 8. erwähnten Töpfe oder Terrinen mit Pasteten befinden;
4. Stroh, womit Glaswaaren, auch Flaschen mit Flüssigkeit umwickelt sind;
5. das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Werg, Heede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, ingleichen Packpapier, mit Ausnahme der oben unter I. Nr. 9. bezeichneten Umschließungen;

Die ad II. 1 erwähnten Kartons und Schachteln, wenn sie mit Bildern, gepreßtem, durchbrochenem Papier, oder mit Gold- oder Silberdessins verziert sind, werden besonders zur Verzollung gezogen. Dabei wird zugleich bestimmt, daß,
   a) wenn Fälle vorkommen sollten, wo die ad I. zum Nettogewichte zu rechnenden Umschließungen Gegenstände enthalten, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, das Gewicht der Umschließung zu dem Gewichte desjenigen Gegenstandes zu rechnen ist, von welchem der Eingangszoll am meisten beträgt;

b) wegen Differenzen beim Nettogewichte der Waare, welche ihren Grund in den Fällen ad I. nur in der unterlassenen Hinzurechnung des Gewichts der Umschließungen, und in den Fällen ad. II. in dem irrigen Mitansatze desselben finden, keine Weiterungen zu machen sind, und

c) daß — als Ausnahme von dem Grundsatze, wonach die Ermittelung des Nettogewichts durch Probeverwiegungen unzulässig ist — in den Fällen ad II. eine probeweise vorzunehmende Verwiegung der Kartons zum Behufe der Ermittelung des Nettogewichts nicht ausgeschlossen ist.

B. Kalk- und Gipsböden an Fässern mit Flüssigkeiten jeder Art, können vor der Verwiegung abgenommen werden.

C. Die tarifmäßige Tara von 24 Procent für Cigarren in kleinen Kisten kann nicht nur auch dann vergütet werden, wenn die Cigarrenkisten für sich allein, d. h. ohne weitere äußere Verpackung, eingehen, sondern es kann diese Taravergütung auch in dem Falle zugestanden werden, wenn kleine Cigarrenkisten mit anderen Waaren zusammen in einer größeren gemeinschaftlichen Umschließung verpackt eingehen, und zwar in der Art, daß die Vergütung von 24 Procent nicht von dem auf die Cigarrenkisten fallenden verhältnißmäßigen Antheile des Gewichts der äußeren Umschließung, sondern von dem wirklichen Gewichte der Cigarrenkisten abgerechnet wird.

Es ist unzulässig, bei den in kleinen Kisten, Körbchen oder Pappkästchen und mit einer der äußeren Umschließung eingehenden Cigarren, neben Anwendung der tarifmäßigen Taravergütung, zugleich die Entfernung eines Theils der Emballage zu gestatten, vielmehr muß das zollpflichtige Gewicht entweder durch Gewährung der tarifmäßigen Tara für die äußere und innere Umschließung, oder, wenn die Netto-Ermittelung beantragt wird, durch Verwiegung der Cigarren nach Entfernung der äußeren und der inneren Umschließung festgestellt werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn kleinere Kisten mit Cigarren in einer größeren gemeinschaftlichen Umschließung verpackt eingehen (s. die nachfolgende Circ.-Verf. vom 21. Sept. 1851. sub. 3. a.) und bei Collitheilung auf der Niederlage (Jahr. von 1855. S. 192.)

Beim Eingange von Cigarren in Blechbüchsen sind letztere nach der Wahl des Zollpflichtigen entweder zum Nettogewicht zu rechnen, oder die Cigarren und die Büchsen besonders nach den betreffenden Tarifpositionen zu verzollen. (Jahrb. von 1862. S. 9.)

Bast- oder Schilfhülsen, mit welchen Cigarren einzeln umgeben sind, gehören, da sie mit in die Hand des Käufers übergehen, zum Nettogewicht. (Jahrb. von 1857. S. 417.)

D. Endlich werden bei dieser Gelegenheit folgende, schon früher erlassene Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. In der (jetzt) ersten Abtheilung des Tarifs ist bei einigen Waaren-Artikeln, die gewöhnlich nur in Kisten, aber nicht in Fässern verpackt vorkommen, die Tara für Fässer — und umgekehrt bei Waaren, die gewöhnlich nur in Fässern und nicht in Kisten verpackt zu werden pflegen, — die Taxe für Kisten nicht ausdrücklich erwähnt. In Fällen, wo dergleichen Gegenstände der erstern Art ausnahmsweise in Fässern, und der letzteren Art ausnahmsweise in Kisten verpackt zur Verzollung gelangen, ist eben so zu verfahren, als wenn in dem Tarife Fässer und Kisten mit gleicher Tara benannt wären.

2. Wenn Weingebinde in Ueberfässern eingehen und diese mit einer äußeren

Umschließung umgeben sind, so bildet das Ueberfaß mit der äußeren Umgebung die Tara.

3. Wenn Weingebinde ohne Ueberfässer mit Matten ꝛc. umschlossen eingehen, so darf die Abnahme dieser äußeren Emballage vor der Verwiegung erfolgen.

4. Wenn Südfrüchte in Schachteln verpackt eingehen, wird eine Taravergütung von 10 Procent gewährt, die Schachteln mögen die alleinige Umgebung bilden, oder noch mit einer weiteren Umschließung versehen sein. Letzteren Falls wird für die weitere Umschließung eine zusätzliche Taravergütung nach den Sätzen des Tarifs bewilligt. Besteht die weitere Umschließung in einer Leinwandumhüllung, so werden für letztere 3* Procent im Ganzen also 13* Procent für Tara vergütet.

*) ist zufolge der Vorschrift unter IV. d. 2. der dritten Abtheilung des Zolltarifes auf 2 resp. 12 Procent herabgesetzt (Jahrb. von 1863. S. 409.) Siehe auch Nr. 4. der nachfolgenden Circ.-Verf. vom 21. Sept. 1851.

5. Es werden nicht selten Waaren zur Abfertigung vorgeführt, deren Verpackungsart, der äußeren Form nach, von der gewöhnlichen nicht abweicht, während eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerkbar ist, und es haben in solchen Fällen die Zollbehörden hin und wieder Bedenken getragen, die Nettoverwiegung eintreten zu lassen, weil sie sich nach der Vorschrift des Tarifs (jetzt) dritte Abtheilung Nr. IV.d. 4., hierzu nur dann für befugt gehalten haben, wenn eine erhebliche Entfernung von den im Tarife angenommenen Tarasätzen und zugleich eine, von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart bemerkbar wird.

Dieses Bedenken ist jedoch nicht begründet, denn überall, wo sich eine erhebliche Entfernung von den tarifmäßigen Tarasätzen bemerken läßt, wird ohne Zweifel immer eine Verpackungsart in Frage sein, die, wenn auch nicht in der äußeren Form, doch nach der auf das Gewicht einwirkenden Beschaffenheit, der größeren oder geringeren Stärke, mehr oder minder sorgfältigen Verarbeitung des Packmaterials u. s. w., von der gewöhnlichen, den tarifmäßigen Tarasätzen zum Grunde liegenden Verpackungsart abweicht, und es steht mithin in allen solchen Fällen die oben gedachte Bestimmung des Tarifs einer Anordnung der Nettoverwiegung nicht entgegen.

Dabei wird jedoch zugleich wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß durch diese Erläuterung nicht beabsichtigt wird, die Zahl der Nettogewichts-Ermittelungen ohne hinreichende Veranlassung zu vermehren, daß es vielmehr genügt, die Nettoverwiegung in denjenigen Fällen eintreten zu lassen, wo durch eine — und zumal durch eine anscheinend mit Vorbedacht eingetretene — Aenderung in der Verpackungsart bei größeren Waaren-Quantitäten oder höher belegten Artikeln die Anwendung der tarifmäßigen Tarasätze eine beträchtliche Verkürzung der Zollkasse zur Folge haben würde.

Namentlich ist von der Befugniß der Zollbehörde, Nettoverwiegung anzuordnen, dann kein Gebrauch zu machen, wenn Waarenartikel, für welche die tarifmäßige Tara von Ballen und Säcken gleich gesetzt ist, in der einen oder der andern dieser Verpackungsarten eingehen; in diesen Fällen ist vielmehr die tarifmäßige Tara allein zu Grunde zu legen, außer, wenn der Zollpflichtige selbst auf Ermittelung des Nettogewichts anträgt.

Berlin, den 21. December 1845.

Der Finanz-Minister.

II Circular-Verfügung vom 21. September 1851.

Unter I. Nr. 8 der Circular-Verfügung, betreffend die richtige und übereinstimmende Anwendung des Zolltarifs für die Zeit vom 1. October d. J. ab und des dazu gehörigen amtlichen Waaren-Verzeichnisses, ist wegen mehrerer Bestimmungen über die Taravergütung für die nach dem Nettogewichte zu verzollenden Waaren und hinsichtlich der Ermittelung dieses Gewichtes durch Verwiegung, eine besondere Anweisung vorbehalten.

Es wird dieserhalb zunächst auf die den Gegenstand betreffende Circular-Verfügung vom 21. December 1845, welche auch noch ferner zur Anwendung kommt, verwiesen und dazu Folgendes bemerkt:

1. zu A I. Das amtliche Waaren-Verzeichniß enthält in der Anmerkung zu dem Artikel „Etuis" eine Erklärung darüber, wann dieselben nebst ihren besonderen Umschließungen mit zur Verwiegung gezogen werden sollen, worauf die Erhebungsbehörden besonders aufmerksam zu machen sind.
2. zu B. Bei der Verwiegung von Flüssigkeiten jeder Art in Fässern können nicht allein die Kalk- und Gipsböden, sondern auch die beweglichen Doppelböden der Fässer vorher abgenommen werden, wogegen es bei der Mitverwiegung des Vollbandes auch ferner das Bewenden behält.
3. zu C. Wenn
   a) von Collis mit verschiedenen Waaren, welche unter einer gemeinschaftlichen äußern Verpackung eingehen, eins oder das andere Waaren enthält, für welche, wie bei Cigarren in Kistchen, Körbchen und Pappkästchen, eine zusätzliche Tara bewilligt ist, oder
   b) für welche gar keine Tara bewilligt ist, oder
   c) wenn eins der unter gemeinschaftlicher Umschließung eingehenden Colli wieder in abgesonderten Umschließungen mehrere Waaren, für welche ein verschiedener Tarif- oder Tarasatz besteht, enthält,

   so wird

   zu a. unbeschadet der Vertheilung des Gewichtes der äußern Umschließung auf die verschiedenen Waarenkolli, die zusätzliche Taravergütung, wie für Cigarren in Kistchen ꝛc. bereits bestimmt worden, von dem wirklichen Gewichte des betreffenden Colli berechnet;

   zu b. das Gewicht der äußern Umschließung ebenfalls auf die verschiedenen Colli verhältnißmäßig vertheilt, die Abgabe für das Collo mit Brutto zu verzollenden Waaren aber nach dem so gefundenen Bruttogewichte erhoben, wobei

   zu c. nur die Modification eintritt, daß das für das ganze innere Collo durch Berechnung ermittelte Bruttogewicht wieder auf die einzelnen weiteren Waarenkolli nach deren Gewichtsverhältniß vertheilt und von diesem Gewichte die Tara nach dem höchsten der für die betreffenden Colli in Betracht kommenden Tarasätze berechnet wird.
4. zu D. Nr. 4. Wenn frische oder getrocknete Südfrüchte
   a. statt in Schachteln, in Kistchen oder Körbchen mit einer äußern Umschließung eingehen, oder wenn sie

b. neben der äußern Umschließung in Säckchen oder Bällchen verpackt eingeführt werden,

so wird:

zu a. wenn

1. die äußere Umschließung aus einer Leinwandumhüllung besteht, für diese keine Taravergütung, dagegen für die Kistchen und Körbchen die, tarifmäßig mindestens 13 Prozent betragende Taravergütung für Kisten und Körbe gewährt;

wenn aber

2. die äußere Umschließung der Art ist, daß dafür eine höhere als die Ballen- oder Sacktara tarifmäßig angesprochen werden kann, die für Schachteln bestimmte Tara von 10 Procent auch auf die jedenfalls schwerer ins Gewicht fallenden Kistchen und Körbchen angewendet und neben derselben die tarifmäßige Tara für die äußere Umschließung gewährt, dagegen

zu b. neben der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung keine zusätzliche Tara für die Säckchen oder Bällchen bewilligt.

5. zu D. Nr. 5.

(enthält Bestimmungen über die Nettoverwiegung unbearbeiteter, in zu leichter Emballage eingehender Tabacksblätter; dieselben sind durch später sub III. folgende Vorschriften aufgehoben, und deshalb hier nicht mehr aufgenommen worden).

Berlin, den 21. September 1851.

Der Finanz-Minister.

III. Neuere Verfügungen, welche sich auf die Tara für einzelne Waarengattungen beziehen.

Cigarren, s. die Zusätze zur Circular-Verfügung vom 21. December 1845 sub C. (Seite 316.)

Wenn **Caffee** in Fässern von theils hartem, theils weichem Holze eingeführt wird, so ist, gleichviel, ob das harte oder das weiche Holz den größeren Bestandtheil ausmacht, die für Caffee in Fässern von weichem Holze festgesetzte Tara zu vergüten. (Jahrb. de 1860. S. 36.)

Koffer oder ähnliche Behältnisse, welche zwar zur Sicherung von Waaren auf dem Transporte dienen, aber auch für sich zum Verkaufe geeignet erscheinen, und daher selbst als Waare zu betrachten sind, müssen gesondert von den darin verpackten Gegenständen nach ihrer speciellen Beschaffenheit als grobe Lederwaaren pp. zur Verzollung gezogen werden. Diese Bestimmung findet selbstverständlich auf Koffer von Reisenden und Anziehenden, welche zum Transport von Effecten derselben, Musterstücken und dergleichen benutzt werden, keine Anwendung. (Jahrb. de 1859. S. 253. Siehe aber auch die Anmerkung zum Artikel Koffer im amtl. Waaren-Verz.)

Tabacksblätter, unbearbeitete, welche in Seestädten aus der Originalverpackung genommen sind, und eine Umhüllung von einfacher Leinwand oder von ausgehauenen Daubenstücken mit dünnen Deckeln erhalten haben, brauchen, dieser gegen die tarifmäßig bewilligte Tara augenscheinlich zu leichten Verpackung wegen dann nicht netto verwogen zu werden, wenn sich die Zollpflichtigen der Anwendung eines Tarasatzes von 1 Pfd., falls die

Tabacksblätter in einfacher Leinwandumhüllung, und eines Tarasatzes von 8 Pfd., falls sie mit leichten Dauben umgeben eingehen, unterwerfen. (Jahrb. von 1858. S. 373.).

Tabacksblätter, welche in eine durchgängig doppelte Lage starker Schilfblätter verpackt eingehen, erhalten die tarifmäßige Tara von 12 pCt. für Seronen (nicht von Thierhäuten), da diese Emballage eben so schwer ins Gewicht fällt, als die Packung aus Platten von starken Schilf- oder Palmblättern mit einem Ueberzuge von Leinen oder Bastgeflecht. (Jahrb. von 1856. S. 359).

— —, welche, wie beim H.-Amt zu Bieberich vorgekommen, in Binsenstroh mit Baststricken umwunden eingehen, müssen, sofern der Zollpflichtige die Emballage nicht entfernen will, nach dem Bruttogewicht verzollt werden, da auf solche Verpackung keiner der tarifmäßigen Tarasätze anwendbar ist. (Jahrb. von 1857. S. 423.)

Zweifache Umschließungen. Auf der IX. General-Zoll-Conferenz ist über die Tara-Vergütung für den Fall, daß Waaren, denen nicht ausdrücklich für zweifache Umschließungen Tara bewilligt ist, in zweifachen Umschließungen eingehen, eine Vereinbarung getroffen. Dabei sind die beiden Fälle, daß

a. die in zweifachen Umschließungen eingehenden Waaren gleicher Art sind,

b. mehrere Collis mit verschiedenartigen Waaren unter einer gemeinschaftlichen Verpackung eingehen,

in Berücksichtigung gezogen, und es ist beschlossen, daß, wenn für beide Umschließungen eine Tara bewilligt ist, in beiden Fällen der dem Zollpflichtigen vortheilhaftere Tarasatz angewendet werden dürfe. Sollte dagegen nur für eine der Umschließungen in dem Tarife eine Tara bestimmt sein, so versteht es sich von selbst, daß diese der Taravergütung zum Grunde gelegt werden muß, und daß die Taravergütung, wenn sie auch nur der inneren Umschließung gewährt ist, von dem vollständigen Bruttogewicht, mit Einfluß der äußeren Umschließung, beziehungsweise des Antheils daran zu berechnen ist. Gehen nämlich mehrere Colli mit verschiedenartig tarifirten Waaren in derselben äußeren Umschließung ein, so wird das Gewicht der äußeren Umschließung überhaupt nach Verhältniß dem Gewichte der einzelnen Colli hinzugesetzt, und von dem so gefundenen Bruttogewicht nach Maaßgabe der inneren oder äußeren Umschließung, jenachdem für die eine oder andere eine Tara bewilligt ist, beziehungsweise der eine oder andere Tarasatz der höhere ist, berechnet werden müssen. (Jahrb. von 1862. S. 214.)

Sammlung

von Entscheidungen der oberen Zollverwaltungsbehörden, welche sich auf Tariffragen und das Revisionsverfahren beziehen.

Wenn diese Sammlung weniger umfangreich als bei früheren Ausgaben dieses Werkes ist, so hat dies darin seinen Grund, daß einestheils viele Waarenartikel, auf welche sich die ergangenen Entscheidungen bezogen, nach dem neuen Tarif zollfrei geworden sind, anderntheils aber das neue — gegen das bisherige um mehr als 1000 Artikel vermehrte — amtliche Waaren-Verzeichniß die meisten noch anwendbaren Entscheidungen über Waarentarifirung berücksichtigt hat, wie dies auch im Eingange des, Seite 118 abgedruckten Erlasses des Kgl. Preuß. Finanz-Ministerii vom 7. Juni 1865 ausgesprochen ist. — Die in die Sammlung aufgenommenen Erlasse sind theils aus den seit dem Jahre 1854 erscheinenden, beim Königl. Finanz-Ministerium zu Berlin redigirten Jahrbüchern der Zollgesetzgebung und Verwaltung des deutschen Zoll- und Handelsvereins, theils aus dem seit 1839 in Berlin erscheinenden, von einem Beamten des Kgl. Finanz-Ministeriums zu Berlin redigirten Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handels-Gesetzgebung und -Verwaltung in den Königl. Preußischen Staaten entnommen. Bei älteren Erlassen, wo auf diese Werke nicht Bezug genommen werden konnte, ist das Datum des Preußischen Ministerial-Rescripts angegeben.

Anker- und Schiffsketten. Ob Ketten als Schiffsketten zu verzollen seien, ist lediglich nach deren Beschaffenheit zu beurtheilen, da deren Bestimmung und Verwendung zum Schiffsgebrauch nicht controlirt werden kann. Es kommt daher nur darauf an, ob die Ketten — mögen sie auch zu anderen Zwecken als zum Gebrauch als Anker- und Schiffsketten verwendet werden können — in der That als Schiffsketten, d. h. als zum Schiffsgebrauch gearbeitete Ketten anzuerkennen sind. In Zweifelsfällen sind Sachverständige zuzuziehen. (Jahrb. de 1862. S. 444.)

Anzugsgegenstände. a) Zur abgabefreien Einbringung des gebrauchten Hausgeräthes von Anziehenden (Vorbemerkung 2 zum neuen Zolltarif) bedarf es keiner speciellen Ermächtigung der Zoll-Direktiv-Behörden, sondern es genügt, wenn der Anziehende als solcher sich durch ein obrigkeitliches Attest bei dem betreffenden Eingangs-Amte ausweist. In jedem solchen Falle muß derselbe eine specielle Deklaration der einzuführenden Gegenstände abgeben, welcher obiges Attest als Belag beizufügen ist. Seitens des Amtes ist auf die Standes- und Vermögensverhältnisse des

Anziehenden Rücksicht zu nehmen und zu erwägen, ob die eingehenden Gegenstände den Verhältnissen desselben angemessen sind. (Jahrb. de 1860. S. 2.)

b) In der Deklaration von Anzugsgut ist die (auf Grund des §. 6 der Zollordnung mit Recht zu fordernde) Erklärung abzugeben, daß die Gegenstände zur eigenen Benutzung des Anziehenden bestimmt sind, damit der Thatbestand einer unrichtigen Declaration festgestellt und ein Strafverfahren eingeleitet werden kann, wenn sich später herausstellt, daß die Gegenstände nicht zur eigenen Benutzung des Anziehenden eingeführt sind. (Jahrb. de 1859. S. 498.)

c) In der Regel hat der Anziehende seine Effecten auf einmal anzugeben, und längstens innerhalb drei Monaten nach erfolgtem Ueberzug in den angemeldeten Transporten und Fristen einzuführen. Spätere zollfreie Einführungen solcher Gegenstände können, insofern die Anziehenden sich nicht gleich Anfangs über die Ursachen, aus welchen solche nicht gleichzeitig haben geschehen können, genügend ausweisen, nur auf besondere Erlaubniß der Direktivbehörden, die dann jedesmal unter specieller Angabe des Falles und der für die Ertheilung der Erlaubniß sprechenden Gründe einzuholen ist, geschehen. Diese Erlaubniß wird aber in sonst zulässigen Fällen nur noch innerhalb Jahresfrist nach erfolgtem Ueberzuge ertheilt werden. Anziehende sind bei ihrem Ueberzuge von diesen Bestimmungen zu ihrem Bemessen in Kenntniß zu setzen. (Jahrb. de 1860. S. 2.)

d) Zum Hausgeräth und zu den Effecten Anziehender können auch gebrauchtes Silbergeschirr, Porzellan, Steingut, Glas, musikalische Instrumente, Kunstsachen, Maschinen und Handwerksgeräthe unter Umständen gerechnet werden, wenn nämlich nach der umsichtigen Beurtheilung der Beamten angenommen werden kann, daß der Anziehende sich solcher Gegenstände zu bedienen pflege, oder dieselben sein Eigenthum sind, ihre Menge dem Stande und den übrigen Verhältnissen des Anziehenden entspricht, und sonst kein Bedenken obwaltet. (Fin.-Minist. zu Berlin v. 19. Juli 1834.)

e) Gebrauchte ausgerüstete Betten, welche Anziehende einführen, um die im Auslande betriebene Kost- und Schlafgänger-Wirthschaft fortzusetzen, sind zollfrei. (Jahrb. de 1863. S. 386. u. Anmerk. im amtl. Waaren-Verz. zu Effecten.)

Ausstattungs-Gegenstände siehe zunächst diesen Artikel im amtlichen Waaren-Verzeichniß und den Instruktionspunkt 1 zum Vereins-Zolltarif.

a) Ein Zollerlaß für Ausstattungs-Gegenstände bis zu 30 Thlr. Zoll für die einzelne Person wird denjenigen Inländern beiderlei Geschlechts bewilligt, welche im Auslande mindestens zwei volle Jahre als Dienstboten gedient, d. h. in Kost und Lohn ihrer Dienstherrschaft, oder als Erzieherinnen, Haushälterinnen oder in ähnlicher Eigenschaft — aber nicht als Gesellschafterinnen — in einem Dienstverhältniß gestanden haben, und aus Veranlassung ihrer Verheirathung in das Vereinsgebiet zurückkehren.

Die Direktivbehörden haben eine glaubhafte Nachweisung über die Umstände, welche jene Begünstigung bedingen, sich vorlegen zu lassen, und namentlich dahin zu sehen, daß nur solche Gegenstände (Kleider, Wäsche und Effecten) zollfrei zugelassen werden, welche unzweifelhaft zur eigenen häuslichen Einrichtung der zurückkehrenden Inländer bestimmt und sogleich bei der Rückkehr angemeldet sind. (Jahrb. de 1857. S. 399.)

b) Die Zollfreiheit für Aussteuer-Gegenstände kann in Fällen, in welchen für Ausländer oder Ausländerinnen, die in ein inländisches Kloster treten, die desfallsige Ausstattung an neuen Kleidern, Betten, Wäsche u. s. w. vom Auslande eingebracht wird, nicht analog angewendet werden und die zollfreie Einlassung in solchen Fällen nur insoweit erfolgen, als diese sich nach den Umständen des Falles auf die Bestimmungen (jetzt) unter Nr. 4 der Vorbemerkung zum Zolltarif stützen läßt. (Jahrb. de 1863. S. 408.)

c) Ausländer und solche Inländer, welche früher ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, können, wenn sie sich im Auslande mit einer Ausländerin verheirathet haben und demnächst übersiedeln, nur als Anziehende angesehen werden und ist ihnen daher nur für die gebrauchten Hausgeräthe, welche zu ihrer Benutzung dienen, die Zollfreiheit zuzugestehen. (Jahrb. de 1859. S. 414.)

Arzneien für einen benannten Kranken in einer ausländischen Apotheke bereitet und in einzelnen Schächtelchen, Gläsern, Papieren eingehend, sind zollfrei. (Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin 16. Juni 1841. Centr.-Bl. S. 149.)

Baum-Oel. a) Wegen der Zulassung anderer Denaturirungsmittel als Terpentin Rosmarin-Oel siehe Instruct.-Punkt zum Tarif (Seite 119). Wegen Verfälschung der Denaturirungszusätze siehe in der Waarenkunde (Theil 2, S. 14) den Artikel Baum-Oel.

b) Baumöl soll künftig auf Begleitschein I. ohne Verschluß nur dann abgefertigt werden, wenn der Begleitschein-Extrahent die demnächstige Eingangs-Verzollung ohne vorgängige Denaturirung zusichert, und es soll, wenn das Oel einmal unverschlossen abgelassen worden ist, weder die zollfreie Durchfuhr noch die Denaturirung und demnächstige zollfreie Ablassung gestattet werden, sofern nicht etwa ausnahmsweise besondere Gründe für eine solche Bewilligung sprechen, worüber jedesmal die Direktiv-Behörde zu entscheiden hat.

Ein thunlichst haltbarer Siegelverschluß an Oelfässer wird in der Art hergestellt, daß mit dem Centrumbohrer zur Hälfte auf dem Spunde und zur Hälfte auf der nächstliegenden Faßdaube in der reichlichen Größe des Amtssiegels eine Vertiefung in das Holz eingebohrt, in dieser das Siegel, wozu der Lack nicht spröde sein darf, angebracht, und das letztere demnächst mit einem Stück Blech benagelt wird. (Jahrb. de 1862. S. 65.)

Biliner Verdauungspillen (pastilles digestives de Bilin), da sie ausschließlich zu Gesundheitszwecken dienen: Pos. 5. a. (Jahrb. de 1863. S. 9.)

Büchsen, kleine, aus hornisirtem Kautschuck mit daran befindlichen silbernen Haltern zur Aufnahme von Höllensteinstängelchen, sind als chirurgische Instrumente zu tarifiren (also jetzt zollfrei). (Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin 26. November 1864.)

Effecten, gebrauchte, von Anziehenden s. Anzugsgegenstände.

Einlagen zu Hüten s. Hut-Einlagen im amtlichen Waaren-Verzeichniß.

Fässer, Säcke, Krüge zum Waarentransport zwischen dem Aus- und Inlande s. Fässer im amtlichen Waaren-Verz. Die zur Festhaltung der Identität dienende Bestempelung, Besiegelung 2c. braucht nicht amtlich zu sein. (Jahrb. de 1859. S. 454.)

Flacons aus weißem geschliffenem Hohlglas mit englischem Riechsatz gefüllt, in ledernen Etuis und von solchem Aeußern, daß die zierlichen Flacons als

die Hauptsache erscheinen, mit Inhalt und Etuis. Pos. 10. c. (Jahrb. de 1857. S. 54.) Dergleichen mit Kapseln, welche wirklich vergoldet oder versilbert sind, und nicht nur den ganzen Stöpsel, sondern auch den Hals der Flacons bedecken, als kurze Waaren (jetzt Pos. 20. b.) (Jahrb. de 1860. S. 51,)

Fürstengut. Prinzen und Prinzessinnen aus regierenden Häusern mit ihrem Gefolge sollen ohne alle Nachfrage nach steuerbaren Gegenständen auf den Grenzämtern frei und ungehindert passiren. (Fin.-Minist. zu Berlin vom 14. Oktober 1820.)

Es ist nicht Absicht der Verf. vom 14. October 1820 gewesen, eine Steuerfreiheit für fürstliche Personen zu begründen, sondern nur, daß man sie aus Rücksicht der Achtung gegen ihre Person bei ihren Reisen für sich und ihr Gefolge nur deshalb von aller Nachfrage Seitens der Steuerbehörden habe befreit wissen wollen, weil im Voraus anzunehmen ist, daß sie keine steuerbaren Gegenstände bei sich führen werden. Sachen indessen, die sie mit der Post, zu Schiffe, durch Frachtfuhrwerk, Boten ꝛc. committiren, unterliegen insofern der allgemeinen Behandlung, als nicht auf Special-Ordres oder Pässe einzelne Ausnahmen gemacht sind. (Fin.-Minist. zu Berlin v. 23. Februar 1821.)

Siehe auch Gesandtschaftsgut sub c. u. d.

Gemische und **Gemenge** s. Instruktionspunkt II. zum amtlichen Waaren-Verz.

Gesandtschaftsgut. a) Durch ein von des Königs Majestät vollzogenes Regulativ vom 15. Februar 1819 ist den am preußischen Hofe residirenden Gesandten, ingleichen den Residenten und Geschäftsträgern, welche bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten förmlich beglaubigt sind, eine bedingte Befreiung vom Zoll für vom Auslande her zu beziehende Gegenstände bewilligt worden. Da die Contirung der eingehenden Sachen an einer Stelle, nämlich am Haupt-Steuer-Amte zu Berlin geschehen muß, so sind die Grenz-Zollbehörden anzuweisen, alle unter richtiger Adresse für die Gesandten, Residenten und Geschäftsträger eingehenden Sachen frei vom Zoll über die Grenze und in verfassungsmäßiger Weise jederzeit mit Begleitschein auf das Haupt-Steuer-Amt in Berlin gerichtet, abzulassen. Nächstdem werden auch noch den erwähnten Gesandten, Residenten und Geschäftsträgern, ingleichen den den fremden Gesandten beigegebenen Legations-Secretairen über die gefertigten Sachen zur ersten Einrichtung Eingangszoll-Freipässe ertheilt werden. (Fin.-Minist. zu Berlin vom 18. März 1819.)

b) Die den fremden, am preußischen Hofe accreditirten Gesandten gewährte Zollfreiheit erstreckt sich nur auf die für dieselben vom Auslande eingehenden und nicht auf solche Gegenstände, welche für Rechnung eines Andern eingegangen sind und von dem Gesandten erst im Lande erworben werden, sei es von verzolltem oder von unverzolltem und Packhofslager-Gut. (Fin.-Minist. zu Berlin v. 28. Juli 1837.)

c) In der Regel ist für fremde durchreisende Minister und andere Standespersonen (fürstliche Personen regierender Häuser mit ihren Begleitungen ausgenommen) nur dann ein Recht auf Revisionsfreiheit vorhanden, wenn darüber ein Ministerialpaß vorgezeigt wird. Indessen wird empfohlen, bei der Revision der Päckereien reisender Personen alle Erleichterung eintreten zu lassen, und sie nicht auf Kleinigkeiten richten zu lassen, da es mehr darauf zuankommt, verhindern, daß den Staatseinrichtungen nicht entgegengestrebt

werde, als ein geringes Geldinteresse zu sichern. Besonders ist die Equipage, worin ein fremder Gesandter oder anderer Reisender höheren Standes fährt, hiernach zu behandeln, und kann diese allenfalls, aus persönlicher Achtung gegen ihn, von der Revision ganz frei bleiben, insofern nicht besondere Gründe zum Verdacht gegen die Dienerschaft obwalten, wodurch jedoch keineswegs eine Befugniß, Revisionsfreiheit zu verlangen, zugestanden wird. (Fin.-Min. zu Berlin v. 31. August 1822.)

d) Art. 25. Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Hofhaltung der hohen Souveraine und ihrer Regentenhäuser oder für die bei ihren Höfen accreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht ausgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft (des Zollvereins) nicht in Rechnung gebracht. Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung eingehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der nächsten Revenüen-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung. (Artikel 25 des Zollvereins-Vertrages vom 16. Mai 1865.)

Gewichts-Differenzen. a) Bei allen Gütern, welche nicht bereits eine Abfertigung unter Begleitschein-, Controle erhalten haben, und in diesem Falle nach §. 45. der Zollordnung zu behandeln sind, sollen fünf Procent Gewichtsabweichung gegen die abgegebene Declaration als das Maximum angesehen werden, wegen dessen Weiterungen unterbleiben dürfen. Innerhalb dieser Grenze sind die Haupt-Aemter ermächtigt von einem Strafverfahren abzusehen, wenn nach den Umständen die Absicht einer Zolldefraudation nicht anzunehmen ist. Das wirklich vorgefundene Gewicht bildet den zollpflichtigen Gegenstand. (Beschluß der X. Gen. Zoll-Conferenz, Jahrb. de 1854. S. 37).

b) Wenn das Bruttogewicht eines nach dem Nettogewicht zu verzollenden Gegenstandes zu geringe deklarirt ist, so tritt für die Berechnung des hinterzogenen Zollbetrages und zur Feststellung des der Confiskation unterliegenden Theiles des zu verzollenden Gegenstandes dasselbe Verfahren ein, welches zur Ermittelung des zollpflichtigen Nettogewichts des ganzen Gegenstandes in Anwendung kommt. Wird also das Nettogewicht durch Abzug der tarifmäßigen Tara vom Bruttogewicht festgestellt, so besteht der nicht deklarirte Theil des zu verzollenden Gegenstandes in dem Unterschiede zwischen der durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara von dem deklarirten Bruttogewichte sich ergebenden Nettomenge und zwischen derjenigen Nettomenge, welche sich durch Abrechnung der tarifmäßigen Tara von dem vorgefundenen Bruttogewicht ergiebt. Findet dagegen — sei es auf Antrag des Zollpflichtigen oder nach Anordnung der Zollbehörde — Ermittelung des Nettogewichts durch Verwiegung statt, so ist nach dem Resultate der Nettoverwiegung des ganzen Gegenstandes das dem deklarirten geringeren Bruttogewichte entsprechende Nettogewicht nach der Regel de Tri zu berechnen, und der Unterschied zwischen den beiden so ermittelten Nettomengen bildet den Gegenstand des Prozeßverfahrens. (Gen.-St.-Dir. zu Berlin v. 26. Februar 1851, Centralbl. S. 50.)

c) Wenn bei einem, verschieden tarifirte, dem Nettogewicht nach nicht angegebene Waaren enthaltenden Collo sich ein größeres als das deklarirte Bruttogewicht herausstellt, so ist das dem deklarirten Minder-Bruttogewichte entsprechende Nettogewicht nach Verhältniß des ermittelten Nettogewichts der verschiedenen Waaren auf diese zu vertheilen, und dadurch der Zollbetrag festzustellen, um welchen die Deklaration hinter dem Revisionsbefunde zurückbleibt, indem angenommen werden muß, daß das Gewicht jeder dieser Waaren verhältnißmäßig zu gering angegeben worden. (Gen.-St.-Dir. zu Berlin v. 26. März 1852, Centralbl. S. 100.)

Glasglocken, welche mit Stutzuhren eingehen, s. Anmerk. 2. zum Artikel: Kurze Waaren im amtl. Waaren-Verz.

Gummi-elasticum, Täfelchen zum Verwischen von Bleistrichen s. Kautschuktäfelchen im amtlichen Waaren-Verz.

Hammel, deren Unterscheidung von Lämmern im amtl. Waaren-Verz.

Hoff'scher Malzextrakt, wie Bier. (Jahrb. de 1863. S. 7.)

Ketten s. Anker und Schiffsketten.

Kleider s. Reisegeräthe und Anzugsgegenstände.

Krüge, leere s. Fässer.

Nacherhebung und Restitution von Zollgefällen. Wird durch Revision der Zollregister ermittelt, daß an Zollgefällen zu viel oder zu wenig erhoben worden ist, so wird

1) wenn der in Frage stehende Betrag nicht mehr als einen Groschen (3 Kreutzer) beträgt, derselbe zwar im Revisionsprotokolle notirt, in der Regel jedoch weder dessen Nacherhebung, noch dessen Rückvergütung angeordnet.

2) Wenn Beträge über einen Groschen, aber unter einem Thaler zu wenig erhoben worden sind, so findet jedesmal Nacherhebung derselben statt. Sind dagegen Beträge von dieser Höhe zuviel erhoben worden, so wird zwar in der Regel ebenfalls die Rückvergütung derselben decretirt werden, es bleibt jedoch den Hauptämtern nachgelassen, die Anmeldung der Betheiligten abzuwarten, und wenn diese binnen Jahresfrist vom Tage der Erhebung an nicht erfolgt, so ist die Ermächtigung zur Auszahlung ohne Weiteres für erloschen zu betrachten.

3) Bei Defecten und Vergütungsbeträgen von Einem Thaler und mehr ist in gleichem Maaße für die Nacherhebung der Ersteren, wie für die Rückzahlung der Letzteren von Amtswegen Sorge zu tragen, und es daher namentlich auch in den Verpflichtungen des betheiligten Amtes, alle geeigneten Maaßregeln anzuwenden, um die decretirte Auszahlung in's Werk zu setzen. Die zur Restitution angewiesenen Summen sind jedoch als heimgefallen zu behandeln, wenn der zum Empfang berechtigte, nachdem die Auszahlung angewiesen worden, ein Jahr hat vorübergehn lassen, ohne das Geld in Empfang zu nehmen.

Die auf die Revisionsprotokolle ertheilten, eine Zurückgewährung zuviel erhobener Zollgefälle ergehenden Entscheidungen sind jedesmal nur mit den oben ausgesprochenen Einschränkungen zu verstehen, wenn auch in der Decretur diese Einschränkung nicht ausdrücklich erwähnt ist, so daß also, wo die Zurückgewährung eines Betrages von weniger als Einem Thaler (1 Fl. 45 Xr.) (ad 2.) entschieden worden, dies jedesmal nur auf den Fall zu beziehen ist, daß sich der Betheiligte vor Ablauf des mit dem Tage der

Einzahlung anhebenden Jahres um die Rückzahlung bewerben werde, und daß andererseits in dem Falle sub 3. der dort bestimmten Jahresfrist nach Anweisung der Hinauszahlung, das Erlöschen des Rückvergütungsanspruchs herbeiführt. (Jahrb. de 1863. S. 571.)

Postgüter. Wer steuerpflichtige Gegenstände verpackt zur Post giebt, um mit derselben eingeführt zu werden, muß den Waarenballen (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Fässern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher, oder wo dies nicht angehen möchte, in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

der Name des Empfängers, der Ort, wohin die Waare bestimmt ist, die Zeichen und Nummern eines jeden Ballen, die Gattung der Waaren, welche darin enthalten, der Ort und Tag der Ausstellung der Inhalts-Erklärung und der Name des Versenders

ersichtlich sein muß. Die Waaren-Gattungen sind so zu benennen, wie es die Erhebungsrolle (der Tarif) erfordert, oder deren Artikel lauten. (§. 1. der Bek. des Königl. Preuß. Fin.-Minist. vom 27. September 1825.)

Wo sich das Bedürfniß dazu geltend macht, kann eine Erleichterung dahin zugestanden werden, daß die in holländischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßten Inhaltserklärungen lediglich der fremden Sprache halber nicht als unvollständige Deklarationen zu behandeln sind, vorausgesetzt, daß die Revisions-Beamten oder das betreffende Amt keinen Zweifel über den Inhalt oder den Sinn dieser Deklaration hegen. (Beschluß der XIV. General-Zollkonferenz, Jahrb. de 1860. S. 514).

Wenn die vorgeschriebene Erklärung dem Waarenballen gar nicht, oder nur eine rücksichtlich der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigefügt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne den Ballen zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Steuer nach dem höchsten Eingangs-Abgabensatz erhoben, der in der Erhebungsrolle enthalten ist, ohne Rücksicht auf die Waarengattung zu nehmen, welche in solchem Ballen, dessen Inhalt nicht hinlänglich angegeben worden, enthalten sein mag. (§. 3. Alinea 1. der Bekanntm. v. 27. Sept. 1825.)

(Der höchste Eingangszoll ist wohl nach dem neuen Tarif, sobald äußerlich erkannt wird, daß in dem Poststück nur Flüssigkeiten befindlich sind, 6 Thlr. vom Zollcentner, und in allen andern Fällen 50 Thlr. mit der Tara für Kurze Waaren (Artikel 20. a. des Tarifs.)

Es versteht sich jedoch von selbst, daß auch von Waarenballen, welche ganz ohne oder ohne genügende Inhalts-Erklärung eingehen, die Steuer alsdann nur nach dem Satze erhoben wird, womit die in dem Ballen befindliche Waare in der Erhebungsrolle belegt ist, wenn in der Inhalts-Erklärung das Verlangen ausgedrückt worden, daß der Ballen an der Grenze geöffnet und nachgesehen werde, um die Steuer nach der vorgefundenen Waarengattung zu bestimmen, oder auch, wenn die Verpackung so beschaffen ist, daß sich der Inhalt durch äußerliche Besichtigung schon sicher erkennen läßt, wie z. B. bei Fleisch- oder Fettwaaren und Flüssigkeiten. (§. 3. alinea 2. der Bekanntm. vom 27. September 1825.)

Die unter Nr. VI. der (jetzt) dritten Abtheilung des Zolltarifs getroffene Bestimmung über die Folgen der mangelnden Angabe des Nettogewichts bei

verschieden tarifirten, in einem Collo zusammengepackten Waaren, von welcher Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut, kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren zu rechnenden Gegenstände ausgenommen sind, ist auch nicht anwendbar in Fällen, wo die vorgenannten Gegenstände mit anderen Waaren in einem Collo zusammengepackt eingehen, und eine Angabe des Nettogewichtes der einzelnen Waarengattungen entweder nur theilweise oder gar nicht vorhanden ist. (Circ.-Verf. des Preuß. Fin.-Minist. vom 10. Sept. 1863. Jahrb. S. 409.)

Die im zweiten Absatz unter Ziffer VI. der (jetzt) dritten Abtheilung des Zolltarifs zu Gunsten von Glas, Glaswaaren (rc. wie vor) nachgelassene Ausnahme mit derjenigen Erweiterung, welche sie nach der (vorstehenden) Verfügung vom 10. September 1863 erfahren hat, soll auch auf den Postverkehr in Anwendung gebracht werden. (Circ.-Verf. des Preuß. Finanz-Minist. v. 26. Juni 1864, Centr.-Bl. S. 186.)

Gehen Poststücke mit einer unvollständigen Inhaltserklärung ein, so ist der Eingangszoll in dem Falle nur nach dem Satze zu erheben, womit die darin befindlichen Gegenstände durch den Zolltarif belegt sind, wenn am Bestimmungsorte vor dem Beginn der Revision die mit dem Poststücke eingegangene Inhaltserklärung von dem Waarenempfänger oder von der denselben vertretenden Postbehörde auf unverdächtige Weise berichtigt, und der zollamtliche Verschluß unverletzt gefunden wird. (Circ.-Verf. des Gen.-Dir. der Steuern zu Berlin vom 16. Juni 1860, Jahrb. S. 514.)

Die Berichtigung ist entweder von dem Waarenempfänger selbst auf der Declaration niederzuschreiben oder von dem Abfertigungsbeamten auf der Declaration ein amtlicher Vermerk dahin zu machen:

„obige unvollständige Declaration ist von dem Empfänger vor der „Revision dahin vervollständigt worden rc.“

Beides muß vor der Revision geschehen. (Circ.-Verf. des Gen.-St.-Dir. zu Berlin vom 29. Oct. 1861.)

Ein seines 3 Loth nicht erreichenden Gewichts wegen zollfreier Gegenstand ist, ebenso wie ein seiner Gattung nach zollfreier, bei der Bemessung des Steuersatzes für die anderen in Mengen von 3 Loth und darüber in einem Poststücke zusammen verpackten Waaren außer Betracht zu lassen. (Jahrb. von 1861, S. 272, 274 und 640.)

Waarenproben und Muster, welche unter Kreuzband oder in solcher Weise verpackt, daß über den Inhalt kein Zweifel stattfinden kann, von einem ausländischen Aufgabeorte mit der Briefpost versendet werden und mit den Staatsposten vom Auslande eingehen, sind, wenn ihr Gewicht 3 Loth und mehr, jedoch nicht über ½ Pfund beträgt, von der Vorschrift, nach welcher dergleichen Sendungen mit einer Inhaltserklärung begleitet sein müssen, auszunehmen, der zollamtlichen Vorabfertigung an der Grenze nicht zu unterwerfen, und erst der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort von der Postbehörde zur Revision und Abfertigung vorzuführen, während Sendungen von weniger als 3 Loth nach wie vor von der Zollabfertigung befreit bleiben. — Damit sicher gestellt werde, daß dergleichen Sendungen bei der Zollabfertigungsstelle für den Bestimmungsort zur Anmeldung gelangen, sollen

a) diejenigen Postbeamten, welche die vom Auslande eingehenden Briefbeutel

öffnen, angewiesen werden, die darin befindlichen Packete mit Waarenproben und Mustern durch ein großes A in lateinischer Schrift auf eine in die Augen fallende Weise zu bezeichnen, und es soll

b) den Zollbeamten gestattet sein, sich hin und wieder unmittelbar nach Ankunft der Briefposten am Bestimmungsorte in das Postamt zu verfügen, und dem Oeffnen der Briefbeutel beizuwohnen, ohne daß dadurch jedoch die Postabfertigung gestört wird. (Jahrb. von 1864, S. 305.)

Auf Postgüter, welche unter dem Siegel einer öffentlichen Behörde eingehen, und an eine öffentliche Behörde adressirt sind, finden die Bestimmungen (§. 1. bis 3, wegen der Inhalts-Angabe) keine Anwendung (§. 4. der Bekanntm. vom 27. Sept. 1825.)

Packete mit ausländischen Zeitungen sollen per Post zwar uneröffnet bis zum Bestimmungsorte gehen, dort aber von Zeit zu Zeit Steuerbeamte dem Eröffnen der Packete beiwohnen, um Ueberzeugung zu nehmen, daß denselben zollpflichtige Gegenstände nicht beigepackt sind. (Rescript des Preuß. Fin.-Minist. vom 10. Febr. 1844.)

Poststücke, welche ohne oder mit einer unvollständigen Declaration eingehen, können von den betreffenden Aemtern ohne Rückfrage nach dem Revisionsbefunde abgefertigt werden, wenn dieselben

1) unter unverletztem Verschluß angekommen sind,
2) wenn die Differenz zwischen der Steuer nach dem höchsten Satze und der Steuer nach dem Revisionsbefunde bei einem Hauptamte den Betrag von 8 Thlr. (14 Fl.) und bei anderen Abfertigungsstellen den Betrag von 3 Thlr. (5 Fl. 15 Kr.) nicht übersteigt.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Umstände, unter welchen die mangelhafte Declaration stattgefunden hat, nicht zu Bedenken Anlaß geben, und daß in dieser Beziehung, namentlich bei Gewerbtreibenden, mit Umsicht verfahren werde. (Jahrb. von 1860, S. 513.)

In jedem dieser Fälle ist die Theilnahme des Hauptamts-Dirigenten oder dessen Stellvertreters, resp. bei den Neben-Aemtern des Ober-Controleurs bei der Revision und der Vermerk dieser Theilnahme auf den Abfertigungspapieren erforderlich. (Circ.-Verf. des Preuß. Finanz-Minist. vom 22. April 1836.)

Geschieht bei einem Unteramte die Abfertigung unter gelegentlicher Antheilnahme des Oberinspectors, so kann von diesem die Verzollung nach dem Revisionsbefunde innerhalb der den Haupt-Aemtern beigelegten Ermächtigung nachgelassen werden. (Jahrb. de 1858. S. 405.)

Muß wegen einer die Competenz eines Unteramtes übersteigenden Zolldifferenz die höhere Ermächtigung zur Abfertigung nach dem Revisionsbefunde nachgesucht werden, so kann diese innerhalb der dem Haupt-Amte für die eigenen Abfertigungen zustehenden Competenz auch vom Haupt-Amte ertheilt werden. (Centr.-Bl. de 1864 S. 38.)

Nach einer in der VII. General-Zollconferenz vereinbarten Bestimmung sind bei Abfertigung der ohne oder mit unvollständiger Deklaration eingehenden Poststücke folgende Vorschriften zu befolgen:

a) dem Adressaten bleibt überlassen, das Gesuch um Gestattung der Verzollung nach dem Revisionsbefunde in einer schriftlichen Eingab oder zu Protokoll vorzutragen, worüber das Amt, insofern dasselbe den Antrag überhaupt zur Berücksichtigung geeignet findet, unter Beifügung

der auf den Fall Bezug habenden Schriftstücke und seines Gutachtens an die vorgesetzte Behörde zur Entscheidung berichtet.

b) Wünscht der Empfänger schon vor dem Eingange der Entscheidung in den Besitz des Poststückes zu gelangen, so kann dem insoweit entsprochen werden, als der Empfänger sich zur Hinterlegung oder Sicherstellung des Zollbetrages, und zwar des nach der Note der Grenzabfertigungsstelle sich berechnenden Zollbetrages, unter gleichzeitiger Verzichtleistung auf zollfreie Zurücksendung des Poststückes erbietet.

c) In dem ad a abzugebenden Gutachten ist insbesondere der Umstand zu erörtern, ob und inwiefern der Empfänger des Poststückes sich in der Lage befunden habe, dem Mangel einer Inhaltserklärung oder der Unvollständigkeit der letzteren vorzubeugen. (Jahrb. de 1854. S. 155.)

Verweigert der Empfänger die Einlösung solcher Ballen gegen Erlegung der höchsten Gefälle, so bemerkt die Steuerbehörde die Protestation auf der Note, und letztere geht mit dem verschlossenen Ballen auf demselben Postcourse wieder an das Eingangs-Amt und über die Grenze zurück. Dort bleibt die über den Wiederausgang bescheinigte Deklaration als Beleg bei dem Annotations-Register. (Nachtrag zum §. 8 der Anweisung des Kgl. Preuß. Fin.-Ministerii vom 27. Sptbr. 1825 d. d. den 14. Febr. 1826.)

Auch diejenigen mit der Post eingegangenen Packete, für deren Transport der Adressat das Porto entrichtet hat, deren Abnahme bei der Steuerbehörde gegen Entrichtung der Abgabe er aber verweigert, sollen der Postbehörde zurückgeliefert werden, da dieselbe die Weisung hat, alle Packete, deren Ablieferung aus irgend einem Grunde an den Adressaten nicht erfolgen kann, dem Absender zurückzuliefern. (Rescr. des Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin v. 19. Juli 1852, Centr.-Bl. S. 206.)

Die Ober-Inspectoren und Ober-Controleure sollen gelegentlich ihrer Bezirksreisen von Zeit zu Zeit bei den Postämtern die Postkarten einsehen, sich daraus die das Zollinteresse berührenden Päckereien notiren, und diese Notizen mit den Registern der Steuerstellen vergleichen. Die Postanstalten sind angewiesen, ihnen die Einsicht der Frachtkarten im Dienstlokale der Postanstalt zu gewähren. (Rescr. des Gen.-Steuer-Dir. zu Berlin vom 14. Mai 1858. Centr.-Bl. S. 208.)

Die Steuerstellen haben die ihnen von der Postbehörde zur Zollabfertigung überwiesenen ausländischen Poststücke nur gegen Vorzeigung der dem Empfänger ausgehändigten Adresse zu verabfolgen. (Resc. vom 7. Oktober 1852, Central-Blatt S. 292.)

Ausländische Poststücke, deren Weitersendung nach einem vereinsländischen oder ausländischen Orte ohne Eröffnung und Revision am ursprünglichen Adreßorte beantragt wird, dürfen mittelst der Post ohne Ertheilung eines Begleitscheines in der Art weiter befördert werden, daß ein Vermerk über die Versendung nach dem neuen Bestimmungsorte auf die Deklaration gesetzt und das mit gehörigem Verschlusse versehene Poststück der Postbehörde übergeben wird, welche den Rückempfang im Post-Eingangs-Conto zu bescheinigen hat. (Rescr. v. 7. Mai 1859, Centr.-Bl. S. 121.)

In der Regel kann das von der Postbehörde ermittelte und auf den Adressen notirte Gewicht der ausländischen Poststücke auch der Verzollung zu Grunde gelegt werden. Nur wo es nach den Adressen und Deklarationen zweifelhaft bleibt, ob das von einer (nicht preußischen) Postanstalt

notirte Postgewicht nach Zollgewicht ermittelt worden ist, muß zum Zwecke der schließlichen steuerlichen Abfertigung die Verwiegung eintreten. (Rescr. vom 10. Januar 1855, Centr.-Bl. S. 20.)

Reis kann unverzollt zu Reismühlen zur Enthülsung und Polirung in der Art abgelassen werden, daß von dem Bruttogewicht des zur Mühle gelangenden Reises

bei Reis in der Strohhülse nur von	66 Prozent
„ „ welcher blos von der Strohhülse befreit ist, nur von	80 „
und bei Reis der lediglich mit der letzten feinen Hülse versehen und blos zum Poliren bestimmt ist, nur von .	92 „

der Eingangszoll für geschälten Reis erlegt zu werden braucht.

Der Reis ist zur Verarbeitung zu deklariren, darauf das Bruttogewicht und der nach Beschaffenheit zur Anwendung kommende Prozentsatz festzustellen, und für den danach sich berechnenden Zollbetrag Sicherheit zu leisten, wonächst der Reis ohne weitere Controle der Vermahlung abgelassen wird. Binnen einer zu bestimmenden Frist von höchstens 12 Monaten ist der sichergestellte Zoll zu entrichten. (Jahrb. de 1862. S. 240.)

Reisegeräth. Hierzu gehören auch neue Kleider von Reisenden, insofern nach der Beschaffenheit und Menge derselben mit Rücksicht auf den Stand und die sonstigen persönlichen Verhältnisse der Reisenden anzunehmen ist, daß die Kleider wirklich zu deren Gebrauch und nicht zum Handel bestimmt sind, auch wenn sie mit den übrigen Effecten der Reisenden nachgesandt werden. (Jahrb. de 1862. S. 20.)

Wenn dagegen ein im Vereinsgebiet sich aufhaltender Reisender neue Kleider und neue Wäsche unmittelbar vom Verfertiger, also ohne vorher im Besitz dieser Gegenstände gewesen zu sein, aus dem Auslande bezieht, so muß Verzollung eintreten. (Jahrb. de 1860, S. 122.)

Restitution s. Nacherhebung.

Säcke, leere s. Fässer.

Verdorbene Waaren. a) Gehen Waaren, welche auf Begleit-Schein I. versendet werden, während des Transportes durch Zufall zu Grunde, so kann aus Billigkeitsgründen ein Zollerlaß auf Rechnung des Zollvereins gewährt werden, zu welchem Ende, wenn die Thatsache der Vernichtung der Waare hinlänglich nachgewiesen erscheint, an die Directivbehörde zu berichten ist. Kommen mit Begl. Schein und unter Kollo- oder Eisenbahn-Waggon-Verschluß Waaren am Bestimmungsorte in unbrauchbarem Zustande an (z. B. Flüssigkeiten in Flaschen, Glaswaaren, Porzellan 2c.), so kann — wenn der Verschluß unverletzt und bei Flüssigkeiten die zerbrochenen Flaschen gefunden werden — das Amt, unter Zuziehung des Vorstandes, Constatirung des Befundes mittelst Verhandlung 2c. den Zollersatz bei einem Gefällebetrag bis zu 1 Thaler (1 Fl. 45 Kr.) selbst zugestehen. Bei einem höheren Zollbetrage ist zu berichten. (Gen. Zoll-Conf.-Beschluß, Jahrb. de 1857, S. 89.)

b) Wenn die unter Zoll-Controle abgefertigten Waaren zur Zeit ihrer Eingangsbehandlung dergestalt verdorben gefunden werden, daß sie in Folge davon in eine andere, einem niedrigeren Zollsatze unterliegende Waarengattung übergegangen sind (z. B. Wein in Essig), so kann von der obersten Finanzbehörde des Vereinsstaates eine von ihr für begründet erkannte Zollermäßigung auf Rechnung des Gesammt-Vereins in der Art gewährt

werden, daß der Zoll nur nach der neuen Beschaffenheit des Gegenstandes zu erheben ist.

Der Verzollung hat die Denaturirung der Waare, soweit eine solche zur Verhütung von Mißbräuchen etwa für nöthig erachtet werden sollte, vorherzugehen.

Die Zollermäßigung kann nicht blos bei denjenigen Waaren, welche mit Begleit-Schein I. abgefertigt worden sind, oder sich in einer öffentlichen Niederlage oder einem einer solchen gleich zu achtenden Privatlager befunden haben, sondern auch bei Waaren, welche mit der Post oder im Ansage-Verfahren eingegangen sind, gewährt werden. (Gen.-Zoll-Konf.-Beschluß, Jahrb. de 1864. S. 13.)

Wein. Die Steuer von dem im Lande erzeugten Wein ist in Preußen durch Gesetz vom 15. April 1865 vom 1. Juli 1865 ab aufgehoben, und fällt selbstredend von gleichem Zeitpunkte ab auch die Erhebung der Uebergangs-Abgabe von dem aus anderen Vereinsstaaten einzuführenden Weine weg. (Min.-Bek. vom 8. Mai 1865.)

Zucker. Die Vergütung für den in inländischen Siedereien raffinirten ausländischen Zucker, welcher unter den vorgeschriebenen Controlen über die Zollvereinsgrenze ausgeführt, oder — mit Annahme der Qualität einer ausländischen Waare — in eine öffentliche Niederlage gebracht wird, beträgt vom Centner: $4^3/_4$ Thlr. (8 Fl. $18^3/_4$ Kr.) (Jahrb. v. 1861. S. 220.)

Für den aus Rüben im Vereinslande erzeugten Zucker wird seit dem 1. September 1861 ebenfalls eine Ausfuhr-Vergütung gewährt, und zwar pro Centner:

a) Rohzucker und Farin: 2 Thlr. $22^1/_2$ Sgr. (4 Fl. $48^3/_4$ Kr.)
b) Brod-, Hut- und Kandiszucker, sowie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker: 3 Thlr. 10 sgr. (5 Fl. 50 Kr.)

wenn ersterer (zu a) in Mengen von mindestens 30 Ctr., letzterer (zu b) in Mengen von mindestens 10 Ctr. über die Zollvereinsgrenze ausgeführt, oder in eine öffentliche Niederlage gebracht wird.

Bruch- und Lumpenzucker sind wie Zucker zu a zu behandeln. (Jahrb. von 1861. S. 193.

Die Steuer für den im Vereinslande erzeugten Rübenzucker beträgt für den Centner roher Rüben: $7^1/_2$ Sgr. ($26^1/_4$.) (Jahrb. v. 1858. S. 532.)

Bei der Bereitung von Zucker aus getrockneten (gedörrten) Rüben wird jeder Centner solcher Rüben für vier und drei Viertel Centner rohe Rüben gerechnet. (Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten, in Preußen publicirt durch Gesetz v. 25. März 1865. (Ges.-Sammlung S. 169.)

Nachweisung

der im Zollvereine bestehenden Haupt-Aemter an der Grenze und im Innern, der Neben-Zoll-Aemter I. an der Grenze und der zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen befugten Neben-Aemter im Innern.

Vorbemerkungen. Zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen I. und II. sind befugt: alle Haupt-Aemter an der Grenze und alle Haupt-Aemter im Innern mit Niederlage. Auf Haupt-Aemter im Innern ohne Niederlage können, der Regel nach, nur Begleitscheine II. ausgestellt werden; die Ausnahmen ergiebt die nachfolgende Nachweisung. Neben-Aemter an der Grenze und im Innern haben nur dann Begleitschein-Befugniß, wenn sie ihnen ausdrücklich beigelegt ist. Die Nachweisung ergiebt, bei welchen Neben-Aemtern dies der Fall ist.

Die einzelnen Staaten des Zollvereins und die Aemter jeder Abtheilung sind in der Nachweisung alphabetisch aufgeführt. Hinter der Nachweisung findet sich ein alphabetisches Verzeichniß sämmtlicher in der Nachweisung vorkommenden Namen der Amtsstellen mit Angabe der Nummer und des Buchstabens, unter welchem jede in der Nachweisung erscheint, so daß durch Nachschlagen sofort aus dem Namen zu ermitteln ist, in welchem Staate die Stelle liegt, und welche Befugnisse sie hat.

Abkürzungen: H. A. = Haupt-Amt; a. d. Gr. = an der Grenze; im J. = im Innern; m. N. = mit Niederlage; Begl. Sch. = Begleit-Schein; Ausf. = Ausfertigung; Erl. = Erledigung; St Amt = Steuer-Amt; N. Amt = Neben-Amt; m. Bahnh. Exp. = mit Bahnhofs-Expedition, d. h. besonderer Abfertigungs-Stelle für den Eisenbahnverkehr; unbeschr. Bef. = unbeschränkte Befugniß; bef. = befugt.

I. **Baden,** Großherzogthum (Zoll-Direktion zu Carlsruhe).

a. H. Aemter a. d. Gr.: Altbreisach (m. N.); Constanz (m. N.) Kehl (m. N.); Neufreistett (m. N.); Randegg (mit Abf. Stelle auf dem Bahnhofe zu Schaffhausen für den Eisenbahnverkehr); bei Rheinfelden; bei Schusterinsel (mit Abf. Stelle am Badischen Bahnhofe zu Basel, welche unbeschr. Befugnisse eines H. Zoll-Amtes hat.) Stühlingen; Thiengen; Ueberlingen (m. N.); (früher Ludwigshafen.)

b) H. Aemter im I.: Carlsruh; Freiburg; Heidelberg; Lahr; Manheim; Wertheim. } sämmtlich m. Niederl.

c) Neben-Zoll-Aemter I. a. d. Gr.: Erzingen (hat unbeschr. Bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. I. und eine Abf. Stelle für den Eisenbahnverkehr).
Gailingen; Kleinlaufenburg (bef. z. Ausf. u. Erl. von Begl. Scheinen I. u. II.)
Lörrach (hat unbeschr. Bef. z. Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. und eine Abf. Stelle für den Eisenbahnverkehr).
Ludwigshafen (hat unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen badischen H. Aemtern u. unbeschr. Bef. z. Erl. v. Begl. Sch. II. aller vereinsl. Aemter.)
Meersburg; Neuhaus (bef. wie Erzingen).
Oehningen; Radolfzell; Rielalsingen; Säckingen (unbeschr. bef. z. Begl. Sch. Wechsel mit allen Aemtern u. zur Zollerhebung).
Thayngen (bef. zur zollamtl. Behandlung des Eisenbahnverkehrs).
Waldshut (bef. wie Säckingen).

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: Die Unter-Steuer-Aemter Baden (auch bef. zum Begl. Sch. Wechsel mit allen Aemtern).
Bruchsal; Offenburg (bef. wie Baden).
Pforzheim (bef. wie Baden).
Rastatt (hat 1., bedingtes Niederlagerecht. Auf Verlangen können demnach die dahin an Handlungshäuser und Gewerbtreibende zu versendenden Waaren nach vorausgegangener spezieller Revision mit Begl. Sch. I. abgelassen werden, gleichwie, wenn aus dieser bedingten Niederlage ein Ausgang über die Zollvereinsgrenze stattfindet, auch dieser durch spezielle Ausgangsrevision an der Grenze oder bei einem vorliegenden H. Zollamt constatirt werden muß. Das U. St. Amt Rastatt hat 2., auch die Bef. z. Erl. v. Begl. Sch. I. über Gegenstände, welche die österreichische Garnison daselbst aus dem Kaiserstaate bezieht, und über alle aus dem Vereinsland eingehenden Gegenstände, welche zum Bau oder zur Ausrüstung der Bundesfestung bestimmt sind, und deren Abf. Seitens der Grenz-Aemter ohne spezielle Revision auf Rastatt erfolgen kann).

II. Baiern, Königreich (General-Zoll-Administration zu München).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Freilassing; Fürth a. W.; Lindau (m. N.); Mittenwald; Neuburg a. Rh.; Passau (m. N. u. Bahnh. Exp.); Pfronten; Rosenheim; Simbach; Waldmünchen; Waldsassen; Zweibrücken.

b) H. Aemter im I.: Aschaffenburg; Augsburg; Baireuth; Bamberg (m. Bahnh. Exped.); Donauwörth; Fürth; Hof (m. Bahnh. Exp.); Kempten; Kitzingen; Ludwigshafen a. Rh.; Marktbreit (m. Bahnh. Exp.); Memmingen; München; Nürnberg (m. zwei Bahnh. Exp.); Regensburg (m. Bahnh. Exp.); Schweinfurt; Speyer; Würzburg. } sämmtlich mit Niederlage.

c) Neben-Zoll-Aemter I. a. d. Gr.: Bärnau (bef. zur Durchgangs-Abfertigung von Lumpen auf die H. Aemter Magdeburg u. Wittenberge.)

Burghausen; Füssen (befugt: 1., zur Ausf. v. Begl. Sch. l. auf alle Würtembergische, Kurfürstlich und Großherzoglich Hessische, Nassauische und die Preußischen in Westphalen und der Rheinprovinz gelegenen H. Aemter und das H. Amt Frankfurt a. M.; 2., zur Erl. der Begl. Scheine dieser Aemter).

Griesen (mit unbeschr. Bef. zur Ausf. v. Begl. Sch. l.)

Habkirchen (bef. z. Begl. Sch. Wechsel mit den Würtembergischen, Badischen, Großherz. Hessischen Aemtern und dem H. Amte zu Frankfurt a. M.)

Hindelang; Kleinphilippsreuth; Kreuth im Achenthal (hat unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen Aemtern).

Kufstein am Bahnhofe (hat in Bezug auf Ein-, Aus- u. Durchgangs-Abf. die Befugnisse eines Hauptzoll-Amtes).

Laufen; Mähring; Marktl; Melleck; Neulauterburg (bef., zur Erl. v. Begl. Sch. l. der H. Aemter Frankfurt a. M., Mannheim, Mainz und Cöln ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände; 2., zur Abf. von Baumwollwaaren auf Begl. Sch. l. auf die H. Aemter zu Mannheim, Frankfurt a. M. und Mainz in unbeschr. Menge; 3., zur Abf. von Baumwollwaaren in einer Menge bis zu drei Ctr. in einem Transporte auf Begl. Sch. ll. auf alle competente Aemter; 4., zum Begl. Sch. Wechsel mit dem H. Amt Carlsruh in unbeschr. Weise).

Neumark (bef. zur Ausf. v. Begl. Sch. l. auf alle Aemter und zur Erl. von Begl. Sch. aller Zollämter über nach Oesterreich transitirende Waaren).

Niederstauffen (bef. zur Ausf. v. Begl. Sch. l. auf das H. Amt Ulm über Käse und Wetzsteine, die zur Verschiffungs-Ablage bestimmt sind).

Oberneuhaus (bef. zum unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen competenten Aemtern des Zollvereins).

Obernzell; Oberstauffen (bef. zur Ausf. von Begl. Sch. l. auf das H. Amt Ulm).

Oberstorf; Reit im Winkel; Salzburg am Bahnhof (hat in Bezug auf Ein-, Aus- und Durchgangs-Abf. die Bef. eines H. Zollamtes.)

Schaidt; Schärding am Thurm (bef. 1., zur Ausf. von Begl. Sch. l. auf alle competente Aemter, mit Ausschluß der rechts der Oder gelegenen; 2., zur Erl. von Begl. Sch. l. dieser Aemter).

Schellenberg; Schirnding (hat unbeschr. Begl. Sch. Befugniß).

Schwarzbach; Schweigen (bef. 1. zur unbeschr. Ausf. von Begl. Sch. l. auf Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz, Cöln u. Carlsruhe; 2., zur unbeschr. Erl. von Begl. Sch. l. der H. Aemter Mannheim, Frankfurt a. M., Mainz und Cöln; 3., zur Abf. aller Waarengattungen bis auf Quantitäten von 300 Fl. Zollbetrag in einer Post auf Begl. Sch. ll. auf alle competente Aemter des Zollvereins; 4., zur Abf. von Baumwollenwaaren bis zu 12 Ctr. in einem Transport mit Begl. Sch. ll. auf alle zur Erl. befugten Aemter).

Waidhaus (bef. zum unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen Baierischen, Würtembergischen, Badischen und den übrigen am Main und Rhein gelegenen Aemtern).

Wegscheid; Zwiesel (bef. 1., zur Abf. von Tafelglas und Glas-

waaren in unbeschr. Menge vom Inlande durch's Ausland (Böhmen) nach dem Vereinslande (Sachsen) auf Deklarationsschein über das H. A. Schandau und das N. Zollamt Hellendorf; 2) zur Ausf. von Decl. Scheinen auf das H. Amt Liebau über ausgehende Glastransporte, welche auf der geraden Straße durch Böhmen nach Schlesien bestimmt sind).

d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: Amberg; Ansbach; Erlangen (bef. 1., zur Erl. v. Begl. Sch. I. des H. A. Waldmünchen über unverzollte böhmische Spiegelgläser, sowie zur Ab. dieser Spiegelgläser mit Begl. Sch. I. auf Mainz; 2., zur Erl. von Begl. Sch. des H. Amts Harburg über Sendungen von Handschuhen zum Nähen gegen seinerzeitige Wiederausfuhr).
Frankenthal: Kaiserslautern; Kaufbeuern (hat in Ansehung der für die dortigen Manufakturisten aus dem Auslande eingehenden rohen Baumwollentücher zur Veredelung und Wiederausfuhr die volle Befugniß eines H. A. im Innern mit Niederlagerecht und unbeschr. Bef. z. Ausf. u. Erl. v. Begl. Scheinen unter Mitwirkung des Ober-Zoll-Inspektors in Kempten).
Landau; Landshut; Neustadt; Nördlingen; Straubing.

III. **Braunschweig**, Herzogthum (Zoll- und Steuer-Direktion zu Braunschweig).

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter im J.: Braunschweig (m. N.); Wolfenbüttel (m. N.).
c) Neben-Aemter a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Steuer-Amt Holzminden (unbeschr. befugt zur Zollerhebung und Begl. Schein-Abfertigung (I. und II.). Auch ist mit demselben eine insofern bedingte Niederlage verbunden, als die zu derselben gebrachten Waaren ohne specielle Genehmigung der Directivbehörde nicht zum Wiederausgange nach dem Auslande abgefertigt werden und ebenfalls ohne besondere Ermächtigung nicht über ein Jahr (incl. der etwa in anderen Niederlagen bereits zugebrachten Zeit) auf derselben lagern dürfen).

IV. **Frankfurt a. M.**, freie Stadt (Zoll-Direktion daselbst) hat nur das Haupt-Steuer-Amt Frankfurt a. M. (m. N.).

V. **Hannover**, Königreich (Ober-Zoll-Collegium zu Hannover).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Emden (m. N. u. Bahnh. Exp.); Geestemünde; Harburg (m. N.); Hitzacker; Leer (m. N. u. Bahnh. Exp.); Neuhaus a. d. Oste; Nordhorn; Sebaldsbrück; Stade.
b) H. Aemter im J.: Celle; Hannover (m. Bahnh. Exp. und, wie diese, befugt zur Abf. der auf der Bremer-Geester Bahn und der Bremerhafener Zweigbahn ein- und ausgehenden Güter); Hildesheim; Lüneburg (mit Bahnh. Exp.); Münden (m. Bahnh. Exp.); Osnabrück. } sämmtlich mit Niederlage.
c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: Achim; Altenbruch; Altenwalde; Ashel; Bleckede; Borstel; Brinkum (bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Scheinen innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche in Bezug auf die einem höheren Zollsatz als 5 Thlr. vom Ctr. unterliegenden Gegenstände bis zum Betrage von 500 Thlr. bestehen).

Brunshausen; Bunderneuland (bef. zum Begl. Sch. Wechsel mit Delmenhorst, sowie zur Erl. von Begl. Scheinen über Effecten der Reisenden).

Burgdamm; Burgdorf; Buxtehude; Carolinensyhl; Cranz; Dammsiehl: Deedesdorf; Dorumertief; Dreye; Esens; Fähr; Freiburg; Gauensiek; Getelo; Grohn am alten Tief (unbeschr. bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. und zur Abf. der auf der Eisenbahn von Burg-Lesum nach Vegesack ein- und ausgehenden Güter).

Grohn an der Chaussee; Halte (bef. zum Begl. Sch. Wechsel mit den H. Aemtern zu Rheine und Münster, sowie zur Ausf. von Begl. Sch. II. auf das H. Amt Cöln).

Am Anlegeplatz der Dampfschiffe zu Harburg; Hohnstorf (bef. zur unbeschr. Ausf. u. Erl. von Begl. Scheinen).

Hoopte; Laar (bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. über die auf der Vechte zu transportirenden Waaren).

Lehe; Lühe an der Westseite; Norden (bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. u. II. innerhalb der Erhebungsbefugnisse, welche für Wein und Thee in unbeschr. Menge bestehen, in Bezug aller übrigen Gegenstände bis auf 1000 Thlr. für den einzelnen Transport beschränkt sind.)

Norderney; Otterndorfer Schleuse: Oyterdamm; Papenburg (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. im Allgemeinen, zur Ausf. von Begl. Sch. I. u. II. über Schiffsbaumaterialien, sowie zum Begl. Sch. Wechsel mit den H. Aemtern Rheine und Münster).

Rönnebeck; Rosien; Schnackenburg; Springbeil; Twielenfleth; Vennebrügge; Warf; Weener; Wischhafen; Wremen.

d) Neben-Aemter im Z., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: die Steuer-Aemter: Alfeld; Aurich; Bassum; Bevensen; Beverstädt; Bockenem; Bodenfelde; Bodenwerder; Bremervörde; Bückeburg (unbeschr. bef. zur Erl. v. Begl. Sch. I.).

Clausthal; Dannenberg; Diepholz; Duderstadt; Einbeck; Fallersleben; Gifhorn; Göttingen am Bahnhof (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I.).

Goslar; Hameln (m. N. und bef. zur Ausf. von Begl. Sch. I. auf die an der Weser gelegenen Aemter, sowie zur Erl. von Begl. Sch. I. dieser Aemter).

Haselünne (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. des H. Amtes Delmenhorst über Weinsendungen).

Hoya (bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. I. über Ladungen, welche auf der Oberweser einfrieren und zu Lande weiter transportirt werden müssen).

Lemförde; Lingen; Lüchow; Meppen; Nienburg (bef. wie Hoya, und zur Erl. von Begl. Sch. I. über die für die eisernen Credit-Lager eingehenden Weine).

Northeim; Osterode; Peine; Quackenbrück (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. über Wein, Tabak, Zucker u. sonstige Colonialwaaren).

Rehburger Brunnen; Rotenburg; Scharmbeck; Soltau; Stolzenau; Syke; Uelzen; Uslar; Verden (unbeschr. bef. zur Erl. von Begl. Sch. I.)

Winsen; Wittmund; Wunstorf am Bahnhof; Wustrow.

e) Von dem Ober-Zoll-Collegium zu Hannover ressortirt noch: das in der freien Stadt Bremen bestehende vereinsländische Haupt-Zoll-Amt mit Niederlage und Zoll-Abfertigungs-Stelle an der Unterweser.

Das H. Amt Bremen ist befugt:

A. für den Verkehr auf der Eisenbahn:

1. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. und Uebergangsscheinen, sowie zur Abf. auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, zur Ausf. von Begl. Sch. II. und zur Ausf. u. Erl. von Declarationsscheinen für den Verkehr mit Berührung des Auslandes;

2. zur Erhebung des Eingangszolles:

a. von Effekten der Eisenbahn-Passagiere,

b. von allen Gütern, welche mit keinem höheren Zoll als 15 Sgr. pro Ctr. belegt sind;

3. zur Ablassung zollfreier Gegenstände in den freien Verkehr;

B. für den Verkehr auf der Oberweser wie ad A, ausschließlich der Abf. auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel, und ad 2. a. nur in Betreff der Effekten der Passagiere der Oberweser-Dampfschiffe und nur bis auf Höhe eines Eingangszolles von 5 Thlr. für die Effekten eines Passagiers.

C. Für den Verkehr auf anderen Wegen stehen dem H. Amte Bremen nur die unter A. 1. erwähnten Befugnisse zu, ausschließlich der Abf. auf Ladungs-Verzeichnisse und Ansagezettel.

D. Außerdem ist das H. Amt ermächtigt:

1. zur Erhebung des Eingangs-Zolles von Gegenständen, welche mit den Staatsposten in das Vereinsgebiet versendet werden, bis zum Betrage von 10 Thlr. für eine Sendung, und

2. zur Erhebung der Ausgangsabgabe von den aus der Zoll-Vereins-Niederlage zu Bremen entnommenen ausgangszollpflichtigen Gegenständen.

(Siehe Uebereinkunft mit der freien Stadt Bremen v. 26. Januar 1856, Jahrb. S. 105.)

f) Endlich steht noch unter dem Ober-Zoll-Collegium zu Hannover das Königlich Preußische Neben-Zoll-Amt I. im Jadegebiet. Dasselbe ist befugt, in Betreff der für die preußische Verwaltung eingehenden Marine-Materialien und Hafenbaubedürfnisse den Eingangszoll unbeschränkt zu erheben, Begl. Sch. I. zu erledigen und Deklarationsscheine auszustellen und zu erledigen.

VI. **Hessen**, Kurfürstenthum (Ober-Zoll-Direktion zu Cassel).

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im I.: Carlshafen (m. N.); Cassel (m. N. u. Bahnh. Exp.); Hanau (m. N.); Marburg; Rinteln (m. N.).

c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: keine.

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Provinzial-Steuer-Amt Fulda; Neben-Steuer-Amt Witzenhausen.

VII. **Hessen**, Großherzogthum (Ober-Zoll-Direktion zu Darmstadt).

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im I.: Bingen; Darmstadt; Giessen; Mainz; Offenbach; Worms. } sämmtlich mit Niederlage.
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Neben-Zollamt Alsfeld (auch bef., Begl. Sch. I. über rohen Tabak für die Privat-Creditlager der dortigen Tabaksfabrikanten zu erledigen, welche auf vorausgegangene specielle Revision von den H. Aemtern Bremen, Münden, Kassel, Karlshafen und Frankfurt a. M. ausgefertigt werden).

VIII. **Luxemburg**, Großherzogthum, dem Könige der Niederlande gehörig (Zoll-Direktion zu Luxemburg).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Luxemburg (m. N. und Bahnh. Exp.)
b) H. Aemter i. I.: keine.
c) Neben-Zoll-Aemter l. a. d. Gr.: Bettemburg; Donkols; Frisingen (bef. zur Erl. von Begl. Sch. des H. A. Wassenberg über durchgehendes Vieh).
Kleinbettingen; Ottange; Steinfort.
d) Neben-Aemter im I., mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

IX. **Nassau**, Herzogthum (Zoll-Direktion zu Wiesbaden).
a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter i. I.: Bieberich (m. N.); Oberlahnstein (m. N.)
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. I. befugt sind: die Steuer-Aemter Dietz; Dillenburg (hat auch bedingtes Niederlagerecht und ist daher befugt, Begl. Sch. I. nach vorausgegangener specieller Revision der Waaren bei einem H. A. zu erledigen.)
Hachenburg; Höchst (bedingtes Niederlagerecht wie Dillenburg).
Limburg (bedingtes Niederlagerecht wie Dillenburg).
Niederlahnstein; Rüdesheim; Wiesbaden.

X. **Oldenburg**, Großherzogthum (Ober-Zoll-Collegium zu Hannover).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Brake; Delmenhorst; Varel.
b) H. Aemter im I.: Oldenburg (m. N.).
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Berne; Bracksiel; Ellenserdammersiel (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. und II.).
Elsfleth; Fedderwardersiel; Grossensiel; Hooksiel (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. und II.)
Horumersiel; Lemwerder; Mariensiel; Motzen; Rüstersiel; Strohhausen.
Wahrthurm (bef. zur Ausf. von Begl.-Sch. I. und II. für die Effekten und kleinen Waarenmengen, welche von Reisenden ein- oder durchgeführt werden, und zur Erl. von Begl.-Sch. I.)
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Cloppenburg; Damme; Jever; Löningen; Vechta; Wildeshausen.

XI. Preußen, Königreich.

A. Provinz Ostpreußen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Johannisburg (m. N.); Memel (m. N.); Neidenburg; Pillau (m. N.); Schmaleningken; Stallupönen (m. N.); Tilsit (m. N.).

b) H. Aemter im I.: Braunsberg (m. N.); Friedland; Gumbinnen; Gutstadt; Königsberg (m. N.).

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Bajohren; Dlottowen; Eydtkuhnen; Eydkuhnen am Bahnhof (befugt, lohgares Leder, Kaviar, Thee und Pelzwerk bis zu Mengen, von denen der Zoll 400 Thlr. beträgt, sowohl zur Verzollung als auf Begl. Sch. II. abzufertigen, auch eingehende Waaren auf Ansagezettel abzulassen, den Ausgang der unter Raumverschluß zur Ausfuhr nach Rußland anlangenden Waaren zu bescheinigen; endlich bef. zur unbeschr. Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I.).

Kolleszischken; Laugallen; Laugszargen; Mirunsken; Napiersken; Nimmersatt; Opaliniec; Prostken; Schirwindt.

d) Neben-Aemter im I. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

B. Provinz Westpreußen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Danzig).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Danzig (m. N. u. Bahnh. Exp.); Thorn (m. N. u. Bahnh. Exp. zu Podgursz).

b) H. Aemter im I.: Elbing (m. N.); Jastrow; Marienwerder; Preussisch Stargardt.

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Neufahrwasser (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I. und II.); Ottloczyn (Zollabfertigungsstelle auf der Bromberg-Warschauer Eisenbahn).

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Graudenz.

C. Provinz Posen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Posen).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Podzamcze; Pogorzelice; Skalmierzyce; Strzalkowo.

b) H. Aemter im I.: Bromberg (m. N.); Chodziesen; Lissa; Meseritz; Posen (m. N.).

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Boguslaw; Boleslawiecz; Borzykowo; Grabow; Robakow; Woyczin.

d) Neben-Aemter im I. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

D. Provinz Pommern (Provinzial-Steuer-Director zu Stettin).

a) H. Aemter a. d. Gr: Anclam (m. N.); Colbergermünde (m. N.); Demmin (m. N.); Rügenwalde (m. N.); Stolpmünde (m. N.); Stralsund (m. N.); Swinemünde (m. N.); Tribsees; Wolgast (m. N.)

b) H. Aemter im I.: Schievelbein; Stargard; Stettin (m. N. u. Bahnh. Exp.)

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr: Barth; Cavelpass (bef. zur unbeschr. Erledigung von Begl. Sch. I. sowie zur Erhebung des Eingangszolles bis zu 100 Thlr. für einen Transport von Gegenständen, von welchen die Gefälle über 5 Thlr. von Ctr. betragen, und zur Ausf. von Begl. Sch. innerhalb dieser Hebebefugniß.);

Dammgarten; Greifswald (bef. zur Begl. Ausf. u. Erl., und hat Niederlagerecht); Neu-Wolkwitz; Treptow a. d. Tollense.

d) Neben-Aemter im J. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

E. Provinz Schlesien (Provinzial-Steuer-Director zu Breslau).

a) H. Aemter a. d. Gr: Landsberg; Liebau; Mittelwalde; Mysłowitz; Neustadt.

b) H. Aemter im J: Breslau (m. N.); Glogau (m. N.); Görlitz (m. N. u. Bahnh. Exp.); Liegnitz (befugt zur Abf. von Rübenzucker, für welchen Steuervergütung gewährt werden soll); Oels (bef. wie Liegnitz); Oppeln (bef. wie Liegnitz); Ratibor (m. N.); Schweidnitz (bef. wie Liegnitz); Wohlau.

c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: Bodzanowitz; Friedland (unbeschr. Bef. zur Erl. von Begl. Sch. I.); Goczalkowitz; Hultschin; Jägerndorf; Kalkau; Kattowitz (unbeschr. Bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch.),

Klingebeutel (unbeschr. bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I.)

Lissau (bef. Begl. Sch. über Trasitgüter nach dem Königreich Polen zu erledigen.)

Obergiersdorf; Ober Schreiberau, Preuss. Oderberg, Oesterreich. Oderberg (bef. zur Ausf. von Begl. Sch. über Eilgüter, und zu den Abfertigungen nach §. 13 seq. des allg. Regulativs über die Behandlung des Transports auf den Eisenbahnen vom 21. September 1852.)

Ostrosnitza; Oswieczim (bef. zur Abfertigung mit Ladungs-Verz. und Ansagezettel und zur Ausf. u. Erl. von Begl. Scheinen.)

Patzschkau (bef. zur Abf. transitirender Fabrikmaterialien nach Oesterreich und Erl. der betr. Begl. Sch.);

Pawlowitz; Schlaney (unbeschr. bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch.)

Schwerta, Seidenberg (bef. 1, zur unbeschr. Ausf. von Begl. Sch. über alle aus Böhmen eingehenden Waaren, 2, zur Erl. der Begl. Sch. über solche Waaren, welche von den preuß. H. Aemtern zu Liebau, Glogau, Görlitz, Cottbus, Frankfurt a. O., Anclam, Demmin, Swinemünde und Stettin, so wie von sämmtlichen competenten Königlich Sächsischen H. Aemtern oder direct von Hamburg über Böhmen abgefertigt werden);

Tunschendorf, Ziegenhals (darf transitirende Fabrikmaterialien nach Oesterreich abfertigen und die Begl. Sch. erledigen, desgl. Begl. Sch. über leinene und leinene mit Baumwolle gemischte Waaren ausfertigen.)

d) Neben-Aemter im J, welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind: die Unter-Steuer-Aemter Brieg, Frankenstein, Glatz, Gleiwitz, Neisse, Sagan. Die Zoll-Expedition beim Unter St. Amt Sorau ist zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. befugt.

F. Provinz Brandenburg. In derselben ist keine Provinzial-Steuer-Direktion, und ressortirt die Steuer-Verwaltung, mit Ausschluß der unmittelbar unter dem Herrn General-Direktor der Steuern stehenden Haupt-Aemter zu Berlin, von den Königl. Regierungen resp. zu Potsdam und Frankfurt a. O.

I. Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände zu Berlin (m. N. u. Bahnh. Exp.). (Das H. St. Amt für inländische Gegenstände zu Berlin hat die Verwaltung der inneren Steuern.)

II. Bezirk der Kgl. Regierung zu Potsdam.

a) H. Aemter a. d. Gr.: Gransee; Warnow; Wittenberge.

b) H. Aemter im J.: Brandenburg (kann Begl. Sch. I. über Baum-Oel erledigen, welches zur Vermischung mit Terpentin-Oel ꝛc. bestimmt ist).
Neustadt-Eberswalde; Potsdam (m. N.); Prenzlow; Zossen.
c) Neben-Aemter I. a. d. Gr.: Bredereiche; Flecken Zechlin; Fürstenwerder; Lenzen; Lychen (bef. zur Erl. von Begl. Sch. über Gegenstände, welche mit der Fahrpost ausgeführt werden).
Meyenburg; Puttlitz; Ravensbrück; Rheinsberg; Strasburg; Wendisch-Warnow (bef. zu den Abf. nach Maßgabe des § 13 seq. des allg. Eisenbahn-Regulativs vom 21. Septbr. 1852).
Wittstock (bef. wie Lychen).
Wolfshagen (bef. wie Lychen).
d) Neben-Aemter im J. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

III. Bezirk der Kgl. Regierung zu Frankfurt a. O.
a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter im J.: Cottbus (m. N.); Crossen (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. über die auf der Oder eingewinterten Waaren); Frankfurt a. O. (m. N.); Landsberg a. W. (bef. wie Crossen bezüglich der auf der Warthe eingewinterten Güter).
Lübben.
c. und d) Neben-Aemter I. a. d. Gr. und Neben-Aemter im J. mit Begl. Sch. Befugniß: keine.

G. Provinz Sachsen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg).
a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.
b) H. Aemter im J.: Burg; Halberstadt (m. N.); Halle (m. N.); Langensalza (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. über Wein, Rum, Arak, Thee, Garne und Manufacturwaaren).
Magdeburg (m. N.); Mühlberg (bef., Begl. Sch. I. des N. Zoll-Amtes zu Bodenbach über Gewebe, welche die Fabrikanten Bodemer u. Comp. zu Eilenburg zum Bedrucken aus Oesterreich beziehen, zu erledigen und dergleichen über die zum Wiederausgange in bedrucktem Zustande gestellten Gewebe auf Bodenbach auszustellen).
Naumburg (m. N.); Nordhausen; Salzwedel (m. N.); Stendal; Wittenberg (bef. zur Erl. v. Begl. Sch. über Schiffsladungen, welche auf der Elbe eingewintert sind, sowie zur Ausf. von Begl. Sch. über die aus solchen Ladungen weiter gehenden Güter).
Außerdem steht unter dem Provinzial-Steuer-Direktor zu Magdeburg das Herzoglich Anhaltische Haupt-Steuer-Amt zu Dessau (m. N.).
c) Neben-Aemter a. d. Gr.: keine.
d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Zeitz.

H. Provinz Westphalen (Provinzial-Steuer-Direktor zu Münster).
a) H. Aemter a. d. Gr.: Vreden.
b) H. Aemter im J.: Arnsberg; Dortmund (bef. 1., zur Erl. von Begl. Sch. über rohe baumwollene Garne, welche die Gesellschaft für Türkischroth-Garnfärberei und -Druckerei zu Hagen zum Färben für die Wiederausfuhr, sowie über rohe baumwollene Nessel, welche die obige Gesellschaft und der Fabrikant Ribbert in Elsey zum Bedrucken für den Export vom Auslande beziehen, 2., zur Ausf. von Begl. Sch. I. über

die im gefärbten und bedruckten Zustande wieder auszuführenden Garne und Nessel).

Lemgo; Lippstadt; Minden; Münster; Rheine (sämmtlich mit Niederlage).

c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Bocholt: Gronau (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. des vereinsl. H. Z. Amtes zu Bremen und des Königl. Hannöverschen H. Z. Amtes Nordhorn über unbearbeitete Tabaksblätter und Tabaksfabrikate, baumwollenes Garn, rohen Kaffee und geschälten Reis, sowie zur Ausf. von Begl. Sch. I. und II. auf Osnabrück).

Kotten; Suderwyck.

d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Corbach; Höxter; Vlotho (bef. zur Ausf. u. Erl. von Begl. Sch. I. und II., ausschließlich derer über Manufacturwaaren).

J. Rheinprovinz (Provinzial-Steuer-Director zu Köln.)

a) H. Aemter a. d. Gr: Aachen (m. N. und Bahnh. Exp.); Cleve; Emmerich (m. N.); Kaldenkirchen; Malmedy; Saarbrücken (m. N.) Wassenberg.

b) H. Aemter im I.: Coblenz (m. N.); Cöln für ausländische Gegenstände (m. N. und zwei Bahnh. Exp.) (das H. Amt Cöln für inländ. Gegenstände hat die Verwaltung der inneren Steuern.)

Creuznach (bef. zur Erl. von Begl. Scheinen über halbgare Schaffelle für Saffian- und Lederfabrikanten.)

Düsseldorf (m. N.); Duisburg (m. N.); Elberfeld (bef. 1, zur Erl. von Begl. Sch I. über baumwollene, wollene, seidene und halbseidene Waaren, Leinen- und Wollengarn, kurze Waaren, Glas, Glas- und Töpferwaaren, feine Eisen-, Stahl-, Kupfer-, Messing-, Zinn-, Holz, und Leder-Waaren; 2, zur Erl. von Begl. Sch. I. über das vom Auslande zum Färben eingehende baumwollene Garn und zur Ausf. von dergleichen Begl. Scheinen über das ins Ausland zu versendende gefärbte Garn auf alle competente Aemter.)

Neuss (m. N.); Neuwied; Ruhrort (m. N.); Trier (m. N.); Uerdingen (m. N.); Wesel (m. N.)

c) Neben, Aemter l. a. d. Gr: Bisten; Dammerbruch; Elten (bef. zu den Abfertigungen nach §. 13. seq. des allg. Eisenbahn-Regulativs vom 21. Septbr. 1852.)

Eupen; Eupen am Bahnhofe; Grunewald; Herbesthal (bef. wie Elten.); Herzogenrath; Karken; Perl (befugt: 1., Begl. Sch. I. auf das H. Amt Luxemburg auszustellen, 2., die von diesem H. Amte und dem zu Trier auf Perl ausgestellten Begl. Scheine über Transitgüter, so wie ohne Einschränkung die in Bezug auf den Waarenausgang moselwärts auf dasselbe gerichteten Begl. Sch. I. zu erledigen, 3., die mit Dampf- und Segelschiffen eingehenden Güter und Passagier-Effecten, welche für Perl, Saarburg und Umgegend, imgl. für die Preußischen und Luxemburgischen Moselorte zwischen Perl und Trier bestimmt sind, in unbeschr. Gattung und Menge zur Eingangs-Verzollung und die übrigen für Trier und weiter bestimmten in Segel- und Dampfschiffen eingehenden Güter als Ansageamt unter Schiffsbegleitung, resp. Raumverschluß auf Grund vorschriftsmäßiger Declarationen oder Manifeste mit Ansagescheinen abzufertigen, 4., über das

von der franz. Saline Dieuze für Rechnung der Luxemburgischen Regierung nach dem Salzmagazin zu Remich eingehende Salz Uebergangsscheine zu ertheilen.)

Tülje; Vaelserquartier; Wehr; Wyler.

d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: Unter-Steuer-Aemter Bernkastel und Bonn.

Wegen des Preuss. Neben-Zoll-Amts I. im Jadegebiet siehe V. sub f. am Schlusse.

XII. **Sachsen**, Königreich (Zoll- und Steuer-Direction zu Dresden).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Annaberg (m. N.) Eibenstock; Marienberg (m. N.); Schandau; Zittau (m. N. und Bahnh. Exp.).

b) H. Aemter im J: Bautzen (m. N.) Chemnitz (m. N. u. Bahnh. Exp.); Dresden (m. N. und Bahnh. Exp. am böhmischen Bahnhofe, Packhofs-Expedition in Altstadt Dresden und Abfertigungsstelle in Neustadt Dresden).

Freiberg (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I, wenn die Waaren zur Verzollung daselbst bestimmt sind, so wie zur Weiterverweisung von Begleitscheinen auf andere competente Aemter).

Glauchau (m. N.); Grimma; Leipzig (m. N.) (Ein zweites zu Leipzig bestehendes Haupt-Amt verwaltet die inneren Steuern).

Loebau (m. N.); Meissen (m. N.); Pirna (m. N.); Plauen (m. N.); Riesa (m. N.); Zwickau (bef. wie Freiberg).

c) Neben-Aemter I. a. d Gr.: Baerenstein; Bodenbach (hat unbeschr. Erhebungs- u. Abfertigungsbefugnisse).

Brambach (hat unbeschr. Begl. Sch. Verkehr).

Ebersbach (bef. 1., zum unbeschr. Begl. Sch. Wechsel mit allen competenten Aemtern in den Königreichen Sachsen, Preußen, Baiern und Hannover, dem Kurfürstenthum Hessen, dem Großherzogthum Baden, dem Herzogthum Braunschweig, den Großherzoglich Hessischen H. Aemtern zu Giessen, Mainz u. Offenbach, den Großherzogl. Oldenburgischen H. Aemtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, desgl. mit dem H. Amt zu Frankfurt am M.; 2, zum Wechsel von Begl. Sch. II. mit den Oldenburgischen Steuer-Aemtern zu Damme, Jever, Cloppenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta; zur Abf. eingehender Waaren mit Begl. Sch. II. bis zum Zollbetrage von 100 Thlr. auf alle competenten Aemter; 3, zum Begl. Sch. Wechsel mit dem Preuß. Unter- St. Amte zu Eilenburg in Bezug auf die zum Bedrucken aus Böhmen ein- und dahin zurückgehenden Gewebe).

Grossschoenau (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. der H. Aemter Zittau, Berlin, Cottbus, Dresden, Löbau und Görlitz ohne Beschränkung auf gewisse Gegenstände, von Begl. Scheinen I. der H. Aemter Cöln und Lindau, desgl. von Begl. Scheinen II. der H. Aemter Bremen und Harburg über baumwollenes und leinenes Garn).

Klingenthal (bef. zum unbeschr. Begl. Schein-Wechsel mit den Aemtern Aachen, Altenburg, Berlin, Bodenbach, Bremen, Chemnitz, Cöln, Dresden, Eibenstock, Halle, Hannover, Harburg, Kehl, Leipzig, Lindau, Magdeburg, Pirna, Plauen, bei Schusterinsel, Zittau).

Neugersdorf (hat die bei Ebersbach sub. 1 und 2 angegebenen Befugnisse.)

Neustadt bei Stolpen (bef. 1., zum Begl. Schein. Wechsel mit sämmtlichen Kgl. Sächsischen H. Aemtern, den Kgl. Preuß. H. Aemtern zwischen der Oder und dem Rheine, den Kgl. Hannöverschen Zollstellen, den Oldenburgischen H. Aemtern zu Brake, Delmenhorst, Oldenburg und Varel, so wie den braunschweigischen H. Aemtern Braunschweig und Wolfenbüttel, 2, zum Wechsel von Begl. Sch. II. mit den Oldenburgischen St. Aemtern Damme, Jever, Cloppenburg, Löningen, Wildeshausen und Vechta, und 3, zur Ausf. von Begl. Sch. II. auf alle anderen competenten Zoll- und Steuerstellen ohne Beschränkung.)

Reichenberg (hat für den Güterverkehr auf der Zittau-Reichenberger Eisenbahn unbeschr. Abfertigungs- und Begl. Schein-Befugniß.)

Rumburg hat unbeschr. Abf. u. Begl. Schein-Befugniß.)

Wittichsthal (hat unbeschr. Abf. u. Begl. Schein-Befugniß.)

d) Neben Aemter im J., mit Begl. Sch. Befugniß: St. Amt Waldheim (bef. zur Erl. von Begl. Sch. II. über unbearbeitete Tabacksblätter und Stengel.)

XIII. Thüringischer Zoll- und Handelsverein (gebildet mittelst Vertrages vom 10. März 1833 aus den preußischen Kreisen Erfurt, Ziegenrück und Schleusingen, dem kurhessischen Kreise Schmalkalden, dem Großherzogthum Sachsen, den sächsischen Herzogthümern, den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen und Schwarzburg-Rudolstadt und den Reußischen Fürstenthümern.

(General-Inspector zu Erfurt.)

a) H. Aemter a. d. Gr.: keine.

b) H. Aemter im J.: Altenburg (m. N. u. Bahnh. Exp.); Coburg (bef. zur Abf. der im Ansageverfahren eingehenden ausl. Waaren).

Erfurt (m. N. und Bahnh. Exp.); Gotha.

c) Neben-Aemter a. d. Gr.: keine.

d) Neben-Aemter im J., welche zur Erl. von Begl. Sch. II. befugt sind: die Steuer-Aemter: Apolda (Großhzgth. Sachsen-Weimar) (bef. zur unbeschr. Erl. von Begl. Sch. I. und Ausf. von Begl. Sch. II.)

Arnstadt (Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen) (darf Begl. Sch. I. über Garne und Südfrüchte erledigen).

Berka (Großherz. Sachsen-Weimar).

Eisenach (Großh. Sachsen-Weimar) (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I. und II.)

Eisenberg (Herzogth. Sachsen-Altenburg); Gera (Fürstenth. Reuß-Gera) (mit Bahnh. Exp., bef. zur Abf. der mit Ladungsverzeichnissen im Ansageverfahren eingehenden ausl. Waaren und zur Erl. u. Ausf. von Begl. Sch. I. und II.)

Greiz (Fürstenth. Reuß-Greiz) (bef. zur Erl. von Begl. Sch. I. über wollene Zeugwaaren und Garne).

Hildburghausen (Herzogthum Sachsen-Meiningen); Hirschberg (Fürstenth. Reuß-Lobenstein-Ebersdorf).

Jena (Großh. Sachsen-Weimar).

Königsee (Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt).

Lobenstein (Fürstenth. Reuß-Lobenstein-Ebersdorf).

Meiningen (Herzogth. Sachsen-Meiningen) (hat unbeschr. Begl. Sch. Verkehr).

Neustadt a. O. (Großherzogth. Sachsen-Weimar).

Pössneck (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Roda (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
Römhild (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Ronneburg (Herzogth. Sachsen-Altenburg).
Rudolstadt (Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt).
Saalfeld (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Salzungen (desgl.).
Schleiz (Fürstenth. Reuß-Schleiz).
Schmalkalden (kurhessisch).
Sonnenburg (Herzogth. Sachsen-Meiningen).
Vacha (Großh. Sachsen-Weimar).
Weida (desgl.).
Weimar (desgl.), (bef. zur Ausf. und Erl. von Begl. Sch. I.)
Zeulenroda (Fürstenth. Reuß-Greiz).

XIV. Würtemberg, Königreich (Steuer-Collegium zu Stuttgart).

a) H. Aemter a. d. Gr.: Friedrichshafen.
b) H. Aemter im I.: Cannstadt; Heilbronn; Stuttgart; Ulm (sämmtlich m. N.).
c) Neben-Aemter l. a. d. Gr.: Langenargen.
d) Neben-Aemter im I., welche zur Erl. v. Begl. Sch. II. befugt sind; Biberach; Calw; Esslingen; Gmünd (auch bef. zur Ausf. u. Erl. v. Begl. Sch. I.).
Göppingen; Heidenheim; Ravensburg (bef. zur Abf. der unter Eisenbahnverschluß abgelassenen Begleitschein-Güter).
Reutlingen (bef. wie Ravensburg).
Tübingen; Tüttlingen.

Alle diese Aemter haben bedingtes Niederlagerecht. S. deshalb die Bemerkung bei Rastatt sub I. d.

Alphabetische Aufstellung

der in vorstehendem Verzeichniß genannten Aemter, unter Beifügung der Nummern und Buchstaben, unter welchen sie aufgeführt sind.

Jägerndorf XI. E. c.
Jastrow XI. B. b.
Jena XIII. d.
Jever X. d.
Johannisburg XI. A. a.

Kaiserslautern II. d.
Kaldenkirchen XI. J. a.
Kalkau XI. E. c.
Karken XI. J. c.
Kattowitz XI. E. c.
Kaufbeuern II. d.
Kehl I. a.
Kempten II. b.
Kitzingen II. b.
Kleinbettingen VIII. c.
Kleinlaufenburg I. c.
Kleinphilippsreuth II. c.
Klingebeutel XI. E. c.
Klingenthal XII. c.
Königsberg XI. A. b.
Königssee XIII. d.
Koleszischken XI. A. c.
Kotten XI. H. c.
Kreuth im Achenthal II. c.
Kufstein II. c.

Laar V. c.
Lahr I. b.
Landau II. d.
Landsberg XI. E. a.
Landsberg a. d. W. XI. F. III. b.
Landshut II. d.
Langenargen XIV. c.
Langensalza XI. G. b.
Laufen II. c.
Laugallen XI. A. c.
Laugszargen XI. A. c.
Leer V. a.
Lehe V. c.
Leipzig XII. b.
Lemförde V. d.
Lemgo XI. H. b.
Lemwerder X. c.
Lenzen XI. F. II. c.
Liebau XI. E. a.
Liegnitz XI. E. b.
Limburg IX. d.
Lindau II. a.
Lingen V. d.
Lippstadt XI. H. b.
Lissa XI. C. b.
Lissau XI. E. c.
Lobenstein XIII. d.
Loebau XII. b.
Loeningen X. d.
Loerrach I. c.
Ludwigshafen i. Baden I. c.
Ludwigshafen in Baiern. II. b.
Lübben XI. F. III. b.
Lüchow V. d.
Lühe V. c.
Lüneburg V. b.
Luxemburg VIII. a.
Lychen XI. F. II. c.

Maehring II. c.
Magdeburg XI. G. b.
Mainz VII. b.
Malmedy XI. J. a.
Mannheim I. b.
Marburg VI. b.
Marienberg XII. a.
Mariensiel X. c.
Marienwerder XI. B. b.
Marktbreit II. b.
Marktl. II. c.
Meersburg I. c.
Meiningen XIII. d.
Meißen XII. b.
Melleck II. c,
Memel XI. A. a.
Memmingen II. b.
Meppen V. d.
Meseritz XI. C. b.
Meyenburg XI. F. II. c.
Minden XI. H. b.
Mirunsken XI. A. c.
Mittelwalde XI. E. a.
Mittenwald II. a.
Motzen X. c.
Mühlberg XI. G. b.
München II. b.
Münden V. b.
Münster XI. H. b.
Myslowitz XI. E. a.

Napiersken XI. A. c.
Naumburg XI. G. b.
Neidenburg XI. A. a.
Neisse XI. E. d.
Neuburg II. a.
Neu-Fahrwasser XI. B. c.
Neufreistett I. a.
Neugersdorf XII. c.
Neuhaus V. a.
Neuhaus I. c.
Neulauterburg II. c.
Neumark II. c.
Neuß XI. J. b.
Neustadt in Baiern, II. d.
— a. d. Orla XIII. d.
— in Schlesien XI. E. a.
— b. Stolpen XII. c.
— -EberswaldeXI.F.II.b.
Neuwied XI. J. b.
Newuolkwitz XI. D. c.
Niederlahnstein IX. d.
Niederstaufen II. c.
Nienburg V. d.
Nimmersatt XI. A. c.
Noerdlingen II. d.
Norden V. c.
Norderney V. c.
Nordhausen XI. G. b.
Nordhorn V. a.
Northeim V. d.
Nürnberg II. b.

Obergiersdorf XI. E. c.
Oberneuhaus II. c.
Obernzell II. c.
Ober-Schreiberau XI. E. c.
Oberstaufen II. c.
Oberstorf II. c.
Ochsendorf V. d.
Preuß.-Oderberg XI. E. c.
Oesterr. Oderberg XI. E. c.
Oehningen I. c.
Oels XI. E. b.
Offenbach VII. b.
Offenburg I. d.
Oldenburg X. b.
Opaliniecz XI. A. c.
Oppeln XI. E. b.

Verzeichniß

derjenigen Hauptämter im Innern und Grenzzollämter im Zollvereine, welche an Eisenbahnen gelegen sind, und auf welche vom Auslande eingehende Waaren in abhebbaren verschlossenen Behältern abgefertigt werden können.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
I. Preußen.		
1. Prov. Ostpreußen.	Ostbahn.	1. Haupt-Zoll-Amt zu Stallupönen. 2. „ Steuer-Amt „ Königsberg. 3. „ „ „ „ Braunsberg.
2. Pro. Westpreußen.	Ostbahn (Dirschau nach Danzig.)	1. Haupt-Zoll-Amt zu Danzig, Zoll-Expedition auf dem dortigen Bahnhofe. 2. Haupt-Steuer-Amt zu Elbing.
	Bahn v. Bromberg nach Warschau.	1. Haupt-Zoll-Amt zu Thorn. 2. Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe zu Podgurz bei Thorn. 3. Neben-Zoll-Amt I. Ottloczyn. (Hauptamtsbezirk Thorn.)
3. Prov. Posen.	Ostbahn, und von Bromberg nach Warschau.	Hauptsteueramt zu Bromberg.
	Ostbahn (von Kreuz nach Posen ꝛc.)	Hauptsteueramt zu Posen.
4. Prov. Pommern.	Berl.-Stettiner B. ꝛc.	Hauptsteueramt zu Stettin.
	Bahn von Stargard nach Colberg.	Hauptzollamt zu Colbergermünde.
	Zweigbahn der Berl. Stettiner Eisenbahn nach Stralsund.	Hauptzollamt zu Anklam.
5. Prov. Schlesien.	Oberschlesische.	1. Haupt-Zoll-Amt zu Myslowitz. 2. Neben-Zoll-Amt I. zu Kattowitz. (Hauptamtsbezirk Myslowitz.)

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
		3. Hauptsteueramt zu Breslau, Abfertigungsstelle auf dem Oberschlesischen Bahnhofe.
	Bahn zwischen Breslau und Oderberg.	Hauptsteueramt zu Ratibor.
	Bahn zwischen Oderberg und Krakau.	Nebenzollamt Oester. Oderberg. (Hauptamtsbezirk Ratibor.)
	Bahn von Breslau (Kohlfurt nach Dresden.)	Hauptsteueramt zu Görlitz.
	Verbindungsbahn zwischen Neuberun und Oswieczin resp. zwischen Oderberg und Krakau.	Nebenzollamt I. zu Oswieczin. (Hauptamtsbezirk Myslowitz.)
6. Prov. Brandenb. a. Berlin.	Berlin-Hamburger	1. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin, Abfertigungsstelle auf dem Berlin-Hamburger Bahnhofe,
	Berl.-Potsd.-Magdeburger; Berlin-Anhaltische; Berl.-Frankfurter (Niederschl.-Märkische); Berl.-Stettiner.	2. Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände zu Berlin.
b. Regierungsbezirk Potsdam.	Berlin-Hamburger.	1. Nebenzollamt I. zu Wendisch-Warnow. (Hauptamtsbezirk Warnow.)
		2. Hauptzollamt zu Wittenberge, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
c. Regierungsbezirk Frankfurt.	Niederschl.-Märk.	Hauptsteueramt zu Frankfurt.
7. Prov. Sachsen.	Magdeb.-Wittenbg. Magdeb.-Halberst. Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipzig. Berl.-Potsd.-Magdb.	Hauptsteueramt zu Magdeburg.
	Magd.-Cöth.-Halle-Leipzig.	Hauptsteueramt zu Halle.
8. Prov. Westphalen.	Cöln-Minden.	Hauptsteueramt zu Minden, Abfertigungsstelle auf dem Bahnhofe.
	Cassel-Hamm-Münster-Rheine rc.	1. Hauptsteueramt zu Lippstadt. 2. " " " " Münster. 3. " " " " Rheine.
9. Rheinprovinz.	1. Saarbrück-Bexbach.	1. Hauptzollamt zu Saarbrücken. 2. Bahnhofs-Abfertigungsstelle zu St. Johann-Saarbrücken.
	2. Rheinisch.	1. Nebenzollamt I. zu Herbesthal (Hauptzollamtsbezirk Aachen.)

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
		2. Hauptzollamt Aachen.
		3. Hauptsteueramt für ausl. Gegenst. zu Cöln, Abf.-Stelle auf dem Central-Güter-Bahnhof.
	3. Aachen-Mastricht.	1. Hauptzollamt zu Aachen.
		2. Abfertigungsstelle auf dem Templerbend daselbst.
	4. Aachen-Düsseldorf-Ruhrort.	1. Hauptsteueramt zu Düsseldorf. 2. „ „ „ „ Ruhrort.
	5. Arnheim-Oberhausen.	1. Nebenzollamt I. zu Elten. (H.-A.-Bez. Emmerich.)
		2. Hauptzollamt zu Emmerich.
		3. Hauptsteueramt zu Wesel.
	6. Cöln-Minden.	1. Hauptsteueramt für ausl. Gegenst. zu Cöln, Abfertigungsst. auf dem Bahnhof zu Deutz.
		2. Hauptsteueramt zu Düsseldorf.
		3. „ „ „ „ Duisburg.
	7. Ruhrort-Oberhausen.	Hauptsteueramt zu Ruhrort.
	8. Oberhausen-Düsseldorf-Gladbach.	„ „ „ „ Neuß.
	9. Cöln-Mainz.	1. Hauptsteueramt für ausl. Gegenst. zu Cöln, Abfertigungsst. auf dem Central-Güter-Bahnhof.
		2. Hauptsteueramt zu Coblenz.
Außerdem Großherzogthum Luxemburg.	Paris-Metz-Luxemburg. Brüssel-Arlon-Luxemburg. Trier-Luxemburg	Hauptzollamt zu Luxemburg, Zoll-Expedition am Bahnhofe.
	Paris-Metz-Luxemburg.	Nebenzollamt I. zu Bettenburg.
	Brüssel-Arlon-Luxemburg.	„ „ „ „ „ Bettingen.
II. Baiern. I. Abtheilung.	Ludwigs-Süd-Nord-Bahn.	1. Hauptzollamt zu Lindau. 2. „ „ „ „ Donauwörth. 3. „ „ „ „ Hof, Abf.-Stelle a. d. Bahnhof.
	Ludwigs-Süd-Nord-Bahn. Königl. priv. Baier.-Ostbahn.	4. „ „ „ „ Nürnberg, Abf.-St. a. d. Bahnhof.
	Ludwigs-West-B.	Hauptzollamt zu Schweinfurt.
	Maximilians-B.	1. Nebenzollamt I. zu Salzburg. 2. „ „ „ „ Kufstein.
	Königl. priv. Baier. Ost-Bahn.	1. Hauptzollamt I. zu Passau, Abf.-St. a. d. Bahnhof.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
		2. Hauptzollamt zu Fürth a. W. 3. „ „ „ „ Regensburg, Abf.-St. a. d. Bahnhof.
Außerdem in Rhein-Baiern.	Pfälzische Max.-B.	Nebenzollamt I. zu Schaidt mit der Zollabf.-St. zu Weißenburg.
	Pfälzische Ludw.-B.	Hauptzollamt zu Ludwigshafen.
II. Abtheilung.	1. Ludwigs-Süd-Nord-Bahn. 2. Maximilians-B.	Hauptzollamt zu Augsburg.
	1. Maximilians-B. 2. Königl. priv. Baier. Ost-Bahn.	Hauptzollamt zu München.
	Ludwigs-Süd-Nord-Bahn.	1. Hauptzollamt zu Fürth. 2. „ „ „ „ Bamberg. 3. „ „ „ „ Bayreuth.
	Ludwigs-West-B.	1. Hauptzollamt zu Würzburg. 2. „ „ „ „ Aschaffenburg.
	1. Ludwigs-Süd-Nord-B. 2. Illerthal-Bahn.	1. Hauptzollamt zu Kempten. 2. „ „ „ „ Memmingen.
Außerdem in Rhein-Baiern.	Pfälzische Ludw.-B.	Hauptzollamt zu Speyer.
	Pfälzische Max.-B.	„ „ „ „ Zweibrücken.

Bemerkung. Die bei Baiern in der ersten Abtheilung aufgeführten Aemter sind zur Abfertigung der auf den Eisenbahnen ein- und ausgehenden Güter nach §. 5. des allgemeinen Regulativs über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transportes auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen unbedingt befugt. Auf die in der zweiten Abtheilung aufgeführten Aemter im Innern mit Niederlage, können getroffener Vereinbarung gemäß, nur jene Waaren mit Ansagezetteln und Ladungsverzeichnissen abgelassen werden, welche in abhebbaren verschlossenen Behältern (Kasten, Körben) mittelst der Eisenbahnen vom Auslande eingehen.

III. Sachsen.	Löbau-Zittauer u. Zittau-Reichenb. Privat-B.	1. Hauptzollamt zu Zittau. 2. Nebenzollamt I. zu Reichenberg.
	Sächsisch.-Böhm. Staats-B.	1. Hauptsteueramt zu Pirna. 2. Nebenzollamt I. zu Bodenbach.
	Sächs.-Schles.-St.-B.	Hauptsteueramt zu Löbau.
	Sächsisch-Böhm. Staats-Bahn und Leipzig-Dresdener Privat-Bahn.	des Hauptsteueramts zu Dresden: a. Packhofs-Expedition, und b. Zollexpedition am Böhmischen Bahnhof zu Altstadt-Dresden.
	Leipzig-Dresdner Privat-Bahn.	Hauptsteueramt zu Riesa.
	Desgl. und Niedererzgebirgische Staatsb.	des Hauptsteueramts zu Chemnitz Zoll-Expedition am Bahnhof.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
	Magdeburg-Leipz., Thüringische und Leipzig-Dresdner Privatb.	Hauptzollamt zu Leipzig, u. dessen Zollexpedition am Dresdner Bahnh.
	Sächsisch-Baierische Staatsb.	Hauptzollamt zu Leipzig, Abf.-St. am Bairischen Bahnh. zu Leipzig.
IV. Hannover.	1. Central-Bahnhof zu Hannover.	Hauptsteueramt Hannover, Abf.-St. am Bahnhof
	2. Hannov.-Bremen.	1. Vereinsländisches Hauptzollamt zu Bremen. 2. Hauptzollamt zu Sebaldsbrück.
	3. Bremen-Geeste.	1. Hauptzollamt zu Geestemünde. 2. Nebenzollamt I. zu Burgdamm.
	4. Hannov.-Harburg.	Hauptzollamt Harburg, Abf.-St. a. Bahnhof.
	5. Hannov.-Cassel.	Hauptsteueramt zu Münden, Abf.-St. a. Bahnhof.
	6. Hannov.-Emden.	1. Hauptsteueramt zu Osnabrück, Abf.-St. am Bahnhof. 2. Hauptzollamt zu Lehr. 3. „ „ „ „ Emden.
	7. Han.-Braunschw.	Hauptsteueramt zu Hannover, Abf.-St. am Bahnhof.
	8. Han.-Hildesheim. (über Lehrte und Nordstemmern.	Hauptsteueramt zu Hildesheim.
	9. Burg-Lesum-Vegesack.	Nebenzollamt I. zu Grohn am Tief.
V. Würtemberg.	Staats-Eisenbahn vom Bodensee (Friedrichshafen) in Verbindung mit der Baier. Eisenb. in Ulm und mit der Badischen Eisenbahn in Bruchsal.	1. Hauptzollamt zu Friedrichshafen. 2. „ „ „ „ Ulm. 3. „ „ „ „ Stuttgart. 4. „ „ „ „ Heilbronn.
VI. Baden.	Basel, Frankf. a. M. und Zweigbahn v. Mannheim bis Friedrichsfelde.	a. an der Grenze: die Hauptämter zu Constanz, Kehl, bei Schusterinsel, bei Rheinfelden, die Zollabfertigungsstellen zu Basel und Schaffoausen und die Nebenzollämter I. zu Erzingen, Lörrach, Säckingen, Kleinlaufenburg und Waldshut. b. im Innern: die Hauptämter Mannheim, Heidelberg, Carlsruhe, Lahr und Freiburg.

Zollvereins-Staaten.	Eisenbahnlinien an welchen die Abfertigungsstellen belegen sind.	Namen der Abfertigungsstellen.
VII. Kurf. Hessen.	Karlsbahn (Zweigbahn der Kurfürst Friedrich-Wilhelms Nordb. von Hünne bis Karlshafen.	Hauptsteueramt zu Carlshafen.
	Hannöv. Süd-B. (Hannov.-Cassel), Main-Weser B. Kurfürst Friedrich-Wilhelms Nord-B.	Hauptsteueramt zu Cassel, Abf.-St. a. Bahnh.
	Frankf.-Hanauer B. Aschaffenburg-Hanauer Bahn.	Hauptsteueramt zu Hanau.
VIII. Großhrzthum Hessen.	Main-Weserb. zc.	1. Hauptzollamt zu Gießen. 2. " " " " Darmstadt. 3. " " " " Offenbach.
	Ludwigsbahn.	1. Hauptzollamt zu Mainz. 2. " " " " Worms.
IX. Thüringischer Verein.	Thüringische Bahn.	1. Hauptsteueramt zu Erfurt, Abf.-St. a. d. Bahnh. 2. Grßhg. Sächs. Steueramt zu Eisenach. 3. Herzogl. Sächs. Hauptsteueramt Gotha.
	Sächs. baier. Staats Eisenb.	Herzogl. Sächs. Hauptsteueramt zu Altenburg, Abf.-St. a. d. Bahnh.
	Werra-, resp. Lichtenfels-Coburger Eisenb.	1. Großh. Sächs. Steueramt zu Eisenach (conf. oben Thüring. Eisenb. 2. Herzogl. Sächs. Hauptsteueramt Coburg.
	Weißenfels-Geraer E.-B.	Fürstl. Reuß. Steueramt Gera.
X. Braunschweig.	Braunschw. E.-B. (Magdeb.-Braunschweig-Hannov.)	1. Hauptsteueramt Braunschweig, Abf.-St. a. d. Bahnh. 2. Hauptsteueramt zu Wolfenbüttel.
XI. Oldenburg.	keine.	keine.
XII. Nassau.	keine.	keine.
XIII. Frank. a. M	Main-Weserbahn, Taunusb., Main-Neckarbahn, Links-Mainb. (Verwaltung der Ludwigsbahn) Frankfurt-Hanau zc. Bahn.	Hauptsteueramt zu Frankfurt a. M. (durch die Verbindungsbahn mit den nebenerwähnten Eisenbahnen verbunden.)

Nachweisung der in den Zollvereinsstaaten während der Jahre 1854—1863 erhobenen Eingangs-Abgaben.

Aufgestellt nach der im Berliner Centralblatt jährlich (zuletzt pro 1863 im Centralblatt pro 1865 S. 84) erschienenen amtlichen Nachweisung.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
	Es hat die Einnahme davon betragen										An Procenten von der Gesammt-Einn. haben im Jahre 1863 aufgebracht.
Gegenstände.	1854 Thaler	1855 Thaler	1856 Thaler	1857 Thaler	1858 Thaler	1859 Thaler	1860 Thaler	1861 Thaler	1862 Thaler	1863 Thaler	Procente
* Kaffee und Kakao . . .	5,678,972	6,238,008	5,867,534	6,201,023	6,814,755	6,434,351	6,661,597	7,370,873	6,870,640	6,809,721	*26,547
* Taback	1,788,866	1,955,832	2,332,132	1,937,309	2,159,631	2,398,398	2,662,229	2,695,985	2,653,306	2,616,353	*10,200
Eisen, Stahl u. dgl. Waaren	1,637,715	2,023,233	2,872,673	4,109,308	3,933,458	1,807,278	1,665,990	1,948,021	2,154,229	2,193,684	8,552
Wein und Most	1,508,574	1,504,428	1,627,740	1,670,638	1,549,424	1,603,514	1,407,573	1,248,552	1,364,840	1,542,746	6,014
Baumwollen-Garn . . .	1,650,305	1,590,209	1,594,654	1,724,332	1,767,183	1,406,700	1,455,945	1,421,791	833,525	500,929	1,953
Ausl. Zucker und Syrop	3,933,263	4,743,150	3,610,370	1,827,051	2,803,471	1,314,045	625,629	862,001	2,250,419	2,080,107	8,109
Wollenwaaren	766,095	901,637	917,850	1,076,573	1,101,257	996,545	1,152,473	1,278,485	1,306,212	1,260,173	4,913
Seide und Seidenwaaren	574,613	686,362	821,504	867,355	806,238	723,684	794,210	812,429	884,849	861,391	3,358
* Südfrüchte	560,483	580,432	588,478	603,440	657,772	694,599	769,715	815,540	860,458	948,381	* 3,697
* Reis	500,611	606,996	892,867	658,382	626,907	560,796	629,265	701,171	574,255	582,449	* 2,271
Baumwollen-Waaren . .	410,670	437,600	513,840	577,790	545,710	529,990	534,620	486,070	490,790	391,950	1,528
Oel in Fässern	377,492	454,159	492,091	478,335	678,309	465,651	389,548	369,639	372,375	386,589	1,507
Branntwein	372,620	433,644	460,515	446,920	488,452	461,318	467,937	440,557	441,474	425,072	1,657
Vieh	395,480	369,374	327,622	406,879	381,663	457,498	501,095	590,243	471,481	402,624	1,570
* Gewürze	308,191	329,446	346,814	363,928	429,689	395,623	411,716	443,442	408,816	449,747	* 1,753
Leinen-Garn und Leinen-Waaren	149,947	177,161	252,813	330,889	371,059	344,442	384,626	346,186	427,793	433,158	1,689
Getreide und Hülsenfrüchte	56	225	—	210,147	356,218	335,244	386,242	136,968	149,667	120,325	0,469
Droguerie- u. Farbewaaren	256,719	314,596	324,400	355,244	333,720	307,419	336,323	321,586	326,224	404,279	1,576
* Heringe	336,710	336,505	317,429	296,218	283,049	296,215	351,937	339,343	426,234	489,188	* 1,907
Von Gegenständen, die durchschnittlich nicht über 1 % der Gesammt-Einnahme aufbrachten . . .	2,085,129	2,533,212	2,360,148	2,341,528	2,278,125	2,010,373	2,119,650	2,305,937	2,596,236	2,752,668	10,730
Gesammt-Summe . . .	23,292,511	26,216,209	26,522,474	26,519,352	28,366,090	23,543,683	23,708,425	24,934,824	25,863,823	25,651,544	*46,375
Außerdem an Rüben-Zucker-Steuer in dem Betriebs-Jahr	1854/55 3,837,680	1855/56 4,367,960	1856/57 5,510,241	1857/58 5,783,027	1858/59 9,167,139	1859/60 8,599,294	1860/61 6,363,607	1861/62 7,120,222	1862/63 9,179,815	1863/64 9,976,100	

Bemerkung zur vorstehenden Nachweisung.

Abgesehen davon, daß diese Nachweisung die Resultate der Vergangenheit darstellt, läßt sich aus derselben auch ein Schluß auf die künftige Einnahme ziehen. Die in den Colonnen 1 und 12 mit * bezeichneten Gegenstände sind nämlich durch den neuen Tarif im Zoll nicht ermäßigt, und da dieselben nach Spalte 12 im Jahre 1863 46,375 Procent der Gesammt-Einnahme aufgebracht haben, mithin auch in Zukunft ungefähr denselben Betrag liefern werden, so treffen die eingetretenen Zoll-Ermäßigungen nur die übrigen 53,625 Procent der Gesammt-Einnahme. Erwägt man aber, daß

1) bei Zucker und Syrop, welche 1863 8,109 Procent aufbrachten, die Zollermäßigung nur circa 20 Procent beträgt (Rohzucker für Siedereien von 5 thlr. auf 4¼ thlr., Syrop von 3 thlr. auf 2½ thlr.), mithin diese Artikel künftig noch liefern werden	6,486 Procent
2) daß bei Wein und Most der Zoll circa auf ⅝ des bisherigen herabgesetzt ist (von 6 thlr. in Fässern und 8 thlr. in Flaschen allgemein auf 4 thlr.), diese Artikel daher in Zukunft statt 6,014 noch aufbringen werden,	3,760 „
3) daß Branntwein, der von 8 thlr. auf 6 thlr. herabgesetzt ist, künftig statt 1,657 . . . . aufbringen wird, mithin auf diese Weise noch	1,243 „
	11,490 Procent

also im Ganzen 57,865 Procent der bisherigen Einnahme als gesichert anzusehen sind, daß endlich die Zollermäßigung bei vielen Gegenständen (Manufacturwaaren, kurzen Waaren, Wein, Austern rc.) unfehlbar eine Vermehrung des Imports zur Folge haben wird, so gewinnt man die Ueberzeugung, daß die Gesammt-Einnahme des Zollvereins durch die Zollbefreiungen und Zollermäßigungen des neuen Tarifs nicht in dem Maaße geschmälert werden wird, als im ersten Augenblick angenommen werden möchte.

Alphabetisches Verzeichniß

der

gegenwärtig zum Deutschen Zoll= und Handels=Verein gehörigen Länder und Landestheile

unter Angabe des Datums desjenigen Vertrages, durch welchen sie dem Zoll=Verein, oder, bevor dieser am 22. März 1833 gegründet wurde, dem preußischen Zollsystem beigetreten sind.

Namen der Länder und Landestheile.	Beigetreten durch Vertrag vom	Namen der Länder und Landestheile.	Beigetreten durch Vertrag vom
Anhalt, Herzogthum . . .	Bernburg 17. Juni 1826. Dessau=Cöthen 17. Juli 1828.	Oldenburg, Großherzogthum	1. März 1852.
		Preußen, Königreich.	
		Pyrmont, Fürstenthum . .	11. Dez. 1841.
		Reuß, ältere Linie, Fürstenthum	10. Mai 1833.
Baden, Großherzogthum . .	12. Mai 1835.	Reuß, jüngere Linie, desgl.	10. Mai 1833.
Baiern, Königreich	22. März 1833.	Sachsen, Königreich . . .	30. März 1833.
Birkenfeld, Fürstenthum, dem Großherzog von Oldenburg gehörig	31. Dezb. 1836.	Sachsen=Weimar=Eisenach, Großherzogthum	11. Febr. 1831.
Braunschweig, Herzogthum .	19. Oct. 1841.	Sachsen=Altenburg, Herzogthum	10. Mai 1833.
Frankfurt a. M., freie Stadt	2. Januar 1836	Sachsen=Coburg=Gotha, Herzogthum	4. Juli 1829.
Hannover, Königreich . . .	4 April 1853.		
Hessen=Cassel, Kurfürstenthum	25. Aug. 1831.	Sachsen=Meiningen, Herzogthum	3. Juli 1829.
Hessen=Darmstadt, Großherzogthum	8. Mai 1828.	Schwarzburg=Rudolstadt, Fürstenthum	24. Juni 1822.
Hessen=Homburg, Landgrafschaft	5. Dezbr. 1840.	Schwarzburg=Sondershausen, Fürstenthum . .	25. Oct. 1829.
Lippe=Detmold, Fürstenthum	18. Octb. 1841.	Waldeck, Fürstenthum . . .	16. April 1831.
Lippe=Schaumburg, desgl.	18. Octb. 1841.	Würtemberg, Königreich .	22. März 1833.
Luxemburg, Großherzogthum, dem König der Niederlande gehörig	8. Febr. 1842.	Außerdem die Großherzoglich Mecklenburg=Schwerin'schen Enklaven: Rossow, Netzeband und Schönberg . .	2. Dezbr. 1826.
Nassau, Herzogthum . . .	10. Dezb. 1835.		

Der neue Zoll=Vereins=Vertrag vom 28. Juni 1864 ist für die Zeit vom 1. Januar 1866 bis letzten Dezember 1877, also auf zwölf Jahre, geschlossen, und soll, sofern er nicht vor dem 1. Januar 1876 gekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Druck von Heinr. Erb in Berlin, Alte Jacobsstraße 20.

Zoll-Handbuch

für

Beamte, Kaufleute, Fabrikanten und Spediteure

unter Zugrundelegung

der vom 1. Juli 1865 ab gültigen Bestimmungen

bearbeitet und herausgegeben

von

Zinnow,

Königl. Preuß. Steuerrath und Ober-Steuer-Inspector zu Wittenberg.

Zweiter Theil,

enthaltend: **Die Waarenkunde.**

Wittenberg,

Verlag von R. Herrosé.

1865.

A.

Abaca oder Manillahanf sind die aus den Blättern mehrerer auf den Philippinen einheimischen Pisangarten gewonnenen Fasern; der nach Europa kommende Manillahanf besteht aus weißen, gelblich-weißen oder bräunlich-gelben Fasern von 4—6 Fuß Länge, welche sehr fest, aber weniger biegsam, als der gewöhnliche Hanf sind. Die weiße Sorte zeigt, rein ausgehechelt, einen seidenartigen Glanz, und wird zu Klingelschnüren und anderem Flechtwerk verarbeitet; aus der geringeren Sorte macht man Bindfaden, Taue und Stricke, die vor solchen aus Flachs und Hanf den Vorzug größerer Leichtigkeit haben. Selbst zu Segeltüchern und zu Kleiderstoffen ist der Manillahanf verarbeitet worden, und eine Berliner Fabrik macht namentlich Möbelstoffe aus Baumwolle und Manillahanf (satin d'Amérique genannt).

Abelmosch- oder **Bisamkörner** sind die linsengroßen, nierenförmigen, graubraunen, zierlich concentrisch gestreiften, einen weißen, öligen Kern einschließenden Samenkörner der in Ostindien einheimischen Abelmosch-Pflanze (hibiscus abelmoschus); sie riechen, in der Hand gerieben, stark und angenehm gewürzhaft, moschusartig, und schmecken etwas gewürzhaft ölig; Parfümeurs benutzen diese Körner als Surrogat für Moschus und Ambra.

Abrusbohnen (Korallensamen, Paternosterkörner) sind die Samenkörner der in Indien und Brasilien wachsenden Pflanze abrus precatorius; sie bestehen in schönen, rothen Körnern mit glänzend schwarzen Keimlappen und werden zu Rosenkränzen und Halsschmuck benutzt.

Absynth und **Absynthkraut** s. Wermuth.

Acajou-Gummi kommt in gelben, durchscheinenden, länglichen, tropfen- oder eiszapfenähnlichen Stücken vor, hat einen glasigen Bruch und ein dem Bernstein ähnliches Ansehen, löst sich im Munde nur wenig auf, und klebt stark an den Zähnen; in 48 Theilen kaltem Wasser quillt es und löset sich zum Theil auf; diese auflöslichen Theile werden in der Industrie verwendet.

Acajou-Holz; in Deutschland versteht man darunter das Holz des Anacarden- oder westindischen Nierenbaumes (anacardium occidentale), welches weißer und weniger hart als Mahagonyholz ist, und gewöhnlich Knoten, Risse und andere Fehler hat; die Franzosen verstehen dagegen unter bois d'acajou das Mahagony-Holz.

Acajou-Nüsse, auch Anakardien, Elephantenläuse genannt, sind die ziemlich herzförmigen, breitgedrückten, glänzend braunschwarzen Früchte des Nierenbaumes (anacardium), deren scharfer, blasenziehender Saft zum Schwarzfärben benutzt wird.

Acaroïdharz, ein gelbes, glänzendes, beim Verbrennen angenehm riechendes Gummiharz, was früher als Räuchermittel benutzt wurde.

Achat ꝛc. s. Agat. **Ackerdoppen** s. Eckerdoppen.

Ackerscabiose (scabiosa arvensis), eine Wiesenpflanze mit bläulich-rothen Blumen, deren rauhhaarige, gesägte Wurzelblätter von bitterlichem, zusammenziehendem Geschmack noch zuweilen in der Heilkunde gebraucht werden.

Achiar (asia) sind die in steinernen Krügen oder Flaschen in den Handel kommenden indianischen, persischen oder chinesischen Confitüren, die aus zarten Bambussprößlingen, zarten Melonenschnitten, Wurzeln, Kräutern ꝛc. bestehen und mit Cocosessig und verschiedenen Gewürzen eingemacht sind.

Adamsäpfel, Paradiesäpfel, Judenäpfel, sind eine Abart der Citronen, eirund oder birnförmig, gelb oder grün, mit kleinen Vertiefungen, als habe Jemand hineingebissen. Die Juden halten sie für die Frucht des Baumes der Erkenntniß, von welcher Adam im Paradiese gegessen, und gebrauchen sie zum Ausschmücken der Laubhütten; sie kommen meistens aus der Levante. In Zucker eingelegt heißen sie Cedratfrüchte.

Adlerholz oder Paradiesholz, Aloëholz, von dem in Malakka, Cochinchina, Siam und auf Sumatra wachsenden Baume aquilaria ovata stammend, kommt meist nur in Bruchstücken von 6—7 Zoll Länge vor, ist braun, glatt, glänzend, hart und harzhaltig, giebt auf glühenden Kohlen einen vanillenartigen Geruch und wird zu Räucherwerk, sowie gepulvert

zur Bereitung der orientalischen Pastillen, die man im Munde zergehen läßt, um einen angenehmen Geruch zu verbreiten, verwendet.

Adler-Vitriol s. Vitriol. **Adular** s. Feldspath.

Aëromel, eine Art Manna, die von den Bäumen träufelt und von der Sonne getrocknet wird (s. Manna).

Aether ist eine farblose, flüchtige, leicht entzündliche Flüssigkeit, welche durch Destillation von Alkohol und Säuren bereitet wird. Unter Aether ohne nähere Bezeichnung versteht man den aus Alkohol und Schwefelsäure gewonnenen Schwefeläther, der in der Medicin als Auflösungsmittel für Harze, Salze, Oele, Phosphor und Kautschuk benutzt wird. Er ist von angenehmem, durchdringendem Geruch und kühlendem, geistigem Geschmack, darf die Farbe des Lakmus- und Kurkumepapiers (s. Reagenspapier) nicht verändern, muß in einem offenen Gefäß schon bei gewöhnlicher Temperatur ohne Rückstand verdunsten, ist sehr leicht entzündlich und muß daher mit Vorsicht behandelt werden.

Aetherische Oele oder flüchtige Oele sind die durch Destillation mit Wasser aus riechenden Blüthen und anderen Pflanzentheilen abgeschiedenen ölartigen, flüchtigen Flüssigkeiten, wie Anis-, Bergamott-, Citronen-, Fenchel-, Kampher-, Krausemünz-, Kümmel-, Mandel-, Melissen-, Pfeffermünz-, Pommeranzenblüthen- oder Neroli-, Pommeranzenschalen-, Rosen-, Rosmarin-, Terpentin-, Wachholder-, Zimmt-Oel. Sie sind leicht entzündlich, geben eine helle, stark rußende Flamme und lösen sich in Alkohol auf.

Aetzkali (kaustisches Kali, Kalyhydrat), ein gewöhnlich in weißgrauen, tafelförmigen Stücken vorkommendes, durch Entfernung der Kohlensäure aus dem kohlensauren Kali mittelst gelöschten Kalkes gewonnenes Laugensalz, welches thierische Substanzen angreift und daher in der Industrie als Aetzmittel gebraucht wird. Ein auf dieselbe Weise, aber durch stärkeres Eindampfen der Kaliflüssigkeit gewonnenes, in Stängelchen oder als weißes, durchscheinendes Pulver erscheinendes, noch heftiger wirkendes Aetzmittel ist das geschmolzene Aetzkali oder Aetzstein.

Aetzkalk ist Kalk, dem durch Brennen die Kohlensäure entzogen ist, also dasselbe wie gebrannter Kalk.

Aetznatron, auch kaustische Soda, Laugenstein oder Seifenstein genannt, ist eine Verbindung von Natron mit Wasser, welche dadurch gewonnen wird, daß man kohlensaures Natron, in Wasser gelöset, so lange mit gelöschtem Kalk kocht, bis alle Kohlensäure sich mit dem Kalk zu einem unauflöslichen Pulver verbunden hat, und die über diesem Pulver befindliche Flüssigkeit, das Aetznatron, zur Trockne eindampft. Es ist eine weiße, spröde, sehr ätzende, in Wasser und Alkohol lösliche, in der Glühhitze schmelzende, Wolle, Haare und andere thierische Gebilde zerstörende Masse, die hauptsächlich bei der Seifenfabrikation und in Bleichereien Verwendung findet.

Aetzstein s. Aetzkali. **Affodilwurzel** s. Goldwurzel.

Agalmatolith s. Speckstein. **Agalocheholz** s. Aloëholz.

Agat ist ein zur Quarzgattung gehöriges, halbdurchsichtiges Mineral, dessen Grundmasse Chalcedon und Carneol ausmachen. Nach den verschiedenen Zeichnungen, die der Agat wahrnehmen läßt, unterscheidet man Bandagat, mit bandartig gewundenen Streifen, Festungsagat, aus Streifen im Zickzack mit ein- und ausspringenden Winkeln, Regenbogenagat, mit gebogenen, die Farbe des Regenbogens zeigenden Streifen, Moosagat, Wolkenagat, Sternagat, Korallenagat 2c. Der Hauptfundort in Deutschland ist die Gegend um Oberstein im Fürstenthum Birkenfeld, und sind in Oberstein und dem benachbarten Idar mehr als 1000 Familien mit der Bearbeitung des Agats beschäftigt. Auch in Baden, Sachsen, Böhmen, Tyrol und vorzugsweise in Sybirien wird Agat gefunden und bearbeitet.

Agave, in Mexiko Maguey genannt, ist eine Aloë-Art, die 6—7 Fuß lange, 8 Zoll breite Blätter hat und 20—30 Fuß hoch wird. Wenn die Herzblätter sich schließen, was im 10. bis 15. Jahre des Bestehens der Pflanze geschieht, und der Blüthenschaft sich entwickeln will, so entfernen die Indianer durch einen tiefen Schnitt das Herz der Pflanze, so daß in der Mitte eine Höhlung entsteht, die ein Becken von etwa 2 Fuß Tiefe und 1½ Fuß Weite bildet. In dieses Becken ergießt sich der Saft, welcher den Blüthenschaft ernährt haben würde, und zwar in solcher Menge, daß er täglich zwei und dreimal ausgeschöpft werden kann. Dieser frische Saft wird mit schon gegohrenem vermischt und kommt nach vollendeter Gährung unter dem Namen Pulque in den Handel, hat berauschende Wirkung und kann, da er viel Alkohol enthält, auch auf Branntwein verarbeitet werden, hält sich aber nicht lange, weshalb die Agave-Pflanzungen auch nur in der Nähe der größeren Städte (Mexico, Puebla) bestehen, wo auf raschen Absatz zu rechnen ist. Die Fasern der Agave, welche von blasser, gelblichweißer Farbe sind, lassen sich zu Seilerwaaren und Tauwerk verarbeiten, und kommen unter dem Namen Aloëhanf, auch Pite und Pitehanf in den Handel.

Agelholz ist Adlerholz. **Agtstein** ist Bernstein.

Ahornholz ist das feste, zähe, meist gemaserte Holz des Ahornbaumes (acer), einer in

ganz Europa und Nordamerika verbreiteten Laubholzgattung. Der in Amerika wildwachsende Zuckerahorn (acer sacharinus) hat einen zuckerhaltigen Saft, der durch Anbohren der Bäume gewonnen, zu festem Zucker (Ahornzucker) eingedampft und in Formen getrocknet wird.

Alabaster heißt der dichte oder körnige Gyps von meist weißer oder grauer Farbe, der als Material für Bildhauerarbeiten dient, aber weniger dauerhaft als Marmor ist; der schönste ist der von Siena in Italien und der von Sestri bei Genua; die berühmtesten Fabriken von Alabasterwaaren sind zu Volterra und Florenz, aber auch in Deutschland wird Alabaster gefunden und verarbeitet. Um Alabaster von Marmor zu unterscheiden, bestreicht man den Gegenstand mit verdünnter Salz- oder Schwefelsäure, wobei sich beim Marmor — da er kohlensaurer Kalk ist — ein Aufbrausen kohlensauren Gases zeigt, während dies beim Alabaster — als schwefelsaurem Kalk — nicht geschieht.

Alantwurzel, von dem wildwachsenden Alant (inula Helenium) ist cylindrisch, gelbbräunlich und fleischig, riecht kampherartig, schmeckt scharf und bitter, und zeigt getrocknet einen unebenen Bruch; sie enthält ein eigenthümliches Stärkemehl (Inulin genannt) und wird in der Medicin und bei der Liqueurfabrikation verwendet.

Alaun ist ein Doppelsalz, welches aus Schwefelsäure, Thonerde und einem Alkali in Verbindung mit Wasser besteht. Je nachdem das Alkali in Ammoniak, Kali oder Natron besteht, ist der Alaun Ammoniak-, Kali- oder Natron-Alaun, indessen wird im Handel auf diese Verschiedenheit wenig Werth gelegt. Alaun bildet farblose, durchsichtige Krystalle von octoëdrischer Form, schmeckt säuerlich und zusammenziehend, löset sich in Wasser nur langsam auf und blähet sich beim Erhitzen auf. Er wird aus Alaunstein, Alaunschiefer, Alaunerde, in mehreren Fabriken auch aus Thon und Schwefelsäure fabricirt, und findet in der Färberei, Kattundruckerei und Weißgerberei eine ausgedehnte Verwendung. Da Alaun bei den meisten Anwendungen nur durch seinen Gehalt an schwefelsaurer Thonrede wirkt, so stellt man dies Salz, durch Behandlung von Thon mit Schwefelsäure, für sich dar und bringt es unter dem Namen concentrirter Alaun in den Handel. Es ist durchscheinend, zähe, so daß es sich schneiden läßt, und schmeckt stark süßlich und herbe.

Albumin (Eiweißstoff) ist ein Stoff, der sich im Thierreich in dem Eiweiß und Eigelb und in dem Blutwasser, im Pflanzenreich in den Kartoffeln, in der Süßholzwurzel, den Georginenknollen, dem Kleber der Getreidearten und vielen anderen Pflanzen findet. Der thierische Eiweißstoff ist im getrockneten Zustande eine gelblichweiße, geruchlose und geschmacklose, glänzende, durchscheinende, spröde Masse von muscheligem Bruch; das Pflanzeneiweiß, welches besonders aus Weizenkleber dargestellt wird (Albuminoide), ist grauweiß, hart, blähet sich im Feuer auf, brennt mit Flamme und schwillt auf, wenn es angefeuchtet wird. Wegen der Eigenschaft, in der Wärme zu gerinnen, benutzt man das Albumin zum Klären, z. B. in Zuckersiedereien, wegen der Eigenschaft mit Kalk zu erhärten, zum Kitten; die Albuminoide dienen als Leim beim Appretiren und Drucken von Zeugwaaren und für Buchbinder. Albuminpapier hat einen glänzenden Ueberzug, der indessen beim Befeuchten mit Wasser schnell aufweicht.

Ale, das aus blassem Gerstenmalz gebraute, hopfenreiche, süßliche, englische Bier; die Versendung geschieht gewöhnlich in gut verkorkten Flaschen von dickem, dunklem Glase.

Alfénide, eine Mischung von Kupfer und Zink, aus welcher in neuester Zeit allerlei Geräthe gegossen werden, die meistens stark versilbert in den Handel kommen.

Alizari ist die Benennung für levantischen Krapp.

Alizarin ist der Name des in der Krappwurzel enthaltenen Farbstoffes, krystallisirbar in gelbrothen Nadeln, löslich in kochendem Wasser.

Alizarintinte sollte man hiernach für eine aus diesem Farbestoff bereitete Tinte halten, es ist dies aber nicht der Fall, vielmehr der Name nur gegeben, um über die Bereitungsweise irre zu führen. In der Regel wird jene Tinte wie folgt bereitet: 15 Theile Galläpfel werden mit 200 Theilen Wasser ausgekocht, zu der durchgeseiheten Flüssigkeit thut man 5 Theile Eisenvitriol, 4 Theile Eisendrehspäne und eine Auflösung von ½ Theile Indigopulver in 3 Theilen Nordhäuser Schwefelsäure.

Alkalien oder Laugensalze heißen in der Chemie eine Reihe von basischen (d. h. die sauren Eigenschaften der Säuren aufhebenden) Salze; die wichtigsten derselben sind: 1) Pottasche, Kali oder vegetabilisches Laugensalz, weil es aus Pflanzenasche gewonnen wird; 2) Natron oder mineralisches Laugensalz, weil es ein Metall-Oxyd ist, und 3) Ammoniak oder flüchtiges Alkali, weil es in reinem Zustande eine Gasart ist, die aus Stickstoff und Wasserstoff besteht. Die Alkalien haben einen scharfen, laugenartigen Geschmack, und üben, in ganz säurefreiem Zustande, auf thierische Körper eine ätzende Kraft, indem sie das Fett, die Fasern und die Pflanzenöle auflösen und mit ihnen seifenartige Verbindungen bilden. Blaue Pflanzenstoffe färben sie grün; denen, welche durch Säuren roth gefärbt waren, geben sie die blaue Farbe wieder; gelbe färben sie braun und rothe violett.

Alkaloide oder organische Basen nennt man eigenthümliche Stoffe, welche, in der Regel mit Säuren verbunden, in Pflanzen enthalten sind. Meistens bringen sie schon in sehr geringen Mengen heftige Wirkungen auf den thierischen Organismus hervor, so daß viele von ihnen zu den stärksten Pflanzengiften gehören, wie Strychnin, Nicotin, Atropin.

Alkanna ist die Wurzel der in Aegypten und andern, am mittelländischen Meere liegenden Ländern wachsenden rothen oder Färber-Ochsenzunge (anchusa tinctoria); sie kommt in den Handel in federkiel- bis fingerdicken, mehrere Zoll langen, meist gebogenen, cylindrischen, nach unten dünner werdenden, oben mit den Resten der Blätter besetzten Wurzeln, die außen mit einer braun-rothen, dicken, weichen, schuppenartigen Rinde besetzt sind, und einen holzigen, weißlichen Kern haben; die Wurzeln sind geruchlos, schmecken schleimig und schwach zusammenziehend. Alkanna wird in der Kattun- und Zeugdruckerei, zur Färbung von Tinkturen und Bereitung von Schminke und Lackfarben benutzt, und kommt meistens in Ballen von ca. 2 Ctr. in den Handel.

Alkermes, Kermesbeeren, Karmoisinbeeren, Scharlachbeeren, Färberbeeren, sind die getrockneten Weibchen einer Art Schildläuse (coccus ilicis), welche auf der Stech- oder Grün-Eiche (quercus ilex), besonders in Spanien, Frankreich, Italien und der Levante leben; sie haben das Ansehen von runden, röthlich-braunen, glänzenden, linsengroßen Körnern, riechen angenehm und schmecken bitter zusammenziehend. Ihre färbende Eigenschaft, die sich schon bei gelindem Reiben mit Wasser zeigt, macht sie zum Rothfärben von Wolle, Baumwolle und Seide verwendbar.

Alkohol oder Weingeist ist, seinem wissenschaftlichen Begriff nach, das Produkt der Zerlegung des Zuckerstoffes bei der weinigen Gährung, welches in allen gegohrenen Flüssigkeiten (Wein, Bier, Branntwein) enthalten ist und das flüchtige und berauschende Princip dieser Getränke bildet. Alkohol als Handelsartikel ist die durch wiederholte Destillation von Branntwein gewonnene farblose, angenehm geistig riechende, flüchtige, höchst entzündliche Flüssigkeit, welche mit bläulicher Farbe brennt und mit Wasser vermischt den Branntwein liefert. In der Regel kommt der Alkohol (Spiritus) in der Stärke von 80—85 Grad in den Handel. Absoluter Alkohol ist solcher, dem durch Rectification und chemische Mittel (Sieden mit gebranntem Kalk, kohlensaurem Kali, oder geschmolzenem Chlorcalcium) alle Wassertheile entzogen sind. Das specifische Gewicht des absoluten Alkohols ist bei einer Temperatur von 15 Grad Wärme 0,794, also weniger als $^4/_5$ des Wassers. — Die Stärke des Gemenges, der Gehalt an reinem Alkohol, ergiebt sich aus dem specifischen Gewicht, welches mittelst eines Aräometers (Alkoholometers) gemessen wird.

Alkoholometer, Branntweinwaage. Die gebräuchlichsten Arten dieser Alkoholometer sind das Alkoholometer von Tralles und das von Richter. Ersteres zeigt an, wieviel Quart Alkohol in 100 Quart der alkoholischen Flüssigkeit enthalten sind, ist also ein Volumenprocent-Aräometer; letzteres, ein Gewichtsprocent-Aräometer, giebt an, wieviel Gewichtstheile reinen Alkohol die untersuchte Flüssigkeit in 100 Gewichtstheilen enthält.

Almandin s. Granat.

Aloë ist der eingedickte, sehr bitter schmeckende braune Saft mehrerer zur Gattung der Aloë gehörenden exotischen Pflanzen. Aloë wirkt in kleiner Gabe als ein die Thätigkeit der Verdauungsorgane anregendes Mittel, welches die Absonderung und namentlich die der Leber befördert, in größeren Gaben als heftige Purganz. Wird Aloë in kochendem Wasser aufgelöst, so setzt sich nach dem Erkalten eine harzige Substanz, das Aloëharz, ab. Wird Aloë mit Salpetersäure erhitzt, so erhält man das sogenannte Aloëbitter oder Aloëpurpur, womit Seide purpurroth gefärbt wird.

Aloë-Hanf s. Agave.

Aloëholz (Paradiesholz, Agallochehölz), ein wohlriechendes Holz des in Hinter-Indien einheimischen aloexylum agallochum, was indessen nur selten nach Europa kommt.

Alouichi- oder **Alauchiharz**, ein aus Madagascar kommendes, graues, schwärzlich marmorirtes, trockenes, unzerreibliches Harz von pfefferartigem Geruch und bitterem Geschmack.

Alpaka-Wolle, das wollige, lange, glänzende Haar des Alpaka, einer Abart des in Peru einheimischen Lama; diese Wolle kommt in schwarzer, weißer, grauer und brauner Schattirung vor, und wird in neuerer Zeit, namentlich zu Bradford in England, theils für sich, theils mit Kette aus Baumwolle oder Seide, zu schönen Geweben verarbeitet.

Alquifoux, die aus dem Arabischen stammende, im europäischen Handel noch zuweilen übliche Benennung für Bleiglanz (s. dieses).

Althee-Blüthen, -Kraut und **-Wurzel** s. Eibisch.

Aluminat oder Natron-Alaun (thonsaures Natron) ist eine aus Alaun-Erzen und Natron dargestellte Art Alaun, die indessen, weil sie meistens eisenhaltig, im Wasser sehr löslich ist und ihre Krystalle an der Luft verwittern, nur wenig in den Handel kommt.

Aluminium, die metallische Basis der Thonerde, ein erst in neuerer Zeit entdecktes Metall, mit welchem der französische Chemiker Déville die ersten Versuche im Großen an-

stellte; es hat eine weiße, dem Silber ähnliche Farbe, jedoch mit einem Stich ins Bläuliche, ist sehr dehnbar und hart, legirt sich leicht mit Kupfer, Silber, Zinn und Zink und hat die merkwürdige Eigenschaft, daß es ein sehr geringes specifisches Gewicht ($2{,}_{56}$) hat, also nicht schwerer als Glas und nur ¼ so schwer als Silber ist. Die praktische Anwendung ist bis jetzt gering, da es noch nicht gelungen ist, dieses Metall zu mäßigen Preisen herzustellen. Von Salpetersäuren wird Aluminium nicht aufgelöset, dagegen aber leicht von Salzsäure und ätzender Kalilauge, und zwar unter stürmischer Entwickelung von Wasserstoffgas.

Amalgam oder Quickbrei heißt das Gemisch von Quecksilber mit andern Metallen, während man die andern Metallvereinigungen Legirungen nennt.

Amaranthholz, ein sehr schweres, anfangs röthlichgraues, an der Luft dunkelroth und zuletzt purpurviolett werdendes, meist von Surinam über Hamburg in den Handel kommendes Holz, welches zu feinen Tischlerarbeiten benutzt wird.

Amausee ist der Name einer Art aus Straß gefertigter, künstlicher Edelsteine.

Amazonenstein oder Nephrit, ein Halbedelstein von grüner Farbe, an den Kanten durchscheinend und etwas fettig anzufühlen; er findet sich in Persien, Ostindien und am Amazonenflusse in Südamerika.

Ambra, eine graue, feste, leichte, fettige, in der Wärme schmelzende und einen angenehmen Geruch verbreitende, beim Kneten in der Hand weich wie Wachs werdende Substanz, die wahrscheinlich eine Art Gallenstein des Pottfisches ist; sie wird zu Parfümerien und in der Medicin als Reizmittel verwendet.

Ambraholz ist gelbes Sandelholz, s. dieses.

Ambra-Oel s. Bernstein-Oel.

Ameisen-Aether ist eine durch Destillation von Schwefelsäure und Alkohol über ameisensaures Natron gewonnene wasserhelle, nach Arrak riechende Flüssigkeit, die in der Medicin gebraucht wird.

Ameisensäure erhält man durch Destillation aus Ameisen als eine helle, farblose, an der Luft etwas rauchende, leicht entzündliche, äußerst durchdringend riechende Flüssigkeit, die, auf die Haut gebracht so zerstörend wie glühendes Eisen wirkt. Sie wird zur Darstellung ameisensaurer Salze benutzt.

Ameisenspiritus wird durch Destillation von Wasser und Alkohol über Ameisen gewonnen, ist wasserhell und dient zu Einreibungen.

Ameisen-Eier heißen unrichtigerweise die Puppen der aus den eigentlichen Eiern der Ameisen getrochenen Larven, die gedörrt als Nachtigallenfutter dienen und einen Handelsartikel bilden.

Amelmehl ist Kraftmehl. **Amethist** s. Bergkrystall.

Amianth s. Asbest. **Amidon** ist Kraftmehl.

Ammoniak oder flüchtiges Laugensalz ist in reinem Zustande eine Gasart, die aus Stickstoff und Wasserstoff besteht. Aus allen stickstoffhaltigen Thier- und Pflanzenstoffen entwickelt sich, wenn sie verwesen, Ammoniak, daher der bekannte stechende Geruch in Pferdeställen und über Düngerstätten. Mit Wasser geschwängert bildet sie den sogenannten Salmiakgeist, eine stechendriechende Flüssigkeit. Salmiak in Schwefelsäure aufgelöset giebt schwefelsaures Ammoniak, ein scharfes, bitter schmeckendes Salz in länglichen Krystallen. Mit Kohlensäure verbunden giebt es das kohlensaure Ammoniak, ein weißes, stechendriechendes Salz, welches in der Arzneikunde und beim Backen als Hefe Anwendung findet. Früher wurde dies Salz, mit Thieröl imprägnirt, aus Hirschhorngeweihen dargestellt, woher noch für dasselbe der Name Hirschhornsalz Anwendung findet.

Ammoniak-Alaun s. Alaun. **Ammoniakflüssigkeit** s. Ammoniak.

Ammoniakgummi, der hartgewordene Saft einer in Persien einheimischen Doldenpflanze; er kommt in den Handel 1) als Ammoniak-Gummi in Thränen, d. h. einzelnen trockenen, runden, tropfenförmigen Stücken in der Größe einer Linse bis zu der einer Wallnuß, und 2) in Stücken, d. h. in Massen, die aus dergleichen Thränen zusammengebacken sind und oft mehrere Pfunde wiegen. In beiderlei Gestalt ist das Gummi von gelblicher, röthlicher oder bräunlicher Farbe, wachsartig, glänzend, wird in der warmen Hand weich wie Wachs, hat einen, besonders beim Erweichen auf einer Messerspitze hervortretenden, unangenehmen, eigenthümlichen Geruch und einen bitteren, ekelhaften und scharfen Geschmack. Es wird in der Medicin verwendet.

Amomum s. Piment.

Anakahuitaholz geht in großen Stücken aus Mexiko ein und wird zerkleinert als ein gegen Auszehrung in Anwendung kommender Thee gebraucht.

Anakardien s. Acajounüsse.

Ananas, die bekannte aus Südamerika stammende, bei uns in Treibhäusern gezogene Frucht, deren Saft nach der Gährung ein beliebtes geistiges, weinartiges Getränk giebt.

Ananas-Fasern. Die fleischigen Blätter mehrerer Ananasarten enthalten eine Menge feiner,

weißer Fasern, die zu Tauen und Kleiderstoffen verarbeitet werden. Auf den Philippinen wird namentlich das sogenannte Ananas-Leinen verfertigt, welches unserem feinsten Batist gleicht.

Anchovis, eine Art kleiner, den Sardellen ähnlicher Fische, die besonders an den Küsten des Mittelmeeres, der Nord- und Ostsee gefangen, und nachdem die Köpfe ab und die Eingeweide herausgenommen, theils wie die Sardellen eingesalzen, theils in eine Brühe von Gewürz, Kräutern und Salz eingelegt und in kleinen Fässern oder Glasbüchsen versandt werden.

Anchovisbutter, der aus fein gehackten Anchovis gebildete Teig, der, wie die Sardellenbutter, auf Weißbrod gestrichen gespeiset wird.

Andarini, italienischer Name für Nudeln.

Andorn, weißer, eine im nördlichen Europa wild wachsende Pflanze, deren bittere, beim Drücken moschusartig riechende Blätter und junge Sprößlinge als herba marubii albi in den Apotheken geführt werden.

Andouillen s. Tabak.

Angelika, Engelwurz oder Theriakwurzel ist die Wurzel der ächten Engelwurz (angelica archangelica) einer an feuchten Stellen der Gebirge Europas wild wachsenden, im sächsischen Erzgebirge und Thüringen auch angebauten, 4 bis 5 Fuß hohen Pflanze. Die Wurzel wird bis 1½ Fuß lang, besteht aus einem dicken Stamme, welcher nach unten eine Menge dicker Wurzelfasern aussendet, die bis 2 Linien dick und ziemlich lang sind; die Wurzel ist außen schwärzlich-braun, innen weiß, mit zahlreichen gelben Harzbehältern, hat einen starken Geruch und scharfen bitterlichen Geschmack, und wird in der Medicin und in der Liqueurfabrikation als magenstärkendes Mittel verwendet. In gleicher Weise wird der Same benutzt. Auch verfertigt man aus der Wurzel ein bitter schmeckendes ätherisches Oel (Angelika-Oel).

Angelina-Rinde s. Wurmrinde.

Angolaholz, ein rothes Farbeholz von der Küste Angola in Westafrika.

Angorafelle und **Angorahaare.** Angorahaar, türkisch Teftik, ist das feine seidenweiche, zu feinen Gespinnsten dienende Haar der Angoraziege, die kleiner als die europäische Ziege ist und am besten im Umkreise der Stadt Angora gedeihet. Zuweilen kommen auch die ganzen Angorafelle zur Pelzwerkbereitung hierher. Oft wird das Angorahaar auch Kameelhaar genannt, indessen gebührt dieser Name nur dem Haar des Kameels und des Dromedars. Dies ist ungleich gröber als Angorahaar und wird in Frankreich zur Verfertigung von Hüten, anderwärts auch zu Malerpinseln benutzt.

Angusturarinde oder Caronyrinde. Die ächte kommt in flachen, ganz schwach gebogenen, mehrere Zoll langen und 2 Zoll breiten Stücken in den Handel, ist auf der Oberfläche mit einer lockeren, schmutziggelben Farbe versehen, innen glatt und röthlich-gelb, hat einen angenehmen gewürzhaften Geruch und scharf aromatischen, bitteren, aber nicht unangenehmen Geschmack. Die unächte kommt in wenig gerollten, öfters zurückgerollten Rindenstückchen vor, die oft ockergelbe Warzen haben, innen glatt und schmutziggelb sind und sich von der ächten dadurch unterscheiden, daß sie auf dem Bruche holzig sind, während die ächten beim Bruche röthlich braun und harzig glänzend erscheinen, und der Geschmack der unächten ekelhaft bitter und nicht aromatisch ist. Die Anwendung der Angusturarinde in der Medicin ist seltener geworden, da die unächte, als Strychnin und Brucin enthaltend, giftig wirkt.

Anilin, der in neuester Zeit so wichtig gewordene Farbestoff aus Steinkohlentheer oder Braunkohlentheer. Gewonnen wird das Anilin entweder unmittelbar aus dem Theer durch Ausziehen mit Salzsäure und weitere Reinigung der dadurch erhaltenen salzsauren Anilinlösung, oder durch weitere Bearbeitung des bekannten, aus dem Braunkohlentheer gewonnenen Photogens. Man destillirt diese Mischung verschiedener flüssiger Kohlenwasserstoffe und gewinnt dabei das Benzin, ein wasserhelles Oel, welches, weil es die Fette löset, ohne die Farben der Zeugstoffe anzugreifen, als Fleckwasser (z. B. Brönnersches) angewendet wird. Durch Behandlung mit rauchender Salpetersäure wird aus ihm Nitrobenzin oder Nitrobenzol, auch Mirban-Oel genannt, ein schweres, gelbliches, stark nach bitteren Mandeln riechendes, als Parfüm Verwendung findendes Oel, und aus diesem durch weitere chemische Behandlung das reine Anilin gewonnen. In den Handel kommt Anilin als Salz in schönen Krystallkrusten; diese Krystalle zeigen in hellem Lichte den metallglänzenden Lüster, der auf den Flügeldecken gewisser Käferarten glänzt; dem Wasser geben sie eine prächtige rothe Färbung. Je nach der Behandlung mit doppelt chromsaurem Kali, wasserfreiem Zinnchlorid &c. werde Anilinviolett, Anilinroth, Rosäin, Fuchsia (von der Aehnlichkeit der Farbe mit der Blüthe der Fuchsia), Anilinblau &c. gewonnen, und zwar sämmtliche Farbennüancen so schön, wie sie sich aus andern Farbestoffen nicht darstellen lassen.

Anime- oder Flußharz. Das westindische besteht in unregelmäßigen, bis hühnereigroßen, unebenen, mit einem gelblichweißen Pulver bestäubten Stücken von gelblichweißer bis bräunlicher Farbe, schwach harzglänzendem Bruche und schwach fenchelartigem Geruch. Das ostindische, seltener im Handel vorkommende, besteht in kleinen, meist haselnußgroßen,

eckigen, gelblichen oder röthlichgelben Stücken, bricht sich leichter, als das westindische, läßt sich zwischen den Fingern zerreiben und hat einen zwischen Fenchel und Dill stehenden Geruch. Es findet dies Harz in der Medicin zu Pflastern, Räucherungen und in der Firnißfabrikation Verwendung.

Anis, der bekannte graugrüne, innen braune, gewürzhaft angenehm schmeckende Same der Anis-Pimpernelle (pimpinella anisum), die in der Levante und Italien einheimisch ist, aber auch in Deutschland (bei Erfurt, Gotha, Langensalza, Mühlhausen und in Franken) häufig gebaut wird. Der Anis wird als Gewürz, zur Liqueurfabrikation (Anisette) und zur Bereitung des Anis-Oels gebraucht. Sternanis s. Badian.

Anis-Oel, ein ätherisches Oel, ist weißlich gelb, etwas dickflüssig, riecht wie Anis, schmeckt süßgewürzhaft, und wird besonders zur Liqueurfabrikation verwendet.

Anthrazit. Während die meisten Steinkohlen Harztheile enthalten, und dieselben erst durch Erhitzung verlieren, wo dann eine harzfreie Kohle (die Coaks) zurückbleibt, giebt es auch mächtige Kohlenlager in der Erde, die solche harzlose Steinkohlen (Anthrazit oder Glanzkohlen genannt) schon in der Natur enthalten; sie sind von eisenschwarzer Farbe und metallischem Glanz.

Antichlor (unterschweflichsaures Natron) ein aus weißen Krystallen bestehendes, stechend riechendes Salz, welches benutzt wird, um das beim Bleichen von Zeugen und von Papier mit Chlor etwa zurückgebliebene Chlor unschädlich zu machen.

Antimonial-Blei besteht aus der Verschmelzung von Blei mit $^1/_{12}$ bis $^1/_8$ Antimon (Spießglanz-Metall), und wird besonders zum Gießen der Buchdruckerlettern verwendet, zu denen das Blei allein nicht die nöthige Härte hat, während Lettern aus Antimonial-Blei nur nach langem Gebrauch ihre scharfen Umrisse verlieren.

Antimonium rc. s. Spießglanz. **Antimonzinober** s. Zinober.

Apfelbaumholz, ein hartes, braunes Holz, welches als Nutzholz verwendet wird.

Aqua fortis, lateinische Benennung für Scheidewasser, s. Salpetersäure.

Aquamarin, Beryll, ein zur Gattung der Smaragde gehöriger Edelstein von glasartigem Glanze und meist apfelgrüner, ins Blaue spielender, zuweilen auch himmelblauer Farbe.

Aqua regia, lateinische Benennung für Königswasser, s. dieses.

Aquavit, Benennung für Liqueur.

Arabisches Gummi s. Gummi arabicum.

Aräometer, Senkwaage, Instrument zur Bestimmung des specifischen Gewichtes von Flüssigkeiten (Branntwein, Bier, Wein, Salzlaugen rc.).

Architectenleinwand s. Calquirleinwand.

Arcot, französische Benennung für das nur einmal geschmolzene unreine oder Stückmessing.

Arecanuß, Pinang- oder Betelnuß ist die Frucht der Areca-Palme, die in der Schale die Größe eines Hühnereies hat; in Scheiben geschnitten werden diese Nüsse in die frischen Blätter der Betelpfeffer-Rebe gewickelt, wodurch sie ein eigenthümliches Aroma bekommen und dann den Betel, das bekannte ostindische, in allen Ständen allgemeine Kaumittel bilden.

Argentan, Neusilber, Weißkupfer, Packfong, Maillechort sind alles Benennungen für die erst in neuerer Zeit in Gebrauch gekommenen Legirungen aus Kupfer, Zink und Nickel, die beinahe silberweiß mit einem schwachen Stich in's Graue oder Gelbliche sind, eine schöne Politur annehmen und deshalb als Surrogat des Silbers zu vielen Geräthschaften verarbeitet werden. Wegen der Unterscheidung dieser Metall-Composition vom Silber s. Silber.

Armenische Erde, eine feine, sanft anzufühlende Art des Bolus, von gelbrother Farbe. (s. Bolus).

Arnica, Fallkraut, Wohlverleih (arnica montana) eine auf Gebirgsgegenden des mittleren und nördlichen Europas wildwachsende, 1 bis 2 Fuß hoch werdende Pflanze, mit länglichten, genarbten, weichhaarigen Wurzelblättern, wenigen kleinen Stengelblättern und einem Stengel mit ziemlich großen goldgelben Strahlenblüthen. Die außen rothbraunen, innen schmutzigweißen Wurzeln (auch Stichwurzeln genannt) haben einen starken, zum Niesen reizenden Geruch und scharfen bitteren Geschmack. Kraut, Blumen und Wurzeln enthalten Harz-Bitterstoff und ätherisches Oel, und liefern mit Wasser oder Branntwein destillirt eine Tinctur, die bei Quetschungen, Schnittwunden, so lange noch keine Eiterungen eingetreten sind, sehr gute Dienste leistet, und in verdünntem Zustande als Waschung oder zu kalten Umschlägen angewendet wird. Auch destillirt man aus der Pflanze ein scharfschmeckendes, widerlich aromatisch riechendes ätherisches Oel, was ebenfalls in der Heilkunde verwendet wird.

Aronswurzel, deutscher Ingwer, Magenwurz, Zehrwurz, die Wurzeln des gefleckten Arums (arum maculatum); sie sind meist eiförmig, aber auch länglich oder kugelig,

von der Größe einer Haselnuß bis zu der einer Wallnuß, äußerlich uneben, weiß mit röthlichen oder gelblichen Flecken, innerlich reinweiß und mehlartig, geruchlos, schmecken mehlartig, süßlich, hintennach aber scharf und beißend, und werden in der Arzneikunde in einigen Ländern, z. B. Slavonien, ihres Gehaltes an Stärkemehl wegen, auch als Nahrungsmittel verwendet.

Arrak, der bekannte aus dem Safte der Kokospalme, der Kokosnüsse, aber auch aus Reis oder Zucker durch Destillation bereitete starke Branntwein von gelbbrauner Farbe.

Arrow-Root oder Pfeilwurzelmehl ist das feine Satzmehl aus der Wurzel der in Indien wachsenden Pfeilwurzelpflanze (maranta); es ist nicht so blendend weiß als Stärke, hat größere und transparentere Körnchen; in der Hand gedrückt giebt es ein eigenthümliches Knistern und nimmt die Eindrücke der Haut an; es schmeckt wie Kartoffelstärke, durch welches es auch häufig verfälscht wird. Die Einfuhr nach Deutschland, welche gewöhnlich in cylindrischen Blechbüchsen von 1—2 Pfund Gewicht erfolgt, hat nachgelassen, da unsere Aerzte, und wohl mit Recht, dem Arrow-Root keine andere Wirkung und Kraft, als dem weit billigeren Kartoffel- oder Weizenstärkemehl beimessen. Von Kartoffelstärke ist es durch Abkochung zu unterscheiden, wobei die Kartoffelstärke einen Kleistergeruch verbreitet, das Arrow-Root aber nicht.

Arsenik ꝛc. Diesen Namen führt 1) ein Metall, 2) eines seiner Oxyde, 3) die Verbindung des Arseniks mit Schwefel. 1) Das Arsenik-Metall (auch Fliegenstein oder Scherbenkobalt genannt) ist sehr spröde, von licht-blaugrauer Farbe, starkem Glanze, strahlig-blättrigem Gefüge, und verflüchtigt sich, wenn es erhitzt wird, in Dampfgestalt, ohne vorher zu schmelzen. Es ist eins der stärksten Gifte, und wird in rohem Zustande als Fliegengift und bei der Schrotfabrikation verwendet, um das Blei härter zu machen. 2) Der weiße Arsenik (arsenige Säure, Arsenikmehl, Giftmehl, Hüttenrauch, Rattengift) ist die Verbindung des Arsenik-Metalls mit Sauerstoff (darum auch arsenige Säure genannt); er wird in großer Menge fabrikmäßig bereitet, bildet eine weiße, durchscheinende, glas- oder porzellanartige, spröde Masse von herbem, scharfem, hintennach etwas süßlichem Geschmack, ist ebenfalls ein starkes Gift und findet als Zusatz zum Glase, in der Färberei und Kattundruckerei, zur Bereitung grüner Kupferfarben und als Gift gegen Ratten und Mäuse eine vielfache technische Verwendung. Fabriken davon sind in Sachsen, Schlesien und Böhmen; die Versendung geschieht in Fässern. Wird arsenige Säure mit Salpetersäure gekocht, so erhält man Arseniksäure, als ein in schönen vierseitigen Säulen krystallisirendes Salz, was in der Kattundruckerei gebraucht wird, um die Entstehung von Farben an gewissen Stellen des Gewebes zu verhindern, namentlich weiß punktirte Stoffe zu erhalten. 3) Die Verbindung des Arseniks mit Schwefel kommt in zwei Verhältnissen vor: a. Rauschgelb, Operment, Auripigment oder gelber Schwefel-Arsenik, früher auch Königsgelb genannt, ist eine aus 39 Theilen Schwefel und 61 Theilen Arsenik bestehende Verbindung; sie bildet gemahlen ein schönes, gelbes Pulver, und wird in der Glas- und Oelmalerei und beim Färben mit Indigo verwendet. Wie alle Arsenikverbindungen ist sie sehr giftig; beim Glühen entwickelt sie weiße, giftige Dämpfe, wird roth und verflüchtigt sich zuletzt; b. der rothe Schwefelarsenik, Realgar, Rubinschwefel besteht aus 70 Theilen Arsen und 30 Theilen Schwefel, erscheint bald durchsichtig, wie rubinrothes Glas, bald undurchsichtig, wie braunrothes Porzellan, und wird wie der gelbe Arsenik außerdem aber auch in der Feuerwerkerei zur Bereitung des indianischen Weißfeuers verwendet. Beide Verbindungen kommen auch in der Natur, namentlich das Operment in Persien, Ungarn und der Wallachei und das Realgar in Ungarn, Siebenbürgen, im böhmischen Erzgebirge, am Harz ꝛc. vor, das Operment in schiefen, rhombischen Prismen, das Realgar in rubinrothen oder braunen Massen, und wird solcher roher Arsenik, weil er anfänglich meist durchscheinend wie Glas ist, Arsenikglas genannt.

Artemisiawurzel s. Beifuß.

Artificial-Leather heißt zu deutsch „künstliches Leder," so daß darunter jeder Stoff verstanden werden kann, der das Leder ersetzt, und es bei der Tarifirung immer auf die Materialien, aus denen das Artificial-Leather gefertigt ist, ankommt, sofern nicht, wie beim Kratzenleder, das Waarenverzeichniß besondere Bestimmungen über den Zollsatz für solche Nachbildungen des Leders enthält.

Artischocken, ein Küchengewächs, welches in Frankreich und Italien gebaut und gekocht als feines Gemüse gegessen wird.

Asant, 1) stinkender, auch Teufelsdreck genannt (asa foetida), ist der verdickte Saft aus den Stengeln und Wurzeln der, besonders in Persien, wachsenden ferula asa foetida, der getrocknet wie Gummiharz aussieht, rosenroth, rothbraun oder gelblich von Farbe, meist mit kleinen weißen Stücken vermischt ist, einen beißenden Geschmack und einen widrigen knoblochartigen Geruch hat, und in der Medicin Verwendung findet; 2) wohlriechender ist Benzoë, Benzoëharz, der an der Luft erhärtete Saft, welcher aus dem Hyrax benzoin, einem in Ostindien einheimischen Baume, durch gemachte Einschnitte gewonnen wird, bald

in Form der Mandeln, bald in größeren Klumpen oder ganzen Blöcken in den Handel kommt, leicht zerreiblich ist, beim Reiben und Verbrennen einen angenehmen Geruch verbreitet, und deshalb zu Räucherpulver und Räucheressenzen verwendet wird. Durch Sublimation des Benzoëharzes erhält man Benzoësäure, die sich in Form von feinen, biegsamen, seidenartigen Nadeln oder eines weißen Pulvers darstellt, einen eigenthümlichen Geruch und säuerlichen Geschmack hat. Früher wurde sie vielfach in der Medicin verwendet, jetzt gebraucht man sie nur zur Fertigung von Parfümerien.

Asbest, auch Amianth, Erdflachs, Bergflachs, Steinflachs, Seidenstein, Bergseide genannt, ist ein zum Talkgeschlecht gehöriges Mineral von sehr faseriger Struktur, meist von grünlicher, grauer oder gelblich-weißer Farbe, was sich, freilich nur mühsam, zu Garn spinnen und zu einer Art feuerbeständigem Zeug verweben läßt. Daher der Gebrauch der Asbestkleider als Rettungsrüstung. Früher benutzte man biegsamen Asbest unter dem Namen Federalaun, Federweiß zum Füllen der chemischen Feuerzeuge, in welchem die Zündung mittelst chlorsauren Kali's geschah, indessen hat diese Verwendung seit Erfindung der phosphorischen Reibzündhölzchen aufgehört.

Aschblei s. Markasit. **Asia** s. Achiar.

Aspalatholz, Rhodiser Dorn, ist das nur selten vorkommende, harte, schwere, schwarzgraue, wie Ebenholz zu feinen Tischlerarbeiten dienende Holz des in Syrien, Egypten und auf Rhodus wachsenden Baumes aspalatus ebenus.

Asphalt, Judenpech, Erdpech, Bergpech, Erdharz ist ein äußerlich der Steinkohle ähnliches, schwarzglänzendes, pechartig riechendes, mit hellleuchtender, rußender Flamme verbrennendes Harz, welches theils in großen Lagern unter der Erde, theils auf dem Wasser schwimmend (namentlich auf dem todten Meere) gefunden wird. Das weichere, terpentinartige Asphalt, welches besonders in Schweden, im Elsaß, auf der Insel Barbados und an einigen Orten im Harz gefunden wird, wird Bergtheer genannt. Der Asphalt wird, in Oel aufgelöset, als Lack, als Kitt, zum Betheeren der Schiffe, sowie zu groben Formerarbeiten, Ornamenten und dergleichen benutzt. Asphalt- oder Steinkohlentheer, mit Sand und Kalk vermengt, liefert den bekannten künstlichen Asphalt, welcher zu Trottoirs und Dachdeckungen dient. Asphaltfilz und Asphaltplatten, aus Werg oder Kälberhaaren und Asphalt bestehend, dienen ebenfalls als Dachdeckung, Bekleidung feuchter Wände und dergleichen.

Asphaltnaphta s. Naphta. **Asphalt-Oel** s. Bergtheer.

Asphaltstein ist das beim Artikel Asphalt erwähnte steinkohlenartige, in großen Stücken bergmännisch zu Tage geförderte natürliche Judenpech.

Assa s. Asant. **Astrachan** s. Baranken.

Astrolabien, Instrumente zu Messungen in der Astronomie.

Atlas, ein geköpertes, aber nicht gemustertes Seidenzeug von besonderem Glanze, der dadurch hervorgebracht ist, daß man besonders feine und weiche Seide zum Einschlag nimmt. (S. auch Gewebe).

Atlasbeerholz, Elsebeerholz, Mehlbeerbaumholz, das feste, schwere, gelbliche, braungestreifte, zu feinen Tischlerarbeiten dienende Holz des Elsebeerbaumes (crataegus torminalis).

Atlasholz s. Ferolenholz.

Attichbeeren, die schwarzen, erbsengroßen, eigenthümlich riechenden und bittersüßlich schmeckenden Beeren des Ackerhollunders (sambucus eboli) aus denen eine Latwerge (roob eboli) bereitet wird, die medicinische Anwendung findet.

Augennichts s. Nichts. **Augenstein** s. Vitriol. **Augualaholz** s. Adlerholz.

Auripigment s. Arsenik.

Austern, die bekannten, zweischaligen Muschelthiere, die als Leckerbissen verzehrt, und besonders an den Küsten von England, Belgien, Holstein, Jütland und Norwegen gefangen werden.

Austerschalen werden gestoßen in der Apotheke als säuretilgendes Mittel gebraucht.

Avaka s. Abaka.

Avanturin, ein brauner oder rother durchscheinender Quarz mit gold- oder messinggelb schimmernden Pünktchen, der zu Ringsteinen, Ohrgehängen, Dosen und dergleichen verarbeitet wird.

Avignon-Beeren, **-Körner**, auch Gelbbeeren, Kreuzbeeren oder persische Beeren genannt, sind die gelbbraunen, bräunlichgrünen oder schwärzlichen, getrockneten Beeren mehrerer Arten der Kreuzdornen (Rhamnus), die als Farbestoff dienen; die französischen (besonders von Avignon kommenden und daher Avignonbeeren genannt) sind von der Größe einer kleinen Erbse, herzförmig etwas plattgedrückt, von grünlichgelber Farbe und enthalten in zwei Fächern zwei goldgelbe Samenkörner; die persischen sind größer und von heller olivengrüner Farbe; vom geringsten Werthe sind die ungarischen oder deutschen Kreuzbeeren, welche unreif abgepflückt werden, weil sonst der gelbe Farbestoff bei zunehmender Reife sich in einen grünen oder braunen verwandelt.

Avoira-Nüsse s. Corozo-Nüsse.

Axinit, ein violettblauer oder nelkenbrauner, glasglänzender Stein, der, in keilförmig zugespitzten Tafeln krystallisirt, in der Dauphiné, am Harz bei Treseburg, im sächsischen Erzgebirge ꝛc. vorkommt, und zu Ring- und Nadelsteinen verwendet wird.

Azors, langhaarige Wollstoffe (Biber), die in böhmischen und tyroler Fabriken gefertigt werden.

Azur oder Lasurstein, ein Halbedelstein von schön blauer Farbe, welcher, gewöhnlich eingesprengt in Quarz oder Kalkspath, in der kleinen Bucharei, Sibirien, Thibet, China, Chili und selbst in Böhmen gefunden wird, Glasglanz besitzt, in der Regel mit vielen kleinen Pünktchen von Schwefelkies durchsetzt ist, und zu Dosen, Vasen, Leuchtern, architektonischen Verzierungen verwendet wird.

B.

Bablah (Bubulah) sind die gerbestoffhaltigen und deshalb statt der Galläpfel und Knoppern zum Gerben und Färben benutzten Schoten mehrerer Acazien-Arten, breitgedrückte, aus mehreren Abtheilungen bestehende, leicht aufspringende, wie mit einem feinen Pulver bestäubte Hülsen von mäusegrauer Farbe und zusammenziehend säuerlichem Geschmack; die Samenkörner darin gleichen denen des Johannisbrodes, sind jedoch etwas dicker.

Badeschwamm, Wasch- oder Meerschwamm, das aus spindelförmigen, an einander gereiheten Röhrchen bestehende Gehäuse auf dem Grunde des Meeres sitzender Pflanzenthiere (Zoophyten). Im Naturzustande erscheint das Thier selbst als eine die Oberfläche des Schwammes überziehende Gallerte, die, nachdem die Schwämme durch Taucher aus der Tiefe des Meeres herausgeholt sind, entfernt wird. Die grobporigen Schwämme heißen Pferdeschwämme, die feineren, weicheren Bade- oder Waschschwämme; der durch das Beschneiden der Schwämme entstehende Abfall heißt Kropfschwamm, und wird gebrannt in den Apotheken als Mittel gegen den Kropf verwendet.

Badian, Stern-Anis sind die einen achteckigen Stern bildenden, außen runzlichen, rothbraunen, innen glatten und glänzenden, einen eiförmigen, röthlichen, leicht zerbrechlichen Kern enthaltenden Samenkapseln des in China und Cochinchina einheimischen Baumes illicium anisatum; sie haben einen dem Anis ähnlichen Geruch und angenehm milden Geschmack, und werden deshalb in der Medicin und zur Liqueurfabrikation benutzt.

Bärentraubenkraut sind die steifen, rundlichen, auf der untern Seite fein geaderten geruchlosen, zusammenziehend schmeckenden, in der Heilkunde zu benutzenden Blätter von arbutus uva ursi, eines kleinen, in bergigen Waldgegenden wachsenden immergrünen Strauches.

Bärenwurzel, die ästige, äußerlich schwarzbraune, inwendig weißliche, scharf gewürzhaft schmeckende, in der Heilkunde Verwendung findende Wurzel des Bärenfenchels (aethusa meum).

Bärlappsamen, semen Lycopodii, auch Streupulver, Blitzpulver, Hexenmehl genannt, ist der blaßgelbe, geruchlose, sich fettig anfühlende, staubförmige Same einiger Arten Farren-Kraut (Lycopodium clavatum, complanatum und annotiosum). In die Flammen geblasen verbrennt dieser Same mit Lebhaftigkeit, weshalb er zur Feuerwerkerei benutzt wird; in der Medicin dient er zum Bestreuen wunder Hautstellen, und als Mittel gegen Blasen- und Stein-Beschwerden.

Baikalith oder Diopsith, ein in Piemont und im Zillerthale in Tirol vorkommender Halbedelstein von grünlichweißer oder dunkelgrüner Farbe.

Baldrian ist die Wurzel des auch in Deutschland wild wachsenden Katzenbaldrians (valeriana officinalis); an dem kleinen fingerdicken Wurzelstocke befinden sich viele, mehrere Zoll lange, runde Fasern von brauner Farbe; der Geruch ist unangenehm, dem Katzenurin ähnlich, der Geschmack bitterlich, scharf, gewürzhaft. Der Baldrian gilt für eines der wirksamsten Arzneimittel bei Nervenschwäche, Krämpfen und Würmern. Durch Destillation bereitet man daraus ein grauweißes, dünnflüssiges, kampherartig riechendes Oel (Baldrian-Oel) und Baldriansäure, eine ölartige farblose Flüssigkeit von durchdringendem Geruch und scharfsaurem, brennendem, hintennach süßlichem Geschmack.

Balsam werden die halbflüssigen, mit ätherischen Oelen oder mit Benzoësäure verbundenen und deshalb stark riechenden Harze genannt; die wichtigsten Arten dieser natürlichen Balsame sind: Mekkabalsam, Copaivabalsam, peruvianischer Balsam, Tolubalsam. Die künstlichen Balsame werden durch Mischung fettiger mit wohlriechenden Substanzen bereitet. Muscatbalsam gehört eigentlich zu keiner von beiden Klassen, da er durch Auspressen der Muskatnüsse, also nicht auf künstlichem Wege gewonnen wird, aber kein Harz ist.

Bambusrohr ist der holzartige Halm einer in Ostindien wachsenden, bis 50 Fuß hoch werdenden Schilfart; die Nebenzweige der mit Knoten in Zwischenräumen besetzten

Pflanze sind es, welche als Bambusrohr zu uns kommen und als Spazierstöcke gebraucht werden.

Bandanoes, ostindische seidene Taschentücher von meist sehr buntfarbigen Mustern; in England, Böhmen und dem Zollverein werden sie, aus Baumwolle oder aus Seide mit Baumwolle gemischt, nachgemacht.

Baranken, Baranjen, Astrachan-Felle heißen die feinen, kraushaarigen Lämmerfälle von schwarzer, grauer und weißer Farbe, welche aus Rußland und Polen kommen; die feinsten sind die von ungeborenen Lämmern (Schmaasen oder Schmaschen genannt). Man verkauft die Baranken entweder nach Stücken oder nach Tulupen (zusammengenähten Pelzen).

Barchent ein dichtes, geköpertes, meist auf einer Seite geraubetes Gewebe, welches entweder ganz aus Baumwolle, oder aus leinener Kette und baumwollenem Einschlag besteht; man unterscheidet: Bührenbarchent (auch Bettbarchent genannt), der sehr dicht und gewöhnlich mit rothen und blauen Querstreifen geschlagen ist, Futterbarchent, der zu Unterkleidern, Schnürleibern rc., oft aber auch zur Wachstuchfabrikation verwendet wird. Gefärbter, fest gewebter, ganz baumwollener Barchent wird Baumwollen-Molton (beaverteen) und wenn er fein ist, moleskin genannt; der rauhe, ungefärbte Barchent heißt im Englischen swandown.

Barden nennt man die etwa 1 Fuß breiten und bis zu 12 Fuß langen hornartigen, biegsamen, schwarzblauen Platten, welche dem Wallfisch statt der Zähne dienen; zu Stäben und Stangen gespalten bilden sie das bekannte, zu Schnürleibern, Schienen rc. dienende Fischbein.

Barholz, ein africanisches Rothholz.

Barilla oder Alicante-Soda heißt die durch Verbrennen von Meerstrandpflanzen, namentlich der hierzu besonders angebauten salsola soda an der spanischen Küste gewonnene natürliche Soda; sie ist grau oder weißlich und kommt in schlackenartigen, festen und trockenen Stücken vor. (S. auch Soda.)

Barrège, ein sehr leichter, durchsichtiger gewöhnlich carirter Stoff zu Damenkleidern, dessen Kette aus Seide besteht, während der Schuß Kammwollgarn ist; unter demselben Namen kommen auch ähnliche Gewebe aus Baumwolle, oder Baumwolle und Wolle vor. Den Namen hat der Stoff von der französischen Stadt gleiches Namens, wo er zuerst fabricirt wurde. Sogenannte nordische Barrège, die in neuerer Zeit viel getragen wird, besteht aus Wolle mit eingewebten Leinenfäden, wodurch sie dichter und haltbarer als die gewöhnliche Barrège ist.

Baryt, schwefelsaurer, auch Schwerspath, Schwererde genannt, findet sich in der Natur an vielen Orten, z. B. am Harz, in England, Schottland, bei Boulogne (daher Bologneser Stein) rc. als ein spathiges oder krystallisches, sehr schweres Mineral von weißer oder ins Gelbe, Rothe oder Blaue fallender Farbe. Wenn er erhitzt wird, zerspaltet er mit Geräusch, indem das darin enthaltene Wasser sich in Dampf verwandelt und entweicht; in der Glühhitze schmilzt er zu einer weißen, undurchsichtigen Emaille; Wasser und Säure lösen ihn nicht auf. Er wird als Körper der Pastelstifte und bei Verfertigung von Glas und Steingut benutzt. Bei chemischen Operationen liefert das Zusammentreffen von Schwefelsäure mit einem Barytsalze als werthvolles Nebenprodukt das Barytweiß oder Permanentweiß, eine vollkommen weiße, meist in Teigform in den Handel kommende Masse, die in der Tapeten- und Kartenpapierfabrikation und als Zusatz zum Bleiweiß verwendet wird. Ob sie mit Bleiweiß vermischt ist, läßt sich erkennen, wenn man etwas davon mit Oelfirniß mischt und auf Holz streicht; Barytweiß allein deckt hierbei nicht, läßt vielmehr den bestrichenen Stoff erkennen.

Baryt, kohlensaurer, auch Witherith und Derbyspath genannt, ist ein sprödes, fettglänzendes, durchscheinendes, weißes, auch ins Gelbe, Grüne, Graue oder Röthliche spielendes Mineral, was in Steyermark, Ungarn, England (namentlich in der Grafschaft Derby) gefunden und zur Bereitung mehrerer Barytpräparate benutzt wird. Barytpräparate sind: 1) künstlich kohlensaurer oder Chlorbarium, ein zartes, weißes, geschmackloses, feuerbeständiges Pulver, welches sich nicht in Wasser, aber in Säuren unter Aufbrausen auflöset; 2) salzsaurer Baryt bildet schöne, weiße, tafelförmige. im Wasser lösliche, scharf salzig schmeckende Krystalle; 3) salpetersaurer Baryt, besteht in weißen, scharf salzig schmeckenden, im Wasser schwer, in Alkohol gar nicht löslichen Krystallen. 4) kaustischer oder Aetz-Baryt, besteht in weißen, in 2 Theilen kochendem Wasser löslichen, auf andere Stoffe zersetzend einwirkenden Krystallen; 5) essigsaurer Baryt, ein farbloses, an der Luft verwitterndes, in der Hitze verkohlendes, in Wasser oder Weingeist lösliches Salz von widerlichem, stechendem Geschmack. Alle diese Barytsalze werden theils in der Chemie, theils in der Heilkunde benutzt.

Baryt, chromsaurer, s. Chromerz (Chromgelb).

Basalt, eine Steinart von schwarzer oder schwarzgrüner Farbe, großer Härte, Schwere und Dichtigkeit, die deshalb zu Bausteinen, Straßenpflaster und zur Chaussirung benutzt wird.

Basen s. Oxyde.

Basilienkraut, Basilicum, die Stengel und Blätter des auch in Deutschland gezogenen herba basilici, die getrocknet bräunlichgrün sind, einen gewürzhaften Geruch und aromatischen, schwach kühlenden Geschmack haben, und wegen ihres Gehaltes an ätherischem Oel in der Arzneikunde und als Würzmittel gebraucht werden.

Bast heißt derjenige faserige Bestandtheil holziger Gewächse, welcher unter der Rinde und über dem Splint liegt. Vorzüglich von der Weide und Linde wird derselbe zur Fertigung von Matten, Stricken 2c. benutzt.

Baste, Bastzeug, nennt man jetzt Kleiderstoffe aus roher Seide, deren Kette und Einschlag gewöhnlich verschiedene schmale und breite Farbenstreifen haben, so daß dadurch das Muster bunt gewürfelt und gegittert erscheint.

Bastern, Bastard-Zucker, ist die holländische Benennung für die geringste, durch starken Gehalt an Melasse, braun aussehende Sorte von Farinzucker.

Batate, die stärkemehlhaltige, eßbare Knolle der in Ost- und Westindien einheimischen Batatenwinde (convolvolus batatas). Es sind ovale, den Kartoffeln ähnliche Knollen von gelblicher oder weißer Farbe, die als Nahrungsmittel dienen.

Batist ist ursprünglich die Benennung für eine sehr feine, dicht gewebte Leinwand, die hauptsächlich in Nordfrankreich und den Niederlanden, jetzt aber auch in Deutschland (besonders in Bielefeld) fabricirt wird; die Verpackung des Batistes geschieht in viereckige Päckchen, die mit blauem, gelbem oder schieferfarbigem Papier eingeschlagen und mit Bindfaden zusammengebunden sind; jedes Packet enthält ein ganzes oder zwei halbe Stück und das Stück enthält in der feinsten Sorte in der Regel 12 Stab und in der stärkeren Sorte 15 Stab in der Länge. Ein ähnliches, nur nicht so feines, aber ebenfalls durchsichtiges Gewebe aus Leinengarn ist der Batist-Linon. Von feiner Leinwand unterscheidet sich Batist und Linon dadurch, daß sie feiner, leichter, von seidenartigem Glanze und durchsichtig sind, so daß man untergelegte Gegenstände erkennen kann. Batist-Mousselin ist ein feiner, lose gewebter Baumwollenstoff.

Baum-Oel oder Oliven-Oel, das durch Auspressen der Früchte des Olivenbaumes gewonnene fette Oel. Es ist blaßgelb oder grünlichgelb, etwas dickflüssig, aber leichter als Wasser, so daß es auf diesem schwimmt, von süßlichem Geschmack, erstarrt in der Kälte sehr leicht und läßt sich dann durch Auspressen in 72 % Oleïn und 28 % Stearin zerlegen (s. Oelstoff u. Stearin). Es brennt mit heller Flamme ohne Rauch. Das beste Olivenöl kommt aus dem südlichen Frankreich (unter dem Namen Provencer-Oel). Eine vorzügliche Art des aus Italien kommenden Baum-Oels ist das Leccer-Oel, benannt nach der Stadt Lecce in Apulien. Die besseren Sorten des Baum-Oels dienen als Speise-Oel, die schlechteren als Brenn-Material, zur Bereitung von Seifen 2c.

Wird Baum-Oel, um es zollfrei zu machen, durch Vermischung mit Terpentin- oder Rosmarin-Oel denaturirt, so haben die Zollbeamten sich von der dem Zwecke vollständig entsprechenden Beschaffenheit des Denaturirungsmittels zu überzeugen. Um eine Verfälschung des Terpentin- oder Rosmarin-Oels durch Zusatz von Baum-Oel zu erkennen, schüttet man etwa ½ Kaffeelöffel voll von dem Terpentin- oder Rosmarin-Oel in ein kleines Reagenz-Glas (ein aus dünnem Glase gefertigter Cylinder von etwa ¾ Zoll Durchmesser höchstens), fügt dazu ein gleiches Volumen Weingeist (spiritus alcoholisatus von 96 Procent Tralles bei 12½° Reaumur), schüttelt tüchtig um, und stellt dann das Glas ruhig hin. Ist das Oel nicht mit Baum-Oel versetzt, so bleibt die Flüssigkeit klar, ist aber Baum-Oel in jenem Oele aufgelöset, so entsteht beim Schütteln eine milchige Trübung, und bei Ruhe scheidet sich das Baum-Oel am Boden klar ab.

Eine Verfälschung des Rosmarin-Oels durch Weingeist ist in folgender Art zu entdecken: Man fertigt eine gesättigte Lösung von Kochsalz in Wasser, schüttelt davon in ein Reagenz-Glas etwa 3 Zoll hoch, markirt den Stand des Flüssigkeitsspiegels durch Aufkleben eines dünnen Papierstreifens und setzt nun von dem zu prüfenden Rosmarin-Oel etwa 1 bis 1½ Zoll hoch zu, schüttelt um und stellt das Glas senkrecht einige Minuten hin. Ist das Oel unverfälscht, so ist das Volumen der schwereren Salzlösung nicht größer geworden; war dagegen Weingeist im Oel, so wird dieser an das Wasser der Salzlösung getreten sein; das Volumen des letzteren hat zugenommen, das des Rosmarin-Oels abgenommen.

Geschieht die Denaturirung im Winter, während das Baum-Oel sich in erstarrtem Zustande befindet, so ist das Terpentin- oder Rosmarin-Oel zu erwärmen, nach und nach zuzusetzen und die Masse mit einem eisernen Stabe kräftig durchzuarbeiten.

Baumwachs, ein Gemisch von Wachs, Terpentin, Weißpech, Baumöl und Talg, welches zum Verkleben der Schnitte beim Pfropfen der Bäume gebraucht wird.

Baumwolle ist der den Samen mehrerer Pflanzengattungen umhüllende, weiche, wollige Faserstoff; in den Handel kommt hauptsächlich die Baumwolle der krautartigen Baumwollenstaude (gossypium herbaceum), einer einjährigen 2—3 Fuß hoch werdenden Pflanze; die harte, braune, wie eine Wallnuß große Fruchtkapsel springt bei erlangter Reife in drei

Klappen auf, und der weiße Wollflaum, in welchen die Fruchtkörner verwachsen sind, dringt aus der Kapsel hervor. Der Wollbaum (bumbax) liefert nur kurze und deshalb nur zum Polstern, aber nicht zum Verspinnen geeignete Baumwolle. Cultivirt wird Baumwolle hauptsächlich in Nord- und Süd-Amerika, Ostindien, Persien, der Levante und Sicilien. Die Versendung geschieht in gepreßten und mit Stricken umwundenen Ballen von 3—400 Pfund. Um die Baumwolle von Unreinigkeiten zu reinigen und deren einzelne Fäden als Vorbereitung zum Verspinnen in eine parallele Lage zu bringen, wird sie mit sogenannten Kardätschen, Lederstreifen mit gekrümmten Drahtstiften besetzt, oder auf eigenen Maschinen bearbeitet.

Baumwollengarn ist das durch Kratzen, Strecken, Vorspinnen, Feinspinnen, Haspeln zur Verwendung fertig gemachte Gespinnst, was je nach seiner Bestimmung zum Verweben oder als Strumpfgarn, Strickgarn, Nähgarn, Stickgarn, einen einfachen Faden bildet, oder auf Zwirnmaschinen zu Zweidraht, Dreidraht, ja zuweilen bis zu Achtdraht zusammengedreht ist. Wegen der Unterscheidung von Baumwolle, Leinen, Wolle 2c. siehe den Artikel Gewebe. Ob ein Garn zwei- oder mehrdrähtig ist, sieht man sehr leicht, wenn man einen Faden aufdreht und die Drähte zählt; gebleichtes Garn unterscheidet sich von ungebleichtem dadurch, daß es eine reinweiße, oder einen bläulichen Schein zeigende Farbe hat, während ungebleichtes stets etwas gelblich ist.

Baumwollensamen sind dunkelfarbige, meist schwarze, runde, erbsengroße Samenkörner, an denen meist noch Reste von Baumwollenfasern hängen. Es wird Oel aus ihnen gepreßt.

Bdellium, ein Gummiharz. Das ostindische bildet unregelmäßige, bis 2 Zoll große einfache Stücke oder auch zusammengeklebte Massen von rauher, matt schwarzbrauner Oberfläche und wachsglänzendem, durchscheinendem Bruch; es hat einen eigenthümlichen, der Myrrhe ähnlichen Geruch, und einen bitteren, scharfen Geschmack. Das afrikanische Bdellium besteht aus mehr rundlichen, ovalen, 1 Zoll großen Stücken, welche ein gelblich-röthliches, fettglänzendes Ansehen haben, auf dem Bruch wachsglänzend sind, und in der Wärme weich und knetbar werden. Bdellium wird nur selten noch in der Medicin gebraucht.

Beavertens s. Barchent.

Bechurimbohnen (fabae bechurim) oder Pechurimbohnen sind die beiden Samenlappen der Fruchtkerne des in Brasilien einheimischen Pechurimbaumes (nectandra Pichury major); sie sind $1\frac{1}{2}$ bis 2 Zoll lang, fast 1 Zoll dick, auf der einen Seite convex, auf der andern concav, außen gelblich-braun, innen röthlich-braun, haben einen muscat- oder sassafrasähnlichen Geruch und Geschmack, und werden als Surrogat für Muscatnüsse benutzt.

Behennüsse 2c. Der in Ostindien, Arabien, Oberägypten 2c. wachsende Baum moringa aptera oder pterygosperma trägt lange dreiklappige Schoten, in welchen dreieckige oder rundliche haselnußgroße Nüsse mit dünner grauer Schale sitzen. Aus deren öligem, bitterschmeckendem Kern wird ein fettes, süßliches, geruchloses, gelbliches Oel gepreßt, welches zur Verfertigung von Haarölen, Pomaden 2c. dient.

Beidenwand oder Beiderwand, ein aus leinener Kette und wollenem Einschlag bestehendes grobes Zeug, welches im nördlichen Deutschland, namentlich in Hannover, Oldenburg und dem Lippeschen gefertigt und von Landleuten getragen wird. Seinen Namen hat es von den zweierlei Stoffen, woraus es gewebt ist (Gewand=Gewebe).

Beifuß. Der gemeine Beifuß (artemisia vulgaris) wächst überall an Wegen, Hecken 2c. treibt 3—6 Fuß hohe, verästete, röthliche Stengel mit kleinen, rundlichen, filzigen Blüthen; beide riechen aromatisch, haben einen etwas bitteren Geschmack und werden getrocknet zum Würzen von Speisen benutzt; die Wurzel, welche schwach riecht und einen süßlich scharfen Geschmack hat, wird in der Heilkunde gegen Nervenleiden benutzt. Bitterer Beifuß (artemisia absinthium) ist Wermuth, s. dieses.

Beinlingswolle ist die kurze, von den Füßen der Schafe abfallende Wolle, wenn diese Füße Behufs der Leimsiederei gesotten werden.

Beinschwarz, auch Spodium, Knochenschwarz, Elfenbeinschwarz genannt, sind die durch Glühen von Elfenbein und andern thierischen Knochen in verschlossenen Gefäßen gewonnenen, glänzend schwarzen Kohlen, die demnächst pulverisirt zur Bereitung von Farben, Firnissen, Wichse 2c., hauptsächlich aber, wegen ihrer Fähigkeit, Farbe und Riechstoffe an sich zu ziehen, in den Zuckerfabriken zur Reinigung des Zuckerstoffes benutzt werden.

Beinwellwurzel, Wellwurzel, Schwarzwurzel (radix consolidae majoris) ist die dicke, möhrenartige, ästige, außen schwarze, innen weißgraue Wurzel der auf feuchten Wiesen wachsenden Pflanze symphytum officinale; sie ist geruchlos, hat einen faden, schleimigen Geschmack und wird gegen Katarrhe, Ruhren 2c. verordnet.

Belladonna, auch Tollkirsche, Wolfskirsche genannt (atropa belladonna), eine in den Gebirgen des südlichen und mittleren Europas wildwachsende, giftige Pflanze; die Wurzel ist gelblich-weiß, kommt stets gespalten in den Handel, und stäubt beim Zerbrechen; die Blätter sind eirund,

ganzrandig, großgestielt, dunkelgrün, von unangenehmem, betäubendem Geruche und zusammenziehendem Geschmack. In allen Theilen der Pflanze findet sich ein Giftstoff, Atropin, dessen Wirkung auf den thierischen Körper sich durch starke Erweiterung der Pupille äußert. Belladonna gehört zu den stärksten narkotischen Giften und wird in der Arzneikunde, namentlich gegen Scharlach angewandt. Als Gegengift wird starker Kaffee empfohlen.

Benzin s. Anilin.

Benzoëharz und **-Säure** s. Alant.

Berberisholz und **-Wurzeln.** Der Berberisstrauch, Sauerdorn (berberis vulgaris) ist ein in Deutschland in Hecken und Parkanlagen wachsender stacheliger Strauch mit gelben, traubigen Blüthen und glänzend rothen, saftigen Beeren. Letztere geben einen angenehmen sauren Saft, der als Surrogat des Citronensaftes benutzt wird und, mit Alaun gekocht, eine rothe Farbe liefert; Holz und Wurzel besitzen einen gelben Farbestoff, der zum Färben des Leders verwendet wird. Das Holz ist von lebhaft gelber Farbe, sehr hart und wird zu feinen Tischlerarbeiten, Fournirungen, Schuhpflöcken und dergleichen verarbeitet.

Bergames, eine Art grober gewebter Tapeten.

Bergamott-Oel ist das aus den Schalen der Bergamotte, einer Abart der Citrone mit goldgelben, birnförmigen Früchten, gewonnene, gelbe, sehr dünnflüssige, ätherische Oel, welches seines angenehmen Geruches wegen zu Pomaden, Essenzen und dergleichen verwendet wird.

Bergblau eine theils in der Natur fertig gebildet vorkommende, theils künstlich in Fabriken dargestellte, schöne, hellblaue Farbe. Das natürliche Bergblau, Kupferlasur genannt, ist ein krystallisirtes oder auch erdiges Mineral von in's Himmelblaue spielender Farbe. Kupfer nämlich wird an feuchter Luft langsam grau, später grün und damit zu dem natürlichen Grünspan; tritt zu diesem noch mehr Kohlensäure, so nimmt es ein blaue Farbe an, und dies in der Natur vorkommende Product ist Kupferlasur. Das künstliche Bergblau, welches das natürliche fast ganz verdrängt hat, wird durch Fällung eines aufgelöseten Kupfersalzes mittelst kohlensauren Kalis oder kohlensauren Natrons bereitet, und kommt unter den Namen: Mineralblau, Hamburger, Englisch, Kalkblau als Maler- und Anstreicherfarbe in den Handel. Die geringste Sorte ist das Kalkblau, eine durch Färben von Kalk mit Bergblau gebildete, blaugraue, grobe Farbe. (S. auch Kupferfarben.)

Bergeppich, Grundheil oder Hirschpetersilie heißen die gewürzhaft bitter schmeckenden Blätter von athamanta oreoselinum, einer an trockenen Orten wachsenden Doldenpflanze; sie dienen als Mittel gegen Lungenkatarrh.

Bergflachs s. Asbest.

Berggelb wird eine Art gelber Eisenocker, zuweilen auch das Mineralgelb genannt; s. Ocker und Casselergelb.

Berggrün auch Mineralgrün, Malachitgrün genannt, eine aus kohlensaurem Kupferoxyd und Kupferoxydhydrat bestehende, schöne, grüne Malerfarbe, die entweder durch Pulvern des in der Natur vorkommenden Malachits gewonnen oder in Fabriken aus schwefelsaurem Kupferoxyd und kohlensaurem Kali oder Natron bereitet wird. (S. auch Kupferfarben.)

Bergkrystall, ein zur Gattung des Quarzes gehörendes Mineral, aus wasserhellen, farblosen Krystallen bestehend, welches zu Ring- und Nadelsteinen, Petschaften 2c. verwendet wird. Eine vorzügliche Art desselben von violetter Farbe ist der Amethist.

Berg-Oel, Erd-Oel, Stein-Oel, Petroleum, ist ein an verschiedenen Orten, oft massenhaft, aus der Erde hervorquillendes, ätherisches Oel; das rohe ist undurchsichtig, von grünlicher oder bräunlicher, auch wohl schwarzer Farbe, und hat wegen der Beimischung consistenter, bituminöser Bestandtheile die Beschaffenheit eines dünnflüssigen Theers. Wegen der demselben in großer Menge beigemischten Gase ist es sehr feuergefährlich. Das gereinigte ist meistens vollkommen durchsichtig, sehr dünnflüssig, und zeigt eine schwach bläuliche Opalisirung (Schillerung), die bei Betrachtung gegen einen weißen Hintergrund besonders deutlich hervortritt, es ist weniger feuergefährlich. Das Berg-Oöl wird als Brenn- und Erleuchtungsmaterial, sowie zu Firnissen benutzt.

Bergpech, s. Asphalt.

Bergtheer, Asphalt-Oel oder Maltha, heißt eine mit Asphalt vermischte Art Berg-Oel, die sehr zähe, daher kaum fließend ist, eine schwarze Farbe und einen starken bituminösen Geruch hat, und meist mit Sand oder Steinchen verunreinigt ist, man findet ihn besonders in den schwedischen Eisengruben, aber auch am Harz, im Elsaß 2c. und verwendet ihn wie gewöhnlichen Theer.

Bergwachs, eine Art Asphalt, die sehr weich, biegsam, dehnbar, bräunlich-gelb, durchscheinend wachsglänzend ist, und gewürzhaft riecht, wird Bergwachs genannt. Es findet sich unter andern bei Slanick in der Moldau und wird dort zu Kerzen verwendet.

Beryll s. Aquamarin.

Berkan, ein fester aus Wollengarn leinwandartig gewebter Zeugstoff. Er ist durch andere billige Stoffe verdrängt, und wird nur noch zu Priesterröcken und daher in schwarzer Farbe verfertigt. Etwas anderes ist Perkal (s. diesen).

Berliner Blau, auch Pariser Blau, Preußisch Blau, Kaliblau, Dießbacher Blau genannt, eine durch Zusammenbringen von Eisenvitriol mit gelbem blausaurem Kali gewonnene schöne, dunkelblaue Farbe, die als Malerfarbe, in der Kattundruckerei und in der Färberei sowie zum Bläuen der Papiermasse benutzt wird; sie kommt in viereckigen Täfelchen oder gepulvert in den Handel.

Berliner Roth, eine in viereckige Stücke geformte Lackfarbe, die aus einer Abkochung von Rothholz oder Cochenille mit Alaun und Pottasche gewonnen und zur Zimmer-, Oel- und Tapeten-Malerei benutzt wird.

Berlocken, das germanisirte breloques de montre, Uhrgehänge.

Bernstein oder Agtstein, das bekannte, theils an den Meeresküsten, namentlich von Preußen, Mecklenburg, Dänemark, Schweden, Kur- und Lievland gefischte, theils in Ostpreußen aus der Erde gegrabene, unzweifelhaft wohl aus einem Pflanzenharz bestehende Product, mit der merkwürdigen Eigenschaft, nach dem Reiben kleine leichte Körper an sich zu ziehen. Der Bernstein kommt theils in Körnern, theils in Stücken bis zu der Größe einer Hand vor, ist hart, spröde, von muscheligem Bruch und glänzend glatter Oberfläche, gewöhnlich von wachsgelber Farbe, aber auch gelb, braun, milchweiß, röthlich; wird er erwärmt, so verbreitet er einen aromatischen Geruch.

Bernsteinfirniß wird durch Auflösung von geschmolzenem Bernstein in Terpentin-Oel bereitet.

Bernstein-Oel wird durch trockene Destillation des Bernsteins bereitet, hat eine gelbe, oder braune, oder, wenn es wiederholt destillirt ist, wasserhelle Farbe. Mischt man es langsam mit 3 bis 4 Theilen rauchender Salpetersäure, so wird es zu einem pomeranzenfarbigen, wie Moschus riechenden und deshalb künstlicher Moschus genannten Harz. Dies, wie das Bernstein-Oel, werden in der Arzneikunde, letzteres auch als Firniß benutzt. Das beste wohlriechende Bernstein-Oel nennt man Ambra-Oel.

Bernsteinsäure wird ebenfalls durch einmalige trockene Destillation des Bernsteins gewonnen und bildet weißgelbliche, in der Hitze flüchtige Krystalle, deshalb auch Bernsteinsalz (acidum succinium) genannt; in drei Theilen siedendem Wasser sind sie gänzlich löslich und schlagen den Eisenvitriol rothbraun nieder.

Bertramwurzel. Die deutsche Bertramwurzel ist federkieldick, außen bräunlich, inwendig weißlich, die römische dick, runzlich, walzenförmig, von der Farbe der deutschen; beide Arten enthalten einen pfefferartigen, scharfen Stoff, erregen beim Kauen einen scharfen, nachhaltig brennenden, Speichel hervorrufenden Geschmack, und werden als Kaumittel bei Lähmung der Zunge und gegen Zahnschmerz, auch von Essigfabrikanten zur Verschärfung des Essigs angewandt.

Berufkraut oder Gliedkraut sind die länglich eiförmigen rauhhaarigen, aromatisch riechenden und süßlich herb schmeckenden Blätter von sideritis hirsuta, einer in Südeuropa wachsenden Pflanze; sie werden im Aufguß und zu Bädern in der Heilkunde benutzt.

Betelnüsse s. Arecanüsse.

Beuteltuch, Müllertuch ist ein klares gazeartiges Gewebe, gewöhnlich nicht über ½ Elle breit, meist aus Wolle oder Seide bestehend, welches in den Mühlen zum Durchbeuteln des Mehles benutzt wird.

Bezetten, (Tournesolläppchen, Schminkläppchen) sind Läppchen aus Baumwolle oder Leinen, die mit Cochenille oder Lackmus roth oder blau gefärbt sind, und beim Anfeuchten oder Reiben auf der Haut abfärben. Man benutzt sie zum Schminken und zum Färben von Backwerk.

Bezoar heißen die harten, glatten, glänzenden, grauen, braunen oder schwarzen Concremente, die sich in den Eingeweiden der Gazellen und anderer pflanzenfressender Thiere vorfinden, und früher oft eingeführt wurden, weil man ihnen eine große medicinische Kraft zuschrieb, jetzt aber nur noch als Raritäten in naturhistorischen Sammlungen erscheinen.

Biber, ein dem Flaus oder Kalmuck ähnliches, dickes, langhaariges Wollenzeug.

Biberfelle, Castorfelle sind die Felle des in Nordasien und Nordamerika an den Ufern der Flüsse in wenig bewohnten Gegenden lebenden Bibers; das dicht behaarte Fell besteht theils aus langen, glänzenden und groben, theils aus kurzen, feinen und sehr weichen Haaren; letztere sind das geschätzte Biberhaar; in gemäßigten Zonen ist das Haar braun, in kalten schwarz und in den Polargegenden weiß; man unterscheidet: 1) Sommerbiberfelle, die nur wenige und kurze Haare haben, und daher nicht zu Pelzwerk, sondern nur von Hutmachern als Haare benutzt werden, 2) Winterbiberfelle, die haarreich sind, kleine braune und schwarze Flecke haben und als Pelzwerk dienen; 3) Biberbäuche, die Bauchstücke des Winterbibers, die sackweise zusammengenähet in den Handel kommen; 4) Seidenbiber, braune Felle mit ungemein feinen, seidenartigen Haaren, die als Pelzwerk besonders geschätzt werden.

Bibergeil (castoreum) ist im frischen Zustande eine weiche, talgartige, zähe, schmierige Substanz, von eigenthümlichem, starkem, widerlichem Geruch und bitterlich aromatischem,

brennendem Geschmack, die sich beim männlichen wie beim weiblichen Biber in zwei zwischen Bauch und After sitzenden Beuteln findet. Im Handel unterscheidet man: 1) das sibirische oder moskowitische, welches in 3—4 Zoll langen, 1—2 Zoll breiten, birnförmigen, getrockneten, dunkelbraunen Beuteln, die mit einer dicken, starken, festen, glatt anzufühlenden Blase umgeben sind, eingeht; 2) englisches oder canadisches, welches in kleinen, länglichen, eingeschrumpften, schwarzen, dünnhäutigen Beuteln mit rauher und loser Haut eingeht; die erste Sorte ist die bessere. Seine Verwendung findet das Bibergeil in der Arzneikunde.

Biberhaare s. Biberfelle.

Bibernell- (Pimpinell-) Wurzel ist die lange, fingerdicke, außen gelbe, innen weiße, dem Ziegenbock ähnlich riechende, anfangs süßlich, hintennach brennend scharf schmeckende, als Reizmittel in der Heilkunde benutzte Wurzel des Steinbibernell (pimpinella saxifraga), einer auf trocknen Wiesen wachsenden Doldenpflanze.

Bibertins s. Barchent.

Bierstein, Getreidestein, Zeilitholit ist ein Extract aus Malz und Hopfen, aus welchem durch Auflösen in Wasser und Gährenlassen ein trinkbares Bier bereitet werden kann; er besteht in einer festen, gelblichbraunen Masse von süßlich aromatischem Geschmack und leimartigem Geruch; da er sehr hygroscopisch (Feuchtigkeit aufsaugend) ist, so muß er in Staniol verpackt versandt werden.

Bijouterie-Waaren sind kleinere Schmucksachen aus Gold, Silber, Platina, Stahl, Eisen, Korallen und Edelsteinen, wie z. B. Ringe, Ohrringe, Ketten, Uhrgehänge, Kreuze, Armbänder, Schnallen, Tuchnadeln. Sie können ächt und unächt sein.

Bildstein s. Speckstein.

Bilsenkraut auch Tollkraut (hyoscyamus niger) ist eine auch in Deutschland an Wegen, Hecken rc. wachsende Giftpflanze mit 1 bis 2 Fuß hohem, mit klebrigen Zotten besetztem Stengel, weichen, etwas klebrigen Blättern, schmutziggelben, violettgeaderten Blüthen, und gelblich grauen runzelichen Samenkörnern. In der Medicin werden die Blätter, der Same und die möhrenartige Wurzel bei Nervenkrankheiten als beruhigendes Mittel angewandt; ebenso ein aus denselben bereitetes, wie die Pflanze stark und unangenehm riechendes ätherisches Oel.

Bimas-Holz ist ein, meist in dünneren Knüppeln eingehendes rothes Farbeholz.

Bimstein, das bekannte vulkanische Product von grauer oder weißer Farbe und porösem, verworrenem, faserigem Gefüge, welches zum Schleifen und Poliren von Holz, Metall, Stein rc. benutzt wird.

Bingelkraut (herba mercurialis annua), eine in Gemüsegärten als Unkraut wachsende Pflanze mit eirund lanzettförmigen, spitzigen, gesägten Blättern, die in der Medicin gebraucht werden.

Birkentheer oder Daggert, ein aus der trockenen Destillation der weißen Birkenrinde, besonders in Polen und Rußland, gewonnenes braunes, dünnflüssiges, unangenehm riechendes Product, welches zur Bereitung des Juchtenleders, zum Anstreichen von Holzwerk, und auch als Wagenschmiere benutzt wird. Aus demselben wird durch nochmalige Destillation das empyreumatische Birkentheer-Oel gewonnen, welches wasserhell, von sehr penetrantem Geruch ist und zum Medicinalgebrauch, namentlich bei Hautkrankheiten, dient.

Birkenwasser. Die Birke ist, besonders im Frühjahr, so saftreich, daß, wenn man einen starken Baum anbohrt und den ausfließenden Saft in ein untergestelltes Gefäß auffängt, in 24 Stunden 10 und mehr Quart Saft gewonnen werden. Der Saft ist hell und süßlich, sogleich ungegohren auf Flaschen gefüllt, liefert er ein angenehmes, aber wenig haltbares Getränk. Durch Gährung erhält man daraus ein dem Champagner ähnliches Getränk, auch Birkenwein genannt. Ob Birkenwasser gegohren ist oder nicht, zeigt sich beim Schütteln einer Flasche, da dann im ersteren Falle, wie beim Champagner, sich zahlreiche Luftbläschen zeigen.

Birnenwein wird, wie der Name sagt, aus dem ausgepreßten und gegohrenen Saft von Birnen, besonders in der Normandie bereitet.

Bisam, Moschus ist eine eigenthümliche Substanz, welche sich bei dem Männchen des Moschus- oder Bisamthieres in Beuteln, die vor der Vorhaut sitzen, findet. Trocken, wie er im Handel vorkommt, besteht der Bisam in rundlichen, länglichen oder unregelmäßigen fettglänzenden Klümpchen von dunkelbrauner Farbe, salzig bitterem Geschmack und einem durchdringenden eigenthümlichen Geruch; auf Papier gestrichen giebt er einen braunen, oft unterbrochenen Strich. In der Arzneikunde wird Moschus als nervenreizendes Mittel angewendet.

Bisamkörner s. Abelmosch. **Biscuit** s. Porzelan.

Bister, brauner Lack, chemisch Braun, wird aus fein geschlemmtem Glanzruß bereitet, in viereckige oder runde Formen gebracht und als Wasserfarbe in der Miniatur-Malerei rc. verwendet.

Bitter-Erde s. Bittersalz.

Bitterholz, Quassiaholz, Fliegenholz ist das hellgelbe, in walzenförmigen, geraden Stücken bis 6 Fuß Länge im Handel vorkommende Holz des in Surinam und Brasilien wachsenden Baumes Quassia amara; der in dem Holz enthaltene bittere Stoff, der sich schon bei Berührung desselben mit der Zunge bemerkbar macht, begründet dessen Verwendung als magenstärkendes Mittel und als Hopfensurrogat; auch als Fliegengift wird es angewandt. Die Quassiarinde, welche sehr dünn, leicht zerbrechlich, gelblich weiß, stellenweise blaugrau ist, enthält noch mehr Bitterstoff als das Holz, und daneben ein ätherisches Oel; sie wird in den Apotheken verwendet.

Bitterklee, Dreiblatt oder Fieberklee, eine auf Wiesen wachsende, dem großen Klee ähnliche Pflanze, deren getrocknete, bitter schmeckende Blätter unter dem Namen herba trifolii fibrini officinell sind.

Bitterkleesäure wird fälschlich zuweilen die Sauerkleesäure genannt, s. Kleesäure.

Bitterlauge s. Mutterlauge. **Bittermandel-Oel** s. Mandel-Oel.

Bittermandelwasser wird aus der Destillation von bittern Mandeln, denen durch Auspressen das fette Oel entzogen ist, mit Zusatz von Spiritus gewonnen, bildet eine klare, stark nach Blausäure und Bittermandel-Oel riechende und schmeckende Flüssigkeit, und wird in der Medicin benutzt.

Bittersalz, auch Englisches oder Epsomer Salz, schwefelsaure Talk- oder Bitter-Erde, schwefelsaure Magnesia genannt. In aufgelöstem Zustande findet sich dies Salz in Meer- und Soolwässern und in vielen Mineralquellen Englands (Epsom) und Deutschlands (Saidschütz, Eger, Sedlitz, Bilin), und wird durch Abdampfen solcher Wässer gewonnen. Es kommt gewöhnlich in kleinen, durchsichtigen, leicht zerbrechlichen Krystallnadeln, seltener in regelmäßigen, vierseitigen Säulen in den Handel; der Geschmack ist salzig bitter. Auch wittert solches Salz in einigen Höhlen, Bergwerken und an Mauern aus; in den Quecksilbergruben von Idria bildet dasselbe einen langhaarigen, pelzwerkähnlichen Ueberzug, der abgekratzt und unter dem Namen Haarsalz (Halotrichon) in den Handel gebracht wird. Auch aus kieselerdehaltigem Talkschiefer und Alaunschiefer wird Bittersalz gewonnen. Das Bittersalz ist eins der bekanntesten abführenden Arzneimittel; in der Chemie wird es zur Darstellung von kohlensaurer Magnesia benutzt, indem man eine siedendheiße Lösung von Bittersalz (schwefelsaurer Magnesia) mit kohlensaurem Kalk oder Natron vermischt, den erhaltnen trocknen Niederschlag mit Wasser auswäscht und trocknet. Die Magnesia, ein blendend weißes, leichtes Pulver, im Handel in viereckigen Stücken vorkommend, findet in der Medicin als säuretilgendes Mittel und technisch in den Druckereien und Mineralfarben-Fabriken Anwendung.

Bitterspath oder Dolomit, eine Art Bitterkalk, welche in großer Menge im Urgebirge der Alpen, in der Schweiz, Baiern, Würtemberg, Baden, der Eifel 2c. vorkommt und meist in derben Massen von weißer, gelblicher oder hellgrauer Farbe, die aus krystallinisch körnigen Theilen bestehen, erscheint. Er wird als Baumaterial und wenn er sehr rein ist, auch zur Gewinnung von Bittersalz benutzt.

Bittersüß (solanum dulcamara) ist ein besonders an Bachufern wachsender Strauch mit violetten Blüthen und länglichen rothen Beeren; die dünnen Stengel haben einen anfangs bittern, hintennach süßen Geschmack und werden in den Apotheken geführt.

Bitterwasser s. Mineralwasser 4.

Blackfischbein oder Sepia (ossa sepiae) ist das Rückenschild des Tintenfisches oder Blackfisches (sepia officinalis); es sind 6—10 Zoll lange, 3—8 Zoll breite convexe Platten, die nach dem scharfen Rande zu dünner werden; auf der obern Seite befindet sich eine weiße knöcherne Decke, unter welcher weiße, blätterförmige, durch feine Säulchen verbundene, leicht zerbrechliche Schuppen liegen. Man benutzt das Blackfischbein zum Abschleifen und Poliren.

Blasengrün oder Saftgrün, eine aus Alaun und Kreuzdornbeeren bereitete dunkelgrüne Saftfarbe, im Bruche glänzend und an den Kanten grün durchscheinend.

Blatternholz, auch Jacarandaholz, Polisander- oder Brasilianisches Pockholz oder schwarzes Rosenholz genannt, ein braunes oder schwarzes, sehr hartes, geadertes Holz, welches eine schöne Politur annimmt, und daher zu Fournirungen, feinen Tischler- und Drechslerarbeiten benutzt wird.

Blattgold und Blattsilber heißt das in dünne Blättchen geschlagene Gold oder Silber, welches zum Vergolden oder Versilbern gebraucht wird; die fertigen Blätter, gewöhnlich 3—3½ Zoll im Quadrat haltend, werden in feines Goldschlägerpapier eingelegt, welches zur Verhütung des Anklebens mit gestoßenem Bolus zugerichtet ist. Das sogenannte Zwischengold für Buchbinder, ist auf der einen Seite Gold, auf der andern Silber. Unächtes Blattgold (Goldschaum) ist zu ganz feinen Blättchen ausgeschlagener Tomback, unächtes Blattsilber in sehr dünne Blättchen geschlagenes Zinn.

Blattgrün (Chlorophyll) ist der die grüne Farbe der Blätter erzeugende Stoff, der, für sich allein dargestellt, eine weiche, wachs- oder harzartige, an der Luft fest werdende,

in Wasser unlösliche, in Weingeist, Oelen und Alkalien lösliche Substanz von grüner Farbe bildet, die aber wenig haltbar ist. Blattgrün wird höchstens zum Färben von Liqueuren und anderen Flüssigkeiten benutzt.

Blauer Karmin s. Indigoteig. **Blaufarbe** s. Kobalt.

Blauholz, Campecheholz, auch Blutholz genannt, ist das harte, schwere, dunkelrothe, veilchenartig riechende, süßlich zusammenziehend schmeckende, als Farbe-Material dienende, gewöhnlich in 2 bis 3 Fuß langen Stücken eingehende Kernholz des besonders in Westindien, Mittel- und Südamerika wachsenden Baumes haemotoxylon campechianum.

Blauholzextract ist das bis zur Trockne eingedampfte Absud des Blauholzes, geht in runden Massen oder flachen Kuchen von schwarzer Farbe ein, hat einen glänzenden Bruch und löset sich mit Hinterlassung eines brenzlichen harzigen Rückstandes in Wasser auf. Zuweilen kommt der Blauholzextract auch flüssig oder in Teigform und darum in Fässern in den Handel. Verwendung wie Blauholz.

Blaukörner s. Waid, Waidkugeln.

Blausäure oder Cyanwasserstoffsäure, eine wasserhelle, stark nach bittern Mandeln riechende, höchst giftige Säure; der Giftstoff in derselben, Cyan- oder Blaustoff genannt, läßt sich aus Bittermandeln, Kirschlorbeerblättern und einigen Samenarten erzeugen; fabrikatorisch wird die Blausäure durch Destillation des gelben Blutlaugensalzes oder anderer Cyanverbindungen mit Schwefelsäure und Wasser erzeugt. Ein Tropfen dieser Säure reicht hin, um augenblicklichen Tod herbeizuführen. (Siehe auch Cyan-Kalium).

Blausaures Kali s. Blutlaugensalz.

Blei, das bekannte Metall, welches in Deutschland, Böhmen, Ungarn, Rußland, England, Spanien und Nordamerika gewonnen wird und meist in Mulden (länglichen Stücken) Blöcken oder in Tafeln gegossen und zusammengerollt (Rollblei) eingeht. Antimonial- und Hartblei, sind Legirungen von Antimon (Spießglanz) und Blei, um dem letzteren Metall für gewisse Zwecke mehr Härte und Sprödigkeit zu geben; es schmiedet sich weit schwerer als Blei, dem es vollkommen ähnlich sieht. (S. Antimonialblei).

Blei-Abstrich- oder **Abzug**, mit Unreinigkeiten vermischter Abgang bei der Bleigewinnung.

Blei-Asche ist die aschgraue Haut, die sich bei längerem Liegen des Bleies an der Luft und beim Schmelzen desselben bildet; sie erscheint als graues Pulver und wird zur Glasur des Töpfergeschirres benutzt.

Bleichpulver oder Chlorkalk. Das Chlor, eine Gasart, die in der Natur nie für sich allein, aber an Metalle gebunden, z. B. an Natrium als Kochsalz (Chlornatrium) in großer Menge vorkommt, hat die Eigenschaft, auf fast alle organische Substanzen zerstörend einzuwirken, namentlich alle Pflanzenfarben zu zerstören, worauf dessen Verwendung als Bleichmittel beruhet. Für sich allein darstellen läßt sich das Chlorgas auf verschiedene Weise, namentlich durch Behandlung des Kochsalzes mit Braunstein. Um es transportabel zu machen wird es in Wasser geleitet, und dies zum Bleichen verwendet; da indessen auch dies Wasser sich leicht zersetzt, so bringt man das Gas mit Kalk in Verbindung, und gewinnt auf diese Weise das haltbare Bleichmittel, welches unter dem Namen Bleichpulver oder Chlorkalk häufig vorkommt. Es ist ein weißes, feuchtes Pulver, was sich wie Kalk anfühlt. Chlorgas, in eine verdünnte Auflösung von gereinigter Pottasche geleitet, liefert die javellische Lauge (eau de Javelle), so benannt von der französischen Stadt Javelle, wo sie 1792 zuerst dargestellt wurde; diese Flüssigkeit ist blaßgelb, riecht etwas nach Chlor, schmeckt salzig, bleicht Pflanzenfarben und wird zur Entfernung von Obst- und Rostpflecken aus Leinenzeug benutzt. Bei Wolle und Seide darf Chlor nicht angewendet werden, da es bei diesen Stoffen die Faser zerstört. Mit Natron gesättigt, bildet Chlor die Labarraqsche Flüssigkeit, die ebenfalls zur Entfernung von Flecken aus der Wäsche dient. Chlor und Chlorkalk werden auch zur Entfernung schädlicher Dünste in Lazarethen ꝛc. angewendet.

Bleierz, Bleiglanz. Bleierde und Bleierz ist der allgemeine Name für alle Erze, aus denen Blei gewonnen werden kann. Bleiglanz ist das mit Schwefel vermengte Bleierz, welches in großen Würfeln von grauer Farbe und stark spiegelndem Glanze, oder auch in blättrigen, röhrigen Formen, besonders bei Freiberg in Sachsen, bei Clausthal im Harz und in Kärnthen, Spanien, England und Nordamerika gefunden und entweder bergmännisch zu Blei verarbeitet, oder im rohen Zustande zur Glasur der Töpferwaaren, zu Streusand und zu Streichfeuerzeugen benutzt wird.

Bleiessig, eine Mischung von Bleizucker, Bleioxyd und Wasser, an der Luft sich schnell trübend, farblos, von süßlich zusammenziehendem Geschmack, die in der Medicin, mit Wasser vermischt, zu Umschlägen dient und in der Technik zur Darstellung des Bleiweiß verwendet wird. Der Bleiessig ist giftig. Aus Vermischung des Bleiessig mit Brunnenwasser entsteht das sogenannte Goulardsche Wasser, welches milchig aussieht und in der Chirurgie verwendet wird.

Bleigekrätz s. Capellasche.

Bleigelb (Massicot), ein durch Erhitzen von kohlensaurem und salpetersaurem Blei-

oxyd zu gewinnendes, schweres gelbes, im Wasser wenig lösliches, in der Hitze zu einem grünlichen Glase schmelzendes Pulver, was früher unter dem Namen Neugelb oder Königsgelb als Malerfarbe benutzt wurde, durch das Chromgelb (chromsaures Bleioxyd) aber verdrängt ist, und nur noch, wie Bleiglätte, zur Töpferglasur dient. Zuweilen enthält es etwas Mennige, nimmt dadurch eine rothgelbe Farbe an und wird dann Sandix genannt.

Bleiglätte, Glätte, Silberglätte, Goldglätte ist halb geschmolzenes, mit Kupfer-, Eisen- oder Silberoxyd vermischtes Bleioxyd, was beim Abtreiben des Silbers und der Fabrikation des Bleigelb gewonnen wird, nach Maßgabe der Beimischung eine verschiedene Farbe und danach diese verschiedenen Namen hat; sie ist eine schwere, schuppige, zerdrückbare, krystallinische, gelbe, weiße oder röthlichgelbe, oft mit glänzenden Punkten übersäete Masse, die zur Glasur der Töpferwaaren, Darstellung von Bleizucker, Bleiessig, Bleiweiß, Mennige, sowie zu Pflastern verwendet wird. Die beste Glätte kommt aus England, vom Harz (Goslar) und aus Freiberg in Sachsen.

Bleioxyde. Außer den vorstehend unter Bleigelb und Bleiglätte genannten Bleioxyden kommen besonders noch folgende im Handel vor: 1) antimonsaures s. Neapelgelb. 2) chromsaures ist Chromgelb und Chromroth s. Chromerz. 3) essigsaures s. Bleizucker. 4) salpetersaures, ein aus Bleiglätte und Salpetersäure gewonnenes, aus weißen, glänzenden Krystallen bestehendes, im Wasser lösliches Salz, welches in der Chemie benutzt wird. 5) schwefelsaures, ein bei Bereitung der essigsauren Thonerde aus Bleizucker und Alaun in großer Menge zu gewinnendes Nebenproduct. Im ungereinigten Zustande erscheint es als eine schmutzige, mit Gyps und Thonerde gemischte, kalkartige Masse. Um es zur Bleiweißfabrikation zu verwenden, wird es durch kohlensaures Ammoniak oder Natron zersetzt und bildet dann eine kalkartige Masse von reiner weißer Farbe. (S. die Anmerkung im amtlichen Waaren-Verzeichniß).

Bleipflaster, ein durch Auflösung von Bleiessig, Bleiweiß oder Bleiglätte in Baum-Oel oder venetianischer Seife gewonnenes, weißes oder weißgraues, gewöhnlich in Stangen eingehendes Pflaster (in den Apotheken weißer Theakel genannt).

Bleiroth s. Mennige.

Bleiweiß. Wenn Blei in dünnen Platten der gleichzeitigen Einwirkung von feuchter Luft, Kohlensäure nnd Essigdampf längere Zeit ausgesetzt wird, so oxydirt es zu kohlensaurem Bleioxyd oder dem rohen Bleiweiß, einer weißen, trocknen, kalkartigen Masse. Meistens bleibt bei diesem, in Bleiweißfabriken im Großen zur Ausführung kommenden Prozesse ein Theil des Bleies unzersetzt zurück, von welchem dann der Bleikalk (das Bleioxyd) abgeklopft werden muß; sind dagegen die Bleiplatten vollständig verwandelt, so führt das auf diese Weise gewonnene, aus dünnen Platten bestehende Bleiweiß den Namen Schieferweiß. Kremserweiß ist das mittelst Gummi oder Leim, gewöhnlich in kleine ½ Pfund schwere, rechteckige Brode geformte, sehr reine, nur zur Oelmalerei dienende Bleiweiß. Perlweiß ist das mit Indigo vermischte und deshalb bläuliche Bleiweiß. Gewöhnlich geht das rohe Bleiweiß in Form abgestutzter Kegel oder flacher Kuchen und Scheiben ein. Oft ist dasselbe mit feingeriebenem Schwerspath, Kreide oder Thon verfälscht. Zur Verwendung als Farbe wird es fein gepulvert und mit Oel abgerieben. Beim Glühen an der Luft bildet das kohlensaure Bleioxyd (Bleiweiß) durch Aufnahme von Sauerstoff einen sehr reinen Mennig, welcher unter dem Namen „Pariserroth" in den Handel kommt.

Bleizucker ist essigsaures Blei-Oxyd, ein Salz, was aus Bleiglätte oder Bleigelb und Essig dargestellt wird, aus farblosen, gelblich oder grünlich gefärbten Krystallen besteht, einen süßlichen, zusammenziehenden, hintennach metallischen Geschmack hat, in 1½ Theile lauwarmen Wasser, sowie in der Hitze schmilzt und in der Kattundruckerei, Färberei und Chemie Verwendung findet. Der Bleizucker ist giftig.

Blonden sind eine Art seidener Spitzen, die hauptsächlich in Frankreich, Böhmen, Italien und dem sächsischen Erzgebirge, entweder geklöppelt oder durch Nadelarbeit hergestellt werden. Sie sind meistens weiß, selten schwarz oder farbig. Unächte Blonden oder Blondentüll sind seidene Spitzen, deren Muster nicht durch Handarbeit, sondern durch den Webstuhl dargestellt sind.

Blutlaugensalz kommt von zweierlei Art in den Handel: gelbes Blutlaugensalz oder blausaures Kali wird gewonnen, wenn stickstoffhaltige Kohle, wie die aus Horn, Leder, Blut, mit Pottasche geschmolzen, das Produkt mit Wasser ausgelaugt und die klare Flüssigkeit in Blutlauge zum Krystallisiren gebracht wird; man erhält große blaßgelbe, in der Wärme zu einem weißen Pulver zerfallende Prismen von bitterlich süßem Geschmack. Es dient diese Art des Blutlaugensalzes zu vielen technischen und chemischen Zwecken, namentlich zur Darstellung der Blausäure, des Berliner-, Erlanger-, Pariser- und Mineralblaus, zum Blaufärben von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen, zur galvanischen Vergoldung 2c. Rothes Blutlaugensalz wird durch chemische Behandlung des gelben Blutlaugensalzes mit Chlor gewonnen, besteht in morgenrothen, glänzenden Säulen, hat einen schwach adstringirenden Geschmack und wird bei der Färberei zum Bleichen des Indigo benutzt.

Blutstein, auch rother Glaskopf, Rotheisenstein genannt, ein Eisenerz von rother, in's stahlgraue gehender Farbe, faserigem Bruch und dunkelrothem Strich, welches zum Poliren und Putzen der Metalle dient, auch in größerer Menge als vorzügliches Eisenerz zur Fabrikation von Roheisen eingeht.

Blutwurzel s. Tormentillwurzel.

Bobbinet, der englische Ausdruck für Tüll oder Spitzengrund, ein auf eigenthümlichen Maschinen gearbeiteter, baumwollener oder seidener Stoff. In neuester Zeit hat man ihn auch aus Roßhaaren.

Bockshornsaamen (auch Siebenzeiten, foenum graecum, griechischer Heusaamen genannt) ist der bräunliche, eckige, besonders gepulvert stark riechende, widrig bitter schmeckende Saame der im südlichen Deutschland und in Frankreich cultivirten Hülsenpflanze trigonella foenum graecum, der in der Heilkunde zu erweichenden Umschlägen benutzt wird.

Böhmische Steine. Man bezeichnet mit diesem Namen sowohl die geschliffenen Bergkrystalle, als auch edelsteinähnliche Glasflüsse.

Bohnenbaumholz, auch deutsches Ebenholz genannt, ist das feste, gelbe, schwärzlich geaderte, sehr polirfähige, zu feinen Tischlerarbeiten, Messerheften 2c. dienende Holz des gemeinen Bohnenbaumes (cytisus laburnum).

Bohnenkraut (Saturei, Wurstkraut, satureja hortensis), eine in Gärten gezogene einjährige Pflanze, von starkem aromatischem Geruch, die getrocknet zum Würzen von Speisen benutzt wird.

Bolleterieholz, ein aus Surinam kommendes, sehr schweres, festes, besonders zu Walzen benutztes Holz. Da es frisch die Farbe von rohem Fleisch hat, so wird es auch Pferdefleischholz genannt.

Bolus ist ein durch Eisenoxyd gelb oder roth gefärbter Thon, der sich fettig anfühlt, einen muschlichen Bruch hat, stark an der Zunge klebt, und zum Putzen und Poliren der Metalle, als Anstreicherfarbe und zur Töpferglasur benutzt wird. Besondere Arten sind 1) weißer Bolus, ein mit Glimmertheilchen vermischter, weißer oder gelblicher Thon, der zum Ausmachen von Fettflecken, und mit Leinöl vermischt als Kitt gebraucht wird; 2) armenische Erde, eine feine, sanft anzufühlende Sorte von gelblicher Farbe; 3) lemnischer Bolus, auch rothe Siegelerde, Malteser Erde, gelblich oder röthlich, in kleinen, mit einem türkischen Stempel versehenen Scheiben eingehend; 4) terra de Siena aus Toskana, theils roh von hellgelber Farbe, theils gebrannt von brauner Farbe eingehend, wird zur Frescomalerei, als Anstreicherfarbe und in der Türkei zur Verfertigung von Pfeifenköpfen benutzt.

Bombassin, ursprünglich ein in der Kette aus Seide und im Einschlag aus Kammgarn bestehender gestreifter oder gemusterter Stoff, der jetzt aber auch aus Wolle und Baumwolle gemischt gefertigt wird.

Borax kommt theils in der Natur fertig gebildet vor, theils wird er auf chemischem Wege dargestellt. Der natürliche oder rohe Borax, der sich in großer Menge in Indien, Thibet 2c. auf Seen findet, und in Thibet den Namen „Tinkal" führt, erscheint in krystallinischen, halbdurchsichtigen, grau- oder grünlich-weißen, leicht zu trennenden Massen, die seifenartig riechen und sich anfühlen; der raffinirte oder auf chemischem Wege (aus der in heißen Quellen Italiens gewonnenen und mit Natron behandelten Borsäure) bereitete Borax bildet feste, klingende, durchsichtige, farblose Krystalle von süßlichem Geschmack und ohne den seifenartigen Geruch des rohen Borax. Wegen seiner Eigenschaft, mit Metalloxyden geschmolzen, diese aufzulösen, wird der Borax zum Löthen von Metallen, außerdem aber auch zur Darstellung gefärbter Glasflüsse benutzt.

Boraxsaures Mangal-Oxydul wird durch Vermischung von Mangan-Oxydulsalz mit einer Auflösung von Borax bereitet, bildet ein weißes unlösliches Pulver und wird in der Technik, z. B. zur kalten Bereitung von Leinölfirniß benutzt.

Boretsch, eine bei uns in Gärten gezogene, nach Salpeter schmeckende Pflanze mit dunkelgrünen behaarten Blättern, die frisch und getrocknet als Zuthat zum Salat benutzt wird.

Borsäure oder **Boraxsäure** wird in den vulkanischen Gegenden Italiens, namentlich bei Sasso, (daher auch Sassolin genannt) und in den Lagunen von Toscana aus aufsteigenden heißen Wasserdämpfen (Suffioni) durch Abdampfung derselben gewonnen, bildet kleine perlmutterglänzende Schuppen, und wird zur Darstellung des Borax und zur Glasur benutzt. Sie ist in heißem Wasser und in Alkohol leicht löslich, und giebt im letzteren Falle der Flamme die Eigenschaft mit schön grüner Farbe zu brennen.

Borsaurer Natronkalk s. Hayesine.

Botanibaiholz kommt aus Neuholland, ist braun, gelb oder fleischroth und wird zu Tischlerarbeiten benutzt.

Boulle-Arbeiten, so benannt nach ihrem ersten Verfertiger André Charles Boulle († 1732), sind eine Art eingelegter Arbeit, in welcher in feinem Holze durch Einlegung von Zink, Messing, Neusilber, Knochen, Elfenbein 2c. Figuren und Muster dargestellt sind. Sie kommen als Schmuckkästchen, Schmuckhalter u. dergl. vor.

Bourre de Soie, französischer Ausdruck für Floretseide, s. diese.

Boy, ein dicker, grober, langhaariger, dem Fries ähnlicher Wollstoff zu Schlafdecken, Pantoffelfutter u. dergl.

Boysalz, ein durch Verdunstung von Meerwasser gewonnenes Kochsalz.

Brasiletholz, eine Art Rothholz.

Brasilianische Nüsse s. Paranüsse.

Brasilianische Rinde (Barbotimao-Rinde) ist rissig faserig, rothbraun, schmeckt zusammenziehend, säuerlich, kratzend, kommt in flachen oder gerollten Stücken nach Europa, und wird gegen Blutungen als stärkendes Mittel verwendet.

Brasilienholz s. Rothholz.

Braunkohlen sind die zur Feuerung dienenden Ueberreste vorsündfluthlicher, bei Erderschütterungen unter Erdlagern begrabenen Vegetationen, an denen sich meistens die Structur des Holzes, aus dem sie entstanden sind, noch erkennen läßt; oft sind sie von Schwefelkies durchdrungen und dadurch leicht entzündlich. In neuerer Zeit gewinnt man aus Braunkohlen Paraffin und andere zur Beleuchtung dienende Oele.

Braunroth, auch Colcothar, Eisenroth, englisch Roth, Schönroth genannt, ist ein braunrothes, schweres, erdiges, in Vitriol- und Alaunwerken als Rückstand gewonnenes Pulver, welches als Schleif- oder Polirmittel dient.

Braunschweiger Grün, eine aus kohlensaurem Kupferoxyd und Bleiweiß, Schwerspath oder Kreide chemisch bereitete, grüne Malerfarbe, die zuerst von den Gebrüdern Gravenhorst zu Braunschweig gefertigt wurde, und davon ihren Namen hat. (S. auch Kupferfarben.)

Braunstein oder Manganhyper-Oxyd ist ein Erz, welches sich in vielen Gebirgen Deutschlands, namentlich im Harz und in Thüringen, aber auch in Frankreich und England vorfindet, bald in fasrigen, kugeligen, körnigen Massen, bald in Krystallen von metallischem Glanze erscheint, und meist von schwarzblauer oder schwarzbrauner Farbe, zuweilen mit kleinen glänzenden Punkten gemengt ist. Der Braunstein findet vielfache Verwendung zur Bereitung des Chlorgases und Chlorwassers, als Glasurmittel bei der Glasfabrikation &c., indem er die Eigenschaft besitzt, leicht Sauerstoff an andere Körper abzugeben, also als Oxydationsmittel aufzutreten. Durch heftiges Erhitzen des Braunsteins mit Kohle kann man demselben allen Sauerstoff entziehen, und erhält dann das, erst im Jahre 1780 vom Chemiker Gahn entdeckte Mangan, ein sprödes, grauweißes, schwer schmelzendes Metall, was indessen, wegen seiner großen Verwandtschaft zum Sauerstoff, an der Luft sogleich oxydirt und in ein graues Pulver zerfällt, mithin in luftleerem Raume oder mit Steinöl übergossen aufbewahrt werden muß, und deshalb auch nicht als Metall, sondern nur in seinen Oxyden (dem Braunstein oder Manganhyper-Oxyd, dem Glanzmanganerz, was zur Töpferglasur dient, den Mangansäuren &c.) benutzt werden kann.

Brausepulver ist ein Gemisch von 2 Theilen Weinsteinsäure und 3 Theilen doppeltkohlensaurem Natron. Wirft man dasselbe in Wasser, so bildet sich weinsteinsaures Natron und die Kohlensäure entweicht. Häufig sind jetzt diese Pulver auch getheilt, der Art, daß die geriebene Weinsteinsäure in weißen und das doppelt kohlensaure Natron in blauen oder rothen Papierkapseln eingeht.

Brechnuß, auch Purgirnuß oder Krähenaugen genannt, ist der Saame des auf der Küste Koromandel in Ostindien wachsenden Baumes strychnos nux vomica; er ist schildförmig, glatt, fast kreisrund, ¾ bis 1 Zoll im Durchmesser, 1½ bis 3 Linien stark, zuweilen etwas gebogen, von kurzen, angedrückten, dichtgedrängten Haaren besetzt, hellgrau, seidenglänzend und zart anzufühlen; er enthält einen inneren, aus zwei Lappen bestehenden, gelben oder braunen, zähen, hornartigen, helldurchscheinenden Kern von aromatisch balsamischem Geruch und sehr bitterem Geschmack; der Gehalt von Strychnin und Brucin, zweier giftig wirkender Pflanzenstoffe, begründet die Verwendung zur Darstellung des Strychnins, eines in kleinen weißen vierseitigen Krystallen erscheinenden geruchlosen, unschmelzbaren starken Giftes, und zur Tödtung schädlicher Thiere.

Brechweinstein, auch Spießglanzweinstein, Antimonweinstein genannt, ein aus Spießglanzoxyd, gereinigtem Weinstein und Wasser bereitetes, weißes, durchsichtiges, beim Erhitzen zerknisterndes Salz von süßlichem, hintennach zusammenziehend metallischem Geschmack, welches als Brechmittel eine ausgebreitete Anwendung findet.

Brechwurzel s. Ipecacuanha.

Breihan, ein süßes Weißbier.

Brein, eine besonders in Kärnthen übliche Benennung für Hirse.

Breitlinge s. Sprotten.

Bremer Blau, auch Bremer Grün genannt, eine hauptsächlich aus Kupferoxydhydrat bestehende, lockere, leichte Masse von hellblauer Farbe mit einem mehr oder weniger starken Schein in's Grüne; diese Farbe wird in Bremen, Minden, Cassel, Eisenach in eigenen Fabriken bereitet und hauptsächlich zur Oelmalerei benutzt. (S. auch Kupferfarben.)

Brennnessel (urtica), das bekannte Unkraut mit rhombisch eiförmigen behaarten

Blättern, es wird getrocknet in der Heilkunde, aber auch zum Grünfärben von Branntwein benutzt.

Brennstahl f. Stahl.

Bricken oder Neunaugen, kleine 12 bis 15 Zoll lange aalähnliche Fische mit sieben Luftlöchern an jeder Seite, von welchen, mit den Augen zusammengezählt, der Name Neunaugen herrührt; sie werden geröstet und dann marinirt. Eine größere, bis zu 3 Fuß lang und 6 Pfd. schwer werdende Art von zartem und fettem Fleisch ist die Lamprete.

Britannia-Metall, eine Legirung von Zinn mit Antimon. Wegen der Unterscheidung von Silber f. Silber.

Brocat, ein schwerer Seidenstoff mit goldenen oder silbernen Blumen oder andern Verzierungen.

Brom, ein aus den Mutterlaugen der Salinen gewonnener einfacher Stoff, welcher eine schwarzrothe Flüssigkeit darstellt, die sich in der Wärme in einen braungelben Dampf von erstickendem Geruch verwandelt. Βρῶμος heißt im Griechischen übler Geruch. Das Brom findet in der Photographie Anwendung.

Bronze ist eine aus Kupfer und Zinn oder Zink bestehende Metall-Composition, die zu einer Menge von Gelbgießerwaaren, als Kronleuchtern, Uhrgehäusen, Klingen 2c. verwendet wird. Unter Holzbronze sind Holzwaaren, welche mit dieser Bronze überzogen sind, zu verstehen.

Bronzepulver, Metallbronze in pulverisirtem Zustande.

Brustbeeren (franz. jujubes) sind die getrockneten Steinfrüchte zweier Arten des Zizyphus, eines baumartigen Strauches; die französischen Brustbeeren sind getrocknet braunroth, von der Größe einer Pflaume, mit einer dünnen lederartigen Fruchthaut umgeben, welche ein weiches, saftiges, süßes Fleisch einschließt; die italienischen Brustbeeren sind kleiner, mehr rund als länglich und von rothbrauner Farbe. Wegen ihres großen Gehalts von Zucker und Schleim wurden die Brustbeeren früher häufig gegen Brustkrankheiten angewandt.

Buccoblätter kommen von diosma crenata, einem am Vorgebirge der guten Hoffnung wachsenden Strauche, sind oval, etwa 1 Zoll lang, am Rande fein gekerbt, auf der oberen Seite sattgrün mit kleinen Warzen, auf der unteren gelblichgrün mit kleinen drüsigen Punkten, riechen durchdringend aromatisch, schmecken bitter, und werden in der Heilkunde als Thee benutzt.

Buchdruckerschriften (Lettern), die aus Blei und Spießglanz (Antimon) gegossenen Buchstaben für Buchdruckereien.

Buchdruckerschwärze f. Frankfurter Schwarz.

Buchsbaumholz, das feste, schwere, blaßgelbe, zu Drechslerarbeiten dienende Holz des hochstämmigen Buchsbaumes (buxus sempervivens).

Buchweizen oder Heidekorn, die Samenkörner des in sandigen Gegenden am besten gedeihenden, und namentlich im nördlichen Deutschland, Dänemark, Ungarn und Galizien angebauten Getreides gleichen Namens; sie sind dreikantig, braun oder schwarz, und geben ein schönes, weißes Mehl; die Buchweizengrütze bildet ein nahrhaftes und wohlfeiles Nahrungsmittel.

Bücklinge sind geräucherte Heringe.

Buckskin ist der Gesammtname für gemusterte, wollene Hosenstoffe aus Streichgarn, die durch die Art des Gewebes eine größere Elasticität als Tuch besitzen, und sich deshalb besonders zu Beinkleidern eignen; die dünnere Waare wird Sommerbuckskin, die dickere Winterbuckskin genannt. Je nach der Mode werden auch wohl einzelne seidene Fäden eingewebt; auch kommen unter diesem Namen Gewebe vor, die aus Wolle und Baumwolle gemischt, oder ganz aus Baumwolle gewebt sind.

Bugspriete, das Holz zu den am Schnabel der Schiffe schräg herausliegenden Masten.

Butte, Scholle, ein wohlschmeckender, vorzugsweise in der Ost- und Nordsee vorkommender Fisch, dessen Augen auf einer Seite beisammen stehen.

Buttersäure ist eine in sauren Nahrungsmitteln durch Gährung entstehende Säure, die, für sich dargestellt, eine farblose, saure und nach ranziger Butter riechende, brennend und sauer schmeckende Flüssigkeit ist, und nur in der Chemie benutzt wird. Eine Verbindung dieser Säure mit Aether giebt den Butteräther eine erfrischend riechende Flüssigkeit, die man benutzt, um dem Alkohol einen dem Rum ähnlichen Geruch zu geben.

C.

(Gegenstände, welche hier vermißt werden, siehe unter K.)

Cachemir, ein leichter, feiner Wollenstoff, der glatt, gestreift und façonnirt vorkommt.

Cachou (Catechu, japanische Erde, terra japonica), ein durch Abkochen und Eindampfen des Holzes und der Früchte von verschiedenen Pflanzen, namentlich der areca

catechu und nauclea gambir dargestellter, gerbestoffreicher Extract, der in der Färberei und Gerberei benutzt wird; derselbe geht entweder in 1 Zoll großen, außen dunkelbraunen, innen blaßbraunen Würfeln (Gambeer), oder in unregelmäßigen Massen von derselben Farbe (Cutch) ein, und hat einen bittern adstringirenden Geschmack.

Cadmium, ein erst in neuerer Zeit entdecktes, selten vorkommendes, dem Zink ähnliches, nur in der Chemie Anwendung findendes Metall; von Zink unterscheidet sich Cadmium dadurch, daß es schon in der Kälte geschmeidig ist. Durch Lösung desselben in Schwefelwasserstoffwasser wird Schwefelcadmium (Cadmium-Gelb), ein schönes gelbes, in Salzsäure leicht lösliches Pulver, gewonnen, was als Malerfarbe Verwendung findet; schwefelsaures Cadmium-Oxyd, ein weißes geruchloses, herb metallisch schmeckendes, aus vielseitigen Krystallen bestehendes, in Wasser, aber nicht in Weingeist lösliches Salz wird zur Darstellung des Cadmiumgelb und auch in der Heilkunde benutzt. Chlorcadmium, was durch Leitung von Chlorgas über Cadmium gewonnen wird, ist ein aus kleinen durchsichtigen, vierseitigen rechtwinklichen Prismen bestehendes, im Wasser lösliches, in der Glühhitze zu glänzenden, durchsichtigen Schuppen sublimirendes Salz, welches in der Medicin, jedoch nur selten, verwendet wird.

Cajeput-Oel, ein in Ostindien von dem Cajeputbaume (melaleuca Cajeputi) gewonnenes, blaßgrünes oder blaßgelbes, durchsichtiges, sehr leichtflüssiges, ätherisches Oel von kampfer- und rosmarinartigem Geruch, stark brennendem, im Schlunde kühlendem Geschmack; es geht gewöhnlich in Glasflaschen von 1⅜ Pfund Inhalt ein, und wird in der Medicin und zur Vertilgung von Motten und andern schädlichen Insekten verwendet.

Caïnca-Wurzel kommt von einem in Westindien, Florida und Brasilien wachsenden Strauche Chiococca racemosa, ist fingerdick, holzig, von grauer Farbe, hat eine aromatisch riechende und ekelhaft bitter schmeckende Rinde, und ein weißes geruch- und geschmackloses Mark, enthält eine eigenthümliche Säure, und wird als Abführungsmittel und gegen Wassersucht gebraucht.

Calambacholz heißt die beste Sorte Aloëholz.

Caliaturholz, Benennung des rothen Sandelholzes; es kommt in viereckigen, außen schwarzbräunlichen Stücken in den Handel, ist sehr fest und schwer, innen hellroth, mit dunkelbraunen, zum Theil schwarzen Zeichnungen, und hat einen zusammenziehenden Geschmack. Geraspelt ist es von rother Farbe.

Callicoes, nach der Stadt Callicut genannt, sind Kattune, bei denen auf weißem oder farbigem Grunde bunte Muster aufgedruckt sind; sie werden in England, der Schweiz und Deutschland gefertigt.

Calomel, versüßtes Quecksilber, ein weißes, krystallinisches und glänzendes, beim Reiben gelb werdendes Pulver, welches in der Medicin häufig Anwendung findet. (S. auch Quecksilberchlorür.)

Calquir- oder Architektenleinwand ist ein Leingewebe, welches sich von andern ähnlich appretirten Geweben durch große Glätte und Durchsichtigkeit unterscheidet. Selbst die feinste Schrift kann durch eine doppelte Schicht Calquirleinwand gelesen werden, was bei ähnlich appretirten dichten Geweben nicht der Fall ist.

Calquirpapier, Oelpapier, ein in Oel getränktes Papier, welches zum Durchzeichnen benutzt wird.

Cambrai, auch Kammertuch (Cambraier Tuch) genannt, ursprünglich die Benennung für ein batistartiges Leinengewebe, welches zuerst in Cambrai, später auch in Lille gefertigt wurde; jetzt werden auch ähnliche, aber aus Baumwolle gefertigte Gewebe mit diesem Namen belegt.

Cameen, erhaben geschnittene Steine mit Brustbildern 2c.; häufig sind sie aus Steinen, welche zwei über einander liegende Schichten von verschiedener Farbe enthalten, in der Art geschnitten, daß die Figur in der oberen und der Grund in der unteren Farbe erscheint.

Camholz ist ein rothes Farbeholz.

Camillenblumen, die bekannten, in getrocknetem Zustande in der Heilkunde angewandten Blumen der römischen und der Feld-Camille; aus denselben wird auch das officinelle Camillen-Oel gezogen, welches eine dunkelblaue Farbe und den eigenthümlichen Geruch und Geschmack der Camille hat. Es ist dickflüssig und nimmt durch Alter und Licht eine grüne und endlich braune Farbe an.

Campêche-Holz s. Blauholz.

Campher wird aus zwei verschiedenen Bäumen, dem Cinnamomum camphora in Japan, China und Cochinchina und dem Dryobalanops camphora auf Borneo und Sumatra gewonnen; in dem ersteren Baume ist er im Stamme, in den Wurzeln, Zweigen und Blättern vertheilt, und wird durch Destillation extrahirt; in dem letzteren Baume findet er sich als Mark mit Campher-Oel verbunden im Umfange von einigen Zollen und wird dem gefällten und gespaltenen Stamme entnommen. Dieser rohe Campher, der in der Regel in mit Zinnfolie ausgeschlagenen Kisten oder in Röhren, die mit Stroh oder Rohrgeflecht umgeben

sind, in den Handel kommt, ist oft durch Schmutz, Blätter, Stroh verunreinigt, sieht bald weißlich, bald gelblich, bald grau aus, ist halbdurchsichtig und besteht aus kleinen harzähnlichen Krümeln von eigenthümlichem, stark durchdringendem Geruch und bitterlichem, anfangs erwärmendem, dann kühlendem Geschmack. Der gereinigte Campher bildet runde, oben erhabene, unten vertiefte, gewöhnlich in blaues Papier eingeschlagene Kuchen von 2 Pfund Schwere, deren jedes Faß 250 Stück zu enthalten pflegt; er ist weiß, halbdurchsichtig, zeigt einen eckigen, krystallinischen Bruch, ist leicht entzündlich und hat den Geruch und Geschmack des rohen Camphers. Campher brennt mit leuchtender rußender Flamme, löset sich im Wasser nur wenig auf, giebt aber mit Weingeist eine klare Auflösung (Campherspiritus). Als Arzneimittel, zur Vertilgung von Insekten, in der Feuerwerkerei und beim Lackiren findet Campher eine ausgebreitete Verwendung.

Camphin wird durch Destillation des rohen Terpentin-Oels über Kalk oder Chlorkalk, um es von seinen harzigen Bestandtheilen zu befreien, gewonnen; es ist eine wasserhelle, leicht brennbare Flüssigkeit, die in besonders dazu construirten Lampen als Beleuchtungs-Material verwendet wird.

Canadabalsam ist ein durchsichtiger gelblicher Terpentin von angenehmem Geruch und bittterlich, balsamischem Geschmack, der in Nordamerika aus der canadischen Fichte durch Einschnitte gewonnen wird, in Glasflaschen von $1^1/_4$ Pfd. Inhalt einzugehen pflegt, und in der Heilkunde, zu Firniß &c. benutzt wird.

Canariensaamen liefert das im südlichen Europa und auf den canarischen Inseln einheimische Canariengras (Phalaris canariensis); der Saame ist elliptisch bräunlichgelb, glänzend, dem Leinsaamen ähnlich, und enthält ein weißes, mehlreiches, bitterlich schmeckendes Körnchen; er findet als Vogelfutter, aber auch zur Darstellung von Schlichten und bei der Appretur von Seiden- und Wollenzeugen Verwendung.

Canevas, Stramin oder Marly ist ein durchsichtig gitterförmig gewebter, meist stark appretirter Stoff, der zu Fenstervorsetzern, besonders aber als Grundstoff für Damenstickereien dient; man hat ihn von Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide.

Canneel s. Zimmt.

Cannetillen, gewundene Röhrchen von Gold- und Silberlahn, die zu Epauletten und Stickereien verwendet werden.

Canthariden oder spanische Fliegen, eine im südlichen Europa und selbst in warmen Gegenden Deutschlands heimische Käferart; sie sind länglich rund, 6—10 Linien lang, 2—3 Linien breit, von glänzend goldgrüner, in's Bläuliche spielender Farbe und haben hornartige Flügeldecken, unter welchen braune häutige Flügel liegen; in den Monaten Juni und Juli werden sie vor Sonnenuntergang von den Bäumen geschüttelt, durch Aether oder Hitze in verschlossenen Gefäßen getödtet, getrocknet und wegen ihrer blasenziehenden Eigenschaft, nachdem sie getrocknet und zerstoßen sind, in den Apotheken zu Zugpflastern und Tincturen verwendet.

Cantoons, eine Art baumwollener Hosenzeuge.

Capellasche, Grätze, Krätze, Gekrätz sind die beim Schmelzen von Metallen in den Schmelztiegeln (Capellen) zurückbleibenden, aus Metallresten und Asche bestehenden Abfälle.

Capellen, Schmelzgeräthe bei chemischen Arbeiten. Der im Waaren-Verzeichniß angegebene Satz setzt voraus, daß die Geräthe aus Knochenasche bestehen; kommen dergleichen aus Metall gegossen vor, so findet selbstredend der entsprechende Zollsatz für grobe Gußwaaren aus dem Metalle Anwendung.

Caput mortuum (Todtenkopf), auch Englisch Roth genannt, ein als Rückstand bei der Fabrikation der Schwefelsäure gewonnenes braunrothes, hauptsächlich aus Eisenoxyd bestehendes erdiges Pulver, was zum Poliren von Metallen, mit Oel oder Firniß versetzt, als Anstreicherfarbe, und gereinigt, unter dem Namen Vitriolroth, als Färbemittel benutzt wird.

Carageen, irländisches Perlenmoos ist die getrocknete Pflanze des Knorpeltanges (sphaerococcus erispus), welcher in den europäischen Meeren wächst, durch die Wellen ans Ufer getrieben, und besonders von den Irländern gesammelt und als Nahrungsmittel benutzt, in Deutschland aber in neuerer Zeit viel an Stelle des isländischen Mooses als Mittel gegen Brustleiden angewendet wird. Im getrockneten Zustande ist die Pflanze geruchlos, meistens gelblich weiß, hornartig durchscheinend, hat wiederholt getheilte, an den Spitzen zweispaltige, mit zarten violetten Franzen besetzte Aeste; gekocht löset sie sich beinahe ganz auf, und enthält soviel Schleim, daß eine Drachme genügt, um 7 Unzen Wasser in eine Gallerte zu verwandeln, die durchsichtig ist und schleimig-salzig schmeckt.

Carannaharz, ein in großen grünlich schwärzlichen, mit Schilf umwundenen Stücken eingehendes, harzig bitterlich schmeckendes, auf glühende Kohlen geworfen einen angenehmen Geruch verbreitendes Gummiharz, was zuweilen zur Firnißbereitung verwendet wird.

Carbolein, ein aus Steinkohlen, Torf und Theer künstlich bereitetes Brennmaterial.

Cardamomen, sind die Saamenkapseln mehrerer Baumarten aus den Gattungen Elet-

teria und Amomum; sie sind dreikantig, von ½ bis 1 Zoll lang, gelblichweiß oder blaßbraun, dreifächrig und enthalten eine Menge kleiner nur die Größe eines Stecknadelkopfes habender eckiger Samenkörner von starkem angenehmem Geruch und gewürzhaftem Geschmack, weshalb sie auch als Gewürz verwendet werden. Sie liefern ein blaßgelbes ätherisches Oel (Cardamomen-Oel), welches zur Liqueurfabrikation dient.

Carrillons, französische Benennung für Spielwerke, also Werke mit einer Walze, deren Bewegung an Metallstiften Töne hervorbringt, wie man sie in Uhren, Dosen ꝛc. hat.

Carmin, ein durch Digestion der Cochenille mit Aether gewonnener, prachtvoller, aber auch theuerer, hochrother Farbestoff, der in der Miniaturmalerei, zur Färbung künstlicher Blumen, und unter dem Namen Carmin-Roth als Schminke benutzt wird. Carmin verbrennt in der Glühhitze zu einer weißen Asche. Blauer Carmin ist Indigocarmin, s. diesen.

Carminlack, Carmoisinlack, Kugellack, Florentinerlack, Venetianerlack. Alle diese Arten von Lackfarben werden dadurch dargestellt, daß man den Farbestoff der Cochenille oder der verschiedenen Arten von Rothholz (Fernambuck-, Bimas-, St. Martha-Holz) durch Zusatz von Alaun und Potasche auf Thonerde überträgt, wodurch jener Farbestoff eine carmoisinrothe Farbe erhält. Carminlack und Florentinerlack sind meist aus Cochenille, die anderen geringeren Arten meistens aus Farbehölzern oder einer Mischung von diesen und von Cochenille bereitet.

Carneol s. Chalcedon.

Caronyrinde s. Angusturarinde. **Carotten** s. Tabak. **Carroba** ist Johannisbrot.

Carpets, englisches, wollenes Fußteppichzeug, oder bereits abgepaßte fertige Fußteppiche von solchen Stoffen.

Cascarille, auch graue Fieberrinde genannt, ist die Rinde des in Jamaica wachsenden, strauchartigen Baumes Croton eluteria; sie bildet ¼ bis 1 Linie starke, schwere, leicht zerbrechliche, zusammengerollte Rindenstücke, die außen grauweiß und unregelmäßig rissig, innen chocoladenfarbig, auf dem Bruche glänzend sind, angenehm aromatisch riechen, scharf aromatisch und bitter schmecken und im Munde ein Gefühl von Wärme erzeugen. Verwendung: als Räuchermittel zu Tabakssaucen und als Fiebermittel.

Caséogomme, ein aus Käse bereiteter, zum Gummiren der Zeugstoffe dienender Gummi; er ist von gelber Farbe, besteht in kleinen Krümeln und hat den Geruch des holländischen Käses.

Casimir, ein feines geköpertes Wollenzeug von großer Leichtigkeit, Durchsichtigkeit und Elasticität, was indessen in neuerer Zeit durch die billigeren Buckskins ersetzt und daher nur noch wenig gefertigt wird.

Cassava, Tapioka und Maniok oder Mandiocca sind Mehlarten, welche aus den Wurzeln des Jatropha Manihot und des Manihot Aipi, zweier in Westindien und Südamerika wachsender Pflanzen bereitet werden; Cassave oder Cassavastärke ist ein schmutziges, mattes, sehr feines Pulver, was zwischen den Fingern gerieben, sich sehr zart anfühlt. Wird das Mehl jener Pflanzen auf heißen Blechen getrocknet, so bäckt es zu einer weißen krustenartigen Masse zusammen, die unter dem Namen Maniok in den Handel kommt; das so behandelte und dann gepulverte Mehl, was dann eine bräunliche Farbe hat, heißt Tapioka.

Casseler Gelb, auch Pariser Gelb, Mineralgelb genannt, eine zuerst in Cassel gefertigte, durch Schmelzen von Bleiglätte und Salmiak oder von Mennig und Salmiak dargestellte goldgelbe Farbe, die als blättrige Masse in parallelepipedischen Formen oder als Pulver vorkommt, in neuerer Zeit indessen sehr durch das billigere Chromgelb verdrängt worden ist.

Cassia (Zimmt). Der eigentliche Zimmt, ceylonscher oder ächter Zimmt, auch brauner Kanehl genannt, ist die Rinde des eigentlichen Zimmtbaumes (Laurus cinnamomum), der auf Ceylon einheimisch ist, aber auch auf Borneo, in China, Java, Sumatra ꝛc. cultivirt wird; dieser Zimmt besteht in sehr dünnen, feinen Rinden, von denen 10—12 in einander gerollt sind, und eine 1—3 Fuß lange Röhre bilden; außen hat er eine blaßbraune Farbe mit länglichen helleren Streifen, innen eine etwas dunklere Farbe; der Bruch ist kurzfaserig, der Geschmack angenehm aromatisch süßlich. Der chinesische Zimmt ist die Rinde des Cassia-Zimmtbaumes (laurus Cassia), der meistens in einzelnen Röhren, nur selten in ineinandergerollten Röhren vorkommt, weniger zerbrechlich ist, als der Ceylonsche Zimmt, einen schwächeren Geruch, aber einen stärkeren und brennenderen Geschmack als jener hat. Cassia vera, auch Mutterzimmt, Holzcassia genannt, ist die Rinde des Mutterzimmtlorbeers, welche in röhrenförmigen, 2—3 Fuß langen, oft aber auch in glatten Stücken von ¼ bis zu 3 Linien stark vorkommt; die Oberfläche ist rauh von dunkelbrauner Farbe, häufig noch mit weißgrauer äußerer Rinde bedeckt; beim Kauen wird der Mutterzimmt schleimig. Geschmack und Geruch ist schwächer als beim ächten und chinesischen Zimmt. Wegen seiner Billigkeit vertritt er häufig die Stelle des ächten Zimmts. Rohrcassia (cassia fistula)

ist die Frucht des in Aegypten, Ostindien und Amerika wachsenden Baumes Bactyrilobium fistula, eine 1—2 Fuß lange, ½ bis 1 Zoll dicke, walzenförmige, harte schwarzbraune Gliederhülse, die ein schwarzbraunes süßes Mark mit vielen eiförmigen, braungelblich glänzenden Samen enthält; es dient dieses Mark unter dem Namen pulpa cassiae als Abführungsmittel. Zimmtblüthen, Zimmtnägelein sind die getrockneten Fruchtkelche mit den noch unentwickelten dunkelbraunen, zimmtartig riechenden und schmeckenden Blüthen des Zimmtbaumes, die als Gewürz gebraucht werden.

Cassinets sind geköperte Sommerkleider aus Baumwolle und Wolle.

Cassonade s. Zucker.

Castor (Biberhaar) s. Biberfelle. **Castoreum** s. Bibergeil. **Catechu** s. Cachou.

Cauris oder Schlangenköpfchen sind die Schalen einer kleinen Muschel (Cypraea moneta), 1½ Zoll groß und mehr breit als lang, von rein weißer Farbe und schönem Glanze; sie dienen in Ostindien und Westafrika als Scheidemünze, bei uns zur Verzierung der Reitzeuge.

Cautchouc s. Kautschuck.

Cayennepfeffer ist ein besonders in England gebräuchliches Gewürz, welches als ein gelbes, scharf und pfefferartig schmeckendes Pulver in den Handel kommt, und in der Art bereitet wird, daß man den Samen oder die Schoten einer Art Pfefferpflanze (capsicum baccatum) pulvert, mit Weizenmehl und Hefe verbäckt und das Gebäck fein zermahlt.

Cedernholz. Während das braunrothe, an Festigkeit das Eichenholz übertreffende, angenehm riechende, bitter schmeckende Holz des cedrus libanotica im Handel wohl kaum noch vorkommt, ist das unter jenem Namen verkaufte, ebenfalls sehr harte und dauerhafte Holz von rother Farbe das Holz des Juniperus Bernudiana und Virginiana; es wird zur Fassung von Bleistiften und zu Tischlerarbeiten benutzt.

Cedratfrüchte s. Adamsäpfel.

Cemente im Allgemeinen nennt man diejenigen Stoffe, welche mit Wasser crystallinische kieselsaure Verbindungen eingehen, mithin im Wasser immer fester werden, und sich dadurch zu Wasserbauten eignen; besonders gehören dahin: Traß, Tuffstein, Puzzolane und einige Arten von Stein- und Braunkohlen-Asche, gebrannter Mergel (hydraulischer Kalk). Um die Verbindung noch inniger zu machen, mischt man diese Stoffe mit Harzen und andern klebrigen, im Wasser unlöslichen Stoffen, und heißt solches Cement Mastik-Cement, nach dem Harze Mastix, obgleich dies selbst, weil es zu theuer ist, wohl nie zu solchem Kitt verwendet wird.

Cementkupfer. In einigen Kupferbergwerken finden sich kupferhaltige Grubenwasser, Cementwasser genannt, und das aus diesem Wasser durch Behandlung mit Eisen ausgeschiedene Kupfer, welches reiner als das aus Erzen gewonnene Rohkupfer ist, heißt Cementkupfer.

Cementstahl s. Stahl. **Ceylanith** s. Spinell.

Chagrin, ein lohgares, starkes Leder aus dem Felle von Pferden, Eseln und Kameelen, was nur im Orient bereitet wird; es hat eine halbmondförmige Gestalt, 1 Elle in der Länge, 1¾ Elle in der Quere; man hat den Chagrin in meergrüner, carminrother, blauer, schwarzer und weißer Farbe, indessen kommt er nur selten nach Europa, und dient auch im Orient meist nur zum Ueberziehen von Säbel- und Messerscheiden.

Chalcedon, ein nach dem frühsten Fundorte gleiches Namens benannter, meist hoch im Preise stehender Edelstein, der in den buntesten Farben und Farbenzeichnungen und zuweilen in Kugeln von 1 Fuß Durchmesser vorkommt, bald völlig durchsichtig, bald nur durchscheinend ist, und nach der Farbe verschiedene Namen hat; der mit schwarz und weißen oder weiß und braunen Lagen heißt Onyx oder Chalcedonyx, der rothe Carneol, der licht- und apfelgrüne Chrysopras, der lauchgrüne Heliotrop; die besseren Sorten werden zu Ringen und andern Schmucksachen, die geringeren zu Dosen und Schalen benutzt.

Chalons, ein leichtes, geköpertes, auf der rechten Seite durch warme Presse glänzend gemachtes Wollenzeug, was indessen nur noch selten gefertigt wird.

Champignons, ein wegen seines aromatischen Geschmackes sehr gesuchter Speiseschwamm, mit anfangs halbkugeligem, später gewölbtem, seidenartigem, weißem oder gelblichem Hut, der auf trocknen Wiesen im Sommer und Herbst wächst, und auch in Mistbeeten besonders angebaut wird; er geht entweder getrocknet oder in Pulverform in Blechkisten, besonders aus Frankreich ein.

Chenille, rauhe, sammtartig aussehende seidene Schnüre, die man durch Zusammendrehen eines schmalen Bandes, dessen Ränder ausgefasert sind, bildet, und die zu Frauenzimmerputz und zu Tüchern verwendet werden. Sie kommen auf Drath und auf leinene oder baumwollene Fäden gezogen vor.

Chilisalpeter, salpetersaures Natron, findet sich in großen Lagern in der Landschaft Atakama in Chile, und wird, durch Umkrystallisirung an Ort und Stelle gereinigt, nach Europa versendet. In diesem Zustande besteht es aus rhomboedrischen Krystallen von

salzig kühlendem Geschmack, die an der Luft feucht werden, sich im Wasser lösen und in der Hitze schmelzen. Der Chilisalpeter wird zur Darstellung von Salpetersäure und zum Einpöckeln von Fleisch benutzt.

China, Chinarinde, Fieberrinde, Peruanische Rinde, rührt, wenn sie ächt ist, von Bäumen der in Südamerika einheimischen Gattung cinchona her. Bei der großen Verbreitung, welche dies Heilmittel findet und den hohen Preisen desselben, werden aber auch die Rinden anderer Bäume als Chinarinde verkauft; nach Maßgabe der Abstammung ist das äußere Ansehen der Rinde ein sehr verschiedenes; es giebt graue, braune, gelbe und rothe Chinarinde; bald bildet sie Röhren, bald gerade Stücke, der Geschmack ist anfangs säuerlich, hintennach bitter. Die Versendung geschieht in der Regel in Seronen von Rindshäuten oder in Kisten; die als Heilmittel wirkenden Bestandtheile der Rinde sind Chinin und Cichonin s. Chinin.

Chinchilla, die Felle der in Brasilien lebenden kleinen Sumpf-Otter; sie sind von der Größe eines Marderfelles, und haben ein schwarzbraunes, feines und glänzendes Haar.

Chinesisches Gras ist die Faser von Nesselarten (urtica nivea, u. heterophylla und u. tenacissima), die in China, auf Borneo, Sumatra und Java wachsen; es wird durch Bearbeitung schneeweiß und seidenglänzend, läßt sich zu feinen Shawls und Kleiderstoffen, die den wollenen sehr ähnlich und noch glänzender, aber nicht so haltbar als diese sind, verspinnen und wird in neuester Zeit in Folge der Baumwollenkrisis häufig bezogen. Das daraus gesponnene Garn wird auch Kunstwolle, ein daraus gesponnenes, feines weißes glattes Zeug aber Graßcloth genannt.

Chinin, ein Pflanzenstoff, der in der ächten Chinarinde enthalten ist und ein sehr wichtiges Arzneimittel bildet; es erscheint im Handel als weißes Pulver, welches im Geschmack der Chinarinde ähnlich, nur viel bitterer als jenes ist. Mit Säuren verbindet sich das Chinin zu Salzen; das im Großen am meisten bereitete Chininsalz ist das schwefelsaure; es krystallisirt in weißen, locker zusammengehäuften, langen, schmalen, perlmutterglänzenden, sehr bitter schmeckenden Nadeln. Ein ähnlicher besonders in der grauen Chinarinde enthaltener Pflanzenstoff ist das Cinchonin; es krystallisirt in farblosen, schiefen, rhombischen Prismen oder dünnen, glänzenden, vierseitigen Nadeln von schwach bitterem Geschmack; mit Säuren verbunden, bildet es Cinchoninsalze. Chinoidin oder Chinaharz endlich ist ein ebenfalls aus der Chinarinde gewonnener Stoff, der als eine schwarzbraune, glänzende, harzähnliche, nicht krystallisirbare (amorphe), leicht zu pulverisirende Masse von bitterem Geschmacke erscheint, als Arzneimittel aber nur geringen Werth hat.

Chlor s. Bleichpulver.

Chloraluminium erhält man, wenn über fein gepulverte, mit Kohlenstaub gemengte, von Kali und Schwefelsäure freie Thonerde in der Hitze Chlorgas hinweggeleitet wird; es ist ein blaß grüngelbliches, krystallinisch blättriges, an der Luft feucht werdendes und zuletzt zerfließendes, in heißem Wasser und in Alkohol lösliches Pulver, welches zur Darstellung von Aluminium benutzt wird.

Chlorammonium ist natürlicher Salmiak; er wird auf vulkanischem Boden und als Rinde auf Lava, besonders in der Tartarei, am Aetna, Vesuv und im südlichen Amerika als ein scharf stechend und urinartig schmeckendes, bald haarförmig, bald kugelig, bald tropfsteinartig vorkommendes, meist durch Beimischung von Schwefel, Eisen ꝛc. gelb, braun oder grau gefärbtes Salz gefunden, kommt indessen nur wenig in den Handel, da der künstliche Salmiak sich billiger aus inländischen Stoffen bereiten läßt.

Chlorbarium s. Baryt, salzsaurer.

Chlorcadmium s. Cadmium.

Chlorcalcium oder salzsaure Kalkerde wird meist als Nebenprodukt, z. B. bei Bereitung des Salmiakgeistes, als unreine graue kalkartige Masse gewonnen, die zur Entwässerung des Weingeistes und in der Chemie dient. Um es rein darzustellen, wird kohlensaurer Kalk mit Salzsäure gesättigt und bis zur Trockenheit abgedampft; es bildet dann große weiße spießige, stechend salzig schmeckende, an der Luft leicht zerfließende Krystalle, und dient als Arzneimittel sowie zur chemischen Erzeugung von Kälte, z. B. für Conditor-Eis.

Chlorgoldnatrium s. Gold, salzsaures. **Chlorkalium** s. Digestivsalz.

Chlorkalk s. Bleichpulver.

Chlormagnesium ist im Soolwasser und Meerwasser aufgelöset enthalten, giebt dem Soolsalz die Eigenschaft leicht feucht zu werden und dem Meerwasser seinen bitterlichen Geschmack; für sich auf chemischem Wege dargestellt bildet es eine weiße, salzig und ekelhaft bitter schmeckende Salzmasse, die leicht feucht wird, sich leicht in Wasser und Alkohol auflöset, und zur Darstellung von Salzsäure, Salmiak ꝛc. benutzt wird.

Chlornatrium s. Salze.

Chlornatronlauge, ein weißes zusammenbackendes Pulver von eigenthümlichem Geruch, was man erhält, wenn verwitterte Soda mit Chlorgas gesättigt wird. Man benutzt es wie das Bleichpulver.

Chloroform, das bekannte Betäubungsmittel bei chirurgischen Operationen, wird durch Destillation von Weingeist, Wasser und Chlorkalk dargestellt, und bildet eine farblose, öl-artig consistente, flüchtige Flüssigkeit von ätherisch-süßlichem Geschmack und Geruch, die im Wasser untersinkt, ohne sich zu lösen, im Weingeist leicht löslich ist, und sehr schwer, aber dann mit grüner Farbe brennt.

Chlorsaures Kali s. Kali, chlorsaures.

Chlorsilber wird bereitet, indem man salpetersaures Silberoxyd (Höllenstein) in Wasser auflöset, der Lösung Salzsäure oder eine Auflösung von Kochsalz zusetzt, und den weißen, der geronnenen Milch ähnlichen, Niederschlag, welcher hierbei entsteht, eintrocknet, wodurch man ein geruch- und geschmackloses, weißes flockiges, am Lichte sich grauviolett färbendes Pulver erhält. Legt man ein mit Chlorsilber beriebenes Blatt Papier zur Hälfte bedeckt und zur Hälfte unbedeckt an das Licht, so färbt sich der beleuchtete Theil bald violett und schwarz, während der gegen das Licht geschützte Theil weiß bleibt. Diese Eigenschaft, daß am Lichte das Chlor entweicht, und das Silber, und zwar in dieser feinen Zertheilung schwarz von Farbe zurückbleibt, benutzte der Chemiker Daguerre zur Anfertigung seiner Lichtbilder.

Chlorwasserstoffsäure s. Salzsäure.

Chocolade s. Kakao.

Chromalaun, ein dem Alaun analoges Doppelsalz von dunkel purpurrother Farbe, welches dargestellt wird, indem man statt der Thonerde schwefelsaures Chromoxyd zur Bereitung des Alauns verwendet. (S. Alaun.)

Chromerz oder **Chromeisenstein**, eine natürlich vorkommende Verbindung von Eisenoxydul und Chromoxyd, eine körnige, bräunlich-schwarze, undurchsichtige Masse von halbmetalligem Glanze und einem braunen Strich; das Chromerz wird zur Darstellung der Chromfarbe benutzt. Es wird zunächst durch Schmelzen von feingepulvertem Chromeisenstein mit Salpeter und Pottasche das chromsaure Kali gewonnen, ein saures, gewöhnlich in citrongelben, undurchsichtigen, säulenförmigen Krystallen erscheinendes Salz, und aus diesem durch Zusatz von Essigsäure oder Salpetersäure das zweifach chromsaure Kali erhalten, welches in lebhaften morgenrothen, durchsichtigen, vierseitigen Tafeln oder Säulen erscheint, und sich leicht zu einem hochgelben Pulver zerreiben läßt. Durch Fällung einer verdünnten Lösung dieses chromsauren Kalis mit einem auflöslichen Bleisalze, zuweilen auch wohl einem Zinksalze, entsteht chromsaures Blei, resp. Zink-Oxyd oder das Chromgelb, eine schöne haltbare und deshalb zur Oel- und Wassermalerei viel benutzte Farbe. Beim Glühen wird sie ziegelroth, nimmt aber beim Erkalten wieder die gelbe Farbe an. Häufig wird derselben, um ihr mehr Körper zu geben, schwefelsaurer Baryt zugesetzt, weshalb sie auch wohl chromsaurer Baryt genannt wird. Eine geringere Sorte Chromgelb ist das aus einer Mischung von chromsauren Bleioxyd, Gips und schwefelsaurem Bleioxyd bestehende sog. Cölner Gelb. Beim Glühen des chromsauren Kalis mit Salmiak oder Schwefel erhält man Chromgrün (Smaragdgrün) als Chromoxyd, ein schönes dunkelgrasgrünes, seiner Feuerbeständigkeit und Unveränderlichkeit wegen besonders in der Porzellanmalerei benutztes Pulver; das Chromroth, eine ziegel- oder zinnoberrothe Farbe, die aber durch Hitze und Licht ausbleicht, wird ebenfalls aus Bleioxyd unter einem geringeren Zusatze von chromsauren Kali oder durch Fällung von salpetersaurem Quecksilberoxydul mit chromsaurem Kali gewonnen; sie wird beim Glühen schwarz, nimmt aber erkaltend ihre ursprüngliche Farbe wieder an.

Chrysoberill, ein sehr harter Edelstein, meist von oliven- oder spargelgrüner Farbe.

Chrysolith, auch Olivin genannt, ein dunkelgrüner oder olivengrüner Edelstein, der, weil er wenig Glanz und wenig Härte hat, nicht hoch geschätzt wird.

Chrysopras s. Chalcedon.

Cibeben, eine aus Frankreich kommende Art großer Rosinen.

Cichorien, die bekannten großen, fleischigen Wurzeln der in einem großen Theile Deutschlands, namentlich im Braunschweigischen und Magdeburgischen angebauten Pflanze cichorium intybus, die frisch gegessen, getrocknet, geröstet und pulverisirt als Kaffeesurrogat verwendet werden.

Cider, ein aus dem Safte von Birnen oder Aepfeln gegohrenes, weinartiges Getränk.

Cinchonin s. Chinin.

Circassia, Circassienne, ein gewöhnlich aus Wolle bestehendes, leichtes, geköpert gewebtes Zeug zu Sommerkleidern und Sommermänteln.

Circon s. Hyazinth.

Citronat, mit Zucker candirte oder in Syrup eingemachte Schalen der Citronaten, einer Art Citronen, die 5—6 Zoll lang sind und eine sehr dicke Schale haben. Das in Syrup eingemachte Citronat führt auch den Namen Succade.

Citronen-Oel, ein dünnflüssiges, ätherisches, flüchtiges, gelbliches Oel von citronenähnlichem Geruch und scharf bitterlichem Geschmack, meist aus Sicilien in verzinnten, kupfernen Flaschen (Estagnons) eingehend.

Citronensäure wird durch Sättigung von Citronensaft mit gepulverter Kreide, Zersetzung des dadurch entstehenden citronensauren Kalkes mit Schwefelsäure und Abdampfung dieser Mischung gewonnen, und besteht in großen, geraden, rhombischen, wasserhellen, geruchlosen Krystallen von stark saurem und kühlendem Geschmack; sie wird in der Färberei und Heilkunde verwendet.

Coaks. Wenn Steinkohlen ohne Zutritt vou Luft geglühet werden, so werden sie zu einer eisenschwarzen, mehr oder weniger glänzenden und porrösen Kohle, welche man Coak, Coke oder auch abgeschwefelte Steinkohle nennt; sie ist, weil ihr ein großer Theil des in der Steinkohle enthaltenen Schwefels entzogen wurde, schwer entzündlich, giebt aber beim Verbrennen unter starkem Luftzuge von allem Brennmaterial die stärkste Hitze. Das Ausglühen (die Verkokung) geschieht in besonderen in der Nähe der Kohlengruben angelegten Koköfen; auch gewinnen die Gasfabriken aus den von ihnen benutzten Steinkohlen Coaks.

Coatings, ein geköpertes, langhaariges Wollenzeug, bald einfarbig, bald melirt, bald gepreßt, bald ungepreßt vorkommend; der ursprünglich englische Stoff wird jetzt auch in Deutschland gefertigt.

Cocablätter kommen von erythnoxylum coca, einer in Peru einheimischen strauchartigen Pflanze, sind länglich, 1½—2½ Zoll lang, 8—14 Linien breit, gestielt, gegen die Basis verschmälert, oben stumpf und ganzrandig, schmecken aromatisch bitter, dienen als Surrogat des Thees und werden auch wie Tabak gekaut.

Cochenille ist das getrocknete Weibchen der in Mexiko, Guatemala, Honduras und Brasilien auf mehreren Cactus- und Fackeldiestelarten lebenden Schildlaus (coccuccacti); die Thiere werden gesammelt, in heißem Wasser oder Backöfen getödtet, getrocknet und so in den Handel gebracht; sie bestehen dann aus eirunden, an der einen Seite abgeplatteten geruchlosen, höchstens wie eine Linse großen Körnchen von grüner oder röthlicher Farbe. Man unterscheidet wilde Cochenillen oder Sylvester, d. h. solche, welche auf wildwachsenden Cactus gesammelt sind, von zahmen oder Mestique, d. h. solchen, die auf angepflanzten Cactus gezogen sind, und giebt der letzteren Art, da sie größer ist, den Vorzug. Bei der Versendung werden sie zunächst in leinene Säcke, diese in Matten und dann in Ochsenhäute genähet und wiegt ein solcher Originalballen (Surron genannt) in der Regel 180—200 Pfd. Der schöne, rothe Farbestoff, welchen die Cochenille enthält, und der sich schon beim Reiben in der feuchten Hand zeigt, begründet die vielfache Verwendung in der Wollen-, Seiden- und Baumwollenfärberei zur Darstellung von Scharlachroth, Ponçeauroth, Carmoisinroth und zur Bereitung des Carmins und Carminlacks (s. Carmin und Carminlack). In neuerer Zeit kommt die Cochenille auch präparirt in Form eines dunkelrothen Teiges unter dem Namen ammoniakalische Cochenille oder cochenille en pâte vor.

Cockelskörner s. Fischkörner.

Cocons s. Seide.

Cölestin (natürlicher, schwefelsaurer Strontian). Die Strontian-Erde ist ein im Jahre 1790 entdecktes Oxyd, was sich in der Natur findet, von grauweißer Farbe ist, sich erdartig anfühlt und sich im Wasser nicht löset. Aus dieser Erde, dem Cölestin, werden auf chemischem Wege die Strontiansalze hergestellt, welche die Eigenschaft besitzen, die Flammen brennender Körper purpurroth zu färben; salpetersaurer Strontian, der in kleinen Krystallen besteht, verpufft auf glühenden Kohlen mit rother Flamme, und wird deshalb den Feuerwerkskörpern, die mit rother Flamme brennen sollen, zugesetzt. Chlorstrontian oder salzsaurer Strontian, in langen, spießigen, in der Luft leicht feucht werdenden Krystallen bestehend, dient zum Rothfärben der Spiritusflamme auf Theatern.

Cölner Gelb s. Chromerz. **Cölnische Erde** s. Umbra.

Cognac, der in Frankreich durch Destillation von Wein gewonnene, blaßgelb aussehende Branntwein, der sich durch Reinheit und gewürzhafte Milde auszeichnet; oft wird auch Branntwein, der aus Weinhefe gebrannt ist, unter dem Namen Cognac verkauft.

Cognac-Essenz und **Cognac-Oel** s. Oenanth-Aether.

Colcothar s. Braunroth.

Collodium s. Schießbaumwolle.

Colombinenlack, ein in viereckige Stücke geformter Florentinerlack (s. Carminlack).

Colombowurzel ist die meist in runden Scheiben in den Handel kommende, außen bräunlich, innen bei guter Qualität gelblich, bei geringerer grünlich oder bräunlich aussehende, widerlich riechende, bitter und scharf schmeckende, gegen Ruhr und Magenschwäche dienende Wurzel der erotischen Schlingpflanze cocculus palmatus.

Colophonium. Wenn Fichtenharz mit Wasser destillirt wird, so erhält man außer dem übergehenden Terpentin-Oel, als Rückstand eine harzige Masse, das Colophonium oder Terpentinharz; es ist von blaßgelber oder von brauner Farbe, durchscheinend, fest und trocken, auf dem Bruche glänzend, und wird zum Bestreichen der Bogen von Saiteninstrumenten und zum Kitten und Löthen gebraucht.

Coloquinthen sind die kugeligen, ovalen, mit einer hochgelben, glatten, pergamentartigen

Schale bedeckten, sechsfächrigen Früchte der besonders auf den Inseln des griechischen Archipelagus und in Spanien cultivirten Pflanze cucumis colocynthis. Unter der inneren, lederartigen dünnen Fruchtschale liegt ein blaßgelbes oder weißes, schwammiges Mark mit blaßbraunen oder gelblichen Samenkörnern; dieses Mark schmeckt äußerst bitter, scharf und widrig, und wird als ein heftig wirkendes Purgirmittel in der Arzneikunde angewendet.

Colorin, ein durch seine Krappfarbe kenntlicher Extract, der durch Ausziehen des Garancins mit Alkohol und Eindampfen gewonnen, und als Färbemittel benutzt wird.

Copaiva-Balsam ist ein durch Einschnitte in den Stamm verschiedener Arten Bäume der Gattung copaifera gewonnener Balsam; im Handel kommen zwei Arten vor: 1) der brasilianische ist dünnflüssig, klar, blaßgelb, von aromatischem Geruch und gewürzhaftem Geschmack; 2) der westindische ist dickflüssig, gelb, unklar, von terpentinartigem Geruch. Es wird der Copaiva-Balsam in der Medicin, zu Lacken und Firnissen verwendet.

Copaiva-Balsam-Oel wird durch Destillation von Copaiva-Balsam mit Wasser erhalten, ist flüchtig, farblos oder schwach gelblich, dünnflüssig, riecht streng, schmeckt scharf und eigenthümlich, und wird als Arzneimittel benutzt.

Copal, ein hartes, schwer zerbrechliches, hell- bis dunkelgelbes oder röthliches, glasglänzendes, in kleinen oder größeren eckigen oder kugeligen Stücken vorkommendes, geruchloses, in der Hitze unter Verbreitung eines aromatischen Geruches schmelzendes Harz, welches zur Bereitung von Firnissen dient.

Cords, manchesterartige, gerippte Zeuge aus Wolle, Baumwolle oder einer Mischung von beiden.

Corduan oder (nach der französischen Benennung) Maroquin genannt, ist ein meist aus Bock- oder Ziegenfellen bereitetes, kleinnarbiges, glänzendes, geschmeidiges, gefärbtes Leder, was sich vom Saffian nur dadurch unterscheidet, daß ihm die auf jenem, durch das Rollen unter Maschinen hervorgebrachten, parallelen Linien fehlen.

Coriander sind die eiförmig kugeligen, graugelben oder gelbbraunen Samen der in Südeuropa wildwachsenden Pflanze Coriandrum sativum; sie haben einen angenehmen, aromatischen Geruch und Geschmack, und dienen wegen ihrer blähungvertreibenden Wirkung in der Medicin, als Gewürz von Speisen und Getränken und zur Verfertigung eines ebenfalls in der Heilkunde benutzten ätherischen Oeles. Mit Zucker überzogen werden sie als magenstärkendes Mittel gebraucht.

Corozo-Nüsse oder Avoira-Nüsse, Tagua-Nüsse, brasilianische Strauch-Nüsse, auch Elfenbein-Nüsse, Stein-Nüsse, Palm-Nüsse, Marsil végétal genannt, sind die Früchte zweier Palmenarten; sie sind etwas größer als eine Wallnuß, außen bräunlich, innen weiß, und so hart, daß sie dem Elfenbein ähnlich sind, weshalb sie denn auch von den Drechslern, wie Elfenbein zur Fertigung von Stockknöpfen und dergl. verarbeitet werden.

Costus dulcis, auch Kostwurzel oder weißer Zimmt genannt, ist die Rinde des auf den westindischen Inseln wachsenden weißen Zimmtbaumes; sie kommt in röhrenförmig gewundenen, 4 bis 12 Zoll langen Stücken von röthlicher oder gelblicher Farbe in den Handel, hat einen unebenen, nicht faserigen Bruch, einen aromatischen Geruch, einen scharfen gewürzhaften, brennenden, nelkenartigen Geschmack, und wird nur als Arzneimittel verwendet.

Coutchouc s. Kautschuck.

Cremor tartari s. Weinstein.

Crepe, Crepon sind leichte, meist aus Wolle bestehende Zeuge, deren Eigenthümlichkeit darin besteht, daß sie nach dem Weben dem Einfluß von kochendem Wasser ausgesetzt werden, dadurch kraus zusammenlaufen und diese gekräuselte Oberfläche auch nachher behalten. Creppflor wird ein aus feiner Seide gefertigter, wie Crepp behandelter und deshalb ebenfalls gekräuselte Fäden zeigender Stoff genannt, der schwarz gefärbt, häufig zu Trauerkleidern verwendet wird, auch in Form von Tüchern häufig vorkommt.

Crepinen s. Franjen.

Crocus oder Saffran sind die getrockneten Narben aus der Blüthe des Zwiebelgewächses crocus sativus, welches im Orient heimisch ist, aber auch in Europa cultivirt wird. Da zu einem Pfund trocknen Saffrans 200,000 Blüthen gehören, so ist das Einsammeln ein sehr mühsames; wie der Saffran in den Handel kommt, bildet er zollange, gekrümmte ineinandergedrehte Fäden von dunkelrother Farbe, fettigem Ansehen, starkem gewürzhaftem, etwas betäubendem Geruch und bitterem gewürzhaftem Geschmack; beim Reiben desselben werden die Finger und beim Kauen der Speichel roth gefärbt. Er wird als Gewürz an Speisen und Getränken, als Färbemittel für Backwaare und Liqueure, und auch zum Färben von Seide benutzt.

Crocus martis, ein als Putz- und Polirpulver dienendes Eisenoxyd.

Croton-Oel, auch Granatill-Oel genannt, ist das aus den Granatillsamen oder Purgirkörnern (grana Tiglii) gezogene Oel; diese Körner sind die Frucht des auf Ceylon &c. wachsenden Purgir-Crotons; die dreifächrige Frucht hat in jedem Fache einen schwärzlichen,

eiförmigen, auf einer Seite platten, auf der andern Seite erhabenen Samen, der unter einer dünnen Schale einen scharfen, öligen, inwendig hohlen, in zwei Theile zertheilbaren Kern enthält, der beim Kauen ein starkes Brennen im Munde hervorbringt, und schon in geringer Menge als heftiges Brechmittel wirkt. Das farblose Oel zeigt denselben Geschmack, und ist ebenfalls schon in geringer Dosis ein heftiges Purgirmittel, als welches es daher auch in der Medicin angewendet wird.

Cubeben, auch Schwindelkörner genannt, sind die kurzgestielten, schwarzbraunen, die Größe einer kleinen Pflaume habenden Früchte des Cubebenpfefferstrauches (piper cubeba); unter der dünnen äußeren Schale der Beere liegt ein harter, öliger Kern von pfefferartigem Geschmack; sie werden in der Medicin gegen Magenleiden, Schleimflüsse und Schwindel angewendet, auch candirt als Confitüren genossen.

Cucummern, aus dem französischen concombre gebildete Benennung für Gurken.

Cudbear, s. Orseille.

Culilabanrinde kommt von dem auf den Molucken einheimischen Baume cinnamomum culilawan her, besteht aus langen, 1—2 Linien dicken, weißlich- oder braunmarmorirten, blaßbraunen Stücken, riecht gewürzhaft, schmeckt aromatisch nelkenartig, und wird zum Medicinalgebrauch verwendet.

Curaçao-Schalen, die Fruchtschalen einer besonders in Westindien vorkommenden Varietät der Pommeranze; wie andere Pommeranzenschalen kommen sie getrocknet und in 4 Theile zerschnitten in den Handel, haben aber eine dunkelgrüne Farbe, ein sehr dünnes Mark und mehr aromatische Bitterkeit als andere Pommeranzenschalen.

Cyanit oder Saphirspath, ein Halbedelstein von himmelblauer bis dunkelblauer Farbe.

Cyan-Kalium. Das reine Cyan (so benannt nach dem griechischen κύανος, blau, weil Cyan mit Eisen verbunden eine schöne blaue Farbe hat) ist die in dem Berliner Blau enthaltene Verbindung von Kohlenstoff und Stickstoff; es ist gasförmig, wie Chlor, Jod, Brom, mit Wasserstoff verbunden giebt es die bekannte Blausäure; die Verbindung des Cyans mit Kalium, das Cyan-Kalium, ist eine weiße, porzellanartig aussehende Masse, die zu den heftigsten Giften gehört, und bei der galvanischen Vergoldung benutzt wird.

Cyan-Wasserstoffsäure s. Blausäure.

Cyder s. Cider.

Cyperwurzel. Mit diesem Namen werden drei verschiedene Arten von Wurzeln belegt; 1) die Wurzeln des cyperus esculentus sind kleine, weiße, fleischige Knollen, welche einen mandelartigen Geschmack haben, und unter dem Namen Erdmandeln häufig als Kaffeesurrogat dienen; 2) cyperus rotundus liefert eine rundliche, schwarze, grüngelbe angenehm riechende und bitter schmeckende Wurzel; und 3) cyperus longus, eine federkieldicke, ästige, dunkelbraune Wurzel, die frisch einen veilchenartigen Geruch hat. Beide letztere Arten werden nur noch in der Arzneikunde benutzt.

D.

Dachsfelle haben grobe, dichte, wie Borsten aussehende, lichtgraue, am Kopfe des Thieres schwarz gefleckte Haare, und dienen meist nur zu Fußsäcken, Kofferbeschlägen u. dergl.

Daggert s. Birkentheer.

Daguerreotypen sind die bekannten von Daguerre in Paris erfundenen, jetzt durch die Photographie verdrängten Lichtbilder auf Kupferplatten. (S. auch Chlorsilber.)

Damast. Das Charakteristische alles Damastes ist ein dichtes Gewebe mit glattem glänzendem Fonds und eingewebten Blumen, Figuren oder Arabesken; man hat ihn in Seide, Baumwolle, Wolle und anderen Spinnmaterialien. Damassin ist seidener Damast mit Blumen aus Gold- und Silberfäden. (S. auch Gewebe, sub 3.)

Dammar-Harz, ein durch Einschnitte aus dem Baume dammar orientalis gewonnenes Harz, welches in dem erhärteten Zustande, in welchem es in den Handel kommt, unregelmäßige, große, wasserhelle oder gelbliche, durchsichtige, leicht zerreibliche, auf der Oberfläche bestäubte Stücke von harzigem Geschmack bildet; es wird zu Lackfirnissen verwendet, um Oelgemälde und Kupferstiche zu überziehen.

Dassenpis (Dasjespis, Hyraceum), ein Surrogat des Bibergeils, über dessen Natur verschiedene Ansichten aufgestellt sind, von denen die wahrscheinlichste ist, daß es ein Excrement des Klippendachses (hyrax capensis) sei. Es bildet unregelmäßige schwarzbraune, zähe, im Wasser lösliche Massen, die beim Erhitzen, unter Entwickelung zum Husten reizender Dämpfe, zu einer schwammigen schwarzen Kohle werden. Der Geschmack ist ekelhaft bitter, der Geruch, besonders im erwärmten Zustande, dem des Bibergeil ähnlich.

Datteln sind die Früchte der Dattelpalme (phoenix dactilifera); wie sie nach Europa

kommen, sind sie braunroth oder röthlich, etwas runzlich und mit einer dünnen Haut überzogen; das unter derselben liegende weißliche Fleisch hat einen angenehmen, süßen, etwas schleimigen Geschmack. Während die Datteln in Afrika ein unentbehrliches Nahrungsmittel der unteren Volksklassen bilden, werden sie in Europa als Leckerbissen gegessen.

Degras oder Tekran, Abfall bei der Sämisch-Gerberei (Gerbefett), dem Walken und Waschen von wollenen Garnen und Tuchen und von Thierkadavern, eine dickflüssige aus Oel, Schleim und Unreinigkeiten bestehende und gewöhnlich in großen Fässern eingehende Masse von schmutziger Farbe, die zur Darstellung von Wagenschmiere ꝛc. benutzt wird.

Demantpulver, das aus Diamanten, die als fehlerhaft nicht verarbeitet werden, gebildete, zum Schleifen der Diamanten dienende, sehr feste Pulver.

Derbyspath s. Baryt, kohlensaurer.

Devisen, im gemeinen Leben Sinnsprüche, im Sinne des Waaren-Verzeichnisses 1) Conditorwaaren, Bonbons u. dergl., auf deren Enveloppes sich solche Sinnsprüche befinden; 2) Papier mit solchen Sprüchen.

Dextrin, ein durch Rösten der Stärke oder Behandlung von Stärke mit verdünnter Salpetersäure dargestellter Gummi, der deshalb auch Stärkegummi genannt wird; das durch bloße Erhitzung der Stärke gewonnene Dextrin, welches eine hellbraune Masse bildet, wird auch Leiokom oder Leogomme genannt; das eigentliche Dextrin ist eine farblose oder schwach gelblich gefärbte, dem arabischen Gummi ähnliche, zwischen den angefeuchten Fingern klebrig werdende Masse. Dextrin und Leogomme finden, statt des arabischen Gummis als Klebemittel, namentlich als Druckkleister, beim Appretiren und Drucken von Geweben ꝛc. eine ausgebreitete Anwendung.

Dichroit oder Peliom, ein Edelstein von dunkelblauer oder blauvioletter Farbe. Die schönsten von schöner blauer Farbe finden sich auf der Insel Ceylon und werden Wassersaphire genannt; eine Art von schwärzlichblauer Farbe und eigenthümlichem Lichtschein heißt Luchsstein.

Diesbacher Blau s. Berliner Blau.

Digestivsalz, salzsaures Kali oder Chlorkalium, ein aus Kalium und Chlor bestehendes, in mehreren Arten von Steinsalz und Salzsoolen enthaltenes, häufig als Nebenprodukt bei chemischen Arbeiten gewonnenes, in farblosen Würfeln krystallisirendes Salz von kühlendem, salzigbitterm Geschmack, was in der Medicin und zur Alaunfabrikation angewendet wird. Es hat in Ansehen und Geschmack Aehnlichkeit mit dem Kochsalz, ist aber im Wasser viel leichter löslich, und vermindert dessen Temperatur um 11—12 Grad, weshalb es auch von Conditoren bei der Eisbereitung benutzt wird.

Dillsamen, der Same des auch in Deutschland gebauten Gartendills (anethum graveolens); die ovalen, linsenförmigen, 1½ bis 2 Linien langen Samenkörner haben eine bräunliche Farbe, und, wie alle Theile der Pflanze, einen eigenthümlichen aromatischen Geruch; sie werden zum Einmachen von Gurken, Fischen ꝛc. benutzt. Das aus dem Samen durch Destillation bereitete grüngelbliche, wie die Pflanze selbst riechende, süßlich brennend schmeckende ätherische Oel dient in der Heilkunde.

Dinkel oder Spelz, eine besonders im südlichen Deutschland gebauete Art von Weizen mit dreieckigem Korn; man unterscheidet Sommerspelz, dessen Körner klein sind, und nur zu Gries, Graupen und Grütze benutzt werden, und Winterspelz, der das schöne weiße feine Nürnberger oder Frankfurter Mehl liefert.

Diopsith s. Baikalith. **Dippelsöl** s. Hirschhornöl.

Diptamwurzel, auch Aschwurzel oder Eschenwurzel, kommt von dem im südlichen Deutschland, Frankreich, Italien wachsenden weißen Diptam, und besteht, wie sie zum Apothekergebrauch eingeht, aus fingerlangen, röhrenförmig gewundenen schwammigen weißen Rindenstücken von bitterem Geschmack.

Dividivi sind die Hülsen des in Südamerika einheimischen Baumes caesalpinia coriaria, etwa einen Daumen lang, sehr zusammengedrückt, verschiedenartig gebogen, von brauner Farbe und mit 3 bis 9 elliptischen Querfächern versehen, in denen ovale, linsenförmige Samen liegen; sie schmecken herbe und werden wegen ihres Gerbstoffgehaltes statt der Galläpfel zum Schwarzfärben benutzt.

Dolomit s. Bitterspath.

Doppelsalz nennt man in der Chemie überhaupt die aus der Vereinigung zweier verschiedener Salze entstandene Salze, (also z. B. Kali-Alaun, welches aus schwefelsaurem Kali und schwefelsaurer Thonerde besteht), im engeren Sinne versteht man unter Doppelsalz, wie der Franzose unter sel de duobus, schwefelsaures Kali, ein in kurzen vier- oder sechseckigen von Pyramiden begrenzten Prismen krystallisirtes, luftbeständiges, mit Weinsteinsäure in Wasser aufgelöset, einen weißen krystallinischen Niederschlag gebendes Salz von scharfem bitterlichem Geschmack. Es findet in der Medicin Anwendung.

Doppelspath, isländischer, ein vollkommen durchsichtiger Kalkspath.

Doppel-Vitriol s. Vitriol, gemischter.

Dornstein, Dornschlag. Wenn Salzsoole in den Gradirwerken durch Reiserbündel geleitet wird, um in darunter liegenden Rinnen salzreicher wieder aufgefangen zu werden, so bleiben an den Reisern Krusten hängen, die nachher abgeklopft, und, da sie neben Erd- auch Salztheile enthalten, unter dem Namen Dornschlag als Düngesalz verwendet werden; ihr Ursprung läßt sich an dem salzigen Geschmack und der runden gehöhlten Gestalt leicht erkennen.

Dorsch, eine Art Kabliau, klein und von zartem Fleisch.

Dosse heißt eine geringe Art Hanf, die aus den beim Hecheln und Kämmen zurückbleibenden kurzen verworrenen Fäden besteht.

Drachenblut, ein von einigen Palmen-Arten gewonnenes, zum Färben der Firnisse, des Holzes, des Marmors, der Zahnpulver und dergl. benutztes Harz, von dem es 3 Arten giebt: 1) das ostindische wird aus den Früchten des calamus draco gewonnen und besteht aus runden, schwarzbraunen, höchstens die Größe einer Haselnuß habenden Körnern oder aus platten Kuchen, die in Blätter eingeschlagen sind, oder endlich aus Stangen, die in eine Palmenfieder eingeschlagen und mit Bast umwickelt sind; 2) das amerikanische quillt aus der Rinde des pterocarpus draco, und kommt in 12 bis 14 Zoll langen und $^3/_4$ bis 2 Zoll dicken, in Blätter gewickelten und umschnürten Stangen vor, welche beim Ritzen eine hochrothe Farbe zeigen, sich leicht zerreiben lassen und dann einen petersilienartigen Geruch haben; 3) das canarische, die geringste Sorte, fließt aus dem Stamme des dracaena draco, besteht aus großen, unregelmäßigen, erdigen, undurchsichtigen braunen Massen, die beim Verbrennen einen starken, nach Benzoësäure riechenden, zum Husten reizenden Geruch verbreiten. Alles Drachenblut muß einen glatten, glänzenden Strich haben, ein schönes, rothes Pulver geben und sich in Alkohol und allen Oelen leicht auflösen.

Dragant s. Tragant.

Dragun-Beifuß, Kaiserſalat, Estragon, eine bei uns in Gärten gezogene Art Beifuß, dessen glatte, lanzettförmige Blätter einen scharfen, gewürzhaften Geschmack haben, und deshalb zum Würzen von Speisen und Bereitung des Estragon-Essigs benutzt werden.

Drainröhren sind Röhren aus Ziegelerde oder Thon, die durch Wiesen geleitet werden, um das Wasser abzuleiten (die Wiesen zu drainiren).

Drap d'or, drap d'argent, französische Benennung für Gold- und Silberstoffe.

Draß s. Oeldraß.

Dreiblatt s. Bitterklee.

Dreidel, Werkzeuge zum Reinigen der Schiffe, die aus einem hölzernen Stiel bestehen, dessen eines Ende mit Tuchecken oder Streifen von Leinenzeug umwickelt ist.

Dreifaltigkeitskraut, Stiefmütterchen (viola tricolor). Kraut und Blüthen dieses bekannten dreifarbigen Veilchens werden getrocknet in der Heilkunde benutzt.

Drill, ein halb aus Leinen, halb aus Baumwolle bestehendes geköpertes Hosenzeug.

Drillich ist ein festes, glattes geköpertes, meist aus reinen Leinen, zuweilen auch aus Baumwolle und Leinen gemischtes Zeug, welches seinen Namen davon hat, daß bei demselben immer der dritte Kettenfaden der bindende ist. (S. Gewebe, geköperte.)

Droguerie-Waaren. Der Begriff ist ziemlich unbestimmt, definirt sich aber wohl am besten dahin, daß unter Droguen alle zum Medicinalgebrauch dienende Rohstoffe, sowie die zur Färberei, Seifensiederei, Liqueur- und Parfümerie-Fabrikation zu verwendenden Rohstoffe verstanden werden.

Druckerschwärze s. Buchdruckerschwärze.

Druckkleister s. Dextrin.

Drusen-Asche ist die durch Verbrennung der getrockneten Weinhefen erhaltene, grünliche, bitter und salzig schmeckende, kalkartige Asche, die man beim Bleichen statt der Pottasche benutzt.

Düffel s. Tüffel.

Düngesalz. Als solches wird der Dornschlag (s. diesen Artikel), sowie das in den obern, noch unreinen Schichten der Steinsalzbergwerke gewonnene, mit Thon, Kalk oder Gyps gemischte Salz (Abraumsalz) benutzt, und bei Ertheilung der Erlaubniß zur Einfuhr in der Regel die Bedingung gestellt, daß das Salz, um die Verwendung für den angegebenen Zweck zu sichern, entweder unter Aufsicht auf die Felder gestreut, oder mit Asche, Kalk, Kohlenstaub u. dergl. vermischt wird.

E.

Eau de Cologne wurde zuerst im Anfang des vorigen Jahrhunderts von Johann Maria Farina zu Cöln bereitet, und jetzt bestehen zu Cöln circa 60 Fabriken dieses aus reinem Weingeist und einer Mischung verschiedener ätherischer Oele bestehenden Wassers.

Eau de Lavande wird besonders in Frankreich aus Lavendel-Oel und Spiritus be-

reitet. Andere wohlriechende Wasser sind: eau de rose, de fleurs d'oranges, auch eau de Portugal genannt, eau de bouquet, de serail.

Eau de Javelle s. Bleichpulver.

Ebenholz ist das Kernholz des in Ostindien und Afrika wachsenden Ebenbaumes (diosporus ebenum); es ist von schwarzer Farbe, großer Festigkeit, feiner Structur, und verbreitet, auf glühende Kohlen geworfen, einen angenehmen Geruch; es wird zu Drechsler-, Tischler- und Instrumentenmacher-Arbeiten benutzt.

Ebereschenbeeren. Die rothen Beeren des in Deutschland wild wachsenden Ebereschen-Baumes (auch Vogelbeeren genannt) sind bekannt; sie werden zum Vogelfangen und zur Bereitung von Branntwein und Essig benutzt. Das schöne, feste geblichrothe Holz der Eberesche wird zu feinen Tischlerarbeiten benutzt.

Ebonit s. Kautschuck.

Eckerdoppern, auch Ackerdoppern, oder Valonea genannt, sind die Eichel-Kelche einer in der Levante wachsenden Eichen-Art; sie sind größer als die Kelche unserer deutschen Eicheln, äußerlich mit harten, spitzen Schuppen besetzt, inwendig wollig. Nicht zu verwechseln mit denselben sind die Knoppern (s. diesen Artikel). Sowohl die Eckerdoppern als die Knoppern dienen wegen ihres großen Gehalts an Gerbesäure, ganz oder gemahlen, zum Gerben des Sohlleders und in der Färberei.

Edelopal ist ein Edelstein von weißer ins Gelbe übergehender Farbe, starkem Glanz und lebhaftem grünem, rothem und violettem Farbenspiel, der in Ostindien, Mexico und im Saroscher Komitat in Ungarn gefunden wird.

Eger Brunnenwasser s. Bittersalz.

Ehrenpreis (veronica) ist eine in Wäldern wachsende Pflanze, deren kurzgestielte, verkehrt eiförmige, gesägte Blätter einen bittern, etwas zusammenziehenden Geschmack haben und als Heilmittel gegen Husten Anwendung finden.

Eibisch (althea officinalis) ist eine auch in Deutschland wild wachsende, 3—4 Fuß hoch werdende malvenartige Pflanze mit eirunden, wolligen, gesägten Blättern und hellrothen oder weißlichen Blüthen; die Wurzel kommt geschält in den Handel, ist lang, ästig, fingerdick, ganz weiß oder gelblich, schmeckt süßlich und schleimig, und wird, wie auch die Blätter und Blüthen, namentlich in Form eines stark eingekochten Thees, als schleimiges, den Reiz zum Husten milderndes Mittel angewandt. Auch bereitet man daraus, mit Zucker vermischt, den Altheesaft.

Eichenholz-Extract. Aus der Eichenrinde wird, besonders in Böhmen, durch Einkochen und Abdampfen ein Extract gebildet, der eine feste, dem Katechu ähnliche, im Wasser fast ganz lösliche Masse von dunkelbrauner Farbe und adstringirendem, loheartigem Geschmack ist, und in der Färberei verwendet wird.

Eichenlungenkraut s. Lungenmoos.

Eichenrinde wird wegen ihres Gehalts an Gerbesäurestoff zum Gerben der Häute benutzt, und bildet einen bedeutenden Handelsartikel. Gemahlen wird sie Gerberlohe genannt.

Eiderdunen sind die Flaumfedern der im höheren Norden, besonders in Norwegen und Island am Meeresufer lebenden Eidergans; vor den gewöhnlichen Bettfedern haben sie den Vorzug der größeren Leichtigkeit und Wärmkraft; sie werden aus den Ursprungsländern gewöhnlich in Säcken zu 3 und 4 Pfd. und diese wieder in Kisten verpackt im rohen Zustande versendet, und erst an den Bestimmungsorten gereinigt und sortirt.

Eigelb (mucilage jaune) s. Albumin.

Eisen kommt in der Natur nirgend gediegen, sondern nur als Erz oder Oxyd mit Schwefel und verschiedenen Erdarten verbunden vor. Die wichtigsten Eisenerze sind: 1) Magneteisenstein, ein Eisenoxydul, welches als eisenschwarzes, metallglänzendes sprödes Mineral erscheint und gegen 70 Procent Eisen enthält; 2) Eisenglanz, ein hartes glänzendes, hauptsächlich aus Eisenoxyd bestehendes Mineral von schwarzer oder stahlgrauer Farbe, was ebenfalls gegen 70 Procent Eisen hat. Abarten desselben von rother oder bräunlichrother Farbe sind: der Rotheisenstein, der Blutstein oder rothe Glaskopf und der mit Thon gemengte Röthel; 3) Brauneisenstein, aus derben braunen Massen mit glattem glänzendem Bruche bestehend; 4) Thoneisenstein, ein eisenhaltiger Thon; enthält er Eisenoxyd, so ist er roth, enthält er Eisenoxydhydrat, so ist er braun oder gelb von Farbe; 5) Spatheisenstein (Eisenspath), aus Eisenoxydul und Kohlensäure bestehend, erscheint derb, eingesprengt, mit blättrigem Gefüge, zuweilen strahlig oder faserig, und in verschiedenen Farben. Er liefert den besten Stahl und wird deshalb auch Stahlstein genannt; 6) Raseneisenstein findet sich nicht in Gebirgsformationen, sondern in aufgeschwemmtem Lande in Gestalt gelber und brauner derber löcheriger Massen.

Aus den Eisenerzen wird auf den Hüttenwerken durch Schmelzen in sogenannten Hohöfen das Roheisen gewonnen. Es ist von grauer Farbe, feinkörnigem Bruch und klingend. Jenachdem es vom Ofen aus in lange, schmale oder tiefere, kürzere vierkantige, im Sande gebildete Formen gegossen wird, nennt man die so gebildeten Eisenstücke Gänse oder Masseln.

Dadurch, daß es beim Schmelzen in abwechselnden Lagen von Steinkohlen in die Hohöfen gebracht wird, erhält es einen Antheil von Kohlenstoff (4—7 Procent), der es hart und spröde macht, weshalb es sich nicht hämmern und strecken läßt. Außer der Kohle enthält es noch Schwefel, Kieselerde und andere Stoffe, und um es von diesen zu befreien, wird es in sog. Frisch- oder Puddlingsöfen nochmals umgegossen und in weißglühendem Zustande gehämmert. Hierdurch wird es zu dem dichteren, nur noch wenig Kohle und zuweilen noch etwas Schwefel enthaltende Schmiede- oder Stabeisen, was sich vom Roheisen dadurch unterscheidet, daß es sich biegen, hämmern, schweißen und strecken läßt, mehr weißgrau von Farbe ist und sich poliren läßt. Wenn man dem Roheisen durch ein besonderes Verfahren, das Stahlfrischen, nur einen Theil seines Kohlenstoffes entzieht, oder dem Stabeisen durch Glühen mit kohlenstoffhaltigen Körpern ohne Luftzutritt Kohlenstoff zusetzt, so erhält man den Stahl, der daher in Bezug auf den Kohlenstoffgehalt zwischen Roheisen und Schmiedeeisen in der Mitte steht. Nach seiner Form und seiner Bestimmung erhält das Schmiedeeisen verschiedene Benennungen, wie: Flacheisen, Bandeisen, Rundeisen, Quadrateisen, Radkranzeisen. Zain- oder Kraus-Eisen heißt das für Nagelschmiede bestimmte Eisen, welches in dünnen, mit kleinen Hämmern auf allen vier Kanten eingekerbten Stangen besteht. Hammerschlag, Glühspan oder Schmiedezunder ist ein Eisenoxydul, das sich auf der Oberfläche des glühenden Eisens an der Luft bildet und beim Schmieden abblättert; es enthält noch Eisentheile und wird als Polirmittel, zu schwarzer Farbe und zum Färben des Glases benutzt. Eisenfeilspäne werden zur Färberei, zu Eisenkitten, zu schwarzer Töpferglasur und auch in der Heilkunde benutzt.

Eisenalaun, eine Art Alaun von blaßvioletter Farbe, welche dargestellt wird, indem man statt der Thonerde Eisenoxyd zur Darstellung des Alauns verwendet. (S. Alaun.)

Eisenbeizen heißen alle eisenhaltigen Beizmittel. S. auch Eisenoxyd.

Eisenerze s. Eisen. **Eisenfeile** s. Eisen.

Eisenholz. Mit diesem Namen belegt man mehrere sehr feste exotische Holzarten.

Eisenhut s. Sturmhut.

Eisenkraut (Eisenhart) ist eine an Wegen, Gräben 2c. wild wachsende Pflanze (verbena officinalis) von bitterlich zusammenziehendem Geschmack, die getrocknet als erweichendes Mittel angewendet wird.

Eisenkugeln s. Stahlkugeln.

Eisenmohr oder schwarzes Eisenoxydul, ein sehr feines, sammetschwarzes, geruch- und geschmackloses Pulver, das bereitet wird, indem man braunes Eisenoxyd mit fettem Oel befeuchtet und dann in einem verschlossenen Gefäße glühet. Es löset sich in Salzsäure auf, wird an der Luft röthlich, weshalb es in verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden muß, und findet in der Färberei Anwendung.

Eisenoxyde. Wie alle Oxyde Verbindungen von Metallen mit Sauerstoff sind (s. Oxyd), so ist auch das Eisenoxyd eine Verbindung von Eisen mit Sauerstoff. Alle Eisenoxyde haben eine rothe oder braune Farbe. Sie werden theils wie sie sich in der Natur finden, theils nachdem sie gereinigt oder ausgeglühet sind, unter den Namen: Braunroth, Colcothar, crocus martis, caput mortuum, englisch Roth, gebrannter Ocker, preußisch Roth, Polirroth und Schönroth in den Handel gebracht, und besonders als Polirmittel oder als Anstreicherfarbe benutzt. Siehe die betreffenden Artikel.

Mit Säuren verbunden kommen besonders folgende Eisenoxyde im Handel vor: 1) essigsaures Eisenoxyd, wird bereitet, indem man Eisenoxyd in Essigsäure auflöset; es bildet eine dunkelblutrothe nach Essigsäure riechende Flüssigkeit von zusammenziehendem Geschmack; 2) holzsaures, wird aus der Auflösung von Eisenoxyd in Holzessig bereitet, und ist demad 1 ähnlich; 3) salzsaures Eisenoxydul oder Eisenchlorür entsteht aus der Auflösung von Eisen in Salzsäure, und bildet eine gelbgrüne krystallinische Masse von herbem Eisengeschmack, die sich leicht in Wasser und Weingeist auflöset, und leicht Feuchtigkeit an sich zieht; 4) salpetersaures Eisenoxyd wird erhalten, wenn man Eisenfeilspäne in verdünntem Scheidewasser auflöset, und bildet dann eine braune Masse mit Eisengeschmack. Alle diese Oxyde werden in der Färberei als Beizmittel benutzt; 5) apfelsaures wird aus Eisendrath und dem Safte von Aepfeln auf chemischem Wege dargestellt, bildet eine schwarzbraune, mit der Zeit körnig und krystallinisch werdende Extractmasse von süßem zusammenziehend eisenhaftem Geschmack und wird, hauptsächlich als Tinktur, in der Heilkunde verwendet; 6) milchsaures ist ein braunes, zerfließliches, in Wasser lösliches, aus Eisenoxydhydrat und Milchsäure dargestelltes Pulver. Häufiger als dies findet als Arzeneimittel das milchsaure Eisenoxydul Verwendung. Es wird erhalten durch Digestion von saurer Milch und Milchzucker mit Eisenfeile, und bildet grünlich weiße aus kleinen Prismen zusammengesetzte Krystallkrusten, die luftbeständig und in 48 Theilen kaltem Wasser löslich sind.

Eisenoxydul, schwefelsaures s. Vitriol sub 1.

Eisenrostwasser, eine bräunliche, nach Eisenrost schmeckende Flüssigkeit, die als Rückstand bei der Fabrikation des Eisenblechs gewonnen und zum Beitzen benutzt wird.

Eisensafran, ein braunes Eisenoxyd, was als Polirmittel und wenn es präparirt ist und in Folge dessen als ein feines rothbraunes Pulver erscheint, auch als Farbe benutzt wird.

Eisenschwärze s. Graphit. **Eisenvitriol** s. Vitriol sub 1. **Eissäure** s. Schwefelsäure. **Eiweiß** etc. s. Albumin. **Elainsäure** s. Oelsäure.

Elemi, ein hell- oder dunkelgelbes, nur durchscheinendes, zwischen den Fingern sich erweichendes, im Dunkeln leuchtendes Gummiharz von balsamisch bitterem Geschmack und eigenthümlichem Geruch, wie ein Gemisch von Terpentin, Dill und Fenchel. Es wird unter Salben und Pflaster und zum Geschmeidigmachen von Firnissen verwendet.

Elenhäute, die Häute eines früher in Europa, jetzt noch in Asien und Amerika lebenden, dem Hirsche ähnlichen Thieres (cervus alces); sie werden meist sämisch gegerbt nach Europa eingeführt, und dienen, da sie sehr dick und geschmeidig sind, zu Koletten, Beinkleidern und Degenkoppeln. Die Klauen des Elen werden zu kleinen Drechslerarbeiten benutzt.

Elephantenläuse s. Acajounüsse.

Elephantenzähne, die 5—6 Fuß langen, bis zu 160 Pfd. schweren Fangzähne des Elephanten, welche das bekannte, zu Billardkugeln, Instrumenten und allerhand Drechsler-Waaren dienende Elfenbein liefern.

Elexenholz s. Traubenkirschenbaumholz.

Elfenbein s. Elephantenzähne. Auch die Zähne des Wallrosses, des Nilpferdes und anderer größerer Thiere kommen unter dem Namen Elfenbein in den Handel. Das sog. künstliche Elfenbein sind dünne pergamentähnliche, aus Knochenmehl und einem Bindemittel bestehende Platten.

Elfenbein-Nüsse s. Corozonüsse.

Elfenbeinschwarz, verkohltes Elfenbein, welches, wie Beinschwarz zur Bereitung von Firnissen, Stiefelwichse und Entfärbung chemischer Präparate dient.

Elixire s. Tincturen. **Elsebeerholz** s. Atlasbeerholz.

Email, Schmelz oder Schmelzglas, ist die feine porzellanähnliche, meist in runden, 4—5 Zoll im Quadrat großen, 3—4 Linien dicken Kuchen oder Tafeln eingehende Masse, welche auf Metall, besonders Kupfer eingebrannt wird, um eine glas- oder porzellanähnliche Fläche darzustellen, wie z. B. bei den Uhrzifferblättern.

Engelsüß (Korallen- oder Kropfwurzel) ist der gereinigte Wurzelstock des in waldigen Gegenden wachsenden Farrenkrautes polypodium vulgare; sie bildet 3—4 Zoll lange flachgedrückte Stücke mit vielen braunen Knoten und langen schwarzen Wurzelfasern, ist außen gelbbraun, innen grüngelb oder braun, hornartig brüchig, riecht widerlich wie ranziges Oel, hat einen anfangs süßen, dann bitterlichen Geschmack, und wird in der Medicin und auch als Zusatz zum Bier benutzt.

Engelwurz s. Angelica. **Englisches Gewürz** s. Piment.

Englisch Pflaster, ein bei leichten Schnittwunden zur Anwendung kommendes, aus einer auf schwarzem Taffet warm aufgetragenen Auflösung von Hausenblase in Weingeist bestehendes Pflaster.

Englisch Roth s. Braunroth. **Englisch Salz** s. Bittersalz.

Enzianwurzeln (Bitterwurzeln, Fieberwurzeln) sind die Wurzeln einer besonders in der Schweiz wachsenden perennirenden Pflanze (gentiana lutea); sie kommen in cylindrischen, fleischigen, dicken, außen dunkelbraunen, gewöhnlich der Länge nach gespaltenen Stücken in den Handel, haben einen bitteren, der Quassia ähnlichen Geschmack, und werden als magenstärkendes Mittel gebraucht.

Epheuharz schwitzt in den wärmeren Ländern aus dem Epheustrauche (hedera helix), kommt in eckigen, oft eigroßen zerreiblichen rothbraunen oder grünlichen, aus durchscheinenden Körnern zusammengesetzten Stücken in den Handel, riecht erwärmt gewürzhaft, hat einen bitterlichen kratzenden Geschmack, und dient zum Gewerbegebrauch.

Erdäpfel oder **Erdbirnen** sind die den Kartoffeln ähnlichen, auswendig braunrothen, inwendig weißen Knollen von helianthus tuberosus, einer in Brasilien einheimischen, aber auch in Deutschland fortkommenden, bis zu 10 Fuß hoch werdenden Pflanze mit länglichen, unten mit Haaren besetzten Blättern und gelben Blumen. Im Geschmack stehen die Erdäpfel den Kartoffeln sehr nach, weshalb die Frucht auch nicht häufig angebaut ist; landwirthschaftliche Schriften haben dieselben unter ihrem französischen Namen topinambour in neuester Zeit zum Anbau als Viehfutter empfohlen, und namentlich den Vorzug vor der Kartoffel hervorgehoben, daß die Früchte im Winter in der Erde bleiben können, ohne vom Frost zu leiden.

Epsomer Salz s. Bittersalz.

Erde, gelbe, grüne, rothe Farbenerde; hierher gehören: Ocker, Braunroth, Rothstein, Umbra und andere durch Eisen- oder Kupferoxyd farbige Arten von Thon.

Erde, japanische s. Cachou.

Erde, Porzellan-Erde s. Kaolin.

Erdflachs s. Asbest.

Erdharz, allgemeine Benennung für die harzähnlichen brennbaren Mineralien, wie Asphalt, Bergpech 2c.

Erdmandeln s. Cyperwurzel.

Erdnüsse, die fleischigen, knolligen, außen schwärzlichen, innerhalb weißen Wurzeln der als Unkraut wild wachsenden Erdkastanie, die geröstet als Kaffeesurrogat benutzt werden. Auch wird aus denselben ein klares, geruchloses hellbrennendes Oel gepreßt, das als Speise-Oel und zur Seifenfabrikation dient.

Erd-Oel s. Stein-Oel. **Erdpech** s. Asphalt. **Erdpechkitt** ist Kitt aus Erdharz.

Erdrauch (Erdraute, Feldraute) ist eine überall in Deutschland als Unkraut wachsende, bis 3 Fuß hoch werdende Pflanze (fumaria officinalis) mit citronengelben Blüthen, deren glänzend grüne Blätter einen bitteren Geschmack haben, und zu Kräuterkuren benutzt werden.

Erze ist die allgemeine Benennung für Mineralien, welche Metalle, Schwefel, Alaun oder Vitriol in solcher Menge enthalten, daß ihre Bearbeitung zur Gewinnung jener Stoffe lohnend ist. Nach Maßgabe des in denselben enthaltenen Stoffes sind dann die Erze: Eisenerze, Kupfererze, Gold-, Silbererze, Schwefelerze, Vitriolerze 2c.

Eschel, eine der feineren Sorte Schmalte, s. Kobalt.

Eschenwurzel s. Diptam.

Esparsette, der gemeine Süßklee, dessen Blätter gefiedert sind und röthliche Spitzen haben; die Samenkörner sind klein, glänzend, nierenförmig, rundlich.

Esparto oder Spartogras, spanischer Ginster, eine im nördlichen Afrika und südlichen Europa, besonders in Spanien, wachsende, 12—15 Fuß hoch werdende Grasart (spartum tenacissimum) mit sehr zähen, röhrenförmig zusammengebogenen, in eine harte Spitze ausgehenden Blättern, welche wie Hanf und Flachs zubereitet, und besonders zu Seilerarbeiten und Flechtwerk, auch gemahlen und gebleicht zur Papierfabrikation verwendet werden.

Essigäther, eine farblose, erfrischend riechende, sehr entzündbare, mit bleichgelber Farbe brennende, durch Destillation von Bleizucker, Schwefelsäure und Weingeist gewonnene Flüssigkeit, die in der Medicin und zur Fabrikation von Liqueuren verwendet wird.

Essigbaumholz, das gelblich grüne, braungestreifte Holz von rhus coriaria, einem in Asien und dem südlichen Europa wachsenden baumartigen Strauche. Es dient zu feinen Tischlerarbeiten.

Estragon 2c. s. Dragun-Beifuß.

Etamine, ein leinwandartig gewebtes leichtes Wollenzeug. Das stark appretirte und deshalb fast wie Glanztaffet glänzende wird Tamis genannt.

Euklas s. Smaragd.

Euphorbium wird von den Bewohnern der niederen Gebirgskette des Atlas aus strauchartigen, zur Gattung der Wolfsmilch gehörenden Pflanzen gewonnen, indem sie die Zweige der Pflanzen verwunden, und den hervorgequollenen und an der Luft erhärteten Milchsaft sammeln; da der Staub des Euphorbiums lebensgefährliches Niesen verursacht, so muß dies mit großer Vorsicht geschehen. In den Handel kommt das Euphorbium gewöhnlich in rundlich dreieckigen, mit 1—3 Löchern versehenen, gelblichen, leicht zerbrechlichen, geruchlosen Stücken, die in der Hitze verbrennend einen benzoëartigen Geruch verbreiten; der Geschmack ist anfangs schwach, später brennend scharf. Es wird nur noch selten und fast nur äußerlich in der Medicin und Thierarzenei verwendet. Wegen der Schädlichkeit des Staubes ist beim Oeffnen der Behälter, worin das Euphorbium eingeht, Vorsicht nöthig.

Extractum Saturni s. Bleiessig.

F.

Fabae bechurim s. Bechurim-Bohne, **fabae Ignatii** s. Ignatiusbohnen 2c.

Fälbel (Felbel, Velpel) ein dickes langhaariges, jetzt meist aus Seide oder Seide und Baumwolle gefertigtes, zu Hüten, Damenmänteln und dergl. dienendes Zeug.

Färberbaum s. Sumach. **Färberbeeren** s. Alkermes. **Färberflechten** s. Orseille.

Färberginster ist das getrocknete Kraut des, auch in Deutschland, in trocknen, sandigen Gegenden wachsenden Strauches genista tinctoria mit schön gelben Blüthen; es enthält einen gelben Farbestoff, dessen Benutzung indessen in neuerer Zeit durch Quercitron verdrängt worden ist.

Färberlack s. Körnerlack.

Färbermaulbeerbaum (morus tinctoria) wächst in Westindien und Brasilien und liefert das zum Färben dienende ächte Gelbholz oder Fustikholz, während das unechte, weniger Färbestoff enthaltende Gelbholz, auch Fiset- oder Fustelholz genannt, von dem Gerberbaum (rhus coriaria) und dem Perrückenbaum (rhus cotinus), die im südlichen Europa wachsen, herkommt.

Färberröthe s. Krapp. **Färberscharte** s. Scharte.

Fahlleder, lohgares Leder aus Rindshäuten, zu Oberleder von Schuhen und Stiefeln dienend.

Fallkraut s. Arnika.

Fantasieseide s. Seide.

Farbehölzer. Es gehören hierher die verschiedenen, bei den betreffenden Artikeln genannten zur Bereitung eines Farbestoffes dienenden Hölzer, wie: Angola-, Berberis-, Bimas-, Blau-, Blut-, Brasilien-, Caliatur-, Campêche-, Fernambuc-, Gelb-, Honduras-, Martins-, rothes Sandel-, Sapanholz 2c.

Farbeläppchen s. Bezetten.

Farin s. Zucker.

Farnkrautwurzel oder Johanniswurzel kommt von dem gemeinen Farnkraut (polypodium filix mas), hat die Form eines geflochtenen Zopfes, ist außen dunkelbraun, innen bräunlich gelb, riecht dumpfig, schmeckt süßlich, hintennach bitter, und gilt als eines der wirksamsten Mittel gegen den Bandwurm.

Fasergips s. Fraueneis.

Faserkalk oder Atlasstein ist ein kohlensaurer Kalk von weißer oder röthlicher Farbe und seidenartigem Glanze, der zu Dosen, Ohrgehängen 2c. verarbeitet wird, die zwar eine schöne Politur annehmen, sich aber leicht abnutzen.

Faulbaum (rhamnus frangula) ist ein in Mittel-Europa wachsender, bis 20 Fuß hoch werdender baumartiger Strauch mit anfangs rothen, später schwarz werdenden Beeren. Die Beeren können zum Färben der Wolle benutzt werden; das weiche leichte Holz liefert gute Kohlen zur Schießpulverfabrikation; die braune Rinde (cortex frangulae) giebt mit Wasser gekocht, einen gelinde abführenden, besonders bei Hämorrhoidalbeschwerden wohlthätig wirkenden Thee.

Faulkirschenrinde s. Traubenkirschenbaumholz.

Fayence ist ein feines Thongeschirr, dessen bessere Sorten eine durchsichtige Glasur haben, während das ordinäre Fayence, auch Majolika genannt, eine undurchsichtige emailleähnliche Glasur hat. Vom Porzellan unterscheidet sich Fayence dadurch leicht, daß es weniger weiß und durchsichtig als jenes ist, und einen matten erdigen Bruch hat, während der des Porzellans stets glatt und glasartig ist. Seinen Namen hat das Fayence von der italienischen Stadt Faenca, wo es zuerst im 14. Jahrhundert verfertigt wurde. Das schon weit früher bekannte Majolika ist so benannt nach der Insel Majorca, von wo es nach Italien kam.

Federalaun s. Asbest. **Federharz** s. Kautschuck.

Federmuffen, Muffen von Zeugstoff, welche statt des Pelzwerkes mit Federn gefüttert sind.

Federweiß s. Asbest.

Feh oder Grauwerk heißen die als Pelzwerk sehr geschätzten Felle vom Rücken des grauen sibirischen Eichhorns; das weiße Fell vom Bauche des Thieres heißt Fehwamme; in der Regel gehen diese Felle zu 100 Stück zusammengenäht ein (Fehsäcke).

Feigen, die bekannten birnförmigen, fleischigen, süßen Früchte des im südlichen Europa, Afrika und Kleinasien wachsenden Feigenbaumes (ficus carica).

Feigenkäse, Feigenkuchen, ein aus Feigen, Mandeln, Pistazien, Haselnüssen und Gewürzen in Form von Käsen eingehendes Confect.

Felbel s. Fälbel.

Feldspath, eine in vielen Gebirgen, bald krystallisirt, bald derb, bald eingesprengt vorkommende Thonerden-Verbindung; nach Maßgabe des mit der Thonerde verbundenen Stoffes unterscheidet man Kalifeldspath, Natronfeldspath nnd Kalkfeldspath. Findet sich Feldspath in schönen, ausgebildeten, glänzenden Krystallen, so wird er häufig geschliffen und als Schmuckstein benutzt; der in farblosen, halb durchscheinenden Krystallen, besonders auf den Alpen vorkommende Feldspath heißt Adular, der weiße mit perlmutterartigem Schein, starkem Glanz und großer Durchsichtigkeit heißt Mondstein, der grünliche oder grauliche mit goldgelbem Schimmer und glänzend röthlichen Punkten Sonnenschein oder Kupferstein, der, besonders in Grönland und Sibirien vorkommende, apfelgrüne mit leichtem Silberschimmer wird Amazonenstein, der an der Küste von Labrador und Finnland in großen Stücken vorkommende durchscheinende, glasglänzende graue Feldspath, der sich durch seine Farbenwandlung auszeichnet, wird Labradorstein genannt. Ordinärer Feldspath dient als Mengetheil zur Bereitung der Steingutmasse, der Glasur und des undurchsichtigen Glases. Kaolin oder Porzellan-Erde ist ein Kali- oder Natronfeldspath, der durch den Einfluß von Luft, Kohlensäure und Wasser sein kieselsaures Alkali verloren hat, so daß nur die kieselsaure Thonerde, aus welcher das Kaolin besteht, zurückgeblieben ist.

Fenchel ist der Same des gemeinen Fenchels (anethum foeniculum), einer im südlichen Europa und am Kaukasus wild wachsenden, bei uns cultivirten Doldenpflanze; die länglich ovalen, auf der äußeren Seite gewölbten Samen von grünlich-brauner Farbe und ange-

nehmem gewürzhaftem Geruch und Geschmack, haben 5 hervortretende, blaßbräunliche Rippen. Wegen des Gehalts an ätherischem Oel wird Fenchel als Mittel gegen den Husten, aber auch zu Speisen und von Zuckerbäckern und Destillateuren benutzt. Auch das Kraut und die weißliche holzartige Wurzel des Fenchel werden zuweilen als Heilmittel benutzt. Wasser über Fenchel abgezogen (Fenchelwasser) bildet einen Hauptbestandtheil vieler Augenwasser.

Fenchelholz s. Sassafrasholz.

Fenchel-Oel wird durch Destillation aus Fenchel gewonnen; es ist schwach gelblich und hat den Geruch und Geschmack des Fenchels; es dient dies ätherische Oel in der Medicin und zur Liqueurfabrikation.

Fernambuck, die beste Sorte des Brasilienholzes, ist sehr fest, dicht, außen braunroth, auf dem Schnitt gelbbraun, dient zum Rothfärben und hat seinen Namen von der Stadt Pernambuck in Brasilien.

Fernambuck-Lack s. Carminlack.

Ferolenholz, ein in verschiedenen Farben vorkommendes sehr hartes Holz, was zwischen seinen Fasern harzige, glänzende Theile hat und deshalb von Tischlern zu ausgelegten Arbeiten benutzt wird; da es polirt einen seidenartigen Glanz hat, so wird es auch Atlasholz oder Satinholz genannt.

Feuerschwämme. Der besonders an Eichen und Rothbuchen wachsende Löcherschwamm wird gesammelt, nach Entfernung der äußeren harten Rinde, mit hölzernen Schlägeln weich geschlagen, in einer Lauge von Holzasche und Wasser gekocht und getrocknet. Gebeizte Schwämme sind die, welche durch eine Salpeterlösung, Eintauchen in Bleiessig oder Einreibung mit Schießpulver leicht entzündlich gemacht sind.

Fez, so genannt von der Stadt gleichen Namens, ersetzen in der Türkei die Hüte; die der Männer sind stets roth, die der Frauen weiß, der Stoff bei beiden Wolle; in neuerer Zeit kommen sie auch häufig nach Deutschland, in Kisten zu 25 bis 100 Dutzend verpackt, von denen jedes Halbdutzend-Paquet eine arabische oder türkische Etikette hat.

Fichtenharz ist das aus Fichten und anderen Nadelhölzern theils von selbst, theils durch gemachte Einschnitte ausfließende Harz; in frischem, flüssigem Zustande heißt es Terpentin; an der Luft erhärtet entsteht aus diesem das eigentliche Fichtenharz, ein undurchsichtiges, gelbbraunes, zwischen den Fingern leicht zu erweichendes Harz mit glasigem Bruch; das französische mehr weißgelbe Fichtenharz führt den Namen Galipot. Fichtenharz dient zum Verpichen der Fässer, zum Glasiren der Töpferwaare und vielen anderen technischen Zwecken.

Fieberrinde s. China. **Fikatinholz** s. Königsholz.

Filigran, ein eigenthümliches, zu Armbändern, Diademen und andern Schmucksachen geformtes Drathgewebe, welches meistens aus Gold- oder Silberdrath besteht, und hauptsächlich in Nürnberg, Augsburg, Rom, Straßburg, Paris und London gefertigt wird.

Filoselle, die französische Benennung für eine Art Floretseide.

Filz, ein aus Wolle oder anderen Thierhaaren gefertigtes, dickes, zu Hüten, Mützen, Pferdedecken, Winterschuhen, Sohlen 2c. dienendes Zeug.

Fingerhutkraut sind die Blätter des im südlichen Europa wild wachsenden, bei uns häufig in Gärten gezogenen rothen Fingerhutes (digitalis purpurea), welcher schöne glockenförmige, röthliche, inwendig dunkelroth und braun gefleckte Blumen trägt. Die Blätter schmecken getrocknet unangenehm bitter und kratzend. Man verwendet sie gegen fallende Sucht, Skrophel 2c. und zieht daraus auch ein starkes narkotisches Gift, das Digitalin.

Firnisse sind Flüssigkeiten, die an der Luft zu einer festen, durchsichtigen, glänzenden Masse erhärten, und dazu dienen, dem Metall, Holz, Papier 2c., über welches sie gestrichen werden, größere Dauerhaftigkeit und Glanz zu geben. Die Firnisse sind entweder Oel-Firnisse oder Harz- (Lack-) Firnisse, je nachdem Oel, namentlich Lein-Oel, oder Auflösungen von Harzen in Weingeist, Aether oder Oel den Hauptbestandtheil bilden.

Fischbein oder Wallfischbarden sind die etwa 1 Fuß breiten und bis zu 6 Ellen langen knorpelartigen Knochen, welche bei dem Wallfisch die Zähne ersetzen. Ehe sie in den Handel kommen, trennt man sie mit Keilen zu Stäben und Stangen. Dies nur gerissene Fischbein ist rauh, uneben und faserig. Sind die Stäbe bereits mit dem Messer geebnet oder zur Verwendung in eine bestimmte Form gebracht (gerundet, kantig, mit Löchern versehen), so tritt der im Waaren-Verzeichniß angegebene höhere Zollsatz ein. Das Fischbein dient zu Schnürleibern, Regenschirmgestellen 2c.; der Abfall wird zur Polsterung benutzt.

Fischhäute, die mit kleinen, scharfen, feilenartigen Spitzen oder Stacheln besetzten getrockneten Häute mehrerer Fischarten, namentlich kleiner Haifischarten, die zum Abreiben und Putzen von Holz, Knochen und Elfenbein verwendet werden.

Fischguano wird aus Fischabfällen und den kleinen, unter dem Namen Granälen bekannten Seekrebsen bereitet. (S. auch Guano.)

Fischkörner (Kockelskörner) sind die kugelig nierenförmigen, erbsengroßen, graubraunen oder dunkelbraunen Steinfrüchte des in Malabar, auf Ceylon und Java wachsenden Schlingstrauches anamirta cocculus; sie sind für manche Thiere, namentlich auch Fische, tödtlich und

werden gepulvert zur Tödtung der Läuse verwendet; auch sind sie früher wohl dem Bier zugesetzt worden, um dessen berauschende Wirkung zu vermehren.

Fischleim ist Hausenblase s. diese.

Fischschuppen s. Perlen.

Fischspeck ist das feste bräunliche Fett der Wallfische und Robben, aus welchem durch Einschmelzen Thran gewonnen wird.

Fischthran ist das durch Auskochen des Speckes der Heringe, der Wallfische, Seehunde und Wallrosse erhaltene Fett; es ist gelblich oder bräunlich, dünnflüssig, von unangenehmem Geruch, und wird zum Einschmieren von Leder und als Brennmaterial benutzt; der beste ist der aus der Leber der Stockfische und Dorsche gewonnene Leberthran, der auch in der Medicin als Mittel gegen Skropheln Verwendung findet.

Fisetholz s. Färbermaulbeerbaum.

Flachs sind die zubereiteten Fasern der Leinpflanze (linum usitatissimum), die das Material zur Fertigung der Leinwand liefern. Im August oder September, wenn die Stengel der Pflanze die Blätter verlieren und gelb werden, trocknet man die in Bündel gebundenen Flachsstengel auf dem Felde; hiernächst werden sie geriffelt oder gehechelt, d. h. mittelst Durchziehens durch einen mit langen eisernen Zähnen besetzten Kamm (die Riffel) von den Samenkapseln befreit. Um dann die Bastfasern locker zu machen und von holzigen Theilen, Kleber- und Pflanzen-Eiweiß zu trennen, wird der Flachs geröstet, d. h. durch den Einfluß von Wasser oder von Feuchtigkeit und Luft in Gährung gesetzt; bei der Wasserröste werden die Stengel in ausgebreiteter Lage in stehendes Wasser gelegt; die Thauröste besteht darin, daß man die Stengel auf dem Felde ausbreitet, und so Regen, Thau und Luft auf dieselben einwirken läßt. Die gerösteten Stengel werden dann gedarrt, gebrochen — durch Biegen auf der Flachsbreche von der Hülse und den Holztheilen befreit — hiernächst geschwungen — mittelst des Schwingstockes die noch anhängenden Klebertheile (die Schäben) gelöset — und endlich gehechelt, wobei sich alle kurze Fasern als Werg von den langen zum Verspinnen geeigneten trennen. So zubereitet wird der Flachs in sogenannte Docken oder Zöpfe gebunden und in den Handel gebracht. Die besten Sorten sind der böhmische, der belgische und der holländische, in Deutschland der Lüneburger, braunschweigische und hannöversche. Viel Flachs geht auch von Rußland (Petersburg, Narva) ein. Guter Flachs muß weißgelb, nicht grünlich, fest, weich anzufühlen und frei von Werg sein. Neuseeländischer Flachs kommt von einem in Neuseeland einheimischen lilienartigen Gewächs, phormium tenax, dessen Blätter bei einer Länge von 6—7 Fuß aus langen, silberfarbenen, seidenartigen Fasern bestehen, und zu Flachs in ähnlicher Art wie der einheimische Flachs verarbeitet werden; dieser Flachs ist sehr lang, sehr fest, und wird besonders in England zu Schiffstauen verwendet, die wohlfeiler und haltbarer als hanfene sind.

Flachsbaumwolle oder Patentwolle ist Flachs, der mit Laugen behandelt oder mit Oel getränkt ist, um ihn weich zu machen und wie Baumwolle zu verarbeiten; die Glätte der Flachsfasern ist aber dieser Verwendung ungünstig, und kommt daher auch Flachsbaumwolle nicht leicht mehr vor.

Flageolet, kleines, klarinetartiges, musikalisches Instrument.

Flanell, ein tuchartiges, dichtgeschlagenes, nicht geschorenes Gewebe aus Wolle oder aus baumwollener oder leinener Kette mit wollenem Einschlag; die feinsten Sorten werden geköpert und heißen Gesundheitsflanelle. Man hat den Flanell weiß und bunt gestreift.

Flaschenkeller (Flaschenfutter) sind die mit Fächern versehenen, inwendig mit Wollenzeug oder Leder gefütterten Kistchen, die dazu dienen, auf der Reise Flaschen und Gläser unversehrt aufzubewahren.

Flaschenzüge, Vorrichtungen zum Heben schwerer Gegenstände, aus dem hölzernen Kloben und den dazu gehörigen Seilen bestehend.

Flavin s. Quercitron.

Flechsen, die Sehnen geschlachteter Thiere.

Flechten, moosartige Gewächse, zu denen z. B. das isländische Moos, das Wurmmoos und die Orseille gehören, s. d. Artikel.

Fliegenpapier, in Gift getränktes Papier zur Tödtung der Fliegen.

Fliegenstein s. Arsenik.

Fliesen s. Klinker.

Flintglas, ein sehr reines, weißes, das stärkste Lichtbrechungsvermögen besitzendes, aus reiner Kieselerde mit Kali und Mennige oder Bleioxyd geschmolzenes Glas, welches besonders zu Fernröhren benutzt wird.

Flittergold s. Knistergold.

Flittern, kleine runde, inwendig mit einem kleinen Loch zum Aufnähen versehene Blättchen von Messing, Tombak oder Silber, die zu Stickereien und Ausschmückungen von Ball- und Masken-Anzügen benutzt werden.

Flocken, Flockseide s. Seide.

Flockwolle wird sowohl der beim Sortiren der Wolle aus der gelben oder rothbraunen Wolle, sowie aus den zu starken Spitzen gebildete Ausschuß, als der beim Spinnen der Wolle entstehende Abfall genannt; auch die gekämmte und in glatte Strehnen gelegte Wolle heißt wohl Flockwolle.

Flohsamen sind die kleinen, länglichen, glänzend schwarzbraunen, einem Floh ähnlich sehenden Samen der im südlichen Europa und nördlichen Afrika wachsenden Pflanze plantago Psyllium, die wegen ihres reichen Gehaltes an Schleim in der Medicin, zur Appretirung seidener Zeuge, zum Steifen der Leinwand und dergl. verwendet werden.

Flor, ein ganz leichtes, durchsichtiges, schwarzes Wollengewebe zu Trauerkleidern und Trauerzeichen dienend.

Florence, ein glattes, aus feinen Fäden leinwandartig gewebtes glänzendes Seidenzeug, was von der Stadt Florenz, wo es zuerst gewebt wurde, seinen Namen hat.

Florentiner Lack, eine aus Cochenille, zuerst in Florenz, bereitete rothe Malerfarbe, die meist in Körnern von der Größe eines Gerstenkorns, zuweilen auch in kleinen viereckigen Stücken eingeht.

Floretseide s. Seide.

Fluorwasserstoffsäure, Flußspathsäure, Hydrofluor- oder Flußsäure wird gewonnen, wenn man gepulverten Flußspath mit concentrirter Schwefelsäure übergießt; es ist eine flüchtige, farblose, stechend riechende, sehr scharf schmeckende Flüssigkeit, die alle organische Körper zerstört, auf die Haut kommend ein schmerzhaftes, schwer heilendes Geschwür erzeugt, und zum Aetzen des Glases benutzt wird.

Flußspath ist ein auf den Zinnerzlagerstätten in Sachsen, Böhmen und Cornwall und auch auf Silber- und Bleigängen häufig vorkommendes, bald aus ausgebildeten schönen Krystallen, bald aus krystallinischen Massen bestehendes Mineral. Die schöneren Krystalle, die bald farblos, bald gelb, roth, blau oder grün gefärbt sind, benutzt man zu Ringsteinen, Knöpfen, Dosen und dergl.; der ordinäre Flußspath dient beim Schmelzen von Eisen- und Kupfererzen zur Beförderung des leichteren Flusses, und liefert mit Schwerspath und Gips eine gute Emaille für Eisengeschirr. (S. auch Fluorwasserstoffsäure.)

Fönum graecum s. Bockshornsamen.

Folie heißen die zu den feinsten Blättchen ausgedehnten Metalle; man hat Gold-, Silber-, Messing-, Kupfer- und Zinnfolie; die Kupferfolie wird auch Rauschgold, Flittergold, die Zinnfolie Stanniol genannt. Es dienen die Folien zum Vergolden, Versilbern, zur Ausschmückung von Heiligenbildern, die Zinnfolien zum Einschlagen von Schnupftaback, Belegen der Pfropfen auf Weinflaschen, Belegen der Spiegelgläser 2c. Siehe auch Blattgold, Blattsilber.

Fossilien sind die in der Erde gefundenen, verkalkten oder versteinerten Körper aus der Thier- und Pflanzenwelt (Petrefacten).

Foulards ist ursprünglich der Name für ostindische seidene Hals- und Taschentücher; gegenwärtig belegt man mit diesem Namen auch gestreifte oder gedruckte seidene Kleiderstoffe.

Fourniere sind dünne Holztafeln, die zum Belegen von Möbeln und Austäfeln von Fußböden dienen. Man hat sie in der natürlichen Farbe des Holzes oder gefärbt, gebeizt 2c., oder mit Marqueterie, d. h. eingelegter Arbeit, bei welcher durch Einfügung von dunkleren oder helleren Holzarten Figuren, Arabesken oder Muster gebildet sind. Um dergleichen Arbeit weniger zerbrechlich zu machen, wird oft die eine Seite mit Papier oder Zeugstoff beklebt.

Frankfurterschwarz, ein durch Verbrennung von Weinreben und Weintrestern in verschlossenen Gefäßen gewonnenes, feines, leichtes, tiefschwarzes, als Schwärze für Buch- und Kupfer-Drucker dienendes Pulver, was deshalb auch Buchdruckerschwärze und Kupferdruckerschwärze genannt wird.

Fransen (Franzen, Frangen) sind alle von Bortenwirkern oder Posamentieren gearbeiteten, aus Fäden an einem Saume bestehenden Besätze für Vorhänge, Frauenkleider 2c. Ist der Kopf, der an den Saum grenzt, gitterartig gearbeitet und hängen die Fäden in kleinen Trobbeln, ohne unten aufgeschnitten zu sein, herab, so heißen die Fransen Crepinen. Goldene und silberne, echte und unechte Fransen werden in Nürnberg, Fürth, Augsburg, Wien, wollene und seidene besonders in Barmen, baumwollene in Annaberg fabricirt.

Franzbranntwein ist der, besonders in Frankreich, aus Weintrestern und geringem Wein durch Destillation gewonnene Branntwein; s. auch Cognac.

Franzosenholz (Guajakholz, Pockholz) ist das sehr feste, harzreiche Holz des in Südamerika und Westindien wachsenden Baumes guajacum; es ist dunkel- oder blaßbraun, wird bei längerem Liegen an der Luft olivengrün, und entwickelt, wenn es gerieben wird, einen angenehmen Geruch. Wegen seiner großen Härte wird es zu Kegelkugeln, Mörserkeulen, Hämmern und dergl. verwendet; in der Medicin dient es als blutreinigendes Mittel. Zu letzterem Zwecke wird auch die geruchlose, scharf, kratzend und bitterlich schmeckende, in dunkel schwärzlich blauen großen festen Stücken eingehende Guajakrinde benutzt.

Fraueneis, Frauenglas, Marienglas ist eine aus weißen durchsichtigen Scheiben

oder Blättern bestehende Varietät des Gipses, die sich in Gipslagern in Oesterreich, Tyrol, Ungarn, am schönsten aber auf der Insel Solowitzkoi am Eingange des Onegabusens findet; dieses russische Fraueneis kommt in großen schönen Stücken vor und wird in Rußland oft statt des Fensterglases verwendet. Goldarbeiter benutzen Fraueneis als Polirmittel, gebrannt dient es wie Gips zu feinen Abgüssen.

Frauenhaar sind die von einem zarten, glänzend schwarzbraunen Stiele getragenen wedelartig erscheinenden Blätter des im südlichen Europa einheimischen Farrenkrautes adiantum capillus Veneris; sie haben einen schwachen, aromatischen Geruch und süßlich bitterlichen Geschmack und werden als Thee gegen Husten und Brustbeschwerden in der Medicin verwendet. Zuweilen legt man den Namen Frauenhaar auch dem Wiederthon bei; s. diesen.

Fries, ein grobes, starkes nur leicht gewalktes Wollenzeug, das auf der oberen Seite ein starkes und langes Haar hat.

Frischlinge, junge wilde Schweine.

Frischstahl (Rohstahl) wird bereitet, indem man über heißflüssiges Roheisen mittelst eines Gebläses kalte Luft treibt, deren Sauerstoff den Kohlenstoff des Eisens verbrennt; der Frischstahl hat stets noch unganze Stellen und ist noch nicht gleichmäßig hart; er wird deshalb raffinirt, d. h. wiederholt ausgeschmiedet und geschweißt (raffinirter Stahl) oder nochmals gegossen (Gußstahl).

Fuchsin s. Anilin.

Fuselöl. Der Branntwein in ungereinigtem Zustande enthält außer dem Gemenge von Wasser und Alkohol ein ätherisches, bei Branntwein aus Getreide, Kartoffeln oder Weintrestern übelriechendes Oel, das Fuselöl oder Amyl-Alkohol, welches deshalb durch Anwendung verschiedener Mittel, namentlich dadurch, daß man den Branntwein wiederholt durch Holzkohle laufen läßt, dem Branntwein entzogen wird. Wo solches Oel in großen Brennereien in größeren Mengen gewonnen wird, dient es als Beleuchtungsmaterial.

Fustelholz und **Fustikholz** s. Färbermaulbeerbaum.

G.

Gagat (Pechkohle, schwarzer Bernstein, auch Jet genannt) ist eine schöne schwarze dichte glänzende Steinkohle, die in vielen Gegenden Deutschlands, Frankreichs, Englands und in Schottland gefunden wird, und nicht nur als vorzugliches Brennmaterial dient, sondern, da sie eine schöne Politur annimmt, auch zur Verfertigung von allerhand Schmucksachen, Knöpfen, Uhrgehängen, Armbändern 2c. benutzt wird.

Galambutter ist ein röthlich weißes, körniges, dem Palmöl ähnliches Pflanzenfett von schwach aromatischem Geruch und Geschmack, welches durch Auspressen der Samen des in Senegambien wachsenden Baumes bassia longifolia gewonnen und zur Darstellung feiner Seifen benutzt wird.

Galbanum (Muttergummi, Mutterharz), das gelbliche oder gelbbraune, durch Einschnitte in den Stengel oder die Wurzel der in Syrien und Aethiopien wachsenden Pflanze bubon galbanum und gummiferum gewonnene Gummiharz. In den Handel kommen zwei Sorten: 1) Galbanum in Thränen, bildet erbsen- bis haselnußgroße, rundliche, weiße, röthliche oder braungelbe Körner von wachsartigem Ansehen, eigenthümlichem, balsamischem Geruch und scharfem, brennendem Geschmack; es pflegt in Schachteln von 10—12 Pfd. versendet zu werden; 2) Galbanum in Massen, besteht aus größeren, unförmigen, grünlichen oder dunkelbraunen Massen, die mit vielen fremden Bestandtheilen vermengt sind. Durch Destillation mit Wasser wird aus dem Galbanum ein klares, strohgelbes, ätherisches Oel (Galban-Oel) gewonnen. Galbanum und Galban-Oel werden in der Heilkunde äußerlich als erweichendes und innerlich als den Auswurf beförderndes Mittel angewandt.

Galetten, Galettseide, der französische Name für eine geringe aus Flockseide (Floretseide) gesponnene Seide, die als sehr kurzfadig zu Hüten oder Seidenfilz verwendet wird.

Galgant, Galgantwurzel ist die Wurzel der in Ostindien, China und Cochinchina wachsenden Pflanze alpinia oder maranta galanga. Sie kommt in zwei Sorten vor: die kleine ist der cylindrische, gewöhnlich mit kurzen Aesten versehene, rothbraune, unterirdische Stamm der Pflanze, der 2—3 Zoll lang, ½—1 Zoll dick, auf dem Querschnitt hell zimmtbraun ist und viele kreisförmige Oeldrüsen hat, beim Zerreiben gewürzhaft riecht und einen scharfen, bittern Geschmack hat; die große Galgantwurzel ist in allen Theilen größer, stärker, dunkelbraun, aber weniger aromatisch als die kleine. Galgant wird nur noch wenig in der Arzneikunde, vielfach aber bei der Liqueurfabrikation und Bierbrauerei verwendet.

Galipot ist ein feines, weißes, von der im südlichen Frankreich wachsenden Meereskiefer (pinus maritima) gewonnenes Harz, was als Räuchermittel dient; das weniger reine, fleckige oder gesprenkelte heißt auch Bauernweihrauch.

Galitzenstein s. Vitriol, sub 3 (Zinkvitriol).

Galläpfel, Gallus, Gallnüsse sind die durch den Stich der Gallwespe (cynips gallae) an den Zweigen der Eichen entstehenden, rundlichen Auswüchse, welche wegen ihres Gerbe- und Färbestoffs zur Fertigung der Tinte, in der Färberei und in der Medicin benutzt werden; die besten sind die levantischen, sie sind rundlich, auf der Oberfläche warzig, stachlich, hellgrau, dunkelgrau, schwarz oder marmorirt; die europäischen sind ärmer an Gerbsäure, leicht, stachellos und meist von röthlicher Farbe. Aus den Galläpfeln wird auch 1) ein brauner, adstringirend schmeckender, ebenso wie die Galläpfel selbst benutzter Extrakt, 2) die Gallussäure, ein aus feinen weißen, geruchlosen, seidenglänzenden, anfangs schwach sauer, dann herb zusammenziehend schmeckenden, in Wasser und Weingeist löslichen Nadeln bestehendes, als Reagenz in der Chemie dienendes Salz bereitet.

Gallerte nennt man im Allgemeinen den Knorpelleim, welcher entsteht, wenn die Knorpel des thierischen Körpers längere Zeit mit Wasser gekocht werden und dadurch eine weiche durchsichtige zitternde Masse bilden. Aus Häuten bereitet liefern sie die gewöhnlichen Leimgallerte, die wie Leim verwendet werden; ein aus Kalbsfüßen, Hausenblase oder Hirschhorn bereiteter, feinerer Gallert giebt, in Scheiben geschnitten und getrocknet, das sog. Gelatine, was theils zur Fertigung durchsichtiger Oblaten, Buchbinderarbeiten, Klärung des Weines (Gallertschöne), theils zur Bereitung von Gelées (Himbeer-, Wein-, Stachelbeer-Gelée, Marmelade) sowie von Bouillontafeln verwendet wird.

Gallertschöne, präparirte Hausenblase, zur Klärung trüb gewordenen Weines.

Gallus und **Gallussäure** s. Galläpfel.

Galmei ist der Name zweier in Schlesien (besonders bei Tarnowitz in Oberschlesien), Belgien, England, im Harz bei Goslar, bei Iserlohn und in der Gegend von Aachen vorkommenden Zinkerze: 1) Zinkspath, kohlensaures Zinkoxyd, echter Galmei, und 2) kieselsaures Zinkoxyd, die indessen im Handel oft gemischt vorkommen und einander sehr ähnlich sind; sie erscheinen meistens als eine erdige nierenförmige Masse von gelblich grauer Farbe, seltener als glasglänzende weißgraue Krystalle. Oft ist der Galmei auch mit Eisenoxyd gemischt, wodurch er eine gelbrothe Farbe erhält. Galmei dient vorzugsweise zur Darstellung von Zink, seltener zur Bereitung des Messings.

Gamander (ächter, Edelgamander oder Bathengel, herba chamaedryos) sind die 3—4 Zoll langen, schwach riechenden, angenehm bitter zusammenziehend schmeckenden Stengel, Blätter und Blüthen von Teucrium chamaedryos, eines in Frankreich, Italien, der Schweiz, Thüringen ꝛc. wild wachsenden Halbstrauches, welche in der Medicin und zur Bereitung bitterer Liköre benutzt werden; der Stengel ist weichhaarig, die Blätter sind kurz gestielt und stumpf eingeschnitten, die Blüthen blaßroth.

Gambeer (Gambir) ist eine Art Catechu (s. Cachou).

Gambia s. Kino.

Garanceux, Garancine (Krappkohle) Krappblumen. Bei der großen Wichtigkeit des Krapp (s. diesen Artikel) für die Färberei ist die Industrie vielfach bestrebt gewesen, diesen Farbestoff, nicht blos wie ihn die gemahlene Wurzel liefert, zu benutzen, sondern auch chemisch zu behandeln und sind dadurch mehrere Arten von Krapp-Präparaten, und insbesondere folgende entstanden: 1) Garanceux. Da der Krapp durch einmalige Benutzung in der Färberei seinen Farbestoff nicht völlig verliert, so setzt man das benutzte Krapppulver, nachdem durch Auspressen alle Flüssigkeit aus demselben entfernt ist, der Einwirkung von verdünnter Schwefelsäure aus, wodurch die noch vorhandenen Farbestoffe aufgeschlossen werden, entfernt durch Auswässern und Neutralisiren mit kohlensaurem Natrum die Säure, trocknet und mahlt das Pulver nochmals, und erhält in dem Garanceux ein feines, schwarzbraunes, geruch- und geschmackloses Pulver, welches dem Krapp an Färbevermögen ziemlich gleichsteht; 2) Garancine. Noch unbenutzter Krapp wird, durch Behandlung mit concentrirter, später wieder entfernter Schwefelsäure vermöge der dadurch eintretenden Verkohlung der Holztheile und Entfernung gewisser, die Schönheit der Farbe beeinträchtigender Farbestoffe, so veredelt, daß die färbende Kraft 3—4mal so stark als die des rohen Krapps wird. Dies Garancine erscheint als ein dunkelbraunes, feines, geruch- und geschmackloses Pulver. Es wird, besonders in Frankreich zu Avignon und im Elsaß in großer Menge fabricirt, und gewöhnlich in Fässern von 4—500 Pfd. versendet, die inwendig mit blauem Papier ausgeschlagen und deren Fugen mit Theer bestrichen sind; 3) Krappblumen (fleurs de garance) werden durch Behandlung des Krapp mit schwefelgesäuertem Wasser, Auspressen, Trocknen und Pulvern des Rückstandes gewonnen, und bilden ein feines, dunkelrothes Pulver, welches die doppelte Färbekraft des natürlichen Krapps hat; 4) Krappgelb, Krapporange, Krapproth, Krapplack, Colorine sind sämmtlich chemisch dargestellte in Form eines feinen Pulvers erscheinende, als Malerfarbe dienende Krapppräparate.

Garkupfer oder Rosettenkupfer. Das durch Schmelzen der Kupfererze gewonnene Rohkupfer (Schwarzkupfer) enthält außer Kupfer noch Schwefel, Eisen, Blei, Zinn und andere Metalle; um dasselbe von diesen fremden Bestandtheilen zu befreien, wird es gar gemacht, d.

h. nochmals geschmolzen, während auf dasselbe der Windstrom eines Gebläses einwirkt, der den Schwefel verbrennt und die anderen fremden Bestandtheile durch Oxydation in Schlacken verwandelt. Dies Garkupfer wird in runde, dünne Scheiben von 1—1½ Fuß Durchmesser gebracht und heißt deshalb auch Rosettenkupfer; die Flächen der Scheiben sind uneben und mit Poren bedeckt, was darin seinen Grund hat, daß die Oberfläche des abgekühlten Metalls mit Wasser besprengt wird, um auf demselben eine erstarrte Kruste zu bilden.

Gartenraute (Kreuzraute, Weinraute) ist ein im nördlichen Afrika einheimischer, bei uns in Gärten gezogener kleiner Strauch (ruta graveolens) mit graugrünen Blättern und grünlichgelben Blumen; das Kraut hat einen eigenthümlichen starken harzigen Geruch, bitteren kampherartigen Geschmack, und wirkt, gleich dem daraus bereiteten gelben oder grünlichen ätherischen Oel, nervenstärkend und krampfstillend.

Gasmesser oder **Gasometer** sind Instrumente, durch welche die Quantität des verbrannten Leuchtgases gemessen wird.

Gasretorten sind die, gewöhnlich aus Gußeisen oder Thon bestehenden, im Querschnitt elliptisch oder rechtwinklig mit abgerundeten Ecken erscheinenden Behälter, in welchen die Steinkohlen erhitzt werden, um aus ihnen das Gas zu gewinnen.

Gaze, ein dünnes, offen gewebtes, durchsichtiges Zeug aus Baumwolle oder Seide. Vom Petinet, einem ähnlichen leichten durchsichtigen Gewebe unterscheidet sich die Gaze dadurch, daß sie leinwandartig gewebt ist, also die kleinen Zwischenräume zwischen den Fäden viereckig sind, während der, auf besonders eingerichteten Petinetstühlen gewebte Petinet sechseckige Löcher hat. (S. auch Gewebe sub Nr. 1 und 5.) Um diesen Stoffen Haltbarkeit und Ansehen zu geben, werden sie stets appretirt, d. h. durch Einweichen in Gummi oder Kleister und nachheriges Bügeln fester und glatt gemacht. Zu gewissen Verwendungen aber steift man sie in solchem Grade, daß die Oeffnungen des Gewebes durch den Kleister ganz geschlossen werden, so daß bei dieser Bearbeitung das Gewicht der bindenden Substanz oft größer als das des Gewebes selbst ist.

Geigenharz s. Colophonium.

Gekrätz s. Krätze. **Gelatine** s. Gallerte.

Gelatine-Kapseln sind kleine hohle Kugeln aus Gelatine, die zur Aufnahme medicinischer, als Pillen einzunehmender Stoffe dienen.

Gelberde s. Ocker. **Gelbholz** s. Färbermaulbeerbaum. **Gelbkraut** s. Wau.

Gelbwurzel s. Kurkume.

Gelées sind Gallerte aus Fruchtsäften und Zucker. (S. Gallerte.)

Gemmen oder Intaglios nennt man Halbedelsteine (z. B. Carneole, Agate), in welche menschliche oder thierische Figuren, Köpfe ꝛc. vertieft eingeschnitten sind.

Genever, ein in Holland fabricirter, sehr feiner Branntwein, der, weil er über Wachholderbeeren abgezogen wird, das Aroma dieser Beere hat.

Genueser Weiß, eine Art Bleiweiß.

Georginenknollen, die rübenähnlichen, faustgroßen Wurzelknollen der als Zierpflanze in Gärten bekannten Georginen oder Dahlien.

Geranium-Oel (Palmarosa-Oel) wird durch Destillation der frischen Blätter von pelargonium odoratissimum, capitatum, roseum und anderer Arten gewonnen, und in neuerer Zeit vielfach statt des Rosen-Oels verwendet, läßt sich aber von diesem leicht durch einen Zusatz von Schwefelsäure unterscheiden, indem dabei Rosen-Oel seinen lieblichen Geruch behält, während Geranium-Oel einen starken widrigen Geruch annimmt.

Gerbefett s. Degras. **Gerberlohe** s. Lohe. **Gerbsäure** s. Tannin.

Gerberwolle heißt diejenige Wolle, welche die Gerber von den an sie gelangten Schaffellen durch Behandlung mit Kalk ablösen; sie ist schlechter als die abgeschorene und daran leicht kenntlich, daß sie nicht den Geruch der rohen Schafwolle hat und mit Kalkstaub gemischt ist.

Gerbestahl, Rohstahl und Cementstahl sind nicht frei von unganzen Stellen, und enthalten in Folge der ungleichen Vertheilung des Kohlenstoffes theils harte, theils weiche Stellen; sie werden deshalb, um sie gleichmäßiger zu machen, noch wiederholt ausgeschmiedet und geschweißt; diese Operation heißt das Gerben oder Raffiniren des Stahls, und der so gewonnene harte gleichmäßige Stahl Gerbestahl oder raffinirter Stahl.

Gerste, gemalzte ist diejenige, welche, nachdem sie längere Zeit in Wasser eingeweicht, dann zum Keimen aufgeschüttet gewesen, auf der Darre getrocknet worden ist. (S. auch Malz.)

Gerste, geschälte und gerollte diejenige, welcher auf der Mühle die Spitzen und Hülsen entzogen sind. (S. auch Graupen.)

Gerstenzucker, ein aus Zucker, Gerstenmehl, Anis oder einem ähnlichen würzenden Zusatz bestehendes, gewöhnlich zu gewundenen Stängelchen geformtes, als Mittel gegen Husten und Heiserkeit bekanntes Zuckerwerk.

Geschmeide sind weibliche Schmucksachen aus Metallen und Steinen.

Gewebe. Man unterscheidet fünf Arten von Geweben, nämlich: 1) glatte, 2) geköperte, 3) gemusterte oder façonirte, 4) sammetartige und 5) Wirk- oder Strumpfwaaren.

1) **Glatte Gewebe** sind solche, in denen jeder Einschlagfaden abwechselnd über **einen** Faden der Kette weggeht und den nächsten Faden der Kette über sich weggehen läßt, so daß, wenn man sich sämmtliche Kettfäden numerirt denkt, z. B. alle geraden Kettfäden **über** dem Einschlagfaden und alle ungeraden **unter** dem Einschlagfaden liegen, und beim nächsten Einschlagfaden die ungeraden Kettfäden über und die geraden unter dem Einschlagfaden liegen, u. s. w. In solcher Weise ist alle Leinwand gewebt, weshalb denn dergleichen Gewebe auch leinwandartige genannt werden. Die Zahl derartiger Gewebe von Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide ist sehr groß; außer der eigentlichen Leinwand, den Kattunen, den Tuchen, vielen Seidenzeugen gehören dahin auch viele klare (durchsichtige) Gewebe, z. B. Mousselin, Organdis, sowie die Gaze. Bei letzterer waltet nur die Eigenthümlichkeit ob, daß stets **zwei** Kettfäden dicht neben einander liegen und gleichsam wie ein einziger erscheinen, daß sie aber stets zwischen zwei Einschußfäden derart verschlungen sind, daß immer der nämliche Kettfaden über und immer der nämliche andere unter dem Einschlag liegt, wodurch denn die einzelnen Einschlagfäden sich nicht näher aneinander schieben können, als es die Verschlingung der Kettfäden gestattet, mithin nicht dichtere und klarere Stellen im Gewebe vorkommen können.

2) **Geköperte Gewebe** sind diejenigen, bei welchen immer zwei oder mehrere Kettfäden nebeneinander über dem Einschußfaden, dann einer unter demselben, hierauf die frühere Anzahl wieder oben liegt u. s. w., so daß die Kette in zwei Theile abgesondert ist, deren einer aus lauter einzelnen Fäden besteht, der andere dagegen aus Gruppen von je zwei oder mehreren Fäden nach der jedesmaligen Art des Köpers. Man unterscheidet hiernach dreibindigen, vierbindigen ꝛc. Köper, je nachdem immer der dritte, vierte ꝛc. Kettfaden bindet, d. h. während also Gruppen von zwei, drei ꝛc. Kettfäden unmittelbar nebeneinander über dem Einschußfaden liegen, geht dann der nächst folgende Kettfaden allein **unter** dem Einschußfaden durch, wobei die Anordnung derart ist, daß beim nächsten Einschußfaden immer derjenige Kettfaden der bindende ist, welcher demjenigen, der bei dem vorhergehenden Einschußfaden die Bindung gemacht hat am nächsten liegt, wodurch denn die Bindung in einer schrägen Richtung über das Gewebe hin fortschreitet.

Zu den geköperten Geweben gehören z. B. Drillich, Zwillich, englisch Leder, Lasting. Im weiteren Sinne sind auch Atlasgewebe zu den geköperten zu zählen. Auch bei diesen ist die Kette in zwei Theile getrennt, deren einer, wie beim Köper, aus einzelnen Fäden, der andere aus Gruppen nebeneinanderliegender Fäden besteht, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Verbindung nicht als eine schräge Linie auf dem Stoffe erscheint, sondern nur wie einzelne zerstreute Punkte, indem nicht beim zweiten Schußfaden derjenige Kettenfaden der bindende ist, der neben demjenigen liegt, der beim ersten gebunden hat, sondern ein weiter liegender Kettfaden, weil man beim Atlas bezweckt, daß auf der rechten Seite des Stoffes nur möglichst die eine Fadengattung zu sehen ist, und dadurch der Stoff glänzend erscheint.

3) **Gemusterte oder façonirte** Stoffe sind solche, auf welchen durch Anwendung der Jacquardmaschine oder anderer complicirter Webergeschirre, Sterne, Punkte, Blumen oder anderweitige Muster erscheinen, wie z. B. beim Damast. Hierhin gehören auch die **brochirten** Stoffe. Es sind dies solche, deren rechte Seite ein Muster zeigt, welches durch Fäden gebildet ist, die nicht zur Darstellung des Stoffes selbst gehören, also weder Kett- noch Einschlagfäden sind, deren Enden daher auf der Kehrseite des Zeuges offen liegen, und die also gleichsam eine Stickerei auf einem bereits ohne sie fertigen Stoffe bilden, wie dies z. B. bei vielen Westenzeugen, Schwals ꝛc. der Fall ist.

4) **Sammetartige Gewebe** sind so gearbeitet, daß ein Theil der Kett- oder der Einschußfäden über die Grundfläche des Stoffes hervorragen, und eine haarartige Decke bilden, deren feine, gleich lange Fädchen entweder aufrecht stehen, oder nach einer Richtung hin niedergelegt sind. In der Regel wird der Sammet derart gewebt, daß man in das geöffnete Fach der Kette abwechselnd einen Metalldrath einlegt, über den sich dann die Kettfäden weglegen, worauf Schußgarn zur Verbindung eingeschossen wird. Zieht man später die Dräthe heraus, so erhält man den aus lauter kleinen Schleifen der Kettfäden bestehenden, ungeschnittenen Sammet; bleibt dagegen der Drath im Zeuge und fährt man mit einem Messer über die zu diesem Zweck mit einer feinen Ruthe versehenen Dräthe hin, so werden die Schleifen aufgeschnitten und man erhält den eigentlichen Sammet.

5) **Wirk- oder Strumpfwaaren** sind die auf dem Strumpfwirkerstuhle gewebten, aus Reihen mit einander verbundener Maschen (zu einer Schlinge verknüpfter Fäden) bestehenden Gewebe. Diese, auch Tricot genannten, Gewebe haben einen hohen Grad von Biegsamkeit und Dehnbarkeit, der sie besonders zu solchen Kleidungsstücken geeignet macht, welche sich genau dem Körper anschließen sollen, wie Jacken, Unterhosen, Strümpfe, Schlafmützen. Zu den Wirkwaaren sind auch Bobbinet, Tüll oder Spitzengrund und Petinet zu rechnen, durchsichtige Stoffe, die alle eine netzartige, meist sechseckige Löcher bildende Verschlingung der Fäden zeigen, und auf besonders hierzu eingerichteten Stühlen gefertigt werden.

Da die Gewebe nach Maßgabe der zu denselben verwendeten Materialien sehr verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so ist es nöthig, sich mit den Kennzeichen der verschiedenen

als Webestoffe dienenden Materialien bekannt zu machen, also Wolle, Leinen, Baumwolle, Seide 2c. von einander unterscheiden zu lernen. Bei vielen nur aus einem Material bestehenden Stoffen reicht hierzu schon die jedem Laien beiwohnende Kenntniß der Zeugstoffe hin, oft aber gehört eine genaue Untersuchung dazu, die vorhandenen Spinn-Materialien zu erkennen, und danach den auf den Zeugstoff anwendbaren Zollsatz zu bestimmen. Die Prüfungen, die man zu diesem Zwecke anwendet, sind mechanische, chemische und mikroskopische.

Mechanisch läßt sich ein Webestoff häufig schon durch Zerreißen oder Verbrennen des Fadens erkennen. Wenn man einen aus einem Gewebe gezogenen oder als Garn vorliegenden Faden mit den Zähnen erfaßt und, einige Zoll davon entfernt, mit den Fingern zieht, bis der Faden reißt, so löset sich der baumwollene Faden leicht und ohne beim Zerreißen zu tönen, der leinene oder seidene Faden reißt schwerer und läßt, indem er reißt, ein Knacken hören, der Wollenfaden, auf diese Weise behandelt, knistert beim Zerreißen und die zerrissenen Fäden kräuseln sich, während sie bei den anderen Arten von Fäden glatt bleiben. Hält man pflanzliche Fäden, also Leinen, Hanf, Baumwolle, Jute 2c. ans Licht, so brennen sie mit lebhafter Flamme fort bis an den Finger, hinterlassen keinen Rückstand und verbreiten den Geruch von verbrannter Leinwand; alle thierischen Fäden dagegen, also Seide, Wolle, Ziegenhaar 2c., welche als thierische Substanzen viel Stickstoff enthalten, brennen nur so weit, als sie mit der Flamme in Berührung sind, und es bildet sich, unter Entwickelung eines starken Geruchs nach verbranntem Horn, am Glüh-Ende eine schwammige Kohle. In vielen Fällen wird schon dies einfache Verfahren genügen, um die Natur des Fadens zu erkennen.

Von den vielen chemischen Mitteln zur Prüfung der Gewebe sind folgende die einfachsten:

1) Um vegetabilische Fasern (Baumwolle, Flachs, Hanf 2c.) von Seide, Wolle und anderen thierischen Fäden zu unterscheiden, kocht man das zu prüfende Gewebe in einer Aetzkali-Lösung, wobei die vegetabilischen Fasern unverändert bleiben, die thierischen aber bald vollständig aufgelöset werden.

2) Um Baumwolle von Leinen zu unterscheiden, bereite man sich eine sehr gesättigte Auflösung von Zucker und Kochsalz, tränke das zu prüfende Stück darin, trockne es, und bringe die einzelnen Fäden, die man sich aus der Kette und dem Einschlag des Zeuges gesondert hat, an die Flamme, wobei denn die Leinwandfäden mit grauer, die Baumwollenfäden aber mit schwarzer Farbe verkohlen werden.

3) Zu gleichem Zwecke kann man ein Stück des zu prüfenden Stoffes bis zur Hälfte in concentrirte Schwefelsäure tauchen; es werden hierbei die Baumwollenfäden zuerst von der Säure angegriffen und mit einer Art Gummi bedeckt, während die Leinen- oder Hanffäden noch weiß bleiben. Wäscht man die Gummi-Masse mit Wasser fort und neutralisirt die Säure durch Eintauchen in eine schwache Pottaschenlösung, so wird man, nachdem das Stück wieder mit Wasser ausgewaschen und getrocknet ist, die Wahrnehmung machen, daß alle eingemischten Baumwollenfäden aufgelöset sind, und man durch Vergleichung des chemisch behandelten mit dem nicht von der Säure berührten Theile des Stückes das Verhältniß der Beimischung von Baumwollenfäden bestimmen kann.

4) Um zu erkennen, ob eine ungefärbte Waare neben Baumwolle noch Wolle enthält, benetzt man dieselbe mit starker gewöhnlicher Salpetersäure von 40° Baumé = 1,38 specifischen Gewichts, wobei auf Wolle ein lebhafter gelber Fleck entsteht, während Baumwolle ungefärbt bleibt. Damit die Anwendung der Säure die Waare nicht beschädigt, muß die benetzte Stelle sogleich mit Salmiakgeist befeuchtet werden, wodurch die Säure neutralisirt und die gelbliche Farbe ins Bräunliche verändert wird.

5) Taucht man ein Stück Zeug 12—20 Minuten in eine kalte Mischung von gleichen Theilen concentrirter Salpetersäure und Schwefelsäure von 66 Grad, und wäscht es darauf im Wasser so lange aus, bis die Zunge keine Spur von Säure mehr erkennt, so werden alle im Zeuge vorhandenen Fäden von Seide und Ziegenhaar vollkommen aufgelöset, alle Schafwollfäden citronengelb oder braun gefärbt, alle pflanzlichen Fäden (Leinen und Baumwolle) aber weiß sein.

6) Um Seide von Wolle zu unterscheiden taucht man den zu prüfenden Stoff in englische Schwefelsäure, wobei die Seide sogleich in eine weiche klebrige Masse verwandelt wird, die Wolle aber nicht.

7) In neuester Zeit ist zur Prüfung, ob ein Gewebe aus Baumwolle oder aus Leinen bestehe, folgendes Verfahren empfohlen: Man fasert einen 2—3 Zoll langen und 1½ Zoll breiten Streifen des Gewebes auf ½ Zoll aus, zieht ihn der Länge nach durch eine verdünnte alkoholische Lösung von Anilinroth (10 Gran krystallisirtes Fuchsin auf 4 Loth gewöhnlichen Spiritus), wäscht den Streifen dann so lange in Wasser aus, bis dasselbe nicht mehr gefärbt wird, und legt ihn, noch feucht, 1—2 Minuten in ein mit Ammoniakflüssigkeit gefülltes Porzellanschälchen. Hierbei verschwindet an dem ausgezupften Theile in wenigen Augenblicken der Farbestoff an der Baumwolle, während an Leinen die rothe Farbe unverändert bleibt.

Daß bei allen solchen Versuchen das zu prüfende Gewebe, wenn es appretirt, gesteift oder geleimt ist, erst tüchtig — nöthigenfalls mit Kalilauge — ausgewaschen werden muß, um die fremden Stoffe zu entfernen, versteht sich von selbst.

Reichen alle diese Mittel nicht aus, wie dies namentlich der Fall sein kann, wenn ein und derselbe Faden des Gewebes verschiedene Materialien enthält, also beim Spinnen, z. B. Leinen und Baumwolle oder Seide und Baumwolle in einen Faden gebracht sind, so muß die mikroscopische Prüfung eintreten, zu welchem Zweck denn auch Hauptämter, bei welchen häufig Manufakturwaaren zur Abfertigung kommen, amtlich im Besitz von Mikroscopen sind. Die Manipulation bei dieser Prüfung besteht einfach darin, daß man einige Fäserchen des Fadens auf eines der zum Mikroscop gehörenden Objectiv-Gläschen legt, mit einem Tropfen Wasser anfeuchtet, ein Deckgläschen fest darauf drückt und nun den Gegenstand unter das Mikroscop bringt.

Wo ein Mikroscop dienstlich geliefert ist, pflegen auch Zeichnungen der verschiedenen Arten von Webstoffen, wie sie sich unter dem Mikroscop darstellen, vorhanden zu sein; für denjenigen, welcher ohne dergleichen Zeichnungen Webestoffe mikroscopisch untersuchen will, werden folgende Beschreibungen einen Anhalt gewähren.

1) Die Fasern des Flachses und des Hanfes (also der Stoff zur Leinwand) stellen sich als eine an den Enden schmal werdende Röhre dar, die in Abständen Knötchen oder Querlinien hat und dadurch in ihrer Structur dem Zuckerrohr oder dem Bambusstocke ähnlich sieht.

2) Die Baumwollenfaser erscheint als ein flaches, schraubenförmig um sich selbst gedrehtes, inwendig hohles Band, ohne solche Knötchen und Querlinien, wie die Flachs- und Hanffasern haben.

3) Die Schafwolle stellt sich als hornartige, mit einer Mittellinie und vielen von der Mitte nach dem Rande laufenden Adern versehene runde Röhre dar.

4) Seide bildet einen transparenten, gleichmäßig dicken, in der Länge gestreiften und in der Mitte das Licht stark reflektirenden nicht hohlen Cylinder.

5) Jute, Puya und chinesisches Gras, die in neuerer Zeit auch wohl versponnen werden, erscheinen unter dem Mikroscop als ein an beiden Rändern helleres, in der Mitte dunkleres Band. Jute zeigt hierbei die Eigenthümlichkeit, daß der mittlere dunkle Streifen sich in Absätzen ganz verengt und wieder erweitert, so daß er wie aneinandergereihete Würstchen aussieht.

Hat man erst einige solche mikroscopische Beobachtungen angestellt, so prägt sich der Charakter der verschiedenen Gewebefasern so ein, daß man deren Gattung auf den ersten Blick erkennt.

Bei den wollenen Waaren unterschied der frühere Zolltarif gemusterte und ungemusterte; dies Kriterium ist jetzt weggefallen, und der höhere und niedrigere Zollsatz jetzt davon abhängig, ob eine Waare bedruckt oder gewalkt ist oder nicht. (S. das amtliche Waaren-Verzeichniß unter Zeugwaaren sub Nr. 5.) Bedruckte Waaren sind diejenigen, welche entweder im fertigen Stück oder im Faden, also vor der Verwebung mehrfarbig dargestellt sind. Den Druck im Stück erkennt man leicht, und namentlich daran, daß auf der Kehrseite des Gewebes die Farbenmuster weniger scharf, als auf der Schauseite erscheinen. Der Druck im Faden wird dadurch hervorgebracht, daß man dem zum Verweben bestimmten Garne stellenweise verschiedene Farben giebt. Geschieht dies, indem man die zusammengelegten Strehnen mit Bindfaden stellenweise umwickelt, so daß auf diese Stellen der Farbestoff nicht einwirkt, und nachher die bereits gefärbten Stellen umwickelt und die vorher umwickelt gewesenen gefärbt werden, so bildet sich beim Verweben ein flammenartiges Muster, und solche Zeuge heißen jaspirte. Wird das Garn nur mit einer Farbe gefärbt, aber durch stärkere und schwächere Umwickelung der Strehne bewirkt, daß die Farbe stellenweise schwächer und stärker wird, so entstehen die sog. ombrirten Zeuge, d. h. solche, die ein Muster mit breiten parallelen Streifen zeigen, deren Farbe nach beiden Seiten allmählich schwächer wird.

Gewürznelken s. Nelken. **Gewürznelken-Oel** s. Nelkenöl.

Gichtpapier, wachstafftähnlich zugerichtetes Papier, als Mittel gegen die Gicht.

Gichtrosenkraut (Alpenrosen-, gelbes Schneerosenkraut, auch Alpenbalsam) nennt man die getrockneten Blätter der auf den Alpen wild wachsenden, bei uns häufig in Treibhäusern vorhandenen verschiedenen Arten von Alpenrosen (rhododendra); sie werden in der Heilkunde benutzt, und in der Apotheke unter dem Namen herba rhododendra chrysanthi geführt.

Gifte nennt man alle diejenigen Stoffe, welche schon in geringer Menge in den thierischen Körper gebracht, eine nachtheilige oder tödtliche Wirkung auf denselben äußern. Zu den mineralischen Giften gehören: Arsenik, Operment (Auripigment), Bleikalk, Bleizucker, Mennige, Massikot, Grünspan, Bergblau, Braunschweiger Grün, Quecksilberoxyd, Zinnober, Vermillon, Brechweinstein, grüner und weißer Vitriol, Vitriol-Oel, Scheidewasser; zu den vegetabilischen: Wolfskirsche, Schierling, Tollkraut, Wolfsbeere, Opium, Strychnin, Nicotin.

Animalisches Gift enthalten mehrere Arten von Thieren in sich, wie Ottern, Vipern, einige Arten von Schlangen und Spinnen und tolle Hunde.

Bei der Revision müssen eingehende Gifte mit besonderer Vorsicht behandelt werden. Abgesehen davon, daß dieselben nicht zu kosten sind, dürfen auch stäubende Gifte den Augen nicht zu nahe gebracht werden. Bohrer und Visitir-Eisen, welche bei der Revision gebraucht sind, müssen sorgfältig wieder gereinigt und ausgeglühet werden, verstreutes Gift ist sorgfältig wegzukehren. Die Fässer sind fest zu verschließen, die Bohrlöcher zuzuschmieren. Wo polizeilich vorgeschrieben ist, daß gewisse Gifte, z. B. Arsenik, nur gegen die obrigkeitliche Bescheinigung, daß der Adressat zum Bezuge berechtigt sei, verabfolgt werden dürfen, ist hiernach zu verfahren.

Giftlattichkraut (herba lactucae virosae) sind die auf einer Seite hochgrünen, auf der anderen blaugrünen, auf der Mittelrippe mit Stacheln besetzten Blätter des auch in Deutschland an Felsen, Waldrändern ꝛc. wild wachsenden Giftlattichs. Sie werden in den Apotheken geführt, und liefern auch das Lactucarium. S. dieses.

Giftmehl s. Arsenik.

Giftsumach ist ein in Nordamerika einheimischer, bei uns cultivirter strauchartiger Baum, der in allen seinen Theilen einen scharfen giftigen Stoff enthält; die eiförmigen behaarten Blätter werden als folia rhois toxicodendri in den Apotheken geführt, um aus ihnen einen Extract zu bereiten, der viel in der Homöopathie angewendet wird.

Gimpe s. Gorl.

Gingham, ein aus Baumwolle oder Leinen bestehender, leinwandartig gewebter, bunt gestreifter oder gewürfelter Zeugstoff, der zu Frauenkleidern, Schürzen und dergleichen verwendet wird.

Ginster (Färberginster, Gilbkraut, gelbe Scharte, genista tinctoria), eine in sandigen Wäldern und Gebüschen, auch in Deutschland wachsende, 2—3 Fuß hoch werdende Pflanze mit schmalen glänzend grünen Blättern und goldgelben Blüthen, aus denen sich später Samenschoten bilden; die getrockneten ganzen Pflanzen wurden früher zum Gelbfärben benutzt, jetzt ist diese Verwendung durch das Quercitron, welches eine ächtere Farbe liefert, fast ganz verdrängt.

Giobertit s. Magnesit.

Gips ist schwefelsaurer Kalk, der in der Natur sehr häufig, und zwar krystallisirt, blätterig oder körnig vorkommt, und meistens weiß von Farbe ist. Er besteht aus 33 Theilen Kalkerde, 46 Theilen Schwefelsäure und 21 Theilen Krystallisationswasser; letzteres verliert er in der Hitze, wird dadurch locker, leicht zerreiblich, und der so gebrannte und gemahlene Gips liefert das Gipsmehl, welches zugesetztes Wasser schnell aufsaugt und mit demselben bald zu einer steinharten Masse erhärtet, weshalb denn Gips vielfach zu Mörtel, Estrichen, Stuckaturarbeiten, Figuren ꝛc. verwendet wird. Eine Varietät des Gipses ist der Gipsspath, auch Fraueneis oder Marienglas genannt (s. diesen Artikel), eine andere Abart der Alabaster (s. diesen Artikel).

Gipsspath s. Fraueneis.

Gipsstein, eine geringere Gattung des Alabasters.

Glätte s. Bleiglätte.

Glanz oder Streuglanz nennt man zerstoßene Glasmasse, gefärbt oder ungefärbt, die als Streusand oder, auf Firniß gestreut, als Zierrath auf Kinderspielzeug benutzt wird.

Glanzkobalt, ein Kobalterz, Krystalle von röthlich weißer Farbe bildend; wie alle Kobalterze dient es zur Bereitung gefärbten Glases, der Schmalte und in der Porzellan- und Glasmalerei. (S. Kobalt.)

Glas ist ein kieselsaures Salz, welches durch Zusammenschmelzen von Kieselerde mit Kali, Natron, Kalk, Glaubersalz oder Bleioxyd erhalten wird, und wegen seiner Durchsichtigkeit und Unempfänglichkeit gegen Einwirkungen der Luft, des Wassers und meisten Säuren die bekannte, vielfache Verwendung findet. In den Glashütten werden zunächst die erforderlichen Ingredienzien in oben offenen Gefäßen von feuerfestem Thon (Häfen) bei starker Hitze zusammengeschmolzen. Aus diesen Häfen wird die Glasmasse in weichem Zustande genommen und durch Blasen oder Formen in die verlangte Gestalt gebracht. Nicht allein alle Arten von Flaschen und andern Gefäßen, sondern auch ziemlich große Glastafeln werden geblasen, indem ein durch das Blaserohr erzeugter Glascylinder der Länge nach aufgeschnitten und während er noch weich ist, auf einer Platte gestreckt und geebnet wird. Die größten Dimensionen, die dem geblasenen Spiegelglase gegeben werden können, sind 5 Fuß Höhe, 3½ Fuß Breite und ⅛ Zoll Dicke; größere Spiegelgläser sind stets gegossen. Das Belegen der Spiegel, um sie undurchsichtig zu machen, geschieht mit Zinnfolie (Staniol) und Quecksilber. Gepreßtes Glas ist an seiner Schwere und riesigen Masse, das gegossene Glas an den Eindrücken, welche die Form auf den Gefäßen zurückläßt, z. B. Linien, welche um dieselbe laufen, zu erkennen.

Glasbilder, auf Glas gemalte Abbildungen, in der Regel von Heiligen.

Glasbrocken, Glasbruch, Glasschaum, Glasscherben. Glasbrocken sind einzelne abgefallene Stücke der Glasmasse, Glasbruch und Glasscherben zerbrochene Gegenstände aus Glas; Glasschaum oder Glasgalle ist die beim Schmelzen des Glases sich bildende schaumige Oberfläche der Glasmasse, die mit Kellen abgeschöpft und in Formen gegossen wird, aus kohlensauren und schwefelsauren Salzen besteht und durch Verkauf an Salpeter- und Alaunsieder oder Bronzearbeiter verwerthet wird. Sie stellt eine weiße oder graue, poröse, feinkörnige, bitter und salzig schmeckende, aus der Luft leicht Feuchtigkeit aufsaugende Masse dar.

Glaserkitt, der aus Kreide und Leinöl bereitete Fensterkitt.

Glasflüsse sind gefärbte oder krystallhelle Glasmassen, die geschliffen anstatt der Edelsteine verwendet werden. Man nimmt dazu eine Glasmasse, Straß genannt, die aus besonders reinen Substanzen gebildet und nach der Farbe, die der Glasfluß erhalten soll, mit verschiedenen Metalloxyden (Manganoxyd, Chromoxyd, Kobaltoxydul ꝛc.) gemischt wird. Von den ächten unterscheiden sich diese künstlichen Edelsteine durch geringere Härte und geringeres Gewicht.

Glasgalle s. Glasbrocken (Glasschaum).

Glasgespinnste. Da der Glasfaden sehr biegsam, elastisch und haltbar ist, so kann er selbst zur Verfertigung von Geweben benutzt werden, was besonders in Mailand und Venedig geschieht, wo Schnüre, Quasten, Bänder und Gürtel aus Glasfäden verfertigt werden.

Glasglanz s. Glanz. **Glashütten-Abfälle** s. Glasbrocken ꝛc.

Glaskopf. Brauneisenstein oder brauner Glaskopf ist ein Eisenerz, welches sich theils in kugelig traubigen, theils in schuppig faserigen Massen in Westphalen, Hessen, Steiermark, England und am Harz findet. Rother Glaskopf ist Blutstein (s. diesen Artikel).

Glasmasse hat die konische Form der Tiegel, in welchen sie geschmolzen ist, und ist durchsichtig; jede Masse wiegt in der Regel 24—30 Pfd. Glasröhren und Glasstengelchen sind in der Regel 6—8 Zoll lang.

Glasopal oder Hyalith ist ein wasserheller oder weißer, in's Gelbe oder Graue fallender Opal, der in Ungarn, Mähren und Schlesien gefunden wird.

Glaspapier, mit klein gestoßenem Glase überzogenes Papier, welches als Putzmittel dient.

Glaspasten, in runde Kuchen gegossenes farbiges Glas, welches aus Böhmen und Italien kommt und zur Verfertigung künstlicher Edelsteine und farbiger Glastafeln benutzt wird.

Glaspech s. Pech.

Glasperlen, Glaskorallen, Glasgranaten sind kleine runde oder ovale durchbohrte Kugeln von weißem oder farbigem Glase, die auf Schnüre gereihet als Schmuck dienen. Der Sitz ihrer Fabrikation ist besonders Böhmen, Frankreich und Venedig. Man verkauft sie nach Bunden, von denen jedes 12 Schnüre und jede Schnur 10 Fäden hat.

Glasschaum und **Glasscherben** s. Glasbrocken.

Glasschmelz sind weiße oder farbige Glasröhrchen, die zu Verzierungen von Kopfbedeckungen und Kleidern der Damen benutzt werden.

Glassteine sind die aus den Glasflüssen durch Schleifen hergestellten, den Edelsteinen ähnlichen Steine. Da sie hauptsächlich in Böhmen gefertigt werden, so nennt man sie häufig böhmische Steine.

Glastropfen, auch Glasthränen oder Springgläser genannt, sind kleine, ovale in einen dünnen Schwanz endende Glaskörper mit der besonderen Eigenschaft, daß sie dem Schlage auf den ovalen Theil widerstehen, beim Abbrechen des Schwanzes aber mit einem Knall zerspringen. Sie dienen zu Scherzen und bei physikalischen Versuchen und werden durch Eintröpfeln flüssiger Glasmasse in kaltes Wasser gewonnen.

Glasurmasse. Glasur ist der glasartige Ueberzug, den thönerne Gefäße erhalten, damit sie haltbarer werden und keine Flüssigkeit durchlassen. Gewöhnlich besteht die Glasurmasse aus einer Mischung von fein gemahlener Kieselerde und Bleiglätte, Pottasche oder Borax. Feinere Glasurmasse, die aus pulverisirtem Feuerstein oder Flußspath mit Zusatz von Glaubersalz oder kohlensaurem Natron besteht, unterscheidet sich von der groben, die stets Bleiglätte enthält, und dadurch eine graue Farbe hat, dadurch, daß sie entweder weiß ist, oder durch zugesetzte Metalloxyde, Mennige ꝛc. deren Farbe angenommen hat.

Glaubersalz, auch Glaubers Wundersalz genannt, ist schwefelsaures Natron, ein aus Natron, Schwefelsäure und Wasser bestehendes Salz, welches theils aus dem Pfannenstein der Salinen, theils durch Behandlung von Kochsalz mit Schwefelsäure gewonnen wird; es krystallisirt in großen, durchsichtigen vier- und sechsseitigen Krystallen, die im Wasser leicht löslich sind, in trockner Luft das Krystallwasser verlieren, sich dadurch zuerst mit einem weißen Beschlage bedecken und endlich zu einem weißen Pulver zerfallen; der Geschmack ist erst kühlend, nachher salzig-bitter. Es dient in der Medicin als Abführungsmittel und zur Glas- und Sodafabrikation. Seinen Namen hat das Salz von dem Arzte Glauber, der es entdeckte.

Gleditschinbaumholz kommt aus Nordamerika, ist von gelblicher Farbe und dient zu Drechsler- und Tischlerarbeiten.

Glockengut, Glockenspeise, eine Verbindung von Kupfer, Zinn, Messing und Wismuth.

Glühspan s. Eisen.

Gluten oder Kleber nennt man einen eigenthümlichen Pflanzenstoff, der namentlich einen wesentlichen Bestandtheil des Getreidemehls, der Hülsenfrüchte, der Eicheln und Kastanien ausmacht, und aus Eiweis und Pflanzenleim besteht. Wenn man in Leinwand gebundenes Weizenmehl so lange in Wasser drückt und knetet, bis das Wasser nicht mehr milchig abfließt, so bleibt in der Leinwand der Kleber als eine gelbgraue, zähe, elastische, in Wasser wenig lösliche, an der Luft hart und hornartig werdende Masse zurück. Gluten wird besonders bei der Stärkefabrikation gewonnen und entweder bei der Fabrikation von Nudeln verwendet oder mit der doppelten Menge Mehl gemischt, zu Körnern geformt, die eine sehr nahrhafte Speise bilden.

Glycerin oder Oelsüß ist, wie Oleïn, in den meisten Fetten enthalten und kann auf chemischem Wege aus denselben für sich dargestellt werden. Es hat das Ansehen eines gelben und, wenn es gereinigt ist, eines farblosen Syrops, schmeckt süß, löset sich in Wasser auf und geht, wenn es erhitzt wird, unter Entwickelung eines höchst stechenden, die Augen zu Thränen reizenden Dampfes in das Acroleïn, einen flüchtigen scharfen Körper, über. Der Menge nach macht das Glycerin höchstens den 10. Theil der Fette aus.

Glycose oder **Glucose** ist Kartoffelstärke-Syrop.

Gobelins sind Wand-Teppiche aus Wolle und Seide, auf welchen durch Weberei und Stickerei Gemälde so künstlich nachgeahmt sind, daß man in einiger Entfernung den Teppich für ein Gemälde hält; den Namen haben sie von ihrem Erfinder, dem Färber Gobelin zu Paris. Aechte Gobelins werden nur in der im Jahre 1667 von dem französischen Minister Colbert gegründeten Staatsfabrik verfertigt und bilden keinen Gegenstand des Handels, da sie nur zu Geschenken für fürstliche Personen dienen. Sie werden auch wohl hautelisse genannt; s. dieses Wort.

Gold ist bekanntlich eines der theuersten Metalle und 1 Pfd. gediegenes Gold hat einen Werth von circa 430 Thlr. In reinem Zustande ist es, gleich dem reinen Silber, zu weich und zu sehr der Abnutzung ausgesetzt, um für sich verarbeitet werden zu können; man versetzt es deshalb mit anderen Metallen, gewöhnlich mit Silber oder Kupfer. Der wirkliche Goldgehalt wird mit dem Worte „karätig" bezeichnet, indem die Mark Gold (16 Loth) in 24 Theile oder Karate eingetheilt ist; 18karätiges Gold z. B. besteht also aus 18 Theilen Gold und 6 Theilen anderer Metalle. Gold hat die Eigenschaft, daß es vom Sauerstoff nicht angegriffen wird, und hierauf gründet sich die im amtlichen Waaren-Verzeichniß durch Anmerkung 12 zum Artikel: Kurze Waare angegebene Methode, Gold oder vergoldete Gegenstände zu prüfen.

Gold, salzsaures. Während eine Säure allein Gold nicht auflöset, bewirkt dies das durch Vermischung von Salzsäure und Salpetersäure gewonnene sog. Königswasser; wird in diesem Gold längere Zeit erwärmt, so löset es sich zu einer braungelben Flüssigkeit vollständig auf; wird diese bis zur Trockenheit abgedämpft, so erhält man Goldchlorid (Chlorgoldnatrium, salzsaures Gold) als eine braunrothe zerfließliche Salzmasse, die am Lichte metallisches Gold ausscheidet, im Wasser sehr löslich ist und mit diesem eine rothbraune Lösung bildet. Es findet das Goldchlorid in der Medicin Verwendung. Eine Lösung dieses Goldchlorids mit einer Auflösung von Zinn in Chlor liefert den sog. Goldpurpur, nach dem ersten Darsteller, dem Chemiker Cassius in Leyden, auch Purpur-Cassius genannt, welches ein dunkelpurpurrothes Pulver bildet und hauptsächlich benutzt wird, um Glasflüssen eine rubinrothe Farbe zu geben, oder damit auf Porzellan zu malen.

Goldblatt s. Blattgold. **Goldglätte** s. Bleiglätte. **Goldhaar** s. Wiederthon.

Goldpräparate und **Goldpurpur** s. Gold, salzsaures.

Goldruthenkraut oder heidnisch Wundkraut, ist eine auf deutschen Bergwäldern und Haiden wachsende, 2—3 Fuß hoch werdende Pflanze mit lanzettförmigen gesägten Blättern und zahlreichen gelben Strahlenblumen, deren blühende Stengel getrocknet in den Apotheken als herba consolidae sarracenicae geführt werden.

Goldschaum s. Blattgold.

Goldschlägerformen, Goldschlägerhäute. Goldschlägerhäute sind die aus der feinen Oberhaut des Mastdarmes der Rinder verfertigten dünnen, durchsichtigen Häutchen, zwischen welchen der Goldschläger das Blattgold schlägt: sie kommen als viereckige Blättchen, gewöhnlich zu 700 Stück in Pergament zusammengepackt, in den Handel, und solches Pack heißt eine Form.

Goldschwefel, eine Verbindung von Spießglanz und Schwefel in Form eines schön orangegelben, feinen, leichten, geruch- und geschmacklosen Pulvers, welches als starkes Brechmittel in der Medicin, auch in der Pastellmalerei und Kattundruckerei Verwendung findet.

Goldwasser, ein feiner, meist aus Citronen und Orangenschalen mit verschiedenen Gewürzen destillirter Liqueur, in welchem zerkleinertes, ächtes Blattgold schwimmt. Weil man

früher dem Golde besondere Heilkräfte zuschrieb, wurde er sonst häufig, besonders in Danzig fabricirt; jetzt kommt er seltener vor.

Goldwurzel (Affodillwurzel) kommt von der im südlichen Europa wild wachsenden, bei uns cultivirten Pflanze aspodelus; es sind keulenförmige, am dicken Ende in eine lange Faser übergehende Knollen von schleimigem Geschmack, die noch zuweilen in der Heilkunde verwendet werden.

Golgas oder türkischen Flanell nennt man eine Art geköperten Flanell mit aufgedruckten Streifen, Blumen oder andern Mustern, welche auf beiden Seiten gleich sind; er wird zu Frauenröcken, Unterfutter und dergl. verwendet, und fast nur in Deutschland und England verfertigt.

Gorl oder Gimpe ist eine Posamentierarbeit, die aus baumwollenen mit Seide übersponnenen Fäden derart fabricirt ist, daß die Verschlingungen der Fäden offen gemusterte Streifen bilden, die zu Kleiderbesätzen verwendet werden.

Gottesgnadenkraut, Gnadenkraut oder Purgirkraut sind die getrockneten stumpf viereckigen Stengel, sägezähnigen Blätter und weißen Blüthen des wilden Aurin (gratiola officinalis), der auch in Deutschland auf feuchten Wiesen wächst; sie haben einen widerlich bittern Geschmack und finden als purgirendes und harntreibendes Mittel Anwendung.

Grabowken, eine Art grober Wetzsteine.

Grätze s. Geträtz.

Granat, ein häufig vorkommender, hauptsächlich aus kieselsaurer Thonerde und kieselsaurem Eisenoxydul bestehender Edelstein, meistens von carmoisinrother Farbe; der edle oder orientalische Granat wird Almandin; eine vorzügliche böhmische Granat-Art wird Karfunkel genannt; die größeren Granaten werden zu Ring- und Tuchnadelsteinen benutzt, die kleineren durchbohrt und zu Arm- oder Halsbändern verwendet.

Granatfrüchte stammen von dem im südlichen Asien, nördlichen Afrika und südlichen Europa wachsenden Granatbaum (punica granatum), sind apfelförmig, oben und unten etwas eingedrückt, hoch- oder blutroth, haben 3—4 Zoll im Durchmesser, im Innern 9—10 Fächer mit gelben Scheidewänden, und sind mit purpurblauen Samenkörnern und einem rothen Fleische von angenehm säuerlichem Geschmack gefüllt. Die getrockneten hochrothen, geruchlosen, zusammenziehend schmeckenden Blüthen (Granatblüthen), sowie die in Hälften, Vierteln oder kleineren Bruchstücken in den Handel kommenden, röthlichen oder hellbraunen getrockneten Granatschalen von sehr zusammenziehendem Geschmack werden in der Medicin, in der Gerberei und zum Schwarzfärben benutzt. Die außen aschgraue, innen gelbliche, aus 4—5 Zoll langen geruchlosen Stücken bestehende, sehr zusammenziehend schmeckende Wurzelrinde des Granatbaums dient als Gerbematerial und als Mittel gegen den Bandwurm.

Granatillsamen oder Purgirkörner s. Croton-Oel.

Granit, ein sehr festes, aus Quarz, Feldspath und Glimmer bestehendes, den Kern der meisten Gebirge bildendes Gestein, welches wegen seiner Härte und Dauer ein vortreffliches Baumaterial zu Fundamenten liefert, auch, da es eine schöne Politur annimmt, häufig zu Denkmälern, Postamenten und Tischplatten verarbeitet wird.

Graphit, Eisenschwärze oder Reißblei ist ein aus 96 Theilen Kohle und 4 Theilen Eisen bestehendes Mineral von eisengrauer Farbe, mit starkem Metallglanz, undurchsichtig, leicht zerreiblich und abfärbend; es wird zur Verfertigung der Bleistifte, zum Schwärzen der eisernen Oefen und zur Stahlbereitung benutzt; am reinsten findet sich der Graphit bei Borrowdale in England, wo die feinen englischen Bleistifte unmittelbar daraus geschnitten werden; der in Böhmen, Oestreich und bei Passau gebrochene kann nur gepulvert und gereinigt zu Bleistiften verwendet werden.

Gras-Cloth s. Chinesisches Gras.

Graswurzel (Pädenwurzel, Queckenwurzel, radix graminis) ist die Wurzel des überall in Gärten und auf Aeckern als lästiges Unkraut wachsenden Queckengrases (triticum repens); sie kommt in 2—3 Fuß langen strohgelben Stücken oder geschnitten in den Handel, ist geruchlos, schmeckt süßlich und schleimig, und wird als Blutreinigungsmittel verordnet.

Graupen sind Gersten- oder Weizenkörner, die auf der Mühle enthülset und mehr oder weniger abgerundet sind; die feinen, ganz runden Graupen nennt man Perlgraupen. Eiergraupen sind künstliche Graupen aus Kartoffelmehl und Eidotter.

Grauwerk, Benennung der hauptsächlich aus Rußland kommenden Eichhornfelle, daher entstanden, daß die Felle der fuchsrothen Arten im Winter eine graue Farbe annehmen.

Greben- oder **Grevenhäute**, die schönen glänzend weißen, ins Perlgraue spielenden, befiederten Häute des Haubentauchers (colymbus cristatus), eines im Winter besonders am Genfer und Neuenburger See sich aufhaltenden Wasservogels; sie werden als Federpelzwerk zu Verbrämungen, Muffen und dergl. benutzt.

Grenadillholz, der Name mehrerer aus Ost- und Westindien kommenden feinen und

festen Hölzer; die zur Verfertigung von Flöten und Klarinetten und zu feinen Tischler- und Drechslerarbeiten benutzt werden.

Grezeseide ist rohe Seide, wie sie von den Kokons abgehaspelt ist; sie ist weiß oder gelb und muß zu den meisten Verwendungen noch filirt werden.

Gries, zu kleinen Stücken zerschrotene Getreidekörner; am meisten kommt Weizengries, seltener Gries aus Heidekorn, Reis, Mais oder Hülsenfrüchten vor.

Griesmehl heißt ein sehr fein gemahlenes Weizenmehl.

Grieswurzel heißt die Wurzel von cissampelas pareira, einer in Westindien wachsenden Schlingpflanze; sie kommt in fingers- bis armsdicken, mehrere Fuß langen, gefurchten und höckerigen, mit dünner schwarzbrauner Rinde bedeckten, innen graugelben Stücken zu uns, ist geruchlos, schmeckt süßlich bitter gewürzhaft, und wird gegen Blasengries angewandt.

Grindwurzel s. Zitterwurzel.

Gros de Tour, Gros de Naples, Gros de Pologne, Gros de Berlin sind dichte, seidene oder halbseidene taffetartige Stoffe, die sich vom Taffet durch größere Schwere und Stärke unterscheiden.

Grünspan oder Spangrün (weil er zuerst in Spanien gefertigt wurde) oder essigsaures Kupfer ist ein aus Kupferoxyd, Essigsäure und Wasser bestehendes giftiges Präparat von lebhaft grüner oft auch ins Blaue spielender Farbe und metallisch unangenehmem Geschmack. Der rohe Grünspan, der hauptsächlich in Montpellier fabricirt wird, kommt in Broden oder Kuchen von 20—24 Pfd. Schwere, seltener gepulvert in den Handel. Wenn man diesen rohen Grünspan in concentrirtem Essig kocht, filtrirt und dann wieder krystallisiren läßt, so bilden sich schöne dunkelgrüne und durchscheinende Krystalle, die den gereinigten, krystallisirten, destillirten Grünspan geben. Beide Arten werden in der Färberei, Kattundruckerei und als Beizmittel verwendet.

Grütze sind zerschrotene und von Hülsen und Mehl befreite Körner von Getreide oder Hülsenfrüchten; hauptsächlich werden dieselben aus Gerste, Hafer und Buchweizen bereitet; vom Gries unterscheidet sich die Grütze dadurch, daß die Stücke der letzteren weniger fein zerschroten sind.

Guajakharz kommt von den auf den Antillen und in Südamerika wachsendeu Guajak- oder Franzosenholzbaum, von dem es durch Einschnitte in die Rinde gewonnen wird. Die bessere Sorte, Guajakharz in Körnern oder Tropfen, besteht aus rundlichen Stückchen, ist außen schmutzig grünlich, auf dem Bruche glänzend und grünlich braun und hat einen angenehmen benzoëartigen Geruch und scharfen, kratzenden Geschmack; die geringere Sorte, Guajakharz in Stücken, besteht in großen Stücken, ist mit Rindensplittern verunreinigt, aber sonst in Ansehen, Farbe, Geruch und Geschmack dem Guajakharz in Körnern gleich. Es wird dies Harz in der Medicin verwendet, besonders gegen chronischen Rheumatismus, Verstopfung und Syphilis.

Guajakholz und **Guajakrinde** s. Franzosenholz.

Guano heißt ursprünglich ein Düngungsmittel, welches aus den seit Jahrhunderten auf peruanischen Inseln angehäuften Excrementen von Seevögeln besteht; dieser ächte Guano, dessen Lager das Handlungshaus Gibs Bright & Comp. zu London in Pacht hat, ist entweder weiß, gelb oder röthlich von Farbe, pulverartig und von unangenehmem stechendem Geruch. Später sind auch an anderen Orten, z. B. an der Küste von Chili, in Patagonien Guanolager aufgefunden, die indessen weniger guten Guano liefern; häufig wird auch der Guano mit Lehm, Erde, Sand oder neueren Excrementen verfälscht. Der Werth dieses Düngemittels hängt von dem größeren oder geringeren Gehalt an stickstoffhaltigen Substanzen, Ammoniak und phosphorsauren Salzen ab, und wird am besten durch Verbrennen geprüft; ein Loth peruanischer Guano in einem Blechlöffel über glühenden Kohlen verbrannt, bis nur Asche zurückbleibt, verbreitet einen stechenden, wie Salmiakgeist riechenden Geruch, und hinterläßt nur circa 1 Quentchen grauweiße Asche, während schlechtere Sorten wie versengte Hornspäne riechen und weit mehr Rückstand von gelber oder röthlicher Farbe hinterlassen.

Guarana wird aus paullinia sorbilis, einem im nördlichen Brasilien einheimischen Strauche gewonnen, indem man den reifen Samen zerreibt, unter Zusatz von Wasser knetet, und an der Sonne oder am Feuer trocknet. Guarana kommt entweder in cylindrischen Stücken von brauner mattglänzender Farbe, oder in Pasten, welche mit Gelatine oder Zuckerstoff umhüllt sind, zu uns; die Masse ist nicht ganz dicht, aber sehr hart, von unebenem Bruch, geruchlos und von angenehmem, an Cacao erinnernden Geschmack. Guarana-Pasten sind in neuester Zeit als Mittel gegen Ruhr und Durchfall versucht worden.

Guineakörner oder **Paradieskörner** sind die unreifen Samenkörner des auf Ceylon, Madagascar und in Guinea wachsenden Paradies-Ingwers; sie sind so groß wie Cardamomen, drei- und vierseitig, runzlich, außen glänzend braun, innen weiß, haben einen aromatischen Geruch und brennend scharfen, pfefferartigen Geschmack, und werden zur Bereitung von Liqueuren und scharfem Essig, zuweilen auch in der Medicin verwendet.

Gummi ist der Saft mehrerer Pflanzen-Arten, der theils freiwillig aus ihrer Oberfläche

ausschwitzt, theils nach gemachten Einschnitten ausfließt, an der Luft zu spröden, geruchlosen Klumpen von glattem, glänzendem Bruch verhärtet und sich im Wasser auflöset. Häufig werden mit dem Namen Gummi auch Gummiharze belegt, die sich vom eigentlichen Gummi aber dadurch unterscheiden, daß sie wegen ihres Harzgehaltes sich nur theilweise im Wasser auflösen, wie Bdellium, Elemi, Labdanum, Myrrhen, Assafoetida. Man gebraucht das Gummi vielfach zum Kitten, Kleben, Appretiren der Zeuge, Wasserdichtmachen des Leders 2c.

Gummi arabicum (gummi mimosa) ein zur heißen Jahreszeit aus der Rinde mehrerer in Arabien, Egypten, Nubien wachsenden Akazienarten freiwillig ausfließendes Gummi; es erscheint im Handel meist in rundlichen Stücken bis zur Größe einer Wallnuß, weiß, gelblich, röthlich, bräunlich, leicht zerbrechlich, mit flach muschligem, glasglänzendem Bruch und fadem, schwach süßlichem Geschmack. Wenn es rein ist, enthält es gegen 98% Gummistoff, und löset sich in kaltem, noch schneller in heißem Wasser vollständig zu einem zähen, klebrigen Schleime auf. Sehr ähnlich dem arabischen Gummi ist das Gummi senegal, nur kommt es meist in größeren, bis zu 1 Pfd. schweren Stücken vor, die sehr hart und stellenweise mit einem undurchsichtigen Häutchen bedeckt sind. Beide Gummiarten dienen hauptsächlich zum Verdicken der Farbe, in den Kattundruckereien, zum Kleben und in der Malerei; feines arabisches Gummi wird auch in der Medicin als einhüllendes Mittel gegen Ruhr, Heiserkeit und Husten angewendet.

Gummi elasticum s. Kautschuck.

Gummi gutti, ein Gummiharz, welches in Rollen oder Kuchen von dunkelgelber Farbe, oft mit grünem Staube bedeckt, eingeht; es ist an den Kanten durchscheinend, brüchig, zerreiblich, zwischen den Zähnen zähe, brennt am Licht mit weißer, funkensprühender Flamme, und giebt im Wasser aufgelöset eine schöne gelbe Farbe; die durch Wasser nicht löslichen Harztheile lassen sich durch Aether lösen und bei weiterer chemischer Behandlung ebenfalls als Farbe benutzen. Das Gummi gutti dient außer in der Färberei und Malerei auch in der Medicin als drastisches Purgirmittel.

Gummiharze s. Gummi.

Gummilack s. Körnerlack. **Gummi resina Hederae** s. Epheuharz.

Gummi senegal s. Gummi arabicum. **Gummi Tragant** s. Tragant.

Gundermann (Gundelreben, Glichoma hederaceum), eine überall in Gebüschen und an Zäunen wachsende Pflanze mit dunkelgrünen, kahlen, stumpfgekerbten, langgestielten Blättern und blauen Rachenblüthen, deren unangenehm riechende, bitter herbe schmeckende Blätter unter dem Namen herba hederae terrestris in der Medicin gebraucht werden.

Gußeisen s. Eisen.

Gußerz. Erz hat hier die Bedeutung des lateinischen aes, einer Mischung aus Kupfer und Blei oder Zinn, wie sie zur Verfertigung von Bildsäulen 2c. dient.

Gußstahl. Cementstahl und Rohstahl werden, um sie gleichmäßiger und härter zu machen nochmals in gußeiserne Formen gegossen; der so gebildete Gußstahl ist hart, von graulich weißer Farbe und dichtem, feinkörnigem Bruch.

Gutta percha ist der eingetrocknete, durch Einschnitte gewonnene Milchsaft des in Borneo, Singapore, Jamaika und an der Meerenge von Malabar wachsenden Baumes Isonandra gutta. Zuerst im Jahre 1844 nach Europa gekommen, bildet Gutta percha gegenwärtig den Gegenstand eines sehr lebhaften Handels, indem es zu Treibriemen, Schuhsohlen, Röhren, Bilderrahmen, Isolirung von Kupferdrähten 2c. vielfache technische Verwendung findet. Das ungereinigte Gutta percha kommt in großen, runden, röthlich weißen, noch mit Sand, Rindentheilen 2c. gemischten lederartigen Blöcken von unangenehmem, käseartigem Geruch in den Handel; gereinigt erscheint es in braunen, mehr oder weniger dicken Platten oder dünnen durchscheinenden Blättern; vom Kautschuk unterscheidet es sich wesentlich dadurch, daß es zwar biegsam, aber nur in geringem Grade elastisch ist; erwärmt läßt sich dasselbe in jede Form bringen und behält dieselbe nach dem Erkalten bei. Unlöslich in Wasser und Weingeist, löset es sich in Chloroform vollständig auf. Aus gleichen Theilen Gutta percha, Kautschuk und Schwefel wird jetzt eine hornähnliche Masse, künstliche Hornmasse genannt, verfertigt, die mit Harzen oder Gips verbunden zu Knöpfen, Messerklingen u. dergl. verarbeitet wird. Durch Einkneten von Mennige, Bleigelb und anderen Farbestoffen läßt sich Gutta percha färben und mit Schwefel, wie der Kautschuk, vulcanisiren. (S. Kautschuk unter 5.)

H.

Haare. Pferdehaare, rohe, sind die wirr durcheinander liegenden, gehechelte, die durch Kämmen in regelmäßige Strehnen oder Flechten gebrachten, gesottene, die durch Kochen von Unreinigkeiten befreiten Haare; letztere haben nur das halbe Gewicht der rohen Haare und sind in der Regel zu dicken Zöpfen geflochten.

Haarsalz s. Bittersalz.

Haarstrangwurzel (radix peucedani), von der auf sonnigen Wiesen wachsenden, 3—4 Fuß hoch werdenden Doldenpflanze dieses Namens kommend, ist von verschiedener Dicke, außen schwarzbraun, innen weißgelb, schmeckt widrig gewürzhaft, riecht unangenehm nach Fett, kommt gewöhnlich geschält und gespalten in den Handel und dient als Thierarzenei und als Hausmittel gegen die Krätze.

Habichtskraut, gemeines, auch Mäusöhrchen (herba auriculae muris oder pilosellae) wächst auf trockenen Triften, hat eiförmige Wurzelblätter, die oben grün und mit langen steifen Haaren besetzt, unten weißgrau und filzig sind, bitter zusammenziehend schmecken, und früher gegen Lungenkrankheiten angewendet wurden.

Hadern s. Lumpen. **Hafnererz** s. Alquifoux.

Häftel nennt man die kleinen Haken und Oesen, welche an Schnürleiber und Damenkleider genähet werden, um diese damit auf dem Körper zu befestigen. Der östreichische Ausdruck für diesen Begriff ist Schliessen.

Hagebutten, die haselnußgroßen, glatten, scharlachrothen Früchte der wild wachsenden Feldrose (rosa canina), welche getrocknet und zu Compots und Saucen verwendet werden. Die Kerne dieser Früchte werden als Kaffeesurrogat benutzt.

Haircord, ein feines Baumwollenzeug mit dichten Streifen.

Halbbaumwollene 2c. **Waaren.** Wegen deren Erkennung s. Gewebe.

Halbzeug s. Lumpen.

Haman, die seltenere Benennung für Cambrik, s. diesen.

Hammerschlag s. Eisen.

Hamsterfelle, die als Pelzwerk dienenden kleinen Felle des in Mittel-Europa und Sibirien lebenden, die Größe einer Ratte habenden Hamsters; sie sind gewöhnlich gelbroth mit weißen Streifen, die von Petersburg und Archangel kommenden auch wohl von schwarzer Farbe; 40—60 Stück pflegen zu Tafeln oder Säcken zusammengenäht einzugehen.

Hanf ist die lange, spinnbare Bastfaser der Hanfpflanze (cannabis sativa), welche, auf dieselbe Weise, wie Flachs, durch Rösten, Dörren, Brechen, Hecheln zur Verwendung zubereitet wird; die Hanffaser ist um die Hälfte stärker als die Flachsfaser und unterscheidet sich von ihr auch durch die gelbliche Farbe. Bei dem starken Verbrauch des Hanfes zu Tauwerk, Segeltuch, Netzen, Leinwand 2c. bildet derselbe einen wichtigen Gegenstand des Handels, besonders von Rußland her über Königsberg und Danzig.

Hanfnessel oder großblühender Hohlzahn (galeopsis grandiflora) ist eine im westlichen und südlichen Deutschland häufig wachsende einjährige, bis $1^1/_2$ Fuß hoch werdende, der gemeinen Nessel ähnliche Pflanze. Das getrocknete Kraut wird gegen Brustkrankheiten gebraucht, und bildete namentlich den Hauptbestandtheil der früher theuer verkauften Dr. Lieberschen Auszehrungskräuter.

Hanföl, ein in frischem Zustande grünliches, später bräunlich gelb werdendes, aus dem Hanf gewonnenes und wie dieser riechendes fettes Oel von mildem aber widerlichem Geschmack, welches zur Darstellung der Schmierseife, zum Verdünnen des Theers und zum Firniß benutzt wird. Es kommt hauptsächlich aus Rußland in den Zollverein.

Hanfsaat, die kleine ovale Frucht der Hanfpflanze; die zum Säen zu benutzende Hanfsaat muß reif, voll, dunkelgrau von Farbe sein, die zum Oelschlagen zu benutzende (Schlagsaat) pflegt weißliche oder grünliche Körner zu haben. Die meiste Hanfsaat geht aus Riga und Petersburg ein.

Harmala oder wilde Raute (peganum harmala) ist eine in der europäischen Türkei, dem südlichen Rußland und auch in Ungarn wachsende Pflanze von starkem unangenehmem Geruch und harzig bitterem Geschmack, aus deren Blättern und Samen ein braunrothes, der gepulverten Cochenille ähnliches Pulver, Harmalaroth oder türkisch Roth, bereitet wird, was zum Färben auf Seide und Wolle dient.

Hartblei, ein mit Antimon gemischtes und dadurch härteres, klingendes Blei.

Harze heißen die aus Pflanzen, freiwillig oder in Folge von Einschnitten herausfließenden, klebrigen Substanzen. Im engeren Sinne versteht man nur diejenigen darunter, die an der Luft zu einem spröden, glasglänzenden, durchscheinenden Körper verhärten und in Wasser nicht löslich sind, wie z. B. Mastix, Colophonium. Außer diesen (den Hartharzen) giebt es viele Harze, die dickflüssig und schmierig bleiben (die Weichharze oder Balsame), wie Copaiva-, Mecca-Balsam.

Harzöl. Bei der Bereitung von Gas aus Harzen und der Bereitung des Terpentins wird als Rückstand ein dünnflüssiges, übelriechendes, dunkeles Oel mit blauem Schein, das Harzöl, gewonnen; es dient zur Wagenschmiere und zum Flüssigmachen des Harzes.

Haselwurzel (asarum europaeum) ist eine in schattigen Wäldern, besonders unter Haselnußsträuchern wachsende Pflanze, deren strohhalmdicke, gegliederte, außen graue, innen fasrige Wurzel einen baldrianähnlichen Geruch und bitteren ekelhaften Geschmack hat, und

in der Thierheilkunde benutzt wird. Die eiförmigen Blätter verwendet man mit bei Bereitung des Schneeberger Schnupftabaks.

Hauhechelwurzel kommt von ononis spinosa, einer an Wegen und auf steinigem Boden wachsenden Pflanze mit braunrothem Stengel und blaßrothen Schmetterlingsblüthen; die Wurzel ist rund, fingersdick, holzig, außen braun, innen weißlich, schmeckt schleimig und widerlich süß, und dient als Mittel gegen Wassersucht rc.

Hausen, ein besonders in den Flüssen Rußlands und Ungarns vorkommender großer Fisch, aus dessen Rogen, wie aus dem des Störs, der Caviar bereitet wird.

Hausenblase, die getrocknete Schwimmblase des Hausens und einiger anderer Fischarten, die als Leim, Klärmittel für Wein, beim Appretiren von Zeugwaaren, Bereitung von Gelées rc. vielfache Verwendung findet. Aechte Hausenblase ist schwach gelblich, durchscheinend, hornartig, biegsam, nur in der Richtung der Fasern zerreißbar, ohne Geschmack und Geruch, löset sich beim Kochen in Wasser zu einer klaren Flüssigkeit auf, die beim Erkalten zu Gallerte erstarrt. Am meisten kommt sie aus Rußland zu uns und zwar in Form von Blättern, Tafeln, Schnüren oder Strängen.

Hautelisse, nach dem Wortbegriff hochschäftige Weberei, d. h. solche, bei der die Kette senkrecht aufgespannt ist, häufig aber will man mit dem Worte die meist in dieser Weise gewebten feinen französischen Teppiche, die Gobelins, bezeichnen. (S. dieses Wort.)

Hauyn oder Spinellan heißt ein in Italien und bei Andernach am Rhein vorkommendes, aus vulkanischen Auswürfen herrührendes durchsichtiges oder durchscheinendes Mineral von weißer, grüner, blauer und schwarzer Farbe, von dem besonders schöne hellblaue Stücke zu Ring- nnd Nadelsteinen benutzt werden.

Hayesine oder borsaurer Natronkalk heißt ein aus Ostindien kommender grauweißer oder grünlicher, sich fettig anfühlender Kalk, aus welchem durch Auslaugen, Durchseien und Krystallisiren Borax zu gewinnen ist.

Heede, die kurzen, verworrenen beim Hecheln des Hanfes zurückbleibenden Fasern; sie dienen zum Kalfatern der Schiffe.

Hefe, Bärme oder Ferment heißt die aus gährendem Weine oder Bier sich abscheidende, in gährungsfähigen Flüssigkeiten wieder Gährung erzeugende braune, breiartige Substanz. Bierhefe wird zur Brennerei, Brauerei und beim Backen benutzt; um sie länger aufbewahren und versenden zu können, preßt man sie aus (Preßhefe, Pfundbärme), in welchem Zustande sie eine bräunlichweiße, durchscheinende brüchige Masse bildet. Weinhefe wird zur Gewinnung von Branntwein, Essig, Weinstein und Kali (Drusenasche s. diese) benutzt. Weinhefe läßt sich von Bierhefe leicht durch den Geruch unterscheiden, indem erstere weinig, letztere rein sauer riecht.

Heidekorn s. Buchweizen.

Heidelbeeren, die bekannten schwarzblauen, saftigen, wohlschmeckenden Beeren der in schattigen Wäldern wild wachsenden Heidelbeerpflanze (vaccinium myrtillis). In der Medicin dienen sie getrocknet als Mittel gegen den Durchfall; auch färbt man den Wein damit, und mit Alaun geben sie eine feste violette Farbe auf Wolle.

Heideschnucken, eine Art kleiner Schafe, die besonders in den Lüneburger Heiden einheimisch sind; sie haben grobe, dem Ziegenhaar ähnliche, aber durch den Geruch als von Schafen herrührend erkennbare Wolle.

Heliotrop, ein grüner, undurchsichtiger oder nur etwas durchscheinender, rothe oder gelbe Punkte zeigender Halbedelstein.

Herbstzeitlosen-Same rc. s. Zeitlosen.

Hermelin, das als Pelzwerk wegen seiner Leichtigkeit und Dauer sehr geschätzte Fell des unter kalten Himmelsstrichen lebenden Hermelinwiesels; das 9—10 Zoll lange Thier ist im Sommer rothgelb oder braun, im Winter aber, mit Ausnahme der glänzendschwarzen Schwanzspitze, schneeweiß, und in diesem Zustande wird das Fell am meisten geschätzt; die meisten und besten kommen aus Sibirien.

Hessonit, Kaneelstein oder Hyazinthkaneel ist ein dem Hyazinth ähnlicher, aber weniger harter Edelstein von honiggelber oder gelbbrauner Farbe, der gegen das Licht gehalten, gewässert aussieht.

Herenmehl s. Bärlappsamen.

Hirschbrunst (Hirschtrüffel, boletus cervinus) ein unter Nadelholz wachsender rundlicher Pilz von 1 Zoll Durchmesser mit brauner, holziger warziger Hülle, die ein feines schwarzes Pulver von fadem bitterlichem Geschmack enthält. Er wird in der Thierheilkunde und als blutstillendes Mittel gebraucht.

Hirschhorn oder **Hirschgeweih** wird zu Messerheften, Stockknöpfen und ähnlichen Drechslerarbeiten benutzt. Geraspeltes Hirschhorn wird zur Bereitung von Gallerte und Klären von Flüssigkeiten verwendet. Gebranntes s. Beinschwarz.

Hirschhorngeist, ein durch wiederholte, trockne Destillation des Hirschhornes gewonnener Spiritus von blaßgelber Farbe, der als krampfstillendes und schweißtreibendes Mittel in

der Medicin dient. Wird derselbe mit Bernsteinsäure gesättigt, so entsteht der bernsteinhaltige Hirschhorngeist, eine ebenfalls blaßgelbe nach Ammoniak und Hirschhornöl riechende, salzig widerlich schmeckende Flüssigkeit, die auch in der Medicin verwendet wird.

Hirschhorn-Oel, stinkendes, ist das dickflüssige, schwarzbraune, widerlich brenzlig riechende Oel, welches auf dem Hirschhorngeist bei dessen Bereitung schwimmt; es wird in der Heilkunde und zur Bereitung des raffinirten Hirschhorn-Oels benutzt.

Hirschhorn-Oel, raffinirtes, oder Dippels thierisches Oel ist das durch wiederholte Destillation des stinkenden Hirschhorn-Oels gewonnene, wasserhelle, dünnflüssige, flüchtige, durchdringend stinkende Oel, welches in der Medicin innerlich und äußerlich Anwendung findet.

Hirschhornsalz, ein bei der trocknen Destillation von Knochen als Nebenprodukt gewonnenes, schmutzig weißes, brenzlig riechendes, mit Säuren brausendes, an der Luft nicht zerfließendes, in Wasser, aber nicht in Weingeist auflösbares, aus kohlensaurem Ammoniak und brenzlichem Oel bestehendes Salz, welches in der Medicin verwendet wird.

Hirschhornschwarz, die bei der trocknen Destillation von Hirschhorn zurückbleibenden Kohlen, die von tiefschwarzer Farbe sind, und wie Beinschwarz verwendet werden. Wenn man diese Kohlen unter Luftzutritt noch einmal glühet, so werden sie weiß und kommen dann, fein gemahlen, als weißgebranntes Hirschhorn in den Handel; sie dienen zum Putzen und Poliren der Metalle, auch wohl in der Medicin als säuertilgendes Mittel; für letzteren Zweck werden sie wohl in Zeltchen geformt und heißen dann präparirtes Hirschhorn.

Hirschunschlitt oder **Hirschtalg**, das graue, feste, spröde Fett des Hirsches, was in der Medicin zu Einreibungen dient.

Hirschzungenkraut (scolopendrium officinarum), ein im mittleren und südlichen Europa wachsendes Farrenkraut, dessen bis zu 1 Fuß lange und bis 2 Zoll breite Wedel in der Heilkunde und zu Kräuterbieren gebraucht werden.

Hirse, die kleinen runden, glänzenden, weißgrauen, gelben, zuweilen auch schwarzen Samenkörner des panicum miliaceum, welche unter dünner Schale einen gelben, mehlreichen Kern haben, und, nachdem sie auf Mühlen von der Schale befreit sind, als Speise dienen.

Höllenstein oder salpetersaures Silberoxyd, das bekannte Aetzmittel, welches bereitet wird, indem man reines Silber in reiner Salpetersäure auflöset, dann krystallisiren läßt und die Krystalle bei gelinder Wärme schmelzt. Er erscheint entweder in 4—6seitigen, auf dem Bruche ein sternförmig strahlendes Gefüge zeigenden Tafeln (krystallisirter) oder in federkieldicken Stängelchen (geschmolzener), ist weiß oder wenn er längere Zeit am Lichte gelegen hat, grau und hat einen scharfen bitteren metallischen Geschmack.

Hollunderschwamm, Fliederschwamm, Judasohren, ein im Frühjahr auf alten Hollunderstämmen wachsender ohrförmiger, roth- oder schwarzbrauner, lederartiger, geruchloser Schwamm, der, weil er Flüssigkeiten lange an sich behält, zum Auflegen von Augenwasser benutzt wird.

Holzbronce heißen die unmittelbar auf dem Holze vergoldeten Holzwaaren, wie Rahmen, Kronleuchter, Untersätze und Gehäuse zu Uhren 2c.

Holzessig ist eine durch trockne Destillation des Holzes in verschlossenen Gefäßen gewonnene, braune, unangenehm riechende, durch ihren Kreosotgehalt fäulnißwidrig wirkende und deshalb zum Aufbewahren von Fleisch zur Verwendung kommende Flüssigkeit von stark saurem Geschmack. Gereinigt wird er zu Beizen in der Kattundruckerei und zur Darstellung holzessigsaurer Salze benutzt.

Holzsäure (empyreumatische Essigsäure) ist nur eine andere Benennung für Holzessig.

Holztheer-Oel. Wird Holztheer der Destillation unterworfen, so trennt er sich in ein stark nach Theer riechendes, flüchtiges Oel, das Holztheer-Oel, und in schwarzes Brandharz oder Pech. Wird Holztheer-Oel stark abgekühlt, so setzt sich aus ihm eine krystallinische, wachsähnliche, gereinigt blendendweiße, durchscheinende Masse, das bekannte Paraffin ab, und zu dessen Fabrikation dient Holztheer-Oel vorzugsweise.

Hondurasholz s. Blauholz.

Hopfen, die zapfenartigen Samenbehälter der bekannten, an hohen Stangen sich emporwindenden Hopfenpflanzen (humulus lupulus); die Samenkörner und die untere Seite der Blättchen sind mit einem gelben Pulver (Hopfenmehl, Lupulin) bestreut, welches einen starken, aromatischen Geruch nnd sehr bittern, aber angenehmen Geschmack hat und die eigentliche Würze des Hopfens ausmacht. Der Werth des Hopfens zum Bierbrauen ist nach dem Alter und der Cultur desselben ein sehr verschiedener. Der beste ist der böhmische und unter diesem der Saazer Hopfen; ihm nahe steht der bairische und unter diesem nimmt der Spalter die erste Stelle ein; auch in Braunschweig wird ein vorzugsweise guter Hopfen gebaut. Zur Versendung in weite Fernen wird Hopfen, um den Zutritt der Luft abzuhalten, nicht lose in Säcke verpackt, sondern so fest als möglich in würfelförmige Ballen geschraubt, wodurch er so fest aneinander backt, daß er mit dem Beil auseinandergehackt werden muß; in dieser Form geht er daher auch meistens vom Auslaude, z. B. Nordamerika ein.

Hopfen, spanischer (origanum creticum) eine auf Candia einheimische Pflanze mit langen weißen Blüthenähren, deren große Deckblätter ihnen das Ansehen von Hopfenzapfen geben; die blühenden Spitzen, welche gewürzhaft riechen und aromatisch schmecken, dienen zu Kräuterkissen und zur Gewinnung des rothbraunen, gegen Zahnschmerzen und Zungenlähmung benutzten spanischen Hopfen-Oeles.

Hornblende, ein häufig für sich und als Bestandtheil anderer Steinarten vorkommendes Mineral von schwarzer ins Dunkelgrüne übergehender Farbe, glasglänzend, an den Kanten durchscheinend. Eine Abart, die perlmutterglänzend, grauschwarz ist und in verschiedener Farbe spielt, wird Paulit oder Hypersthen genannt. Man benutzt die beste Hornblende zu Schmucksteinen, geringere Arten zu Ornamenten und dergl.

Hornmasse, künstliche s. Gutta percha.

Hornstein, eine Art Quarz von hornartigem Ansehen, undurchsichtig oder schwach durchscheinend, grau, gelb, bräunlich von Farbe mit muscheligem Bruch. Er nimmt eine schöne Politur an und wird zu Dosen, Petschaften, Reibeschalen und dergl. verarbeitet.

Hornplatten. Die unteren hohlen Theile der Rinderhörner werden in heißem Wasser erweicht, dann aufgeschnitten und so in Platten verwandelt. Aus den Hörnern der Schafe und Ziegen macht man in dieser Weise dünne, durchsichtige Platten, Laternenhorn genannt.

Hüttenrauch s. Arsenik.

Huflattich (tussilago farfarae) ist eine besonders auf Thonboden wild wachsende, perennirende Pflanze mit herzförmig eckigen, gezähnten, oben hellgrünen, unten weißfilzigen Blättern und gelber Blüthe. Blätter und Blüthen haben einen schleimigen, herb bitteren Geschmack und werden, wie die faserige Wurzel, unter Brustspecies gebraucht.

Hummer, der gewöhnlich einen Fuß lange, oft aber auch noch größere Seekrebs, dessen Fleisch als Delikatesse gilt.

Hundszunge (cynoglossum officinale) wächst wild an Wegen, hat weichhaarige Blätter und eine lange, ästige, außen schwarze, innen weiße Wurzel. Blätter und Wurzel werden in der Heilkunde benutzt.

Hyazinth, ein durchsichtiger, im Glanz dem Diamant ähnlicher Edelstein von gelber oder rother Farbe, der als Schmuckstein benutzt wird. Steine derselben Art, die eine andere Farbe als roth oder gelb haben, heißen Zirkon (Circon).

Hyalithglas ist ein sehr hartes, undurchsichtiges Glas von tiefschwarzer Farbe und ausgezeichnetem Glanze, aus dem Becher, Leuchter, Tassen, Kreuzchen, Halsbänder und andere Schmucksachen gefertigt werden.

Hydrocarbür. Wie Holztheer bei der Destillation ein Oel (s. Holztheer-Oel) und Paraffin liefert, so wird auch aus dem Steinkohlentheer durch wiederholte Destillation Paraffin und ein flüchtiges, durchdringend bituminös riechendes, wegen seiner großen Entzündlichkeit vorsichtig zu behandelndes, farbloses oder gelbliches Oel gewonnen, welches Hydrocarbür, auch Photogen, Solar-Oel genannt wird und als Beleuchtungsmaterial dient.

Hydrocyansäure s. Blausäure.

Hydrometer, ein physikalisches Instrument zur Messung der Flüssigkeiten.

Hygrometer, desgleichen zur Messung des Grades der Feuchtigkeit.

Hypersthen s. Hornblende; **Hyraceum** s. Dassenpis; **Hyssop** s. Ysop.

J.

Jacarandaholz, auch Polisander-, Polixanderholz genannt, kommt von einem in Südamerika und Ostindien wachsenden, akazienähnlichen Baume Jacaranda brasiliana; es hat frisch eine dunkelrothe, fast violette Farbe und einen rosenähnlichen Geruch, später wird es schwärzlich oder braun, mit Adern, die zuweilen dunkeler, zuweilen heller als die Grundfarbe sind; wegen seiner Festigkeit und weil es eine vortreffliche Politur annimmt, wird es zu feinen Möbeln und Drechsler-Arbeiten verwendet.

Jaconnet oder **Jaconas**, ein feiner, nicht ganz dicht gewebter Baumwollenstoff, welcher zwischen Mousselin und Cambrik in der Mitte steht, da er etwas dichter als der erste und lockerer als der letztere ist, weshalb er auch wohl Bastard genannt wird. Man hat ihn in weiß, glatt, gestreift und gewürfelt, aber auch farbig und bunt gedruckt.

Jacquard-Karten. Joseph Maria Jacquard, 1752 als Sohn eines armen Webers zu Lyon geboren, hat eine Maschine erfunden, mittelst deren es möglich ist, beim Weben jeden beliebigen Kettfaden zu heben und dadurch längere und complicirtere Muster in die Zeuge einzuweben, als auf anderen Webstühlen. Einen Theil dieser Jacquard-Maschine bilden durchlöcherte Pappblätter (Jacquardkarten).

Jalappaharz und **Jalappawurzel** liefert die an den mexikanischen Anden wachsende Schlingpflanze Ipomea purga. Getrocknet, wie sie nach Europa kommt, ist die Wurzel von

kugeliger oder birnförmiger Gestalt, oft bis zu 1 Pfd. schwer, dunkelbraun, mit starken Längerunzeln und schwachen Querrissen, fest, von schwachem widrigem Geruch und ekelhaft bitterem, kratzendem Geschmack. Sie enthält ein schwarzes Harz, welches durch Destillation mit Weingeist abgezogen, abgedampft und in Stangen geformt wird. Es ist außen hellbraun, innen schwach glänzend, spröde und leicht zerbrechlich, das Pulver daraus gelblich grau. In der Wärme schmilzt es, am Licht entzündet es sich und verbrennt vollständig. Jalappaharz ist ein vielfach zur Anwendung kommendes Purgirmittel.

Jamaikaholz, ein orangegelbes, zuweilen geflammtes, zum Rothfärben dienendes Holz.

Japanholz ist ebenfalls ein Rothholz.

Japanische Erde s. Cachou.

Jasmin-Oel, ein wohlriechendes, aus Jasminblüthen bereitetes und deren Geruch habendes Oel, was besonders aus dem südlichen Frankreich kommt.

Jaspirte Zeuge s. den Artikel Gewebe, am Schlusse.

Jaspis, ein zu dem Geschlecht der Quarze gehöriger, polirfähiger, in allen Farben, vorzugsweise aber roth und grün vorkommender, zu Bijouteriearbeiten, Ornamenten und zur Mosaik dienender Halbedelstein.

Javellsche Lauge s. Bleichpulver.

Idokras oder Vesuvian, ein halbdurchsichtiger Halbedelstein von olivengrüner oder brauner Farbe mit starkem Glasglanz und muscheligem Bruch, der an verschiedenen Orten in Deutschland, namentlich bei Schwarzenberg in Sachsen, gefunden wird.

Jet s. Gagat.

Ignatiusbohnen, der Same des auf den Philippinen einheimischen Baumes strychnos Ignatii; aus der Schale entnommen, wie sie in den Handel kommen, bilden diese Bohnen eine olivengroße, drei- oder vierkantige, feste, braune, hornartig durchscheinende, geruchlose, aber sehr bitter schmeckende Frucht; sie dienen als heftig wirkendes Purgirmittel, was indessen wegen des großen Gehalts an Giftstoffen (Strychnin und Brucin) mit Vorsicht angewendet werden muß.

Illipe-Oel heißt ein in Ostindien aus dem Samen von Bassia gewonnenes Oel von grünlich gelber Farbe und anfangs mildem, dann scharfem Geschmack.

Iltisfelle kommen aus Rußland und Sibirien mit kurzem, feinem, kastanienbraunem, schmutzigweiß geflecktem Haar und gehören zu dem weniger werthvollen Pelzwerk.

Immergrün oder Sinngrün (vinca minor), ein in Wäldern wachsender immergrüner Halbstrauch, dessen 1½—2 Zoll lange, ovale lederartige Blätter in der Medicin verwendet werden.

Immortelle, gelbes Katzenpfötchen (gnaphalium arenarium), die auf begraseten Sandflächen wild wachsende bekannte Pflanze mit 6—10 Zoll langem, holzigem Stengel und kleinen, vollen citronengelben Blüthen, welche sich getrocknet lange Zeit unverändert erhalten. In neuerer Zeit sind sie auch aus Frankreich gefärbt, oder zu Kränzen gewunden, eingegangen.

Indianische Vogelnester, die Nester der indianischen Schwalbe, aus einer gallertartigen grauen, gelblichen oder röthlichen durchscheinenden Masse bestehend, im Ansehen der Hausenblase ähnlich, gewöhnlich 1 Zoll dick und 3 Zoll lang. Sie werden als Leckerbissen betrachtet und deshalb theuer bezahlt.

Indiennes sind aus Frankreich oder der Schweiz kommende Kattune, die auf weißem oder hellfarbigem Grunde bunte, aufgedruckte Muster haben. Auch ein in deutschen Fabriken gefertigter leichter, dünner, baumwollener Stoff zu Sommerkleidern für Damen, in welchem auf weißem Grunde bunte Streifen eingewebt sind, wird mit diesem Namen belegt.

Indigo, der bekannte, ausgezeichnete, blaue Farbestoff, der sich aus mehreren Pflanzenarten der Gattung indigofera gewinnen läßt, die zu diesem Zwecke in den Tropenländern angebaut werden. Meistens gewinnt man den Farbestoff dadurch, daß man die frisch abgeschnittenen Pflanzen durch Wasseraufguß in Gährung bringt und die in kleinen körnigen Partikelchen sich niederschlagenden Theile von der Flüssigkeit trennt und trocknet. Er kommt theils in cubischen, theils in flachen Stücken, theils in Form von Zeltchen in den Handel. Guter Indigo muß fest, von dunkler, röthlich blauer oder violetter Farbe sein, beim Reiben auf dem Nagel einen kupferfarbigen Glanz annehmen, auf dem Wasser schwimmen und sich, ohne Rückstand zu lassen, auflösen. Indigo in Glühhitze gebracht entwickelt violetten Dampf und läßt eine weißgraue Asche zurück; concentrirte Schwefelsäure löset ihn zu einer dunkelbraunen Flüssigkeit auf.

Indigoteig, Indigocarmin, blauer Karmin, Purpurblau, Indigolösung ist in Schwefelsäure aufgelöster und durch kohlensaures Kali gefällter Indigo, eine die Farbe des Indigo habende, bald teigartige, bald weniger compakte Flüssigkeit, die besonders in England und Frankreich bereitet wird, und in Fäßchen von 80—200 Pfd. versandt zu werden pflegt.

Ingber oder **Ingwer**, die getrocknete Wurzel der in Ostindien, Westindien und Amerika wachsenden Ingwerpflanze (Zingiber officinale). Der gewöhnliche braune Ingber, welcher

dadurch gewonnen wird, daß man nach dem Absterben der Pflanze im December die aus der Erde genommenen Wurzeln mit kochendem Wasser abbrühet und trocknet, ist außen dunkelgrün, inwendig bräunlich oder gelblich, fest und hornartig, von mehligem Bruch, aromatischem, zum Niesen reizendem Geruch und scharfem, brennend gewürzhaftem Geschmack. Werden die Wurzeln nicht abgebrühet, sondern geschält und getrocknet, so erhält man den weißen Ingber, der aus kleineren Stücken besteht, die außen gelblich oder weißgrau, innen weiß sind und mehr Gewürzstoff als der braune besitzen. Ingber dient als Küchengewürz und als erwärmendes, magenstärkendes Mittel. Zu letzterem Zwecke übergießt man ihn auch mit Zuckersyrop, der ihn durchzieht und ganz weich und durchscheinend macht. Dieser sogenannte eingemachte Ingber kommt theils in Töpfen, theils in Fässern, besonders aus Bengalen nach Europa. Auch wird aus Ingber ein schäumendes, kühlendes, besonders in England beliebtes Getränk (Ingberbier) bereitet.

Insektenpulver, persisches oder kaukasisches, besteht aus den gepulverten Blüthen von pyrethrum caucasicum; es bildet schwarze Körnchen von angenehm aromatischem Geruch, der indessen kleine Insekten tödtet oder betäubt.

Intaglios s. Gemmen.

Jod oder **Jodine** (so benannt nach dem griechischen Worte ἰώδης — veilchenblau, weil Jod beim Schmelzen violetten Dampf entwickelt — ist ein erst im Jahre 1812 entdeckter chemisch einfacher Stoff, der sich im Seetang, im Meerwasser und in der Mutterlauge mehrerer Salinen findet, besonders durch Verdampfung und Behandlung der Varekſoda mit Schwefelsäure für sich bestehend dargestellt wird und dann in schwarzgrauen, metallisch glänzenden, zerreiblichen, krystallinischen, dem Reißblei ähnlichen Blättchen oder Tafeln erscheint, die einen scharfen, ätzenden Geschmack und chlorähnlichen Geruch haben. Jod wird als ein sehr kräftiges Mittel gegen Drüsenkrankheiten, jedoch nur in sehr kleinen Gaben angewendet, da größere höchst giftig wirken. Durch Mischung von Weingeist mit Jod bereitet man die Jodtinctur, die eine dunkelbraune Farbe hat. Andere Jodpräparate sind:

1) Jodkalium (hydrojodsaures Kali) wird aus Jod und Aetzkali bereitet und besteht aus weißen würfelförmigen oder octoedrischen Krystallen von scharf salzigem, hintennach bitterlichem Geschmack, die an der Luft leicht feucht und gelblich werden und mit Quecksilbersublimatlösung einen scharlachrothen Niederschlag geben. Es wird in der Medicin und bei der Photographie gebraucht und kommt aus Frankreich und England, das französische meist in großen trockenen, das englische in kleinen, feuchten Krystallen.

2) Jodammonium wird bereitet, indem man trockenes Ammoniakgas in trockenes Jod leitet, ist eine schwärzlichbraune, sehr zähe, metallisch glänzende, in Weingeist unlösliche Flüssigkeit.

3) Jodcadmium, eine Auflösung von Jod und Cadmium-Metall, ist dem Jodzink (sub 11) ganz ähnlich, und wird wohl kaum im Handel vorkommen, da es höchst selten ist und nur zu chemischen Zwecken dient.

4) Jodcalcium sind weiße, an der Luft zerfließende, in der Glühhitze schmelzende Krystalle.

5) Jodeisen bildet grünliche krystallinische Rinden von herbem eisenhaftem Geschmack, die sich leicht in Wasser auflösen, an der Luft zerfließen und deshalb in fest verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden müssen.

6) Jodlithium ist ein dem Jodkalium ähnliches, höchst selten vorkommendes und nur in der Chemie dienendes Salz.

7) Jodinroth, eine schöne scharlachrothe Farbe zur Wassermalerei, die in Form von Tafeln aus England zu kommen pflegt.

8) Jodquecksilber und zwar a) einfaches, welches ein grünes in Wasser und Weingeist unlösliches, in der Hitze sich verflüchtigendes Pulver, und b) doppeltes, welches ein scharlachrothes Pulver bildet.

9) Jodschwefel, eine feste, bräunlichgraue, in Wasser unlösliche Masse, die erwärmt violette, nach Jod riechende Dämpfe ausstößt und in verschlossenen Gläsern aufbewahrt werden muß.

10) Jodzink wird aus einer Auflösung von Zink und Jod in Wasser dargestellt, bildet achteckige Krystalle, zerfließt an der Luft, sublimirt in glänzenden Krystallnadeln und wird nur in der Chemie benutzt.

Johannisbrot s. Caroba.

Johanniskraut (hipericum perforatum), eine an Wegen und Waldrändern wild wachsende Pflanze mit länglich eirunden, gegen das Licht gehalten wie mit feinen Löchern durchbohrt aussehenden Blättern und gelben Blüthen; beide haben einen bitterlichen zusammenziehenden aromatischen Geschmack und werden in der Heilkunde benutzt.

Johanniswurzel s. Farnkrautwurzel.

Ipecacuanha oder Brechwurzel nennt man die Wurzeln verschiedener Pflanzen, die Erbrechen erregen; die eigentliche ächte, auch in Deutschland am meisten zur Verwendung

kommende ist die braune oder graue geringelte von ceptaëlis Ipecacuanha, einem in den Urwäldern Brasiliens wachsenden Strauche; sie ist bis 5 Zoll lang, 1—2½ Linien dick, vielfach gekrümmt oder gewunden, an manchen Stellen wulstig aufgetrieben, an anderen eng zusammengeschnürt; die dünne Oberhaut ist schwärzlich grau bis rothbraun, die darunter liegende graue oder bräunliche Rindenschicht fest, harzig und körnig, das innere faserige, holzige Mark gelblich oder hellbraun. Die Wurzel hat wenig Geruch und einen starken, bitteren Geschmack. Wegen des in ihr enthaltenen, Brechen erregenden Stoffes (Emetin genannt) bildet sie, theils als Extrakt, theils als Pulver, ein schon in geringer Dosis heftig wirkendes Brechmittel.

Iriswurzel oder Violenwurzel, Veilchenwurzel, die weißliche oder blaßgelbe, veilchenartig riechende Wurzel der in Italien cultivirten Iris florentina; wie sie in den Handel kommt, besteht sie aus geschälten, flachgedrückten, etwa ½ Zoll dicken, bis 4 Zoll langen, abstehend gegliederten, unregelmäßigen Stücken mit warzigen Erhabenheiten an den Stellen, wo die Wurzelfasern gesessen haben; der Geschmack ist schleimig und bitter aromatisch. Man mischt die Wurzel unter Zahnpulver, feine Seifen, Liqueure und benutzt sie auch, in fingerdicke Stücke geschnitten, als Mittel, den Kindern das Zahnen zu erleichtern.

Isländisches Moos, eine besonders auf Island einheimische Flechtenart (lichen Islandicus); getrocknet, wie sie hier eingeht, ist sie bräunlichgrau oder graugrün, am Rande röthlich, lederartig, von stark bitterem und schleimigem Geschmack. Wegen ihres Gehaltes an nahrhaftem Schleim wird dies Moos gekocht oder in Form von Gelée gegen Brustkatarrhe und Lungenucht angewendet.

Isop s. Ysop. **Judasohren** s. Hollunderschwamm.

Juchten oder Juften ist ein hauptsächlich in Rußland auf eigenthümliche Art zubereitetes, an dem Geruch nach Birkenöl kenntliches, sehr haltbares und wasserdichtes, gewöhnlich roth aussehendes Leder aus Rind-, Kalb-, Roß- und Ziegenhäuten.

Judenäpfel s. Adamsäpfel.

Judenpalmen sind die Blätter der Zwergpalme (chamaerops humilis), welche die Juden zu ihrem Laubhüttenfeste gebrauchen und zu diesem Zwecke häufig aus Italien kommen lassen.

Jungfernholz oder Madagoraholz ist eine aus Ostindien kommende Art gelbes Farbeholz.

Judenpech s. Asphalt. **Jujuben** s. Brustbeeren.

Jute sind die flachsähnlichen Fäden der ostindischen Kohlmuspflanze (corchorus capsularis), die in neuerer Zeit wie Flachs zu Gespinnsten verarbeitet werden; sie sind stärker als die Flachsfasern und lassen sich von diesen am deutlichsten unter dem Mikroskop unterscheiden. Siehe deshalb den Artikel Gewebe.

Juwelen nennt man alle geschliffenen ächten Edelsteine.

Iwarancusawurzel kommt von anatherum muricatum, einer in Ostindien und Persien wachsenden Grasart, ist der Queckenwurzel ähnlich, riecht angenehm gewürzhaft und wird gegen die Cholera empfohlen.

K.

(Siehe auch unter dem Buchstaben C.)

Kabliau, eine Art Schellfisch, der bis 4 Fuß lang und bis 20 Pfd. schwer wird.

Kaddigbeeren werden in einigen Gegenden die Wachholderbeeren genannt.

Kadmium s. Cadmium.

Kaff sind Strohabfälle, Hülsen von Hafer und dergleichen.

Kälber unterscheiden sich von Jungvieh dadurch, daß erstere die sogenannten Milch- oder Zangenzähne (das mittelste Paar der 8 Schneidezähne) noch besitzen, während Jungvieh dieselben bereits verloren hat.

Kaffee ist die Frucht eines ursprünglich in Arabien einheimischen, später in vielen andern tropischen Ländern (Domingo, Java, Sumatra, Ceylon, Manilla, Surinam, Cuba 2c.) cultivirten immergrünen, 8—20 Fuß hohen Baumes (coffea arabica) mit länglich eirunden Blättern, mattweißen, wie Jasmin riechenden und gruppenweise in den Blattwinkeln hervorbrechenden Blüthen; die Frucht besteht aus einem inneren Samenkern, der bekannten Kaffeebohne, und einer fleischigen Umhüllung, die bei der Ernte abgesondert und als sogenannter Sacka- oder Sultan-Kaffe im Lande der Erzeugung verbraucht wird. Der Mokka-Kaffee, aus kleinen dunkelgelben Bohnen bestehend, ist der beste, kommt indessen nur selten nach Europa, und was hier unter diesem Namen verkauft wird, sind in der Regel die ausgesuchten kleinsten Bohnen der zweiten Sorte, des hellgelben Java-Kaffees. Die schlechteren Sorten sind der ceylonische, brasilianische und westindische Kaffee, deren Bohnen eine bläuliche oder graugrüne Farbe haben. Jeder Kaffee wird durch längeres Liegen reicher an Aroma

und Wohlgeschmack. Starkes Rösten entzieht der Bohne ihren Werth, weshalb dieselbe nur braunroth und zwar, zur Conservirung des sich entwickelnden aromatischen Oels, in einem fest verschlossenen Brenner geröstet werden muß. Zuweilen wird schon im Lande der Erzeugung der Kaffee gelinde geröstet, um ihm das Ansehen einer besseren Sorte zu geben. (S. die Anmerkung im amtlichen Waaren-Verzeichniß.)

Kaffee-Essenz, eine den Geruch und Geschmack des Kaffees zeigende, dunkelbraune, syropdicke, aus Kaffee bereitete Flüssigkeit, die in Gläsern oder Flaschen einzugehen pflegt.

Kaffee-Surrogate. Dergleichen werden hauptsächlich aus gerösteten Cichorien, Eicheln oder Rüben bereitet.

Kaisergrün, auch Kirchberger-, Wiener- oder Neugrün genannt, ist eine wie das Schweinfurter Grün aus ammoniakalischem Kupfer und einer Arseniklösung bereitete Farbe, welche in viereckigen, 1 Pfd. wiegenden Packeten versandt zu werden pflegt, und wegen ihrer lebhaft grünen Farbe und Beständigkeit vielfach zur Kalk- und Oelmalerei, auch wohl zur Tapetenmalerei verwendet wird, wegen ihrer Giftigkeit aber bei der Verwendung die größte Vorsicht nöthig macht. (S. auch Mineralgrün.)

Kaiserroth, eine rothe Malerfarbe.

Kaisersalat s. Dragun-Beifuß.

Kaiserwurzel oder Meisterwurzel kommt von imperatoria ostruthium, einer in den Alpenländern wachsenden Doldenpflanze, ist daumdick, knotig geringelt, außen aschgrau, inwendig weiß, zeigt auf dem Querschnitt zwei Kreise mit Harzhöhlen, riecht wie Angelika, schmeckt scharf bitter und wird wie Angelika in der Heilkunde benutzt.

Kakao ist der Same eines in dem tropischen Amerika von Mexiko bis Guinea und auf den Antillen wachsenden Baumes (theobrama cacao); die Frucht ist gurkenförmig, 6—8 Zoll lang, gelblich roth; öffnet man dieselbe, so liegen die bohnenförmigen Samen umgeben von einer Markmasse in fünf regelmäßigen Reihen, zusammen 25—40 Stück. Ist die Frucht reif, so werden die Samen von der Marksubstanz gereinigt und an der Luft und Sonne getrocknet. In Caracas pflegt man die Bohnen dadurch, daß man sie, mit Erde bedeckt, liegen läßt, einer gelinden Gährung zu unterwerfen, und da sie hier einen Theil ihres scharfen Bitterstoffs verlieren, so werden die von dorther kommenden, breit, rauh und dunkelbraun erscheinenden Bohnen am meisten geschätzt. Zu weiterem Gebrauch wird die Bohne in eisernen Trommeln geröstet und gemahlen und liefert so die Chokolade.

Kakaobutter. Die Kakaobohne enthält als quantitativ vorherrschenden Bestandtheil ein fettes Oel, die Kakaobutter, die gewonnen wird, indem man die Bohnen gelinde röstet, zerstößt und dann kocht, oder der Einwirkung heißer Dämpfe aussetzt, hat die Consistenz wie Talg, ist von weißer oder gelblicher Farbe, angenehmem, mildem Geschmack, gewürzigem Geruch, und wird in der Medicin zu Salben und feinen Seifen, in Frankreich auch zur Kerzenfabrikation benutzt.

Kakaomasse sind die gerösteten, geriebenen und zu Täfelchen geformten Kakaobohnen, also eine Chokolade ohne Zuckerzusatz, die statt des Kaffees genossen wird.

Kakao-Oel ist Kakaobutter.

Kakaoschalen sind die beim Rösten der Kakaobohnen abspringenden äußeren Hülsen; sie sind von brauner Farbe, haben noch einen schwachen Geruch und Geschmack von Kakao und werden deshalb zu Kaffeesurrogaten, Verfälschungen der Chokolade und bei der Liqueurfabrikation benutzt.

Kaleidoscope oder Schöngucker, ein aus der Mode gekommenes, optisches Spielzeug, bestehend aus einem fernrohrartig aussehenden Glase, in welchem man beim Hineinsehen symmetrische, bei jeder Bewegung des Rohrs sich verändernde Figuren erblickt, die dadurch entstehen, daß am entgegengesetzten Ende unter Gläsern kleine bunte, durchsichtige Gegenstände (Stückchen Glas, Bernstein, Blüthen, Blättchen rc.) liegen, und diese vervielfältigt erscheinen, weil das Instrument seiner Länge nach Spiegelchen hat, die unter einem gewissen Winkel gegen einander geneigt stehen und die hinterliegenden Gegenstände so viel mal vervielfältigt darstellen, als die Gradzahl des Winkels in 360 enthalten ist.

Kali oder Alkali ist eigentlich das aus der Asche der Kalipflanzen, des gemeinen Salzkrautes (salsola cali) und vieler anderer Pflanzen durch Auslaugen gewonnenes Salz. Nur einige am Meere auf einem mit Kochsalz und Glaubersalz geschwängerten Boden wachsende Pflanzen liefern kein Kali, sondern Natron oder Soda. Kali ist eine Verbindung eines eigenthümlichen Metalloids, des Kaliums, mit Sauerstoff (also ein Kaliumoxyd). Das reine Kali, wie man es durch Verbrennen des Kaliums in Sauerstoff als ein grauweißes Pulver erhält, kommt nicht in den Handel. Mannichfache Verbindungen dieses vegetabilischen Laugensalzes mit andern Stoffen werden in der Medicin und in der Technik gebraucht, namentlich:

Kali, schwefelsaures, wird bei der Fabrikation der Schwefelsäure und bei der Reinigung der Pottasche gewonnen und bildet kleine, farblose, luft- und feuerbeständige, im

Wasser lösliche Krystalle von mild salzigem, bitterlichem Geschmack. Es wird in der Medicin und Chemie angewendet.

Kali, salzsaures, auch Digestivsalz genannt, s. Digestivsalz.

Kali, chromsaures, s. Chromerz.

Kali, salpetersaures, s. Salpeter.

Kali, blausaures, s. Blutlaugensalz.

Kali, chlorsaures, wird bereitet, indem man in eine kochende Auflösung gereinigter Potasche Chlorgas leitet und die beim Erkalten der Lauge heraustretenden Krystalle wieder halb auflöset und umkrystallisirt. Es bildet perlmutterglänzende Blättchen oder sechsseitige rhombische Säulen ohne Geruch, von kühlend salzigem, salpeterähnlichem Geschmack, ist luftbeständig und löset sich in Wasser, aber nicht in Weingeist auf. Im Dunkeln gerieben, leuchtet es stark, von einem Stoße oder Schlage entzündet es sich mit heftiger Explosion, weshalb es auch Knallsalz genannt wird. Es findet vielfach in der Feuerwerkerei Verwendung.

Kali, hydrojodsaures, s. Jod (Jodkalium).

Kali, kaustisches, s. Aetzkali.

Kali, kohlensaures, ist im rohen und unreinen Zustande die Pottasche (s. diese). Ganz rein gewinnt man das kohlensaure Kali durch Glühen des Weinsteins und Auslaugen und Abdampfen der dadurch entstandenen kohligen Masse. Man erhält dann ein weißes, laugenhaft schmeckendes, an der Luft zerfließendes, in Wasser, aber nicht in Weingeist lösliches, in der Hitze schmelzendes Salzpulver, was Weinsteinsalz (sal tartari) genannt und in der Medicin und Chemie benutzt wird. Wenn man eine Auflösung des kohlensauren Kali mit Kohlensäure sättigt und krystallisiren läßt, so erhält man das doppelte kohlensaure Kali in wasserhellen, luftbeständigen Krystallen von schwachem, laugenhaftem Geschmack, was als Brausepulver in der Medicin benutzt wird.

Kali, phosphorsaures, ein weißes, nicht krystallinisches Salz, welches an der Luft leicht feucht wird, sich leicht in Wasser und Alkohol auflöset, in der Glühhitze zu einer glasartigen Masse schmilzt und in der Kattundruckerei und Chemie benutzt wird.

Kalialaun s. Alaun. **Kaliaturholz** s. Caliaturholz.

Kaliblau s. Berlinerblau. **Kalihydrat** s. Aetzkali. **Kalisalpeter** s. Salpeter.

Kalikoes s. Callicoes.

Kalium oder Potassium, ein von Davy im Jahre 1807 entdecktes Metalloid; es bildet die Grundlage des Kali oder vegetabilischen Laugensalzes, und erscheint, frisch geschmolzen, glänzend zinnweiß von Farbe, wird aber an der Luft bald grau, da es wegen seiner starken Verwandtschaft zum Sauerstoff an seiner Oberfläche oxydirt. Man bewahrt es deshalb in zugeschmolzenen Glasröhren oder in völlig luftdicht verkorkten Glasflaschen. Da es nur zu chemischen Zwecken benutzt wird, so kommt es im Handel nur selten und in geringen Mengen, meist in Gestalt von runden Kügelchen vor.

Kalk, das bekannte, aus Kalkerde und Kohlensäure bestehende Mineral; durch starkes Erhitzen in besonderen Kalköfen wird die Kohlensäure aus dem Kalkstein vertrieben und gebrannter Kalk gewonnen. Eine dichte, körnige Kalkart ist der Marmor.

Kalk, citronensaurer wird besonders in Sicilien durch Mischung von Citronensaft mit Kalk bereitet, erscheint als kalkartige, nach Citronen riechende und schmeckende trockene Masse, die zur Gewinnung der Citronensäure benutzt wird; 18 Pfd. solchen Kalkes liefern 10 Pfd. Citronensäure.

Kalk, holzessigsaurer, wird unrein bei der Bereitung des Holzessigs gewonnen, rein durch Auflösung von kohlensaurem Kalk in Essigsäure und Krystallisirung der Masse. Er bildet dann weiße, seidenglänzende Krystalle von schwach bitterem, salzigem Geschmack, und wird zur Darstellung reiner Essigsäure und essigsaurer Salze benutzt.

Kalk, phosphorsaurer, ist der Hauptbestandtheil der Knochen, weshalb mit diesem Namen die Knochenasche und weißgebrannten Knochen belegt werden. Solcher Kalk wird, mit Säure versetzt, auch als künstliches Düngungsmittel benutzt. Auch im Mineralreich kommt phosphorsaurer Kalk vor und wird Agatit oder Phosphorit genannt. In England und im südlichen Europa hat man ihn neuerdings in Form von versteinerten oder verkieselten Knochen vorgefunden und unter dem Namen Koprolith (d. i. Düngestein) und Sombrero als Düngemittel angewandt.

Kalk, salzsaurer, s. Chlorcalcium.

Kalk, weinsteinsaurer, wird bereitet, indem man Weinstein mit Wasser kocht, Kreide hinzusetzt und die Masse abdampft; er bildet dann ein weißes, sauer schmeckendes, unlösliches Pulver, aus welchem durch Digeriren mit Wasser und Schwefelsäure die Weinsäure gewonnen wird.

Kalk, Wiener, eine vorzüglich reine und weiße Art gebrannter Kalkmergel, die in Fässern oder viereckigen verpichten Flaschen versandt wird, und als Polirmittel für Eisen und Stahl dient.

Kalkäscher ist ausgelaugte Asche.

Kalkblau s. Bergblau.

Kalkspath ist eine Varietät des Kalkes von weißer, gelblicher oder röthlicher Farbe, glänzend, durchscheinend, blätterig oder krystallisch. Ganz durchsichtiger, mit doppelter Strahlenbrechung, wie er in Island vorkommt, wird Doppelspath genannt.

Kalmuck, ein dicker, locker gewebter und stark gewalkter Wollenstoff zu Winterröcken für Männer.

Kalmus, die Wurzel des überall in Teichen und Sümpfen wachsenden gemeinen Kalmus (acorus calamus); sie ist außen braungrün, innen weiß oder röthlich, kommt jedoch meistens schon geschält und getrocknet in den Handel, hat einen angenehmen, gewürzhaften Geruch, einen starken, gewürzhaft bittern Geschmack, und dient als magenstärkendes Mittel. Um ihr einen angenehmen Geschmack zu geben, wird sie häufig in Apotheken und von Conditoren mit Zucker überzogen. Das daraus gewonnene ätherische Oel ist gelb, hat einen brennend bitteren kampherartigen Geschmack und riecht stark nach Kalmus.

Kamala, ein in neuester Zeit aus Ostindien in den Handel gekommener, bei der Seidenfärberei Anwendung findender Farbestoff, welcher aus den sternförmigen Haaren und Drüsen dargestellt wird, mit welchen die bohnengroße Frucht von rottlera tinctoria, einer baumartigen Pflanze bekleidet ist. Der Stoff erscheint als ein ziegelrothes Pulver von schwach aromatischem Geruch, mischt sich schwierig mit Wasser, theilt diesem selbst beim Kochen nur wenig Farbestoff mit, während kohlensaure und kaustische Alkalien oder Alkohol ihn mit tiefrother Farbe auflösen.

Kameelgarn oder richtiger **Kämelgarn** ist das aus den feinen, seidenglänzenden, weißen, zuweilen aschgrauen Haaren der in Asien lebenden Kämel- oder Angora-Ziege gesponnene Garn. Früher bezog man es ausschließlich aus der Levante, jetzt aber wird es auch in Frankreich, England und Deutschland gefertigt und meistens unter dem englischen Namen Mohair oder Mohairgarn in den Handel gebracht. Man verwendet diese Garne zu feinen Geweben, Shwals und dergl., oft mit Seide, Schafwolle und andern Gespinnsten gemischt.

Kameelhaar ist das dem Kameel vom Rücken, Halse und Bauche abgerupfte, gelbgraue, bräunliche bis schwarze Haar, welches in Asien gesponnen und zu Zeugen oder Säcken verarbeitet wird, nach Europa aber nur in rohem Zustande kommt, um zu Hüten und feinen Malerpinseln verwendet zu werden. Oft wird auch das Haar der unter dem Artikel Kameelgarn genannten Kämelziege und anderer persischen und türkischen Ziegen mit dem Namen Kameelgarn belegt, es kommt indessen selten roh, sondern meist zu Garn gesponnen nach Europa. (S. Kameelgarn.)

Kameelheu oder **Kameelstroh** sind die 6—8 Zoll langen, harten, strohgelben Halme einer in Arabien und Asien wachsenden Art Bartgras (andropogon Schönanthus); sie haben einen angenehmen, aromatischen Geruch und Geschmack und wurden früher als krampfstillendes, harn- und schweißtreibendes Mittel angewendet.

Kamelott sind leinwandartig gewebte, feste Zeuge aus Kämelgarn (s. Kameelgarn) oder solchem und ähnlichem Garn mit Seide oder Schafwolle gemischt; sie dienen zu Frauenkleidern, Sommerröcken und dergl.

Kammertuch s. Cambrai.

Kammwolle. Bei Verwendung der Schafwolle zum Verweben unterscheidet man Kammwolle und Streichwolle. Kammwolle ist die längere, von 4—12 Zoll (in ausgespannten Haaren) lange, wenig gekräuselte oder ganz glatt liegende, also zu glatten Stoffen geeignete Wolle. Streichwolle ist die kurze, stark gekräuselte und dadurch zur Tuchfabrikation geeignete Wolle. (S. auch Wollengarn.)

Kamptulikon sind Platten aus Gummi elasticum oder Gutta percha und zerkleinertem Kork; sie kommen auch gefärbt, bedruckt, mit Packtuch unterlegt vor, und werden als Fußdecken benutzt. Wegen deren Tarifirung s. im amtlichen Waaren-Verzeichniß den Artikel Decken (Fußdecken) aus geraspeltem Kork 2c.

Kanaster heißt der in Rollen gewundene fabricirte Tabak.

Kaneelstein s. Hessonit.

Kanefas oder **Kanevas** hieß früher ein Zeug, dessen Kette aus Leinen und Baumwollengarn, dessen dicht und stark gedrehter Einschlag aber ganz aus Baumwollengarn bestand, und welches bald gerippt, bald geköpert, bald geblümt dargestellt wurde. In neuerer Zeit braucht man diese Benennung für ein dichtes, starkes zu Corsets und Unterröcken dienendes Baumwollenzeug, in welchem entweder die Kette oder der Einschlag stärker ist. In Frankreich belegt man auch wohl den Stramin (das gitterartig gewebte, als Grundstoff für Stickereien dienende gesteifte Seiden- oder Baumwollenzeug) mit dem Namen Kanevas, und nennt demgemäß ein durchlöchertes, ebenfalls zur Stickerei zu benutzendes Kartenpapier Kanevaspapier.

Kaninchenfelle, die behaarten Felle des gemeinen wilden oder zahmen und des ango-

5

rischen Kaninchen oder Seidenhasen, die zu Muffen, Mützen, Pelzfutter und dergl. dienen. Die der Seidenhasen sind meist weiß und haben langes, seidenartiges Haar. Die schönsten Kaninchenfelle, meist schwarz von Farbe, kommen aus Rußland, auch die brabanter und englischen von blaugrauer und silbergrauer Farbe sind geschätzt; häufig sind aber die Felle auch schwarz oder zobelartig gefärbt.

Kaninchenhaare werden besonders von Hutmachern, zuweilen auch mit Wolle oder Baumwolle verwebt, zu Handschuhen, Strümpfen und dergl. verarbeitet.

Kanten oder Spitzen nennt man ein feines bandartiges, gemustertes und aus mehr oder weniger weit auseinander liegenden Fäden bestehendes, zu Besätzen von Kleidern, Tüchern und Kopfbedeckungen oder auch zu ganzen Kleidern und Tüchern der Damen dienendes Gewebe. Die ächten Spitzen werden aus feinem Leinenzwirn unter Benutzung von kleinen, runden Stäbchen, an welchen die einzelnen Fäden hängen — den Klöppeln — mit der Hand gefertigt und heißen daher geklöppelte. Diese im Jahre 1561 von Barbara Uttmann in Annaberg in Sachsen erfundene Kunst des Spitzenklöppelns hat seitdem im Erzgebirge, Voigtlande, Böhmen und Belgien viel tausend Menschen Beschäftigung und Verdienst gewährt. Am schönsten durch Weiße, Glanz, Festigkeit und Schönheit der Muster sind die Brabanter Spitzen. Aus Seide gefertigte Spitzen, in der Regel weiß oder schwarz von Farbe, heißen Blonden. In neuerer Zeit ist die Fabrikation der geklöppelten Spitzen durch genähte und gewirkte Spitzen sehr beeinträchtigt worden. Die genähten bestehen aus Bobbinet oder Spitzengrund, in welchen mit der Nadel Muster eingenäht oder gestickt sind; sie werden besonders in Belgien und Frankreich gefertigt und Points genannt. Unter Benutzung der Jacquardmaschine (s. Jacquardkarten) lassen sich jetzt die Muster der Spitzen meistens auch durch Weberei darstellen, und da diese, wohl auch aus Baumwollengarn gefertigten, Spitzen ungleich billiger als die geklöppelten und die genähten sind, so hat sich ihre Fabrikation und Verwendung sehr ausgedehnt. Applicationsspitzen heißen Spitzen, die geklöppelt und dann auf feinem Maschinenspitzengrund aufgenähet sind.

Kaolin (Porzellan-Erde), eine in Sachsen, Oesterreich, Ungarn, England, China und Japan, meist als derbe Masse vorkommende Erdart von weißer in's Graue oder Röthliche spielender Farbe, die zur Fertigung des Porzellans dient; sie ist ein verwitterter Feldspath (s. Feldspath).

Kapern sind die in Essig oder Salz eingelegten, grünen, erbsengroßen Blüthenknospen des in Frankreich, Spanien, Griechenland, Egypten rc. theils wild wachsenden, theils angebauten Kapernstrauches (capparis spinosa); die meisten und besten kommen aus der Provence, besonders aus der Gegend von Toulon. Als Surrogat der Kapern benutzt man die Knospen mehrerer anderer Pflanzen, namentlich des Pfriemenkrautes, die in der Gegend von Darmstadt und Mainz gesammelt, eingemacht und unter dem Namen Ginsterkapern, besonders nach Holland, versandt werden, sowie die unreifen Früchte der Kapuzinerkresse (tropaeolum majus).

Kardätschen, Werkzeuge zum Streichen oder Krempeln der Wolle und Baumwolle, aus Lederstücken bestehend, auf welchen hakenförmig gekrümmte Dräthe reihenweise befestigt sind.

Karden oder Weberdisteln sind die getrockneten, stacheligen, 2—3 Zoll langen Blüthenköpfe der Weberdistel (dipsacus fullonum), die zum Aufkratzen des Tuches benutzt werden und besonders aus Frankreich und Italien, in großen Fässern verpackt, eingehen, aber auch in Deutschland an vielen Orten gewonnen werden.

Karfunkel s. Granat.

Karlsbader Salz wird durch Abdampfen des Karlsbader Mineralwassers gewonnen und aus Karlsbad zum medicinischen Gebrauch in Schachteln versendet, ist aber weiter nichts als eine Mischung von schwefelsaurem und kohlensaurem Natron, und daher durch diese Salze vollkommen zu ersetzen.

Karmoisinbeeren s. Alkermes.

Karthäuserpulver oder braunrother Spießglanzschwefel, auch mineralischer Kermes genannt, ist ein aus Spießglanz und Pottasche bestehendes, bräunlichrothes, schwach nach Schwefel riechendes, brechenerregendes, und daher in der Medicin zur Verwendung kommendes Pulver.

Kartoffelgries wird gefertigt, indem man rohe oder gekochte Kartoffeln quetscht, scharf trocknet und dann auf einer Griesmühle mahlt, wodurch man rundliche, weiße Körner von mehlichtem Geschmack erhält.

Kartoffelmehl gewinnt man durch Einweichen zerriebener roher Kartoffeln in Wasser, wiederholtes Erneuern des Wassers unter Entfernung der obenauf schwimmenden Fasern, Eintrocknen der zuletzt als Bodensatz zurückbleibenden Kartoffelstärke, die demnächst durch Sieben und Zerdrücken in Mehl verwandelt wird.

Kartoffelreis ist nur ein grobkörniges Kartoffelgries.

Kartoffelsago, ein aus Kartoffelmehl und Eiweiß bestehendes, billiges und nahrhaftes Surrogat des Sagos; man hat die Körnchen weiß und mit Safran gelb, oder mit gebranntem Zucker bräunlich gefärbt.

Kartoffelzucker wird als Handelsartikel nicht leicht vorkommen, da zwar auch aus dem Stärkemehl der Kartoffel sich Zucker darstellen läßt, der Ertrag aber ungleich geringer als bei der Rübenzuckerfabrikation ist und daher Kartoffelzucker-Fabriken nirgends bestehen.

Kastanien, genießbare, sind die bekannten von einer braunen Schale umgebenen, mehligen, wohlschmeckenden Fruchtkerne des ächten Kastanienbaumes (castanea vesca), der in Italien, Spanien, Portugal in ganzen Wäldern wächst, aber auch am Oberrhein, in Würtemberg 2c. fortkommt und angepflanzt wird. Die großen, runden, von veredelten Bäumen kommenden ächten Kastanien heißen Maronen. Während ächte Kastanien bei uns einen Gegenstand des feinen Tafelgenusses bilden, sind sie in südlichen Ländern ein billiges und hauptsächliches Nahrungsmittel des Volkes.

Kastanien-Extrakt aus genießbaren Kastanien, ein selten vorkommender, dickflüssiger, gelblicher, nach Kastanien schmeckender, zu Saucen dienender Extrakt.

Kastanien-Extrakt aus ungenießbaren Kastanien, wird durch Auskochen und Eindampfen unreifer Roßkastanien als eine braunschwarze trockene Masse von adstringirendem Geschmack erhalten und zur Färberei benutzt.

Kastanienholz-Extrakt. Aus der Rinde und dem Holze des Kastanienbaumes verfertigt man in Frankreich einen braunen Extrakt von adstringirendem Geschmack, der als Gerbestoff und zum Schwarzfärben der Wolle benutzt wird.

Katzenaugen oder Schillerstein, eine durchscheinende Abart des Quarzes von brauner, grüngrauer, gelber und weißer Farbe und faseriger Structur, mit der Eigenthümlichkeit, daß er, besonders wenn er erhaben geschliffen ist, in einer gewissen Richtung gegen das Licht gehalten, wie die Augen einer Katze schillert. Er findet sich am schönsten auf Ceylon und in Malabar, aber nur in kleinen Stücken, höchstens bis zur Größe einer Haselnuß, und wird zu Ring- und Nadelsteinen verwendet.

Katzenkraut (so genannt, weil sein Geruch die Katzen anlockt) oder Moschuskraut (marum verum) ist eine in Egypten und Syrien heimische, bei uns in Töpfen gezogene kleine Pflanze, deren kleine eirunde, oben hellgrüne, unten weißfilzige Blätter einen aromatischen kampherartigen Geruch und bitterlich gewürzhaften Geschmack haben, und zuweilen in der Heilkunde Anwendung finden.

Kaustisches Kali s. Aetzkali. **Kaustische Soda** s. Aetznatron.

Kautschuck, auch Caoutchouc, Gummi elasticum und Federharz genannt, ist der Milchsaft verschiedener in Südamerika einheimischer Bäume und Schlingpflanzen, besonders der siphonia elastica. Es kommt dies bekannte, durch seine Elasticität vielfach technische Verwendung findende Produkt in verschiedenen Formen in den Handel: 1) als flüssiger Milchsaft von dicklicher rahmähnlicher Consistenz; 2) in Gestalt von Flaschen, zusammengelegten Beuteln, Schuhen 2c. Um diese zu erhalten ist der durch Einschnitte in den Baum gewonnene Milchsaft auf Thonformen gestrichen und über rauchendem Feuer getrocknet, demnächst aber die Form zerschlagen oder durch Wasser erweicht und abgespült; 3) in Stücken, die mehrere Fuß lang, etwa 1 Fuß breit und bis 5 Zoll dick sind (Gummispeck); 4) als Gummi in Platten, die außen braunschwarz und innen weißlich sind; 5) das in neuerer Zeit vielfach angewandte Vulcanisiren des Kautschuck besteht darin, daß man dünne Kautschuckplatten in einem Gemisch von Schwefelkohlenstoff und Chlorschwefel einige Stunden liegen läßt und dann in Laugenwasser abwäscht. Der auf diese Weise behandelte Kautschuck wird weicher und elastischer und löset sich nicht so leicht auf, als der rohe; 6) durch Verbindung mit einer größeren Menge Schwefel wird der Kautschuck gehärtet oder hornisirt, wodurch er horn- oder fischbeinartig und dadurch zu Kämmen, Knöpfen, Messerheften 2c. geeignet wird. Solcher Kautschuck wird auch Ebonit genannt.

Kaviar (russisch Ikra) ist der eingesalzene Roggen mehrerer großer Fischarten, besonders des Hausens, Stöhrs und Sterlets, aus kleinen, durchscheinenden, schwärzlichen, in einer grünschwarzen Lake befindlichen Körnern bestehend; der meiste und beste kommt aus Rußland, und wird namentlich der grobkörnige astracanische am meisten geschätzt. Aber auch in Ungarn, Dalmatien, dem südlichen Frankreich und an der Ostsee wird Kaviar gemacht und in den Handel gebracht.

Kellerhals-Rinde und -Samen kommt von dem im nördlichen Europa in Wäldern wachsenden Strauche Kellerhals oder Seidelbast (daphne mezereum), mit lanzettförmigen bleichgrünen Blättern, purpurrothen, vor den Blättern erscheinenden Blüthen und scharlachrothen Beeren. Die außen grünlichgelbe, dunkelgestreifte oder punktirte, innen weißliche, scharf brennend schmeckende, auf der Haut Blasen erzeugende Rinde und die schwärzlichen erbsengroßen Samenkörner werden in der Heilkunde benutzt.

Kelp oder Varec, eine geringe Art natürlicher Soda, die in Irland, auf den Orkneys und andern englischen Inseln, auch bei Cherbourg in Frankreich aus der Asche verschiedener Arten Seetang gewonnen, und, da sie nur wenige Procente Soda, aber viel Jod enthält, vorzüglich zur Gewinnung des letzteren benutzt wird. (S. auch Natron.)

Kerbel (Gartenkerbel, scandix cerefolium) die bei uns in Gärten wachsende be-

kannte Pflanze mit gefiederten Blättern und weißen Blumen, welche wegen ihres gewürzhaften Geschmacks vielfach an Speisen benutzt wird.

Kermes, mineralischer s. Karthäuserpulver. **Kermes**, vegetabilischer s. Avignonbeeren.

Kermeskörner s. Alkermes.

Kesselbraun, eine besonders aus Tyrol eingehende, braunrothe Farbeuerde, mit welcher die Kupferschmiede ihre Kessel und Pfannen anzustreichen pflegen.

Kien-Oel s. Terpentin-Oel.

Kienruß. Ruß im Allgemeinen sind die bei Verbrennung organischer Körper mit der Flamme aufsteigenden, hauptsächlich aus fein zerkleinerter Kohle bestehenden Stoffe. Enthalten sie ölige Theile, so setzen sie sich als feste Kruste im Schornstein als Glanzruß an; der trockne Ruß oder Flugruß dagegen besteht in lockeren Flocken und dieser wird wegen seiner tiefschwarzen Farbe in eigenen Rußhütten durch Verbrennen von harzigem Holze bereitet und unter dem Namen Kienruß, bald in kleinen hölzernen Tönnchen (Rußbutten), bald in größern Fässern, in den Handel gebracht, um zur Bereitung von Buchdruckerschwärze und andern schwarzen Farben zu dienen.

Kino oder Gambiagummi ist der eingedickte Saft aus mehreren noch nicht genau bekannten exotischen Pflanzen. Man unterscheidet: 1) ostindisches (Malabarisches), unter dem Namen: Kino in Körnern, meist in kleinen, unregelmäßigen, scharfeckigen, trocknen und zerbrechlichen Stücken, die glänzend schwarz von Farbe, gegen das Licht gehalten durchscheinend und schön rubinroth sind und ein rothbraunes Pulver geben; es ist geruchlos, von zusammenziehendem, anfangs bitterem, hintennach süßlichem Geschmack und löset sich in kochendem Wasser fast ganz zu einer hochrothen Flüssigkeit auf; 2) neuholländisches ist dunkelbraun von Farbe und von herbem, bitterem Geschmack; es kommt stets in Kisten von 1—2 Ctrn. vor, an deren Deckel inwendig der Name „John Brown" steht; 3) kolumbisches und ostindisches, in 2—3 Pfd. schweren Kuchen bestehend, an denen man die Abdrücke von Palmen- oder Schilfblättern sieht. Wegen seines Gehalts an Gerbstoff wird Kino zur Lohgerberei und auch in der Medicin als blutstillendes Mittel verwendet.

Kirschlorbeer (prunus laurocerasus) ist ein im Orient und Südeuropa wild wachsender, bei uns cultivirter baumartiger Strauch mit immergrünen, lederartigen, glänzenden gezähnten Blättern, weißen Blüthen und glänzend schwarzen Früchten. Die Blätter haben zerrieben den Geruch und Geschmack der bitteren Mandeln, enthalten Blausäure und werden in der Heilkunde, besonders aber zur Bereitung des Kirschlorbeer-Oels benutzt, welches hellgelb bis bräunlich von Farbe, sehr giftig ist, und ebenfalls in der Heilkunde verwendet wird. Auch das aus frischen Blättern und Wasser bereitete Kirschlorbeerwasser, eine wasserhelle nach bitteren Mandeln riechende Flüssigkeit ist offizinell.

Kirschwasser, ein besonders in der Schweiz und in Lothringen aus Kirschen bereiteter Liqueur.

Kittai ist jetzt gewöhnlich die Bezeichnung für Futterkattune (in England Sarsenets genannt), also glatte einfarbige Baumwollenzeuge von geringer Qualität. In Böhmen versteht man unter Kittai feine, ungebleichte Kattune, wie sie an die dortigen Zeugdruckereien verkauft werden.

Klapperschlangenwurzel s. Senegawurzel.

Klatschrosen oder Feldmohn (papaver rhoeas); die scharlachrothen, schleimig bitter schmeckenden Blumen werden zum Färben benutzt.

Klauenfett, Klauen-Oel, das aus den untersten Schenkelknochen des Rindviehs gewonnene Fett oder fette Oel, welches zum Schmieren feiner Maschinen benutzt wird.

Kleber s. Gluten.

Kleesaat, der Same zweier Arten Klee, des rothen Kopfklee (trifolium pratense) und des weißen oder Steinklee (trifolium repens); die erste Art, rother Kleesamen genannt, besteht aus rundlichen, genabelten Körnern von gelbgrünlicher Farbe mit violetten Backen; der letztere, weißer Kleesamen, aus bedeutend kleinern, weniger runden, gelben Körnern.

Kleesäure oder Sauerkleesäure, Oxalsäure, Zuckersäure. Aus dem ausgepreßten Safte des Sauerklees durch Einkochen und Umkrystallisiren oder aus der Behandlung von Zuckerabfällen mit Salpetersäure wird das Sauerkleesalz, ein in farblosen durchscheinenden, schief rhombischen Säulen krystallisirendes Salz von sehr saurem Geschmack und aus diesem die Kleesäure bereitet, welche farblose, ganz durchsichtige rhombische Säulen von sehr saurem Geschmack bildet, sich in kochendem Wasser auflöset und in Glühhitze sich unter Entwickelung eines sauren Rauches zersetzt. Das Salz und die Säure werden in der Kattundruckerei, ersteres auch zur Vertilgung von Dintenflecken benutzt; beide wirken giftig.

Kleie, die beim Beuteln des Mehles zurückbleibenden zerrissenen Hülsen der Getreidekörner, welche als Viehfutter dienen und auch in der Gerberei, Färberei und Zeugdruckerei benutzt werden.

Klettenwurzel (radix bardanae) kommt von den verschiedenen Arten der bekannten

Klettenpflanze (lappa), ist dick, außen schwarzbraun, häutig, innen weiß, hat einen schleimigen, süßlich bitteren Geschmack, und wird in der Heilkunde, namentlich als Mittel zur Beförderung des Haarwuchses benutzt. Zu gleichem Zwecke dient das durch Kochen der Wurzel in Baum-Oel bereitete fette Klettenwurzel-Oel.

Kletzenbrod, ein grobes, noch viel Kleie enthaltendes Brod.

Klinker oder Fliesen sind kleine thönerne, weiß oder farbig glasirte Thonplatten von 5—6 Zoll im Quadrat, die zum Belegen der Fußböden dienen; schwedische Fliesen sind einige Zoll dicke, viereckige Platten von grauem oder braunem Sandstein oder einem groben Marmor, die ebenfalls zu Fußbodenbelägen, besonders in Küchen und Hausfluren benutzt werden.

Klippfisch ist ein gesalzener Dorsch oder Cabliau, der seinen Namen davon hat, daß er an den Klippen ausgelegt und getrocknet zu werden pflegt.

Kloben sind länglich geformte Holzblöcke mit Ausschnitten zum Einsetzen eines Rades, die auf den Schiffen im Tauwerk und an den Seilzügen von Hebemaschinen benutzt werden, um das Heben von Lasten zu erleichtern.

Knallgold, ein gelbbraunes ins Purpurroth fallendes Pulver, aus einer mit Aetzammoniak behandelten Gold-Auflösung bestehend; bei Erwärmung oder wenn es gedrückt oder gerieben wird, explodirt es mit Heftigkeit, kommt aber, da es theuerer als andere denselben Zweck erfüllende Präparate ist, im Handel nicht vor.

Knallpulver, ein in der Regel aus 3 Theilen Salpeter, 2 Theilen kohlensaurem Kali und 1 Theil Schwefel bereitetes gelbliches Pulver, welches sich durch Schlag, Reibung oder Erhitzung mit einem heftigen Knall entzündet und zur Füllung der Zündhütchen benutzt wird.

Knallquecksilber, ein durch Auflösung von Quecksilber in Salpetersäure gewonnenes, aus weißen, durchsichtigen Nadeln bestehendes, durch Reiben, Schlagen oder einen einfallenden Funken mit heftigem Knalle explodirendes Präparat, welches daher mit großer Vorsicht behandelt und in feuchtem Zustande aufbewahrt werden muß. Man bedient sich desselben zur Bereitung der Zündhütchen.

Knallsalz s. Kali, chlorsaures.

Knallsilber, durch Auflösung von Silber in Salpetersäure bereitet, bildet weiße, seidenglänzende, undurchsichtige Nadeln, ist gegen Hitze wenig empfänglich, explodirt aber, selbst in ganz nassem Zustande, bei der geringsten Reibung und ist daher das gefährlichste aller Knallpräparate, weshalb es auch nur unter Wasser aufbewahrt wird. Man benutzt es, wiewohl nur selten, zu Knallerbsen.

Knicker, Knippkugeln oder Schusser, die bekannten aus gebranntem und glasirtem Thon oder aus Marmor bestehenden kleinen Kugeln zum Spielen für Kinder. Die von Marmor werden auch Marmeln oder Murmel genannt.

Knistergold oder Flittergold, Rauschgold sind ganz dünne Messingblättchen, die von eigenen Flittergoldschlägern, namentlich in Nürnberg, in Blättern von 30 Zoll Länge und 7 Zoll Breite geschlagen und zu allerhand unächtem Schmuck und Spielwerk verwendet werden.

Knoblauch (allium sativum), das bekannte Zwiebelgewächs von eigenthümlichem durchdringendem scharfem Geruch und beißendem Geschmack, welches als Küchengewächs und auch in der Heilkunde benutzt wird.

Knochenkohlen s. Beinschwarz. Wenn man Knochen in offenen Gefäßen verkohlt oder Knochenkohle in solchen glühet, so erhält man ein weißes Pulver, weißgebrannte Knochen, Beinasche, Knochenasche, Knochenerde oder weißes Spodium genannt, welches zum Poliren von Metall und bei der Fabrikation von Milchglas, Glasflüssen und unächten Steinen benutzt wird. S. auch Kalk, phosphorsaurer.

Knochenfett oder -Oel ist durch Auskochen von Knochen gewonnenes flüssiges Fett, welches zur Seifenfabrikation und als Wagenschmiere benutzt wird.

Knochenleim unterscheidet sich von dem aus anderen thierischen Abfällen bereiteten Leim dadurch, daß er farblos und durchsichtig ist, aber wenig bindende Kraft hat, weshalb er denn auch hauptsächlich zum Appretiren von Zeugen gebraucht wird.

Knochenmehl. Wegen ihres Gehaltes an phosphorsaurem Kalk geben thierische Knochen, besonders wenn sie noch frisch sind, ein vorzügliches Düngungsmittel ab, weshalb sie in eigenen Knochenmühlen gemahlen und als Knochenmehl in großen Mengen, namentlich nach England, versandt werden. (S. auch Kalk, phosphorsaurer.)

Knochenschaum, der beim Kochen des Rohzuckers abgeschöpfte und getrocknete graue Schaum, der größtentheils aus der zum Klären beigemischten Knochenkohle besteht, und wegen des aus dem Zucker aufgesogenen Eiweis mit Nutzen als Düngungsmittel verwendet wird.

Knochenschwarz s. Beinschwarz.

Knoppern sind Auswüchse an den jungen Kelchen der Eicheln, hervorgebracht durch den Stich einer Gallwespe; sie sind nicht wie die auf dieselbe Weise an den Blättern entstehenden Galläpfel, rund, grün und weich, sondern unförmig, eckig, stachelicht, fest und von gelbbrauner Farbe. Am häufigsten finden sie sich in den Eichwaldungen von Ungarn,

Steiermark, Mähren und Slavonien, und werden dort gesammelt, um zur Gerberei, Färberei und Dintenbereitung wie die Galläpfel benutzt zu werden. Häufig kommen sie schon gemahlen als ein grobes, bräunliches Mehl in den Handel; auch verfertigt man aus ihnen den Knoppern-Extrakt, der eine feste dunkelbraune glänzende Masse bildet.

Kobalt, Kobaltblau, Kobalterze, Kobaltoxyd, Kobaltsalze, Kobaltspeise. Beim Bergbau, namentlich in den Bergwerken bei Schneeberg im Erzgebirge, fand man schon in früheren Zeiten Erze, die glänzend und schwer wie Silberstufen waren, aber doch in den Schmelzöfen kein Silber gaben, sondern unter Verbreitung eines Knoblauchgeruches zu einer grauen Asche zerfielen. Man schrieb dies dem Einfluß neckischer Berggeister zu, nannte die Erze nach dem Namen der Erdgeister Kobolde (Kobalt) und Nickel und ließ sie unbenutzt. Der Grund, warum man aus diesen Erzen kein Metall gewann, lag aber darin, daß das Kobalt- und das Nickel-Metall so schwer schmelzbar sind, daß die Hitze der damaligen Schmelzöfen nicht genügte, um sie in Fluß zu bringen; der Knoblauchgeruch entsteht durch den Arsenik, der den Kobalt- und Nickel-Erzen stets beigemischt ist. Nachdem man in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gelernt hatte, jene Erze auszuschmelzen, ist ihnen zwar ihr Spottname geblieben, aber ihr Werth erkannt worden, da man in den Kobalt-Erzen ein Metall gefunden hat, mit dem man Glas und Porzellan schön blau färben kann, und in den Nickelerzen ein Metall, welches dem Messing das Ansehen von Silber giebt.

Die wichtigsten Kobalterze sind: 1) Speißkobalt, der besonders im sächsischen Erzgebirge, in Hessen, Siegen ꝛc. vorkommt, kleine würfliche Krystalle bildet und aus 72 Prozent Arsenik und 28 Prozent Kobalt besteht; 2) der Glanzkobalt, der sich zu Querbach in Schlesien, Gosenbach im Siegenschen, Tunaberg in Schweden und Skütternd in Norwegen findet, Krystalle von röthlichweißer Farbe bildet und außer Arsenik und Kobalt noch Schwefel enthält; 3) der schwarze Erdkobalt, im Siegenschen, Baden, Hessen und Thüringen vorkommend, und in traubigen, nierenförmigen derben Stücken von bräunlich schwarzer Farbe bestehend; 4) Kobaltblüthe, der sich in Schneeberg, Saalfeld, Richelsdorf und Allemont meist in Büscheln kleiner, nadel- oder haarförmiger Krystalle von karmoisin- bis pfirsichblüthenrother Farbe vorfindet.

Das aus diesen Erzen gewonnene, zuerst im Jahre 1733 vom Chemiker Brandt dargestellte Metall, der Kobalt, ist ein bläulichgraues, ins Röthliche spielendes, sehr sprödes, schwer schmelzendes, wie Eisen und Nickel magnetisches Metall, das als solches indessen nicht Gegenstand des Handels ist, da nur sein Oxyd Verwendung findet. Um dies zu gewinnen, werden die gepochten Kobalterze so lange in einem Flammenofen geröstet, bis das an das Kobalt gebundene Arsenik ausgetrieben und aus dem Kobaltmetall Metalloxyd geworden ist, ein roth-, blau- oder aschgraues Pulver, welches nicht vom Wasser, aber leicht von Säuren mit rosenrother oder violetter Farbe aufgelöset wird. Bei der Versendung als Oxyd kommt es aus den Schmaltefabriken in Sachsen, Schweden und England in Pappkapseln von 1, 2 oder 5 Pfd. in den Handel, um zum Blaufärben des Glases und zur Porzellanmalerei benutzt zu werden. Meistens aber wird dasselbe in den Blaufarbenwerken gleich weiter verarbeitet, indem man es, mit Sand und Pottasche gemengt, zum Schmelzen bringt und dadurch Glas erhält, in welches sich das Kobaltoxyd mit tiefblauer Farbe aufgelöset hat, während das in den Erzen enthalten gewesene Arseniknickel sich am Boden der Gefäße als eine metallartige Masse von silberweißer oder röthlicher Farbe, starkem Metallglanz und körnig-krystallinischem Bruche (die sog. Kobaltspeise, der Speiskobalt) absetzt. Das geschmolzene blaue Glas wird, um es rissig und spröde zu machen, in kaltes Wasser gegossen und dann auf Mühlen zu einem zarten Pulver gemahlen und geschlemmt. Die so entstandenen Fabrikate sind die schönen, dauerhaften blauen Farben, die unter dem Namen Schmalte, Königsblau, Eschel, Blaufarbe, Safflor, Zaffral, Couleur ꝛc. einen bedeutenden Handelsartikel bilden, indem sie nicht nur als Schmelzfarben für Glas-, Porzellan- und Töpferwaaren, sondern auch als Anstrichfarben, sowie zum Bläuen der Wäsche, des Papiers ꝛc. benutzt werden. Die Entstehung dieser Farben aus geriebenem Glase giebt das Mittel an die Hand, sie von anderen, einem höheren Zollsatze unterliegenden blauen Farben leicht zu unterscheiden, indem sich an ihnen, wenn man sie unter die Lupe oder auch nur unter ein gewöhnliches Brennglas bringt, ganz deutlich die Krystalle des gemahlenen Glases zeigen, was bei andern blauen Farben (z. B. Neublau) nicht der Fall ist. Beim Glühen behält die Schmalte ihre blaue Farbe. Der Abfall bei der Fabrikation der Schmalte wird unter dem Namen Streublau, Streuglas in den Handel gebracht und als Streusand verwendet. Die Kobaltspeise, die, wie vorbemerkt, beim Schmelzen des Kobaltoxyds als Rückstand bleibt, wird zur Darstellung von Neusilber benutzt, indem man ihr erst den Arsenikgehalt entzieht und das so gewonnene, in der Farbe zwischen Silber und Zinn stehende, glänzende, magnetische Nickelmetall mit 4 bis 5mal so viel Messing (Kupfer und Zink) verschmilzt und dadurch ein Metallgemisch von silberweißer Farbe, schönem Glanze und großer Dehnbarkeit erhält.

Kobaltblau, auch Kobalt-Ultramarin, Schmelzblau und Thenards Blau genannt,

ist eine, ebenfalls durch chemische Behandlung des Kobaltoxyds mit Alaun und Kali gefertigte schöne dunkelblaue Farbe, die besonders in den sächsischen Schmaltefabriken gefertigt wird.

Kober oder Tabel ist ursprünglich die Benennung für Behälter, die aus Holzspan geflochten, mit einem übergreifenden Deckel und als Handhabe mit einem Strick versehen sind und von Bauern auf Reisen zur Aufbewahrung von Proviant benutzt werden. Jetzt nennt man auch Damentaschen mit übergreifendem Deckel Kober.

Kochsalz s. Salz. **Kockelskörner** s. Fischkörner.

Kölnisches Wasser s. Eau de Cologne.

Königsblau s. Kobalt.

Königsgelb s. Arsenik und Bleigelb.

Königsholz oder Fikatinholz heißt ein sehr schönes, violettes oder roth und braunroth gestreiftes oder marmorirtes, aus Südamerika kommendes, sehr hartes, aber dennoch leicht zu bearbeitendes und deshalb zu feinen Tischler- und Drechslerarbeiten benutztes Holz.

Königskerze oder Wollblume (verbascum thaphus) ist eine in Deutschland auf dürrem sandigem Boden wachsende zweijährige Pflanze mit großen filzigen Blättern, einem 2—4 Fuß hohen Stengel und gelben Blumen; letztere haben einen angenehm süßlichen Geruch und Geschmack, und werden unter dem Namen flores verbasci in den Apotheken geführt, um als Brustthee zu dienen.

Königsrauch, ein aus gepulverten Pflanzenblättern, Rinden und Bernstein bestehendes Räucherpulver.

Königswasser oder Goldscheidewasser (aqua regia), eine Mischung von concentrirter Salpetersäure und Salzsäure, gewöhnlich zu einem Theile von ersterer und zwei Theilen von letzterer Säure, eine scharf ätzende, eigenthümlich riechende, wasserhelle oder etwas gelbliche Flüssigkeit, welche die Eigenschaft hat, Gold, Platina und Zinn aufzulösen und daher besonders von Goldarbeitern benutzt wird.

Körnerlack. Ein Harz, welches durch den Stich einer Lackschildlaus entsteht, führt im Allgemeinen den Namen Gummilack. Die Weibchen dieses Insektes sammeln sich auf den Spitzen der jüngern Zweige des auf den Molucken einheimischen Baumes alcurites laccifera, saugen sich an, verlieren nach der Befruchtung die Bewegung, schwellen an und umgeben sich mit einer harzigen Flüssigkeit; ist diese verzehrt, so bohren sich die inzwischen entstandenen jungen Thierchen durch. Man sammelt die mit röthlich braunem Harz bedeckten Zweige, die demnächst unter dem Namen Stocklack, Saatlack, Stangenlack oder Holzlack in den Handel kommen. In Wasser gekocht ertheilt er demselben eine rothe Farbe. Körnerlack ist Stocklack, von welchem durch Klopfen die Holztheile entfernt sind und der dann in kleinen, unregelmäßigen, eckigen, beim Kauen im Munde erweichenden und den Speichel violett färbenden Stücken besteht. Wird der Körnerlack geschmolzen, so erhält man den Klumpenlack oder Kuchenlack in 2—2½ Zoll im Durchmesser haltenden, runden oder ovalen Scheiben von dunkelbrauner Farbe. Meistens wird jetzt schon im Lande der Erzeugung dem Stock- oder Körnerlack durch Kochen mit Sodalauge der rothe Farbestoff entzogen und aus diesem Stoff durch Abdampfen und Formen der Lackdye oder Lacklack, Färberlack bereitet, der in flachen, viereckigen Stücken von ½ Zoll Dicke und dunkelviolettrother Farbe in den Handel kommt nnd statt der ungleich theuerern Cochenille zur Färberei verwendet wird. Eine weitere Bearbeitung dahin, daß der durch Kochen mit Wasser von seinem Farbestoff befreite Lack geschmolzen, durchgeseihet, auf Pisangblätter gegossen und getrocknet wird, liefert den Schellack, Schalenlack oder Tafellack, welcher in harten, zerbrechlichen, glänzenden, durchscheinenden, 1—2 Zoll großen, etwa ½ Linie dicken Blättern besteht. Man unterscheidet blonden, orangefarbenen und braunen, auch giebt es weißen, der durch Chlor gebleicht ist.

Schellack liefert den Hauptbestandtheil des Siegellackes und der Meublespolituren und wird auch als Kitt für Glas und irdene Waaren benutzt.

Kofent, Nachbier, Dünnbier.

Kohlenschwarz s. Beinschwarz.

Kokosbutter, -Fasern, -Nüsse, -Oel 2c. Die zwischen den Wendekreisen einheimische Kokospalme (cocos mucifera) hat einen schlanken, 60—80 Fuß hohen Stamm, auf welchem 10—12 grüne, gefiederte, 12—16 Fuß lange Blätter mit zahlreichen, 3—4 Fuß langen, schmalen, lanzettförmigen Seitenblättchen die Krone bilden. Nur der untere Theil des Stammes besteht aus hartem Holze, das Uebrige aus einer Art biegsamer, holziger, durch ein bräunliches Gewebe verbundener Fasern. Die Früchte sind etwa 6—10 Zoll lang und 4—8 Zoll im Durchmesser, stumpf dreikantig und oben etwas zugespitzt; unter einer faserigen braunen Hülle befindet sich die steinharte hölzerne Schale, und in dieser, bei den ganz reifen Früchten, eino valer, mandelartiger, eßbarer Kern, bei den halbreifen ein säuerlich-süßlich schmeckender Saft, die Kokosmilch, welche als angenehmes, stärkendes Getränk genossen wird. Aus den reifen Kernen gewinnt man die Kokosbutter oder das Kokosnuß-Oel, indem man die Kerne auspreßt oder mit warmem Wasser zu einer Milch zerreibt, auf deren

Oberfläche sich die Kokosbutter absetzt; sie ist gelblich weiß, bei gewöhnlicher Temperatur von einer butterartigen Consistenz, hat einen eigenthümlichen schwachen Geruch und schmeckt nach Butter und Käse; sie kommt jetzt in großen Quantitäten, besonders aus Java, nach Europa, und wird zur Seifenfabrikation, zu Pommaden und dergleichen verwendet. Durch Pressen läßt sie sich, wie jedes andere Fett, in Stearin und Oleïn zerlegen, und wird das erstere zur Lichterfabrikation, das letztere wie gewöhnliches Oel zum Verbrennen verwendet. Aus der harten Schale der Frucht werden allerhand Drechslerwaaren, Stockknöpfe, Pfeifenspitzen und dergl. verfertigt. Während das Kokosholz meistens im Lande der Erzeugung zu Kähnen, Brettern ꝛc. verwendet wird, gehen in neuerer Zeit die Fasern des Kokosbaumes häufig nach Europa, indem man aus ihnen hier nicht allein sehr haltbare Taue und Stricke verfertigt, sondern sie auch zu groben Geweben verspinnt; sie sind ungleich gröber als Flachs, von graubrauner Farbe, 1—2 Ellen lang und gehen in der Regel in Stränge gebracht ein.

Koks s. Coaks. **Kolkothar** s. Braunroth.

Korallen sind die aus Kalktheilen bestehenden, sich astförmig ausbreitenden Hüllen im Meere lebender Pflanzenthiere oder Polypen; oft vermehren sich dieselben in dem Grade, daß sie dem Schiffer gefährliche Klippen bilden. Von den zahlreichen Arten derselben ist besonders die rothe Edel-Koralle (isis nobilis) ein Gegenstand des Handels; sie besteht aus einem in mehrere Aestchen auslaufenden Stämmchen von 1 Fuß Höhe und höchstens 1 Zoll Dicke. Am häufigsten findet sie sich an der Küste von Algier und Tunis. Während die größten Stücke für Kunstkabinete bestimmt und unverändert gelassen werden, schleift man die kleineren zu runden oder ovalen Perlen, polirt sie mit Bimstein und benutzt sie dann zu Halsschnüren, Broschen, Knöpfen, Uhrgehängen und dergl. Häufig werden falsche Korallen aus einer Masse von Mehl, Kalk, Zinnober und Tragantschleim gefertigt, die indeß von ächten dadurch zu unterscheiden sind, daß letztere schwerer sind, eine eigenthümliche Kälte zeigen und von Weingeist oder Pottaschenlauge nicht angegriffen werden, auch ihren Glanz behalten, wenn man sie längere Zeit in der Hand hält, während die unächten hierbei eine trübe Oberfläche bekommen. Gefaßte Korallen sind solche, welche eine Einfassung von Metall entweder durch Zusammenlöthen oder durch Umbiegen des Metalls um die Koralle erhalten haben.

Korallenerbsen s. Abrusbohnen.

Korallenholz, ein selten vorkommendes, zu feinen Drechsler- und Tischlerarbeiten dienendes Holz mit scharlachrothen glänzenden Adern.

Korallenmoos (muscus corallinus), ein besonders im mittelländischen Meer vorkommendes an Steinen oder Muscheln sitzendes Meergewächs in Form kleiner Büschel von 1—4 Zoll Höhe und dünnen, runden, gegliederten, grauen, gelblichen oder röthlichen verkalkten Stengeln. Es hat einen schwach bitterlich salzigen Geschmack, und wurde früher in der Heilkunde benutzt.

Korallenwurzel s. Engelsüß.

Korduan s. Corduan.

Korinthen sind die kleinen, blauschwarzen, kernlosen, getrockneten Beeren einer Abart des Weinstockes (vitis vinifera apyrena), so benannt nach der griechischen Stadt, in deren Umgebung sie früher viel gebaut wurden; jetzt kommen die meisten aus Morea, Zante und Cephalonia. Bei der im September stattfindenden Ernte werden die durch Kämmen von den Stielen getrennten und getrockneten Beeren in gemauerte Behälter eingestampft, wo sie so zusammenbacken, daß sie bei der späteren Verpackung zur Versendung mit eisernen Schaufeln losgetrennt werden müssen. Gewöhnlich gehen sie in Fässern von 15—20 Ctr. zuweilen auch in Säcken von 2—3 Ctr. ein. Die Verwendung zu Speisen und Backwerk ist bekannt.

Korkholz oder Pantoffelholz ist die dicke, schwammige, sehr leichte äußere Rinde der im südlichen Europa wachsenden Korkeiche (quercus suber); sie kommt in Platten von 4—5 Fuß Länge, 1 Fuß Breite und 1—2 Zoll Dicke in den Handel und wird bekanntlich zur Anfertigung der Pfropfen (Korkstöpfel) Einlegesohlen, Schwimmern beim Fischfang, Schwimmaparaten ꝛc. benutzt. Gebrannt liefert sie eine gute, schwarze Farbe, Korkschwarz oder Spanischschwarz genannt.

Kornblumen, die bekannten Blüthen der blauen Kornblume (centaurea cyanus) werden zuweilen als harntreibendes Mittel benutzt und auch unter Räucherpulver gemischt.

Kornelbaumholz ist das weiße oder gelbliche, sehr harte und zähe Holz des im südlichen Deutschland, Ungarn ꝛc. wachsenden Kornelkirschbaumes (cornus mascula,) welches zu Radspeichen, Kammzähnen, Hammerstielen und mechanischen Instrumenten benutzt wird.

Korund oder Diamantspath ist ein sehr harter Edelstein von röthlichbrauner oder grauer Farbe, der besonders in Ostindien, China und in den Alpen Oberitaliens gefunden wird.

Kostwurzel s. costus dulcis.

Kotzen ist der Name starker, langhaariger, wollener Decken, die hauptsächlich in Oesterreich gefertigt werden und deshalb meist Wiener **Kotzen** genannt werden.

Krabben, Seekrabben, auch Taschenkrebse genannt, sind eine Art kleiner, nu 1—$1\frac{1}{2}$ Zoll langer Seekrebse, die besonders an der Ostseeküste bei Wismar, Rostock ꝛc. ge fangen und wegen ihres wohlschmeckenden Fleisches häufig auch abgesotten versendet werden

Krähenaugen s. Brechnuß.

Krätze, die beim Schmelzen von Gold, Silber, Blei und Zinn an den Schmelzgefäßen hängen bleibenden, durch Auskratzen gesammelten, aus Asche und Metallresten bestehender Rückstände.

Kraftmehl, ein in besonderen Oefen getrocknetes Stärkemehl, welches zu feinem Back werk benutzt wird.

Krapp, Färberröthe oder Röthe ist die für die Färberei zubereitete Wurzel der Fär berpflanze (rubia tinctorum), die aus dem Orient stammt, im südlichen Europa wild wächst aber auch in anderen Ländern angebaut wird. Die Wurzel ist lang, von der Dicke eines Federkieles bis zu der eines Fingers, knotig, gegliedert, außen braun, inwendig gelbroth von schwachem Geruch und bitterlichem Geschmack; sie enthält so intensive Farbestoffe (Xanthin, einen gelben, Rubiacin oder Krapporange, einen orangefarbenen, und Ali zarin, einen rothen), daß nach dem Genuß derselben der Harn und die Milch der Thiere roth gefärbt wird; in Folge dieser Eigenschaft ist sie ein wichtiges, besonders dauerhafte rothe, braune und violette Farben lieferndes Farbenmaterial. In den Handel kommt in Gestalt von ganzen Wurzeln in der Regel nur der ostindische (Majestowurzel oder Munjeet genannt) und der levantische Krapp (Alizarin genannt); aller andere pflegt schon am Orte der Gewinnung gemahlen zu werden und bildet dann ein grobes, safran gelbes, eigenthümlich riechendes, feuchtes Pulver von säuerlich-süßlichem Geschmack. Ihrer Güte nach folgen die Krappsorten in nachstehender Art: levantischer, holländischer, Avignon krapp, elsasser, schlesischer, pfälzer, indessen wird auch in andern Ländern, namentlich in Thüringen, Braunschweig, Kärnthen, Ungarn und England Krapp gebaut.

Krappblumen, Krapplack, Krapprosa s. Garanceux.

Krappwurzeln s. Krapp.

Kratzen oder Krämpel sind Werkzeuge, mit denen man Wolle, Baumwolle und Seide dadurch zum Spinnen vorbereitet, daß man mit ihnen die Haare gerade und glatt legt; sie bestehen aus Streifen von natürlichem oder künstlichem Leder, in welchem reihenweise feine Drathstifte stecken, die oben umgebogen sind und dadurch Häkchen bilden. Sie werden in eigenen Fabriken gefertigt, in denen man es soweit gebracht hat, daß mittelst sinnreicher Maschinen nicht allein das Leder durchlöchert, sondern auch der Drathstift eingesetzt und umgebogen wird; dergleichen Fabriken sind namentlich zu Grevenbroich, Aachen, Calw, Nürnberg, Guben, Chemnitz.

Krauseisen oder Zaineisen, dünnes zu Nägeln, Schrauben und dergl. dienendes Stangeneisen, welches die Schläge des Hammers zeigt.

Krausemünze (mentha crispa) wächst wild oder in Gärten, hat dunkelgrüne, kurzstielige, gezähnte herzförmige Blätter von angenehm aromatischem Geruch, die in der Heilkunde Anwendung finden; das daraus gewonnene Krausemünz-Oel ist ein wasserhelles oder gelbliches, mit der Zeit braun werdendes, nach Krausemünze riechendes ätherisches Oel, welches in der Medicin und zu Liqueuren und Parfümerien benutzt wird.

Krebsaugen oder **Krebssteine** sind linsengroße, scheibenförmige harte Körper von weißer oder blaßrother Farbe, die sich im August zur Zeit des Schalenwechsels der Krebse in dem Magen der Flußkrebse finden und aus 13 Theilen kohlensaurem Kalk und 2 Theilen Gallerte bestehen; sie wurden früher, besonders in Rußland, gesammelt und in der Medicin gepulvert als säuretilgendes Mittel angewandt; jetzt benutzt man sie wohl noch als Mittel, fremdartige Gegenstände, die ins menschliche Auge geflogen sind, zu entfernen.

Krebsbutter, das aus gekochten Krebsen gewonnene röthliche, angenehm schmeckende Fett, welches zu pikanten Saucen verwendet wird.

Kreide. Die weiße Kreide ist eine Art weicher lockerer Kalkstein von weißer Farbe, der sich an den Küsten Frankreichs, Englands, Pommerns, der Insel Rügen, mehrerer dänischer Inseln und in der Champagne in mächtigen Lagern findet. Die Benutzung zum Schreiben, Putzen, Anstreichen ꝛc. ist bekannt. Durch Auflösen in Wasser und Wiedertrocknen (Schlämmen) wird die Kreide weicher und zu vielen Zwecken geeigneter.

Rothe Kreide, Rothstein oder Röthel ist ein rothbrauner, erdiger, abfärbender Thon-Eisenstein, der zur Verfertigung der Rothstifte und den Zimmerleuten zum Vorzeichnen ꝛc. dient.

Schwarze Kreide als Farbenerde ist ein feiner, weicher abfärbender, durch beigemischte Kohle schwarzgefärbter Thonschiefer, der zum Zeichnen benutzt wird; er kommt zu Zeichenstiften geschnitten am meisten aus Frankreich, namentlich von Rennes.

Compositionskreide, weiße und schwarze, ist natürliche Kreide, die geschlämmt, mit Gummiwasser vermischt, in runde lackirte Stäbchen geformt ist, und zu feineren Zeichnungen auf Papier benutzt wird.

Kreidenglas, ein Glas, dem durch Zusatz von Kreide bei der Schmelzung ein höherer Grad von Weiße gegeben ist.

Kremserweiß, ein feines Bleiweiß (s. Bleiweiß), welches zur Oelmalerei benutzt wird, von reiner weißer Farbe ist, und gewöhnlich in ½ Pfd. schweren, rechteckigen in Papier gewickelten Broden eingeht.

Kreosot oder Karbolsäure, Phenylsäure ist ein Erzeugniß der trocknen Destillation organischer Körper, welches sich am reichhaltigsten im Buchenholztheer, Steinkohlentheer und im Holzessig findet und die Eigenschaft hat, Fleisch vor Verwesung zu schützen und das Eiweis des Blutes gerinnen zu machen, weshalb es zum Conserviren anatomischer Präparate, zum Blutstillen, als Mittel gegen Zahnschmerz und faulende Geschwüre benutzt wird. In reinem Zustande bildet es eine farblose, ölartige, aber dünnflüssige, flüchtige, giftige, die Haut ätzende Flüssigkeit von durchdringendem widrigem Geruch nach Rauch und brennend ätzendem Geschmacke.

Kreuzbeeren s. Avignonbeeren.

Kreuzblume, Kreuzwurz. Die bittere Kreuzblume (polygala amara) ist eine im südlichen und mittleren Deutschland wild wachsende Pflanze mit mehreren, 4—5 Zoll hohen Stengeln, schmalen spitzigen Blättern und kornblumblauen Blüthen; die ganze Pflanze und die ausdauernden ästigen weißlichen Wurzeln, welche einen sehr bittern Geschmack haben, werden in der Heilkunde benutzt.

Kronglas ist ein sehr klares, völlig farbloses Krystallglas, welches in Verbindung mit Flintglas zu optischen Gläsern verwendet wird.

Kronsbeeren oder Preißelsbeeren sind die rothen, erbsengroßen, säuerlich schmeckenden Früchte des rothen Heidelbeerstrauches (vaccinium vitis idaea), die gekocht und in Essig und Zucker eingemacht als Compot genossen werden.

Kropf- oder Roßpulver, ein aus Antimonium, Schwefel, assa foetida und verschiedenen Pflanzenstoffen zusammengesetztes Pulver gegen die Drusenkrankheit der Pferde.

Kropfwurzel ist die knotige braune Wurzel von scrophularia nodosa, einer an schattigen Orten wild wachsenden, 2—3 Fuß hoch werdenden Pflanze; sie wurde früher häufiger als jetzt gegen Skrophelkrankheiten angewendet.

Krummholz, in Oesterreich Zürmholz, nennt man überhaupt alles knieförmig gewachsene, zum Schiffs- und Wagenbau geeignete Holz, in specie aber das von der Krummholzkiefer herkommende Holz. Das aus dieser Kiefer gewonnene Oel von grünlicher Farbe und wachholderähnlichem Geruch ist nur eine gute Sorte Terpentin-Oel. (S. Terpentin.)

Kryolith, ein besonders in Grönland vorkommendes Mineral; es ist durchscheinend, schwach perlmutterglänzend, schmutzigweiß oder gelbbraun, hat weißen Strich, schmilzt schon in der Lichtflamme und bildet vor dem Löthrohr eine wasserhelle, beim Erkalten unklar werdende Perle.

Krystall oder Bergkrystall ist ein reiner, durchsichtiger, bald wasserheller, bald gefärbter, in regelmäßige, sechsseitige, zugespitzte Prismen krystallisirter Quarz, der wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Diamant wie dieser geschliffen und benutzt wird.

Krystallglas heißt ein reines, farbloses, schön glänzendes, hell klingendes Glas, welches zur Verfertigung von feinen Geräthen, Spiegeln, optischen Gläsern ꝛc. benutzt wird.

Kuchenlack s. Körnerlack.

Küchenschellenkraut sind die denen der Mohrrübe ähnlichen Blätter von pulsatilla pratensis, einer im nördlichen Europa wild wachsenden Giftpflanze mit dunkelvioletten sechsblättrigen Blüthen; die Blätter enthalten einen brennend scharfen Stoff, und werden zuweilen in der Heilkunde benutzt.

Kümmel sind die bekannten gelblichgrauen oder hellbraunen platten Samenkörner der Kümmelpflanze (carum carvi), von stark gewürzhaftem Geruch und kräftigem erwärmendem Geschmack, die eines der vorzüglichsten deutschen Gewürze liefern. Kümmel wird bei Halle, in Thüringen, Franken, Böhmen, Polen und Rußland angebaut und bildet einen nicht unwichtigen Gegenstand des Handels. Außer zur Würzung der Speisen wird Kümmel zur Bereitung von Branntwein und in der Medicin als magenstärkendes, blähungtreibendes Mittel benutzt.

Kümmel, römischer oder Mutterkümmel ist der Same einer in Egypten und der Levante wild wachsenden, im südlichen Europa hier und da angebauten Doldenpflanze cuminum cyminum; er hat in der Form einige Aehnlichkeit mit dem gewöhnlichen Kümmel, ist aber gegen 3 Linien lang und mit gekrümmten Stacheln besetzt; die Farbe ist grüngelb, der Geruch unangenehm, der Geschmack etwas kümmelartig, aber scharf und bitter; er wird in Deutschland nur in der Medicin benutzt.

Schwarzkümmel oder schwarzer Koriander, der Same einer besonders bei Magdeburg, Halle, Erfurt, Gotha, Bamberg angebauten einjährigen Pflanze nigella sativa; die Samen sind 1 Linie lang, dreieckig oder unregelmäßig viereckig, platt, an einer Seite etwas gewölbt, scharfkantig, runzelig, von schwarzer Farbe; das darin enthaltene grünliche Mark hat einen scharfen, gewürzhaften, aber unangenehmen Geruch und ölig süßen, dem

Kümmel ähnlichen Geschmack. Man gebraucht den Schwarzkümmel in der Färberei, als thierarzneiliches Mittel, bäckt ihn auch in einigen Gegenden unter das Brod.

Kümmel-Oel, ein aus Kümmel bereitetes ätherisches Oel, welches frisch farblos ist, mit der Zeit aber gelblich und endlich braun wird; es dient in der Medicin und zur Liqueurbereitung.

Kugellack, ein in Kugelform gebrachter Florentinerlack (s. diesen und Carminlack).

Kuhkothsalz. Bei der Kattundruckerei werden die Zeuge, nachdem sie gebeizt sind, in ein aus Wasser, Kuhkoth und Kreide bestehendes heißes Bad gebracht, um die mit den Beizen verbundenen Verdickungsmittel (Gummi, Stärke, Dextrin rc.) wieder zu entfernen und eine innigere Vereinigung der Beizstoffe mit der Baumwollenfaser hervorzubringen. Da der natürliche Kuhkoth oft in Städten schwer zu beschaffen ist, derselbe aber die bezeichnete Wirkung nur durch seinen Gehalt an phosphorsauren Salzen ausübt, so wendet man statt des Kuhkothes auch Verbindungen von Phosphorsäure mit Kali oder Natron unter Zusatz einer Leimsubstanz an (s. Kali und Natron, phosphorsaures) und nennt diese Salze Kuhkothsalze. Am häufigsten aber wird jetzt Wasserglas (s. dieses) für den angegebenen Zweck verwendet.

Kuhkrätze oder **Kratzbohnen** sind Fruchtschoten von stizolobium pruriens, eines in Indien einheimischen Schlingstrauches; sie sind 3—4 Zoll lang, 4—5 Linien breit, gebogen, dicht mit braunrothen, steifen, aufrechtstehenden Borsten besetzt, die einen kurzen gekrümmten Wiederhaken haben und mit einer braunrothen Flüssigkeit erfüllt sind; die in der Hülse liegenden 4—6 Samenkerne sind glatt, glänzend braun und schwarz gefleckt. Die Borsten, welche, auf die Haut gebracht, ein heftiges, anhaltendes, durch Waschen mit Wasser sich noch vermehrendes Brennen hervorbringen, werden, mit Honig vermischt, als Mittel gegen Eingeweidewürmer angewendet.

Kunstwolle s. Chinagras.

Kupfer (lateinisch cuprum, weil die Römer ihr Kupfer zum größten Theil von der Insel Cypern erhielten), das bekannte Metall, welches eine Menge vortrefflicher Eigenschaften besitzt, die es zu einem der nützlichsten Metalle machen; es ist dehnbar und doch sehr haltbar und spröde, schmilzt schwer, leidet vom Rost weniger als Eisen, liefert mit Zink, Zinn und Nickel sehr brauchbare Legirungen und mit Säuren unlösliche Verbindungen von schöner grüner und blauer Farbe. Kupfer findet sich in der Natur nicht selten gediegen, namentlich in Sibirien (bei Katharinenburg), am Connecticut, am Kupferminenflusse in Nordamerika, in Kornwallis in England, in Schweden, Norwegen, Ungarn, Schlesien, im Mansfeldschen rc.; am meisten aber wird es aus Erzen durch mehrmaliges Schmelzen gewonnen. Solche Erze sind; 1) Kupferkies, der messinggelb, bräunlich, grünlich oder bunt angelaufen ist; 2) Buntkupfererz, metallglänzend, einen schwarzen Strich gebend, bunt angelaufen; 3) Fahlerz, stahlgrau bis eisenschwarz und metallglänzend; 4) Kupferschiefer, thonartig, braunroth; 5) Kupferroth, ein natürliches Kupferoxyd von rother Farbe, dicht, blätterig, krystallisirt oder nierenförmig mit 88 Procent Kupfer; 6) Kupferlasur oder Kupferblau, ebenfalls ein natürliches Kupferoxyd, glasglänzend, von blauer Farbe, bald krystallisch, bald erdig und blätterig vorkommend; 7) Malachit, ein kohlensaures Kupferoxyd von schöner smaragdgrüner Farbe, bald krystallisirt, bald faserig, bald weich wachsglänzend erscheinend.

Das erste aus den Erzen gewonnene Produkt, welches noch Eisen, Arsenik, Nickel und Unreinigkeiten enthält und daher eine dunkelrothe, fast schwarze Farbe hat, heißt Schwarzkupfer oder Rohkupfer, das durch weitere Schmelzprozesse gereinigte Garkupfer oder Rosettenkupfer; es hat eine rothe Farbe, rauhe blasige Oberfläche und kommt in runden Scheiben von 15 Zoll Durchmesser in den Handel. Um dies Garkupfer zur Verarbeitung vollends fertig (hammergahr) zu machen, wird es durch Umschmelzen mit Kohlen nochmals gereinigt und zu dicken Platten (Hartstücken) gegossen, die dann rothglühend zu Kupferblech oder Schalen ausgeschmiedet werden. Wird Kupfer unter Zutritt der Luft erhitzt, so bildet sich auf demselben ein Ueberzug von braunem, nach und nach ins Schwarze übergehendem Oxyd, der beim Bearbeiten als Schuppen abfällt und Kupferasche genannt wird. Gebranntes Kupfer (aes ustum) wird bereitet, indem man Kupferblech mit Kochsalz glühet und das dadurch entstandene Oxyd pulverisirt. Man benutzt es in der Chirurgie zur Entfernung des faulen Fleisches aus Wunden.

Kupferasche s. Kupfer (am Schlusse).

Kupferdruckerschwärze s. Frankfurter Schwarz.

Kupfererz s. Kupfer.

Kupferfarben. Die verschiedenen Benennungen derselben siehe im amtlichen Waaren-Verzeichniß. Um zu erkennen, ob eine Farbe kupferhaltig sei, löset man etwas von derselben in Wasser auf und tröpfelt aufgelöstes gelbes Blutlaugensalz in die Lösung. Enthält die Farbe Kupfer, so bildet sich hierbei ein kupferrother Niederschlag (Kupfereisencyanür). Alle Kupferfarben sind giftig und wirken, namentlich die grünen, welche alle arsenikhaltig sind, wie Arsenik selbst, so daß bei Benutzung derselben die größte Vorsicht nöthig ist.

Kupferfolie s. Folie.
Kupfergrün s. Malachit.
Kupferoxyd s. Kupfer; **schwefelsaures** s. Vitriol 2.
Kupfervitriol s. Vitriol 2.
Kupferwasser s. Vitriol sub. 1.

Kurkume oder Gelbwurz kommt in zwei Sorten, gewöhnlich untereinander gemischt, vor: 1) lange Kurkume, die fingergroßen, knolligen, gekrümmten, runzeligen, außen gelblichgrauen, innen pommeranzengelben Wurzeln der in Ostindien, Java und China cultivirten curcuma longa; 2) runde Kurkume, die eirunden oft gespaltenen, mehrere Zoll dicken, runzlichen und geringelten, in Farbe der ersten Sorte gleichen Wurzeln der in Ostindien wachsenden curcuma rotunda. Beide Arten enthalten ein aromatisches, dem Ingwer ähnlich riechendes ätherisches Oel und einen schönen gelben Farbestoff, Kurkumin genannt, und werden zum Färben von Seide, Wolle, Leder, Holz, Papier, so wie von Butter und Käse, auch zuweilen zur Bereitung von Schüttgelb benutzt. Meistens geht Kurkume gemahlen als pommeranzengelbes, den Speichel gelb färbendes Pulver ein.

Kussoblüthen kommen von hagenia Abyssinica oder brayera anthelminthica, einem durch die ganze Hochebene von Nord-Ost-Abyssinien verbreiteten, bis 60 Fuß hoch werdenden Baume; sie bestehen in gedrängten, verzweigten, zottigen Rispen mit mehr oder weniger verblüheten Blüthen, deren rundliche Deckblätter und längliche Kelchblätter meist röthlich oder grünlich sind. Sie haben einen widerlich bitteren kratzenden Geruch, und werden als vorzügliches Bandwurmmittel gebraucht.

Kutiva-Gummi, ein in neuerer Zeit über London und Hamburg in den Handel gekommenes und von Färbern gebrauchtes Gummi; es erscheint in unregelmäßigen, mit tropfenförmigen Erhabenheiten versehenen, weißen oder bräunlichen Stücken, quillt im Wasser zu einer gallertartigen Masse auf, hat also Aehnlichkeit mit dem Traganth und wird daher auch zu dessen Verfälschung benutzt.

L.

Labaraquesche Lauge s. Bleichpulver.
Laberdan heißt der gesalzene und in Tonnen verpackte Kabliau.

Labradorstein, ein besonders auf der Küste von Labrador vorkommender, zur Gattung des Feldspaths gehörender Halbedelstein; er ist durchscheinend, glasglänzend, von hellgrauer bis schwärzlicher Farbe und zeigt, in gewissen Richtungen gegen das Auge gehalten, ein schönes Farbenspiel in Blau, Grün, Roth, Gold und Metallglanz.

Lack dye, Lac lac s. Körnerlack.

Lachs oder Salm, ein 4—6 Fuß langer, bis zu 40 und 50 Pfd. schwer werdender Raubfisch, auf dem Rücken schwarzblau, an den Seiten blau und silberfarben, am Bauche gelblich mit schwarzen Punkten. Er lebt in den nördlichen Meeren, geht aber im Frühling weit in die Flüsse hinauf, um zu laichen, und wird dort, namentlich auch in Deutschland in der Elbe, dem Rhein, der Weser und Oder, häufig gefangen und wegen seines wohlschmeckenden fetten Fleisches sowohl frisch, als geräuchert, gesalzen oder marinirt gegessen.

Lackfarben nennt man die aus vegetabilischen oder animalischen Körpern ausgezogenen, mit Thonerde zu einer festen Masse gebildeten Farbestoffe, welche mit Gummi, Leimwasser oder Oel verbunden, zum Malen oder Anstreichen benutzt werden; dahin gehören: Karmin, Wiener- und Florentinerlack, Krapplack, Neuroth, Schüttgelb ꝛc.

Lacklack s. Körnerlack.

Lackmus oder blauer Tournesol, eine blaue, besonders aus Holland kommende, aus der Färberflechte gewonnene, aus festen, würfelförmigen Stücken bestehende Farbenmasse, die zum Anstreichen und zum Färben des Papiers benutzt wird; er löset sich leicht im Wasser und Alkohol mit röthlichbrauner Farbe auf; durch Säuren wird die Auflösung roth gefärbt und durch Alkalien (Laugensalze) die blaue Farbe wieder hergestellt; dieser Eigenschaft wegen wird das Lackmuspapier als Reagenspapier, d. h. dazu benutzt, um die Anwesenheit von Säuren oder Alkalien in Flüssigkeiten zu erkennen.

Lackschwarz ist gebrannter Kienruß in Tafeln (s. Kienruß).

Lactucarium, auch Thridacium, Thridras genannt, ist der eingedickte Milchsaft des Lattichs (lactuca), der in der Medicin als beruhigendes Mittel angewendet wird, da er ähnlich wie Opium wirkt. Es giebt davon zwei Sorten: 1) das französische, aus dem ausgepreßten und eingedickten Safte des Gartensalats (lactuca sativa), eine braune, blättrige Masse von angenehmem Geruch und bitterem Geschmack, die aus der Luft Feuchtigkeit anzieht und zuletzt ganz zerfließt; es wird meist in Paris bereitet und in versiegelten Flaschen von 1—2 Unzen Inhalt versandt; 2) das deutsche oder englische, der aus Einschnitten ge-

flossene und an der Luft erhärtete Saft des Giftlattichs (lactuca virosa) und des wilden Lattichs (lactuca scariola), der aus gelbbraunen, wachsartigen unregelmäßigen, luftbeständigen Stücken oder Stängelchen von widrigem, betäubendem Geruch und bitterem, dem Opium ähnlichem Geschmack besteht.

Ladanum, Labdanum, Ladangummi ist der wohlriechende, harzige Saft verschiedener Cistussträucher. Es giebt davon mehrere Arten; das gewöhnlichste ist das cyprische Ladanum, welches eine dunkelbraunrothe oder schwarze, zwischen den Fingern erweichende Masse bildet, einen angenehmen Geruch und balsamischen Geschmack hat, mit heller Flamme brennt und im Wasser unlöslich, dagegen im Alkohol fast ganz löslich ist. Häufig kommt nach Deutschland auch das gewundene, ladanum in tortis, welches aus schwarzen, walzenförmigen, spiralförmig gewundenen Stangen besteht; die geringste, weil mit Erde und Haaren vermengte Sorte, ist das ladanum in baculis, welches in Stangen wie Lakrizensaft erscheint.

Lahn ist platt gepreßter Drath von Silber, vergoldetem Silber oder Kupfer, der zur Verfertigung von Tressen, Stickereien und Bändern benutzt wird. Der Drath wird auf eigenen Drathplattmühlen zwischen Stahlwalzen platt gepreßt, und dann auf Röllchen gewunden verkauft. Ganz aus Gold wird er nicht verfertigt, und was man ächten Goldlahn nennt, ist immer nur vergoldetes Silber; der leonische oder unächte Lahn besteht aus versilbertem oder mit Messing überzogenem Kupfer. Der vom Auslande eingehende Lahn kommt meist aus Paris, Lyon oder Brüssel.

Lahnband nennt man die mit Lahn durchwirkten Bänder.

Lakrizensaft oder Spanischer Saft, Süßholzsaft, der bekannte durch Auskochen und Eindicken der Süßholzwurzel gewonnene, feste, braunschwarze, zähe, etwas biegsame, beim Aufschlagen mit glasigem Bruche zerspringende Extrakt von süßem, etwas brandigem Geschmack, der als Mittel gegen den Husten und zum Verdicken des Bieres dient. Meistens ist dersebe in 5—6 Zoll lange und ½—1 Zoll dicke Stangen geformt und, um das Zusammenkleben zu verhüten, zwischen Lorberblätter gelegt.

Lampenschwarz, eine besonders von Uhrmachern zum Bemalen der Zifferblätter benutzte schwarze Farbe, die gewonnen wird, indem man über die Flamme einer Lampe einen Blechlöffel hält und den an diesem sich bildenden Ruß sammelt.

Lampreten s. Bricken.

Languetten sind eine Art schmaler, leinener, auch wohl baumwollener Borten zur Einfassung von Hemdärmeln und Unterröcken.

Lanzetten, auf beiden Seiten geschliffene, spitze chirurgische Messer zum Aderlassen 2c.

Lard-Oel, ein aus Schweinefett gewonnenes fettes Oel.

Lastings, ein fester atlasartig gewebter und daher glänzender, wollener oder baumwollener Stoff, der viel zu Herren-Cravatten benutzt wird.

Lasurstein s. Azur.

Latun, eine selten vorkommende Bezeichnung für Messingblech.

Laugensalze s. Alkalien; **Laugenstein** s. Aetznatron.

Lava ist die aus feuerspeienden Bergen geflossene, erhärtete Masse von grauer, schwarzer, gelblicher, röthlicher oder grünlicher Farbe; die harte und poröse Art liefert gute Mühlsteine, aus der dichten schwarzen Art werden Vasen, Dosen, Petschafte und andere kleine Schmucksachen verfertigt; die schlechten Sorten benutzt man zu Bau- und Pflastersteinen.

Lavendel, Lavendel-Oel, Lavendel-Wasser. Lavendel ist eine im südlichen Europa wild wachsende, in Deutschland in Gärten gezogene und namentlich bei Rudolstadt im Großen cultivirte, wohlriechende, strauchartige Pflanze, deren Blüthen Gegenstand des Handels sind; die französischen Lavendelblumen sind violett, die deutschen graublau, beide Arten haben einen durchdringenden angenehm aromatischen Geruch, einen bitterlichen Geschmack, und werden zu Umschlägen und Bädern, zu Räucherpulver, Parfümerien und zu Tabaksaucen benutzt. Hauptsächlich gewinnt man durch Destillation aus diesen Blüthen das Lavendel-Oel, besonders im südlichen Frankreich und in Italien, ein dünnflüssiges, hellgelbes oder grünlichgelbes, ätherisches Oel von angenehmem Geruch und scharfem, bitterlichem Geschmack, was zu Parfümerien benutzt wird. Mit Spiritus destillirt geben die Blüthen verschiedene wohlriechende Wässer, namentlich das Eau de Lavande. Eine geringere Sorte Oels ist das Spieköl, aus der Spieke, einer Abart des Lavendels, fabrizirt, welches eine dunkler grüne Farbe, einen minder angenehmen, mehr kampherartigen Geruch hat und nur zu Firnissen, zum Auflösen von Harzen 2c. benutzt wird.

Lazurblau s. Ultramarin.

Lebensbaumholz kommt von dem in Nordamerika und dem südlichen Europa wachsenden abendländischen Lebensbaume (thuja occidentalis), ist weißröthlich und leicht und wird als Bauholz benutzt.

Leberthran wird aus den Lebern der verschiedenen Stockfischarten gewonnen; man unterscheidet hellblanken, der hellgelb ist und einen süßlichen Fettgeschmack hat, braunblanken, der von kastanienbrauner Farbe, fischartigem Geruch und etwas herbem Geschmack ist, und

braunen, der dickflüssiger, dunkelbraun ist und einen stechenden bitteren Geschmack und unangenehmen, thranigen Geruch hat. Die erste Sorte wird gewonnen, indem man die Fischlebern der Sonne aussetzt und das dabei sich freiwillig ausscheidende Oel sammelt; die zweite Art scheidet sich aus den demnächst der Fäulniß ausgesetzten Lebern ab, und den braunen Leberthran erhält man, indem man die zurückbleibende Lebermasse über Feuer ausbratet. Der hellblanke Leberthran wird in neuerer Zeit als ein ausgezeichnetes Mittel gegen Skropheln und rheumatische Uebel in der Medicin benutzt; die geringeren Sorten dienen zum Einfetten des Leders, zu Wagenschmiere und zur Bereitung schwarzer Seife. Der beste Leberthran wird an der Norwegischen Küste bereitet und über Bergen versendet.

Lebkuchen, das bekannte, aus Mehl, Honig, Zucker und Gewürzen bestehende, auch Pfefferkuchen oder Honigkuchen genannte Backwerk.

Leccer-Oel s. Baum-Oel.

Leder. Die Bereitung des Leders, das Gerben, geschieht auf drei verschiedene Arten, die Lohgerberei, die Weißgerberei und die Sämischgerberei. Die Lohgerberei, wegen der rothen Farbe, die das Leder bei derselben erhält, auch Rothgerberei genannt, beschäftigt sich mit dem Gerben großer Thierhäute, welche zu Sohlleder oder Fahlleder (Oberleder zu Schuhen oder Stiefeln), sowie zu gröberen Sattler- und Täschner-Waaren verarbeitet werden sollen. Nachdem die Häute durch längeres Liegen in fließendem Wasser oder Kasten mit Wasser aufgeweicht und vom Schmutz befreit sind, werden sie entweder durch Kalkmilch oder durch das sogenannte Schwitzen enthaart. Bei dem Kalken läßt man die Häute so lange in Kalkmilch liegen, bis man bemerkt, daß die Oberhaut zerstört ist, die Haare sich also leicht mit der Hand ausziehen lassen, und entfernt dann die Haare mittelst des Schabeisens. Bei dem Schwitzen bestreut man die Fleischseite mit Salz, reibt sie mit Asche ein, läßt sie einige Tage in Haufen über einander liegen und bringt sie dann in dicht verschlossene erwärmte Räume. Hier werden die Haare so locker, daß sie leicht abgeschabt werden können. Nachdem dies geschehen und zur Entfernung der letzten Fleischtheile und des Kalkes die Häute nochmals gewaschen und geschabt sind, kommen sie in die sogenannte Schwellbeize, eine Maische aus Getreideschrot, Kleie, Mehl und Wasser, durch welche Fett und Schleim entfernt und die Poren der Haut, um das Eindringen des Gerbestoffes zu erleichtern, erweitert werden sollen. Nach etwa 14 Tagen, in welcher Zeit die Häute elastisch geworden und aufgetrieben sind, werden sie derart in die Gruben — Cisternen von 8—10 Fuß Tiefe und 6 Fuß Durchmesser — gelegt, daß jede Haut oben und unten von einer Schicht Eichenlohe umgeben, die Grube mit Wasser voll gepumpt und oben mit Brettern und Steinen bedeckt ist. Nach 3 Monaten werden die Häute herausgenommen, aufs Neue mit frischer Lohe eingelegt, liegen wieder einige Monate, und dies Verfahren, das eigentliche Gerben, wird, wenn man recht gutes Leder erzielen will, noch mehrmals wiederholt, so daß oft zwei und mehrere Jahre vergehen, bis die Häute fertig gegerbt sind und dann durch Trocknen, Belegen mit Brettern, Belasten mit Steinen, Stampfen mit einer Keule und Ebnen mit einer Walze zum Verkaufe fertig gestellt werden. Die zu Oberleder (Fahlleder) und Sattlerarbeiten bestimmten Häute werden, nachdem sie gegerbt sind, noch mit Thran, Hammelfett oder Schweinefett bestrichen, dann getrocknet und mit hölzernen Instrumenten (dem Krispelholz und Pantoffelholz) gleichmäßig dick und glatt gemacht. Daß Schuhmacher- und Sattlerleder, welches nur gewichst oder geschwärzt ist, bei welchem also die Farbe an dem naßgemachten Finger abfärbt, nicht dem Zolle für gefärbtes Leder unterliegt, versteht sich von selbst. Statt der Eichenlohe benutzt man als Gerbestoff auch die Rinde von Birken, Erlen, Buchen und anderen Bäumen, sowie Sumak, Galläpfel, Knoppern, Eckerdoppen, Katechu 2c. Nur lohroth gearbeitete Häute sind solche, welche nicht vollständig von dem Gerbstoff durchdrungen sind; man erkennt dies an der Schnittfläche, die bei den ganz gahren Häuten durch und durch bräunlichgelb aussieht, bei den nur lohroth gearbeiteten aber in der Mitte einen weißlichen Streifen hat.

Die Weißgerberei beschäftigt sich mit der Zubereitung der Felle von Kälbern, Schafen, Lämmern, Gemsen und Ziegen für Handschuhmacher, Beutler und für feinere Sattlerwaaren; sie befolgt bei der Vorbereitung der Felle zum eigentlichen Gerben dasselbe Verfahren wie die Lohgerberei, wendet aber zum Gerben oder Weißgahrmachen nicht Lohe, sondern eine Mischung von Alaun und Kochsalz an, welcher bei der Fabrikation des französischen oder Erlanger feinen Handschuhleders auch noch Weizenmehl, Eidotter und Olivenöl zugesetzt wird. Nach dem Weißgahrmachen, welches nur einige Wochen dauert, werden die getrockneten Leder, nachdem sie angefeuchtet sind, über einem halbrunden Eisen gereckt (gestollt), die Falten ausgestrichen, auch wohl auf der Narbenseite mit Bimstein oder feinem Sande abgerieben und mit einem Gemenge von Ocker und Kreide weiß gemacht.

Die Sämischgerberei, welche in Deutschland gewöhnlich von den Weißgerbern mit betrieben wird, bereitet Wildhäute, Ziegen- und Schaffelle zu Leder für Beinkleider, Handschuhe Collets, Patrontaschenriemen, Degenkoppeln und dergl. Die Vorbereitung der Häute ist dieselbe wie bei der Weißgerberei; nach dem Enthaaren werden die Narben der Häute mit

einem concaven Messer auf dem Schabebaum abgestoßen, die Häute mit Thran getränkt, gewalkt, durch Einschlagen in Leinentücher in eine Art Gährung gebracht, welche das Fett in die Poren der Haut eintreibt, und schließlich in derselben Weise, wie das weißgahre Leder gestollt und weiter zugerichtet. Nach dieser verschiedenartigen Bearbeitung sind die Lederarten in fertigem Zustande auch äußerlich verschieden. Das lohgare Leder ist braunroth von Farbe, stark und wenig biegsam, das weißgahre Leder weicher und geschmeidiger, von weißer Farbe, zeigt aber die Narben der Häute; das sämischgahre Leder, wenn es nicht gefärbt ist, hat gelbliche Farbe und, weil ihm die Narben genommen sind, eine wollige Oberfläche, dabei noch mehr Dehnbarkeit und Biegsamkeit als das weißgahre Leder und die Eigenschaft sich ohne Nachtheil waschen zu lassen, weshalb es auch Waschleder genannt wird. Das Brüsseler Handschuhleder ist ein feines alaungahres Leder mit seidenartiger Oberfläche, und gewöhnlich in lebhaften Farben gefärbt; dänisches Handschuhleder ist ein sehr geschmeidiges, gewöhnlich hellbraun gefärbtes Lämmerleder, was von der zur Bereitung des Leders verwendeten Weidenrinde einen eigenthümlichen angenehmen Geruch hat. (S. auch Corduan.)

Lederpappe sind braune Platten aus einem von Lederabfällen und andern thierischen Stoffen auf chemischem Wege gebildeten Brei geformt, die, wie Preßpappe, zum Pressen von Tuch, Druckbogen 2c. dienen.

Ledertuch (leather cloth) sind baumwollene Stoffe, die auf einer Seite einen Ueberzug von Gummi elasticum oder Gutta percha haben; sie werden zu Wagenkissen, Sophaüberzügen, Damentaschen und vielen anderen Zwecken verwendet, und unterscheiden sich vom Wachstuch durch ihre größere Biegsamkeit. Zuweilen sind dieselben auch auf beiden Seiten mit Gummi elasticum oder Gutta percha überzogen.

Lederzucker oder Reglisse ist eine eingedickte Mischung von Zucker, Gummi arabicum, Süßholzwurzelsaft, Altheesaft oder anderen schleimigen Pflanzenstoffen, die gewöhnlich in Streifen geschnitten vorkommt, wie Leder einige Biegsamkeit hat und als Mittel gegen den Husten gebraucht wird.

Leim im weiteren Sinne ist jede klebrige, allmählich erhärtende und zur Verbindung zweier Gegenstände dienende Substanz; im engeren Sinne ist es die durch Auskochen von Sehnen, Klauen, Knochen, Lederabgängen und anderen thierischen Theilen erhaltene getrocknete Gallerte; dadurch, daß dieselbe in weichem Zustande mit einem Drath in dünne Scheiben geschnitten und auf Bindfadennetzen getrocknet wird, erscheint der Leim als dünne, gelbliche bis braune, mehr oder weniger durchsichtige, die Eindrücke der Bindfaden zeigende, an den Kanten zackige Blätter. Je heller und durchsichtiger der Leim ist, je besser ist er; der beste ist der Lederleim. Knochenleim ist zwar farblos, hat aber wenig bindende Kraft und wird hauptsächlich zum Appretiren der Zeuge gebraucht. Eine feinere Art Knochenleim ist Gelatine (s. diese).

Mundleim oder Mundlack wird aus ganz feinem Leim und Zucker bereitet, in kleine längliche Tafeln geformt und, da er vom Speichel rasch aufgelöst wird, zum Aufkleben von Papierbogen auf Zeichenbretter benutzt.

Leimgallerte. Die thierischen Knochen bestehen aus Leimsubstanz, Kalk und Phosphorsäure; übergießt man Knochen mit verdünnter Salzsäure, so löset diese den Kalk und die Phosphorsäure als phosphorsauren Kalk auf, während die Leimsubstanz nicht afficirt wird; die so behandelten Knochen erscheinen dann als eine knorplige, durchscheinende Masse, und werden in Fabriken zur Leimbereitung benutzt.

Leimleder sind die bei der Gerberei von den Fellen getrennten Hautstücke des Kopfes und der Füße, die zur Bereitung von Leim dienen.

Leinengarn. Garn sind die aus vegetabilischen Fasern gesponnenen, zur Herstellung von Geweben und Zwirn dienenden Fäden. Der Zolltarif betrachtet als Leinengarn nicht blos das eigentliche aus dem Flachs gesponnene Garn, sondern auch Garn aus Hanf, Werg und anderen vegetabilischen Stoffen, mit Ausnahme des, einem andern Zollsatze zufallenden, Baumwollengarnes. Das Spinnen geschieht entweder mit der Hand vermittelst des Spinnrades oder durch Maschinen.

Ein Hauptmerkmal zur Unterscheidung des Handgespinnstes von dem Maschinengarn besteht darin, daß das Material zu dem Maschinengarn sorgfältiger vorbereitet werden muß, als das zu Handgarn bestimmte. Es erscheint daher bei dem Maschinengarn der Faden rein und gleichförmig stark und rund gedreht, wogegen das Handgarn gewöhnlich noch Schäbe-Theilchen und Knötchen zeigt, der Faden auch Spitzen und Fucken (dünne und dicke Stellen) hat, daher nicht gleichförmig stark und rund gedreht ist. Zwischen den Fingern durchgezogen, fühlt man bei Maschinengarn eine stärkere Drehung und gleichförmige Stärke, während beim Handgarn stärkere mit runden und feineren Stellen wechseln. Auch fühlen, da die meisten Maschinengarne in warmem Wasser gesponnen sind, diese sich in der Hand stumpfer an, während die Handgarne meist weicher und fetter sind. Die Farbe des Maschinengarnes ist hellgrau nnd überall gleich, während sie beim Handgarn nicht an allen Stellen gleich ist, und stets etwas ins bräunliche, schwärzliche oder röthliche fällt. Dreht

man einen Faden Handgarn auf und zieht ihn langsam auseinander, so giebt er eine lange Flachsfaser, während beim Maschinengarn, wenn man dasselbe in gleicher Weise behandelt, die Faser kurz und stumpf erscheint.

Die Fälle, wo eingehendes Leinengarn, welches sich in fester kaufmännischer Verpackung befindet, als Handgespinnst declarirt wird, sind mit Vorsicht zu behandeln, und es ist dergleichen Garn nur dann als Handgespinnst abzufertigen, wenn durch die genaueste Revision vollständige Ueberzeugung von der Richtigkeit der Declaration gewonnen ist.

Das Bleichen des Garns geschieht entweder dadurch, daß man das Garn längere Zeit hindurch dem Einfluß des Lichtes, des Wassers und der Luft aussetzt (der Rasenbleiche), oder in Chlorkalk einweicht (Fixbleiche).

Gebleichtes oder blos abgekochtes oder gebükte s (gewässertes, mit Aschenlauge gekochtes) Garn unterscheidet sich von dem rohen Garn dadurch, daß es nicht mehr die graue Farbe der Pflanzenfaser, sondern eine hellere Farbe hat. Dem höheren Zollsatz des gebleichten Garnes unterliegt auch Garn, welches (wie dies in Holland und in Frankreich häufig geschieht), um es hellfarbiger zu machen, in Butter-Milch eingeweicht worden ist (crémé). Man erkennt solches Garn an dem Geruch nach verdorbener Milch, und wenn man es in Wasser einweicht, an der weißen Farbe, die das Wasser von den im Garn verbliebenen Milchtheilen annimmt.

Zwirn unterscheidet sich vom Garn dadurch, daß er aus zwei oder mehreren fest zusammengedrehten Garnfäden besteht, die sich einzeln sogleich wahrnehmen lassen, wenn man einen Faden zwischen den Fingern aufdreht. Der meiste Zwirn besteht aus 2 solcher Garnfäden, ist zweidräthig, es giebt aber auch drei- bis sechsdräthigen. Der feinere kommt auf kleinen Holzrollen oder Pappblättchen gewunden in den Handel. Das Zwirnen geschieht entweder auf dem Spinnrade oder auf eigenen Zwirnmühlen. Holland, Belgien, Frankreich, England und Schottland liefern viel Zwirn, in Deutschland wird der meiste Zwirn in Böhmen und in der Gegend von Dresden gefertigt. Zu vielen Arbeiten braucht man jetzt statt des leinenen Zwirns baumwollenen, der namentlich in England von vorzüglicher Qualität fabricirt wird. Auch Wolle und Seide werden gezwirnt, jedoch in der Regel nicht mit dem Namen Zwirn belegt, vielmehr nennt man das gezwirnte Wollengarn Strickgarn, und die gezwirnte Seide Nähseide oder gezwirnte Seide.

Wegen der Unterscheidung von Leinen, Baumwolle, Wolle 2c. siehe den Artikel „Gewebe."

Leinenwaaren. Die Beschreibung der verschiedenen Leinenwaaren siehe bei den betreffenden Artikeln. Wegen der Unterscheidung von Geweben aus Leinen von denen aus Baumwolle, Wolle 2c. siehe den Artikel „Gewebe."

Leinkuchen, die nach dem Auspressen des Oels aus dem zurückgebliebenen Leinmehl geformten viereckigen Kuchen, welche zur Viehfütterung dienen.

Leinmehl, Leinkuchenmehl, das noch nicht zu Kuchen geformte, nach dem Auspressen des Oels verbleibende Mehl der Leinsaat; auch gemahlene noch nicht ausgepreßte Leinsaat, wie sie in der Medicin zu erweichenden Brei-Umschlägen benutzt wird.

Leinöl ist das aus der Leinsaat gepreßte Oel. Man preßt es entweder warm oder kalt; das kalt geschlagene hat einen weniger unangenehmen Geschmack und dient daher, besonders in Rußland, Polen und Ungarn; zum menschlichen Genuß; das in den größeren Handel kommende ist meistens warm geschlagenes, hat einen unangenehmen Geschmack, eine goldgelbe Farbe, verdickt sich bei 13° Kälte und erstarrt bei 22° zu einer festen gelben Masse. Wegen der Eigenschaft, in der Luft leicht zu trocknen, wird das Leinöl hauptsächlich zu Oelanstrichen und Firnissen, aber auch zur Buchdruckerschwärze, zu Glaserkitt und zu Schmierseife benutzt; zum Brennen eignet es sich weniger, da es viel Ruß absetzt.

Leinsaat und **Leindotter**. Leinsaat sind die theils zur Aussaat, theils zum Oelschlagen dienenden, kleinen, glatten, eirunden, an einer Seite etwas zugespitzten, glänzenden, braunen, unter der Schale einen grünlich gelben, öligen Kern habenden Samenkörner der Leinpflanze (linum). Gute Säesaat muß aus festen, schweren, vollen, hellbraunen, beim Zerquetschen eine frische grünlich gelbe Farbe zeigenden Körnern bestehen, ölreich, von süßlich schleimigem Geschmack sein und, ins Wasser geworfen, nicht untersinken; aller geringere, nicht gehörig ausgereifte Samen taugt nur zum Oelschlagen. Der meiste Leinsamen kommt nach Deutschland aus Rußland über Danzig, Stettin, Lübeck und Hamburg. Leindotter oder Doder, der besonders in den Niederlanden angebaut wird, ist der Same einer Abart der Leinpflanze, camelina sativa, besteht aus kleinen röthlichen Samenkörnern und liefert ein hellgelbes Oel, was jedoch, da es eine matte, röthliche Flamme giebt, weniger gut ist, als das Rüböl (s. diesen Artikel), dem es häufig zugesetzt wird.

Leinwand, Leinen oder **Linnen** im engeren Sinne heißt ein Gewebe aus Flachs-, Hanf- oder Werggarn, welches weder geköpert noch gemustert ist, dessen Einschlagfäden also durchgängig über oder unter einem einzigen Kettfaden liegen. Im Sinne des Zolltarifs gehören aber auch die geköperten und gemusterten Gewebe aus jenen Stoffen (Zwillich, Drillich, Leinen, Damast) zur Leinwand. Die ungebleichte Leinwand heißt rohe; die aus

Flachsgarn ist von aschgrauer, die aus Hanfgarn von gelbbrauner Farbe. Die aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand wird weißgarnige genannt. Wegen des Bleichens siehe Leinengarn. Deckleinwand ist die zur Bedeckung von Wagen, Wollballen 2c. dienende, zu diesem Zwecke bereits mit Oel, Theer 2c. getränkte ganz grobe Leinwand. Wegen Unterscheidung der Leinwand von anderen Geweben s. Gewebe.

Leiogomme s. Dextrin.

Leistengarn, ein theils aus Wolle, theils aus Ziegen-, Kälber- oder anderen gröberen Haaren gefertigtes Garn, welches zu den Salleisten (Lisièren) der Tuchstücke verwendet wird.

Lemnische Erde s. Bolus.

Leonische-Treffen haben den Namen nicht von der spanischen Stadt Leon, sondern von Lyon in Frankreich, wo sie zuerst verfertigt wurden und sollten daher eher lyonische heißen. Leonischer Golddraht ist Kupferdrath mit einer goldfarbigen Metallmischung (cementirtem Zink) überzogen, leonisches Silber versilbertes Kupfer. Die aus solchem Drath verfertigten Tressen, Kantillen, Fransen, Blumen sehen nur wie ächt aus, laufen aber an der Luft an und werden dadurch unansehnlich.

Leopardenfelle sind bräunlich-gelb mit kleinen, dunkelbraunen, immer zu vieren dicht bei einander stehenden Flecken, kommen hauptsächlich von der afrikanischen Küste und werden als Schlitten-, Pferde- und Fußdecken benutzt.

Lepidolith oder Lillalith heißt ein zum größten Theil aus kleinen glänzenden Glimmerblättchen bestehender, besonders schön bei Rożna in Mähren vorkommender, Stein von röthlicher, pfirsichblüthrother oder violetter Farbe, der zuweilen zu Vasen, Ornamenten 2c. verarbeitet und zur Darstellung der Lithiumsalze benutzt wird. (S. Lithium.)

Lerchenholz von dem im mittleren Europa wachsenden, zum Nadelholz gehörenden Lerchenbaum (pinus larix), ist weißröthlich oder bräunlich, zuweilen braun geadert oder geflammt, sehr hart, in Nässe und Witterung ausdauernd, und wird daher besonders zu Wasserbauten, Mühlen, Schiffen 2c. verwendet.

Lerchenschwamm (polyporus officinalis) wächst am Lerchenbaum, erreicht die Größe eines Kinderkopfes, wird, nachdem die äußeren Schichten abgeschnitten sind, in großen, weißen, zerreiblichen Stücken in den Handel gebracht, schmeckt anfangs süß, dann ekelhaft bitter, und wird zuweilen als Abführungsmittel angewendet.

Lettern s. Buchdruckerschriften.

Letternholz, Buchstabenholz auch Schlangenholz genannt, das feste, feine, sehr polirfähige und deshalb zu feinen Tischler- und Drechsler-Arbeiten zu benutzende Holz eines in Guiana wachsenden Baumes; es ist rothbraun von Farbe, mit purpurrothen und schwarzen Flecken und Zeichnungen, welche zuweilen Aehnlichkeit mit Buchstaben oder Schlangenschuppen haben.

Levantin, ein glattes geköpertes Seidenzeug von weicher Seide, welches in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland in allen Farben fabricirt wird.

Lichenen sind Flechten (s. diese).

Liebesäpfel, die glänzend rothen, die Größe eines kleinen Apfels habenden, saftigen, durch tiefe Rippen in Wulste getheilten Früchte der in Mexiko und Südamerika einheimischen, bei uns in Gärten cultivirten, 3—4 Fuß hoch werdenden, einjährigen Pflanze solanum licopersicum; sie werden zu Saucen benutzt und in Süd-Europa in Pfeffer, Oel und Salz eingemacht genossen.

Liebstöckelwurzel kommt von der in den Gebirgen des südlichen Europas einheimischen, bei uns in Gärten gezogenen, manneshoch werdenden Doldenpflanze levisticum officinale, mit großen dunkelgrünen glänzenden Blättern und gelben Blüthen; die aus einem mehrköpfigen, in zahlreichen Fasern auslaufenden Haupttheile bestehende, außen bräunlichgelbe, inwendig weiße, anfangs süßlich, dann scharf, schleimig und widrig schmeckende, durchdringend riechende Wurzel wird als schweiß- und harntreibendes Mittel verwendet.

Lilienblüthen der weißen Lilie werden in den Apotheken, namentlich zur Bereitung des gegen Brandwunden Anwendung findende Lilien-Oels verwendet.

Linetten-Oel ist Citronen-Oel.

Limonen, italienische Benennung für Citronen; in specie benennt man so auch eine Art süßer Citronen mit dicker Schale und röthlichem Marke.

Linon ist die französische Benennung eines sehr feinen, lockeren, der Gaze ähnlichen Gewebes, was ursprünglich nur aus feinem Flachsgarn gefertigt wurde, jetzt aber auch aus Baumwolle gewebt wird; man hat es glatt, gestreift, gegittert und geblümt. Batistlinon nennt man einen feinen, nicht ganz dicht gewebten Leinenbatist.

Lippitz, provincielle Benennung für Meth.

Liqueure sind alle Branntweine, denen durch aromatische Stoffe und Zucker ein angenehmer Geschmack oder eine magenstärkende Kraft gegeben ist. Aquavite nennt man diejenigen, welche von starkem Weingeistgehalt sind, Ratafias, die mit einem Zusatz von Obstsäften bereiteten, Crêmes, die mit vielem Zucker versetzten und deshalb eine syropsartige Consistenz habenden.

Liquidamber s. Storax.

Liquor heißt überhaupt Flüssigkeit, gewöhnlich aber bezeichnet man mit diesem Namen künstlich bereitete Flüssigkeiten zum pharmaceutischen oder technischen Gebrauch. Eine noch engere Bedeutung ist die der Hoffmann's Tropfen, eines im Jahre 1742 von dem Professor Hoffmann in Halle erfundenen, vielfach als Hausmittel gegen Magenbeschwerde zur Anwendung kommenden, aus einem Theile Schwefeläther und 3 Theilen Alkohol bestehenden Medicamentes.

Lischken gleich Kober. **Lisière** s. Leistengarn.

Lithium, ein erst im Jahre 1817 entdecktes und bis jetzt nur in der Chemie in Verbindung mit Säure zur Anwendung kommendes Oxyd; das kohlensaure Lithium ist ein weißes, lockeres, luftbeständiges Pulver von laugenhaftem Geschmack, das sich im Wasser schwer, in Säure aber leicht unter Aufbrausen auflöset; salzsaures Lithion, ein weißes, in Wasser und Weingeist leicht lösliches, wie Kochsalz schmeckendes, an der Luft sehr leicht zerfließendes Pulver; schwefelsaures Lithion bildet weiße luftbeständige Krystalle, schmeckt dem Glaubersalz ähnlich und löset sich leicht in Wasser, aber schwer in Weingeist auf. Die Eigenthümlichkeit aller Lithionsalze ist, daß sie der Flamme eine purpurrothe Farbe geben.

Lithographirsteine. Als solche benutzt man hauptsächlich einen zu viereckigen Platten von 1—6 Zoll Dicke bearbeiteten, gelblich- oder grünlichgrauen Kalkschiefer, der bei Solenhofen in Baiern gebrochen wird; die eine Seite der Platte ist mit feinem Sande glatt geschliffen. Eine geringere Sorte solcher Steine kommt aus Frankreich, namentlich von Belley, Chateauroux und Dijons.

Lobelienkraut kommt von der in Nordamerika wachsenden Giftpflanze lobelia inflata, und wird in der neuesten Zeit häufig gegen Asthma angewendet. Es pflegt vom Auslande in gepreßten ziegelsteinförmigen Packeten einzugehen, welche die bräunlichen, widerlich scharf schmeckenden Blätter, Stengel, Blüthen und Samenkapseln der Pflanze enthalten.

Löffelkraut, Scharbocksheil, Skorbutkraut kommt von der an den Meeresküsten des nördlichen Europas wild wachsenden, bei uns in Gärten gezogenen Pflanze cochlearia officinalis; die fast runden Wurzelblätter und länglichen gezähnten Stengelblätter haben einen bittern salzigen, scharfen, kressenartigen Geschmack, beim Zerreiben einen scharf balsamischen Geruch, und werden zur Bereitung des zu Einreibungen dienenden Löffelkrautspiritus und als kräftiges Mittel gegen Skorbut benutzt.

Löwenmaul (anthirrhinum linaria) ist eine bekannte, an Wegen, Rainen ꝛc. wachsende, bis 2 Fuß hoch werdende, ausdauernde Pflanze mit gedrängt stehenden, oben mattgrünen, unten blaugrünen Blättern und großen gelben, an der Basis gespornten Blüthen; das Kraut hat einen widerlichen Geruch und bitteren, etwas scharfen und salzigen Geschmack, und wurde früher in der Heilkunde gebraucht.

Lohe, Holzborke in zerkleinertem Zustande, wegen ihres starken Gerbstoffgehaltes das wichtigste Gerbmaterial für die Rothgerberei. (S. auch den Artikel Leder.) Am besten eignet sich die Eichenrinde zu Lohe, indessen benutzt man für diesen Zweck auch die Rinden der Birken, Erlen, Tannen, Fichten und Weiden. Das Zerstampfen der, vorher vollständig getrockneten, Rinden geschieht auf eigenen Lohmühlen.

Lohextrakt s. Eichenholzextrakt.

Lorbeerblätter, Lorbeerblüthen, Lorbeeren, Lorbeeröl. Der Lorbeerbaum (laurus nobilis) wächst in Asien, dem nördlichen Afrika und südlichen Europa und wird bis 30 Fuß hoch. Die lederartigen, ganzrandigen, spitzen, glänzenden Blätter haben einen angenehmen gewürzhaften Geruch, einen scharfen aromatischen Geschmack und werden, besonders aus Italien und dem südlichen Tyrol, in Säcken oder gepreßten Ballen, nach Deutschland eingeführt, um als Gewürz an Speisen benutzt zu werden. Die Lorbeerblüthen, die klein und von weißer Farbe sind, gehen zuweilen gesalzen ein, um als Tabaksſauçe zu dienen. Die Lorbeeren sind die getrockneten Früchte des Baumes, von der Größe getrockneter Kirschen, mit einer äußeren schwarzgrünen, zusammengeschrumpften Schale, unter der sich eine dünnere zerbrechliche Hülle und dann ein gelbbrauner, harter, öliger, aus zwei Hälften bestehender Kern befindet. Sie enthalten fettes und ätherisches Oel von bitterem, gewürzhaftem, campherartigem Geschmack und Geruch. Das fette Lorbeeröl wird durch Auspressen der Lorbeeren gewonnen, ist gelblich grün von Farbe, butterähnlich und etwas körnig. Es dient zu Einreibungen und um daraus das ätherische Oel zu bereiten, und kommt meistens vom Garda-See in Fässern von circa 200 Pfd. Schwere. Das ätherische Lorbeeröl, durch Destillation des fetten gewonnen, ist weiß oder gelblich von Farbe, dickflüssig, flüchtig, von stärkerem Geruch und wird in der Medicin benutzt.

Lotusholz, von dem, namentlich in der Lombardei wachsenden Lotus- oder Zürgelbaum (celtis australis) kommend, wird besonders zu Peitschen- und Spazierstöcken verarbeitet.

Luchsfelle sind mit langen, weichen, dichten, gelben oder gelbbraunen, auf dem Rücken röthlich braunen, am Bauche gelblichweißen Haaren besetzt, 2—3 Fuß lang und werden zu Pelzwerk benutzt.

Luchsstein s. Diochrit.

Lüstres, 1) französische Benennung für Kronleuchter; 2) ein geköpertes, in der Kette aus Baumwollengarn, im Einschuß aus Wollengarn bestehendes, aus verschiedenfarbigen Fäden bestehendes und daher ein schillerndes Ansehen habendes Gewebe.

Lüstrine heißt ein atlasartiges, glänzendes, gemustertes oder geblümtes Zeug von Wolle oder Seide.

Luftbetten sind Kissen aus Leder, Ledertuch oder luftdichten Zeugstoffen, die mittelst eines Ventils so fest geschlossen werden können, daß die bei Oeffnung des Ventils eingedrungene Luft darin bleibt und sie dadurch elastisch bleiben, entleert aber nur einen sehr geringen Raum einnehmen.

Luftholz, Purpurholz, Amaranthholz ist ein aus Südamerika kommendes, poröses, aber doch festes und schweres Holz, welches an der Luft mit der Zeit von der röthlichgrauen in eine purpurviolette Farbe übergeht und zu feinen Tischlerarbeiten benutzt wird.

Lumpen oder Hadern, in Oesterreich Strazzen genannt, das bekannte, einen wichtigen Gegenstand des Ausfuhrhandels bildende Material zur Papierfabrikation. Da seidene Lumpen zur Papierfabrikation ungeeignet sind, so sind dieselben im Tarif ausdrücklich als solche bezeichnet, die von dem auf anderen Lumpen ruhenden Ausgangszolle nicht betroffen werden. Die ältere Methode, die Lumpen in den zur Papierbildung erforderlichen breiartigen Zustand zu bringen, bestand darin, daß man, dieselben mit Wasser durchnäßt, gähren ließ und dann mit großen, durch Wasserkraft bewegten Hämmern zerstampfte. Im vorigen Jahrhundert kamen in Holland statt dessen die sog. Holländer in Anwendung, cylindrische Maschinen, in welchen sich eine mit scharfen messerartigen Schienen besetzte Walze sehr schnell und sehr nahe an ähnlichen feststehenden Schienen herumdreht. Bei dieser Methode, die jetzt allgemein geworden ist, wird die Lumpenmasse successive in zwei verschieden construirten Holländern bearbeitet (macerirt), und führt, wenn sie aus dem ersten hervorgeht, also noch nicht vollständig zerkleinert ist, mithin noch Fädchen und Knoten enthält, den Namen Halbzeug, während die durch den zweiten Holländer vollständig verarbeitete aus ganz kurzen Fasern bestehende Masse Ganzzeug genannt wird. Soll weißes Papier erzielt werden, so wird das Zeug noch durch Chlor gebleicht, der demnächst, um nicht zerstörend einzuwirken, durch schwefelsaures Natron (Antichlor) wieder entfernt wird.

Lumpenzucker s. Zucker.

Lungenmoos (herba pulmonariae arboreae), eine an alten Stämmen von Buchen, Eichen, Tannen ꝛc. wachsende Flechte, welche aus lederartigen, bis 1 Fuß großen grünen, in getrocknetem Zustande braunen, auf der unteren Seite weißlichen, gelblichen oder röthlichen Blättern besteht; es ist geruchlos, von bitterem Geschmack und wurde früher gegen Lungenkrankheit angewendet.

Lunten, vom Seiler gedrehete, fingerdicke Stricke von Hanf oder Flachs, die zum Anzünden von Feuerwerken und Abbrennen der Geschütze dienen.

Lupinen, Wolfsbohnen oder Feigbohnen, eine Hülsenfrucht von der Größe einer kleinen Bohne, nach Verschiedenheit der Art weiß oder grau von Farbe; ungeachtet ihres bitteren Geschmackes wird sie vom Vieh, insbesondere von Schafen gern gefressen. Ihr Anbau hat sich in der neueren Zeit sehr vermehrt und gewährt um deshalb dem Ackerbau wesentlichen Nutzen, weil die Lupine selbst auf dem dürrsten, sandigsten Boden gedeihet und untergepflügt diesen Boden in wenigen Jahren so wesentlich verbessert, daß er auch für andere Feldfrüchte geeignet wird.

Luppeneisen, ein aus kurzen Stücken bestehendes, in eigenen Oefen gegossenes und dann geschmiedetes Eisen.

Luteolin s. Wau.

Luzerne (medicago sativa), eine Futterpflanze mit ausdauernder Wurzel, stachelspitzigen Kleeblättern und blauen Blumen in langgestielten Trauben; der in kleinen länglichen blaugrünen Körnern bestehende Same ist häufig Gegenstand des Handels, namentlich der Ausfuhr über Hamburg.

Lycopodium s. Bärlappsamen. **Lythargyrum** s. Bleiglätte.

M.

Macassar-Oel, ein bereits aus der Mode gekommenes, aus fetten und ätherischen Oelen zusammengesetztes, angeblich den Haarwuchs beförderndes, gewöhnlich hellroth aussehendes Haar-Oel.

Maccaroni oder Vermicelli sind in Gestalt von Röhren aus feinem Reis- oder Weizen-Mehl gefertigte Nudeln. Sie kommen meist aus Italien.

Macerirte Lumpen s. Lumpen.

Macis, Macisnüsse oder Muskatnüsse sind die Fruchtkerne des auf den Molucken und anderen ostindischen Inseln wachsenden Muskatnußbaums (myristica moschata). Die Früchte selbst sind über 2 Zoll groß, den Pfirsichen ähnlich und haben ein weißliches, bitterlich schmeckendes Fleisch; über den Kern zieht sich eine rothe zerschlitzte Hülle, die uneigentlich Muskat- oder Macisblüthe genannt wird und getrocknet, wie sie zu uns kommt, eine zimmtbraune Farbe, einen starken balsamischen Geruch und einen angenehmen gewürzhaften Geschmack hat, und daher als Gewürz benutzt wird. Der Kern der Muskatnuß hat die Größe einer kleinen Pflaume, ist außen etwas gerunzelt, im Innern rothbraun marmorirt, läßt sich mit dem Messer schaben und hat einen starken gewürzhaften, etwas fettigen Geschmack und angenehmen, durchdringenden Geruch. Um die Nüsse vor dem Verderben und vor Insekten zu schützen, werden sie vor der Versendung in Kalkwasser gewaschen und daher rührt der weißliche Staub, mit dem sie in den Vertiefungen bedeckt zu sein pflegen. Die Nüsse werden zerrieben ebenfalls als Gewürz gebraucht.

Madagoraholz s. Jungfernholz.

Madrastücher sind bunt gegitterte, feine, sich durch schöne echte Farben auszeichnende baumwollene Tücher, die sonst viel von der Küste Coromandel nach Europa kamen, in neuerer Zeit aber dadurch ihren Werth verloren haben, daß ähnliche Waare in Frankreich, England und Deutschland gleich schön geliefert wird.

Madsamen sind die grauen, länglichen, dem Kümmel ähnlichen ölreichen Samenkörner von madia sativa, einer in neuester Zeit auch in Deutschland, besonders in Würtemberg zur Oelgewinnung angebauten Pflanze mit rauhem, klebrigem Stengel, lanzettförmigen Blättern und gelben doldenartigen Blüthen.

Magellanische Rinde s. Wintersrinde. **Magnesia** s. Bittersalz.

Magnesit oder Giobertit ist natürliche kohlensaure Mangnesia und wird besonders in Schlesien und Mähren als ein derbes, knolliges weißes, ins Grünliche und Röthliche übergehendes, bitter und salzig schmeckendes Mineral gefunden.

Magneteisenstein oder Magnetstein, ein schwärzliches oder schwarzbraunes, metallisch glänzendes Eisenerz mit der Eigenschaft, das Eisen an sich zu ziehen, weshalb es von den Mechanikern zur Verfertigung der Magnete benutzt wird. Wo dasselbe in größerer Menge vorkommt, wird es wie andere Eisenerze zur Gewinnung von Eisen verwendet.

Mahagoniholz, das braunrothe, verschiedenartig gezeichnete, harte, feste, sehr politurfähige und deshalb zu Tischlerarbeiten und Fournieren benutzte Holz des in Westindien, Mittelamerika und Afrika wachsenden Mahagonibaumes (swietenia Mahagoni). S. auch Acajouholz.

Maiblumen, die bekannten kleinen weißen glockenförmigen Blumen von convallaria majalis, werden getrocknet zur Bereitung eines gegen Kopfschmerz wirkenden Essigs, und, da sie Niesen erregen, zur Bereitung von Kräuterschnupftabak benutzt.

Majestowurzel s. Krapp.

Maillechort nennt man in Frankreich das Argentan.

Majolika s. Fayence.

Majoran (origanum majorana), eine im südlichen Europa und der Levante einheimische, bei uns in Gärten gezogene Pflanze von starkem, angenehmem, gewürzhaftem Geruch, welche getrocknet als Gewürz benutzt wird. Das daraus gezogene grüngelbliche, den Geruch und die Kräfte des Krautes in höherem Grade besitzende ätherische Oel wird in der Medicin benutzt.

Mais, türkischer Waizen, auch Welschkorn genannt (Zea Mais), eine aus Amerika und Westindien stammende, aber auch in den wärmeren Gegenden Deutschlands gedeihende, 6—8 Ellen hoch werdende Pflanze, deren Samenkolben 100—200 erbsengroße, gelbe, glänzende Körner enthält, die in einem gelblichen Mehl ein gutes Nahrungsmittel für Menschen und Thiere liefern.

Maiwürmer, schwarzblaue, glänzende Käfer mit halben Flügeldecken, die, wenn sie berührt werden, einen öligen, scharfen Saft ausschwitzen; man faßt sie beim Sammeln mit der Zange an, um den Saft nicht zu verlieren, schneidet die Köpfe ab, bewahrt die Würmer in Honig auf und benutzt sie zu Blasenpflastern; früher galten sie auch als Mittel gegen die Hundswuth.

Makintosch-Stoffe, durch Zwischenlegung von Kautschuck oder Tränken mit Kautschuck wasserdicht gemachte, in der Regel aus Wolle bestehende Stoffe zu Regenmänteln und dergl.

Makrelen, ein in den europäischen Meeren und im atlantischen Ocean in großer Menge lebender Raubfisch, 1 Fuß lang, auf dem Rücken blau von Farbe, mit kleinen schwarzen, wellenförmigen Querstreifen; er hat ein festes, wohlschmeckendes, aber sehr fettes, schwer verdauliches Fleisch, und wird theils frisch gegessen, theils eingesalzen nach Deutschland, namentlich von Frankreich aus in Tonnen von 300—350 Stück, versendet.

Malachit, ein kohlensaures Kupferoxyd von schöner, smaragdgrüner Farbe, bald matt-, bald seiden- oder glasglänzend, bald blättrig, bald erdig, bald tropfenartig vorkommend. Der sibirische, der sich durch sein schönes Ansehen auszeichnet, findet sich oft in so großen

Stücken, daß Tischplatten, Vasen und dergl. daraus zu fertigen sind; kleinere Stücke verarbeitet man zu Dosen, Messerheften, Knöpfen, Schmucksteinen; der erdige Malachit wird gepulvert, unter dem Namen Malachitgrün, natürliches Berggrün oder Kupfergrün, als Maler- und Anstreicherfarbe benutzt.

Maldivische Nüsse sind die 14—15 Zoll langen und fast ebenso breiten nußartigen Früchte der besonders auf den maledivischen Inseln wachsenden Weinpalme (borassus flagelliformis); jede Nuß scheint aus zwei an dem einen Ende bis auf ⅓ ihrer Länge zusammengewachsenen melonenförmigen Stücken zu bestehen und bildet so die Gestalt einer ausgestopften, schwarzbraunen Hose. Man benutzt hauptsächlich die Schale zur Verfertigung von Tassen, Tellern und Bechern.

Malerleinwand s. Malertuch.

Malermetall ist der Collectiv-Name für Muschelgold und Muschelsilber. Muschelgold ist ein fein geriebenes unächtes Blattgold oder Bronzepulver, welches mit Gummiwasser oder Honig vermischt und in Muscheln gestrichen ist, um zum Malen benutzt zu werden. Muschelsilber ist ebenso behandeltes gepulvertes Blattsilber.

Malerpappe, ein starkes, weißfarbiges Papier zur Pastel- und Aquarel-Malerei.

Malertuch, eine feine mit Oel getränkte Leinewand zur Oelmalerei.

Maltha s. Bergtheer. **Malthefer Erde** s. Bolus.

Malve oder Stockrose (althaea rosea), die bekannte Zierpflanze, 6—8 Fuß hoch werdend, mit großen, rosenartigen, sehr verschiedenfarbigen Blumen. Unter diesen werden die dunkel purpurrothen und violetten gesammelt und besonders von Bamberg, Erfurt, Italien und Frankreich getrocknet verschickt, um zum Färben rother Weine benutzt zu werden.

Malz nennt man Getreide, das eine Zubereitung erhalten hat, um den im Mehle desselben enthaltenen Zuckerstoff für die Bereitung von Bier, Essig und Branntwein zu entwickeln. Es geschieht dies, indem man die Körner dadurch zum Keimen bringt, daß man sie in Wasser einweicht, sie einige Zeit in Haufen gebracht liegen läßt, dann aber an der Luft oder in größerer Wärme (auf der Darre) trocknet, um das Keimen nicht zu weit vorschreiten zu lassen. Dadurch entstehen zwei Arten, das Luftmalz und das Darrmalz, ersteres, aus dem die weißen Biere bereitet werden, ist gelblich; letzteres, was zu braunen Bieren und zur Branntweinfabrikation dient, ist bräunlich von Farbe.

Manchester, so genannt nach der Stadt gleichen Namens, wo er zuerst verfertigt wurde, ist ein sammetartiger Stoff von Baumwolle. Wegen dessen Weberei siehe den Artikel „Gewebe." Man hat ihn in sehr verschiedenen Sorten, mit glattem oder geköpertem Grunde, ganz mit Sammetflor bedeckt, oder damit gestreift, gerippt, gewürfelt, gemustert, bedruckt 2c. Der ganz mit Sammetflor bedeckte, also den glatten Seidensammet nachahmende, bei uns Sammtmanchester genannt, heißt in England Velvets, eine geringere, meist ungeköperte Sorte Velveteens.

Mandelkleie, der getrocknete und gepulverte Rückstand von den zur Auspressung des Oels benutzten Mandeln, der noch etwas Oel enthält und daher als ein die Haut weich und geschmeidig machendes Waschmittel benutzt wird.

Mandeln, die bekannten, in den Steinfrüchten des Mandelbaumes (amygdalus communis) enthaltenen, mit einer braunen, etwas gefurchten Haut umgebenen weißen Kerne. Man unterscheidet bittere und süße Mandeln; eine Abart mit dünner, biegsamer, tief gefurchter, leicht zerbrechlicher Holzschale sind die Krach- oder Knackmandeln.

Mandel-Oel. Aus den Mandeln wird zweierlei Oel gewonnen. Das fette Mandel-Oel wird durch Auspressen der bitteren und süßen Mandeln dargestellt, ist gelb, geruchlos, bleibt in der Kälte flüssig, wird aber leicht ranzig. Es wird besonders in Montpellier, Aix und Avignon, Valencia, Cadix bereitet und in den Apotheken als erweichendes Mittel, sowie zu feinen Seifen gebraucht. Das ätherische Bittermandel-Oel wird bereitet, indem man die bitteren Mandeln, nachdem aus denselben das fette Oel ausgepreßt ist, mit Wasser destillirt; es ist goldgelb, hat einen starken durchdringenden Geruch nach bitteren Mandeln und einen bitteren brennenden Geschmack. Es enthält gegen 22 % Blausäure, ist daher sehr giftig und wird nur in der Heilkunde benutzt.

Mandiocca s. Cassave.

Mangan, Manganoxyd s. Braunstein. **Maniok** s. Cassave.

Mangold, Benennung einer Art Runkelrüben.

Manillahanf s. Abaca.

Manna ist der an der Luft getrocknete, zuckerartige, durch freiwilliges Ausfließen oder durch Einschnitte gewonnene Saft verschiedener Arten der Esche, hauptsächlich der in Sicilien und Italien wachsenden Manna-Esche (fraxinus ornus); er ist weiß oder gelblich von Farbe, etwas durchscheinend, bröcklich, riecht honigartig, schmeckt bei den besseren Sorten angenehm süß, bei den schlechteren ekelhaft, und wird hauptsächlich in der Medicin als Abführungsmittel benutzt.

Mannagrütze Benennung für Schwadengrütze.

Mannequins, französische Benennung für Gliederpuppen.

Mannheimer Gold heißt eine Art Semilor, die aus 4 Theilen Kupfer und 1 Theil Zink besteht.

Manometer, Instrumente zur Messung des Dampfdruckes an Dampfkesseln.

Marabuts sind die äußerst zarten und leichten Schwanz- und Flügelfedern des in Ostindien lebenden Marabustorches (ciconia marabu); sie sind weiß, fein zerspliffen, nach den Spitzen zu gekräuselt, zittern bei jeder Bewegung und werden von Damen als Kopfputz getragen. Da sie sehr theuer sind, so werden sie häufig aus den Federn anderer Vögel nachgeahmt.

Marasquin, ein in Dalmatien und Istrien aus den gestoßenen Kernen des Mahaleb-Kirschstrauches fabricirter feiner Liqueur; der beste kommt von Zara in Korbflaschen (marasquino di Zara).

Marcelline, ein weiches glänzendes Seidenzeug zu Damenkleidern; es ist gewöhnlich schwarz oder weiß.

Marderfelle, die als Pelzwerk zubereiteten Felle der verschiedenen Arten des Marders. Am gewöhnlichsten ist der gemeine oder Haus- (auch Stein-) Marder; er ist etwa 1½ Fuß lang, gelbbraun oder schwärzlich, am Kopf kastanienbraun, Kehle und Hals weiß, Schwanz und Füße schwarz. Mehr geschätzt sind die Felle des Baum- oder Edelmarders, der 2 Fuß lang, lichtbraun bis dunkelkastanienbraun, an Brust und Kehle gelb, am Schwanz und den Füßen schwarz ist.

Marfil vegètal s. Corozo-Nüsse.

Margarin oder Margarinsäure ist ein dem Stearin sehr ähnliches festes Fett, welches besonders aus Schmalz und fetten Oelen gewonnen und wie Stearin zur Kerzenfabrikation verwendet wird. Von Stearin unterscheidet es sich durch seine leichtere, schon bei 60° R. eintretende Schmelzbarkeit und durch seine kleineren, perlfarbig glänzenden Krystalle.

Marienglas s. Frauenеis.

Markasit oder Wismuth, auch Aschblei genannt, ist ein Metall von weißer ins Röthliche fallender Farbe, starkem Glanz und blätterig-krystallinischem Gefüge. Es ist in der Natur nicht häufig, das meiste wird in Sachsen bei Schneeberg gewonnen. Da es noch leichter schmilzt als Blei, so verwendet man es zur Erzeugung leichtfließender Metallmischungen, zu Schnell-Loth, Abdrücken von Gemmen und dergl., sowie zur Darstellung des Wismuthweiß, auch Spanischweiß und Schminkweiß genannt, eines weißen, lockeren, unter dem Vergrößerungsglase als glänzende Nadeln erscheinenden, geschmacklosen, im Wasser schwer löslichen Pulvers, welches in der Medicin gegen Magenkrampf, Veitstanz angewendet wird und auch zur Bereitung von weißer Schminke dient.

Markasitkies s. Schwefelkies. **Marly** s. Cannevas.

Marmelade oder Schachtelsaft, ein dick eingesottenes Gemisch von Zucker, Gewürzen und Obst, welches meist in Schachteln gegossen eingeht und als Konfekt gegessen wird.

Marmor ist ein dichter, harter, feinkörniger, politurfähiger, an den Kanten durchscheinender Kalkstein, der weiß und bunt vorkommt. Während die besseren Arten, wie bekannt, zu Säulen, Gesimsen, Tischplatten ꝛc. verarbeitet werden, benutzt man den schlechteren Marmor zum Kalkbrennen. Der beste Marmor wird bei Carrara in Italien gebrochen. Wegen der Unterscheidung des Marmor vom Alabaster s. Alabaster.

Maroquin s. Corduan. **Maronen** s. Kastanien.

Marqueterie oder eingelegte Arbeit nennt man eine Art feiner Tischlerarbeit, mittelst welcher in die Oberfläche kostbarer Meubles aus bunten Hölzern, Schildpatt, Perlmutter oder Metallen Figuren eingelegt werden. Ursprünglich in Frankreich zu Hause wird diese Arbeit jetzt auch in Deutschland in großer Vollkommenheit geliefert, und giebt es namentlich in Hamburg, Würzburg, München und Mainz Werkstätten derselben.

Marthaholz, Martinsholz, geringere Arten Rothholz.

Masseln, in Form länglich viereckiger Blöcke gegossenes Roheisen.

Massikot s. Bleigelb.

Mastik nennt man ein bei Wasserbauten als Bindemittel zur Anwendung kommendes Gemisch von gemahlenen, bituminösen Erden mit Asphalt oder Mineraltheer.

Mastix ist das weißliche oder hellgelbe, harte, trockene, durchscheinende, freiwillig ausschwitzende oder durch Einschnitte gewonnene Harz der besonders auf den griechischen und türkischen Inseln wachsenden Mastixpistazie (pistacia lentiscus); das beste besteht aus einzelnen, erbsengroßen, tropfenförmigen, zerreiblichen, beim Kauen weich werdenden Stücken, hat einen gewürzhaften Geschmack, auf Kohlen verbrannt einen angenehmen balsamischen Geruch, ist im Wasser unlöslich, in Alkohol aber fast ganz löslich. Man braucht den Mastix zu Salben, Pflastern, Zahn- und Räucherpulvern, die Auflösung desselben in Weingeist, den Mastixfirniß, der weiß und dickflüssig ist, zum Ueberziehen von Gemälden und beim Vergolden.

Mastixholz, das leichte gelbliche Holz der beim Artikel „Mastix" genannten Mastix-

pistazien; während es früher wohl in der Medicin benutzt wurde, geht es jetzt höchst selten ein und wird dann zu Zahnstochern verarbeitet.

Matapolams, englische Benennung für einen ordinären geköperten Baumwollenstoff.

Matrizen und Patrizen, Benennung für vertieft geschnittene Formen, namentlich der Prägstöcke bei Münzen, der Schriftmutter bei der Schriftgießerei ꝛc.

Matzenseide heißt die rohe, wie sie vom Cocon kommt, in kleinen runden Ballen in den Handel kommende Seide.

Mecca-Balsam, (egyptischer Balsam, Opobalsam), welcher durch Einschnitte in die Rinde oder Auskochen der Blätter und Zweige des balsamodendron gileadensis, eines in Arabien wachsenden Strauches, gewonnen wird, ist gelblich von Farbe, hat einen angenehmen, gewürzhaften, anisähnlichen Geruch und bitteren, scharfen, aromatischen Geschmack, löst sich in Weingeist nicht völlig auf, wird in der Hand gerieben weiß und seifenartig, und breitet sich, auf Wasser geträufelt, zu einem dünnen Häutchen aus, das man mit einer Feder wegnehmen kann. Man erhält ihn in kleinen bleiernen Büchschen oder ausgehöhlten Nüssen und benutzt ihn zu Hautverschönerungsmitteln.

Mechoakanna oder weiße Jalappawurzel, eine nur noch selten eingehende, der Jalappa ähnliche und wie diese verwendete Wurzel; die Scheiben derselben sind größer als die der echten Jalappa, außen grau, inwendig weißgelb, geruchlos uud von süßlichem Geschmack.

Meer-Algen s. See-Algen.

Meerbälle (Seebälle) sind rundliche, leichte, faserige, geruch- und geschmacklose, bis faustgroße, gelbe oder bräunliche, aus Seegras und anderen Seegewächsen bestehende Klumpen, die durch das Rollen der Wellen gebildet sind, und zuweilen gegen Kröpfe angewendet werden.

Meerfenchel (crithmum maritimum) ist eine an Meeresküsten wachsende Pflanze, deren immergrüne fleischige Blätter, in Salz und Pfeffer eingelegt, gegen Unterleibskrankheiten und als Mittel gegen den Skorbut benutzt werden.

Meerhirse (Steinhirse, lithospernum officinale), eine wild wachsende ausdauernde Pflanze mit kleinen weißen und gelben Blumen, deren weißgraue, glänzende, harte Samenkörner zuweilen in der Heilkunde benutzt werden.

Meerschaum, das bekannte, meist aus Bittererde, Kieselerde und Wasser bestehende Mineral von weißer, gelblicher oder röthlicher Farbe, welches an mehreren Orten, besonders in der Türkei, in unregelmäßigen, derben, fettig anzufühlenden Massen gefunden und zu Pfeifenköpfen, Cigarrenspitzen, sowie zur Porzellanfabrikation benutzt wird.

Meerspinne, ein am ganzen Körper haariger und stachliger, ungeschwänzter Seekrebs von dunkler Farbe, der gegessen und theils eingesalzen, theils getrocknet in den Handel gebracht wird.

Meerstinz (stincus marinus), eine 6—8 Zoll lange, 1 Zoll dicke Eidechse mit grüngelblichem Kopfe und silbergrauem, bläulich gestreiftem beschupptem Körper, die ausgeweidet, mit gewürzhaften Kräutern gefüllt und getrocknet, noch zuweilen eingeführt wird, um als harntreibendes Mittel und in der Thierheilkunde zu dienen.

Meerzwiebel, eine an den Seeküsten des südlichen Europa wachsende, lilienartige Pflanze (squilla maritima), deren oft mehrere Pfund schwere, aus einzelnen Häuten bestehende Zwiebeln in der Medicin benutzt werden. In der Regel gehen diese Zwiebeln zerschnitten und getrocknet ein, sind weißlich, gelblich oder grünlich, hornartig durchscheinend, geruchlos, aber von ekelhaft bitterem Geschmack. In größeren Gaben wirken sie brechenerregend und giftig, in kleineren absondernd auf Nieren und Schleimhäute. Man bereitet aus diesen Zwiebeln auch den Meerzwiebelessig, der braun von Farbe ist und wie diese wirkt.

Mehlbeerbaumholz s. Atlasbeerholz.

Meisterwurzel s. Kaiserwurzel. **Melasse** s. Zucker.

Melilotus (Steinklee, (melilotus coerulea), eine auf den Gebirgen der Schweiz und des südlichen Deutschlands wildwachsende, 2—3 Fuß hoch werdende Pflanze, deren länglich runde gezähnte Kleeblätter und weiße blaugeaderte Blumen einen scharfen Geschmack und Geruch haben, und getrocknet zur Verfertigung des Kräuterschnupftabaks und des Kräuterkäses benutzt werden.

Melis s. Zucker.

Melisse oder Citronenmelisse. Die herzförmigen, citronenähnlich riechenden Blätter des im südlichen Europa wild wachsenden, bei uns in Gärten gezogenen Melissenkrautes (melissa officinalis) werden in der Medicin benutzt. Aus ihnen wird durch Destillation mit Weingeist der farblose, nach Citronen riechende, in der Medicin als belebendes Mittel benutzte Melissengeist gezogen.

Mennige oder Bleiroth, Bleizinnober, ist ein Bleioxyd, welches sich an einigen Orten, in Baden, Westphalen, England, als eine scharlachrothe, feste, zerreibliche Masse findet (natürliche Mennige), meistens aber künstlich aus Blei bereitet wird. Gute Mennige muß ein feines, zart anzufühlendes, ganz trocknes Pulver von dunkler Orangefarbe bilden, welches durch verdünnte Schwefelsäure nicht aufgelöst wird und mit Salpetersäure über-

gossen eine braune Farbe annimmt. Vor dem Löthrohr geschmolzen muß sie sich zu einem Bleikorn reduciren; bleiben erdige Theile zurück, so war sie mit Ziegelmehl, Bolus, Ocker oder anderer Erde verfälscht. Mennige wird vielfach, insbesondere als Maler- und Anstreicherfarbe, zu Firnissen, zur Glasur feiner Töpferwaaren und in der Apotheke zu Salben, Pflastern 2c. benutzt. Die feinste Sorte führt auch den Namen Bleiroth.

Mercurius s. Quecksilber.

Mergel oder Schlier heißt eine aus Kalk, Thon und Quarzsand bestehende, meist durch Eisenoxyd braungefärbte Erdart, die in Deutschland, England, Frankreich 2c. gefunden und, nachdem der eine oder andere Bestandtheil vorherschend ist, Kalkmergel, Thonmergel, Sandmergel genannt wird. Mergel dient zur Bodenverbesserung, indem die darin enthaltenen Kalktheile an der Luft zerfallen, sich dem Boden mittheilen und die Vegetation befördern. Der feste, steinartige Kalkmergel wird auch zur Bereitung von Cement benutzt.

Mergelschiefer, bituminöser, ist ein brauner, fettig anzufühlender, nach Erdpech riechender Schiefer, der insbesondere zu Beuel bei Bonn gebrochen wird. (S. Mineral-Oel.)

Merino ist ein geköpertes, leichtes Wollenzeug, welches zuerst in England gefertigt wurde, jetzt aber auch in Frankreich und Deutschland, und zwar in besserer Qualität als in England fabricirt wird. Eine Art feiner Merino mit dichtem, erhabenem Köper wird Thibet genannt.

Messing ist eine Metallcomposition aus Kupfer und Zink. Das nur einmal geschmolzene, in Stücken zerschlagene, noch Unreinigkeiten enthaltende und daher noch keine rein gelbe Farbe zeigende Messing, heißt Roh-, Stückmessing oder Arcot. Um reines Messing zu erhalten, wird dasselbe mit Zusatz von altem Messing, Kupfer, Galmei und Kohlenstaub nochmals geschmolzen, zwischen große erwärmte Granitplatten gegossen, und erscheint dann in großen Tafeln. Rothes Messing oder Tombak ist eine Mischung von Kupfer und Zink, worin die Menge des letzteren nicht über 20 % beträgt, so daß die Composition ein mehr kupferfarbenes Ansehen erhält.

Metalloxyde s. Oxyde.

Meth ist ein aus Honig, Wasser und Gewürzen durch Gährung bereitetes geistiges Getränk, welches in Rußland, Polen und Ungarn sehr beliebt ist und daher in eigenen Methbrauereien in großer Menge verfertigt wird.

Methyl-Alkohol oder Holzgeist, eine dem Alkohol sehr ähnliche, geistige, flüchtige farblose Flüssigkeit von eigenthümlichem weingeistartigem Geruch und sehr brennendem Geschmack, wird in den Holzessigfabriken gewonnen und rectificirt als Brennspiritus benutzt.

Milchglas heißt ein milchweißes, durchscheinendes, porzellanartiges Glas, welches besonders zu Lampenglocken, Vasen, Ampeln und Lichtschirmen dient. Man bereitet es, indem man die aus grünem Glase geformten Gegenstände in verschlossenen Gefäßen, mit Gips, gebrannten Knochen oder gebranntem Pfeifenthon glühet.

Milchzucker ist ein wesentlicher Bestandtheil der thierischen Milch, welcher aus den Molken durch Abdampfen und mehrmaliges Umkrystallisiren gewonnen wird; er kommt theils in tafelförmigen, unten ebenen, oben krystallinischen, theils in säulenförmigen, 1—2 Pfd. schweren Stücken vor, ist weiß oder weißgrau, ziemlich hart, geruchlos, von schwach süßlichem, etwas erdigem Geschmack, löset sich in Wasser auf, und wird in der Medicin, besonders von Homöopathen benutzt.

Millefiori (auf Deutsch: tausend Blumen) heißt eine Art künstliches Glas, das in seinem Innern aus kleinen, bunten, meist blumenförmigen Theilchen besteht, die aus farbigen, in dünne Scheibchen geschnittenen Glasstäbchen gebildet sind; man verfertigt daraus, besonders in Italien und Frankreich Briefbeschwerer, Flacons und andere Schmuckgegenstände.

Millepedes ist eine Art Assel oder Kellerassel, die sich von dem gemeinen Kellerwurm dadurch unterscheidet, daß sie glatt und glänzend ist, auf dem Rücken einige Reihen gelber Flecke hat und sich bei einer Berührung wie eine Kugel zusammenrollt; sie werden in der Apotheke geführt und gegen Wassersucht gebraucht.

Mimosen-Gummi s. Gummi arabicum.

Mineral-Alkali s. Alkalien und Natron.

Mineralblau wird im Handel das geringere Berlinerblau und das künstliche Bergblau genannt (s. diese).

Mineralgelb wird das Casselergelb und zuweilen auch das Chromgelb genannt (s. diese).

Mineralgrün oder Scheelsches Grün wird bereitet, indem man gleiche Theile arsenige Säure und Pottasche mit Wasser übergießt, der erwärmten Lösung Kupfervitriol hinzusetzt und den sich bildenden grünen Niederschlag trocknet. Aehnlich, jedoch unter Zusatz von Essigsäure, Weinstein, Kochsalz oder Salmiak werden die übrigen grünen Kupferfarben, wie Kaisergrün, Neugrün, Schweinfurtergrün, Mitisgrün, Schwedischgrün 2c. verfertigt. Alle diese arsenikhaltigen Farben sind daran zu erkennen, daß sie beim Glühen einen knoblauchartigen Geruch verbreiten und ihre Farbe verlieren. S. auch Kupferfarben.

Mineralkermes s. Karthäuserpulver.

Mineralkitt, eine Mischung von Asphalt und bituminöser Kalkerde, die einen vortrefflichen, leicht haftenden, im Wasser sich nicht verändernden Steinkitt liefert. Mineralkitt ist fest, zähe, von braunschwarzer Farbe, und kommt bald in unregelmäßigen Klumpen, bald in Form von Platten oder Backsteinen in den Handel.

Mineralöl oder Schieferöl, heißt im engeren Sinne ein aus blätterigem, bituminösem Schieferthon (s. Mergelschiefer) gewonnenes, hellgelbes, flüchtiges Oel, welches namentlich zu Beuel bei Bonn bereitet wird und als Leuchtmaterial dient, jedoch wegen seines unangenehmen Geruches sich zum Brennen im Zimmer nicht eignet. Im weiteren Sinne versteht man unter Mineral-Oel alle aus Mineralien gewonnenen Oele, also Stein-Oel, Photogen, Solar-Oel, Hydrokarbür ꝛc. (S. die besonderen Artikel.)

Mineraltheer s. Bergtheer.

Mineralwasser heißen alle Quellwasser, welche Mineraltheile, namentlich Salze, Eisen, Schwefel oder Gasarten enthalten, und deshalb als Heilmittel angewendet werden. Ihren Hauptbestandtheilen nach theilt man sie in folgende Klassen: 1) eisenhaltige oder Stahlwasser; zu diesen, die meistens einen zusammenziehenden Geschmack und eine kühle Temperatur haben, gehören das Pyrmonter, Schwalbacher, Spaaer Wasser, der Marienbader Ferdinandsbrunnen ꝛc.; 2) schwefelhaltige, die nach faulen Eiern riechen und schmecken, wie z. B. das Aachener, Warmbrunner, Weilbacher, Nenndorfer Wasser; 3) alkalische, welche kohlensaures Natron und meist auch freie Kohlensäure enthalten und daher einen scharfen, laugenartigen Geschmack haben; dazu gehören das Emser Krämchen und die Wasser von Schlangenbad und Bilin; 4) Bitterwässer, die, weil sie schwefelsaure Magnesia oder Bittersalz enthalten, einen bitteren Geschmack haben, wie das Saidschützer, Pillnaer und Seidlitzer Wasser; 5) kochsalzhaltige und deshalb salzig schmeckende, wie der Kissinger Ragotzi, das Pyrmonter, Kannstädter, Kreuznacher Wasser; 6) Säuerlinge, bei denen die freie Kohlensäure vorherrscht und die daher einen angenehmen, prickelnden, an Champagner erinnernden Geschmack haben und beim Einschenken schäumen und perlen. Zu dieser sehr zahlreichen Art gehören der Biliner Sauerbrunnen, einige der Sodener Quellen, der Maria-Kreuzbrunnen bei Teplitz in Böhmen, das Salzbrunner und das Selterser Wasser aus dem Dorfe Nieder-Selters in Nassau. Häufig werden jetzt alle diese Wasser auch auf künstlichem Wege, und zwar, da man die Bestandtheile derselben kennt, in großer Vollkommenheit und von gleicher Wirkung wie die natürlichen bereitet. Die erste derartige Fabrik war die des Dr. Struve zu Dresden.

Miniaturfarben, allgemeine Benennung aller zur Miniaturmalerei zu verwendenden Malerfarben in Blasen, Tafeln, Schalen, Gläsern und Muscheln.

Minium, der lateinische Name für Mennige (s. diese).

Mirabellen, eine Art Pflaumen, die mehr rund als lang sind und ein sehr saftreiches, süßes Fleisch haben.

Mirban-Oel s. Anilin.

Mispeln, die bekannten braunen, die Größe eines kleinen Apfels habenden Früchte des im südlichen Europa wild wachsenden Baumes mespilus germanica, die, nachdem sie einen schwachen Frost erhalten haben und teig geworden sind, als Obst genossen werden.

Mistel (viscum album) ist eine auf Baumstämmen wachsende Schmarotzerpflanze mit immergrünen, länglichen, lederartigen Blättern und runden weißen, glatten, durchsichtigen Beeren. Wegen ihres klebrigen Saftes werden die jungen Zweige zur Bereitung von Vogelleim benutzt; auch gelten sie als Mittel gegen Epilepsie.

Mitisgrün s. Mineralgrün.

Mittlergrün ist eine Art Chromgrün von hellgrüner Farbe.

Mixtpickles oder Pickles nennt man in Essig und Gewürz gelegte Früchte und Gemüse (kleine Gurken, Bohnen, Blumenkohl, Spargelköpfe, Kirschen, Champignons, Perlzwiebeln), die als Salat genossen werden; man bereitet sie hauptsächlich in England und Frankreich und versendet sie in gläsernen Büchsen.

Möhrensamen, cretischer oder Mohrenkümmel ist der zuweilen in der Heilkunde benutzte, gelbbraune, längliche, rauhe, aromatisch riechende und scharf gewürzhaft schmeckende Same der in den Gebirgen des südlichen Europas wachsenden cretischen Möhre (daucus creticus).

Mohairstoff ist zunächst der englische Name des Kameelgarns (s. dieses); unter Mohairstoff versteht man aber auch ein feines kamlotartiges Wollenzeug, wenn es auch nicht aus Kameelgarn gewebt ist.

Mohn-Oel, das fette, gelbe, wohlschmeckende Oel aus dem Mohnsamen; es dient als Speise-Oel, zum Brennen und als Firniß.

Mohnsamen, der bekannte kleinkörnige Same des Gartenmohnes (papaver somniferum); man hat weißen Mohn mit weißen Blüthen und weißlichem Samen und blauen Mohn mit verschiedenartigen Blüthen und schwarzblauem Samen.

Molesquin heißt in Oesterreich ein feiner, dichter, rauher, geschorener, glatt gefärbter oder mit farbigen Streifen bedruckter Barchent, der zu Rockstoffen verwendet wird. In England versteht man darunter Westenzeuge von feiner spanischer Wolle auf baumwollenem Grunde.

Moll nennt man einen dichten breiten, zu Winterröcken dienenden Wollenstoff.

Molton ist ein dichter, leicht gewalkter und auf einer oder auch auf beiden Seiten aufgekratzter Wollenstoff, der sich von Flanell durch dichteres Gewebe und bessere weichere Wolle unterscheidet. Er ist meistens weiß. Auch hat man jetzt baumwollenen Molton, der eine Art dicker, auf beiden Seiten rauher Barchent mit weicher, langhaariger Oberfläche ist. Beide Arten dienen zu Futter, Frauen-Unterröcken und dergl.

Molybdän, der Name eines erst in neuerer Zeit entdeckten und praktisch noch nicht verwendeten Metalles; es ist hart, spröde, von aschgrauer bis silbergrauer Farbe, im stärksten Schmiedefeuer nicht schmelzbar und verbrennt erst in dunkler Rothglühhitze zu Molybdänsäure, einer weißen, leichten porösen, seidenglänzenden, zart wie Talk anzufühlenden Substanz von stark zusammenziehendem, metallischem Geschmack. Aus derselben hat man angefangen, zwei Farben darzustellen: 1) Molybdänblau oder mineralischen Indigo, ein Pulver von schönem, tiefem Blau, dessen Farbe in Wasser und schwacher Lauge unlöslich ist, und 2) Molybdängrün, eine smaragdgrüne, ebenfalls sehr ächte Farbe. Bekannter als jenes Metall ist das Schwefelmolybdän oder der Molybdänglanz, welcher aus 60 Theilen Molybdän und 40 Theilen Schwefel besteht, und in der Regel Wasserblei genannt wird (s. dieses).

Moor oder Moir nennt man dichtgewebte, gewässerte, seidene Zeuge, die entweder glatt oder mit damastartigen Blumen gemustert sind. Moirées heißen berkalartige, gewässerte, gemusterte, besonders zu Meublesüberzügen dienende Wollenstoffe.

Mordants sind Beizmittel, welche bei der Zeugfärberei und Druckerei in Anwendung kommen; sie bestehen in der Regel aus essigsaurem Eisen, holzsaurem Eisen oder essigsaurer Thonerde und werden die Zeuge vor dem Färben in diese Säure getaucht, damit die Farbe besser von den Fasern des Gespinstes aufgenommen wird und besser daran haftet.

Morsellen, Täfelchen aus Zucker und klein geschnittenen Gewürzen; sie werden als Confect verwendet und auch in der Heilkunde benutzt.

Mosaikwaaren nennt man eine Art Gemälde, welche aus lauter kleinen Steinchen, Glasstückchen oder Stiftchen von verschiedener Farbe auf einer festen Grundfläche zusammengesetzt sind. Diese schon im Alterthum bekannte Mosaik wird besonders in Italien gefertigt. Holzmosaik s. Marqueterie.

Moschus s. Bisam.

Moschus- oder Sumbulwurzel, von einer noch unbekannten Pflanze herrührend, kommt in neuester Zeit von Petersburg aus in Scheiben bis zu 4 Zoll Durchmesser als Surrogat für Moschus, dessen Geruch sie hat, in den Handel, ist außen schmutzig graubraun und geringelt und inwendig weiß oder graugelb.

Moskovade, s. Zucker.

Most ist der aus Weintrauben, Obst 2c. ausgepreßte, noch nicht durch Gährung in Wein verwandelte und daher süß schmeckende Saft.

Mousselin oder Nesseltuch ist ein sehr dünnes und feines, halb durchsichtiges Baumwollenzeug, welches einfach, gestreift, durchbrochen, geblümt, gedruckt, weiß und farbig vorkommt, und zu Damenkleidern, Fenstergardinen 2c. verwendet wird.

Mull ist ein sehr feines, lockeres und weiches mousselinartiges Baumwollenzeug zu Frauenkleidern, Kragen, Garnirungen 2c.

Mumme, ein starkes, aus gedörrtem Malz gefertigtes und daher braunes Hopfenbier, welches in Braunschweig verfertigt, in neuerer Zeit indessen durch die Concurrenz der baierischen Biere nur noch wenig versendet wird.

Mundlack s. Leim. **Munjeet** s. Krapp.

Muränen, eine zum Aalgeschlecht gehörige Fischgattung, die sich im mittelländischen Meere, in den Landseen Italiens und der Schweiz und in dem See bei Stargard in Pommern findet; die Muräne wird 3—4 Fuß lang, ist grüngelb mit dunklen Marmorflecken, wird wegen ihres wohlschmeckenden Fleisches sehr geschätzt und deshalb sowohl frisch als marinirt oder geräuchert vielfach versendet.

Murexid (purpursaures Ammoniak, Purpurcarnim), besteht in kleinen, kurzen, vierseitigen Prismen, woran zwei Flächen, wie die Flügeldecken der Goldkäfer, ein grünes Licht reflectiren; bei durchfallendem Lichte sind die Krystalle granatroth. Es löset sich in kochendem Wasser, und giebt mit Kalilauge eine schöne indigoblaue Farbe, weshalb es in der Färberei verwendet wird. Man erhält es durch Behandlung von Harnsäure mit verdünnter Salzsäure.

Murmeln s. Knicker.

Murmelthierfelle, die gelblich grauen oder braunen, gegen 1½ Fuß langen Felle des auf den Alpen, in Rußland, Sibirien und Nordamerika lebenden Murmelthiers (marmota alpina). Wegen ihres steifen Haares werden die Felle nur zu ordinärem Pelzwerk, Bauermützen, Verbrämungen und dergl. benutzt.

Muschelgold, -Silber s. Malermetall.

Muschelseide sind die 6—8 Zoll langen, seidenartigen Fäden, welche bei der Steckmuschel (pinna marina) zwischen den Schalen heraushängen und den Thieren zum Festhalten an Steinen dienen. In Neapel und Sibirien bereitet man aus diesen Fäden Handschuhe, Strümpfe und sogar tuchartige Zeuge, wobei die Fäden in ihrer schönen, gelbbraunen, dem Goldglanz auf dem Rücken einiger Käfer ähnlichen Farbe verarbeitet werden.

Musivgold ist eine chemische Verbindung aus Schwefel und Zinn, die kleine goldglänzende halbdurchsichtige Flitterchen bildet, sich fettig anfühlt, auf die Haut gerieben an derselben haftet, und in der Glühhitze sich unter Annahme einer schwarzen Farbe zersetzt. Musivsilber wird aus Zinn, Wismuth und Quecksilber bereitet, bildet ein silberglänzendes Pulver, und dient, wie Mussivgold, als Malerfarbe.

Muskatbalsam (-Butter) wird aus den ausgepreßten Muskatnüssen (macis) bereitet, bildet eine orangegelbe, die Consistenz der Butter habende, nach Muskat riechende salbenartige Masse, wird in irdenen Töpfen oder in länglichen, die Form von Backsteinen habenden Kuchen in den Handel gebracht, und in der Heilkunde zu Einreibungen gegen Unterleibsschwäche und Magenbeschwerden benutzt.

Muskatblumen-Blüthe, -Nüsse s. Macis.

Muskatnuß-Oel, ein sehr flüchtiges, strohgelbes, durch Destillation der Muskatnüsse gewonnenes und daher deren Geruch und Geschmack habendes ätherisches Oel, welches meist in feinen Krügen aus Ostindien kommt, und in der Heilkunde benutzt wird. Muskat-Oel, fettes ist Muskatbalsam.

Musselin s. Mousselin.

Mutterharz s. Galbanum.

Mutterkorn (secale cornutum) sind krankhaft veränderte Roggenkörner; sie sind $\frac{1}{2}$—1 Zoll lang, walzenförmig, außen schwarzviolett, inwendig weiß, schmecken schwach bittersüßlich, und werden zur Beförderung der Geburtswehen verordnet.

Mutterkümmel s. Kümmel, römischer.

Mutterlauge s. Salz.

Mutternelken (anthophylli) sind die länglichen, die Größe einer kleinen Eichel habenden, bräunlichen, mehr oder weniger bauchigen Früchte des Nelkenbaumes, die nur wenig aromatischen Geruch und Geschmack haben und daher auch nur noch selten in der Arzneikunde Anwendung finden.

Mutterzimmet s. Cassia.

Myrobalanen sind die getrockneten Früchte mehrerer zum Theil noch nicht genau bestimmter Baumarten in Ostindien, die wegen ihres starken Gehaltes an Gerbstoff statt der Galläpfel in der Färberei benutzt werden; die gangbarsten Arten sind: 1) bellirische oder runde, die graubraun, glänzend, fünfseitig und hart sind; 2) M. Chebulae oder große, die oval, dunkelbraun, fünfrippig, 1 Zoll dick bis $1\frac{1}{2}$ Zoll lang sind; 3) gelbe, von blaßgelber Farbe, länglich, eiförmig bis birnenförmig, 1—2 Zoll lang, mit 5 hervorstehenden Ecken; 4) graue, die rundlich, 1 Zoll groß, schwarzbraun sind und sechs Furchen haben. Alle Sorten haben einen außerordentlich herben, zusammenziehenden Geschmack.

Myrrhen sind das theils freiwillig ausfließende, theils durch Einschnitte gewonnene Gummiharz von Balsamodendron Myrrha, einem in Egypten, Abyssinien und Nubien wachsenden Baume; es ist gelbbraun bis rothbraun, etwas durchscheinend, fettglänzend und zerreiblich, hat einen eigenthümlichen, starken, aromatischen Geruch und bitteren Geschmack, und besteht in Körnern und Klumpen von der Größe einer Haselnuß bis zu der eines Apfels; in der Hitze schmilzt die Myrrhe nicht, sondern entzündet sich und verbrennt, im Wasser ist sie fast ganz, in Alkohol nur zum Theil auflöslich. Gewöhnlich sind der Myrrhe andere Harze, Erde- und Rindenstückchen beigemengt und diese ordinäre Myrrhe (Myrrhe in Sorten genannt) wird sehr wohlfeil verkauft, während die auserlesene in schönen hellen, goldgelben und weißgesprenkelten Tropfen besteht. Man benutzt die Myrrhen in der Medicin und unter Zahnpulver und Zahntincturen als fäulnißwidriges Mittel. Die daraus bereitete Myrrhentinctur ist hellbraun, dünnflüssig, einige Tropfen davon unter Wasser gegossen machen dasselbe milchig, und wird diese Mischung als zur Conservirung des Zahnfleisches und der Zähne dienendes Mundwasser benutzt. Gewöhnlich gehen die Myrrhen vom rothen Meere über England oder Egypten in Kisten oder ledernen Ballen von circa 500 Pfd. Gewicht ein.

N.

Nägelein s. Nelken.

Nag-Kassarblüthen werden von Indien über England eingeführt und stammen von calysaccion longifolium, einer baumartigen Pflanze mit dicken lederartigen Blättern; die aus den Blattwinkeln abgefallener Blätter zahlreich hervortretenden Blüthen haben zwei dicht

vereinigte sackförmige Kelchabschnitte, vier dachziegelförmig sich deckende Blumenblätter und zahlreiche Staubgefäße mit kurzen Staubfäden. Die Blüthen werden zum Roth-Färben der Seide und des bekannten Macassar-Oeles benutzt.

Nanking heißt nach der gleichnamigen, chinesischen Stadt, wo er hauptsächlich gefertigt wird, ein glattes, leinwandartig gewebtes, starkfadiges Baumwollenzeug von erbs- oder röthlichgelber Farbe; der ächte ostindische Nanking wird in China aus der gelben Nankingbaumwolle gefertigt und ist in Folge dessen in der Farbe unveränderlich. In neuerer Zeit hat der Bezug dieses ächten Nankings fast ganz aufgehört, da derselbe in europäischen Fabriken sehr gut nachgeahmt und selbst in der Farbe sehr haltbar dargestellt wird. Man verfertigt hier außer den gelben auch andersfarbige, gestreifte, geflammte Baumwollenzeuge unter dem Namen Nanquins und benutzt sie, wie den ostindischen Nanking, zu Sommerkleidern und dergl.

Naphta. Die natürliche Naphta ist ein Oel, welches au verschiedenen Orten, theils rein, theils mit Harztheilen vermischt aus der Erde quillt. Die mit Harztheilen gemischte wird auch Berg-Oel, Erd-Oel, Stein-Oel genannt; sie ist von braungelber Farbe, zähflüssig, riecht stark nach Erdpech und verbrennt mit hellgelblicher stark rußender Flamme unter Hinterlassung eines Rückstandes. Die reine, natürliche Naphta, die bei Amiano und St. Zibio in Italien, bei Tegernsee in Baiern, besonders aber zu Baku im russischen Kaukasien aus der Erde quillt, ist farblos, durchsichtig, verbrennt mit leuchtender Flamme ohne Rückstand; sie wird auch Asphaltnaphta genannt, dient in Rußland zur Beleuchtung und Heizung, bei uns zu Wagenschmiere, zum Betheeren der Schiffe, die reinere auch in der Chemie. Unter künstlicher Naphta versteht man die aus Säuren, besonders Schwefelsäure, und aus Alkohol durch Destillation hergestellten Aetherarten (Schwefeläther, Essigäther 2c.). Die natürliche Naphta unterscheidet sich von der künstlichen, dem Aether, leicht dadurch, daß sie weit schwerer und nicht so leicht entzündlich als Aether ist, auch nicht dessen Eigenschaft besitzt in die Hand gegossen sehr schnell zu verdunsten und dabei ein starkes Gefühl von Kälte zu erzeugen.

Natrium-Metall oder Sodium, der metallische Grundstoff des Natrons, ein erst im Jahre 1807 von dem Chemiker Davy rein dargestelltes silberweißes, stark glänzendes, weiches, geschmeidiges Metall, welches leichter als Wasser ist, an der Luft sehr leicht oxydirt und daher mit Stein-Oel übergossen aufbewahrt werden muß. Da es nur zum chemischen Gebrauch dient, so kömmt es nur in geringen Mengen, meist in Gestalt von kleinen Kügelchen im Handel vor. Natrium wird dargestellt, indem man dem Natron (s. dieses) auf chemischem Wege seinen Sauerstoff entzieht. Natrium oxydirt auf kaltem Wasser ohne Flamme, auf heißem aber entzündet sich der entweichende Wasserstoff und verbrennt mit gelber Flamme.

Natron oder mineralisches Laugensalz ist ein in der Asche verschiedener, am Meeresstrande wachsender Pflanzen, in mehreren salzigen Landseen, in einigen Mineralwässern enthaltenes, an mehreren Orten auf der Erde und auf Steinen durch Ausscheidung sich bildendes und in Chili und Peru sich in großen Lagern findendes Laugensalz. Es hat große Aehnlichkeit mit dem Kali, unterscheidet sich aber von demselben dadurch, daß eine concentrirte Auflösung von Weinsteinsäure auf Natronauflösung keinen Niederschlag erzeugt, während das so behandelte Kali Krystalle von Weinstein absetzt. Aus den Seepflanzen gewinnt man das Natron, indem man die Pflanzen in Gruben auf eisernen Gittern verbrennt und die Asche sammelt; an den Seen sammelt man das Natron, was sich auf den durch das Fallen des Wassers trocken gewordenen Stellen abgelagert hat. Das auf diese Weise gewonnene Natron ist kohlensaures Natron oder natürliche Soda (s. Soda). Das aus den Lagern von Chili und Peru kommende salpetersaure Natron ist Chilisalpeter (s. diesen).

Durch Auslaugen, Durchsickern und Krystallisiren des kohlensauren Natrons erhält man gereinigtes kohlensaures Natron, ein stark laugenhaft schmeckendes Salz, welches sich in 2 Theilen kaltem und 1 Theil kochendem Wasser auflöset, und gestoßen der trocknen warmen Luft ausgesetzt zu einem trocknen weißen Pulver zerfällt.

Doppelt kohlensaures Natron ist ein durch wiederholtes Auslaugen, Filtriren und Umkrystallisiren von Soda bereitetes weißes, aus krystallinischen Krusten bestehendes Salz von mildem Geschmack. Vom gewöhnlichen kohlensauren Natron (Soda) unterscheidet es sich dadurch, daß letzteres bei mittlerer Temperatur in zwei Theilen Wasser auflöslich ist, doppelt kohlensaures aber 13 Theile erfordert. Eine Messerspitze voll in Wasser von 70° R. geschüttet, läßt die Kohlensäure unter heftigem Aufbrausen entweichen, was bei dem einfachen kohlensauren Natron nicht der Fall ist. Es wird in chemischen Fabriken im Großen bereitet, und zur Bereitung künstlicher Mineralwasser, sowie, mit Weinsteinsäure vermischt, zur Anfertigung des Brausepulvers verwendet. Natron läßt sich mit vielen anderen Stoffen verbinden, die wichtigsten dieser Verbindungen sind folgende:

Arsenikfaures Natron ist eine Verbindung von 7 Theilen arseniger Säure mit 10 Theilen salpetersaurem Natron, krystallisirt in farblosen durchsichtigen, sechsseitigen Säulen, löset sich leicht in Wasser auf, ist giftig und dient als Aetzmittel bei der Kattundruckerei.

Borsaures Natron ist Borax (s. Borax).

Essigsaures Natron, ein in der Medicin Anwendung findendes, aus schwefelsaurem Natron und Essigsäure oder essigsaurem Bleioxyd bereitetes Salz, besteht in farblosen, durchsichtigen, schiefen rhombischen Säulen, schmeckt angenehm salzig, kühlend, verwittert an warmer Luft und löset sich in kochendem Wasser auf.

Kaustisches Natron s. Aetznatron.

Kieselsaures Natron s. Wasserglas.

Phosphorsaures Natron wird aus Phosphorsäure und kohlensaurem Natron bereitet, krystallisirt in farblosen durchsichtigen, geschoben vierseitigen Säulen, schmeckt salzig, verwittert stark an der Luft, schmilzt bei mäßiger Hitze zu einer klaren, beim Erkalten undurchsichtig werdenden Perle, löset sich in zwei Theilen kochendem Wasser auf und wird in der Kattundruckerei, so wie in der Medicin als Abführungsmittel benutzt.

Salpetersaures Natron ist Chilisalpeter (s. diesen).

Salzsaures Natron ist Kochsalz s. Salz.

Schweflichsaures Natron ist Antichlor (s. dieses).

Schwefelsaures Natron ist Glaubersalz (s. dieses).

Thonsaures Natron, ein aus schwefelsaurer Thonerde und Natron gebildetes Salz (Aluminat) ist Natronalaun (s. Alaun).

Unterchlorigsaures Natron wird bereitet, indem man in eine verdünnte Auflösung von kohlensaurem Natron Chlorgas leitet; es bildet eine blaßgelbe, schwach nach Chlor riechende, eigenthümlich salzig schmeckende Flüssigkeit, welche, weil sie Pflanzenfarben bleicht, unter dem Namen Labarraquesche Lauge, zum Bleichen und zum Ausmachen von Obst- und Rostflecken aus Leinenzeug benutzt wird.

Unterschweflichsaures Natron s. Antichlor.

Zinnsaures Natron s. Zinnpräparate (Zinnoxydnatron).

Natronsalpeter s. Chilisalpeter.

Neapelgelb oder antimonsaures Bleioxyd ist eine matt orangegelbe Malerfarbe, welche in der Oelmalerie benutzt wird; sie ist schwer, körnig, leicht zerreiblich und besteht gewöhnlich aus ½ Zoll dicken Rinden. Man bereitet sie aus Brechweinstein, salpetersaurem Bleioxyd und Kochsalz, oder durch Rösten von antimoniger Säure mit Bleioxyd. Neapolitanische Erde ist eine Art Neapelgelb.

Nelken oder Gewürznelken, Gewürznägelein sind die getrockneten Blüthenknospen des Gewürznelkenbaumes (caryophyllus aromaticus), der besonders auf den moluckischen Inseln wächst; sie werden im Herbst gesammelt, mit kochendem Wasser gebrühet und an der Sonne getrocknet, sind, wie sie zu uns kommen, außen dunkelbraun, innen hellbraun von Farbe, starkem, eigenthümlichem Geruch, gewürzhaftem Geschmack und dienen bekanntlich als Gewürz.

Nelken-Oel, ein aus den Nelken durch Pressen oder Destillation gewonnenes ätherisches Oel, welches den Geruch und Geschmack der Nelken hat und zur Likörfabrikation, zu Parfümerien und in der Medicin benutzt wird; gewöhnlich ist dasselbe von brauner Farbe, indessen läßt es sich durch mehrmaliges Destilliren auch farblos herstellen. Es ist schwerer als Wasser und sinkt daher in demselben unter.

Nelkenpfeffer s. Piment.

Nelkenrinde oder Nelkenzimmet, schwarzer Zimmet, Nelkencassia ist die vom eigentlichen Zimmet wesentlich verschiedene Rinde der in Ostindien, Südamerika ꝛc. wachsenden Nelkenmyrthe (myrthus caryophyllata); sie ist dicker als Zimmet, außen dunkelbraun, innen heller und mehr rostfarben, hart, riecht mehr nach Nelken als nach Zimmet, und kommt in 2½ Fuß langen und 1 Zoll dicken, aus mehreren fest zusammengerollten und durch einen Faden zusammengehaltenen Rinden bestehenden Stücken in Bündeln von 20—30 Pfd. gebunden und mit Bast oder Leinwand umwickelt, oder in Körbe oder Kisten verpackt über Amsterdam und London in den Handel. Man benutzt sie in der Medicin und als Surrogat der Gewürznelken bei der Likörfabrikation.

Nelkenstengel, die ½ Zoll langen dunckelbraunen Stengel des Gewürznelkenbaumes (s. Nelken), welche, da sie ebenfalls einen gewürzhaften Geschmack haben, als Surrogat der Gewürznelken dienen.

Nelkenwurzel oder Benedictenwurzel (radix caryophyllata) ist die Wurzel der Garaffel (geum urbanum), einer an Zäunen und in Wäldern häufig wachsenden Pflanze. Die Wurzel ist federkieldick, außen dunkelbraun, innen röthlich weiß, unten wie abgebissen und mit vielen, langen Fasern besetzt, hat einen schwach nelkenartigen Geruch und aromatisch bitteren, zusammenziehenden Geschmack. Wegen ihrer der Säure widerstehenden Kraft wird sie in der Medicin, zuweilen auch bei der Bierbrauerei benutzt.

Neroli-Oel s. Pommeranzenblüthen-Oel.

Nerzfelle sind die Felle des im nördlichen Deutschland, Rußland und Amerika an Flüssen lebenden Nerzwiesels (musteta nutreota) sie sind 1½ Fuß ohne den Schwanz lang, braun, an der Schnauze und der Kehle weiß und werden zu Muffen, Verbrämungen ꝛc. benutzt.

Nesselgarn, Nesseltuch. Die Stengelfasern der Brennnesseln (urtica) lassen sich wie Flachs verarbeiten, und hat man früher daraus ein zartes, feines, seidenglänzendes Garn und daraus ein leinwandartiges Gewebe, das Nesseltuch, fabricirt, indessen hat diese Fabrikation durch die Concurrenz der Baumwolle ziemlich aufgehört und bezeichnet man jetzt mit jenen beiden Namen das Garn zu Mousselinen und die Mousseline selbst. Siehe auch chinesisches Gras.

Nesteln sind Schnürbänder zu Schnürleibern, Damenschuhen &c.

Neublau ist eine aus Indigo und Stärkemehl bestehende, in kleine viereckige Täfelchen geformte blaue Farbe, deren man sich besonders zum Bläuen der Wäsche und des Papieres bedient. Beim Glühen blähet sich Neublau auf und verbrennt unter Zurücklassung einer grauen oder rothbraunen Asche.

Neu-Catechu, auch schwarzer Seidengrund genannt, ist ein aus Fichten- und Tannenrinde und -Zapfen in der Fabrik zu Wittingen in Böhmen verfertigter, harzigcr, als Gerbestoff dienender Extrakt.

Neugrün s. Kaisergrün. **Neunaugen** s. Bricken.

Neuroth, eine mit Fernambukabkochung rothgefärbte und in kleine Tafeln geformte Stärke, die zum Färben von Zuckerwaaren benutzt wird. Verhalten beim Glühen wie Neublau.

Neusilber s. Argentan.

Neuwiederblau ist eine durch Fällung einer Lösung von Kupfervitriol und Salmiak in Kalk bereitete, hellblaue Farbe. Sie wird beim Glühen schwarz. S. auch Kupferfarben.

Neuwiedergrün, eine aus Kupfer und Arsenik, zuerst in Neuwied bereitete grüne Malerfarbe. Beim Glühen verbreitet dieselbe wegen ihres Arsenikgehaltes einen knoblauchartigen Geruch und entfärbt sich. S. auch Kupferfarben.

Nicaraguaholz, ein zum Rothfärben dienendes, außen braunes, innen bräunlich gelbes Holz mit vielen glänzenden, mit Harz ausgefüllten Poren.

Nichts (Augennichts, Almey, Zinkblume) ist ein weißes, leichtes, flockiges, geschmackloses, bei längerem Glühen citronengelb werdendes, mit Säure nicht brausendes Pulver, das theils auf trockenem Wege bereitet wird, indem man Zink bei starkem Feuer schmilzt, wobei das Metall als leichte Flocken, welche aufgefangen werden, emporfliegt, theils auf nassem Wege, indem man schwefelsaures Zinkoxyd in heißem Wasser auflöset, mit kohlensaurem Natron niederschlägt und diesen Niederschlag auswäscht, trocknet und glühet. Das auf trockenem Wege bereitete Augennichts wird jetzt im Großen fabricirt und unter dem Namen Zinkweiß in den Handel gebracht, indem man es statt des Bleiweißes benutzt, vor dem es den Vorzug hat, daß es besser deckt und seine Bereitung für die Arbeiter unschädlich ist. Außerdem wird das Zinkoxyd in der Porzellanmalerei und in der Heilkunde äußerlich benutzt. Ein Nebenprodukt beim Schmelzen der Zinkerze ist der zinkische Ofenbruch, auch Tutia genannt, ein unreines Zinkoxyd, welches sich in Gestalt grauer muschelförmiger, auf dem Bruche gelblicher Rinden in den Schornsteinen der Zinköfen ansetzt. Man benutzt ihn nur in der Heilkunde.

Nickel-Erze, -Metall, -Oxyd, -Schwamm. Wegen Entstehung des Namens Nickel s. den Artikel Kobalt. Hauptsächlich wird Nickelmetall aus Kupfer- oder Arsenik-Nickel, einem kupferrothen, ins Gelbe übergehenden, metallglänzenden Erze, das sich in nierenförmigen, kugeligen oder traubigen Massen auf Silber- oder Kobaltgängen, namentlich in Steiermark, Ungarn, dem sächsischen Erzgebirge, in Hessen, Westphalen, Frankreich, England und Schottland vorfindet oder aus der bei der Schmaltebereitung sich bildenden Kobaltspeise (s. den Artikel Kobalt) gewonnen. Das Nickelmetall, im Jahre 1751 von dem schwedischen Chemiker Cronstedt entdeckt, ist glänzend, von Farbe zwischen Silber und Zinn, sehr hart und schwerflüssig, indem es erst in der stärksten Weißglühhitze schmilzt und besitzt die Eigenschaft, wie Eisen vom Magnet angezogen zu werden und selbst Magnetismus anzunehmen. Im Handel kommt es meistens in Gestalt kleiner glänzender Würfel (Würfelnickel), namentlich aus den sächsischen Blaufarbewerken vor. Die hauptsächlichste Benutzung desselben ist die zur Bereitung des Argentans (s. Argentan); doch läßt es sich auch mit anderen Metallen legiren und wird in neuerer Zeit auch statt des Kupfers dem Silber zugesetzt. Wird Nickel unter Zutritt der atmosphärischen Luft einer großen Hitze ausgesetzt, so überzieht er sich mit einer grünen, staubigen oder körnigen Haut, und dieses Nickeloxyd wird als Farbe bei der Porzellanmalerei benutzt. Nickelschwamm ist ungeschmolzenes, noch mit Erden vermischtes Nickelmetall.

Nießwurz sind die giftigen Wurzeln zweier Arten der Pflanze helleborus; die Wurzel der in den süddeutschen, italienischen und französischen Waldgebirgen wachsenden helleborus niger (schwarzen Nießwurz) besteht aus einem vielköpfigen Wurzelstocke mit vielen, außen schwarzbraunen, innen schmutzigweißen Faserwurzeln und einem weißen runden Markstrange; sie hat einen widrigen Geruch und einen anfangs süßlichen, dann scharfen und beißenden Geschmack. Die Wurzel von helleborus albus (weißem Nießwurz) bildet kegelförmige, bis

3 Zoll lange, faserfreie, harte, außen schwarzbraune, innen weiße Wurzelstöcke von schwachem Geruch und ekelhaft bitterem kratzendem Geschmack. Beide werden in der Heilkunde benutzt.

Nipptischsachen nennt man allerhand kleine Bijouterien, Figuren und Spielereien aus edlen Metallen, Bronze, Eisen, Stahl, Glas, Porzellan, Elfenbein, Perlmutter, feinem Holze ꝛc., die weniger zum Gebrauch, als zur Zierde auf den Nipp- und Toilettentischen der Damen dienen.

Nitrobenzin s. Anilin.

Nudeln nennt man den festen, in Formen gebrachten, als Speise zu benutzenden Mehlteig. Die im Handel vorkommenden Nudeln bestehen aus Weizenmehl, Eiern und Wasser, und sind oft auch mit Saffran gelb gefärbt. Ihrer Form nach sind sie 1) Fadennudeln, aus langen, dünnen, durch Pressung des Teiches durch kleine Löcher gebildete Fäden; 2) Façonnudeln, d. h. solche, denen die Gestalt von Sternchen, Kreuzchen, Linsen, ꝛc. gegeben ist, und 3) Maccaroni (s. diese).

Nüsse, Corozonüsse, Elfenbeinnüsse s. Corozonüsse.

Nuß-Oel, das aus den Kernen der Wallnüsse gepreßte, hellgelbe, in frischem Zustande mandelartig schmeckende, leicht trocknende, gut brennende und deshalb als Speise-Oel, zum Firniß und als Brenn-Oel viel benutzte Oel.

Nutria-Felle sind die 1—2 Fuß langen, auf dem Rücken rothbraunen, an den Seiten und am Bauche schmutzigrothen, als Pelzwerk dienenden Felle der Seeratte.

Nutzholz ist die allgemeine Benennung des zu Tischler-, Drechsler- und Wagner-Arbeiten dienenden Holzes, im Gegensatz zu den Färbehölzern und Arzneihölzern.

O.

Oblaten aus Mehlteig sind bekannt; in neuerer Zeit macht man auch Oblaten aus Hausenblase mit einer Grundlage von Papier oder einer durchsichtigen farbigen Gallerte aus Knochen und Lederabfällen. Letztere tragen oft Darstellungen von Städten, Jagdstücken ꝛc. eingepreßt und heißen dann Reliefoblaten. Sie kommen in der Regel in kleinen Pappschächtelchen zu 100 Stück in den Handel.

Obsidian, auch Lavaglas, Glasagat oder isländischer Agat genannt, ist ein Mineral, welches vulkanischen Ursprungs ist und daher meist in der Nähe von Vulkanen, am Vesuv, Aetna, auf Island, Teneriffa ꝛc. gefunden wird; es hat starken Glasglanz, muscheligen Bruch, ist mehr oder weniger durchscheinend und kommt am häufigsten schwarz, aber auch in allen anderen Farben vor. Man benutzt schöne schwarze Stücke zu Trauerschmuck, andere farbige zu Messerheften, Stockknöpfen, Dosen und dergl.

Odermennig, Steinwurz (agrimonia eupatoria) ist eine auf trocknen Wiesen wachsende ausdauernde Pflanze mit haarigem Stengel und gelben, eine lockere Aehre bildenden Blüthen; das Kraut derselben hat einen bitteren, zusammenziehenden Geschmack und angenehmen gewürzhaften Geruch, und wird in der Heilkunde benutzt.

Oel. Oele sind Fette aus thierischen oder Pflanzenkörpern, die bei gewöhnlicher Temperatur flüssig, aber von mehr oder weniger dicker Consistenz sind, allein oder mit Hülfe eines Dochtes brennen, bei mehr oder minder hoher Temperatur an der Luft verdampfen und sich mit Wasser gar nicht oder nur wenig verbinden. Dicke oder zähe Flüssigkeiten, welche auf chemischem Wege aus unorganischen Stoffen bereitet werden, wie Vitriol-Oel, Weinstein-Oel, werden nur uneigentlich Oele genannt. Die Oele zerfallen in fette und ätherische. Die fetten oder fixen Oele sind in den Samenkörnern vieler Pflanzen, auch, wie bei den Oliven, in der fleischigen Hülle derselben und in den Wurzelknollen einiger Pflanzen enthalten, und werden daraus durch Auspressen gewonnen. Sie sind leichter als Wasser, so daß sie auf demselben schwimmen, lösen sich im Wasser gar nicht, aber völlig in Aether und ätherischen Oelen auf, fühlen sich fettig an, werden in der Kälte zuerst dickflüssig und erstarren endlich zu einer butterartigen Masse. Durch Einwirkung der Luft werden sie meist ranzig, d. h. ihr Geschmack und Geruch wird unangenehm und ihre Farbe dunkler. Auf Papier gestrichen hinterlassen sie einen nicht wieder vergehenden, durchscheinenden Fleck. Einige Arten trocknen, wenn sie in dünnen Lagen der Luft ausgesetzt werden, zu einer durchsichtigen, harzartigen Masse, und diese, die trockenen Oele, wie das Lein-, Mohn-, Hanf-, Wallnuß-, Palm-, Sonnenblumenkern-, Ricinus-Oel werden daher zur Bereitung von Firnissen benutzt. Wie alle Fette, bestehen die fetten Oele aus zwei Hauptbestandtheilen, dem flüssigen, schwer gerinnenden (dem Elaïn, Oleïn, Oelstoff und der Oelsäure) und einem festen oder doch leicht gerinnenden, dem Stearin, auch Stearinsäure oder Talgstoff genannt. An Stelle des letzteren oder neben demselben enthalten einige Fettarten auch Margarin oder die Margarinsäure (s. diese). Die thierischen flüssigen Oele nennt man gewöhnlich Thran. Die ätherischen oder flüchtigen Oele sind in den Samen, Wurzeln, Blättern und Blüthen vieler

und namentlich solcher Pflanzen enthalten, die einen angenehmen, gewürzhaften Geruch haben. Sie werden meistens durch Destillation mit Wasser, zuweilen auch durch Auspressen gewonnen, haben alle einen starken Geruch, sind mit Ausnahme des Zimmet-, Nelken-, Bittermandel- und Sassafras-Oeles, meist leichter und dünnflüssiger als Wasser, verdunsten in der Luft, entzünden sich leicht und brennen mit heller, stark rußender Flamme. Auf dem Papier geben sie zwar einen durchscheinenden Fleck, der indessen bei gelinder Erwärmung wieder verschwindet; sie fühlen sich nicht fettig an, sondern machen die Haut gleichsam rauh. Mit Wasser mischen sie sich nicht; in Weingeist lösen sie sich auf und bilden mit demselben wohlriechende Wasser. Eine besondere Art der flüchtigen Oele, welche man durch trockene Destillation bei hohem Hitzegrade aus pflanzlichen, thierischen und mineralischen Stoffen gewinnt, sind die empyreumatischen oder brenzlichen Oele, die alle einen widrigen, brandigen Geruch, kratzenden, bitteren Geschmack haben und braun oder schwarz von Farbe und sehr dickflüssig sind; dazu gehören Bernstein-Oel, Hirschhorn-Oel, Steinkohlen-Oel, Schiefer-Oel, Stein-Oel und die Naphta.

Oeldraß oder Tekran, der dicke Bodensatz, welcher sich bei dem von selbst eintretenden Abklären geschlagener Oele abscheidet. Kommt es beim Zollsatz darauf an, ob Oel oder Oeldraß vorliegt, so ermittelt man dies, indem man aus der vorher tüchtig umgerührten Masse eine Probe in ein langes Glas mit senkrecht stehenden Seiten füllt, dasselbe stehen läßt, bis sich der Bodensatz gesenkt hat, und dann prüft, ob das obenstehende klare Oel mehr als $1/10$ des Volumens einnimmt oder nicht.

Oelkuchen, die beim Auspressen des Oels aus Lein-, Hanf- und Rübsamen gewonnenen, in Formen gebrachten Rückstände, die als Viehfutter und zur Düngung benutzt werden.

Oelstoff. Wie beim Artikel Oel angegeben ist, bestehen die fetten Oele aus flüssigen und festen oder doch leicht gerinnenden Bestandtheilen. Man scheidet beide durch Auflösung des Oeles in Alkohol, oder indem man das Oel längere Zeit dem Gefrieren aussetzt und dann auspreßt. Der feste Bestandtheil ist Talgstoff (Stearin), der flüssige der Oelstoff, auch Oleïn, Oleïne oder Elaïn genannt. Er ist von ölartiger Consistenz, farblos oder mit einem Schein ins Gelbe oder Grüne, geruchlos, schmeckt mild, wird an der Luft leicht ranzig, lösel sich in Wasser und Alkohol und bildet mit Laugensalzen weiche Seifen, weshalb er, als Nebenproduct bei der Stearinfabrikation gewonnen, zur Seifenfabrikation benutzt wird.

Oelsäure oder Elaïnsäure bildet sich, wenn Fette durch Mischung mit Alkalien verseift werden, ist dem Oelstoff ähnlich, farblos und ölartig, hat aber einen etwas ranzigen Geruch und Geschmack, röthet durch ihren Säuregehalt das Lackmußpapier, und dient ebenfalls zur Darstellung von Seifen, auch wohl, ungeachtet sie viel Ruß absetzt, als Beleuchtungsmaterial in Fabriken.

Oelsüß s. Glycerin.

Oenantäther ist eine flüchtige Substanz von sehr angenehmen Geruch, welche aus gegohrenen Weintrauben gewonnen und dazu benutzt wird, dem nachgemachten Cognac einen angenehmen Geruch zu geben.

Ofenbruch, zinkischer s. Nichts.

Oker oder Gelberde nennt man verschiedene, durch Eisenoxyd gelb oder gelbbraun gefärbte, zerreibliche und abfärbende Erden, die sich an vielen Orten, besonders in der Nähe von Eisenlagern finden. Er kommt meist geschlämmt in den Handel und führt nach Farbe und Herkunft im Handel verschiedene Namen, z. B. Satinober (von hochgelber Farbe), Goldoker (goldgelb), Kasseler Goldgelb, Pfälzer Erde, Striegauer Erde. Beim Glühen wird Oker ziegelroth und wenn er dann wieder erkaltet, braunroth; zuweilen kommt er auch mit dieser durch Brennen erhöheten Farbe im Handel vor. Man benutzt ihn als Anstreicherfarbe und zum Putzen von Glas und Metall.

Okras, Benennung für Pottasche.

Oleïne s. Oelstoff.

Olibanum s. Weihrauch.

Oliven, die Früchte des in Italien, Spanien und dem südlichen Frankreich wachsenden Oelbaumes (olea europaea); sie sind reif von der Größe einer Kirsche bis zu der eines Tauben-Eies, oval, schwärzlich oder rothbraun, und haben ein schwammiges, bitter und herbe schmeckendes Fleisch, das eine längliche Nuß mit einem weißen, süßen Kern umgiebt. Im südlichen Europa werden sie, unreif in Salz eingemacht, genossen.

Oliven-Oel s. Baum-Oel. **Olivin** s. Chrysolith.

Onyx s. Chalcedon.

Opal ist ein durchscheinender, ins Kieselgeschlecht gehörender Halbedelstein mit Glasglanz, muscheligem Bruch und geringer Härte, der in vielen Varietäten, aber meist von heller Farbe vorkommt. Der edle Opal, Elementstein oder Firmamentstein genannt, ist wasserhell, milchweiß, hat starken Glanz und lebhaftes, grünes, rothes und violettes Farbenspiel; Hyalith oder Glasopal ist wasserhell, weißgelb oder weißgrau; der gemeine Opal nur durchscheinend milchweiß, ins Gelbe, Rothe oder Grüne spielend und wachsglänzend.

Operment s. Arsenik.

Opium ist der eingetrocknete Milchsaft aus den unreifen Samenkapseln des Gartenmohns (papaver somniferum), der in Ostindien, Persien und der asiatischen Türkei in großer Menge angebaut wird. Das beste Opium fließt aus Einschnitten, die man in die Mohnköpfe macht, es werden dann aber auch die Mohnköpfe noch ausgepreßt und diese so gewonnenen Säfte an der Sonne getrocknet und in Kuchen oder Kugeln geformt. Wie das Opium in den Handel kommt, bildet es eine braune, undurchsichtige, zähe Masse mit glänzendem Bruch, unangenehmem, betäubendem Geruch und bitterem, ekelhaftem, hinterher scharfem und brennendem Geschmack; auf Papier giebt es einen hellbraunen Strich, läßt sich zwischen den Fingern erweichen, im Wasser größtentheils auflösen und brennt angezündet, wie Harz, mit Flamme. Daß im Orient Raucher sich durch angezündete Opiumkügelchen, die sie in die Pfeifen stecken, berauschen, ist bekannt; bei uns dient Opium als ein krampfstillendes, beruhigendes, schlaferregendes Heilmittel. Jetzt verordnet man jedoch häufig Morphium, d. h. den aus dem Opium extrahirten schlaferregenden Bestandtheil des Opiums.

Opobalsam s. Meccabalsam.

Opodeldoc, eine aus medicinischer Seife, Weingeist, Campher und Rosmarin-Oel bereitete, zu Einreibungen bei Verrenkungen und Gliederreißen dienende Salbe; sie ist durchscheinend, gelblich weiß, von angenehmem, durchdringendem Geruch, und läßt sich durch die Handwärme leicht erweichen; man verfertigt auch flüssigen Opodeldoc, indem man 6 Theile venetianische Seife und 2 Theile Campher in 32 Theilen Rosmarinspiritus bei gelinder Wärme auflöset.

Opoponax, der verhärtete, durch Einschnitte gewonnene Milchsaft eines im südlichen Europa und in der Levante einheimischen Doldengewächses opoponax chironium. Man hat es in Körnern und Kuchen; das erstere besteht aus undurchsichtigen, röthlichgelben oder braunen, auf dem Bruche glänzenden, zerreiblichen Stücken von der Größe einer Erbse bis zu der einer Wallnuß, das letztere aus zusammenhängenden, wenig glänzenden, graubraunen Massen; beide Arten haben einen unangenehmen, knoblauchartigen Geruch und bitterlich gewürzhaften Geschmack, und werden in der Medicin wie das Galbanum benutzt.

Orangen, Orangenblätter rc. s. Pomeranzen.

Organdis, Organtin oder Nesseltuch, heißt eine Art feiner, weißer, locker gewebter Baumwollenzeuge, die früher aus Ostindien kamen, jetzt aber in allen europäischen Baumwollenfabriken verfertigt werden.

Organsin s. Seide.

Orlean, auch Rocou, Achiotte, Anotte genannt, ist der rothe oder gelbrothe Teig, welcher die Samenkerne des Orleanbaumes (bixa ovellana) in den Samenkapseln umgiebt, und der zum Färben von Wolle, Seide und von Firnissen benutzt wird; in den Handel kommt Orlean gewöhnlich in länglichen oder viereckigen, in Schilf verpackten Kuchen von 2—3 Pfd. Schwere, die bräunlichroth oder violett, gewöhnlich feucht und schmierig sind, an den Fingern stark abfärben und einen veilchenartigen Geruch und salzigen, zusammenziehenden Geschmack haben. Guter Orlean muß sich in Wasser völlig anflösen, Verfälschungen mit Bolus, Ziegelmehl rc. fallen zu Boden. Die schöne rothe Farbe, die der Orlean beim Färben liefert, ist nicht dauerhaft.

Orseille oder Färbeflechten ist eine Art Moos, aus welchem ein, ebenfalls Orseille genanntes, Farbematerial bereitet wird. Man unterscheidet Kräuter-Orseille und Erd-Orseille oder Parelle; erstere, von der auf den canarischen Inseln und auf den Azoren wachsenden roccella tinctoria kommend, liefert den meisten Farbestoff, ist strauchartig und von weißer Farbe; letztere, von der in der Auvergne und auf den Alpen und Pyrenäen wachsenden variolaria dealbata gewonnen, ist hellgrün. Durch Behandlung mit Urin, Kalk, Alaun rc. wird aus den vorher gemahlenen Flechten eine Flüssigkeit von violetter Farbe dargestellt, die, demnächst mit Weingeist behandelt, eine schöne rothe, mit Alkalien eine Purpurfarbe liefert. Nur getrocknete und gepulverte Orseille wird Persio, Cudbear oder rother Indigo genannt. Durch Eindicken der flüssigen Orseille stellt man den Orseille-Extrakt und Orseilleteig dar.

Ortolane, ein Zugvogel von der Größe eines Rebhuhns, dessen Fleisch als besonderer Leckerbissen gilt.

Osemund, Benennung für gefrischtes und zweimal geschmiedetes, mithin sehr gutes Eisen. Es kommt am besten aus Schweden und wird besonders zu Blech und Drath verarbeitet.

Ossa sepiae s. Blackfischbein.

Osterluzei (aristolochia) ist eine in Weingärten, an Zäunen rc. auch in Deutschland wachsende Pflanze, von der mehrere Gattungen vorkommen. In der Medicin werden besonders die außen gelbbraunen, innen gelblich weißen, schwach widrig riechenden und ekelhaft bitter schmeckenden, walzenrunden, armesdicken, bis 1 Fuß langen Wurzeln von

aristolochia longa vera, und die knollenförmigen, 2—3 Zoll dicken, außen braunen, innen röthlichen, wie die erstere Art riechenden und schmeckenden Wurzeln von aristolochia rotunda vera benutzt. Zuweilen finden auch die herzförmigen, unangenehm riechenden und sehr bitter schmeckenden Blätter der gemeinen Osterluzei (aristolochia clamatitis) eine medicinische Verwendung.

Otterfelle, die als Pelzwerk dienenden, 2—3 Fuß langen, meist dunkelbraunen Felle der Fischotter und Seeotter.

Oxalsäure s. Kleesäure.

Oxyde heißen in der Chemie im weitesten Sinne alle Verbindungen von Sauerstoff mit anderen Körpern, und Körper, welche die Fähigkeiten haben, sich mit Sauerstoff zu verbinden, heißen daher oxydirbare. Viele dieser Oxyde schmecken sauer, z. B. eine Verbindung von Schwefel mit Säure, von Phosphor mit Säure, und diese heißen deshalb Sauerstoffsäuren. Andere Oxyde haben einen scharfen, ätzenden Geschmack, und die Fähigkeit, die sauren Eigenschaften der Säure aufzuheben, und diese Art von Oxyden nennt man Basen. Ein basisches Salz ist also ein solches, welches, mit Säuren in Verbindung gebracht, denselben ihre Säure entzieht. Eine dritte Art der Oxyde sind die indifferenten, die also weder Säuren noch Basen sind, und dazu gehört besonders das gewöhnliche Wasser, die Verbindung des Wasserstoffs mit dem Sauerstoff. Im engeren Sinne versteht man unter Oxyd die Verbindung von Sauerstoff mit Metallen. Liegt Eisen oder Kupfer lange an feuchter Luft, so nimmt es Sauerstoff in sich auf, es oxydirt; beim Eisen bildet sich Rost, beim Kupfer Grünspan, die also beide Oxyde sind. In gleicher Art sind die meisten Metalle oxydirbar. Je nachdem eine Verbindung von Sauerstoff und Metallen reicher oder ärmer an Sauerstoff ist, heißt sie Oxyd oder Oxydul. Eisenoxyd z. B. enthält auf die gleiche Menge Eisen anderthalb mal so viel Sauerstoff als das Eisenoxydul; manche Metalle nehmen noch mehr Sauerstoff auf, als die gewöhnlichen Oxyde und werden dann Hyperoxyde genannt. Das Manganhyperoxyd enthält mehr Sauerstoff als das Manganoxyd.

Oxygen, die griechische Uebersetzung für Säurebilder, so daß Oxygen mit Sauerstoff gleichbedeutend ist.

P.

Packfong s. Argentan. **Packingfelt** s. das amtliche Waaren-Verzeichniß. **Paddy** s. Ries.

Pädenwurzel s. Graswurzel.

Päonie (paeonia officinalis) ist eine bekannte, bei uns häufig in Gärten gezogene, im südlichen Europa wild wachsende Pflanze mit rothen oder weißen, großen Rosen ähnlichen, aber geruchlosen Blumen; die knollenförmige, außen röthliche, innen weißliche, bitterlich süß schmeckende Wurzel, die rothen, getrocknet geruchlosen, bitterlich schleimig schmeckenden Blätter, und die ovalen, erbsengroßen, glänzendbraunen, einen weißen öligen Kern enthaltenden Samenkörner werden in der Heilkunde benutzt.

Pagament sind Gold- und Silberwaaren mit Kupfer vermischt, wie sie wohl aus bereits verarbeitetem nnd wieder eingeschmolzenem Gold und Silber dargestellt werden.

Palatinen, Benennung der langen, bis über die Taille gehenden und daher den Bischofsmäntelchen ähnlichen Pelzkragen der Damen.

Palisanderholz s. Jacarandaholz.

Palladium, ein erst in neuerer Zeit bekannt gewordenes Metall, welches sich in der rohen Platina und außerdem auch in kleinen, mit bloßem Auge kaum sichtbaren glänzenden Schüppchen zu Tilkerode am Harz in dem von Selenblei umgebenen Golde findet. Es hat große Aehnlichkeit mit dem Platina, ist aber mehr silberweiß von Farbe; es ist sehr selten und wird wegen seiner großen Härte zu feinen astronomischen Instrumenten, Gradbogen und dergl. benutzt. Vom Silber läßt sich Palladium durch die beim Platina angegebene Probe unterscheiden.

Palmarosa-Oel s. Geranium-Oel.

Palmblätter, die oft 6—8 Fuß langen, bis 1 Fuß breiten, zur Fertigung der Palmhüte dienenden gelblichweißen Blätter des Palmenbaumes.

Palmbutter s. Palm-Oel.

Palmholz, niederländische Benennung für Buchsbaumholz.

Palmnüsse s. Corozonüsse.

Palm-Oel ist das aus den Früchten mehrerer Palmarten gewonnene, orangengelbe, mild schmeckende, nach Veilchenwurzel riechende, eine butterähnliche Consistenz habende, mit lebhafter Farbe brennende Oel, welches zur Seifenfabrikation dient und namentlich mit Natron eine gute harte Seife liefert.

Palmwachs ist ein Pflanzenwachs, das aus verschiedenen Palmenarten gewonnen wird; das von der, bis 150 Fuß hoch werdenden Wachspalme (ceroxylon andicola) kommende ist gelblichweiß, porös und zerreiblich; eine andere Art, Carnauba genannt, ist hellgrau, von angenehmem Geruch, und bildet eingeschmolzen eine schmutziggrüne bruchige Masse; eine dritte Art, Ocuba, ist blendend weiß und dem Bienenwachse ähnlich. Man benutzt das Palmwachs zur Kerzenfabrikation.

Panikum ist italienische Hirse. **Pantoffelholz** s. Korkholz.

Papier. Das Papier wird bekanntlich meist aus Lumpen, besonders leinenen, gefertigt, welche, nachdem sie sortirt, auf dem Lumpenschneider geschnitten, durch Siebe vom Staube gereinigt und gewaschen sind, auf den sogenannten Holländer gebracht werden. Siehe den Artikel Lumpen.

Nachdem das Zeug in einen ganz gleichförmigen, weißen, fließenden Brei verwandelt ist, kommt es darauf an, diesen in dünne, zusammenhängende Lagen auszubreiten und zu trocknen. Früher geschah dies in der Weise, daß man einen mit feinem Drathgewebe ausgefüllten Rahmen in die in den Butten stehende Masse tauchte, auf dem sich dann, nachdem das Wasser abgelaufen, ein aus kleinen Fäserchen bestehendes, zusammenhängendes Blatt ablagerte, welches durch Auspressen und Trocknen den Papierbogen lieferte. Solches Papier heißt Büttenpapier. Jetzt bereitet man in dieser Weise nur das ordinäre Papier. Alles feinere Papier wird auf der im Jahre 1811 zuerst in England angewandten Papiermaschine gefertigt, bei welcher der Papierbrei ununterbrochen auf ein ganz feines, sich fortbewegendes Drathgewebe und von diesem zwischen mehreren Walzen hindurchläuft, die ihn auspressen und trocknen, so daß er die Maschine als fertiges endloses Maschinenpapier verläßt.

Damit das zum Schreiben, Zeichnen und Malen bestimmte Papier die Dinte oder Farbe nicht eindringen läßt, muß es geleimt werden, was jetzt meistens in der Weise geschieht, daß dem fertigen Zeuge ein aus Stärkemehl, Harz 2c verfertigter Leim vor dem Formen des Papiers zugesetzt wird. Papier, welches nur eine schwächere Leimung erfährt, nennt man halbgeleimtes. Ob ein Papier geleimt ist oder nicht, erkennt man leicht, wenn man darauf schreibt, indem beim ungeleimten die Schrift sich ausbreitet und durchschlägt. Farbiges Papier wird durch Mischung des Zeuges mit verschiedenen Pflanzen und Metallfarben hergestellt.

Die Sorten des Papiers sind sehr zahlreich: 1) Löschpapier ist meistens Büttenpapier aus wollenen Lumpen; 2) Packpapier hat meist großes Format, ist stark, fest, halbweiß oder graubräunlich 2c.; 3) Schreibpapier und Postpapier ist bekannt; 4) Visitenkartenpapier ist sehr stark, von feiner, ganz weißer Masse, geleimt und meistens auf einer Seite mit Bleiweiß angestrichen und geglättet; 5) Druckpapier ist in der Regel ungeleimt, zuweilen auch halbgeleimt; 6) Schmirgelpapier ist mit fein gemahlenem Schmirgel überzogen, und dient zum Putzen verrosteter Stahlwaaren; 7) Schieferpapier ist mit fein gemahlenem Schiefer und Leimwasser überzogen, so daß man mit dem Schieferstift darauf schreiben kann; 8) Fliegenpapier ist ein mit einer Auflösung von Arsenik oder Quassia-Extrakt und Zucker getränktes Papier; 9) Räucherpapier wird in Salpeterauflösung getaucht und dann mit einer Tinctur aus Weingeist und Benzoe oder Storax bestrichen 2c.

Das Schreibpapier wird in Buchen zu 24 Bogen gelegt; 20 Buch sind ein Ries, 10 Ries ein Ballen. Beim ungeleimten Papiere rechnet man 25 Bogen auf das Buch.

In neuerer Zeit wird gröberes, zur Verpackung dienendes Papier in mehreren Fabriken auch aus Stroh verfertigt, indem man das Stroh zerschneidet, mit Kalk zu einer faserigen Masse zerkochen läßt und diese wie Büttenpapier behandelt.

Papiermaché-Masse ist eine Masse aus aufgeweichtem und zerstampftem Papier und einem Bindestoff (Leim Kleister 2c.), aus welcher Dosen, Kästchen, Spielwaaren 2c. in der Weise verfertigt werden, daß man die Masse preßt, in Oefen trocknet, mit Bimsstein abschleift, polirt, lackirt, bemalt 2c.

Pappelknospen sind mit einem klebrigen, goldgelben, angenehm balsamisch riechenden, bitter gewürzhaft schmeckenden Safte überzogen, und geben, in siedendem Wasser eingeweicht und dann ausgepreßt, eine Art Wachs, aus der sich wohlriechend brennende Kerzen verfertigen lassen. Auch bereitet man aus solchen Knospen eine Art Balsam, deutscher Meccabalsam genannt.

Paradiesäpfel s. Adamsäpfel. **Paradiesholz** s. Aloëholz.

Paradieskörner s. Guineakörner.

Paraffin. Der aus gewissen Arten von Braunkohlen und Torf bereitete Theer setzt, wenn er stark abgekühlt wird, eine krystallinische, wachsähnliche, gereinigt blendendweiße, durchscheinende Masse, das Paraffin, ab, die zur Kerzenfabrikation verwandt wird.

Paranüsse, auch brasilianische oder Pechurim-Nüsse genannt, sind die Nüsse des in Brasilien und Columbien wachsenden Juviabaumes (Bertholletia excelsa); sie haben die Größe einer großen Wallnuß, eine dreieckige keilförmige Gestalt und eine graubraune harte

Schale, unter welcher sich ein ölreicher, wohlschmeckender, mandelähnlicher Kern befindet, weshalb sie zum Tafelgenuß dienen.

Paraguay-Thee, Apallachenthee, Jesuitenthee, auch yerba maté genannt, sind die zerkleinerten gerösteten Blätter des besonders in Paraguay wachsenden Baumes ilex paraguayensis; im Lande der Erzeugung und überhaupt in Südamerika gebraucht man ihn wie chinesischen Thee, nach Europa kommt er selten, und wird hier in der Heilkunde verwendet.

Parakresse (spilanthes oleracea) wächst in Südamerika wild, und aus ihren Blättern und Blüthen wird eine Zahntinctur, Paraguay-Roux oder Paratinctur genannt, verfertigt.

Parelle s. Orseille.

Pariser Blau s. Berliner Blau. **Pariser Gelb** s. Casseler Gelb.

Pariser Roth s. Bleiweiß. Auch ein fein geschlämmtes Eisenoxyd, welches man zum Putzen von Gold benutzt, wird Pariser Roth genannt.

Partridgeholz oder Rebhühnerholz, ein aus Westindien kommendes schweres, braunes, oft röthlich oder schwärzlich gestreiftes Holz, welches zu feinen Tischler- und Drechslerarbeiten dient. Die dünnen Stämme, Partridgerohr genannt, werden zu Spazierstöcken, Regenschirmstöcken und dergl. benutzt.

Pastillen sind kleine, runde, glatte Kügelchen, die im Orient aus wohlriechenden Kräutern oder Adlerholz (s. dieses) bereitet werden, und die man benutzt, um, indem man sie im Munde zergehen läßt, den Athem wohlriechend zu machen, oder, auf der Tabakspfeife verbrannt, einen Wohlgeruch zu verbreiten. Zum Unterschiede von den in Europa von Conditoren aus verschiedenen Substanzen mit Zucker, Gummi ꝛc. oder den zu den medicinischen Zwecken aus Salzen bereiteten Pastillen heißen diese orientalischen pastilles du sérail.

Pastinakwurzel, die dicke, fleischige, der Mohrrübe ähnliche, gelblichweiße, als Gemüse dienende Wurzel von pastinaca sativa, einer in Südeuropa wild wachsenden, bei uns angebauten zweijährigen Doldenpflanze mit gelben Blumen.

Patrizen s. Matrizen.

Patentwolle s. Flachsbaumwolle.

Pâte pectorale ist der Name eines vom Apotheker Georgé in Epinai bereiteten und als Mittel gegen Hustenreiz angepriesenen, aus Süßholz, Zucker, Gummi und Eigelb bereiteten Teiges, der gewöhnlich in Platten geformt eingeht.

Patschoulikraut sind die Blätter einer in Ostindien, auf der Insel Bourbon ꝛc. einheimischen Pflanze plectanthrus graveolens; sie sind eirund, gekerbt, zottig, runzelig, riechen und schmecken durchdringend nach Campher und Baldrian und werden zur Bereitung eines durchdringend, aber nicht für Jedermann angenehm riechenden, als Parfümerie dienenden ätherischen Oeles benutzt, welches gelbgrünlich und dünnflüssig ist.

Paulit s. Hornblende.

Pech ist das zubereitete Harz von Nadelhölzern. Das gemeine, schwarze oder braune Pech wird durch Einschnitte in Fichten und Kiefern und Schmelzen, Durchseihen oder Auspressen des herausfließenden Harzes oder durch Einkochen des Theers gewonnen, und dient zum Kalfatern der Schiffe und Verpichen der Fässer. Schusterpech ist solches gemeines Pech mit etwas Talg vermischt. Weißes, gelbes oder burgundisches Pech ist ein mehr gereinigtes, besonders aus Frankreich kommendes Harz der Tannen-, Fichten- und Lerchenbäume. Unter Glaspech versteht man ein trockenes, kein Fett enthaltendes, sprödes Pech von heller Farbe, welches bei der Destillation des Terpentinöls in dem Kolben zurückbleibt.

Pechblende oder **Uranpecherz** ist ein grauschwarzes bis pechschwarzes und durchsichtiges sprödes Mineral, was besonders bei Johanngeorgenstadt im sächsischen Erzgebirge, bei Joachimthal in Böhmen und in Cornwallis in England vorkommt, und zur Darstellung des Uranoxydes, eines gelben, geschmacklosen, in Wasser unlöslichen, in Säuren löslichen Pulvers dient, welches beim Färben des Glases und in der Porzellan- und Emailmalerei benutzt wird. Auch mischt man die Pechblende unter die Glasur des Porzellans, um derselben eine schwarze Farbe zu geben.

Pechurimbohnen s. Bechurimbohnen.

Pechurimnüsse s. Paranüsse.

Peckers (Treiber oder Schneller), ein bei der Weberei zur Bewegung der Schnellschützen benutztes, aus einem Stück Haut mit einem Handgriff bestehendes Werkzeug.

Pelade, der französische Name für Gerberwolle.

Peliom s. Dichroit.

Penghawar Yambi sind der untere Theil der Wedelstiele eines aus Java stammenden baumartigen Farnkrautes; sie sind bis 1½ Fuß lang, unten 3 Zoll breit, etwas gebogen, nach oben rinnenförmig ausgehöhlt, gegen die Spitze verschmälert und mit einer dichten Wolle aus gekräuselten, bis 1½ Zoll langen, glänzenden, bronzefarbenen Haaren bedeckt. Man wendet sie als blutstillendes Mittel an.

Pergament wird meistens aus den Häuten von Eseln, Kälbern Ziegen oder Schafen

verfertigt, indem man die enthaarte und gereinigte Haut, in einen Rahmen gespannt, auf der Fleischseite mit gepulverter Kreide oder zerfallenem Kalk bestreut, mit Bimsstein glatt reibt und so trocknen läßt. Das auf diese Weise bereitete gewöhnliche Pergament wird zu Trommelfellen, Büchereinbänden, Siebböden ꝛc. verwendet. Das Schreibtafelpergament wird bereitet, indem man auf gewöhnliches Pergament zu beiden Seiten mehrmals eine Mischung von fein gemahlener Kreide und Leimwasser aufträgt und die getrocknete Fläche mit Bimsstein ebnet und mit Seifenwasser glättet. Man bereitet jetzt auch Pergament und Pergamentpapier aus vegetabilischen Stoffen, indem man ungeleimtes Papier in Schwefelsäure taucht und dann in ammonikalischem Wasser auswäscht, wodurch das Papier eine dem thierischen Pergament ähnliche Beschaffenheit erhält.

Perkal ist ein feiner leinwandartig gewebter, zuweilen auch gerippter, gestreifter oder carrirter, dem Kambrik ähnlicher Baumwollenstoff, der meistens weiß vorkommt.

Perlasche, eine feine Art Pottasche von röthlicher Farbe.

Perlen sind harte, runde, meist weiße Körner, die sich in mehreren Muscheln der Gattungen mytilus und mya finden und ein krankhaftes Produkt zu sein scheinen, welches entsteht, wenn das Thier eine in seiner Schale entstandene Oeffnung durch Schleim verstopft oder ein in die Muschel gekommenes Sandkörnchen und dergl. mit Schleim umgiebt. Da sie bekanntlich als Schmuck dienen und theuer bezahlt werden, so machen im Orient eigene Perlenfischer ein Geschäft daraus, die Muscheln aufzusuchen und, nachdem dieselben sich durch Absterben des Thieres geöffnet haben, die Perlen aus denselben zu entnehmen. Der Hauptfundort ist an der Westküste der Insel Ceylon. Auch in Europa, unter anderen im sächsischen Voigtlande, werden Perlen gefischt und heißen diese, im Gegensatze zu den orientalischen, occidentalische Perlen. Künstlich stellt man Perlen dadurch dar, daß dünn geblasene Glaskügelchen mit Perlenglanz, einer Auflösung der abgeriebenen und getrockneten Schuppen der Ablette (eines Weißfisches) in flüssigem Ammoniak, inwendig überzogen und dann mit Wachs gefüllt werden. Am meisten und am besten werden sie zu Paris verfertigt.

Perlmutter ist der feine, glänzende, ein schönes Farbenspiel zeigende innere Theil der Perlenmuschel. Die Muschel selbst ist flach, fast kreisrund, hat 8—12 Zoll im Durchmesser und bis zu ½ Zoll Dicke, und ist auf der Oberfläche grünlich schwarz oder braun, rauh und blätterig; der innere emailleartige Ueberzug, die Perlmutter, besteht aus mehreren Blättern, die mit Stahlmessern getrennt werden können und dann dünne Platten bis zu 10 Zoll Durchmesser bilden.

Perlweiß s. Bleiweiß. **Permanentweiß** s. Baryt.

Persianroth, eine rothe Farben-Erde.

Persico s. Pfirsichkerne.

Persico s. Orseille. **Persische Beeren** s. Avignonbeeren.

Peruanische Rinde wird bisweilen die Chinarinde genannt.

Peruvianischer oder **Peru-Balsam** kommt von dem in Peru, Mexiko ꝛc. wachsenden wohlriechenden Balsambaum (myrospermus peruiferum). Man unterscheidet schwarzen und weißen; der erstere, durch Auskochen der Rinde ꝛc. des Baumes gewonnen, ist schwarzbraun, hat die Consistenz des Syrops, riecht wie Vanille, hat einen kratzenden Geschmack und verbrennt mit starkem Rauch. Er geht gewöhnlich in Blechdosen von circa 18 Pfd. oder in unten spitz zulaufenden, in Leder eingenäheten Töpfen von 40 Pfd. Inhalt ein. Der weiße Perubalsam, der durch Einschnitte gewonnen wird und seltener als der schwarze vorkommt, ist weißgelb, von terpentinartiger Consistenz, angenehmem Geruch und scharfem, bitterem Geschmack. Beide Arten werden als Surrogat der Vanille, zur Siegellackfabrikation und zu Parfümerien benutzt.

Petersilie (petroselinum sativa) ist als Gartenpflanze bekannt; das Kraut, die möhrenförmige, weißliche Wurzel und der über eine Linie lange gekrümmte grünliche, gestreifte Same haben einen eigenthümlichen aromatischen Geruch und scharfen Geschmack und werden in der Heilkunde, besonders gegen Wassersucht, benutzt. Ebenso das aus denselben bereitete hellgelbe ätherische Oel.

Petinet s. Gaze. **Petrefacten** s. Fossilien.

Petroleum s. Bergöl.

Pfaffenkäppchen- oder Spindel-Holz kommt von evonymus europaeus, einem in Europa in Wäldern wild wachsenden baumartigen Strauche, ist fein, fest, zähe, blaßgelb, und wird zu eingelegten Arbeiten, Zahnstochern, zum Poliren von Metallsachen ꝛc. verwendet.

Pfeffer sind die getrockneten Früchte des besonders in Ostindien wachsenden Pfefferstrauches (piper nigrum). Die Beeren werden vor der völligen Reife gesammelt, weil ihr Geschmack dann schärfer ist, und an der Sonne getrocknet, wodurch sie schwarz und runzelig werden. Läßt man die Beeren überreif werden, legt sie in Seewasser und reibt dann die Schale ab, so erhält man den weißen Pfeffer, der glatt, gelblichweiß von Farbe, aber von weniger scharfem Geschmack als der schwarze Pfeffer ist. Langer Pfeffer sind die grauen, walzenförmigen, gegen 2 Zoll langen, federkieldicken Fruchtähren des auf Malabar und in

Bengalen wachsenden Strauches piper longum; sie bestehen aus vielen kleinen Beerchen, die dicht gedrängt, gewöhnlich in 8 Spiralreihen um den Stiel sitzen, schmecken schärfer und brennender als der schwarze Pfeffer, werden aber meist nur zur Bereitung von Fliegengift benutzt. Spanischer Pfeffer sind die kugel- oder eiförmigen, gelb- oder dunkelrothen Samenkapseln (Schoten) der auch in Europa wachsenden Beißbeere (capsicum annuum); die Kapseln schließen eine Menge kleiner, flachgedrückter, rundlicher, hochgelber Samen von brennendem und scharfem Geschmack ein, die auf der Haut Entzündungen erzeugen, weshalb beim Zerstoßen derselben mit Vorsicht verfahren werden muß. Man benutzt den spanischen Pfeffer als Gewürz, namentlich beim Einmachen von Gurken, Mixtpickles und dergl. Cayennepfeffer s. diesen Artikel.

Pfefferkraut ist Bohnenkraut, s. dieses.

Pfeffermünzkraut kommt von mentha piperita, einer in England, Griechenland &c. wild wachsenden, bei uns angebauten einjährigen Pflanze mit sägezähnigen, spitzigen, an der unteren Seite behaarten Blättern und blaßvioletten Blüthen; das eigenthümlich und stark riechende und campherartig schmeckende Kraut dient als magenstärkendes und erwärmendes Mittel und zur Bereitung des Pfeffermünzöls, welches dünnflüssig, frisch wasserhell ist, aber mit der Zeit gelb und braun wird, den Geschmack des Krautes in verstärktem Grade hat und zur Likörfabrikation und Bereitung der bekannten Pfeffermünzküchel, sowie des als Parfümerie dienenden Pfeffermünzwassers benutzt wird.

Pfeffer-Oel wird durch Destillation aus dem schwarzen und weißen Pfeffer gewonnen, ist blaßgelb, schwerer als Wasser, hat einen milden gewürzhaften, pfefferartigen Geruch und etwas scharfen Geschmack, und wird in der Medicin benutzt.

Pfefferrohr ist eine Art westindischen Bambusrohres, welches in braunen, 3—5 Fuß langen und fingerdicken Stücken besteht, die durch regelmäßig von einander abstehende Knoten in Glieder getheilt sind. Die Stöcke sind hohl und sehr leicht, die Röhrenwand aber fest, weshalb das Pfefferrohr zu Regen- und Sonnenschirmen und zu Spazierstöcken benutzt wird. Zu letzterem Zwecke wird auch ein ähnliches weißes Pfefferrohr, was fester und stärker als das braune ist, benutzt.

Pfefferschoten s. Pfeffer, spanischer.

Pfeifen-Erde ist ein an mehreren Orten in Thüringen, Kurhessen, bei Koblenz, Lüttich, Aachen und in England vorkommender feiner Töpferthon von weißer, grauer oder gelber Farbe, der sich ganz weiß brennt und besonders zur Verfertigung der thönernen Pfeifen benutzt wird.

Pfeilwurzeln sind die fleischigen, knolligen Wurzeln der in Südamerika, Westindien und auf den Bermudasinseln wachsenden Pflanze maranta arundinacea und indica. Indem man die zu Brei geriebenen Wurzeln so lange mit Wasser auswäscht, als sich noch Stärkemehl absetzt, letzteres dann zu Boden setzen läßt und das Wasser abgießt, gewinnt man das Arrow root (s. dieses).

Pferdefleischholz s. Bolleterieholz.

Pfirsichkerne, die bitteren, mandelähnlichen, glatten Kerne der Pfirsichen, die zur Bereitung des unter dem Namen Persico bekannten Likörs, oder zur Bereitung blausäurehaltiger Präparate benutzt werden.

Phenylsäure s. Kreosot.

Phosphor, der bekannte, im Dunkeln leuchtende Stoff, wird fabrikmäßig aus Knochen dargestellt und in kleinen blaßgelben, biegsamen, durchscheinenden, knoblauchartig riechenden cylindrischen Stangen, welche in mit Wasser gefüllten Blechbüchsen liegen, versendet. Er dient in kleinen Dosen in der Medicin, hauptsächlich aber zur Verfertigung der Reibzündhölzer, zu chemischen Präparaten und als Rattengift.

Phosphorsäure ist entweder flüssige oder feste. Die erstere, durch Oxydation des Phosphors mit Salzsäure gewonnen, ist eine farblose Flüssigkeit von starkem, angenehm saurem Geschmack und wird in der Medicin zu säuerlichen Getränken benutzt. Die feste, eisartige wird in chemischen Fabriken aus Knochen bereitet und besteht in wasserhellen, durchsichtigen, geruchlosen, sauer schmeckenden, an der Luft leicht zerfließenden Stücken, weshalb sie in fest verschlossenen Gefäßen aufbewahrt werden muß. Man braucht sie zur Darstellung anderer Phosphorpräparate.

Phosphorsaurer Kalk s. Kalk, phosphorsaurer. **Phosphorsaure Salze** s. Kali und Natron, phosphorsaures.

Photogen. Der aus verschiedenen Arten von Braunkohle und Torf gewonnene Theer liefert bei wiederholter Destillation und Abkühlung als festen Stoff das Paraffin (s. dieses) und als flüssigen Stoff ein leichtflüssiges, ätherisches Oel, welches unter dem Namen Photogen oder Solar-Oel in den Handel kommt und als Beleuchtungsmaterial benutzt wird. Photogen pflegt von gelblicher Farbe, Solar-Oel ziemlich farblos zu sein, aber letzteres auch weniger als ersteres beim Verbrennen einen bituminösen Geruch zu verbreiten.

Phys-Harmonikas (so benannt nach dem griechischen Worte: φῦσα, das Blasen des

Blasebalges, der Windhauch), sind musikalische Instrumente von der Größe eines kleinen Klaviers, auf denen der Ton durch Wind hervorgebracht wird, den der Spieler mittelst Tretens auf einen Zug erzeugt und der dünne metallene Zungen in Vibration setzt.

Piassava-Fasern sind die 10—16 Fuß langen, leichten, aber starken und steifen Fasern einer in Guinea wachsenden Palmenart attallea funifera, die zu Bürsten, Besen und dergl. benutzt werden.

Pickles s. Mixtpickles.

Picrinsäure wird bereitet, indem man Steinkohlentheer, Indigo und andere organische Substanzen mit Salpetersäure kocht und dann krystallisiren läßt; sie bildet gelbe schuppenförmige, in Wasser und Weingeist leicht lösliche, äußerst bitter schmeckende, giftige Krystalle, und wird in der Chemie und als schöne gelbe Farbe benutzt.

Piment, auch Amomum, Nelkenpfeffer oder englisch Gewürz genannt, sind die runden, glatten, schwarzen, unter der äußeren Schale zwei halbkuglige, rothbraune Samenkörner enthaltenden, getrockneten Beeren der Piment-Myrthe (myrtus pimenta); sie sind etwas größer als Wachholderbeeren, erinnern im Geschmack und Geruch an Zimmet, Gewürznelken und Muskatnüsse, und werden als Gewürz benutzt. Der englische oder Jamaica-Piment, welcher der beste ist, kommt meistens aus England in Fässern von 6 Ctr., der spanische meistens aus Mexico in Bastsäcken von 160 bis 240 Pfd.

Pimpinellwurzel s. Bibernellwurzel.

Pinienkerne sind die Fruchtkerne der im südlichen Europa und in der Levante wachsenden Pinie (pinus pinea), einer Art Fichte. Unter den Schuppen der 4—6 Zoll langen Zapfen des Baumes sitzen 1—2 Zoll lange, mit einer braunen dünnen Haut überzogene, weiße, geruchlose Kerne, die frisch einen angenehm süßen, fettigen, mandelartigen Geschmack haben, und deshalb zuweilen geschält in den Handel kommen. Etwas dem Aehnliches sind die Zirbelnüsse, die Samenkerne der besonders in Sibirien wachsenden Zirbelkiefer (pinus cembra), aus einer harten Schale und einem weißen Kern mit gelblicher Haut bestehend. In Rußland werden die Zirbelnüsse häufig gegessen und von dort zuweilen auch nach Deutschland versendet.

Pinksalz, ein schneeweißes, geruchloses Pulver, welches zusammenziehend nach Salmiak schmeckt, sich in Wasser leicht löset und aus Chlorzinn und Salmiak im Großen bereitet wird, um in der Färberei, besonders zur Erhöhung der rothen Farbe, zu dienen.

Pinnamarinaseide s. Muschelseide.

Piqué ist ein dichtes Baumwollenzeug, welches mit doppelter Kette in der Art gewebt ist, daß die untere, aus stärkerem Garn bestehende Kette eine Art Unterfutter bildet, während die obere ein aus verschieden geformten Erhabenheiten und Vertiefungen bestehendes Muster darstellt, so daß der Stoff aussieht, als wenn er gesteppt oder durchnähet wäre. Piqué dient zu Westen, Bettdecken, Unterröcken &c.

Pisangs, die Früchte des Maulbeerfeigenbaums (ficus sycomorus), die indeß, weil sie weniger fleischig und süß als die gewöhnlichen Feigen sind, nicht Gegenstand des Handels zu sein pflegen.

Pistazien oder Pimpernüsse sind die grünen, mit einer röthlichen Haut überzogenen, auf der einen Seite erhabenen, auf der anderen eingedrückten, angenehm mandelartig schmeckenden, öligen Samenkerne des in Persien, Arabien &c. wachsenden Pistazienbaumes (pistacia vera); sie kommen theils mit, theils ohne die 3/4—1 Zoll lange holzige Schale in den Handel und werden wie Mandeln zu Backwerk &c. benutzt.

Pite und **Pitehanf** s. Agave.

Platina auch Weißgold genannt, das bekannte, wegen seiner Seltenheit zwischen Gold und Silber im Preise stehende edle Metall von silberweißer, etwas ins Stahlgraue spielender Farbe, welches erst im vorigen Jahrhundert in Amerika in kleinen Körnchen unter dem Sande, aus welchem man Gold abschwemmte, gefunden wurde und seinen Namen von dem spanischen Worte für Silber, Plata, erhalten hat; es wird von keiner einfachen Säure, sondern nur von Königswasser (Salpeter-Salzsäure) angegriffen, ist sehr schwer und nur in kleinen Quantitäten schmelzbar, im höchsten Grade dehnbar und dadurch zu vielen chemischen Zwecken, namentlich als Material zu Schmelztiegeln &c. von großem Werthe. Durch lange Erhitzung des Platina in Königswasser erhält man eine dunkelbraune Lösung; diese mit Salmiak gefällt, liefert Platinsalmiak, eine gelbe, krystallinische Masse, aus welcher man, wenn sie im Zustande eines feuchten Teiges auf mehrfach zusammengewundenen Platinadrath gedrückt und in eine Weingeistflamme gehalten wird, den Platinaschwamm, eine graue, locker zusammenhängende poröse Masse erhält. Dieser Platinaschwamm hat in hohem Grade die Fähigkeit, Sauerstoff einzusaugen und in sich zu verdichten, und hierauf beruht die Anwendung desselben zu den Döbereiner'schen Feuerzeugen. Das in denselben durch Berührung des Zinkkolbens mit verdünnter Schwefelsäure entstehende Wasserstoffgas tritt durch die obere Spitze der Maschine an das Platin und verbindet sich mit dem aufgesaugten Sauerstoff, wodurch sich Wasser bildet und die dabei frei werdende Wärme den Platin-

schwamm so erhitzt, daß davon das aus der Flasche nachströmende Gas entzündet wird. Von Silber läßt sich Platina dadurch unterscheiden, daß salzsaures Kupfer auf Silber einen schwarzen, durch Reiben nicht wieder zu entfernenden Tropfen hervorbringt, während es in Platina nicht eindringt (s. auch Palladium).

Plattirte Waaren sind Gegenstände aus Kupferblech, die mit einer dünnen Lage von edlem Metall belegt sind. Um sie zu fertigen, wird eine Kupferplatte mit einer dünnen Gold- oder Silberplatte belegt und beides zusammen zwischen Walzen zu dünnem Blech ausgestreckt, wobei der ausgeübte Druck beide Platten fest mit einander verbindet. Die auf andere Weise mit edlem Metall belegten Waaren, also namentlich die galvanisirten oder im Feuer vergoldeten, können daher nicht plattirte genannt werden.

Plümagen sind Schmuckfedern, die bereits durch Drath oder in anderer Weise zu einem bestimmten Zwecke (Federbusch für Helme, Hüte, Kopfputz für Damen) verbunden sind.

Plüsch (von dem französischen peluche) ist ein sammetartiges Gewebe, welches sich aber vom eigentlichen Sammet dadurch unterscheidet, daß dessen rauhe Oberfläche ein viel längeres Haar hat als der Sammet. Man verfertigt den Plüsch meistens von Wolle oder Kameelgarn mit leinenem Grund, zuweilen auch aus Seide und Baumwolle, und benutzt ihn besonders zu Möbelüberzügen, zum Ausschlagen der Kutschen, zur Nachahmung von Pelzverbrämungen, den halbseidenen auch zu Handschuhen, Herrenmützen 2c.

Pockholz s. Franzosenholz.

Pöcklinge sind Bücklinge.

Poils de chèvre ist ein feines, besonders zu Damenkleidern dienendes Gewebe, dessen Kette aus Baumwolle und dessen Einschlag aus Wollengarn (Kammgarn) besteht.

Points, französische Benennung für Spitzen.

Poley (mentha pulegium), eine in Deutschland an feuchten Orten wild wachsende Pflanze mit braunlichrothen behaarten Stengeln, kleinen kurzstieligen Blättern und kleiner violetter Blume; wegen ihres kampher- und terpentinartigen Geruchs und Geschmacks dient sie in der Heilkunde und zur Verfertigung des Poley-Oels, was dünnflüssig und von gelblicher Farbe ist und ebenfalls in der Arzeneikunde verwendet wird.

Polirstähle, mit einem Griff versehene Instrumente aus Stahl, zum Poliren der Metalle.

Polixanderholz s. Blatternholz.

Pomeranzen oder Orangen sind die kugelrunden, oben und unten etwas eingedrückten, in reifem Zustande orangegelben apfelgroßen Früchte des bitteren Pomeranzenbaumes (citrus vulgaris); die reifen kommen aus Sicilien, Spanien und Portugal, jede Frucht in Papier eingewickelt, gewöhnlich in Kisten von 240 Stück, die unreifen aus Spanien und Italien getrocknet, runzlich von graubrauner Farbe in der Größe einer Erbse bis zu der einer Kirsche. Beide Arten dienen zur Anfertigung von Likören, Essenzen 2c. und in der Medicin getrocknet als magen- und nervenstärkendes Mittel.

Pomeranzenblüthen oder Orangenblüthen sind die in frischem Zustande weißen, wohlriechenden Blüthen des Pomeranzenbaumes. Sie kommen entweder getrocknet oder eingesalzen, meist von Cette aus, in den Handel; getrocknet verlieren sie einen großen Theil ihres Geruchs, weshalb die eingesalzenen vorgezogen werden. Man benutzt sie zur Gewinnung ätherischer Oele und zur Bereitung des Pomeranzenblüthenwassers.

Pomeranzen-Essenz, eine aus fein geschälten Pomeranzen bereitete Essenz zu Bischoff.

Pomeranzenblüthen- oder Orangenblüthen-Essenz, eine durch Digeriren von Pomeranzenblüthen in Essig gewonnene Essenz.

Pomeranzenblüthen- oder Orangenblüthen-Oel, auch Neroli-Oel genannt, ein gelbes, später röthlich werdendes ätherisches Oel mit dem Geruch der Pomeranzenblüthen, was meistens von Cette kommt und zu Parfümerien benutzt wird.

Pomeranzen- oder Orangenblüthen-Wasser wird meistens bei Bereitung des Pomeranzenblüthen-Oels als Nebenproduct gewonnen, ist wasserhell, hat den Geruch der Pomeranzenblüthen, und wird in den Apotheken, Conditoreien und in der feineren Kochkunst benutzt, um Wohlgeruch und angenehmen Geschmack hervorzubringen.

Pomeranzen-Oel wird durch Auspressen der frischen Pomeranzenschalen gewonnen. Es giebt bitteres und süßes; das bittere ist dunkelgelb, schmeckt aromatisch bitter, hat einen angenehmen Geruch, und wird zur Likörbereitung benutzt; das süße, auch Portugal-Oel genannt, ist hellgrün, hat nur einen schwachen Geruch, und dient zu Parfümerien. Gewöhnlich kommt das Pomeranzen-Oel aus Italien, in kupfernen Flaschen von 80—100 Pfd.

Pomeranzenschalen, die bald in Viertel geschnitten, bald bandförmig geschält eingehenden, gelbbraunen, angenehm bitter schmeckenden, getrockneten Schalen der Pomeranzen und Apfelsinen, sie werden in den Apotheken und von den Conditoren zum Ueberzuckern benutzt.

Pompelmusen, Benennung für eine große Art von Citronen, die zur Fertigung des Citronats (s. dieses) benutzt werden.

Porphyr, eine sehr harte, aus Feldspath, Glimmer, Quarz, Thonstein 2c. zusammen-

gesetzte, in vielen Gegenden der Erde vorkommende Gebirgsart, die als Folge dieser Mischung ein geflecktes oder punktirtes Ansehn hat, und wegen ihrer Härte und Polirfähigkeit viel zu Säulen und architectonischen Verzierungen verwendet wird. Eine vorzügliche Art ist der schwedische von dunkler Farbe mit weißen Flecken.

Porter, ein starkes englisches Bier von brauner Farbe.

Portorico, der nach der Insel gleiches Namens benannte Tabak; er ist hell von Farbe, und hat kleine, dünne, oft getiegerte Blätter.

Portugal-Oel s. Pomeranzen-Oel.

Porzellan wird aus Porzellan-Erde unter Zusatz von fein gemahlenem Quarz, Kieselstein, Feldspath oder Gyps bereitet. Wegen dessen Unterscheidung von anderen Thonwaaren s. die Anmerkung zum Worte Porzellan im amtlichen Waaren-Verzeichniß. Die meisten Porzellangegenstände werden glasirt; unglasirtes Porzellan, aus welchem kleine Statuen, Diaphanbilder und dgl. gefertigt werden, heißt Biscuit. Seinen Namen hat das Porzellan von dem portugiesischen Worte porcella, kleine Schale, weil die ersten aus China und Japan kommenden Porzellansachen in kleinen Schalen bestanden.

Porzellan-Erde s. Kaolin und Feldspath.

Pottasche oder unreines kohlensaures Kali, wird aus der Asche verschiedener, besonders harter Hölzer, wie Eichen, Buchen ꝛc. aber auch durch Auslaugen krautartiger Pflanzen gewonnen. Es ist eine mürbe, leichte, löcherige Masse von weißer oder bläulicher, zuweilen auch röthlicher Farbe, welche stark laugenhaft schmeckt, sich in Wasser ganz auflöset, mit Säure aufbrauset und an der Luft zerfließt. Sie wird zu vielen technischen Zwecken, namentlich zur Verfertigung von Glas, Seife, beim Bleichen, Färben und in chemischen Fabriken gebraucht. Zum medicinischen Gebrauch muß die Pottasche durch mehrmaliges Auflösen in Wasser, Durchseihen und Abdampfen von den darin enthaltenen Thon-Erde- und Eisentheilen ꝛc. gereinigt werden und bildet dann ein sehr weißes, dichtes, an der Luft zerfließendes, laugenhaft schmeckendes Pulver, welches unter dem Namen gereinigtes kohlensaures Kali in den Apotheken geführt wird.

Pottaschen-Abfälle, die erdigen, unreinen, laugenhaft schmeckenden Rückstände bei der Pottaschen-Siederei.

Pottloth wird sowohl die Bleiglätte als das Wasserblei genannt, s. diese Artikel.

Preßhefe. Um Hefe längere Zeit aufbewahren zu können, wäscht man sie in kaltem Wasser aus; diese trockene Hefe, Preßhefe oder Pfundbärme genannt, bildet eine bräunlich weiße, durchscheinende, teigartige, sauerschmeckende Masse.

Preßpappe sind bräunliche oder gelbe, sehr feste, glatte Pappbogen, die zum Pressen von Tuch, Papier, Druckbogen ꝛc. dergl. benutzt werden. In neuerer Zeit bereitet man dieselbe auch aus thierischen Stoffen, wie das Pergament (s. dieses).

Preßspäne sind Preßpappen, die nicht mehr die Form ganzer Bogen haben, sondern nach ihrer speciellen Bestimmung in Streifen geschnitten sind.

Preußisch Blau s. Berliner Blau.

Printers nennt man in England die zum Drucken bestimmten rohen Cattune.

Prinzmetall heißt eine in der Farbe dem Golde ähnliche Metall-Composition aus Kupfer und Zink.

Probirsteine sind länglich viereckige, glatt geschliffene Schiefersteine von dunkelgrauer Farbe, auf denen man den Goldgehalt von Waaren prüft (s. Gold).

Provencer-Oel s. Baum-Oel.

Prünellen heißt eine Art getrockneter Pflaume, die aus Frankreich kommt.

Puder, geriebene und durchgesiebte Stärke.

Pulverholz s. Faulbaum.

Pumpernickel, das bekannte, kräftige, feste, süße Brod, welches in Westphalen, namentlich zu Gütersloh, Münster, Hamm, gebacken und häufig verschickt wird.

Purgirkörner s. Granadillkörner. **Purgirkraut** s. Gottesgnadenkraut. **Purpurblau** s. Indigoteig. **Purpurcarmin** s. Murexid. **Purpurholz** s. Luftholz.

Puzzolanerde, eine verwitterte Lava, die eine staubige oder bröcklige Masse von schwarzer, brauner oder grauer Farbe bildet, sich besonders bei Frascati und bei Neapel in Italien findet, und mit Wasser vermischt einen vorzüglichen, jeder Witterungseinwirkung widerstehenden Mörtel liefert.

Pyrogallussäure wird gewonnen, indem man eine starke Abkochung von Galläpfeln der Luft aussetzt und die dann sich bildenden Krystalle abscheidet und reinigt; sie bildet feine, weiße, geruchlose, seidenglänzende, anfangs schwach sauer, dann bitter zusammenziehend schmeckende, im Wasser und Weingeist lösliche Nadeln, und wird in der Chemie benutzt.

Q.

Quadranten, nach Graden eingetheilte, mathematische Instrumente zur Messung von Winkeln.

Quadrat-Eisen ist Eisen, dessen Querschnitt ein Quadrat bildet.

Quarz oder Kiesel ist eine aus Kieselerde bestehende, meist halbdurchsichtige, weiße oder gelbliche, glasglänzende Steinart, die den Hauptbestandtheil der meisten Gebirgsformationen bildet; sie ist so hart, daß sie am Stahle Funken, und wenn zwei Stücke davon an einander gerieben werden, ein phosphorartiges Licht giebt. Man benutzt den Quarz vielfach in der Technik, namentlich als Zusatz zur Porzellan- und Steinguts-Masse, zu Mühl-, Bau- und Pflastersteinen, und, mit Kali vermischt, zur Verfertigung von Glas und Emaille. Die gefärbten Abarten des Quarzes haben besondere Namen und gehören meistens zu den Halbedelsteinen, wie Amethyst, Jaspis, Calcedon, Chrysopras, Karneol, Onyx &c. Eine besondere Form desselben ist der Bergkrystall. Ein lockerer, poröser Quarz ist der Sandstein.

Quassiaholz s. Bitterholz.

Queckenwurzel s. Graswurzel.

Quecksilber, auch Hydrargirum (zu Deutsch Wassersilber) und Mercurius genannt, das einzige Metall, welches bei gewöhnlicher Temperatur flüssig ist; es bleibt auch noch bei großer Kälte flüssig und verwandelt sich erst bei 32—36 Grad R. Kälte in silberglänzende, achteckige Krystalle. Im flüssigen Zustande ist es zinnweiß. Es findet sich zuweilen gediegen, als Jungfernquecksilber, meistens aber mit vererzt, als Zinnober; in Europa sind die wichtigsten Quecksilber-Bergwerke bei Almaden in Spanien und bei Idria in Illyrien. Quecksilber wird zur Ausscheidung edler Metalle aus den Erzen zu Barometern und Thermometern, zur Daguerrotypie und in der Medicin benutzt. Von großem Nutzen ist hierbei die Eigenschaft des Quecksilbers, sich leicht mit anderen Metallen zu verbinden; solche Verbindungen heißen Amalgame, und dient namentlich das Zinn-Amalgam zum Belegen der Spiegelgläser.

Aus dem Quecksilber werden eine Menge chemischer Präparate dargestellt, von denen folgende die am häufigsten vorkommenden sind:

Quecksilber-Chlorid (Sublimat, Aetzsublimat) wird aus schwefelsaurem Quecksilberoxyd und Kochsalz bereitet, kommt gewöhnlich in schüsselförmigen, weißen, durchscheinenden Stücken von muscheligem Bruche vor, ist geruchlos, schmeckt sehr scharf ätzend, metallisch, ist in hohem Grade giftig, und löset sich in 3 Theilen kochendem Wasser. Es dient vielfach in den Gewerben, namentlich zum Aetzen in Stahl, in der Kattundruckerei als Aetzreservage, als Mittel gegen den Holzschwamm &c.

Quecksilberoxyd, salpetersaures, eine Auflösung von Quecksilber in Salpetersäure, bildet farblose, widerlich metallisch schmeckende Krystalle, die am Lichte gelb werden und sich leicht in Wasser auflösen. Es wird in der Chemie benutzt.

Quecksilberoxyd, rothes, (rothes Präcipitat), erscheint entweder in kleinen, dunkelbraunrothen Krystallen, oder als hellrothes Pulver, oder als ziegelrothe, aus kleinen glänzenden Schuppen zusammengesetzte Stücke, schmeckt scharf metallisch, ist in Wasser und Weingeist unlöslich, wird in der Glühhitze kirschbraun bis schwarz und verflüchtigt sich dann in (giftige) Quecksilberdämpfe.

Quecksilberchlorür oder Calomel kommt entweder als schüsselförmige, krystallinische Stücke von strahlig faserigem Bruche und weißer Farbe, oder als fein geriebenes, weißes Pulver vor, ist ohne Geschmack und Geruch, löset in Wasser sich nicht auf, färbt sich am Lichte grau und verflüchtigt sich in der Hitze mit weißen Dämpfen. Es bildet ein wichtiges Arzeneimittel.

Quecksilber-Oxydul, knallsaures, s. Knallquecksilber.

Quecksilbersulfid, d. h. eine Verbindung von Quecksilber mit Schwefel, giebt den Zinnober s. diesen. Ist die Fabrikation nicht ganz vollendet, so erscheint das Schwefelquecksilber nicht, wie der Zinnober, als ein rothes, sondern als schwarzes Pulver.

Quendel, Feldkümmel (thymus serpyllum), eine auf trockenen Wiesen und an Bergen wachsende kleine Pflanze, deren kurzgestielte rundliche Blätter und kleine, dunkelrothe Blüthen einen angenehmen, starken, gewürzhaften, citronenähnlichen Geruch und bitterlich aromatischen Geschmack haben, gegen Nervenschwäche verordnet und zur Bereitung des wie die Pflanze riechenden und schmeckenden Quendel-Oeles benutzt werden.

Quercitron, die gemahlene, mittlere Rinde der in Nordamerika einheimischen Färber-Eiche (quercus nigra oder tinctoria), ein grobes Pulver, das aus kurzen, gelben Fasern und einer feinen, gelben, pulverigen Substanz besteht, und um so besser ist, je mehr es von der

letzteren, die den meisten Farbestoff hat, enthält. Man verwendet es zum Gelbfärben. Auch wird durch Kochen und Eindicken ein dickflüssiger oder harzartiger Extrakt aus dem Quercitron bereitet und in neuester Zeit kommt unter dem Namen Flavin der färbende Stoff des Quercitron im Handel als ein auf chemischem Wege dargestelltes gelbes Pulver vor.

Quillajarinde oder Seifenrinde ist die faserige, außen schwärzliche, innen weiße, geruchlose, aber scharf schmeckende Rinde von quillaja saponaria, einem in Chili heimischen Baume. Ihre Eigenschaft, mit Wasser stark zu schäumen und Stoffe zu reinigen, begründet ihre Verwendung in den Gewerben.

Quincaillerien ist der allgemeine französische Name für kleine Gegenstände aus edlen und unedlen Metallen, aus Elfenbein, Schildpatt, die zum Putz- und Hausgebrauch dienen.

Quitten, die apfel- oder birnförmigen Früchte des im südlichen Europa einheimischen und auch in Deutschland angepflanzten Quittenbaumes (pyrus cydonia); sie sind goldgelb, mit einer bräunlich grauen Wolle bedeckt, haben einen angenehmen Geruch und einen herben, zusammenziehenden Geschmack, und werden nur in Zucker eingemacht gegessen. Die glänzend braunen, auf einer Seite platten, auf der anderen bauchigen Samenkerne werden wegen ihres Schleimgehaltes zuweilen zur Bereitung eines Gummis und auch in der Heilkunde verwendet.

R.

Racahout des Arabes, ein vielfach als stärkende Speise angepriesenes, grauweißes Pulver, was aus feinem Mehl, mit Cakaopulver, Zucker und Gewürzen gemischt besteht, und in eckigen, niedrigen, mit Etiquetten versehenen Flaschen oder Gläsern einzugehen pflegt.

Raffinade s. Zucker.

Raps, die kleinen, runden, braunen, glänzenden Samenkörner der Rapspflanze (brassica campestris oleifera), die, wie die etwas kleineren der Rübsaat (brassica napus), als Oelsaat dienen.

Raps-Oel ist bräunlich gelb, fast geschmack- und geruchlos, wird als Speise-Oel, als Brenn-Oel und zur Seifenfabrikation benutzt.

Raquets oder Stranquetten bestehen aus einem zusammengebogenen und mit einem Stiel versehenen Reifen, dessen Höhlung mit einem Geflecht aus Darmseiten oder Bindfaden ausgefüllt ist, mit welchem beim Ballspiel der Ball aufgefangen und weiter geworfen wird.

Ratanhiawurzel kommt von der in Peru und Westindien wachsenden Crameria triandria, besteht aus einer 4—5 Zoll langen und eben so dicken Hauptwurzel mit vielen fingerdicken, langen, mit Fasern besetzten Nebenwurzeln, hat eine braunrothe Schale, darunter einen dunkleren Bast und ein gelbliches bis rosenrothes, dichtes, auf dem Schnitte harzig glänzendes, grobfaserig brechendes Holz; sie ist geruchlos, schmeckt zusammenziehend und bitter, und wird gegen Magenschwäche, Durchfälle zc. angewendet. Auch wird zu gleicher Verwendung in Peru ein Extrakt aus der frischen Wurzel bereitet, der als eine braunschwarze, harte, glänzende, dem Kinogummi ähnliche Masse eingeht.

Rauchtopas s. Topas. **Rauschgelb** s. Arsenik. **Rauschgold** und **Rauschsilber** s. Knistergold.

Reagenzpapier nennt man gefärbtes Papier, dessen Farbe durch Säuren oder Alkalien verändert wird, und welches daher dazu dient, die Anwesenheit dieser Stoffe in Flüssigkeiten zu entdecken. Man hat blaues, mit Lackmuß gefärbtes, welches von Säuren roth gefärbt wird, rothes (durch Wasser, welches mit etwas Phosphorsäure gemischt war, gezogenes Lackmußpapier), welches durch Alkalien wieder blau gefärbt wird, und gelbes, (mit Curcume gefärbtes), welches von Alkalien braun wird.

Realgar s. Arsenik. **Rebhühnerholz** s. Partridgeholz.

Reckeisen ist das auf dem Reckhammer der Länge nach zu Stäben ausgeschmiedete Eisen.

Reglisse s. Lederzucker.

Regulus antimonii s. Spießglanz.

Reifeneisen, schmales dünnes Eisen zu Reifen an Fässern, Koffern zc.

Reiherfedern, die langen, schmalen, weißen, biegsamen, zu Federbüschen dienenden Schulterfedern des Silberreihers (ardea egretta).

Reinfarn s. Wurmfarn.

Reis, die Samenkörner der in allen warmen Ländern wachsenden Reispflanze (oryza sativa), einer dem gemeinen Rohr ähnlichen Pflanze mit einem 3—4 Fuß hohen, durch Knoten in Gelenke getheiltem Stengel, 1—1½ Fuß langen, bis 2 Zoll breiten Blättern und langer, zur Zeit der Reife herabhängender Aehre. Die Körner sind in eine bräunlich gelbe Schale eingeschlossen, mit der sie zuweilen auch in den Handel kommen. Solcher ungeschälter

Reis heißt Paddy. Der beste Reis ist der Carolinareis, mit zart gestreiften, ganz weißen, durchscheinenden Körnern. Da der Reis bis 85 Procent Mehl enthält, so ist er eine der nahrhaftesten Speisen.

Reisgries ist der nur zu kleinen Körnchen zerkleinerte Reis; Reismehl, gemahlener oder gepulverter Reis, der wie Stärke aussieht und sich anfühlt. Reisstroh wird zur Verfertigung von Strohhüten und Besen benutzt.

Der beim Poliren des Reis abfallende Bruch (Bruchreis) ist, wenn die Bruchstücke als gleichmäßige, feine, dem Gries ähnliche ausgesiebte Körner erscheinen, zollamtlich als Reisgries, bei ungleichmäßigem Korn aber als geschälter Reis anzusehen.

Reisblei s. Graphit.

Rennthierfelle kommen zuweilen roh mit dem braunen Haar, meistens aber schon sämischgahr in den Handel, sind sehr geschmeidig und leicht, und werden wie Hirschleder zu Hosen und anderen anschließenden Kleidungsstücken benutzt.

Respiratoren, Bandagen, die um den Mund gebunden werden, um das Einathmen von zu kalter Luft abzuwenden.

Retorten s. Gasretorten.

Revalenta arabica, ein als besonders heilkräftig angepriesenes, dem Linsenmehl ähnliches, und wohl auch nur aus solchem oder Bohnenmehl mit etwas Maismehl gemischt bestehendes Mehl, welches angeblich aus Arabien kommt. Es pflegt in Papierpacketen von 1 Pfd. Schwere verpackt und etiquettirt zu sein.

Revierkraut s. Wurmfarn.

Rhabarber ist die dicke, harte, gelblich rothe, mit feinen, durcheinander laufenden, röthlichen und weißen Adern gezeichnete, auf dem Bruche weißliche, widerlich riechende, den Speichel gelb färbende, beim Kauen knirschende Wurzel der Rhabarberpflanze (rheum); wegen ihres bitteren Geschmackes findet die Wurzel vielfach in der Medicin Verwendung. Der russische Rhabarber, der der beste ist, pflegt in verpichten, mit Fellen überzogenen Kisten von 200 russischen Pfunden Gewicht, die zweite Sorte der chinesische, in luftdichten, inwendig mit Blei gefütterten Kisten von 50 bis 120 Pfd. in den Handel zu kommen. In neuerer Zeit wird die Rhabarberpflanze auch in Frankreich gebaut und der Rhabarber von dort unter dem Namen radix rhei gallici verschickt.

Rhapontikawurzel, auch pontischer oder falscher Rhabarber genannt, ist die Wurzel des in Sibirien wild wachsenden rheum rhaponticum; sie besteht aus walzen- oder kegelförmigen, bis 8 Zoll langen und über 1 Zoll dicken Pfahlwurzeln, die Oberhaut ist pomeranzenartig, die Stellen, wo die Seitenwurzeln abgeschnitten sind, weiß mit rothen Punkten, hat einen rhabarberartigen Geruch und bitterlich zusammenziehenden Geschmack, und wird, weil sie ähnlich wie Rhabarber wirkt, als Thierarznei angewendet. Vom Rhabarber ist sie dadurch zu unterscheiden, daß sie beim Kauen zwischen den Zähnen nicht knirscht. Die bei uns als Salat beliebte Rapontikawurzel kömmt von der in unseren Gärten gezogenen Pflanze oenothera biennis.

Rhodiserholz s. Rosenholz.

Ribs ist ein dichtgewebtes Zeug, auf welchem durch starke, mehrfach gezwirnte Kettfäden Rippen hervorgebracht sind; ursprünglich wurde er nur von Baumwolle gewebt, jetzt hat man auch solchen aus Leinengarn oder Seide.

Ricinus-Oel kommt aus dem Samen des in Ostindien, Afrika und Amerika wachsenden und auch bei uns als Zierpflanze in Gärten vorkommenden gemeinen Wunderbaumes (ricinus communis) mit einem 3—8 Fuß hohen Stengel, schildförmigen lappigen, grünen Blättern, großen Blüthentrauben und stachlichen Samenkapseln, in welchen sich, von einer aschgrauen und braun gefleckten Haut bedeckt, weiße ölige Kerne von der Größe einer kleinen Bohne bis zu der einer Mandel befinden. Zuweilen gehen auch diese Samenkörner (auch Springkörner genannt) vom Auslande ein, meist aber wird das Oel aus denselben schon im Auslande gepreßt; es ist gelblichweiß von Farbe, fast geruchlos, hat einen anfangs milden, dann schärferen Geschmack, ist ziemlich dickflüssig, löset sich leicht in Alkohol auf und wirkt gelinde abführend, weshalb es in der Heilkunde benutzt wird. Wegen der Verfälschung der zur Denaturirung dieses Oels dienenden Stoffe s. Baum-Oel.

Riechessig, ein mit wohlriechenden Stoffen vermischter Weinessig.

Riechsalze werden aus gepulvertem Salmiak und kohlensaurem Kali oder Aetzkalk bereitet, haben einen starken, ammoniakalischen Geruch und Geschmack, verdunsten leicht an der Luft und werden als Riechmittel bei Ohnmachten angewendet.

Riechwasser sind Mischungen von Alkohol mit wohlriechenden Stoffen.

Riete oder Weberkämme, Weberblätter nennt man die aus dünnen geglätteten Rohrspänchen oder aus polirtem, glattem Stahl-, Messing- oder Kupferdrath bestehenden kammähnlichen Vorrichtungen an den Webestühlen, auf welche die Kettfäden gezogen werden.

Ringelblumen sind die zungenförmigen gelben Blüthenblätter der auch bei uns häufig in Gärten gezogenen Todtenblume (calendula officinalis), die in den Apotheken zur Ver-

zierung des Räucherpulvers und Bereitung eines Augenwassers geführt werden; die grünen ovalen, weichhaarigen Blätter sind als Mittel gegen Skropheln im Gebrauch.

Ritterspornblumen, von der bekannten Pflanze (delphinium consolida) mit schönen blauen Blüthen, dienen unter dem Namen flores calcatrippae zur Verzierung des Räucherpulvers.

Rob nennt man bis zur Syrupsdicke eingedickte, in der Heilkunde dienende Pflanzensäfte.

Robben oder Seehundsfelle sind die mit kurzen, dicht anliegenden, glänzenden, gelben, gelbbraunen oder bläulichen Haaren besetzten, auf einer Seite gahr gemachten Felle der Robben und Seehunde, welche zum Ueberziehen von Koffern, Jagdtaschen, Tabaksbeuteln, Mützen und dergl. benutzt werden.

Rocou s. Orlean. **Röthel** s. Krapp und Kreide. **Roheisen** s. Eisen. **Rohkupfer** &c. s. Kupfer und Messing. **Rohrcassia** s. Cassia. **Rohstahl** s. Frischstahl. **Rohzucker** s. Zucker.

Rondelette ist die französische Benennung für leicht gedrehte, rohe, ungefärbte Seide.

Roséin s. Anilin.

Rosen-Essenz (Rosen-Oel) wird in der Türkei durch wiederholtes Abdampfen des Wassers, in welchem Rosen eingeweicht gelegen haben, gewonnen, ist gelblichweiß von Farbe, dickflüssig mit darin schwimmenden talgähnlichen Blättchen, und hat einen starken Rosengeruch, der concentrirt fast unangenehm fenchelartig ist, während ein einzelner Tropfen einen angenehmen und lange anhaltenden Geruch verbreitet. Das ächte ist sehr theuer und kommt entweder in kupfernen verlötheten Flaschen oder in gläsernen, mit Gold verzierten Fläschchen, die in Büchsen von Weißblech verpackt sind, nach Europa.

Rosenholz oder Rhodiserholz ist das knotige, feste Wurzelholz der auf den canarischen Inseln einheimischen Besenwinde (convolvulus scoparius); die Stücke haben 1—4 Zoll Durchmesser und sind außen grau, innen schön braungelb oder röthlich geadert. Wegen seines starken, besonders beim Raspeln hervortretenden Geruchs nach Rosen wird dies Holz als Räucherwerk und zur Bereitung des Rosenholz-Oeles, welches von gelblicher Farbe ist und stark nach Rosen riecht, verwendet. Mit dem Namen Rosenholz werden auch verschiedene, zu Tischler- und Drechslerarbeiten dienende Hölzer belegt. (S. Blatterholz.)

Rosen-Oel s. Rosen-Essenz. **Rosenquarz**, eine rosenfarbige Abart des Quarzes, die zu den Halbedelsteinen gehört.

Rosettenkupfer s. Kupfer.

Rosinen oder Zibeben, im Gegensatz zu den kleinen Rosinen oder Korinthen (s. Korinthen), auch große Rosinen genannt, sind die bekannten getrockneten, gelben oder hellbraunen, länglichen, zweikörnigen Beeren des Weinstocks, die von Kleinasien, Syrien und auch aus den südlichen Ländern von Europa kommen. Eine kleine, goldgelbe, körnerlose Art wird unter dem Namen „Sultan-Rosinen" ohne Stiele in Schachteln von 30—40 Pfd. versendet. Muskateller-Rosinen, die aus Frankreich kommen und den eigenthümlichen Muskatgeschmack haben, gehen in Schachteln von 5—15 Pfd. ein; die sonst gewöhnliche Verpackung ist die in Fässern.

Rosmarin (rosmarinus officinalis) wächst im südlichen Europa wild, bei uns in Gärten, wird ein 3—4 Fuß hoher Strauch mit schmalen, harten, oben dunkelgrünen, unten weißfilzigen, immergrünen Blättern und kleinen blaßblauen Blüthen. Blätter und Blüthen haben einen durchdringend gewürzhaften, campherartigen Geruch und scharfen, bitteren Geschmack, und werden in der Medicin, sowie zur Bereitung des, ebenfalls officinellen, Rosmarin-Oels verwendet. Dies Oel, welches auch zur Denaturirung des Baum-Oels dient, ist wasserhell, dünnflüssig, und hat den Geruch und Geschmack des Krautes.

Rosogli, ein in Italien aus der Sonnenthaupflanze (ros solis) bereiteter Likör.

Roßkastanien s. Kastanien.

Roßschwefel, eine sehr unreine, meist nur aus den Rückständen bei der Läuterung des Schwefels bestehende Art Schwefel, die in der Thierarzneikunde angewendet wird.

Rotheisenstein s. Blutstein.

Rothholz ist der allgemeine Name für die zum Rothfärben zu benutzenden Holzarten; die wichtigsten s. im amtlichen Waaren-Verzeichniß.

Rothkalk, ein röthlicher, kalkartiger, nach Essig riechender Abfall bei der Essigfabrikation.

Rothschär heißt in Norwegen der gesalzene und nachher getrocknete Kabliau.

Rothstein s. Kreide. **Rubicell** s. Spinell.

Rubin, ein sehr feuerfester Edelstein von rother Farbe, meist mit einem Strich ins Veilchenblaue.

Rubinschwefel s. Arsenik.

Rüb-Oel, Rübsaat, Rübsamen oder Rübsen sind die kleinen runden Samenkörner einer Rübenart (brassica napus), die im mittleren und südlichen Europa zur Oelgewinnung angebaut wird; man unterscheidet Winterrübsen und Sommerrübsen; ersterer wird im September gesäet und im folgenden Juni geerntet, während der letztere erst im Frühjahr gesäet wird;

die Körner des Winterrübsen sind größer und ölreicher, als die des Sommerrübsen. Das aus dem Rübsamen geschlagene Oel ist braungelb, von rettigartigem Geruch und Geschmack, dickflüssig und enthält viel Schleimtheile, von denen es häufig in besonderen Oelraffinerien mittelst Schwefelsäure, die die Schleimtheile verkohlt und zu Boden setzt, gereinigt wird. So gereinigtes Oel hat eine weißgelbe Farbe. Man benutzt dies raffinirte Oel zum Brennen, während das ungereinigte, weil es beim Brennen viel Rauch absetzt, zur Bereitung von Seife, Wagenschmiere und zum Einschmieren der Wolle und des Leders dient.

Rüschen sind Streifen von Zeugstoff, die, um zu Besätzen und Verzierungen an Damenhüten, Kleidern 2c. zu dienen, zu Falten oder Rosetten zusammengenähet sind.

Ruhrrinde kommt von dem in Guyana und St. Domingo wachsenden Baume simaruba officinalis, in 2—5 Fuß langen, einige Zoll breiten, zusammengerollten Stücken, ist von graubrauner Farbe, faserig, biegsam, zähe, hat runde Erhabenheiten, ist geruchlos, schmeckt rein bitter, und wird gegen Ruhr und Verdauungsschwäche verordnet.

Rum wird ächt aus Zuckerrohrsaft und Melasse durch Destillation gewonnen.

Rumcouleur, eine aus Rum und gebranntem Zucker bestehende Essenz, die dem unächten aus gewöhnlichem Spiritus bestehenden Rum zugesetzt wird, um ihm Farbe und Geschmack des ächten Rums zu geben.

Rumessenz besteht meistens aus Salpeterätherweingeist mit einem Zusatz von gebranntem Zucker.

Rundeisen ist Stabeisen, dessen Querschnitt einen ganz runden oder länglichen Kreis bildet.

Runder Stahl wie Rundeisen. Rundstahl ist rund gezogener blanker Stahldrath.

Ruß, Rußbutten s. Kienruß.

S.

Saalband heißen die aus grober Wolle bestehenden Ränder der Tuche, die zur Befestigung auf den Tuchrahmen dienen und bei der Verarbeitung des Tuches abgeschnitten werden (Tuchleisten, Tuchecken).

Saatlack s. Körnerlack.

Sabadill- oder Läuse-Samen (semen sabadillae) sind die gelblichbraunen, dünnhäutigen Samenkapseln und die darin enthaltenen länglichen, dreiseitigen, oben schief abgestutzten, glänzend schwarzen, geruchlosen, aber brennend scharf und bitter schmeckenden Samenkörner einer in mexikanischen Gebirgen wachsenden Art Nießwurz (veratrum officinale); sie werden zu Läusesalben und zur Bereitung eines in ihnen enthaltenen giftigen Stoffes, des Veratrin, benutzt, und pflegen in Bastpacken von circa 80 Pfd. einzugehen.

Saccharometer, Instrumente zur Ermittelung des Zuckergehaltes in Flüssigkeiten.

Sadebaum oder Sevenbaum (juniperus sabina), ein in Südeuropa wild wachsender, bei uns cultivirter, 6—10 Fuß hoch werdender, immergrüner Strauch mit kleinen, dunkelgrünen, schuppenartig auf den Zweigen, dicht übereinander liegenden Blättern, die einen starken, unangenehmen, betäubenden Geruch und scharf widerlichen Geschmack haben, und als stark auf die Blutgefäße einwirkend in der Heilkunde benutzt werden. Dieselbe Wirkung hat in verstärktem Grade das aus denselben bereitete blaßgrünliche Sadebaum-Oel. Das Holz benutzt man hauptsächlich, um Motten von Pelzwerk abzuhalten.

Sämischgares Leder s. Leder. **Saffian** s. Corduan.

Safflor sind die getrockneten, gelbrothen Blüthenblätter der in warmen Ländern wachsenden distelähnlichen Pflanze carthamus tinctorius, fühlen sich in Masse elastisch und etwas feucht an und haben einen eigenthümlichen Geruch; in ihnen ist ein gelber und ein rother Farbestoff enthalten; ersterer, der sich durch Wasser ausziehen läßt, wird nicht benutzt, letzterer dient, besonders in der Seidenfärberei, zur Hervorbringung eines schönen, aber nicht dauerhaften Roth. Der bengalische Safflor, welcher der beste ist, geht in kleinen, runden, gepreßten Kugeln ein, während andere Sorten als lose Blüthenmasse in Säcke verpackt in den Handel kommen. Durch Behandlung des Safflor mit Citronensäure erhält man den sog. Safflorcarmin (Safflorroth, Carthamin), der entweder auf kleine Porzellanschälchen (Tassenroth, Tellerroth) oder auf Kartenblätter (Schminkblätter) befestigt wird; es sind grünlich goldgelbe, geruchlose Krusten, die gegen das Licht roth erscheinen, durch Säure rosenroth gefärbt und zur Färberei, Blumenmalerei und als Schminke benutzt werden. Unter dem Namen Safflor-Extrakt kommt Safflor in flüssiger Gestalt in den Handel.

Safflor wird zuweilen auch das Zaffer genannt (s. Kobalt).

Saffran sind die getrockneten Pastillen aus den Blüthen des Herbstsafran (crocus sativus), eines in Asien, Egypten, in der Schweiz 2c. wild wachsenden und im südlichen Europa angebauten Zwiebelgewächses; das Pistil der im October an einem kurzen Stengel erscheinenden, purpurrothen oder violetten Blume ist unten hellroth und theilt sich nach oben

in drei fadenförmige, an den Enden dicker werdende blutrothe Narben, welche der eigentliche Saffran sind. Derselbe wird nach dem Einsammeln auf Oefen getrocknet und hat deshalb, wie er zu uns kommt, eine bräunlichrothe Farbe. Saffran hat einen durchdringend gewürzhaften Geruch und bitterlich gewürzhaften Geschmack, färbt gerieben die Finger gelb und giebt schon in kleiner Menge dem Wasser eine goldgelbe Farbe. Da zu einem Pfund getrocknetem Saffran über 200,000 Blumen erforderlich sein sollen, so erklärt sich dessen hoher Preis und die häufige Verfälschung desselben mit anderen Blättern und Blüthen. Man benutzt den Saffran zum Würzen von Speisen, zum Gelbfärben und in der Medicin.

Saft, spanischer s. Latritzensaft.

Saftfarben, Saftblau, Saftgrün ꝛc., sind farbige Pflanzen-Extrakte, die zur Wassermalerei und zum Färben von Conditorwaaren benutzt werden.

Sagapengummi ist der getrocknete Milchsaft einer nicht genau bekannten Pflanze, der zuweilen als Klebstoff benutzt wird; er ist graubraun, durchscheinend, weich, riecht knoblauchartig und schmeckt scharf gewürzhaft und kratzend.

Sago ist ursprünglich das zu kleinen, runden, harten Kügelchen geformte Satzmehl aus dem Marke mehrerer ostindischen Palmenarten, besonders der Sagopalme, sagus sarinifera. Um den Sago zu gewinnen, wird der Baum umgehauen, was in der Regel geschieht, wenn derselbe 15 Jahr alt ist, da dann der ganze Stamm mit Mark gefüllt ist, dasselbe aber vollständig verschwindet, sobald der Baum älter wird und Früchte trägt. Das so gewonnene Mark wird mit Wasser mehrmals abgewaschen, wobei das Stärkemehl als ein weißer Bodensatz fällt, der dann, indem man ihn noch feucht durch ein Sieb reibt, in Körnerform gebracht und bei gelinder Wärme gedörrt und geröstet wird. Guter Sago muß in kleinen, harten, schwach durchscheinenden, rundlichen Körnern von röthlich weißer oder weißer Farbe bestehen, geruchlos sein und im Wasser zu einer durchsichtigen Gallerte aufquillen. Im Handel kommt oft nachgemachter Sago vor, der meist aus getrocknetem Kartoffelstärkemehl besteht; man erkennt ihn an seiner reineren Farbe, gleichmäßigeren Körnung und daran, daß er im Wasser leichter kocht.

Salami, italienische Cervelatwürste.

Salbei (salvia officinalis), die bekannte, bei uns häufig in Gärten gezogene Pflanze mit campherartigem Geruch und gewürzhaft bitterlichem Geschmak, deren Blätter zu Gurgelwasser, Zahnpulver ꝛc. benutzt werden. Das aus denselben bereitete, anfangs weißliche oder grünliche, später gelb oder braun werdende, wie die Pflanze riechende Oel ist ebenfalls officinell.

Salep sind die harten, schweren, durchscheinenden, geruchlosen, salzig schmeckenden, die Größe einer Kirsche bis zu der einer Wallnuß habenden, schmutziggelben Wurzelknollen mehrerer zur Gattung der Orchideen gehörigen Pflanzen. Sie schwillen in kaltem Wasser blos auf, lösen sich aber in kochendem Wasser zu Schleim auf, der als stärkendes Nahrungsmittel für Kinder und Auszehrende, auch in der Kattundruckerei zur Verdickung der Beizen benutzt wird.

Salm, Benennung des frischen, nicht geräucherten Lachses.

Salmiak, ein aus kohlensaurem Ammoniak und Salzsäure bestehendes Salz von scharfem, stechendem Geschmack, welches sich an der Luft nicht verändert, sich in warmem Wasser auflöset, in der Hitze vollständig verdampft und, auf glühende Kohlen geworfen, der Flamme eine blaugrüne Farbe giebt. Im Handel pflegt Salmiak in Gestalt kleiner Zuckerhüte vorzukommen, die man ihm durch das Einpressen der feuchten Krystalle in thönerne Formen giebt; der sublimirte kommt in Broden von 20—50 Pfd. vor, welche in der Mitte 2—5 Zoll stark, vielfach geborsten, durchscheinend und von splitterigem Bruche sind. Salmiak wird zum Löthen, Verzinnen und in der Chemie und Medicin verwendet.

Salmiakgeist, eine farblose, wässerig dünne Flüssigkeit von äußerst heftigem, betäubendem Geruch und ätzendlaugenhaftem Geschmack, welche durch Destillation von Salmiak und gebranntem, in Wasser aufgelöstem Kalk in chemischen Fabriken bereitet und in der Medicin gebraucht wird.

Salpeter oder salpetersaures Kali kommt hin und wieder fertig gebildet in der Natur vor, indem er an feuchten Mauern in Gestalt eines haarigen weißen Ueberzugs auswittert; den meisten Salpeter liefern Ostindien und Südamerika. Der rohe Salpeter, der meist in Gestalt von bläulichen oder gelblichen Krystallbruchsteinen eingeht, enthält noch viele Unreinigkeiten, von denen er durch Auflösen in siedendem Wasser und Umkrystallisiren gereinigt wird. Er bildet dann sechsseitige, zugespitzte, säulenförmige, farblose, durchsichtige Krystalle von stechendem, bitterlich salzigem, kühlendem Geschmack, die sich im Wasser auflösen, an der Luft keine Veränderung erleiden, in der Hitze zu einer ölartigen Flüssigkeit zerschmelzen und, auf Kohlen geworfen, mit Heftigkeit und hellem Glanze abbrennen. Hauptsächlich wird der Salpeter zur Bereitung des Schießpulvers, außerdem aber auch zum Einpökeln von Fleisch und zu chemischen Zwecken verwendet. Im Gegensatz zu dem Chilisalpeter (s. diesen) heißt der aus salpetersaurem Kali bestehende Salpeter **Kalisalpeter**.

Salpetersäure oder Scheidewasser, eine aus Salpeter, besonders Chilisalpeter, und Schwefelsäure bereitete, farblose, die Haut gelb färbende, auf Zinn gegossen, gelbrothe Dämpfe entwickelnde und das Zinn oxydirende, auf Kupfer gegossen, dasselbe schnell in blaue Farbe auflösende Säure. Eine noch stärker ätzende Art ist die rauchende Salpetersäure, die bräunlich gelb ist und an der Luft rothgelbe Dämpfe ausstößt. Die Salpetersäure braucht man zum Aetzen der Kupferstecherplatten, zur Scheidung des Goldes und des Silbers, zu chemischen und zu medicinischen Zwecken. Man versendet sie in steinernen Flaschen, oder irdenen oder gläsernen Ballons.

Salze heißen im allgemeinen alle Körper, welches aus einer Säure und einer Basis, d. h. einem Stoffe, welcher die Säure abzustumpfen im Stande ist, einem Alkali, einer Erde oder einem Metalloxyde bestehen. So besteht z. B. das Kochsalz aus Chlor als Säure, und dem Natrium als Basis, das Glaubersalz aus Schwefelsäure und dem Natron als Basis, der Salmiak aus Salzsäure und Ammoniak, der Borax aus Borsäure und Natron. Siehe übrigens die einzelnen Salze unter ihren besonderen Namen. Das Salz, im engeren Sinne des Wortes das Kochsalz, ist in seinen äußeren Eigenschaften bekannt; es besteht aus 39,6 Theilen Natrium und 60,4 Theilen Chlor, und heißt deshalb in der Chemie Chlornatrium. Es braucht zu seiner Auflösung 2,7 Theile Wasser, gleichviel, ob dasselbe kalt oder heiß ist. In vollkommen reinem Zustande verändert es sich an der Luft nicht, da indessen dem käuflichen Salze stets zerfließliche Salze (Chlormagnesium, Chlorcalcium) beigemischt sind, so ist dasselbe geneigt, an der Luft feucht zu werden.

Man unterscheidet drei Arten von Salz: Steinsalz, Seesalz und Siedesalz oder Quellsalz.

Das Steinsalz findet sich an mehreren Orten der Erde in großen unterirdischen Lagern, z. B. zu Ischl in Oberösterreich, Hall in Tyrol, Berchtesgaden, Hallein und Jaxtfeld in Würtemberg, Wieliczka und Bochnia in Gallizien. Von großer Bedeutung für Preußen ist das seit einigen Jahren im Betriebe befindliche Steinsalzbergwerk zu Staßfurth bei Magdeburg, da es bei 1080 Fuß unter der Erde beginnt, die bis zu 1851 Fuß Tiefe gegangenen Bohrversuche noch immer Salz ergeben haben, das Lager also eine Mächtigkeit von über 700 Fuß hat, sein Umfang aber noch gar nicht speciell festgestellt und nur danach als höchst beträchtlich zu ermessen ist, daß auf dem angrenzenden Anhaltinischen Gebiete die Bohrversuche in noch geringerer Tiefe ein Salzlager ergeben haben, und in Folge dessen auch dort eine Salzbergwerk (Leopoldshall) von der Anhaltinischen Regierung in Betrieb gesetzt worden ist. In neuester Zeit ist auch zu Ilversgehofen bei Erfurt ein Steinsalzbergwerk in Betrieb gesetzt. Das Steinsalz erscheint theils in Würfeln krystallisirt, theils in derben, blätterigen, durchscheinenden Massen, es ist bald weiß, bald röthlich oder grau von Farbe, je nachdem es rein oder durch Metalloxyde, fremdartige Salze oder durch Thon, Gips und andere erdige Beimischungen verunreinigt ist. Die beste, vollkommen klare und durchsichtige Art wird in Wieliczka und jetzt auch in Staßfurth Krystallsalz genannt.

Das Seesalz, auch Boysalz genannt, wird besonders an den Küsten des mittelländischen und atlantischen Meeres dadurch gewonnen, daß man das Seewasser in Bassins leitet, in denen das Wasser allmählich verdunstet und das Salz zur Krystallisation kommt. Alles Seesalz ist grobkörnig und sehr unrein, weshalb es denn auch nur, nachdem es raffinirt ist, als Kochsalz, unmittelbar aber nur als Badesalz benutzt wird. Das beste Seesalz ist das von St. Ubes in Portugal.

Das Siedesalz oder Quellsalz wird durch Sieden aus salzhaltigen Quellwässern (Soolquellen) gewonnen. Solche Quellen entspringen wohl stets aus Steinsalzlagern, deren Vorhandensein denn auch in den meisten Fällen nachgewiesen ist. Ist die Soolquelle reich an Salz, so daß sie 16 Procent Salz und darüber enthält, so wird die Soole unmittelbar in großen Pfannen versotten, wobei das Salz in kleinen Krystallen zu Boden sinkt und dann herausgeschaufelt wird, um an der Luft getrocknet zu werden. Unreinigkeiten und fremde Salze schlagen sich beim Sieden entweder an den Wänden und dem Boden der Pfannen nieder und bilden den sog. Pfannenstein, der aus einer festen steinartigen Masse besteht, neben Gips und Thon noch viel Glaubersalz und Kochsalz enthält, und als Leckstein für das Vieh oder als Düngungsmittel benutzt wird, oder sie bleiben als Mutterlauge, einer flüssigen braunen Masse, die zu Bädern, so wie zur Gewinnung von Glaubersalz und Magnesia benutzt wird, auf dem Boden der Pfannen zurück. Weniger reichhaltige Soolen werden vor dem Versieden gradirt, d. h. in Rinnen geleitet, aus denen sie an hohen, aus Dornen geflochtenen Wänden herab in unterstehende Rinnen tröpfeln, wobei dann ein großer Theil ihres Wassergehaltes verdunstet und der in ihnen enthaltene Gips sich an die Dornwände anhängt (Dornschlag).

Abraumsalz (gebrochen um es abzuräumen und in tiefere, reinere Salzschichten zu kommen) heißt ein unreines, 12—20 Procent Chlorcalcium (Digestivsalz) enthaltendes Salz, welches im Steinsalzbergwerk zu Staßfurth gebrochen und in chemischen Fabriken zur Bereitung von Soda ꝛc. benutzt wird.

Salzsäure oder Chlorwasserstoffsäure wird durch Destillation von Kochsalz mit Schwefelsäure gewonnen, ist farblos, riecht unangenehm sauer, schmeckt stark sauer, stößt an der Luft weiße, erstickende Dämpfe aus, ist aber weit weniger ätzend als Schwefelsäure und Salpetersäure, und bildet, auf Zinn gegossen, unter Entwickelung eines farblosen Gases, eine farblose Lösung. Die Versendung geschieht in gläsernen oder irdenen, in Körbe eingeflochtenen und mit Schraubenstöpseln versehenen Ballons von 1—1½ Ctr. Inhalt, auch jetzt wohl in Fässern, die mit Guttapercha ausgekleidet sind. Salzsäure dient in der Färberei, bei der Fabrikation der Stearinsäure, des Chlorkalks, des Salmiak, des Königswassers 2c.

Salzsieder-Mutterlauge s. Salz.

Sammet s. Gewebe.

Sandarach ist das zu Firnissen dienende, blaßgelbe, durchsichtige, glasglänzende, äußerlich mit einem weißen Staub bedeckte, in Weingeist und ätherischen Oelen lösliche, angezündet einen angenehmen Geruch gebende Harz von dem in der Berberei wachsenden gegliederten Lebensbaume (thuja articulata). Sandarak wird zuweilen der rothe Schwefelarsenik genannt, s. Arsenik.

Sandelholz, rothes Sandelholz s. Caliaturholz. Gelbes Sandelholz, auch Ambraholz genannt, ist das hellgelbe, dichte, schwere, angenehm gewürzhaft riechende, bitterlich schmeckende Kernholz von sandalum album, einem auf Java, auf der Küste von Malabar 2c. wachsenden Baume. Es kommt seltener als das rothe Sandelholz nach Europa und wird unter Räucherpulver gemischt, zuweilen auch zu feinen Tischlerarbeiten benutzt. Auch bereitet man daraus in Ostindien ein rosenähnlich riechendes ätherisches Oel, welches als Räuchermittel und zu Parfümerien benutzt wird.

Sandix s. Bleigelb.

Sandstein ist ein aus kleinen, mit Thon oder Kalk verbundenen Quarzkörnern bestehender weißer oder blaßgelber Stein, der häufig in großen Lagern vorkommt, und besonders aus der Gegend zwischen Pirna und der böhmischen Grenze unter dem Namen pirnaischer Sandstein viel versendet und bekanntlich zu Trögen, Schleifsteinen und zu Bauten verwendet wird.

Sanduhren und Wasseruhren bestehen aus Gläsern, unten mit einer kleinen Oeffnung und so mit Sand resp. Wasser gefüllt, daß dieser Inhalt in einer bestimmten Zeit durch die Oeffnung in ein gleiches unten stehendes Glas abläuft, danach also die Zeit ungefähr bemessen werden kann.

Sanitätsgeschirr nennt man Kochgeschirre aus Thon oder Eisen, die mit einer bleifreien, also bei ihrer Auflösung der Gesundheit nicht nachtheiligen Glasur überzogen sind.

Sanikelkraut und **-Wurzeln** kommen von der in der Schweiz 2c. in schattigen Wäldern wachsenden perennirenden Pflanze sanicula europaea; die kreisrunden, fünflappigen, glänzenden, geruchlosen, herb zusammenziehend schmeckenden Wurzelblätter und die schwarzen holzigen Wurzeln werden als Wundmittel verwendet.

Sapanholz ist ein Rothholz (s. Rothholz).

Saphir, ein Edelstein von rother oder blauer Farbe; der von rother Farbe wird auch Rubin genannt.

Saphirspath s. Cyanit.

Sardellen, ein zum Heringsgeschlecht gehörender Fisch von 4—5 Zoll Länge, der meist eingesalzen versendet wird. Die Sardellenbutter wird aus geriebenen Sardellen bereitet und auf Weißbrod gegessen oder zu Saucen benutzt.

Sardonyx, eine Art Onyx mit dunkelbraunen und milchweißen, regelmäßig wechselnden Streifen.

Sarsenets sind einfarbige, gemangelte und geglättete Futterkattune.

Sassafrasholz oder Fenchelholz ist das aus großen, dicken, ästigen Stücken bestehende Wurzelholz des in Nordamerika wachsenden Sassafraslorbeers (laurus sassafras). Es hat einen fenchelartigen Geruch, einen scharfen, gewürzhaft süßlichen Geschmack, ist leicht, locker, grobfaserig, hat braunröthliche Rinde, gelbrothen Splint und wird in der Medicin benutzt. Das daraus destillirte ätherische Oel ist bräunlich, oder, wenn es wiederholt destillirt ist, weißlich, riecht wie das Holz und wird in der Heilkunde und zu Likören benutzt. Die Sassafrasrinde ist außen runzelig und höckerig, innen dunkelbraun, schmeckt gewürzhaft, brennend und bitterlich, riecht nach Fenchel, und wird in der Heilkunde benutzt.

Sassaparillenwurzel ist die Wurzel von smilax syphilitica oder sassaparilla. Im Handel unterscheidet man 1) Honduras-Sassaparilla, die aus großen, knolligen, mehrköpfigen Wurzelstöcken besteht, an denen oben die kurz abgeschnittenen Stengel und unten dicht stehende, lange, bis ½ Zoll dicke Fasern befindlich sind; sie hat meist eine schwärzlich braune, runzliche Oberhaut und zeigt auf dem Querschnitt eine bräunliche Rindenschicht, auf welche ein dunkler Ring und dann das weißliche, gelbliche oder röthliche Mark folgt; 2) Brasilianische kommt ohne die Wurzelstöcke in den Handel, hat eine schmutzig rothbraune Oberhaut und Rinde; 3) Veracruz-Sassaparilla hat große, schwere Wurzelköpfe mit kurzen Fasern. Die Fasern, welche allein Werth haben, sind bei allen drei Arten geruchlos

und von widerlich bitterem Geschmack. Man wendet Sassaparille in der Arzneikunde gegen Syphylis, Hautausschläge und Gicht an.

Saffolin s. Boraxsäure.

Satin heißt eigentlich der seidene Atlas, indessen belegt man mit diesem Namen auch andere Gewebe aus Wolle, Baumwolle und Halbseide, wenn sie eine atlasartige Oberfläche und glänzende Appretur haben. **Satinet** nennt man ebenfalls verschiedene Arten atlasartig gewebter Zeuge, insbesondere einen starken, dichtgewebten Baumwollenstoff zu Beinkleidern, Westen, Schuhen und Sommerröcken. **Satin d'Amerique** s. Abaca.

Satinholz s. Ferolenholz. **Satinober** s. Ocker. **Saturei** s. Bohnenkraut.

Sauerampfer, die Blätter der gleichnamigen Pflanze (rumex acetosa), die wegen ihres angenehm säuerlichen Geschmackes zu Suppen und Gemüsen benutzt werden und auch die Sauerkleesäure liefern.

Sauerdatteln s. Tamarinden. **Sauerdornholz** s. Berberitzen.

Sauerkleesäure s. Kleesäure.

Sauerwasser s. Mineralwasser. **Saunickelkraut** s. Sannickelkraut.

Schabin, der aus kleinen Blättchen bestehende Abfall bei der Metallschlägerei, der zur Bereitung der Bronzefarben benutzt wird.

Schafgarben-Kraut und **-Blüthen** kommen von der auf Wiesen häufig wachsenden, gleichnamigen Pflanze (achillea millefolium); die langen zottigen Blätter und die weißen Blüthen haben einen schwach aromatischen Geruch und bitterlichen Geschmack, und werden, wie das aus derselben gewonnene ätherische Oel von blauer oder grünlichblauer Farbe, in der Medicin gebraucht.

Schachtelhalm (equisetum hiemale), eine in feuchten Wäldern wachsende Pflanze, deren federkielstarke, 3—5 Fuß hohe grüne Stengel scharfe, erhabene Längsstreifen haben und deshalb getrocknet von Tischlern uud Drechslern zum Abschleifen von Holz und Horn benutzt werden.

Schachtelsaft s. Marmelade. **Schalenlack** wird sowohl der Stocklack als der Schellack genannt. S. Körnerlack.

Scharbocksheil s. Löffelkraut. **Scharlachbeeren** s. Alkermes.

Scharte oder Färberscharte, eine im nördlichen Europa wachsende, bis 2 Fuß hoch werdende Pflanze mit braunem, dünnem, holzigem Stengel, ovalen, eingeschnittenen Blättern und purpurblauen Blüthen; die ganze Pflanze wird, wenn die Blumen aufgeblüht sind, ausgerissen, getrocknet und zum Gelb- und Grünfärben auf Wolle, Baumwolle und Seide benutzt. Zuweilen wird auch der Färberginster (s. diesen) gelbe Scharte genannt.

Scheelsches Grün ist Mineralgrün.

Scheerwolle, die Abfälle beim Tuchscheeren, welche gemahlen zur Anfertigung sammetartiger (veloutirter) Tapeten benutzt werden.

Scheidewasser s. Salpetersäure.

Schellack s. Körnerlack.

Schellkraut (Schöllkraut, Schwalbenkraut) kommt von chelidonium majus, einer auf Schutthaufen, an Wegen, wachsenden Giftpflanze; die großen, weichen, gefiederten, unten weichhaarigen Blätter und gelben Blüthen, sowie die ästige, außen schwarzbraune, innen weiße Wnrzel enthalten einen scharfen, dunkelgelben, unangenehm riechenden und brennend schmeckenden Milchsaft, und werden in der Heilkunde benutzt.

Scherbenkobalt s. Arsenik.

Schiefer-Oel s. Mineral-Oel. **Schieferpapier** s. Papier. **Schieferweiß** s. Bleiweiß.

Schier (Schleier), ein dünnes, gesteiftes Leinengewebe, welches früher, besonders in Schlesien und Böhmen gefertigt wurde, jetzt aber wenig mehr vorkommt. Auch ein feines, glattes, leichtes Wollenzeug, meist weiß oder schwarz, führt diesen Namen und wird, weil es viel zu Kleidern für Nonnen dient, Nonnenschier genannt.

Schierling. Der gemeine oder Erdschierling (conium maculatum) wächst an Gräben, Dämmen, wird 3—6 Fuß hoch, hat einen bläulich bereiften, nach unten rothbraunen Stengel, dunkelgrüne dreifach gefiederte Blätter und weiße Blüthen. Blätter und Blüthen haben einen süßlichen, ekelhaft scharfen Geschmack und cantharidenartigen Geruch. Der Wasserschierling (cicuta virosa) wächst am Wasser, hat große glatte Stengel mit langen Aesten, zwei- bis dreifach gefiederte Blätter und Doldenblüthen. Beide Arten sind giftig, und werden das Kraut, die Wurzeln und der Same zu Umschlägen, zertheilenden Pflastern und der aus ihnen bereitete Extrakt von grüner Farbe gegen Skrophelkrankheiten benutzt.

Schießbaumwolle oder Pyroxylin ist gewöhnliche, gereinigte Baumwolle, die in einer Mischung von englischer Schwefelsäure und rauchender Salpetersäure getaucht, dann in Wasser ausgewaschen und getrocknet worden ist, im Aeußern sich von der natürlichen Baumwolle nicht unterscheidet, durch jene Behandlung aber die Eigenschaft erhalten hat, durch Erhitzung, starke Reibung oder einen Schlag mit einer die des Schießpulvers übertreffenden

Kraft zu explodiren. Wegen der Gefährlichkeit wird die Schießbaumwolle bis jetzt nur beim Sprengen von Steinen benutzt. In Aether mit einem Zusatz von Alkohol aufgelöst, läßt die Schießbaumwolle ein durchsichtiges, biegsames Häutchen zurück, was unter dem Namen Collodium zu Heftpflaster und zur Anfertigung kleiner Luftballons benutzt wird.

Schildkrötensuppe oder Mocturtle ist die aus dem Fleische der Schildkröten gewonnene, bräunliche, pikant schmeckende und als Delikatesse geltende Bouillon.

Schildpatt sind die hornartigen, durchscheinenden braunen oder gelben Platten, mit denen die Schalen mehrerer Arten von Schildkröten außen bedeckt sind. Sie werden bekanntlich zu Kämmen, Dosen, Uhrgehäusen ꝛc. verarbeitet. Aus Horn, Leder und anderen Substanzen wird das Schildpatt künstlich nachgebildet, indessen gelingt es nicht leicht, dasselbe so darzustellen, daß die dunkleren Flecke der künstlichen ebenso allmählich und flammig in das Hellere übergehen, als die des natürlichen. Ein Stück ächtes Schildpatt in Salzsäure gelegt, bleibt unverändert und theilt auch der Säure seine Farbe nicht mit, während unächtes Schildpatt blasser wird und die Säure färbt.

Schillerstein s. Katzenaugen.

Schkunks ist der Name einer in der neuesten Zeit eingegangenen Art Felle zur Pelzwerkbereitung; sie kommen von einer Gattung des Luchses, sind schwarz mit einem weißen Streifen auf dem Rücken, der die Form eines lateinischen V hat.

Schlangenholz s. Letternholz. **Schlangenköpfchen** s. Cauris.

Schlangenwurzel, virginische (radix serpentariae virginianae) kommt von der in den nordamerikanischen Freistaaten wachsenden aristolochia serpentaria, besteht aus einem kleinen Wurzelstocke und vielen außen bräunlichen, innen weißlichen Fasern, schmeckt bitterlich, stechend erwärmend, riecht nach Campher und Baldrian, wird gegen typhöse Fieber angewendet, und kommt meistens von Baltimore in Ballen von 100 Pfd.

Schlehen sind die schwarzblauen, die Gestalt kleiner Pflaumen habenden Früchte des Schlehdorn oder Schwarzdornstrauches, die mit Zucker eingemacht, zuweilen auch zur Bereitung von Branntwein benutzt werden. Die weißen Blüthen haben einen zusammenziehenden, bittermandelähnlichen Geschmack, und werden in den Apotheken (flores acaciae) geführt.

Schleier s. Schier. **Schliessen** s. Häftel.

Schlüsselblumen, Himmelsschlüssel (primula veris) sind die schönen gelben, angenehm riechenden und süßlich schmeckenden, im Aufguß als schweißtreibendes Mittel dienenden Blumen der bekannten, auf Wiesen und in trocknen Laubwäldern wachsenden Pflanze.

Schmack s. Sumach. **Schmalte** s. Kobalt. **Schmaschen** s. Baranken.

Schmelz sind kleine, bis ½ Zoll lange, dünne, hohle Glasröhrchen, die zu Stickereien und Verzierungen an Theater- und Masken-Anzügen benutzt werden.

Schmelzblau s. Kobaltblau.

Schmelzlumpen ist Lumpenzucker, der nochmals raffinirt werden soll.

Schmerle, ein in Bächen und kleinen Flüssen lebender, 4—6 Zoll langer, auf dem Rücken grau nnd schwarz gestreifter Fisch mit zartem schmackhaftem Fleische.

Schminke und **Schminkweiß** s. Markasit und Safflor.

Schmirgel. Der ächte Schmirgel ist ein, besonders auf Naxos, in China, Spanien, Irland und Asien vorkommender, sehr harter, an den Kanten durchscheinender Stein von bläulichgrauer Farbe; der meiste im Handel vorkommende Schmirgel aber ist ein Gemenge von Eisenglanz und Quarz von brauner, dunkelstahlgrauer oder eisenschwarzer Farbe, der besonders in Venedig gepocht und geschlemmt und dann weiter versandt wird, um zum Schleifen der Edelsteine und Metallwaaren zu dienen.

Schmirgelpapier und **Schmirgeltuch** sind mittelst Leims mit Schmirgel bedeckt und dienen, wie Schmirgel, als Polirmittel.

Schnellloth, eine Legirung aus gleichen Theilen Zinn und Blei, die von Klempnern zum Löthen benutzt wird.

Schnepel, ein in der Ost- und Nordsee lebender, 1 Fuß langer Fisch, der im Herbst in die Flüsse kommt, um zu laichen, und wegen seines schmackhaften Fleisches gefangen und sowohl frisch, als eingesalzen und geräuchert gegessen wird.

Schönroth s. Braunroth. **Schörl** s. Turmalin.

Schollen, ein Fischgeschlecht, welches sich durch seine platte, einer ovalen Scheibe gleichende Gestalt und die Eigenthümlichkeit, daß beide Augen auf einer Seite stehen, auszeichnet. Es gehören dazu unter anderen die Flunder, die Steinbutte oder der Tarbott. Die Schollen leben meist in der Nord- und Ostsee und werden wegen ihres zarten Fleisches als Delicatesse betrachtet.

Schüsser s. Knicker.

Schüttgelb ist fein geschlemmte, mit einer Abkochung von Kurkuma und Alaun gelb gefärbte und in Form gebrachte Kreide. Beim Glühen verkohlt es und verbrennt zuletzt zu weißgrauer Asche. Es kommt meist aus Holland und wird als Anstreicherfarbe benutzt.

Schuppenfelle s. Waschbärfelle.

Schwadengrütze oder Mannagrütze sind die kleinen, länglich runden, weißgelblichen Samenkörner einer Art Rispengras (festuca oder poa fluitans), die in Böhmen, Schlesien, Ungarn, Polen in Niederungen wächst. Sie sind kleiner als Hirse, haben einen angenehmen Geschmack und enthalten viel Mehl, weßhalb sie, nachdem man ihnen durch Stampfen die Hülse genommen hat, häufig versendet werden.

Schwärze s. Buchdruckerschwärze.

Schwalbenkrautwurzel kommt von cynanchum vincetoxicum, einer in den südeuropäischen Gebirgen wachsenden Pflanze, besteht aus einem weißen, runden, knotigen Stamm mit vielen langen wirren Fasern, riecht widrig, schmeckt anfangs süß, dann bitter, soll giftig sein, und wird in der Thierarzneikunde benutzt.

Schwanenboy, ein weicher, leichter, auf einer oder beiden Seiten aufgekratzter, also flanellartiger Baumwollenstoff zu Unterröcken, Bettdecken und dergl.

Schwarzdorn 2c. s. Schlehen. **Schwarzkümmel** s. Kümmel.

Schwarzkupfer s. Kupfer.

Schwarzwurzel oder Haferwurzel ist die fingerdicke, außen braune, innen weiße, einen milchigen Saft enthaltende, süß und schleimig schmeckende, als Gemüse dienende Wurzel der aus Spanien stammenden, bei uns in Gärten gezogenen Gartenscorzonere (scorzonera hispanica).

Schwedischgrün s. Mineralgrün.

Schwefel kommt theils gediegen in der Natur vor, namentlich am Vesuv, auf den Liparischen Inseln, auf Sicilien, bei Bohar am rothen Meere, theils wird er durch Destilliren, Rösten und Läutern von Schwefelkies, Bleiglanz 2c. gewonnen. Schwefel, in Formen zu cylindrischen Stangen gegossen, heißt Stangenschwefel; der beim Läutern des Schwefels in den Kesseln bleibende, graue Rückstand, der noch etwas Schwefel enthält, wird Roßschwefel genannt und als Thierarznei benutzt.

Schwefelabgüsse sind Abdrücke von Gemmen, Münzen 2c. in Schwefel.

Schwefeläther s. Aether.

Schwefelalkohol oder Schwefelkohlenstoff ist eine wasserhelle flüchtige, entzündliche, sehr widrig riechende, in der Medicin als Einreibung gegen Rheumatismus zur Anwendung kommende Flüssigkeit, die bereitet wird, indem man Schwefeldämpfe über glühende Kohlen leitet, und das Product unter Wasser auffängt.

Schwefelantimon s. Spießglanz. **Schwefelarsenik** s. Arsenik.

Schwefelbalsam wird bereitet, indem man gepulverten Schwefel in kochendem Leinöl auflöset, und bildet dann eine dicke rothbraune Flüssigkeit von unangenehmem Geruch, die in der Thierheilkunde benutzt wird.

Schwefelblumen oder -Blüthen ist gereinigter, oder sublimirter Schwefel, ein feines, zartes, geruchloses, gelbes Pulver von saurem Geschmack, welches hauptsächlich in der Heilkunde benutzt wird.

Schwefeleinschlag s. Weineinschlag.

Schwefelfaden sind in Schwefel gehaltene Dochte.

Schwefelkies oder Markasitkies ist ein aus Eisen- und Schwefel bestehendes Erz, von messinggelber oder dunkelgelber Farbe und starkem Metallglanz. Es wird an vielen Orten gefunden und zur Darstellung von Schwefel, Eisenvitriol und rauchender Schwefelsäure benutzt; das dabei zurückbleibende Eisenoxyd ist Colcothar (s. dieses).

Schwefelkohlenstoff s. Schwefelalkohol.

Schwefelleber, eine leberbraune oder gelbe, wie faule Eier riechende, in Wasser lösliche, an der Luft zerfließende, durch Zusammenschmelzen von Pottasche und Schwefel gebildete Masse (Schwefelkalium), die zu Bädern und zum Medicinalgebrauche dient.

Schwefelmilch, ein durch Auflösen von Schwefel in Kalilauge und verdünnter Schwefelsäure, als Niederschlag sich bildendes grauweißes, zartes, geruchloses Pulver, welches sich übrigens wie Schwefel verhält, und in der Medicin verwendet wird.

Schwefelpasten s. Schwefelabgüsse.

Schwefelquecksilber, schwarzes (aethiops mineralis), ist eine durch Niederschlagung eines Quecksilberoxydulsalzes mit Schwefelwasserstoffgas gewonnenes schwarzes, geruchloses, im Wasser unlösliches, in Kalilauge lösliches, beim Erhitzen Zinnober gebendes Pulver.

Schwefelquecksilber, rothes, ist Zinnober. S. diesen.

Schwefelsäure oder Vitriol-Oel ist eine aus Schwefel, Sauerstoff und Wasser bestehende Säure von ölartiger Consistenz, welche fast alle anderen Säuren zersetzt, die meisten organischen Stoffe verkohlt, aus der Luft Feuchtigkeit anzieht und sich mit Wasser unter Wärme-Entwickelung vermischt. Holzspäne werden von Schwefelsäure rasch verkohlt; auf eine Bleiplatte gegossen, entwickelt sie erstickende Gase und bildet eine milchige Flüssigkeit. Im Handel kommen zwei Arten vor: rauchende sächsische oder nordhäuser Schwefelsäure, vorzugsweise Vitriol-Oel genannt; sie ist hellgelb bis bräunlich von Farbe, hat einen

stechenden Schwefelgeruch, entwickelt beim Zutritt der Luft dicke, weiße Dämpfe und friert schon bei 4 Grad Kälte. Sie wird in irdenen, mit irdenen Schrauben verschlossenen Flaschen von 30—40 Pfd. Gehalt versendet, welche, mit Sägespänen umgeben, in Kisten gepackt sind. 2) Englische Schwefelsäure ist ziemlich wasserhell, raucht nicht, gefriert erst bei 20 Grad und wird in Glasflaschen von 40 Pfd. Inhalt oder in großen Ballons von Glas oder Steinzeug von 250 Pfd., welche mit Stroh in Weidenkörbe gepackt sind, versendet. Schwefelsäure kann auch wasserfrei als trockne Schwefelsäure oder Eissäure dargestellt werden, und bildet dann faserige, asbestartige, wachsähnliche Krystalle. Man braucht Schwefelsäure zum Bleichen, in der Färberei, zur Bereitung anderer Säuren und zu vielen anderen Zwecken.

Schwefelschnitten, in Schwefel getränkte flache Holzstücke, die zum Ausschwefeln der Weinfässer dienen.

Schwefelspießglanz s. Spießglanz.

Schweinfurtergrün s. Mineralgrün. **Schwererde** s. Baryt.

Schwerspath oder schwefelsaurer Baryt ist ein an vielen Orten, meist blätterig oder in mattglänzenden, gelblich weißen, röthlichen, grauen Stücken vorkommendes schweres Mineral, welches zur Darstellung von Barytpräparaten, als Zuschlag beim Schmelzen zu verschiedenen Farben, als Körper der Pastellstifte, bei der Verfertigung des Steinzeuges ꝛc. verwendet wird. Hauptsächlich benutzt man den ganz weißen gemahlenen Schwerspath zur Verfertigung des Bleiweiß, damit dieses besser deckt.

Scorpione sind 2 bis 3 Zoll lange, am Ende des Schwanzes einen spitzigen Giftstachel habende Insecten, die im südlichen Europa unter Steinen oder in Mauerritzen leben, und theils getrocknet, theils in Baum-Oel in den Handel kommen, um als Mittel gegen Blasenkrankheiten zu dienen.

Sebenbaum ꝛc. s. Sadebaum. **Sedativsalz** ist Borsäure (s. diese).

Seealgen sind Seepflanzen, die theils wie das Seegras (s. dieses) theils zur Gewinnung von Soda benutzt werden.

See-Einhorn oder Narwall (monodon monoceros) ist eine Art Wallfisch, die in den nördlichsten Meeren lebt, und am Oberkiefer ein, oft bis 20 Fuß langes, wie Elfenbein zu benutzendes Horn hat.

Schwindelkörner s. Cubeben.

Seegras, Seetang, die langen, biegsamen, graubraunen, gekräuselten, einem geschnittenen Landtabak ähnlich sehenden getrockneten Blätter des Seetang (zostera marina), der in großer Menge auf dem Meeresgrunde wächst und häufig, von Stürmen losgerissen, an die Küsten getrieben wird. Man benutzt sie als Surrogat der Pferdehaare zum Polstern von Matrazen, Sophas ꝛc.

Seehundfelle s. Robbenfelle.

Seekrabben s. Krabben. **Seerattenfelle** s. Nutriafelle.

Seerosenwurzel kommt von der in ganz Europa in Teichen, Seen ꝛc. wachsenden weißen Wasserlilie (nymphaea alba) mit auf dem Wasser schwimmenden Blättern und schöner weißer Blume; die Wurzel ist außen schmutzigbraun, innen gelblich, schmeckt bitter zusammenziehend, kommt in Scheiben geschnitten und getrocknet in den Handel und wird als Surrogat der Galläpfel und Knoppern zum Gerben und Färben benutzt.

Seesalz s. Salz.

Seezungen ein an Gestalt einer breiten Zunge ähnlicher, die Größe der Schollen habender Fisch, der wegen seines wohlschmeckenden Fleisches gefangen, und sowohl frisch, als getrocknet und einmarinirt verspeiset wird.

Seide heißt bekanntlich der feine, glänzende, feste Faden, aus dem die Raupe des Seidenspinners (bombyx mori) die Hülle spinnt, in der sie sich verpuppt. Diese Hülle, der Kokon, ist äußerlich mit lockeren, verwirrten Fäden umgeben, dann aber folgt ein einziger, oft an 1000 Fuß langer Faden, die eigentliche Seide, und den innersten Theil des Kokons bildet ein aus harzartigem Saft bestehendes Gehäuse, in welchem sich die Raupe befindet. Da etwa 14 bis 20 Tage nach der Verpuppung der Schmetterling, in welchen sich die Raupe verwandelt, fertig gebildet ist und auskriecht, sein Durchbrechen aber den Kokon durchlöchern und verderben würde, so tödtet man die eingesponnene Puppe durch Hitze oder heiße Wasserdämpfe, erweicht durch siedendes Wasser das klebrige, innere Gehäuse, löset die oberen, verworrenen Fäden ab und haspelt den langen, eigentlichen Seidenfaden ab. Es geschieht dies, indem man die in Wasser schwimmenden Kokons mit Reisern peitscht, damit sich die Enden der langen Seidenfäden daran hängen, und dann die Fäden mehrerer Kokons zu einem Rohseidenfaden vereinigt werden. Die so gewonnene rohe Seide, Greze genannt, ist noch mit einem klebrigen Ueberzuge bedeckt und deshalb auch rauh und von unrein gelber Farbe, weshalb dieselbe für die meisten Arten der Verwendung noch wiederholt mit Seifenwasser gekocht und ihr dadurch der vollkommne Seidenglanz gegeben wird. Die äußeren verworrenen Fäden der Kokons, sowie die Fäden von zerfressenen oder

sonst beschädigten Kokons, geben die Floret-, Flock- oder Fantasieseide (bourre de soie), die in Folge dessen aus kürzeren, ungleichen Fäden besteht und zur Fabrikation solcher Stoffe, zu welchen keine langen, gleichmäßigen Fäden erforderlich sind, verwendet wird. Wenn nicht ausnahmsweise die Rohseide, Greze, gleich als solche verarbeitet wird, so wird sie noch gespult und gezwirnt (moulinirt), was jetzt allgemein durch Maschinen geschieht. In der Regel werden hierbei zwei Grezefäden gezwirnt, namentlich bei aller Seide, die zu Seidenstoffen dienen soll. Je nachdem die Seide zur Kette oder zum Einschlag dienen soll, ist das Zwirnen verschieden. Zur Kettseide werden zwei Grezefäden erst einzeln und dann, wenn sie zusammengespult sind, nochmals gezwirnt, wodurch ein sehr fester, doppelt gezwirnter Faden entsteht. Solche Seide, zu der man die besten und feinsten Grezen nimmt, heißt Organsinseide. Zum Einschlag werden zwei, für einzelne Zwecke auch drei Grezefäden ohne vorhergegangenes Zwirnen zusammengespult und dann nur leicht gezwirnt. Solche Seide heißt Trameseide. Die zum Nähen, Stricken und Häckeln bestimmte Seide wird, je nach ihrer Stärke aus 3 und mehr Grezefäden gezwirnt.

In Europa wird die meiste Seide in Italien und Frankreich producirt, in Asien liefern China, Japan, Ostindien und Persien die meiste Seide, die übrigen drei Welttheile produciren bis jetzt wenig Seide.

Wegen der Unterscheidung der Seide von anderen Stoffen s. Gewebe.

Seidelbastrinde rc. s. Kellerhalsrinde. **Seidengrund**, schwarzer s. Neu-Catechu.

Seidenkokons s. Seide.

Seidenhasen heißen die angorischen Kaninchen, welche lange, feine, seidenartige, weiße Haare haben.

Seifen sind Verbindungen von fettem Oel oder thierischem Fett mit Alkalien (Kali oder Natron). Man unterscheidet hauptsächlich: feste Seifen, welche ziemlich hart sind und daher nur mit Mühe den Eindruck des Fingers annehmen, und Schmierseifen, die nur eine salbenartige Consistenz haben und eine Art durchscheinender Gallerte von grüner oder schwarzer Farbe bilden. Die grüne wird aus Hanf-Oel, die schwarze aus Thran oder anderen angebrannten Fetten oder Oelen verfertigt. Von der festen Seife giebt es viele Arten, z. B. Hausseife, Palm-Oelseife, Marseiller Seife, Kokosnußölsoda-Seife; feine Seifen sind solche, welche mit wohlriechenden Stoffen versetzt und mit Formverzierungen versehen sind.

Seifenkraut (saponaria) ist eine in ganz Europa an Ufern, Wegen, Hecken wachsende Pflanze mit glatten eirunden Blättern und weißlichen Blüthen. Das bitterlich schleimig schmeckende Kraut wird, da dessen Auflösung im Seifenwasser schäumt, zuweilen zum Waschen benutzt; die runzlige, außen braunrothe oder graue, geruchlose, anfangs süßlich, dann bitterlich scharf schmeckende Wurzel enthält einen eigenthümlichen Stoff (Seifenstoff) und wird, ohne Zusatz von Seifen abgekocht, ebenfalls zum Reinigen der Wäsche benutzt.

Seifensiederfluß s. Unterlauge.

Seifenrinde s. Quillajarinde.

Seifenspiritus, eine hellgelbe, durch Auflösen von Oelseife in Weingeist und Rosenwasser bereitete, angenehm riechende, beim Reiben in der Hand schäumende Flüssigkeit, die zu Einreibungen gebraucht wird.

Seifenwurzel s. Seifenkraut. **Seignettesalz** s. Weinsteinsaure Salze.

Sellerie-Oel wird aus dem Samen des Sellerie (apium graveolens) destillirt, hat einen starken gewürzhaften, bitterlichen Geschmack und wird in der Heilkunde verwendet.

Semilorwaaren. Semilor ist eine goldähnliche Metall-Composition aus Kupfer und Zink, oder Kupfer, Messing und Zink. Sie ist sehr geschmeidig und wird zu unächten Bijouterien benutzt. (S. auch Mannheimer Gold.)

Semgalgummi s. Gummi arabicum.

Senegawurzel oder Klapperschlangenwurzel kommt von einer in den nordamerikanischen Wäldern wachsenden Art der Kreuzblume, polyala virginiana, besteht aus einem bis 2 Zoll langen und ½ Zoll dicken, meist in zwei Hauptwurzeln getheilten, außen gelbbraunem und runzeligem, innen weißlichem Wurzelstock; der wirksame Theil derselben ist die dichte, zähe Rinde, welche aus verdicktem Safte zu bestehen scheint; sie schmeckt anfangs mehlig, dann süßlich säuerlich kratzend, riecht ranzig und ihr Staub erregt Niesen. Diese Wurzel kommt meist in Ballen von 150 Pfd. von London und Bremen und wird in der Heilkunde verwendet.

Senfsaat sind die kleinen, runden, platten, scharf bitterlich schmeckenden, gepulvert zum Niesen reizenden Samenkörner der Senfpflanze (sinapis). Man hat schwarzen und weißen Senf, je nachdem der Samen von sinapis niger oder alba kommt. In ihrem Ansehn, abgesehen von der Farbe, so wie in ihren Eigenschaften sind beide Arten ziemlich gleich. Der Senf kommt theils ganz, theils gemahlen, theils mit Essig eingemacht, als Mostricht in den Handel. Das aus Senf bereitete ätherische Oel ist von gelblicher Farbe und äußerst scharfem, die Augen zu Thränen reizendem Geruch; es findet in der Heilkunde Anwendung. Der Senfspiritus ist wasserhell, hat den Senfgeruch und wird als hautreizendes Mittel in der Heilkunde benutzt.

Sennesblätter sind die grünlichen, 2—3 Zoll langen und bis $1\frac{1}{2}$ Zoll breiten, widerlich süß riechenden, unangenehm bitterlich schmeckenden, als gelindes Abführungsmittel Verwendung findenden getrockneten Blätter verschiedener, besonders in Alexandrien, Tripolis und Syrien wachsenden Arten der Cassia, einer 1—$1\frac{1}{2}$ Fuß hoch werdenden strauchartigen Pflanze, namentlich der Cassia lanceolata und acutifolia.

Sepia s. Blackfischbein.

Serge ist der allgemeine Name von Geweben mit geköpertem Grunde. Man hat sie in Seide, Halbseide und Wolle.

Serpentinstein-Waaren. Der Serpentinstein ist eine aus Talk und Kieselerde gemischte Steinart von grüner oder braunrother Farbe, erscheint fast immer gesprenkelt, marmorirt und geadert, und wird, da er sehr weich ist, besonders zu Zöblitz in Sachsen, zu allerhand Geräthen, wie Reibschalen, Vasen, Dosen, Schreibzeugen, Tischplatten verarbeitet.

Sesamsamen sind die gelben, eiförmigen, plattgedrückten, öligen, süßen Samenkörner des ostindischen Sesam (sesamum occidentale), einer in Ostindien, Syrien, Egypten 2c. einheimischen Pflanze; sie werden dort zur Speise, bei uns zur Gewinnung des Sesam-Oeles benutzt, welches weiß bis goldgelb, dickflüssig, von schwachem Geschmack ist, und zum Brennen, zur Seifenbereitung und in den Wollwaarenfabriken zum Einfetten der Wolle verwendet wird.

Sevenbaum 2c. s. Sadebaum.

Shawls heißen alle mit eingewirkten oder aufgedruckten Mustern versehenen größeren Umschlagetücher für Damen aus Seide, Wolle, Kameelhaar, Baumwolle oder einem Gemisch aus diesen Stoffen. Meist kommen dieselben aus österreichischen oder französischen Fabriken. Die österreichischen, sogenannten Wiener Shawls, sind zwar zum größten Theil aus Baumwolle und Wolle gewebt, enthalten aber in der Regel einzelne durchlaufende Seidenfäden, so daß sie dadurch eine halbseidene Waare werden.

Die feineren, französischen Shawls, enthalten meist Seide in ganzen Fäden eingewirkt; bei einer geringeren Sorte sind Fäden verwendet, die aus durch einander gekratzter Wolle und Floretseide bestehen, und muß daher bei diesen der seidene Bestandtheil durch genauere Untersuchung einiger aus der Rückseite des Gewebes entnommenen Faden-Enden oder den eingewebten Franzen ermittelt werden. Nur ganz geringe, keine glänzende Oberfläche zeigende Shawls pflegen gar keine Seide, sondern nur Baumwolle und Wolle zu enthalten.

Shirting ist ein leinwandartig gewebter Baumwollenstoff, der in der Regel zur Fütterung von Kleidungsstücken verwendet wird.

Schuddywolle ist eine durch Zerkratzen wollener Lumpen gewonnene und zur Verfertigung neuer dicker Wollenstoffe, namentlich Winterbuckskins dienende Wolle.

Siamgutti ist Gummi gutti.

Siderolith ist eine Art Fayence (s. Fayence).

Siebenzeitensamen s. Bockshornsamen.

Siegelerde, so benannt, weil jedes Brod mit einem Siegel belegt zu werden pflegt, ist eine Art gelblicher oder fleischfarbener Bolus, und geht gewöhnlich in kleinen, cylindrischen oder rundlichen Broden vom Orient her ein. Die Siegelerde wurde früher in der Medicin benutzt, jetzt braucht man sie nur noch als Farbe.

Sienische Erde s. Bolus.

Silber, das bekannte edle Metall, wovon ein Pfund einen Werth von circa 29 Thlr. hat. Um es härter zu machen, wird es bei der Verarbeitung mit Kupfer vermischt (legirt). Man nennt 16 Loth reines Silber eine feine Mark und benennt das verarbeitete Silber nach der Zahl der Lothe von reinem Silber, die sich in der Mark befinden; zwölflöthiges Silber, was zu den meisten Silbergeräthen verwendet wird, enthält also 12 Loth reines Silber und 4 Loth Kupfer.

Ob ein Gegenstand aus Silber besteht, wird in der Art geprüft, daß man mit dem zu prüfenden Gegenstande einen Strich auf dem Probirstein macht und zunächst einen Tropfen Salpetersäure über diesen Strich gießt. Alsbald verzehrt die Säure den Strich und es wird nun ein Tropfen Salzsäure hinzugefügt. Wird diese Mischung milchweiß, so bestand der Strich zum Theil oder ganz aus Silber, wogegen, wenn jene Lösung die milchweiße Farbe nicht annimmt, kein Silber vorliegt. Wegen der Prüfung anscheinend versilberter Waaren s. im amtlichen Waaren-Verzeichniß die Anmerkung 12. B. zum Artikel: Kurze Waaren. Andere Metalle bekommen den dort bezeichneten braun- oder blutrothen Ueberzug nicht; bei Neusilber wird die Lösung braun oder schwarz, Zink wird stark geätzt, die Lösung läßt sich aber ohne Hinterlassung eines farbigen Flecks mit Wasser abspülen; Zinn wird ebenfalls geätzt, der Tropfen ist bräunlich und hinterläßt nach dem Abspülen im Metall einen gelben Fleck; Kupfer wird nur geätzt, ohne daß sich die Lösung färbt; Wismuth behält nach dem Abspülen einen gelben Fleck, Antimon zeigt diesen Fleck nicht. Gold und Platin bleiben ganz unverändert. Daß der zu prüfende Gegenstand bei allen Proben vorher

von dem etwa darauf befindlichen Lack durch Abreiben mit Spiritus befreit werden muß, versteht sich von selbst.

Silberblatt f. Blattgold, Blattsilber.

Silbererze. Die wichtigsten sind: 1) Silberglanz (Glaserz, Weichgewächs) kommt in Würfeln oder derben Massen mit feinkörnigem oder muscheligem Bruch, besonders im sächsischen Erzgebirge, in Peru und Mexico vor, ist schwärzlich-bleigrau und hat Metallglanz; 2) dunkles Rothgültigerz hat die Formation des vorigen und eine cochenillerothe, ins Blaugrau spielende Farbe, und findet sich bei Andreasberg am Harz, im Erzgebirge, in Ungarn, im Siegenschen und in Peru und Mexiko; 3) lichtes Rothgültigerz ist leichter als das ad 2, giebt einen schönen morgenrothen Strich; 4) Weißgültigerz ist blei- oder lichtstahlgrau, weich und mild und kömmt im sächsischen Erzgebirge, in Böhmen und in Mexiko vor. 5) Silberhornerz (Hornsilber) erscheint in Würfeln oder derben durchscheinenden Massen, ist perlgrau oder violett, und findet sich in Mexiko, Peru, im sächsischen Erzgebirge, in Böhmen und in Sibirien.

Silberglätte f. Bleiglätte. **Silberoxyd**, knallsaures f. Knallsilber, salpetersaures f. Höllenstein.

Silberschaum ist unechtes, aus Zinn und Zink bestehendes Blattsilber (f. Blattsilber).

Silbertannen oder Weißtannen-Oel ist ein aus Tannensamen gewonnenes, hellgelbes, etwas nach Terpentin riechendes, fettes, sehr leicht trocknendes Oel, welches zum Brennen und zum Firniß benutzt wird.

Silberwaaren. Wegen Erkennung derselben f. Silber.

Siliquaholz f. Johannisbrotholz. **Simarubarinde** f. Ruhrrinde. **Skorbutkraut** f. Löffelkraut.

Skorzonerwurzel f. Schwarzwurzel.

Schmalte f. Kobalt.

Smaragd, ein Edelstein von lebhaft grüner Farbe, der besonders in den Gruben von Muzo in der Republik Neu-Granada, in Peru, Brasilien, im Ural bei Katharinenburg vorkommt; er wird im Feuer blau, leuchtet, so lange er heiß ist, im Dunkeln und nimmt nach dem Erkalten seine vorige Farbe wieder an. Eine Art von hellgrüner, zuweilen ins Weiße oder Himmelblau übergehender Farbe wird Euklas genannt.

Smaragdgrün f. Chromerz.

Soda ist entweder natürliche oder künstliche. Die natürliche Soda oder kohlensaures Natron, deren Ursprung in dem Artikel „Natron" bereits angegeben ist, ist bläulich mit kleinen weißen Flecken, sehr hart, trocken, schwer, klingend und inwendig löcherig. Die beste ist die von Alicante, Barilla genannt; sie enthält bis 40 Procent kohlensaures Natron; die geringste Sorte ist Kelp oder Varec, die nur 1—2 Procent Soda, dagegen aber viel Jod enthält, zu dessen Gewinnung sie hauptsächlich auch benutzt wird. Die egyptische natürliche Soda wird auch Tronasalz genannt. Wird die natürliche Soda mit Wasser ausgelaugt und bis zur Trockenheit abgedampft, so erhält man die calcinirte Soda (Soda-Asche), die indessen nur noch selten im Handel vorkommt.

Die künstliche Soda wird bereitet, indem man 100 Theile wasserfreies Glaubersalz mit ebensoviel Kreide und 55 Theilen Holz- oder Steinkohlenstaub in Oefen so lange glühet, bis keine Schwefeldämpfe mehr aufsteigen, und den flüssig gewordenen Teig nachher erstarren läßt. Sie bildet dann eine graue, feste Masse, welche meistens noch ausgelaugt und krystallisirt wird. Die so gewonnene, krystallisirte Soda, die am meisten im Handel vorkommt, bildet ein weißes, durchsichtiges, aus festen krystallinischen, an der Luft verwitternden Stücken bestehendes Salz von laugenhaftem, kühlendem Geschmack.

Sowohl die natürliche als die künstliche Soda wird bei der Seifensiederei, der Färberei, beim Waschen, Bleichen und zu vielen anderen technischen Zwecken benutzt. Zum medicinischen Gebrauch wird die krystallisirte Soda noch weiter durch Auflösen, Abdampfen, Filtriren und Umkrystallisiren gereinigt, heißt dann gereinigtes kohlensaures Natron und bildet ein stark laugenhaft schmeckendes, in zwei Theilen kalten und einem Theil kochenden Wasser lösliches, grobgestoßen einer mäßig warmen Luft ausgesetzt, zu einem feinen, weißen Pulver zerfallendes Salz. Wird dies Salz noch weiter gereinigt, so erhält man das beim Artikel „Natron" erwähnte, doppelt kohlensaure Natron.

Wird eine Auflösung von Soda durch Kalk filtrirt, so wird sie ätzend, und solche bis zur Trockenheit abgedampfte Soda kommt unter dem Namen kaustische Soda in den Handel. Sie ist eine weiße, krystallinische Masse von höchst ätzendem Geschmack, die an der Luft feucht wird, und deßhalb in kleinen luftdichten Fässern zur Versendung kommt. Man benutzt sie besonders in den Seifensiedereien.

Wegen ihres Gehaltes an Kohlensäure brauset alle Soda, wenn sie mit verdünnter Schwefelsäure oder gutem Essig übergossen wird, auf, und zwar um so lebhafter, je gereinigter sie ist, und je mehr Kohlensäure sie daher enthält; beim Glühen schmilzt sie, aber verbrennt oder verkohlt nicht.

Sodawasser, das bekannte Mineralwasser, welches künstlich aus doppelt kohlensaurem Natron und Wasser bereitet wird.

Soja, eine pikante, salzige, braune Sauce, deren Hauptbestandtheil die bohnenförmigen Saamenkörner der Pflanze dolichos soja sind; sie kommt aus Ostindien und China in gläsernen Flaschen, aus Japan in kleinen Fäßchen in den Handel und dient zur Würzung der Speisen, besonders der Bratenbrühe.

Solar-Oel s. Photogen.

Sonnenblumensamen, die bekannten länglichen, äußerlich grauen, einen weißen wohlschmeckenden Kern enthaltenden Samenkörner der, auch bei uns in Gärten häufig vorkommenden, Sonnenblume (helianthus annuus). Sie geben ein hellgelbes Oel von angenehmem, mildem Geschmack, welches als Speise- und Brenn-Oel benutzt wird. Um dies zu gewinnen, wird die Pflanze in Ungarn und der Lombardei häufig im Großen angebaut.

Spangrün s. Grünspan.

Spanhüte sind Hüte aus Palmblättern oder dünn gespaltenem Holze.

Spaniol, ein aus Spanien kommender, ein feines braunes Pulver bildender Schnupftabak.

Spanische Fliegen s. Canthariden. **Spanischer Pfeffer** s. Pfeffer.

Spanisches Rohr kommt von einer auf den ostindischen Inseln, Malakka ꝛc. wachsenden Schilfart (calamus rotang), ist gelbbraun, mit einer Art natürlichem Lack überzogen, in langen Absätzen gegliedert und wird wegen seiner großen Biegsamkeit zu Spazierstöcken, Regenschirmstäben, Stuhlgeflechten ꝛc. benutzt. Es kommt in der Regel in Stäben von 6—8 Fuß Länge, deren 100 in ein Bund zusammengebunden sind, in den Handel.

Spanischer Saft s. Lakritzensaft. **Spanisch Schwarz** s. Korkholz. **Spanisch Weiß** s. Markasit.

Sparterie sind eigentlich, dem Namen nach, die verschiedenen, aus den Fasern des Spartograses verfertigten Gegenstände, wie Körbe, Matten, Teppiche, die besonders in Spanien und Portugal verfertigt werden; man versteht aber jetzt darunter alle Stroh-, Rohr- und Bastgeflechte, die mit seidenen oder anderen Fäden durchzogen oder durchwirkt sind.

Spartogras s. Esparto.

Specerei-Waaren heißen alle Gewürze und diejenigen Pflanzenstoffe, die hauptsächlich ihres Geruchs wegen benutzt werden, wie die Balsame und wohlriechenden Harze.

Speck-Oel s. Lard-Oel.

Speckstein, auch Seifenstein, Seifenthon, Taufstein, Steatit genannt, ist ein aus Kieselerde und Talkerde bestehendes, meist in derben Massen von splittrigem Bruch vorkommendes, sich sehr fettig anfühlendes Mineral von meistens weißer, in's Graue, Grüne oder Rothe spielender Farbe. Man findet es in Sachsen bei Zöblitz und Ehrenfriedersdorf, in Baiern bei Wunsiedel, im Piemontesischen ꝛc. und benutzt es zur Darstellung von allerhand Bildwerken, Spielzeugen, sowie als Putzmittel und zum Grundiren der Farben. Eine aus Kieselerde und Thonerde bestehende Art Speckstein, Agalmatolith, Bildstein oder chinesischer Speckstein genannt, kommt meist schon zu Götzenbildern, Schalen und Bechern verarbeitet aus China nach Europa.

Speiskobalt s. Kobalt. **Spelz** s. Dinkel. **Spermaceti** und **Sperm-Oel** s. Wallrath. **Spiauter** s. Zink. **Spiegelfolie** s. Folie. **Spieke und Spiek-Oel** s. Lavendel-Oel.

Spieren sind kleinere Masten aus Nadelholzstämmen.

Spierlingsbaumholz s. Ebereschen.

Spießer sind zweijährige Hirsche.

Spießglanz ꝛc. Das Spießglanz- oder Antimon-Erz, Grauspießglanz-Erz, Schwefel-Antimon, stibium, ist ein Mineral von bleigrauer oder eisengrauer Farbe, schwarzem Strich und starkem Metallglanz, welches in der Regel 72 Theile Spießglanzmetall, 27 Theile Schwefel und etwas Eisen und Arsenik enthält. Man findet dasselbe auf Gebirgsgängen in Böhmen, am Harz, in Frankreich und namentlich in großer Menge in Ostindien. Durch Ausschmelzen in Töpfen, welche am Boden durchlöchert sind, gewinnt man aus demselben den rohen Spießglanz oder Schwefelspießglanz, antimonium crudum. Derselbe zeigt in der Regel noch die Gestalt der Gefäße, in welchen er geschmolzen ist, hat eine schwärzlichgraue Farbe, ist hart, aber zerbrechlich und zeigt auf dem Bruche ein langstrahliges Gefüge, so daß er aus parallelen, stahlglänzenden Nadeln oder Spießen — daher der Name — zu bestehen scheint. Das hieraus durch Rösten und Umschmelzen gewonnene reine Spießglanz-Metall (Spießglanzkönig, regulus antimonii, stibium purum) ist von zinnweißer Farbe, glänzend, nicht sehr hart, zeigt ein breitblättriges Gefüge, läßt sich leicht zu einem grauen Pulver zerstoßen, schmilzt in der Glühhitze und löset sich in Scheidewasser völlig auf. Das Antimon-Metall dient hauptsächlich zu Metall-Legirungen und namentlich zur Darstellung der Legirung für Buchdruckerlettern (s. Antimonial-

Blei); der rohe Spießglanz wird zum Putzen von Metallen, in der Feuerwerkerei und zur Bereitung des Neapelgelb verwendet.

Spießglanz-Glas ist eine glasartige Masse, die, wenn sie viel Metall enthält, schwarz und undurchsichtig, wenn sie wenig enthält, röthlich und durchsichtig ist, und bereitet wird, indem man den noch nicht völlig gerösteten rohen Spießglanz schmilzt. Man benutzte dieselbe früher zur Bereitung des Brechweinsteins. Jetzt benutzt man für diesen Zweck Spießglanzblume (weißes Antimonoxyd, stibium oxydatum album), die man als weiße, leichte, silberglänzende Nadeln erhält, wenn Spießglanzkönig an der Luft geglühet wird, sich als weißer Rauch verflüchtigt und an kalte Körper anlegt.

Spießglanzschwefel s. Karthäuserpulver.

Spinell, ein glasglänzender, aber nicht sehr harter Edelstein von rother ins Grüne, Blaue, Violette und Schwarze übergehender Farbe; der gelblichrothe wird Rubicell, der schwarzrothe Ceylanit genannt.

Spinellan s. Hauyn.

Spiritus s. Alkohol. Spitzampherwurzel s. Zitterwurzel.

Spitzen s. Kanten.

Spodium s. Knochenmehl.

Springgläser s. Glastropfen. **Springkörner** 2c. s. Ricinus.

Sprit, Benennung für starken Spiritus.

Sprotten oder Breitlinge, eine Art kleiner, wohlschmeckender Heringe, die, besonders von Kiel her, geräuchert in kleinen Fäßchen in den Handel kommen.

Stärke ist der in dem Getreide, in den Kartoffeln, dem Salep, dem Marke mehrerer Palmenarten 2c. enthaltene, aus kleinen, durchscheinenden Körnchen bestehende, durch Auswaschen und Trocknen in die Gestalt eines weißen Mehls gebrachte nährende Stoff. Am häufigsten ist die Stärke aus Weizen und aus Kartoffeln. Beide fühlen sich weich an, und lassen sich mit den Fingern zerdrücken, die Waizenstärke ist weißer und kleinkörniger und daher auch weniger durchscheinend als die Kartoffelstärke. Alle Stärke löset sich nicht in kaltem Wasser, schwillt aber in heißem Wasser zu einer kleisterartigen Masse auf. Wird das Stärkemehl in trockenem Zustande erhitzt, so zerspringen die Körnchen und bilden eine gelbbraune Masse, welche geröstete Stärke, Stärke-Gummi oder Leogomme genannt wird. Siehe auch Dextrin.

Die Stärke wird zum Stärken der Wäsche, zur Weberschlichte, in der Kattundruckerei, zur Verfertigung des Neublaus und mehrerer anderer Farben, zur Verfertigung des Sagos 2c. verwendet. Wird Stärkemehl mit verdünnter Schwefelsäure gekocht, die Säure durch Kreide neutralisirt, und die Masse filtrirt und abgedampft, so erhält man den Stärkesyrop, der von bräunlicher Farbe ist. Stärkezucker, der durch ferneres Abdampfen dieses Syrops gewonnen wird, erscheint entweder als eine klebrige, körnige, noch feuchte Masse, oder als trockene weiße Körnchen, läßt sich aber nicht, wie Zucker aus Rohr oder Rüben, zu einem festen Körper vereinen, schmeckt mehlig, schleimig, und hat weniger Süßigkeit als jener.

Stahl ist eine Verbindung des Eisen mit 1—1½ Procent Kohlenstoff. Der Stahl hat eine lichtgrauweiße Farbe, vollkommenen Metallglanz und einen feinkörnigen, gleichförmigen Bruch, ist dichter und härter als Eisen und nimmt deshalb auch eine schönere Politur an. Rohstahl, Frischstahl oder Schmelzstahl ist Stahl, welcher dadurch gewonnen ist, daß man dem Roheisen, welches meistens 4—5 Procent Kohle enthält, durch Umschmelzen unter Bedeckung von Schlacke einen Theil der Kohle entzieht, die Masse, wenn sie stahlartig dicht geworden ist, in Wasser ablöscht und zu Stangen ausstreckt. Cementstahl oder Brennstahl wird bereitet, indem man Schmiedeeisenstäbe in einer Umhüllung von gepulverter Kohle glühet, wobei die Kohle in das Eisen eindringt und dasselbe in Stahl verwandelt. Beide Arten Stahl eignen sich wegen ihrer ungleichförmigen Dichtigkeit noch nicht zu den meisten Verwendungen und werden daher entweder noch gegärbt, indem man mehrere Stäbe wiederholt zusammenschweißt und ausschmiedet, oder raffinirt, d. h. geschmolzen und in kalte eiserne Formen gegossen. Die erstere Art, das Gärbestahl, ist schon gleichmäßiger als Cementstahl, das beste Stahl aber ist das bei dem zweiten Verfahren gewonnene, sogenannte Gußstahl. Damascirter Stahl heißt derjenige, welcher durch Aetzen mit Säuren verschiedenfarbige, aus verschlungenen Linien bestehende Zeichnungen darstellt. Triebstahl ist der Stahldraht, den die Uhrmacher zu den Uhrfedern verwenden, Feilenstahl ist das zu Feilen dienende, noch durch Hämmern besonders gehärtete Gußstahl. Rundstahl ist rundgezogener, blanker Stahldraht. Stahlkuchen heißen die zur Herstellung von Stahl, unter einer Bedeckung von Schlacken geschmolzenen, aber noch nicht zu Stangen ausgestreckten, und daher in Gestalt von halbcylindrischen Stücken erscheinenden Roheisen. Die feinsten Stahlarbeiten liefert England und in Deutschland Solingen, in neuester Zeit auch die große Gußstahlfabrik von Krupp in Essen.

Eisen unterscheidet sich von Stahl dadurch, daß etwas Schwefelsäure auf Eisen gegossen, einen weißgrünen Fleck, auf Stahl aber einen schwarzen Fleck giebt.

Stahlkugeln oder Eisenkugeln sind glänzend schwarze, gewöhnlich 2 Loth schwere Kugeln von süßlich eisenhaftem Geschmack, die sich größtentheils im Wasser auflösen, gestoßen ein graugrünliches Pulver geben, aus Weinstein und Eisenfeile bereitet sind, und zu den sogenannten Stahlbädern benutzt werden.

Stahlstein s. Eisen (Spatheisenstein). **Stanniol** s. Folie.

Stearin und **Stearinsäure.** Stearin oder Talgstoff ist der feste Bestandtheil der fetten Oele und thierischen Fette, des Talgs, des Schmalzes ꝛc. (s. Oel.) Durch Verseifung der Fette und Oele mittelst Kalk, Zersetzung der Seife durch Säuren und Auspressen des dadurch erhaltenen Gemenges fetter Säuren, stellt man die sogenannte Stearinsäure als feste Masse dar, während die beim Pressen abfließende flüssige Säure die Elaïnsäure oder Oelsäure ist. Die Stearinsäure, gewöhnlich auch Stearin genannt, ist wachsähnlich, durchscheinend, von blendend weißer Farbe, fühlt sich nicht fettig an, fleckt nicht und schmilzt erst bei einer weit höheren Temperatur als der, den Schmelzpunct des Talges bildenden, von 35° R. Obgleich sich aus jedem Thier- nnd Pflanzenfett Stearinsäure gewinnen läßt, so wird doch zu diesem Zwecke nur das Rinds- und Hammeltalg benutzt, da es die meiste Stearinsäure bis 96° seines Gewichts, enthält. Die Stearinsäure, soweit sie nicht im Zollverein selbst producirt wird, kommt meistens aus Rußland; deren Verwendung zu Kerzen ist bekannt.

Steatit s. Speckstein.

Stechapfelkraut und **-Samen**, kommt von datura stramonium, einer, auch in Europa, wildwachsenden einjährigen Giftpflanze mit 2—3 Fuß hohem ästigem Stengel, großen dunkelgrünen, eiförmigen, gezähnten Blättern, großen weißen Blumen und dunkelbraunen, nierenförmigen, runzeligen, in einer runden stachligen Kapsel enthaltenen Samenkörnern; die Blätter, welche ekelhaft bitter schmecken, und der schwach bitter und ölig schmeckende Same, enthalten einen betäubenden und giftigen Stoff, das Daturin, und werden in der Medicin benutzt.

Stechpalme (ilex aquifolium) ist ein europäischer Waldstrauch mit eirunden, dunkelgrünen, lederartigen, am Rande dornigen, schleimig herb schmeckenden Blättern, die gegen Wechselfieber angewendet werden. Das feine weiße feste schwere Holz dient zu Drechsler- und feinen Tischlerarbeiten.

Steckmuschelseide s. Muschelseide.

Steifleinwand, mit Gummi, Kleister oder Leim gesteifte Leinwand, die besonders zu Futter verwendet wird.

Steifpetinet s. Gaze.

Steinasche, Benennung für eine aus festen Klumpen bestehende Art der Pottasche.

Steinbutte s. Scholle. **Steinflachs** s. Asbest.

Steingut ist eigentlich ein Thongeschirr mit einer durchsichtigen Glasur, während die des Fayence undurchsichtig ist, häufig aber wird auch das Fayence Steingut genannt und umgekehrt. Eine vorzügliche Art von Steingut ist das englische und unter diesem wieder das Wedgewood das beste.

Steinklee s. Melilotus.

Steinkohlen sind jedenfalls Ueberreste einer untergegangenen Pflanzenwelt, rühren indessen wohl aus weit früherer Zeit her als die Braunkohle, da diese weit weniger fest ist und weit deutlicher die Holzstruktur zeigt, als es bei der Steinkohle der Fall ist. Die Steinkohle findet sich in mächtigen Gebirgslagern, besonders in England, Schottland, Irland, Frankreich, Amerika. In Deutschland sind die bedeutendsten Steinkohlenwerke in Sachsen bei Zwickau und Dresden, in Preußen an der Ruhr bei Bochum, Essen, Dortmund, an der Saar bei Saarbrücken, bei Eschweiler, Wettin ꝛc. Die Bestandtheile aller Steinkohle sind, abgesehen von zufälligen Beimengungen, Kohlenstoff, Wasserstoff, Sauerstoff und etwas Stickstoff; je mehr Kohlenstoff und Wasserstoff und je weniger Sauerstoff sie enthält, um so mehr Hitze entwickelt sie beim Verbrennen, und nimmt man an, daß die Kohle um so kohlenstoffreicher ist, je weniger schwarz die Farbe, je stärker und glasartiger der Glanz und je spröder sie ist. Braune Kohlen sind kohlenstoffarm. Man unterscheidet 1) Pechkohle; sie ist schwarz, stark glänzend, hat muscheligen Bruch und giebt einen bräunlich schwarzen, glänzenden Strich, eine besonders schöne Art ist der Gagat (s. diesen); 2) Kännelkohle ist grauschwarz, schwach fettigglänzend, zerspringt leicht in würfelichte Stücke und hat einen reinen, schwarzen, glänzenden Strich. Geringerer Qualität sind die Grobkohle, Schieferkohle und Rußkohle. Eine besondere Art ist der Anthracit (s. diesen).

Steinkohlenpech s. Steinkohlentheer.

Steinkohlentheer. Beim Glühen von Steinkohlen in verschlossenen Räumen (Retorten) entwickelt sich neben dem bekannten Leuchtgas eine Menge Theer, der dem Holztheer ähnlich ist, sich aber durch seinen eigenthümlichen Geruch von demselben unterscheidet. Er wird zum Ueberziehen von Holzwerk, feuchten Mauern und durch Destillation mit Wasser zur Gewinnung des Steinkohlentheer-Oels benutzt, eines sehr flüssigen, braunen, ätherischen Oeles von durchdringendem, campherähnlichem Geruch, welches mit russiger Flamme

brennt. Dasselbe wird als ein vorzügliches Mittel zur Auflösung des Kautschucks bei der Verarbeitung desselben zu wasserdichten Zeugen benutzt, häufig aber auch weiter destillirt, um daraus Anilin, Benzin, Nitrobenzin, Photogen und Solar-Oel (s. diese Artikel) zu gewinnen. Der Rückstand beim Glühen der Steinkohle bei abgehaltener Luft liefert die Coaks (s. diese). Wird Steinkohlentheer stark eingedickt, so liefert er ein geruchloses hartes Pech, im Englischen Coalpitch genannt.

Steinkresse (chrysosplenium alternifolium) ist eine kleine, zarte, perennirende, an feuchten Orten wachsende Pflanze mit dreieckigem, oben gabelförmig ästigem Stengel, kleinen rundlichen gekerbten hellgrünen Blättern und schönen gelbgrünen, in einer Doldentraube stehenden Blüthen; das scharf kressenartig schmeckende Kraut wurde früher in der Heilkunde verwendet.

Steinnüsse s. Corozonüsse. **Stein-Oel** s. Berg-Oel.

Steinpapier oder **Steinpappe** ist eine aus Papierteig und Sand bestehende Masse, die nach dem Erhärten fest wie Stein ist und zur Verfertigung von Ornamenten, Figuren 2c. benutzt wird. Auch belegt man mit diesem Namen eine aus Papierteig, eisenhaltiger Erde und Oel bestehende Masse, die in dünne Platten geformt und zur Dachdeckung verwendet wird.

Steinsalz s. Salz.

Steinschusser s. Knicker.

Stephanskörner oder Läusekörner sind die zu Salben zur Vertreibung des Ungeziefers dienenden länglichrunden, bis 5 Linien langen und 1 Linie dicken, außen schwarzbraunen und netzförmige Linien zeigenden, einen gelbbraunen fetten Kern enthaltenden, unangenehm riechenden und äußerst ekelhaft bitter und brennend schmeckenden Samenkörner des Stephanskrautes oder Läuse-Rittersporns (delphinium staphis agria).

Stereoscope, die bekannten, kleinen, optischen Apparate, in welchen die hineingelegten Bilder vergrößert und in naturgetreuer Abrundung erscheinen.

Sternanis s. Badian. **Stichwurzel** s. Arnika.

Stiefmütterchen s. Dreifaltigkeitskraut.

Stiere s. Jungvieh im amtlichen Waaren-Verzeichniß.

Stilette, kleine, dreischneidige Dolche.

Stocklack s. Körnerlack.

Stöhre. Der Stöhr (accipenser sturio) lebt in allen europäischen Meeren, wird 8—10 Fuß lang, ist graublau, hat an dem bepanzerten Kopfe einen 10—12 Fuß langen Rüssel und längs des Körpers 5 Reihen hornartiger Schilder. Wenn er zum Laichen in die Flüsse tritt, so wird er, besonders in der Wolga und Donau wegen seines Rogens, der den Caviar liefert, gefangen, auch wegen seines wohlschmeckenden Fleisches eingesalzen versendet.

Stone-ware, englische Benennung für gemeines Töpfergeschirr.

Storax oder Styrax ist das wohlriechende Harz des in Asien und Afrika wachsenden, dem Quittenbaum ähnlichen Gewächses styrax officinalis oder dem in den Wäldern Nordamerikas und Mexikos und in der Levante wachsenden Amber- oder Storaxbaume (liquidambra styraciflua und liquidambra orientalis). Man hat mehrere Sorten Storax: 1) der flüssige, auch Liquidamber genannt, ist grau, von der Consistenz der Butter und hat einen vanillenartigen Geruch; 2) Körnerstorax, die beste und seltenste Sorte, besteht aus leicht an einander hängenden, erbsengroßen, glänzenden, durchscheinenden Körnern von weißer, bräunlicher oder blaßrother Farbe und schönem Veilchengeruch. Er kommt in Schachteln von 30 Pfd., von denen gewöhnlich vier in eine Kiste gepackt sind, in den Handel; 3) Storax in Klumpen, bildet große, aus kleineren, weißlichgelben oder braunen, weichen, klebenden Körnern zusammengebackene Klumpen; 4) der gemeine Storax, ein Gemisch von Storaxrinde, Sägespänen, flüssigem Storax, besteht aus braunrothen, wie Lohkuchen aussehenden, dichten Klumpen, die den veilchenartigen Geruch der besseren Sorten nur in geringerem Grade haben. Guter Storax muß den erwähnten Geruch, einen süßlich bitteren Geschmack haben, sich leicht an der Lichtflamme entzünden, dem Wasser eine Goldfarbe geben und sich in Weingeist fast ganz auflösen. Man gebraucht den Storax zum Räuchern, zu Tabakssaucen, den flüssigen auch in der Medicin.

Storchschnabel ist eine Art Zirkel, mittelst dessen man die Umrisse einer Zeichnung in kleinerem oder größerem Maßstabe copiren kann.

Stormonds sind dichte, piquéartige, auf beiden Seiten gedruckte Baumwollenstoffe.

Stramin s. Canneva s.

Straminpapier, ein starkes, netzartig durchgeschlagenes Papier, welches, wie Stramin, zu kleinen Damenstickereien benutzt wird.

Stranquetten s. Raquets.

Straß sind durchsichtige, durch Zusammenschmelzen von Bergkrystall, Borax, Kali und Bleioxyd gebildete, zur Verfertigung künstlicher Edelsteine dienende Glasflüsse.

Strauchnüsse, brasilianische, s. Corozonüsse.

Strazzen s. Lumpen.

Streichen oder Wollkratzen sind Bretter oder starke Lederstreifen, die mit Drath-

zähnen besetzt sind und auf welchen die zum Verspinnen bestimmte kurze Schafwolle in lockere, dicke Fäden verwandelt (gekrempelt, kardätschet) wird.

Streublau, Streuglas s. Blaufarbe. **Streuglanz, Streugold** und **Streusilber** sind gefärbte Feilspähne von Kupfer, Messing, Zink und anderen Metallen, die zum Bestreuen von Tapeten oder als Streusand benutzt werden.

Strickgarn nennt man alle aus zwei oder mehr zusammengedrehten Fäden bestehenden baumwollenen und wollenen Garne, während derartiges Leinengarn, Zwirn und derartige Seide, Nähseide genannt wird.

Striegauer Erde ist eine Art Bolus.

Strohpapier und **Strohteig** s. Papier. **Strontian** und **Strontiansalze** s. Cölestin. **Strychnin** s. Brechnuß. **Stückmessing** s. Messing.

Stufen nennt man die aus großen festen Massen bestehenden Erze (s. Erze).

Stuhlrohr s. spanisches Rohr. **Stundengläser** s. Sanduhren.

Sturmhut oder **Eisenhut** (aconitum) ist eine aus vielen Arten, von denen die meisten giftig sind, bestehende Pflanzengattung; besonders von aconitum störkeanum und a. napellus werden die gezackten brennend scharf schmeckenden Blätter in der Heilkunde und zur Gewinnung des Aconitin benutzt, eines weißen körnigen, geruchlosen, kratzend schmeckenden Pulvers, das ein heftiges narkotisches Gift ist.

Succade s. Citronat.

Süßholz ist die Wurzel zweier Staudengewächse glycyrrhiza glabra und echinata; die erstere Art, das Glattsüßholz, wächst im südlichen Europa und wird namentlich auch bei Bamberg gebaut; die Wurzel desselben ist bis zu zwei Zoll dick, inwendig schön gelb, außen braun, auf dem Querschnitt strahlig, hat einen sehr süßen Geschmack, und kommt in 3—4 Fuß langen Stücken in den Handel; die zweite Art, das stachlige Süßholz wächst hauptsächlich in Rußland, hat eine viel dickere, knotige, außen braun gefleckte, innen gelbe oder braune weniger süße Wurzel. Wegen der Benutzung des Süßholzes s. Lakrizensaft.

Sumach, Färberbaum oder **Schmack**, ist das Pulver der getrockneten Blätter und Zweige verschiedener zur Gattung rhus gehöriger Sträucher; es ist grob gemahlen, hat eine gelbgrüne oder braungrüne Farbe, einen eigenthümlichen Geruch, einen zusammenziehenden Geschmack, und wird zum Gerben feiner Ledersorten und in der Färberei benutzt. Der beste kommt aus Sicilien. Eine geringere Sorte Sumach geht auch wohl in Form von zerpflückten Blättern ein, indem man zuweilen die getrockneten Zweige und Blätter nur durch Pferde zertreten läßt, und so in den Handel bringt.

Sumbulwurzel s. Moschuswurzel.

Sumpfeschel ist eine geringe Art Eschel (Kobaltblau) s. Kobalt. Der Name rührt daher, daß, nachdem der bessere Eschel in Fässern gewonnen ist (Faßeschel), die in den Fässern bleibende Flüssigkeit in große Behälter (Sümpfe) geleitet wird, in denen sich dann diese geringere Art, die nur zur Glasfabrikation benutzt wird, langsam zu Boden setzt.

Superphosphat s. Kalk, phosphorsaurer.

Swandowns s. Barchent. **Sylvester** s. Cochenille. **Syrop** s. Zucker.

T.

Tabak. Als Columbus auf der Bahama-Insel San Salvador landete, sah er, daß Indianer aus Mund und Nase Rauchwolken bliesen, indem sie aus einer von einem Maisblatt gebildeten, inwendig mit einem trockenen Kraut gefüllten, am Ende angezündeten Rolle den Rauch einsogen. Die Indianer nannten solche Rollen, die unseren Cigarren gleichen, Tabagos, woher der Name Tabak. Seinen botanischen Namen Nicotiana erhielt der Tabak nach dem Arzt Nicot in Paris, der sich um die Anpflanzung der Tabakspflanze verdient gemacht haben soll.

Die Tabakspflanze, die bekanntlich große, grüne, saftige Blätter mit röthlichen Blüthen hat, ist in Amerika einheimisch, gedeihet aber auch in anderen Welttheilen in einem nicht zu rauhen und zu nassen Klima, namentlich auf leichtem, sandigem und warmem Lehmboden. In Deutschland liefert die Pfalz den besten Tabak, nächst ihr die Uckermark, besonders in der Gegend um Vierraden. Man säet Mitte März die Samen in Kasten mit guter Düngererde, schützt sie durch Glasfenster und Strohdecken vor Frost, setzt sie im Mai auf das Feld, welches vorher gedüngt, umgegraben und geegget ist, behackt sie mehreremal, schneidet die Blüthen, wenn sich dieselben entwickelt haben, ab, damit sie den Blättern nicht zu viel Kraft entziehen, und beginnt im Monat September die Ernte, indem man zuerst die untersten Blätter, das sogenannte Sandgut oder Bestgut abschneidet. Später blattet man die oberen kleineren Blätter, den sogenannten Gaiz, ab. Die gebrochenen Blätter werden sortirt, in Bündel gebracht oder auf Fäden gereihet, auch wohl eine Zeit lang, in große Haufen gebracht, der Gährung unterworfen, dann in einem luftigen, vor Regen geschützten

Raume aufgehängt und später, wenn sie völlig trocken sind, zum Verkauf in große Bündel gebunden.

Den meisten und besten Tabak liefern die nordamerikanischen Freistaaten; die besten Sorten von diesem sind der Maryland-, Virginien- und Kentucky-Tabak. Die westindischen Inseln sind ebenfalls für den Tabaksbau von großer Wichtigkeit. Die Hauptsorten sind: Havanna, Portoriko und Domingo. Auch in der europäischen und asiatischen Türkei wird viel Tabak gebaut, desgleichen in Holland, Ungarn und Rußland.

Bei den zu Rauchtabak bestimmten Blättern findet das frühere Verfahren, sie zu beizen oder zu sauciren, nur noch wenig statt, vielmehr sucht man durch Auswahl und Mischung der verschiedenen Tabakssorten den gewünschten Geschmack und Geruch herzustellen. Rauchtabak wird bekanntlich entweder in Rollen gesponnen, oder auf einer Schneidelade geschnitten in den Handel gebracht.

Die Fabrikation der Cigarren durch Einlegen von Tabaksblättern mit dünnen Rippen und Umwickeln derselben mit einem großen Blatt ohne Rippen oder Löcher (dem Deckblatt) ist bekannt. Die zu Schnupftabak bestimmten Tabake werden, nachdem man ihnen eine aus Alkalien, Salzen, Wohlgerüchen 2c. bestehende Sauçe gegeben hat, mittelst einer Maschine in bauchige, oben und unten spitze Röhren, Carotten genannt, oder in überall gleich dicke Stangen, Andouillen genannt, gepreßt, und bleiben so mehrere Wochen liegen; dann umschnürt man sie mit Bindfaden, und läßt sie längere Zeit schwitzen und gähren. Gute Carotten sollen zwei Jahr alt sein, ehe sie zu Schnupftabak zerkleinert werden. Dies Zerkleinern geschieht meistens auf einem scharfzackigen Reibeeisen, der Rappe, zuweilen auch mittelst einer Schneidebank und einem Wiegemesser.

Zu den Bearbeitungen, welche den Tabak dem höheren Zollsatz für Tabaksfabrikate unterwerfen, gehört zunächst das Abrollen. Tabak in abgerollten Blättern ist derjenige, bei welchem um eine innere Lage von Stengeln Tabaksblätter gewickelt sind. Am häufigsten geht der Varinas-Canaster in dieser Form ein. Entrippte Blätter sind solche, aus welchen die mittelste starke Rippe des Blattes entfernt ist; ob dieselbe ganz oder nur bis zur Hälfte des Blattes herausgenommen ist, macht bei Anwendung des höheren Zollsatzes keinen Unterschied. Hauptsächlich findet diese Art der Bearbeitung bei dem als Deckblatt für Cigarren dienende Esmeralda-Tabak Anwendung. Eine dritte Art der Bearbeitung ist das Einsalzen der Tabaksblätter. Während beim Rauchtabak der Fabrikant oft den natürlichen Salzgehalt des Tabaks durch Auslaugen noch zu vermindern sucht, ist für den Schnupftabak und den Kautabak ein größerer als der natürliche Salzgehalt des Tabaks erwünscht, und werden daher zuweilen die für diese letztere Verwendung bestimmten Tabaksblätter schon im Lande der Erzeugung mit Salzwasser befeuchtet und dann gepreßt. Um zu prüfen, ob dies der Fall gewesen, mithin der Zollsatz für bearbeiteten Tabak anzuwenden ist, wird wie folgt verfahren:

Ein genau abgewogenes halbes Loth Zollgewicht der zu prüfenden, vorher zerschnittenen Tabaksblätter wird in einem Glase mit 8 Loth destillirtem Wasser übergossen, und nach Verlauf einer halben Stunde, während welcher das Salz sich gelöset und die Flüssigkeit sich bräunlich gefärbt hat, durch Untertauchen der Blätter mit einem Stäbchen und leichtes Umrühren das oberstehende Wasser mit dem untenstehenden so vermischt, daß sie gleichmäßig gefärbt erscheinen. Hierauf gießt man in ein Medicinglas, an welchem vorher markirt ist, bis zu welcher Höhe es mit 8 Loth und bis zu welcher mit 4 Loth destillirtem Wasser gefüllt wird, 4 Loth der Tabakslösung und setzt derselben etwa 40 Tropfen reiner Salzsäure hinzu. Hierauf füllt man eine Pipette, an welcher der Inhalt von 2 Cubikcentimetern (etwa $1/_{500}$ Quart) durch einen Strich markirt ist, genau bis zu diesem Strich mit einer aus Höllenstein in Stängelchen und destillirtem Wasser in dem Verhältniß von 1 Theil Höllenstein auf 15 Theile destillirtem Wasser gebildete Silberlösung, und setzt diese Lösung allmählig der Tabakssauce in dem Medicinglase hinzu. Entsteht durch die ersten hineingegossenen Tropfen kein flockiger Niederschlag, sondern nur eine leichte Trübung, so enthält der Tabak nur wenig Salztheile, und die Prüfung ist beendet. Erfolgt dagegen ein flockiger Niederschlag, so entleert man die Pipette in das Medicinalglas, schüttelt dasselbe tüchtig um, worauf sich der Niederschlag am Boden sammelt. Von dieser Flüssigkeit filtrirt man einen Theil durch feines weißes Filtrirpapier in ein reines Reagenzglas und fügt noch einige Tropfen von der Silberlösung hinzu. Entsteht hierdurch wieder eine Trübung, so enthalten die Tabaksblätter mehr als 1 Procent Salz, sind also, da angenommen wird, daß der natürliche Salzgehalt des Tabaks höchstens 1 Procent beträgt, mit Salzwasser getränkt. — Selbstredend wird diese Prüfung nur da vorzunehmen sein, wo der Geschmack und eine geschehene Pressung der Tabaksblätter den Verdacht erregen, daß dieselben mit Salzwasser getränkt seien.

Tacamahaca ist ein aus leichten, zerbrechlichen, röthlichen oder gelbbraunen Stücken von schwachem angenehmem Geruch bestehendes Harz eines noch unbekannten Baumes, welches angezündet einen dem Weihrauch ähnlichen Geruch verbreitet, und deshalb zuweilen als Räucherpulver verwendet wird.

Tafelbouillon sind feste, durchscheinende bräunliche Tafeln aus eingekochter Fleischbrühe und Gelatine, die auf Reisen benutzt werden, um, in heißem Wasser aufgelöset, als Bouillon genossen zu werden.

Tafelglas, im Gegensatz von Hohlglas, als dem aus Geschirren bestehenden Glase, heißen die zu Fensterscheiben, Spiegeln 2c. bestimmten Glastafeln.

Tafellack s. Körnerlack.

Tafft, ein leinwandartig gewebter, meist schwarz vorkommender Stoff aus feiner ungezwirnter Seide; die schwerste Art wird Doppeltafft, die leichtere Zindeltafft, Futtertafft oder Armoisin genannt.

Tagua-Nüsse s. Corozonüsse.

Talg ist das ausgeschmolzene Fett von Rind- und Schafvieh; das ausgeschmolzene Fett der Schweine und Gänse wird Schmalz, das anderer Thiere Unschlitt genannt. Der meiste Talg kommt aus Rußland in Fässern oder in runden!, noch die konische Form der Schmelzgefäße zeigenden Klumpen in den Handel. Amerikanischer Talg pflegt in Seronen aus Thierhäuten einzugehen.

Ist dem Talg das Glycerin und der Oelstoff (s. diese Artikel) zum Theil entzogen, so fühlt er sich weniger weich, sondern mehr wie Stearin an und schmilzt schwerer als anderer Talg. (S. auch Stearin.)

Talk ist ein weiches, weißgraues oder weißgrünes, glänzendes, biegsames, durchscheinendes, sehr fettig anzufühlendes Mineral, welches in den schweizer und tyroler Gebirgen sowie in Baiern, Böhmen und England häufig gefunden wird, und zum Poliren und Glätten des feinen Leders, als Grundlage zu Schminken, zum Vorzeichnen auf Tuch 2c. dient.

Taluppen s. Baranken.

Tamarinden oder Sauerdatteln sind das Fleisch und die Kerne aus den Früchten des in den Tropen-Gegenden wachsenden Tamarindenbaumes; sie kommen als eine schleimige, zähe, schwarzbraune, mit kastanienbraunen Samenkörnern gemischte Masse von weinsäuerlichem Geruch und süßlichsaurem, etwas herbem Geschmack in Fässern in den Handel, und werden zu Tabakssaucen und in der Heilkunde als gelindes Abführungsmittel benutzt.

Tamariskenrinde kommt von dem im südlichen Europa wachsenden Tamariskenstrauche (tamarix gallica); sie ist äußerlich braun, innen röthlich, hat einen bitteren zusammenziehenden Geschmack, und wird zuweilen in der Heilkunde als drastisches und stärkendes Mittel gebraucht.

Tamis s. Etamin.

Tannin, ein gelblich weißes Pulver von stark zusammenziehendem Geschmack, das gewonnen wird, indem man Galläpfel, Eichenrinde oder andere Gerbestoffe mit Aether auszieht und den Extrakt bis zur Trockniß verdunsten läßt. Es löset sich in Wasser und Weingeist auf, und wird zum Gerben und in der Chemie benutzt.

Tapioka s. Cassave. **Taschenkrebse** s. Krabben. **Tassenroth** s. Safflor.

Taubnesselkraut, eine an wüsten Plätzen und Zäunen in ganz Europa wachsende Pflanze (urtica mortua) mit weißen, getrocknet gelblich werdenden Blüthen; Blätter und Blüthen werden als Heilmittel gegen Katarrh in den Apotheken geführt.

Tausendgüldenkraut (erythraea centaurium), eine auf sonnigen Wiesen wild wachsende Pflanze mit vierkantigem, gegen 1 Fuß hohem Stengel, ovalen Blättern und kleinen rothen Blüthen; das Kraut und die Blüthen haben einen bittern Geschmack und werden in der Heilkunde benutzt.

Teakholz ist das harte, harzige, braune, dauerhafte, dem Eichenholz ähnliche Holz der in Vorder- und Hinterindien wachsenden indischen Eiche (tectonia grandis oder theca); es wird besonders als Schiffsbauholz verwendet.

Teftik heißt im Orient das persische Ziegenhaar.

Tekran s. Degras. **Tellerroth** s. Safflor.

Tellurien sind astronomische Instrumente, durch welche für den ersten Unterricht in der mathematischen Geographie und Astronomie der Lauf der Erde um die Sonne anschaulich gemacht wird.

Terpentin ist das dickflüssige, mit ätherischem Oel vermischte Harz, welches aus den Stämmen mehrerer Arten von Nadelholz von selbst oder aus Einschnitten in die Rinde ausfließt; es ist honigdick, klebrig, zieht Fäden, hat einen eigenthümlichen starken Geruch, löset sich in Weingeist, aber nicht in Wasser auf und wird zur Fabrikation von Siegellack, Firnissen, Kitten und zur Bereitung des Terpentin-Oels oder Kien-Oels benutzt, eines wasserhellen, dünnflüssigen, den durchdringenden Geruch des Terpentins habenden, scharf schmeckenden Oeles, was als Zusatz zu Oelfarben und Firnissen, um diese schneller trocken zu machen, zur Erweichung des Kautschuks, Bereitung von Wichse 2c. benutzt wird. (S. auch Camphin.)

Terpentinharz s. Colophonium.

Terracotta-Waaren sind Wedgewood-Waaren (s. Steingut), denen eine graue oder rothbraune Farbe gegeben ist, so daß sie wie aus Stein bestehend, aussehen.

Terra da Siena s. Bolus. **Terra japonica** s. Cachou.

Terralithwaaren, eine Art feiner Töpferwaare.

Terra sigillata s. Siegelerde. **Teufelsdreck** s. Asant.

Thee sind die gerollten und getrockneten Blätter des chinesischen Theestrauches (thea chinensis), der besonders in China, Japan und Hinterindien cultivirt wird. In China allein sollen jährlich 500 Millionen Pfd. Thee erzeugt werden. Der schwarze Thee, aus großen, ziemlich breiten, schwarzbraunen Blättern bestehend, ist von geringerer Qualität als der aus dunkelgrünen ins Bläuliche fallenden kleineren Blättern bestehende grüne Thee. In den Handel kommt der Thee in ganzen, halben, viertel bis $\frac{1}{32}$ Kisten, wobei die ganzen Kisten circa 400 Pfd. schwer sind. In der Regel sind die Kisten, um das Entweichen des aromatischen Geruchs zu verhindern, inwendig mit dünnem Blech gefüttert und auswendig mit Papier beklebt; auf dies Papier sind allerhand Figuren und Verzierungen in chinesischem Geschmack gemalt.

Theer wird aus dem Harz und den Wurzelstöcken von Nadelhölzern durch trockene Destillation (das Theerschwelen) gewonnen. (Siehe auch Bergtheer, Birkentheer-Oel, Steinkohlentheer.)

Theergalle, ein bräunliches, säuerliches Wasser, welches bei der Theerbereitung gewonnen, und besonders zum Putzen des Messings benutzt wird.

Theer-Oele s. Hydrokorbüre, Photogen, Solar-Oel.

Theilscheiben, ein aus einer Scheibe von hartem Holz bestehendes Instrument, mit dessen Hülfe an Transporteuren, Quadranten 2c. die Gradeintheilung gemacht wird.

Thekholz s. Teakholz. **Thenards-Blau** s. Kobalt. **Theriakwurzel** s. Angelika. **Thibet** s. Merino. **Thier-Oel** s. Hirschhorn-Oel.

Thon ist das bekannte weiche, erdige, fettig anzufühlende, an den Fingern klebende, das Wasser einsaugende und mit demselben eine schlüpfrige, weiche und biegsame Masse bildende, zur Fertigung der Thonwaaren dienende Mineral.

Thoneisenstein, ein aus Thon und Eisenoxyd oder Eisenoxydhydrat bestehendes, im ersteren Falle roth, im letzteren braun oder gelb erscheinendes Eisenerz.

Thonerde, schwefelsaure, auch kalifreier oder concentrirter Alaun genannt, ist ein durch Behandlung von Thon mit Schwefelsäure dargestelltes, meist in der Form vierkantiger Platten in den Handel kommendes Salz, welches durchscheinend und zähe ist und anfangs süßlich, hintennach herbe schmeckt. Es wird wie Alaun benutzt.

Thonerde, essigsaure ist eine saure, nicht krystallisirende Flüssigkeit, die im Großen bereitet wird, indem man Alaun durch Bleizucker zersetzt; man wendet sie in der Färberei und Zeugdruckerei an, um die Farben auf den Fasern des Gewebes zu befestigen.

Thonsaures Natron s. Aluminat.

Thran ist das flüssige, durch Ausschmelzen gewonnene, meist übel riechende Fett der Wallfische und mehrerer andern Arten Fische. Leberthran wird aus den Lebern der Stockfische bereitet. Thran bildet von Hamburg, Kopenhagen, Bergen und Rußland her einen bedeutenden Handelsartikel, und findet zum Brennen, Einschmieren von Leder, zur Seifenfabrikation 2c. eine ausgebreitete Verwendung.

Thridras s. Lactucarium.

Thymian, ein im südlichen Europa wild wachsendes, bei uns in Gärten gezogenes Kraut von gewürzhaftem Geschmack und angenehmem Geruch, was zum Würzen von Speisen und in der Medicin benutzt wird. In Frankreich destillirt man daraus ein ätherisches Oel (Thymian-Oel) von röthlicher oder weißer Farbe und angenehmem durchdringendem Geruch, was in der Heilkunde und zu Parfümerien Verwendung findet.

Tinkal s. Borax.

Tincturen nennt man in der Pharmacie die durch Digestion mit Weingeist, Aether oder Ammoniak gewonnenen dünnflüssigen Extracte aus Arzeneistoffen, Metallauflösungen oder Salzen. Sind sie von dunkler Farbe und dickflüssig, so heißen sie Elixire.

Titaneisen, ein rothes Eisenerz, in welchem Titan enthalten ist. Titan ist ein erst in neuerer Zeit bekannt gewordenes, aber noch nicht practisch verwendetes, sehr hartes Metall von gelblich kupferrother Farbe.

Titansäure ist das Oxyd dieses Metalles, welches seiner schönen gelben Farbe wegen in der Porzellan-Malerei verwendet wird.

Todtenkopf s. Caput mortuum.

Toilinets, ein aus Kammgarn, meist mit hellem Grunde gestreift oder gemustert verfertigtes und zu Westen benutztes feines Wollenzeug.

Tollkirschen-Wurzel s. Belladonna.

Tolu-Balsam, das durch Einschnitte gewonnene Harz des in Südamerika, besonders bei Carthagena in Neu-Granada, wachsenden Baumes myroxylon toluiferum; es ist bräunlich gelb, spröde, wird zwischen den Fingern weich, hat einen angenehmen, dem Benzoë ähnlichen Geruch und einen scharfen aromatischen Geruch, geht entweder in irdenen Töpfen

oder in runden Blechdosen von 4—10 Pfd. Inhalt ein, und dient in der Heilkunde und zu Parfümerien.

Tombak s. Messing.

Toncabohnen sind die gegen 2 Zoll langen, 1/2 Zoll breiten, bohnenförmigen gerunzelten Samenkörner des in Guinea wachsenden Toncabaumes (dipterix odorata). In der bräunlichen oder schwarzen, dünnen, zerbrechlichen Schale sitzt ein graubrauner Kern von starkem, angenehmem, dem frischen Heu ähnlichem Geruch und gewürzhaftem Geschmack. Sie werden hauptsächlich bei der Schnupftabaksfabrikation benutzt.

Topas, ein völlig durchsichtiger, glänzender, harter Edelstein, meist gelb von Farbe, zuweilen farblos, hellgrün, hellblau oder röthlich. Rauchtopas ist ein gelblich oder bräunlich graues, wie geräuchert aussehendes Bergkrystall.

Topfstein oder Gilbstein ist ein talkartiger, weicher, grünlich-grauer, fettig anzufühlender, an den Kanten durchscheinender Stein, der in der Schweiz, Tirol, Norwegen, Schweden rc. in großen Lagern gefunden, und, da er sich, frisch gebrochen, leicht bearbeiten läßt, zu allerhand Geschirren, Schreibzeugen, Platten rc. verarbeitet wird.

Topinambour s. Erdäpfel.

Tormentill-Wurzel (Blutwurzel, Ruhrwurzel) ist die knollenförmige, bis 2 Zoll lange, fingerdicke, ästige, außen rothbraune, innen rothgelbe oder bräunliche Wurzel der in Wäldern wild wachsenden tormentilla erecta; sie wird in der Medicin und zum Gerben und Färben des Leders benutzt.

Tornesol-Läppchen s. Bezetten.

Tragant, der aus der Rinde mehrerer Arten des Tragantstrauches (astragalus) hervorquillende oder durch Einschnitte gewonnene, an der Luft erhärtete Pflanzensaft. Man unterscheidet 1) wurmförmigen oder Morea-Tragant, der in dünnen-, band- oder fadenartigen, wurmförmig gedreheten weißen oder gelblichen Stückchen und 2) Blätter- oder Smyrna-Tragant, der in dünnen, flachen und breiten Stücken oder dickeren zusammengegossenen Klumpen von gelblicher oder bräunlicher Farbe besteht. Tragant quillt im Wasser zu einem dicken, zähen und schlüpfrigen Schleim auf, und wird in der Kattundruckerei zum Verdicken der Farben, von Conditoren zur Verfertigung von Zuckerfiguren, in der Heilkunde zu schleimigen Mixturen benutzt.

Trame s. Seide.

Transporteurs, die bekannten mathematischen Instrumente zur Messung von Winkeln.

Traß ist ein Mineral vulkanischen Ursprungs, welches sich als eine graue, matte, erdige, poröse, zerreibliche Masse, besonders am Rhein bei Bröhl, vorfindet und als Mörtel bei Wasserbauten verwendet wird.

Traubenkirschenbaumholz oder Elexenholz ist das weiße, feste, gut zu beizende, und deshalb zu Büchsenschäften, eingelegter Tischlerarbeit zu benutzende Holz der Traubenkirsche oder Ahlkirsche (cerasus padus). Die bittermandelartig riechende, gewürzhaft zusammenziehend schmeckende Rinde dient als Surrogat der Chinarinde.

Traubenkraut, mexikanisches, sind die lanzettförmigen, gezähnten, stark und angenehm riechenden, gewürzhaft und campherartig schmeckenden Blätter von chenopodium ambrosoides, einer in Mexico einheimischen Pflanze. Sie kommen getrocknet unter dem Namen Traubenthee in den Handel und werden in der Heilkunde benutzt.

Treber sind die Rückstände des Malzschrotes.

Trester, die Hülsen der ausgepreßten Weintrauben.

Tripel, so benannt von Tripolis, wo er sich häufig findet, ist ein aus feinem Quarzsand und eisenhaltigem Thon bestehendes, weich anzufühlendes gelbliches oder bräunliches, etwas abfärbendes, leicht zerreibliches Mineral, was zum Putzen und Poliren dient.

Tüffel oder Düffel, ein dicker langhaariger Wollenstoff zu Winterröcken rc.

Tüll ist ein durchsichtiges, dem Spitzengrund oder Bobbinet ähnliches Gewebe mit runden netzartigen Oeffnungen. Man hat baumwollenen und seidenen Tüll. (S. auch Gewebe, 5.)

Tüllrüschen s. Rüschen.

Türkis. Der echte, orientalische Türkis ist ein durchscheinender, glasglänzender Edelstein von himmelblauer Farbe, der sich am schönsten in einem Hügel bei der persischen Stadt Nischapur vorfindet. Der occidentalische, auch Zahntürkis genannt, besteht aus dem versteinerten, durch Kupferoxyd blau gefärbten Zahn vorsündfluthlicher Thiere, und ist vom echten sowohl durch seine knochenartige, streifige Structur und geringere Politurfähigkeit, als dadurch zu unterscheiden, daß er sich in destillirtem Wasser entfärbt und von Säuren aufgelöset wird.

Türkischer Weizen s. Mais.

Tuff, ein gelbliches, graues oder bräunliches, weiches, poröses leichtes Mineral, was jedenfalls dadurch gebildet ist, daß Sandkörner, Blätter und andere kleine Körper sich mit Kalk überzogen haben. Weil es sehr leicht und ein schlechter Wärmeleiter ist, wird es zu

Cement und anderen baulichen Zwecken benutzt; auch bildet man daraus künstliche Ruinen, Grotten ꝛc.

Turmalin oder edler Schörl ist ein in verschiedenen Farben vorkommender, harter, durch Erwärmung electrisch werdender und leichte Körper an sich ziehender Edelstein.

Turners Gelb ist eine dem Casseler Gelb ähnliche, durch Zusammenglühen von Mennige und Kochsalz bereitete gelbe Mineralfarbe.

Turpithwurzel kommt von der auf Ceylon, Malabar ꝛc. wachsenden Turpithwinde (ipomoea turpethum), besteht aus runden, gebogenen oder gedreheten, bis 6 Zoll langen Stücken, ist außen grau oder schwarzbraun, innen weißgrau, faserig, oft harzig, hat einen süßlichen, hinterher scharfen und eckelhaften Geschmack, und wurde früher mehr wie jetzt als Purgir- und Wurmmittel benutzt.

Tutia s. Nichts.

Twist ist der auch in Deutschland sehr gebräuchlich gewordene englische Name für Baumwollengarn. Es wird massenhaft in England fabricirt, und kommt in großen gepreßten, mit eisernen Bändern umgebenen Ballen in den Handel.

U.

Ukrainer sind die gahrgemachten behaarten, zur Pelzwerkbereitung dienenden russischen Lämmerfelle.

Ulmenrinde ist getrocknet hellbraun, lederartig, leicht zerreiblich, geruchlos, schmeckt bitterlich, scharf und zusammenziehend, und wird wegen ihres Schleimgehaltes zuweilen in der Heilkunde benutzt.

Ultramarin oder **Lasurblau** ist eine schöne kornblumenblaue, als zartes Pulver erscheinende Farbe, die zur Wasser-, Oel- und Email-Malerei viel verwendet, und deshalb in eigenen großen Fabriken (zu Nürnberg, Schweinfurt ꝛc.) verfertigt wird. Sie ist in Wasser unlöslich, löst sich aber in Säuren, unter Entwickelung des Geruchs nach faulen Eiern (Schwefelwasserstoffgas) und mit Hinterlassung weißer oder röthlich gefärbter Kieselerde, zu einer farblosen Flüssigkeit auf.

Umbra. Unter diesem Namen kommen zwei verschiedene Substanzen vor: 1) die türkische oder cyprische Umbra, ein auf Cypern gebrochener Thoneisenstein, er bildete derbe Massen mit muscheligem feinem Bruch, ist lederfarbig oder castanienbraun und wird beim Glühen schwarzbraun; 2) die cölnische Umbra, cölnische Erde genannt, ist eine in der Gegend von Cöln in großen Lagern vorkommende, feinerdige zerreibliche Braunkohle von dunkelbrauner Farbe, die in Würfelgestalt geformt in den Handel gebracht wird. Zum Glühen erhitzt entzündet sie sich und verglimmt, unter Verbreitung eines bituminösen Geruchs, zu einer weißen Asche. Beide Arten von Umbra dienen als Oel- und Wasserfarbe.

Unterlauge von Seifensiedereien oder Seifensiederfluß ist eine durch Abdampfung der bei der Seifenkocherei zurückbleibenden Flüssigkeit gewonnene, meist aus Chlorkalium und schwefelsaurem Kali bestehende unreine, widrig schmeckende Salzmasse, die in den Alaunfabriken benutzt wird.

Uranoxyd und **Uranpecherz** s. Pechblende.

V.

Valeriana s. Baldrian.

Valonea heißt eine vorzügliche Art Knoppern, die aus der Levante kommt. (S. Knoppern.)

Vanille sind die schotenartigen Samenkörner des in Mittel- und Südamerika wachsenden Strauches vanilla aromatica; sie sind 6—12 Zoll lang, 2—6 Linien dick, fettig anzufühlen, biegsam, der Länge nach fein gerunzelt, die besseren Sorten dunkelbraun, die geringeren gelbbraun von Farbe, mit vielen kleinen schwarzen glänzenden Samenkörnern in dickem, schwarzbraunem Mark gefüllt, schmecken süßlich gewürzhaft, riechen angenehm aromatisch, und werden als Gewürz zu Chokolade, Likör, Eis ꝛc. benutzt. Gewöhnlich gehen sie in Bündeln von 50 Stück ein.

Varec-Soda s. Soda.

Veilchenblüthen werden zur Bereitung des Veilchensyrops, eines Mittels gegen den Husten, verwendet.

Veilchenwurzel oder florentinische Violenwurzel ist die weißliche oder blaßgelbe, angenehm veilchenartig riechende, aus geschälten, platten, bis 4 Zoll langen, ½ Zoll dicken

Stücken bestehende, schleimig und bitter aromatisch schmeckende Wurzel des in Italien cultivirten Florentiner Schwertel (iris florentina). Sie wird zu Zahnpulver, feinen Seifen, Likören ꝛc. und in der Heilkunde benutzt.

Velpel s. Fälbel. **Velvet, Velveteens** s. Manchester.

Venetianisches Weiß ist eine Art Bleiweiß.

Venushaar oder Frauenhaar ist eine Art Farrenkraut (adianthum capillus Veneris) mit lappig eingeschnittenen glatten Blättern und dünnem, schwarzbraunem, glänzendem Stiel; es hat einen schwachen angenehmen Geruch, einen angenehm bitteren gelind zusammenziehenden Geschmack, und wird getrocknet als eröffnendes Mittel, sowie zur Darstellung des, als Brustmittel dienenden, Capillarsyrops verwendet.

Verbena-Oel oder Citronenkraut-Oel kommt von verbena triphylla, einem in China und Chili einheimischen kleinen Strauche, dessen quirlförmig zu dreien sitzende Blätter und weiße, röthliche Blumen einen sehr angenehmen feinen Citronengeruch haben.

Vermillon s. Zinnober.

Veroneser Gelb ist eine dem Kasseler Gelb ähnliche Malerfarbe.

Vichysalz, das durch Abdampfen des, besonders kohlensaures Natron enthaltendn, Mineralwassers von Vichy in Frankreich gewonnene Salz. (S. übrigens Karlsbader Salz.)

Visetholz s. Fisetholz.

Vitriol heißen die aus einer Verbindung von Schwefelsäure mit Metalloxyden bestehenden Salze. Man bezeichnet sie nach den Metallen, deren Oxyde sie enthalten, als: Eisen-, Kupfer-, Zinkvitriol und gemischten Kupfer- und Eisenvitriol. 1) Der Eisenvitriol, auch grüner Vitriol, Kupferwasser, schwefelsaures Eisenoxydul genannt, findet sich zwar auch in der Natur fertig, wird aber meist auf eigenen Vitriolwerken aus Vitriol- und Alaun-Schiefer bereitet. Er bildet durchsichtige, auf dem Bruche glänzende Krystalle von bläulichgrüner, bei schlechter Qualität auch von dunkelgrüner oder schwärzlicher Farbe, hat einen eigenthümlichen tintenartigen Geschmack, verwittert an der Luft, indem er sich mit einem gelben Pulver überzieht und zuletzt gänzlich in solches zerfällt, löset sich im Wasser auf und zersetzt sich beim Glühen unter Hinterlassung von rothem Eisenoxyd (Colcothar). Er wird zur Bereitung von Tinte, von rauchender Schwefelsäure, in der Färberei und zu vielen andern Zwecken benutzt; 2) der Kupfervitriol, auch blauer, römischer, cyprischer Vitriol, Galitzenstein, schwefelsaures Kupfer genannt, der meistens durch Rösten und Auslaugen von Schwefelkupfer gewonnen wird, besteht aus schönen lasurblauen, durchsichtigen vier- und sechsseitigen Tafeln, hat einen zusammenziehenden, ekelerregenden Metallgeschmack, zerfällt in sehr trockner Luft zu einem weißen Pulver und löset sich, wenn er ganz rein ist, in ätzendem Salmiakgeist vollständig zu einer schön blauen Flüssigkeit auf, während, wenn er Eisen enthielt, dasselbe unaufgelöset mit brauner Farbe zurückbleibt. Er dient zur Fabrikation vieler blauer und grüner Farben, beim Vergolden, in der Zeugdruckerei ꝛc.; 3) Zinkvitriol, auch weißer, goslarischer Vitriol, weißer Galitzenstein, Augenstein, weißes Kupferwasser und schwefelsaurer Zink genannt, bildet, wenn er ganz rein ist, farblose, durchsichtige, säulenförmige, an der Luft verwitternde Krystalle von zusammenziehendem metallischem Geschmack; der unreine, wie er meist im Handel vorkommt, ist von weißer Farbe, undurchsichtig, dem Meliszucker ähnlich, verwittert nicht an der Luft, nimmt aber beim Liegen in derselben eine gelbe oder braune Farbe an. Er wird zur Bereitung eines leicht trocknenden Firnisses und beim Versilbern benutzt; 4) gemischter Kupfer- und Eisen-Vitriol, auch Admonter, Baireuther, Salzburger, Doppelvitriol und — von den den Fässern nach Maßgabe der Qualität der Waare eingebrannten ein, zwei und drei Adlern — Adlervitriol genannt, entsteht durch Mischung von Kupfer- und Eisenvitriol, und nimmt, je nachdem das eine oder das andere Metall vorherrschend ist, mehr die Eigenschaft des einen oder des anderen Vitriols an. Er kommt bald in krystallinischen Stücken und Tafeln, bald gebröckelt in den Handel, und wird in der Färberei verwendet.

Vitriolerz s. Schwefelkies. **Vitriol-Oel** s. Schwefelsäure.

Vogelbeerbaumholz s. Ebreschenbeeren.

Vogelleim, eine dickflüssige, sehr klebrige Masse von grünlichgelber Farbe, die in der Regel aus den Beeren der Mispel bereitet wird.

W.

Wachholderbeeren, -Holz, -Mus ꝛc. Der im mittleren und südlichen Europa wachsende Wachholderstrauch (juniperus communis) trägt erbsengroße, im ersten Jahre grüne, im zweiten glänzend schwarze, durch Trocknen braunschwarz werdende Beeren, die unter einem dünnen lederartigen Häutchen ein röthliches, harziges, zähes Mark von bitterlich süßlichem

Geschmack und balsamischem, besonders beim Verbrennen auf Kohlen hervortretendem Geruch enthalten, und deshalb als Räuchermittel benutzt werden. Sie enthalten aber auch ätherisches Oel und Zuckerstoff, und bereitet man aus ihnen: 1) Wachholdermus oder Wachholdersaft, einen schwarzen dicken, in der Heilkunde zur Anwendung kommender Saft; 2) das Wachholder-Oel, ein dünnflüssiges, wasserhelles, stark riechendes, scharf campherartig schmeckendes, in der Medicin und zu Likören benutztes ätherisches Oel, und 3) den Wachholderbranntwein oder Genever, einen über Wachholderbeeren abgezogenen, mit Zucker versüßten Branntwein. Das feste, röthliche, bitterlich schmeckende und angenehm riechende Wurzelholz wird wie die Beeren als Räuchermittel und auch in der Heilkunde verwendet.

Waid, Waidkugeln oder Blaukörner sind die gegohrenen und in Kugelform gebrachten Blätter des Färberwaid (isatis tinctoria), einer in Frankreich, Italien, Ungarn cultivirten Pflanze. In Deutschland liefern Erfurt, Gotha, Langensalze, Arnstedt und Tennstädt den meisten und besten Waid, weshalb sie auch die fünf Waidstädte heißen. Guter Waid muß gelblichgrün, ziemlich leicht sein und naßgemacht auf Papier einen hellgrünen, keinen grauen Strich geben. Man benutzt Waid statt des theureren Indigos zum Blaufärben.

Waidasche, eine Art Pottasche von dunkelbrauner Farbe.

Waldhaar ist ein statt des Seegrases zur Anwendung kommendes, aus den Halmen der Schmiele bestehendes Polstermaterial.

Waldmeister oder Sternleberkraut (asperula odorata), die bekannte Waldpflanze mit sternförmigen Blättern und kleinen weißen Blüthen, die wegen ihres gewürzhaften Geruchs und Geschmacks als Ingredienz zum Maitrank und getrocknet auch in der Heilkunde dient.

Waldwolle, ein erst in neuerer Zeit aus gekochten und zu Fasern zertheilten Kiefernadeln dargestelltes Polster- und Webe-Material, welches als Mittel gegen Gicht und Rheumatismus empfohlen wird; sie ist grüngelb oder braun, je nachdem die Nadeln grün oder trocken verarbeitet sind. Zu Remda am Thüringer Walde besteht eine lediglich Waldwolle verarbeitende Fabrik. (L. & E. Lairitz.)

Walkererde ist ein wasserhaltiger, sehr feiner, grünlicher, fettig anzufühlender, im Wasser, unter Ausstoßung von Bläschen, zu einer breiartigen Masse zerfallender Thon, der statt Seife beim Walken von Tuchen und zum Fleckausmachen dient.

Wallfischbarden s. Fischbein.

Wallrath oder Spermaceti heißt die feste Fettsubstanz, welche bei mehreren Arten von Wallfischen, mit Thran vermischt, in den Höhlen der Schädelknochen gefunden wird. Man filtrirt das feste Fett vom Thrane ab, reinigt es mit Kalilauge, schmilzt es nochmals aus, und erhält, wenn es wieder erstarrt ist, eine weiße, halbdurchsichtige, spröde, perlmutterglänzende, fettig anzufühlende Masse, die zur Fabrikation von sehr gut brennenden Lichten, den Spermacetilichten, benutzt wird. Der im Wallfischschädel enthaltene Thran kommt unter dem Namen Wallrath-Oel oder Sperm-Oel in den Handel, und wird zum Einfetten der Wolle gebraucht.

Wallroßzähne sind die 2 Fuß und darüber langen, zu ⅔ ihrer Länge hohlen, mit einem sehr harten emailartigen Ueberzuge bedeckten Zähne des Wallrosses. Sie sind fester als Elfenbein, nehmen eine schöne Politur an, und werden daher zur Fertigung künstlicher Zähne und Drechslerarbeiten benutzt.

Waschbärfelle, auch Schuppenfelle genannt, kommen von dem, nur die Größe eines Dachses habenden, in Nordamerika lebenden Waschbären (procyon lotor); ihr Haar ist an der Wurzel aschgrau, in der Mitte weißlich und an den Spitzen schwarz; zwischen den Haaren sitzt eine kurze, weiche, bräunlichgraue Wolle. Diese in großer Menge aus Canada kommenden Felle werden zu Muffen, Unterfutter rc. verarbeitet.

Waschschwämme s. Badeschwämme.

Wasserblei oder Molybdänglanz ist ein aus 60 Theilen Molybdän und 40 Theilen Schwefel bestehendes, unschmelzbares, abfärbendes Mineral von bleigrauer Farbe, welches dem Graphit sehr ähnlich ist und zur Fertigung grober Bleistifte, besonders aber zum Poliren des Stahls und zur Bereitung des Molybdänblau dient. Es findet sich besonders in Sachsen, Böhmen, Norwegen und Schweden.

Wasserfenchelsamen kommt von phellandrium aquaticum, einer in stehenden Gewässern wachsenden Pflanze, ist länglich eiförmig, von grüngelber oder bräunlicher Farbe, hat einen dumpfigen Geruch und einen scharfen, aromatischen, widerlichen Geschmack und wird gegen Brustkrankheiten und in der Thierarzeneikunde angewandt.

Wasserglas, kieselsaures Kali oder kieselsaures Natron, wird aus Quarzpulver, Kalk und Kohle chemisch dargestellt, und erscheint entweder in Form eines festen, durchscheinenden, grünlichen oder bräunlichen, in kaltem Wasser fast ganz unlöslichen, bei fortgesetztem Kochen aber sich ganz auflösenden glasähnlichen Körpers, oder als klebrige, farblose, durchscheinende, wie flüssiges Glas aussehende Flüssigkeit. Es schützt die damit überzogenen Gegenstände vor dem Verbrennen und dem Einfluß des Wetters, und wird daher zum

Ueberziehen von Wänden, Holzwerk rc. benutzt. Auch dient es in der Kattundruckerei (s. Kuhkothsalz).

Wasserschierling s. Schierling.

Wau, auch Färberwau, Gelbkraut, Harnkraut genannt, ist eine fast in ganz Europa wild wachsende, bis 3 Fuß hoch werdende, der Reseda ähnliche Pflanze (reseda luteola) mit weißgelben, in Trauben stehenden Blüthen; die ganzen in Bündel gebundenen, getrockneten Pflanzen werden, da sie in allen Theilen einen gelben Farbestoff enthalten, in der Färberei benutzt, in neuerer Zeit, durch die Concurrenz des Quercitrons, jedoch weniger als früher. Durch chemische Behandlung läßt sich der Farbestoff des Wau vollständig abscheiden und wird dadurch das Luteolin gewonnen, welches in kleinen, weißen, strahlenförmig gruppirten, geruchlosen, schwach bitter schmeckenden, im Wasser löslichen, in der Glühhitze zu einer schwarzbraunen Masse schmelzenden Nadeln besteht.

Weberdistel und **Weberkarden** s. Karden. **Wedgewoodwaaren** s. Steingut.

Wegerich (plantago), das bekannte an Wegen wachsende Unkraut mit großen glatten eirunden, dicht auf der Erde liegenden Blättern, welche frisch als Hausmittel zum Ausziehen der Hitze, und getrocknet wegen ihrer adstringirenden Kraft in der Heilkunde benutzt werden.

Weidenholz dient bekanntlich zu Korbmacherarbeiten; Weidenrinde wird zum Gerben des dänischen Handschuhleders und in der Heilkunde als Surrogat der Chinarinde benutzt. Aus frischer eingekochter und mit zerriebener Bleiglätte digerirter Weidenrinde gewinnt man das als Surrogat des Chinins dienende Salicin. Es besteht in kleinen weißen Krystallschuppen, die einen intensiv bittern Geschmack haben. Mit concentrirter Schwefelsäure befeuchtet nehmen dieselben eine tiefrothe Farbe an.

Weihrauch, auch Olibanum oder Thus genannt, ist der an der Luft eingetrocknete Harzsaft von Boswellia serrata Colebroke, einem auf den Gebirgen von Coromandel und Bengalen einheimischen Baume; die beste Sorte besteht aus rundlichen, länglichen, thränenartigen, durchscheinenden weißen, gelblichrothen oder bräunlichen, leicht zerreiblichen, weiß bestäubten Körnern; der geringere Weihrauch bildet unregelmäßige, durch Zusammenfließen mehrerer Körner und Beimischung fremder Substanzen entstandene braune Stücke. Beide Arten reichen angenehm balsamisch und harzig, schmecken aromatisch bitter, verbrennen mit heller, stark rußender Flamme unter Verbreitung eines balsamisch harzigen Geruchs, und werden zur Darstellung von Räuchermitteln benutzt. Fast aller Weihrauch kommt, in Kisten verpackt, von Bombay und Calcutta.

Weinbeer-Oel wird besonders in Italien aus Weinkörnen gepreßt; es ist hellgelb, geruchlos, von mildem Geschmack, und dient in der Heilkunde.

Wein-Couleur ist präparirte Hausenblase zur Klärung trüben Weines.

Wein-Einschlag oder Schwefeleinschlag sind mit Schwefel überzogene Papier- oder Zeugstreifen, die man zum Schwefeln der Weinfässer benutzt. Das beim Verbrennen derselben sich entwickelnde schwefelige Gas treibt theils den Sauerstoff aus, theils verzehrt oder bindet es ihn, und verhindert so das Sauerwerden des Weines.

Weingeist s. Alkohol, **Weingeistfirnisse** s. Firnisse, **Weinhefe** s. Hefe und Drusenasche.

Weinsäure oder Weinsteinsäure wird meistens aus gereinigtem Weinstein und Kreide bereitet; sie bildet farblose, geruchlose, luftbeständige vierseitige Krystalle von stark saurem Geschmack, löset sich in Wasser, und schmilzt in der Glühhitze zu einer anfangs klaren, dann braun werdenden, wie verbrannter Zucker riechenden Flüssigkeit. Man benutzt sie in der Färberei, in der Heilkunde und zur Bereitung des Limonadenpulvers.

Weinstein setzt sich beim Lagern des Weines an die Wände der Fässer als eine harte, krystallinische Kruste an, die nach der Farbe des Weines, eine röthliche oder grauweiße Farbe hat. Dieser rohe Weinstein wird aus den geleerten und ausgetrockneten Fässern ausgeklopft und meistens durch Auskochen, Eindampfen, Behandlung mit Salzsäure rc. mehr oder weniger gereinigt. Der völlig gereinigte, zu arzeneilichen Zwecken dienende heißt Weinsteinrahm (cremor tartari); er bildet ein zartes, blendend weißes, zwischen den Zähnen knirschendes krystallinisches geruchloses Pulver von schwach säuerlichem Geschmack, welches in kochendem Wasser, aber nicht in Weingeist löslich ist, und, in Glühhitze gebracht, unter Entwickelung des Geruchs nach verbranntem Zucker, schwarz wird. Weinstein ist ein sehr wichtiges Beizmittel bei der Färberei, und wird vielfach auch in der Heilkunde und Chemie benutzt.

Weinsteinsäure s. Weinsäure. **Weinsteinsalz** s. Kali, kohlensaures.

Weinsteinsaure Salze sind Verbindungen von Weinstein mit Kali, Natron, Ammoniak oder Metalloxyden. Dergleichen sind:

1) Weinsteinsaures Kali-Antimon-Oxyd oder Brechweinstein; siehe, Brechweinstein.

2) Weinsteinsaures Kali-Natron oder Seignettesalz, ein aus Weinstein und krystallisirter Soda gewonnenes Salz mit schönen großen farblosen, wasserhellen, 4- bis 6-seitigen, mild salzig und kühlend schmeckenden Krystallen.

Es löset sich in 3 Theilen Wasser, in Weingeist aber nicht auf, hinterläßt beim Glühen kohlensaures Natron-Kali, und wird in der Medicin benutzt.

Weißgold s. Platina.

Weißkupfer, eine Mischung von 5 Theilen Kupfer und 2 Theilen Arsenik, die dichter und schmelzbarer als Kupfer ist und zu Zifferblättern, Leuchtern rc. verarbeitet wird.

Wermuth oder bitterer Beifuß (herba absynthii), eine besonders im südlichen Europa wild und angebaut wachsende Pflanze, deren sämmtliche Theile einen eigenthümlichen starken Geruch und sehr bittern gewürzhaften Geschmack haben. Sie wird in der Heilkunde gegen Verdauungsschwäche angewandt und durch Destillation der Blüthenspitzen zur Bereitung des Wermuths-Oels, eines grünlichen, mit der Zeit bräunlich werdenden ätherischen Oels von bitterem Geschmack und starkem Geruch, so wie durch Abziehen des Krautes auf Wein oder Branntwein zur Fertigung des bekannten Wermuths-Extractes (extrait d'absinthe) benutzt.

Wettermännchen (Hygrometer) sind Feuchtigkeitsmesser, in einer kleinen Figur bestehend, die an einer Darmsaite befestigt ist, und je nachdem die Feuchtigkeit der Luft auf diese mehr oder weniger einwirkt, hervor- oder zurücktritt.

Wiederthon, goldener, oder Goldhaar (polytrichum commune), ein hohes, in feuchten Wäldern wachsendes Laubmoos mit borstigem Stengel, welches früher offiziell war.

Wiener Grün s. Kaisergrün.

Wiener Kalk, ein aus fein geriebenem Kalkmergel bestehendes Polirmittel.

Wiener Lack ist eine aus Fernambucholz bereitete rothe Malerfarbe. Oft wird auch der Florentiner Lack so genannt.

Wiener Weiß, eine zum Zeichnen mit Leimwasser angemachte und in Stangenform gebrachte feine geschlemmte Kreide.

Wintergrün-Oel, ein aus Nordamerika kommendes, durch Destillation der Beeren von gaultheria procumbens gewonnenes, ziemlich dickflüssiges, blaßgrünes ätherisches Oel von starkem eigenthümlichen Geruch, welches zum Parfümiren feiner Seifen dient.

Wintersrinde oder Magellanische Rinde, kommt in großen, dicken, röhrenförmigen Stücken mit rauher, schwammiger, schmutziggelber Oberhaut, oder, wenn diese fehlt, mit glatter Außenseite, inwendig glatt, gelbbraun, dunkelbraun oder schwärzlich in den Handel, und stammt von drimys Winteri, einem im südlichsten Afrika wachsenden Baume. Sie hat einen gewürzhaften, cascarillähnlichen Geruch und scharfen, lange auf der Zunge und im Halse brennenden Geschmack, und wird gegen Magenschwäche rc. gebraucht.

Wißmuth rc. s. Markasit. **Witherit** s. Baryt, kohlensaurer.

Wohlgemuthkraut oder gemeiner Dosten (origanum vulgare) ist eine auf sonnigen Bergen Europa's wachsende Pflanze von starkem, angenehmem, dem Majoran ähnlichen Geruch und gewürzhaft bitterem Geschmack, mit rosenrothen Blüthen in zolllangen Aehren, die zu dreien am Ende der Zweige sitzen; die getrockneten Blüthen-Stengel werden zu Bähungen und Umschlägen als nervenstärkendes Mittel gebraucht.

Wohlverleihblätter s. Arnika.

Wolfram-Erz, ein pechschwarzes oder grauschwarzes, undurchsichtiges, glänzendes, einen dunkelbraunen Strich gebendes, bei Altenburg in Sachsen, in Böhmen und in Schottland vorkommendes Erz, aus welchem das Wolfram oder Scheel, ein dem Eisen ähnliches, aber weit härteres, nur bei starkem Glühen oxydirendes Metall gewonnen wird. Während das Metall selbst noch keine practische Verwendung findet, wird das Oxyd desselben zur Darstellung der Wolframsäure (Tungsteinsäure, Scheelsäure) benutzt; diese ist ein schwefelgelbes, schweres, in Alkalien leicht lösliches Pulver, welches als Malerfarbe dient. Diese Säure in Verbindung mit Kali (wolframsaures Kali), als ein weißes, im Wasser lösliches Pulver von ätzendem alkalischem Geschmack erscheinend, wird in der Färberei benutzt.

Wolfsbohnen s. Lupinen.

Wolfstrappe, sibirische, eine in Sibirien wachsende, als Mittel gegen Wassersucht geltende Pflanze, die in den Apotheken als herba bollotae lanatae geführt wird.

Wollblumen s. Königskerzen.

Wolle, deren Kennzeichen s. Gewebe.

Wollengarn. Dasselbe ist entweder Streichgarn oder Halbkammgarn oder Kammgarn. Zum Streichgarn, aus welchem die Tuche, Buckskins und andere starke gewalkte Zeuge gewebt werden, nimmt man die Wolle, wie sie, lang oder kurz, vom Schaafe kommt, und nur nach der Feinheit sortirt; sie wird auf dem sog. Wolf gelockert und kardätscht, so daß sie ein gleichförmiges lockeres Vließ bildet, und demnächst zu Garn versponnen. Das Halbkammgarn wird ebenfalls aus Wolle von kurzen und langen Fäden gefertigt, man läßt aber die in lockere breite Bänder verwandelte Wolle durch heiße Walzen gehen, wodurch die Fäden gerade gelegt und entfilzt werden, und gewinnt dann durch Spinnen derselben ein Garn, was glatt wie Kammgarn ist, aber nicht dessen Feinheit und Gleichheit des Fadens hat,

weil es kurze Wolle und Knötchen enthält. Dergleichen Garn verwendet man zu stärkeren, nicht gewalkten Zeugen und zu Strickgarn. Kammgarn endlich bereitet man nur aus glänzender langer Wolle, indem man aus derselben durch Kämmen zwischen erwärmten stählernen Kämmen die kurzen Fäden (Kämmlinge) entfernt; die so erhaltenen Fäden von mindestens 1½ Zoll Länge werden dann, um ihnen die Kräuselung zu nehmen, zwischen erwärmte Walzen gebracht, und demnächst gesponnen. Aus Kammgarn webt man die Orleans, Wollendamaste, Shawls und andere glänzende glatte Wollenstoffe. Ein aus Kammgarn mehrdräthig gesponnenes Garn, welches besonders zu Posamentierarbeiten, Stickereien und Strümpfen verwendet wird, heißt Sayetgarn.

Wollkratzen s. Kratzen.

Wolltrümmer sind die beim Weben der Tuche ꝛc. abfallenden Garn-Enden.

Wurmfarn, Revierkraut, Rainfarn (tanacetum vulgare) ist eine an Rainen, Gräben ꝛc. wachsende Pflanze mit dunkelgrünen Blättern und goldgelben Blüthen; die Pflanze, sowie deren Wurzel und Same haben einen campherartigen Geruch und Geschmack; die Blätter und Blüthen werden getrocknet gegen Würmer und als schweißtreibendes Mittel gebraucht, auch bereitet man aus den Pflanzen und Wurzeln ein bitteres, ätherisches Oel, welches als Mittel gegen Würmer und Verdauungsschwäche benutzt wird.

Wurmmoos oder **Wurmtang** ist ein, besonders an der Küste von Corsica vorkommender Seetang, der haarförmig, knorpelartig zähe, von widerlichem, dumpfigem Geruch und ekelhaft salzigem Geschmack ist und als Wurmmittel dient.

Wurmrinde oder Geoffroyarinde. Man hat surinamische und jamaikanische. Erstere, die bessere Art, kommt von dem Baume geoffroya surinamensis, besteht aus langen, außen mit aschgrauen oder gelblichen Flechten besetzten Stücken, und hat eine rothbraune oder braungraue Oberhaut, unter der sich ein rothbraunes, faseriges Gewebe befindet. Letztere kommt von geoffroya inermis, und bildet 2—3 Zoll lange, dünne gerollte, mit weißen Flechten überzogene, außen graue, inwendig schwärzliche Stücke. Beide Arten schmecken bitterlich und fade, und werden als Wurm- und Abführungsmittel verwendet.

Wurmsamen oder Zittwersamen sind die unentwickelten Blüthen verschiedener, in Syrien, Arabien und Persien wachsenden Arten des Beifuß (artemisia), bestehen in kleinen, länglichen, grünlichbraunen Körnchen von starkem widrigem Geruch und bitterem, gewürzhaftem, kratzendem, beim Kauen kältendem Geschmack, und werden gegen Eingeweidewürmer angewendet.

Y.

Yerba maté s. Paraguay-Thee.

Ysop (hyssopus officinalis) ist ein im südlichen Europa einheimischer Halbstrauch, dessen gewürzhaft riechende, bitter und campherartig schmeckende Blätter gegen Katarrh, Brustkrampf und Magenschwäche verordnet werden. Ebenso das daraus gewonnene bittere ätherische Oel.

Z.

Zaffer, Zaffra Zafflor oder Safflor heißt eine Mischung von Kobaltoxyd und gemahlenem Kiesel, die auf den Blaufarbenwerken verfertigt, und zur Glasur und zum Färben des Glases und Porzellans benutzt wird. (S. Kobalt.)

Zaineisen s. Krauseisen.

Zebrafelle, die weiß und braun gestreiften kurzhaarigen, als Schlittendecken und dergl. zu benutzenden Felle des in Südamerika lebenden Zebras.

Zehrkraut, Betonienkraut (herba betonicae), eine in ganz Europa auf trocknen Waldwiesen wachsende Pflanze mit rothen Blüthenähren. Der ausgepreßte Saft wird gegen den kalten Brand angewendet, das bitterlich gewürzhaft schmeckende Kraut dient als Brustthee und in der Thierheilkunde.

Zeilitholith s. Bierstein.

Zeitlosenwurzel. Die Herbstzeitlose (colchicum autumnale) ist eine auf feuchten Wiesen wachsende Giftpflanze, welche im Herbst blaßrothe Blumen und erst im zweiten Jahre Blätter treibt und Samen trägt; die eirunde, innen weiße, außen braune, erst süßlich, dann scharf und kratzend schmeckende Zwiebel-Wurzel kommt geschält oder in Scheiben geschnitten in den Handel, und wird in der Heilkunde benutzt. Gleiche Verwendung findet der gelblichbräunliche, etwas klebrige hirsekorngroße Same.

Zeugwaaren s. Gewebe. **Zibeben** s. Rosinen.

Zibet ist eine eigenthümliche fette dickflüssige Masse, die sich in einem zwischen dem After und den Geschlechtstheilen der Zibetkatze (viverra zibetha) befindlichen Beutel erzeugt und dem Thiere wöchentlich einigemale genommen wird. Wie sie zu uns kommt ist sie bräunlich und hat einen moschusartigen Geruch, weshalb sie früher auch wie Moschus verwendet wurde; jetzt dient sie nur als Witterung für Marder, Füchse und Fischottern.

Zimmt s. Cassia.

Zink, auch Spiauter genannt, das bekannte Metall von weißer, ins Blaue oder Graue spielender Farbe, starkem Glanz und krystallinischem Gefüge, wird am meisten aus Galmei oder Zinkblende gewonnen. Oberschlesien, Belgien und die Umgegend von Aachen liefern das meiste. Bei Glühhitze schmilzt es und verdampft zugleich, wobei die Dämpfe mit bläulichweißem Lichte verbrennen und das Metall zu einem weißen Oxyd, (dem Zinkweiß) verbrennt. Zink kommt in Tafeln oder als Blech in den Handel und wird zu Badewannen, allerhand Geräthen, Dachdeckungen, zur Messingfabrikation und zu vielen chemischen Präparaten benutzt.

Zinkblende, ein Erz von gelber oder brauner Farbe, aus welchem Zink und Zinkvitriol dargestellt wird.

Zinkblumen, Zinkoxyd, Zinkweiß s. Nichts. **Zinkerz** s. Zinkblende und Galmei. **Zinkischer Ofenbruch** s. Nichts. **Zinkoxyd**, weißes s. Nichts; chromsaures s. Chromerz. **Zinkvitriol** s. Vitriol. **Zinkweiß** s. Nichts.

Zinn, das bekannte glänzende, dehnbare, leichter als Zink, schwerer als Blei schmelzende, beim Biegen knirschende Metall, wird aus verschiedenen Erzen (Zinnstein, Zinngraupen, Zinnkies) gewonnen; das beste kommt von der Insel Banca in Ostindien und von Malacca; ersteres pflegt über Amsterdam und Rotterdam in Blöcken von 65—75 Pfd., letzteres in pyramidalischen Stücken von 2 Pfd. einzugehen. Nächstdem liefern England, Sachsen und Böhmen vieles und gutes Zinn.

Zinnasche oder **Zinnoxyd** ist ein gelblichweißes, geschmack- und geruchloses, in Wasser unlösliches Pulver, welches entsteht, wenn Zinn zum Glühen erhitzt oder in Salpetersäure aufgelöset wird. Es dient in der Färberei, Kattundruckerei, Glasmalerei, zur Glasur und zum Poliren von Glas.

Zinnbeize, salzsaures Zinn, Zinn-Oxydul-Lösung, ist Zinnsalz mit einer Abkochung von Rothholz vermischt; sie wird in der Färberei benutzt, um Gelbroth in Purpurroth zu verwandeln.

Zinnchlorür oder **Zinnsalz**, salzsaures Zinnoxydul, wird bereitet, indem man Zinn in concentrirter Salzsäure auflöset und durch Abdampfen krystallisiren läßt; es bildet weiße, nadelförmige Krystalle von herbem, metallischem Geschmack, wird an der Luft leicht feucht, und pflegt deshalb in Guttaperchapaketen versandt zu werden. Man benutzt es in der Färberei, Kattundruckerei und in der Heilkunde.

Zinnfolie s. Folie. **Zinnober.** Der natürliche Zinnober findet sich in Quecksilberbergwerken als faserige, erdige oder krystallinische, an den Kanten durchscheinende Masse von scharlachrother, ins Graue spielender Farbe, und kommt wenig in den Handel, da er meistens zur Quecksilbergewinnung verwendet wird. Den künstlichen Zinnober bereitet man aus Quecksilber und Schwefel oder aus diesen Stoffen und Kalilauge, und kommt er entweder in Stücken von strahligem Gefüge und schöner scharlachrother Farbe oder gemahlen als ein feines, zartes, geruch- und geschmackloses Pulver von derselben Farbe in den Handel. In der Glühhitze verflüchtigt sich der reine Zinnober ohne Rückstand; ist er mit Mennige verfälscht, so bleiben Bleikörnchen zurück; Drachenblut und andere beigemischt gewesene organische Stoffe lassen Kohle zurück. Die feineren Sorten des gemahlenen Zinnobers werden Vermillon genannt. Zinnober dient als Malerfarbe und bei der Siegellacksfabrikation. Antimon-Zinnober wird ein dem Zinnober ähnliches rothes Schwefelantimon genannt, welches als zartes, an der Luft unveränderliches Pulver erscheint, und als Wasser- und Oelfarbe benutzt wird. Grüner Zinnober heißt eine aus Chromgelb und Berliner Blau dargestellte Farbe, die zum Lackiren und bei der Fabrikation des grünen Siegellacks benutzt wird. Sie verkohlt in der Glühhitze zu einem braunen Rückstande.

Zinnoxyd s. Zinnasche. **Zinnsalz** s. Zinnchlorür. **Zinnpräparate** sind außerdem:

1) Zinnchlorid, salmiakhaltiges, auch Pinksalz oder Rosasalz genannt, eine Verbindung von Chlorzinn und Salmiak, die als ein schneeweißes, lockeres, geruchloses, zusammenziehend nach Salmiak schmeckendes, schon in kaltem Wasser ohne Rückstand lösliches Pulver erscheint, und in der Färberei, besonders zur Erhöhung rother Farben dient.

2) Zinnoxydnatron oder Präparirsalz, ein aus Zinnoxyd und Natron bestehendes, salzig und laugenhaft schmeckendes, ebenfalls in der Färberei dienendes Salz.

3) Zinnsulphur ist Musivgold. (S. Malermetall.)

Zirbelnüsse sind die aus einer harten Schale und einem weißen Kern mit gelblicher Haut bestehenden Früchte des besonders in Sibirien wachsenden Zirbelbaumes (pinus cembra), welche in Rußland gegessen werden und auch zuweilen nach Deutschland eingehen.

Zirkon s. Hyazinth.

Zitterwurzel oder Grindwurzel, Spitzampherwurzel sind die außen schmutzig braunen, innen ein gelbliches, lockeres Mark habenden, bitter zusammenziehend schmeckenden Wurzeln mehrerer Ampher-Arten; sie werden gegen Ruhren und Diarrhoen angewandt.

Zittwersamen s. Wurmsamen. **Zittwerwurzeln** sind die langen oder runden, äußerlich blaugrünen, inwendig weißlichen, bitter gewürzhaft, dem Rosmarin und Campher ähnlich schmeckenden, aromatisch riechenden Wurzeln verschiedener Arten ostindischer curcuma, die früher als magenstärkendes Mittel gebraucht wurden.

Zitz sind feine, geglättete, großmustrige Kattune.

Zobelfelle. Der Zobel (mustela cibellina) ist ein an Gestalt und Größe dem Baummarder ähnliches Thier, welches in Sibirien und Nordamerika lebt. Sein Fell ist eins der kostbarsten Pelzwerke; das lange, feine Haar ist an der Wurzel grau, in der Mitte gelbbraun, an den Spitzen schwarz, erscheint aber im Ganzen kastanienbraun. Je dunkler das Haar ist, je mehr wird das Fell geschätzt; am theuersten sind die ins Bläuliche spielenden Zobelfelle.

Zucker läßt sich zwar aus vielen Pflanzensäften, z. B. dem der Weintrauben, des Weizens, des Ahorns (s. Ahornzucker) darstellen, wird aber im Großen nur aus dem Zuckerrohr und der Runkelrübe fabricirt.

Das Zuckerrohr (saccharum) ist eine dem gemeinen Sumpfrohr ähnliche, 8—12 Fuß hoch und mehr als 2 Zoll dick werdende Pflanze, die, ursprünglich in Mittelasien einheimisch, jetzt in allen Tropenländern angebaut wird. Unter ihrer holzigen, glatten, gelben Rinde liegt ein lockeres, zelliges, saftiges Mark, welches den Zucker liefert; um ihn zu gewinnen werden die Pflanzen kurz über der Erde abgeschnitten, und, nachdem die Wipfel mit den Blüthen entfernt sind, in eigenen Zuckermühlen gepreßt. Der in Gefäßen aufgefangene Saft wird mit Kalk gekocht, abgeschäumt, eingedampft bis sich Krystalle bilden, und dann in Gefäße mit durchlöchertem Boden gebracht, in welchen die nicht krystallisirbaren, flüssigen Theile abtropfen. Diese Theile, welche eine dunkelbraune Farbe haben, heißen Melasse und liefern den Syrop oder werden auf Branntwein verarbeitet. Der in den Gefäßen zurückbleibende, aus krystallinischen Körnern bestehende, aber noch immer Melassetheile enthaltende und deshalb bräunliche und feuchte Zucker heißt Moskowade. In der Regel wird diese noch mehr oder weniger gereinigt, wodurch denn nach dem Grade der Reinheit, Trockenheit und der Größe und Schärfe der einzelnen Krystalle eine Menge Abstufungen der Qualität des Rohzuckers entstehen. In den französischen Colonien bringt man auch den Rohzucker in oben runde und unten spitze und mit einer Oeffnung versehene Formen, und bedeckt die obere Fläche mit einer feuchten Thonschicht, damit das Wasser derselben allmählich den Zucker durchdringt und die noch in demselben befindliche Melasse mit sich nimmt und durch die Oeffnung abführt. Solcher Zucker heißt terrirter, und, wenn er gestoßen ohne nochmaliges Raffiniren zum Verbrauch gestellt wird, Cassonade.

In der Regel aber geht der Rohzucker aus dem Lande der Erzeugung in Europa ein, um dort nochmals raffinirt zu werden. Dies geschieht in eigenen großen Fabriken, den Zuckerraffinerien, durch Kochen mit Ochsenblut oder thierischer Kohle, Filtriren durch gekörnte Kohle, Abdampfen und Füllen der Masse in thönerne oder metallene, unten mit einer Oeffnung versehene Formen und Decken dieser Formen mit Thon oder mit feuchter Zuckermasse. Um die feineren Sorten zu gewinnen werden einige Acte dieses Verfahrens auch wiederholt.

Nach dem Grade der Güte und nach der Gestalt des raffinirten Zuckers unterscheidet man: Raffinade, als den feinen, ganz weißen, festen, in ganzen klingenden Broden bestehenden, Melis, als einen weniger feinen, weißen und festen Brodzucker, Lumpenzucker, als noch geringeren, zwar noch die Brodform zeigenden, aber meist nur noch in Stücken bestehenden Zucker, und Farin, als nicht compacten, sondern aus groben Körnern bestehenden Zucker.

Candis ist ein aus großen durchscheinenden Krystallen bestehender Zucker, den man gewinnt, wenn die Zuckermasse in mit Bindfäden durchzogenen Kasten einer langsamen Kristallisation überlassen wird. —

Rohzucker unterscheidet sich von Farin oder gemahlenem raffinirtem Zucker dadurch, daß ersterer, in warmem Wasser aufgelöset, eine trübe, schäumende, widrig riechende, meist auch nicht rein süß schmeckende Flüssigkeit giebt, während solche Lösung von raffinirtem Zucker klar, schaumlos, geruchlos und rein süß ist. Zucker in Brodgestalt, auch wenn er nur in Stücken eingeht (Lumpenzucker), ist selbstredend immer dem höheren Zollsatz für Brodzucker zu unterwerfen.

Entstehen Zweifel, ob eine flüssige Masse Syrop oder eine Auflösung von Zucker sei (siehe die Bemerkung zu Nr. 25. x. 2 des Zolltarifs), so gießt man etwas von der Flüssigkeit auf einen Teller oder eine sonstige Fläche, und stellt es, dünn ausgebreitet, in die Sonne oder an einen warmen Ort. Besteht die Masse in aufgelösetem Zucker, so werden sich schon nach einigen Stunden Krystalle bilden, während der Syrop keine Krystalle zeigen wird.

Nach No. 25 x. 1, c. des Tarifs wird Rohzucker an inländische Siedereien unter besonderen Bedingungen und Controlen zu einem ermäßigten Zollsatze abgelassen. Die Bedingung hierbei ist, daß solcher Zucker nicht wie er eingeht consumirt, sondern nochmals versotten wird, und die Controle besteht darin, daß der Zucker bis er in der Raffinerie zur Verarbeitung kommt, im Packhofslager oder in dem Privat-Filiallager des Raffinadeurs unter Verschluß der Zollbehörde lagert, und dann unter Aufsicht von Beamten in der Fabrik entweder gleich in die mit Wasser gefüllten Scheidepfannen gefüllt, oder — was am häufigsten geschieht, — so mit Kohlenstaub vermischt wird, daß er, ohne nochmals versotten zu werden, nicht brauchbar ist (Schwärzungs-Controle).

Die Einnahme für ausländischen Rohzucker hat für den Zollverein im Jahre 1855 noch 4,743,150 Thlr., im Jahre 1862 aber nur 2,250,419 Thlr. betragen, und liegt der Grund dieser wesentlichen Verminderung darin, daß die inländische Fabrikation von Zucker aus Runkelrüben einen großen Aufschwung gewonnen hat. Als Folge davon betrug denn auch die auf dieser Fabrikation ruhende Steuer für den Zollverein im Jahre 1855 nur 4,367,960 Thlr. und im Jahre 1862 (allerdings auch in Folge der inzwischen eingetretenen Erhöhung der Steuer von 6 Thlr. auf 7½ Sgr. pro Centner Rüben) 9,179,815 Thlr. — Bei der Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben, die bereits im vorigen Jahrhundert bekannt war, aber erst in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts im Großen zur Anwendung gekommen ist, werden die Runkelrüben, nachdem sie gewaschen und durch Abschneiden der Schwänze, Wurzelfasern und Krautreste, geputzt sind, entweder auf Maschinen zerrieben und dann ausgepreßt, oder, in Scheiben geschnitten, in heißes Wasser geworfen, damit ihr Zuckerstoff in dasselbe übergeht (das sog. Macerations- oder Infusions-Verfahren). Eine dritte Methode (die Schützenbach'sche genannt), bei welcher die Rüben in kleine Würfel geschnitten, getrocknet, gemahlen, und dann mit Wasser, unter Zusatz von Schwefelsäure extrahirt werden, hat zwar den Vortheil, daß die so behandelten Rüben nicht von Fäulniß leiden, die Fabrikation also nicht auf die Wintermonate beschränkt ist, liefert aber eine geringere Ausbeute, und findet daher im ganzen Zollverein nur in der großen Rübenzuckerfabrik zu Waghäusel in Baden und zwei kleinern Fabriken in Würtemberg (Züttlingen und Alshausen) Anwendung.

Das weitere Verfahren zur Gewinnung von krystallisirtem Zucker aus Runkelrüben ist nach Maaßgabe der oben angegebenen Behandlungsweisen der Rüben verschieden, besteht indessen wesentlich im Läutern, wobei der Saft zur Scheidung der in der Rübe enthaltenen Salze, Schleim und Eiweiß-Theile mit Kalk gekocht wird, wiederholtem Filtriren durch Knochenkohle und Einkochen der Masse bis zu solcher Consistenz, daß sie in Formen gebracht werden kann, um in denselben in stark erwärmten Räumen zu krystallisiren. In neuerer Zeit werden auch häufig sog. Centrifugalmaschinen benutzt, mittelst deren der Zuckersaft durch starke Ventilation in Zeit von wenigen Minuten von seinem Wasser befreit, also ohne erst in Formen zu kommen, zur Krystallisation gebracht wird.

In der Regel verkaufen die Rübenzuckerfabrikanten den gewonnenen Rohzucker an Raffinadeure, die ihn dann nochmals sieden und in Brodform bringen. — Die steuerliche Controle bei der Rübenzuckerfabrikation besteht darin, daß die Fabriken, so lange sie Rüben verarbeiten, unter specieller Aufsicht eigener Beamten stehen, diese alle zur Verarbeitung kommenden Rüben genau verwiegen, und nach ihren Anschreibungen das Gesammtgewicht der in jedem Monat verbrauchten Rüben und demnach die Summe der zu entrichtenden Steuer berechnet wird.

Was das Verhältniß der Zuckerausbeute aus ausländischem Rohzucker und aus Runkelrüben betrifft, so ist dies zwar nach Beschaffenheit jenes Rohproductes resp. der Rüben ein sehr verschiedenes, indessen kann man im Durchschnitt annehmen, daß der Centner indischer Rohzucker 80 Pfd. raffinirten Zucker, und der Centner rohe Rüben 8½ Procent krystallisirten Zucker liefert.

Zuckersäure s. Kleesäure. **Zürbelnüsse** s. Zirbelnüsse.

Zwillich ist ein geköpertes festes Leinengewebe, welches seinen Namen daher hat, daß bei demselben immer der zweite Kettfaden der bindende ist. (S. Gewebe, geköperte.)

Zwirn s. Leinengarn.

Nachtrag

zu dem ersten Theile des Zoll-Handbuches von Zinnow.

I.

Handels-Vertrag

zwischen

dem Zollverein und Großbritannien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile (pp.), als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handelsvereins (pp.) einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt (pp.), welche, nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die Unterthanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich

von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vertragende Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schutz wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der

Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangs-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herren Eintausend achthundert und fünf und sechszig.

(Unterschriften.)

(Die Ratifikation ist erfolgt.)

II.

Wegfall der Ursprungszeugnisse

bei der

Waaren-Versendung nach Frankreich.

Während der Artikel 13 des Handelsvertrages mit Frankreich (siehe Seite 4, Theil I dieses Werkes) bestimmt, daß die mit Anspruch auf die vereinbarten niedrigeren Zollsätze nach Frankreich einzuführenden Waaren mit einem Ausweise über die Abkunft oder Fabrikation derselben versehen sein sollen, hat die Kaiserlich Französische Regierung nachträglich die Verpflichtung zur Beibringung solcher Ursprungszeugnisse aufgehoben. (Minist.-Rescript d. d. Berlin den 15. Juni 1865.)

Druck von Woldemar Fiedler in Wittenberg.

Rechnungs-Tafeln

zu dem Zoll-Handbuch von Zinnow.

Vorbemerkungen des Herausgebers.

Der im Zoll-Abfertigungsdienste beschäftigte Beamte erhält von der Behörde aufgestellte Tafeln zur Ermittelung des Nettogewichtes und der Zollbeträge, und wird sich daher auch immer dieser offiziellen Tafeln zu bedienen haben. Für den Zollpflichtigen aber ist es oft erwünscht, sich von der Richtigkeit der ihm aufgestellten Tara- und Zollberechnung zu überzeugen, und für diesen sind daher vorzugsweise die nachfolgenden Tafeln bestimmt.

In den Tafeln zur Bestimmung des Nettogewichtes geben die links und rechts am Rande stehenden Zahlen die Bruttogewichte an, zu welchen das Nettogewicht gesucht werden soll. Um die Tafeln nicht zu voluminös werden zu lassen, sind bei den Centnern und Pfunden über 10 nur die vollen Zehner aufgeführt, und ist daher das Nettogewicht der dazwischen liegenden einzelnen Centner und Pfunde durch Addition zu suchen. Wenn z. B. das Bruttogewicht einer Waare 44 Pfund und die im Tarif gewährte Tara 6 Pfund pro Centner beträgt, so wird Seite III das Nettogewicht

von 40 Pfund mit	37 Pfd.	18 Loth
und das von 4 Pfund mit	3 "	23 "
gesucht, und so gefunden, daß das Nettogewicht von 44 Pfund . . .	41 Pfd.	11 Loth

beträgt.

Da nach der Bestimmung unter No. X der dritten Abtheilung des Zolltarifes Waarenquantitäten unter $^1/_{1000}$ des Centners (= 3 Loth) bei der Zoll-Erhebung außer Betracht bleiben, so schreiten die Brutto-Lothe in den Tafeln von 3 zu 3 Loth fort, wogegen bei den Pfunden auch die einzelnen Lothe des Nettogewichts angegeben sind, weil solche Einzellothe bei der Addition sich zu 3 Loth ergänzen können.

In den Zollberechnungstabellen, welche unter A nach dem Thalerfuße und unter B nach dem $52^1/_2$-Guldenfuße aufgestellt sind, ist, in derselben Weise wie bei den Taratafeln, der Gesammtbetrag für Zehner und Einer durch Addition zu ermitteln, und bleibt nur zu bemerken, daß bei den Zollsätzen von $2^1/_2$ Sgr. ($8^3/_4$ Krz.) bis 10 Thlr. (17. 30.) von 10 Pfund an, bei den höheren Zollsätzen aber von 30 Pfd. ab nur die Zehner angegeben sind.

Es wird nicht verhehlt, daß bei der Berechnung des Zolles nach diesen abgekürzten Tabellen sich in einzelnen Fällen eine Differenz von 6 Pf. oder 1 Kzr. gegen die Rechnung nach den amtlichen Tabellen ergeben kann; hierauf aber kommt es dem Zollpflichtigen sicherlich nicht an, besonders da er, nach der Seite 334 Theil I dieses Werkes abgedruckten Bestimmung über Nacherhebung und Restitution, einen ihm zuviel berechneten Sechser oder Kreuzer auch vergeblich reclamiren würde.

Für denjenigen, welcher mit dem Gebrauch der Nettogewichts- und Zollberechnungs-Tabellen noch gänzlich unbekannt ist, diene folgendes Beispiel:

Es hat jemand vom Auslande einen Korb Wein in Flaschen bezogen, der 2 Centner 44 Pfund Brutto wiegt; um zu wissen, was er dafür an Zoll zu zahlen hat, sucht er im amtlichen Waaren-Verzeichniß den Artikel: Wein auf. Nachdem er dort gefunden, daß Wein

mit einem Zolle von 4 Thlr. pro Centner belegt ist, und daß auf denselben, wenn er in Flaschen, welche in Körbe verpackt sind, eingeht, 16 Pfund Tara vergütet werden, sucht er in den nachfolgenden Tabellen zur Bestimmung des Netto-Gewichts den Tarasatz von 16 Pfund (Fol. V). Danach beträgt das Netto-Gewicht

für 2 Ctr. — Pfd. Brutto . . .	1 Ctr.	68 Pfd.	— Lth.
„ — „ 40 „ „ . . .	— „	33 „	18 „
und „ — „ 4 „ „ . . .	— „	3 „	10 „
so daß sich als zollpflichtiges Gewicht seiner Brutto 2 Ctr. 44 Pfd. .	2 Ctr.	4 Pfd.	28 Lth.
ergeben. Daß beim Zollsatz von 4 Thlrn. der Zoll für 2 Ctr. .	8 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
beträgt, rechnet sich von selbst, der Zoll für die übrigen 4 Pfd. 28 Loth ergiebt sich aus den Zollberechnungs-Tabellen für den Zollsatz von 4 Thlrn. Fol. XI, wo derselbe für 4 Pfund mit .	— „	4 „	10 „
und für 28 Loth mit	— „	1 „	1 „
angegeben steht. Nach der Bestimmung sub X der dritten Abtheilung des Zolltarifs werden Beträge unter 6 Pf. nicht erhoben, so daß statt der 11 Pfennige nur 6 zur Berechnung kommen; mithin stellt sich der Zoll für Brutto 2 Ctr. 44 Pfd. Wein in Körben und Flaschen auf	8 Thlr.	5 Sgr.	6 Pf.

Wo nach Gulden und Kreuzern gerechnet wird, bleiben selbstredend Beträge unter 1 Kreuzer außer Berechnung.

Daß gleichwohl in den Tafeln die Gefälle bis auf den einzelnen Pfennig berechnet sind, hat darin seinen Grund, daß bei der Addition geringere Pfennigüberschüsse einander zu 6 Pfennigen resp. 1 Kreuzer ergänzen können.

Sind in einem Transporte mehrere Waarengattungen befindlich, so gilt für jede einzelne Waarengattung die Vorschrift, daß Quantitäten unter 3 Loth zollfrei sind, und Gefällebeträge unter 6 Pfennige resp. 1 Kreuzer nicht erhoben werden.

Hinter den Zollberechnungstafeln folgen Tafeln zur Berechnung des Zollerlasses beim Einbringen ausländischer Weine gegen Zollrabatt, des Nettogewichtes von 2½ Prozent Tara für den ins Ausland gehenden Hutzucker und Candis, zur Vergleichung der Gulden und Kreutzer mit preußischem Gelde und zur Verwandelung der wichtigsten Handelsgewichte in Zollgewicht, und ist in Beziehung auf die letzteren nur zu bemerken, daß wo Zahlen hinter dem Komma stehen, dieselben Zehntel, Hundertel, Tausendtel &c. der Einheit bedeuten.

Brutto-Gewicht,	davon beträgt das Netto-Gewicht bei einer Tara von																		Brutto-Gewicht.
	1 Pfd.			2 Pfd.			3 Pfd.			4 Pfd.			6 Pfd.			7 Pfd.			
	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	
Loth.																			**Loth.**
3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	3
6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	6
9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	8	—	—	8	9
12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	11	—	—	11	12
15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	14	15
18	—	—	18	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	17	—	—	17	18
21	—	—	21	—	—	21	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	20	21
24	—	—	24	—	—	24	—	—	23	—	—	23	—	—	23	—	—	22	24
27	—	—	27	—	—	26	—	—	26	—	—	26	—	—	25	—	—	25	27
Pfund.																			**Pfund.**
1	—	1	—	—	—	29	—	—	29	—	—	29	—	—	28	—	—	28	1
2	—	1	29	—	1	29	—	1	28	—	1	28	—	1	26	—	1	26	2
3	—	2	29	—	2	28	—	2	27	—	2	26	—	2	25	—	2	24	3
4	—	3	29	—	3	28	—	3	26	—	3	25	—	3	23	—	3	22	4
5	—	4	28	—	4	27	—	4	25	—	4	24	—	4	21	—	4	19	5
6	—	5	28	—	5	26	—	5	25	—	5	23	—	5	19	—	5	17	6
7	—	6	28	—	6	26	—	6	24	—	6	22	—	6	17	—	6	15	7
8	—	7	28	—	7	25	—	7	23	—	7	20	—	7	16	—	7	13	8
9	—	8	27	—	8	25	—	8	22	—	8	19	—	8	14	—	8	11	9
10	—	9	27	—	9	24	—	9	21	—	9	18	—	9	12	—	9	9	10
20	—	19	24	—	19	18	—	19	12	—	19	6	—	18	24	—	18	18	20
30	—	29	21	—	29	12	—	29	3	—	28	24	—	28	6	—	27	27	30
40	—	39	18	—	39	6	—	38	24	—	38	12	—	37	18	—	37	6	40
50	—	49	15	—	49	—	—	48	15	—	48	—	—	47	—	—	46	15	50
60	—	59	12	—	58	24	—	58	6	—	57	18	—	56	12	—	55	24	60
70	—	69	9	—	68	18	—	67	27	—	67	6	—	65	24	—	65	3	70
80	—	79	6	—	78	12	—	77	18	—	76	24	—	75	6	—	74	12	80
90	—	89	3	—	88	6	—	87	9	—	86	12	—	84	18	—	83	21	90
Centner.																			**Centner.**
1	—	99	—	—	98	—	—	97	—	—	96	—	—	94	—	—	93	—	1
2	1	98	—	1	96	—	1	94	—	1	92	—	1	88	—	1	86	—	2
3	2	97	—	2	94	—	2	91	—	2	88	—	2	82	—	2	79	—	3
4	3	96	—	3	92	—	3	88	—	3	84	—	3	76	—	3	72	—	4
5	4	95	—	4	90	—	4	85	—	4	80	—	4	70	—	4	65	—	5
6	5	94	—	5	88	—	5	82	—	5	76	—	5	64	—	5	58	—	6
7	6	93	—	6	86	—	6	79	—	6	72	—	6	58	—	6	51	—	7
8	7	92	—	7	84	—	7	76	—	7	68	—	7	52	—	7	44	—	8
9	8	91	—	8	82	—	8	73	—	8	64	—	8	46	—	8	37	—	9
10	9	90	—	9	80	—	9	70	—	9	60	—	9	40	—	9	30	—	10
20	19	80	—	19	60	—	19	40	—	19	20	—	18	80	—	18	60	—	20
30	29	70	—	29	40	—	29	10	—	28	80	—	28	20	—	27	90	—	30
40	39	60	—	39	20	—	38	80	—	38	40	—	37	60	—	37	20	—	40
50	49	50	—	49	—	—	48	50	—	48	—	—	47	—	—	46	50	—	50
60	59	40	—	58	80	—	58	20	—	57	60	—	56	40	—	55	80	—	60
70	69	30	—	68	60	—	67	90	—	67	20	—	65	80	—	65	10	—	70
80	79	20	—	78	40	—	77	60	—	76	80	—	75	20	—	74	40	—	80
90	89	10	—	88	20	—	87	30	—	86	40	—	84	60	—	83	70	—	90
100	99	—	—	98	—	—	97	—	—	96	—	—	94	—	—	93	—	—	100

Brutto-Gewicht.	davon beträgt das Netto-Gewicht bei einer Tara von 8 Pfd.			9 Pfd.			10 Pfd.			11 Pfd.			12 Pfd.			13 Pfd.			Brutto-Gewicht.
	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	
Loth.																			Loth.
3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	2	—	—	2	3
6	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	5	6
9	—	—	8	—	—	8	—	—	8	—		8	—	—	7	—	—	7	9
12	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	10	—	—	10	12
15	—	—	14	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	13	15
18	—	—	17	—	—	16	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	15	18
21	—	—	19	—	—	19	—	—	19	—		19	—	—	18	—	—	18	21
24	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	21	—	—	21	—	—	20	24
27	—	—	25	—	—	25	—	—	24	—	—	24	—	—	23	—	—	23	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	28	—	—	27	—	—	27	—	—	27	—	—	26	—	—	26	1
2	—	1	25	—	1	25	—	1	24	—	1	24	—	1	22	—	1	22	2
3	—	2	23	—	2	22	—	2	21	—	2	20	—	2	19	—	2	18	3
4	—	3	20	—	3	19	—	3	18	—	3	17	—	3	15	—	3	14	4
5	—	4	18	—	4	16	—	4	15	—	4	13	—	4	12	—	4	10	5
6	—	5	16	—	5	14	—	5	12	—	5	10	—	5	8	—	5	6	6
7	—	6	13	—	6	11	—	6	9	—	6	7	—	6	4	—	6	2	7
8	—	7	11	—	7	8	—	7	6	—	7	4	—	7	1	—	6	28	8
9	—	8	8	—	8	6	—	8	3	—	8	—	—	7	27	—	7	24	9
10	—	9	6	—	9	3	—	9	—	—	8	27	—	8	24	—	8	21	10
20	—	18	12	—	18	6	—	18	—	—	17	24	—	17	18	—	17	12	20
30	—	27	18	—	27	9	—	27	—	—	26	21	—	26	12	—	26	3	30
40	—	36	24	—	36	12	—	36	—	—	35	18	—	35	6	—	34	24	40
50	—	46	—	—	45	15	—	45	—	—	44	15	—	44	—	—	43	15	50
60	—	55	6	—	54	18	—	54	—	—	53	12		52	24	—	52	6	60
70	—	64	12	—	63	21	—	63	—	—	62	9	—	61	18	—	60	27	70
80	—	73	18	—	72	24	—	72	—	—	71	6	—	70	12	—	69	18	80
90	—	82	24	—	81	27	—	81	—	—	80	3	—	79	6	—	78	9	90
Centner.																			Centner.
1	—	92	—	—	91	—	—	90	—	—	89	—	—	88	—	—	87	—	1
2	1	84	—	1	82	—	1	80	—	1	78	—	1	76	—	1	74	—	2
3	2	76	—	2	73	—	2	70	—	2	67	—	2	64	—	2	61	—	3
4	3	68	—	3	64	—	3	60	—	3	56	—	3	52	—	3	48	—	4
5	4	60	—	4	55	—	4	50	—	4	45	—	4	40	—	4	35	—	5
6	5	52	—	5	46	—	5	40	—	5	34	—	5	28	—	5	22	—	6
7	6	44	—	6	37	—	6	30	—	6	23	—	6	16	—	6	9	—	7
8	7	36	—	7	28	—	7	20	—	7	12	—	7	4	—	6	96	—	8
9	8	28	—	8	19	—	8	10	—	8	1	—	7	92	—	7	83	—	9
10	9	20	—	9	10	—	9	—	—	8	90	—	8	80	—	8	70	—	10
20	18	40	—	18	20	—	18	—	—	17	80	—	17	60	—	17	40	—	20
30	27	60	—	27	30	—	27	—	—	26	70	—	26	40	—	26	10	—	30
40	36	80	—	36	40	—	36	—	—	35	60	—	35	20	—	34	80	—	40
50	46	—	—	45	50	—	45	—	—	44	50	—	44	—	—	43	50	—	50
60	55	20	—	54	60	—	54	—	—	53	40	—	52	80	—	52	20	—	60
70	64	40	—	63	70	—	63	—	—	62	30	—	61	60	—	60	90	—	70
80	73	60	—	72	80	—	72	—	—	71	20	—	70	40	—	69	60	—	80
90	82	80	—	81	90	—	81	—	—	80	10	—	79	20	—	78	30	—	90
100	92	—	—	91	—	—	90	—	—	89	—	—	88	—	—	87	—	—	100

Brutto-Gewicht.	davon beträgt das Netto-Gewicht bei einer Tara von																		Brutto-Gewicht.
	14 Pfd.			15 Pfd.			16 Pfd.			17 Pfd.			18 Pfd.			20 Pfd.			
	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	
Loth.																			Loth.
3	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	3
6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	—	—	4	—	—	4	—	—	4	6
9	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	—	—	7	9
12	—	—	10	—	—	10	—	—	10	—	—	9	—	—	9	—	—	9	12
15	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	—	—	12	15
18	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	14	—	—	14	—	—	14	18
21	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	17	—	—	17	—	—	16	21
24	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	19	—	—	19	24
27	—	—	23	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	21	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	25	—	—	25	—	—	25	—	—	24	—	—	24	—	—	24	1
2	—	1	21	—	1	21	—	1	20	—	1	19	—	1	19	—	1	18	2
3	—	2	17	—	2	16	—	2	15	—	2	14	—	2	13	—	2	12	3
4	—	3	13	—	3	12	—	3	10	—	3	9	—	3	8	—	3	6	4
5	—	4	9	—	4	7	—	4	6	—	4	4	—	4	3	—	4	—	5
6	—	5	4	—	5	3	—	5	1	—	4	29	—	4	27	—	4	24	6
7	—	6	—	—	5	28	—	5	26	—	5	24	—	5	22	—	5	18	7
8	—	6	26	—	6	24	—	6	21	—	6	19	—	6	16	—	6	12	8
9	—	7	22	—	7	19	—	7	16	—	7	14	—	7	11	—	7	6	9
10	—	8	18	—	8	15	—	8	12	—	8	9	—	8	6	—	8	—	10
20	—	17	6	—	17	—	—	16	24	—	16	18	—	16	12	—	16	—	20
30	—	25	24	—	25	15	—	25	6	—	24	27	—	24	18	—	24	—	30
40	—	34	12	—	34	—	—	33	18	—	33	6	—	32	24	—	32	—	40
50	—	43	—	—	42	15	—	42	—	—	41	15	—	41	—	—	40	—	50
60	—	51	18	—	51	—	—	50	12	—	49	24	—	49	6	—	48	—	60
70	—	60	6	—	59	15	—	58	24	—	58	3	—	57	12	—	56	—	70
80	—	68	24	—	68	-	—	67	6	—	66	12	—	65	18	—	64	—	80
90	—	77	12	—	76	15	—	75	18	—	74	21	—	73	24	—	72	—	90
Centner.																			Centner.
1	—	86	—	—	85	—	—	84	—	—	83	—	—	82	—	—	80	—	1
2	1	72	—	1	70	—	1	68	—	1	66	—	1	64	—	1	60		2
3	2	58	—	2	55	—	2	52	—	2	49	—	2	46	—	2	40	—	3
4	3	44	—	3	40	—	3	36	—	3	32	—	3	28	—	3	20	—	4
5	4	30	—	4	25	—	4	20	—	4	15	—	4	10	—	4	—		5
6	5	16	—	5	10	—	5	4	—	4	98	—	4	92	—	4	80	—	6
7	6	2	—	5	95	—	5	88	—	5	81	—	5	74	—	5	60	-	7
8	6	88	—	6	80	—	6	72	—	6	64	—	6	56	—	6	40	—	8
9	7	74	—	7	65	—	7	56	—	7	47	—	7	38	—	7	20	—	9
10	8	60	—	8	50	—	8	40	—	8	30	—	8	20		8	—	—	10
20	17	20	—	17	—	—	16	80	—	16	60	—	16	40	—	16	—	—	20
30	25	80	—	25	50	—	25	20	—	24	90	—	24	60	—	24	—	—	30
40	34	40	—	34	—	—	33	60	—	33	20	—	32	80	—	32	—	—	40
50	43	—	—	42	50	—	42	—	—	41	50	—	41	—	—	40	—	—	50
60	51	60	—	51	—	—	50	40	—	49	80	—	49	20	—	48	—	—	60
70	60	20	—	59	50	—	58	80	—	58	10	—	57	40	—	56	—	—	70
80	68	80	—	68	—	—	67	20	—	66	40	—	65	60	—	64	—	—	80
90	77	40	—	76	50	—	75	60	—	74	70	—	73	80	—	72	—	—	90
100	86	—	—	85	—	—	84	—	—	83	—	—	82	—	—	80	—	—	100

Brutto-Gewicht,	davon beträgt das Netto-Gewicht bei einer Tara von																		Brutto-Gewicht.
	22 Pfd.			23 Pfd.			24 Pfd.			25 Pfd.			26 Pfd.			28 Pfd.			
	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr	Pfd.	Lth.	
Loth.																			Loth.
3	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	—	—	2	3
6	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	—	—	4	6
9	—	—	7	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	6	9
12	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	9	—	—	8	—	—	8	12
15	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	11	—	—	10	15
18	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	13	—	—	12	18
21	—	—	16	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	15	—	—	15	21
24	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	18	—	—	17	—	—	17	24
27	—	—	21	—	—	20	—	—	20	—	—	20	—	—	19	—	—	19	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	23	—	—	23	—	—	22	—	—	22	—	—	22	—	—	21	1
2	—	1	16	—	1	16	—	1	15	—	1	15	—	1	14	—	1	13	2
3	—	2	10	—	2	9	—	2	8	—	2	7	—	2	6	—	2	4	3
4	—	3	3	—	3	2	—	3	1	—	3	—	—	2	28	—	2	26	4
5	-	3	27	—	3	25	—	3	24	—	3	22	—	3	21	—	3	18	5
6	—	4	20	—	4	18	—	4	16	—	4	15	—	4	13	—	4	9	6
7	—	5	13	—	5	11	—	5	9	—	5	7	—	5	5	—	5	1	7
8	—	6	7	—	6	4	—	6	2	—	6	—	—	5	27	—	5	22	8
9	—	7	—	—	6	27	—	6	25	—	6	22	—	6	19	—	6	14	9
10	—	7	24	—	7	21	—	7	18	—	7	15	—	7	12	—	7	6	10
20	—	15	18	—	15	12	—	15	6	—	15	—	—	14	24	—	14	12	20
30	—	23	12	—	23	3	—	22	24	—	22	15	—	22	6	—	21	18	30
40	—	31	6	—	30	24	—	30	12	—	30	—	—	29	18	—	28	24	40
50	—	39	—	—	38	15	—	38	—	—	37	15	—	37	—	—	36	—	50
60	—	46	24	—	46	6	—	45	18	—	45	—	—	44	12	—	43	6	60
70	—	54	18	—	53	27	—	53	6	—	52	15	—	51	24	—	50	12	70
80	—	62	12	—	61	18	—	60	24	—	60	—	—	59	6	—	57	18	80
90	—	70	6	—	69	9	—	68	12	—	67	15	—	66	18	—	64	24	90
Centner.																			Centner.
1	—	78	—	—	77	—	—	76	—	—	75	—	—	74	—	—	72	—	1
2	1	56	—	1	54	—	1	52	—	1	50	—	1	48	—	1	44	—	2
3	2	34	—	2	31	—	2	28	—	2	25	—	2	22	—	2	16	—	3
4	3	12	—	3	8	—	3	4	—	3	—	—	2	96	—	2	88	—	4
5	3	90	—	3	85	—	3	80	—	3	75	—	3	70	—	3	60	—	5
6	4	68	—	4	62	—	4	56	—	4	50	—	4	44	—	4	32	—	6
7	5	46	—	5	39	—	5	32	—	5	25	—	5	18	—	5	4	—	7
8	6	24	—	6	16	—	6	8	—	6	—	—	5	92	—	5	76	—	8
9	7	2	—	6	93	—	6	84	—	6	75	—	6	66	—	6	48	—	9
10	7	80	—	7	70	—	7	60	—	7	50	—	7	40	—	7	20	—	10
20	15	60	—	15	40	—	15	20	—	15	—	—	14	80	—	14	40	—	20
30	23	40	-	23	10	—	22	80	—	22	50	—	22	20	—	21	60	—	30
40	31	20	—	30	80	—	30	40	—	30	—	—	29	60	—	28	80	—	40
50	39	—	—	38	50	—	38	—	—	37	50	—	37	—	—	36	—	—	50
60	46	80	—	46	20	—	45	60	—	45	—	—	44	40	—	43	20	—	60
70	54	60	—	53	90	—	53	20	—	52	50	—	51	80	—	50	40	—	70
80	62	40	—	61	60	—	60	80	—	60	—	—	59	20	—	57	60	—	80
90	70	20	—	69	30	—	68	40	—	67	50	—	66	60	—	64	80	—	90
100	78	—	—	77	—	—	76	—	—	75	—	—	74	—	—	72	—	—	100

Brutto-Gewicht,	davon beträgt das Netto-Gewicht bei einer Tara von												Brutto-Gewicht.
	30 Pfd.			36 Pfd.			37 Pfd.			40 Pfd.			
	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	Ctr.	Pfd.	Lth.	
Loth.													Loth.
3	—	—	2	—	—	1	—	—	1	—	—	1	3
6	—	—	4	—	—	3	—	—	3	—	—	3	6
9	—	—	6	—	—	5	—	—	5	—	—	5	9
12	—	—	8	—	—	7	—	—	7	—	—	7	12
15	—	—	10	—	—	9	—	—	9	—	—	9	15
18	—	—	12	—	—	11	—	—	11	—	—	10	18
21	—	—	14	—	—	13	—	—	13	—	—	12	21
24	—	—	16	—	—	15	—	—	15	—	—	14	24
27	—	—	18	—	—	17	—	—	17	—	—	16	27
Pfund.													Pfund.
1	—	—	21	—	—	19	—	—	18	—	—	18	1
2	—	1	12	—	1	8	—	1	7	—	1	6	2
3	—	2	3	—	1	27	—	1	26	—	1	24	3
4	—	2	24	—	2	16	—	2	15	—	2	12	4
5	—	3	15	—	3	6	—	3	4	—	3	—	5
6	—	4	6	—	3	25	—	3	23	—	3	18	6
7	—	4	27	—	4	14	—	4	12	—	4	6	7
8	—	5	18	—	5	3	—	5	1	—	4	24	8
9	—	6	9	—	5	22	—	5	20	—	5	12	9
10	—	7	—	—	6	12	—	6	9	—	6	—	10
20	—	14	—	—	12	24	—	12	18	—	12	—	20
30	—	21	—	—	19	6	—	18	27	—	18	—	30
40	—	28	—	—	25	18	—	25	6	—	24	—	40
50	—	35	—	—	32	—	—	31	15	—	30	—	50
60	—	42	—	—	38	12	—	37	24	—	36	—	60
70	—	49	—	—	44	24	—	44	3	—	42	—	70
80	—	56	—	—	51	6	—	50	12	—	48	—	80
90	—	63	—	—	57	18	—	56	21	—	54	—	90
Centner.													Centner.
1	—	70	—	—	64	—	—	63	—	—	60	—	1
2	1	40	—	1	28	—	1	26	—	1	20	—	2
3	2	10	—	1	92	—	1	89	—	1	80	—	3
4	2	80	—	2	56	—	2	52	—	2	30	—	4
5	3	50	—	3	20	—	3	15	—	3	—	—	5
6	4	20	—	3	84	—	3	78	—	3	60	—	6
7	4	90	—	4	48	—	4	41	—	4	20	—	7
8	5	60	—	5	12	—	5	4	—	4	80	—	8
9	6	30	—	5	76	—	5	67	—	5	40	—	9
10	7	—	—	6	40	—	6	30	—	6	—	—	10
20	14	—	—	12	80	—	12	60	—	12	—	—	20
30	21	—	—	19	20	—	18	90	—	18	—	—	30
40	28	—	—	25	60	—	25	20	—	24	—	—	40
50	35	—	—	32	—	—	31	50	—	30	—	—	50
60	42	—	—	38	40	—	37	80	—	36	—	—	60
70	49	—	—	44	80	—	44	10	—	42	—	—	70
80	56	—	—	51	20	—	50	40	—	48	—	—	80
90	63	—	—	57	60	—	56	70	—	54	—	—	90
100	70	—	—	64	—	—	63	—	—	60	—	—	100

Zollberechnungs-Tafeln.

A. Nach dem Thalerfuß.

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	2½ Sgr.			5 Sgr.			7½ Sgr.			10 Sgr.			12 Sgr.			15 Sgr.			
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
Loth.	Quantitäten unter 20 Pfd. zollfrei.			Quantitäten unter 10 Pfd. zollfrei.			Quantitäten unter 7 Pfd. zollfrei.			Quantitäten unter 5 Pfd. zollfrei.			Quantitäten unter 5 Pfd. zollfrei.			Quantitäten unter 3 Pfd. 18 Lth. zollfrei.			Loth.
3		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	3
6		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	6
9		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	9
12		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	12
15		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	15
18		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	1	18
21		—	—		—	—		—	—		—	—		—	1		—	1	21
24		—	—		—	—		—	—		—	—		—	1		—	1	24
27		—	—		—	—		—	—		—	1		—	1		—	1	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	1	1
2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	2
3	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	3
4	—	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—	7	4
5	—	—	1	—	—	3	—	—	4	—	—	6	—	—	7	—	—	9	5
6	—	—	1	—	—	3	—	—	5	—	—	7	—	—	8	—	—	10	6
7	—	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	1	—	7
8	—	—	2	—	—	4	—	—	7	—	—	9	—	—	11	—	1	2	8
9	—	—	2	—	—	5	—	—	8	—	—	10	—	1	—	—	1	4	9
10	—	—	3	—	—	6	—	—	9	—	1	—	—	1	2	—	1	6	10
20	—	—	6	—	1	—	—	1	6	—	2	—	—	2	4	—	3	—	20
30	—	—	9	—	1	6	—	2	3	—	3	—	—	3	7	—	4	6	30
40	—	1	—	—	2	—	—	3	—	—	4	—	—	4	9	—	6	—	40
50	—	1	3	—	2	6	—	3	9	—	5	—	—	6	—	—	7	6	50
60	—	1	6	—	3	—	—	4	6	—	6	—	—	7	2	—	9	—	60
70	—	1	9	—	3	6	—	5	3	—	7	—	—	8	4	—	10	6	70
80	—	2	—	—	4	—	—	6	—	—	8	—	—	9	7	—	12	—	80
90	—	2	3	—	4	6	—	6	9	—	9	—	—	10	9	—	13	6	90
Centner.																			Centner.
1	—	2	6	—	5	—	—	7	6	—	10	—	—	12	—	—	15	—	1
2	—	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	24	—	1	—	—	2
3	—	7	6	—	15	—	—	22	6	1	—	—	1	6	—	1	15	—	3
4	—	10	—	—	20	—	1	—	—	1	10	—	1	18	—	2	—	—	4
5	—	12	6	—	25	—	1	7	6	1	20	—	2	—	—	2	15	—	5
6	—	15	—	1	—	—	1	15	—	2	—	—	2	12	—	3	—	—	6
7	—	17	6	1	5	—	1	22	6	2	10	—	2	24	—	3	15	—	7
8	—	20	—	1	10	—	2	—	—	2	20	—	3	6	—	4	—	—	8
9	—	22	6	1	15	—	2	7	6	3	—	—	3	18	—	4	15	—	9
10	—	25	—	1	20	—	2	15	—	3	10	—	4	—	—	5	—	—	10
20	1	20	—	3	10	—	5	—	—	6	20	—	8	—	—	10	—	—	20
30	2	15	—	5	—	—	7	15	—	10	—	—	12	—	—	15	—	—	30
40	3	10	—	6	20	—	10	—	—	13	10	—	16	—	—	20	—	—	40
50	4	5	—	8	10	—	12	15	—	16	20	—	20	—	-	25	—	—	50
60	5	—	—	10	—	—	15	—	—	20	—	—	24	—	—	30	—	—	60
70	5	25	—	11	20	—	17	15	—	23	10	—	28	—	—	35	—	—	70
80	6	20	—	13	10	—	20	—	—	26	20	—	32	—	—	40	—	—	80
90	7	15	—	15	—	—	22	15	—	30	—	—	36	—	—	45	—	—	90
100	8	10	—	16	20	—	25	—	—	33	10	—	40	—	—	50	—	—	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner: 17½ Sgr. thlr.	17½ Sgr. sgr.	17½ Sgr. pf.	20 Sgr. thlr.	20 Sgr. sgr.	20 Sgr. pf.	25 Sgr. thlr.	25 Sgr. sgr.	25 Sgr. pf.	1 Thlr. thlr.	1 Thlr. sgr.	1 Thlr. pf.	1 Thlr. 5 Sgr. thlr.	1 Thlr. 5 Sgr. sgr.	1 Thlr. 5 Sgr. pf.	1 Thlr. 10 Sgr. thlr.	1 Thlr. 10 Sgr. sgr.	1 Thlr. 10 Sgr. pf.	Von:
Loth.	Quantitäten unter 3 Pfd. 18 Lth. zollfrei.			Quantitäten unter 2 Pfd. 27 Loth zollfrei.			Quantitäten unter 2 Pfd. zollfrei.			Zollfrei unter 1 Pfd. 27 Lth.			Quantitäten unter 1 Pfd. 12 Lth. zollfrei.			Zollfrei unter 1 Pfd. 15 Lth.			Loth.
3		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—		—	—	3
6		—	—		—	—		—	—		—	—		—	1		—	1	6
9		—	—		—	—		—	—		—	1		—	1		—	1	9
12		—	—		—	—		—	1		—	1		—	2		—	2	12
15		—	1		—	1		—	1		—	1		—	2		—	2	15
18		—	1		—	1		—	1		—	2		—	3		—	3	18
21		—	1		—	1		—	2		—	2		—	3		—	3	21
24		—	1		—	1		—	2		—	2		—	3		—	4	24
27		—	1		—	2		—	2		—	3		—	4		—	4	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	2	—	—	2	—	—	3	—	—	3	—	—	4	—	—	5	1
2	—	—	4	—	—	4	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	10	2
3	—	—	6	—	—	7	—	—	9	—	—	10	—	1	1	—	1	2	3
4	—	—	8	—	—	9	—	1	—	—	1	2	—	1	5	—	1	7	4
5	—	—	10	—	1	—	—	1	3	—	1	6	—	1	9	—	2	—	5
6	—	1	—	—	1	2	—	1	6	—	1	9	—	2	1	—	2	5	6
7	—	1	2	—	1	4	—	1	9	—	2	1	—	2	5	—	2	10	7
8	—	1	4	—	1	7	—	2	—	—	2	4	—	2	10	—	3	2	8
9	—	1	6	—	1	9	—	2	3	—	2	8	—	3	2	—	3	7	9
10	—	1	9	—	2	—	—	2	6	—	3	—	—	3	6	—	4	—	10
20	—	3	6	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	20
30	—	5	3	—	6	—	—	7	6	—	9	—	—	10	6	—	12	—	30
40	—	7	—	—	8	—	—	10	—	—	12	—	—	14	—	—	16	—	40
50	—	8	9	—	10	—	—	12	6	—	15	—	—	17	6	—	20	—	50
60	—	10	6	—	12	—	—	15	—	—	18	—	—	21	—	—	24	—	60
70	—	12	3	—	14	—	—	17	6	—	21	—	—	24	6	—	28	—	70
80	—	14	—	—	16	—	—	20	—	—	24	—	—	28	—	1	2	—	80
90	—	15	9	—	18	—	—	22	6	—	27	—	1	1	6	1	6	—	90
Centner.																			Centner.
1	—	17	6	—	20	—	—	25	—	1	—	—	1	5	—	1	10	—	1
2	1	5	—	1	10	—	1	20	—	2	—	—	2	10	—	2	20	—	2
3	1	22	6	2	—	—	2	15	—	3	—	—	3	15	—	4	—	—	3
4	2	10	—	2	20	—	3	10	—	4	—	—	4	20	—	5	10	—	4
5	2	27	6	3	10	—	4	5	—	5	—	—	5	25	—	6	20	—	5
6	3	15	—	4	—	—	5	—	—	6	—	—	7	—	—	8	—	—	6
7	4	2	6	4	20	—	5	25	—	7	—	—	8	5	—	9	10	—	7
8	4	20	—	5	10	—	6	20	—	8	—	—	9	10	—	10	20	—	8
9	5	7	6	6	—	—	7	15	—	9	—	—	10	15	—	12	—	—	9
10	5	25	—	6	20	—	8	10	—	10	—	—	11	20	—	13	10	—	10
20	11	20	—	13	10	—	16	20	—	20	—	—	23	10	—	26	20	—	20
30	17	15	—	20	—	—	25	—	—	30	—	—	35	—	—	40	—	—	30
40	23	10	—	26	20	—	33	10	—	40	—	—	46	20	—	53	10	—	40
50	29	5	—	33	10	—	41	20	—	50	—	—	58	10	—	66	20	—	50
60	35	—	—	40	—	—	50	—	—	60	—	—	70	—	—	80	—	—	60
70	40	25	—	46	20	—	58	10	—	70	—	—	81	20	—	93	10	—	70
80	46	20	—	53	10	—	66	20	—	80	—	—	93	10	—	106	20	—	80
90	52	15	—	60	—	—	75	—	—	90	—	—	105	—	—	120	—	—	90
100	58	10	—	66	20	—	83	10	—	100	—	—	116	20	—	133	10	—	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	1 Thlr. 15 Sgr.			1 Thlr. 20 Sgr.			1 Thlr. 22½ Sgr.			2 Thlr.			2 Thlr. 15 Sgr.			2 Thlr. 20 Sgr.			
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
Loth.																			Loth.
3	zollfrei unter 1 Pfd.	—	1	zollfrei unter 1 Pfund.	—	1	zollfrei unter 27 Loth.	—	1	zollfrei unter 24 Loth.	—	1	zollfrei unter 21 Loth.	—	1	zollfrei unter 18 Loth.	—	1	3
6		—	1		—	1		—	1		—	1		—	2		—	2	6
9		—	2		—	2		—	2		—	2		—	3		—	3	9
12		—	2		—	2		—	3		—	3		—	4		—	4	12
15		—	3		—	3		—	3		—	4		—	5		—	5	15
18		—	3		—	4		—	4		—	4		—	5		—	6	18
21		—	4		—	4		—	4		—	5		—	6		—	7	21
24		—	4		—	5		—	5		—	6		—	7		—	8	24
27		—	5		—	5		—	6		—	6		—	8		—	9	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	6	—	—	6	—	—	6	—	—	7	—	—	9	—	—	10	1
2	—	—	11	—	1	—	—	1	1	—	1	2	—	1	6	—	1	7	2
3	—	1	4	—	1	6	—	1	7	—	1	10	—	2	3	—	2	5	3
4	—	1	10	—	2	—	—	2	1	—	2	5	—	3	—	—	3	2	4
5	—	2	3	—	2	6	—	2	8	—	3	—	—	3	9	—	4	—	5
6	—	2	9	—	3	—	—	3	2	—	3	7	—	4	6	—	4	10	6
7	—	3	2	—	3	6	—	3	8	—	4	2	—	5	3	—	5	7	7
8	—	3	7	—	4	—	—	4	2	—	4	10	—	6	—	—	6	5	8
9	—	4	1	—	4	6	—	4	9	—	5	5	—	6	9	—	7	2	9
10	—	4	6	—	5	—	—	5	3	—	6	—	—	7	6	—	8	—	10
20	—	9	—	—	10	—	—	10	6	—	12	—	—	15	—	—	16	—	20
30	—	13	6	—	15	—	—	15	9	—	18	—	—	22	6	—	24	—	30
40	—	18	—	—	20	—	—	21	—	—	24	—	1	—	—	1	2	—	40
50	—	22	6	—	25	—	—	26	3	1	—	—	1	7	6	1	10	—	50
60	—	27	—	1	—	—	1	1	6	1	6	—	1	15	—	1	18	—	60
70	1	1	6	1	5	—	1	6	9	1	12	—	1	22	6	1	26	—	70
80	1	6	—	1	10	—	1	12	—	1	18	—	2	—	—	2	4	—	80
90	1	10	6	1	15	—	1	17	3	1	24	—	2	7	6	2	12	—	90
Centner.																			Centner.
1	1	15	—	1	20	—	1	22	6	2	—	—	2	15	—	2	20	—	1
2	3	—	—	3	10	—	3	15	—	4	—	—	5	—	—	5	10	—	2
3	4	15	—	5	—	—	5	7	6	6	—	—	7	15	—	8	—	—	3
4	6	—	—	6	20	—	7	—	—	8	—	—	10	—	—	10	20	—	4
5	7	15	—	8	10	—	8	22	6	10	—	—	12	15	—	13	10	—	5
6	9	—	—	10	—	—	10	15	—	12	—	—	15	—	—	16	—	—	6
7	10	15	—	11	20	—	12	7	6	14	—	—	17	15	—	18	20	—	7
8	12	—	—	13	10	—	14	—	—	16	—	—	20	—	—	21	10	—	8
9	13	15	—	15	—	—	15	22	6	18	—	—	22	15	—	24	—	—	9
10	15	—	—	16	20	—	17	15	—	20	—	—	25	—	—	26	20	—	10
20	30	—	—	33	10	—	35	—	—	40	—	—	50	—	—	53	10	—	20
30	45	—	—	50	—	—	52	15	—	60	—	—	75	—	—	80	—	—	30
40	60	—	—	66	20	—	70	—	—	80	—	—	100	—	—	106	20	—	40
50	75	—	—	83	10	—	87	15	—	100	—	—	125	—	—	133	10	—	50
60	90	—	—	100	—	—	105	—	—	120	—	—	150	—	—	160	—	—	60
70	105	—	—	116	20	—	122	15	—	140	—	—	175	—	—	186	20	—	70
80	120	—	—	133	10	—	140	—	—	160	—	—	200	—	—	213	10	—	80
90	135	—	—	150	—	—	157	15	—	180	—	—	225	—	—	240	—	—	90
100	150	—	—	166	20	—	175	—	—	200	—	—	250	—	—	266	20	—	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	3 Thlr.			3 Thlr. 10 Sgr.			4 Thlr.			4 Thlr. 7½ Sgr.			5 Thlr.			6 Thlr.			
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
Loth.																			Loth.
3	zollfrei unter 18 Loth.	—	1	zollfrei unter 15 Loth.	—	1	zollfrei unter 12 Loth.	—	1	zollfrei unter 12 Loth.	—	2	zollfrei unter 12 Loth.	—	2	zollfrei unter 9 Loth	—	2	3
6		—	2		—	2		—	3		—	3		—	4		—	4	6
9		—	3		—	4		—	4		—	5		—	5		—	6	9
12		—	4		—	5		—	6		—	6		—	7		—	9	12
15		—	5		—	6		—	7		—	8		—	9		—	11	15
18		—	6		—	7		—	9		—	9		—	11		1	1	18
21		—	8		—	8		—	10		—	11		1	1		1	3	21
24		—	9		—	10		1	—		1	—		1	2		1	5	24
27		—	10		—	11		1	1		1	2		1	4		1	7	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	11	—	1	—	—	1	2	—	1	3	—	1	6	—	1	10	1
2	—	1	10	—	2	—	—	2	5	—	2	7	—	3	—	—	3	7	2
3	—	2	8	—	3	—	—	3	7	—	3	10	—	4	6	—	5	5	3
4	—	3	7	—	4	—	—	4	10	—	5	1	—	6	—	—	7	2	4
5	—	4	6	—	5	—	—	6	—	—	6	5	—	7	6	—	9	—	5
6	—	5	5	—	6	—	—	7	2	—	7	8	—	9	—	—	10	10	6
7	—	6	4	—	7	—	—	8	5	—	8	11	—	10	6	—	12	7	7
8	—	7	2	—	8	—	—	9	7	—	10	2	—	12	—	—	14	5	8
9	—	8	1	—	9	—	—	10	10	—	11	6	—	13	6	—	16	2	9
10	—	9	—	—	10	—	—	12	—	—	12	9	—	15	—	—	18	—	10
20	—	18	—	—	20	—	—	24	—	—	25	6	1	—	—	1	6	—	20
30	—	27	—	1	—	—	1	6	—	1	8	3	1	15	—	1	24	—	30
40	1	6	—	1	10	—	1	18	—	1	21	—	2	—	—	2	12	—	40
50	1	15	—	1	20	—	2	—	—	2	3	9	2	15	—	3	—	—	50
60	1	24	—	2	—	—	2	12	—	2	16	6	3	—	—	3	18	—	60
70	2	3	—	2	10	—	2	24	—	2	29	3	3	15	—	4	6	—	70
80	2	12	—	2	20	—	3	6	—	3	12	—	4	—	—	4	24	—	80
90	2	21	—	3	—	—	3	18	—	3	24	9	4	15	—	5	12	—	90
Centner.																			Centner.
1	3	—	—	3	10	—	4	—	—	4	7	6	5	—	—	6	—	—	1
2	6	—	—	6	20	—	8	—	—	8	15	—	10	—	—	12	—	—	2
3	9	—	—	10	—	—	12	—	—	12	22	6	15	—	—	18	—	—	3
4	12	—	—	13	10	—	16	—	—	17	—	—	20	—	—	24	—	—	4
5	15	—	—	16	20	—	20	—	—	21	7	6	25	—	—	30	—	—	5
6	18	—	—	20	—	—	24	—	—	25	15	—	30	—	—	36	—	—	6
7	21	—	—	23	10	—	28	—	—	29	22	6	35	—	—	42	—	—	7
8	24	—	—	26	20	—	32	—	—	34	—	—	40	—	—	48	—	—	8
9	27	—	—	30	—	—	36	—	—	38	7	6	45	—	—	54	—	—	9
10	30	—	—	33	10	—	40	—	—	42	15	—	50	—	—	60	—	—	10
20	60	—	—	66	20	—	80	—	—	85	—	—	100	—	—	120	—	—	20
30	90	—	—	100	—	—	120	—	—	127	15	—	150	—	—	180	—	—	30
40	120	—	—	133	10	—	160	—	—	170	—	—	200	—	—	240	—	—	40
50	150	—	—	166	20	—	200	—	—	212	15	—	250	—	—	300	—	—	50
60	180	—	—	200	—	—	240	—	—	255	—	—	300	—	—	360	—	—	60
70	210	—	—	233	10	—	280	—	—	297	15	—	350	—	—	420	—	—	70
80	240	—	—	266	20	—	320	—	—	340	—	—	400	—	—	480	—	—	80
90	270	—	—	300	—	—	360	—	—	382	15	—	450	—	—	540	—	—	90
100	300	—	—	333	10	—	400	—	—	425	—	—	500	—	—	600	—	—	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	6 Thlr. 15 Sgr.			6 Thlr. 20 Sgr.			7 Thlr.			7 Thlr. 10 Sgr.			8 Thlr.			10 Thlr.			
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf	thlr.	sgr.	pf.	
Loth.																			Loth.
3	zollfrei unter 9 Loth.	—	2	zollfrei unter 9 Loth.	—	2	zollfrei unter 9 Loth.	—	3	zollfrei unter 9 Loth.	—	3	zollfrei unter 6 Loth.	—	3	zollfrei unter 6 Loth.	—	4	3
6		—	5		—	5		—	5		—	5		—	6		—	7	6
9		—	7		—	7		—	8		—	8		—	9		—	11	9
12		—	9		—	10		—	10		—	11		1	1		1	2	12
15		1	—		1	—		1	1		1	1		1	2		1	6	15
18		1	2		1	2		1	3		1	4		1	5		1	10	18
21		1	4		1	5		1	6		1	6		1	8		2	1	21
24		1	7		1	7		1	8		1	9		1	11		2	5	24
27		1	9		1	10		1	11		2	—		2	2		2	8	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	1	11	—	2	—	—	2	1	—	2	2	—	2	5	—	3	—	1
2	—	3	11	—	4	—	—	4	2	—	4	5	—	4	10	—	6	—	2
3	—	5	10	—	6	—	—	6	4	—	6	7	—	7	2	—	9	—	3
4	—	7	10	—	8	—	—	8	5	—	8	10	—	9	7	—	12	—	4
5	—	9	9	—	10	—	—	10	6	—	11	—	—	12	—	—	15	—	5
6	—	11	8	—	12	—	—	12	7	—	13	2	—	14	5	—	18	—	6
7	—	13	8	—	14	—	—	14	8	—	15	5	—	16	10	—	21	—	7
8	—	15	7	—	16	—	—	16	10	—	17	7	—	19	2	—	24	—	8
9	—	17	7	—	18	—	—	18	11	—	19	10	—	21	7	—	27	—	9
10	—	19	6	—	20	—	—	21	—	—	22	—	—	24	—	1	—	—	10
20	1	9	—	1	10	—	1	12	—	1	14	—	1	18	—	2	—	—	20
30	1	28	6	2	—	—	2	3	—	2	6	—	2	12	—	3	—	—	30
40	2	18	—	2	20	—	2	24	—	2	28	—	3	6	—	4	—	—	40
50	3	7	6	3	10	—	3	15	—	3	20	—	4	—	—	5	—	—	50
60	3	27	—	4	—	—	4	6	—	4	12	—	4	24	—	6	—	—	60
70	4	16	6	4	20	—	4	27	—	5	4	—	5	18	—	7	—	—	70
80	5	6	—	5	10	—	5	18	—	5	26	—	6	12	—	8	—	—	80
90	5	25	6	6	—	—	6	9	—	6	18	—	7	6	—	9	—	—	90
Centner.																			Centner.
1	6	15	—	6	20	—	7	—	—	7	10	—	8	—	—	10	—	—	1
2	13	—	—	13	10	—	14	—	—	14	20	—	16	—	—	20	—	—	2
3	19	15	—	20	—	—	21	—	—	22	—	—	24	—	—	30	—	—	3
4	26	—	—	26	20	—	28	—	—	29	10	—	32	—	—	40	—	—	4
5	32	15	—	33	10	—	35	—	—	36	20	—	40	—	—	50	—	—	5
6	39	—	—	40	—	—	42	—	—	44	—	—	48	—	—	60	—	—	6
7	45	15	—	46	20	—	49	—	—	51	10	—	56	—	—	70	—	—	7
8	52	—	—	53	10	—	56	—	—	58	20	—	64	—	—	80	—	—	8
9	58	15	—	60	—	—	63	—	—	66	—	—	72	—	—	90	—	—	9
10	65	—	—	66	20	—	70	—	—	73	10	—	80	—	—	100	—	—	10
20	130	—	—	133	10	—	140	—	—	146	20	—	160	—	-	200	—	—	20
30	195	—	—	200	—	—	210	—	—	220	—	—	240	—	—	300	—	—	30
40	260	—	—	266	20	—	280	—	—	293	10	—	320	—	—	400	—	—	40
50	325	—	—	333	10	—	350	—	—	366	20	—	400	—	—	500	—	—	50
60	390	—	—	400	—	—	420	—	—	440	—	—	480	—	—	600	—	—	60
70	455	—	—	466	20	—	490	—	—	513	10	—	560	—	—	700	—	—	70
80	520	—	—	533	10	—	560	—	—	586	20	—	640	—	—	800	—	—	80
90	585	—	—	600	—	—	630	—	—	660	—	—	720	—	—	900	—	—	90
100	650	—	—	666	20	—	700	—	—	733	10	—	800	—	—	1000	—	—	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	11 Thlr.			13 Thlr. 10 Sgr.			15 Thlr.			16 Thlr.			20 Thlr.			22 Thlr.			
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	
Loth.																			Loth.
3	Zollfrei unter 6 Loth.	—	4	Zollfrei unter 6 Loth.	—	5	Zollfrei unter 3 Loth.	—	5	Zollfrei unter 3 Loth.	—	6	Zollfrei unter 3 Loth.	—	7	Zollfrei unter 3 Loth.	—	8	3
6		—	8		—	10		—	11		1	—		1	2		1	4	6
9		1	—		1	2		1	4		1	5		1	10		2	—	9
12		1	4		1	7		1	10		1	11		2	5		2	8	12
15		1	8		2	—		2	3		2	5		3	—		3	4	15
18		2	—		2	5		2	8		2	11		3	7		4	—	18
21		2	4		2	10		3	2		3	4		4	2		4	7	21
24		2	8		3	2		3	7		3	10		4	10		5	3	24
27		3	—		3	7		4	1		4	4		5	5		5	11	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	3	4	—	4	—	—	4	6	—	4	10	—	6	—	—	6	7	1
2	—	6	7	—	8	—	—	9	—	—	9	7	—	12	—	—	13	2	2
3	—	9	11	—	12	—	—	13	6	—	14	5	—	18	—	—	19	10	3
4	—	13	2	—	16	—	—	18	—	—	19	2	—	24	—	—	26	5	4
5	—	16	6	—	20	—	—	22	6	—	24	—	1	—	—	1	3	—	5
6	—	19	10	—	24	—	—	27	—	—	28	10	1	6	—	1	9	7	6
7	—	23	1	—	28	—	1	1	6	1	3	7	1	12	—	1	16	2	7
8	—	26	5	1	2	—	1	6	—	1	8	5	1	18	—	1	22	10	8
9	—	29	8	1	6	—	1	10	6	1	13	2	1	24	—	1	29	5	9
10	1	3	—	1	10	—	1	15	—	1	18	—	2	—	—	2	6	—	10
11	1	6	4	1	14	—	1	19	6	1	22	10	2	6	—	2	12	7	11
12	1	9	7	1	18	—	1	24	—	1	27	7	2	12	—	2	19	2	12
13	1	12	11	1	22	—	1	28	6	2	2	5	2	18	—	2	25	10	13
14	1	16	2	1	26	—	2	3	—	2	7	2	2	24	—	3	2	5	14
15	1	19	6	2	—	—	2	7	6	2	12	—	3	—	—	3	9	—	15
16	1	22	10	2	4	—	2	12	—	2	16	10	3	6	—	3	15	7	16
17	1	26	1	2	8	—	2	16	6	2	21	7	3	12	—	3	22	2	17
18	1	29	5	2	12	—	2	21	—	2	26	5	3	18	—	3	28	10	18
19	2	2	8	2	16	—	2	25	6	3	1	2	3	24	—	4	5	5	19
20	2	6	—	2	20	—	3	—	—	3	6	—	4	—	—	4	12	—	20
21	2	9	4	2	24	—	3	4	6	3	10	10	4	6	—	4	18	7	21
22	2	12	7	2	28	—	3	9	—	3	15	7	4	12	—	4	25	2	22
23	2	15	11	3	2	—	3	13	6	3	20	5	4	18	—	5	1	10	23
24	2	19	2	3	6	—	3	18	—	3	25	2	4	24	—	5	8	5	24
25	2	22	6	3	10	—	3	22	6	4	—	—	5	—	—	5	15	—	25
26	2	25	10	3	14	—	3	27	—	4	4	10	5	6	—	5	21	7	26
27	2	29	1	3	18	—	4	1	6	4	9	7	5	12	—	5	28	2	27
28	3	2	5	3	22	—	4	6	—	4	14	5	5	18	—	6	4	10	28
29	3	5	8	3	26	—	4	10	6	4	19	2	5	24	—	6	11	5	29
30	3	9	—	4	—	—	4	15	—	4	24	—	6	—	—	6	18	—	30
40	4	12	—	5	10	—	6	—	—	6	12	—	8	—	—	8	24	—	40
50	5	15	—	6	20	—	7	15	—	8	—	—	10	—	—	11	—	—	50
60	6	18	—	8	—	—	9	—	—	9	18	·	12	—	—	13	6	—	60
70	7	21	—	9	10	—	10	15	—	11	6	—	14	—	—	15	12	—	70
80	8	24	—	10	20	—	12	—	—	12	24	—	16	—	—	17	18	—	80
90	9	27	—	12	—	—	13	15	—	14	12	—	18	—	—	19	24	—	90
100 oder 1 Centner.	11	—	—	13	10	—	15	—	—	16	—	—	20	—	—	22	—	—	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner.											
	25 Thlr.			30 Thlr.			40 Thlr.			50 Thlr.		
	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Loth.												
3	zollfrei unter 3 Loth.	—	9	zollfrei unter 3 Loth.	—	11	zollfrei unter 3 Loth.	1	2	zollfrei unter 3 Loth.	1	6
6		1	6		1	10		2	5		3	—
9		2	3		2	8		3	7		4	6
12		3	—		3	7		4	10		6	—
15		3	9		4	6		6	—		7	6
18		4	6		5	5		7	2		9	—
21		5	3		6	4		8	5		10	6
24		6	—		7	2		9	7		12	—
27		6	9		8	1		10	10		13	6
Pfund.												
1	—	7	6	—	9	—	—	12	—	—	15	—
2	—	15	—	—	18	—	—	24	—	1	—	—
3	—	22	6	—	27	—	1	6	—	1	15	—
4	1	—	—	1	6	—	1	18	—	2	—	—
5	1	7	6	1	15	—	2	—	—	2	15	—
6	1	15	—	1	24	—	2	12	—	3	—	—
7	1	22	6	2	3	—	2	24	—	3	15	—
8	2	—	—	2	12	—	3	6	—	4	—	—
9	2	7	6	2	21	—	3	18	—	4	15	—
10	2	15	—	3	—	—	4	—	—	5	—	—
11	2	22	6	3	9	—	4	12	—	5	15	—
12	3	—	—	3	18	—	4	24	—	6	—	—
13	3	7	6	3	27	—	5	6	—	6	15	—
14	3	15	—	4	6	—	5	18	—	7	—	—
15	3	22	6	4	15	—	6	—	—	7	15	—
16	4	—	—	4	24	—	6	12	—	8	—	—
17	4	7	6	5	3	—	6	24	—	8	15	—
18	4	15	—	5	12	—	7	6	—	9	—	—
19	4	22	6	5	21	—	7	18	—	9	15	—
20	5	—	—	6	—	—	8	—	—	10	—	—
21	5	7	6	6	9	—	8	12	—	10	15	—
22	5	15	—	6	18	-	8	24	—	11	—	—
23	5	22	6	6	27	—	9	6	—	11	15	—
24	6	—	—	7	6	—	9	18	—	12	—	—
25	6	7	6	7	15	—	10	—	—	12	15	—
26	6	15	—	7	24	—	10	12	—	13	—	—
27	6	22	6	8	3	—	10	24	—	13	15	—
28	7	—	—	8	12	—	11	6	—	14	—	—
29	7	7	6	8	21	—	11	18	—	14	15	—
30	7	15	—	9	—	—	12	—	—	15	—	—
40	10	—	-	12	—	—	16	—	—	20	—	—
50	12	15	—	15	—	—	20	—	—	25	—	—
60	15	—	—	18	—	—	24	—	—	30	—	—
70	17	15	—	21	—	—	28	—	—	35	—	—
80	20	—	—	24	—	—	32	—	—	40	—	—
90	22	15	—	27	—	—	36	—	—	45	—	—
100 oder 1 Centner.	25	—	—	30	—	—	40	—	—	50	—	—

Zollbeträge zum Tarifsatz: 100 Stück: 20 Sgr.			
von Stück	thlr.	sgr.	pf.
1	—	—	—
2	—	—	—
3	—	—	6
4	—	—	6
5	—	1	—
6	—	1	—
7	—	1	—
8	—	1	6
9	—	1	6
10	—	2	—
11	—	2	—
12	—	2	—
13	—	2	6
14	—	2	6
15	—	3	—
16	—	3	—
17	—	3	—
18	—	3	6
19	—	3	6
20	—	4	—
30	—	6	—
40	—	8	—
50	—	10	—
60	—	12	—
70	—	14	—
80	—	16	—
90	—	18	—
100	—	20	—
200	1	10	—
300	2	—	—
400	2	20	—
500	3	10	—
600	4	—	—
700	4	20	—
800	5	10	—
900	6	—	—
1000	6	20	—

B. Nach dem Guldenfuß.

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	8¾ Xr.		17½ Xr.		26¼ Xr.		35 Xr.		42 Xr.		52½ Xr.		1 Fl. 1¼ Xr.		1 Fl. 10 Xr.		1 Fl. 27½ Xr.		
	Fl.	Xr	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
Loth. 3 6 9 12 15 18 21 24 27	Quantitäten unter 12 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 6 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 4 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 3 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 3 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 2 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 2 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 2 Pfd. zollfrei.		Quantitäten unter 2 Pfd. zollfrei.		Loth. 3 6 9 12 15 18 21 24 27
Pfund.																			Pfund.
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	2
3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	3
4	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	—	3	4
5	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	5
6	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	3	—	4	—	5	6
7	—	—	—	1	—	1	—	2	—	2	—	3	—	4	—	4	—	6	7
8	—	—	—	1	—	2	—	2	—	3	—	4	—	4	—	5	—	7	8
9	—	—	—	1	—	2	—	3	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	9
10	12 Pf.	1	—	1	—	2	—	3	—	4	—	5	—	6	—	7	—	8	10
20	—	1	—	3	—	5	—	7	—	8	—	10	—	12	—	14	—	17	20
30	23 Pf.	2	—	5	—	7	—	10	—	12	—	15	—	18	—	21	—	26	30
40	35 Pf.	3	—	7	—	10	—	14	—	16	—	21	—	24	—	28	—	35	40
50	46 Pf.	4	—	8	—	13	—	17	—	21	—	26	—	30	—	35	—	43	50
60	58 Pf.	5	—	10	—	15	—	21	—	25	—	31	—	36	—	42	—	52	60
70	69 Pf.	6	—	12	—	18	—	24	—	29	—	36	—	42	—	49	1	1	70
80	—	7	—	14	—	21	—	28	—	33	—	42	—	49	—	56	1	10	80
90	—	7	—	15	—	23	—	31	—	37	—	47	—	55	1	3	1	18	90
Centner.																			Centner.
1	92 Pf.	8	—	17	—	26	—	35	—	42	—	52	1	1	1	10	1	27	1
2	—	17	—	35	—	52	1	10	1	24	1	45	2	2	2	20	2	55	2
3	—	26	—	52	1	18	1	45	2	6	2	37	3	3	3	30	4	22	3
4	—	35	1	10	1	45	2	20	2	48	3	30	4	5	4	40	5	50	4
5	—	43	1	27	2	11	2	55	3	30	4	22	5	6	5	50	7	17	5
6	—	52	1	45	2	37	3	30	4	12	5	15	6	7	7	—	8	45	6
7	1	1	2	2	3	3	4	5	4	54	6	7	7	8	8	10	10	12	7
8	1	10	2	20	3	30	4	40	5	36	7	—	8	10	9	20	11	40	8
9	1	18	2	37	3	56	5	15	6	18	7	52	9	11	10	30	13	7	9
10	1	27	2	55	4	22	5	50	7	—	8	45	10	12	11	40	14	35	10
20	2	55	5	50	8	45	11	40	14	—	17	30	20	25	23	20	29	10	20
30	4	22	8	45	13	7	17	30	21	—	26	15	30	37	35	—	43	45	30
40	5	50	11	40	17	30	23	20	28	—	35	—	40	50	46	40	58	20	40
50	7	17	14	35	21	52	29	10	35	—	43	45	51	2	58	20	72	55	50
60	8	45	17	30	26	15	35	—	42	—	52	30	61	15	70	—	87	30	60
70	10	12	20	25	30	37	40	50	49	—	61	15	71	27	81	40	102	5	70
80	11	40	23	20	35	—	46	40	56	—	70	—	81	40	93	20	116	40	80
90	13	7	26	15	39	22	52	30	63	—	78	45	91	52	105	—	131	15	90
100	14	35	29	10	43	45	58	20	70	—	87	30	102	5	116	40	145	50	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	1 Fl. 45 Xr.		2 Fl. 2½ Xr.		2 Fl. 20 Xr.		2 Fl. 37½ Xr.		2 Fl. 55 Xr.		3 Fl. 3¾ Xr.		3 Fl. 30 Xr.		4 Fl. 22½ Xr.		4 Fl. 40 Xr.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
Loth.																			**Loth.**
3	Quantitäten unter 1 Pfd. zollfrei.	—	Quantitäten unter 9/10 Pfd. zollfrei.	—	Quantitäten unter 8/10 Pfd. zollfrei.	—	Quantitäten unter 7/10 Pfd. zollfrei.	—	zollfrei unter 6/10 Pfd.	—	zollfrei unter 6/10 Pfd.	—	zollfrei unter 5/10 Pfd.	—	zollfrei unter 4/10 Pfd.	—	zollfrei unter 4/10 Pfd.	—	3
6		—		—		—		—		—		—		—		—		—	6
9		—		—		—		—		—		—		—		—		—	9
12		—		—		—		—		—		—		—		1		1	12
15		—		—		—		—		—		—		1		1		1	15
18		—		—		—		—		1		1		1		1		1	18
21		—		—		—		1		1		1		1		1		1	21
24		—		—		1		1		1		1		1		2		2	24
27				1		1		1		1		1		1		2		2	27
Pfund.																			**Pfund.**
1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	1	—	2	—	2	—	2	1
2	—	2	—	2	—	2	—	3	—	3	—	3	—	4	—	5	—	5	2
3	—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	5	—	6	—	7	—	8	3
4	—	4	—	4	—	5	—	6	—	7	—	7	—	8	—	10	—	11	4
5	—	5	—	6	—	7	—	7	—	8	—	9	—	10	—	13	—	14	5
6	—	6	—	7	—	8	—	9	—	10	—	11	—	12	—	15	—	16	6
7	—	7	—	8	—	9	—	11	—	12	—	12	—	14	—	18	—	19	7
8	—	8	—	9	—	11	—	12	—	14	—	14	—	16	—	21	—	22	8
9	—	9	—	11	—	12	—	14	—	15	—	16	—	18	—	23	—	25	9
10	—	10	—	12	—	14	—	15	—	17	—	18	—	21	—	26	—	28	10
20	—	21	—	24	—	28	—	31	—	35	—	36	—	42	—	52	—	56	20
30	—	31	—	36	—	42	—	47	—	52	—	55	1	3	1	18	1	24	30
40	—	42	—	49	—	56	1	3	1	10	1	13	1	24	1	45	1	52	40
50	—	52	1	1	1	10	1	18	1	27	1	31	1	45	2	11	2	20	50
60	1	3	1	13	1	24	1	34	1	45	1	50	2	6	2	37	2	48	60
70	1	13	1	25	1	38	1	50	2	2	2	8	2	27	3	3	3	16	70
80	1	24	1	38	1	52	2	6	2	20	2	27	2	48	3	30	3	44	80
90	1	34	1	50	2	6	2	21	2	37	2	45	3	9	3	56	4	12	90
Centner.																			**Centner.**
1	1	45	2	2	2	20	2	37	2	55	3	3	3	30	4	22	4	40	1
2	3	30	4	5	4	40	5	15	5	50	6	7	7	—	4	45	9	20	2
3	5	15	6	7	7	—	7	52	8	45	9	11	10	30	13	7	14	—	3
4	7	—	8	10	9	20	10	30	11	40	12	15	14	—	17	30	18	40	4
5	8	45	10	12	11	40	13	7	14	35	15	18	17	30	21	52	23	20	5
6	10	30	12	15	14	—	15	45	17	30	18	22	21	—	26	15	28	—	6
7	12	15	14	17	16	20	18	22	20	25	21	26	24	30	30	37	32	40	7
8	14	—	16	20	18	40	21	—	23	20	24	30	28	—	35	—	37	20	8
9	15	45	18	22	21	—	23	37	26	15	27	33	31	30	39	22	42	—	9
10	17	30	20	25	23	20	26	15	29	10	30	37	35	—	43	45	46	40	10
20	35	—	40	50	46	40	52	30	58	20	61	15	70	—	87	30	93	20	20
30	52	30	61	15	70	—	78	45	87	30	91	52	105	—	131	15	140	—	30
40	70	—	81	40	93	20	105	—	116	40	122	30	140	—	175	—	186	40	40
50	87	30	102	5	116	40	131	15	145	50	153	7	175	—	218	45	233	20	50
60	105	—	122	30	140	—	157	30	175	—	183	45	210	—	262	30	280	—	60
70	122	30	142	55	163	20	183	45	204	10	214	22	245	—	306	15	326	40	70
80	140	—	163	20	186	40	210	—	233	20	245	—	280	—	350	—	373	20	80
90	157	30	183	45	210	—	236	15	262	30	275	37	315	—	393	45	420	—	90
100	175	—	204	10	233	20	262	30	291	40	306	15	350	—	437	30	466	20	100

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen per Centner																		Von:
	5 Fl. 15 Xr.		5 Fl. 50 Xr.		7 Fl.		7 Fl. 26¼ Xr.		8 Fl. 45 Xr.		10 Fl. 30 Xr.		11 Fl. 22½ Xr.		11 Fl. 40 Xr.		12 Fl. 15 Xr.		
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	
Loth.																			Loth.
3	zollfrei unter 4/10 Pfd.	—	zollfrei unter 3/10 Pfd.	—	zollfrei unter 3/10 Pfd.	—	zollfrei unter 3/10 Pfd.	—	zollfrei unter 2/10 Pfd.	—	zollfrei unter 2/10 Pfd.	—	zollfrei unter 2/10 Pfd.	—	zollfrei unter 2/10 Pfd.	—	zollfrei unter 2/10 Pfd.	—	3
6		—		—		—		—		1		1		1		1		1	6
9		—		1		1		1		1		1		2		2		2	9
12		1		1		1		1		2		2		2		2		2	12
15		1		1		2		2		2		3		3		3		3	15
18		1		2		2		2		3		3		4		4		4	18
21		2		2		2		3		3		4		4		4		5	21
24		2		2		3		3		4		5		5		5		5	24
27		2		3		3		4		4		5		6		6		6	27
Pfund.																			Pfund.
1	—	3	—	3	—	4	—	4	—	5	—	6	—	6	—	7	—	7	1
2	—	6	—	7	—	8	—	8	—	10	—	12	—	13	—	14	—	14	2
3	—	9	—	10	—	12	—	13	—	15	—	18	—	20	—	21	—	22	3
4	—	12	—	14	—	16	—	17	—	21	—	25	—	27	—	28	—	29	4
5	—	15	—	17	—	21	—	22	—	26	—	31	—	34	—	35	—	36	5
6	—	18	—	21	—	25	—	26	—	31	—	37	—	40	—	42	—	44	6
7	—	22	—	24	—	29	—	31	—	36	—	44	—	47	—	49	—	51	7
8	—	25	—	28	—	33	—	35	—	42	—	50	—	54	—	56	—	58	8
9	—	28	—	31	—	37	—	40	—	47	—	56	1	1	1	3	1	6	9
10	—	31	—	35	—	42	—	44	—	52	1	3	1	8	1	10	1	13	10
20	1	3	1	10	1	24	1	29	1	45	2	6	2	16	2	20	2	27	20
30	1	34	1	45	2	6	2	13	2	37	3	9	3	24	3	30	3	40	30
40	2	6	2	20	2	48	2	58	3	30	4	12	4	33	4	40	4	54	40
50	2	37	2	55	3	30	3	43	4	22	5	15	5	41	5	50	6	6	50
60	3	9	3	30	4	12	4	27	5	15	6	18	6	49	7	—	7	21	60
70	3	40	4	5	4	54	5	12	6	7	7	21	7	57	8	10	8	34	70
80	4	12	4	40	5	36	5	57	7	—	8	24	9	6	9	20	9	48	80
90	4	43	5	15	6	18	6	41	7	52	9	27	10	14	10	30	11	1	90
Centner.																			Centner.
1	5	15	5	50	7	—	7	26	8	45	10	30	11	22	11	40	12	15	1
2	10	30	11	40	14	—	14	52	17	30	21	—	22	45	23	20	24	30	2
3	15	45	17	30	21	—	22	18	26	15	31	30	34	7	35	—	36	45	3
4	21	—	23	20	28	—	29	44	35	—	42	—	45	30	46	40	49	—	4
5	26	15	29	10	35	—	37	11	43	45	52	30	56	52	58	20	61	15	5
6	31	30	35	—	42	—	44	37	52	30	63	—	68	15	70	—	73	30	6
7	36	45	40	50	49	—	52	3	61	15	73	30	79	37	81	40	85	45	7
8	42	—	46	40	56	—	59	30	70	—	84	—	91	—	93	20	98	—	8
9	47	15	52	30	63	—	66	56	78	45	94	30	102	22	105	—	110	15	9
10	52	30	58	20	70	—	74	22	87	30	105	—	113	45	116	40	122	30	10
20	105	—	116	10	140	—	148	45	175	—	210	—	227	30	233	20	245	—	20
30	157	30	175	—	210	—	223	7	262	30	315	—	341	15	350	—	367	30	30
40	210	—	233	20	280	—	297	30	350	—	420	—	455	—	466	40	490	—	40
50	262	30	291	40	350	—	371	52	437	30	525	—	568	45	583	20	612	30	50
60	315	—	350	—	420	—	446	15	525	—	630	—	682	30	700	—	735	—	60
70	367	30	408	20	490	—	520	37	612	30	735	—	796	15	816	40	857	30	70
80	420	—	466	40	560	—	595	—	700	—	840	—	910	—	933	20	980	—	80
90	472	30	525	—	630	—	669	22	787	30	945	—	1023	45	1050	—	1102	30	90
100	525	—	583	20	700	—	743	45	875	—	1050	—	1137	30	1166	40	1225	—	100

Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen pro Centner

Von:	12 Fl. 50 Xr. Fl.	12 Fl. 50 Xr. Xr.	14 Fl. Fl.	14 Fl. Xr.	17 Fl. 30 Xr. Fl.	17 Fl. 30 Xr. Xr.
Loth.						
3	zollfrei unter 2/10 Pfd.	—	zollfrei unter 2/10 Loth.	—	zollfrei unter 3 Loth.	1
6		1		1		2
9		2		2		3
12		3		3		4
15		3		4		5
18		4		5		6
21		5		5		7
24		6		6		8
27		6		7		9
Pfund.						
1	—	7	—	8	—	10
2	—	15	—	16	—	21
3	—	23	—	25	—	31
4	—	30	—	33	—	42
5	—	38	—	42	—	52
6	—	46	—	50	1	3
7	—	53	—	58	1	13
8	1	1	1	7	1	24
9	1	9	1	15	1	34
10	1	17	1	24	1	45
20	2	34	2	48	3	30
30	3	51	4	12	5	15
40	5	8	5	36	7	—
50	6	25	7	—	8	45
60	7	42	8	24	10	30
70	8	59	9	48	12	15
80	10	16	11	12	14	—
90	11	33	12	36	15	45
Centner.						
1	12	50	14	—	17	30
2	25	40	28	—	35	—
3	38	30	42	—	52	30
4	51	20	56	—	70	—
5	64	10	70	—	87	30
6	77	—	84	—	105	—
7	89	50	98	—	122	30
8	102	40	112	—	140	—
9	115	30	126	—	157	30
10	128	20	140	—	175	—
20	256	40	280	—	350	—
30	385	—	420	—	525	—
40	513	20	560	—	700	—
50	641	40	700	—	875	—
60	770	—	840	—	1050	—
70	898	28	980	—	1225	—
80	1026	40	1120	—	1400	—
90	1155	—	1260	—	1575	—
100	1283	20	1400	—	1750	—

Von:	19 Fl. 15 Xr. Fl.	19 Fl. 15 Xr. Xr.	23 Fl. 20 Xr. Fl.	23 Fl. 20 Xr. Xr.	26 Fl. 15 Xr. Fl.	26 Fl. 15 Xr. Xr.	28 Fl. Fl.	28 Fl. Xr.	Von:
Loth.									**Loth.**
3	zollfrei unter 3 Loth.	1	zollfrei unter 3 Loth.	1	zollfrei unter 3 Loth.	1	zollfrei unter 3 Loth.	1	3
6		2		2		3		3	6
9		3		4		4		5	9
12		4		5		6		6	12
15		5		7		7		8	15
18		6		8		9		10	18
21		8		9		11		11	21
24		9		11		12		13	24
27		10		12		14		15	27
Pfund.									**Pfund.**
1	—	11	—	14	—	15	—	16	1
2	—	23	—	28	—	31	—	33	2
3	—	34	—	42	—	47	—	50	3
4	—	46	—	56	1	3	1	7	4
5	—	57	1	10	1	18	1	24	5
6	1	9	1	24	1	34	1	40	6
7	1	20	1	38	1	50	1	57	7
8	1	32	1	52	2	6	2	14	8
9	1	43	2	6	2	21	2	31	9
10	1	55	2	20	2	37	2	48	10
11	2	7	2	34	2	53	3	4	11
12	2	18	2	48	3	9	3	21	12
13	2	30	3	2	3	24	3	38	13
14	2	41	3	16	3	40	3	55	14
15	2	53	3	30	3	56	4	12	15
16	3	4	3	44	4	12	4	28	16
17	3	16	3	58	4	27	4	45	17
18	3	27	4	12	4	43	5	2	18
19	3	39	4	26	4	59	5	19	19
20	3	51	4	40	5	15	5	36	20
30	5	46	7	—	7	52	8	24	30
40	7	42	9	20	10	30	11	12	40
50	9	37	11	40	13	7	14	—	50
60	11	33	14	—	15	45	16	48	60
70	13	28	16	20	18	22	19	36	70
80	15	24	18	40	21	—	22	24	80
90	17	19	21	—	23	37	25	12	90
100 oder 1 Centner.	19	15	23	20	26	15	28	—	100 oder 1 Centner.

Von:	Zollbeträge nach folgenden Tarifsätzen pro Centner											
	35 Fl.		38 Fl. 30 Xr.		43 Fl. 45 Xr.		52 Fl. 30 Xr.		70 Fl.		87 Fl. 30 Xr.	
	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.	Fl.	Xr.
Loth.												
3	zollfrei unter 3 Loth.	2	zollfrei unter 3 Loth.	2	zollfrei unter 3 Loth.	2	zollfrei unter 3 Loth.	3	zollfrei unter 3 Loth.	4	zollfrei unter 3 Loth.	5
6		4		4		5		6		8		10
9		6		6		7		9		12		15
12		8		9		10		12		16		21
15		10		11		13		15		21		26
18		12		13		15		18		25		31
21		14		16		18		22		29		36
24		16		18		21		25		33		42
27		18		20		23		28		37		47
Pfund.												
1	—	21	—	23	—	26	—	31	—	42	—	52
2	—	42	—	46	—	52	1	3	1	24	1	45
3	1	3	1	9	1	18	1	34	2	6	2	37
4	1	24	1	32	1	45	2	6	2	48	3	30
5	1	45	1	55	2	11	2	37	3	30	4	22
6	2	6	2	18	2	37	3	9	4	12	5	15
7	2	27	2	41	3	3	3	40	4	54	6	7
8	2	48	3	4	3	30	4	12	5	36	7	—
9	3	9	3	27	3	56	4	43	6	18	7	52
10	3	30	3	51	4	22	5	15	7	—	8	45
11	3	51	4	14	4	48	5	46	7	42	9	37
12	4	12	4	37	5	15	6	18	8	24	10	30
13	4	33	5	—	5	41	6	49	9	6	11	22
14	4	54	5	23	6	7	7	21	9	48	12	15
15	5	15	5	46	6	33	7	52	10	30	13	7
16	5	36	6	9	7	—	8	24	11	12	14	—
17	5	57	6	32	7	26	8	55	11	54	14	52
18	6	18	6	55	7	52	9	27	12	36	15	45
19	6	39	7	18	8	18	9	58	13	18	16	37
20	7	—	7	42	8	45	10	30	14	—	17	30
30	10	30	11	33	13	7	15	45	21	—	26	15
40	14	—	15	24	17	30	21	—	28	—	35	—
50	17	30	19	15	21	52	26	15	35	—	43	45
60	21	—	23	6	26	15	31	30	42	—	52	30
70	24	30	26	57	30	37	36	45	49	—	61	15
80	28	—	30	48	35	—	42	—	56	—	70	—
90	31	30	34	39	39	22	47	15	63	—	78	45
100 oder 1 Centner.	35	—	38	30	43	45	52	30	70	—	87	30

Zollbeträge zum Tarifsatz: 100 Stück: 1 Fl. 10 Xr.		
von Stück	Fl.	Xr.
1	—	—
2	—	1
3	—	2
4	—	2
5	—	3
6	—	4
7	—	4
8	—	5
9	—	6
10	—	7
11	—	7
12	—	8
13	—	9
14	—	9
15	—	10
16	—	11
17	—	11
18	—	12
19	—	13
20	—	14
30	—	21
40	—	28
50	—	35
60	—	42
70	—	49
80	—	56
90	1	3
100	1	10
200	2	20
300	3	30
400	4	40
500	5	50
600	7	—
700	8	10
800	9	20
900	10	30
1000	11	40

Zoll-Erlaß beim Einbringen ausländischer Weine.

Von:	Zu 6⅔ Procent (Division mit 16.) thlr.	sgr.	pf.	Zu 20 Procent (Division mit 5.) thlr.	sgr.	pf.
Loth.						
3	—	—	—	—	—	1
6	—	—	—	—	—	1
9	—	—	1	—	—	2
12	—	—	1	—	—	2
15	—	—	1	—	—	3
18	—	—	1	—	—	4
21	—	—	1	—	—	4
24	—	—	2	—	—	5
27	—	—	2	—	—	5
Pfund.						
1	—	—	2	—	—	6
2	—	—	4	—	—	12
3	—	—	6	—	—	18
4	—	—	8	—	—	24
5	—	—	10	—	1	—
6	—	—	12	—	1	6
7	—	—	14	—	1	12
8	—	—	16	—	1	18
9	—	—	18	—	1	24
10	—	—	20	—	2	—
20	—	1	10	—	4	—
30	—	2	—	—	6	—
40	—	2	20	—	8	—
50	—	3	10	—	10	—
60	—	4	—	—	12	—
70	—	4	20	—	14	—
80	—	5	10	—	16	—
90	—	6	—	—	18	—
Centner.						
1	—	6	20	—	20	—
2	—	13	10	—	40	—
3	—	20	—	—	60	—
4	—	26	20	—	80	—
5	—	33	10	1	—	—
6	—	40	—	1	20	—
7	—	46	20	1	40	—
8	—	53	10	1	60	—
9	—	60	—	1	80	—
10	—	66	20	2	—	—
20	1	33	10	4	—	—
30	2	—	—	6	—	—
40	2	66	20	8	—	—
50	3	33	10	10	—	—
60	4	—	—	12	—	—
70	4	66	20	14	—	—
80	5	33	10	16	—	—
90	6	—	—	18	—	—
100	6	66	20	20	—	—

Tafel zur Bestimmung des Nettogewichts von 2½ Procent für ins Ausland gehenden Hutzucker und Kandis.

Von:	beträgt das Nettogewicht Ctr.	Pfd.	Lth.
Loth.			
3	—	—	3
6	—	—	6
9	—	—	9
12	—	—	12
15	—	—	15
18	—	—	18
21	—	—	20
24	—	—	23
27	—	—	26
Pfund.			
1	—	—	29
2	—	1	28
3	—	2	28
4	—	3	27
5	—	4	26
6	—	5	25
7	—	6	25
8	—	7	24
9	—	8	23
10	—	9	22
20	—	19	15
30	—	29	7
40	—	39	—
50	—	48	22
60	—	58	15
70	—	68	7
80	—	78	—
90	—	87	22
Centner.			
1	—	97	15
2	1	95	—
3	2	92	15
4	3	90	—
5	4	87	15
6	5	85	—
7	6	82	15
8	7	80	—
9	8	77	15
10	9	75	—
20	19	50	—
30	29	25	—
40	39	—	—
50	48	75	—
60	58	50	—
70	68	25	—
80	78	—	—
90	87	75	—
100	97	50	—

Tafel zur Vergleichung der Gulden und Kreuzer mit preußischem Gelde; der preuß. Thaler = 1 Fl. 45 Xr. (52½ Fl. = 30 Thlr.)

Nach dem Guldenfuß machen	thlr.	sgr.	pf.
Kreutzer.			
1	—	—	3³/₇
2	—	—	6⁶/₇
3	—	—	10²/₇
4	—	1	1⁵/₇
5	—	1	5¹/₇
6	—	1	8⁴/₇
7	—	2	—
8	—	2	3³/₇
9	—	2	6⁶/₇
10	—	2	10²/₇
10	—	5	8⁴/₇
30	—	8	6⁶/₇
40	—	11	5¹/₇
50	—	14	3³/₇
60 Kreutzer oder 1 Gulden.	—	17	1⁵/₇
2	1	4	3³/₇
3	1	21	5¹/₇
4	2	8	6⁶/₇
5	2	25	8⁴/₇
6	3	12	10²/₇
7	4	—	—
14	8	—	—
21	12	—	—
u. s. w. wie 7 zu 4.			

Nach dem Thlr.-Fuß machen	Fl.	Xr.	pf.
Pfennige.			
1	—	—	1¹/₃
2	—	—	2¹/₆
3	—	—	3¹/₂
4	—	1	²/₃
5	—	1	1⁵/₆
6	—	1	3
Silbergroschen.			
1	—	3	2
2	—	7	—
3	—	10	2
4	—	14	—
5	—	17	2
6	—	21	—
7	—	24	2
8	—	28	—
9	—	31	2
10	—	35	—
20	1	10	—
Thaler.			
1			—
2	1	45	—
3	3	30	—
u. s. w. wie 7 zu 4.	5	15	—

Tafel

zur Bestimmung des Betrages der bei dem Uebergange von **Bier, Tabak** und **Branntwein** aus anderen Zollvereins-Staaten in die preußischen Staaten zu erhebenden

Uebergangs-Abgaben.

(Vom Wein wird in Folge der Aufhebung der preußischen Weinsteuer keine Uebergangs-Abgabe mehr erhoben.)

Für den früheren preußischen Centner, à 110 Pfund, auf welchen daher das Zollgewicht zu reduciren ist, beträgt die Abgabe bei:

Von:	Bier mit 7½ Sgr. pro Ctr.		Tabak mit 20 Sgr. pro Ctr.		
	sgr.	pf.	thlr.	sgr.	pf.
Loth.					
4	—	—	—	—	—
8	—	—	—	—	—
12	—	—	—	—	—
16	—	—	—	—	1
20	—	—	—	—	1
24	—	—	—	—	1
28	—	—	—	—	1
Pfund.					
1	—	—	—	—	2
2	—	1	—	—	4
3	—	2	—	—	6
4	—	3	—	—	8
5	—	4	—	—	10
6	—	4	—	1	1
7	—	5	—	1	3
8	—	6	—	1	5
9	—	7	—	1	7
10	—	8	—	1	9
20	1	4	—	3	7
30	2	—	—	5	5
40	2	8	—	7	3
50	3	4	—	9	1
60	4	1	—	10	10
70	4	9	—	12	8
80	5	5	—	14	6
90	6	1	—	16	4
100	6	9	—	18	2
Centner					
1	7	6	—	20	—
2	15	—	1	10	—
3	22	6	2	—	—
u.	s.	w.	u.	s.	w.

Uebergangs-Abgabe zum Satze von 6 Thaler für die Ohm von 120 Quart bei 50 Procent nach Tralles.

Alkohol.		und beträgt die Abgabe:		
Quart zu 50 Procent.	macht Procente	thlr.	sgr.	pf.
1	50	—	1	6
2	100	—	3	—
3	150	—	4	6
4	200	—	6	—
5	250	—	7	6
6	300	—	9	—
7	350	—	10	6
8	400	—	12	—
9	450	—	13	6
10	500	—	15	—
11	550	—	16	6
12	600	—	18	—
13	650	—	19	6
14	700	—	21	—
15	750	—	22	6
16	800	—	24	—
17	850	—	25	6
18	900	—	27	—
19	950	—	28	6
20	1000	1	—	—
30	1500	1	15	—
40	2000	2	—	—
50	2500	2	15	—
60	3000	3	—	—
70	3500	3	15	—
80	4000	4	—	—
90	4500	4	15	—
100	5000	5	—	—
200	10000	10	—	—
300	15000	15	—	—
400	20000	20	—	—
500	25000	25	—	—
u.	s. w.	u.	s.	w.

Die Uebergangsabgabe von Branntwein wird nach der in demselben enthaltenen Alkohol-Quantität erhoben. Die Einheit dieser Quantität heißt Procent und die Zahl dieser Procente wird durch Multiplication der Quartzahl mit der Zahl der Procente der Stärke des Branntweins nach dem Alkoholometer von Tralles gefunden. Sonach wird die in einem Ohm oder 120 Quart 50 procentigen Branntweins enthaltene Alkohol-Quantität durch die Zahl 120 mal 50, oder 6000 Procente ausgedrückt. Quantitäten unter 50 solcher Procente bleiben bei Bestimmung der Abgabe außer Betracht.

Soll z. B. für 2 Faß Branntwein, wovon das eine 105 Quart zu 47 Procent Stärke nach Tralles, das andere 109 Quart zu 59 Procent enthält, die Abgabe nach dem Tarifsatze 6 Thaler für die Ohm berechnet werden, so sind

105 mal 47 = 4935 Procente
109 „ 59 = 6431 „
macht 11366 Procente

und da nach der Tabelle die Abgabe für

10000 Proc. 10 thlr. — sgr. — pf.
1000 „ 1 „ — „ — „
350 „ — „ 10 „ 6 „

beträgt, und die überschießenden 16 Procent außer Acht bleiben, so sind zu erheben

11 thlr. 10 sgr. 6 pf.

Tafel

zur Verwandlung von Zollgewicht in früheres preußisches Gewicht.

Zoll-Loth.	machen frühere Preuß. Lth.	Zoll-Pfd.	machen frühere Preuß. Pfd.	Lth.	Zoll-Ctr.	machen frühere Preußische Ctr.	Pfd.	Lth.
1	1,1	1	1	2,2	1	—	106	28,9
2	2,3	2	2	4,4	2	1	103	25,8
3	3,4	3	3	6,6	3	2	100	22,7
4	4,6	4	4	8,8	4	3	97	19,7
5	5,7	5	5	11,0	5	4	94	16,6
6	6,8	6	6	13,3	6	5	91	13,5
7	8,0	7	7	15,5	7	6	88	10,4
8	9,1	8	8	17,7	8	7	85	7,3
9	10,3	9	9	19,9	9	8	82	4,2
10	11,4	10	10	22,1	10	9	79	1,2
20	22,8	20	21	12,2	20	19	48	2,3
30		30	32	2,3	30	29	17	3,5
oder 1 Pfd.	34,2	40	42	24,4	40	38	96	4,6
	Die Ziffern hinter dem Komma bedeuten Zehntel-Lothe.	50	53	14,5	50	48	65	5,8
		60	64	4,5	60	58	34	6,9
		70	74	26,6	70	68	3	8,1
		80	85	16,7	80	77	82	9,3
		90	96	6,8	90	87	51	10,4
					100	97	20	11,6

Eintheilung und Verhältniß.

Der Zoll-Centner wird in 100 Pfund, das Pfund in 30 Loth, das Loth in 10 Quentchen getheilt.

1 Zoll-Centner = 106 Pfd. 28,9158 Loth Preuß.

1 Zoll-Pfund = 1 Pfund 2,2091 Loth Preuß.

1 Zoll-Loth = 1,1403 Loth Preuß.

Tafel

zur Verwandlung früheren Preußischen Gewichts in Zollgewicht.

Frühere Preuß. Loth	machen Zoll-Loth.	Frühere Preuß. Pfd.	machen Zollgewicht. Pfd.	Lth.	Frühere Preuß. Ctr.	machen Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.
1	0,9	1	—	28,1	1	1	2	26,9
2	1,8	2	1	26,1	2	2	5	23,8
3	2,6	3	2	24,2	3	3	8	20,7
4	3,5	4	3	22,3	4	4	11	17,6
5	4,4	5	4	20,3	5	5	14	14,5
6	5,3	6	5	18,4	6	6	17	11,4
7	6,1	7	6	16,4	7	7	20	8,2
8	7,0	8	7	14,5	8	8	23	5,1
9	7,9	9	8	12,6	9	9	26	2,0
10	8,8	10	9	10,6	10	10	28	28,9
20	17,5	20	18	21,3	20	20	57	27,9
30	26,3	30	28	1,9	30	30	86	26,8
31	27,2	40	37	12,5	40	41	15	25,7
		50	46	23,1	50	51	44	24,6
		60	56	3,8	60	61	73	23,6
		70	65	14,4	70	72	2	22,5
		80	74	25,0	80	82	31	21,4
		90	84	5,6	90	92	60	20,3
					100	102	89	19,3

Eintheilung und Verhältniß.

Der frühere Preuß. Centner hat 110 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen.

1 früherer Preuß. Centner = 1,0289 Zoll-Centner.

1 früheres Preuß. Pfund = 0,9354 Zoll-Pfund.

1 früheres Preuß. Loth = 0,8769 Zoll-Loth.

Tafel

zur Verwandlung von **Bremer** Handelsgewicht in Zollgewicht.

Bremer Loth.	machen Zoll-Loth.	Bremer Pfd.	machen Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.
1	1	1	—	1	—
2	2	2	—	2	—
3	3	3	—	3	—
4	4	4	—	4	—
5	5	5	—	5	—
6	6	6	—	5	29
7	7	7	—	6	29
8	7	8	—	7	29
9	8	9	—	8	29
10	9	10	—	9	29
11	10	20	—	19	28
12	11	30	—	29	27
13	12	40	—	39	26
14	13	50	—	49	25
15	14	60	—	59	25
16	15	70	—	69	24
17	16	80	—	79	23
18	17	90	—	89	22
19	18	100	—	99	21
20	19	200	1	99	12
21	20	300	2	99	3
22	21	400	3	98	24
23	21	500	4	98	15
24	22	600	5	98	6
25	23	700	6	97	27
26	24	800	7	97	18
27	25	900	8	97	9
28	26	1000	9	97	—
29	27	2000	19	94	—
30	28				
31	29				

Der Bremer Handels-Centner hat 116 Pfd., das Pfd. 32 Lth. à 4 Quentch.
1 Bremer Ctr. = 1,1565 Zoll-Ctr., 1 Bremer Pfd. = 0,997 Zoll-Pfd.
1 Zoll-Pfd. = 1,0030 Bremer Pfd.
Die Schiffslast wird zu 4000 Bremer Pfd. gerechnet.

zur Verwandlung von **Englischem** Handelsgewicht in Zoll-Gewicht.

Engl. Unzen.	machen Zoll-Loth.	Engl. Pfd.	machen Zoll-Gewicht. Ctr.	Pfd.	Lth.
1	2	1	—	—	27
2	3	2	—	1	24
3	5	3	—	2	22
4	7	4	—	3	19
5	9	5	—	4	16
6	10	6	—	5	13
7	12	7	—	6	11
8	14	8	—	7	8
9	15	9	—	8	5
10	17	10	—	9	2
11	19	20	—	18	4
12	20	30	—	27	6
13	22	40	—	36	9
14	24	50	—	45	11
15	26	60	—	54	13
		70	—	63	15
		80	—	72	17
		90	—	81	19
		100	—	90	22
		200	1	81	13
		300	2	72	5
		400	3	62	26
		500	4	53	18
		600	5	44	9
		700	6	35	1
		800	7	25	22
		900	8	16	14
		1000	0	7	5
		2000	18	14	11

Das englische Handelsgewicht hat folgende Theilung: Die Tonne hat 20 Ctr., der Ctr. 4 Quarters oder 112 Pfd., das Pfd. hat 16 Unzen à 16 Drachmen.
1 Ctr. engl. Handelsgewicht = 1,0160 Zoll-Ctr.
1 Pfd. = 0,9071 Zoll-Pfd.
1 Zoll-Pfd. = 1,1023 Pfd. Engl. Handelsgewicht.

Verwandlung des **Französischen**, (auch **Niederländ.** und **Belgischen**) Gewichts in Zollgewicht.

10 Gramm machen 1 Dekagramm, 100 Gramm 1 Hektogramm, 1000 Gramm 1 Kilogramm. Da das Kilogramm genau 2 Zollpfund ausmacht, so braucht man die Zahl der Kilogramme nur mit 2 zu dividiren, um Zollpfunde zu erhalten, und folgt deshalb hier nur eine Tafel zur Verwandlung der Gramme in Zollgewicht.

Die Zahlen hinter dem Komma bei den Zollothen, bedeuten Zehntelloth[e].

Franz. Gramme	sind Zollloth	Franz. Gramme	sind Zollloth	Franz. Gramme	sind Zollpfd.	Zollloth
1	0,1	20	1,2	300	—	18,0
2	0,1	30	1,8	400	—	24,0
3	0,2	40	2,4	500	1	—
4	0,2	50	3,0	600	1	6,0
5	0,3	60	3,6	700	1	12,0
6	0,4	70	4,2	800	1	18,0
7	0,4	80	4,8	900	1	24,0
8	0,5	90	5,4	1000	2	—
9	0,5	100	6,0			
10	0,6	200	12,0			

Die Königreiche der Niederlande und Belgien haben das französische Gewicht, in den Niederlande aber heißt das Kilogramm Pond, „ Hektogramm Ons, „ Dekagramm Lood und Gramm Wigtje.

Tafel

zur Verwandlung

von Hamburger Handelsgewicht in Zollgewicht.

Hamburger Loth	machen Zoll-Loth.	Hamburger Pfund	machen Zoll- Pfd.	Lth.
1	1	1	—	29
2	2	2	1	28
3	3	3	2	27
4	4	4	3	26
5	5	5	4	25
6	5	6	5	24
7	6	7	6	24
8	7	8	7	23
9	8	9	8	22
10	9	10	9	21
20	18	20	19	12
30	27	30	29	2
31	28	40	38	23
		50	48	14
		60	58	5
		70	67	25
		80	77	16
		90	87	7
		100	96	28

Der Hamburger Centner hat 112 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen.

Das Schiffspfund hat 20 Lispfund à 14 Pfund oder 2½ Ctr.

Das Schiffspfund zur Fuhre (zu Lande) hat 20 Lispfund à 16 Pfund oder 2 6/7 Ctr.

1 Hamburger Centner = 1,0855 Zoll-Centner.
1 Hamburger Pfund = 0,9692 Zoll-Pfund.
1 Zoll-Centner = 0,9212 Hamburger Centner.
1 Zoll-Pfund = 1,0317 Hamburger Pfund.

von Sächsischem (Leipziger) Handelsgewicht in Zollgewicht.

Sächs. Lth.	machen Zoll-Loth.	Sächsische Pfund	machen Zoll- Pfd.	Lth.	Sächsische Centner	machen Zoll- Ctr.	Pfd.	Lth.
1	1	1	—	28	1	1	2	21
2	2	2	1	26	2	2	5	12
3	3	3	2	24	3	3	8	3
4	4	4	3	22	4	4	10	24
5	4	5	4	20	5	5	13	16
6	5	6	5	18	6	6	16	7
7	6	7	6	16	7	7	18	28
8	7	8	7	14	8	8	21	19
9	8	9	8	12	9	9	24	10
10	9	10	9	10	10	10	27	1
20	18	20	18	20	20	20	54	2
30	26	30	28	—	30	30	81	4
31	27	40	37	10	40	41	8	5
		50	46	21	50	51	35	6
		60	56	1	60	61	62	7
		70	65	11	70	71	89	8
		80	74	21	80	82	16	10
		90	84	1	90	92	43	11
		100	93	11	100	102	70	12

Der Sächsische (Leipziger) Centner Handelsgewicht hat 110 Pfund, das Pfund hat 32 Loth à 4 Quentchen.

1 Sächs. Ctr. = 1,0270 Zoll-Ctr., 1 Sächs. Pfd. = 0,9336 Zoll-Pfd.
1 Zoll-Ctr. = 0,9736 Sächs. Ctr., 1 Zoll-Pfd. = 1,0710 Sächs. Pfd.

von Wiener Handelsgewicht in Zollgewicht.

Wiener Loth	machen Zoll-Loth.	Wiener Pfund	machen Zoll- Pfund.	Loth.	Wiener Centner	machen Zoll- Centner.	Pfund.	Loth.
1	1	1	1	4	1	1	12	—
2	2	2	2	7	2	2	24	—
3	3	3	3	11	3	3	36	—
4	4	4	4	14	4	4	48	—
5	5	5	5	18	5	5	60	—
6	6	6	6	22	6	6	72	—
7	7	7	7	25	7	7	84	1
8	8	8	8	29	8	8	96	1
9	9	9	10	2	9	10	8	1
10	11	10	11	6	10	11	20	1
20	21	20	22	12	20	22	40	1
30	32	30	33	18	30	33	60	2
31	33	40	44	24	40	44	80	3
		50	56	—	50	56	—	4
		60	67	6	60	67	20	4
		70	78	12	70	78	40	5
		80	89	18	80	89	60	6
		90	100	24	90	100	80	6
					100	112	—	7

Der Wiener Centner hat 100 Pfund, das Pfund 32 Loth à 4 Quentchen.

1 Wiener Centner = 1,1200 Zoll-Centner.
1 Wiener Pfund = 1,1200 Zoll-Pfund.
1 Zoll-Centner = 0,8928 Wiener Centner.
1 Zoll-Pfund = 0,8928 Wiener Pfund.